

Claudia Kuretsidis-Haider

„Das Volk sitzt zu Gericht“

Für Hans

Österreichische Justizgeschichte

Band 2

Herausgegeben von Thomas Albrich, Winfried R. Garscha, Martin F. Polaschek

Claudia Kuretsidis-Haider

„Das Volk sitzt zu Gericht“

Österreichische Justiz und NS-Verbrechen
am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954

StudienVerlag

Innsbruck
Wien
Bozen

© 2006 by Studienverlag Ges.m.b.H., Erlenstraße 10, A-6020 Innsbruck
E-Mail: order@studienverlag.at
Internet: www.studienverlag.at

Gedruckt mit Unterstützung durch den Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (FWF),
Wien

Buchgestaltung nach Entwürfen von Kurt Höretzeder
Satz und Umschlag: Studienverlag/Christine Petschauer
Coverfoto: Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen Wien, 14.–17. August 1945 (Die Angeklagten auf der Bank v. l.: Konrad Polinovsky – acht Jahre –, Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank – alle Todesurteil wegen der Ermordung von 102 ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern während des Marsches vom Lager Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg im März 1945); ÖNB Bildarchiv/OEGZ, Signatur O 79/1

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlor- und säurefrei gebleichtem Papier.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-10: 3-7065-4126-2
ISBN-13: 978-3-7065-4126-8

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
I. Vom Arbeiten mit Gerichtsakten	19
1. Justizakten als Geschichtsquelle	19
2. Der Gang eines Volksgerichtsverfahrens – eine quellenkritische Betrachtung	21
3. Volksgerichtsakten als Quelle zur NS-Zeit und als Quelle zur österreichischen Nachkriegsgeschichte	29
II. Zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1945–1955	33
1. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen	33
2. Das Verbotsgesetz (VG)	36
3. Das Volksgericht	40
4. Das Kriegsverbrechergesetz (KVG)	45
5. Anmerkungen zur „rückwirkenden Bestrafung“	53
6. Anmerkungen zur Todesstrafe	59
7. Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und NS-Amnestie	61
III. Historischer Hintergrund	65
IV. Der 1. Engerau-Prozess im August 1945: Exzesstäter I	69
1. Die Angeklagten	69
2. Vorbemerkungen	70
3. Erste Ermittlungen der Polizei	70
4. Die Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter	74
5. Polizeiliche Ermittlungen vor Ort	79
6. Der Lokalausweis des Volksgerichts in Hainburg	82
7. Die ersten Zeugen vor dem Untersuchungsrichter	83
8. Ein Sachverständigengutachten, das auf sich warten ließ	85
9. Erste Zeitungsmeldungen	86
10. Verzögerungen?	86
11. „Vier ehemalige SA-Männer wegen Massenmordes im Lager von Engerau angeklagt“	88
12. Das Zwischenverfahren	91
13. „Das Volk sitzt zu Gericht“ – Die erste Verhandlung im Grauen Haus (14.–17. August 1945)	94
14. „Im Namen der Republik Österreich ...“ – Das Urteil	103
15. Eine neuerliche Beratung des Volksgerichts	107
16. Stimmen zum Ausgang des Prozesses	107
17. Das Vollstreckungsverfahren	109
a. Gnadenbitten	109

<i>b. Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes</i>	111
<i>c. Weitere Gnadenbitten</i>	112
<i>d. Die Hinrichtungen</i>	112
<i>e. „Gerade mal ein Viertel der Haft verbüßt ...“</i>	114
V. Der 2. Engerau-Prozess im November 1945: Exzesstäter II	115
1. Die Angeklagten	115
2. Das Vorverfahren	116
<i>a. Vorbemerkungen</i>	116
<i>b. Polizeiliche Ermittlungen</i>	117
<i>c. Die Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter</i>	118
<i>d. Zeuginnen vor dem Untersuchungsrichter</i>	121
<i>e. Die ersten ungarisch-jüdischen Zeugen</i>	121
3. Weitere Angehörige des Engerauer Wachpersonals als Angeklagte	124
4. Entlastungsversuche	126
5. Ein Nachzügler	127
6. Die zweite Hauptverhandlung betreffend Verbrechen an ungarischen Juden in Engerau (12.–15. November 1945)	131
7. „Nicht Härte, nicht Milde, sondern Gerechtigkeit“ – Das Urteil	145
8. Eine neuerliche Beratung des Volksgerichts	146
9. Das Vollstreckungsverfahren	147
<i>a. Gnadenbitten</i>	147
<i>b. Die Hinrichtungen</i>	149
<i>c. Entlassungen</i>	149
10. Ein Wiederaufnahmeantrag	150
VI. Der 3. Engerau-Prozess im Oktober und November 1946:	
Der Prozess gegen die Hauptverantwortlichen	155
1. Die Angeklagten	155
2. Vorbemerkungen	158
3. Das Vorverfahren	158
<i>a. Der verlorene Akt</i>	159
<i>b. Die Ermittlungsgegenstände</i>	159
<i>c. Hintergründiges</i>	185
4. Staatsanwalt Lassmann klagt an	187
5. Das Zwischenverfahren	192
<i>a. Die Opfer kommen zu Wort</i>	192
<i>b. Das psychiatrische Gutachten über Erwin Falkner</i>	195
<i>c. Beweisanträge</i>	195
<i>d. Der überlastete Rechtsanwalt</i>	195
6. „Zum drittenmal: Engerau“ – Die Hauptverhandlung (16. Oktober–4. November 1946)	196
<i>a. Vorbemerkungen</i>	196
<i>b. Das Hauptverhandlungsprotokoll</i>	198
<i>c. Der Verlauf</i>	198

<i>d. Neue Erkenntnisse in der Strafsache Engerau</i>	210
<i>e. Die Beratung des Volksgerichts</i>	222
7. „Der Schlussakt von Engerau“ – Das Urteil	222
8. Das Vollstreckungsverfahren	231
<i>a. Der Freigesprochene</i>	231
<i>b. Die zum Tode Verurteilten</i>	231
<i>c. Erneut der Fall Prillinger</i>	239
<i>d. Die zu Haftstrafen Verurteilten</i>	241
VII. Der „4. Engerau Prozess“ – Der Prozess der keiner war, oder: Wer gab den Befehl zum Töten?	251
1. Die Beschuldigten	251
2. Die Bemühungen zwischen 1946 und 1950 zur Vorbereitung eines 4. Engerau-Prozesses	251
3. Streiflichter zu Politik, Justiz und Gesellschaft in den ausgehenden 1940er und den beginnenden 1950er Jahren	254
4. Die Ermittlungen gegen den SA-Unterabschnittsleiter	256
5. Die Ermittlungen gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter	261
6. Die Ermittlungen gegen Angehörige der Gestapo und der Polizei von Engerau	263
<i>a. Vorbemerkungen</i>	263
<i>b. Die Ermittlungen des Volksgerichts im Zuge des 3. Engerau-Prozesses</i>	263
<i>c. Die Ermittlungen des Volksgerichts im Zuge des „4. Engerau-Prozesses“</i>	265
<i>d. Das Verfahren gegen den Chef des Grenzpolizeipostens Engerau</i>	267
<i>e. Die Ermittlungen des Landgerichts München</i>	268
<i>f. Exkurs: Das Verfahren gegen Franz Bug.</i>	275
VIII. Die letzten Engerau-Prozesse	277
1. Vorbemerkungen	277
2. Der 5. Engerau-Prozess im April 1954: Exzesstäter III	277
<i>a. Der Angeklagte</i>	277
<i>b. Die Vorgeschichte</i>	278
<i>c. Das Vorverfahren</i>	278
<i>d. „Nach neun Jahren des Mordes angeklagt“</i>	283
<i>e. „Ein Nachzügler zum Engerauer Mordprozess“ – Die Hauptverhandlung (12./13. April 1954)</i>	285
<i>f. „Es war nur Totschlag ...“ – Das Urteil</i>	291
<i>g. Das Vollstreckungsverfahren: Haft, Gnadenbitten, Entlassung</i>	297
3. Der 6. Engerau-Prozess im Juli 1954: Exzesstäter IV	298
<i>a. Der Angeklagte</i>	298
<i>b. Das Vorverfahren</i>	298
<i>c. „Unter 161facher Mordanklage!“</i>	307
<i>d. „Nochmals: Das Judenmassaker von Engerau“ – Die Hauptverhandlung (26.–29. Juli 1954)</i>	311
<i>e. „Die schwersten Verbrechen, die je in Österreich verübt wurden“ – Das Urteil</i>	315

f. Weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der Strafsache „Sonderkommando“	319
g. „Einer der letzten deutschen Militärgefangenen in Österreichs Haftanstalten“	320
IX. Weitere Ermittlungen und Prozesse	323
1. Der gescheiterte Versuch eines großen Prozesses gegen NSDAP-Funktionäre in Engerau	323
a. Der Prozess gegen Josef Hol.	324
b. Der Prozess gegen Karl Suc.	325
c. Das Verfahren gegen mehrere flüchtige „Politische Leiter“	327
2. Die Ermittlungen nach 1955	327
X. Postskriptum	331
XI. Personen und Funktionen	333
1. Das Justizpersonal der Engerau-Prozesse	333
a. Anmerkungen zu <i>Justiz und Entnazifizierung in Österreich</i>	333
b. <i>Richter, Staatsanwälte und Verteidiger der Engerau-Prozesse – biografische Streiflichter</i>	337
2. Zum Sozialprofil der Täter	365
3. Gender-Aspekte in den Engerau-Prozessen	372
4. Die Opfer und ihre Funktion als Zeugen vor Gericht	381
XII. Die Engerau-Prozesse aus dem Blickwinkel der Zeitungsberichterstattung	385
XIII. Die Engerau-Prozesse in der historiografischen Literatur	393
XIV. Resümee	395
Anmerkungen	401
Quellen- und Literaturverzeichnis	469
A. Quellen	469
B. Zeitungen und Zeitschriften	471
C. Literatur	472
D. Downloads von Internetadressen	494

Einleitung

Am 15. Mai 1945 erstattete der 40-jährige Fleischhauer und Selcher Rudolf Kronberger aus dem 3. Wiener Gemeindebezirk eine „Anzeige gegen Angehörige der SA im Judenlager Engerau“ und gab an, von Herbst 1944 bis 29. April 1945 in Engerau als SA-Scharführer „in besonderer Verwendung“ eingesetzt gewesen zu sein, wobei er Folgendes beobachtet habe:

„Als die SA das Judenlager in Engerau errichtete, wurden ca. 2.000 Juden (ungarische) in das genannte Lager aufgenommen. An den Juden wurden folgende Gewalttaten verübt: Anlässlich des Abmarsches Ende April 1945 aus dem Lager in der Richtung nach Deutsch Altenburg wurde ich als Wegführer bestimmt und ging an der Spitze des Zuges. Hinter mir fand eine wüste Schießerei statt, bei der 102 Juden den Tod fanden.“¹

Mit dieser Anzeige begannen die umfangreichsten und am längsten andauernden gerichtlichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in der unmittelbaren Nachkriegsgeschichte Österreichs. Sie zogen zwischen 1945 und 1954 zahlreiche Prozesse in Wien nach sich, sechs davon erhielten die Bezeichnung „Engerau-Prozesse“.

Die Tatsache, dass österreichische Gerichte Verbrechen an ungarischen Juden, die beim „Südostwall“-Bau auf dem Gebiet der ehemaligen Ostmark Zwangsarbeit leisten mussten, nach 1945 nach österreichischen Gesetzen ahndeten, war über Jahre hinweg ein Forschungsdesiderat und ist international nach wie vor weitgehend unbekannt. Neben den Engerau-Prozessen fanden in Wien, Graz und Linz eine Reihe weiterer „Südostwallverfahren“ statt, wie beispielsweise wegen eines Massakers an ungarischen Juden im burgenländischen Rechnitz, wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Deutsch-Schützen², sowie Prozesse wegen Verbrechen beim „Südostwall“-Bau im burgenländischen Strem. Neben Verbrechen an der österreichischen Zivilbevölkerung zu Kriegsende und Verbrechen bei der Räumung von Justizanstalten zählen die Morde beim „Südostwall“-Bau zu jenen so genannten „Endphaseverbrechen“³, die in Österreich häufig Gegenstand von Verfahren waren, welche die seitens der Provisorischen österreichischen Regierung bereits im Mai 1945 installierten Volksgerichte auf der Grundlage eigens dafür verabschiedeter Gesetze durchführten.

Die für die wissenschaftliche Forschung frei zugänglichen Gerichtsakten, die man im Zuge der Ahndung dieser Verbrechen anlegte, wurden lange Zeit von der Geschichtsforschung nicht als Quelle herangezogen. Erst der Diskurs um die NS-Vergangenheit von Bundespräsident Kurt Waldheim Mitte der 1980er Jahre, als erstmals auch der Anteil der ÖsterreicherInnen an den NS-Verbrechen angesprochen wurde, brachte eine Erweiterung des damals herrschenden Geschichtsbildes hin zur Erforschung der Tätergeschichte, die ohne Gerichtsakten nicht zu bewerkstelligen ist. Doch nur zögernd begannen damals ZeithistorikerInnen, Nachkriegsgerichtsakten für ihre Forschungen heranzuziehen, wie beispielsweise Bertrand Perz und Florian Freund für ihre Arbeiten über das KZ Mauthausen und seine Nebenlager⁴, Hans Safrian über die Mitarbeiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung⁵, Wolfgang Neugebauer über die Euthanasie⁶, und Franz Weisz über die Gestapo-Leitstelle Wien⁷. Andere Arbeiten wie die Dissertationen von Gisela Rabitsch über die österreichischen Konzentrationslager mit einem eigenen Abschnitt zu den wichtigsten Mauthausen-Prozessen⁸, die bereits 1967

erschienen ist, sowie von Marion Wisinger-Höfer, die erstmals österreichische Nachkriegsgerichtsverfahren in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext stellte und die österreichische Justizgeschichte der 1960er und 1970er Jahre analysierte⁹, wurden hingegen kaum rezipiert.

Zu Beginn der 1990er Jahre entstanden in Lehrveranstaltungen an österreichischen Universitäten zahlreiche Seminararbeiten auf der Grundlage von Gerichtsakten (siehe dazu das Literaturverzeichnis im Anhang).

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) begann 1993 den Forschungsschwerpunkt „Nachkriegsjustiz“ mit einem beim Fonds zur Erforschung wissenschaftlicher Forschungen (FWF) eingereichten Projekt „Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle“, deren Sachbearbeiterin die Verfasserin gemeinsam mit Winfried R. Garscha war. Diesem Forschungsvorhaben folgte 1996 ein weiteres Projekt „Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung“, an dessen Ende die Gründung der Zentralen Österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz stand, deren wissenschaftliche Leiterin die Verfasserin gemeinsam mit Winfried R. Garscha ist.

Zweck der am 14. Dezember 1998 im Österreichischen Staatsarchiv gegründeten Forschungsstelle Nachkriegsjustiz¹⁰ ist es, an einem zentralen Ort jene Akten zu dokumentieren, die zur Erforschung der justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Österreich dienen. Die Forschungsstelle ist somit ein Aufbewahrungsort von Wissen über die Akten, nicht aber von Akten selbst (wohl aber von Papierkopien, Mikrofilmkopien und, in Perspektive, digitalen Speichermedien). Die Dokumentation der Gerichtsverfahren erfolgt mittels elektronischer Findhilfsmittel und Mikrofilm-Kopien. Aufbewahrungsort der Filmkopien ist das Österreichische Staatsarchiv, weiters werden die im DÖW verwahrten Papierkopien von Prozessakten für die Arbeit herangezogen. Die Recherche- und Erschließungsarbeiten werden vorläufig am Dokumentationsarchiv durchgeführt, unter möglichst enger Zusammenarbeit mit den Verwahrern der Akten (Landesarchive, Justizverwaltung). Mittelfristiges Ziel ist es, sämtliche staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Untersuchungen zu NS-Verbrechen zu erfassen, nach den untersuchten Verbrechen und Tatorten auszuwerten sowie abfragbar zu machen und langfristig in einem internationalen Datenverband zu vernetzen.

Auf der Basis der nunmehr seit mehr als zehn Jahren laufenden Forschungstätigkeit ist es möglich, eine umfangreiche Arbeit über die Tätigkeit des österreichischen Volksgerichtes anhand eines Fallbeispiels – nämlich eines Prozesskomplexes betreffend die Ahndung von Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern – vorzulegen. Herangezogen werden die „sechs Engerau-Prozesse“, die zwischen August 1945 und Juli 1954 vor dem Volksgericht Wien stattfanden sowie weitere damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verfahren. Verhandelt wurden von SA-Männern und „Politischen Leitern“ im Zuge des „Südostwall“-Baues an ungarischen Juden verübte Verbrechen im Grenzort Engerau/Petržalka (bei Pressburg/Bratislava), sowie Verbrechen beim zu Kriegsende erfolgten Evakuierungsmarsch nach (Bad) Deutsch-Altenburg und beim anschließenden Schiffstransport nach Mauthausen.

Ziel dieser rechts- und zeitgeschichtlichen Untersuchung ist eine Analyse der praktischen Tätigkeit des Volksgerichtes Wien auf der Grundlage der über 8.800 Seiten umfassenden Gerichtsakten in der Strafsache Engerau, die sich über fast den gesamten Zeitraum des Bestehens der österreichischen Volksgerichtsbarkeit erstreckte. Die sechs Engerau-Prozesse wur-

den gegen 21 Personen geführt; neun von ihnen wurden zum Tode verurteilt: das waren 21% der Gesamtzahl an Höchsturteilen der österreichischen Volksgerichte.

Die nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere der Holocaust, waren in den vergangenen Jahrzehnten Gegenstand zahlloser Verarbeitungsversuche durch Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur. Eine Analyse eines bestimmten Verfahrenskomplexes, welche Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen als Form der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ begreift, muss diese in den jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs zum Zeitpunkt der Prozesse, aber auch in die seither erfolgten Verarbeitungsversuche einbetten. So sind beispielsweise die beiden großen Mauthausen-Prozesse gegen Vinzenz Gogl in Linz und Wien (1972 und 1975) nicht nur Bestandteil der österreichischen Justizgeschichte, sondern auch der Rezeptionsgeschichte des KZ Mauthausen in der österreichischen Gesellschaft der Zweiten Republik. Diese Meta-Ebene – die Rezeption der Verbrechen durch Politik, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst und Literatur – existiert für den hier untersuchten Verbrechenkomplex nicht. Die erste geschichtswissenschaftliche Arbeit von Szabolcs Szita, die auf die Verbrechen in Engerau einging, erschien 1983 in ungarischer Sprache.¹¹ Der zehn Jahre später vom selben Autor in der Zeitschrift „Unsere Heimat“ publizierte Aufsatz¹² blieb bis heute die einzige Engerau gewidmete Arbeit in deutscher Sprache. Die Bezugnahme auf den gesellschaftlichen Diskurs musste sich in der vorliegenden Arbeit daher auf die Referierung der Zeitungsberichterstattung beschränken.

Angemerkt werden soll jedoch, dass sich die Autorin selbst – im Rahmen ihrer Tätigkeit im „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“ – seit mehreren Jahren bemüht, Wissen über die Verbrechen in Engerau im Rahmen der Erwachsenenbildung (Vorträge in Wien und Niederösterreich) zu vermitteln und Formen des Gedenkens zu initiieren.¹³

Kein Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die Geschichte des Lagers Engerau selbst zu schreiben. Diesbezüglich ist zurzeit eine Diplomarbeit bei Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz in Arbeit.¹⁴

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit war kein von den Entwicklungen im Nachkriegs-europa abgekoppeltes Vorgehen einer Sondergerichtsbarkeit. Die Engerau-Prozesse fanden vor dem Hintergrund der Ahndung von NS-Verbrechen in zahlreichen europäischen Ländern statt, dem eine Vorgeschichte zugrunde liegt, die bis vor den 1. Weltkrieg zurückreicht. Das Bedürfnis der justizförmigen Aburteilung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen hatte – als die Alliierten Überlegungen zur Ahndung von NS-Verbrechen anstellten – bereits eine fast 50-jährige Geschichte¹⁵, die darzustellen in dieser Publikation nicht möglich ist. Diesbezüglich muss auf die der Arbeit zugrunde liegende Dissertation „Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht“ verwiesen werden.

Die Akten des Volksgerichtes Wien und somit auch der sechs Engerau-Prozesse befinden sich im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen in Wien. Sie müssen laut Verfügung des Gerichts „ständig“ aufbewahrt werden. Verfügungsberechtigt ist entsprechend der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz bis einschließlich fünfzig Jahre nach Abschluss des Gerichtsverfahrens das LG Wien. Die Einsichtnahme in Gerichtsakten ist in der Strafprozessordnung geregelt und für die wissenschaftliche Forschung möglich.¹⁶

In der vorliegenden Arbeit werden jene Personen namentlich genannt, über die während der Engerau-Prozesse auch in den Zeitungen berichtet wurde, bzw. darüber hinaus gehend „Personen der Zeitgeschichte“, die Namen der Opfer sowie jener Personen, bei denen die

polizeiliche Fahndung erfolglos blieb. Abgekürzt werden die Namen jener Personen, gegen die die gerichtlichen Ermittlungen eingestellt worden sind.

Ergänzend zu den Volksgerichtsakten wurde auch in anderen (Justiz)quellen recherchiert, nämlich in den staatsanwaltschaftlichen Tagebüchern der Engerau-Verfahren, in Justizverwaltungsakten, Gauakten und Akten des Reichsjustizministeriums im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik, in Akten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg und im Akt der „Slowakischen Staatskommission zur Feststellung der deutschen Verbrechen in der Slowakei“. Als weitere wertvolle, die Originalakten ergänzende, Geschichtsquelle erwies sich die Berichterstattung in den Zeitungen, wobei ihre Verwendung eine quellenkritische Herangehensweise erfordert.

Ziel der vorliegenden Publikation ist es, die Geschichte der Engerau-Prozesse zwischen 1945 und 1954 darzustellen. Da der Quellenwert eines Gerichtsaktes nicht nur in der Anklageschrift, dem Hauptverhandlungsprotokoll und dem Urteil begründet ist, wird für alle Prozesse dem Gang des Verfahrens gefolgt. Ziel dieser Vorgangsweise ist es, die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu dokumentieren, Änderungen im Erkenntnisinteresse des Gerichts im Laufe des Vorverfahrens aufzuzeigen, Aussagen von ZeugInnen jenen der Beschuldigten gegenüber zu stellen, zu vergleichen, welche im Vorverfahren hervor gekommenen vermutlichen Tatbestände für anklagereif erachtet wurden, Anklageschrift und Urteilsbegründung einem Vergleich zu unterziehen, die Hauptverhandlungsprotokolle hinsichtlich strafprozessrechtlicher Fragestellungen und Auseinandersetzungen zu untersuchen und schließlich den Vollzug des gefällten Urteils zu beleuchten. Auf der Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Tagebücher ist es in manchen Fällen möglich, Entscheidungsprozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft zu rekonstruieren, die aus den Gerichtsakten nicht hervorgehen. Als wirklich ergiebig zeigten sich aber nur die Tagebücher für den „4. Engerau-Prozess“, da die Ermittlungen in diesem Fall nicht mit Urteil abgeschlossen wurden.

Der 1. Engerau-Prozess von 14.–17. August 1945 gegen vier Angehörige der SA-Lagerwache von Engerau war die erste Hauptverhandlung vor einem österreichischen Volksgericht und zog eine dementsprechend große öffentliche Aufmerksamkeit nach sich. Hier kann daher aufgrund der umfassenden Zeitungsberichterstattung am leichtesten von allen Hauptverhandlungen ein anschauliches Bild des Prozessverlaufes nachgezeichnet werden. Generell war die Frage des Umgangs mit NS-Verbrechen nicht nur in Österreich zu dieser Zeit ein öffentlich viel diskutiertes Thema, was eine historische Kontextualisierung möglich macht. In diesem Zusammenhang ist auch der zweite Engerau-Prozess von 12.–15. November 1945 gegen weitere fünf Bewachungsorgane zu sehen, der quasi als Fortsetzung des ersten Prozesses geführt wurde, allerdings bereits vor dem Hintergrund des Alltags der Volksgerichtsprozesse.

Der 3. Engerau-Prozess von 16. Oktober bis 4. November 1946 war das größte Verfahren in der Strafsache Engerau und fiel in die Zeit des Höhepunkts der Volksgerichtsbarkeit in Österreich. In dieser Zeit fanden die wichtigsten, größten und spektakulärsten Prozesse statt. Aufgrund der großen Anzahl von Beschuldigten – unter den zehn Angeklagten befanden sich der für die Schanzarbeiten zuständige Unterabschnittsleiter und sein Stellvertreter sowie die beiden SA-Lagerkommandanten – und des mit elf Bänden großen Umfangs an Aktenmate-

rial konnte das Vorverfahren lediglich hinsichtlich der Ermittlungsgegenstände untersucht werden. Der Prozessverlauf wäre auch nicht mehr rekonstruierbar gewesen, da große Teile des Aktes in Verstoß geraten sind, und offenbar nur mehr die wichtigsten Dokumente wieder hergestellt bzw. neu angelegt wurden. Doch nicht nur für die Arbeit des Gerichts erwies sich das Fehlen der zentralen Dokumente des Vorverfahrens als eine große Beeinträchtigung. Auch für die Benutzung des Akts als Geschichtsquelle erwachsen daraus Schwierigkeiten, weil bei nicht gründlicher Analyse des Aktes eine chronologische Nachvollziehbarkeit der gerichtlichen Ermittlungstätigkeit nicht zuletzt aufgrund der willkürlichen Reihenfolge der sich im Akt befindlichen Dokumente fast unmöglich ist. Glücklicherweise konnten Teile des Vorverfahrens, die aus dem 3. Engerau-Prozesses nach dessen Abschluss entnommen worden waren, vor allem in den Akten des 4. Engerau-Verfahrens, aber auch in den anderen Engerau-Verfahren aufgefunden werden.

Alleine das Hauptverhandlungsprotokoll des 3. Engerau-Prozesses hat über 500 Seiten. Anhand der umfangreichen Medienberichterstattung kann zudem der Ablauf der knapp zweiwöchigen Hauptverhandlung anschaulich wiedergegeben werden. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird auf die in dieser Hauptverhandlung neu erzielten Erkenntnisse der Justiz hinsichtlich der Ereignisse in Engerau in einem Unterkapitel eingegangen.

Nach dem Ende des 3. Engerau-Verfahrens bemühte sich die Staatsanwaltschaft Wien vergeblich, weiteren mutmaßlichen Hauptverantwortlichen für die Verbrechen in Engerau den Prozess zu machen. Der – trotz nie durchgeführter Hauptverhandlung – als „4. Engerau-Prozess“ bezeichnete Gerichtsakt ist neben dem 3. Engerau-Prozess der von der Seitenzahl umfangreichste. Er besteht aus zahlreichen Ermittlungsverfahren, die im Laufe der Zeit ausgeschieden, in anderen Verfahren einbezogen bzw. wieder rückerinbezogen worden sind. Zudem befindet sich im Akt eine Unzahl von Abschriften der vorangegangenen Untersuchungen in der Strafsache „Engerau“. Dies trägt dazu bei, dass die insgesamt sechs Bände sehr unübersichtlich sind. Nur mit Hilfe eines Textfiles, in dem jedes einzelne Dokument verzeichnet wurde, waren eine Rekonstruktion der einzelnen Verfahrensabläufe und die Zuordnung der Ermittlungsergebnisse zu den einzelnen Tatverdächtigen möglich. Der Zustand dieses Gerichtsaktes spiegelt quasi den Zustand der österreichischen Volksgerichtsbarkeit zu dieser Zeit wider, die geprägt war vom Bestreben, die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen endlich abzuschließen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Wiedereingliederung ehemaliger NationalsozialistInnen in die Gesellschaft und dem Buhlen der Wählerstimmen ehemals „Illegaler“.

1953/54 gelang noch die Verhaftung zweier weiterer tatverdächtiger SA-Männer, die schließlich im 5. und 6. Engerau-Prozess, am 12. und 13. April 1954 bzw. zwischen 26. und 29. Juli 1954, vor dem Richter standen. Sie bildeten gleichsam den Schlusspunkt der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, die nach dem Abzug der Alliierten im Dezember 1955 abgeschafft wurde. Diese beiden, als „Nachzügler“ betrachteten Prozesse wurden jeweils nur gegen eine Person geführt, sind also vom Aufbau des Gerichtsaktes und dem Verlauf des Verfahrens übersichtlich. Leider war hier aber das öffentliche Echo bei weitem nicht mehr so groß wie 1945/46, wenngleich im Verhältnis zur übrigen Berichterstattung über die Ahndung von NS-Verbrechen zu dieser Zeit geradezu umfangreich, weshalb eine atmosphärische Darstellung der Hauptverhandlungen nicht einfach war.

Mit dem Ende des 6. Engerau-Prozesses fanden die Ermittlungen in der Strafsache Engerau aber noch nicht ihr Ende. Vor allem in den Akten des „4. Engerau-Prozesses“ liegen

zahlreiche Dokumente aus den Jahren nach 1955, als die Volksgerichtsbarkeit bereits in die ordentliche Gerichtsbarkeit übergeleitet worden war.

Neben den seitens der Justiz so bezeichneten Engerau-Prozessen gab es auch noch einige weitere Verfahren, die – u. a. – Verbrechen im Lager Engerau zum Gegenstand hatten, aber größtenteils auf die Hauptprozesse keinen Bezug nahmen.

Insgesamt wurde in der Strafsache Engerau gegen 71 Personen ermittelt, deren gerichtliche Verfolgung in dieser Arbeit dokumentiert wird.

Nach der Evakuierung des Lagers Engerau im März 1945 wurden die Insassen, so sie nicht schon vorher ermordet worden waren, mit einem Schiffstransport in das KZ Mauthausen verbracht und mussten in weitere Folge bis in das Waldlager Gunskirchen bei Wels marschieren, wo sie amerikanische Truppen Anfang Mai befreiten. Dieser letzte Abschnitt des Schicksals der ungarischen Juden in Österreich war nicht mehr Gegenstand der Engerau-Prozesse. Es wird daher in einem eigenen Kapitel nur kurz darauf eingegangen.

Die „Akteure“ der Engerau-Prozesse einer näheren Betrachtung zu unterziehen sowie darzustellen, welche sozialwissenschaftlichen Disziplinen ebenfalls auf die Volksgerichtsakten als Geschichtsquelle zurückgreifen könnten, ist Ziel des Kapitels „Personen und Funktionen“.

Anhand von Biografien ausgewählter in die Verfahren involvierter Juristen wird eine Milieustudie versucht. Da Lebensläufe des Justizpersonals, das die Volksgerichtsprozesse durchführte, aber generell fehlen, sind keine Vergleichsmöglichkeiten gegeben, weshalb sich eine Gesamtschätzung auf einige wenige Thesen beschränken muss.

Aufgrund der im Zuge der Vernehmungen durch den Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung erhobenen „Generalien“ der Beschuldigten ist mit Hilfe der Volksgerichtsakten eine Analyse der Sozialstruktur der Täter möglich. Die in dieser Arbeit angeführten Fallbeispiele sollen die Möglichkeiten für eine sozialwissenschaftliche Untersuchung aufzeigen, bedienen sich selbst aber nicht dieser Methoden, da dies den Rahmen der vorgelegten Arbeit bei weitem überschritten hätte.

Die Opfer waren in den Engerau-Prozessen, wie auch in anderen Volksgerichtsprozessen, zum überwiegenden Teil nur „stumme Zeugen“. Über die Toten gibt der Gerichtsakt – wenn überhaupt – nur in Form von Exhumierungslisten, Sachverständigengutachten und Berichten über die Leichenbeschau Auskunft, die Überlebenden wurden nur in Ausnahmefällen vor Gericht als Zeugen geladen. Die Geschichte der Engerau-Prozesse ist somit fast ausschließlich eine solche aus der Sicht der Täter. Dennoch sind die Volksgerichtsakten zur Erforschung der Geschichte der Opfer eine wichtige Quelle, weil sie erste Ansatzpunkte über deren Biografie liefern können. Dies ist aber nicht Absicht dieser Arbeit, sondern es wird auf die – überlebenden – Opfer hier nur in ihrer Funktion als Zeugen in den Hauptverhandlungen eingegangen.

Die Engerau-Prozesse waren Prozesse, bei denen von Männern an Männern begangene Verbrechen von Gerichten, die sich zum überwiegenden Teil aus Männern zusammensetzten, geahndet wurden (lediglich Schöffinnen waren vertreten, Richter, Staatsanwälte und Verteidiger waren ausschließlich männlich). Justiz war zur Zeit der Engerau-Prozesse fast ausschließlich „männlich“. Der Gender-Aspekt spielte dennoch unübersehbar eine Rolle, wenn Frauen als Zeuginnen vor Gericht auftraten, oder wenn es um ihre Rolle als Gattinnen (denen das Gericht den „Ernährer“ nehmen wollte), als Mütter, Töchter, oder als Untergebene ging. Im Bezug auf die strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechen fehlt jegliche diesbezügliche Forschung, weshalb in dieser Arbeit nur einige vorläufige Schlussfolgerungen gezogen werden können.

Die Engerau-Prozesse stellen den wahrscheinlich größten und längsten Prozesskomplex der Geschichte der österreichischen Volksgerichtsbarkeit dar. Deshalb ist die Frage nahe liegend, ob und in welchem Ausmaß diese Prozesse eine Wirkung auf die Öffentlichkeit ausübten. Diese Fragestellung wird anhand der Zeitungsberichterstattung über die Prozesse und deren Niederschlag in der historiografischen Literatur diskutiert.

Die sechs Engerau-Prozesse sind auf insgesamt mehr als 8.800 Seiten dokumentiert. Der 1. Engerau-Prozess besteht aus zwei Bänden, der zweite aus einem Band, der dritte Prozess aus elf Bänden, das Ermittlungsverfahren des „4. Engerau-Prozesses“ aus sechs Bänden und die beiden letzten Engerau-Prozesse aus jeweils zwei Bänden. Die Akten spiegeln nicht den chronologischen Verlauf des Verfahrens wider, sondern die einzelnen Dokumente wurden nach dem Einlangen bei Gericht nummeriert. In vielen Fällen sind die Aktenteile zu den einzelnen Personen, gegen die ermittelt wurde, nicht gebündelt, sondern im Akt verstreut. Erschwert wurde die Arbeit neben dem großen Umfang der Prozessakten vor allem durch deren teilweise vorhandene Unordnung, das heißt es musste erst die chronologische Reihenfolge der Dokumente hergestellt werden. Zudem fehlen Aktenteile und Abschriften von Protokollen, Zeugenaussagen, Beschuldigtenvernehmungen etc., deren Herkunft bisweilen nicht rekonstruierbar ist, oder sie liegen im Akt verstreut. Es bleibt manchmal unklar, ob es sich bei dem gegenständlichen Papier um eine „Originalabschrift“ oder um eine „Abschrift von einer Abschrift“ handelt, die manchmal auch nur auszugsweise erfolgt ist, da nur jene Passagen dupliziert wurden, die für die jeweilige Person, gegen die ermittelt wurde, von Interesse waren.

Da die Nummerierung des Gerichtsaktes nicht immer eingehalten wurde, manche Schriftstücke also ohne Seitenangabe oder Ordnungsnummer sind (beispielsweise weil Abschriften nachträglich eingelegt und mit keiner Nummer versehen wurden), ist bei der Zitierung der Dokumente auf die Nennung der Seitenzahlen verzichtet worden (bei den teilweise umfangreichen Anklageschriften, Hauptverhandlungsprotokollen und Urteilen werden die Seitenzahlen aber angeführt). Die bibliografische Angabe erfolgte durch die Bezeichnung des Schriftstückes, durch die Anführung des Datums und durch die Geschäftszahl des jeweiligen Prozesses.

Die vorliegende Arbeit hält sich durchgehend an die neue Rechtschreibung, was bedeutet, dass auch die Zitate dahingehend angepasst wurden.

Die sich im Anhang befindliche Literaturliste repräsentiert nicht das gesamte Schriftgut zur Nachkriegsjustiz, sondern enthält lediglich die in dieser Arbeit verwendeten Publikationen. Eine gute, wenngleich nicht mehr ganz aktuelle, Aufstellung dazu gibt eine vom deutschen Fritz-Bauer-Institut herausgegebene und von Viktoria Pollmann vorgelegte einschlägige Auswahl-Bibliografie.¹⁷

Im Quellenverzeichnis wurden ausschließlich Geschäftszahlen von Akten des Volksgerichts Wien angeführt, die für die Abfassung dieser Arbeit verwendet wurden. Darüber hinaus erfolgten umfangreiche Recherchen in den Findhilfsmitteln der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, um weiterführende Quellenhinweise für mögliche künftige Forschungen geben zu können. Die entsprechenden Geschäftszahlen der Gerichte und, sofern eine Mikrofilmkopie bei der Forschungsstelle vorhanden ist, auch die Nummer des Mikrofilms wurden in den Fußnoten vermerkt.

Die vorliegende Publikation ist eine überarbeitete und gekürzte Fassung der im Sommer 2003 vorgelegten Dissertation „Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor

Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen ‚Vergangenheitsbewältigung‘ in Österreich (1945–1955)“. Die Idee für diese Arbeit entstand 1991 im Rahmen eines Ferialpraktikums im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, wo ich zum ersten Mal – über Vermittlung von Dr. Winfried R. Garscha und Dr. Heinz Arnberger – die Akten des 3. Engerau-Prozesses in den Händen hielt. Ohne die Möglichkeit der Nutzung der Infrastruktur des DÖW wäre es kaum möglich gewesen, die Arbeit in der vorliegenden Form durchzuführen. Besonders freut es mich, dass ich für das Manuskript des vorliegenden Buches den Herbert-Steiner-Preis 2004 und für die Arbeiten am Kapitel „Der 1. Engerau-Prozess im August 1945: Exzesstäter I“ den Theodor-Körner-Preis 2004 erhielt.

Das Zustandekommen dieser umfangreichen Untersuchung förderten mir sehr nahe stehende Menschen, enge Freunde und Freundinnen, Kolleginnen und Kollegen, denen ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aussprechen möchte.

Allen voran bedanken möchte ich mich bei meinem Ehemann Univ.-Prof. Dr. Hans Hautmann, ohne dessen umfassende Unterstützung diese Arbeit niemals hätte bewerkstelligt werden können.

Zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin ich meinem langjährigen Kollegen Dr. Winfried R. Garscha, der mir bei einfachen, aber zeitraubenden, für die Arbeit jedoch unabdingbaren Tätigkeiten, wie beispielsweise dem Entziffern von Prozessdokumenten, die teilweise in Kurrentschrift, stenografisch oder mangels Personal auch eigenhändig vom Untersuchungsrichter selbst angefertigt wurden, genauso bereitwillig half, wie er mir in zahlreichen – oft nächtelangen – Diskussionen wertvolle Tipps, Hinweise und Anregungen gab.

Ebensolcher Dank gebührt Christine Schindler für wichtige inhaltliche Ratschläge und Textkorrekturen.

Ohne die jahrelange Arbeit des Teams der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz wäre es nicht möglich gewesen, die Tätigkeit der österreichischen Nachkriegsjustiz ausführlich darzustellen. Allen voran sei Mag. Siegfried Sanwald gedankt, der mir häufig bei der Recherche in der von der Forschungsstelle angelegten Datenbank der Volksgerichtsverfahren und bei der Suche in den Mikrofilmen half. Allen MitarbeiterInnen der Forschungsstelle, die sich im Laufe der Jahre an der Erfassung und Aufarbeitung der Volksgerichtsakten, der Aktenverfilmung und dem Aufbau der Findhilfsmittel beteiligten, insbesondere Mag.^a Eva Holpfer, Mag.^a Sabine Loitfellner und Mag.^a Susanne Uslu-Pauer, sei ebenfalls herzlich gedankt.

Bedanken möchte ich mich auch bei Dr. Rudolf Jerabek vom Archiv der Republik im Österreichischen Staatsarchiv für die rasche Vorbereitung von Dokumenten und für wertvolle Hinweise, sowie bei Dr. Eleonore Lappin vom Institut für Geschichte der Juden in St. Pölten für inhaltliche Ratschläge und Diskussionen.

Herzlicher Dank sei Dr. Barbara Stelzl-Marx ausgesprochen für ein Dokument aus dem Bestand des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung in Graz, Univ.-Prof. Dr. Siegfried Beer für die Übersendung eines Dokuments aus dem Public Record Office in London, ferner Dr. Marta Vartikova aus Bratislava für die Recherche nach dem Akt der Slowakischen Staatskommission betreffend Verbrechen in Engerau sowie dessen Übersetzung.

Dr. Heinz Arnberger möchte ich für das Lesen von Texten ebenso danken wie Dr. Szabolcs Szita vom Holocaust Dokumentationszentrums der Ungarischen Auschwitzstiftung in Budapest für die Zurverfügungstellung von Unterlagen.

Schlussendlich gebührt ein herzlicher Dank auch den beiden Betreuern meiner Dissertation, Univ.-Doz. DDr. Oliver Rathkolb vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, der den entscheidenden Impuls für die Beendigung der Dissertation gab, sowie Univ.-Prof. Dr. Martin F. Polaschek vom Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung der Universität Graz, der mir mit „juristischen“ Tipps weiterhalf.

I. Vom Arbeiten mit Gerichtsakten

1. Justizakten als Geschichtsquelle

Gerichtsakten stellen in der Geschichtsschreibung eine wichtige Quellengattung dar und werden in einschlägigen Abhandlungen zur „Einführung in das Studium der Geschichte“ ausführlich hinsichtlich ihres Quellenwertes besprochen.¹ Dies trifft aber in der Regel nur auf solche Akten zu, die schon vor langer Zeit angelegt wurden. Diskussionen zu methodischen Fragen bei der Arbeit mit neueren Aktenbeständen der juristischen Zeitgeschichte fanden hingegen – auch international – lange Zeit kaum statt. So sind etwa Nachkriegsjustizakten, die den Umgang der Justiz mit den NS-Verbrechen widerspiegeln, als historische Quelle kaum wahrgenommen worden. Das führte zu Lücken in der Erforschung dieser Verbrechen, wie der Berliner Zeithistoriker und Gerichtsgutachter Wolfgang Scheffler kritisierte.² In Österreich wird diese Quellengattung nunmehr seit Anfang der 1990er Jahre in Gestalt der Volksgerichtsakten, aber auch der Geschworenengerichtsakten, in einem stärkeren Ausmaß genutzt, die quellenkritische Auseinandersetzung mit ihnen jedoch nur von wenigen angestellt. Als Erster führte Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz im Sommersemester 1993 ein Forschungsseminar über „Nationalsozialistische Massenverbrechen bei Kriegsende 1945 in Österreich“ durch, in dessen Verlauf die StudentInnen angehalten wurden, die entsprechenden Volksgerichtsakten als Quelle heranzuziehen. Seitdem werden – vor allem von Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer – immer wieder Lehrveranstaltungen angeboten, in denen auf den Quellenwert der Volksgerichtsakten hingewiesen wird.

In der Projektbeschreibung für das 1993 begonnene Forschungsprojekt „Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle“ erläuterten Winfried Garscha und die Verfasserin Fragen zur Problematik der Verwendung von Volksgerichtsakten als Geschichtsquelle. 1995 hielt die Verfasserin beim Zeitgeschichtetag in Linz einen Vortrag zum Thema „Justizakten als historische Quelle am Beispiel der ‚Engerau-Prozesse‘. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten“.³ Auch in dem von Winfried Garscha und der Verfasserin eingereichten Antrag zum Projekt „Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung“⁴ sowie im von ihnen vorgelegten Aufsatz über das Linzer Volksgericht⁵ wurden quellenkritische Belange angesprochen. Martin F. Polaschek ging in seiner Studie über das Grazer Volksgericht ebenfalls auf methodische Fragestellungen ein.⁶

Um den Quellenwert eines (Volks)gerichtsaktes (ein)schätzen zu können, müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Die Justiz untersucht „subjektive Tatbeiträge einzelner Personen“ und ist „an die strenge Darstellung des Einzelfalls gebunden“, während „im Mittelpunkt zeitgeschichtlicher und historischer Forschung [...] gesellschaftliche Strukturprozesse und kollektive Ereignisse“ stehen.⁷ Oder wie Heinrich Gallhuber schreibt:

„Das gerichtliche Strafverfahren (der Strafprozess) dient der Feststellung, ob und gegen welche Person im Einzelfall ein staatlicher Strafanspruch besteht oder nicht besteht, und – bejahendenfalls – der Durchsetzung dieses Strafanspruches. Der Strafanspruch muss aus der Begehung eines den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Deliktes resultieren. [...] Sachverhalte, die durchaus das Interesse der Historikerin/des Historikers finden, werden im gerichtlichen Strafverfahren unter Umständen zwar erwähnt, aber nicht weiter untersucht, weil sie weder für die Lösung der Tatfrage noch für die Beurteilung der Rechtsfrage relevant waren oder jedenfalls nicht für relevant gehalten wurden.“⁸

Gerichtsakten gehören daher zu einer Quellengattung, die „in ihrer Entstehung nicht den Zweck historischer Unterrichtung der Mit- oder Nachwelt verfolgt, sondern aus anderer Zwecksetzung [...] entstanden“ sind.⁹

- Gerichtsakten geben in der Regel nur Aufschluss über den konkreten Tathergang, und nur insofern Auskunft über etwaige Hintergründe sowie Motive der handelnden Personen, als sie für die Schuldfähigkeit von Bedeutung sind. Das ist auch bei den Volksgerichtsakten meistens der Fall, zumal die völlig überlasteten Gerichte danach trachteten, möglichst rasch ein Urteil zu fällen. Bei großen Volksgerichtsverfahren diente jedoch das Verfahren nicht nur zur Feststellung der individuellen Schuld des Angeklagten, sondern – zumindest implizit – auch zur Klärung eines historischen Sachverhaltes, wie dies etwa beim Prozess wegen des Massakers am 6. April 1945 in der Strafanstalt Stein¹⁰ oder gegen den Staatssekretär und Außenminister in der Schuschnigg-Regierung, Guido Schmidt,¹¹ der Fall war.

- Für die Analyse eines Gerichtsaktes sind Entstehungsbedingungen und Entstehungszusammenhang der verwendeten Quelle zu berücksichtigen. Die Aussage als Zeuge/Zeugin oder als Beschuldigte/r weist einen erheblichen Unterschied im Quellenwert auf, dem Rechnung getragen werden muss. Für die Wertung, Auswertung und Zuordnung von Dokumenten ist die Kenntnis und Anwendung der Strafprozessordnung und der Geschäftsordnung der Gerichte unerlässlich. Ebenso beachtet werden muss die „Schreibtradition“ von Ermittlungsbehörden und Gerichten, die in den seltensten Fällen authentische Aussagen der einvernommenen Personen wörtlich protokollieren.

- Dem Originalakt ist gegenüber der Verwendung von auszugsweisen Kopien – wie sie etwa in der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg, dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes¹² oder in Yad Vashem, die in erster Linie Dokumentationseinrichtungen und nicht Aufbewahrungsorte kompletter Bestände sind, aufbewahrt werden – der Vorzug zu geben, da deren Aussagen möglicherweise durch andere, nicht kopierte Dokumente des Akts widerlegt werden können. Um die Einordnung der zitierten Texte in ihren historischen Kontext zu gewährleisten, muss der Originalakt zitiert werden und nicht die Signatur der Dokumentationsstelle.¹³

Der Wert der auszugsweisen Kopien liegt vor allem darin, dass dadurch das Vorhandensein beispielsweise eines Volksgerichtsaktes dokumentiert und ein erster Überblick über den Gegenstand des Verfahrens gegeben wird. Zudem stellen sie – wie jede Kopie – eine Ersatzüberlieferung dar, falls das Original nicht (mehr) vorhanden ist.

- Um den Gang der Ermittlungen nachvollziehen zu können, ist es notwendig, die vom Gericht vorgenommene Ordnung der Dokumente zu berücksichtigen.

• Der Ausgang einer Hauptverhandlung ist nur wenig aussagekräftig für den Quellenwert eines Volksgerichtsaktes. Mitunter wird dieser alleine deshalb nicht als historische Quelle in Betracht gezogen, weil der Prozess mit einem Freispruch oder mit einer geringen Haftstrafe endete. Von viel größerer Bedeutung als das Urteilsausmaß ist aber die Tatsache, dass überhaupt gerichtliche Ermittlungen durchgeführt wurden. Diese Ermittlungsakten weisen in der Regel einen höheren Quellenwert auf als das ergangene Urteil. Das heißt, dass die Kenntnis des Urteils alleine oft nicht ausreichend ist, da Informationen in Zeugenaussagen, die für das urteilende Gericht bei der Feststellung der Schuld des Angeklagten irrelevant gewesen sein mögen, für die Geschichtswissenschaft von unverzichtbarer Bedeutung sein können.

„Die Summe der durch die Untersuchungen der Justiz gewonnenen Erkenntnisse hat das Wissen über die Vorgänge der [nationalsozialistischen] Verfolgungs- und Vernichtungsgeschichte allein schon auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten weit über das Maß gefördert, wie es den Historikern im einzelnen je möglich gewesen wäre. Nur muss man die juristisch bedingten Zielsetzungen und Bedingungen stets im Auge behalten. [...] Wenn heute Historiker der verschiedensten Länder damit beginnen, allein anhand der Urteile und Anklageschriften ohne systematische Durchsicht der gesamten Untersuchungsakten die Ergebnisse von Verfahren aufzuarbeiten, so nehmen sie auf, was von einem an juristischen Normen ausgerichteten Prozess im Urteil seinen Niederschlag fand, und nicht, was in den Verhandlungen selbst oder in der Voruntersuchung mitunter an historischen Tatbeständen erörtert, manchmal äußerst kontrovers diskutiert und untersucht wurde, aber im Urteil keinen Widerhall zu finden brauchte, weil es juristisch irrelevant oder nur von ganz untergeordneter Bedeutung war.“¹⁴

Gerichtsprozesse können somit für die Geschichtsschreibung wichtige Anstöße geben, und zwar insbesondere dort, wo andere Materialien gezielt oder versehentlich vernichtet wurden. Ermittlungsakten und Verhöre können daher zur einzigen Quelle werden. Das gilt in besonderem Ausmaß für die historische Erforschung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, wo in vielen Fällen die Täter bemüht waren, die Spuren ihrer Verbrechen zu verwischen sowie ein nicht zu unterschätzender Teil der Materialien durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden ist.

2. Der Gang eines Volksgerichtsverfahrens – eine quellenkritische Betrachtung

Das Volksgerichtsverfahren¹⁵ war – wie bereits dargestellt – eine Form der Schöffengerichtbarkeit, in der, anders als in der „normalen“ Schöffengerichtbarkeit, drei SchöffInnen und zwei Richter das Urteil gesprochen haben. Es wurde nach der auch im „normalen“ Strafverfahren gültigen Strafprozessordnung¹⁶ geführt und orientierte sich an der gerichtlichen Geschäftsordnung. Als legislative Grundlagen dienten das Kriegsverbrechergesetz¹⁷ und das Verbotsgesetz¹⁸. Neben diesen eigens erlassenen Gesetzen wurde auch in vielen Fällen das damals gültige Strafgesetz angewendet.¹⁹ Bei späteren Verfahren griff das Volksgericht zudem immer öfter auf das deutsche Reichsstrafgesetzbuch zurück, also auf jenes Gesetz, das zur Tatzeit in Kraft war.

Das Verfahren vor dem Volksgericht war ein ausschließlich erstinstanzliches Verfahren, bei dem keine Rechtsmittel ergriffen werden konnten.

Die Volksgerichtsakten sind für die historische Forschung zugänglich und unterscheiden sich nicht von „normalen“ Gerichtsakten. Allerdings werfen die materiellen Bedingungen, unter denen die österreichischen Volksgerichte tätig werden mussten, für die Benutzung Probleme auf, wie dies generell bei historischen Quellen der Fall sein kann. Der Mangel an Papier und Schreibgerät in den ersten Nachkriegsjahren führte nämlich dazu, dass die Dokumente heute manchmal kaum mehr entzifferbar sind und das Papier zerfällt. Farbbänder von Schreibmaschinen mussten so lange benützt werden, bis die Schrift nur mehr schwer zu erkennen war. Dünnes Durchschreibpapier wurde oft beidseitig beschrieben.

Auf dem *Aktendeckel* des Volksgerichtsaktes wurden in der Regel die Namen sämtlicher Personen vermerkt, gegen die Ermittlungen eingeleitet worden waren. In vielen Fällen sind auch die Paragraphen angeführt. Ebenso erfährt man hier u. a. die Staatsanwaltschaftszahl, die Geschäftszahl des Volksgerichts (unter der der Akt zu zitieren ist) und die Nummer der Hauptverhandlung.

Die ersten Seiten des Gerichtsaktes nimmt der *Aktenpiegel* ein, der quasi ein „Inhaltsverzeichnis“ darstellt. Dieser ist für die Benutzung der Akten insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Dokumente in Unordnung geraten sind und der Gang des Verfahrens ansonsten nicht mehr erkennbar wäre. Außerdem werden hier ausgeschiedene Aktenteile vermerkt.

Der *Antrags- und Verfügungsbogen* ist die Korrespondenz der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters im Zuge des Vorverfahrens. Er gibt auf der ersten Seite Auskunft darüber, ob eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet oder ob im Zuge von staatsanwalt-schaftlichen Vorerhebungen das Gericht vorläufig mit Untersuchungshandlungen befasst wird.²⁰ Es handelt sich dabei nicht nur um ein für den Untersuchungsrichter und den Staats-anwalt wichtiges Dokument, sondern stellt auch für jene, die den Akt vom historischen Gesichtspunkt aus bearbeiten, eine wichtige Quelle dar. Im Antrags- und Verfügungsbogen sind Verfügungen und Beschlüsse der Staatsanwaltschaft über den Verlauf des Strafverfahrens ebenso enthalten wie Anfragen und Anträge des Gerichts an die Staatsanwaltschaft. Anhand dieses Gerichtsdokuments ist der Verfahrensverlauf in der Regel rekonstruierbar, außerdem gehen aus ihm Verfahrensausscheidungen, einbezogene Verfahren, Abtretungen, Einstellungen, Abbrüche und Einleitungen von anderen Verfahren hervor. Die Eintragungen in den ersten Nachkriegsjahren sind zumeist nicht mit der Schreibmaschine erfolgt, was die Kenntnis der Kurrentschrift und manchmal Phantasie beim Entziffern von Handschriften erforderlich macht.

Der Volksgerichtsakt beginnt, wie es auch im heutigen Strafverfahren der Fall ist, in der Regel mit einer *Anzeige*, also einer unaufgefordert erfolgten Mitteilung von einer begangenen Straftat an eine Behörde, die den Beginn des *Vorverfahrens* darstellt. Ziel des Vorverfahrens ist es, „einen zur Kenntnis des öffentlichen Anklägers gelangten Verdacht einer strafbaren Handlung zu untersuchen, bis dieser Verdacht entweder zerstreut oder soweit konkretisiert wird, dass gegen eine bestimmte Person Anklage bei Gericht erhoben werden kann“.²¹

Privatpersonen haben und hatten das Recht, öffentliche Behörden und Dienststellen die Pflicht (so die zu verfolgende strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde betrifft und dienstlich zur Kenntnis gebracht wird), eine Anzeige zu erstatten. Diese werden in der Regel bei Dienststellen der Polizei oder Gendarmerie eingebracht. Sie und andere Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichter und Bezirksgerichte

sind verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen und an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts weiterzuleiten.

Auch eigene Wahrnehmungen der Staatsanwaltschaft können zu einer Einleitung eines Strafverfahrens führen, weshalb nicht in jedem Volksgerichtsakt eine Anzeige liegt, da der Staatsanwalt unter Umständen bereits aus anderen Vg-Verfahren Kenntnis über eine bestimmte Straftat erlangt hatte.

Das Vorhandensein einer Anzeige erleichtert eine allgemeine Orientierung über den Gegenstand eines Verfahrens besonders dort, wo keine Anklage erfolgte.

Mit der Anzeige werden die *Vorerhebungen* in Gang gebracht, die der Staatsanwalt leitet. Sie sollen klären, ob die Anzeige zurückgelegt, die Voruntersuchung beantragt oder gleich eine Anklageschrift eingebracht werden kann. Die Staatsanwaltschaft bestimmt die weitere Vorgangsweise, die zur Aufklärung der Tat notwendig ist. Polizei oder Gendarmerie erhalten den Auftrag, die Beweisaufnahme (Vernehmungen, Lokalausganschein, Hausdurchsuchung) durchzuführen. Vorerhebungen können aber auch durch das Gericht geführt werden. Dieses ist jedoch an die Weisungen des Staatsanwaltes gebunden, ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag war und ist die Vornahme von Vorerhebungen nicht möglich.

Im Falle von Vorerhebungen gegen unbekannte oder nicht auffindbare Verdächtige wurden die Vorerhebungen gemäß § 412 StPO abgebrochen, konnten aber jederzeit fortgesetzt werden.

Der Quellenwert von Anzeige und Dokumenten aus der Vorerhebung im volksgerichtlichen Verfahren ergibt sich in vielen Fällen aus der Nähe der von den einvernommenen Personen getätigten Aussagen zur Tatzeit. Da ein großer Teil der Volksgerichtsprozesse Verbrechen zu Kriegsende zum Ermittlungsgegenstand hatte und ein überwiegender Teil der Verfahren in den ersten drei Jahren nach der Befreiung eingeleitet worden war, finden sich in den Akten teilweise umfangreiche Protokolle der polizeilichen Ermittlungen. Sie wurden oft von antifaschistischen Polizisten oder Gendarmen vor Ort bereits wenige Tage nach Begehung der Tat begonnen, sodass diese Aussagen vielfach die authentischsten Wahrnehmungen zum Geschehen darstellen. Die Erfahrung bei der Arbeit mit Gerichtsakten zeigt, dass die Bereitschaft, den Tathergang ausführlich zu schildern, gegenüber der Polizei oder Gendarmerie weitaus größer war als später gegenüber dem Untersuchungsrichter oder vor Gericht, da hier oft die Scheu vor der unbekanntem Behörde eine Rolle spielte. Zudem erfolgte eine Aussage vor der Polizei nicht unter Zeugenpflicht. Schließlich hatte die bewusste und unbewusste Verdrängung des Gesehenen auch noch nicht in diesem Ausmaß eingesetzt, wie dies in späteren Jahren oder sogar nach Jahrzehnten der Fall war, und wurde zudem noch nicht durch andere Erlebnisse überlagert.²²

Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Akten der, nötigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden, Vorerhebungen genügend Gründe, um gegen eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der *Voruntersuchung* oder die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück und übersendet die Akten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finden könne. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen und gegebenenfalls den verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen (§ 90 StPO²³).

Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung, fasst der Untersuchungsrichter einen diesbezüglichen Beschluss. Damit gibt der Staatsanwalt das Verfahren – anders

als im deutschen Strafprozessrecht – an das Gericht ab, das ab diesem Zeitpunkt die Führung übernimmt. § 96 StPO legt fest:

„Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amts wegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Tatbestand zu erheben, den Täter zu ermitteln, und die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert.“

Der Untersuchungsrichter ist ab diesem Zeitpunkt somit – unter Aufsicht der Ratskammer, der er in wichtigen Sachen mündlich Bericht erstattet – „Herr des Verfahrens“. Er erhebt den Tatbestand, ermittelt den Täter und stellt die zur Überprüfung oder Verteidigung des Beschuldigten/der Beschuldigten dienenden Beweismittel fest. Ermittlungen durch Polizei oder Gendarmerie sind nur mehr nach dessen Auftrag möglich. Über den/die Beschuldigte wird die Untersuchungshaft verhängt. Besteht kein ernsthafter Verdacht mehr oder tritt der Ankläger von der Verfolgung zurück, wird die Voruntersuchung eingestellt. Ist der/die Beschuldigte nicht auffindbar oder eine Hauptverhandlung aus anderen Gründen vorläufig nicht durchführbar, ist die Voruntersuchung gemäß § 412 StPO abzubrechen.

Von einem Schriftführer/einer Schriftführerin sind in Anwesenheit des Untersuchungsrichters Protokolle über die Untersuchungshandlungen aufzunehmen und vom Beschuldigten/von der Beschuldigten nach Durchsicht zu unterzeichnen. Bei den Volksgerichtsverfahren musste aber aufgrund von Personalmangel vor allem in der ersten Zeit der Untersuchungsrichter selbst – die Aussagen mitstenografierend – das Protokoll anfertigen. Zusammen mit einer unleserlichen Handschrift und dem zum Teil damals verwendeten sehr dünnen Papier, das u. U. auch noch beidseitig beschrieben wurde, sind daher untersuchungsrichterliche Beschuldigtenvernehmungen und Zeugenaussagen oft schlecht lesbar bzw. bei Beschädigung des Papiers manchmal nur schwer zu rekonstruieren. Es ist ein Glücksfall, wenn es zu der Strafsache in der Folge weitere Verfahren gegeben hat, denn dann wurden von vielen derartigen Protokollen maschinschriftliche Abschriften der Aussagen angefertigt, wie das beispielsweise in der Strafsache „Engerau“ der Fall war.

Bei der Verwendung von Beschuldigtenvernehmungen und Zeugenaussagen als Geschichtsquelle muss berücksichtigt werden, dass die einvernommene Person nunmehr vor einem Untersuchungsrichter, also einer gerichtlichen Behörde, gestanden ist. Der/die Beschuldigte hatte in der Regel ein Interesse, die ihm/ihr vorgeworfene Tat entweder zu leugnen oder immerhin in einem für ihn/sie günstigen Licht darzustellen. ZeugInnen traten entweder als Be- oder Entlastungszeugen auf, ihre Aussage ist daher unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten, zumal sie ohne Vereidigung abgegeben wurde. Manche konnten oder wollten sich aber auch nicht mehr an das Geschehene erinnern. Bisweilen wurden auch Personen als ZeugInnen einvernommen, gegen die ebenfalls schon ein Verfahren eingeleitet worden war. Diese trachteten v. a. danach, sich mit ihren Aussagen nicht selbst zu belasten.²⁴

Im volksgerichtlichen Vorverfahren war kein Rechtsmittel dagegen möglich, das heißt, es konnte keine Beschwerde gegen Verfügungen oder Verzögerungen durch den Untersuchungsrichter oder gegen von ihm ausgestellte Beschlüsse erhoben werden.

Nach Abschluss des Vorverfahrens hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, „die Erklärung gemäß § 109 StPO“ abzugeben, der zufolge kein Grund für eine weitere gerichtliche Unter-

suchung erblickt werden kann. Im Antrags- und Verfügungsbogen wird diese Einstellung lediglich vermerkt, ausführlichere Begründungen jedoch nicht abgegeben. De facto handelt es sich dabei aber quasi um einen „Freispruch“ durch die Staatsanwaltschaft. Die in einem deutschen Strafakt enthaltenen Begründungen betreffend die Einstellung und den Stand der bis dahin gepflogenen Ermittlungen, die dort bisweilen das Ausmaß eines Urteils aufweisen, sind im österreichischen Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch zu finden.

Der Unterschied zwischen Vorerhebung und Voruntersuchung liegt also darin, dass bei der Vorerhebung die Gewinnung von Anhaltspunkten für die allfällige Einleitung eines Strafverfahrens im Vordergrund steht, während die Voruntersuchung zur Prüfung dient, ob der einer bestimmten Person zur Last gelegte Sachverhalt einer strafbaren Handlung zum Gegenstand einer Anklage gemacht werden kann oder nicht.

Wird im Vorverfahren der Sachverhalt ausreichend geklärt und ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung der beschuldigten Person höher als die Möglichkeit eines Freispruches, muss der Staatsanwalt die *Anklageschrift* einbringen.²⁵ Diese enthält den Anklagesatz (-tenor), die Anklagebegründung und die Beweisanträge.

Der Anklagesatz nennt das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, die Personalien des/der Beschuldigten, die ihm/ihr zur Last gelegte Tat, das Delikt, das er/sie durch diese Tat beging, und den Strafsatz, nach dem er/sie zu bestrafen ist. Die Anklagebegründung schildert den bis dahin ermittelten Sachverhalt.

Im Volksgerichtsverfahren war kein Einspruch gegen die Anklageschrift möglich (§ 24 VG), weshalb sie mit ihrer Einbringung rechtskräftig wurde.

Nach der Rechtskraft der Anklageschrift tritt der Prozess in das Stadium des *Zwischenverfahrens*, das bis zum Beginn der Hauptverhandlung andauert. Der Vorsitzende des Gerichts fasst hier in der Regel alle nötigen Beschlüsse alleine. Er bereitet die Hauptverhandlung vor (Ausschreibung der Hauptverhandlung), bestimmt den Verhandlungstermin, lässt die Schöffen, den Beisitzer und die beteiligten Parteien laden, bereitet die Beweisaufnahme vor, lässt Zeuginnen und Sachverständige laden, und kann im Zuge des Präsidentenverhörs den/die Beschuldigte/n dahingehend vernehmen, ob diese/r seine/ihre Aussagen ergänzen möchte. Wenn der/die Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat, teilt ihm/ihr der Vorsitzende einen Amtsverteidiger zu. Hält der Vorsitzende den Fall für nicht verhandlungsreif, lässt er die ausstehenden Ermittlungen durch den Untersuchungsrichter, durch die Polizei oder die Gendarmerie durchführen.

Die *Hauptverhandlung*²⁶ dient zur Klärung der Frage, ob der/die Angeklagte, die ihm/ihr in der Anklageschrift vorgeworfene Straftat begangen hat, also zur Klärung der Schuldfrage. Nach erfolgtem Beweisverfahren muss das Schöffengericht darüber mit einem Urteil entscheiden. Stefan Seiler merkt kritisch in seinem Lehrbuch des Strafprozessrechts an, dass im modernen Strafverfahren umfassende (sicherheitsbehördliche) Vorerhebungen bzw. eine sorgfältig geführte Voruntersuchung de facto häufig dazu führen, dass das Urteil bereits vor der Hauptverhandlung feststeht.²⁷ Zwar waren auch im Volksgerichtsverfahren in manchen Fällen – wie etwa in den in dieser Arbeit analysierten ersten drei Engerau-Prozessen – schon vor der Hauptverhandlung die Urteile absehbar, problematischer war aber im volksgerichtlichen Vorverfahren (einschließlich einiger Engerau-Prozesse) die von Seiler angesprochene mangelnde Sorgfalt, weil möglichst rasch möglichst viele Personen abgeurteilt werden sollten.²⁸

Das Volksgericht setzte sich – anders als das „normale“ Schöffengericht – aus zwei Richtern und drei SchöffInnen zusammen.²⁹ Außerdem waren – wie in einem schöffengerichtlichen

Verfahren üblich – ein/e SchriftführerIn (der/die das Hauptverhandlungsprotokoll verfasste), der Ankläger, der Verteidiger und der/die Beschuldigte im Verhandlungssaal anwesend. Der Vorsitzende leitete die Hauptverhandlung. Die Zusammensetzung des Gerichtes durfte sich während der Verhandlung nicht ändern, bei SchriftführerIn und Anklagevertretung war hingegen ein Wechsel möglich.

Der/die Angeklagte muss während der Hauptverhandlung zugegen sein, kann aber während der Einvernahme eines Zeugen/einer Zeugin oder bei ungebührlichem Verhalten aus dem Gerichtssaal entfernt werden.

Die Hauptverhandlung zerfällt in mehrere Abschnitte und beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer/die Schriftführerin. Nach Eröffnung der Verhandlung wird der/die Angeklagte über seine/ihre Generalien (Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, persönliche Verhältnisse) befragt, die SchöffInnen vereidigt und ZeugInnen sowie Sachverständige aufgerufen. Danach trägt der Staatsanwalt die Anklage vor. Nach der Vernehmung des/der Angeklagten wird das Beweisverfahren eröffnet, d. h. die zur Klärung des Sachverhaltes, welcher der Anklage zu Grunde lag, notwendigen Beweise aufgenommen und die ZeugInnen befragt. Protokolle über Aussagen Beschuldigter und ZeugInnen, amtliche Berichte über deren Angaben und schriftliche Gutachten können in der Hauptverhandlung unter bestimmten Umständen verlesen werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Verlesung von Niederschriften über Augenscheins- und Befundaufnahmen, von gegen den Angeklagten/die Angeklagte früher ergangenen Straferkenntnissen sowie von für die Sache wichtigen Urkunden und Schriftstücken anderer Art, es sei denn, dass beide Parteien auf solche Verlesungen verzichten. Die Tatsache der Verlesung(en) ist im Protokoll festzuhalten. Nach dem Schluss des Beweisverfahrens erteilt der Vorsitzende den Parteien das Wort zu den Schlussvorträgen.

Die Vertagung der Hauptverhandlung bedeutet eine Aussetzung auf Zeit. Die Hauptverhandlung darf aber dann nicht einfach weitergeführt werden, sondern der Vorsitzende (der derselbe sein muss wie vorher) ist verpflichtet, entweder die wesentlichen Ergebnisse der vertagten Sitzung zu referieren oder die Hauptverhandlung neu zu beginnen, d. h. alle Beweise müssen in so einem Fall noch einmal aufgenommen werden.

Das vom Schriftführer/der Schriftführerin angefertigte und vom Vorsitzenden unterzeichnete Hauptverhandlungsprotokoll ist neben dem Urteil das am häufigsten verwendete Dokument bei der Verwendung von Gerichtsakten als Geschichtsquelle. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das HV-Protokoll eines Volksgerichtsverfahrens großteils nicht als Wortprotokoll geführt, sondern Aussagen von ZeugInnen oder Sachverständigen nur insoweit festgehalten wurden, als „sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthalten“ (§ 271 Abs. 3 StPO). Dies ist bei der Bewertung von Aussagen zu berücksichtigen, die in der „Sprache des Gerichts“ abgefasst sind.³⁰ Im Protokoll ist zudem regelmäßig zu vermerken, auf wessen Frage eine bestimmte Antwort von ZeugInnen zustande kam und gelegentlich auch diese Frage selbst zu protokollieren. Trotzdem ist die Existenz eines solchen Hauptverhandlungsprotokolls für die Analyse eines Gerichtsverfahrens von nicht geringer Bedeutung, da mit Hilfe dieses Dokuments und gegebenenfalls vorhandener Zeitungsberichterstattung ein relativ anschauliches Bild des Prozessablaufes gezeichnet werden kann.³¹

Nach Beendigung des Beweisverfahrens und der Schlussvorträge zieht sich das Gericht zur geheimen *Urteilsberatung* zurück. Im Volksgerichtsverfahren konnten dabei die LaienrichterInnen aufgrund ihrer Überzahl gegenüber den Richtern Art und Höhe des Urteils alleine

bestimmen, was dem Beratungsprotokoll zu entnehmen ist. Danach verkündet der Vorsitzende den *Urteilsspruch* (-satz, -tenor).

Dieser lautet auf Verurteilung, Freispruch oder auf Feststellung der Unzuständigkeit des Gerichts und hat zum Inhalt, welcher Tat der/die Beschuldigte schuldig gesprochen wird, welches Delikt er/sie dadurch beging (beides wird in der Regel im Wortlaut des Gesetzes beschrieben) und wie hoch das Urteilsausmaß ist. Außerdem werden die herangezogenen Paragrafen zitiert. Weiters geht aus dem Urteil die Bezeichnung des Gerichts, die Namen der bei der Urteilsfällung anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes sowie des Staatsanwaltes, der Name des/der Beschuldigten samt Generalien und der Tag der Hauptverhandlung und der Urteilsfällung hervor.

Die Urteilsbegründung erläutert, weshalb als erwiesen angenommen werden kann, dass der/die Angeklagte die im Schuldspruch genannte Tat beging, sowie die dafür verhängte Strafe.

Wenn der/die Angeklagte floh oder verhandlungsunfähig war bzw. wenn ein Verfolgungshindernis seine/ihre Verfolgung vorübergehend unzulässig machte (z. B. Internierung durch eine alliierte Besatzungsmacht), beschloss das Gericht, das Verfahren abzubrechen (§ 412 StPO).

Das Urteil muss innerhalb von vier Wochen nach Verkündigung ausgefertigt werden. Die Ausfertigung enthält den Urteilskopf, den Urteilsspruch sowie die Entscheidungsgründe und wird in der Regel vom Vorsitzenden verfasst.

Im Volksgerichtsverfahren waren keine Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Beschwerde) gegen das Urteil möglich. Das Volksgerichtsurteil war also unbedingt rechtskräftig, das heißt, es konnte gegen den/die selbe/n Angeklagte/n wegen derselben Straftat kein neuerliches Strafverfahren eingeleitet werden, und ohne Aufschub zu vollstrecken. Es galt als richtig und enthielt die formelle Wahrheit (wie dies auch heute noch bei rechtskräftigen Urteilen der Fall ist).

Der Oberste Gerichtshof konnte aber in begründeten Fällen das Urteil aufheben und die Sache an dasselbe – aber anders zusammengesetzte – oder an ein anderes Volksgericht übergeben.³² Diese Tendenz verstärkte sich im Laufe der Jahre.³³

Der Rechtsbehelf der *Wiederaufnahme des Verfahrens* war im volksgerichtlichen Verfahren vorgesehen. Im Lehrbuch des österreichischen Strafprozessrechts von Ernst Lohsing und Eugen Serini, das zur Zeit der Volksgerichtsbarkeit in seiner Ausgabe aus 1952 ausführlich auf diese Problematik einging, wird die Rechtsmeinung vertreten, dass darunter ausschließlich eine außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens verstanden werden kann, da nur außerordentliche Rechtsmittel³⁴ zur Anwendung gebracht werden durften, nicht jedoch ordentliche Rechtsmittel, wozu die ordentliche Wiederaufnahme zählt.³⁵ § 24 VG schloss aber den Rechtsbehelf der ordentlichen Wiederaufnahme nicht explizit aus, sodass in der Gerichtspraxis, wie auch die bisherige Erfahrung bei der Arbeit mit den Volksgerichtsakten zeigt, wohl beide Formen der Wiederaufnahme angewendet worden sein dürften.

Beim außerordentlichen Wiederaufnahmeverfahren war es möglich – so wie auch im heutigen Strafverfahren –, Strafurteile zugunsten des/der Beschuldigten aufzuheben, wenn sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit entscheidender Feststellungen ergaben. Es konnte entweder auf Antrag des Generalprokurators oder von Amts wegen aufgrund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch den OGH beschlossen werden. Das Urteil im außerordentlichen Wiederaufnahmeverfahren konnte entweder auf

kurzem Wege (das heißt durch einstimmigen Freispruch des/der Beschuldigten) oder nach einer neuen Hauptverhandlung (in diesem Fall ist das Verfahren in das Stadium der Voruntersuchung zurückgetreten) gefällt werden.

Bei der ordentlichen Wiederaufnahme des Verfahrens wurde das Urteil aufgehoben, damit das Gericht aufgrund neuen Beweismaterials neuerlich entscheiden konnte, ob der/die Beschuldigte schuldig und nach welchem Strafsatz er/sie zu bestrafen war.

Die Wiederaufnahme zugunsten des/der Verurteilten war dann zulässig, wenn neue Tatsachen (die in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen sind) oder Beweismittel beigebracht wurden, die erwarten ließen, dass der/die Beschuldigte wenigstens hinsichtlich einer Tat freigesprochen oder sie nach einem milderen Strafsatz verurteilt werden konnte.

Das Verfahren konnte aber auch wieder aufgenommen werden, wenn der Ankläger neue Tatsachen oder Beweismittel beibrachte, die die Verurteilung des/der Angeklagten erwarten ließen, im Falle dass das Verfahren vorher durch Einstellung (Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt bei durchgeführten gerichtlichen Untersuchungshandlungen [§ 90 StPO], Einstellung durch den Untersuchungsrichter [§ 109 StPO] oder den Vorsitzenden [§ 127 StPO]) beendet gewesen war (§ 352 StPO).

Der Wiederaufnahmeantrag musste die Entscheidung, gegen die er sich richtete, und die neuen Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen. Er konnte im Falle der mangelnden Neuheit, der Unerheblichkeit, der Unmöglichkeit oder der Aussichtslosigkeit abgewiesen werden. Das war im Volksgerichtsverfahren zumeist der Fall.

Wurde das Verfahren wieder aufgenommen, trat das Verfahren mit Bewilligung der Wiederaufnahme in der Regel in das Stadium des Vorverfahrens zurück. Das gilt auch für das heutige Strafverfahren vor einem Schöffengericht.

Die *bedingte Strafnachsicht* war zwar im Volksgerichtsverfahren ausgeschlossen³⁶, bedingte Entlassungen stellten aber die Regel dar, wobei dem/der Verurteilten Vorhaften im Ausmaß von mehr als der Hälfte der verhängten Strafe angerechnet wurden.

Selbst bei Freispruch erhielten in der Regel von Volksgerichten verurteilte Personen keine *Haftentschädigungen* ausbezahlt. Wohl aber wurde nach der „Vermögensverfallamnestie 1956“ vom Nationalrat beschlossen, dass die Strafe des Vermögensverfalls bei Verbrechen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Verbotsgesetz („Hochverrat“) sowie § 1 Abs. 6 KVG (Tätigkeit als Kreisleiter) nunmehr entfallende und das verfallene Vermögen zu erstatten sei.³⁷

In zahlreichen Fällen erfolgte in Volksgerichtssachen eine *Begnadigung* des/der Verurteilten. Diese konnte der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Justizministers aussprechen, der die Möglichkeit hatte, dem Bundespräsidenten eine Begnadigung von Amts wegen oder auf ein Gnadengesuch hin vorzuschlagen.

Eine Begnadigung war – wie auch heute – dann zu verfügen, wenn die Verurteilung unbillig war oder wenn das Strafverfahren oder die Vollstreckung des Urteils öffentlichen Interessen zuwiderlief. Die Begnadigung stand im Ermessen des Justizministers und des Bundespräsidenten. Niemand hatte ein Recht darauf. Gnadengesuche konnten u. a. von der verurteilten Person, von Angehörigen, der Verteidigung, dem erkennenden Gericht oder einem Seelsorger beim Justizministerium eingebracht werden. Das Justizministerium teilte dem/der Verurteilten ohne Begründung mit, ob das Gnadengesuch erfolgreich war oder nicht. Rechtsmittel dagegen gab es keines.

3. Volksgerichtsakten als Quelle zur NS-Zeit und als Quelle zur österreichischen Nachkriegsgeschichte

Volksgerichtsakten sind für die wissenschaftliche Forschung sowohl als Quelle für die NS-Zeit als auch als Quelle für die Zeit der Volksgerichtsbarkeit³⁸, das heißt der ersten zehn Jahre der 2. Republik von Bedeutung³⁹. Die Prozesse können dabei vom juristischen, historischen, politikwissenschaftlichen, soziologischen oder psychologischen Gesichtspunkt aus betrachtet werden. In der gegenständlichen Arbeit steht der historische Stellenwert dieser Quellengattung im Vordergrund, doch dürfen die anderen Aspekte nicht außer Acht gelassen werden.

Zahlreiche Volksgerichtsprozesse bieten für die NS-Zeit teilweise neue Erkenntnisse bzw. stellen vielfach die einzige Primärquelle dar.

Der Großteil der Volksgerichtsverfahren hatte – auch – Ermittlungen wegen „Hochverrat“ und „Illegalität“ zum Verhandlungsgegenstand. Da der Anklage des „Hochverrats am österreichischen Volk“ (§ 8 KVG, §§ 10–12 VG) eine große Bedeutung beigemessen wurde, sind beispielsweise die Verfahren gegen jene Verbindungsleute des austrofaschistischen Regimes zur illegalen NSDAP, die durch ihre Tätigkeit die Annexion vorbereiteten und in der Regierung Seyß-Inquart tätig waren, als Geschichtsquelle von Interesse. Als Beispiel zu nennen sind hier etwa die Verhandlungen gegen den Außenminister der Schuschnigg-Regierung Guido Schmidt⁴⁰, gegen den Landwirtschaftsminister Anton Reinthaller⁴¹ und gegen den Finanzminister des Anschlusskabinetts Seyß-Inquart, Rudolf Neumayer⁴².

Insbesondere Verbrechen, die zu Kriegsende auf österreichischem Territorium begangen worden waren (C. F. Rüter nennt sie „Endphaseverbrechen“), nahmen in der Volksgerichtsbarkeit breiten Raum ein. Von den 46 Prozessen, die mit Todesurteil und/oder lebenslanger Haftstrafe endeten, fällten die Volksgerichte in neun Hauptverhandlungen gegen 13 Personen ein Todesurteil (eines davon wurde in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt) und vier lebenslange Haftstrafen wegen im Zuge des so genannten „Südostwall“-Baues begangener Verbrechen. Das sind 23,6% aller ergangenen Höchsturteile. 15 weitere Prozesse hatten ebenfalls „Endphaseverbrechen“ zum Verhandlungsgegenstand, in denen 14 Personen zum Tode und 13 Personen zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden waren. Das heißt, ca. die Hälfte aller Volksgerichtsprozesse mit einer Höchststrafe wurde wegen Verbrechen der letzten Wochen und Tage vor der Befreiung geführt.⁴³ Welchen prozentuellen Anteil diese „Endphaseverbrechen“ generell bei den Volksgerichtsverfahren einnehmen, ist noch nicht bekannt. Eine Auswahl der bis jetzt bekannten Verfahren wegen Verbrechen im Zuge des „Südostwall“-Baues hat die Verfasserin im Jahrbuch 2001 des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes veröffentlicht.⁴⁴ Zahlreiche Prozesse behandelten Verbrechen im Zuge der so genannten „Todesmärsche“, wobei vor allem jüdische KZ-Häftlinge auf „Evakuierungsmärsche“ aus dem Osten Österreichs in das KZ Mauthausen getrieben wurden und dabei Massenverbrechen zum Opfer fielen.

Die Volksgerichtsakten sind somit ein „Panoptikum“ der entsetzlichen Verbrechen, die durch SS, SA und z. T. auch durch Volkssturm-Angehörige an der österreichischen und ausländischen Zivilbevölkerung in den letzten Tagen des Krieges verübt wurden.

Die Volksgerichte führten einen hohen Prozentsatz dieser Prozesse wegen „Endphaseverbrechen“ zu Beginn ihrer Tätigkeit, als der Zeitpunkt der begangenen Verbrechen nicht lange zurücklag, der unmittelbare Eindruck des Gewaltverbrechens also sowohl bei den Angeklagten als auch bei den Tätern noch vorhanden war.

Die Verfahren gegen Beteiligte der Verbrechen an österreichischen, aber auch ungarischen, Juden und Jüdinnen sind eine wesentliche Quelle für die österreichische Holocaustforschung. Dazu zählen neben den „Südostwall-Prozessen“ und anderen „Endphaseverbrechen“ die zahlreichen Ermittlungen wegen „missbräuchlicher Bereicherung“ („Arisierung“) oder wegen Verbrechen, die in Konzentrationslagern an jüdischen Häftlingen begangen worden waren, aber auch große Prozesse gegen „Schreibtischtäter“, wie beispielsweise gegen den Sachbearbeiter für „Kommissionierungen“ in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, Anton Brunner⁴⁵.

Eine besondere Bedeutung haben die Volksgerichtsakten für die Darstellung der Gestapostellen in Österreich, insbesondere der Gestapoleitstelle Wien, da ein Großteil dieser Gestapo-Akten durch Kriegseinwirkung und durch ungeklärte Vorgänge in der unmittelbaren Nachkriegszeit verloren ging.

Auch für die Erforschung der „Euthanasie“-Verbrechen in Österreich stellen die einschlägigen Volksgerichtsakten eine unabdingbare Quelle dar.

Die Nachkriegsprozesse, und insbesondere die Volksgerichtsprozesse, haben somit das Wissen über die nationalsozialistische Gewaltherrschaft durch die im Zuge der Prozessvorbereitungen erfolgte Sicherung historischer Dokumente sowie durch die Einvernahme der Beschuldigten und Tausender von überlebenden Opfern wesentlich bereichert.

Aber auch die Alltagsgeschichte im Nationalsozialismus lässt sich anhand der Prozessakten gut rekonstruieren, die auch mögliche Erklärungen für das Funktionieren der gesellschaftlichen Strukturen des NS-Regimes beinhalten.⁴⁶ Vor allem Vernehmungsprotokolle und Zeugenaussagen von „kleinen Leuten“ enthalten nicht selten Hinweise, wie das historische Geschehen subjektiv erlebt und verarbeitet wurde.

Insbesondere die zeitliche Nähe zum historischen Geschehen zeichnet die Aussagen in Volksgerichtsprozessen aus und begründet dadurch zweifellos deren höheren Quellenwert im Vergleich etwa zu mündlichen Berichten der 1970er und 1980er Jahre. Diesbezüglich besteht für die historische Forschung überhaupt der bemerkenswerteste Vorzug der Volksgerichtsprozesse gegenüber späteren Gerichtsverfahren, selbst wenn diese auf so umfangreichen Vorbereitungen beruhen wie die großen KZ-Prozesse der 1960er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland.

Eine gewichtige Bedeutung haben die Volksgerichtsprozesse schließlich auch für die Täterforschung. Zwar könnte erst eine Detailauswertung sämtlicher Volksgerichtsverfahren in Österreich – unter Einbeziehung der Erhebungsunterlagen jener Fälle, in denen aus unterschiedlichen Gründen (Flucht, unbekannter Aufenthaltsort oder Tod des Beschuldigten) keine Anklageerhebung erfolgte – den tatsächlichen Anteil der ÖsterreicherInnen an Unterdrückung und Verfolgung durch das NS-Regime ermitteln. Aber aufgrund der bisherigen Forschungen kann vermutet werden, dass ca. 15% der Verurteilungen durch österreichische Volksgerichte wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen erfolgte.⁴⁷ Martin Polaschek beschreibt den diesbezüglichen Wert der Volksgerichtsakten in seiner Arbeit über das Volksgericht in der Steiermark:

„Die große Zahl der Täterinnen und Täter – vom ‚kleinen‘ Denunzianten bis zum sadistischen Mörder –, [...] lassen erkennen, wie viele Menschen von den im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus begangenen Verbrechen zumindest zum Teil Kenntnis hatten. [...] Eine dermaßen große Zahl von [...] Verbrechen blieb *niemandem* unbe-

merkt. Die Volksgerichtsverfahren belegen eindrucksvoll, wie viele Menschen sich durch die NS-Herrschaft zu Verbrechen verleiten ließen.⁴⁸

Neben ihrer Bedeutung zur Geschichte der NS-Zeit dokumentieren die Volksgerichtsakten in erster Linie die justizielle „Vergangenheitsbewältigung“ selbst, nämlich ihre Methoden, ihren Verlauf und ihre Ergebnisse. Eine wissenschaftliche Analyse der österreichischen Nachkriegsjustiz der ersten zehn Jahre nach 1945 ist erst mit der Arbeit von Martin Polaschek für das Volksgericht Graz sowie mit dem Aufsatz der Verfasserin (gemeinsam mit Winfried Garscha) für das Volksgericht Linz angestellt worden. Gemeinsamkeiten oder regionale Unterschiede hinsichtlich der Ermittlungsschwerpunkte von Polizei und Staatsanwaltschaften und der Ergebnisse der Strafgerichtsbarkeit (Urteile, Strafausmaß, Verfahrenseinstellungen, Begnadigungen und Amnestien, einschließlich der Rückstellung verfallener Vermögen), Auswirkungen der Gerichtsverfahren auf die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit Kriegs- und Humanitätsverbrechen, der Einfluss der gesellschaftlichen Entwicklung auf die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen zur Zeit der Volksgerichtsbarkeit, Spezifika der Täterverfolgung hinsichtlich der Rechtslage und der Arbeitsweise von Staatsanwaltschaften und Gerichten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Handhabung der Bestimmungen des KVG und des VG und in der Spruchpraxis der Gerichte durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sind aber beispielsweise für die vier Standorte der Volksgerichte bis heute nicht erfolgt.⁴⁹

Über diese Fragestellungen hinaus stellen die Volksgerichtsprozesse zudem vor allem für die unmittelbare Nachkriegszeit ebenfalls eine Quelle zur Geschichte des Alltags dar. Denn so wie die Tausenden von Denunziationsverfahren Aufschluss über den Umgang von Menschen miteinander während der NS-Zeit geben, so bieten sehr viele der Nachkriegsprozesse Einblicke in die oft nur dürftig mit „politischen“ Vorwänden kaschierten Versuche, mit missliebigen Nachbarn „abzurechnen“.⁵⁰ Zum Alltag der ersten Nachkriegsjahre gehörten ebenso die mit der Entnazifizierung verbundenen Maßnahmen wie die Registrierung der NS-Mitgliedschaft, die immerhin fast ein Viertel der damaligen Erwachsenenbevölkerung betraf.⁵¹ Die Volksgerichtsakten dokumentieren beispielsweise die unzähligen Versuche, sich der Registrierungspflicht zu entziehen.

Auch die strafrechtliche Verfolgung der missbräuchlichen Bereicherung, namentlich der so genannten „Arisierungsverbrechen“, ist mit den Volksgerichtsakten gut dokumentierbar.⁵² Die beträchtliche Anzahl an „Arisierungsverfahren“ weist auf das riesige Ausmaß an „Arisierungsverbrechen“ während der NS-Zeit hin, wobei berücksichtigt werden muss, dass nur gegen jene „Ariseure“ eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde, gegen die eine Anzeige erfolgte oder gegen die sich im Zuge von Ermittlungen in anderen Zusammenhängen ein diesbezüglicher Verdacht ergab bzw. das Gesetz nur die persönliche missbräuchliche Bereicherung pönalisierte.

II. Zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1945–1955*

1. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen

In Anlehnung an die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 tat die Österreichische Provisorische Regierung in ihrer Regierungserklärung am 27. April 1945 kund, dass „jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, [...] auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“ Allerdings mit der Einschränkung, dass „jene [...], die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, [...] in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren [sollen] und [...] somit nichts zu befürchten [haben]“.¹

Diese Ausführungen standen im Einklang mit dem vom russischen Militärkommandanten als „dem Repräsentanten des Oberkommandos der Roten Armee“ in seinem vorerst für das Wiener Stadtgebiet erlassenen Befehl Nr. 1. Darin wurde den „einfachen Mitgliedern der NSDAP“ mitgeteilt, „dass sie für die Zugehörigkeit zu dieser Partei von der Roten Armee nicht verfolgt werden, wenn sie sich der Roten Armee gegenüber loyal verhalten.“²

Damit zeichnete sich bereits früh ab, dass die Lösung des „Nationalsozialistenproblems“ mit den Mitteln der Rechtsordnung gelöst werden sollte³, und nicht durch eine revolutionäre Erhebung, durch „wilde Säuberungen“. Die in der Regierungserklärung dargelegte Absicht, die NationalsozialistInnen nach dem selben Ausnahmerecht zu behandeln, das sie selbst anderen aufgezwungen hatten, stellt für den Wirtschaftshistoriker Dieter Stiefel allerdings einen Rachedgedanken dar, der als Revolutionsersatz verstanden werden müsse.⁴

Dem dringenden Anliegen der Bestrafung der NS-Verbrecher Rechnung tragend präsentierte Staatssekretär Adolf Schärf (SPÖ) bereits in der 2. Sitzung des Kabinettsrates am 30. April 1945 den Entwurf eines Verbotsgesetzes (VG). In der darauf folgenden Diskussion trat Staatskanzler Karl Renner (SPÖ) für ein Verbot der NationalsozialistInnen ein. Schärf selbst schlug ein „Naziregister (ähnlich der Judenmeldung)“ vor. Illegale Betätigung sollte als Hochverrat qualifiziert, „einfache Illegale“ stigmatisiert werden. Als Bestrafung sah er 5 Jahre Kerker – von Gerichten ausgesprochen – vor.⁵ Die kommunistischen Staatssekretäre Johann Kopenig und Franz Honner forderten für jene, die die nationalsozialistische Betätigung fortsetzen würden, die Todesstrafe. Honner trat außerdem dafür ein, die Hauptverbrecher zu bestrafen, und zwar nicht, wie von Schärf vorgeschlagen, mit Verbringung in ein Anhaltelager, sondern durch Zwangsarbeit.⁶ Zudem sollte ein „Volksgerichtshof beim Justizamt“ eingerichtet werden.⁷

Zur Ausarbeitung des Gesetzes wurde ein Komitee, dem Proporz entsprechend bestehend aus den Staatssekretären für Justiz (Dr. Josef Gerö, parteilos), Inneres (Franz Honner, KPÖ)

sowie Handel und Verkehr (Eduard Heigl, ÖVP), gebildet und beauftragt, den Entwurf in der nächsten Kabinettsratssitzung vorzulegen. Die Beratung fand am 2. Mai 1945 im Staatsamt für Justiz im Justizpalast statt.⁸ Ergebnis war der Vorschlag eines „Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP“ – nunmehr als „Vergeltungsgesetz“ bezeichnet –, den Schärf in der 3. Sitzung des Kabinettsrates am 4. Mai präsentierte.⁹ Der Antrag von Kopenig, jede/n Registrierungspflichtige/n zu drei Monaten Zwangsarbeit zu verpflichten und das Vermögen jedes geflüchteten Nationalsozialisten/jeder geflüchteten Nationalsozialistin zu beschlagnahmen, wurde abgelehnt. Schärf und Gerö erhielten die Ermächtigung, die endgültige Fassung des Gesetzes vorzubereiten. Diese wurde in der 4. Sitzung des Kabinettsrates am 8. Mai präsentiert und – wenige Stunden vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht – beschlossen¹⁰. Die Bezeichnung „Vergeltungsgesetz“ war wieder fallen gelassen worden, „weil der Titel dem Inhalt nicht entspricht“¹¹. Abschließend wurde das Gesetz verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die Frage der gerichtlichen Ahndung der im Verbotsgesetz aufgelisteten Delikte noch nicht geklärt.¹² Da die Staatsdruckerei ihren vollen Betrieb bis dahin noch nicht aufgenommen hatte, wurde das Gesetz vorläufig im „Neuen Österreich“ veröffentlicht, und hier ist bereits zu lesen, dass die Verfahren vor einem so genannten Volksgericht durchzuführen seien.¹³ Diese Entscheidung musste wohl in internen Gesprächen gefallen sein, denn in den offiziellen Protokollen scheint der Beschluss nicht auf. Die Verlautbarung im Staatsgesetzblatt erfolgte erst am 6. Juni. Auf Antrag von Honner wurde auch eine Plakatierung in Aussicht genommen. Staatssekretär Ernst Fischer (KPÖ) mahnte ein, dass das Verbotsgesetz durch ein Gesetz „gegen die Schwerstverbrecher der NSDAP, die Kriegsverbrecher“, die grundsätzlich zum Tode verurteilt werden sollten, ergänzt werden müsse.¹⁴ An einem Entwurf dafür wurde bereits seit Amtsantritt von Staatssekretär Gerö intensiv gearbeitet. Das Gesetz sollte „den allgemein anerkannten Grundsätzen einer gesicherten Rechtsordnung“ entsprechen und sowohl „innenpolitischen¹⁵ als auch außenpolitischen Forderungen“ gerecht werden. Zudem wurde die Ansicht vertreten, dass mit dem normalen Strafgesetz nicht das Auslangen gefunden werden konnte, da „der Nationalsozialismus [...] mit anderen Mitteln [zu] bekämpfen war“.¹⁶

Begleitet wurde die Arbeit an einem so genannten Kriegsverbrechergesetz (KVG) von heftigen Diskussionen um die Formulierung einzelner Paragraphen. So ließ der Bericht von Staatssekretär Gerö, dass das Kriegsverbrechergesetz bereits dem Verfassungsdienst der Staatskanzlei zugeleitet worden war, bis 25. Mai auf sich warten. Nach dessen Stellungnahme wurde es dem Kabinettsrat zur Genehmigung vorgelegt.¹⁷ Dort herrschte aber nach wie vor keine Einigkeit über den Wortlaut des Gesetzes. Als besonders heftig umstritten erwiesen sich die in einzelnen Paragraphen enthaltene so genannte „rückwirkende Bestrafung“ einiger Delikte sowie die Legitimation der Schaffung eines eigenen „Sondergesetzes“ zur Ahndung von NS-Verbrechen, die kollektive Bestrafung einzelner Personengruppen sowie die Verhängung der Todesstrafe.

Die mehrere Wochen dauernde Diskussion und die damit verbundenen Verzögerungen wurden v. a. von der KPÖ kritisiert. So forderte Staatssekretär Fischer den raschen Beschluss des so genannten Kriegsverbrechergesetzes, um die Möglichkeit zu haben, das Vermögen der Verurteilten zu beschlagnahmen und der allgemeinen Verwendung zuzuführen.¹⁸ Zwar sprach er sich für eine moderate Vorgangsweise gegenüber den so genannten „MitläuferInnen“ aus, forderte jedoch die rigorose Bestrafung der „Henker, Mörder und Banditen“. Dieser „kleinere Teil der Gesellschaft, die schuldigen Nazis, sollte schonungslos gesäubert“ werden, der überwiegende Teil der „kleinen“ Nazis allerdings die Chance einer Wiedereingliederung in

die österreichische Gesellschaft erhalten.¹⁹ Die KPÖ vertrat damit die Linie der sowjetischen Besatzungsmacht, wie sie u. a. Generaloberst Želtov bei einer Konferenz des Politischen Kabinetts zu verstehen gab, nämlich, dass man keineswegs großes Gewicht darauf lege, „kleine“ NationalsozialistInnen für schuldig zu befinden. Die „großen“ nationalsozialistischen Verbrecher sollten aber so rasch als möglich gerichtlich verfolgt werden.²⁰

Dem starken öffentlichen Druck Rechnung tragend²¹ schlug Staatskanzler Renner – quasi als Überbrückung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Volksgerichte ihre Arbeit aufnehmen würden – dem Kabinettsrat den Entwurf einer Kundmachung betreffend die listenmäßige Erfassung aller nationalsozialistischen Kriegsverbrecher zur Vorbereitung der Strafverfahren vor. Renner versprach sich durch die Beteiligung der Bevölkerung an der Ausforschung von Kriegsverbrechern eine Beruhigung der Situation.²² Am liebsten wäre es ihm gewesen, die in der „Kriegsverbrecherliste“ erfassten Personen den Alliierten auszuliefern. Er räumte jedoch ein, dass dies nicht dem „innerstaatlichen Bedürfnis“ entsprochen hätte. Staatssekretär Leopold Figl (ÖVP) vertrat wiederum die Meinung, dass einerseits Listen der bereits verhafteten NationalsozialistInnen veröffentlicht und andererseits rasch einige exemplarische Prozesse durchgeführt werden sollten, um eine Beruhigung der Bevölkerung herbeizuführen und auch um den Forderungen der Alliierten Genüge zu tun.²³

Andere Mitglieder der Provisorischen Regierung vertraten hingegen eine differenziertere Meinung, wie beispielsweise der Stellungnahme von Staatssekretär Gerö über das Verbotsgesetz, das am 26. Juni 1945 erlassen wurde, zu entnehmen ist²⁴:

„In dem Augenblick [...], da wir frei sind, müssen wir der Öffentlichkeit nach außen zeigen, dass wir nicht darauf warten wollen, bis das Ausland nach eigenem Kriegsrecht urteilt, sondern dass wir im eigenen Haus Ordnung schaffen wollen. Wir wollen nicht Rache üben, deshalb soll das Verfahren mit allen Garantien der Rechtssicherheit ausgestattet sein. Nicht zuletzt sind wir die Erlassung dieses Gesetzes auch den Tausenden Opfern schuldig, die für Österreich unerhörte Qualen gelitten haben, die hingemordet wurden und in den Konzentrationslagern verreckt sind.“²⁵

Damit die für die Ahndung der im Kriegsverbrechergesetz angeführten Delikte vorgesehenen Volksgerichte aber zu arbeiten beginnen konnten, waren neben der „Schaffung eines klaren und übersichtlichen – den Zeitverhältnissen angepassten – Rechts“ auch noch andere Voraussetzungen notwendig, wie z. B. die Wiederherstellung der vor dem Faschismus bestandenen Gerichtsorganisation.²⁶ Diese Fragen standen im Mittelpunkt eines ersten Treffens von Richtern, Rechtsanwälten und anderen Persönlichkeiten des Rechtslebens im Justizpalast am Tag der endgültigen Befreiung Wiens durch die Rote Armee am 13. April 1945.²⁷

Nach der Annexion im März 1938 wurde das österreichische Recht nicht global durch nationalsozialistisches deutsches Recht ersetzt, sondern sukzessive umgeformt, u. a. durch die Integration deutscher Rechtsnormen in österreichische Gesetzeswerke (so bildete z. B. das in den Alpen- und Donaureichsgauen gültige Strafrecht eine Mischung des alten österreichischen StG mit Teilen des deutschen RStGB).²⁸ Der ursprüngliche Plan, alle vom NS-Regime erlassenen Gesetzen und Verordnungen kurzerhand für unwirksam zu erklären, wurde wegen Undurchführbarkeit verworfen. Man entschloss sich zunächst, nur jene Rechtsvorschriften aufzuheben, die „typisches nationalsozialistisches Gedankengut“ enthielten und mit demokratischen Grundsätzen unvereinbar erschienen. Im „Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945“

über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz – R-ÜG)²⁹ wurde festgelegt, dass alle übrigen deutschen Vorschriften vorläufig in Geltung bleiben und in der Folge sukzessive durch österreichische Gesetze ersetzt werden sollten.

Zur Wiederherstellung des Rechtszustandes vom 13. März 1938 waren folgende Gesetze notwendig:

- Das Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts³⁰,
- das Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechts³¹,
- das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 – GOG 1945)³²,
- das Gesetz vom 31. Juli 1945 betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts und des österreichischen Strafprozessrechts³³,
- die Kundmachung der Staatskanzlei vom 16. August über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozessordnung 1945³⁴.

Dadurch, dass die sowjetischen Besatzungsmacht die Gerichtsorganisation nicht antastete und keine personellen Maßnahmen gegenüber Angehörigen der Justizverwaltung ergriff, konnten die Gerichte schon im Sommer 1945 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.³⁵ Anders hingegen handelten die westlichen Besatzungsmächte, die die höchste gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt für sich beanspruchten und das österreichische Gerichtswesen vorübergehend aufhoben.³⁶ Erst Anfang 1946 kam es zu einer Normalisierung des Gerichtswesens in ganz Österreich, wurde die Rechtspflege in der englischen und französischen Zone formell, in der amerikanischen Zone allerdings nur informell den österreichischen Behörden übergeben. Von diesem Zeitpunkt an konnten die Gerichte einheitlich nach österreichischen Gesetzen vorgehen.

2. Das Verbotsgesetz (VG)

In Österreich wurden für die Verfolgung von nationalsozialistischen Verbrechen eigene Gesetze geschaffen. Die Provisorische Regierung, die bis zur Nationalratswahl im November 1945 exekutive und legislative Gewalt vereinigte, beschloss als eines ihrer ersten Gesetze am 8. Mai 1945 das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“ (Verbotsgesetz – VG)³⁷, das mit einigen Strafbestimmungen auch heute noch Gültigkeit hat.³⁸

§ 1 VG erklärte die NSDAP, ihre Wehrverbände, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle sonstigen nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen für aufgelöst und verbot ihre Neubildung.

§ 3 VG untersagte jegliche nationalsozialistische Betätigung. Als Höchststrafe für den Verstoß dagegen war die Todesstrafe vorgesehen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren. Dieser Paragraph gilt nach Novellierungen im Nationalsozialistengesetz 1947, wo er von einer Reihe von Tatbeständen ersetzt wurde sowie nach der Erweiterung durch die „Auschwitzlüge“ 1992³⁹ auch heute noch.

§ 4 VG ordnete die Registrierung aller NationalsozialistInnen an. Es sollten all jene Personen mit ordentlichem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Österreich in Listen verzeich-

net werden, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 – und sei es nur zeitweise – der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört hatten, sowie weiters alle ParteienanwärterInnen und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS beworben hatten. Die Betroffenen mussten die Anmeldung selbst vornehmen. Auf Unterlassung oder Falschangaben standen nach § 8 VG Kerker von einem bis fünf Jahre.

Die „Illegalen“ (jene, die bereits zwischen dem 1. Juli 1933, dem Tag der Wirksamkeit des Verbots der NSDAP in Österreich durch das Dollfuß-Regime am 20. 6. 1933, und dem 13. März 1938, also dem Tag des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich, nach Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest zeitweilig der NSDAP angehört und sich während dieser Zeit oder später für die nationalsozialistische Partei betätigt hatten) wurden wegen des „Verbrechens des Hochverrates“ mit fünf- bis zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht. Dies galt auch für Angehörige eines Wehrverbandes der NSDAP (SA, SS, NSKK, NSFK). Die strafrechtliche Verfolgung fand allerdings nur dann statt, wenn es die Provisorische Regierung (ab November 1945 die österreichische Bundesregierung) verlangte oder wenn der Täter neuerlich bestimmte Delikte beging (§ 10 VG).

§ 11 VG sah für „Illegale“, die zugleich „Politische Leiter“ oder in einem Wehrverband tätig gewesen waren, für „Blutordensträger“ und Träger anderer Parteauszeichnungen sowie für „Illegale“, die sich im Zusammenhang mit ihrer NS-Betätigung besonders unmenschlicher Handlungen schuldig gemacht hatten, schweren Kerker von 10 bis 20 Jahre und Vermögensverfall vor, wenn die Taten nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht waren.

Dasselbe Strafausmaß sollte nach § 12 u. a. jene treffen, die, wenngleich selbst keine „Illegalen“, die nationalsozialistische Bewegung finanziell unterstützt hatten.

§ 24 VG sah die Einrichtung von so genannten Volksgerichten vor, „die mit der Aburteilung wegen der nach diesem Gesetze für strafbar erklärten Handlungen und mit der Entscheidung über weitere Fragen, die im Zuge des Strafverfahrens den Gerichten obliegt“, betraut wurden.

Staatssekretär Adolf Schärf war maßgeblich an der Abfassung des Gesetzestextes beteiligt. Er schrieb in seinen Erinnerungen, dass zunächst – wie bereits erwähnt – nach einer Idee von Staatskanzler Renner an ein „Vergeltungsgesetz“ gedacht wurde. Das von der Provisorischen Regierung eingesetzte Komitee zur Abfassung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes sollte juristische Formulierungen finden, die das während der NS-Herrschaft gegen politische Gegner geschaffene Ausnahmerecht zur Vergeltung gegen NationalsozialistInnen anwendbar machen hätte sollen. Es stellte sich aber in der Beratung sehr bald heraus, dass dieser Gedanke nicht verwirklicht werden konnte. So setzte sich Schärfs Vorschlag für ein Verbotsgesetz durch. Er war auch verantwortlich für die mit weit reichenden Folgen verbundene Aufnahme der „Illegalen“ in das Verbotsgesetz und damit deren – rückwirkende – Verfolgung als „Hochverräter“ gemäß § 58 des österreichischen Strafgesetzes. Ursprünglich wollte er diese eigentlich nicht vor Gericht gestellt sehen, sondern sie durch die Publikation ihrer Namen öffentlich stigmatisieren lassen. Eine Kommission sollte entscheiden, ob jemand als „Illegaler“ zu gelten hätte.⁴⁰ Gerichtliche Ermittlungen waren für den Fall der Begehung zusätzlicher Delikte vorgesehen.⁴¹

Die Frage der „Illegalen“ war es auch – neben der Problematik der rückwirkenden Bestrafung –, auf die sich die in den folgenden Jahren immer wieder einsetzenden Debatten um das Verbotsgesetz konzentrierten. So machte sich der Universitätsprofessor für Strafrecht Theo-

dor Rittler von der Universität Innsbruck – ein heftiger Kritiker der Volksgerichtsbarkeit und deren gesetzlicher Grundlagen – Gedanken darüber, ob es nicht richtiger gewesen wäre, „die Illegalität als delictum sui generis mit einer mäßigen Strafe zu belegen, wobei für besonders gelagerte Fälle noch immer die Beurteilung als Hochverrat offen geblieben wäre.“⁴² Kritik kam auch von der ÖVP, die in der kollektiven Erfassung der „Illegalen“ einen Kollektivschuldvorwurf verortete. Sie verlangte, „dass ein scharfer Trennungsstrich zwischen den schuldigen ehemaligen Angehörigen der NSDAP einerseits und der großen Masse der Mitläufer andererseits gezogen werden müsse“. In einer programmatischen Schrift aus dem Jahr 1949 beklagte Alfred Kasamas, dass sich „diese gesunde Auffassung nicht durchsetzen konnte, da die ÖVP in der Provisorischen Regierung in der Minderheit war und kein politisches Ministerium verwaltete“. Die ÖVP konnte deshalb „nur mit Staunen über so viel Kurzsichtigkeit und mit Widerwillen über so viel Ungerechtigkeit mit ansehen, wie der Gedanke der Kollektivschuld wahre Orgien feierte“.⁴³

Mit der „Kollektivschuld“ setzte sich auch der Abteilungsleiter in der Sicherheitsdirektion für die Steiermark, Dr. Gustav Kafka, in einem Aufsatz in der „Österreichischen Juristenzeitung“ kritisch auseinander. Er bezeichnete diese als einen „juristische[n] Krampus unserer Tage, der angeblich überall in den Gerichtssälen herumspukt und mit den Ketten rasselt, über dessen Aussehen aber offenbar niemand mit hinreichender Deutlichkeit Auskunft geben kann“.⁴⁴ Kafka vertrat die Ansicht, dass dort, „wo sich der gesetzliche Tatbestand auf das Formdelikt der Mitgliedschaft bzw. auf die Tätigkeit für oder in einem verbotenen oder verbotene Zwecke verfolgenden Verband beschränkte, [...] weder prozessual noch materiell von Kollektivschuld gesprochen werden“ könne.⁴⁵

Die KPÖ – vor allem Ernst Fischer⁴⁶ – äußerte einerseits „schwerwiegende Bedenken“ gegen das Verbotsgesetz, da „durch ein solches Gesetz die Massen der kleinen Nazi-Mitläufer mit den großen Führern, Gestapo-Henkern und Kriegsverbrechern in einen Topf geworfen werden und so die Verfolgung der Nazi-Kriegsverbrecher und Massenmörder erschwert werde“. Auf der anderen Seite verteidigte die KPÖ aber die Verfolgung der „Illegalen“ als Hochverräter. So schrieb Ernst Fischer in einem Kommentar im „Neuen Österreich“:

„Es war jahrelang vorteilhaft, Österreich zu verraten. Es war niemals ein Geheimnis, dass die NSDAP, von Berlin aus geführt, Österreich zu liquidieren beabsichtigte, dass sie dem Österreichertum in Todfeindschaft gegenüberstand, dass sie vor keinem Verbrechen zurückschreckte, um das unabhängige Österreich zu schädigen, wirtschaftlich und politisch zu untergraben. [...] Die NSDAP war eine Partei des Landesverrats, und jeder wusste dies, jeder ohne Ausnahme [...] Wer daher als Österreicher die Nazi-Partei unterstützte, war ein Vaterlandsverräter, er sei sonst, wer er sei.“⁴⁷

Ähnlich äußerte sich der Zweite Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Otto Leonhard in den „Juristischen Blättern“. Er interpretierte den Gesetzgeber bezüglich des subjektiven Tatbestandes der „Illegalität“ dahingehend, „dass jeder denkende Mensch sich in der Verbotszeit darüber klar sein musste, dass die nationalsozialistische Partei gegen den Bestand und die Sicherheit des österreichischen Bundesstaates arbeitet, dass daher ein besonderer Nachweis der Absicht des § 58 StG⁴⁸ bei den ‚Illegalen‘ gar nicht notwendig sei und dass überdies die Kennzeichnung dieses Tatbestandes als Hochverrat dem Rechtsempfinden des Volkes angemessen ist“.⁴⁹

Die schärfste Polemik gegen das Verbotsgesetz wurde aber vom Völkerrechtler Theodor Veiter geführt, der das Verbotsgesetz als „Vergeltungsgesetz“ bezeichnete, das die politische und wirtschaftliche Ausschaltung aller früheren NSDAP-Mitglieder und ihrer Gliederungen aus der staatlichen Gemeinschaft bedeutete.⁵⁰ Er leugnete die Legitimität der Provisorischen Regierung für die Erlassung eines derartigen Gesetzes. Zudem sei das Gesetz nach dem allgemeinen Wahlrecht nicht durch das Parlament genehmigt worden, was aber zu tun gewesen wäre, da bei der Wahl im November 1945 jene, die das Gesetz betraf, ausgeschlossen waren. Er sprach sich auch gegen die Bestrafung der „Illegalen“ aus, weil das Verbot der NSDAP am 20. Juni 1933 von einem nicht legalen Regime ausgesprochen worden wäre. Selbst wenn eingeräumt würde, dass das damalige Verbot den damaligen Umständen geschuldet war, erfolgte ihre Bestrafung dennoch unrechtmäßig, gab es doch – so Veiter – durch das Juliabkommen 1936 eine fast gänzliche Amnestie. Zudem wären die ehemaligen NationalsozialistInnen nicht die einzigen „Illegalen“, sondern auch die Kommunisten und Sozialisten.⁵¹

„Das Verbotsgesetz mit seinen Annexen hat [...] den Weg zur kalten Sozialisierung und Bolschewisierung Österreichs vorbereitet. Es ist eigenartig, dass es den konservativen Abgeordneten im Parlament und den ihnen nahe stehenden Ministern und Referenten nicht aufgefallen ist, dass die Nationalsozialistengesetzgebung von Anfang an dazu bestimmt war, die Unternehmer zu treffen, die Besitzenden zu enteignen, die Proletarisierung der Intellektuellen vorzubereiten, kurz all das durchzuführen, was eine große Masse Unzufriedener zu schaffen vermochte. Wenn die Österreicher, die von diesem Gesetz betroffen wurden, dennoch nur zum geringen Teil der geistigen Proletarisierung und Bolschewisierung verfielen, so ist dies nicht das Verdienst der Gesetzgeber, sondern eine Auswirkung des individualistischen Denkens des Österreichers, dem jede Gleichmacherei, sogar im Elend, fremd ist.“⁵²

Die von Veiter verfasste Broschüre „Gesetz als Unrecht“, in der diese Feststellungen zum besten gegeben sind, ist 1949 geschrieben worden, zu einer Zeit also, als das Buhlen um die ehemaligen NationalsozialistInnen im Vorfeld der anstehenden Nationalratswahlen an ihrem Höhepunkt angelangt war. 1945 waren derartige Äußerungen in der Öffentlichkeit noch nicht opportun, weshalb Schärf und Gerö die Verabschiedung des Verbotsgesetzes trotz Kritik seitens ÖVP und KPÖ durchsetzen konnten.

Der Kabinettsrat nahm in den darauf folgenden Beratungen sogar noch Verschärfungen vor. Die ÖVP beantragte z. B. die Registrierungspflicht der SA-Mitglieder sowie der Mitglieder des NSKK und des NSFK. Auf kommunistischen Vorschlag gingen die Schaffung des Volksgerichts sowie die Einführung der Zwangsarbeit für NationalsozialistInnen zurück. Aufgrund dieser Verschärfungen wurde – man kann es eine typisch österreichische Vorgangsweise nennen – für außerordentliche Sonderfälle eine Ausnahme von den Bestimmungen des Gesetzes in Form eines Gnadenrechts ins Auge gefasst⁵³, das aber zahlenmäßig gering gehalten werden sollte. Dieses Ansinnen stellte sich aber sehr bald als Illusion heraus. Denn die Vorgangsweise Registrierung und Sühnefolge als Regel, Nachsicht als Ausnahme scheiterte in der Praxis, da die Mehrzahl der Personen von der Möglichkeit der Erwirkung eines Gnadenaktes Gebrauch machten, was eine Flut von Gnadengesuchen zur Folge hatte. Ihre Bearbeitung hätte zu einer Lahmlegung des gesamten Verwaltungsapparates geführt.⁵⁴ Im Wahlkampf für die Nationalratswahlen im November 1945 warf die SPÖ der ÖVP vor, die Situation noch weiter zu

verschärfen, indem sie Formulare verteilte, auf deren einer Hälfte eine Beitrittserklärung zur Volkspartei und auf der anderen Hälfte ein Nachsichtsgesuch aufgedruckt war. Die Zahl der Nachsichtsgesuche erreichte tatsächlich im Herbst 1945 bald die Zahl der registrierungspflichtigen NationalsozialistInnen, weshalb die Tätigkeit der Behörden so gut wie unmöglich gemacht wurde. Schärf gab in seinen Erinnerungen dafür der ÖVP Mitschuld am Scheitern der praktischen Durchführung des Verbotsgesetzes.⁵⁵

Ein anderer Grund für die Probleme bei der Durchsetzbarkeit des Verbotsgesetzes war, dass das Gesetz nur in der sowjetischen Besatzungszone seine Anwendung fand. Diese Problematik war auch der österreichischen Länderkonferenz klar, als sie zum ersten Mal am 24. und 25. September 1945 im Niederösterreichischen Landhaus in der Wiener Herrengasse zusammentrat.⁵⁶ Die Debatte um das Verbotsgesetz wurde in einem eigenen Unterausschuss der Juridischen Kommission zur Art und Weise der Registrierung geführt. Auch die Umbenennung des Volksgerichts, dessen Bezeichnung die westlichen Alliierten ablehnten, in „Sühne- oder Sondergericht“ war ein Diskussionspunkt.⁵⁷

Auf der zweiten Länderkonferenz von 9. – 11. Oktober 1945, die ebenfalls im Niederösterreichischen Landhaus in Wien stattfand, wurde in einem Unterausschuss über die Wahlberechtigung ehemaliger NationalsozialistInnen debattiert. Die ÖVP war zu den größten Zugeständnissen bereit, da sie einen Trennungsstrich zwischen den aktiven NationalsozialistInnen und den „MitläuferInnen“ ziehen wollte. Die KPÖ lehnte eine Wahlbeteiligung strikt ab, während die SPÖ versuchte eine Position der Mitte einzunehmen, aber prinzipiell die Meinung vertrat, dass die NationalsozialistInnen bei den anstehenden Wahlen nicht wählen sollten.⁵⁸ Da eine Differenzierung zwischen „Minderbelasteten“, die sich „etwas zu schulden kommen ließen“, und „Minderbelasteten“, die sich „nichts zuschulden kommen ließen“ in der kurzen Zeit nicht möglich war und die Nationalratswahl dadurch verzögert worden wäre, lenkte die ÖVP schließlich ein.⁵⁹

Die 3. Länderkonferenz am 25. Oktober 1945 bekannte sich zu den Grundsätzen des Verbotsgesetzes, empfahl aber eine Novellierung.⁶⁰ So sollte die Provisorische Regierung ermächtigt werden, bestimmte Gruppen der Registrierungspflichtigen aus den Nationalsozialisten-Listen zu streichen. Das Ergebnis der Empfehlung war die 2. Verbotsgesetznovelle vom 16. November 1945⁶¹. Die wesentlichsten Änderungen stellten u. a. die Präzisierung des Begriffes der „Illegalen“ sowie eine Neufassung der Bestimmungen des Verbotsgesetzes über die Beschränkung in der Verfügungsbefugnis über Vermögen dar. Veränderungen hinsichtlich der Registrierungsmodalitäten wurden von der ÖVP vorgeschlagen⁶².

Der Alliierte Rat genehmigte am 10. Jänner 1946 das Verbotsgesetz, das schließlich am 5. Februar 1946 in ganz Österreich in Kraft trat. Erst jetzt konnten die Volksgerichte in ganz Österreich arbeiten. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete die österreichische Bundesregierung allerdings schon an einem Entwurf für ein umfangreiches Nationalsozialistengesetz.⁶³

3. Das Volksgericht

Im Verbotsgesetz (§ 24) wurde zur Aburteilung der nach seinen Bestimmungen strafbaren Handlungen mit dem Volksgericht⁶⁴ ein neuer Gerichtstypus geschaffen. Dieses war allerdings kein selbständiges Gericht, sondern eine Form der Ausübung der Gerichtsbarkeit 1. Instanz. Senate der Volksgerichte waren am Sitz der Oberlandesgerichte (1945 in Wien und ab dem

Frühjahr 1946 in Graz, Linz und Innsbruck) vorgesehen. Für das volksgerichtliche Verfahren galten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Der Volksgerichtssenat bestand – anders als beim „normalen“ Schöffengericht – aus zwei Richtern, von denen einer den Vorsitz führte, und drei SchöffInnen sowie einem/einer SchriftführerIn. Jede der drei politischen Parteien (SPÖ, ÖVP, KPÖ) entsandte einen Vertreter/eine Vertreterin als Schöffin oder Schöffen an das Volksgericht. Festgelegt wurde dies im Gesetz vom 26. Juni 1945, StGBI. Nr. 30, über die Bildung vorläufiger SchöffInnenlisten (SchöffInnenlistengesetz), das im § 11 die Aufstellung besonderer Listen vorsah. Jede der drei Parteien legte eine Urliste der VolksgerichtsschöffInnen vor, aus denen drei Dienstlisten gebildet wurden. Zu jeder Volksgerichtsverhandlung musste je eine Schöffin oder ein Schöffe aus jeder der drei Dienstlisten herangezogen werden. Diese Regelung wurde mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der SchöffInnenlisten aufgehoben. Zwar wirkten die drei Parteien weiterhin auf die Aufstellung der einzelnen Listen ein, eine proporzmäßige Aufteilung war aber nicht mehr gewährleistet.

Die Zuständigkeit der Volksgerichte erstreckte sich auf den gesamten Oberlandesgerichtssprengel, die Tätigkeit des Volksgerichts konnte aber auch an anderen Orten ausgeübt werden bzw. war es prinzipiell möglich, auch außerhalb des Sitzes des OLG-Sprengels Volksgerichtssenate einzurichten. So gab es neben dem Volksgericht Graz zwei ständige Senate in Leoben und Klagenfurt. Letzterer war nicht nur für Kärnten, sondern auch für den britisch besetzten Teil Tirols (Osttirol, Gerichtsbezirke Lienz und Matri) zuständig. Das Volksgericht Linz richtete temporär zwei Außensenate in Salzburg und Ried/Innkreis ein. Die das Mühlviertel betreffende Fälle wurden – da zur sowjetischen Besatzungszone gehörig – vom Volksgericht Wien verhandelt.

Das Volksgericht war befugt, „im Verbots- und im Kriegsverbrechergesetz mit Strafe bedrohte Handlungen sowie Handlungen, die nach anderen Strafgesetzen mit Strafe bedroht [waren], wenn die Tat im Interesse des Nationalsozialismus oder aus nationalsozialistischer Gesinnung begangen [wurde] und mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit der Todesstrafe bedroht“ war, abzuurteilen. Das Volksgericht war ferner zuständig, „wenn eine nach dem Verbots- oder dem Kriegsverbrechergesetz strafbare Handlung gleichzeitig den Tatbestand eines nach anderen Gesetzen zu verfolgenden Verbrechens darstellt[e] und die Strafe nach einem anderen Strafgesetz zu bemessen [war], weil dieses das strengere war“⁶⁵ (Idealkonkurrenz⁶⁶). Die ursprüngliche Fassung des Verbotsgesetzes sah auch die Aufhebung der Bestimmung über das außerordentliche Milderungsrecht vor (§ 25/1 VG).

Exkurs: Das außerordentliche Milderungsrecht⁶⁷

In der 13. Sitzung des Kabinettsrates am 19./20. Juni gab es im Zuge einer Debatte über das zu verabschiedende Kriegsverbrechergesetz eine heftige Auseinandersetzung bezüglich der Verhängung der Todesstrafe auch für die Mitglieder des Volksgerichtshofes und des Reichstages. Die Höchststrafe erschien manchem Abgeordneten als zu streng, weshalb die ÖVP vorschlug, in berücksichtigungswürdigen Fällen Milde walten zu lassen. Auch die SPÖ konnte sich eine derartige Vorgangsweise vorstellen. Die KPÖ wehrte sich aber zunächst entschieden dagegen. Ihre Vertreter bezeichneten die Mitglieder des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes als „ausgesprochene Bestien“ und kritisierten deren beabsichtigte milde Beurteilung, die die „Enthebung der moralischen Berechtigung gegenüber anderen NationalsozialistInnen“

bedeutete.⁶⁸ Um jedoch die Verabschiedung des Kriegsverbrechergesetzes nicht zu verzögern schlug Unterstaatssekretär Altmann einen Kompromiss vor, demgemäß „in berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht auf einstimmigen Beschluss von dem außerordentlichen Milderungsrecht und von dem Recht auf Veränderung der Strafe Gebrauch machen könne“.⁶⁹

Das außerordentliche Milderungsrecht – wie in § 54 StG und im § 265a Abs. 1 und 2 StPO⁷⁰ vorgesehen – hat im österreichischen Recht seit der Einführung des österreichischen Strafgesetzes am 27. Mai 1852 einen besonderen Stellenwert, das Verbots- und das Kriegsverbrechergesetz wichen allerdings von dieser Handhabung ab. § 25 VG sah keine Anwendung der Vorschriften des außerordentlichen Milderungsrechts vor. Der entsprechende Passus des § 25 wurde auch in der Fassung von 1947 nicht außer Kraft gesetzt, ist aber bereits vor dem Zusammentreten des ersten Volksgerichts de facto aufgehoben worden. Denn § 13 Abs. 1 des anderthalb Monate nach dem Verbotsgesetz erlassenen Kriegsverbrechergesetzes (der zur mildernden Behandlung der Richter des VGH in das Kriegsverbrechergesetz aufgenommen wurde) gab dem Volksgericht die Möglichkeit, in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ statt der vom Gesetz vorgesehenen Todesstrafe auf Kerkerstrafen zu erkennen und dabei bis auf zehn Jahre herab zu gehen. Bei nicht mit der Höchststrafe bedrohten Delikten konnte das Gericht von den im „normalen“ Strafrecht vorgesehenen Bestimmungen des § 265a StPO bzw. § 54 StG (außerordentliches Milderungsrecht) Gebrauch machen. Voraussetzung war in allen Fällen ein einstimmiger Beschluss.

Durch § 1, Abs. 4 des Volksgerichtsverfahrensgesetzes⁷¹ wurden diese Bestimmungen auch auf das Verbotsgesetz ausgedehnt. Auch hinsichtlich der Todesstrafe konnten die „besonders berücksichtigungswürdigen Umstände“ sowie die „Einstimmigkeit“ angewendet werden, einzig die §§ 3a, 3e und 3f des Verbotsgesetzes, wie sie in das Nationalsozialistengesetz Eingang gefunden hatten, sahen die absolute Androhung der Todesstrafe vor. Der Unterschied zwischen dem Verbots- und dem Kriegsverbrechergesetz lag ursprünglich darin, dass das VG Straftaten enthielt, die von der Begehung von Straftaten abhalten sollten, das KVG hingegen hatte seinen ausschließlichen Zweck darin, begangenes Unrecht zu sühnen. Der Richter sollte deshalb die Möglichkeit haben, bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen das Strafausmaß dahingehend auszurichten.

Der Rechtsbehelf des Einspruches gegen die Anklageschrift⁷² (außer im Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige) sowie die ordentlichen Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde⁷³ und die Beschwerde gegen Beschlüsse im Volksgerichtsverfahren waren unzulässig.⁷⁴

Der Zweite Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Otto Leonhard bezeichnete deren Aussetzung als nahe liegend. Dadurch, dass die Verbrechen nach dem Verbotsgesetz „wegen ihres eigenartigen, rein politischen Charakters einem besonderen Gericht [...] übertragen wurden, in dem die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung derart stark hervortritt, dass die Volksrichter über die Stimmenmehrheit verfügen“, war der Ausschluss der Rechtsmittel gerechtfertigt. Denn die Überprüfung der Entscheidung der VolksrichterInnen durch Berufsrichter hätte den Stimmen der VolksrichterInnen wesentlich an Gewicht genommen. Außerdem wären im Sinne der Generalprävention und der Sühne rasche, durch keinen Instanzenzug verzögerte Verfahren nötig, zumal damit gerechnet werden müsse – wie die Erfahrungen vor 1938 gezeigt hätten –, dass die NationalsozialistInnen jede Möglichkeit eines Rechtsmittels nicht nur ausnützen, sondern auch missbrauchen würden.⁷⁵

Das Volksgericht konnte auch die Verhängung des Vermögensentzuges aussprechen.⁷⁶ Wie generell die Institution des Volksgerichts war auch diese Maßnahme nicht unumstritten. Für den bereits erwähnten Kritiker der österreichischen Volksgerichtsbarkeit Univ.-Prof. Dr. Theodor Rittler stellte der sowohl im Verbotsgesetz als auch im Kriegsverbrechergesetz vorgesehene Verfall des gesamten Vermögens ein Strafmittel – „dem nationalsozialistischen Vorbild folgend“⁷⁷ – dar, das im Laufe des 19. Jahrhunderts aus den Strafgesetzbüchern des europäischen Kulturkreises verschwunden war, da dieser sowohl – weil die ganze Familie betreffend – der „Menschlichkeit“, als auch der Unverletzlichkeit des Eigentums, einem Kennzeichen der bürgerlichen Gesellschaft, widersprach. Allerdings schränkte das KVG – nicht jedoch das VG – ein, dass in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Einziehung ganz oder teilweise Abstand genommen werden könne.⁷⁸

Nach dreieinhalbmonatiger Erfahrung mit der Tätigkeit des Wiener Volksgerichts und dem Wiederaufbau des OGH beschloss die Provisorische Regierung am 30. November 1945 ein Gesetz über das Verfahren vor dem Obersten Gericht in Volksgerichtssachen.⁷⁹ Dieses räumte dem Präsidenten des OGH die Möglichkeit ein, bei „Bedenken gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses des Volksgerichtes“ den Fall durch einen Dreirichtersenat des OGH überprüfen und die Vollstreckung in der Zwischenzeit ruhen zu lassen.⁸⁰ Ergaben sich dabei „erhebliche Bedenken“ gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen oder war ein Gesetz zum Vor- oder Nachteil des Angeklagten unrichtig angewendet worden, hob der OGH das Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an das gleiche (unterschiedlich zusammengesetzte) oder ein anderes Volksgericht (§§ 1–3 Überprüfungs-gesetz). Damit wurde de facto eine – rein amtswegige – Rechtsmittelinstanz eingeführt, die in einer bis heute nicht bekannten Anzahl von Fällen von der Verteidigung angerufen wurde.⁸¹

Seit der Abschaffung der Volksgerichte 1955 ist für die Aburteilung nationalsozialistischer Straftaten die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Diese war (und ist) nach der österreichischen Strafprozessordnung (§§ 300 ff. StPO) aus drei Berufsrichtern und acht LaienrichterInnen („Geschworenenbank“) zusammengesetzt. Im Schwurgerichtsverfahren sind alle Rechtsmittel möglich.

Nicht geklärt ist, weshalb die Provisorische Regierung für das Gericht, welches das Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz exekutieren sollte, den Namen „Volksgericht“ wählte. Erstmals verwendet wurde er vom kommunistischen Staatssekretär Honner, der bei der 2. Kabinettsratssitzung während der Diskussion um das Verbotsgesetz handschriftlich notierte: „Strafmaßnahmen, [...], Volksgerichtshof bei Justizamt.“⁸² Damit gebrauchte er den gleichen Namen, den auch das nationalsozialistische Regime für das Gericht zur Aburteilung politischer Gegner verwendet hatte. Ob dies mit Absicht geschehen ist, um zu signalisieren, dass mit den Personen, die der Vergehen nach den beiden Ausnahmegesetzen beschuldigt wurden, mit gleicher Härte vorgegangen werden würde, oder ob sich Honner eines im damaligen Sprachgebrauch geläufigen Namens bediente, geht aus den zahlreichen Diskussionen um die Volksgerichtsbarkeit und ihrer gesetzlichen Grundlagen nicht hervor. Eine Äußerung des Präsidenten der Provisorischen Tiroler Landesversammlung Adolf Platzgummer bei einer Sitzung des Tiroler Landtages im Oktober 1955 deutet auf beabsichtigte Vergeltung hin: [Die Ähnlichkeit in der Namensgebung] „hat uns nichts zu bedeuten. Wir wissen genau, dass diese [d. h. die nationalsozialistischen] Volksgerichte bei uns nichts mehr zu sagen haben, die anderen [d. h. die Nationalsozialisten] aber sollen sich daran erinnern, sie haben es uns auch angetan.“⁸³

Gustav Chamrath schrieb in den von der ÖVP herausgegebenen „Monatsheften“:

„Immerhin soll der Ausdruck wohl besagen, dass es sich dabei um ein gerichtliches Forum handelt, bei welchem der Wille und die Stimme des Volkes den Ausschlag geben.“⁸⁴

Dieter Stiefel meinte in seiner Arbeit über die „Entnazifizierung in Österreich“, dass der Name „Volksgericht“ ganz einfach daher komme, dass die LaienrichterInnen nicht nur über die Schuld, sondern auch über das Strafausmaß mitbestimmen konnten.⁸⁵ Er sprach damit das Mitspracherecht der LaienrichterInnen bei der Schöffengerichtbarkeit im Gegensatz zur Geschworenengerichtbarkeit an, wo lediglich ein Wahrspruch über die Schuldfrage durch die LaienrichterInnen gefällt wird.⁸⁶

Der Herausgeber einer kommentierten Ausgabe des Nationalsozialistengesetzes, Walter Prager, schrieb zur Benennung des Volksgerichts:

„Volksgerichte gab es vor dem Jahre 1938 in Österreich nicht. Man hat diese Einrichtung – wenn auch etwas umgestaltet – aus der Nazizeit beibehalten, in der Absicht, diese Verfahren rascher durchführen zu können, und zwar unter starker Beteiligung und Einflussnahme des Laienelements, weil es sich um Straftaten handelt, die, wenn auch im einzelnen begangen, doch für das ganze Volk von verheerender Wirkung waren und es in Zukunft noch sein können.“⁸⁷

Jedenfalls stellte Österreich keine Ausnahme dar. Die Bezeichnung „Volksgerichte“ sowie die Schaffung eigener Gesetze zur Ahndung von NS-Verbrechen gab es in einigen europäischen Ländern.

In Österreich selbst dürfte die Bezeichnung „Volksgericht“ ziemlich unumstritten gewesen sein, nicht hingegen bei den westlichen Alliierten. Der amerikanische Rechtsberater Oberstleutnant Eberhard Deutsch etwa kritisierte die Bezeichnung, „da in England und Amerika die öffentliche Meinung diesen Begriff wegen des zu ähnlich lautenden Namens noch immer mit dem nazistischen Volksgerichtshof identifiziere und verwechsle“. Justizstaatssekretär Gerö erklärte ihm, weshalb sich die Regierung für diese Bezeichnung entschieden hätte damit, dass es entgegen dem nazistischen Gerichtshof ein wahres Volksgericht sein sollte, an dem das Volk durch die drei SchöffInnen die Mehrheit bei der Rechtsprechung bilden würde. Deutsch hielt dennoch eine Titeländerung für ratsam.⁸⁸

Sehr umstritten war in Österreich aber die *Tätigkeit* der Volksgerichte, die im Laufe der Jahre immer mehr als „unzeitgemäß“ eingestuft wurde.⁸⁹ Einer ihrer heftigsten Kritiker war der bereits erwähnte Theodor Rittler, aber auch in den „Juristischen Blättern“ und in der „Österreichischen Juristenzeitung“ findet man immer wieder kritische Stellungnahmen dazu. Herausragend in seiner Polemik ist auch hier wieder Theodor Veiter, der in seinem Pamphlet „Gesetz als Unrecht“ meinte, dass die Volksgerichte in ihrer Zusammensetzung Ausnahmegerichtshöfe wären, deren Objektivität und Unbefangenheit nicht gesichert sei. So würden für die Volksgerichtssenaten nur Richter zugelassen, die keine ehemalige Nationalsozialisten wären, wohl aber Opfer des Nationalsozialismus, weshalb sie mindestens als genauso befangen bezeichnet werden müssten. Auch die übrige Zusammensetzung der Volksgerichtssenaten sei nicht objektiv, denn die SchöffInnen würden einer Liste entnommen, die von den Parteien aufgestellt werden.⁹⁰

Eine andere Meinung vertrat für die ÖVP – zumindest noch 1946 – der bereits zitierte Gustav Chamrath, der es als positiv bewertete, dass in der Volksgerichtsbarkeit das Laienelement gegenüber den Berufsrichtern überwog.

„ [...] für den Berufsrichter kann es jedenfalls als Vorteil und Gewinn betrachtet werden, wenn durch die Schaffung des Übergewichts des Laienrichtertums in der Rechtsprechung von Strafsachen, die rein politischen Charakter haben, [...] auch der geringste Schatten einer parteipolitisch einseitigen Einstellung von ihm restlos entfernt ist.“⁹¹

4. Das Kriegsverbrechergesetz (KVG)

Das Verbotsgesetz wurde am 26. Juni 1945 durch das „Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ ergänzt⁹². Dieses wurde ebenfalls mehrfach novelliert, 1947 im Nationalsozialistengesetz wiederverlautbart und galt bis 1957.

Das KVG war ein in weiten Teilen rückwirkendes Gesetz. Seine Tatbestände konnten zu dem Zeitpunkt, zu dem es in Kraft trat, nicht mehr verwirklicht werden, sondern waren nur auf während der NS-Herrschaft begangene Taten zugeschnitten.

§ 1 erklärte „Kriegsverbrechen“ für strafbar. Darunter waren auf der einen Seite unter Verletzung des gültigen Kriegsrechts und der Kriegsgebräuche verübte Straftaten gegen Soldaten und die Zivilbevölkerung des Kriegsgegners subsumiert (§ 1/1). Andererseits wurden auch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Interesse der NS-Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Aktionen begangen wurden“, wie z. B. Massenmorde, Deportationen zur Zwangsarbeit oder die mutwillige Zerstörung von Sachwerten (§ 1/2) pönalisiert. Als Höchststrafe war die Todesstrafe vorgesehen; dass die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigte den Täter nicht (§1/3)⁹³.

Inkludiert waren aber auch Formdelikte. So galten Personen per se als Kriegsverbrecher, die während der NS-Herrschaft in Österreich – und sei es auch nur zeitweise – Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissäre oder Führer der SS (einschließlich der Waffen-SS) vom Standartenführer aufwärts tätig gewesen waren.

Das Nationalsozialistengesetz vom 6. Februar 1947 brachte im V. Hauptstück in der 2. Kriegsverbrechergesetznovelle eine Änderung des Tatbestandes nach § 1 (6), indem auch noch die Kreisleiter und Gleichgestellten zu Kriegsverbrechern erklärt wurden. Das KVG ging dabei von der Annahme aus, dass die Träger gewisser Funktionen im NS-Staat infolge der Gestaltung seiner Normen sowie seiner Verwaltung und Justiz notwendigerweise unmenschliche Handlungen gegen die der nationalsozialistischen Staatsgewalt unterworfenen BürgerInnen setzten und setzen mussten.⁹⁴ Diese Interpretationsweise kritisierte der Abteilungsleiter in der Sicherheitsdirektion für Steiermark Dr. Gustav Kafka in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“:

„Die Formulierung des § 1 (6) [sowie auch des § 3 (3) KVG] ist [...] logisch nicht zu rechtfertigen. Man kann wohl den Kausalverlauf vom rechtswidrigen Erfolg bis zum letzten verursachenden Faktor zurückverfolgen, nicht aber aus der Tätigkeit als

Befehlshaber im allgemeinen, also der Möglichkeit der Verursachung, schließen, dass ein bestimmter Erfolg auch eingetreten sei. Will man also einen SS-Standartenführer als ‚Urheber und Rädelführer‘ von Kriegsverbrechen bestrafen, ohne festzustellen, dass in seinem Befehlsbereich überhaupt Verbrechen begangen wurden? Denn für andere Befehlsbereiche kann er doch nicht als Urheber in Frage kommen.“⁹⁵

Insbesondere der Ausschluss der Möglichkeit, sich auf den Befehlsnotstand zu berufen, der im Laufe der Volksgerichtsverfahren immer mehr in den Mittelpunkt der Verteidigungsstrategien rückte, war nach Heller/Loebenstein/Werner keine Neuigkeit. So besagte schon § 535 des Anhangs zum österreichischen Strafgesetz (Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige): „Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt nicht von der Zurechnung einer strafbaren Handlung, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme macht“.⁹⁶ Und auch aus den Bestimmungen des allgemeinen Teiles des österreichischen Strafgesetzes, § 46, lit. c, ging hervor, dass der Befehl eines Vorgesetzten keinen Entschuldigungsgrund, sondern nur einen Milderungsumstand bildete.

Der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes, Josef Peither, stellte in einem Aufsatz in der „Österreichischen Juristenzeitung“ zum Kriegsverbrechergesetz fest, dass es noch in jedem Volksgerichtsprozess so war, dass sich die Beschuldigten auf den Befehlsnotstand berufen hätten. Er verwies darauf, dass auch nach dem Allgemeinen Strafgesetz der Befehl der zuständigen vorgesetzten Behörde nicht entschuldigend für eine offensichtlich rechtswidrige Tat wirke, sondern dass einem solchen Befehl der Gehorsam zu versagen ist. Ein Strafausschlussgrund wäre nach § 2 lit. g StG erst dann gegeben, wenn eine gegen den Täter selbst unmittelbar gerichtete Drohung, mit schwerwiegenderen Folgen als die durch die anbefohlene Tat zugefügten, ausgesprochen würde, und wenn der Täter den Folgen dieser Drohung nicht entgehen könne. Peither konstatierte, dass dies aber zur Zeit des Nationalsozialismus nie der Fall gewesen wäre. Die Volksgerichte sollten nicht auch noch damit überlastet werden, sich mit den rechtlich umstrittenen Fragen des unwiderstehlichen Zwanges auseinander setzen zu müssen, weshalb von vorneherein ausdrücklich festgelegt wurde, dass Befehle vorgesetzter Stellen in solchen Fällen als nicht entschuldigend einzustufen wären. Daneben wirkte in das KVG neben dem § 535 StG auch der § 560 lit. B StG hinein, der bestimmte, dass die Nichtbefolgung eines Befehls dem Untergebenen nicht als Subordinationsverletzung angerechnet werden kann, wenn der Befehl eine Handlung oder eine Unterlassung zum Gegenstand hat, in der offenbar eine strafbare Handlung zu erkennen ist. Nach Peither ist § 1 Abs. 3 lediglich eine Übertragung dieser Grundsätze auf Kriegsverbrechen.⁹⁷

Die „Verbrechen gegen den Frieden“ – im Nürnberger Statut an erster Stelle stehend – erscheinen im KVG in der Form des „Verbrechens der Kriegshetzerei“ (§ 2). Es bezog sich auf Personen, die durch das Mittel der Propaganda zum Krieg aufgereizt und bewusst auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet hatten. Als Höchststrafe war die Todesstrafe vorgesehen.

Die „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – im Nürnberger Statut an dritter Stelle – waren im KVG in mehreren Tatbeständen enthalten. Neben dem § 1/2 gehörten auch die §§ 3 und 4 dazu.

So war nach § 3 („Quälerei und Misshandlung“) schuldig, wer aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich misshandelt hatte. Auch hier waren Formaldelikte

vorgesehen, die den Nachweis einer besonderen Tat entbehrlich machten. So kam der Paragraf bei Kommandanten, Lagerführern und ihren Stellvertretern von Konzentrationslagern, leitenden Beamten der Gestapo und des SD vom Abteilungsleiter aufwärts zur Anwendung, soweit sie nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraut waren, sowie für die Mitglieder des Volksgerichtshofes (VGH) und für den Oberreichsanwalt des VGH samt seinen Stellvertretern. Auch hier war die Todesstrafe die Höchststrafe.

Der Tatbestand der „Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde“ erfüllte jeder, der gemäß § 4 KVG aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung seiner dienstlichen und sonstigen Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hatte. Der Umstand, dass der Täter auf Befehl handelte, entschuldigte ihn hier ebenso wenig wie bei § 3. Für jenen, der solche Befehle wiederholt erteilt oder durch solche Befehle im großem Umfang Verletzungen der Menschenwürde veranlasst hatte, waren besonders strenge Strafen vorgesehen (§ 5), im schwersten Fall die Todesstrafe.

Allerdings enthielt § 4 keine nähere Definition von „Kränkung“ oder „Beleidigung“ einer Person in seiner/ihrer Menschenwürde und „Missachtung der Menschenwürde“. Der diesen Begriffen gemeinsame Oberbegriff des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ stammt aus der anglo-amerikanischen Rechtssprache. Er beschreibt das Handeln einer Person, die jemandem unnötigerweise Leid zufügt.⁹⁸ Heller/Loebenstein/Werner gaben in ihrem Kommentar für die §§ 3 und 4 folgende Interpretation:

„Tatbestandsmäßig erforderlich ist Handeln aus politischer Gehässigkeit oder in Missbrauch einer dem Täter zustehenden Gewalt, d. h. die Handlung muss in der Absicht unternommen worden sein, einen politischen Gegner, einen wirklichen oder vermeintlichen Feind der nationalsozialistischen Idee und des nationalsozialistischen Staates zu schädigen, oder unter Ausnützung einer dienstlichen oder sonstigen Gewalt gesetzt sein. [...]

Die Versetzung in einen qualvollen Zustand ist gegeben, wenn der Betroffene schwerem körperlichem oder seelischem Leid ausgesetzt und dadurch in eine physisch oder psychisch geradezu unerträgliche Lage gebracht wird [...].

Unter Misshandlung ist [...] jede tätliche Beleidigung zu verstehen, sie muss aber, um den Tatbestand des § 3 zu erfüllen, eine empfindliche sein. Dies bezieht sich aber nicht auf ihre Folgen, sondern auf ihre Art. Daher ist es nicht notwendig, dass die Misshandlung zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder gar zu einer körperlichen Beschädigung führte. Es kann jemand schändlich misshandelt werden, ohne dass sichtbare Merkmale und Folgen eintreten müssen, [...]. Es kommt bei der Misshandlung nicht auf das Maß des körperlichen Schadens, sondern auf die beim Misshandelten ausgelösten Empfindungen an. Die seelische Wirkung steht gegenüber der körperlichen Beeinträchtigung weitaus im Vordergrund. [...]

Unter Menschenwürde ist jenes Maß von Achtung zu verstehen, das jedem Menschen als solchem entgegengebracht werden muss, auf das jeder Mensch Anspruch hat. Demnach ist jeder Mensch in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt, wenn ihm dieses Maß von Achtung durch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung offenbar versagt wird. [...]

Das Gesetz nimmt [...] an, dass die Kommandanten und Lagerführer, deren Stellvertreter und ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, die leitenden

Beamten der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, ferner auch die ernannten und bestellten Mitglieder des Volksgerichtshofes und die Staatsanwälte beim Volksgerichtshof, die von ihnen amtlich behandelten Personen insgesamt in einen qualvollen Zustand versetzt und misshandelt haben, es erklärt daher alle diese Personen des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung und der Verletzung der Menschenwürde und Menschlichkeit schuldig und verhängt die Todesstrafe. [...] Für den Schuldspruch genügt [...] die Feststellung der Tätigkeit des Angeklagten in einer der bezeichneten Stellungen. Das tatsächliche Verhalten des Angeklagten bedarf nur insofern einer Klarstellung und Erörterung, als es sich um die Frage der tatsächlichen Verhängung und des Vollzugs der Todesstrafe handelt.“⁹⁹

Dennoch gab es Stimmen, die kritisierten, dass die Abgrenzung des § 4 zum Delikt der Ehrenbeleidigung die Volksgerichte immer wieder vor das Dilemma stellten, den/die Beschuldigte/n entweder wegen Kriegsverbrechens mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen zu verurteilen oder ihn/sie freizusprechen. Die Judikatur böte keinerlei Anhaltspunkt, wie das Kriegsverbrechen der Verletzung der Menschenwürde von der Übertretung der Ehrenbeleidigung abgegrenzt werden könnte. Wie die Praxis der Anwendung des § 4 zeigte, sprachen die Volksgerichte daher auch in „leichteren“ Fällen die Angeklagten im Zweifelsfalle frei, weshalb der OGH diesbezüglich keine Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen.¹⁰⁰

Hinsichtlich der Aufnahme des neuen Straftatbestandes der Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit in ein österreichisches Gesetz stellten Heller/Loebenstein/Werner fest, dass darauf hingewiesen werden müsse, dass „die nationalsozialistische Lehre von der Vorrangstellung des deutschen Volkes in der Völkerfamilie“, die Ursache dafür war, dass viele Menschen zu sadistischen Quälern und Mördern wurden. „Das Gesetz will den Gedanken des Untermenschen grundsätzlich ausrotten und den Grundsatz, dass jeder Mensch als solcher auf entsprechende Achtung oder Behandlung Anspruch hat, mit den Mitteln des Strafrechtes durchsetzen.“¹⁰¹

In den Fällen, in denen die Strafbestimmungen der §§ 3 und 4 KVG anzuwenden waren, bestand die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz mit Mord.

Im einzigen vollstreckten Todesurteil des Volksgerichts Linz gegen den ehemaligen „Unterkapo“ im KZ Auschwitz und „Funktionshäftling“ im KZ Gusen II, Johann Ludwig¹⁰², stand in der Urteilsbegründung zu dieser Problematik lesen:

„Die Anklage nahm Konkurrenz des Verbrechens nach § 3 KVG und des Mordes nach § 134 StG an. Das Gericht hat sich dieser Rechtsansicht nicht angeschlossen, weil das Kriegsverbrechergesetz als *lex specialis* gegenüber dem Strafgesetz anzusehen ist; es passt seine Tatbestände und auch die einzelnen Tatbestandsmerkmale dem geschichtlichen Ablauf in objektiver und subjektiver Richtung an. Wenn sich auch nicht alle Tatbestandsmerkmale des Kriegsverbrechens nach § 3 und des Mordes nach § 134 StG decken, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass das Leben mehrerer KZ-Häftlinge verletzt wurde, wobei durch Schaffung eines eigenen Strafgesetzes für den Fall des Todes der Opfer die Tathandlung als strafrechtlich erschöpfend erfasst anzusehen ist. Bei dieser Rechtslage war auch für die Anwendung des § 34 StG kein Raum, denn sowohl auf Mord, als auch auf das der Beurteilung unterliegende Kriegsverbrechen steht die

Todesstrafe, d. i. die schwerste und nicht verschärfbare Strafe überhaupt, sodass die im Gesetz vorgesehene Bedachtnahme auf das weitere Verbrechen nicht möglich wäre [...]. Ein formeller Freispruch von der Anklage des Mordes hatte zu unterbleiben [...]. Bei dieser Sachlage war nicht zu erörtern, ob durch allfällige Anwendung des § 134 StG die Straftaten nicht einer strengeren Behandlung als ,nach dem früher bestandenem Recht (§§ 211, 212 RStGB) unterlägen.“¹⁰³

In einem Aufsatz in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ stellte der Linzer Staatsanwalt Dr. Wilhelm Größwang zur Frage der Idealkonkurrenz bei § 1 KVG und § 134 StG fest, dass diese einander nicht ausschließen, sondern im Gegenteil sogar ergänzten. § 1 KVG war vom Tatbestand her viel allgemeiner gefasst und wurde von § 134 StG konkret eingeschränkt. Auf der anderen Seite begrenzte § 1 KVG den zeitlichen Rahmen auf die Zeit der „nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“. Allein verwendet würde § 1 KVG mit seinem Grundtatbestand „zu einem Monstrum werden und in Idealkonkurrenz zu jedem überhaupt möglichen Tatbestand stehen“.¹⁰⁴

Die Frage war allerdings, ob überhaupt der österreichische Paragraf für Mord, nämlich § 134 StG herangezogen werden konnte, da zur Tatzeit in diesem Fall das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch in Kraft war. Heller/Loebenstein/Werner merkten dazu an, dass mit der Verordnung vom 24. September 1941¹⁰⁵ die Bestimmungen des österreichischen Rechts, betreffend Mord, aufgehoben und durch neue Vorschriften, nämlich §§ 211, 213 RStGB, ersetzt worden waren, wobei der Mordbegriff eine gewisse Einschränkung erfuhr. Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes wurden erst mit dem Gesetz vom 12. Juni 1945¹⁰⁶ wiederhergestellt. Somit wäre auf früher begangene Handlungen das deutsche Recht anzuwenden gewesen, soweit die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen Mord strenger waren als die deutschen. „Die unter das Kriegsverbrechergesetz fallenden Mordtaten sind jedoch auch im Sinne des deutschen Strafrechtes als Mord anzusehen und mit dem Tode zu bestrafen, weil alle diese Mordtaten entweder heimtückisch oder grausam verübt worden sind. Infolgedessen verschlägt es nichts, wenn in solchen Fällen, wie es wiederholt geschah, das Volksgericht die Bestimmungen des österreichischen Strafrechtes gegen Mord angewendet hat.“¹⁰⁷

Morde, die beispielsweise im Zuge des Novemberpogroms 1938 in Innsbruck begangen worden waren, wären auf jeden Fall nach österreichischem Strafgesetz zu ahnden gewesen.¹⁰⁸

In den ersten Jahren der Volksgerichtsbarkeit wurde – wohl im Sinne der Interpretation von Staatsanwalt Größwang – zumeist auch das österreichische Strafgesetz mit angewendet. In den späteren Jahren ging man aber immer mehr dazu über, das KVG überhaupt zu umgehen und nur mehr wegen RStGB anzuklagen. Welchen Gesinnungswandel es dabei in der österreichischen Rechtsprechung gegeben hat und wann genau er stattgefunden hat, geht aus öffentlichen Diskussionen nicht hervor. Hauptursache mag die generell sich immer mehr verbreitende Ablehnung der Volksgerichtsbarkeit und der ihr zugrunde liegenden Gesetze gewesen sein.

Bei der ersten Länderkonferenz im September 1945 wurde von den Vertretern Kärntens auf die Notwendigkeit von Strafbestimmungen gegen Personen hingewiesen, die an der gewaltsamen Aussiedlung österreichischer StaatsbürgerInnen slowenischer Volkszugehörigkeit in Kärnten und der Untersteiermark mitgewirkt hatten. Diese fanden mit dem § 5a

betreffend „Vertreibung aus der Heimat“ Aufnahme in der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945 (StGBI. Nr. 199). Der Paragraph galt für jene, die zur Zeit der NS-Herrschaft unter Ausnützung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt ÖsterreicherInnen enteignet, aus- und umgesiedelt oder auf eine andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hatten (beim Volksgericht Wien beispielsweise wurde der § 5a KVG fast ausschließlich für die Deportation von Juden und Jüdinnen angewendet). Für die an diesen Verbrechen führend Beteiligten war die Todesstrafe vorgesehen.

Privatpersonen, die sich oder anderen – z. B. durch „Arisierungen“ – unverhältnismäßige Vermögensvorteile verschafft hatten, wurden mit § 6 („missbräuchliche Bereicherung“) erfasst. Die Höchststrafe war 10 Jahre. Um zu zeigen, dass es sich dabei nicht um einen gänzlich neuen Straftatbestand handelte, stellten Heller/Loebenstein/Werner einen Bezug zu den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914¹⁰⁹ über den Sachwucher her, die die vorsätzliche Ausbeutung einer sich in Zwangslage befindlichen Person zum Gegenstand hatten. Die Strafbestimmung des § 6 traf auch nicht nur auf die „Arisierung“ zu, sondern generell auf Fälle, in denen Geschäfte unter Zwang abgewickelt worden waren. Die privatrechtlichen Folgen wurden durch die Rückstellungsgesetzgebung geregelt¹¹⁰, die Strafbestimmungen traten nur dort in Kraft, „wo bei der Vermögensentziehung bewusste und grobe Ausbeutung der Zwangslage des Vertragspartners vorlag“.¹¹¹

§ 7 pönalisierte den Tatbestand der „Denunziation“, im schwersten Fall mit lebenslänglichem Kerker. Zur Verantwortung konnte jede und jeder gezogen werden, der/die zur Zeit der NS-Gewaltherrschaft andere Personen durch Anzeige bei den Behörden bewusst geschädigt hatte.

Als „Denunziation“ wurde die Anzeige einer strafbaren Handlung ohne behördliche Aufforderung definiert. Laut Kommentar zum Nationalsozialistengesetz musste die Schädigung des Angezeigten „gewollt oder doch mindestens als möglich angenommen und ihr allfälliger Eintritt vom Täter hingenommen worden sein“. [...] Die strafrechtliche Verfolgung der „Denunziation“ wurde – als klassisches Beispiel für eine rückwirkende Bestrafung – ganz besonders heftig kritisiert, weil „hier eine Handlung strafbar erklärt wird, die nach der Rechtsvorschrift und Gesetzgebung zur Zeit ihrer Begehung, wenn auch als unritterlich, so doch vom nationalsozialistischen Standpunkt aus als nützlich und daher als lobenswert gegolten hat“. Doch Heller/Loebenstein/Werner vertraten die Meinung, dass „zu einer richtigen Auffassung des Wesens dieser Strafbestimmung [...] nur derjenige gelangen [wird], der davon ausgeht, dass Österreich während der nationalsozialistischen Herrschaft ein unterworfenes Land gewesen ist, dessen Bewohner der unterwerfenden Macht gegenüber keine Treuepflicht hatten und die andererseits ihrem verlorenen Vaterlande und ihren österreichischen Mitbürgern gegenüber noch immer gewisse moralische Verpflichtungen hatten. Die Verletzung dieser moralischen Verpflichtung des anständigen Österreichers stellt § 7 unter Strafe, sofern diese Verletzung so weit gegangen ist, dass sie nach dem Anstandsgefühl der Beteiligten als schweres Unrecht erscheint. Auf dieser Grundlage wird sich auch eine entsprechende Abgrenzung in allen jenen Fällen finden lassen, in denen der Erstattung der Anzeige nach nationalsozialistischem Recht eine Rechtspflicht zugrunde gelegen ist. [...] Zum Tatbestand ist [...] erforderlich, dass die Anzeigerstattung der Unterstützung der nationalsozialistischen Herrschaft diene“.¹¹²

Die Kritik am § 7 KVG richtete sich jedoch nicht nur gegen den rückwirkenden Charakter, sondern auch gegen die für manche zu milde erscheinende Höchststrafe des lebenslänglichen Kerkers. So wurde kurz nach Verlautbarung des Kriegsverbrechergesetzes im „Neuen Öster-

reich“ für den Fall, dass das Opfer einer „Denunziation“ mit dem Leben bezahlt hatte, gemäß dem Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, ebenfalls die Todesstrafe gefordert.¹¹³

§ 8 erfüllte den Tatbestand des „Hochverrates am österreichischen Volk“. Für Personen, die in führender oder zumindest einflussreicher Position etwas unternommen hatten, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitet hatte, war die Todesstrafe vorgesehen. Diese Bestimmung hatte den Vorrang vor den einschlägigen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes (§§ 10 bis 12).

Zwar stellte die absichtliche Herbeiführung der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich an sich den Tatbestand des Hochverrates gemäß § 58 StG dar, doch laut Kommentar zum Nationalsozialistengesetz erweiterte und präzisierte der § 8 KVG diesen Straftatbestand, indem jede, „auch noch so entfernt dienende Handlung – Äußerung und sonstige Betätigung jeglicher Art – dann als Hochverrat [erklärt wird], wenn sie von einer Persönlichkeit gesetzt wurde, die sich in führender oder sonst einflussreicher Stellung befunden hat. Die Strafbestimmung des § 8 soll also jene in der Zeit des Kampfes um Österreich in verantwortungsvollen Stellungen des öffentlichen Lebens, der Verwaltung oder Wirtschaft tätig gewesen Personen treffen, die in bewusster Verletzung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten die nationalsozialistischen Bestrebungen, Österreich zu einem Bestandteil des nationalsozialistischen Dritten Reiches zu machen, wenn auch nur entfernt, unterstützt oder gefördert haben.“¹¹⁴

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes regelten den örtlichen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 10) und die Vorgangsweise beim Zusammentreffen mit anderen Strafgesetzen (§ 12), betrafen die Verjährung (§ 11), die Einsetzung des Volksgerichts (§ 13) und die Vollzugsklausel (§ 14). In § 9 sah das Kriegsverbrechergesetz als Nebenstrafe den Vermögensverfall, d. h. die Einziehung des gesamten Vermögens, vor. Anders als im Verbotsgesetz konnte jedoch in berücksichtigungswürdigen Umständen davon ganz oder teilweise Abstand genommen bzw. auf Verfall eines aliquoten Teils oder eines bestimmten Vermögensobjektes erkannt werden. Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe standen der Verfolgung der nach dem KVG strafbaren Handlungen nicht entgegen.

Charakteristisch für einzelne Paragraphen des Kriegsverbrechergesetzes war, dass sie normative Tatbestandsurteile, das heißt Feststellungen im Einzelfall, die nur im Wege eines richterlichen Werturteils getroffen werden konnten, beinhalteten. Es handelte sich dabei um die §§ 1 (hier wurde das normative Tatbestandsmerkmal der „natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit“ festgelegt), 4 („Missachtung der Menschenwürde“) und 6 („missbräuchliche Bereicherung“), die in materieller Hinsicht nicht nur auf einen gegebenen Sachverhalt Bezug nahmen, sondern vom urteilenden Richter ein ergänzendes Werturteil forderten. Das heißt der urteilende Richter gab beispielsweise ein Werturteil ab, wenn er nach § 6 KVG zu überprüfen hatte, ob der angerichtete Schaden ein empfindlicher war.¹¹⁵

Das KVG beruhte auf dem so genannten Realprinzip, d. h. seine Bestimmungen waren unabhängig von der Begehung der Tat im In- oder im Ausland, sofern die Wirkungen im Inland eingetreten waren oder eine/n ÖsterreicherIn betroffen hatten. Allerdings wurde das Realprinzip nur so weit zur Anwendung gebracht, als nicht internationale Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen entgegenstanden. Grund für diese Regelung war, dass die Verfolgung der Kriegsverbrecher eine Frage internationalen Rechts war und Österreich – auch aufgrund seiner politischen Situation – auf Auslieferungswünsche daran interessierter Staaten Rücksicht nehmen musste.

Auf die im KVG als strafbar erklärten Handlungen konnten größtenteils auch die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes angewendet werden (Gesetzeskonkurrenz). Es war jedoch jeweils die Strafe nach dem strengsten anwendbaren Strafgesetz zu bemessen, auf jeden Fall aber auch auf Vermögensverfall zu entscheiden, außer es wurde § 9 zur Anwendung gebracht.¹¹⁶

Obwohl die Problematik des rückwirkenden Charakters des Kriegsverbrechergesetzes in Juristenkreisen immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen gab, war die Zustimmung in der Öffentlichkeit ungleich größer als gegenüber dem Verbotsgesetz. Ausgewiesene KriegsverbrecherInnen gab es allerdings auch viel weniger als Personen, die wegen „Illegalität“ mit gerichtlicher Verfolgung rechnen mussten. In einer ersten Reaktion bezeichnete das „Neue Österreich“ die Verlautbarung dieses Gesetzes als einen „gewaltigen Schritt zur inneren Konsolidierung. Ein unerträglicher Zustand der Unklarheit und Unsicherheit wird beseitigt. Es wird endlich ein klarer Trennungsstrich gezogen zwischen den Unmenschen, die wir aus unserer Mitte entfernen müssen, und den anderen, die österreichische Menschen sind oder es sein wollen.“¹¹⁷

Dennoch herrschte vor allem Erklärungsbedarf, weshalb der Gesetzgeber nicht mit dem gängigen Strafgesetz ausgekommen war, sondern sich zur Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Ahndung von NS-Verbrechen entschlossen hatte. In einem Interview des Staatssekretärs für Justiz, Dr. Josef Gerö, mit dem „Neuen Österreich“ beantwortete er diese Frage dahingehend, dass „das österreichische Strafgesetz [...] mit Menschen [rechnen würde], aber nicht mit Nationalsozialisten. Es bestraft den ‚bösen Vorsatz‘, der Menschen zum Verbrechen treibt. Die nazistischen Untaten jedoch verraten eine solche Bestialität, dass man ihnen mit den bisher geltenden Strafparagrafen nicht gerecht werden kann. Durch diese Bestialität ist das neue Gesetz erzwungen worden.“

Außerdem erfüllte das Kriegsverbrechergesetz auch politische Zwecke, wie Gerö weiter ausführte. Das Zustandekommen des Gesetzes entspräche drei Forderungen: „einer innenpolitischen, einer außenpolitischen und einer Forderung der Opfer und Märtyrer. Innenpolitisch ist zu sagen, dass nicht nur die österreichisch gesinnte Bevölkerung, sondern sogar jene nazistischen Kreise, die zum österreichischen Staatsgedanken zurückfinden wollen, die Trennung von jenen Elementen verlangen, die konkrete Straftaten begangen haben. Außenpolitisch ist das Gesetz deshalb wichtig, weil es einen Teil des geforderten Beitrages liefert, mit dem wir unsere radikale Abkehr vom Nazismus bekunden. Und was die dritte Forderung anlangt, ist es einfach eine Schuld, die wir an die Opfer der Naziverbrechen abzutragen haben, indem wir die Urheber der Verbrechen zur Verantwortung ziehen.“¹¹⁸

Auch Heller/Loebenstein/Werner hielten Kritikern des Gesetzes entgegen, dass es sich beim Kriegsverbrechergesetz deklarertermaßen um ein „Sühnegesetz“ handelte:

„[...] es soll die von den Nationalsozialisten begangenen Taten einer gerechten Strafe zuführen. Demnach fällt bei dem Kriegsverbrechergesetz der wesentliche Zweck jeder Strafdrohung, strafbare Handlungen zu verhüten, weg. Das Kriegsverbrechergesetz ist seiner Natur und seinem Zwecke nach ein Strafgesetz, das in der Vergangenheit liegende Handlungen verfolgt, dem also rückwirkende Kraft innewohnt.“

Die Rechtswidrigkeit der rückwirkenden Gesetzgebung sei zwar unbestritten, weshalb das Kriegsverbrechergesetz auch nur als eine Ausnahmeerscheinung verstanden werden sollte.

Es sei aber ebenso unbestritten, dass es „die Rechtssicherheit, die Idee der Freiheit notwendig macht, die Rechtsunterworfenen rechtzeitig darüber zu unterrichten, was erlaubt, was verboten und was strafbar ist. Dies gilt aber, wie bei jeder Richtschnur menschlichen Tuns, nur bei einer menschlichen Voraussicht nach normalem Ablauf der Dinge. Katastrophen bedingen außerordentliche Maßnahmen, gleichgültig, ob sie sich in der Natur oder im Leben eines Staates oder Volkes ereignen. Taten, wie sie die Nationalsozialisten setzten, konnten vom Standpunkt der Idee des Sittlichen nicht ungesühnt bleiben. Aus ethischen Gründen musste eine Reaktion erfolgen. Österreich hat den Weg einer gesetzlichen Ahndung gewählt, in der Absicht, neue Erschütterungen des eben wieder zum Leben erweckten Staatswesens zu vermeiden. Das Kriegsverbrechergesetz stellt also den Versuch dar, eine sittliche Forderung im Wege eines Strafgesetzes zu erfüllen.“¹¹⁹

5. Anmerkungen zur „rückwirkenden Bestrafung“

Die nationalsozialistischen Massentötungsverbrechen, aber auch die rassistisch motivierte Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen, stellten vor allem in ihrer Dimension ein Novum in der Geschichte der Menschheit dar. Die Frage der gerichtlichen Ahndung dieser Verbrechen war in allen vom NS-Regime befreiten Ländern eine maßgebliche, deren Lösung allerdings eine unterschiedliche. Zwar war der Großteil der NS-Verbrechen unter Tatbestände wie Mord, Totschlag, schwere körperliche Misshandlung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, tätliche Beleidigung und Raub subsumierbar, dennoch wurde außerhalb Deutschlands – so auch in Österreich – die Meinung vertreten, dass diese nicht ausreichten, um dem besonderen Charakter der Verbrechen gerecht zu werden. Daher führte man besondere (zumeist rückwirkende) Gesetze ein.

Das Wesen rückwirkender Gesetze ist – kurz gesagt –, dass Handlungen unter Strafe gestellt werden, die zur Tatzeit nicht unter Strafe standen.

Österreich (wie auch andere europäische Länder) und Deutschland gingen in dieser Frage unterschiedliche Wege. Österreich entschied sich mit der Einführung des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes für die rückwirkende Bestrafung einzelner Straftatbestände. Deutschland versuchte die Ahndung von NS-Verbrechen mit dem geltenden Strafrecht zu „bewältigen“.¹²⁰ Beide Vorgangsweisen waren in den jeweiligen Ländern nicht unumstritten.¹²¹

Zwar stand die Besonderheit der nationalsozialistischen Verbrechen generell außer Frage, aber auf der anderen Seite war das Rückwirkungsverbot („nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege“) seit der Französischen Revolution Grundlage des modernen Rechtssystems.¹²²

Am Anfang der Auseinandersetzung stand eine von Gustav Radbruch¹²³ entwickelte These, die so genannte Radbruchsche Formel¹²⁴, die von der Frage ausging, ob die Beschlagnahme jüdischen Vermögens, Denunziationen und Gerichtsurteile, die sich auf NS-Gesetze stützten, rechtsgültigen Charakter hatten. Dieser These zufolge kommt positivem Recht nur dann Geltung zu, wenn es dem übergesetzlichen Recht entspricht. Nach Radbruch existiert ein Unrecht in der Form des Gesetzes, also „gesetzliches Unrecht“. Dieses könne nur am Maßstab eines übergesetzlichen Rechts (Naturrecht, göttliches Recht oder Vernunftrecht) ermesst werden. Damit sollte ein Instrument zur Entlegitimierung der NS-Rechtsordnung geschaffen werden, demzufolge ein ungerechtes Gesetz kein Recht schaffen kann, sondern lediglich

als „gesetzliches Unrecht“ ohne Geltung dasteht. Aufgrund dieser Sichtweise wäre die Ahndung und Bestrafung von NS-Verbrechen möglich, denn Nichtgeltung gesetzlichen Unrechts bedeutet, dass der Mensch in einem Konflikt zwischen positivem und übergesetzlichem Recht verpflichtet ist, sich an Letzterem zu orientieren und dem gesetzlichen Unrecht den Gehorsam zu verweigern.¹²⁵

„Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewusst verleugnen, z. B. Menschenrechte nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen.“¹²⁶

Die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der rückwirkenden Bestrafung im rechtstheoretischen Sinn ist allerdings nur die eine Seite. Die andere Seite ist deren politisch-moralische Bedeutung, wie Telford Taylor in seinem Memorandum „Eine Stellungnahme zur Vorbereitung der strafrechtlichen Verfolgung von strafbaren Handlungen der Achsenmächte“ (2. Juni 1945) feststellte. Er schrieb darin, dass es eine politische Entscheidung sei, ein Prinzip des Völkerrechts zu verkünden und anzuwenden.¹²⁷ Die These, dass die Grundnormen des Völkerrechts, aber auch die „Rechtmäßigkeit“ der Befolgung von innerstaatlichen Rechtsnormen — d. h. des „statutengemäßen Verhaltens“ — von den politischen Rahmenbedingungen abhängen, vertrat im Übrigen auch der mitunter als „Kronzeuge“ des Rechtspositivismus herangezogene Schöpfer der österreichischen Verfassung Hans Kelsen, der die rückwirkende Bestrafung auch rechtstheoretisch rechtfertigte, indem er konstatierte, dass „eine Rechtsnorm, die an die Bedingung eines bestimmten Verhaltens einen Zwangsakt als Sanktion knüpft, bestimmen [kann], dass ein Mensch, der nicht nach, sondern vor Setzung der Rechtsnorm ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, bestraft werden soll, wodurch das Verhalten als Delikt qualifiziert wird“.¹²⁸

Der politisch-moralischen Bedeutung im rechtsethischen Sinn waren sich auch die Proponenten des österreichischen Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes, Justizstaatssekretär Josef Gerö und Unterstaatssekretär Adolf Schärf, bewusst, die im Kabinettsrat der Provisorischen Regierung trotz heftiger Diskussionen beide Gesetze durchsetzten. So räumte Gerö zwar bei der 13. Sitzung des Kabinettsrates am 19./20. Juni 1945 in seinem Bericht über das Kriegsverbrechergesetz ein, dass es ein „Schönheitsfehler des Gesetzes“ sei, dass es zurückwirkt, „wir beruhigen aber unser Gewissen damit, dass die Übeltäter in ihrem inneren Gewissen sich sagen mussten, dass ihre Untaten nicht ohne Sühne bleiben können und die Welt in unzähligen Radiosendungen gesagt hat, dass sie für ihre Kriegsverbrechen werden büßen müssen“.¹²⁹

Die österreichische Lösung sah schließlich so aus, dass die Volksgerichtsbarkeit einen Kompromiss zwischen der strikten Anwendung des positiven Rechts zur Tatzeit und der Anwendung des rückwirkend erlassenen Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes fand. Einerseits hatten die beiden Gesetze nicht in ihrer Gesamtheit rückwirkenden Charakter, sondern nur einzelne Paragraphen – wie bereits erläutert wurde –, andererseits zogen die Volksgerichte bei Tatbeständen aus dem Bereich der Tätigkeitsdelikte zumeist zusätzlich zum KVG auch die entsprechenden Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes und des Reichsstrafgesetzbuches heran. Trotzdem waren beide Gesetze zur Ahndung von NS-Verbrechen in österreichischen Juristenkreisen heftig umstritten.

Einer der prominentesten Befürworter der rückwirkenden Bestrafung war der Vizepräsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Wilhelm Malaniuk. In seinem 1947 erschienenen „Lehrbuch des Strafrechts“ verteidigte er Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz und begründete die Zulässigkeit der Nichtanwendung des Rückwirkungsverbots, indem er sich auf das (nach damaliger österreichischer Lehrmeinung) völkerrechtliche Fortbestehen des österreichischen Staates zwischen 1938 und 1945 bezog:

„Die Vertatbestandlichung aus der Fülle des Sozialschädlichen kann nur durch den handlungsfähigen souveränen Gesetzgeber erfolgen. Da die Handlungsfähigkeit des österreichischen Staates durch die Annexion vom März 1938 bis zum April 1945 beseitigt war, kann die Tatsache, dass die Erfassung dieses Unrechts in Form eines Strafgesetzes nicht zeitgerecht erfolgte, nur als formelle Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz [des Rückwirkungsverbots] gewertet werden. Denn dabei handelt es sich um strafbare Handlungen, welche die Gesetze der Menschlichkeit so gröblich verletzen, dass solchen Rechtsbrechern kein Anspruch auf die Garantiefunktion des Tatbestandes zukommt.“¹³⁰

Malaniuk verzichtete auf eine formalrechtliche Argumentation, etwa den Hinweis darauf, dass das österreichische Strafgesetz vom NS-Staat formell nie außer Kraft gesetzt wurde, und begründete die Ausnahme vom Rückwirkungsverbot ausschließlich politisch und moralisch. Er bezog sich dabei auf einen Aufsatz des Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Otto Leonhard, der eine Behandlung von Tatbeständen, die „vom Rechtsgefühl eines anständigen, von der Ideologie des Nazismus nicht angekränkelten Menschen verwerflich und strafwürdig“ waren, nach den geltenden Strafbestimmungen zwar auch für möglich hielt, sich aber in Einzelfällen Schwierigkeiten erwartete, die eine gerechte Sühne vereiteln würden. Denn „im übrigen findet eine rückwirkende Strafbestimmung dann ihre moralische Rechtfertigung, wenn anders die dem Rechtsgefühl schuldige Sühne einer Tat nicht gefunden werden kann“.¹³¹ Dieser Rechtsmeinung entsprachen auch die meisten Urteile der frühen Volksgerichtsverfahren. So stellte etwa der OGH bei der Aufhebung eines Volksgerichtsurteils am 21. 9. 1946 fest:

„Wenn nun § 1 KVG. rückwirkend Handlungen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen, mit Strafe bedroht, obwohl sie auf Befehl ausgeführt wurden, stellt es damit das Sittengesetz über die Rechtsordnung. Die Richtigkeit dieser Ansicht [...] ist nicht zu bezweifeln. Sie müsste auch ohne eine Verankerung in der positiven Gesetzgebung Geltung beanspruchen, weil sie, obwohl das Ergebnis philosophischer Überlegungen, [...] wenigstens als gefühlsmäßige Anlage und Richtlinie des Handelns vorausgesetzt werden darf.“¹³²

Im Bewusstsein der Problematik der Aufhebung der Rückwirkungsverbot argumentierten sowohl Malaniuk als auch Leonhard dahingehend, dass das Verbotsgesetz und das Kriegsverbrechergesetz gar keine rückwirkenden Gesetze seien, da sie „nur eine formelle und keineswegs materielle Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der mangelnden Rückwirkung von Strafgesetzen dar[stellten]. Auch das Nürnberger Urteil vermeint in Anerkennung des Rechtssatzes *nullum crimen sine lege*, dass die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes Verletzungen von Verträgen und weiters des Völkerrechts darstellen, so dass von einer Rückwirkung nicht die Rede sein könne.“¹³³

Der Staatsanwalt der ersten Engerau-Prozesse, Wolfgang Lassmann, der als Prozessbeobachter nach Nürnberg entsandt worden war, folgte dieser Argumentationslinie. Er konstatierte, dass der Bezug auf § 58 StG beim § 10 VG gewährleiste, dass kein neuer Tatbestand des Hochverrates geschaffen wurde, sondern die Gerichte lediglich durch die generelle Feststellung, dass illegale Angehörige der NSDAP oder einer ihrer Wehrverbände sich des Verbrechens des Hochverrates (im Sinne des § 58 StG) schuldig gemacht hatten und wegen dieses Verbrechens zu bestrafen waren, der Notwendigkeit enthoben werden sollten, in jedem einzelnen Prozess ein Beweisverfahren darüber abzuführen, ob die NSDAP hochverräterische Ziele verfolgte oder nicht. Demzufolge handelte es sich aber bei § 10 VG auch um keinen rückwirkenden Paragraphen.¹³⁴

Dem zweiten Kritikpunkt betreffend §§ 10 und 11 VG, eine Tat, die bereits einmal (durch die Justiz des „Ständestaates“) bestraft worden war, nun ein zweites Mal unter Strafe zu stellen, was eine Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ bedeutete, hielt Lassmann entgegen, dass die Beschuldigten im Ständestaat einerseits oft wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz verurteilt worden wären und nicht wegen Hochverrats nach § 58 StG. Lassmann wies darauf hin, dass bei Personen, die sich nach Verbüßung ihrer Strafe vor 1938 neuerlich hochverräterisch betätigt hätten, ein Schuldspruch ohne Bedenken gefällt werden könnte, wobei es ausreichend sei, das Verhalten des Täters seit der Verbüßung der ersten Strafe zu berücksichtigen. Da die meisten „Illegalen“ so fanatisch gewesen waren, wäre die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit sehr groß gewesen. Wegen dieser Delikte könnten sie daher ohne Bedenken wegen Hochverrats angeklagt werden. Übrig blieben also nur jene wenigen Fälle, wo nach Strafverbüßung keine Tat mehr nachweisbar sei, die einer sorgfältigen Prüfung bedürften, um auch hier einen strafpolitisch befriedigenden Erfolg zu erzielen.¹³⁵

Das KVG stellte für Lassmann allerdings keine Ideallösung dar.¹³⁶ Nicht wegen seines Inhaltes, sondern wegen des einseitigen Charakters eines nur auf die Vergangenheit ausgerichteten Ausnahmegesetzes. Er vertrat die Meinung, dass – wenn mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht das Auslangen zu finden gewesen war – die neu geschaffenen Straftatbestände auch für Gegenwart und Zukunft unter Strafsanktion zu stellen wären. Denn Verletzungen des Völkerrechts und der Grundsätze der Menschlichkeit, Kränkungen der Menschenwürde, Quälerei und Misshandlung, missbräuchliche Bereicherung und Denunziation seien immer Unrecht gewesen und würden es auch – wenn nicht mit dem gleichen Nachdruck verfolgt – in Zukunft sein. Er bezog sich dabei wahrscheinlich auf das Nürnberger Statut, dessen Anwendung er vor Ort kennen lernen durfte, das tatsächlich zukunftsweisenden Charakter und Wirkung hatte und durch die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle immer wieder neu kodifiziert wurde. Im Gegensatz dazu ist in Österreich mit der Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes 1955 beispielsweise das „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ aus dem Strafrecht entfernt und erst mit deren Reform 1974 wieder eingeführt worden.

Geradezu als ein „Postulat der Gerechtigkeit“ bezeichnete Obermagistratsrat Ernst Hellbing das Verbots- und Kriegsverbrechergesetz. Denn die Schaffung rückwirkender Gesetze sei dann gerechtfertigt, wenn es „ein zwingendes Bedürfnis des gesamten Staates oder Volkes“ sei – also ebenfalls wieder eine politische Legitimierung. In so einem Fall hätte „das Recht des einzelnen dem Interesse der Gemeinschaft zu weichen“.¹³⁷ „Die österreichische Gesetzgebung hat also das Problem in glücklicher Weise gelöst und damit ist das neue Österreich seiner überlieferten Mission als Rechtsstaat vorbildlich gerecht geworden.“¹³⁸

Ohne sie explizit zu nennen bezog sich der Linzer Staatsanwalt und Anklagevertreter in zahlreichen Volksgerichtsprozessen, Wilhelm Grösswang, auf die Radbruch'sche Formel. Er stellte nämlich fest, dass derjenige keine Probleme mit einer rückwirkenden Bestrafung haben könne, „der ein Recht anerkennt, das über den Völkern stehend allgemein gültig und unabdingbar ist und über das sich kein Staat hinwegsetzen darf, ohne sich selbst aus der Gemeinschaft der Zivilisation auszuschließen [...]. Jedes staatliche Gebot oder Verbot hat seine letzte Begründung in jener überstaatlichen Rechtsordnung, die wir als ‚Sittengesetz der Zivilisation‘ bezeichnen [...]“. Unter diesen Umständen brauche „ein rückwirkendes Strafgesetz keineswegs die Ungeheuerlichkeit zu sein [...], als die es von allen Seiten verschrien wird“.¹³⁹ Nicht nur der Staat habe eine moralische Verantwortung, sondern auch jedes einzelne Individuum, von dem verlangt werden könne, den Unrechtscharakter von Gesetzen und Verordnungen zu erkennen.¹⁴⁰ Grösswang versuchte aber neben der politisch-moralischen Rechtfertigung auch eine formalrechtliche Erklärung, indem er auf völkerrechtliche Aspekte hinwies. Er stimmte zwar den Gegnern der rückwirkenden Bestrafung dahingehend zu, dass sich das Recht selbst verneinte, wenn rechtmäßige Handlungen rückwirkend unter Strafe gestellt würden. Dies ergäbe sich schon aus der Auffassung vom Recht als einer einheitlichen Lebensordnung. „Was auf einem Rechtsgebiet Recht ist, kann auf einem anderen nicht Unrecht bedeuten.“ Allerdings hänge das auch von der Identität und Kontinuität der Staatsgewalt ab. Sei diese nicht gegeben, so müsse die Frage gestellt werden, ob denn der Rechtsnachfolger überhaupt an das Recht seiner Vorgänger gebunden ist. Für die Zweite Republik als Rechtsnachfolgerin der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verneinte dies Grösswang, da diese ihre Macht im März 1938 mit der „Vergewaltigung Österreichs“ begonnen hatte, aus der deshalb niemals eine rechtmäßige Staatsgewalt entstehen konnte, da der dadurch geschaffene Zustand auch nachträglich nicht die Anerkennung durch die StaatsbürgerInnen gefunden hätte. Somit wäre Österreich nicht verpflichtet, das von seinem Vorgänger gesetzte Recht ohne Einschränkungen auch auf seinen Herrschaftsbereich anzuerkennen, zumal dies zusätzlich als rechtswidrig anzusehen sei, da es den allgemeingültigen und unabdingbaren Normen des Völker- oder Naturrechts widerspräche, über die sich kein Staat hinwegsetzen dürfe.¹⁴¹

Entschiedener und prominentester Gegner der rückwirkenden Bestrafung war der bereits mehrfach erwähnte Innsbrucker Strafrechtsprofessor Theodor Rittler. Er erhob seine Stimme jedoch nicht sofort nach der Einführung von Verbots- und Kriegsverbrechergesetz. In den ersten Nachkriegsjahren bestimmten die Befürworter den Diskurs. In der „Österreichischen Juristenzeitung“ und in den „Juristischen Blättern“ überwogen die positiven Stimmen. Die Gegner argumentierten größtenteils in anderen Publikationen, Theodor Rittler etwa in seinem 1954 erschienenen Lehrbuch des Strafrechts. Dieses Lehrbuch wurde in weiterer Folge mehrfach wieder aufgelegt, während jenes seines „Gegenspielers“ Wilhelm Malaniuk aus den Lehrmitteln für die österreichische JuristInnenausbildung verschwand.

Rittlers Herangehensweise an die Ahndung von NS-Verbrechen war eine ausschließlich rechtstheoretische. In der Einleitung seines Strafrechts-Lehrbuches stellte er dezidiert fest, dass „die Rückwirkung eines Strafgesetzes auf Handlungen, die mit dem staatlichen Recht der Tatzeit in Einklang standen, [...] unter allen Umständen vermieden werden [sollte]. Sinnvoll können nur solche Handlungen bestraft werden, die schon im Zeitpunkt ihrer Verübung verboten waren. Der Gesetzgeber gibt das Fundament preis, auf dem er selbst steht, will er anders vorgehen. Das Fundament ist die Einheit und Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung. Es lässt sich aber kein ärgerer und das Rechtsgefühl beleidigenderer Widerspruch denken, als

eine Handlung ex post mit Strafe zu belegen, die zur Zeit ihrer Begehung mit dem damals geltenden Recht in Einklang, vielleicht sogar von ihm geboten war.¹⁴²

Rittler kritisierte in diesem Zusammenhang besonders das Kriegsverbrechergesetz, „das den ungewohnten Anblick einer Strafvorschrift biete, die noch nicht galt, als sie übertreten werden konnte, und die nicht mehr übertreten werden kann, seitdem sie gilt“.¹⁴³ Kriegsverbrechen (§ 1 Abs. 1 und 2) sowie Quälereien und Misshandlungen (§ 3 Abs. 1 und 2) könnten noch dahingehend verstanden werden, dass die Handlungen zwar nicht unbedingt vom nationalsozialistischen Recht mit Strafe bedroht, aber immerhin doch untersagt gewesen wären. In einem Vortrag bei der Generalversammlung der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ klang er diesbezüglich allerdings weniger moderat:

„Was im Dritten Reich nicht geschehen ist, sollte heute noch weniger geschehen. Es sollten Strafen nicht auf Handlungen gesetzt werden, die dem Rechte der Zeit ihrer Begehung nicht widersprachen, mag es sich hierbei selbst um die Tötung Geisteskranker handeln.“¹⁴⁴

Andere Delikttypen wie Kriegshetze und missbräuchliche Bereicherung hingegen standen für Rittler klar mit dem damaligen Recht in Einklang. Besonders kritisierte er § 1 Abs. 6 sowie § 3 Abs. 3 KVG, in denen Personen zu Kriegsverbrechern schlechthin erklärt wurden, die während der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich in bestimmten leitenden Stellungen des Staates oder der Partei tätig waren – ohne Ansehen ihres persönlichen Verhaltens.¹⁴⁵

Rittler war sich allerdings der politischen Bedeutung der Gesetzgebung zur Ahndung von NS-Verbrechen bewusst, denn er konstatierte, dass das Gericht unter dem Gesetzgeber stünde. Trifft also eine Staatsautorität die Entscheidung, „mit ihrem Strafgesetz auch ein dem Recht seiner Zeit gemäßes Verhalten [zu] treffen“, so bliebe dem Gerichts nichts anderes übrig als sich unterzuordnen. Doch könnten die ausgesprochenen Sanktionen „niemals als Strafe im Rechtssinn gewertet werden. [...] Es handelt sich vielmehr bei diesem neuen ‚Strafgesetz‘ um nichts anderes als eine justizförmige und abgemessene Racheübung der neu im Staat zur Herrschaft gelangten gesellschaftlichen Schicht an ihren Widersachern von ehedem.“¹⁴⁶

Eine ähnliche Ansicht vertrat der deutsche Historiker Blühdorn, der in einer Rezension von Telford Taylors „Die Nürnberger Prozesse“ in den „Juristischen Blättern“ kritisierte, dass bei der Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen gegen drei Grundsätze verstoßen würde, nämlich gegen „nulla poena sine lege“ (niemand darf wegen Taten verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht verboten waren), „nemo iudex in causa propria“ (niemand darf Richter in eigener Sache sein) sowie dagegen, dass das Gericht nur in Rechtsfragen, nicht aber in politischen Fragen urteilen dürfe.

„Gegen diese drei Grundsätze verstößt die Durchführung der Kriegsverbrecherprozess. Sie fügt damit den hohen Ideen des Rechtes und der Gerechtigkeit einen viel größeren Schaden zu, als wenn man alle Kriegsverbrecher hätte laufen lassen.“¹⁴⁷

Auch in jüngerer Zeit gibt es kritische Stimmen. So stufte Winfried Platzgummer in seinem Vortrag vor der „Wiener Katholischen Akademie“ 1994 die rückwirkenden Strafandrohungen des Kriegsverbrechergesetzes als entbehrlich ein:

„Gerade die schwersten Delikte, die das KVG vorsah, [waren] unter anderem Namen schon vorher strafbar [...]. Das gilt aber nicht für die Kriegshetzerei, für die vielen Formaldelikte und für die Denunziation, die zum Zeitpunkt der Begehung überhaupt nicht mit Strafe bedroht waren. Die Formaldelikte, die letztlich auf eine pure Schuldvermutung hinausliefen und so auch Unschuldige belasten konnten, die Weite und Unschärfe mancher Tatbestände und die drakonischen Strafdrohungen waren zwar aus der Sicht derer, die das Naziregime erleiden mussten, menschlich verständlich, sie waren aber sicher keine Empfehlung für den wiedererstandenen Rechtsstaat.“

Auch er unterstellte die Rache der Opfer und die Justiz der Sieger. Immerhin konnte er dem Kriegsverbrechergesetz etwas Positives abgewinnen, denn „vielleicht hat uns das Gesetz [...] ‚wilde Säuberungen‘ erspart [...]“.¹⁴⁸

Diese Haltung der GegnerInnen der rückwirkenden Bestrafung kritisierte Josef Markus beim Symposium „Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne“ als „eine fast direkte Aufforderung zum Freispruch solcher Kriegsverbrecher“.¹⁴⁹

6. Anmerkungen zur Todesstrafe

Mit der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich wurde die Bundesverfassung 1920/29 wieder in Kraft gesetzt. In dieser war in Artikel 85 die Todesstrafe abgeschafft worden.¹⁵⁰ In Widerspruch dazu ließ die Provisorische Regierung das Strafgesetz von 1852 mit der Todesstrafe, wie sie im Strafrechtsänderungsgesetz 1934 erneuert wurde, weiter bestehen und fügte u. a. im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz neue Todesdrohungen hinzu. Im Prinzip bestand damit ein verfassungswidriger Zustand.¹⁵¹

Durch das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vom 24. Juli 1946¹⁵² wurde – mit Rückwirkung auf den 19. Juni 1946, dem Tag, an dem nach dem Verfassungsüberleitungsgesetz Art. 4 die Bundesverfassung 1920/29 wieder in Kraft trat – die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren zunächst bis zum 30. Juni 1947 für zulässig erklärt. Mit Hilfe eines Bundesverfassungsgesetzes erstreckte man die Suspension des Art. 85 des Bundesverfassungsgesetzes bis zum 30. Juni 1948¹⁵³ und schließlich bis zum 30. Juni 1950¹⁵⁴. Erst mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1950¹⁵⁵ wurde der – nach Rittler – verfassungsmäßige Zustand wiederhergestellt und anstelle der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers gesetzt.¹⁵⁶

Die Entscheidung, in Österreich ein Strafrecht, das als Höchststrafe die Todesstrafe vorsieht, einzuführen, fiel allerdings bereits vor der Kundmachung des Verfassungs-Überleitungsgesetzes Anfang Mai 1945.¹⁵⁷ Im Staatsamt für Justiz herrschte die einhellige Meinung, vorläufig die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren beizubehalten. Ebenso bestand in Juristenkreisen die übereinstimmende Überzeugung, die Geschworenengerichte, wie sie in der 1. Republik angewendet wurden, vorerst nicht wieder einzuführen.¹⁵⁸

Daher entschloss man sich, den § 85 B-VG vorläufig zu suspendieren, da die Ansicht überwog, dass die besondere Situation nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft allgemein die Todesstrafe erfordere. Dahingehend äußerte sich auch Justizstaatssekretär Gerö in dem bereits erwähnten Interview mit dem „Neuen Österreich“:

„Es liegt mir ferne, Bluttribunale aufrichten zu wollen und serienweisen Hinrichtungen das Wort zu sprechen. Es soll nur in den schwersten Fällen, wo Gnade geradezu ein Unding wäre, klarer Tisch gemacht werden. Auch in jener Zeit, als in Österreich die Todesstrafe abgeschafft war, blieb für außerordentliche Fälle der Galgen aufgerichtet, und zwar beim Standgericht. Auch unseren heutigen Zustand in Österreich kann man wohl als einen staatlichen Notstand bezeichnen, und deshalb können wir auch jetzt von der Todesstrafe nicht absehen. Es bleibt vielleicht einer späteren Zeit vorbehalten, wenn die Wellen der politischen Beunruhigung sich gelegt haben, dass dann eine frei gewählte Nationalversammlung über die Beibehaltung oder die Abschaffung der Todesstrafe entscheidet.“¹⁵⁹

Im Kabinettsrat gab es über die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Todesstrafe eine heftige Debatte. Unterstaatssekretär Scheffenegger, der sich als Gegner der Todesstrafe erklärte, regte in der 13. Sitzung am 19./20. Juni 1945¹⁶⁰ an, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die an das alte standrechtliche Verfahren anknüpfen sollte, wonach die Todesstrafe einen einhelligen Beschluss des Gerichtshofes voraussetzte. Gegen diesen Vorschlag sprach sich allerdings der kommunistische Unterstaatssekretär Altmann – „obwohl selbst kein Freund der Todesstrafe“¹⁶¹ – mit dem Argument aus, dass es gewisse Verbrechen gäbe, die nach Jahren der Bestialität mit dem Tode bestraft werden müssen. Zudem würde § 13 Kriegsverbrechergesetz, der die Zuständigkeit des Volksgerichts vorsah, die Bestimmungen des Artikels V Verbotsgesetz übernehmen, die neben den Einschränkungen der Rechtsmittel auch Milderungsmöglichkeiten der Todesstrafe enthielten, weshalb in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Abgehen von der Todesstrafe und die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe ohnehin vorgesehen wäre.

Staatssekretär Fischer (KPÖ) erschien es befremdend, dass „im Zusammenhang mit der Bestrafung der größten Bestialität, die es überhaupt in der Geschichte der letzten Jahrhunderte gegeben hat, die prinzipielle Frage der Todesstrafe“ aufgerollt würde.

„Ich bin der Meinung, dass in normalen Zeiten und unter normalen Bedingungen man nicht nur diskutieren soll, sondern dass wir die Beseitigung der Todesstrafe anzustreben haben. Aber wenn wir gegenüberstehen Dingen, Taten und Menschen, die überhaupt nichts mehr mit normalen Verhältnissen und normaler Menschlichkeit zu tun haben, und ein Plädoyer dafür halten, diese Bestien irgendwie zu begnadigen, dann ist das ein Attentat gegen die Menschlichkeit, dann ist das einfach eine Phrase, wenn man von Menschlichkeit spricht. Denn im Namen der Menschlichkeit, im Namen der Bewahrung der Menschheit vor solchen Dingen ist es unerlässlich notwendig, einmal darüber klar zu sein, dass es für bestimmte Anschläge und Verbrechen gegen die gesamte Menschheit eben nichts gibt als den Tod.“¹⁶²

Staatssekretär Gerö beendete die Diskussion, indem er erklärte, dass sich der österreichische Staat zurzeit in einem Notstand befinde:

„Die Nazibewegung erhebt wieder ihr Haupt und wenn sie nicht in die Schranken gewiesen wird, so werden wir plötzlich einer Bewegung gegenüberstehen, deren wir [...] nicht mehr werden Herr werden. Wir leben in ganz außerordentlichen Zeiten und

in solchen Zeiten kann einer Störung der Rechtsordnung in so gewaltsamen Formen nur mit der Todesstrafe entsprechend begegnet werden.“¹⁶³

Die öffentliche Auseinandersetzung drehte sich nur um die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren¹⁶⁴, jene im Volksgerichtsverfahren stand außer Streit.

Bei einer Nationalratsdebatte 1948 über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren¹⁶⁵ vertrat der SPÖ-Abgeordnete und nachmalige Justizminister Tschadek (SPÖ) die Ansicht, dass die Todesstrafe zurzeit als Abschreckungsmittel noch unentbehrlich sei. Außerdem wäre die Zeit noch nicht reif, die Todesstrafe aus den Sondergesetzen des politischen Verfahrens zu beseitigen. Diese könnte aber nur generell abgeschafft werden oder gar nicht. Dem widersprach Ernst Fischer, der eine Trennungslinie zwischen Kriegsverbrechern und „normalen“ Kriminellen zog. Er kündigte an, seine Fraktion werde sich gegen die Verlängerung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aussprechen, „weil Kommunisten zwar das Prinzip der Sühne akzeptierten, nicht aber das der Strafe“.¹⁶⁶

Ab 1948 hatten die ordentlichen Gerichte die Möglichkeit, bei überwiegenden Milde-rungsgründen anstelle der Todesstrafe auf schweren Kerker nicht unter 10 Jahren zu erkennen. Damit war die absolute Androhung der Todesstrafe beseitigt.¹⁶⁷

Eng verbunden mit der Abschaffung der Todesstrafe war – wie auch von den Alliierten gefordert – die Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit. Die im Ständestaat eingeführte und nach 1945 weiter angewendete Schöffengerichtsbarkeit stieß immer mehr auf Kritik. Ab 31. Dezember 1951 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit eingeführt¹⁶⁸, lediglich bei den Volksgerichten blieb die Schöffengerichtsbarkeit bis zu deren Abschaffung weiter aufrecht.

Das bereits angesprochene Bundesgesetz BGBl. Nr. 101/48 hat die Ermächtigung der Gerichte, anstelle der Todesstrafe auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, nur für das ordentliche Verfahren ausgesprochen, nicht aber für das Volksgerichtsverfahren. Diese konnten daher weiterhin nur aufgrund des § 13 KVG wegen der vom KVG mit dem Tode bedrohten Verbrechen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und bei einstimmiger Beschlussfassung des Senates auf eine Freiheitsstrafe erkennen¹⁶⁹, wie dies beispielsweise im 6. Engerau-Prozess der Fall war.

Mit der Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit war die Todesstrafe in Österreich aber noch nicht zur Gänze beseitigt, denn im XXV. Hauptstück der Strafprozessordnung war im standrechtlichen Verfahren, das es nach wie vor gab, die Todesstrafe weiterhin vorgesehen (Art. 83 B-VG). Erst mit dem einstimmigen Beschluss aller drei im damaligen Parlament vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ) wurde diese am 7. Februar 1968 endgültig abgeschafft.¹⁷⁰

7. Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und NS-Amnestie

Im Juni 1948 kündigte Justizminister Josef Gerö im Nationalrat die bevorstehende Abschaffung der Volksgerichte an. Das hatte zur Folge, dass in der österreichischen Öffentlichkeit über die Zweckmäßigkeit weiterer Volksgerichtsverfahren – nach dem Motto „Die Zeit für Vergeltungs- und Hassmaßnahmen ist vorüber“¹⁷¹ – diskutiert wurde. SPÖ-Justizsprecher Otto Tschadek (später selbst Justizminister) beklagte die Notwendigkeit politischer Prozesse,

„die immer ein Krankheitssymptom am Volkskörper sind“.¹⁷² Gerö wollte bis Ende des Jahres 1948 sämtliche schwebende Verfahren nach KVG und VG abschließen.¹⁷³ Die Frist wurde später bis Ende 1949 verlängert.

Diese Diskussionen sind im Zusammenhang mit den seit 1947 im Nationalrat vorgetragenen Bemühungen zu sehen, immer weiterreichende Amnestieregelungen für die ehemaligen NationalsozialistInnen durch zu setzen, obwohl der Alliierte Rat mehrere dieser Bemühungen blockierte.¹⁷⁴ Es war vor allem der Verband der Unabhängigen (VdU), der die Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit verlangte und in den von den Volksgerichten Verurteilten „politische Gefangene“ sehen wollte.¹⁷⁵

Unmittelbar vor den Nationalratswahlen im Herbst 1949 forderte auch Bundeskanzler Leopold Figl, „dass die Volksgerichte mit Ende des laufenden Jahres aufhören sollen“.¹⁷⁶ Nach den Wahlen schlugen die Koalitionsparteien ÖVP und SPÖ dem Nationalrat in einer Regierungsvorlage vor, per 1. Jänner 1951 die Volksgerichte aufzulösen und Delikte nach § 8 VG (Registrierungsbetrug) und § 6 KVG (missbräuchliche Bereicherung) in die Zuständigkeit von Schöffengerichten und die übrigen Delikte in die Zuständigkeit von Geschworenengerichten zu übertragen.¹⁷⁷ Am 22. November 1950 beschloss der Nationalrat mit den Gegenstimmen der KPÖ eine Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen“¹⁷⁸, doch versagte der Alliierte Rat am 15. Dezember 1950 dem Gesetz seine Zustimmung, sodass es nicht in Kraft treten konnte.¹⁷⁹

Ein zwei Monate nach den Nationalratswahlen 1949 erschienener Artikel in der Zeitung „Wiener Morgen“ wirft ein Schlaglicht auf die Erwartungshaltung, die in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhanden war:

Es wäre „hoch an der Zeit, die Volksgerichte nun mehr als vier Jahre nach Kriegsende, endlich zu liquidieren [...] Es fragt sich, welcher von unseren Staatsmännern es vor dem Volk wird verantworten können, wenn man unentwegt nach dem Grundsatz ‚wie du mir so ich dir‘ handelt, die gemeinsame staatspolitische Notwendigkeit eines inneren Friedens angesichts der von außen drohenden Gefahr aber längst erkannt hat.“¹⁸⁰

Heftige Kritik am Ansinnen der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit gab es nur von Seiten der KPÖ (die in einem Bündnis mit den „Linkssozialisten“ noch im Nationalrat vertreten war). So sprach sich der kommunistische Abgeordnete Franz Honner in der oben genannten Nationalratsdebatte gegen die Aufhebung der Volksgerichte aus, weil „die Kriegsverbrecher und Kollaborateure unbedingt durch Volksgerichte abgeurteilt werden müssten“.¹⁸¹ Honner kritisierte aber die Volksgerichtsbarkeit auch, weil sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllt hätte.¹⁸²

„Man hat zwar insbesondere in den ersten Jahren in großer Eile und in großer Zahl kleine Leute oft wegen formaler Delikte zu Kerkerstrafen verurteilt, aber bei den wirklichen Kriegsverbrechern [...] versagten die Volksgerichte meistens wegen der Einmischung hoher Herren. Die Leute, die die Hauptschuld am Unglück Österreichs tragen, sind heute wieder angesehene Herren im Industriellenverband, in den Banken und in anderen einflussreichen Stellen.“¹⁸³

Der Abzug der Alliierten beendete die Volksgerichtsbarkeit in Österreich. Der Nationalrat ersuchte die Bundesregierung einstimmig, so rasch wie möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte einzubringen, damit diese mit 31. 12. 1955 ihre Tätigkeit einstellen könnten.¹⁸⁴ Mit dem Nationalratsbeschluss vom 20. 12. 1955 über die Abschaffung der Volksgerichte¹⁸⁵ wurde die Ahndung von NS-Verbrechen den Geschworenenrichtern übertragen.¹⁸⁶

Es waren einmal mehr nur die KommunistInnen, die heftige Kritik daran übten. Franz Honner erklärte in der Nationalratsdebatte im Dezember 1955, dass dieses Gesetz zu jenen Maßnahmen gehöre, die unter dem Titel der so genannten „Befriedung“ einen Strich unter die Vergangenheit ziehen und die Kriegsverbrecher reinwaschen wollen:

„Durch dieses neue Gesetz will man offenbar besonders unterstreichen, dass die Urteile der Volksgerichte über Kriegsverbrecher zum ‚revolutionären Schutt‘ gehören, dessen Beseitigung dringend geboten ist.“¹⁸⁷

Ein in der Woche darauf erschienener Artikel im „Wiener Montag“ scheint ihm in seiner Einschätzung Recht zu geben:

„Mit Ende dieses Jahres werden die Volksgerichte abgeschafft. Mit ihnen findet ein unrühmliches und schmerzliches Kapitel österreichischer Rechtsprechung seinen Abschluss. Schmerzlich vor allem für die Justiz, die gerade im Gastspiel der Volksgerichte schwersten Schaden an ihrer Autorität erlitten hat. In den Volksgerichten mussten Richter gegen zwei geheiligte Grundsätze der Rechtsidee verstoßen: erstens, dass niemand für eine Tat bestraft werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nicht unter Strafandrohung stand; zweitens, dass niemand wegen derselben Tat zweimal bestraft werden darf. Aber auch die Durchführung der Volksgerichtsprozesse, zumal in den ersten Jahren nach 1945, war meist alles andere als das, was man sich unter einem objektiven Verfahren zur Rechts- und Wahrheitsfindung vorstellt. Es war bedrückend, zu erleben, zu welcher Rolle sich manche Vorsitzende hergaben oder hergeben mussten. Und welche Chance hätte die österreichische Justiz gehabt, die abgelöste verpolitisierte Rechtsprechung des Dritten Reiches bis ins letzte moralisch zu vernichten. Hätte sie damals allen Geist des Unrechts und der Rache von sich ferngehalten, sie hätte inmitten von Trümmern und Verfall eine strahlende Autorität der Wiedergeburt werden können und zur Quelle der moralischen Genesung unseres Volkes.“¹⁸⁸

1956 verabschiedete der Nationalrat die so genannte Vermögensverfallsamnestie zugunsten der durch ein Volksgericht verurteilten ehemaligen NationalsozialistInnen.¹⁸⁹ Darin wurde festgelegt, dass die Strafe des Vermögensverfalls bei Verbrechen nach § 10 Abs. 1 und § 11 Verbotsgesetz (Hochverrat) sowie § 1 Abs. 6 KVG (Tätigkeit als Kreisleiter) nunmehr entfalle und das verfallene Vermögen zu erstatten sei.

Das „Bundesverfassungsgesetz womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)“¹⁹⁰ vom 14. März 1957 bedeutete schließlich das endgültige Aus des spezifisch gesetzgeberischen Engagements gegen die NS-Makrokriminalität. § 13 Absatz 2 hob das Kriegsverbrechergesetz auf. Eine nach dem KVG strafbare Handlung sollte nur noch insoweit verfolgbare sein, als sie auch unter eine andere

strafgesetzliche Vorschrift fiel¹⁹¹, Strafen nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 KVG waren nachzusehen. Ab diesem Zeitpunkt wurden hauptsächlich Anklagen wegen Mordes, Totschlags, boshafter Sachbeschädigung z. T. mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit, boshafter Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung eingebracht. Verfahren wegen § 11 VG waren nicht mehr einzuleiten, die nach dem Verbotsgesetz laufenden Verfahren sollten eingestellt oder abgebrochen, Freiheitsstrafen nachgesehen, nicht verbüßte Strafen und Strafreste in Zusammenhang mit Verurteilungen wegen Formaldelikten nachgelassen werden. Rechtsgültige Verurteilungen galten als getilgt.¹⁹² Von der NS-Amnestie profitierten all jene, die wegen so genannter Formaldelikte nach dem Verbotsgesetz (Ausübung einer höheren Funktion in den nationalsozialistischen Organisationen, ohne dass die betreffende Person ein tatsächlich mit Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hatte) und dem Kriegsverbrechergesetz (wenn die verhängte Strafe nicht mehr als fünf Jahre betrug) verurteilt worden waren.

III. Historischer Hintergrund¹

Die sechs Engerau-Prozesse zählen, wie bereits erwähnt, zu den „Südostwallprozessen“. Die während des „Südostwall“-Baues vor allem zu Kriegsende begangenen Verbrechen an ungarischen Juden und Jüdinnen stellen einen „Teilaspekt“ des Holocaust in Österreich dar. Dieser wurde erst in den letzten Jahren von österreichischen und ungarischen HistorikerInnen – teilweise unter Heranziehung der diesbezüglich geführten Volksgerichtsprozesse – aufgearbeitet.² Umso erstaunlicher ist es daher, dass in der jüngsten deutschsprachigen Publikation von Christian Gerlach und Götz Aly³ die Deportation von ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen in die damalige Ostmark zwar wenigstens auf drei Seiten im Kapitel „Überlebensstrategien“ gestreift wurde⁴, jedoch jeglicher Hinweis⁵ auf die in Österreich durchgeführten Prozesse und die dazu erschienene Literatur fehlt.

Als der Krieg für die deutsche Reichsführung immer aussichtsloser erschien, ordnete sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 den Bau einer Reichsschutzstellung, des so genannten „Südostwalls“ (oder „Ostwalls“) an, die von Nordeuropa bis zur Adria reichen und die Ostgrenze des Deutschen Reiches gegen die Rote Armee verteidigen sollte. An der Grenze des heutigen Österreich verlief der „Südostwall“ von Bratislava bis an die südliche Grenze der Steiermark.⁶ Für die Bauarbeiten wurden sowohl Angehörige der örtlichen Zivilbevölkerung, Mitglieder der HJ und des Volkssturms, ausländische Arbeitskräfte sowie ungarische Juden herangezogen, letztere in Lagern „untergebracht“.

Dieser Arbeitseinsatz der ungarischen Juden war Bestandteil der Vernichtungsstrategie des NS-Regimes, die in Ungarn mit der deutschen Besetzung am 19. März 1944 begann. Unter der Leitung von Adolf Eichmann und seinem Sondereinsatzkommando⁷, dem u. a. Hermann Krumej⁸, Franz Abromeit⁹, Siegfried Seidl¹⁰, Ernst Girzick¹¹, Anton Burger¹², Wilhelm Vrtoch¹³, Theodor Dannecker¹⁴, Franz Novak¹⁵, Otto Hunsche¹⁶, Dieter Wisliceny¹⁷ und der ehemalige Lagerkommandant von Auschwitz Rudolf Höß¹⁸ angehörten, begann auch in Ungarn unverzüglich die systematische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung.¹⁹ Am 15. Mai 1944 fing der systematische Abtransport nach Auschwitz an. Bis zum 10. Juli 1944 waren bereits 437.402 Juden und Jüdinnen²⁰ deportiert, ca. 300.000 ermordet worden. Dann verbot der ungarische Reichsverweser Miklos Horthy aufgrund der drohenden Niederlage Deutschlands bzw. auf internationalen Druck weitere Deportationen nach Auschwitz. Zu diesem Zeitpunkt waren nur mehr ca. 80.000 „Arbeitsdienstler“ der ungarischen Armee sowie die Budapester Juden und Jüdinnen in Ungarn verblieben. Nachdem Horthy am 15. Oktober 1944 den Waffenstillstand zwischen Ungarn und der Sowjetunion erklärt hatte, rissen die faschistischen „Pfeilkreuzler“ unter der Führung von Ferenc Szálasi mit Hilfe der in Ungarn stationierten deutschen Truppen die Macht an sich. Bereits ab 17. Oktober setzte Adolf Eichmann die Maßnahmen zur „Endlösung der Judenfrage“, die seit Horthys Deportationsverbot am 9. Juli praktisch zum Stillstand gekommen war, fort. Die „Pfeilkreuzler“ erklärten sich bereit, den Deutschen jüdische Arbeitskräfte bis Kriegsende zu „leihen“, wobei vor allem an einen Einsatz in der Rüstungsindustrie gedacht war. Ende Oktober setzten die ungarischen Behörden Juden und Jüdinnen in Richtung Hegyeshalom, dem wichtigsten Bahnübergang an der Grenze zum Deutschen Reich, in Marsch.²¹ Zwischen dem 6. November und dem 1. Dezember 1944 übergaben die „Pfeilkreuzler“ den deutschen Behörden 76.209 ungarische

Juden und Jüdinnen als „Leihgabe“ bis Kriegsende, danach wurden zwar nicht die Deportationen, aber die Zählung der übergebenen „Leihjuden und -jüdinnen“ eingestellt. Ein Teil von ihnen wurde in Konzentrations- und Arbeitslager im Deutschen Reich verschickt, die übrigen auf österreichische Industriebetriebe, vor allem jedoch auf Lager entlang der Grenze aufgeteilt, wo sie am „Südostwall“ „mitschanzen“ mussten.²²

Am 1. September 1944 wurden die Gauleiter der „Alpen- und Donaureichsgaue“ als „Reichsverteidigungskommissare“ mit den Befestigungsbauten entlang der Reichsgrenze betraut. Der Stellungsbau oblag strengster Geheimhaltung und unterstand den zu „Reichsverteidigungskommissaren“ ernannten Gauleitern Hugo Jury (Niederdonau) und Siegfried Uiberreither (Steiermark), die mit den zuständigen Wehrkreiskommandos zusammenarbeiteten. Diesen Stellen war ab Ende Oktober 1944 ein Armeeoberkommando mit dem Titel „Kommando Festungsbereich Südost“ unter dem General der Panzertruppen Nikolai von Vormann übergeordnet, das das Bindeglied zum Oberkommando der Wehrmacht bildete, dessen Sitz sich ab Dezember in Heiligenkreuz befand. Das Kommando über den Stellungsbau hatten die örtlichen „Politischen Leiter“ inne, die den Ablauf der Bauarbeiten und die Priorität der einzelnen Bauabschnitte bestimmten. Die technische Planung und Kontrolle oblag der Organisation Todt²³ (OT-Einsatzgruppe Süd-Ost, Sonderbauleitung). Das Bewachungspersonal sowie die Bereitstellung der Schanzarbeiter und deren Unterkünfte fielen in die Kompetenz der Parteidienststellen.

Die Reichsschutzstellung entlang der österreichischen Grenze bestand aus zwei Befestigungslinien: Die „Linie Niederdonau“ erstreckte sich von Bratislava (Pressburg) über Köszeg (Güns) bis zum Geschriebenstein und wurde in drei Abschnitte unterteilt. Der Abschnitt Nord, der wiederum in Unterabschnitte gegliedert war, verlief von Hainburg über Pressburg, nach Weiden/See am Nordrand des Neusiedlersees. Die „Linie Steiermark“ zog sich vom Geschriebenstein bis zur heutigen österreichisch – ungarisch – slowenischen Grenze und wurde in zwei Abschnitte unterteilt.²⁴

Die nördlichste Festungsbaustelle des „Südostwall“-Baues im Unterabschnitt Nord des Abschnittes Nord, dem Erwin Hopp vorstand, war die Ortschaft Engerau²⁵, heute der 5. Bezirk von Bratislava²⁶. Die slowakische Hauptstadt sollte neben Budapest als „letzter unbesiegbarer Fels vor Wien“ fungieren. Der Befehl zum Ausbau der Stellungen in der Slowakei wurde am 26. November 1944 erteilt, Beginn der Bauarbeiten war im Dezember 1944. Am 14. Dezember 1944 wurde Bratislava zur Festung erklärt. Kommandant war Oberst Ohlen.

Zwischen Engerau und Köszeg (Güns), also entlang der „Linie Niederdonau“, gab es in der Zeit vom November 1944 und Ende März 1945 20 Arbeitslager, ca. 35.000 ungarische Zwangsarbeiter mussten Schanzarbeiten leisten.

Am 3. Dezember 1944 kamen ca. 2.000 ungarische Juden aus Budapest in geschlossenen Eisenbahnwaggons am Bahnhof von Engerau an.²⁷ Diese hatten zuvor in der ungarischen Armee „militärischen Arbeitsdienst“ geleistet. Sie wurden von der ungarischen „Pfeilkreuzlerregierung“ Ende November 1944 dem Sonderkommando für Deportationen des SS-Obersturmbannführers Eichmann ausgeliefert und nach dem Westen transportiert und am 2./3. Dezember 1944 der SS übergeben. Die deutsche Bauleitung „Unterabschnitt Engerau“ ließ mehrere Arbeitskolonnen zusammenstellen und befahl das Tragen des gelben Sterns. Die Juden wurden in alten Baracken untergebracht, aber auch in Bauernhöfen, Scheunen, Ställen und Kellern, also in unmittelbarer Nähe der Ortsbevölkerung, teilweise sogar in ihren Häusern. Das Lager Engerau bestand aus mehreren Teillagern, die Arbeitseinsatzorte befan-

den sich zwischen der damaligen deutsch-ungarisch-slowakischen Grenze und den Orten Berg, Hainburg und Kittsee.²⁸ Die Juden waren größtenteils mit Schanzarbeiten beschäftigt, aber sowohl die Holzwarenfabrik von Adolf Hersch als auch die Zweigstelle der Semperitwerke Matador benutzten die Juden ebenfalls als Arbeitskräfte.²⁹

Wie in den anderen Lagern entlang des „Südostwalls“ wurden die Juden von der SA sowie von „Politischen Leitern“ bewacht. Die SA-Wache unterstand Scharführer Edmund Kratky, der später von Scharführer Erwin Falkner abgelöst wurde. Das Hauptquartier der SA, die von SA-Unterabschnittleiter Gustav Terzer befehligt wurde, befand sich in Kittsee. Für die „Politischen Leiter“ zuständig war NSDAP-Ortsgruppenleiter Karl Staroszynsky³⁰.

Die Lebensumstände waren katastrophal, täglich starben mehrere Häftlinge an den menschenunwürdigen Bedingungen, an Hunger, Kälte und Entkräftung. Andere wurden von Angehörigen der Wachmannschaft „auf der Flucht erschossen“, erschlagen, weil sie „Kartoffel gestohlen“ hatten, oder waren wegen irgendwelcher anderer „Vergehen“ zur „Liquidation“ freigegeben worden, wofür eigens einige SA-Männer „zur besonderen Verwendung“ abgestellt waren. In der bereits erwähnten, vom slowakischen Nationalrat nach der Befreiung eingesetzten, Untersuchungskommission wurden auf dem Friedhof von Engerau mehr als 500 Leichen exhumiert. Diese und die im Zuge der Evakuierung des Lagers aufgrund des Herannahens der Roten Armee begangenen Verbrechen waren Gegenstand von Ermittlungen des Volksgerichts Wien, deren Geschichte hier dargestellt werden soll.

IV. Der 1. Engerau-Prozess im August 1945:¹ Exzesstäter I

1. Die Angeklagten

Alois Frank, geb. am 22. Jänner 1896 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Koch

Verheiratet

Alois Frank war ab 1935 Mitglied bei der SA. Im selben Jahr wurde er wegen illegaler nationalsozialistischer Betätigung verhaftet und verbüßte eine sechswöchige Haftstrafe. Seit 1938 Mitglied der NSDAP, erhielt er in der Folge den Ehrentitel „Alter Kämpfer“ sowie die Ostmarkenerinnerungsmedaille. Bei der SA übte er die Funktion eines Rottenführers und später eines Scharführers aus. Ab 1944 war er als provisorischer Blockleiter in der Ortsgruppe Kübeckgasse (Wien III.) tätig. Am 4. 1. 1945 wurde er in das Lager Engerau notdienstverpflichtet.²

Rudolf Kronberger, geb. am 22. März 1905 in Ferschnitz bei Melk, wohnhaft in Wien.

Beruf: Fleischhauer und Selcher

Verheiratet

Rudolf Kronberger war ab 1938 NSDAP- und SA-Mitglied (in der Funktion eines Scharführers). Ab 1939 arbeitete er bei der Reichsbahn am Ostbahnhof in Wien beim Verschub und beim Fahrdienst. Im November 1944 wurde er zur SA-Standarte 4 (in der Josefstädterstraße) einberufen und in das für ausländische Zwangsarbeiter eingerichtete Lager in Kittsee (Burgenland) sowie später in das Lager Engerau abkommandiert.³

Wilhelm Neunteufel, geb. am 7. Oktober 1901 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Maler und Anstreicher; Koch und Zuckerbäcker

Verheiratet, ein fünfzehnjähriges Kind

Wilhelm Neunteufel trat 1938 der SA (Standarte 24) und der NSDAP bei. Im März 1940 wurde er zur Wehrmacht (Landeschützenbataillon in Holland) einberufen und war später in der Ortskommandantur von Schitomir (UdSSR) tätig. Er erlitt eine Verwundung (Schädelgrundbruch), als dessen Folge er für den Militärdienst untauglich war. Deshalb musste er als SA-Truppführer bei der Sanität Dienst machen. Im November 1944 wurde er in das Lager Engerau versetzt und war in der Schreibstube beim Lagerkommandanten tätig.⁴

Konrad Polinovsky, geb. am 9. Juli 1902 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Sattlergehilfe

Verheiratet

Konrad Polinovsky war Mitglied der Sozialdemokratischen Partei und des „Republikanischen Schutzbundes“. 1938 trat er der Betriebs-SA bei und übte die Funktion eines Scharführers aus. Er wurde im Oktober 1944 nach Kittsee zum Schanzenbau notdienstverpflichtet und Anfang Dezember 1944 zur Lagerwache Engerau abkommandiert.⁵

2. Vorbemerkungen

Am 23. Dezember 1944 gelang es dem ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter Janos Rudnay, aus dem Lager Engerau zu fliehen und sich bis Budapest durchzuschlagen, wo er am 14. Jänner 1945 bei den sowjetischen Behörden eine Anzeige gegen das Engerauer Wachpersonal machte.⁶ Budapest war seit Jahresbeginn von den sowjetischen Truppen belagert. Der Kampf um die Befreiung der ungarischen Hauptstadt dauerte bis 13. Februar 1945⁷, weshalb es kaum vorstellbar ist, dass diese Anzeige sowjetische Ermittlungen nach sich zog.

Am 20. April 1945 wurde vom Präsidium des Slowakischen Nationalrates eine „Staatskommission zur Feststellung nationalsozialistischer Verbrechen in Engerau“ eingerichtet. Die Tätigkeit der Kommission begann am 28. April 1945 mit der Exhumierung von Leichen am Friedhof in Engerau (also einen Tag nach der Unabhängigkeitserklärung der Provisorischen Regierung in Österreich), die bis 4. Mai 1945 andauerten. Auf dem auch heute noch existierenden Friedhof in Engerau wurden an der nordwestlichen Mauer fünf Massengräber mit 460 männlichen Toten freigelegt.⁸ Von diesen konnten 49 Personen identifiziert werden. Ein Exhumierungsprotokoll⁹ listete die Opfer auf und beschrieb sie. Heute stehen im Engerauer Friedhof ein großer und mehrere kleine Gedenksteine, auf denen die Namen der ungarischen Juden eingraviert sind.¹⁰

Die Kommission vernahm u. a. die Bauern Jan Bach. und Pavel Pal.¹¹, die von der Engerauer Polizei beauftragt worden waren, die Leichen der im Lager Ermordeten abzuholen und zum Friedhof zu bringen, weiters den Totengräber am Engerauer Friedhof, Leopold Pre., sowie Michael Mei.¹², der Angaben über die Verhältnisse im Lager machte. Die Zeugen konnten jedoch lediglich angeben, dass es sich bei den Tätern um deutsche SA-Angehörige gehandelt hatte, nicht jedoch deren Namen nennen.

3. Erste Ermittlungen der Polizei

Von der Anzeige in Budapest und den Exhumierungen der Slowakischen Untersuchungskommission war den österreichischen Behörden nichts bekannt, als am 15. Mai 1945 bei der Staatspolizei „beim Politleiter für den III. Bezirk“ der 40-jährige Fleischhauer und Selcher Rudolf Kronberger aus dem 3. Wiener Gemeindebezirk eine „Anzeige gegen Angehörige der SA im Judenlager Engerau“ machte. Dabei sagte er aus, von Herbst 1944 bis 29. März 1945 „im Judenlager Engerau“ als SA-Scharführer „in besonderer Verwendung“ eingesetzt gewesen zu sein, wobei er Folgendes beobachtet habe:

„Als die SA das Judenlager in Engerau errichtete, wurden ca. 2000 Juden (ungarische) in das genannte Lager aufgenommen. An den Juden wurden folgende Gewalttaten verübt: Anlässlich des Abmarsches Ende März 1945 aus dem Lager in der Richtung nach Deutsch Altenburg wurde ich als Wegführer bestimmt und ging an der Spitze des Zuges. Hinter mir fand eine wüste Schießerei statt, bei der 102 Juden den Tod fanden.

An dieser Erschießung nahmen teil:

SA-Sturmführer Falkner, SA-Truppführer Neunteufel Wilhelm [...], Marine-SA-Mann¹³ Acher, SA-Oberscharführer Karkofsky [richtig: Kacovsky].

Ich war selbst Zeuge dieser grundlosen Erschießungen und werde mich zwecks Aus-

findungsmachung noch persönlich bemühen und das von mir gefundene An-schriftenmaterial bekannt geben. Die besondere Aufmerksamkeit möchte ich auf den Neunteufel Wilhelm lenken, welcher derzeit für die Rote Armee und die KPÖ arbeitet im 5. Bezirk. Die KPÖ des 5. Bezirkes hat dem Neunteufel, der sein ursprüngliches Geschäft durch Bombenschaden verloren hatte, in der Nähe seiner Wohnung ein neues Geschäft eingerichtet.“¹⁴

Kronberger sowie die in den nachfolgenden Tagen verhafteten Alois Frank und Josef Entenfellner, ebenfalls Angehörige der SA-Wachmannschaft des Lagers Engerau, wurden den sowjetischen Behörden übergeben, die die ersten Vernehmungen durchführten.¹⁵ Frank und Neunteufel bestätigten die Aussagen von Rudolf Kronberger, belasteten ihn aber ihrerseits bezüglich der Ermordung von ungarischen Juden.

Da aber zu diesem Zeitpunkt bereits feststand, dass die Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen in der Zuständigkeit der österreichischen Gerichte lag, wurden die drei mutmaßlichen Täter wieder an die österreichische Polizei zurück überstellt, mit dem Ersuchen, die sowjetische Besatzungsmacht über die nächsten Schritte in Kenntnis zu setzen.¹⁶ Die Abteilung IV des Polizeikommissariates Landstraße in der Rüdengasse begann daraufhin unverzüglich mit der Einvernahme der drei Verdächtigen. Seit der Anzeige von Rudolf Kronberger war mittlerweile eine Woche vergangen. Dieser bestätigte im wesentlichen seine ersten Aussagen und beschrieb die Ermordung von Juden beim Marsch nach Bad Deutsch-Altenburg durch die bereits von ihm belasteten Falkner, Neunteufel, Acher, Kacovsky und Frank:

„Sie brachten die Juden außer der Einteilung, brachten sie durch Umwerfen nach rückwärts zu Boden und erschossen sie.“¹⁷

Er selbst bezeichnete sich nur als „Wegweiser dieser Marschkolonne“. Nach der Ankunft in Bad Deutsch Altenburg hätten der „Kommandant über den ganzen Stellungsbau“ Hopp und der namentlich ihm unbekannte Kreisleiter von Bruck/Leitha die Bewachungsmannschaft und die „Politischen Leiter“ antreten lassen und sie bezüglich der Erschießungen einvernommen.

Der 34-jährige Maler und Anstreicher Wilhelm Neunteufel gab am nächsten Tag zu Protokoll, in der Schreibstube in Engerau beschäftigt gewesen zu sein, gestand auch die Erschießung von zwei Juden – aber auf Befehl, wie er unterstrich:

„Vom Ortskommandanten erhielt ich den Befehl, alle Juden, welche den Marsch nicht durchhalten, zu erschießen. Gleich nach Engerau, eigentlich schon in Engerau, begann die Schießerei. Vorne in der Kolonne marschierten alkoholisierte politische Leiter, die mit Stöcken auf die Juden schlugen. Manche davon blieben liegen und hörte ich sie stöhnen. Mit der Taschenlampe leuchtete ich sie an. Einem trat schon das Hirn aus, einem anderen war der Kiefer ganz zerschmettert. Ich zog meine Pistole und erschoss sie beide. Einen erschoss Heinrich Trnko.“¹⁸

Laut Neunteufel handelte es sich bei den Erschießungen also, ohne es explizit auszusprechen, um „Gnadenschüsse“, die abzugeben der NSDAP-Ortsgruppenleiter von Engerau, Staros-zinsky angeordnet hätte, der seinerseits ebenfalls Juden erschoss.

Der 49-jährige Koch Alois Frank sah keine Veranlassung, seine Taten zu verschweigen¹⁹:

„Am 20. oder 21. Feber stand ich wieder auf Posten und in der Nacht versuchte ein Jude zu flüchten. Ich erschoss ihn vorschriftsmäßig. Am nächsten Tag sah ich, dass er von rückwärts durch die Brust getroffen war.“

Beim Marsch nach Bad Deutsch-Altenburg tötete er nach eigenen Angaben ebenfalls einige Häftlinge:

„Es kam der Befehl von Falkner, dass jeder der zurück bleibt, erschossen wird. Auf das herauf begann schon vorne eine große Schiesserei. Tote Juden lagen auf der Straße, die wir in den Straßengraben wegräumten. [...] Es lagen 3 verwundete Juden am Straßenrand. Falkner leuchtete sie mit der Taschenlampe ab und gab mir den Befehl, sie zu erledigen. Ich erschoss die drei, indem ich in die Brust zielte.“

Auch Alois Frank berief sich dabei auf den Tötungsbefehl, der sowohl allgemein vor dem Beginn des Marsches – nach seinen Angaben jedoch nicht vom Ortsgruppenleiter, sondern vom Lagerkommandanten Falkner – ausgegeben wurde, als auch ihm angesichts der verwundeten Häftlinge explizit noch einmal persönlich erteilt worden wäre. Nach den Aussagen der drei Tatverdächtigen ergab sich für die Polizei somit folgendes Bild:

An der nunmehr slowakisch-österreichischen Grenze existierte seit November 1944 ein Lager für ungarische Juden, das von zum überwiegend aus Wien stammenden SA-Männern bewacht worden war, die eine nicht bekannte Anzahl von Häftlingen bis zur Evakuierung des Lagers am 29. März 1945 ermordet hatten. Insbesondere Rudolf Kronberger wurde diesbezüglich von seinen zwei ehemaligen Kameraden schwer belastet. An diesem 29. 3. (es war der Gründonnerstag kurz vor Ostern) wurde das Lager geräumt, wobei entweder der NSDAP-Ortsgruppenleiter Staroszinsky oder der SA-Lagerkommandant Falkner den Befehl gab, „Nichtmarschfähige“ zu erschießen.

Aufgrund der Anschuldigungen durch Neunteufel und Frank wurde Kronberger abschließend noch einmal einvernommen.²⁰ Um von seinen eigenen Taten abzulenken, gab er Namen von weiteren Personen preis, die er ebenfalls schwer belastete. So dehnte er nunmehr seine Anschuldigungen auf den ersten Lagerleiter von Engerau, Edmund Kratky, aus, der eine Schreckensherrschaft geführt und die ungarischen Juden „furchtbar drangsaliert“ hatte. Außerdem hätte die Gestapo in Engerau „flüchtige“ Juden exekutiert. Demgegenüber bestritt er aber heftig, an Erschießungen beteiligt gewesen zu sein, geschweige denn selbst jemanden erschossen zu haben. Auch in einem kurze Zeit später vorgenommenen zweiten Verhör über die von ihm selbst angezeigten Verbrechen der Gestapo leugnete er jegliche Involvierung und verstieg sich in weitschweifige Ausführungen, beispielsweise, wie gut er zu den Juden gewesen war, und wie er einigen von ihnen heimlich Essen besorgt hatte:

„So habe ich durch meine Tätigkeit so manchem das Leben gerettet und bitte um entsprechende Berücksichtigung.“

In der polizeilichen Niederschrift sind nur die – auch nicht wortwörtlich protokollierten – Aussagen Rudolf Kronbergers festgehalten. Wie das Verhör abgelaufen ist, geht daraus nicht

hervor. Es ist aber anzunehmen, dass die Polizisten mit Nachdruck die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen verfolgt haben dürften und sich nicht mit rührseligen Ausführungen abspiesen ließen. Jedenfalls scheint Kronberger erkannt zu haben, dass er sich nicht weiter herausreden konnte, weshalb er sich auf die Version verlegte, die Erschießung von Juden, die ihm befohlen worden war, lediglich vorgetäuscht zu haben, indem er eine Person „nur“ anschoß, weil er es nicht übers Herz brachte, jemanden zu töten. Da „er sich diese[r] schweren Aufgabe nicht mehr für die Dauer berufen“ fühlte, versuchte er sich dieser zu entziehen.²¹

Ende Mai gelang der Polizei auch die Verhaftung des 43-jährigen Sattlergehilfen Konrad Polinovsky. Der Grund seiner Verhaftung ist aus dem Akt nicht ersichtlich, da er von Kronberger, Frank und Neunteufel namentlich gar nicht erwähnt, geschweige denn belastet wurde. In einer Anfang Juni selbst angefertigten Niederschrift merkte Polinovsky an, mit Kronberger, Neunteufel u. a. in engem Kontakt gestanden zu haben, die ihn hinsichtlich der Anschuldigung, er habe Juden misshandelt, entlasten könnten.²² Sowohl in seiner ersten polizeilichen Einvernahme²³ als auch in der selbst angefertigten Niederschrift ein paar Tage später ging Polinovsky kaum auf das Lager Engerau und die dort verübten Verbrechen ein und betonte, dass er, nicht nur in Engerau, immer wieder eine oppositionelle Haltung eingenommen hätte, die mit Strafdienst und Urlaubsverbot gehandelt worden wäre.

Auch eine fünfte Person wurde Ende Mai verhaftet und einvernommen. Es handelte sich dabei um den 47-jährigen Straßenbahner August Fra. Seine Aussagen erwiesen sich jedoch als nicht sehr ergiebig, denn er schilderte lediglich allgemein seine Tätigkeit in der SA.²⁴

Mit diesen ersten polizeilichen Verhören endeten für ein Monat die Ermittlungen zu den angezeigten Verbrechen in Engerau.

Die fünf ehemaligen SA-Männer waren aber nicht die einzigen, die zu dieser Zeit verhaftet worden waren. Nach einem Bericht des Chefs des Polizeilichen Hilfsdienstes, Rudolf Hautmann, konnten bis zum 21. Mai 1945 an die 2.000 Personen in Haft genommen werden, von denen 120 als für das Volksgericht „reif“ eingestuft wurden.²⁵

Unter welchen chaotischen Umständen die polizeilichen Verwaltungsorgane in den ersten Tagen und Wochen nach der Befreiung arbeiten mussten, beschreibt der Zeithistoriker Hans Hautmann in einem Aufsatz, dem Dokumente aus dem Nachlass seines Vaters Rudolf Hautmann zugrunde liegen:

„In den Apriltagen 1945 herrschte auf dem Gebiet der polizeilichen Verwaltung in Wien ein völliges Vakuum. Die Polizei der NS-Zeit hatte sich schon vorher zum Teil nach dem Westen abgesetzt, zum Teil aufgelöst, sodass es beim Einmarsch der Sowjettruppen keinen organisierten Polizeidienst in Wien mehr gab. Das sowjetische Militär als vorerst einzige Autorität im Bereich der Stadt Wien errichtete unmittelbar nach der Eroberung der verschiedenen Stadtteile örtliche Kommandanturen in den Gemeindebezirken. Diese wiederum setzten [...] Polizeiorgane ein, an deren Spitze Bezirkspolizeichefs standen. Die Polizeichefs, zumeist Kommunisten und als solche keine Polizeifachleute, nahmen sehr unbürokratisch freiwillig sich meldende Personen aus allen Berufsschichten als Polizeikräfte auf, sofern sie ihnen politisch tragbar erschienen. Neben vielen ehrlichen und aufrechten Antifaschisten befanden sich aber unter den Hilfspolizisten auch solche, die das Chaos dieser Tage für persönliche Vorteile zu nützen suchten, zwielichtige Figuren, die sich als Kommunisten ausgaben, um in den Polizeilichen Hilfsdienst aufgenommen zu werden [...].“²⁶

Mit dem am 13. Mai 1945 in Kraft getretenen Verfassungs-Überleitungsgesetz²⁷, in dem die Bundesverfassung von 1929 wieder wirksam wurde, war die Tätigkeit des Polizeilichen Hilfsdienstes zu Ende. Tatsächlich existierte er aber noch bis zur Kundmachung der Wiedererrichtung der Bundespolizeidirektion Wien weiter. Die Provisorische Regierung setzte als deren Polizeipräsidenten Dr. Ignaz Pammer ein.²⁸

Neben der schwierigen Arbeitsbedingungen für die Polizei gab es zudem Ende Mai, als die polizeilichen Einvernahmen in der Sache Engerau vorerst abgeschlossen waren, noch gar keine gesetzliche Grundlage für die Aburteilung derartiger zur Anzeige gebrachter Verbrechen. Wohl war – wie bereits dargelegt – das Gesetz zum Verbot der NSDAP („Verbotsgesetz“) am 8. Mai verabschiedet worden und somit die Einrichtung von Volksgerichten vorgesehen, das Kriegsverbrechergesetz hingegen wurde erst am 26. Juni 1945 erlassen. Außerdem gab es zu diesem Zeitpunkt noch keine neue österreichische Rechtsordnung. Auf dem Gebiet der Justizlegislative wurden die Gesetze zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes²⁹ und zur Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechtes³⁰ am 12. Juni erlassen, die Gerichtsorganisation am 3. Juli in ihren Einzelheiten wieder auf die österreichischen Verhältnisse vor 1938 zurückgeführt.³¹

In der Zwischenzeit waren Rudolf Kronberger, Alois Frank, August Fra., Konrad Polinovsky und Wilhelm Neunteufel in das landesgerichtliche Gefangenhause in Wien eingeliefert worden. Am 22. Juni stellte die Staatsanwaltschaft Wien den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchungen gegen die Tatverdächtigen sowie gegen elf weitere in den Verhören genannte Personen. Über die Inhaftierten wurde die Untersuchungshaft verhängt³², und gegen die sich noch auf freiem Fuß Befindlichen Steckbriefe erlassen. In allen Fällen sollten die Untersuchungen wegen des Verbrechens des Mordes gem. § 134 StG sowie wegen § 10 (11) VG („Illegalsität“) erfolgen.

4. Die Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter

Als erster stand am 9. Juli 1945 Rudolf Kronberger vor Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat Dr. Michalek, der auch die nächsten Jahre in dieser Funktion in der Strafsache Engerau tätig sein sollte. Aufgrund der Überlastung der Gerichte und des Personalmangels war die Anwesenheit eines/einer SchriftführerIn nicht möglich, weshalb größtenteils Michalek selbst neben den Befragungen auch noch das Protokoll führen musste. Das schlug sich erheblich in der Lesbarkeit der Dokumente nieder, da der Untersuchungsrichter nicht nur – wie damals noch üblich – kurrent schrieb und unter der Doppelbelastung der Einvernahme und des gleichzeitigen Protokollführens stand, sondern zusätzlich auch noch eine sehr schwer entzifferbare Handschrift hatte. Glücklicherweise kann der überwiegende Teil der von ihm handschriftlich verfassten Niederschriften anhand der für spätere Engerau-Prozesse angefertigten Abschriften rekonstruiert werden.

Die Beschuldigtenvernehmung mit Kronberger dauerte – mit einigen Unterbrechungen – bis 31. Juli, also fast ein ganzes Monat.³³ Das Hauptinteresse des Untersuchungsrichters lag vor allem in der Rolle Kronbergers bei den angeblich von der Gestapo angeordneten „Liquidierungen“ sowie beim Marsch Richtung Bad Deutsch-Altenburg nach der Evakuierung des Lagers.

Zu den „Liquidierungen“ befragt, gab Kronberger zu Protokoll:

„Ich wurde nun von der Gestapo schließlich mit der Liquidierung, d. h. Erschießung beauftragt, ebenso von der SA und der politischen Leitung. Seitens der SA erteilte mir den Befehl Hauptsturmführer Kratky, seitens der Ortsgruppe der Ortskommandant Starosinsky. Ich sagte zunächst der Gestapo, das hätte ich noch nie gemacht, worauf es hieß ich werde gedeckt. So blieb mir nun, ungeachtet vieler schlafloser Nächte, nichts anderes übrig, als dem erhaltenen Auftrag nachzukommen und die ‚Liquidierung‘ zu übernehmen. Schon deshalb, weil ich sonst zu befürchten hatte, dass ich selbst um die Ecke gebracht worden wäre. Zum Glück fanden sich Kameraden, die den Vollzug selbst übernehmen, doch musste ich dabei anwesend sein und den durchgeführten Vollzug melden.“³⁴

Zwei von den von ihm beschriebenen neun „Liquidierungen“ hätte er jedoch selbst übernommen, wobei er seine unglaubliche Geschichte von der polizeilichen Einvernahme wiederholte, diese „nur“ angeschossen zu haben, damit sie in das Lazarett kämen. Einen von den „Angeschossenen“ hätte in der Folge ein gewisser Tamm „liquidiert“.

Über die Durchführung der „Liquidierungen“ wusste Kronberger jedenfalls sehr genau Bescheid:

„Wie die Juden zu erledigen waren, hat uns die Kriminalpolizei gelehrt. Es geschah dies ohne Unterschied in der Weise, dass die Mündung der Pistole unterhalb des Scheitelhöckers etwas nach oben gerichtet angesetzt und dann los gedrückt wurde. Der Tod trat augenblicklich ein.“³⁵

Da er aber dieser „Aufgabe nervlich nicht mehr gewachsen“ gewesen war, hatte er die „Liquidierungen“ nicht mehr weiter durchführen müssen. Es wären im Gegenteil sogar alle „Liquidierungen“ im Lager eingestellt worden, weil „bei einem vom Hauptsturmführer abgehaltenen Appell allen SA Männern streng eingeschärft [wurde], dass kein Jude ohne schriftliche Ermächtigung oder Befehl erschossen werden dürfe“.³⁶ Die SA-Männer Acher und Kacovsky hätten sich jedoch nicht daran gehalten und weiter Häftlinge getötet.

Kronberger nannte weder den Namen des „Hauptsturmführers“, der den Appell angeblich abgehalten hatte, noch machte er eine Zeitabgabe, wann dieser abgehalten worden war. Er ist aber nicht der einzige, der sich an solch einen Appell zu erinnern glaubte, weshalb das Gericht in der Folge diesbezüglich auch Ermittlungen führte. Kronberger selbst maß sich wohl zu viel Bedeutung zu, wenn er es alleine von seiner Person abhängig machte, dass nach seiner Weigerung, weitere „Liquidierungen“ durchzuführen, diese tatsächlich eingestellt worden waren.

Zum Evakuierungsmarsch eindringlich befragt, bezeichnete sich Kronberger abermals als „Führer des Zuges“ der ungarischen Juden:

„Mitten unter dem Marsch entwickelte sich plötzlich hinter meinem Rücken eine tolle Schießerei. Es ging zu wie auf einer Hasenjagd. Bei diesem Anlass wurden, ohne dass ein Befehl vorlag, insgesamt 102 Juden erschossen.“³⁷

Diese Aussage stand im Gegensatz zu den Angaben von Frank und Neunteufel, dass für die Erschießungen während des „Todesmarsches“ ein Befehl vorgelegen war. Folgt man den Aus-

führungen Kronbergers, hieß das, dass die daran Beteiligten aus freiem Antrieb gehandelt hatten. Er widersprach sich aber in der Folge selbst, als er behauptete, der SA-Lagerkommandant Erwin Falkner hätte sowohl für die Erschießungen beim „Todesmarsch“ als auch für Erschießungen der „marschunfähigen“ Juden vor dem Abmarsch ein „Sonderkommando“ (sowohl in den Teillagern Leberfinger und Wiesengasse, als auch unmittelbar vor dem Abmarsch bei den Semperitwerken), zusammengestellt, dem neben Falkner auch Wilhelm Neunteufel, Peter Acher, Josef Kacovsky, Alois Frank sowie zwei weitere, ihm unbekannt „Politische Leiter“, angehörten.

Eine eigene Involvierung in alle ihm vorgeworfenen Verbrechen wies Kronberger nach wie vor entschieden von sich:

„Ich bekenne mich in keiner Weise schuldig. Ich würde mich schuldig bekennen, wenn ich sagen möchte, ich habe es aus Freude gemacht oder dazu beigetragen. So habe ich bei den Liquidierungen nur in Ausübung eines erhaltenen Befehls gehandelt [...]“³⁸

Weite Strecken der Beschuldigtenvernehmung waren von seinem eindringlichen Bemühen gekennzeichnet, sich dem Gericht als wichtiger Informant zu präsentieren:

„Ich habe mich bemüht, sie [die Adresse des Gestapobeamten Schw., den er in seinen bisherigen Aussagen schwer belastet hatte] ausfindig zu machen, bin aber durch meine Verhaftung daran verhindert worden. [...]

In meinen [...] Aufzeichnungen habe ich diverse Fotografien und Zettel, welche für die Ausforschung der übrigen Beschuldigten vielleicht nicht ohne Wichtigkeit sein dürften. [...]

Meine Aufgabe wäre es ja gewesen, die ganzen Komplizen auszuforschen und der Polizei in die Hände zu liefern, statt dessen hat die Polizei mich verhaftet, als ich die Anzeige aus freien Stücken erstattete.“³⁹

Kronberger erhoffte sich anscheinend durch diese Anbiederung, eine bevorzugte Behandlung erhalten bzw. unter Umständen der ihn zu erwartenden Strafe entgehen zu können.⁴⁰

Unter Berufung auf die von ihm bereits gesammelten umfangreichen Informationen belastete er den ersten Lagerleiter von Edmund Kratky, den zweiten Lagerleiter Erwin Falkner, den Chef der Gestapo Engerau, Anton Hartgasser, einen gewissen Schw., der angeblich bei der Gestapo Engerau tätig war, die „Politischen Leiter“ Heinrich Trnko und Alois Frank, die Angehörigen der SA-Bewachungsmannschaft Hugo Hei., Peter Acher, Josef Kacovsky, Josef Entenfellner sowie Gustav Tamm. Er beschuldigte die Genannten, sowohl für Erschießungen und „Liquidierungen“ im Lager als auch während des „Todesmarsches“ verantwortlich gewesen zu sein. Als weiteren Schuldigen nannte Kronberger schließlich den Leiter für den „Südostwall“-Bau Unterabschnitt Nord Erwin Hopp, den er als den „Herren über Leben und Tod“ bezeichnete, welcher seine Unterschrift unter die „Liquidierungsbefehle“ setzte. August Fra. und Konrad Polinovsky hingegen nahm er ausdrücklich von seinen Beschuldigungen aus und bescheinigte ihnen, „in keiner Weise an den an den Juden verübten Mordtaten beteiligt“ gewesen zu sein.

Alois Frank wurde am 10. und am 16. Juli von Untersuchungsrichter Michalek einvernommen. Er bestritt, weder von den „Liquidierungen“ durch Kronberger etwas gehört zu haben, noch zu wissen, wer an den Erschießungen beim Nachtmarsch beteiligt gewesen war,

geschweige denn hätte er Kenntnis von einem „Sonderkommando“. Ebenso wenig habe er einer Werwolforganisation angehört, ein Vorwurf, der von Rudolf Kronberger erhoben worden war. Dass es Erschießungen gegeben hatte, räumte er aber ein:

„Gesehen habe ich die Leute [die geschossen haben], ich würde sie auch bei der Gegenüberstellung wieder erkennen.“⁴¹

Da er bei der Polizei bereits vier Morde zugegeben hatte, versuchte er seine damaligen Aussagen nunmehr abzuschwächen und behauptete, von der Polizei gewaltsam bedroht worden zu sein:

„Im Übrigen möchte ich betonen, dass ich bei der Polizei unter Druck gesetzt worden bin, man hat mir gedroht mit Erschießungen, Genickschuss, Entzug der Wohnung und dergl., sodass ich Aussagen gemacht habe, die ich heute vor dem ordentlichen Gerichte widerrufen muss.“⁴²

Er stellte in Abrede, drei Juden den „Gnadenschuss“ gegeben zu haben. Aufrecht hielt er hingegen, dass er am 20. Februar 1945 einen Juden auf der Flucht erschossen habe, gemäß dem ihm erteilten Dienstbefehl, „jeden Flüchtling nach vorherigem dreimaligen Aufruf bei Nichtfolgeleistung sofort niederzuschießen“⁴³.

Als dritter Beschuldigter wurde Wilhelm Neunteufel insgesamt viermal zwischen dem 11. und dem 31. Juni vernommen.⁴⁴ Untersuchungsrichter Michalek musste auch in diesem Fall das gesamte Protokoll führen, weshalb im Gerichtsakt lediglich die handschriftliche, kaum lesbare Originalversion der Beschuldigtenvernehmung einliegt. Im 3. sowie im 4. Engerau-Prozess befinden sich aber glücklicherweise vollständige maschinschriftliche Abschriften.⁴⁵

Wenngleich Neunteufel in vielen Punkten mit den Aussagen Kronbergers, insbesondere hinsichtlich der Beschuldigung anderer Beteiligten an den Verbrechen in Engerau, übereinstimmte, so gab es – wie sich bereits bei der polizeilichen Einvernahme zeigte – im Detail wesentliche Widersprüche.

Eine für die spätere Urteilsfindung des Gerichts entscheidende Frage war – wie bereits erwähnt – die der Befehlerteilung zum Erschießen der Juden während des „Todesmarsches“. Im Gegensatz zu Kronberger, der Falkner als Initiator angab, beschuldigte Neunteufel diesbezüglich neuerlich den Ortsgruppenleiter von Engerau, Staroszinsky:

„Der Sturmführer Falkner, der hinter mir marschierte, manchmal auch neben mir, hat den Befehl des Ortskommandanten Staroszinsky weitergegeben an unsere Mannschaft, dass alles, was von den Juden nicht weiterkönnen ‚erledigt‘ werden müsse. Der Befehl war im solchem Ton gegeben, dass unschwer daraus zu entnehmen war, dass jeder Soldat, der ihm nicht nachkomme, selbst erschossen würde.“⁴⁶

Außerdem hätte Staroszinsky selbst auch einen Juden erschossen, als dessen Folge die von ihm vorher angeordnete Beendigung der Schießerei sofort wieder aufgeflammt sei.

Die Belastung Staroszinskys als jenem, der die Erschießungs- und „Liquidierungsbefehle“ erteilte, entwickelte sich im Laufe der Ermittlungen in immer breiterem Ausmaß zur Ausrede für eigene Verbrechen, zumal es dem Gericht nicht gelang, Staroszinsky auszuforschen.

Ein weiterer Widerspruch in den Aussagen zu Kronberger ergab sich aus dessen Behauptung, Neunteufel wäre für die Erschießung von zwei zur „Liquidierung“ vorgesehenen Juden verantwortlich gewesen. Neunteufel bestritt das und beschuldigte seinerseits Kronberger, einen der beiden durch Genickschuss „hingerichtet“ zu haben. Den Mord an dem anderen Häftling gestand er jedoch ein. Außerdem wäre Kronberger für alle weiteren Hinrichtungen, bis auf eine von Entenfellner durchgeführte, verantwortlich gewesen. Kronbergers Aussage hinsichtlich der Verwundung von zwei Juden, die dieser erschießen hätte sollen, bestätigte Neunteufel. Er selbst gestand erneut neben der auf Ersuchen von Kronberger durchgeführten „Liquidierung“ eines Juden die Erschießung von zwei Häftlingen während des Nachtmarsches. Dies wäre jedoch aus „Mitleid“ geschehen, da diese „von politischen Leitern brutal behandelt [...] – dem einen [...] das Stirnbein zerschmettert und ein Auge ausgeschlagen, dem anderen der Unterkiefer zerschmettert“ [...] [worden war].⁴⁷ Neunteufel bereute diese Verbrechen vor dem Untersuchungsrichter und bekannte sich auch schuldig, berief sich allerdings auf den Dienstbefehl und auf den Zwang, der auf ihn ausgeübt worden wäre. Nach dem Geständnis wurde er von Michalek gefragt, ob bei der ersten Vernehmung durch die Polizei Druck auf ihn ausgeübt worden war, was er aber verneinte.

Neben den bereits von Kronberger belasteten Personen (einige von ihnen, wie Hei., Acher und Kacovsky hätten „massenhaft“ Juden erschossen) nannte Neunteufel auch den Truppführer Hans Zabrs, dem die Gesund- bzw. Krankschreibungen der Juden im Lager oblagen, die er aufgrund der Untersuchungen von drei jüdischen Ärzten, die ebenfalls Häftlinge im Lager waren, machte. Zabrs hätte allerdings auch kranke Juden gesund und damit arbeitsfähig geschrieben, was deren Tod bei der schweren Schanzarbeit zur Folge haben konnte.

Des Weiteren beschuldigte er den SA-Unterabschnittsleiter für den „Südostwall“-Bau, Gustav Terzer, der für die Diensterteilung im Lager Engerau zuständig war, einem Angehörigen der SA-Bewachungsmannschaft den Befehl gegeben zu haben, einen Juden „auf der Flucht“ zu erschießen, den dieser auch durchgeführt hatte.

Seine Mitbeschuldigten Polinovsky und Fra. hingegen entlastete Neunteufel und bezeichnete sie als „die reinsten Waserln“.

Am Ende der Beschuldigtenvernehmung überließ Neunteufel dem Untersuchungsrichter ein Namens- und Adressverzeichnis der Angehörigen des SA-Wachkommandos Engerau, das dem Akt beigelegt wurde.

Ein Vergleich der Beschuldigtenvernehmungen der drei Tatverdächtigen Kronberger, Frank und Neunteufel zeigt deren unterschiedliche Argumentations- und Verteidigungsstrategie. Während sich Kronberger dem Gericht als unentbehrlicher Kronzeuge anbieten wollte, um so von seinen Verbrechen abzulenken, verschanzte sich Frank einerseits hinter dem Vorwurf, das Geständnis sei ihm unter Drohung abgerungen worden, und andererseits hinter Erinnerungslücken. Er konnte sich nicht mehr erinnern, wer wann für welche Morde verantwortlich war. Neunteufel wiederum zeigte sich dem Gericht gegenüber ebenfalls sehr kooperativ und „bereute“ vor dem Untersuchungsrichter sogar seine Verbrechen. Alle drei gaben aber höchstens ein bis zwei Morde zu und beriefen sich dabei entweder auf den erhaltenen Befehl, oder, wenn das nicht möglich schien, auf das Mitleid, das sie mit den bereits halbtoten Juden hatten.

Während die Vernehmung Polinovskys über weite Strecken durch Personenbeschreibungen der bereits von den drei anderen als Täter genannten Personen gekennzeichnet war⁴⁸, agierte Fra. äußerst vorsichtig. Er konnte sich an nichts mehr erinnern, belastete keinen sei-

ner Mitbeschuldigten, und auch über jene, gegen die von Kronberger, Frank und Neunteufel schwere Vorwürfe erhoben wurden, wollte er nichts Negatives sagen.

„Mit den übrigen Mitbeschuldigten bin ich fast nie zusammengekommen, kann daher über ihr Verhalten nichts sagen. Von der Liquidierung von Juden weiß ich nichts. [...] Ich weiß von keinem meiner mir namentlich vorgehaltenen Mitbeschuldigten, dass sie Juden umgebracht haben. [...]

Mir ist von Befehlen bzw. von der Aufstellung eigener Kommandos zur Beseitigung von Juden gar nichts bekannt.“⁴⁹

Damit waren die Beschuldigtenvernehmungen abgeschlossen. Für den Untersuchungsrichter zeigte sich jedoch ein noch ziemlich unklares Bild der tatsächlichen Vorgänge in Engerau. Über das Lager selbst und die Hintergründe, die zu den Verbrechen führten, hatte er noch keine Informationen erhalten.

Gegen die zahlreichen von den Beschuldigten als Mittäter genannten Personen wurden in der Folge Steckbriefe erlassen.⁵⁰ Es zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt aber auf jeden Fall schon ab, dass die Ermittlungen in dieser Strafsache äußerst umfangreich sein würden.

5. Polizeiliche Ermittlungen vor Ort

Während Untersuchungsrichter Michalek in Wien die Beschuldigtenvernehmungen durchführte, erhielt der niederösterreichische Kriminalrevierinspektor Johann Lutschinger am 12. Juli vom Landesgendarmierkommando für Niederösterreich durch das Staatsamt für Justiz den Dienstauftrag, „Erhebungen an Ort und Stelle zwischen Engerau und Deutsch-Altenburg“ durchzuführen.⁵¹ Noch am selben Tag fuhr er zusammen mit einem Russischdolmetsch mit dem Auto nach Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg und Wolfsthal und führte erste Nachforschungen durch. Auch das Lager in Engerau selbst sollte inspiziert werden, weshalb Lutschinger die Dienstorgane der tschechoslowakischen Grenzstelle über seinen Auftrag unterrichtete, die ihm den Grenzübertritt ohne Formalitäten gestatteten. Auf der Polizeistation Engerau erfuhr er von der tschechoslowakischen Staatskommission und der bereits erfolgten Exhumierung von 460 Leichen. Lutschinger nahm daraufhin Kontakt mit dem Leiter der Exhumierungen, Univ.-Prof. Dr. Krsek, und dem Untersuchungsrichter Dr. Bruha vom Landgericht Bratislava auf. Sie gewährten ihm Akteneinsicht und gaben die Erlaubnis zur Anfertigung von Abschriften. Lutschinger dürfte die Schriftstücke aber nicht vollständig dupliziert haben, denn im österreichischen Ermittlungsakt befinden sich nicht alle Dokumente des slowakischen Aktes, wie beispielsweise eine Liste der namentlich identifizierten 49 Juden, eine Liste der nicht identifizierbaren Juden, die in den Massengräbern des Lagers Engerau bestattet waren sowie die Zeugenaussage des Totengräbers Leopold Pre.

Demnach soll ein SA-Scharführer um Weihnachten 1944 versucht haben, zwei Juden zu erschießen, wobei ihm – nachdem er den ersten Juden angeschossen hatte – der Revolver versagte. Den bereits regungslos am Boden liegenden Menschen misshandelte er mit einem Holzstück derart am Kopf, dass ihm das linke Auge ausgeschlagen wurde. Da der SA-Mann ohne Waffe nichts anzufangen wusste, ging er mit diesem in Richtung der Kaserne nach Kittsee, um sich dort eine neue Waffe zu besorgen. Dann brachte er den Mann wieder zurück

zum Engerauer Friedhof. Ob er ihn schließlich doch erschossen hatte, konnte der Totengräber nicht angeben. Als er jedoch am nächsten Morgen die Leichen bestatten sollte, waren sie verschwunden, am vermutlichen Tatort aber Blutspuren zu sehen. Später wurde bekannt, dass der eine Jude von einem SA-Mann erschossen worden war. Die von dem SA-Scharführer angeschossene und schwer misshandelte Person konnte sich zur Polizei in Engerau flüchten, wo er jedoch in der Folge angeblich ebenfalls von einem SA-Mann erschossen wurde.⁵²

Revierinspektor Lutschinger machte einen Lokalausganschein in Engerau, wobei er ebenfalls Zeugen einvernahm und den Friedhof besichtigte, auf dem die exhumierten Leichen bereits bestattet worden waren. Die Massengräber außerhalb der Friedhofsmauern waren damals noch erkennbar. Die Teillager von Engerau konnten aufgrund des Zeitmangels nicht aufgesucht werden, wohl aber der Abmarschplatz der Juden am Gründonnerstag bei den Semperitwerken, wo die ersten Erschießungen durchgeführt worden waren. Die Ermittlungen Lutschingers ergaben, dass der Transport auf der Bezirksstraße über Wolfsthal, Hainburg bis zur Donau nach Deutsch-Altenburg führte. 47 Leichen konnten bis zum Zeitpunkt bereits identifiziert werden. Er fand heraus, dass am 30. März auch ein „Judentransport“ von Bruck/Leitha über Petronell nach Deutsch-Altenburg erfolgte, bei dem ebenfalls Menschen erschossen worden waren. Diese wurden mit acht Leichen des Engerauer Transports auf dem Friedhof von Bad Deutsch-Altenburg bestattet und später dort ein Gedenkstein errichtet. Der Revierinspektor suchte auch auf der Marschstrecke das Terrain nach eventuellen Gräbern ab, das Ergebnis war jedoch negativ. Sehr schwierig gestaltete sich laut Lutschinger die Suche nach ZeugInnen der Mordnacht, unmittelbare TatzeugInnen konnte er nicht ausfindig machen.

In einem Bericht an das Landesgericht Wien⁵³ vom 20. Juli 1945 versuchte er eine Berechnung der genauen Opferzahlen des Marsches anzustellen, die eine Gesamtzahl von 90–95 Personen ergab. Möglicherweise war es einigen Juden gelungen, während des Marsches zu fliehen, denn in Bad Deutsch-Altenburg wurden nach den Aussagen von Rudolf Kronberger von Unterabschnittsleiter Hopp bei einer Einvernahme der Todesschützen 102 Juden als fehlend festgestellt.

Dem Bericht beigelegt sind insgesamt 22 Protokolle von Zeugenvernehmungen, die Lutschinger zusammen mit dem Gendarmen des Gendarmeriepostens Hainburg Karl Bra. am 13., 16. und 18. Juli in Hainburg durchgeführt hatte. Diese zeigen ein erschütterndes Bild der Verbrechen, die in der Nacht von Gründonnerstag auf Karfreitag verübt worden waren. Die ZeugInnen – BewohnerInnen von Engerau, Wolfsthal, Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg – waren teilweise unmittelbare OhrenzeugInnen des Massakers während des „Todesmarsches“ – einige wurden durch die Schüsse geweckt, andere sahen die Leichen am nächsten Morgen am Straßenrand liegen. Zudem wurden mehrere Männer befragt, die die Leichen weg transportieren mussten, welche im bereits existierenden Massengrab vor dem Engerauer Friedhof bestattet worden waren. Als Beweismittel liegen dem Gerichtsakt Anordnungen zum Abtransport von Juden bei, die sich aber auch schon auf die Wochen vor dem „Todesmarsch“ beziehen. Sie stammen aus dem Akt der slowakischen Untersuchungskommission. Massenerschießungen waren in den einzelnen Teillagern in Engerau – wie mehrere ZeugInnen bestätigten – an der Tagesordnung. Der Gendarm Karl Bra., zur Tatzeit im März Hauptwachtmeister der Wasserschutzpolizei in Engerau, beschrieb die Situation auf der Strecke zwischen Hainburg und Engerau am Morgen nach dem Massaker folgendermaßen:

„[Wir] sahen [...] auf der linken Straßenseite meist durch Genickschüsse erschossene Juden liegen. Von Hainburg bis Wolfsthal sahen wir nur auf der linken Straßenseite erschossene Juden liegen. Von Wolfsthal bis Engerau lagen auf beiden Seiten erschossene Juden. An manchen Stellen betrug der Abstand der Leichen nur 10 bis 15 Schritte. Die meisten Juden wurden durch Kopfschüsse getötet, weil man bei den meisten Leichen Blut im Gesicht sah. Es handelte sich durchwegs um Juden, da man auf der Kleidung deutlich den Judenstern erkennen konnte. [...] Als ich auf die Dienststelle kam und mit meinen Kameraden über vorangeführten Vorfall sprach, erzählten diese mir, dass es hier in Engerau noch viel mehr gegeben habe. Die politischen Leiter dürften angetrunken gewesen sein und ein wahres Blutbad unter den Juden angerichtet haben.“⁵⁴

Bra. gab weiters zu Protokoll, am Tag nach dem Massaker das Gasthaus Leberfinger in Engerau aufgesucht zu haben. Die Wirtin berichtete ihm damals, dass in ihrem Haus 13 erschossene Leichen liegen würden. Daraufhin hätte er diese Angaben überprüft und bestätigt gefunden. Die Angaben deckten sich mit jenen von Alois Frank, der, laut einer Befragung durch Lutschinger nach dessen Rückkehr nach Wien ebenfalls die Ermordung von Juden im Gasthaus Leberfinger bestätigte, und lediglich seine Beteiligung an dem Verbrechen bestritt, obwohl er zugab, am Tatort anwesend gewesen zu sein.⁵⁵

Auch die Aussage des von Lutschinger vernommenen Hilfspolizisten Rudolf Lah. enthielt erschütternde Details:

„Am 30. März 1945 (Karfreitag) fuhr ich um 5.30 Uhr mit meinem Fahrrad von Hainburg nach Deutsch Altenburg in den Steinbruch der Firma Hollitzer, wo ich beschäftigt war. Als ich auf die Landstraße kam, sah ich beim Hause des Jab. (Landstraße 5) eine Leiche im Rinnsal liegen. Ich fuhr näher hinzu und sah, dass die Leiche einen Genickschuss hatte, das Gesicht war blutig, der Kopf lag in einer Blutlache. [...] Ich fuhr weiter und sah beim Hause Landstraße 59 wieder eine Leiche liegen, [...]. Ich [...] sah ebenfalls wieder einen Genickschuss an der Leiche. Gesicht und Nacken waren blutig, der Kopf war ebenfalls in einer Blutlache. [...] Beim Hause Landstraße 60 lag wieder eine Leiche mit denselben Merkmalen wie die vorherigen. Ich stieg bei jeder Leiche ab und alle hatten Genickschüsse. Die sechste Leiche war besonders arg zugerichtet. Außer einem Genickschuss war die Schädeldecke oberhalb der Stirn eingeschlagen, vermutlich durch Gewehrkolbenschlag. Das Gesicht sowie die Nackenpartie waren voller Blut. Der Kopf lag in einer Blutlache. Die Leiche war sehr ärmlich gekleidet und ziemlich heruntergekommen. Die Waden waren mit Wickelgamaschen versehen und der Durchmesser betrug nicht mehr als 6 cm. Das Schuhwerk war stark defekt und es sahen die Zehen heraus, die sich noch hie und da bewegten.“⁵⁶

Nach der Rückkehr des Revierinspektors nach Wien vernahm der Gendarm Karl Bra. zwischen dem 20. und dem 26. Juli vier weitere ZeugInnen aus Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg.⁵⁷ Diese Protokolle sowie zwei Fotos des Grabes an der Bundesstraße nach Engerau langten allerdings erst nach der Hauptverhandlung bei Gericht ein.

Wenngleich diese Polizeiprotokolle eine sehr authentische und bedrückende Darstellung der Lage in Hainburg und Engerau und somit die unmittelbarste Quelle der Verbrechen dar-

stellen, waren sie trotzdem nicht dazu angetan, der Überführung der Täter als Beweismittel dienen zu können. Denn keine/r der ZeugInnen konnte konkrete Personenbeschreibungen abgeben oder bestimmte Taten bestimmten Personen zuordnen. Somit stellen diese Dokumente zwar einen erschütternden Situationsbericht dar, spielten aber in den weiteren gerichtlichen Ermittlungen kaum mehr eine bedeutende Rolle.

6. Der Lokalausweis des Volksgerichts in Hainburg

Am 19. Juli um 7 Uhr morgens begab sich eine Kommission, bestehend aus Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann, Landesgerichtsdirektor Richter Dr. Schulz, zwei Gerichtsärzten, einer Schriftführerin, dem Dolmetsch der Radiosendung „russische Stunde“ Dr. Johann Wolanski und dem Gendarmen Bra. sowie einem Laboranten als Gerichtszeugen nach Hainburg, wo sie um 8.45 eintraf. Unverzüglich suchten sie mit dem vom Gendarmeriepostenkommando Hainburg zur Verfügung gestellten Kraftwagen eine etwa 2 km außerhalb der Stadt gelegene Auffindungsstelle der Leichen auf, die sich an der von Hainburg nach Wolfsthal, Berg und Engerau führenden Straße befand. Dort wurde in der Nähe eines Panzergrabens ein nur oberflächlich zugeschüttetes Grab festgestellt, und nach dessen Freilegung ein Protokoll über die in diesem Grab befindlichen zehn Leichen angelegt.⁵⁸ Aufgrund der vorhandenen Verletzungen (Schuss- und Stichwunden an Kopf und Hals) erklärte der Gerichtsmediziner Prof. Dr. Leopold Breitenacker jedoch, eine genaue Untersuchung an Ort und Stelle nicht vornehmen zu können, weshalb er die Überführung der Toten in das Gerichtsmedizinische Institut in Wien anregte. Nach Rücksprache mit der sowjetischen Ortskommandantur – handschriftlich im Protokoll wurde vermerkt, dass diese 1 ½ Stunden dauerte – wurde ein russisches Transportauto mit Anhänger zur Verfügung gestellt, auf dem die Leichen samt den vorgefundenen Papieren und Dokumenten nach Wien überführt wurden, wo der Transport um 17.30 Uhr eintraf.

Damit endete das offizielle Protokoll des Lokalausweises. Staatsanwalt Lassmann fertigte aber zusätzlich ein eigenes Gedächtnisprotokoll an, in dem er die Schwierigkeiten, die während des Lokalausweises auftraten, festhielt. Das Original dieser persönlichen Aufzeichnung liegt im Staatsanwaltlichen Tagebuch des 1. Engerau-Prozesses, eine Abschrift befindet sich im Gerichtsakt:

„Ich begleite [...] den Untersuchungsrichter und den Dolmetsch zur russ. Kommandantur, doch ist der Kommandant zunächst nicht zu erreichen.

Nach der Mittagspause neuerliche Vorsprache auf der Kommandantur, wobei von dem stellvertretenden Ortskommandanten weitestgehende Unterstützung erreicht wird. Während der U-Richter sich in die Tabakfabrik Hainburg begibt, um deren Direktor für die erwiesene Gastfreundschaft zu danken, fahre ich mit dem Gendarmeriepostenleiter, dem Dolmetsch, einem russ. Leutnant und 3 Mann Eskorte an den Ort des Lokalausweises. Während mehrere von mir zu diesem Zwecke herangezogene in der Nähe beschäftigte Arbeiter, die, nunmehr in Einzelsärgen geborgenen Leichen zum Straßenrand tragen, hält der russ. Leutnant einen Militärlastkraftwagen auf und weist den Lenker an, nach Weisung der Gerichtskommission die 10 Särge nach Wien zu führen. Nach Verladung der Särge unter Oberaufsicht des Gend. Leiters Bra. Rückfahrt nach

Hainburg und schließlich Transport nach Wien. Ich veranlasse, dass der Schriftführer auf dem russischen Militärwagen mitfährt.

Da sich im gerichtl. med. Institut herausstellt, dass lediglich eine einzige Arbeitskraft zum Abladen der Särge vorhanden ist (die Gerichtsärzte waren anderweitig noch in Schwechat beschäftigt) fahre ich zum Pol. Kommissariat Wien 9., Boltzmann. und erwirke, dass 6 Arrestanten (Nationalsozialisten) zum Institut eskortiert werden und die Särge abladen. Ich veranlasse schließlich noch, dass sich die Leute gründlich die Hände reinigen können und einen der Beteiligten eine geringfügige Risswunde vorsichtigerweise desinfiziert wurde.

Ich bemerke, dass die ursprünglich separat verpackten Personaldokumente der Mordopfer laut Angaben des Gendarmen Bra. mit verladen wurden, beim Abladen gesondert aber nicht vorgefunden wurden. Sie sind möglicherweise in die Särge oder einen Sarg gekommen.“⁵⁹

Die persönlichen Dokumente der ungarischen Juden blieben vorerst verschwunden und auch nach der Durchsuchung der Särge unauffindbar.⁶⁰ Am 26. Juli teilte jedoch der provisorische Postenkommandant der Gendarmerie Hainburg dem Volksgericht in einem Schreiben mit, dass die Ausweispapiere der ungarischen Juden sichergestellt werden konnten. Sie waren nach dem Lokalausweis in Hainburg vergessen worden.⁶¹ Die Dokumente wurden der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien übergeben.

Im Gerichtsmedizinischen Institut erfolgte die Obduzierung der Leichen. Es wurde festgestellt, dass eine Person infolge Erschöpfung aufgrund der Strapazen des Marsches „eines natürlichen Todes“ gestorben war, während alle anderen durch Gewaltanwendung in Form von Kopf- und Halsdurchschüssen umkamen. Von mehreren Personen wurden der Kopf und die Halswirbelsäule zur Mazeration entnommen.⁶²

7. Die ersten Zeugen vor dem Untersuchungsrichter

Die ersten von Untersuchungsrichter Michalek vorgeladenen Zeugen gehörten der SA-Lagerwache in Engerau an. Aus dem Gerichtsakt geht nicht hervor, ob sie sich freiwillig gemeldet hatten oder von der Polizei ausgeforscht worden waren. Es handelte sich dabei um den 53-jährigen Angestellten der DDSG und Angehörigen der Marine-SA, Ferdinand Such.⁶³, den 38-jährigen Kranführer Alfred Bla.⁶⁴, den 50-jährigen Elektriker Anton Hei.⁶⁵ sowie den 44-jährigen Angestellten der DDSG und Angehörigen der Marine-SA Franz Swo.⁶⁶

Die „Staatspolizeigruppe am Volksgericht Wien“ vernahm indessen den 44-jährigen Angestellten Franz Heger⁶⁷ sowie ebenfalls Franz Swo.⁶⁸

Im Mittelpunkt der Befragungen stand der „Todesmarsch“, bei dem Such. und Bla. aber angeblich nicht dabei waren. Hei. befand sich glaublich zum Zeitpunkt des Abmarsches in Wien und stieß erst in Bad Deutsch-Altenburg dazu. Die übrigen Aussagen bezogen sich auf verschiedene Angehörige des SA-Bewachungspersonals sowie die „Politischen Leiter“ und inwieweit diese in Verbrechen involviert waren. Insbesondere der erste Lagerleiter Kratky wurde von allen schwerster Misshandlungen von jüdischen Häftlingen sowie des Raubes ihrer Habseligkeiten beschuldigt. Die Zeugen belasteten außerdem Franz Schalk, der vermeintlich neben Entenfellner und Kronberger für die „Liquidierungen“ von jüdischen Häftlingen verant-

wortlich gewesen war sowie einen gewissen Hermann Behringer, der angeblich als Zuständiger für die Krankschreibungen von Juden im Lager diese des öfteren brutal misshandelt haben soll. Heger gab zusätzlich an, von einem Plan gehört zu haben, demzufolge das Lager Wiesengasse ursprünglich niedergebrannt hätte werden sollen. Nachdem sich dieses Vorhaben als nicht durchführbar erwies, sei ein „Sonderkommando“, bestehend aus vier Mitgliedern, die er nicht namentlich nennen konnte, gebildet worden, das die Juden großteils erschlagen hätte.

Am auskunftsfreudigsten war das ehemalige Mitglied des „Republikanischen Schutzbundes“ Franz Swo. Besonders aufschlussreich sind seine Schilderungen zu den Vorgängen während des „Todesmarsches“. Er gab an, am Gründonnerstag mit Karl Hahn, ebenfalls ein Angehöriger der SA-Lagerwache, in Wien gewesen und noch am selben Tag wieder per Bahn zurück nach Engerau gefahren zu sein. Nachdem sie von einem Fliegeralarm aufgehalten worden waren, kamen sie erst nach Mitternacht in Engerau an, als das Lager also bereits geräumt war. Anstatt sich nun wieder nach Wien zu begeben oder sich woanders hin zu entfernen, wollten sie ihre „Pflicht“ bis zum Schluss erfüllen. Einige sich noch in Engerau aufhaltende SS-Männer teilten ihnen mit, dass das Lager evakuiert worden sei und deren Insassen sich auf dem Fußmarsch nach Bad Deutsch-Altenburg befänden. Beim Abmarschort, den Semperitwerken, angekommen, fanden sie den dortigen Werkschutzmann und zwei ukrainische Fremdarbeiter vor, die dabei waren, sterbenden Juden, die von der SA vor dem Abmarsch angeschossen worden waren, den „Gnadenschuss“ zu geben. Aber auch das war für Hahn und Swo. kein Grund, das Weite zu suchen:

„Wir marschierten [...] auf der Wienerstraße weiter und haben im Verlaufe des Marsches nicht weniger als 51 Juden gesehen, die teils tot, teils schwer verletzt, auf und neben der Straße – im Graben – lagen.“⁶⁹

Als ein Auto des Weges kam, hielten sie dieses auf, um rascher den Anschluss an die Marschkolonne zu finden. Dort angekommen, gingen sie zunächst am Ende des Zuges; nach einer Rast befanden sie sich jedoch an dessen Spitze, sodass sie zwar die Schüsse der Mörder und die Schreie der Opfer hörten, aber – angeblich – nicht sehen konnten, wer sich am Morden beteiligte. In Bad Deutsch-Altenburg angekommen wurden sie Zeugen der vom Kreisleiter von Bruck/Leitha durchgeführten Einvernahme von mutmaßlichen Mördern des Marsches. Der Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage konnte zu diesem Zeitpunkt im Detail noch nicht verifiziert werden, da Hahn diesbezüglich bis dahin nicht einvernommen war und es auch noch keine Bestätigung der Erschießung der Juden durch den Werkschutzmeister und die Ukrainer durch andere Zeugen gab. Aber selbst wenn sich Swo. und Hahn weder beim „Todesmarsch“ noch im Lager selbst Morde schuldig gemacht hätten – was hier noch nicht feststand –, war ihnen zumindest ein vorausseilender Gehorsam zu Eigen, das Bestreben der „Pflichterfüllung“ bis zuletzt. Bei der staatspolizeilichen Einvernahme gab Franz Swo. eine ausführliche Beschreibung des Lagers Engerau, sodass sich der Untersuchungsrichter nun erstmals ein Bild vom Lager Engerau machen konnte:

„In Engerau befand sich der Großteil der SA-Standarte 84 und ca. 10 Mann der Standarte 12. Dieser Sicherheitsdienst war mit der Bewachung des Judenlagers in Engerau beauftragt. Dieses Lager bestand aus sechs verschiedenen Unterteilungen. Die Namen [...] lauteten:

1. Auliesel: Dieses Unterlager bestand aus einem Häuserblock mit beiläufig 350 Mann Belag.
2. Fürst, bestehend aus 4 Häuser, Belag ca. 300 Männer
3. Schinawek [richtig Schiwanek]. Ein Häuserblock, beiläufiger Belag 200 Mann
4. Wiesengasse, 2 Stadel, beiläufiger Belag 250 Mann
5. Leberfinger, 1 Stall, beiläufiger Belag 200 Mann
6. Bahnhofstraße, 4 Häuser mit einem Gesamtbelag von ca. 200–250 Mann
7. Krankenrevier, ca. 80 Personen Belag.⁷⁰

8. Ein Sachverständigengutachten, das auf sich warten ließ⁷¹

Am 23. Juli vermerkte der Staatsanwalt im Antrags- und Verfügungsbogen, dass der Gerichtssachverständige Prof. Dr. Breitenecker sein Gutachten endlich erstellen wolle.⁷² Dieser war vom Volksgericht beauftragt worden, die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Rudolf Kronberger festzustellen, wonach er ungefähr zu Weihnachten 1944 zwei Juden aus „Mitleid nur“ angeschossen habe, worauf diese in das Lager zurückkehren konnten. Es sollte anhand des Gutachtens entschieden werden, ob für diese beiden Fälle der § 155 StG anzuwenden sei, wobei die Frage nach der Art der Verletzung zu klären war, die den Opfern zugefügt wurde. Davon hing nämlich die Strafhöhe ab, wobei für lebensgefährliche Verletzung ein Strafraum von einem bis fünf Jahren verschärften Kerker vorgesehen war.

Wie Kronberger vor dem Untersuchungsrichter angab, hatte er sogar eine Rüge bekommen, die Juden so „schlecht“ getroffen zu haben. Das Gutachten sprach davon, dass ihm „eine gewisse Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden“ könne. Es sei sogar nicht ausgeschlossen, dass Kronberger einem Juden – in der Nacht – absichtlich einen Lungendurchschuss verpasste – der nicht tödlich war –, nur um vorzutäuschen, dass er diesen ohnehin erschießen wollte. Dies wäre deshalb möglich, weil Kronberger als sehr guter Schütze galt.

Vergleicht man die Angaben Rudolf Kronbergers, auf deren Grundlage das Gutachten in Auftrag gegeben worden war, mit der Zeugenaussage des Totengräbers Leopold Pre. vor der slowakischen Untersuchungskommission über den ihm namentlich nicht bekannten SA-Mann, die allerdings nicht im österreichischen Gerichtsakt einliegt, so kann daraus geschlossen werden, dass es sich bei dem unbekanntem SA-Mann offenbar um Kronberger gehandelt haben dürfte. Gegenüber der Feststellung des Gutachtens wichen aber die Angaben Pre.s dahingehend ab, als dieser behauptet hatte, der SA-Mann hätte auf den angeschossenen Juden derart eingeschlagen, dass dessen Kopf „total zerschlagen“ gewesen war. Als Grund, weshalb der zweite Jude zunächst nicht erschossen wurde, gab der Totengräber ein Versagen der Schusswaffe an und nicht „Mitleid“, wie Kronberger behauptete, zumal er dann in Kittsee versuchte, zu einer neuen Waffe zu kommen.

Das Gutachten kam allerdings zu dem Ergebnis – ohne die Leiche des Opfers gesehen zu haben –, dass die Angaben Kronbergers der Wahrheit entsprechen konnten, und alleine diese Tatsache war für die Wahrheitsfindung des Gerichtes entscheidend.

9. Erste Zeitungsmeldungen

Am 12. Juli ersuchte Untersuchungsrichter Michalek die Staatspolizei, in den Wiener Zeitungen einen Aufruf an überlebende ungarische Juden des „Todesmarsches“ zu richten, sich beim „Volksgerichtshof in Wien“ als Zeugen zu melden.⁷³ Zwar gab es von den wenigen Überlebenden keine Reaktion – diese waren entweder bereits wieder nach Ungarn zurückgekehrt oder nach Übersee ausgewandert –, trotzdem meldeten sich einige Personen, die der Polizei ihrer Unterstützung versicherten. Konkretere Angaben konnten aber nur wenige machen, wie beispielsweise ein Mann, der einen gewissen Behringer beschuldigte, während des Abmarsches von Engerau 31 Juden ermordet zu haben⁷⁴, oder ein weiterer Mann, der an das Volksgericht Wien schrieb, einigen Juden des Lagers zur Flucht verholfen und sie mit Proviant versorgt zu haben, und außerdem einen namentlich genannten Engerauer Polizisten schwer belastete.⁷⁵

Am Donnerstag, den 19. Juli lautete die Schlagzeile auf der Seite 1 des „Neuen Österreich“: „Die Volksgerichte beginnen ihre Tätigkeit. Die erste Verhandlung für Ende Juli angesetzt.“

Diese erste Verhandlung eines österreichischen Volksgerichts sollte jene gegen Rudolf Kronberger, Willhelm Neunteufel, Alois Frank, Konrad Polinovsky und August Fra. sein. Der voraussichtliche Beginn war mit 31. Juli angegeben. Der Termin musste allerdings auf Mitte August verschoben werden, da sich der Abschluss der Voruntersuchungen um einige Zeit verzögerte. Ebenfalls für Mitte August war ein zweiter großer Prozess angekündigt⁷⁶, und zwar gegen Universitätsprofessor Jörn Lange⁷⁷ vom Ersten Chemischen Institut der Universität Wien, der unmittelbar vor dem Einmarsch der Roten Armee ein Elektronenübermikroskop sowie einen Registrierfotometer zerstörte und dabei seine Assistenten Dr. Kurt Horeischy und Dr. Hans Vollmar, die diese Aktion verhindern wollten, erschoss.⁷⁸ Lange wurde schließlich erst am 15. September 1945 der Prozess gemacht, der mit einem Todesurteil endete. Seiner Hinrichtung am 22. Jänner 1946 entzog sich Lange einen Tag vorher durch Selbstmord.

10. Verzögerungen?

Polizei und Gerichte waren in den ersten Wochen nach der Befreiung und des Neuaufbaues ihrer Organisationsstrukturen zweifellos von der großen Anzahl von Personen überfordert, die als „Kriegsverbrecher, politische Mörder, Terroristen oder Großarisierer“ angezeigt und in Gewahrsam genommen worden waren.⁷⁹ So berichtete z. B. das „Neue Österreich“ unter Berufung auf eine Mitteilung der österreichischen Staatspolizei, dass allein im Bereich der Polizeidirektion Wien 2.689 Personen als politische Häftlinge verhaftet worden waren. Ungefähr die Hälfte der Fälle wurde dem Volksgericht übergeben. Außerdem befanden sich 765 Personen beim Landesgericht Wien in Untersuchungshaft. Erster Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer, der als Anklagevertreter für den 1. Engerau-Prozess angekündigt war, teilte der Zeitung der drei demokratischen Parteien in einem Interview mit, dass zur Behandlung politischer Straftaten nur drei Staatsanwälte und sechs Untersuchungsrichter (von denen jeder 25 Fälle pro Tag zu bearbeiten hatte) zur Verfügung stünden. Außerdem müssten die Parteien erst die Schöffnenlisten⁸⁰ anfertigen, und die Justizbehörden ihrerseits die Eignung jedes einzelnen Schöffnen/jeder einzelnen Schöffnin überprüfen.⁸¹

Bei der sowjetischen Besatzungsmacht und der KPÖ gab es jedoch bereits einen gewissen Unmut darüber, dass der Beginn der Volksgerichtsprozesse auf sich warten ließ. Der kom-

munistische Justiz-Unterstaatssekretär Karl Altmann kritisierte in der von der sowjetischen Besatzungsmacht herausgegebenen „Österreichischen Zeitung“ am 7. August unter dem Pseudonym „Oculus“ das „Zeitlupentempo“ der Durchführung der Ermittlungen. So hätte beispielsweise die gerichtsmedizinische Obduktion der Leichen der ungarischen Juden nur den alleinigen Sinn gehabt, den Beweis zu liefern, „dass die antifaschistischen Gefangenen, deren Ermordung den SA-Leuten zur Last gelegt wird, tatsächlich erschossen wurden.“ Ganz allgemein konstatierte „Oculus“ „Sand im Getriebe“ des Justizapparates:

„Obwohl sie vielleicht gar nicht so viel dafür können, die Herren Untersuchungsrichter. Man muss immerhin annehmen, dass selbst einem Mann, der im Justizapparat der österreichischen Republik ehrlich seine Pflichten erfüllen will, mächtig viel Knüppel zwischen die Beine geworfen werden. Nämlich von den Pg. und Herrn Anwältern, die noch in Hülle und Fülle im Gericht, in der Staatsanwaltschaft und auch im Staatsamt für Justizwesen sitzen. Beileibe nicht an verantwortlichen Stellen, als Richter oder Staatsanwälte. Die sind gesiebt. Nein, nur als Sekretäre, als Schreiber. Wo man nur einmal zufällig einen Akt verlegen oder vergessen kann. Oder einen Interessierten unauffällig Einblick nehmen lassen kann. Oder vor einer geplanten Verhaftung warnen kann. Und so.“⁸²

Zieht man die Schwere der in Engerau begangenen Verbrechen in Betracht, so bedeutete die mehrwöchige Dauer der Voruntersuchung für den 1. Engerau-Prozess jedoch keine Verzögerung. Andererseits ist aber auch die öffentliche Ungeduld – wie sie aus zahlreichen Kommentaren und Leserbriefen an das „Neue Österreich“ hervorgeht – nur allzu verständlich, denn viele haben an die Tätigkeit der Volksgerichtsbarkeit die Hoffnungen geknüpft, dass diese ein deutliches Signal zur Abgrenzung gegenüber der NS-Herrschaft und für einen Neuanfang darstellen würde.

Da erwartet werden konnte, dass der erste österreichische Volksgerichtsprozess ein großes nationales und internationales Interesse hervorrufen würde, sollte auch der geeignete Rahmen für dessen Durchführung geschaffen werden, und das konnte nur der große Schwurgerichtssaal im Landesgericht Wien sein. Dieser musste aber, weil schwer bombenbeschädigt, erst renoviert werden.

Exkurs: Das Graue Haus in der Alserstraße

Der Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien hatte in den sieben Jahren der NS-Herrschaft eine wechselvolle Geschichte erlebt. Das „Neue Österreich“ berichtete am 19. Juli ausführlich darüber.

Eine Zeitlang wurden hier „Verhandlungen“ des deutschen „Volksgerichtshofs“ (VGH) aus Berlin durchgeführt. An bestimmten Tagen diente er auch Appellen für Richter, Staatsanwälte, Kanzleibeamte und Aufsichtspersonal. Im September 1944 kam von der Rüstungsinspektion der Befehl, den Schwurgerichtssaal zur Arbeitsstätte für einen Kriegswirtschaftsunternehmer umzugestalten. Die amphitheatrisch aufgebauten Sitzbänke des Zuhörerraumes, die Geschworenenbänke, der Richtertisch nebst den Tischen für Staatsanwalt und Verteidiger, die Gerichtsschranken, das Barreau für die Rechtsanwälte und die Journalistenbänke für Gerichtsberichterstatter mussten abgebrochen, und selbst der Fußboden aufgerissen sowie

der gesamte Holzbelag entfernt werden, um für die maschinelle Apparatur zur Erzeugung von Gasmasken Platz zu gewinnen. Der Schwurgerichtssaal wurde somit eine „Hilfswerkstätte für Hitlers Kriegsmaschine“. Im Oktober 1944 schlug bei einem Fliegerangriff auf Wien eine Sprengbombe in den Seitentrakt des Gefangenhauses ein, zerstörte einen Teil davon und tötete fünf Justizwachebeamte.

„Nun wird der von den schier gewohnheitsmäßigen Nazizerstörern [...] geschändete Gerichtsraum seiner ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben. Der Auftrag, den Saal sofort in möglichst kurzer Frist für das Volksgericht neu umzugestalten [...] wurde von der Stadtgebäudeverwaltung unverweilt befolgt. [...] Es gilt die Bewältigung einer Sisyphusarbeit. Zunächst wurden die im Fußboden eingebauten Maschinen entfernt. Der Gerichtstisch mit den anschließenden Bänken und den Schranken sind bereits wieder aufgerichtet. Die größte Schwierigkeit besteht in der Beschaffung des notwendigen Baumaterials zur Herstellung des Fußbodens und der Bankreihen des Zuhörerraums, deren Aufbau wegen Holz Mangels nicht mehr aus Balken, sondern aus Ziegeln vorgenommen wird. Mittlerweile erfolgt die Instandsetzung der Nebenräume, Richter-, Beratungs-, Geschworenen- und Journalistenzimmer, Angeklagtenzellen und sonstigen Räume. Die Galerie ist bereits fertig gestellt.“⁸³

Anfang August waren die Renovierungsarbeiten abgeschlossen. Die erste Verhandlung am Wiener Landesgericht fand am 8. August gegen den Griechen Stefan Cha. wegen öffentlicher Gewalttätigkeit und Widerstand gegen die Staatsgewalt statt.⁸⁴

Ein Grund für die Verschiebung des ursprünglich für Anfang August angesetzten Beginns der Hauptverhandlung war, dass die Anklageschrift noch nicht fertig gestellt werden konnte, weil Konrad Polinovsky – vertreten durch seinen Rechtsanwalt Dr. Herbert Eggstain⁸⁵ – am 27. Juli einen Beweisantrag⁸⁶ stellte, in dem er sich dagegen verwahrte gegen Juden gewalttätig gewesen zu sein. Im Gegenteil hätte er sich den Häftlingen gegenüber „äußerst freundlich und entgegenkommend“ benommen. Er ersuchte zur Untermauerung seiner Aussagen um die Ladung und Vernehmung der im Beweisantrag angeführten Zeugen.

Außerdem versuchte das Volksgericht, den Kreisleiter von Bruck/Leitha, der laut Zeugenaussagen vermeintlich „Amon“ hieß, und jene, die während des „Todesmarsches“ angeblich geschossen hatten, auszuforschen. Eine Anfrage des Volksgerichts Wien an das Gendarmenriekommissariat Bruck/Leitha brachte jedoch kein Ergebnis. Es gab dort keinen Kreisleiter dieses Namens.⁸⁷

11. „Vier ehemalige SA-Männer wegen Massenmordes im Lager von Engerau angeklagt“⁸⁸

Am 31. Juli legte die Staatsanwaltschaft Wien die Anklageschrift⁸⁹ gegen Rudolf Kronberger, Konrad Polinovsky, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel vor und beantragte die Ausscheidung des Verfahrens für 36 weitere Personen, gegen die zu diesem Zeitpunkt bereits ermittelt wurde. Dazu zählte auch August Fra. Franz Heger gab in seiner staatspolizeilichen Vernehmung nämlich an, dass Fra. über die „Liquidierung“ eines ungarischen Juden durch Josef Entenfellner Bescheid wusste. Die Engerauer Bevölkerung wäre darüber angeblich so empört

gewesen, dass sie die Leiche mitten auf die Straße legte, um alle von den Gräueltaten der SA zu unterrichten.⁹⁰

Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer – der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien – nannte im Anklagenotizen vier Tatbestände:

1. Verbrechen im Lager Engerau in der Zeit von Dezember 1944 bis März 1945
Dieser Vorwurf betraf Rudolf Kronberger, dem unter wörtlicher Zitierung des § 134 StG, vorgeworfen wurde, dass er als Verbindungsmann zwischen dem Kommandanten des „Judenlagers“ und der Außenstelle der Gestapo „gegen wenigstens sieben Lagerinsassen durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe in der Absicht, sie zu töten. – u. zw. in einem Fall in tätigem Zusammenwirken mit Wilhelm Neunteufel – auf eine solche Art gehandelt [habe], dass daraus deren Tod erfolgte“⁹¹, und des weiteren, dass er „zwei Lagerinsassen durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe, in der Absicht sie zu töten“, in einem Fall schwer, im anderen Fall leicht verletzt habe. Die Vollbringung des Verbrechens wäre nur durch Zufall unterblieben.
Alois Frank wurde angeklagt, „am 20. Februar 1945 als Wachposten gegen einen Lagerinsassen durch Abgabe eines Schusses, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art gehandelt [zu haben], dass daraus dessen Tod erfolgte“.
Wilhelm Neunteufel schließlich soll als Angehöriger der Lagerwache gegen „zwei Lagerinsassen durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe, in der Absicht, sie zu töten, – davon in einem Fall in tätigem Zusammenwirken mit dem Angeklagten Rudolf Kronberger – auf eine solche Art gehandelt [haben], dass daraus deren Tod erfolgte“.
2. Beteiligung am Massaker des aus Mitgliedern der Lagerwache bestehenden „Sonderkommandos“ bei der Auflösung des Lagers
Hierbei wurde Alois Frank vorgeworfen, am Abend des 29. März 1945 in Engerau als Angehöriger des „Sonderkommandos“ gegen eine größere Zahl „nichtmarschfähiger“ Lagerinsassen „durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Kolbenhiebe, in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt [zu haben], dass daraus deren Tod erfolgte“. Wilhelm Neunteufel soll ihm und anderen Mitgliedern des „Sonderkommandos“ „Hilfe geleistet und zu seiner sicheren Vollstreckung beigetragen“ haben.
3. Beteiligung am Nachtmarsch vom 29. zum 30. März 1945 als Angehöriger der Eskorte der ehemaligen Lagerinsassen
Allen vier Angeklagten wurde – ebenfalls wörtlich gemäß § 134 StG – zur Last gelegt, „sie hätten die von ihnen eskortierten Gefangenen aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnutzung ihrer Gewalt als Wachmannschaften in einen qualvollen Zustand versetzt“. Dadurch wären „die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit aufs grösste verletzt worden“. Zudem hätte „die Tat in wenigstens einem Fall den Tod des Betroffenen zur Folge gehabt“.
Des Weiteren warf Staatsanwalt Prüfer sowohl Frank als auch Neunteufel vor, es hätten Frank bei drei Männern und Neunteufel bei zwei Männern „durch Abgabe von Schüssen, in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt [...], dass daraus deren Tod erfolgte“.
4. Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938
Diese Anschuldigung richtete die Anklageschrift nur gegen Alois Frank.

Somit wurde Kronberger siebenfacher, Neunteufel vierfacher und Frank vielfacher gemeiner Mord gemäß §§ 134 und 135/4 StG vorgeworfen, Kronberger zusätzlich in zwei Fällen versuchter gemeiner Mord sowie Neunteufel vielfacher gemeiner Mord als Mitschuldiger (nach den §§ 5, 134, 135/4 StG).

Die Staatsanwaltschaft beschuldigte außerdem alle vier Angeklagten des Verbrechens der Quälerei und Misshandlungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des KVG, und Frank zusätzlich noch wegen Verbrechens des Hochverrates gemäß § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG.

Staatsanwalt Prüfer ordnete die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien an und beantragte die Vorladung von sechzehn Zeugen.

Die Anklageschrift unterschied zwischen Verbrechen, die in Engerau zur Zeit des „alltäglichen“ Lagerbetriebs begangen worden waren und jenen Straftatbeständen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Lagers und dem Abtransport seiner Insassen standen:

„Die Vorfälle in Engerau zur Zeit des Bestehens des Lagers sind jeder für sich von denen zu verantworten, die daran beteiligt waren. Den übrigen Mitgliedern der Lagerwache können sie [...] nicht zugerechnet werden.

Die so genannten Erschießungen auf der Flucht und ebenso die so genannten Liquidierungen stellen sich als gegen einzelne Menschen gerichtete Handlungen dar, die in Tötungsabsicht vorgenommen wurden und zum Teil auch den Tod der Opfer herbeigeführt haben. Sie sind als Mord [bzw. als Mordversuch] anzusehen.“⁹²

Die „Massenliquidierung“ am Gründonnerstag anlässlich der Verlegung des Lagers in Engerau stellte hingegen eine einheitliche Aktion dar, bei der jene, die der Tötung der „Nichtmarschfähigen“ überführt werden konnten, auch wenn die Abgabe eines tödlichen Schusses „oder die Führung eines Todesstreiches“ auf eine bestimmte Person nicht nachweisbar war, in gleicher Weise als schuldig angesehen wurden, wie der unmittelbare Täter, „weil er durch seine Anwesenheit und Unterstützungsbereitschaft die Mordtaten der anderen erleichtert hat, sie vor Entdeckung und dem Dazwischenkommen von Hindernissen geschützt und das sonst vielleicht doch mögliche Entweichen des einen oder anderen Gefangenen verhindert hat“.⁹³ Deshalb wurde auch die alleinige Mitgliedschaft im „Sonderkommando“ als Beihilfe zum Mord gewertet.

Theodor Rittler schreibt, dass im österreichischen Strafrecht jene Person als Gehilfe/Gehilfin bezeichnet wird, die das tatbildmäßige rechtswidrige Verhalten eines/einer anderen unterstützt, ohne jedoch Ausführungshandlungen zu unternehmen, wobei ein Einverständnis zwischen dem Gehilfen/der Gehilfin und dem/der unmittelbaren TäterIn nicht notwendig ist, sie müssen nicht einmal miteinander bekannt sein. Die Beihilfe kann in der Verschaffung von Mitteln zur Ausführung, in der Beseitigung von Hindernissen, in Erteilung von Rat oder Belehrung über die Art der Ausführung, in der Bestärkung des verbrecherischen Entschlusses (moralische Beihilfe) oder in anderer Förderung bestehen. Von der Mittäterschaft unterscheidet sich die Beihilfe dadurch, dass der Gehilfe/die Gehilfin an der Ausführung nicht beteiligt ist. Der Gehilfe/die Gehilfin ist aber nur dann zu bestrafen, wenn der Täter/die Täterin die Tat ausführt oder zumindest auszuführen versucht. Die Beihilfe ist bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen allgemein nach demselben Strafsatz wie die Täterschaft strafbar.⁹⁴

Die Teilnahme an der Eskorte während des Nachtmarsches wertete Staatsanwalt Prüfer analog der Zugehörigkeit zum „Sonderkommando“, aber mit der Einschränkung, „dass die

bloße Zugehörigkeit zur Eskorte keine so unmittelbare Mitschuld an den einzelnen, von anderen begangenen Gewalttaten bedeuten konnte“. Indem er die Eskorte aber ab jenem Augenblick als eine einheitliche Quälaktion bezeichnete, „als jedem Teilnehmer klar werden musste, worauf die Haupttädel Führer es abgesehen hatten“, nämlich „auf ein brutales Vortreibtreiben völlig erschöpfter Menschen“ [...], hatte demzufolge „jeder, der an einer solchen Eskorte mitwirkte, mag er auch im Einzelfall nicht geprügelt, bedroht oder geschossen haben, mag er einfach an der Spitze vorausmarschiert sein [...] bewusst mitgewirkt, dass Menschen in brutalster, allen Gesetzen der Menschlichkeit hohnsprechender Form, in den qualvollsten überhaupt denkbaren Zustand in Todesangst versetzt wurden.“⁹⁵ Aufgrund dieser Annahme war es daher nahe liegend, sämtlichen an diesem Nachtmarsch Beteiligten kollektiv das Verbrechen nach § 3 KVG zuzurechnen.

Bezüglich des – von den Beschuldigten immer wieder betonten – „Handelns auf Befehl“ stellte der Staatsanwalt dezidiert fest, „dass ein angeblicher Befehl derartige Untaten nicht entschuldigt, ist durch das Gesetz ausgesprochen“⁹⁶ (§ 5 Absatz 1 KVG). Er ging jedoch noch weiter und stellte die Gesetzmäßigkeit – auch hinsichtlich des zur Tatzeit herrschenden „Rechts“ – in Frage. Denn, „es darf aber nicht übersehen werden, dass der Befehl, wenn er überhaupt gültig erteilt war, jedenfalls dahin lautete, es soll getötet werden, wer nicht mehr mitkomme“⁹⁷. Die Schießereien hätten allerdings bereits zu einem Zeitpunkt – nämlich unmittelbar nach dem Abmarsch – begonnen, als überhaupt noch nicht ersichtlich war, wer nicht „mitkommen“ würde. Für die Gesetzeswidrigkeit würde im Übrigen auch die Einvernahme der Täter in Hainburg durch den Unterabschnittsleiter und den Kreisleiter sprechen. All das ließe den Schluss zu, dass die persönliche Schuld der Angeklagten auf jeden Fall feststünde.

Staatsanwalt Prüfer fand also bezüglich einiger juristischer Feststellungen wie der Beihilfe zu den in Engerau begangenen Verbrechen oder den Befehlsnotstand klare Worte. Inhaltlich wies die Anklageschrift aber einige Mängel auf. So nahm er von Zeugen getätigte Aussagen über Tatbestände als wahr an, die überhaupt noch nicht durch Ermittlungen erhärtet worden waren (beispielsweise die Aussage Hegers, dass das Lager in der Wiesengasse zunächst abgebrannt hätte werden sollen, oder die administrative Gliederung in Teillager, wie sie alleine Swo. angab). Zudem übernahm er Passagen aus den einzelnen Vernehmungsprotokollen fast wörtlich. Außerdem bezeichnete er das Lager Engerau als „Konzentrationslager für ungarische Staatsbürger israelitischer Konfession“, ohne den Beweis dafür anzutreten, dass es sich tatsächlich um ein Konzentrationslager gehandelt hatte.

Generell ist die Diktion des Staatsanwaltes in der Anklageschrift geprägt von einer tiefen Anteilnahme mit den Opfern und dem großen Bedürfnis, die Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen.

12. Das Zwischenverfahren

Wie gesetzlich festgelegt, wurde den Angeklagten die Anklageschrift bekannt gemacht. Ein Einspruch dagegen war im Volksgerichtsverfahren – im Gegensatz zum normalen Strafverfahren – nicht zulässig.⁹⁸

Revierinspektor Lutschinger erhielt den Auftrag, zwei Polizisten, die in Engerau Dienst gemacht hatten, zu vernehmen.⁹⁹ Sie belasteten insbesondere den Chef der Engerauer Gestapo Anton Hartgasser schwer, allerdings hatten die Anschuldigungen nicht unmittelbar mit den

zur Anklage gebrachten Personen und Straftatbeständen zu tun. Sie geben jedoch einen Einblick in die Tätigkeit der Gestapo in Engerau, zu der Kronberger angeklagt war, Verbindungsmann gewesen zu sein.

Sowohl Alois Frank als auch Konrad Polinovsky machten von ihrem Recht Gebrauch, einen Beweis Antrag zu stellen. Polinovsky, der bereits vor der Abfassung der Anklageschrift einen solchen Antrag gestellt hatte, führte weitere Personen an, die – wie er meinte – bestätigen konnten, dass er während des Nachtmarsches in keinerlei Verbrechen verwickelt gewesen war. Als eine der ZeugInnen führte er die Tochter eines SA-Mannes an, die angeblich an der Spitze des Zuges mit marschiert sei. Er habe sich zudem nicht nur aus „menschlichen, sondern auch aus verwandtschaftlichen Gründen [...] den Juden gegenüber immer korrekt benommen“, da seine Tante mit einem Juden verheiratet sei. Deshalb sei er auch nie der NSDAP beigetreten, da er „Unannehmlichkeiten wegen jüdischer Versippung“ befürchtet habe.¹⁰⁰ Alois Frank bestritt in seinem Beweis Antrag überhaupt jegliche Tötung von Juden sowohl im Lager als auch während des Nachtmarsches und widerrief damit sein Geständnis, auf Befehl Falkners drei Juden den „Gnadenschuss“ gegeben zu haben:

„Als ich unterwegs von Falkner den Befehl erhielt, drei schwer Verletzte zu erschießen, habe ich diesen Befehl in der Weise ausgeführt, dass ich über sie hinweg geschossen habe. Sie wurden daher durch mich nicht getötet und haben nachher noch gelebt.“¹⁰¹

Als Beweis für sein „entgegenkommendes“ Verhalten den Juden gegenüber führte er zwei ehemalige Lagerhäftlinge an, von denen er weder ihren vollen Namen geschweige denn eine Adresse wusste. Auch bei den übrigen Zeugen, deren Ausforschung er beantragte, konnte er nicht den genauen Namen nennen. Anscheinend versuchte er damit eine Hinauszögerung der Hauptverhandlung oder eine Ausscheidung aus dem gegenständlichen Verfahren zu bewirken.

Das interessanteste Dokument des Zwischenverfahrens ist eine handschriftlich verfasste Niederschrift von Alois Frank, die er mit der Überschrift „Gegenstand meiner Aussage bei der Hauptverhandlung“ verschah.¹⁰² Es handelt sich dabei um die schriftlichen Ergüsse eines nach wie vor fanatischen Nationalsozialisten, um ein Sittenbild des damals bei manchen auch nach der „Befreiung“ noch immer weiterexistierenden Ungeists.

Wesentlicher Punkt seiner Ausführungen war die Bewertung des Einsatzes am „Südostwall“ und der Beaufsichtigung der ungarischen Juden als militärisch notwendige Handlung zur Sicherung des Deutschen Reiches. Er bezeichnete dies als langfristigen militärischen Notdienst, dessen Sicherungskommando als Bestandteil der bewaffneten Macht völkerrechtlich gesehen „Wehrmachtscharakter“ gehabt und zu den „regulären kämpfenden Truppen“ mit deren Rechte und Pflichten im Sinne der Schutzbestimmungen des Genfer Roten Kreuzes gezählt hätte. Es sei aber nicht nur gegen die Soldaten der Roten Armee „gekämpft“ worden, sondern Kriegsgegner wären auch die Juden gewesen, die sich – laut Frank – bei Herannahen der sowjetischen Armee als Sieger fühlten.

„So stand auch in unserem Abschnitt Engerau der 28. März im verhängnisvollem Zeichen [des] ‚Rückzuges auf der ganzen Linie‘. Enttäuschung, Niedergeschlagenheit, nervöse Überreizung kennzeichnete die Trauerstimmung auf deutscher Seite, während sich in den erwartungsvoll nach Osten gerichteten Blicken der ihre nahe Freiheit ahnenden ausländischen Juden sich zuversichtliche Siegesfreude widerspiegelte.“

Das war für einen deutschen „Herrenmenschen“ nicht akzeptabel. Da sie selbst kurz vor der Niederlage standen, sollten die verhassten Juden nicht den Sieg davontragen, sondern noch vor ihnen sterben. Konsequente Fortsetzung dieser Logik war, dass „die Juden“ als „militärischer“ Gegner angesehen wurden, was den militärischen Charakter des „Einsatzes“, in dem natürlich die „Gesetze des Krieges“ galten, gerechtfertigt habe. Es war daher nur legitim, wenn vom Feind Gefahr drohte, sich mit Waffengewalt zu wehren, wobei die Verteidigung in Form militärischer Befehle erfolgte, denen sich zu widersetzen mit dem Tode strafbar war. Außerdem unterstellte Frank dem Feind (also den ungarischen Juden), mit dem sich annähernden Gegner (der Roten Armee) zu kollaborieren:

„Dass der verantwortliche Transportführer Stf. Falkner anscheinend diese Gefahr ahnte, lässt sich aus den beachtlichen Tatsachen folgern, dass er unmittelbar vor dem Abmarsch nicht nur an die Sicherheitsmannschaften und Aufsichtsorgane, sondern insbesondere auch an die Gesamtheit der ungarischen Juden und an deren Führerorgane, die an der Kolonnenspitze versammelten Ärzte während des Marsches den Auftrag gab, dass, wer die Kolonne verlässt, oder zurückbleibt, als Deserteur und Spion dementsprechend behandelt wird. [...] Wer [daher] – gleichgültig aus welchen Gründen – zuwiderhandelt und die Kolonne verlässt, wird als Flüchtling und [...] als staatsgefährlicher Spion und Staatsfeind behandelt. [...] Die Wachmannschaft[en] des SA Kommandos wurden hiermit ausdrücklich unter Befehl gestellt, jedem Ausbruchs-, Flucht- und Meuterungsversuch *sobort* und rücksichtslos mit der Schusswaffe zu begegnen.“

Frank hatte diese Aufzeichnungen in der Nacht vor dem ersten Hauptverhandlungstag angefertigt. Sie dienten anscheinend dazu, seine Gedanken zu ordnen und sich eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen, für die er aber während der gesamten Hauptverhandlung keine Gelegenheit erhielt, sie anzuwenden. Gleichzeitig spiegelt sich darin die Gedankenwelt eines Menschen wieder, der sich während des Vorverfahrens als uneinsichtig und noch immer dem nationalsozialistischen Gedankengut anhängend zeigte. Die Erkenntnis, dass er sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht hatte, lag ihm völlig fern.

Eine ähnliche Atmosphäre wie sie Alois Frank hier beschrieb stellte auch Daniel J. Goldhagen bei der Darstellung von „Todesmärschen“ in Deutschland zu Kriegsende fest:

„Die Deutschen konnten angesichts des vor ihnen liegenden Weges kaum in guter Stimmung sein. Sie hatten eine Reise vor sich, bei der sie stets einen Schritt vor einer siegreichen Armee, die sie verfolgte, marschieren würden. Die Welt, in der sie während der letzten zwölf Jahre gelebt hatten, eine Welt, in der sie die berauschte Eroberung eines ganzen Kontinents miterlebt hatten und die ihnen auf tausend Jahre versprochen war, zerfiel nun mit jedem ihrer Schritte ein wenig mehr. Ihnen würde nun ein neues unbekanntes System aufgezwungen werden. Sie standen kurz davor, als ein machtloses und der Gnade ihrer Feinde ausgeliefertes Volk zu enden.“¹⁰³

13. „Das Volk sitzt zu Gericht“¹⁰⁴ – Die erste Verhandlung im Grauen Haus (14.–17. August 1945)

Am Dienstag, den 14. August um 9 Uhr vormittags, trat das Landesgericht Wien als Volksgericht zu seiner ersten Hauptverhandlung seit Beschluss des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes zusammen. Gegenwärtig waren als Vorsitzender der Präsident des Wiener Landesgerichts Dr. Otto Nahrhaft, als beisitzender Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Sucher, als Vertreter der Anklagebehörde der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Eugen Prüfer sowie als SchöffInnen der Jutewebermeister Franz Schi.¹⁰⁵, die Expedientin Emilie Nem. und der Kürschnermeister Josef Tro. Des Weiteren waren drei Ersatzschöffen, zwei SchriftführerInnen, die vier Verteidiger der Angeklagten, nämlich Dr. Fritz Neumann für Rudolf Kronberger, Dr. Walter Tanzer für Alois Frank, Dr. Hans Neuburg für Wilhelm Neunteufel und Dr. Ignaz Brandstätter¹⁰⁶ für Konrad Polinovsky, die beiden Sachverständigen Prof. Dr. Leopold Breitenecker und Doz. Dr. Hans Winkler sowie der Dolmetsch der russischen Sprache Dr. Johann Wolanski anwesend.

Die „Österreichische Volksstimme“ beschrieb die vier Angeklagten als „typische Nazigestalten“ mit „roten, stupiden Gesichtern, ohne die geringste Spur von Intelligenz“.¹⁰⁷

Diese erste Gerichtsverhandlung, bei der österreichische NS-Täter vor einem österreichischen Gericht standen und von österreichischen Richtern nach österreichischen Gesetzen abgeurteilt werden sollten, stieß auf sehr großes nationales und internationales Interesse. So waren u. a. ca. 60 ausländische Berichterstatter angesagt. Und auch in Österreich selbst gab es eine hohe Erwartungshaltung, wie beispielsweise in einem Artikel der „Österreichischen Volksstimme“ am 9. August zu lesen war:

„Österreich wird von den freiheitsliebenden Völkern in ihre Gemeinschaft nur aufgenommen werden, es wird nur dann das volle Vertrauen dieser freiheitsliebenden Völker wiedergewinnen, wenn es beweist, dass es fest gewillt und entschlossen ist, den Faschismus, alle Überreste des Nationalsozialismus mit den Wurzeln auszurotten. Und einen wichtigen Teil dieses Beweises werden auch die Volksgerichte der Welt und auch dem österreichischen Volk selbst zu geben haben.“¹⁰⁸

Die Sekretariate der drei demokratischen Parteien erhielten eine bestimmte Anzahl von Einlasskarten.¹⁰⁹ Ansonsten war der Prozess für die Öffentlichkeit aufgrund des erwarteten Besucherandranges nicht zugänglich, was sowohl in der „Österreichischen Volksstimme“ als auch in der „Österreichischen Zeitung“ heftig kritisiert wurde, da damit das „Volksgericht im eigentlichen Sinn des Wortes nicht gegeben war“.¹¹⁰ Von der österreichischen Politprominenz befanden sich der Staatssekretär für Justiz Dr. Gerö (parteilos) sowie die Unterstaatssekretäre Dr. Altmann (KPÖ) und Dr. Scheffenegger (ÖVP) im Gerichtssaal. Die RAVAG berichtete um 22.15 über jeden Verhandlungstag in einer eigenen Abendsendung. Richter und Staatsanwälte wohnten der Verhandlung ebenfalls bei. Auch die alliierten Besatzungsmächte entsandten Vertreter, um zu überprüfen, ob die österreichische Justiz in der Lage wäre, NS-Verbrechen wirksam zu verfolgen – zu einem Zeitpunkt, als amerikanische, britische und französische Besatzungstruppen ihre Zonen in Wien noch gar nicht eingenommen hatten. Dies war erst am 1. September der Fall. Vertreter der in Österreich zu dieser Zeit erschienen Zeitungen und Angehörige der ausländischen Presse einschließlich englischer, amerikanischer und sowjetischer Pressefotografen und Zeichner befanden sich ebenfalls unter den Beobachtern. Die Berichterstattung war sehr

umfangreich; während der dreitägigen Dauer der Hauptverhandlung erschienen in allen Zeitungen Artikel zumeist auf der Titelseite bzw. auf den beiden nachfolgenden Seiten. Die Schlagzeilen lauteten in der „Arbeiter Zeitung“, dem Parteiorgan der SPÖ, die sowohl den Charakter der neuen Gerichtsbarkeit als auch „Vergeltung“ für die begangenen Verbrechen in den Vordergrund stellte: „Das Volk sitzt zu Gericht“¹¹¹, „Wir urteilen nach Recht und Gesetz“¹¹², „Sühne für die Engerauer Massenschlächtere“¹¹³. Das „Kleine Volksblatt“ von der ÖVP berief sich auf die Rechtmäßigkeit der neuen justiziellen Ordnung im wiedererrichteten demokratischen Österreich („Wir gehen den Weg des Rechtes! Der Volksgerichtsprozess gegen die Massenmörder von Engerau“)¹¹⁴. Im „Neuen Österreich“ standen wiederum die Verbrechen selbst im Mittelpunkt („Das Judenmassaker von Engerau“)¹¹⁵, ebenso wie in der Zeitung der KPÖ, der „Österreichischen Volksstimme“ („Der Massenmord von Engerau“)¹¹⁶, während die „Österreichische Zeitung“ ihr Augenmerk auf die Täter legte („Der Prozess gegen die vier SA-Schergen“)¹¹⁷.

Der erste Volksgerichtsprozess überschattete sogar kurzfristig das mediale Interesse am Abwurf der amerikanischen Atombomben über Hiroshima und Nagasaki am 6. und 9. August, an der Kriegserklärung der Sowjetunion an Japan am 8. August und an der Kapitulation Japans am 11. August.

Innenpolitisch standen zur gleichen Zeit vor allem die Errichtung des Heldendenkmals in Wien und damit verbunden der Dank an die Sowjetunion für die Befreiung Wiens sowie Themen, die den Wiederaufbau und die Alliierten betrafen, im Mittelpunkt der Zeitungsberichterstattung, aber auch die angespannte Versorgungslage (es gab kein Brot, wohl aber Brennstoff und Hülsenfrüchte). Die „Österreichische Volksstimme“ berichtete außerdem über die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes zur Ahndung von NS-Verbrechen in Nürnberg, über die Verhaftung des „Politischen Leiters“ im KZ Auschwitz Max Grabner sowie über die Ermordung von ungarischen Juden bei einem großen „Todesmarsch“ am Präbichl in der Steiermark.

1. Verhandlungstag (14. August 1945)

Als die Hauptverhandlung¹¹⁸ mit dem Aufruf des Schriftführers und nach Vereidigung der SchöffInnen, Sachverständigen und des Dolmetsch um 9 Uhr begann, waren jedoch laut einer Tagebucheintragung des Legationssekretärs im Auswärtigen Amt und späteren Leiters der politischen Abteilung im österreichischen Außenministerium Josef Schöner nur die Hälfte der Plätze besetzt. Die Atmosphäre im Verhandlungssaal beschrieb er folgendermaßen:

„Der große Schwurgerichtssaal ist neu hergerichtet worden, er wirkt in seiner klassizistischen Strenge und Ruhe wie ein Symbol einer gerechten Rechtsprechung. Eintritt nur gegen Karten, Zuhörer sind zumeist Journalisten, sehr viele in amerikanischer und russischer Uniform, Vertreter der Parteien, Staatssekretäre, der Raum ist nur halb gefüllt. Die Angeklagten sind typische ‚kleine Leute‘, primitiv, brutal, Typen, wie man sie außerhalb des Gürtels so oft sieht. Keiner von ihnen wäre wohl zum Mörder geworden, hätte man ihn nicht durch Propaganda, weltanschauliche Erziehung und absichtliche Weckung aller bösen und brutalen Instinkte vorsätzlich dazu gemacht. [...] Der Tag ist trübe und verbreitet ein fahles, graues Licht in dem düsteren Saale, ganz der Stimmung angemessen.“¹¹⁹

Anders die Berichte im „Neuen Österreich“, in der „Österreichischen Volksstimme“ und dem „Kleinen Volksblatt“, die meldeten, dass Zuhörerraum und Galerie dicht besetzt waren.¹²⁰ Justiz-Unterstaatssekretär Altmann (KPÖ) kritisierte in der „Österreichischen Zeitung“ – wieder unter dem Pseudonym „Oculus“ –, dass nur ausgewählte Personen Zutritt zur Verhandlung hatten, was dem Wesen eines „Volksgerichtes“ widerspräche. Es gäbe wohl gute Gründe für den exklusiven Charakter dieses Prozesses, der ihm Justizapparat zu suchen sei. Jedenfalls wäre die Verhandlungsführung nicht von allen Anwesenden goutiert worden, weshalb von den ca. 150 ZuhörerInnen zu Beginn nur mehr 20, 30 am Ende des ersten Verhandlungstages anwesend gewesen seien.¹²¹

Nach Verlesung der Anklageschrift erfolgte die Vernehmung von Rudolf Kronberger¹²², der, bekleidet mit einer kniefreien Lederhose, einer grauer Lederjoppe und einem so genanntem „Hitler-Schnurrbart“¹²³, vor dem Richter stand. Die „Österreichische Volksstimme“ schrieb, dass er auch „sonst viel Ähnlichkeit mit seinem ‚Führer‘“ hatte.¹²⁴

Im Mittelpunkt der Befragung standen die „Liquidierungen“ und der Nachtmarsch. Lagerleiter Edmund Kratky hätte die „Liquidierungen“ angeordnet, durchgeführt seien sie im Auftrag von Gestapo, Kripo und Ortskommandantur worden. Kronberger bestritt allerdings der Verbindungsmann zwischen diesen Stellen gewesen zu sein.

„Ich war im Lager der Laufbursche, ich habe nur Zettel und Briefe hin- und hergetragen von einem Kommando zum anderen. [...] Mit den Lagerinsassen hatte ich verhältnismäßig nichts zu tun.“¹²⁵

Außerdem behauptete der Angeklagte, lediglich den Auftrag gehabt zu haben, Juden zwischen dem Lager und der Gestapo hin- und her zu geleiten. Diese Äußerungen riefen Heiterkeit unter den ZuschauerInnen hervor.¹²⁶

Das Geständnis der auf Befehl durchgeführten „Liquidierungen“ hielt er hingegen aufrecht. Er wollte aber glauben machen, dass er sich diesem Befehl nicht entziehen konnte, weil ihm sein „Vorgesetzter“ drohte, ihn in eine Strafkompagnie zu versetzen. Außerdem hätten SA, SS und Gestapo das Recht gehabt, ihn sofort zu erschießen, wenn der Verdacht aufgetaucht wäre, dass er sich nicht füge. Auf näheres Befragen hin musste er allerdings einräumen, dass ihm kein Fall bekannt sei, wo ein SA-Mann erschossen worden wäre, „weil er sich nicht richtig benommen“ hätte¹²⁷. Seine Verantwortung aus der Voruntersuchung, sich an neun „Liquidierungen“ erinnern zu können, hielt er aufrecht, wobei er aber nicht alle selbst durchgeführt hätte. Der Vorsitzende befragte Kronberger daraufhin über die angeblich nicht in die Tat umgesetzte „Liquidierung“ von zwei Juden. Der Angeklagte schilderte die Situation ausführlich und belastete dabei auch Alois Frank, dem er zwar bescheinigte, mit den „Liquidierungen“ nichts zu tun gehabt, aber einen Juden ohne Befehl erschossen zu haben. Zudem hätten auch noch – namentlich nicht näher genannte – Männer mit einer in Ungarn erfolgten SS-Spezialausbildung „Liquidierungen“ durchgeführt. Zwei Erschießungen hätte er zusammen mit Neunteufel durchgeführt, wobei eigentlich dieser beide Häftlinge angeschossen hatte. Der eine wäre sofort tot gewesen, der andere erhielt, weil er noch atmete, den „Gnadenschuss“. Nach seiner (Kronbergers) Weigerung, weitere „Liquidierungen“ zu erledigen, wären sie, wie er bereits mehrmals ausgesagt hatte, eingestellt und unter dem Lagerleiter Falkner auch nicht wieder aufgenommen worden.

„Ich habe wegen dieser Erschießungen fürchterliche Hemmungen gehabt. Das erscheint heute vielleicht etwas lächerlich und ich weiß, die ganze Gefolgschaft und die heute hier Anwesenden denken sich, dieser Nazi will sich heute aus dem Staube machen und auf eine eigene Art von dieser Massenmörderei reinwaschen. Aber wenn ich vor Gericht stehe, so bin ich so viel Österreicher, um die Wahrheit zu sagen.“¹²⁸

Diese Äußerung rief neuerlich Heiterkeit im Gerichtsaal hervor.

Zum Nachtmarsch gab er Folgendes an:

Am 31. März erhielt die Lagerwache Ausgangsverbot, zuvor war bereits Wein verteilt worden und zwar sowohl an die „Politischen Leiter“ als auch an die SA. Als sich herausstellte, dass zu wenig Eisenbahnwaggons vorhanden waren, um alle Lagerinsassen nach Bad Deutsch-Altenburg zu transportieren, beschlossen Falkner und Staroszinsky, den „Fußmaroden“ die Wagen zur Verfügung zu stellen.

Von den Massakern in der Wiesengasse und im Gasthaus Leberfinger wollte er nichts gewusst haben. Am Nachmittag des Gründonnerstags 1945 mussten sich alle Häftlinge bei den Semperitwerken aufstellen, wo sich noch einmal „verpflegt“ wurden, was bis etwa 20, 21 Uhr dauerte. Obwohl er angeblich nur ein Botengänger war, erhielt er von Ortsgruppenleiter Staroszinsky die Order – da er der einzige mit einem Fahrrad war – die Spitze des Zuges zu bilden und diesen über die Wiener Straße Richtung Hainburg zu führen. Als sich die ersten in Bewegung setzten, begann am Schluss eine wüste Schießerei, die bis nach Wolfsthal andauerte. Wie bereits in der Voruntersuchung ausgesagt, pendelte er dann mehrmals zwischen dem Ende und der Spitze des Zuges hin und her – er war gerade immer dann nicht dort, wo eine Schießerei stattfand – und überbrachte den Befehl Staroszinskys, mit dem Morden aufzuhören. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass Kronberger während der Einvernahme Kratky und Falkner permanent miteinander verwechselte bzw. Falkner als Stellvertreter von Kratky bezeichnete. Es erscheint fast unmöglich, dass er, der in seinen bisherigen Einvernahmen keine „Gedächtnisprobleme“ hatte, plötzlich vergessen haben sollte, wer wann Lagerleiter in Engerau war. Entweder war er während der Gerichtsverhandlung so aufgeregt, dass er die Namen durcheinander brachte, oder er wollte bloß den Eindruck eines unwichtigen Rädchens in der Maschinerie erwecken, der nicht einmal Einblick in die Lagerhierarchie hatte.

Die letzten Erschießungen erfolgten nach Hainburg. Am Karfreitag um 5 Uhr morgens war der Zug in Bad Deutsch-Altenburg angekommen und lagerte am Donauufer. Dort hätte ein Schiff die Lagerinsassen aufnehmen sollen, es war aber keines da, weshalb zwei Tage und zwei Nächte zugewartet werden musste, bis die Juden auf drei Donauschleppern „verladen“ werden konnten, um in das Konzentrationslager Mauthausen transportiert zu werden. Am Karfreitag Vormittag hätten Unterabschnittsleiter Hopp (Kronberger bezeichnete ihn als „Abschnittskommandanten Hoppe“) und der Kreisleiter die Bewachungsmannschaft antreten lassen und jene aufgefordert, sich zu melden, die an den Erschießungen während des Marsches beteiligt gewesen waren, worauf sich neben Neunteufel und Falkner weitere zwei – ihm namentlich nicht bekannte – SA-Männer meldeten, die in Haft genommen wurden. Nachdem die Juden unter seiner Leitung auf die Schiffe verbracht worden waren, begab er sich angeblich nach Wien.

Die Verteidigungsstrategie von Kronberger war simpel. Jene Verbrechen, die nach seinen Aussagen andere begangen hatten, beschrieb er ausführlich und bezeichnete sie als Gräueltat-

ten. Von seinen eigenen Untaten sprach er so, als hätte sie eine dritte Person begangen, wenn er überhaupt näher darauf einging. Da ihm aber klar sein musste, dass er einer Reihe von Verbrechen beschuldigt wurde, die todeswürdig waren, versuchte er sein übriges Verhalten in ein günstiges Licht zu rücken, indem er mehrere Begebenheiten schilderte, mit denen er sein gutes Verhalten und Einvernehmen mit den Lagerinsassen beweisen wollte. So wäre er sogar mit einigen Juden¹²⁹ essen gegangen; insbesondere der Jude Mermelstein¹³⁰, mit dem er sich überhaupt ausgezeichnet verstanden hätte, wäre in diesen Genuss gekommen. Diese Geschichte hatte er auch schon bei der Polizei zu Protokoll gegeben. Ein weiterer „Beweis“, dass er Juden sogar gerettet habe, wäre die Verschonung von Julius Rebes gewesen, der an Kronbergers Frau diesbezüglich auch einen Entlastungsbrief für den Angeklagten geschrieben hatte.¹³¹ Sowohl der Verteidiger – er bezeichnete Rebes als den einzigen überlebenden Juden des Lagers – als auch der Staatsanwalt beantragte daraufhin dessen zeugenschaftliche Vernehmung.

Zu einem bereits mehrfach gestandenen Treffen mit Alois Frank in Wien sagte Kronberger aus, dass dieser ihm mitgeteilt hätte, dass im Gasthaus Leberfinger die Juden von ihm nicht erschossen, sondern aufgrund des Versagens des Gewehres erschlagen worden waren.

Auf Befragen durch den Vorsitzenden und nach mehreren ausweichenden Antworten lieferte Kronberger abschließend eine absurde Interpretation für seine Verbrechen, was im Zuschauerraum einige Bewegung hervorrief¹³²:

„Ich habe die Tat wohl begangen, aber ich fühle mich trotzdem unschuldig, weil ich sie nur auf Befehl ausgeführt habe.¹³³ [...]

Dadurch, dass ich aus meinem eigenen Gewissen heraus nie einen Menschen umgebracht und nie auf einen Menschen geschossen hätte, muss ich sagen, dass ich das alles nur auf Befehl gemacht habe und mich deshalb nicht für schuldig oder als einen Mörder fühle.“¹³⁴

Aus dem Erhalt eines Befehls leitete er also ab, dass er kein Mörder sei. Der Befehl zum Töten entschuldigte für ihn die Tat so gründlich, dass er sich unschuldig fühlte. Er äußerte auch keine Worte der Reue oder wenigstens des Bedauerns. Als ihn der Vorsitzende auf eine ganze Reihe von Widersprüchen gegenüber seinen bei der Polizei gemachten Aussagen hinwies¹³⁵, erklärte Kronberger, die Polizei hätte ihm die Vernehmungsprotokolle weder vorgelesen, noch ihm zum Durchlesen gegeben, weshalb er diese „ungeschaut“ unterschrieben hatte. Der Vorsitzende entzog ihm daraufhin das Wort.¹³⁶

Als zweiter Angeklagte wurde Alois Frank vorgeführt¹³⁷, „wohl die allerscheußlichste Figur unter allen, ein kleiner, schwächlicher Kerl mit zerfurchtem Gesicht, äußerlich eine Art Goebels-Typ“¹³⁸, wie das „Neue Österreich“ schrieb, der sich teilweise schuldig bekannte. Er gab zu, während seines Wachdienstes einen Häftling erschossen zu haben. Dieser hätte nämlich angeblich die Flucht ergriffen und wäre auf dreimaligen Anruf nicht stehen geblieben:

„Ich stand damals von 12–2 Uhr nachts auf Posten. Weil damals sehr schlechtes Wetter herrschte, hielt ich mich zeitweise im Gasthause auf. Als ich dann beim Stadel vorbeikam, sah ich Licht brennen. Ich ging hinein, beanstandete das und als ich aus dem Stadel wieder herausging, stürzte ich über einen Kübel Wasser und fiel zu Boden. Dieser Kübel Wasser stand, als ich in den Stadel hineinging, noch nicht dort, sonst hätte ich ja

schon darüber fallen müssen. Derjenige, der den Kübel hingestellt hat, lief weg, ich rief ihm dreimal nach und da er nicht stehen blieb, habe ich auf den im Dunkel der Nacht fliehenden Schatten geschossen. [...] Es war damals im Lager bekannt, dass besonders in der letzten Zeit viele Lagerinsassen Fluchtversuche machten, wir hatten damals die Instruktion, dass wir in derartigen Fällen von der Waffe Gebrauch machen durften.“¹³⁹

Demgegenüber sagte allerdings Kronberger auf Befragen aus: „Davongelaufen ist keiner der Juden, weil keiner davonlaufen konnte.“¹⁴⁰

Bezüglich aller anderen Vorwürfe erklärte sich Frank nicht schuldig. Er widerrief damit sein Geständnis aus der Voruntersuchung, beim Nachtmarsch drei Menschen niedergeschossen zu haben. Als ihm deshalb seine gegenteiligen Angaben vorgehalten wurden, entgegnete er, er wäre bei der Vernehmung durch die GPU (durch einen gewissen Hauptmann Ivanov) in seiner Redefreiheit derart beschränkt worden, dass er nicht weiterreden konnte. Der österreichische Polizist wiederum hätte ihn so angeschrien, dass es ihm nicht möglich gewesen war, den Vorfall weiter zu beschreiben.

In der Folge entspann sich im Verhandlungssaal ein Disput zwischen Frank und Kronberger darüber, wo während des Nachtmarsches geschossen worden sei. Frank behauptete in der Mitte und vorne – er befand sich am Ende des Zuges, Kronberger behauptete in der Mitte und am Ende – er befand sich zunächst am Anfang des Zuges.

Zu seiner Teilnahme am „Sonderkommando“ befragt, gab Frank an, von Falkner beauftragt worden zu sein, sich diesem zusammen mit Acher, Kacovsky, Neunteufel und Trnko anzuschließen, um die „Nichtmarschfähigen“ in der Wiesengasse zu erschießen. Er hätte sich aber von der Gruppe entfernt, und als er wieder dazu stieß, war die Schießerei schon beendet. Zudem hatte sein Gewehr Ladehemmung gehabt.

Dies stand im Widerspruch zu der Aussage Kronbergers, dass Frank aufgrund der Ladehemmung die Juden erschlagen habe. Frank und Kronberger wurden auch in dieser Sache mehrfach gegenübergestellt, wobei es zu einem heftigen Wortwechsel zwischen den beiden kam. Da bei einem Treffen von Frank und Kronberger in Wien, wo Frank Kronberger angeblich diesen Sachverhalt schilderte, auch Franks Gattin und Schwägerin anwesend waren, stellte der Verteidiger den Antrag auf Ladung beider Frauen, dem sich auch der Staatsanwalt anschloss.

Die Verhandlung wurde um 13 Uhr geschlossen und um 14.30 mit der Einvernahme Wilhelm Neunteufels fortgesetzt.¹⁴¹

Er erklärte sich für schuldig und bekräftigte sein Geständnis aus der Voruntersuchung, einen Juden erschossen zu haben, als er zusammen mit Kronberger den Befehl von Kratky erhielt, zwei Häftlinge zu „liquidieren“. Er ermordete ihn mit einem Genickschuss. Da der Gefangene noch lebte, gab er einen zweiten Schuss auf ihn ab, der ihn tötete. Auf den zweiten Juden hätten dann er und Kronberger je einen Schuss aus der Ferne abgegeben, wobei er nicht sagen könne, ob sie ihn damit töteten.

„Ich habe das tun müssen, weil Kratky mir dazu den Auftrag gab [...]. [...] Wenn ich diesen Befehl [...] nicht durchgeführt hätte, so hätte mich das selbst das Leben gekostet. Mir ist kein Fall bekannt, dass einmal jemand von der Lagerwache erschossen worden wäre. Es wurde aber auch jeder erhaltene Befehl ausgeführt.“¹⁴²

Auch sein „Gnadenschuss“-Geständnis wiederholte er, wobei er glauben machen wollte, „bei den Vorfällen, die sich in dieser Nacht abspielten nicht viel gemacht [zu haben], weil ich infolge meiner Nachtblindheit nachts wenig sehe. Ich hörte [...] einen Mann stöhnen, sah in an, sah, dass er das Auge ausgeschlagen und in der Mitte des Kopfes eine Wunde hatte. Da das eine tödliche Verwundung war, gab ich ihm den ‚Gnadenschuss‘. Ein zweiter Jude hatte [...] den Kiefer zerschmettert. Auch diesem gab ich den ‚Gnadenschuss‘.“¹⁴³

Neunteufel räumte schließlich auch ein, dem „Sonderkommando“ angehört zu haben, aber beim Massaker im Gasthaus Leberfinger sei er nicht in das Lager hineingegangen, sondern zusammen mit Trnko draußen stehen geblieben, was auch von Alois Frank bestätigt wurde.

Neben dem SA-Lagerkommandanten Erwin Falkner und dem NSDAP-Ortsgruppenleiter Staroszinsky nannte Wilhelm Neunteufel wie schon in der Voruntersuchung den SA-Unterabschnittsleiter Gustav Terzer, der sein Quartier in Kittsee hatte, als jenen, der für die verschiedenen Schießbefehle im Lager sowie vor und während des Nachtmarsches verantwortlich gewesen sei.

Als letzter Angeklagter wurde Konrad Polinovsky einvernommen¹⁴⁴ – „armselig und Tränen vergießend“, stand im „Neuen Österreich“ zu lesen.¹⁴⁵ Er war zum Wachdienst eingeteilt, den er als nicht allzu schwer bezeichnete, da man „sich leicht drücken“ konnte. „Ob man da erschossen worden wäre, wenn man vom Dienst weggegangen wäre, weiß ich nicht, das ist nicht vorgekommen.“¹⁴⁶ Trotzdem rechtfertigte er sich selbst auch mit diesem Argument: „Ich habe da mitmachen müssen, weil ich nicht aus können habe.“¹⁴⁷

Beim Nachtmarsch erhielt er von Falkner den Befehl, an der Spitze zu marschieren und die Mitteilung, „Wer nicht mitkommt, wird umgelegt“.¹⁴⁸ Angeblich versuchte er das Tempo so zu drosseln, dass möglichst viele mitkommen konnten, dennoch hörte er immer wieder Schüsse, wobei ihm klar war, „dass nun wieder ein Mensch erschossen worden war“. Die Namen der Schützen konnte er aber nicht sagen, und von einem „Sonderkommandos“ wusste er angeblich auch nichts.

Nachdem die beiden Sachverständigen Breitenecker und Winkler die Ergebnisse ihrer Gutachten aus der Voruntersuchung vorgetragen hatten, unterbrach der Vorsitzende die Hauptverhandlung um 17 Uhr.

Zum Verlauf des ersten Verhandlungstages fand ein Redakteur des „Neuen Österreich“ drastische Worte:

„Was sich gestern im Gerichtssaal eröffnete, war nur ein kleiner Einblick in jene Welt des Grauens, die die Welt Hitlers und seiner Spießgesellen war. [...] Einige dieser vertierten Unmenschen, [...] grausamer noch als ihre grausamen Befehlshaber [...] saßen gestern auf der Anklagebank. Was man da sah, war das Niedrigste, das Erbärmlichste, das Gemeinste, der Kot aus der politischen Gosse, kurz gesagt, es waren SA-Männer. [...] Mit diesen niedrigen Schergen hat nun das Volksgericht abzurechnen. Und [...] dass diese Abrechnung in einer Form erfolgt, die zugleich dem traditionellen Ansehen der österreichischen Rechtspflege und auch den harten, unerbittlichen Anforderungen entspricht, die unsere Zeit an diese Rechtspflege zu stellen hat.“¹⁴⁹

Die „Arbeiter Zeitung“ analysierte die Sprache, der sich die Angeklagten bedienten. So wurde für die Erschießung der Gefangenen immer das Wort „Liquidierungen“ verwendet, ein Wort, das zum täglichen Sprachgebrauch im Lager gehörte, weil die Handlung, die es ausdrückt,

zum Alltag gehörte. „Sie ‚liquidierten‘ auch jene, die schon von anderen, sagen wir, nur zu drei Viertel ‚liquidiert‘ worden waren, und nannten dies dann ‚Gnadenschuss‘“¹⁵⁰

2. Verhandlungstag (16. August 1945)

Da der 15. August ein Feiertag war, trat das Volksgericht erst am Donnerstag, den 16. 8. um 9 Uhr in derselben Zusammensetzung wie am ersten Tag zusammen. Laut „Arbeiter Zeitung“ waren der große Schwurgerichtssaal und die Galerie auch an diesem Tag stark besetzt.¹⁵¹

Der Beginn der Verhandlung stand im Zeichen der gegenseitigen Beschuldigungen von Frank, Kronberger und Polinovsky, wobei Kronberger von Frank als zweiter Staroszynsky bezeichnet wurde, der hier vor Gericht nur so harmlos tue, während dieser achselzuckend feststellte: „Die Herren [die ihm die Befehle gegeben haben] sind jetzt alle weg und ich stehe hier vor Gericht.“¹⁵² Frank wiederum beschuldigte Polinovsky, bereits vor dem Abmarsch gewusst zu haben, dass alle „Nichtmarschfähigen umgelegt“ werden sollten, was dieser heftig bestritt.

Nach dieser Kontroverse beendete der Vorsitzende die Einvernahme der Angeklagten und eröffnete das Beweisverfahren.

Nachdem Revierinspektor Lutschinger die Ergebnisse seiner vor Ort durchgeführten Ermittlungen dargelegt hatte, wurde der Zeuge Karl Bra. einvernommen, der zur fraglichen Zeit bei der Wasserschutzpolizei in Engerau tätig gewesen sei. Er beschrieb, in welchem Zustand die ungarischen Juden tagtäglich zu den Schanzarbeiten geführt wurden. Schlecht bekleidet, schwer misshandelt, mangelhaft gepflegt, mussten sie oft stundenlang in der Kälte warten, bis sie an ihre Arbeitsstelle gebracht wurden. Die Folgen des Massakers im Gasthaus Leberfinger beschrieb er ausführlicher als in der Voruntersuchung:

„[...] dort teilte mir die Wirtin mit, dass sich im Hause dreizehn erschossene Juden befinden und erklärte, sie gehe weg und bleibe nicht länger in dieser Leichenkammer. [...] Auf einem Tisch lag eine Leiche, die Brust und Kopfschüsse aufwies, in der Kegelbahn lagen zwei Leichen, in dem eigentlichen Lager, das früher ein Pferdestall war, lagen tote Juden zu Dritt und zu Viert. Die Wirtin erzählte mir auch, am Vorabend seien SA-Männer gekommen und haben die Juden abgeholt. Dreizehn Juden haben sich gemeldet, dass sie den Marsch nicht leisten können. [...] Kaum waren die anderen Juden weg, kamen wieder andere SA-Männer [...]. Die zurückgebliebenen Juden flüchteten in andere Räume und wurden von den SA-Männern erschossen. Der Anblick dieser dort herumliegenden Leichen war grauenhaft.“¹⁵³

Da sich Frank, aber auch Kronberger, bereits mehrmals beklagt hatten, dass die Polizeiverhöre nicht korrekt durchgeführt worden waren, befragte Richter Nahrhaft die vernehmenden Polizeibeamten. Diese sagten aus, dass alle vier Angeklagten bereitwilligst Auskunft über ihre Untaten gegeben hatten. Druck sei in keiner Weise ausgeübt worden, da dies Gestapo-Methoden wären, die sie als „Diener dieses Rechtsstaates auf das entschiedenste“ ablehnten.

Im Zuge des weiteren Beweisverfahrens wurden ZeugInnen aus Engerau und vor allem aus Hainburg und Bad Deutsch-Altenburg einvernommen, die allesamt ihren Abscheu über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen bekundeten und berichteten, dass die Bevölkerung in Hainburg und Engerau empört über diese Verbrechen gewesen war. Als wichtiger

Kronzeuge trat der bereits ausführlich in der Voruntersuchung einvernommene Franz Swo. auf, der seine damals gemachten Anschuldigungen aufrechterhielt und teilweise verstärkte. So habe Heinrich Trnko angeblich vor seinen Augen einen der marschierenden Juden beim Rucksack rückwärts gepackt, ihn aus der Reihe herausgerissen, auf die Straße geworfen und ihm mit dem Gewehrkolben den Schädel eingeschlagen. Als der Zeuge von Verteidiger Tanzer ins Verhör genommen wurde, erhob sich Staatsanwalt Prüfer und gab unter starkem Beifall und Bravo-Rufen „mit scharfer Betonung“ bekannt, dass weder Swo. noch andere Begleiter der Kolonne, die soeben als Zeugen vernommen worden waren, von der Verfolgung befreit wären. Sie würden sich schon auf der Liste befinden und der strafenden Gerechtigkeit nicht entgehen.¹⁵⁴

Abschließend wurden Hausparteien und Verwandte der Angeklagten einvernommen, wobei sich die Gattin und Schwägerin des Frank der Aussage enthielten, während Frau Polinovsky ausführlich schilderte, wie gut sich ihr Mann den Juden gegenüber verhalten hatte, schon alleine eingedenk seiner jüdischen Verwandtschaft, die vom Sammellager in der Zirkusgasse im 2. Bezirk in das Lager Theresienstadt deportiert worden war.

Der Verteidiger von Polinovsky beantragte die Einvernahme einer Zeugin, die mit ihm an der Spitze des Zuges beim Nachtmarsch gegangen sein soll sowie die Ausscheidung aus dem gegenständlichen Verfahren. Rechtsanwalt Brandstätter versuchte damit offenbar, Zeit für seinen Mandanten zu gewinnen, da er annahm, dass die übrigen drei Angeklagten zur Höchststrafe verurteilt werden würden, weshalb auch für Polinovsky eine ähnlich hohe Strafe befürchtet werden müsse.

Nach einer Mittagspause wurde die Hauptverhandlung um 14.30 fortgesetzt. Der Vorsitzende verkündete den Beschluss, sämtliche gestellten und bis dahin noch nicht erledigten Beweisanträge wegen Unerheblichkeit abzuweisen, da die Strafsache bereits hinlänglich geklärt und spruchreif schien. Damit war das Beweisverfahren abgeschlossen.

Tatsächlich konnte die unmittelbare Beteiligung von Dreien der Angeklagten an mörderischen Handlungen nachgewiesen werden. Nicht geklärt waren allerdings die Verbrechen in Engerau generell, denen so viele hundert Menschen zum Opfer gefallen waren. Nicht geklärt war weiters, wer die Tötungsbefehle gab. Nicht geklärt war schließlich, in welchem Lager-System sich Engerau befunden hatte. Die Hintergründe der Schanzarbeiten am „Südostwall“ waren nicht Gegenstand des Verfahrens, ebenso wenig der Grund, weshalb sich gerade ungarische Juden in Engerau befanden.

Staatsanwalt Prüfer erläuterte in seinem Schlussvortrag, dessen wesentliche Punkte im Hauptverhandlungsprotokoll zusammengefasst sind, weshalb nicht § 1 KVG zur Urteilsfindung herangezogen wurde. Er wies darauf hin, dass die Straftaten der Angeklagten auch nach dem alten österreichischen Strafgesetzbuch strafbar wären. Das würde auch auf § 3 KVG zutreffen, der seine Entsprechung in den §§ 99 und 100 (Drohung verbunden mit Misshandlung) des österreichischen Strafgesetzes fände.¹⁵⁵ Zum Kriegsverbrechergesetz generell meinte er, dass dieses keine neuen Tatbestände geschaffen habe, sondern höchstens neue Strafen für bekannte Verbrechen¹⁵⁶, wie beispielsweise der § 4 KVG (Verletzung der Menschenwürde), der im österreichischen Strafgesetz nicht vorhanden sei.

Abschließend beantragte der Staatsanwalt die Verurteilung sämtlicher Angeklagter im Sinne der Anklage. Die Verteidiger plädierten bei Kronberger auf Freispruch oder äußerste Milde, bei Frank und Neunteufel auf äußerste Milde und bei Polinovsky auf Freispruch. Sie wiesen darauf hin, dass die „Liquidierungen“ auf Befehl ausgeführt worden waren und darauf, dass im KVG

ausdrücklich stand, dass der Befehlsgeber strenger zu beurteilen sei als der Ausführende¹⁵⁷, weshalb für ihre Mandanten die Todesstrafe nicht als gerechtfertigt angesehen werden könne.

Diese Argumentationsweise entsprach auch dem Selbstverständnis der Angeklagten, die sich frei von jedem Unrechtsbewusstsein entweder selbst als Opfer fühlten, bzw. als Befehlsempfänger, die nicht anders konnten, als zu morden, oder nach wie vor nationalsozialistisch eingestellt waren und sich nunmehr – als Verlierer – der „Siegerjustiz“ stellen mussten.

Im Hauptverhandlungsprotokoll sind die Plädoyers der Verteidiger nur kurz zusammengefasst. Auch die Zeitungen widmeten ihren Ausführungen nur wenige Zeilen. Ein Bericht der Legal Branch der britischen Militärregierung über den Engerau-Prozess beinhaltet aber Kurzfassungen der Verteidigerreden.

Der Vertreter von Rudolf Kronberger, Rechtsanwalt Fritz Neumann versuchte, stellvertretend für alle Angeklagten, deren winzige Rolle in einem großen Netzwerk an Terror und Unterdrückung darzulegen und in einen historischen Kontext einzuordnen¹⁵⁸:

„I have to bridge the gap between the new standards and the old penal code. To begin with an historic resume. The Public Prosecutor has said that we have known all of the 90 Millions of the Reich of Greater Germany, that there existed since 1935 a Nuremberg Law that a great number of our fellow-citizens were deprived of their civil rights after 1938 and were reduced to a condition bordering on that of animals. That must have been known. We have seen hundreds of thousands of Jews being transported to the Aspang Railway Station. How many of these will have been in a position to return within the last 4 months? How many of them have been taken to Concentration Camps. Until the very end the propaganda was excellent. These people are not human beings, they must be exterminated. This was dinned into by radio, newspaper, etc. and then you expect the man in the street, such as the defendants are, to be the first to resist? What miserable men the prisoners must be, but what beasts are Kratky, Staroscinsky and others.“¹⁵⁹

Richter Otto Nahrhaft schloss um 17 Uhr die Verhandlung und gab die Urteilsverkündung für nächsten Tag um 13 Uhr bekannt.

*Die Beratung des Volksgerichts*¹⁶⁰

Der Vorsitzende, der beisitzende Richter und die drei SchöffInnen zogen sich zur Beratung über die zu verhängenden Urteile zurück. Der Beschluss, Rudolf Kronberger, Alois Frank und Josef Entenfellner zum Tode zu verurteilen, erfolgte einhellig. Über das Urteilsausmaß für Konrad Polinovsky musste hingegen abgestimmt werden. Ein Schöffe und der beisitzende Richter sprachen sich für eine fünfjährige Haftstrafe aus, die Schöffin und der Vorsitzende plädierten für 10 Jahre, ein Schöffe für acht Jahre, worauf dies zum Beschluss erhoben wurde.

14. „Im Namen der Republik Österreich ...“ – Das Urteil¹⁶¹

Am Freitag, den 17. August, zählte auch Legationsrat Schöner wieder zu den ZuschauerInnen:

„Heute um 13 Uhr bei der Urteilsverkündung im ersten Volksgerichtshof Prozess – obgleich die Urteile so ziemlich feststanden, erfüllte eine fühlbare Spannung den großen Schwurgerichtssaal, als sich der Vorsitzende, Präs. Dr. Nahrhaft, erhebt, um den Spruch zu verkünden. Der Raum ist dicht gefüllt, der Staatssekretär für Justiz mit seinen beiden Unterstaatssekretären, alliierte Journalisten in Uniform, Russen, Anwälte, Neugierige drängen sich auf den Bänken und den engen Gängen. Es ist düster, draußen gehen Regenschauer nieder. Der Präsident verliert mit leiser, dünner, glasklarer Stimme das Urteil, monoton fallen die Worte der Gesetzesstellen und Ziffern. [...] der Präsident gibt in freier Rede die Begründung – ein Meisterwerk sachlicher, ruhiger Rede, ohne Pathos, doch eindringlich und packend in seiner nüchternen Sprache, die dennoch ins Herz dringt, gerade durch ihre streng verhaltene Erregung, die so viel stärker wirkt, als große Tiraden. [...] Damit werden wir auch im Ausland nur den besten Eindruck von der gediegenen Qualität unserer wiedererstandenen Justiz machen“¹⁶²

Der Urteilsspruch folgte in weiten Teilen der Anklageschrift.

Im Falle Rudolf Kronbergers befand das Volksgericht zudem aber, dass er „gegen zwei Lagerinsassen, zwar nicht in der Absicht, sie zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, durch Abgabe von Schüssen auf eine solche Art gehandelt [habe], dass daraus neben einer leichten Verletzung des einen Angeschossenen eine schwere Verletzung des anderen Angeschossenen erfolgte und sei die letztgenannte Tat mit einem solchen Werkzeug und auf eine solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist.“¹⁶³

Frank wiederum habe in einem Fall „gegen einen Lagerinsassen durch Angabe eines Schusses zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, jedoch in anderer feindseliger Absicht, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus dessen Tod erfolgte“¹⁶⁴ – nämlich „aus einer gewissen Mordlust heraus.“¹⁶⁵

Außerdem wurde nur bei Frank und Neunteufel erkannt, dass sie „die von ihnen eskortierten Gefangenen aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer Gewalt als Wachmannschaften in einen qualvollen Zustand versetzt“ hätte. Dabei wären „die Menschenwürde und die Gesetze gegen die Menschlichkeit gröblich verletzt“ worden.¹⁶⁶ Kronberger sowie Polinsky hingegen wurde bescheinigt, alles unternommen zu haben, dass „die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit nicht gröblichst verletzt [wurden] und nicht der Tod eines Menschen eintreten musste“¹⁶⁷ Wohl wurde ihm aber vorgehalten, dass er den Nachtmarsch auch dann nicht verließ, als er Zeuge der Gewalttätigkeiten wurde.

Ansonsten stimmte das Volksgericht mit den Anklagepunkten, die Staatsanwalt Prüfer den Beschuldigten zur Last gelegt hatte, überein:

Rudolf Kronberger wurde demnach zum Tode durch den Strang verurteilt, und zwar wegen des Verbrechens des vollbrachten, vielfachen gemeinen Mordes (§§ 134, 135/4 StG), des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§ 411 StG), des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung (nach § 3/1 KVG) sowie der Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung (§ 411 StG).

Alois Frank wurde zum Tode durch den Strang wegen des Verbrechens des vollbrachten, vielfachen gemeinen Mordes (134, 135/4 StG), des Verbrechens des Totschlages (§ 140 StG), des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung (nach § 3/1 und 2 KVG) sowie des Verbrechens des Hochverrates (nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG) verurteilt.

Wilhelm Neunteufel wurde zum Tode durch den Strang verurteilt wegen des Verbrechens des vollbrachten, vielfachen gemeinen Mordes (134, 135/4 StG), bzw. als Mitschuldiger (§§ 5, 134, 135/4 StG) sowie des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung (nach § 3/1 und 2 KVG).

Konrad Polinovsky wurde zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von acht Jahren, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und einsame Absperrung in eine dunkle Zelle am 29. 3. eines jeden Jahres, verurteilt, und zwar wegen des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung (nach § 3/1 KVG).

Während die drei zum Tode Verurteilten ihr Urteil „mit [...] steinerner Ruhe hinnahmen, die nur als Beweis für ein völlig ertötetes Gefühlsleben gelten kann“, brach Polinovsky „in einen nicht endend wollenden Tränenstrom aus“, ein Beweis dafür, dass er „wenigstens noch fähig [war], Mitleid mit sich selbst zu empfinden“.¹⁶⁸

Im Falle Kronbergers, Franks und Neunteufels entschied das Volksgericht zudem auf die Einziehung des gesamten Vermögens (gemäß § 9 KVG). Polinovsky wurde zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt.

Die Todesstrafe sollte zuerst an Wilhelm Neunteufel, dann an Rudolf Kronberger und zuletzt an Alois Frank vollzogen werden.

Das Urteil war sogleich rechtskräftig. Rechtsmittel dagegen waren – wie bereits erwähnt – nicht zulässig. Die Urteilsbegründung folgte inhaltlich den in den Zeugenaussagen und Beschuldigtenvernehmungen hervorgekommenen Tatbeständen. Das Lager wurde aber nun nicht mehr als „Konzentrationslager“, sondern als „Flüchtlingslager“ bezeichnet.¹⁶⁹

Bezüglich der von den Angeklagten und ihren Verteidigern immer wieder angesprochene Verantwortung des Erhalts von Dienstbefehlen, die auszuführen waren, anderenfalls man selbst erschossen worden wäre, hielt das Urteil fest, „dass ein ausdrücklicher Befehl überhaupt nicht erteilt wurde, sondern dass nur der allgemeine Auftrag gegeben worden war, alle jene durch Genickschuss zu töten, welche zur ‚Liquidierung‘ eingeliefert wurden“. Dem gegenüber hätten die Angeklagten überhaupt nicht Stellung genommen, sondern die Gewalttaten freiwillig ohne jeden Zwang ausgeführt.

Das Gericht entschuldigte die Angeklagten jedoch insoweit, als es als Grund hierfür den allgemeinen Geist jener Zeit annahm – „oder besser gesagt den Ungeist jener Zeit – der durch jahrelange Propaganda den Angehörigen der Lagerwache eingehämmert worden war, der Menschen dem Tode überantwortete, ohne dass ein anderes Verschulden der zu Tötenden vorlag, als, dass sie einer menschlichen Rasse angehörten, die bei der damaligen Gewaltherrschaft verhasst und der Ausrottung überantwortet worden war“.

Wäre allerdings ein Befehl vorgelegen, „dann wäre es Pflicht der Angehörigen der Lagerwache gewesen, sich gegen den Befehl zur Wehr zu setzen, allenfalls einen schriftlichen Befehl zu verlangen und wenn dieser Befehl nicht schriftlich wiederholt wurde, dessen Befolgung zu verweigern, da offenkundig eine verbrecherische Handlung befohlen wurde“.¹⁷⁰ Bei dieser Argumentation berief sich das Volksgericht auf das Militärstrafgesetzbuch der Deutschen Wehrmacht.

Es war also als erwiesen angesehen worden, dass kein schriftlicher Befehl vorlag, und demnach sich auch niemand auf einen Befehl ausreden konnte, da nur ein schriftlicher Befehl bindend gewesen wäre. Außerdem wäre es, wie aus einigen Zeugenaussagen hervorging, möglich gewesen, nicht jeder Anordnung oder jedem „Befehl“ Folge zu leisten, ohne Gefahr zu laufen, zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ausdrücklich festgehalten wurde auch, dass es keine Rolle spielte, „ob der eine oder andere nunmehr behauptet, er habe nur aus Mitleid eine Tötung vorgenommen, denn den Erfolg dieses fürchterlichen Blutbades haben alle zu verantworten“.¹⁷¹ Das Argument, „nur“ einen „Gnadenschuss“ abgegeben zu haben, konnte nicht als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden. Denn § 134 des österreichischen Strafgesetzes, der im Falle der vier Angeklagten angewandt wurde, pönalisierte einzig und alleine den „Mord“. Das heißt, wenn „gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art [ge]handelt [wurde], dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, [...] [wenn] auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insofern diese letzteren durch die Handlung selbst veranlasst wurden“. § 135/4 StG führte als „Arten des Mordes“ lediglich den Meuchelmord, den Raubmord, den bestellte Mord und den gemeine Mord an, nicht jedoch „Mord aus anderen Gründen“.

Auf Rudolf Kronberger, der den Fall mit seiner Anzeige ins Rollen gebracht hatte, und dem Gericht bereitwilligst Auskunft über weitere Mittäter gab, ging die Urteilsbegründung besonders ausführlich ein. Obwohl diese Umstände als Milderungsgrund Anerkennung fanden, ist er dennoch zum Tode verurteilt worden. Richter Nahrhaft stellte fest, dass sich Kronberger bereits mehrmals in seinem Leben aus opportunistischen Gründen den jeweiligen Verhältnissen angepasst hätte, so auch im gegenständlichen Fall, „in der offenkundigen Absicht, sich dadurch gewisse Vorteile zu verschaffen. Die Wesensart des Genannten spricht dafür, dass er aus seiner Beteiligung im Dienst einer politischen Richtung nach Möglichkeit Gewinn zu schlagen hoffte“¹⁷², indem er andere Personen Verbrechen beschuldigte, um seine eigenen Untaten in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen.

Konrad Polinovsky war der einzige, dem kein Verbrechen mit Todesfolge nachgewiesen werden konnte. Dennoch wurde er als Teilnehmer am „Todesmarsch“ verurteilt, da das Gericht alleine die Teilnahme daran als eine verurteilungswürdige Tat einstufte, es also eine kollektive Verantwortlichkeit für während des Marsches begangene Verbrechen gegeben hätte. Das Volksgericht begründete die Verurteilung Polinovskys folgendermaßen:

„Konrad Polinovsky ist in Übereinstimmung mit den Angaben der Mitbeschuldigten Kronberger, Frank, und Neunteufel und der gepflogenen eingehenden Erhebungen der Führer der Kolonne von Engerau nach Deutsch-Altenburg gewesen [...] und hat daher in Ausnützung seiner Gewalt als Angehöriger der Wachmannschaft die Eskortierten in einen qualvollen Zustand versetzt. Dagegen konnte nicht als erwiesen angenommen werden, dass durch die Tat des Polinovsky auch die Menschenwürde und Gesetze der Menschlichkeit gröblichst verletzt wurden und dass dadurch in wenigstens einem Fall der Tod des Betroffenen eintrat. Dies in folgender Erwägung: Es wurde festgestellt und wurde als erwiesen angenommen, in Übereinstimmung mit der Verantwortung der Beschuldigten, dass er nach Kenntnisnahme von der Anordnung auf rücksichtslose Vernichtung der zurückbleibenden Lagerinsassen ausdrücklich darauf hinwies, dass die Leute schon mitkommen werden, denn er werde die Kolonne so führen, dass faktisch jeder mitkommen könne. Hieraus hat das Gericht den Schluss gezogen, dass er alles unternahm, dass die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit nicht gröblichst verletzt würden und dass nicht der Tod eines Menschen eintreten musste. Dagegen muss dem Angeklagten Polinovsky der schwere Vorwurf gemacht werden, dass er, obzwar er

wusste, mit welcher Grausamkeit und Gehässigkeit die Mitglieder der Lagerwache gegen die Lagerinsassen vorgingen, sich doch zur Führung der Kolonne hergab und auch dann die Kolonne nicht verließ, als er Zeuge dieser fürchterlichen Gewalttätigkeiten wurde.¹⁷³

15. Eine neuerliche Beratung des Volksgerichts

Nachdem sich der Gerichtshof nach der Urteilsverkündung wieder in das Beratungszimmer zurückgezogen hatte, erschien Staatsanwalt Prüfer und beantragte die Begnadigung des Rudolf Kronberger zu einer lebenslänglichen Kerkerstrafe sowie des Wilhelm Neunteufel zu zwanzig Jahren schweren Kerkers. Für Alois Frank wurde hingegen kein Gnadenantrag gestellt.

Das Volksgericht beschloss mit den Stimmen der beiden Schöffen sowie des Vorsitzenden und des beisitzenden Richters die Gnadenwürdigkeit von Kronberger und Neunteufel. Nur die Schöffin Emilie Nem. sprach sich bei Neunteufel für eine lebenslange Kerkerstrafe aus und lehnte eine Begnadigung Kronbergers ab.

16. Stimmen zum Ausgang des Prozesses

Das öffentliche Echo zum 1. Engerau-Prozess war das umfangreichste in der Geschichte der österreichischen Volksgerichtsbarkeit.

Im Vorfeld der Hauptverhandlung sind unterschiedliche Erwartungshaltungen an den Verlauf und den Ausgang dieses Verfahrens herangetragen worden. Insbesondere, in welcher Weise der Prozess über die Bühne gehen würde, als öffentlicher Schauprozess, oder als den rechtsstaatlichen Grundsätzen folgender, wie es immer wieder betont wurde, standen im Vordergrund des Interesses.

Der bereits zitierte Diplomat Josef Schöner notierte positiv überrascht in sein Tagebuch, dass der Prozess „gar nicht in dem erwarteten Stile eines Revolutionstribunals“ geführt worden sei. Die Vorsitzführung des Dr. Nahrhaft wäre von einer ungewöhnlichen Höflichkeit gewesen, präzise, und „sehr gefährlich für den Angeklagten“, da er „kein Wort der Aussage“ vergessen und „ihnen nach Stunden und Tagen ihre Widersprüche“ vorgehalten hätte.¹⁷⁴ Nahrhaft amtierte für Schöner als alter Jurist großen Stils „und bester österreichischer Richtertradition. [...] Mögen alle folgenden Prozesse dieser Art ebenso ruhig, sachlich und gerecht, ja man könnte fast sagen vornehm, wie dieser geführt werden“¹⁷⁵

Genau diesen Verhandlungsstil kritisierte Unterstaatssekretär Altmann in der „Österreichischen Zeitung“, indem er ihn als „übertriebene Höflichkeit und Liebenswürdigkeit“ bezeichnete, „der der Verhandlung die Atmosphäre der Strenge und unnachgiebigen Härte raubte, ohne die ein politischer Prozess kein politischer Prozess ist. [...] Man stelle sich den französischen Richter vor, der den Angeklagten in einem Kriminalprozess mit ‚Monsieur‘ anspricht! Versteht man denn nicht, welch Taktlosigkeit man damit den Opfern dieser Unholde gegenüber begeht, deren Angehörige zufällig im Zuschauerraum sein können?“¹⁷⁶

Schöner, der den Kommentar von Altmann offenbar gelesen hatte, bezeichnete diesen als „unschöne Polemik“, die ein aktiver Unterstaatssekretär – noch dazu während des Prozesses – nicht abzugeben hätte. Er sei deshalb auch von Unterstaatssekretär Scheffenegger im Kabinettsrat scharf gerügt worden.

„Gott sei Dank wird der Prozess nicht nach den von Dr. Altmann aus seinem langjährigen Aufenthalt in der USSR gewohnten Regeln des politischen Schauprozesses, sondern sachlich, ohne Pathos, als normaler Fall nach österreichischer Strafprozessordnung geführt“.¹⁷⁷

Generell hatte der erste Volksgerichtsprozess aber von allen Seiten ein positives Echo. Die Art und Weise, wie die Urteile gesprochen wurden, traf im Großen und Ganzen auf Zustimmung. Karl Altmann sprach aus, was in allen Zeitungen in ähnlichem Wortlaut stand:

„Nach Recht und Gesetz haben die Volksrichter drei Verbrecher gegen das Gewissen der Menschheit zum Tode durch den Strang verurteilt. Sie haben damit ausgesprochen, dass für solche Verbrecher kein Platz ist in einer menschlichen Gemeinschaft. [...] Die Todesstrafe, die schwerste Strafe, die das Gesetz kennt, ist darum kein Ausdruck der Rache oder der Vergeltung, sie ist lediglich ein Ausdruck der Gerechtigkeit.“¹⁷⁸

Gerechtigkeit und Sühne stand überall im Vordergrund der Zeitungskommentare, nicht Rache, sondern der Beginn eines Reinigungsprozesses.¹⁷⁹ Die „Österreichische Zeitung“ wies auch auf die internationale Bedeutung dieses Prozesses hin, denn zur gleichen Zeit fanden Kriegsverbrecherprozesse in Rumänien und Bulgarien statt.¹⁸⁰

Auch die „Österreichische Volksstimme“ äußerte Zufriedenheit über den Ausgang des ersten Volksgerichtsprozesses, kritisierte aber den mangelnden politischen Charakter. Denn nur wenn die Zielsetzung „der moralischen und politischen Vernichtung des faschistischen Mordsystems“ klar zu Tage trete, wäre die Gerichtsbarkeit in der Lage, diese auch einer breiteren Öffentlichkeit darzulegen. Der gegenständliche Prozess war aber ein gewöhnlicher Mordprozess und „kein politischer Prozess, wie ihn das Volk erwarten durfte“. Die „Volksstimme“ erhob deshalb die Forderung, dass jeder Prozess vor dem Volksgericht ein Prozess gegen das System, ein politischer Prozess sein müsse. Nur so machten die Volksgerichte einen Sinn.¹⁸¹

In einem Kommentar in der „Österreichischen Volksstimme“ stimmte Altmann – unter Berufung auf seine bereits vorgebrachte Kritik an der Langsamkeit und Genauigkeit des Volksgerichts – einer sorgfältigen Verhandlungsführung durchaus zu, forderte aber, dass die Volksgerichte nicht nur gerecht, sondern auch rasch urteilen sollten, weshalb Verfahrensbeschleunigungen eine dringende Notwendigkeit darstellten. Es sollte daher nicht nur einen Senat am Landesgericht Wien geben, der sich mit Volksgerichtssachen befasst, sondern zwei, wenn möglich sogar mehrere. Außerdem schlug er vor, in den größeren Städten in der Provinz Senate des Volksgerichts einzurichten.¹⁸² Schließlich mahnte er die Richter und Staatsanwälte zu einem „Einsatz bis zu den Grenzen ihrer Kräfte, [...] denn die Mitwirkung bei den Volksgerichten ist nicht nur eine schwere und verantwortungsvolle, sie ist auch eine besonders wichtige und hohe Aufgabe im Dienst des ganzen Volkes“.¹⁸³

Auch die alliierten Besatzungsmächte hatten – wie bereits erwähnt – einige Vertreter zur Hauptverhandlung entsandt, um zu überprüfen, ob die österreichische Justiz in der Lage wäre, NS-Verbrechen wirksam zu verfolgen. Die Art der Verhandlungsführung konnte zumindest den Vertreter der britischen Besatzungsmacht nicht vollends überzeugen. So stand im Bericht der Legal Branch der britischen Militärregierung über den Engerau-Prozess:

„The procedure throughout the trial frequently appeared to be irregular, but it should be judged with a full appreciation of the policy and circumstances which surround the trial and the composition of the court. The interrogation of accused and witnesses did not present a coherent story as it was not conducted in chronological order of fact and it frequently became difficult to connect the evidence with the particular charge to which it related.“¹⁸⁴

Der ehemalige Attaché der britischen Gesandtschaft in Wien, Louis Robert Fullerton, äußerte sich hingegen im Radio London positiv über die Prozessführung. Das „Neue Österreich“ berichtete über dieses Interview:

„[...] die Art der Prozessführung habe in ihrer strengen Sachlichkeit und Objektivität geradezu an das englische Vorbild erinnert. Trotz allen Abscheus vor den Untaten [...], habe sich das Gericht nicht von Rachegefühlen oder politischen Überlegungen leiten lassen, sondern streng, aber gerecht die Wahrheit ergründet. Das Gericht sei keiner Volksstimmung zuliebe bereit gewesen, bei der Anklage, im Verhör und bei der Gewährung des Rechtes zur Verteidigung von jenen Methoden abzuweichen, die in der Prozessordnung vorgeschrieben sind und die etwa auch in England zur Anwendung gekommen wären, wo ebenfalls der Begriff eines politischen Prozesses unbekannt sei [...]

Dass heute, so kurze Zeit nach der Befreiung, in Wien ein Prozess in so objektiver Weise geführt werden konnte, das spreche lauter für Österreich als die lauteste Propaganda.“¹⁸⁵

Josef Schöner notierte dazu in seinem Tagebuch:

„Es ist wohl das höchste Lob, das er spenden kann, wenn er sagt, dass der Prozess an das englische Vorbild erinnert, [...]. Hoffentlich schreibt sich das Dr. Altmann samt der KP hinter die Ohren!“¹⁸⁶

17. Das Vollstreckungsverfahren

a. Gnadenbitten

Da das Verbotsgesetz keine Rechtsmittel gegen ein Urteil eines Volksgerichts zuließ, blieb den Verurteilten nur mehr der Weg der Gnadenbitten.

Unmittelbar nach der Verkündung des Todesurteils richteten Alois Frank, Wilhelm Neunteufel und Rudolf Kronberger Schreiben an Staatskanzler Karl Renner mit der Bitte um Umwandlung des Todesurteils wenigstens in eine zeitliche Strafe.¹⁸⁷

Frank berief sich – wieder – auf den erhaltenen Erschießungsbefehl und, anders als in seinen Aussagen bei der Hauptverhandlung, dass er beim Nachtmarsch von seinem Kommandanten mit einer Pistole unter Druck gesetzt worden wäre, weshalb er nicht anders konnte. Der Jude, den er „auf der Flucht erschossen“ hatte, sei an seinem Tod selbst schuld gewesen. Kurz vor Abmarsch am Gründonnerstag hätte er zwar Juden in der Wiesengasse und im Lager Leberfinger misshandelt, gestorben sei daran aber keiner. Wie auch schon in seinen früheren Aussagen und Äußerungen fand er wieder kein einziges Wort des Bedauerns in dem Brief „an

Seine Exzellenz Herrn Präsidenten der Republik Österreich“ und bat um Berücksichtigung der von ihm angeführten, seiner Ansicht nach, gnadenwürdigen Umstände.

Neunteufel ersuchte das „hohe Volksgericht“, seine „Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe zu begnadigen“. Seine Taten hätten ihm von Anfang an widerstrebt, „aber was sollte man machen, man war in dieser Blutbande drinnen und konnte sich nicht wehren“. Die Ursache für seine Verfehlungen lag in seiner armseligen Kindheit und in der Armut, unter der er und seine Frau zu leiden hatten. „Vielmals bittend nur haben Sie Erbarmen, Sie schenken es nicht an einen Unwürdigen, sondern an einen falsch Verleiteten.“ Ähnlich schrieb auch Kronberger, der zwar aufs tiefste bereute, „aber das nützt mir nicht. Diese Taten sind ja beschämend, aber ich kann und konnte es nicht ändern.“

Der Verteidiger von Wilhelm Neunteufel, Hans Neuburg, brachte für dessen Frau und seinen fünfzehnjährigen Sohn ein weiteres Gnadengesuch ein, da diese „vom erflossenen Urteil noch immer derart erschüttert und mit ihren Kräften zu Ende [wären], dass sie im gegebenen Zeitpunkt nicht fähig [seien], persönlich ein Gnadengesuch zu schreiben.“¹⁸⁸

Obwohl sowohl in der Anklageschrift als auch im Urteil mehrmals explizit darauf hingewiesen wurde, dass es keinen ausdrücklichen Befehl für die Erschießungen gegeben hatte, versuchten sich die Verurteilten trotzdem auf den Befehlsnotstand auszureden. Rechtsanwalt Neuburg sah für seinen Klienten dahingehend eine Chance, als „der Gesetzgeber für derartig gelagerte Fälle, [...] eine Begnadigung nicht ausschließen will, um den Abstand gegenüber dem Maße des Verschuldens der Verantwortlichen bzw. Rädelsführer und Anstifter gewahrt zu wissen. § 5 KVG besagt [nämlich], dass die in den §§ 3 und 4 KVG angeführten Taten an denjenigen, der sie anbefohlen hat, strenger zu bestrafen sind, als beim Ausführenden.“

Die Argumentation des Verteidigers, die er bereits bei seinem Schlussplädoyer dargelegt hatte, hinkte insofern, als sein Mandant nach § 3 KVG solche Taten verübt hatte, die mit dem Tode zu bestrafen waren. Der Verweis auf § 5 KVG, dass jener strenger zu bestrafen sei, der die Tat anbefohlen hatte, war daher unlogisch, da es keine strengere Strafe als die Todesstrafe gab. Der Verteidiger sah den Fall aber genau umgekehrt. Für ihn stellte sich die Sachlage so dar, dass nur der Befehlsgeber mit dem Tode bestraft werden konnte. Die Verurteilten, die „nur“ Ausführende seien, wären deshalb nicht mit dem Tode zu bestrafen gewesen. Wie aber aus der Urteilsbegründung ersichtlich ist, stand für den Gesetzgeber § 3 über § 5. Letzterer sollte nämlich den Befehlsnotstand explizit ausschließen durch die Feststellung, dass die Tat keineswegs entschuldigt sei, wenn diese anbefohlen worden war.

Der Versuch des Verteidigers, das Kriegsverbrechergesetz durch Einführung des Befehlsnotstandes real abzuschwächen, entwickelte sich bei späteren Volksgerichtsprozessen zu einer verbreiteten Strategie, die zwar in diesem Prozess noch keinen Erfolg zeitigte, sich aber bei den Urteilssprüchen im Laufe der Zeit immer mehr durchsetzte.

Ähnlich argumentierte auch Rechtsanwalt Fritz Neumann für Rudolf Kronberger¹⁸⁹ und Walter Tanzer für Alois Frank¹⁹⁰, wobei letzterer den Politischen Kabinettsrat bat, zu überprüfen, ob die Strafe seines Mandanten nicht gemildert bzw. umgewandelt werden könnte.

Für Kronberger trafen bei Gericht sowohl eine Gnadensbitte seiner Frau¹⁹¹ als auch eine Unterschriftenliste¹⁹² der Hausparteien seines Wohnhauses in der Adamsgasse im 3. Bezirk ein, in der er als anständiger, aufrechter, jederzeit hilfsbereiter und entgegenkommender Mitbewohner bezeichnet wurde.

Am 18. September leitete das Landesgericht Wien die eingelangten Gnadensbitte an das Oberlandesgericht Wien gemäß § 411 StPO weiter¹⁹³ und befürwortete sowohl die Begnadi-

gung von Wilhelm Neunteufel als auch jene von Rudolf Kronberger. Alois Frank hingegen wurde als nicht gnadenwürdig eingestuft. Für Neunteufel spräche, dass seine Widerstandsfähigkeit durch diverse Umstände (er hatte bei einem Unfall eine Kopfverletzung erlitten, war aufgrund einer Verletzung bei der Wehrmacht nachtblind, seine Mutter war in einer Psychiatrischen Anstalt verstorben, und er vertrug keinen Alkohol) herabgemindert war. Das Volksgericht regte daher zur näheren Klärung dieser Umstände ein psychiatrisches Gutachten an.

Kronberger erschien dem Gericht deshalb gnadenwürdig, da er u. a. sehr viel zur Aufklärung der Verbrechen beigetragen hatte. Zudem hätte er durch sein Verhalten dazu beigetragen, dass ohne schriftlichen Befehl niemand mehr getötet werden durfte, woran er sich selbst auch gehalten hätte. Schließlich hielt es das Gericht für möglich, dass seine Person ist in den nachfolgenden Verfahren für Gegenüberstellungen notwendig sein könnte.

b. Das Gutachten des Obersten Gerichtshofes

Am 13. Oktober 1945 trat der Oberste Gerichtshof unter dem Vorsitz des Rates des Obersten Gerichtshofes Dr. Bartsch zusammen und erstellte ein Gutachten über die Gnadenwürdigkeit der drei zum Tode Verurteilten.¹⁹⁴ In seiner Begründung erachtete der OGH Alois Frank einer Gnade nicht würdig, „weil er seine Verbrechen mit besonderer Unmenschlichkeit verübte“ und keine Reue zeige. Auch die Untaten von Rudolf Kronberger würden gegen eine Begnadigung sprechen, doch sei den Akten zu entnehmen, „dass in Kronberger immerhin noch sittliche Kräfte vorhanden waren, die ihm Hemmungen auferlegten und ihn zu Handlungen veranlassten, die zur Annahme berechtigen, er werde, wenn er eine zeitliche Strafe verbüßt habe, wieder wert sein, in die menschliche Gesellschaft aufgenommen zu werden.“ Der OGH sah deshalb eine lebenslängliche Kerkerstrafe als angemessenes Urteil an.

Neunteufel wurde eine herabgeminderte Widerstandsfähigkeit zugebilligt, weshalb der Strafzweck nach Verbüßung einer zwanzigjährigen Kerkerstrafe auch erfüllt sei.

Der OGH kam jedoch nicht einstimmig zu seinem Gutachten. Die Beratung endete nur knapp 3:2 für eine Begnadigung der Verurteilten.¹⁹⁵ Vor allem der Vertreter der Generalprokuratur, Erster Staatsanwalt Dr. Handler, erachtete die Todesurteile als gerechtfertigt, da seines Erachtens „die Verurteilten im reifen Mannesalter stehen“ und „kein Erbarmen gegenüber den unglücklichen Gefangenen kannten“. Außerdem kritisierte er, dass auch das Oberlandesgericht ein Gutachten über die Gnadenwürdigkeit der Delinquenten abgegeben hatte, dem der OGH in weiten Teilen gefolgt ist. Handler bezweifelte, dass die Ausführungen des OLG¹⁹⁶ in das Gutachten des OGH einfließen dürften, da die Akten dem Oberlandesgericht aufgrund des Instanzenweges bei Volksgerichtsverfahren gar nicht vorzulegen gewesen wären:

„Die Vorlage der Akten an das OLG erfolgte offenbar irrtümlich aufgrund der nicht mehr in Geltung stehenden Bestimmungen des § 341 StPO.“¹⁹⁷

Dieser Paragraf betraf Bestimmungen des XIX. Hauptstücks der Strafprozessordnung über die Geschworenengerichte und war 1934 aufgehoben worden. Der Generalprokurator befand deshalb, dass sich das Oberlandesgericht ohne gesetzliche Grundlage in die Sache eingelassen habe, weshalb alle seine Äußerungen unbeachtlich seien.

c. Weitere Gnadenbitten

Der Verteidiger von Neunteufel, Hans Neuburg, erfuhr von diesem abschlägigen Bescheid angeblich nur aus der Presse, weshalb er ein neuerliches Gnadengesuch für seinen Mandanten einbrachte, „da auf Grund der [...] mit dem Verurteilten gehaltenen Besprechungen [...] die Erkenntnis gereift ist, dass derselbe zur Zeit der Tat nicht voll zurechnungsfähig gewesen sein kann“. Er beantragte deshalb eine Psychiatrierung seines Mandanten sowie die Aufschiebung der Urteilsvollstreckung.¹⁹⁸ Handschriftlich beigefügt ist diesem Gnadenantrag auch eine Befürwortung des Gefängnis Pfarrers für die Begnadigung Neunteufels.

Da Kronberger, Frank und Neunteufel im Zuge der zu dieser Zeit bereits laufenden Untersuchungen gegen weitere mutmaßliche Täter der Verbrechen in Engerau als Zeugen vorgeladen worden waren, genehmigte Staatssekretär Gerö am 7. November eine Aufschiebung der Urteilsvollstreckung.¹⁹⁹

Rudolf Kronberger wandte sich daraufhin am 9. November mit einem weiteren Brief an die Gefängnisverwaltung des Landesgerichts Wien²⁰⁰, in dem er sich noch einmal auf das heftigste selbst bedauerte und versicherte, dass er diese Schandtaten nicht gerne gemacht hatte. Er bezeichnete sich selbst als „kleinen Soldaten“, der über die gesetzlichen Bestimmungen keine Ahnung hatte. Wenn ihm übergeordnete Stellen, Gelehrte und Doktoren (hierbei bezog er sich auf den Unterabschnittsleiter Erwin Hopp, der Professor an der Universität für Bodenkultur war), die Taten anordneten und ihm versicherten, dass er von ihnen gedeckt sei, wieso hätte er dann gegenteilig handeln sollen.

Kronberger wurde langsam bewusst, dass er mit seinem Opportunismus nicht weit gekommen war. Doch selbst knapp vor seiner Hinrichtung verlor er kein einziges Wort über die ungarischen Juden. Das eigentliche Opfer war er selbst. Wären die „Nazis“ nicht gekommen, dann hätte er friedlich vor sich hingelebt und sich niemals etwas zu schulden kommen lassen.

Ähnlich lautete auch die Gnadenbitte von Wilhelm Neunteufel²⁰¹, der angab, in seiner Kindheit und Not nur Trübsal gehabt zu haben. Da er als Soldat seinem Volke immer treu gedient hätte, war er durch seine Vertrauensseligkeit und Gehorsam in diesen „Jammer“ gekommen. Am Ende seines Gesuches bat er, diesem „schrecklichen Jammer“ einmal ein Ende zu machen, damit das Töten endlich aufhöre, weshalb er um den Erlass der Todesstrafe bat.

Am 12. November legte das Landesgericht die beiden Gnadengesuche von Kronberger und Neunteufel neuerlich dem Staatsamt für Justiz gemäß § 411 StPO vor²⁰² und befürwortete – bei Neunteufel sogar wärmstens – die Begnadigung der beiden Antragsteller.

d. Die Hinrichtungen

Sämtlichen Gnadenbitten wurde keine Folge geleistet.

Am 20. November um 6 Uhr früh führte der Direktor des Landesgerichtlichen Gefängnisses Schier die Gerichtskommission, bestehend aus einem Staatsanwalt und drei Richtern, in den Richtigthof.²⁰³ Um 6.07 Uhr begann Scharfrichter Leopold Zog. mit der Exekution von Rudolf Kronberger. Sein Tod wurde um 6.21 Uhr festgestellt. Um 6.28 Uhr wurde Alois Frank vorgeführt. Der Tod trat um 6.40 Uhr, ein.²⁰⁴

Die Hinrichtung an Wilhelm Neunteufel ist zunächst ausgesetzt worden, da sein Antrag auf Psychiatrierung erst geprüft werden musste. Vier Tage nach der Vollstreckung des Todes-

urteils an Kronberger und Frank ordnete Staatssekretär Gerö jedoch an, auch jenes an Neunteufel zu vollziehen.²⁰⁵ Die Exekution Neunteufels am 28. November um 6.31 Uhr im Richthof des Landesgerichtlichen Gefangenhauses erfolgte im Beisein derselben Gerichtskommission wie am 20. November.²⁰⁶ Der Tod wurde um 6.43 festgestellt.²⁰⁷

Der Galgenhof im Landesgericht Wien musste zum Zwecke der Durchführung der Todesstrafe neu adaptiert werden, denn dort, wo vor 1938 die Hinrichtungen durchgeführt wurden, stand ein von den Nationalsozialisten errichtetes Denkmal zum Andenken der infolge des Juliputsches 1934 Hingerichteten, welches erst abgetragen werden musste. Der Galgen selbst war zur Zeit des Nationalsozialismus – wenn auch nicht in Verwendung stehend (die Nationalsozialisten richteten ihre politischen Gegner mittels der Guillotine hin) – im Inventar des Landesgerichts belassen worden.

Zog. war ein ehemaliger Helfer des Scharfrichters Johann Lang und von Beruf eigentlich Kinooperateur. Als Bedingung für die Ausübung seiner Tätigkeit wollte er anonym bleiben, was ihm die österreichische Justizverwaltung auch zugestand.²⁰⁸ Im Hinrichtungsprotokoll ist sein Name daher nicht vermerkt, wohl aber in jenem des Volksgerichts Linz betreffend den Delinquenten Johann Ludwig, an dem am 25. Februar 1948 das einzige Linzer Todesurteil vollstreckt wurde.²⁰⁹

Zog. führte die Hinrichtungen nach dem Zeremoniell „altösterreichischer Tradition“ durch.

„Der Platz im Schatten der Feuermauer und des Spitalstraktes war noch immer der gleiche, das Gerät war unverändert und wieder erschallte die gleiche Glocke vom Türmchen der Anstaltskapelle, wenn eine Justifizierung abgeschlossen war. Lediglich die Uniformen waren andere [...] geworden.“²¹⁰

Der österreichische Galgen (auch „Richtpfahl“, „Richtpflock“ oder „Würgegalgen“ bezeichnet) wurde bereits in den Ländern der Habsburger Monarchie ebenso wie während der Ersten Republik wie im „Ständestaat“ verwendet.

„Die Verwendung des Würgegalgens erfolgte dermaßen, dass vorerst der mit den Armen und Beinen gebundene Delinquent mit dem Rücken an den in die Erde eingelassenen Pfahl gestellt wurde, wobei die Höhe des Galgenholzes von der Größe des Verurteilten abhängig gemacht wurde und regulierbar war. Nun bestieg der Scharfrichter die an den Galgen gelehnte Treppe und brachte einen kurzen, an den Enden mit eisernen Haken versehenen Strick in Vorbereitung. Nachdem die beiden Helfer des Henkers neben den Delinquenten Aufstellung genommen hatten und der Leiter der Exekution dem Scharfrichter den Vollzugauftrag gegeben hatte, ordnete der Henker mit einer Handbewegung zu seinen Helfern ein kurzes Aufheben des Verurteilten an und legte den zu einer Schlinge geformten Strick um den Hals des Delinquenten. Das mit dem Haken versehene andere Strickende fixierte er in der Ringschraube am obersten Teil des Galgenholzes. Die Helfer des Scharfrichters zogen nun an den Schultern des Verurteilten kurz und kräftig nach unten, worauf durch die folgende Blutleere im Gehirn seine Bewusstlosigkeit eintrat. Der Erstickungstod erfolgte nun durch die Bewusstlosigkeit des Delinquenten für diesen nicht mehr wahrnehmbar, [...] und der anwesende Gerichtsarzt konnte den Tod des Verurteilten feststellen.“²¹¹

e. „Gerade mal ein Viertel der Haft verbüßt ...“

Nach dem Urteilsspruch wurde Konrad Polinovsky am 19. September in das Zuchthaus Stein überstellt, wo er als Schuhmacher arbeiten musste.²¹²

Am 26. März 1947 brachte Polinovskys Rechtsanwalt Dr. Ignaz Brandstätter ein Gnaden-gesuch auf Erlass der noch zu verbüßenden Strafe ein.²¹³ Bei der Verurteilung Polinovskys fand das außerordentliche Milderungsrecht seine Anwendung, weshalb in dem Gesuch der Hoffnung Ausdruck verliehen wurde, dass eine mildere Beurteilung des Falles möglich wäre, da in vergleichbaren Fällen geringere Haftstrafen ausgesprochen worden waren. Außerdem habe er in den fast zwei Jahren Dauer seiner Haft „Gelegenheit gefunden, meine innere Mitschuld an den traurigen Ereignissen des 29. März 1945 zu bereuen und durch harte Arbeit in der Strafanstalt zu sühnen“.

In dem für den Begnadigungsvorgang notwendigen Führungszeugnis der Strafanstalt Stein wurde ihm „sehr gute Führung und Arbeitsleistung“ beschieden²¹⁴, das ärztliche Gutachten stellte starkes Untergewicht, aber keine organischen Leiden fest²¹⁵.

Auch das Oberlandesgericht Wien schloss sich dem Gnadenantrag mit der Begründung an, dass sich in den weiteren Engerau-Prozessen herausgestellt hatte, dass das Verschulden Polinovskys nicht so bedeutend gewesen wäre, weshalb „aus Gründen der Gerechtigkeit dem Gnadengesuche Folge zu geben und [...] der unverbüßte Strafreist im Gnadenwege zu erlassen sei“.²¹⁶

Es geht aus dem Akt nicht hervor, welche Schritte zur Bearbeitung des Gnadengesuches gesetzt worden sind. Rechtsanwalt Brandstätter legte jedenfalls am 12. August desselben Jahres eine neuerliche Gnadenbitte vor.²¹⁷ Darin führte er aus, dass das Landesgericht im April das Gnadengesuch befürwortet hätte. Allerdings wären dann sämtliche Akten der drei bis dahin durchgeführten Engerau-Prozesse dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über die Urteile des 3. Engerau-Prozesses vorgelegt worden, weshalb eine Eingabe des Aktes Polinovsky an das Oberlandesgericht und eine Ausscheidung aus den Gesamtakten nicht möglich gewesen war. Da zu diesem Zeitpunkt geglaubt wurde, dass ein vierter Engerau-Prozess in Kürze bevorstünde, befürchtete Polinovsky eine weitere Verzögerung seines Gnadengesuchs um mehrere Monate.

Diese Befürchtung war jedoch unbegründet, denn am 24. September 1947 sah Bundespräsident Karl Renner Konrad Polinovsky den Rest seiner Strafe – nach etwas mehr als zweieinhalb Jahren Haft (einschließlich der Untersuchungshaft) – nach, was gerade einmal ein Viertel der Strafverbüßung bedeutete.²¹⁸ Polinovsky wurde am 1. Oktober 1947 aus der Strafanstalt Stein entlassen.

Über das weitere Leben von Konrad Polinovsky geht aus den Akten nichts hervor.

V. Der 2. Engerau-Prozess im November 1945¹: Exzesstäter II

1. Die Angeklagten

Josef Entenfellner, geb. 9. März 1911 in der Nähe von St. Pölten (Niederösterreich), wohnhaft in Wien

Beruf: Fleischhauer

verheiratet, ein dreijähriges und ein fünfjähriges Kind

Josef Entenfellner war seit Oktober 1938 NSDAP-Mitglied und SA-Oberscharführer. Wegen eines Herzleidens wurde er nicht zur Wehrmacht eingezogen, aber im Dezember 1944 als Wachorgan nach Engerau notdienstverpflichtet.²

Karl Hahn, geb. am 23. Dezember 1904 in der Nähe von Zwettl (Niederösterreich), wohnhaft in Wien

Beruf: Schlosser

verheiratet, ein dreizehnjähriges Kind

Karl Hahn war bis zum Bürgerkrieg im Februar 1934 Mitglied der SPÖ. Seit 1934 arbeitete er bei der DDSG und trat nach dem Anschluss 1938 der Marine-SA Standarte Nr. 12 bei, nicht jedoch der NSDAP. Anfang Jänner 1945 wurde er nach Engerau abkommandiert.³

Franz Heger, geb. 4. Oktober 1891 in Thereschau (Mähren), wohnhaft in Wien

Beruf: Verwalter in einer Fachlehranstalt für Bekleidungsgerber

verheiratet in zweiter Ehe, eine achtzehnjährige Tochter

Franz Heger war seit September 1938 Mitglied der SA, zuletzt im Range eines Scharführers, und seit 1941 Mitglied der NSDAP. Am 5. Dezember 1944 erhielt er von seinem Arbeitsplatz aus den Einrückungsbefehl nach Engerau.⁴

Johann Tabor, geb. 7. Dezember 1904 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Artist (Tänzer an der Wiener Staatsoper), Zeitmesser

verheiratet

Johann Tabor war seit 1940 NSDAP-Mitglied und bis 1942/43 Angehöriger der Deutschen Wehrmacht. Dann schied er aus dem Wehrdienst aus und arbeitete in der Folge in einem Rüstungsbetrieb. Am 14. Dezember 1944 zum Stellungsbau notdienstverpflichtet, wurde er zunächst in Hainburg bei der Bewachung von ausländischen Schanzarbeitern eingesetzt. Ende Jänner 1945 kam er in selber Tätigkeit nach Engerau.⁵

Gustav Tamm, geb. 2. Mai 1896 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Wagner, Arbeiter

verheiratet

Gustav Tamm wurde im 1. Weltkrieg verletzt und galt als Halbinvalide. Seit 1938 war er SA-Mitglied, zuletzt im Rang eines Oberscharführers. Im Herbst 1944 erfolgte die Abkom-

mandierung zur Bewachung von ausländischen Schanzarbeitern – zunächst in Kittsee – und am 2. Dezember 1944 die Versetzung nach Engerau.⁶

2. Das Vorverfahren

a. Vorbemerkungen

Der 2. Engerau-Prozess stellte die unmittelbare Fortsetzung des 1. Engerau-Prozesses dar. Hätte die österreichische Justiz nicht unter dem starken Druck gestanden, rasch den ersten Volksgerichtsprozess über die Bühne bringen zu müssen, wäre es nahe liegend gewesen, einen gemeinsamen, größeren Prozess durchzuführen. Da die Vorerhebungen und Vorermittlungen teilweise parallel zum ersten Engerau Verfahren geführt wurden, ist es schwierig, das Vorverfahren des 2. von jenem des 1. Engerau-Prozesses exakt zu trennen. So befinden sich beispielsweise Aussagen aus dem 1. Prozess gegen Personen, die bereits früh verhaftet worden waren, aber erst im zweiten Prozess vor Gericht gestellt wurden, im Original im ersten Verfahren und nur in Abschrift im zweiten, dienten aber nur hier als Beweismittel. Von jenen Personen, deren Verhaftung erst nach der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses gelang, liegen die Dokumente im Original im Akt des zweiten Engerau-Verfahrens.

Aufgrund der inneren Zusammenhänge aller sechs Engerau-Prozesse kann in diesem Kapitel nur auf jene Personen eingegangen werden, die im 2. Engerau-Prozess entweder eine Hauptverhandlung hatten oder gegen die das Verfahren bis zum November 1945 eingestellt worden war. Auf alle übrigen Verdächtigen, gegen die bereits im Sommer und Herbst 1945 ein Verfahren eingeleitet worden ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Die im Akt befindlichen Dokumente betreffen nicht nur Tatbestände, die Gegenstand der Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses waren, sondern es handelt sich dabei teilweise schon um das Vorverfahren nachfolgender Engerau-Prozesse. Zudem befinden sich die einzelnen Schriftstücke zum Teil chronologisch in Unordnung, sind aber vom Gericht durch die Nummerierung in diese Reihenfolge gebracht worden, was den Versuch einer zeitlichen Darstellung des Verlaufs des zweiten Engerau-Verfahrens erheblich erschwert.

Wie bereits angeführt ordnete Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann am 31. Juli 1945 die Ausscheidung all jener Personen aus dem 1. Engerau-Verfahren an, gegen die dort keine Anklage erhoben wurde. Darunter befanden sich August Fra., Franz Heger, Gustav Tamm, Karl Hahn, Josef Eis., Josef Entenfellner und Johann Tabor.

August Fra. saß schon seit Mai 1945 in Untersuchungshaft. Er sollte bereits im 1. Engerau-Prozess angeklagt werden, musste aber im letzten Moment aus dem Verfahren ausgeschieden werden, da sich aufgrund von Zeugenaussagen weitere Verdachtsmomente gegen ihn ergaben.

Gustav Tamm wurde im Inquisitenspital verhaftet. Die Einleitung der Voruntersuchung Ende Juli 1945 erfolgte drei Tage nach seiner dortigen Einlieferung.

Josef Eis., Karl Hahn, Josef Entenfellner und Johann Tabor verhaftete die Polizei zwischen dem 14. und 20. August, also zur Zeit der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses.

Franz Heger geriet in amerikanische Kriegsgefangenschaft, von der er Ende Juni 1945 heimkehrte. Er fand in seiner ehemaligen Schule wieder eine Beschäftigung als Buchhalter.⁷ Im Zuge der Ermittlungen des 1. Engerau-Verfahrens wurde er vom Untersuchungsrichter als Zeuge befragt und am 31. August in Untersuchungshaft genommen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Anfang August 1945 die Einleitung der Voruntersuchung im Falle von Tamm gemäß §§ 3 und 4 KVG sowie § 134 StG, bei Hahn und Heger gemäß § 3 KVG, bei Fra. gemäß §§ 10 und 11 VG sowie § 134 StG. Nach welchen Paragrafen gegen Eis. und gegen Entenfellner ermittelt werden sollte, ist aus dem Akt respektive dem Antrags- und Verfügungsbogen nicht ersichtlich. Gegen 13 weitere Personen wurden ebenfalls Voruntersuchungen eingeleitet bzw. weitergeführt. Im neu angelegten Akt „2. Engerau-Prozess“ fanden im Original Teile des 1. Prozesses Eingang, andere Teile kamen in Abschrift dazu.

b. Polizeiliche Ermittlungen

Die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen betreffend August Fra. und teilweise betreffend Franz Heger wurden aus dem 1. Engerau-Verfahren in Abschrift übernommen⁸, neuerliche Verhöre als nicht notwendig erachtet.

Karl Hahn war bereits im Zuge des ersten Engerau-Verfahrens am 30. Juli von der Staatspolizei als Zeuge verhört, zunächst aber nicht verhaftet worden.⁹ Er sagte aus, in Engerau sowohl als Bewachungsorgan als auch im Küchendienst eingesetzt gewesen zu sein. Die Frage, ob er am „Todesmarsch“ teilgenommen hatte, verneinte er, obwohl der ebenfalls in dieser Sache vernommene Franz Swo. nur fünf Tage vorher zu Protokoll gab, aus Wien kommend, zusammen mit Hahn dem Evakuierungszug nachgefolgt zu sein. Zudem belastete Hahn, neben anderen bereits gerichtsbekanntenen Personen, wie etwa den ersten Lagerleiter von Engerau Edmund Kratky, auch den kurz zuvor verhafteten Gustav Tamm und bezeichnete ihn als äußerst rohen und brutalen Menschen, gegen den sogar die Zivilbevölkerung so aufgebracht gewesen war, dass, „wenn Engerau nicht im März evakuiert worden wäre, die Zivilbevölkerung [ihn] gelyncht hätte“. Nach Vorhalt des staatspolizeilichen Vernehmungsprotokolls von Swo. revidierte Hahn aber seine Aussage und gab schließlich zu, beim „Todesmarsch“ dabei gewesen zu sein, betonte aber ausdrücklich, keine Waffe getragen zu haben, er „also nicht als Bewachungsorgan angesprochen werden kann“. Zudem hätte er überhaupt nie in seinem Leben auf einen Menschen geschossen.

Drei Tage nach dem Urteilsspruch im 1. Engerau-Prozess wurde Josef Entenfellner verhaftet und noch am selben Tag von der Staatspolizeigruppe XXVII beim Volksgericht verhört.¹⁰ Er stand anscheinend unter dem Eindruck der im 1. Engerau-Prozess ergangenen Todesurteile, denn – wie aus einem dem Akt beiliegenden undatierten Brief an seine Geliebte Eleonore Gas. hervorgeht – stellte er sich der Polizei, weil er „sonst zugrunde gehen“ würde und es nicht mehr aushalte. Außerdem wolle er keine „feige Kreatur“ sein und das verantworten, was er begangen hatte.¹¹ Vor der Polizei gab er auch ohne Umschweife zu, „auf Befehl des Lagerkommandanten Edmund Kratky einen jüdischen Häftling, der körperlich so geschwächt war, dass er nicht mehr gehen konnte, ‚liquidiert‘“ zu haben. Zudem gestand er die mehrfache körperliche Misshandlung seiner Geliebten, die dies vor der Polizei¹² und dem Untersuchungsrichter¹³ bestätigte, sowie seiner Ehefrau.¹⁴

Einen Tag später wurde der am 16. August verhaftete Josef Eis. polizeilich einvernommen.¹⁵ Er gab an, mehrmals dienstlich als Fahrbereitschaftsleiter in Engerau gewesen zu sein, aber nie etwas von einem KZ gehört zu haben, sondern nur von einem Arbeitslager. Zu den Verhältnissen in Engerau selbst machte er keine Angaben, beschuldigte aber den Stellvertreter des Unterabschnittsleiters von Berg Erwin Hopp, Emanuel Albrecht, der Misshandlung

ausländischer Zivilarbeiter. Außerdem gab er an, in Hainburg und Wolfsthal ermordete Juden des „Todesmarsches“ von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg liegen gesehen zu haben.¹⁶

Die in weiterer Folge durchgeführten polizeilichen Ermittlungen zu Gustav Tamm, August Fra., Franz Heger, Karl Hahn, Josef Entenfellner und Josef Eis. ergaben ein durchwegs positives Bild für die Beschuldigten. Sie wurden sowohl von ihren Arbeitskollegen als auch von ihren WohnungsnachbarInnen als nette, ruhige, zuvorkommende und anständige Männer beschrieben.¹⁷

c. Die Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter

Untersuchungsrichter war, wie auch im ersten Engerau-Verfahren, Dr. Michalek, dem nach wie vor kein/e SchriftführerIn zur Verfügung stand, weshalb er das Protokoll – wie auch im 1. Engerau-Prozess – großteils selbst führen musste. Leider existieren aber nicht von allen Beschuldigtenvernehmungen maschinschriftliche Abschriften. Zwei von fünf Protokollen der Beschuldigtenvernehmungen sind nur handschriftlich – und damit schwer entzifferbar – vorhanden.

Der im Inquisitenspital verhaftete Gustav Tamm wurde am 7.¹⁸ und am 10. August¹⁹ – also noch vor Beginn des 1. Engerau-Prozesses – als erster der später im 2. Engerau-Prozess angeklagten Personen untersuchungsrichterlich vernommen. Dabei strich er seine Verdienste im 1. Weltkrieg hervor, insbesondere die Verleihung der silbernen Tapferkeitsmedaille. Aufgrund einer damals angeblich erlittenen Verletzung am Fuß invalid geworden, war er vermeintlich nicht imstande, längere Strecken zu marschieren.

Zu seiner Tätigkeit in Engerau gab er an, Angehöriger der Bewachungsmannschaft gewesen zu sein und dabei Streifendienst im Lager Fürst gemacht zu haben. Er bestritt zunächst, Juden in irgendeiner Weise misshandelt zu haben. Als ihn Untersuchungsrichter Michalek aber mit Aussagen der anderen Beschuldigten konfrontierte, räumte er schließlich ein, Juden „mit der Hand auf den Rücken gehaut“ zu haben. Erschießungen von Häftlingen stellte er hingegen entschieden in Abrede und bezeichnete derartige Anschuldigungen als glatte Lügen. Nach Vorhalt einer diesbezüglichen Aussage Rudolf Kronbergers gab er zu, einen Juden „aus Mitleid“ erschossen zu haben, nachdem dieser ihn gebeten hatte, ihn nicht so lange leiden zu lassen („Der angeschossene Jude sah furchtbar aus. Er tat mir leid und deshalb habe ich ihn erschossen“).

Josef Entenfellner hatte bereits vor der Polizei ein Geständnis abgelegt, konnte also vor dem Untersuchungsrichter die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen nicht mehr leugnen. Er zog es daher vor, sich selbst als Opfer darzustellen. Eigentlich hätte er wegen seiner Herzerkrankung ohnehin nicht in Engerau bleiben wollen, wäre aber vom Lagerarzt Prillinger gesundgeschrieben worden, was dieser im Übrigen angeblich auch bei „wirklich schwer Kranken“ tat. Nach einem Schwächeanfall ordnete Prillinger jedoch seine Abrüstung an, was wiederum vom Lagerkommandanten Kratky abgelehnt wurde. Dieser sei überhaupt ein grober und brutaler Mensch gewesen, auch gegen die SA-Leute selbst. Den jüdischen Häftlingen gegenüber hätte er sich oft unmenschlich verhalten. Blutspuren auf dem Gang in der Holzweberschule in Kittsee, wo sich die Lagerkommandantur befand, seien an der Tagesordnung gewesen.

Nach diesen Abschweifungen musste sich Entenfellner schließlich aber doch zu seinem Geständnis äußern und beschrieb die von ihm durchgeführte Erschießung eines ungarischen Juden, was er nunmehr vorgab zutiefst zu bereuen, genauer:

„Ende Jänner d. J. kam ich eines Abends zu Kratky, um mich vom Bahnhofsdienst wie gewöhnlich abzumelden. Auf der Bank vor seinem Zimmer lag ein alter Jude, welcher krank schien, da er nicht mehr gehen konnte. Kratky sagte mir, ich sollte den Juden abtransportieren und dann erschießen.“²⁰

Zunächst hätte er sich geweigert, den Befehl durchzuführen, nach Erhalt eines Gewehres musste er „mit zwei Juden einen Schlitten holen, den alten Juden auf den Schlitten verladen und begleitet von noch einem – mir unbekanntem – SA Mann, zur Aulieslbrücke fahren und dort sollte ich den Juden umlegen. Dort blieb der Schlitten halten, ich nahm das Gewehr und ohne das Opfer zu besehen, schoss ich ihm die Kugel unterhalb des Scheitelhöckers durch den Kopf. Der Jude war sofort tot. Die Leiche musste ich am Straßenrand liegen lassen, in der Frühe sollte sie dann mit einem Fuhrwerke abtransportiert werden.“²¹

Michalek konfrontierte ihn daraufhin mit der Aussage Rudolf Kronbergers, insgesamt zehn Juden erschossen zu haben, was Entenfellner aber vehement bestritt. Er blieb dabei, „nur“ einen erschossen zu haben, denn sonst würde er es zugeben. Beim „Todesmarsch“ selbst war er angeblich nicht dabei, da er vorher wegen verschiedener Unstimmigkeiten von der SA entlassen und zum Volkssturm nach Olmütz berufen worden war.

Eine Woche nach der Vernehmung von Josef Entenfellner stand Karl Hahn vor Untersuchungsrichter Michalek. Er belastete vor allem die beiden Lagerkommandanten Edmund Kratky, den er als „Bluthund“ bezeichnete, und Erwin Falkner. Peter Acher, der angeblich den Spitznamen „Wildschütz“ trug, beschuldigte er, zwei Juden im Lager Leberfinger durch Schüsse so schwer verletzt zu haben, dass sie in der Folge ihren schweren Verletzungen erlegen seien. Entenfellner wäre ebenfalls für mindestens fünf bis sechs „Liquidierungen“ verantwortlich gewesen. Außerdem hatte dieser angeblich den Ehrgeiz gehabt, „besser“ zu sein als Rudolf Kronberger, weshalb er es darauf anlegte, sein „Ziel“ nicht zu verfehlen, sondern stets zu treffen. Hugo Hei., Alois Frank und Josef Neunteufel hätten weitere „Liquidierungen“ durchgeführt, Heinrich Trnko wiederum konnte er während des „Todesmarsches“ beim Erschlagen eines Juden beobachten. Tamm bezeichnete er schließlich generell als roh und gewalttätig.

Über sein eigenes Verhalten im Lager wollte sich Hahn nicht äußern. Auf die Frage, weshalb er und Franz Swo. überhaupt noch von Wien aus in das Lager zurückgekehrt waren und sich nicht spätestens dann als es vollkommen klar erschien, dass ein Massaker an den Häftlingsinsassen verübt wurde, entfernten, antwortete Hahn:

„Wenn mir vorgehalten wird, warum ich nach dem entsetzlichen Anblick der [...] erschossenen Judenleichen es nicht für meine Pflicht gehalten habe, mich zu entfernen, so betone ich, dass wir ja in diesem Falle befürchten mussten, von der Polizei verfolgt zu werden, wenn wir abgefahren wären, andererseits hoffte ich, diese Untaten anzeigen zu können.“²²

Josef Eis. war – wie die polizeilichen Ermittlungen bereits ergeben hatten – nicht im Lager Engerau beschäftigt gewesen und konnte daher keine Angaben über die dortigen Zustände machen. Die Anschuldigung gegenüber dem stellvertretenden Unterabschnittsleiter Emanuel Albrecht schwächte er gegenüber seinen Aussagen bei der Polizei ab. Von unmenschlichen Handlungsweisen Albrechts hätte er nichts bemerkt, außer, dass er Schanzarbeiter im strömenden Regen und Schneegestöber arbeiten ließ. Den ursprünglich erhobenen Vorwurf der

Misshandlung hielt er nun nicht mehr aufrecht, da sich Albrecht angeblich nur „einmal hinreißen ließ einem sehr unbotmäßigen, frechen griechischen Arbeiter [der nicht Häftling im Lager Engerau war] ein paar Ohrfeigen herunterzuhauen, da ihm eben bei der herausfordernden Haltung des Arbeiters das Temperament durchgegangen war.“²³

Franz Heger beschuldigte im Zuge seiner Vernehmung²⁴ Josef Kacovsky und Peter Acher schwerster Misshandlungen, ohne aber konkrete Tatvorwürfe zu erheben. Für „Liquidierungen“ im Lager wären Rudolf Kronberger und Franz Schalk zuständig gewesen. Zum ersten Lagerkommandanten Edmund Kratky gab Heger an, dieser hätte sich gegenüber seinen Untergebenen „gleichgültig“ verhalten, allerdings „den Häftlingen gegenüber war er grausam und brutal“. Außerdem sei im Lager davon geredet worden, dass Kratky bei den Häftlingen in der Bahnhofstraße immer wieder Visitationen machte, um ihnen ihr weniges Hab und Gut wegzunehmen. Aufgrund der großen Empörung bei der Zivilbevölkerung erhielt Kratky deshalb eine Verwarnung und wurde schließlich angeblich aus diesem Grund von Engerau weg versetzt. Die sanitären Verhältnisse im Lager wären nicht gut gewesen, v. a. weil der Sanitäter Johann Zabrs krank gemeldete Juden zur Arbeit antreten ließ. Gegen den Lagerarzt Prillinger wollte Heger nichts Negatives sagen.

Zu den mit ihm Beschuldigten konnte Heger nur wenige Angaben machen. Er bekräftigte seine Aussage vor der Staatspolizei, dass die Ermordung eines jüdischen Häftlings durch Entenfellner in der Bevölkerung solch einen Unmut hervorrief, dass sie das Opfer auf die Straße legten, um öffentlich zu zeigen, wie übel der durch ein Dum-Dum-Geschoss „Liquidierte“ zugerichtet wurde. Fra. hatte in dieser Sache den Auftrag, Entenfellner zum Rapport bei Kratky zu zitieren. Laut Heger blieb Entenfellner dabei völlig ungerührt und äußerte nur seinen Unmut darüber, dass dies in Anwesenheit seiner Frau geschehen sei.²⁵ Auch gegenüber Gustav Tamm, der als gewalttätiger Mensch verhasst war, sei die Zivilbevölkerung feindselig eingestellt gewesen. Er habe seine Befugnisse mehrfach überschritten und die Häftlinge auf das Schwerste misshandelt. Seine negative Einstellung gegenüber den Juden hätte ihn aber nicht daran gehindert, sich von einem jüdischen Häftling, der Zahnarzt war, behandeln zu lassen.

Franz Heger begleitete den Evakuierungszug nach Bad Deutsch-Altenburg. Dabei sei ihm von der Ermordung der kranken und „nicht marschfähigen“ Juden vor dem Abmarsch mittels Gewehrkolben erzählt worden. Während des Marsches selbst sah er zwar auch nicht, wie die Gefangenen ermordet wurden, hörte aber die Schießerei am Ende des Zuges. Er konnte sich jedoch zunächst keinen Reim darauf machen, weil es ihm zu unerhört erschien, dass Juden erschossen würden. Unmittelbar nach der Ankunft in Bad Deutsch-Altenburg sei er dann gleich desertiert.

Heger bezeichnete sein eigenes Verhalten gegenüber den jüdischen Häftlingen als stets korrekt und menschlich. Er habe den Juden öfters Lebensmittel gebracht und lieber selber auf sein Essen verzichtet. Misshandlungen, unmenschliche Handlungen sowie die Ermordung von Juden hätte er sich nicht zuschulden kommen lassen.

Untersuchungsrichter Michalek zog als Beweismittel auch die Aussagen der Beschuldigtenvernehmungen von Rudolf Kronberger und Wilhelm Neunteufel bei. Er entnahm jene Passagen, die Gustav Tamm betrafen, und fertigte handschriftliche Abschriften an.²⁶ Kronberger bezeichnete Tamm darin „als gewalttätig“, als einen, „der nur besondere Lust empfand, wenn ein Jude erschlagen worden war“. Einer der beiden Häftlinge, die Kronberger „nur“ schwer verletzt hatte, sei von Tamm erschossen worden. Außerdem wäre es ihm ein großes Vergnü-

gen gewesen, die von ihm beaufsichtigten jüdischen Häftlinge, welche mit der Reinigung der aufgrund der Misshandlungen von Edmund Kratky durch Blut verunreinigten Gänge und Toiletten in der Holzweberschule in Kittsee beschäftigt waren, mit Hieben, Fußstritten und mit einem Stecken zu traktieren.

d. ZeugInnen vor dem Untersuchungsrichter

Im Zuge des 2. Engerau-Prozesses war das Gericht auch bestrebt, Beweismaterial zu den Vorgängen bei den Schanzarbeiten am „Südostwall“, den sanitären Verhältnissen im Lager Engerau sowie der Befehlshierarchie zusammenzutragen.

Bis zu diesem Zeitpunkt waren ausschließlich SA-Angehörige und „Politische Leiter“ verhört worden, welche die „Täter“-Seite repräsentierten. Ungarische Juden, also die Opfer, konnten noch nicht vernommen werden, da die wenigen Überlebenden zumeist nicht mehr in Österreich anwesend waren und über ihr weiteres Schicksal nichts bekannt war.

Zum „Südostwall“-Bau vernahm Untersuchungsrichter Michalek u. a. den 24-jährigen gelernten Schneider und Hilfspolizisten Franz Tuc., der selbst als Schanzarbeiter – zwar nicht in Engerau, wo ausschließlich ungarische Juden arbeiteten, aber ganz in der Nähe, in Berg – eingesetzt war. Auch dieser Unterabschnitt unterstand – so wie Engerau – Erwin Hopp und dessen Stellvertreter Emanuel Albrecht, den der Zeuge als noch „am humansten von allen“ bezeichnete.

Tuc. beschrieb die Ernährungsverhältnisse bei den Schanzarbeiten. Schuld an der schlechten Versorgung sei Unterabschnittsleiter Hopp gewesen, der sich nie darum gekümmert hätte, wie viel die Arbeiter zu essen bekamen. Die Essensrationen für die Arbeiter sahen so aus:

„In der Früh erhielten wir $\frac{1}{4}$ Laib Brot, 2–3 dkg Margarine und ca. $\frac{1}{2}$ lt. schwarzen Kaffee. Mittags erhielten wir eine so genannte Sauce und ungeschälte Erdäpfel, die nicht zu genießen waren, abends dasselbe. Mit dieser Verpflegung sollten wir schwere Arbeiten leisten. Sonntags gab es abends $\frac{1}{4}$ Laib Brot 2 dkg Margarine und 5 dkg Wurst. Sonst war hie und da im Essen ein Stück Fleisch zu finden, gewichtsmäßig kaum 1 dkg.“²⁷

Tuc. räumte ein, dass diese Kost zwar äußerst schlecht gewesen war, vermutete aber, dass die jüdischen Arbeiter noch schlechter verpflegt worden waren.

Auch der zweite Zeuge, der 48-jährige Möbelpacker Josef Sim., ebenfalls als Schanzarbeiter in Berg eingesetzt, bestätigte die Angaben von Tuc. über Erwin Hopp.²⁸ Außerdem machte er Angaben zu dem für die Lager in Engerau, Berg, Kittsee und Hainburg zuständigen Lagerarzt Prillinger, der den Ruf hatte, alle für arbeitsfähig erklärt zu haben, „da es bei ihm keine Krankheiten gegeben hatte“.

e. Die ersten ungarisch-jüdischen Zeugen

Die ersten Protokolle mit ungarisch-jüdischen Zeugen entstanden zur selben Zeit wie jene mit Tuc. und Sim. Es handelte sich dabei um Dokumente, die von Dr. Otto Wolken – dem Mitarbeiter des „Landesfürsorgekomitees für ungarische Deportierte“ in der Strudelhofgasse

10, im 9. Bezirk, das als Anlaufstation für ungarische Staatsbürger, die nach Österreich deportiert worden waren, diente – angelegt wurden.²⁹ Wolken fertigte diese Niederschriften mit ehemaligen Insassen des Lagers Engerau, die sich auf der Durchreise befanden und sich in seine ärztliche Betreuung begeben hatten, an.

Den von Wolken protokollierten Aussagen der Überlebenden der schrecklichen Zustände im Lager Engerau und der nachfolgenden Verbrechen war gemeinsam, dass sie allesamt keine Angaben zu jenen Personen enthielten, gegen die das Volksgericht ermittelte. Dafür nannten die ehemaligen Häftlinge eine ganze Reihe anderer „Politischer Leiter“ und SA-Männer, die sie der schwersten Vergehen beschuldigten.³⁰ Alle sagten aus, dass sie am 28. November 1944 aus Budapest kommend, wo sie zum ungarischen Arbeitsdienst eingezogen waren, in Engerau ankamen. Zunächst brachte man sie in einem Gasthaus unter und zwang sie dort zu „Waldarbeiten“, dann erfolgte die Aufteilung auf verschiedene Standorte in Engerau. Die meisten Überlebenden berichteten vom Lager Bahnhofstraße. Infolge der mangelhaften Bekleidung, der schlechten Wetterverhältnisse und der vielen Quälereien und Misshandlungen erkrankten viele Häftlinge, weshalb in einer verfallenen Scheune in der Wiesengasse ein Krankenzimmer eingerichtet wurde. Über die Auflösung des Lagers in der Wiesengasse berichtete der 40-jährige Schneider Sandor Bruder aus Budapest:

„14 Tage vor der Evakuierung des Lagers kam ein SA Mann in Uniform der Marine SA, ein kleiner magerer ca. 42 jähr. Mann zu mir, der ich der Leiter der Krankenstation war und zu Kohn dem Leiter der Krankenstation in der Wiesengasse 25 und sagte uns, wir müssen doch einsehen, dass man bei der bevorstehenden Evakuierung des Lagers die Kranken nicht werde mitschleppen können. Man werde daher die Kranken töten. Ob mit Gas oder Schuss weiß er noch nicht. Wir sollten indes an die pol. Leiter nur melden, dass die Kranken gestorben wären.

6 Tage später kam er abermals mit einem zweiten um 11 h nachts und verlangte von mir, ich solle die Schwerkranken hinausführen. Ich suchte die 10 schwersten aus und die Sanitätsleute trugen sie hinaus. [...] Draußen am Hofe wurden sie von den beiden erschossen. Es entstand daraufhin ein solcher Lärm unter den Kranken, dass die beiden sich zurückzogen mit der Erklärung auf diese Weise wäre das nicht zu machen.

Zwei Tage später verlangte der Lagerführer von mir alle Kranken abreisefertig zu machen. Als ich ihm erklärte, es wäre eine große Zahl von Leuten die nicht gehen können unter diesen, sagte er, man solle diese auf Bretter legen und so tragen. Ich ließ dies auch durchführen. Später kamen dann die zwei SA Leute wieder und ließen die Kranken in die Scheune zurücktragen. [Sie wurden] dann von den beiden mit Maschinenpistolen erschossen [...].

Aber auch von den Kranken die sich noch mit Not auf den Beinen halten konnten aber nicht flott marschfähig waren, wurden alle gleich nach dem Abmarsch erschossen.“

So erschütternd die Erlebnisse des Überlebenden auch waren, als Beweismittel zur Überführung der Angeklagten waren sie nicht geeignet, da Sandor Bruder die Namen der zwei SA-Männer nicht nennen konnte. Er entschuldigte dies, wie auch andere Zeugen, damit, dass er aufgrund von Flecktyphus an Gedächtnisschwund leide.

Weitere Zeugen berichteten auch vom Transport auf der Donau nach Mauthausen, wo ebenfalls zahlreiche Gefangene ermordet worden sein sollen.

Der 41-jährige Budapester Geschäftsführer Ignatz Blau und der 43-jährige Kaufmann Ernő Honig, gaben an, Ende November mit einem Viehwaggontransport aus Budapest kommend in Engerau eingetroffen zu sein. Honig war im Gasthaus Leberfinger „untergebracht“, das er folgendermaßen beschrieb:

„Wir schliefen dort [...] in einem Stall mit betoniertem Boden ohne jede Unterlage und ohne Heizung, so dass von uns, als wir Engerau verließen nur mehr [wenige] am Leben waren. Die übrigen wurden teils bei der Arbeit erschlagen, teils starben sie an Erschöpfung oder den Folgen von schweren Erfrierungen. Es war uns verboten, sich zu waschen und waren wir deshalb voller Läuse und voll von Furunkel und anderen eiternden Wunden.“³¹

Ignatz Blau war in einer Scheune „untergebracht“, „deren Dach voll von Löchern war, so dass Regen und Schnee ungehindert durch konnten. Auch die Seitenwände zeigten mächtige Spalten. Es fehlten stellenweise die Bretter, so dass wir dauernd der Zugluft ausgesetzt waren. Wir hatten zwar Stroh zum Liegen, doch war es vollkommen durchnässt und faulend [...] Wir wurden später in eine andere Gruppe verlegt und diese Scheune wurde als Krankenlager verwendet. Von den dort untergebrachten Kranken kam keiner lebend heraus, denn wer nicht freiwillig starb, der wurde von den Politischen Leitern erschossen. Diese Scheune in der Wiesengasse hieß daher im Lager nur Totenkammer.“

Die „Verpflegung“ war tatsächlich noch karger als die vom Zeugen Tuc. beschriebene:

Diese „bestand aus schwarzem Kaffee, 300 gr Brot und 20 gr Margarine morgens, mittags ½ Liter Rüben- oder Grützesuppe und abends ebenfalls 1/2 Liter Suppe. Die Arbeit dauerte von 6 Uhr früh bis 5 Uhr abends. [...] Wir hatten dauernd großen Hunger und schauten daher irgendetwas zum Essen zu bekommen. Die, die das Essen in der Küche holen gingen, suchten unter den Küchenabfällen Genießbares, halbverfaulte Kartoffeln, Rübenstücke, und wer dabei [...] ertappt wurde, wurde nicht nur blutig, sondern oftmals buchstäblich tot geschlagen.“³²

Erstmals wurde in diesen Zeugenprotokollen über die Fahrt auf dem Donauschlepper von Bad Deutsch-Altenburg nach Mauthausen berichtet. Die bisher vernommenen Tatverdächtigen und überführten Täter waren bei dieser „Etappe“ des Verbrechens an den ungarischen Juden nicht dabei, hatten daher auch keine Angaben darüber machen können. Die beiden Ungarn sagten aus, dass die Schiffsreise sieben Tage dauerte. Die Leute waren ohne Verpflegung und täglich starben am Schiff mehrere Personen, die ganz einfach ins Wasser geworfen wurden.

„Bei der Ankunft in Mauthausen wurden die Körperschwachen, die mit ihrem Gepäck nicht mehr marschieren konnten, lebend ins Wasser geworfen und diejenigen, die nicht sofort untergingen, sondern Versuche machten, sich auf der Wasseroberfläche zu halten, wurden durch Schüsse getötet.“³³

Da aber zu diesem Straftatbestand bis auf die zwei Aussagen der ehemaligen Häftlinge keine weiteren Informationen und Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen vorlagen, konnte der

Tatkomplex im Zuge des 2. Engerau-Prozesses nicht weiter verfolgt werden. Zur Zeit der Hauptverhandlung gelang aber die Verhaftung eines daran mutmaßlich Beteiligten namens Willibald Praschak.³⁴

Im September 1945 schienen die Ermittlungen im Großen und Ganzen abgeschlossen zu sein. Inzwischen waren aber eine ganze Reihe von weiteren Tatverdächtigen verhaftet worden, wie beispielsweise mehrere Angehörige der Gestapo und der Polizei in Engerau oder der bereits erwähnte Willibald Praschak. Auf der anderen Seite wurde das Verfahren gegen zwei andere Tatverdächtige am 1. Oktober eingestellt.³⁵ August Fra. wurde nun doch nicht mehr als Zeuge gegen Josef Entenfellner benötigt³⁶ und Josef Eis. war seinen Aussagen nach anscheinend nicht in die Verbrechen in Engerau und während des „Todesmarsches“ involviert gewesen, weshalb eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht mehr gerechtfertigt erschien. Beide wurden am 11. Oktober aus der Untersuchungshaft im landesgerichtlichen Gefängnis entlassen³⁷ und stellten unverzüglich einen Antrag auf Haftentschädigung, der aber bereits am nächsten Tag von der Ratskammer des LG Wien abgelehnt wurde.³⁸

Zur Ergänzung des Vorverfahrens ließ Untersuchungsrichter Michalek zahlreiche Abschriften aus dem 1. Engerau-Prozess anfertigen, wie beispielsweise die Anzeige Rudolf Kronbergers³⁹, das Protokoll des Lokalaugenscheines in Hainburg⁴⁰ und eine Zusammenfassung des gerichtsmedizinischen Gutachtens über die Leichenfunde in Hainburg⁴¹.

Aus dem Antrags- und Verfügungsbogen geht hervor, dass die übrigen 29 Personen, gegen die nunmehr bereits Ermittlungen liefen, ausgeschieden wurden. Es sollte ein neuer Akt angelegt und ein großer Teil der Dokumente im Original sowie ein kleiner Teil als Abschrift übernommen werden.⁴² Dieser Tatsache ist auch der Umstand geschuldet, dass der Akt des 2. Engerau-Prozesses sehr fragmentarisch, ohne Aufbau wirkt. Gäbe es für den/die LeserIn nicht bereits das Wissen um die Tatbestände aus dem 1. Prozess, wäre es unmöglich anhand der im Akt vorhandenen Dokumente ein stringentes Vorgehen des Gerichtes zu erkennen.

3. Weitere Angehörige des Engerauer Wachpersonals als Angeklagte⁴³

Am 1. Oktober 1945 erhob der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer, Anklage gegen Josef Entenfellner, Gustav Tamm, Karl Hahn und Franz Heger. Zwar hatte Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann – wie im 1. Engerau-Prozess – das Vorverfahren geführt, die Anklageschrift wurde aber von Prüfer verfasst. Die Engerau-Prozesse nahmen anscheinend innerhalb der Justiz einen so besonderen Stellenwert ein, dass die Begleitung der Verfahren durch den leitenden Staatsanwalt als notwendig erachtet wurde.

Staatsanwalt Prüfer warf den Beschuldigten im Anklagetenor folgende Tatbestände vor:⁴⁴

1. Verbrechen im Lager Engerau in der Zeit von Dezember 1944 bis März 1945

Dieses Tatbestandes wurde Josef Entenfellner angeklagt, der als Angehöriger der Wachmannschaft des Lagers Engerau „teils allein, teils in gewolltem und bewusstem Zusammenwirken mit anderen Übeltätern, insbesondere mit [dem bereits zum Tode verurteilten] Rudolf Kronberger [...] durch Abgabe von Schüssen gegen wenigstens vier Lagerinsassen in der Absicht sie zu töten auf eine solche Art gehandelt [haben soll], dass daraus deren Tod erfolgte“.

Die Staatsanwaltschaft warf weiters Gustav Tamm vor, ebenfalls als Angehöriger der Lagerwache in Engerau, „durch Abgabe eines Schusses gegen einen Lagerinsassen in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art gehandelt [zu haben], dass daraus dessen Tod erfolgte“.

Außerdem beschuldigte Prüfer beide Angeklagten, die „von ihnen bewachten Gefangenen wiederholt unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig misshandelt“ zu haben

2. Beteiligung am Nachtmarsch vom 29. zum 30. März 1945 als Angehörige der Eskorte der ehemaligen Lagerinsassen

Dieser Tatvorwurf betraf Karl Hahn und Franz Heger, die „als Angehörige der Eskorte der Insassen des ehemaligen Judenlagers Engerau die von ihnen eskortierten Gefangenen [...] in einen qualvollen Zustand versetzt [haben sollen]. Es seien durch ihre Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden, es habe ihre Tat in wenigstens einem Fall den Tod des Betroffenen zur Folge gehabt.“

Demzufolge hätten Josef Entenfellner in vier Fällen und Gustav Tamm in einem Fall das Verbrechen des vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134 und 135/4 StG begangen, Karl Hahn und Franz Heger, das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3 Abs. 1 und 2 KVG, sowie alle vier Angeklagten das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG.

Der Vergleich der Anklagesätze des ersten und des zweiten Engerau-Prozesses zeigt einige Unterschiede. So brachte das Vorverfahren im 1. Engerau-Prozess ein genaueres Bild der Straftatbestände als jenes des zweiten Prozesses. Die Anzahl der Kronberger und Neunteufel vorgeworfenen Morde konnte aufgrund mehrerer Zeugenaussagen eruiert werden. Das Volksgericht trachtete danach – etwa durch ein Gutachten bezüglich des Grades der Verletzungen, die Kronberger zwei Juden zugefügt hatte – eine konkrete Schuldzuweisung vorzunehmen. Das war im 2. Engerau-Prozess nicht der Fall. Jene vier Personen, die Entenfellner angeblich ermordet haben soll, wurden in den diversen Zeugenaussagen gar nicht erwähnt. Herausgekommen war – wie hauptsächlich aus verschiedenen Aussagen von Kronberger hervorging –, dass sich Entenfellner ebenso wie Kronberger an „Liquidierungen“ beteiligt hatte. Prüfer räumte ein, dass Entenfellner diesbezüglich nicht geständig sei, aber durch das Beweisverfahren überführt werden würde.⁴⁵ Der Staatsanwalt vermutete sogar eine noch höhere Zahl an von Entenfellner „liquidierten“ Personen, als die Ermittlungen ergeben hatten. Der einzig konkrete Tatvorwurf ergab sich aber allein aufgrund der von Entenfellner selbst zugegebenen Erschießung.

Auch die Anklage gegen Tamm stand auf nur sehr schwachen Beinen. Der Vorwurf der Ermordung des von Kronberger angeschossenen Juden konnte von keinem Zeugen durch eigene Wahrnehmung bestätigt werden. Es herrschte bei mehreren Zeugen lediglich Einigkeit darüber, dass es diesbezüglich ein Gerede über Tamm in dieser Sache gegeben hätte. Als Beweismittel lag aber ausschließlich das Geständnis von Tamm selbst vor, der aber keinen Mord zugab, sondern „nur“ einen „Gnadenschuss“.

Der Wortlaut des kollektiven Vorwurfes der Beteiligung beim „Todesmarsch“ war der gleiche wie im 1. Engerau-Prozess. Auch in der Anklageschrift zum 2. Engerau-Prozess wurde pauschal angenommen, dass durch die Anwesenheit der beiden Beschuldigten (Hahn und Heger) zumindest eine Person umgekommen sei. Konkrete Beweise dafür lagen aber nicht vor. Als erschwerend sah der Staatsanwalt außerdem bei Hahn den Umstand, dass dieser, obwohl zu Beginn des „Todesmarsches“ gar nicht anwesend, der Eskorte folgte und sich ihr anschloss, obwohl ihm

bald klar sein musste, dass ein Massaker an den jüdischen Gefangenen im Gange war. Dadurch machte sich Hahn mitverantwortlich an den Verbrechen während des Marsches.⁴⁶

Im Unterschied zur Anklageschrift des 1. Engerau-Prozesses wurde im zweiten Prozess gegen alle vier Angeklagten auch der Vorwurf eines Delikts gemäß § 4 KVG erhoben. Hier war als Höchststrafe ebenfalls die Todesstrafe vorgesehen.

„Alle Handlungen, die offenbar auf Kränkung und Verachtung abzielen, jede gewollte Kränkung durch empfindliche Misshandlung, durch Heranziehung zu überflüssigen, peinlichen und ekelerregenden Verrichtungen, überhaupt alles, was nur boshafte Leid-zufügung darstellt, wird unter diesem Gesichtspunkte strafbar sein. [...] Missachtung der Gesetze der Menschlichkeit liegt aber auch dann vor, wenn eine Handlung als unmenschlich, d. h. als in höherem Grade grausam bezeichnet werden muss.“⁴⁷

Die von Heller/Loebenstein/Werner angeführten Aspekte zur Anwendung des § 4 KVG haben im Grunde genommen schon auf die im 1. Engerau-Prozess verhandelten Straftatbestände zugegriffen. Dennoch wurde damals nicht davon Gebrauch gemacht. Möglicherweise entschloss sich der Staatsanwalt deshalb zur Aufnahme des § 4 in die Anklageschrift, weil einige Zeugen die Verhältnisse im Lager Engerau selbst – beispielsweise die Unterbringung der Häftlinge und deren Verpflegung – schilderten. Zwar konnte den Angeklagten keine unmittelbare Schuld an diesen Verhältnisse nachgewiesen werden, anscheinend nahm Eugen Prüfer aber auch in diesem Fall eine kollektive Verantwortlichkeit – ähnlich der Beteiligung am „Todesmarsch“ – dafür an, ohne dies näher auszuführen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass – trotzdem das Volksgericht bei der Vorbereitung des 1. Engerau-Prozesses unter einem viel stärkeren zeitlichen Druck gestanden war – das damalige Vorverfahren und damit das Zusammentragen von Beweismitteln zur Überführung der Täter akribischer durchgeführt wurde. Im zweiten Prozess griff man größtenteils auf die Erkenntnisse des ersten Prozesses zurück, viele neue Erkenntnisse zu den Tätern wurden nicht zutage gebracht, einiges aber wenigstens zu den Verhältnissen im Lager. Fast erscheint es, als wäre dieser zweite Prozess überhastet durchgeführt worden. Man wollte zwar die gleichen strengen Maßstäbe für das Urteilsausmaß beibehalten, die Anklageschrift stand aber teilweise nur auf schwachen Beinen, da wenige Beweise für eine konkrete Tat vorhanden waren. Außerdem war es der Polizei bis Anfang Oktober 1945 noch immer nicht gelungen, die „Haupttäter“, also die von den Zeugen am meisten belasteten Lagerkommandanten Edmund Kratky und Erwin Falkner sowie den Unterabschnittsleiter Erwin Hopp, zu verhaften. Es zeichnete sich also noch nicht ab, wann der vom Volksgericht angestrebte große Engerau-Prozess stattfinden würde. Ein Grund für die Eile mag gewesen sein, dass der Staatsanwalt die im ersten Prozess zum Tode Verurteilten als Zeugen in der Hauptverhandlung vorladen wollte, was zu einer Verzögerung ihrer Hinrichtung führen musste.

4. Entlastungsversuche

Josef Entenfellner richtete – nach Bekanntgabe der Anklageschrift – einen Beschwerdebrief an das Volksgericht Wien, denn ein Einspruch dagegen war nicht möglich. Er kannte bereits den Ausgang des 1. Engerau-Prozesses und musste aufgrund der Anklageschrift befürchten

ebenfalls zum Tode verurteilt zu werden. Er bat daher um die Ladung mehrerer SA-Männer, die ihn seiner Meinung nach dahingehend entlasten könnten, dass er aufgrund seiner Herzkrankung lediglich Dienst am Bahnhof von Engerau, aber niemals als Wachorgan, gemacht hatte, woraus sich keinerlei Verantwortung für die ihm zur Last gelegten Misshandlungen der Lagerinsassen ergäbe.

Auch sein „angeblich“ abgelegtes Geständnis vor der Polizei und dem Untersuchungsrichter wies er in dem Brief entschieden zurück:

„Von einem in der Anklageschrift [...] erwähnten von mir abgelegten Geständnis, über Auftrag einen schwerkranken Juden ums Leben gebracht zu haben, weiß ich absolut nichts.“⁴⁸

Er hätte während seiner Anwesenheit in Engerau nie ein Lager betreten und dies auch dem Untersuchungsrichter bei der Überreichung der Anklageschrift mitgeteilt, was dieser ganz einfach ignoriert habe. Entenfellner betonte zudem, dass es von ihm nur ein Polizeiprotokoll – und nicht wie in der Anklageschrift angeführt zwei – geben würde, da er infolge seines Herzleidens während der Vernehmung „schwer benommen war und bewusstlos wurde“.

Staatsanwalt Lassmann wandte sich deshalb mit der Bitte um Berichterstattung über das Verhör an Untersuchungsrichter Michalek, der jedoch klarstellte, dass Entenfellner aus eigenem Antrieb und ohne Ausübung von Druck das Geständnis abgelegt hatte. Da bei der Vernehmung kein/e SchriftführerIn anwesend war und er – Michalek – selbst das Protokoll führen musste, hätte er die Aussagen des Angeklagten noch einmal laut wiederholt, indem er sich diese selbst diktieren musste. Entenfellner musste also alles gehört haben. Michalek räumte aber ein, dass Entenfellner „sehr zerknirscht [war] und weinte“. Obwohl er immer wieder rief: „Meine armen Kinder“, wäre er dennoch in der Lage gewesen, dem Verhör zu folgen.⁴⁹

Franz Heger – vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eduard Ritter von Liszt – bat in einem Schreiben an das Volksgericht Wien um die Vorladung zweier Entlastungszeuginnen zur Hauptverhandlung.⁵⁰ Eine von ihnen bescheinigte ihm bereits am 10. Juli 1945 eidesstattlich⁵¹, dass er ein freundlicher und hilfsbereiter Mensch gewesen war, der ihrer Tochter, obwohl nach den Nürnberger „Rasse“-Gesetzen als „Mischling 1. Grades“ eingestuft, den Eintritt in die von ihm verwaltete Fachschule für Bekleidungsindustrie ermöglichte. Seine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und gegen die SA wollte Heger auch mit der Bitte um Ladung seiner Frau zur Hauptverhandlung unter Beweis stellen⁵². Diese bekundete in einem Schreiben, dass ihr Ehemann „ein gläubiger, überzeugter Katholik ist, dem das Leben jedes Mitmenschen ohne Ansehung seiner Abstammung oder Konfession heilig und unantastbar ist“. Heger wiederum attestierte seiner Gattin, dass sie eine „durchaus wahrheitsliebende Frau sei, die selbst des größten Vorteils wegen nicht vom Wege der Wahrheit abrücken würde“.

5. Ein Nachzügler

Am 22. September verfügte die Staatsanwaltschaft, dass das Strafverfahren wegen §§ 10, 11 VG, § 3 KVG und § 134 StG gegen einen gewissen Hans Tabor in das Strafverfahren gegen Josef Entenfellner u. a. einbezogen werden solle.⁵³ Im Laufe der Ermittlungen hatte sich nämlich herausgestellt, dass Tabor ebenfalls in Engerau gewesen war.

Am 3. September 1945 war bei der „Einsatzstelle für Nationalsozialisten im XX. Bezirk“ ein Brief von einem gewissen Franz Bock eingelangt, der Anzeige gegen Johann Tabor erstattete,⁵⁴ welcher offensichtlich – wie im Brief angedeutet – als ehemaliger „Parteigenosse“ zum Schutträumen eingesetzt war. In welchem Verhältnis der Anzeiger zu Tabor stand, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Er wusste sowohl Details über Tabors Beruf als auch über seine Notdienstverpflichtung in Engerau. Tabor galt demnach als eingefleischter Nationalsozialist – „ein feiges Nazias“, wie ihn Bock bezeichnete –, der in seiner Firma deshalb äußerst unbeliebt war. Diese Einstellung hätte sich auch während seiner Tätigkeit in Engerau gezeigt, wo er einmal angeblich sagte: „Es wäre schade um jeden Juden, der nicht erledigt würde.“ Es hätte ihn deshalb auch kalt gelassen, dass die Engerauer Bevölkerung bereits höchst empört über die schlechte Behandlung der jüdischen Schanzarbeiter war. Bock forderte in seiner brieflichen Anzeige eindringlich die Verhaftung Tabors und forderte, dass dieser seiner gerechten Strafe zugeführt werden solle.

Es gelang nicht, die Identität des Anzeigers Franz Bock festzustellen. Zwar wurden zwei ehemalige Arbeitskollegen, einer mit dem Namen Franz Bock⁵⁵, ein zweiter mit dem Namen Franz Pock⁵⁶, untersuchungsrichterlich vernommen, keiner der beiden wollte jedoch die Anzeige erstattet haben. Generell gaben die von Untersuchungsrichter Michalek befragten ArbeitskollegInnen zu Protokoll, dass Tabor zwar als „eingefleischter Nationalsozialist“ galt, sich aber immer korrekt verhalten habe.⁵⁷

Solche Anzeigen wie jene gegen Johann Tabor wurden in den ersten Nachkriegswochen und -monaten häufig eingebracht und sind in zahlreichen Gerichtsakten zu finden. Oft boten Menschen ihre Hilfe bei der Ausfindigmachung von mutmaßlichen NS-Tätern an und sammelten Informationen – nicht immer mit für die Behörden verwendbarem Inhalt. Die Mitwirkung der Bevölkerung an deren Ausforschung wurde im § 5 VG eingefordert, der besagte, dass jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes dazu verpflichtet sei. Das „Neue Österreich“ bezeichnete es als „Gebot der nationalen Selbsterhaltung, als patriotische Pflicht jedes einzelnen, an der Säuberung Österreichs mitzuwirken, nicht zu ruhen und nicht zu rasten, bis der Nazismus mit all seinen Wurzeln wirklich vernichtet ist. Dieser Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Zukunft Österreichs wird von uns allen gefordert.“⁵⁸ Nach einem Aufruf des Politischen Kabinettsrates an die Bevölkerung, Angaben über mögliche TäterInnen beim Staatsamt für Inneres zu machen, stand im „Neuen Österreich“ zu lesen:

„Jeder einzelne von uns ist es sich selbst und dem ganzen Volk schuldig, jeden Naziverbrecher, der noch frei herumläuft, dingfest zu machen. Treibt sie aus ihren Schlupfwinkeln heraus! Reißt ihnen die Tarnung herunter und stellt sie vor das nun in Aktion tretende Volkstribunal! Und vor allem: seid wachsam, dass auch nicht einer durch die Lücke oder Masche schlüpft. Möge jeder so handeln, als hänge es von ihm alleine ab, den letzten Naziverbrecher vor seine Richter zu bringen. Das Gesetz [gemeint ist das Kriegsverbrechergesetz] hat die Staatsregierung erlassen, die Aburteilung obliegt den berufenen Richtern; die Ausstoßung aller Hauptschuldigen aber ist Sache des Volkes.“⁵⁹

Wie Ernst Fischer in zwei Artikeln im „Neuen Österreich“ schrieb⁶⁰, langten in der Zeitungsredaktion täglich viele Briefe ein, die alle „das Naziproblem“ zum Inhalt hatten. Allen gemein-

sam war die Forderung, „radikalere Maßnahmen gegen Nazis“ zu ergreifen, „mehr Tempo und Energie in der Säuberung des Staats- und Wirtschaftsapparates, schonungslose Bestrafung der Kriegsverbrecher und Volksverräter“.

Johann Tabor wurde noch am Tag seiner Verhaftung, am 8. September, polizeilich einvernommen. Von seinem Arbeitsplatz beim Rüstungsbetrieb Uher & Co (Gesellschaft für Apparatebau) 1944 zum Notdienst weg verpflichtet erfolgte zunächst die Einsetzung als „Politischer Leiter“ in Hainburg, mit der Aufgabe, ausländische Arbeitskräfte zu beaufsichtigen, und Ende Jänner 1945 die Versetzung nach Engerau, wo er bis zur Evakuierung des Lagers blieb. Tabor nahm auch am Nachtmarsch nach Bad Deutsch-Altenburg teil, gab dazu aber an, die Schüsse am hinteren Ende des Zuges nur gehört, selber aber keine diesbezüglichen Wahrnehmungen gemacht zu haben. Angeblich schärfte er dabei den von ihm beaufsichtigten Juden ein, unter keinen Umständen zurückzubleiben.⁶¹

Erst knapp drei Wochen später wurde Tabor dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Nach Bestätigung seiner polizeilichen Aussage verneinte er entschieden, jemals Juden im Lager Engerau misshandelt zu haben. Es lagen gegen ihn diesbezüglich auch keine Anschuldigungen vor. Als „Politischer Leiter“ unterstand er dem Ortsgruppenleiter von Engerau, Staroszinsky, den er als „Lagerkommandanten von Engerau“ bezeichnete und der angeblich nie grausam gegenüber Juden gewesen war oder jemanden getötet hatte. Tabor räumte allerdings ein gehört zu haben, dass sowohl Staroszinsky als auch Unterabschnittsleiter Hopp „unnach-sichtig“ gegen die Häftlinge gewesen sein sollen. Er persönlich traute Staroszinsky Quälereien auch durchaus zu. Von weiteren Misshandlungen im Lager habe er wohl gehört, könne aber keine näheren Angaben dazu machen.

Vor dem Nachtmarsch hätte Staroszinsky allen eingeschärft, dass alle Juden mit müssen und gut zu behandeln seien. Dennoch begann bald nach dem Abmarsch am Ende des Zuges eine Schießerei, worüber er „ganz konsterniert“ gewesen sei, er könne aber nicht bestätigen, dass es wie bei einer „Hasenjagd“ zugegangen wäre. Er jedenfalls hätte dafür gesorgt, dass keinem der ihm unterstellten Juden etwas passierte. Da er es als seine Verpflichtung ansah, „seine“ Juden heil nach Bad Deutsch-Altenburg zu bringen, wollte er auch den Evakuierungszug nicht verlassen: „Ich habe ihnen dadurch mehr geholfen, als wenn ich desertiert wäre.“⁶²

Von Bad Deutsch-Altenburg fuhr er aber dann mit anderen, darunter Staroszinsky, nach Wien. Über dessen weiteren Aufenthalt konnte er jedoch keine Angaben machen.

Im Gerichtsakt liegen mehrere Briefe Tabors an seine Frau, von der er nach mehreren Bombenangriffen auf Wien keine Nachricht hatte, in denen er seine Situation im Lager Engerau beklagte. Er fühlte sich ausgenutzt und missbraucht („Ich verfluche diese Stunde, wo ich diesem Verein beigetreten bin“) und bedauerte seine Gattin, die mit knappen Lebensmittelrationen in Wien auskommen müsse, wobei er sich wunderte, dass man bei so wenig Essen überhaupt überleben könne. Für sich selbst betonte er, keinen Hunger zu leiden. Die Ernährungssituation der jüdischen Häftlinge im Lager, die so gut wie gar nichts zu essen hatten und dabei gezwungen waren, schwere körperliche Arbeiten zu leisten, erwähnte er hingegen nicht.⁶³

Johann Tabor sprach jedenfalls mit seiner Frau über die Verhältnisse in Engerau, wie der Zeugenaussage von Frau Tabor gegenüber Untersuchungsrichter Michalek zu entnehmen ist.⁶⁴ Demnach habe er die unfassbaren „Scheußlichkeiten und Bestialitäten“ im Lager Engerau immer wieder kritisiert und den Unterabschnittsleiter einen „Hund“ geheißt, den er sofort von der Polizei verhaften ließe, wenn er ihn auf der Straße sähe. Beim „Todesmarsch“

sei es zugegangen „wie bei einer Herde Schafe, wo sich immer die rückwärtigen in die Mitte des Rudels zu kommen bemühten, da die letzten unbarmherzig abgeschossen worden seien. Einer aus der Begleitmannschaft hat direkt bestimmte Zielobjekte im Auge gehabt, [...]. Er holte dann einen aus der Mitte heraus, der ihn kniefällig bat ihn doch zu verschonen. Der betreffende Täter habe aber unbekümmert darum den Juden über den Kopf geschlagen, ihn dann niedergeschossen und die Leiche auf den Straßenrand gestoßen, und hätten sie dann gesungen: ‚erst wenns aus wird sein mit ana Musi und an Wein.‘“ Wann dies Johann Tabor seiner Frau erzählte, ob er es in der Form tat oder ob sich Frau Tabor die Schilderung aufgrund der Zeitungsberichterstattung über den 1. Engerau-Prozess zusammenreimte, ist nicht nachvollziehbar. Am darauf folgenden Tag schrieb sie einen Brief an Untersuchungsrichter Michalek, in dem sie sich überschwänglich bedankte, dass die Zeugeneinvernahme „so gut verlief“, weil ihr Michalek durch seine „ruhige Persönlichkeit“ jegliche Nervosität genommen hätte, weshalb sie „frank und frei alles berichten“ konnte.⁶⁵

Am 17. Oktober brachte der Erste Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer die Anklageschrift gegen Johann Tabor ein.⁶⁶ Er warf ihm im Anklagetenor vor, am Nachtmarsch von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg teilgenommen und dadurch das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung gemäß § 3 Abs. 1 und 3 KVG begangen zu haben. Außerdem stellte Prüfer einen Antrag auf Einbeziehung in das Verfahren gegen Josef Entenfellner et. al.

Die Anklagebegründung ähnelte inhaltlich der Anklageschrift gegen Entenfellner, Hahn, Heger und Tamm, im Gegensatz dazu übernahm Prüfer aber nicht den Wortlaut der Anklageschrift des 1. Engerau-Prozesses. Außerdem ließ er die Erkenntnisse der bis dahin gemachten gerichtlichen Ermittlungen einfließen, wie beispielsweise die Ergebnisse der gerichtsmedizinischen Obduktionen der aufgefundenen Leichen sowie des Ermittlungsberichts des Gendarmen Lutschinger.

In einem Entwurf der Anklageschrift an die Oberstaatsanwaltschaft Wien war das Wort „Judenkonzentrationslager“, wie Prüfer das Lager Engerau in den beiden von ihm verfassten Anklageschriften in der Strafsache Engerau bezeichnete, durchgestrichen und durch „Judenlager“ ersetzt.⁶⁷ In der Anklageschrift selbst ist allerdings trotzdem zu lesen, dass das Lager Engerau ein „berüchtigtes Konzentrationslager für ungarische Juden“ gewesen sei.

Die Anklage gegen Tabor war dieselbe, wie sie der Staatsanwalt im ersten Prozess gegen Konrad Polinovsky erhoben hatte, nämlich, dass zwar „die Teilnahme an einer Gefangeneneskorde durch dazu Befohlene nicht von vorneherein als strafbar erklärt werden kann“, dass aber wohl „im vorliegenden Fall die Eskorte in jenem Augenblicke zu einer einheitlichen Quälereiaktion [wurde], als jedem Teilnehmer klar werden musste, worauf die Haupttädel-führer es abgesehen hatten [...].“ Deshalb habe auch „jeder, der an einer solchen Eskorte mitwirkte, mag er auch im Einzelfall nicht geprügelt, bedroht oder geschossen haben, bewusst mitgewirkt, dass Menschen in brutalster, allen Gesetzen der Menschlichkeit hohnsprechenden Form, in den qualvollsten überhaupt denkbaren Zustand, nämlich in Todesangst versetzt wurden“⁶⁸. Als Beweis dafür führte Prüfer den Obduktionsbericht über einen an Erschöpfung gestorbenen ungarischen Juden während des „Todesmarsches“ an, der seiner Ansicht nach die Annahme einer kollektiven Schuld aller Beteiligten rechtfertigte.

6. Die zweite Hauptverhandlung⁶⁹ betreffend Verbrechen an ungarischen Juden in Engerau (12.–15. November 1945)

Vorbemerkungen

Standen der 1. Engerau-Prozess und die Frage, wie die österreichische Justiz das Kriegsverbrechergesetz in der Praxis anwenden würde, noch im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, so war nur drei Monate später bereits der Gerichtsalltag eingelehrt. Nach dem großen Aufsehen, das die drei Todesurteile des 1. Engerau-Prozesses hervorriefen, beschäftigte sich das Volksgericht in der Folge mit zahlreichen „kleinen“ Prozessen hauptsächlich gegen so genannte „Illegale“, Ortsgruppenleiter und andere Parteifunktionäre, die aber allesamt mit hohen Urteilen endeten, denn als Mindeststrafe dafür sah das Verbotsgesetz 10 Jahre vor. In rascher Folge wurden mehrere Senate des Volksgerichts Wien eingerichtet, um möglichst viele Prozesse gleichzeitig führen zu können. Allerdings erlahmte die Intensität der Berichterstattung sehr rasch und erschöpfte sich bald nur mehr in mehrzeiligen Notizen.

Bereits Anfang September, also nur zwei Wochen nach Arbeitsbeginn der Volksgerichte, wurde der erste Freispruch – gegen einen angeblichen „Illegalen“ – gefällt.⁷⁰ In den Medien herrschte darüber eine gewisse Erleichterung, da – wie in einem Kommentar im „Neuen Österreich“ zu lesen stand – die Volksgerichtsbarkeit damit unter Beweis stellte, dass sie nichts gemein hatte mit den „theatralischen Volksgerichten der Nazi, sondern dass es frei und unbeeinflusst sein Urteil gefällt hat, wie es der guten Tradition österreichischer, das ist moderner, europäischer Rechtsprechung entspricht“.⁷¹ Aufgrund der sehr hoch angesetzten Mindeststrafe von 10 Jahren war es aber absehbar, dass die Volksgerichte auf Dauer nicht in jedem Fall dieses Strafausmaß verhängen würden. Allerdings bestand zu diesem Zeitpunkt nur die Wahl entweder zu verurteilen oder freizusprechen, da das außerordentliche Milderungsrecht im Verbotsgesetz nicht vorgesehen war. Das änderte sich erst mit der Verbotsgesetznovellierung im November 1945.⁷² Insgesamt war jedoch das Volksgericht dem öffentlich geäußerten Anspruch der bedingungslosen Verurteilung von Kriegsverbrechern, der rigorosen Anwendung des Kriegsverbrechergesetzes, nur zum Teil nachgekommen. Bis zu Beginn des zweiten Engerau-Prozesses gab es erst zwei weitere Prozesse, die mit dem Höchsturteil endeten. Von 11. bis 17. September fand der, gleichzeitig mit dem 1. Engerau-Prozess vorbereitete, Prozess gegen den Professor am Chemischen Institut der Universität Wien Jörn Lange statt, der mit einem Todesurteil endete⁷³, das aber nicht vollstreckt werden konnte, da Lange vorher Selbstmord verübte. Das zweite Verfahren betraf den 46-jährigen Spengler Johann Hölzl, den das Volksgericht wegen der Ermordung von ungarischen Juden beim „Südostwall“-Bau im Lager Güns (Ungarn) zum Tode verurteilte. Die Hinrichtung erfolgte am 21. Februar 1946.⁷⁴ Die übrigen Prozesse hatten – neben den erwähnten Verfahren gegen „Illegale“ – großteils „Arisierungen“ und Denunziationen zum Verhandlungsgegenstand. Der 2. Engerau-Prozess Mitte November 1945 war also erst der vierte große Prozess seit Beginn der Arbeit der Volksgerichte im August.⁷⁵

Überschattet wurde das Medieninteresse von den anstehenden Nationalratswahlen und der damit verbundenen Frage, ob ehemalige NationalsozialistInnen wahlberechtigt sein sollten oder nicht. Zur selben Zeit waren auch die Vorbereitungen für den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher abgeschlossen worden. Der Prozess begann am 20. November.⁷⁶ In diesem Zusammenhang trat das alliierte Gericht für Kriegsverbrechen in Nürnberg

an die Wiener Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Beistellung eines österreichischen Verteidigers für die aus Österreich stammenden mutmaßlichen Kriegsverbrecher Arthur Seyß-Inquart und Ernst Kaltenbrunner heran.⁷⁷ Diese schlug daraufhin sieben Wiener Rechtsanwälte vor. Die Wahl fiel schließlich auf Dr. Gustav Steinbauer, der Seyß-Inquart vertreten sollte und dafür am 14. November 1945 nach Nürnberg reiste.⁷⁸

Zur Zeit der Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses fanden auch in Deutschland zwei große Kriegsverbrecherprozesse statt.

Am 17. November 1945 ging der große Prozess der britischen Besatzungsmacht in Bergen-Belsen zu Ende⁷⁹, bei dem acht Männer und drei Frauen zum Tode verurteilt wurden, 19 Angeklagte erhielten Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren bzw. lebenslänglichen Kerker.⁸⁰ 14 Angeklagte wurden für nicht schuldig befunden.⁸¹

Am 15. November 1945 begann vor einem amerikanischen Militärgericht der erste „Dachauer Prozess“⁸² gegen 40 Angeklagte der Dachauer KZ-Verwaltung. Die Hauptverhandlung dauerte bis 13. Dezember. 36 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt; 28 der Todesurteile im Mai 1946 in Landsberg vollstreckt.⁸³

1. Verhandlungstag: 12. 11. 1945

Am Montag, den 12. November 1945, trat das Landesgericht Wien um 9.30 Uhr Vormittag zur zweiten Hauptverhandlung betreffend Verbrechen an ungarischen Juden in Engerau zusammen. Gegenwärtig waren als Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat Dr. Felix Rakovec, als beisitzender Richter Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Lahr, als Vertreter der Anklagebehörde Dr. Wolfgang Lassmann, sowie als Schöffen die Funktionärin der KPÖ-Simmering Therese Böh., der Pensionist Rudolf Wai. und der Samenhändler Herbert Hub. Des Weiteren befanden sich eine Schriftführerin, sowie die fünf Verteidiger der Angeklagten, Dr. Edmund Neumann für Josef Entenfellner, Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva für Gustav Tamm, Dr. Hugo Zörnlaib für Karl Hahn, Dr. Eduard Ritter von Liszt und Dr. Hans Gürtler für Johann Tabor im Gerichtssaal.

Über die Angeklagten schrieb die Zeitung der amerikanischen Besatzungsmacht, der Wiener Kurier:

„Wieder sind es nur Statisten im fürchterlichen Schauerdrama des Nationalsozialismus, die ihre Untaten zu verantworten haben. Aber schauernd erkennt man, ebenso wie schon im ersten Engerauer Prozess, dass es nicht allein die ihren sind, sondern die Untaten des ganzen Nationalsozialismus. Aus seinen zahllosen Anhängern und Mitläufern hat es zufällig gerade den paar armseligen, bedeutungslosen Gesellen, die da auf der Anklagebank sitzen, die Gelegenheit zu Unmenschlichkeit und Mord gegeben, die aber unzählige andere ebenso bereitwillig ergriffen hätten. [...] Die ganze Partei mit allen ihren Mitgliedern, vom ersten bis zum letzten, ist es, über die im Grunde hier Gericht gehalten wird. Die Verbrechen, von ein paar zusammen gewürfelten Mann begangen, machten das Aufgebot eines Volksgerichts entbehrlich, würde damit nicht auch gleichzeitig Klage erhoben gegen die geistige und moralische Verirrung, die diese Verbrechen erst möglich machte.“⁸⁴

Als die Schriftführerin die Verhandlung aufrief, war der Große Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien laut Kurier zwar nur zu einem Drittel besetzt⁸⁵, das Medienecho aber doch größer als bei den in den Wochen zuvor durchgeführten Prozessen.

Nach der Verlesung der Anklageschrift durch Staatsanwalt Lassmann erklärten sich die Angeklagten bis auf Tamm, der sich gemäß seinem Geständnis im Vorverfahren schuldig bekannte, für unschuldig.

Der Vorsitzende begann die Vernehmung mit Josef Entenfellner und wies die übrigen Angeklagten aus dem Gerichtssaal. Ohne zunächst auf den möglichen Tathergang einzugehen konfrontierte Rakovec Entenfellner mit dem Vorwurf, einen ungarischen Juden erschossen zu haben.

Im Vergleich zum Hauptverhandlungsprotokoll, das kein Wortprotokoll war, wurde die nachfolgende Vernehmung in den Zeitungen wesentlich ausführlicher wieder gegeben. Aus der Berichterstattung geht hervor, dass dieses Verhör von starken Emotionen und einem heftigen verbalen Schlagabtausch gekennzeichnet gewesen sein muss. Entenfellner sah sich demnach sofort einem Bombardement von Fragen ausgesetzt, dem er nur eine verzweifelte Rückzugsstrategie entgegensetzen konnte. Es wurde ihm etwa vorgehalten, dass er noch vor dem Untersuchungsrichter die Erschießung eines Juden gestanden, dieses aber in dem bereits angesprochenen Brief widerrufen hatte. Obwohl ihm sowohl der Vorsitzende und der Staatsanwalt als auch sogar sein eigener Verteidiger eindringlich nahe legten, sich doch nicht um den letzten Milderungsgrund des Geständnisses zu bringen, leugnete der Angeklagte weiterhin hartnäckig.⁸⁶ Er verstieg sich sogar zur Behauptung: „Ich habe keinen Juden erschossen. [...] Ich weiß nicht, dass ich es anders angegeben habe. [...] Ich weiß nicht, was ich unterschrieben habe [...]. Ich habe überhaupt keinen Juden berührt.“⁸⁷ Als ihn der Vorsitzende darauf hinwies, dass der Brief an seine Lebensgefährtin, in dem er ankündigte, sich stellen zu wollen, doch einem Schuldeingeständnis gleichkommen würde, antwortete der Angeklagte, dass genau das Gegenteil der Fall gewesen sei. Gerade wegen seiner Unschuld hätte er das getan.

Derart in die Enge getrieben bestritt Entenfellner dann plötzlich nicht mehr, auf einen Juden geschossen zu haben. Aber dieser wäre bereits tot gewesen. Diese Aussage quittierte der Vorsitzende mit der lakonischen Bemerkung: „Sie haben also einen toten Juden erschossen.“ Die Vorhaltung, er habe doch vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis abgelegt, wies Entenfellner zurück: „Nein, ich habe niemanden erschossen. Bei der Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter habe ich mich vielleicht schlecht ausgedrückt. [...] Nach dem Verhör taumelte ich auf die Bank und musste mir von zwei Beamten Wasser geben lassen.“⁸⁸ Daraufhin beantragte der Vorsitzende die Vernehmung von Untersuchungsrichter Michalek und sah vorerst von weiteren Fragen ab.

Auch bei der Vernehmung von Gustav Tamm beinhaltet das Hauptverhandlungsprotokoll nur die Zusammenfassung des Geschehens. Entenfellner und Tamm wurden zusammen ca. 2 Stunden einvernommen, im Hauptverhandlungsprotokoll sind das lediglich 3½ Seiten.

Tamm wiederholte im Verhör zunächst nur seine Angaben aus dem Vorverfahren: „Der Jude hat mich gebeten, ihn zu erschießen, denn er war schwer verwundet, ich solle ihm einen Gnadenschuss geben. [...] Er war voll Blut und hatte einen Streifenschuss. Ich habe es dann getan.“⁸⁹ Schließlich konfrontierte ihn Rakovec, wie aus den Zeitungen hervorgeht, mit Aussagen von Frank betreffend die „Liquidierungen“ des Krankenlagers in der Wiesengasse, worauf der Angeklagte eingestand, doch von den dortigen Erschießungen gewusst – aber

selbstverständlich nicht selber geschossen – zu haben. Er selbst wäre nur draußen gestanden und hätte auf Frank gewartet. Tamm verneinte zudem, dass dieser im Lager Leberfinger an dem dortigen Massaker teilgenommen hätte.

Zu Mittag unterbrach der Vorsitzende die Verhandlung für fünf Minuten. Um 12.15 Uhr wurde die Hauptverhandlung bis zu einer neuerlichen Pause von 13.30 bis 14.30 fortgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Hauptverhandlungsprotokoll wieder ausführlicher, sind die Fragen der Richter und Verteidiger sowie die Aussagen der Angeklagten nachvollziehbar.

Als nächstes vernahm Rakovec Johann Tabor, der laut Wiener Zeitung äußerst energisch und selbstbewusst auftrat.⁹⁰ Er bestritt nicht nur die gegen ihn erhobenen Vorwürfe der Misshandlung von Juden, sondern behauptete sogar, die ungarischen Juden „in jeder Beziehung menschlich behandelt“ zu haben. „Es wurde [...] gesagt: ‚Sie sind der wahre Engel. Sie haben keine Ahnung, wie es uns früher gegangen ist.‘“⁹¹ Den Umstand, dass er am Nachtmarsch teilgenommen hatte, konnte Tabor nicht leugnen, wiederholte aber diesbezüglich seine Rechtfertigung vor dem Untersuchungsrichter:

„Wenn ich mich entfernt hätte, wäre nicht um einen Menschen weniger umgebracht worden, leider. Im Gegenteil, dass ich mitgegangen bin, hat die Juden nicht in qualvollen Zustand setzen sollen, sondern ich half ihnen dadurch den Zustand zu mildern, denn sie haben mich gekannt und haben gewusst, dass sie nichts zu fürchten haben, dass ich ihnen gut gesinnt bin und viel Gutes getan habe und ich sie eventuell auch beschützen kann. [...] Es war mir auch eine Genugtuung in Deutsch-Altenburg erfahren zu dürfen, dass keiner von meiner Kolonne zurückgeblieben ist, und daher niemand ums Leben gekommen ist. Ich hätte niemandem geholfen, wenn ich mich entfernt hätte.“⁹²

Nach erfolgter Pause war der Angeklagte Karl Hahn an der Reihe. Auch er sah sich unverzüglich mit einer Fülle von Fragen zu unterschiedlichen Straftatbeständen konfrontiert. Hahn belastete insbesondere Entenfellner, den er beschuldigte für „Liquidierungen“ zuständig gewesen zu sein. Tamm galt generell als roher Mensch, ebenso wie der erste Lagerkommandant Kratky. Dem Vorwurf, weshalb er und Franz Swo. dem Evakuierungszug nachgingen und sich diesem anschlossen, entgegnete er nunmehr damit, dass er sich ohnehin entfernen wollte. Aber dann wären sie von einigen „Kameraden“ gesehen worden und deshalb gezwungen gewesen, sich am Marsch zu beteiligen. Auf die Frage eines Schöffen, was denn passieren hätte können, wenn er sich entfernt hätte, wusste Hahn keine Antwort.

Als Letzter der Angeklagten wurde Franz Heger vernommen. Er brach immer wieder in Tränen aus, wenn er von den Misshandlungen an den Juden sprach.⁹³ Auch er nahm am Nachtmarsch teil und gab dazu an, dass es ganz einfach nicht möglich gewesen war, zwischen Engerau und Bad Deutsch-Altenburg zu fliehen. Die Schüsse habe er wohl gehört, sie aber als „Scherze der SA-Männer“ eingestuft.⁹⁴ Am Morgen des Karfreitags, unmittelbar nach der Ankunft, hätte er sich sofort entfernt und nach Wien gegeben.

Damit endete der erste Tag der Hauptverhandlung, der sich vom Verlauf des ersten Prozesses unterschied. Gaben die Angeklagten damals im Großen und Ganzen – bis auf Alois Frank – bereitwillig Auskunft über Verbrechen, die im Lager und während des „Todesmarsches“ begangen worden waren, so standen dem Volksgericht nunmehr Personen gegenüber, die – wohl aufgrund der Erfahrung mit den Urteilen im ersten Prozess – nichts mehr wissen und gesehen haben wollten. Der Wiener Kurier fasste den ersten Tag so zusammen:

„Trotz eindringlicher Vorhalte des Vorsitzenden, die Wahrheit zu sagen, denen sich auch der Staatsanwalt anschloss, blieben alle Angeklagten bei ihrer Verantwortung und der von ihnen gewählten Darstellung der Ereignisse. Teils mit größerem, teils mit geringerem Stimmumfang, teils in gewählten, teils in unbeholfenen Worten, teils mit einem Wortschwall, teils stockend, teils salbungsvoll, teils zurückhaltend reden sie herum, alles Konkrete, alles Greifbare, Tatsächliche vermeidend. ‚Es hat geheißen‘ und ‚man hat gesagt‘, sie kehren immer wieder, diese beiden Phrasen, hinter denen die entsetzlichen Wirklichkeiten dieses ungeheuren Verbrechens verborgen bleiben.“⁹⁵

2. Verhandlungstag: 13. 11. 1945

Die am zweiten Verhandlungstag vorgenommenen Zeugenvernehmungen gaben – laut „Wiener Kurier“ – „wesentlichen Aufschluss über Charakter, Gesinnung und Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten.“⁹⁶

Vor der Eröffnung des Beweisverfahrens vernahm Vorsitzender Rakovec jedoch noch Untersuchungsrichter Michalek, da Entenfellner am ersten Verhandlungstag steif und fest behauptet hatte, niemals ein Geständnis abgelegt, geschweige denn ein Protokoll unterschrieben zu haben. Michalek wiederholte, was er bereits in seinem Schreiben an Staatsanwalt Lassmann zwei Tage vor Prozessbeginn mitgeteilt hatte. Entenfellner wäre stark emotionalisiert gewesen, hätte aber, da kein/e SchriftführerIn anwesend war, deutlich hören müssen, was er – Michalek – sich selbst laut diktierend protokollierte: „Es liegt nicht in meiner Art, Protokolle zu fälschen.“⁹⁷ Von einem von vorneherein toten Juden sei niemals die Rede gewesen, lediglich, dass es sich um einen alten, kranken Mann gehandelt hätte, den er auf Befehl Kratkys erschießen sollte. Michalek räumte allerdings ein, die Erschießung schriftlich so aufgezeichnet zu haben, dass es sich dabei um einen Genickschuss in das Hinterhaupt, unter den Scheitelhöcker, gehandelt hatte, „um seine Darstellung in ein lesbares Deutsch zu bringen“.⁹⁸ Diesen Ausdruck hätte er deshalb verwendet, weil auch Kronberger von dieser Erschießungsart sprach.

Entenfellner blieb – auch nach einer Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Hahn, der ihn in der Voruntersuchung schwer belastet hatte, neben Kronberger für die „Liquidierungen“ zuständig gewesen zu sein, diesen Vorwurf aber nunmehr abschwächte – bei seiner Behauptung, niemals ein Protokoll unterschrieben und jemanden erschossen zu haben.

Nach dem Verhör mit Gendarmerie-Revierinspektor Johann Lutschinger, der noch einmal über den von ihm vorgenommenen Lokalaugenschein berichtete, zu den hier angeklagten Personen aber keine Angaben machen konnte, wurde die Lebensgefährtin Entenfellners, Eleonore Gas., einvernommen, die im Wesentlichen ihre Aussagen aus dem Vorverfahren bestätigte. Sie und Entenfellner lieferten sich in der Folge ein Wortgefecht darüber, ob er des Öfteren in der Nacht „abgeholt“ wurde, was dieser vehement bestritt.

Dann ließ Rakovec den Zeugen Franz Swo. vorführen, der sich mittlerweile selbst in U-Haft befand. Seine Vernehmung dauerte fast den gesamten Vormittag dieses zweiten Verhandlungstages. Er berichtete noch ausführlicher als in seiner staatspolizeilichen Vernehmung im Juli 1945 über die Umstände, unter denen er und der Angeklagte Hahn zum „Todesmarsch“ stießen und sich der Kolonne anschlossen. Seine persönliche Rolle in diesem Zusammenhang hatte sich aber nunmehr geändert. Trat er im Juli noch als Zeuge auf, der Angaben machte, um Tatzusammenhänge klarer werden zu lassen, so war er nunmehr selbst Untersuchungs-

häftling und musste damit rechnen, dass alles, was er hier aussagte, gegen ihn in einem möglichen eigenen Prozess verwendet werden konnte. Dennoch gab er bereitwillig Auskunft, versuchte sein und Hahns Verhalten zu erklären – wohl auch, um in seinem eigenen Verfahren in einem günstigeren Licht dazustehen.⁹⁹

Die Situation vor und während des „Todesmarsches“ schilderte er folgendermaßen:

„Wir kamen gegen 1/2 1 Uhr früh nach Engerau. Dort angekommen, der Bahnhof war finster, alles voll mit Militär, hauptsächlich SS, – die haben uns gefragt, wohin wir gingen, – ,in die Holzweberschule‘, war unsere Antwort. Auch dort war alles finster. Hahn leuchtete, wir gingen die Stiegen hinauf. Da hat es heillos ausgesehen. Es war alles leer. Wir gingen auf die Straße hinunter. Hahn wollte zurück auf den Bahnhof. Zug ging keiner mehr. Darauf sagte ich dann: ‚Geh’n wir nach‘, nachdem wir erfahren hatten, dass unsere Kameraden weg sind.

Dass die Lagerinsassen weggebracht wurden, habe ich von der Bahnhofswache erfahren. Sie befanden sich am Marsch auf der Wienerstraße hatte man uns gesagt. [...] Wir gingen neben den Semperitwerken gegen die Wiener-Straße zu. Man hat in nächster Nähe schießen gehört. Ich sagte noch: ‚Schau’n ma, dass wir weiterkommen.‘ Wir haben den Beschuss des Feindes gehört. Wir dachten, dass der Feind im Anrücken sei. [...] Es lagen Juden dort mit eingehautem Schädel und blutüberströmt, die Kleider heruntergerissen, Rucksäcke lagen herum. Sie lagen auf Waggonen und unter den Rädern. [...] Dann sind wir weiter, über Tote, Koffer und Rucksäcke darüber – wir wollten auf die Wienerstraße über den Feldweg, der Kolonne nach oder gegen Wien, dass wir ein Fuhrwerk erreichen. Ich will nicht sagen, dass wir zur Truppe zurückwollten. Wir haben mehr oder weniger geschaut, dass wir aus der Sache herauskommen, wo man doch schon sieht, wie und was. Wir wussten, dass das mit den Juden nur die SA gemacht haben kann. [...] Als wir ½ Stunde Weg auf der Wienerstraße zurückgelegt hatten, wollte sich Hahn niedersetzen und sagte, er könne nicht mehr weiter. Ich sagte: ‚Schau, wollen wir uns vom Russen fangen lassen?‘ Man hörte bereits Pferdegetrappel, Panzerrattern, und sah das Aufflammen der Scheinwerfer.“¹⁰⁰

Die beiden erreichten dann doch noch die Evakuierungskolonnen und reihten sich ein. Swo konstatierte, dass eine ganze Reihe der Aufsichtsorgane betrunken war und dass es wie bei einer „Treibjagd“ zugegangen war. Einen Punkt ließ Swo. aber bei seinen Ausführungen offen, nämlich, weshalb er und Hahn überhaupt von ihrem Urlaub noch nach Engerau zurückgekehrt waren.

Auf die Frage, weshalb sie sich denn nicht wenigstens dann von der Truppe entfernt hatten, als sie sahen, welche Verbrechen gerade verübt wurden – eine Frage, die das Volksgericht allen am „Todesmarsch“ Beteiligten immer wieder stellte –, gab er zur Antwort:

„Dies aufzuhalten hat man sich nicht getraut. Heute bereue ich, dass wir nicht davon sind, aber wo hat man das gedacht?! [...] Es ist wahr, wir hätten verschwinden können“¹⁰¹

Schwere Anschuldigungen erhob Franz Swo. gegen Gustav Tamm, den er als sehr rohen Menschen bezeichnete, über den sich sowohl die Engerauer Bevölkerung beschwerte als auch die ungarischen Juden. Da er ein wenig Ungarisch sprechen konnte, hätten ihm diese „ihr

Herz ausgeschüttet¹⁰². Auch „Entenfellner habe ich gekannt. Er war nicht der Feinste¹⁰³ und verwendete immer wieder das Wort „umlegen“, wenn er abends mit einem Stutzen bewaffnet wegging.

Als nächster Zeuge trat nach einer zehninütigen Mittagspause der Arzt und Mitarbeiter des „Landesfürsorgekomitees für ungarische Deportierte“ Dr. Otto Wolken auf, der mit Überlebenden des Lagers Engerau Protokolle aufgenommen hatte. Diese Niederschriften, die nunmehr in der Hauptverhandlung verlesen wurden, stellte er dem Volksgericht im Original zur Verfügung. Staatsanwalt Lassmann ersuchte ihn, wenn möglich, für den in Vorbereitung befindlichen 3. Engerau-Prozess, weitere jüdische Zeugen ausfindig zu machen und sie nach Wien zu bringen, damit sie hier untersuchungsrichterlich vernommen werden könnten.

Zur angeblichen „Liquidierung“ des Krankenlagers in der Wiesengasse, an der u. a. Gustav Tamm beteiligt gewesen sein soll, konnte auch der im Lager Engerau als Hilfskoch im Innendienst verwendete Willibald Praschak, der in der Folge im 3. Engerau-Prozess angeklagt und für die gegenständliche Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft vorgeführt wurde, Angaben machen.

Die Ereignisse im Vorfeld dieses Verbrechens schilderte er folgendermaßen:

Am „Gründonnerstag nachmittags [...] hat mich der Ortskommandant in die Wiesengasse ins Lager geschickt und ich holte die Thermosflaschen für das Essen. Als ich hinunter kam, standen zwei SA-Leute mit Karabinern dort. Ein Mann hat mich angehalten. Er sagt, er hätte einen Sonderauftrag. Ich fragte: ‚Welchen?‘ Er sagte dann: ‚Das wirst‘ doch verstehen?‘ Ich sagte: ‚Was heißt?‘ Darauf sagt er: ‚Na, weißt eh, was wir mach’n, wir können net alle mitnehmen. Hie und da kann ein Schuss losgehen, aber nicht immer, denn die Leute schau’n beim Fenster ‘raus.‘ Einer von den beiden, mit denen ich in der Wiesengasse gesprochen habe, war Tamm.“¹⁰⁴

Bei der nachfolgenden Gegenüberstellung bestätigte Tamm diesen Wortwechsel, beeilte sich aber zu versichern, keinen Schuss abgegeben zu haben. Der zweite SA-Mann wäre im Übrigen Alois Frank gewesen.

Für einen heftigen Proteststurm im Zuschauerraum¹⁰⁵ sorgte die Gattin von Johann Tabor, als sie – im Wesentlichen ihre Angaben aus der Voruntersuchung wiederholend – kundtat, dass ihr Mann gar nicht als „Nazi“ bezeichnet werden könnte, da er sich im Betrieb „als Kommunist aufgeführt“¹⁰⁶ hätte. Sie versuchte ihren Mann zu entlasten, indem sie die Schuld auf sich nahm, ihn gedrängt zu haben, sich nach Engerau Notdienst verpflichten zu lassen, weil er sonst vor ein Kriegsgericht gekommen wäre. Tabor wurde vom Wiener Kurier als typisch für alle fünf Angeklagten bezeichnet, die „eine erschütternde Gleichgültigkeit gegen die fürchterlichen, aller Menschlichkeit spottenden Vorgänge in ihrer nächsten Umgebung an den Tag legten“¹⁰⁷. Er war aber einzige Angeklagte, der Entlastungszeugen vorbringen konnte, die ihm – wie bereits vor dem Untersuchungsrichter – bescheinigten, „für die NSDAP nicht das Geringste übrig gehabt“ zu haben und ein hilfsbereiter Mensch gewesen zu sein. Sogar ein ehemaliger Arbeiter beim „Südostwall“-Bau, den Tabor zu beaufsichtigen hatte, stellte ihm das beste Zeugnis aus.¹⁰⁸

Keiner positiven Unterstützung konnte sich hingegen Gustav Tamm erfreuen. Die beiden Gerichtssachverständigen Dr. Leopold Breitenacker und Dr. Hans Winkler, welche die exhumierten Leichen der ungarischen Juden obduzierten, führten aus, dass zumindest einer der

Opfer ausschließlich an Erschöpfung starb. Dieses Untersuchungsergebnis stellte somit hinsichtlich des Anklagepunktes der bloßen Teilnahme am „Todesmarsch“ ein wichtiges Faktum dar, da damit feststand, dass diese tatsächlich dazu angetan war, ohne einen eigenhändig begangenen Mord, die Opfer in einen derart qualvollen Zustand zu versetzen, der den Tod zur Folge hatte.

Dem Argument Tamms, er hätte den Juden nur von seinen Schmerzen erlösen wollen, da dieser eine Schussverletzung gehabt hatte, widersprachen sie mit der Feststellung, dass es überhaupt nicht so ohne weiteres ohne medizinische Untersuchung feststellbar sei, ob eine Schussverletzung a priori tödlich ist oder nicht. Das wäre nicht einmal Ärzten möglich und Laien schon gar nicht. Damit schlossen die Sachverständigen eine Ausrede auf die Notwendigkeit der Abgabe eines „Gnadenschusses“ aus, da dieser ja nur dann gerechtfertigt gewesen wäre, wenn die betroffene Person ohnehin seinen Verletzungen erlegen wäre. Die beiden Ärzte stellten zudem klar, dass niemand das Recht hätte zu töten, auch wenn jemand an unerträglichen Schmerzen leidet.

Als schwerer Belastungszeuge für Josef Entenfellner erwies sich der 49-jährige kaufmännische Angestellte Josef Met., der angab, zusammen mit dem Angeklagten Bahndienst gehabt zu haben, also mit ihm zusammen auf Streife gegangen zu sein. Allerdings wäre dieser auch mehrere Male mit Kronberger weggegangen, ohne zu sagen zu welchem Zweck:

„Entenfellner sagte damals nur, dass sie umgelegt würden, die, die geflüchtet waren als abschreckendes Beispiel für die anderen Juden.“¹⁰⁹

Von der Vorführung der im ersten Prozess zum Tode verurteilten Rudolf Kronberger, Alois Frank und Willhelm Neunteufel, die die Öffentlichkeit gespannt erwartete, sah das Volksgesicht jedoch ab, obwohl deren Hinrichtung deswegen hinausgeschoben worden war. Gleich zu Beginn des zweiten Verhandlungstages stellte der Rechtsanwalt von Johann Tabor, Dr. Hans Gürtler, im Namen aller Verteidiger den Antrag, auf deren Vernehmung zu verzichten, und verwies auf die dementsprechenden Gesetzesstellen in der Strafprozessordnung¹¹⁰, wonach Personen unter Umständen aufgrund ihrer „Leibes- und Gemütsbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit anzugeben“. Da das bei den drei zum Tode Verurteilten unbedingt der Fall sei, könne das Gericht auch nicht annehmen, dass deren Angaben der Wahrheitsfindung dienen würden. Diese wäre aber der Grundsatz, nach dem jedes Gericht vorzugehen hätte. Gürtler stelle deshalb den Antrag, die mit ihnen in der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung aufgenommenen Protokolle genau und wörtlich zur Verlesung zu bringen und den jetzt Angeklagten vorzuhalten. Nur wenn das nicht genüge, sollten die drei Verurteilten vorgeführt werden.

Der zweite Verhandlungstag brachte zusammenfassend gesehen viel Aufschlussreiches, insbesondere durch die Verlesung der Protokolle ungarisch-jüdischer Zeugen sowie der Beschreibung der Umstände der „Liquidierung“ des Lagers Wiesengasse. Dennoch schätzte ein Journalist des „Wiener Kurier“ den bisherigen Verhandlungsverlauf im Wesentlichen richtig ein, wenn er in einem Kommentar schrieb, dass es nicht restlos gelungen war, „den Schuldanteil jedes einzelnen bei den Bestialitäten in Engerau und während des Todesmarsches nach Deutsch-Altenburg festzulegen und zu klären“.¹¹¹ Es gab zwar jede Menge Indizien, die Tatsache aber, dass Augenzeugen fehlten, machte dem Gericht eine gerechte Urteilsfällung nicht leicht.

3. Verhandlungstag: 14. 11. 1945

OLGR Rakovec eröffnete den dritten Verhandlungstag mit der Verkündung des Beschlusses, „dass die im ersten Prozess zu Tode Verurteilten als Zeugen nicht persönlich vernommen und vorgeführt werden und sich das Gericht mit der Verlesung der Angaben im Vorverfahren begnügt, da sie nicht geeignet sind, zur restlosen Wahrheitsbildung beizutragen und von ihnen zufolge ihrer Gemütsverfassung volle Wahrheit nicht erwartet werden kann“.¹¹² Im Laufe des Vormittags wurden diese Protokolle verlesen, deren Inhalt v. a. Tamm und Neunteufel schwer belasteten.

Zu Beginn der Verhandlung ermahnte der Vorsitzende Josef Entenfellner noch einmal, seine Verbrechen zu gestehen, worauf sich dieser erhob und sagte:

„Ich bin zu dem Entschluss des Geständnisses gekommen. Ich kann nur angeben, dass ich nur ein Menschenleben auf dem Gewissen habe. Ich kann nicht behaupten, dass er wirklich tot war. Es ist möglich. Der Jude ist auf der Bank gelegen, hat aber kein Lebenszeichen gegeben, möglicherweise, dass er nicht tot war. Nach diesem habe ich geschossen. Andere Liquidierungen habe ich nicht auf dem Gewissen.“¹¹³

Entenfellner legte auch jetzt, obwohl ihm am Ende des Vortages der Richter und auch sein Verteidiger eindringlich nahe legten die Wahrheit zu sagen, kein eindeutiges und vollständiges Geständnis ab, und leugnete weiterhin die gemeinsamen „Liquidierungen“ mit Kronberger. Er berief sich nunmehr darauf, von Edmund Kratky den Erschießungsbefehl erhalten zu haben, und widersprach damit seiner ursprünglichen Argumentation der Abgabe eines „Gnadenschusses“. Er hatte zuvor behauptet, von dem Gefangenen darum gebeten worden zu sein, ihn von seinen „Schmerzen zu erlösen“. Rechtsanwalt Neumann bezweifelte außerdem die Befugnis Edmund Kratkys, Entenfellner einen Befehl zu erteilen, und beantragte, beim Staatsamt für Inneres eine diesbezügliche Anfrage zu stellen. Der Vorsitzende vermutete dahinter wahrscheinlich eine Verzögerungstaktik und antwortete:

„Das ist nicht nötig. Die Befehle sind befolgt worden oder nicht, wie es den Leuten gepasst hat. Es gibt keine Befehle zum Verbrechen. Das sind keine Justifizierungen sondern Morde.“¹¹⁴

OLGR Rakovec stellte in diesem Zusammenhang zwei wesentliche Dinge klar: Erstens war es im volksgerichtlichen Verfahren nicht möglich, sich auf einen erhaltenen Befehl zu berufen, und zweitens waren die im Lager und auf dem „Todesmarsch“ begangenen Tötungshandlungen eindeutig Morde und als nichts anderes zu klassifizieren. Staatsanwalt Lassmann relativierte aus seiner Sicht die Frage des „Befehlsnotstandes“ hingegen und räumte ein, dass er den Angeklagten nicht das Recht abspreche, sich auf das deutsche Militärstrafrecht zu berufen.

Nach der Vernehmung von Frau Heger, die am Tag zuvor einen Schwächeanfall erlitten hatte und die nun ihren Mann als „ruhigen Gemütsmenschen“¹¹⁵ darstellte, der „zu Juden immer gut“¹¹⁶ war, wurde das Ende des Beweisverfahrens verkündet. Nach einer Pause begann Staatsanwalt Lassmann mit seinem Schlussvortrag. Dieser ist nicht im Hauptverhandlungsprotokoll festgehalten, mehrere Zeitungen zitierten Lassmann aber wörtlich. Er führte demnach u. a. aus:

„Diese Verbrechen wurden begangen in der nationalsozialistischen Zeit der Verantwortungslosigkeit, in der es nur die Wahrheit der Partei gab, mit dem Zweck, die Gewaltherrschaft der Machthaber zu sichern. Das Volk kam nicht zu Wort. Heute gelten demokratische Grundsätze.¹¹⁷ Wenn ich hier als Anwalt des österreichischen Staates spreche, so spreche ich auch als Anwalt des österreichischen Volkes, das leidet, hungert und friert, das vielleicht kein Obdach hat, und trotzdem nicht Härte, nicht Milde, sondern Gerechtigkeit will. Es will, dass endlich einmal nicht nur die kleinen Verbrecher gefasst werden, sondern auch die großen und größten. In absehbarer Zeit wird ein Engerauer Prozess Nummer drei stattfinden, bei dem sich auch einige verantwortliche Urheber auf der Anklagebank befinden werden.

Hinter den fünf Angeklagten steht das ganze Naziregime, stehen die Vorgesetzten der großen und der kleinen Gewaltverbrecher und Unholde, der ganze Nationalsozialismus.¹¹⁸ Mit dieser Erkenntnis soll aber nicht die Schuld der ‚Kleinen‘ verkleinert werden. Denn vom Kleinsten bis zum Größten haben alle etwas Gemeinsames: Das Fehlen eines persönlichen Verantwortungsbewusstseins.¹¹⁹

Der Staatsanwalt sprach hierbei das Problem des in der Öffentlichkeit immer wieder erhobenen Vorwurfs an, dass andauernd „nur kleine Nazis“ vor Gericht gestellt würden, ein österreichischer Prozess gegen einen Haupttäter bis zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht stattgefunden hatte. Dieser Umstand verstärkte wohl bei dem einen oder der anderen das Gefühl, Opfer einer politischen Justiz zu sein, während „die Großen“ unbehelligt blieben.

Hauptgegenstand des Schlussvortrages von Staatsanwalt Lassmann war aber die Ausweitung der Anklage gegen Gustav Tamm, und zwar dahingehend, dass „er am Gründonnerstag Nachmittag in Engerau als Angehöriger des ‚Sonderkommandos‘, das zur Beseitigung der kranken Insassen des Lagers für ungarische Juden [...] aufgestellt war [...] dadurch auf eine tätige Weise mitgewirkt [habe], dass er vor der Krankenbaracke zur Zeit und in Erkenntnis der darin vollführten Massenmorde bewaffnet Posten stand und [...] damit vorsätzlich eine Tat begangen [habe], die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes widerspricht. Er habe dadurch das Verbrechen des vielfachen, gemeinen Mordes als Mittäter nach §§ 5, 134, 135 und 136 StG und zwar als Kriegsverbrecher nach § 1 Abs. 1 des Kriegsverbr. Gesetzes begangen.“¹²⁰ Damit wollte Lassmann erstmals nicht nur nach dem österreichischen Strafgesetz wegen Mordes anklagen, sondern auch gemäß § 1/1 KVG.

Hinsichtlich der Angeklagten Karl Hahn und Franz Heger zog Lassmann hingegen die Anklage zurück, dass aufgrund ihrer Teilnahme am „Todesmarsch“ jemand zu Tode gekommen war. Den Vorwurf, dass sie – so wie Johann Tabor – „als Angehörige dieser Eskorte die Gefangenen unter Ausnützung ihrer Gewalt als Wachmannschaften in einen qualvollen Zustand versetzt hätten“¹²¹, hielt er aber aufrecht. Damit ignorierte er die Ergebnisse des Obduktionsberichtes der beiden ärztlichen Sachverständigen. Die Klärung des Umstandes, wer schuld war am Tod von „nur“ an Erschöpfung gestorbenen Personen, wurde somit in der Sache Engerau ein für allemal als nicht von Relevanz festgestellt.

Am Schluss seines anderthalbstündigen Vortrages beantragte Lassmann, „sämtliche Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und, dem Grade ihrer Schuld entsprechend, die im Gesetze angeordneten Strafen über sie zu verhängen“, plädierte aber bei Hahn, Heger und Tabor für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts.¹²² Bei sämt-

lichen Angeklagten wäre zudem zwar ein gewisser Zwang als Folge jahrelanger Verhetzung, der Verrohung durch den Krieg und zur Zeit der Tat das Herannahen der Front anzunehmen, diesen Umständen aber keine entscheidende Bedeutung zuzumessen.¹²³

Da nach den Schlussplädoyers der Verteidiger von Entenfeller, Tamm und Heger, die nicht im Hauptverhandlungsprotokoll wiedergegeben sind, der Tag bereits weit fortgeschritten war, unterbrach der Vorsitzende um 18 Uhr die Verhandlung.

4. Verhandlungstag: 15. 11. 1945

Nachdem das Volksgericht beschlossen hatte, dem Antrag von Staatsanwalt Lassmann auf Ausdehnung der Anklage gegen Tamm gemäß § 263 StPO Folge zu leisten, musste die Hauptverhandlung wieder eröffnet werden, um eine Debatte darüber zu ermöglichen.¹²⁴

Gustav Tamm wehrte sich heftig gegen die Vorwürfe, konnte aber nicht glaubhaft darlegen, weshalb er nichts von einem „Sonderkommando“ gewusst haben sollte, obwohl er im Lager Wiesengasse war und dort sogar Schüsse hörte.

Staatsanwalt Lassmann hielt auch an der Ausdehnung der Anklage fest, als über deren Rechtmäßigkeit ein heftiger Disput zwischen ihm und Tamms Verteidiger Granichstaedten-Czerva entbrannte. Dieser pochte auf die Bestimmung des § 321 der Strafprozessordnung, welche besagte, dass im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Anklage besondere Fragen gestellt werden könnten, die aber unterbleiben müssten, wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung als notwendig herausstellte, oder, wenn die Tat des Angeklagten unter ein Strafgesetz fiele, das strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte. Granichstaedten wies die Anwendung des § 263 StPO seitens des Gerichts zurück, der einen ähnlichen Wortlaut hatte. Den Unterschied zu § 321 StPO sah er aber darin, dass hier die Zustimmung des Angeklagten zu einer Anklageausdehnung nur dann erfolgen müsse, wenn eine strengere Strafe als auf den in der Anklageschrift enthaltenen Straftatbestand stehen würde.

Möglicherweise versuchte der Verteidiger damit eine Vertagung der Hauptverhandlung zu erreichen. Seine Einwände waren aber vergeblich, denn der Staatsanwalt entgegnete Granichstaedten nur, dass § 321 StPO aufgehoben und das Volksgericht als Schwurgericht nach denselben Vorschriften zu behandeln sei wie andere Erkenntnisinstanzen.

Im Sinne einer Aufklärung des Sachverhaltes bezüglich der Vorgänge im Lager Wiesengasse wäre einer Vertagung und der Sammlung weiterer Beweismittel unbedingt zuzustimmen gewesen. Denn es kann nicht behauptet werden, dass dieses Verbrechen – und es dürfte sich dabei um eines der größten Massaker in Engerau gehandelt haben – umfangreich aufgeklärt worden wäre. Andererseits handelte das Gericht aber im Sinne einer raschen Abwicklung der Volksgerichtsprozesse durchaus richtig, denn Tamm war bereits – gemäß des in der Anklageschrift vorgebrachten Verbrechens – mit dem Tode zu bestrafen, es konnte daher keine strengere Strafe hinzukommen.

Abschließend hielten die Verteidiger Hugo Zörnlaib für Karl Hahn und Dr. Hans Gürtler für Johann Tabor ihre Schlussplädoyers. Dabei kam es zu einer weiteren heftigen Auseinandersetzung, diesmal zwischen Gürtler und Staatsanwalt Lassmann, die nicht im Hauptverhandlungsprotokoll wiedergegeben wurde, wohl aber im „Neuen Österreich“ und in der „Wiener Zeitung“.

Demnach erging sich der Verteidiger in einer stundenlangen, „offensichtlich zum Fenster hinaus gesprochenen“ Rede, in der er den Staatsanwalt und Außenstehende persönlich angriff und „die Ergebnisse des Beweisverfahrens in einer nachher vom Staatsanwalt als unsachlich bezeichneten Weise“ kritisierte. Ziel seiner Polemik war die Anzeige des „Franz Bock“, den zu identifizieren dem Gericht nicht gelungen war. „Solcher ‚Böcke‘ gäbe es gar viele, auch im neuen Österreich, ob sie nun Bock oder K. H. H. heißen. Gehe man dann der Sache ernstlich nach, dann werde einem gesagt ‚ja K. H. H. gibt es viele, das kann ein anderer doch auch gewesen sein – ich war es nicht.“

Lassmann wies die seiner Meinung nach „unsachlichen, teils geschmacklosen Entgleisungen“ scharf zurück und entgegnete, „die Behauptungen des Verteidigers beruhen entweder auf Unkenntnis des Gesetzes, in diesem Falle sei die Beurteilung dem Gericht zu überlassen, oder der Verteidiger habe das alles in voller Kenntnis des Gesetzes vorgetragen, dann dürfe der Staatsanwalt nicht dulden, dass ein Verteidiger in solch unsachlicher Art vor dem österreichischen Volksgericht plädiert, einzig zu dem Zweck, einen falschen Eindruck von der ganzen Prozessentwicklung zu erwecken.“¹²⁵

Zu den immer wieder von den Angeklagten vorgebrachten Ausflüchten durch Berufung auf den Befehlsnotstand erklärte Lassmann nachdrücklich:

„In der deutschen Armee haben Hunderttausende Österreicher gedient, die anständig sind und die mit den Verbrechen des Nazismus nichts zu tun hatten. Sie hatten militärische Befehle auszuführen. Ich kann es *nicht dulden*, dass die Erteilung und die gehorsame Befolgung solcher militärischer Befehle auf eine Stufe gestellt werden mit den angeblich auf ‚höheren Befehl‘ in Engerau und auf dem Marsch nach Deutsch-Altenburg verübten Schand- und Gräueltaten, wie es die Verteidigung Tabors zu tun beliebt.“¹²⁶

Diese Ausführungen wurden von den ZuhörerInnen im Gerichtssaal mit lebhaftem Beifall quittiert.

Dann sprach der Staatsanwalt weiter:

„Und letzten Endes darf ich es als österreichischer Staatsanwalt der Österreichischen Republik nicht dulden, dass – wie es der Herr Verteidiger zwar nicht ausdrücklich, aber sinngemäß getan – unser Volksgericht und seine Rechtsprechung in einen Topf geworfen werden mit dem nationalsozialistischen Volksgerichtshof unseligen Angedenkens, diesem wahren Blutgericht, mit dessen unfundierten Anklagen und dessen Bluturteilen willfähriger und dem Gewaltsystem dienender Richter, die Unschuldige verdammten. Und wenn gefragt wird, was mit jenen Richtern geschieht, so erkläre ich und bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass ich solche Richter verfolgen werde, die ungerechte Todesurteile gefällt haben.“¹²⁷

Es geht auch nicht an, einzelne Sätze aus dem Zusammenhang zu reißen und sie als Argumente in ganz anderem Zusammenhang zu bringen und vorzutragen. Wenn der Verteidiger die Sache so darstellte, als ob nach Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes überhaupt nur Todeswürdige anzuklagen wären ist das falsch, das steht nicht im Gesetz.¹²⁸

Vollkommen unzulässig ist es, mit dem Kriegsverbrechergesetz Schindluder zu treiben in dem Sinne, dass jeder aufgehängt werden müsste, der sich dagegen vergeht; denn das Gesetz sieht auch Freiheitsstrafen von einem bis zu fünf Jahren vor.“¹²⁹

Staatsanwalt Lassmann richtete also scharfe Worte an Verteidiger Gürtler, was laut „Neuem Österreich“ „sichtlich Eindruck“ auf das Auditorium machte. Nicht so sehr aber auf Gürtler selbst, der erklärte, sich gegen den Vorwurf verwehren zu müssen, mit dem Kriegsverbrechergesetz Schindluder getrieben zu haben. Der Staatsanwalt antwortete darauf nur: „Auf diese Ausführungen habe ich nichts mehr zu sagen.“¹³⁰

Die Beratung des Volksgerichts¹³¹

Das Beratungsprotokoll des 2. Engerau-Prozesses bildet im Vergleich mit anderen Volksgerichtsprozessen hinsichtlich des Umfangs eine Ausnahme. Nur selten wurde die Diskussion zwischen SchöffInnen und Richtern so ausführlich dokumentiert.

Als Erstes beriet das Gericht die Feststellung der Schuldfrage, die bei Tamm und Entenfellner einhellig im Sinne der Anklage erfolgte. Bei den drei übrigen Angeklagten prallten unterschiedliche Meinungen aufeinander. Betreffend Karl Hahn (und seiner Teilnahme am „Todesmarsch“) entschieden die Schöffen und die Schöffin auf Schuldspruch im Sinne der Anklage (einschließlich der von Staatsanwalt Lassmann beantragten Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts), der sich auch der Vorsitzende OLGR Rakovec anschloss. Der Beisitzer OLGR Lahr sprach sich hingegen für einen Freispruch des Angeklagten aus. Für die Angeklagten Franz Heger und Johann Tabor (ebenfalls betreffend ihrer Teilnahme am „Todesmarsch“) beantragten die Schöffin und die Schöffen wie bei Hahn ebenfalls Schuldspruch im Sinne der Anklage, der Vorsitzende und der Beisitzer votierten jedoch auf Freispruch mit der Begründung des mangelnden Nachweises des objektiven und subjektiven Tatbestandes.¹³²

Bei diesen Abstimmungsergebnissen zeigte sich, dass die Volksgerichtsbarkeit ihrem Namen tatsächlich gerecht werden konnte. Die Schöffin und die Schöffen hatten die Möglichkeit, dank ihrer Mehrheit die beiden Richter zu überstimmen. Allerdings ist anzunehmen, dass – wenngleich in anderen Prozessen die Beratungsprotokolle nicht so ausführlich sind – der 2. Engerau-Prozess hierbei eine Ausnahme darstellt.¹³³

Die beiden Richter konnten zwar nicht die Stimmenmehrheit erzielen, aber es wurde – was ebenfalls ungewöhnlich war – eine ausführliche Stellungnahme zur Beurteilung des Tatbestandes „Beteiligung am Nachtmarsch“ sowie zum Angeklagten Hahn abgegeben. Diese Darstellung wies einige Unterschiede zu den Urteilsbegründungen im 1. Engerau-Prozess auf. So wurde eingangs angemerkt, dass „schlechte Behandlung, Quälereien, Misshandlungen und vereinzelt Ermordungen von Juden [...] schon bis dahin vorgekommen [waren] und daher im allgemeinen schon ein gewisser qualvoller Zustand vorhanden [gewesen sei]“. Obwohl dies im Lager permanent vorkam, konnte dennoch nicht zu Beginn des „Todesmarsches“ a priori angenommen werden, dass dies eine Aktion sei, die die Juden in einen qualvollen Zustand versetzen würde, da die „Liquidierungen“ vor dem Abmarsch von einer extra dafür gebildeten Terrorgruppe ausgeführt wurden, von denen die übrigen Bewachungsorgane nichts wussten. Zudem täuschten sie die „Führer der Eskorte“, indem sie ihnen – wie die bisherigen Beweisverfahren ergeben hatten – einschärften, die Gefangenen gut zu behandeln. „Bei Antritt dieses Marsches kann daher ein qualvoller Zustand, der bis dahin im Lager bestanden habe, nicht von vorneherein angenommen werden.“ Ab dem Zeitpunkt hingegen, als „allmählich infolge der Erschießungen der Zustand der an der Queu [sic] des Zuges wandernden Juden ein qualvollerer geworden ist“, wäre dies sehr wohl der Fall gewesen. Bis hierher unterschied

sich die Beurteilung des Gerichts von jener der Staatsanwälte im 1. und 2. Engerau-Prozess nur unwesentlich, und zwar v. a. in der Wortwahl, die hier als Einleitung für eine Interpretation zugunsten der Angeklagten diente, während in den beiden Anklageschriften genau das Gegenteil der Fall war. Dort wurde nämlich weiter argumentiert, dass „jeder, der an einer solchen Eskorte mitwirkte, mag er auch im Einzelfall nicht geprügelt, bedroht oder geschossen haben, mag er einfach an der Spitze vorausmarschiert sein [...] bewusst mitgewirkt [hat], dass Menschen in brutalster, allen Gesetzen der Menschlichkeit hohnsprechender Form, in den qualvollsten überhaupt denkbaren Zustand in Todesangst versetzt wurden.“¹³⁴ In der Urteilsberatung stellte das Volksgerichts nunmehr jedoch ausdrücklich fest, dass die Versetzung der Juden in einen qualvollen Zustand *nicht* „durch das Mitmarschieren der lediglich den Wachdienst versahenden Männer sondern durch die Verbrechen der erwähnten Terrorgruppe“ geschehen sei.

„Die [...] drei Angeklagten haben lediglich Wachdienst versehen und kann daher nicht gesagt werden, dass sie durch die Ausübung dieses Dienstes die Juden in einen bis dahin nicht bestandenen qualvollen Zustand versetzt haben. Es ist somit der vom Gesetz geforderte objektive Tatbestand nicht erfüllt. In subjektiver Hinsicht konnten und mussten die drei Angeklagten wohl damit rechnen, nach den bisherigen Behandlungen der Juden, dass Marschmüde Misshandlungen zu gewärtigen haben, konnten aber keinesfalls das voraussehen was wirklich durch die erwähnte Sondergruppe an Verbrechen begangen wurden. Noch weniger kann bei ihnen von einer bewussten Absicht gesprochen werden, durch ihr Mitmarschieren die Juden in einen qualvollen Zustand zu versetzen, zumal gerade diese drei Angeklagten auch bis dahin nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens den Juden nichts böses angetan haben.“¹³⁵

Der im ersten Prozess wegen genau desselben Deliktes zu acht Jahren verurteilte Konrad Polinsky wird es wohl bedauert haben, nicht zwei Monate später vor Gericht gestanden zu sein.

Eine gesonderte Diskussion wurde über Karl Hahn geführt, der beim „Todesmarsch“ nicht von Anfang dabei war, sondern aus Wien kommend dem Zug gefolgt war und sich diesem zu einem Zeitpunkt angeschlossen hatte, als er und sein Kamerad Swo. bereits 51 Leichen am Wegrand vorgefunden hatten, er also wissen musste, dass die Opfer mehr als in einen qualvollen Zustand versetzt wurden.

„Aber auch in diesem Falle kann nicht gesagt werden, dass durch sein Dazwischentreten die Juden etwa in einen bis dahin noch nicht bestandenen qualvollen Zustand versetzt worden seien, und dass auf seiner Seite etwa eine derartige Absicht bestanden habe.“¹³⁶

Das Gericht kam endlich zu dem Schluss, dass „das Hinzutreten dreier Angeklagter zu dem sich ungefähr einen Kilometer ausdehnenden Zug eine Erhöhung des qualvollen Zustandes ausgelöst haben konnte, dies nur ganz geringfügig sein konnte, dass sie nicht dem gegenständl. Wortlaut des Gesetzes (in einen qualvollen Zustand versetzen) inbegriffen werden konnten. [...] Es darf nicht übersehen werden, dass es sich hier um ein schweres Verbrechen handelt und zur Verurteilung im Sinne dieser Gesetzesstelle der im Gesetz festgestellte Tatbestand vollinhaltlich nachgewiesen werden muss.“

Schuldig bleibt das Gericht in seiner Begründung, ab wann das Hinzutreten von welcher großer Anzahl von Personen die Versetzung in einen qualvollen Zustand bedeutet hätte. Auf jeden Fall stand damit für künftige Ermittlungen in der Strafsache Engerau fest, dass derjenige, welcher „lediglich“ am „Todesmarsch“ teilnahm und gegen den keine belastenden Zeu-
genaussagen vorlagen, vor einer gerichtlichen Verfolgung sicher sein konnte.

7. „Nicht Härte, nicht Milde, sondern Gerechtigkeit“¹³⁷ – Das Urteil¹³⁸

Nach der mehr als dreistündigen Beratung erschienen die beiden Richter und die SchöffInnen wieder im Verhandlungssaal und verkündeten dem zahlreich erschienenen Publikum im Saal und auf der Galerie das Urteil. Darin bestätigte das Volksgericht die Vorwürfe der Anklageschrift gegen Josef Entenfellner (im Urteil meist – falsch – als Entenfelder bezeichnet, an manchen Stellen taucht aber doch sein richtiger Name auf), allerdings wurde nur in drei Fällen (und nicht in vier) die Tötung von jüdischen Lagerinsassen angenommen.

Bei Gustav Tamm sah es das Gericht als erwiesen an, dass er einen Juden erschossen sowie – gemäß der Ausweitung der Anklage in der Hauptverhandlung – als Angehöriger des „Sonderkommandos“ auch bei der Ermordung der Insassen des Krankenlagers in der Wiesengasse tätig mitgewirkt hatte. Beide Angeklagten wurden auch der Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit als überführt betrachtet.

Karl Hahn, Franz Heger und Johann Tabor befand das Gericht für schuldig, durch ihre Anwesenheit als Teil der Wachmannschaft beim Nachtmarsch die von ihnen eskortierten Gefangenen in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben. Bei diesen drei Angeklagten ist der Vorwurf des Verbrechens gemäß § 4 KVG fallen gelassen worden, die Verurteilung erfolgte lediglich gemäß § 3 Abs. 1 KVG.

Die Urteile lauteten:

- Todesurteile für Josef Entenfellner und Gustav Tamm gem. § 136 StG unter Bedachtnahme auf § 34 StG,
- zwei Jahre schwerer Kerker für Karl Hahn,
- sechs Monate schwerer Kerker für Franz Heger sowie
- ein Jahr schwerer Kerker für Johann Tabor.

Bei Hahn, Heger und Tabor erfolgte die Verurteilung gem. § 3 Abs. 1 unter Anwendung des § 265a StPO (außerordentliches Milderungsrecht).

Alle Angeklagten wurden zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges verurteilt, bei Entenfellner und Tamm auch der Einzug ihres Vermögens verfügt.

Der erste Teil der Urteilsbegründung folgte wortwörtlich der Anklageschrift, die wiederum eine Wiedergabe der Anklageschrift des 1. Engerau-Prozesses war. Auch die Ausführungen gegen die einzelnen Angeklagten wurden aus der Anklageschrift übernommen.

Den Verzicht der Anwendung des § 4 KVG bei Hahn, Heger und Tabor begründete das Volksgericht damit, „dass sie [die Angeklagten] sich angesichts [der] grauenhaften Ausschreitungen einer entmenschten Horde von SA-Leuten und Politischen Leitern, [...] voll bewusst sein [mussten], dass auch durch ihre Anwesenheit und durch ihr Mitmarschieren als Bewa-

chungsmannschaft die wie eine Herde dahin getriebenen Lagerinsassen in einen besonderen qualvollen Zustand versetzt wurden bzw. dass zumindest hierdurch der bereits bestandene qualvolle Zustand der verängstigten Gefangenen noch erhöht wurde. Das musste das Gericht auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens als erwiesen annehmen, dagegen nicht, dass durch ihr Vorgehen die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind, sowie dass die Tat in wenigstens einem Falle den Tod des Betroffenen zur Folge gehabt hätte.¹³⁹ Worin sich das Verhalten dieser drei Angeklagten gegenüber jenem von Konrad Polinovsky aus dem 1. Engerau-Prozess unterschied, blieb in der Begründung unerwähnt. Schließlich wurde allen drei Verurteilten bescheinigt, keine Juden misshandelt, sondern im Gegenteil sich anständig verhalten zu haben.

„Das Kleine Volksblatt“ beschrieb die Reaktion der fünf Verurteilten so:

„Gesenkten Hauptes, aber gefasst hatten Entenfellner und Tamm das Verdikt vernommen. Während der ausführlichen Urteilsbegründung schluchzte Hahn still in sich hinein. Tamm saß zusammengesunken, Entenfellner noch immer aufrecht auf der Anklagebank. Doch bald verlor auch er die Haltung. Und als der Vorsitzende die Schuldbeweise resümierte, da pressten schließlich alle drei Angeklagten ihre Taschentücher an die Augen und weinten. Weinend erhoben sie sich auch bei der Frage des Vorsitzenden, ob sie das Urteil verstanden hätten. Als man die Verurteilten aus dem Saal abführte, stürzte Entenfellner bewusstlos zusammen.“¹⁴⁰

Johann Tabor und Karl Hahn wurden am 23. November zur Verbüßung ihrer Strafe in die Männerstrafanstalt Stein überstellt¹⁴¹, Franz Heger verblieb wegen der geringen Höhe seiner Strafe im landesgerichtlichen Gefängnis.

Angesichts der Tatsache, dass die drei aus dem 1. Engerau-Prozess zum Tode Verurteilten noch nicht hingerichtet und auch ansonsten bis zu diesem Zeitpunkt von keinem anderen Volksgericht Todesurteile gefällt worden waren, stellte die „Österreichische Volksstimme“ die Frage: „Werden diese Todesurteile auch unvollstreckt bleiben?“¹⁴²

8. Eine neuerliche Beratung des Volksgerichts

Wie in § 269a der Strafprozessordnung vorgesehen trat das Gericht nach der Urteilsverkündung noch einmal zusammen, um über die Gnadenwürdigkeit der beiden zum Tode verurteilten Josef Entenfellner und Gustav Tamm zu beraten¹⁴³. Staatsanwalt Lassmann führte aus, dass er bei Tamm im Falle einer Begnadigung die Strafe des lebenslangen Kerkers für angemessen hielt, Entenfellner sei hingegen in keinem Fall einer Gnade würdig. Er begründete dies damit, dass Tamm immerhin ein Geständnis abgelegt und Reue gezeigt hätte, sowie „der Umstand, dass er mit der eigenen Hand [...] nur einen Menschen getötet hat“. Entenfellner hingegen wurde des dreifachen Mordes schuldig gesprochen und hatte trotz wiederholter Ermahnung nur in einem Fall ein Geständnis abgelegt.

Das Volksgericht schloss sich den Ausführungen des Staatsanwaltes vollinhaltlich an.

9. Das Vollstreckungsverfahren

a) Gnadenbitten

Gustav Tamm

Neben einer von Gustav Tamm handschriftlich an das Volksgericht gerichteten Gnadenbitte, in der er seine Rechtfertigungen aus der Hauptverhandlung noch einmal wiederholte¹⁴⁴, reichte sein Rechtsanwalt Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva im Dezember 1945 einen umfangreichen Gnadenantrag an das LG Wien ein.¹⁴⁵ Darin kritisierte er, dass sich das Urteil ausschließlich auf das Geständnis des Tamm und dessen Beschreibung der Tatvorgänge stützte, ansonsten das Gericht überhaupt keine Kenntnisse darüber erlangt hätte. Es bestünde aber durchaus die Möglichkeit, dass das Geständnis Tamms falsch und die Tat erfunden worden sei. Würde aber das Geständnis als richtig angenommen werden, dann müsste das Gericht auch der gesamten Ausführung Glauben schenken, was hieße, dass die Tat nicht Mord (§ 134 StG) gewesen sei, sondern Tötung auf Verlangen (§ 139a StG) – wie Tamm immer wieder betont hatte.

Des Weiteren bezeichnete der Rechtsanwalt das Urteil wegen der Beteiligung am „Sonderkommando“ als nichtig, weil der Staatsanwalt die Anklage erst in seinem Schlussvortrag „urplötzlich“ auf dieses Faktum ausgedehnt hätte, „wiewohl ihm der Tatbestand schon seit 4 Monaten bekannt war und er während des drei Tage währenden Beweisverfahrens genug Gelegenheit [dazu] gehabt hätte. So wurde die Verteidigung, sozusagen in letzter Minute, mit einer neuen sehr schweren Anklage, man verzeihe! – überrumpelt, in einem Zeitpunkte, in dem sie keine Gelegenheit mehr hatte, sich mit dem Angeklagten darüber zu besprechen [...] und ergänzende Beweisanträge zu stellen.“

Granichstaedten beharrte darauf, dass auch nach § 263 Abs. 3 StPO die Hauptverhandlung abgebrochen hätte werden müssen.

Was die generelle Beurteilung des Tamm als grausamen und rohen Menschenhinder betraf, so rügte der Rechtsanwalt das Gericht, dass dieser Umstand aus den Akten selbst nicht erweisen sei, sondern dass es sich dabei „um Tratsch und Rederei der Engerauer Bevölkerung“ gehandelt hätte. Im Gegenteil, sein Mandant sei ein harmloser und gutmütiger, geistig etwas schwerfälliger Mensch, der vergiftet war durch die Zeitumstände, der die ihm erteilten Befehle getreulich erfüllt und blind gehorcht hätte. Granichstaedten bezeichnete es als falsch, dass das Volksgericht bei Tamm gemäß § 13 Abs. 1 KVG das außerordentliche Milderungsrecht in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nicht zur Anwendung brachte. Es erschien ihm als bedenklich, dass die Nichtigkeit des Urteils nicht zumindest einen Grund zur Begnadigung darstellte, sondern im Gegenteil ein Todesurteil bestätigt und vollstreckt würde, obwohl eklatante Verfahrensmängel aufgetreten wären.

Staatsanwalt Lassmann ging in seiner Stellungnahme zu dieser Gnadenbitte nicht darauf ein, dass es in Volksgerichtssachen gar keine Nichtigkeit des Urteils gab. Er wies die Vorwürfe von Rechtsanwalt Granichstaedten zurück¹⁴⁶, da seiner Ansicht nach das Faktum „Beteiligung Tamms am ‚Sonderkommando‘ zur ‚Liquidierung‘ der Krankenbaracke im Lager Wiesen-gasse“ sowohl im Vorverfahren als auch während der Hauptverhandlung ausreichend behandelt worden wäre. Zudem betonte er, dass eine Ausdehnung der Anklage auch im Schlussvortrag durch das Gesetz nicht ausgeschlossen sei, zumal der Oberste Gerichtshof dies auch mehrfach ausdrücklich für zulässig erklärt hatte. Eine Zustimmung des Angeklagten wäre

(mit Verweis auf § 263/1 StPO) dafür nicht notwendig gewesen. Lassmann zeigte sich auch verwundert, dass seitens der Verteidigung der Rechtsbehelf der Wiederaufnahme nicht in Anspruch genommen worden war.

Josef Entenfellner

Wie auch in seinen früheren Verantwortungen blieb Entenfellner in seiner Gnadenbitte an Bundespräsident Karl Renner dabei, „nur“ einen Menschen „auf Befehl“ getötet zu haben.¹⁴⁷ Er warf dem Volksgericht vor, zwar festgestellt zu haben, dass das Dienstverhältnis der Lagerwache ein militärisches war, es hätte aber nicht mit berücksichtigt, dass demzufolge die Mitglieder der Lagerwache dem deutschen Militärrechte unterstanden, eine absolute Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten bestand, eine Gehorsamsverweigerung die Stellung vor das Militärstrafgericht und eine Verurteilung eventuell auch zum Tode zur Folge gehabt hätte und dass das einfache Mitglied der Lagerwache weder verpflichtet noch berechtigt noch in der Lage war, die erhaltenen Befehle auf ihre materielle Berechtigung zu überprüfen. Aus all diesen Gründen könnte seine Tat niemals als Mord gewertet werden.

Bezüglich der übrigen „Liquidierungen“, derentwegen er auch für schuldig befunden worden war, hätte sich das Gericht ausschließlich auf die Aussagen von Rudolf Kronberger aus dem 1. Engerau-Prozess bezogen. Diese Angaben wären aber „nicht als Zeugenaussagen im Sinne der StPO anzusehen, sondern lediglich als die nicht unter Wahrheitspflicht gegebene Verantwortung eines Beschuldigten, der ein begreifliches Interesse daran hat, die eigene Schuld, wenn auch auf fremde Kosten, möglichst geringfügig erscheinen zu lassen.“ Das Volksgericht habe also jemandem Glauben geschenkt, dessen schlechter Charakter sich im Laufe des Verfahrens gezeigt hätte.

Auch die Verurteilung wegen § 4 KVG wies er zurück, da während der Hauptverhandlung niemals bewiesen worden wäre, dass er tatsächlich ungarische Juden misshandelt hatte. Diese Behauptung des Urteils wäre „unrichtig und direkt aktenwidrig“.

Alles in allem sei deshalb das Urteil gemäß § 281 StPO als nichtig zu bezeichnen.

Die Gnadenbitten beider Delinquenten des 2. Engerau-Prozesses unterscheiden sich von jenen des ersten Prozesses. Waren es dort noch flehentliche, verzweifelte Bitten an das Gericht und den Bundespräsidenten, so zeigten sie hier eindeutig die Handschrift der Rechtsanwälte. Hauptziel war bei beiden zum Tode Verurteilten anscheinend auszutesten, ob der OGH nicht doch in bestimmten Fällen auf Nichtigkeit des Urteils erkennen würde, bzw. der Versuch einer Aushöhlung des KVG, das in bestimmten Paragrafen die kollektive Verantwortung der Beschuldigten beinhaltete.

Franz Heger und Karl Hahn

Auch der Rechtsanwalt von Franz Heger, Dr. Eduard Ritter von Liszt, kritisierte das gegen seinen Mandanten ergangene Urteil als rechtswidrig und bedauerte, keine Rechtsmittel zur Verfügung gehabt zu haben.¹⁴⁸ Er begründete seinen Vorwurf damit, dass das Gericht zwar einerseits festgestellt hatte, dass sich Heger keine Grausamkeiten zuschulden hatte kommen

lassen, er aber andererseits wegen seiner Teilnahme am Nachtmarsch dafür verurteilt worden war und damit, aufgrund seiner Teilnahme daran, an den Verbrechen mitverantwortlich gemacht worden wäre.

„Nein, er hat sich *nicht* mitverantwortlich gemacht. [...] Den Marsch machte er als dienstverpflichteter Volkssturmsklave mit und konnte sich unmöglich weigern. Denn eine Weigerung wäre sein sofortiger Tod gewesen. Der Herr Vorsitzende meinte allerdings, Heger hätte [...] fortgehen sollen. *Wie* er das hätte durchführen sollen, wurde leider nicht gesagt. Es wäre interessant gewesen.“

Heger laborierte laut ärztlichem Gutachten an einer chronischen Gallenblasenentzündung und einem Zwölffingerdarmgeschwür, die aufgrund der bitteren Kälte, die im Jänner 1946 in den Gefängnissen herrschte, „einen überaus quälenden, ja verderblichen Einfluss auf den Patienten üben muss“.

Für Karl Hahn setzte sich lediglich seine Frau ein, die um seine vorzeitige Entlassung bat, da sich ihr Mann sicherlich durch „eine tadellose Führung würdig erweisen und durch pflichttreue, fleißige Arbeit seinem Vaterland dienen würde“.¹⁴⁹

b. Die Hinrichtungen¹⁵⁰

Am 12. Jänner 1946 teilte das Landesgericht für Strafsachen Wien dem Obersten Gerichtshof mit, dass es, nicht zuletzt aufgrund der erfolgten Beratung des Volksgerichts unmittelbar nach dem Urteilsspruch, die Begnadigung von Gustav Tamm aufgrund „überwiegender Milderungsumstände wärmstens befürworte“.¹⁵¹ Bei Josef Entenfellner wurde die Gnadenwürdigkeit verneint.¹⁵² Nach Ablehnung der Begnadigung Gustav Tamms durch den OGH beschloss das LG Wien einen Monat später, dass nunmehr der Vollstreckung des Urteils kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe¹⁵³ und informierte noch am selben Tag die beiden Delinquenten von diesem Beschluss.¹⁵⁴

Kurz nach 6 Uhr früh am Morgen des 12. Februar 1946 wurden Josef Entenfellner und Gustav Tamm in Begleitung zweier Gefangenhauseelsorger in den Richthof des Landesgerichtlichen Gefangenhauses geführt, wo bereits die Hinrichtungskommission sowie ein Gerichtsarzt und Scharfrichter Zog. warteten. Die Hinrichtung wurde zunächst an Entenfellner vollzogen, die um 6.25 Uhr begann. Der Tod trat nach sieben Minuten ein. Drei Minuten später wurde Tamm hingerichtet. Sein Tod konnte nach elf Minuten festgestellt werden.¹⁵⁵

c. Entlassungen

Franz Heger wurde nach Verbüßung der sechs Monate Haft am 28. Februar 1946 entlassen und auf freien Fuß gesetzt, nachdem die Untersuchungshaft, die am 31. August 1945 begonnen hatte, einberechnet worden war.¹⁵⁶

Anfang der 1950er Jahre richtete er an das Innenministerium ein Ansuchen um Nachsicht der Sühnefolgen gemäß § 27 VG 1947, da er gem. § 17 Abs. 2 lit. f VG 1947, aufgrund der Verurteilung nach dem KVG, als belastet galt.¹⁵⁷ Die deswegen gepflogenen polizeilichen

Ermittlungen ergaben, dass Heger seit 1947 bei einer Textilfirma am Rudolfsplatz im 1. Wiener Gemeindebezirk als Lagerarbeiter beschäftigt war. Die Polizei bescheinigte ihm, sich in keiner Weise politisch zu betätigen und dass weder in moralischer noch in staatsbürgerlicher Hinsicht etwas Nachteiliges gegen ihn vorläge: „Sein derzeitiges Verhalten lässt mit Bestimmtheit darauf schließen, dass er sich zum österreichischen Staate positiv bekennt.“¹⁵⁸ Im Oktober 1947 trat Heger dem ÖAAB und im Juni 1950 dem österreichischen Gewerkschaftsbund bei.¹⁵⁹ Das Bundeskanzleramt teilte ihm am 29. März 1957 mit, dass ihm die Sühnefolgen teilweise erlassen worden sind.¹⁶⁰

Im Gegensatz zu Franz Heger mussten Karl Hahn und Johann Tabor ihre Strafe nicht zur Gänze verbüßen. Hahn wurde nach einem Jahr und vier Monaten Haft am 14. Dezember 1946 mit einer dreijährigen Probezeit entlassen.¹⁶¹ Johann Tabor erhielt – zu einem Jahr verurteilt – nach 11 Monaten und 28 Tagen bedingt die Freiheit, musste aber, obwohl ihm nur mehr drei Tage zur endgültigen Entlassung fehlten, ebenfalls eine dreijährige Probezeit hinnehmen.¹⁶² Während Hahn offenbar mit der für ihn getroffenen Regelung einverstanden war – es befindet sich im Akt kein weiterer Hinweis über ihn –, musste sich das Gericht auch in den nächsten Jahren mit Johann Tabor beschäftigen.

10. Ein Wiederaufnahmeantrag

Rechtsanwalt Hans Gürtler war, wie ausgeführt, bereits während der Hauptverhandlung mit dem Staatsanwalt auf Konfrontationskurs gegangen, da er die Anklage und erfolgte Verurteilung seines Mandanten ausschließlich begründet auf dessen Beteiligung am Nachtmarsch für fragwürdig hielt und sie nur dem Umstand geschuldet sah, dass es sich dabei um eines der ersten Urteile nach Erlass des Kriegsverbrechergesetzes gehandelt hatte. Nachdem aus den weiteren Ermittlungen des Volksgerichts im 3. und 4. Engerau-Prozess im Zuge der Einvernahme ungarisch-jüdischer Zeugen seiner Meinung nach entlastende Fakten hervorgekommen waren, stellte er für Johann Tabor am 24. Februar 1948 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 357 StPO. Er begründete dieses Vorgehen damit, dass – obwohl Tabor seine Strafe schon verbüßt hatte – „es demselben nicht gleichgültig [ist], ob er wegen eines Kriegsverbrechens vorbestraft ist oder nicht, abgesehen davon, dass die Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens unbeschadet, ob er jemals der NSDAP angehört hat oder nicht, ihn als belastet erscheinen lässt“.¹⁶³

Die Staatsanwaltschaft bezog das Wiederaufnahmeverfahren gegen Johann Tabor kurzfristig in die Akten des „4. Engerau-Prozesses“ ein, schied es aber in der Folge wieder aus.¹⁶⁴ Von den relevanten Aktenteilen, es handelte sich dabei größtenteils um Zeugenaussagen, auf die sich Rechtsanwalt Gürtler bezog, wurden Abschriften angefertigt und dem Akt beigegeben, wo sie nunmehr verstreut einliegen. Es sind dies Aussagen jüdischer Überlebender aus Engerau, die aufgrund eines Rechtshilfeersuchens des österreichischen Justizministeriums vor ungarischen Volksgerichten getätigt, von einem Dolmetscher übersetzt und dem österreichischen Volksgericht zur Verfügung gestellt worden waren. Sie beinhalten nicht nur entlastende Angaben betreffend Johann Tabor, sondern auch Beschreibungen des „Todesmarsches“ aus der Sicht der Opfer.

So sagte der 24-jährige Kaufmann Friedrich Winternitz vor dem Volksgericht Kaposvar am 19. Juni 1946 aus, dass er – nachdem er zusammen mit mehr als 2.000 Kameraden Ende

November 1944 von Budapest nach Bruck/Leitha deportiert worden war – an diesem Ort blieb, während die andere Hälfte nach Engerau weitergeleitet wurde. Erst am Ostermontag im März 1945 traf er mit ihnen wieder beim Schiffstransport von Bad Deutsch-Altenburg nach Mauthausen zusammen. Er berichtete, dass er z. T. denselben Weg gehen musste wie seine Engerauer Kameraden kurz zuvor:

„Unterwegs fanden wir viele erschossene Kameraden, von denen wir feststellen konnten, dass sie mit unseren Engerauer Kameraden identisch waren. Sie trugen den gelben Stern und sahen genauso aus wie wir. Als wir in Deutsch-Altenburg ankamen, trafen wir die Überlebenden des Lagers Engerau. Sie waren im Vergleich mit uns furchtbar herabgekommen. Hier erzählten uns die Kameraden, wie grausam sie behandelt wurden. Sie mussten viel arbeiten und dabei hungern, ein Großteil von ihnen erfror, viele wurden erschlagen und erschossen, wurden krank und starben. Sie gingen gleichzeitig mit uns nach Deutsch-Altenburg ab. Am ersten Tag erschoss jedoch die SA 150–220 Mann¹⁶⁵ unterwegs. Ihre Leichen sah ich auf dem Weg liegen.“¹⁶⁶

Der 43-jährige Kaufmann Bela Klein war selbst beim „Todesmarsch“ dabei und überlebte die Strapazen:

„Das ganze Lager [wurde] vor den Russen von Engerau nach Mauthausen verlegt. Am Abend [...] gingen wir von Engerau weg und marschierten 20–22 km¹⁶⁷ bis in der Früh nach Deutsch-Altenburg, wo wir auf Schlepfern untergebracht und nach Mauthausen gebracht wurden. Während des Marsches sah ich, dass der Mann mit dem Ledermantel Emmerich und Alexander Gottlieb aus meiner Kompanie, die derart schwach waren, dass sie etwas zurückblieben, derart schlug, dass sie ganz blutig waren. Während des weiteren Marsches mussten wir sie stützen.¹⁶⁸ Während des Marsches schlug auch mich dieser Mann mit dem Ledermantel. Vor Deutsch-Altenburg musste ich meine Notdurft verrichten, da kam er zu mir und sagte: ‚schnell, schnell!‘ Ich nahm schnell meinen Rucksack ab und da versetzte er mir von der Seite mit seinem Stock einen Schlag ins Gesicht, sodass mein linkes Augenlid verletzt und ich blutüberströmt war. Stehen bleiben konnte man nicht, denn ein jeder der rasten wollte, wurde erschossen.“¹⁶⁹

Der 36-jährige Rechtsanwaltswärter Dr. Stefan Kallos Tardy aus Budapest ging während des Nachtmarsches direkt neben Johann Tabor:

„Während dieses Marsches übergab [der Ortsgruppenleiter] einem Wiener [...] namens Tabor, das Kommando. Tabor war ein sehr ordentlicher und aufrichtiger Antifaschist. Das Verhältnis zwischen ihm und mir war gut. Unterwegs ging er gleich anfangs neben mir auf der Landstraße und ich hörte, wie er dem Vertreter des Ortsgruppenleiters – einem kleinen höckerigen und ein wenig asthmatischen Menschen schreiend erklärte, dass er für diese Schweinerei die Verantwortung nicht übernimmt, das Kommando hiermit zurücklegt und diese grundlose Hinmordung entschieden verbot. Trotzdem wurden die Ermordungen – wie allgemein bekannt – auf dem ganzen Wege fortgesetzt.“¹⁷⁰

Nach dem österreichischen Strafprozessrecht ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens dann zulässig, wenn neue Tatsachen, die in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen sind, oder Beweismittel, die in der Hauptverhandlung nicht aufgenommen wurden, beigebracht werden, die erwarten lassen, dass der Beschuldigte wenigstens hinsichtlich einer Tat freigesprochen oder je nachdem nach einem milderen bzw. strengeren Strafsatz verurteilt wird.¹⁷¹

Aufgrund der zitierten Zeugenaussage sowie einer weiteren Tabor entlastenden Aussage¹⁷² beschloss das Landesgericht Wien am 13. Mai 1948 der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Johann Tabor gemäß § 353/2 StPO¹⁷³ zuzustimmen, es in den Stand der Voruntersuchung mit einer neuen Geschäftszahl (LG Wien Vg 1a Vr 4001/48¹⁷⁴) zurückzusetzen und das gegen ihn ergangene Urteil aufzuheben.¹⁷⁵

Da die folgenden gerichtlichen Ermittlungen keine weiteren be- oder entlastenden Fakten betreffend Johann Tabor hervorbrachten, stellte die Ratskammer des Landesgerichts Wien am 8. Februar 1950 das Verfahren gemäß § 109 StPO (es konnte kein Grund für eine weitere gerichtliche Verfolgung gefunden werden) ein.¹⁷⁶ Für die ihm während der Haftzeit erwachsenen vermögensrechtlichen Nachteile sei ihm aber keine Entschädigung zu gewähren, „da der auf ihm ruhende Verdacht nicht entkräftet und auch nicht so sehr erschüttert wurde, dass seine Unschuld wahrscheinlich geworden ist“¹⁷⁷, zumal es aufgrund der vorliegenden Zeugenaussagen zwar bestätigt wurde, dass er nicht persönlich an Verbrechen während des „Todesmarsches“ beteiligt gewesen war, doch seine Teilnahme daran eindeutig feststünde und seine Verurteilung auch aus diesem Grund erfolgt wäre.

Die österreichische Strafprozessordnung lässt bei der Beurteilung der Frage, ob eine Haftentschädigung gewährt werden soll oder nicht, einen gewissen Interpretationsspielraum offen. So sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung u. a. dann gegeben, wenn das Urteil aufgehoben wurde (was bei Tabor der Fall war). Allerdings müsse, und das schloss die Ratskammer explizit aus, auch die Unschuld zumindest wahrscheinlich geworden sein.¹⁷⁸

Johann Tabor und sein Rechtsanwalt wollten diese Entscheidung allerdings nicht hinnehmen. Gürtler hatte sich im gegenständlichen Verfahren bereits mehrmals äußerst kritisch gegenüber dem Volksgericht geäußert, wie es nun auch in einer am 16. Februar 1950 für seinen Mandanten verfassten Beschwerde gegen die Nichtzuerkennung einer Haftentschädigung der Fall war. Auf elf Seiten legte Gürtler dar, weshalb Tabor seiner Meinung nach im November 1946 zu Unrecht verurteilt worden war:

„Die Verteidigung unterlässt es, in diesem Zusammenhang die Ergebnisse des Beweisverfahrens zusammenzufassen, denn das gegen Tabor im Jahre 1945 gefällte Urteil kann nur aus der damaligen Mentalität verstanden werden. Es war [...] ein Fehlurteil. [...] Trotzdem wurde Tabor verurteilt, er wurde zum Verbrecher gestempelt und verbüßte unschuldig ein Jahr schweren Kerker. Unschuldig deshalb, weil nach Meinung des Verteidigers der Umstand, dass Tabor nicht desertierte, allein noch kein Verbrechen sein kann. Nichts aber an Tatbeständen konnte Tabor nachgewiesen werden, nichts hat er gegen die Juden getan, im Gegenteil! Dadurch, dass er in der Eskorte befehlsgemäß mit marschierte, hat er zahlreichen anderen Juden das Leben gerettet. Er wurde aber in einen Topf mit anderen, mit Unmenschen geworfen. Ein bloßes Mitmarschieren kann dann, wenn der Betreffende die Untaten der Anderen nicht kennt, an ihnen weder praktisch noch gesinnungsgemäß beteiligt war, sie nicht billigte, sondern auf das Schärfste missbilligte, niemals ein Verbrechen begründen, denn die Gesetzesstelle, nach welcher

Tabor verurteilt wurde, setzt ein bewusstes Ausnützen der Gewalt zu dem Zwecke voraus, um den Anderen in einen qualvollen Zustand zu versetzen und setzt dergestalt eine Tat des Beschuldigten voraus, wie sich dies auch daraus ergibt, dass die Handlung entsprechend schwerer bestraft werden soll, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen nach sich brachte oder wenn die Tat die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt. Eine Verurteilung des Angeklagten wäre daher nach der heutigen Rechtsprechung überhaupt nicht möglich gewesen. Dass jedoch Tabor ein Jahr seines Lebens im Kerker verbringen musste, verdankt er vorzüglich dem Umstand, dass es gegen Urteile des Volksgerichts keine Rechtsmittel gibt.¹⁷⁹

Der Beschwerde wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien am 10. August 1950 nicht stattgegeben und die Entscheidung des Landesgerichts Wien bestätigt.¹⁸⁰

VI. Der 3. Engerau-Prozess im Oktober und November 1946:¹ Der Prozess gegen die Hauptverantwortlichen

1. Die Angeklagten

Emanuel Albrecht, geb. 31. Dezember 1899 in Wien, wohnhaft in Wien
Beruf: Mechaniker
verheiratet, drei Kinder

Emanuel Albrecht trat 1937 der NSDAP bei. Nach dem Anschluss im März 1938 war er zunächst als Blockhelfer, später als Propagandaleiter und ab 1943 als kommissarischer Ortsgruppenleiter der NSDAP-Ortsgruppe Strozzigrund tätig. 1940 wurde er als „Alter Kämpfer“ anerkannt. Er arbeitete von Herbst 1938 bis zu seiner Notdienstverpflichtung zum Stellvertreter des Leiters des Unterabschnittes Nord im Oktober 1944 bei den Wiener Gaswerken.²

Erwin Falkner, geb. 14. Mai 1901 in Wien, wohnhaft in Pfannkirchen (OÖ)
Beruf: Kaufmännischer Angestellter
verheiratet, ein 14-jähriges und ein 18-jähriges Kind

Erwin Falkner stand ab 1919 mehrmals wegen Gesellschaftsdiebstahls, Unzucht und Betrugs vor diversen Land- und Bezirksgerichten. Bereits 1928/29 trat er erstmals der NSDAP bei. Am 4. 9. 1933 wegen illegaler Betätigung für die NSDAP verhaftet, war er bis 12. 12. 1933 beim LG Wien in Untersuchungshaft. Nach der Einstellung des Verfahrens kam er für 30 Tage in Polizeigewahrsam und wurde dann von 20. 1. bis 29. 4. 1934 im Lager Kaisersteinbruch angehalten. Dort machte er zwei Selbstmordversuche. Nach seiner Entlassung flüchtete er nach Deutschland, wo er der Österreichischen Legion betrat. 1935 erwarb er die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Zuge des Anschlusses im März 1938 kehrte er als Mitglied einer motorisierten SA-Brigade nach Wien zurück und erst zu diesem Zeitpunkt durfte er neuerlich der NSDAP und der SA beitreten, nachdem ihm die Mitgliedschaft in Deutschland wegen seiner kriminellen Vorstrafen verweigert worden war. Im November 1938 „arisierte“ er ein Parfümeriegeschäft im 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 13. Im Herbst 1939 meldete er sich freiwillig zur Wehrmacht, nahm am Frankreichfeldzug teil und wurde 1942 als untauglich entlassen. In der Folge arbeitete er bei der Wiener Städtischen Versicherung. Nach seiner fristlosen Entlassung kam er zur Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG). 1943 wurde er neuerlich zur Wehrmacht einberufen und kam zur kroatischen Ausbildungsbrigade in Bosnien, wo er bei der „Partisanenbekämpfung“ eingesetzt war. Wegen 50%iger Invalidität entlassen arbeitete er in der Folge als Werks- und Luftschutzleiter bei der DDSG. Von dort erfolgte am 7. 3. 1945 die Notdienstverpflichtung als SA-Sturmführer nach Engerau, wo er eine Woche später den SA-Kommandanten Edmund Kratky ablöste.³

Walter Haury, geb. 29. September 1899 in Brünn, wohnhaft in Wien
Beruf: Eisenbahner
verheiratet

Walter Haury nahm 1939 am Polenfeldzug teil. 1940 wurde er NSDAP-Mitglied. Bereits vorher war er als Zellenleiter der NSV tätig gewesen. Am 5. 12. 1944 erfolgte die Dienstverpflichtung als „Politischer Leiter“ nach Engerau, wo er als Teillagerführer in der Bahnhofstraße eingesetzt wurde.⁴

Erwin Hopp, geb. 12. Juli 1894 in Czernowitz, wohnhaft in Wien
Beruf: Agrarökonom und Hochschullehrer
verheiratet

Erwin Hopp trat nach dem Studium an der Hochschule für Bodenkultur 1922 bei der Agrarbezirksbehörde in Wien in den Staatsdienst ein und wurde Mitglied im „Deutschen Schulverein“ sowie im „Deutschen Südmarkverein“. Im März 1933 erwarb er die Mitgliedschaft bei der NSDAP. Bis 1935 arbeitete Hopp als Assistent an der Hochschule für Bodenkultur und machte 1936 sein Doktorat. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP wurde er von der Agrarbezirksbehörde zur Buchhaltung der niederösterreichischen Landesregierung versetzt, wo er bis 1938 einer Beförderungssperre unterlag. Nach dem Anschluss 1938 kehrte er auf seinen alten Dienstposten zurück. Er war als Blockhelfer für die NSDAP tätig. Im Juli 1939 wurde er von der Deutschen Wehrmacht zur Vermessungsabteilung nach Jüterbog bei Berlin abgestellt, im September/Oktober 1939 zur Kriegsdienstleistung bei einer Vermessungsabteilung in Polen versetzt, im Dezember 1939 jedoch wegen Unabkömmlichkeit vom Militärdienst freigestellt. Für die NSDAP-Ortsgruppe Michelbeuern war er als kommissarischer Schulungsleiter tätig. Am 9. 5. 1940 erfolgte die Ernennung zum technischen Leiter der Umlenkbeförderung bei der Agrarbezirksbehörde in Wien, 1943 die Beförderung zum Behördenleiter. 1940 wurde er zum Dozenten an der Universität für Bodenkultur in Wien bestellt und erhielt einen Lehrauftrag für Katasterwesen, agrarische Operationen und Alpverbesserungen sowie Vertretungsstunden am Institut für Erdvermessung und Luftbildmessung. Später hielt er auch Vorlesungen und Übungen aus Geodäsie. Zudem war er ab Jänner 1941 Mitglied der Prüfungskommission für die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers auf dem Fachgebiet für Kulturtechnik. 1943 übernahm er die Leitung der Ortsgruppe „Brillantengrund“, zunächst kommissarisch, später als ernannter Ortsgruppenleiter. Im August 1944 wurde unter seiner Führung eine aus 21 Gefolgschaftsmitgliedern der Behörde des Reichsstatthalters in Niederdonau in Wien, der Agrarbezirksbehörde in Wien und der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft in Wien bestehende Einsatzgruppe über Auftrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zwecks Dienstleistung bei der Regierung des Generalgouvernements in Krakau abgeordnet. Er selbst erhielt eine Zuteilung zur Oberbauleitung des SS-Arbeitsstabes III in der Nähe von Krakau, in Bochnia, beim Bau des so genannten „Ostwalles“. Am 2. 10. 1944 kehrte er – angeblich aus gesundheitlichen Gründen – nach Wien zurück und übernahm wenige Tage später als Notdienstverpflichteter die Leitung des Unterabschnitts Nord (Einsatzstelle Berg) beim Stellungsbau des „Südostwalles“.⁵

Josef Kacovsky, geb. 15. März 1896 in Wien, wohnhaft in Wien
Beruf: Straßenbahner
verheiratet, ein vierzehnjähriges Kind

Josef Kacovsky war seit 1921 Mitglied der sozialdemokratischen Partei und bezeichnete sich selbst als „Mitbegründer des Republikanischen Schutzbundes“, wobei er in der Folge eine Kompanie der 28. Sektion des „Schutzbundes“ Ottakring führte. An den Februarkämpfen 1934 nahm er aktiv teil, wurde verhaftet und für zwei Tage eingesperrt. Im Juli 1938 trat er der SA (Betriebs-SA des Straßenbahnhofes Gürtel) bei. Sein letzter Dienstgrad war der eines Oberscharführers beim SA-Sturm 16/4. Am 5. Jänner 1945 wurde er nach Engerau notdienstverpflichtet.⁶

Edmund Kratky, geb. 17. Mai 1905 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Anstreicherhilfe

verheiratet

Edmund Kratky trat 1932 der NSDAP sowie der SA bei, wurde am 13. 1. 1935 polizeilich wegen „fortgesetzter Betätigung für die NSDAP“ mit sechs Wochen Arrest bestraft (er nahm u. a. an Blitzappellen des illegalen SA-Sturmes 1/15 des 9. Bezirkes teil) und im September 1935 neuerlich in Haft genommen. Am 20. 5. 1936⁷ verurteilte ihn das Landesgericht Wien wegen „Hochverrats“ zu 14 Monaten schwerem Kerker. Nach Verbüßung von 10 Monaten der Haft aufgrund des Juliabkommens 1936 amnestiert, flüchtete er 1937 mit seiner Frau zur Österreichischen Legion nach Deutschland. Nach der Rückkehr 1938 wurde Kratky, der schon vorher zum SA-Scharführer ernannt worden war, zum SA-Truppführer und im Mai 1941 zum SA-Haupttruppführer befördert. Er arbeitete bei den E-Werken in Wien als Ableser und Revisor. 1940 diente er drei Monate beim Bodenpersonal der Luftwaffe, wurde aber wegen eines Lungenleidens des Dienstes enthoben. In der ersten Hälfte 1944 war er von der Gauverwaltung Wien IV der DAF zum „Inspekteur für Ausländerlager der DAF“ bestellt worden. Im September/Okttober 1944 wurde er zunächst als Bewachungsorgan nach Kittsee notdienstverpflichtet, und kam zwei Wochen später als Lagerkommandant nach Engerau, wo ihn schließlich Erwin Falkner Anfang März als Lagerkommandant ablöste.⁸

Willibald Praschak, geb. 18. Juni 1906 in Wien, wohnhaft in Wien

Beruf: Kellner

verheiratet

Willibald Praschak war seit Anfang 1937 Mitglied der NSDAP und ab Sommer 1939 aus-hilfsweise als Blockleiter tätig. 1940 bis 1944 diente er im „Heimatdienst“ der Deutschen Wehrmacht, da er aufgrund einer Wirbelsäulenverletzung frontdienstuntauglich war. Nach seiner Entlassung arbeitete er als Kassierführer im Reichsluftschutzbund und war seit Mitte 1944 hauptberuflich als kommissarischer Leiter der Reviergruppe 142 im 20. Bezirk (Allerheiligenplatz) tätig. Am 8. Dezember 1944 wurde er als „Politischer Leiter“ nach Engerau notdienstverpflichtet, wo er zunächst im Innendienst bei der Ortskommandantur die Führung der Kartei innehatte. Kurze Zeit später wechselte er in den Küchendienst.⁹

Franz Schalk, geb. 21. November 1906 in Bocksdorf/Bezirk Güssing (Burgenland), wohnhaft in Wien

Beruf: Kellner

verheiratet, drei Kinder

Franz Schalk war seit 1932 Mitglied beim SA-Sturm 3/99. Ab Anfang 1939 arbeitete er als Angestellter bei den Städtischen Gaswerken, daneben als NSV-Kassier. Aufgrund einer epi-

leptischen Erkrankung war er nicht bei der Deutschen Wehrmacht eingerückt. Ende Oktober 1944 erhielt er die Notdienstverpflichtung nach Kittsee in der Charge eines SA-Scharführers und kam Anfang Dezember 1944 nach Engerau.¹⁰

Johann Zabrs, geb. 21. November 1886 in Wien, wohnhaft in Wien
Beruf: Handelshilfsarbeiter
verheiratet, ein vierzehnjähriges Kind

Johann Zabrs trat 1932 der NSDAP und 1938 der SA bei. Vorher war er in der sozialistischen Jugend, später in der sozialistischen Gewerkschaft tätig und zwei Jahre Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. 25 Jahre lang arbeitete er als Portier und kurz vor seiner Notdienstverpflichtung 1944 als Maschinenarbeiter bei den Persilwerken in Wien. 1938 zog er in eine „arisierte“ Wohnung.

Am 6. Oktober 1944 wurde er als Sanitätstruppführer der SA nach Kittsee verpflichtet. Mitte November 1944 erfolgte zusammen mit anderen SA-Männern die Versetzung unter der Führung von Edmund Kratky nach Engerau.¹¹

2. Vorbemerkungen

Das Volksgericht Wien legte im Laufe seiner Ermittlungen zum 3. Engerau-Prozess ca. 3.800 Seiten Akten an, die in insgesamt 9 Bänden sowie einem Anlagenband geordnet sind. Aufgrund der Fülle des Dokumentenmaterials ist es daher unmöglich, den Prozessverlauf in seiner gesamten Bandbreite detailliert darzustellen. Es können lediglich jene Straftatbestände, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren, einer ausführlicheren Analyse unterzogen werden, bzw. wurde nur auf jene Personen näher eingegangen, gegen die der Staatsanwalt Anklage erhob.

3. Das Vorverfahren

Die Verhaftung der späteren neun Angeklagten erfolgte zwischen Juni 1945 und Jänner 1946. Mediales Aufsehen erregten die Festnahmen der beiden ehemaligen SA-Kommandanten des Lagers Engerau, Edmund Kratky und Erwin Falkner, sowie des ehemaligen Unterabschnittleiters Erwin Hopp, die sich bereits in die amerikanische Zone abgesetzt hatten. So betitelte das „Neue Österreich“ am 28. 10. 1945 einen Artikel mit der Schlagzeile „Hauptschuldige des Judenmassakers von Engerau verhaftet. Sie kommen demnächst vor das Volksgericht.“¹²

Zu dieser Zeit ermittelte das Volksgericht Wien bereits gegen 45 Personen wegen Verbrechen in Engerau und in den letzten Kriegstagen.¹³ Nachdem die ersten beiden Engerau-Prozesse gegen in der Lagerhierarchie untergeordnete Täter geführt worden waren, bereitete die Staatsanwaltschaft Wien nunmehr einen großen Prozess gegen die ihrer Ansicht nach Verantwortlichen für die Verbrechen in Engerau vor, der den Abschluss der Engerau-Verfahren bilden sollte.

a. Der verlorene Akt

Es ist leider nicht mehr möglich, das Vorverfahren zum 3. Engerau-Prozess zur Gänze nachzuvollziehen, da große Teile des Aktes in Verstoß geraten sind, und offenbar nur mehr die wichtigsten Dokumente rekonstruiert bzw. neu angelegt worden waren.

Am 9. April 1946 wandte sich das Volksgericht mit einem Schreiben an die Staatspolizei, in dem das Fehlen von insgesamt 121 Ordnungsnummern konstatiert und eine Weiterführung der Untersuchungen in Frage gestellt wurde.¹⁴ Am gleichen Tag notierte Untersuchungsrichter Michalek in einem Aktenvermerk im Antrags- und Verfügungsbogen, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse, die seit 2. November 1945 unter der Bezeichnung „3. Engerau-Prozess“ geführt worden waren, anscheinend bei der Staatspolizei in Verstoß geraten sind.¹⁵ Er beklagte, dass auch mehrmaliges Urgieren erfolglos geblieben wäre. Damit war nicht nur die mehrmonatige Ermittlungsarbeit zerstört, sondern es mussten auch Auswirkungen auf den Fortgang des Verfahrens befürchtet werden, da sich einige Beschuldigte schon seit mehreren Monaten in Untersuchungshaft befanden. § 190 der damals gültigen Strafprozessordnung (heute § 193 StPO) besagte aber, dass diese so kurz wie möglich zu halten sei. Deshalb wies Justizminister Gerö Staatsanwalt Lassmann an, den Akt so schnell wie möglich zu rekonstruieren. Lassmann wandte sich daraufhin an Untersuchungsrichter Michalek und ersuchte ihn, bei „unbilliger Haftverlängerung für Minderbeteiligte“ deren Enthftung in Erwägung zu ziehen (§ 190 Abs. 2 StPO).¹⁶ Michalek seinerseits bat die Staatspolizei, alle erreichbaren Belastungsmaterialien gegen die bereits verhafteten Beschuldigten zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.¹⁷ Wirklich gründlich und lückenlos scheint dies aber nicht mehr gelungen zu sein, denn das Fehlen großer Teile des Antrags- und Verfügungsbogens wurde beispielsweise in einem Aktenvermerk vom 12. November 1953 bemängelt.

Doch nicht nur für die Arbeit des Gerichts erwies sich das Fehlen der wichtigsten Dokumente des Vorverfahrens als große Beeinträchtigung. Auch für die Benutzung des Akts als Geschichtsquelle erwachsen daraus Schwierigkeiten, indem bei nicht gründlicher Analyse des Aktes eine chronologische Nachvollziehbarkeit der gerichtlichen Ermittlungstätigkeit nicht zuletzt aufgrund der willkürlichen Reihenfolge der sich im Akt befindlichen Dokumente fast unmöglich ist. Es war daher das Vorverfahren nur einigermaßen rekonstruierbar, indem jedes einzelne Dokument erfasst wurde, und zwar nicht nur des 3. Engerau-Prozesses, sondern auch aller anderen in dieser Arbeit analysierten Verfahren. Nur so konnten Teile des Vorverfahrens, die aus dem 3. Engerau-Prozess nach dessen Abschluss entnommen worden waren, vor allem in den Akten des 4. Engerau-Verfahrens, aber auch in den anderen Engerau-Verfahren aufgefunden werden.

b. Die Ermittlungsgegenstände

Gestapo und Polizei in Engerau

Die Tätigkeit des Volksgerichts konzentrierte sich im Spätsommer und Herbst 1945 – neben den Ermittlungen zum 1. und 2. Engerau-Prozess – vor allem darauf, Beweismittel zu angeblichen Vorkommnissen bei der Schutzpolizei und bei der Gestapo in Engerau zu sammeln. Besonders die Angaben des im 1. Engerau-Prozess zum Tode verurteilten Rudolf Kronber-

ger, der seitens der Lagerleitung der Gestapo „zur besonderen Verwendung“ zur Verfügung gestellt worden war, ließen eine Reihe von Verbrechen in diesem Bereich vermuten. Zudem erwähnten die Anklageschriften des 1. und 2. Engerau-Prozesses auch die Verhörmethoden eines Gestapobeamten, obwohl dessen mutmaßliche Verbrechen gar nicht Gegenstand der Anklage gewesen waren. Als Chef der Gestapo wurde der Deutsche Anton Hartgasser, als Chef der Schutzpolizei der Wiener Franz Hoch, genannt.

In den ersten Monaten der Ermittlungen erfolgte die Verhaftung einiger Gestapo- und Polizeiangehöriger, letztlich verliefen die Untersuchungen aber im Sand, da niemandem eine konkrete Tat nachgewiesen werden konnte, weshalb die Verfahren vorläufig eingestellt werden mussten.¹⁸ Gestapo und Schutzpolizei waren daher nicht Gegenstand der weiteren gerichtlichen Ermittlungen zum 3. Engerau-Prozess. Nach der Verhaftung Anton Hartgassers 1951 in Deutschland nahm auch die Staatsanwaltschaft Wien die Untersuchungen wieder gegen ihn auf.

Das Krankenrevier

Rudolf Kronberger gab in seiner Beschuldigtenvernehmung zu Protokoll, dass im Lager Engerau, in der Wiesengasse, ein Krankenrevier eingerichtet war, in dem Hunger, Krankheiten und Tod an der Tagesordnung standen. Er und andere Beschuldigte nannten als Lagerarzt den 35-jährigen Erich Prillinger, der im benachbarten Krankenhaus Kittsee seinen Dienst versah. Kronberger bezeichnete ihn als „ärztlichen Betreuer für die im Stellungsbau eingesetzten Juden“. Zwar konnte er keine näheren Angaben zu dessen Person machen, wollte aber einmal etwas „im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Beseitigung von Juden durch ein so genanntes ‚Marschierpulver‘“ gehört haben, was Prillinger jedoch angeblich abgelehnt hatte.¹⁹ Das Volksgericht erließ daraufhin einen Steckbrief²⁰ gegen Prillinger, in dem er allerdings nicht wegen seiner Tätigkeit als Lagerarzt, sondern wegen des Verdachts der Beteiligung am „Todesmarsch“, wofür es aber überhaupt keine Anhaltspunkte gab²¹, gesucht wurde. Aufgrund einer Meldung seines Schwiegervaters konnte Prillinger rasch ausgeforscht werden. Er hatte sich schon in die amerikanische Zone abgesetzt, wo er in Micheldorf bei Kremsmünster in Oberösterreich bereits wieder als praktischer Arzt tätig war.²² In der ersten Einvernahme nach seiner Verhaftung am 8. November 1945²³ bestritt Prillinger jegliche Beteiligung am „Todesmarsch“ und beschrieb seine Aufgaben als Arzt im Unterabschnitt Nord.²⁴ Er hatte den nördlichsten der vier Unterabschnitte zur ärztlichen Betreuung zugeteilt erhalten und war nur für die gesundheitliche Überwachung „der fremdvölkischen Arbeiter in Berg und Kittsee zuständig. Im Winter kamen dann die ungarischen Juden, die „körperlich zum Teil schon sehr herabgekommen“ waren. Darunter befanden sich einige Ärzte, denen er die „gesundheitliche Betreuung“ überließ, „und stellte ihnen lediglich Heilmittel zur Verfügung. Diese hatte ich bei verschiedenen Apotheken bezogen und ihre Verrechnung erfolgte durch eine zentrale Verwaltungsstelle in Bruck a. d. Leitha.“ Seine ärztliche Aufsicht im Lager Engerau beschränkte sich demzufolge lediglich auf einen wöchentlichen Besuch im Krankenrevier, bei dem er mit den jüdischen Ärzten die „dringendsten Probleme“ besprach. Eine Misshandlung der jüdischen Gefangenen durch ihn selbst stellte er entschieden in Abrede.

Die Überstellung Prillingers von der amerikanischen in die sowjetische Besatzungszone verzögerte sich erheblich. Anfang Jänner 1946 saß er, obwohl die amerikanische Besatzungs-

macht bereits um die Auslieferung gebeten worden war, noch immer im oberösterreichischen Bezirksgericht Kirchdorf. Untersuchungsrichter Michalek stellte daher das Ersuchen, vor Ort „die Einleitung der Voruntersuchung wegen des Verdachts nach § 10/11 Verbotsgesetz und § 3 Kriegsverbrechergesetz zu eröffnen“ und die Untersuchungshaft zu verhängen, da Prillinger „gelegentlich seiner ärztlichen Tätigkeit in Engerau und Kittsee zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft teils aus politischer Gehässigkeit, teils unter Ausnützung dienstlicher Gewalt die seiner ärztlichen Fürsorge anvertraut gewesenen jüdischen Lagerinsassen, ausländischen Arbeitern und ihm dienstlich Unterstellten dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt hat, dass er ihnen die entsprechende Behandlung und Betreuung im Falle ihrer Erkrankung nicht zukommen ließ, wodurch zum Teil schwere Schäden gesundheitlicher Natur, in einem Fall sogar der Tod eines Menschen daraus erfolgte“.²⁵ Begründet waren diese Anschuldigungen auf – mittlerweile in Wien ausgewerteten – Zeugenaussagen.²⁶

Aber auch die Ehefrau Prillingers war inzwischen für ihren Mann aktiv geworden und hatte sich an die United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) um Hilfe gewandt, die ihrerseits in einem Schreiben an die österreichische Polizei betonte: „Any assistance you can give to Dr. and Mrs. Prillinger will be greatly appreciated.“²⁷

Erst am 29. März 1946 wurde Prillinger über das Landesgericht Linz²⁸ an das Volksgericht Wien überstellt²⁹. In dieser Zeit lieferten die Amerikaner auch andere, prominente, österreichische Kriegsverbrecher an das Landesgericht Wien aus.³⁰ Nachdem er sich bereits seit November 1945 in Untersuchungshaft befand, stellte Prillinger einen Antrag auf deren Aufhebung.³¹

Im Zuge der Ermittlungen gegen ihn beschrieb der Zeuge Josef Wyh., der neben Alois Frank und Konrad Polinovsky Wachdienst im Lager Wiesengasse versah, dem Untersuchungsrichter Michalek das Engerauer Krankenrevier in der Wiesengasse:

„Der Postdienst in der Wiesengasse war [...] nicht beliebt, da die Gegend nicht freundlich war und die Kranken in dem dortigen Lager ihre Notdurft meist vor dem Eingang im Lager verrichteten und so die Gegend stank. [...]

Die Zustände im Lager Wiesengasse waren schrecklich. Ich stand mit den Juden (besonders mit Niklos Kohn und Bruder) sehr gut, sie klagten mir oft ihr Leid, sprachen aber wahrscheinlich aus Furcht nie über andere SA-Männer oder Pol. Leiter. Die häufigsten Krankheitsfälle waren Erfrierungen und Eiterungen. Unterernährt und entkräftet waren die meisten. Das Lager war total verlaust. Die SA-Leute waren zum Teil sehr brutal. Ich kann mich aber erinnern, dass oft auch Kohn, der Lagerarzt war, Juden mit der Hand auf den Rücken schlug. Auch sein Bruder [...] schlug mit einem Stock oft auf die Schulterpolsterung der Winterröcke. Kohn u. Bruder machten dies nur in Gegenwart von SA-Männern oder Pol. Leitern, um so die betreffenden Juden vor bestimmt brutaleren Misshandlungen zu verschonen. [...]

Jeden zweiten oder dritten Tag kamen 3 jüdische Ärzte mit Zabrs zur Visite. Ich wurde einmal für etwa 1 Woche dem Zabrs als Gehilfe zugeteilt. Bei den Revierstunden war ich bei ihnen im Revier und hatte die Entscheidung Zabrs, ob einer arbeitsfähig ist oder nicht, in eine Liste einzutragen. Zabrs hatte in dieser Entscheidung völlig freie Hand. [...] Ich habe von den meisten Juden den Eindruck, dass sie sich von der Arbeit drücken wollten. [...]³²

Der auch für das Lager Engerau zuständige Unterabschnittsleiter Erwin Hopp definierte in seiner Beschuldigtenvernehmung³³ die Aufgaben von Prillinger dahingehend, dass dieser „für die gesundheitliche Betreuung und Behandlung der Kranken, Regelung der Übergabe in ein Krankenhaus für schwere Krankheitsfälle und Einrichtung von Revieren für leichtere Krankheitsfälle zu sorgen“ hatte. Die Behandlung der Kranken in Engerau blieb den dortigen jüdischen Ärzten überlassen. Prillinger übte lediglich die Kontrolle aus und besorgte Medikamente und Verbandszeug. In schweren Krankheitsfällen kamen die Patienten in die Krankenhäuser Kittsee oder Hainburg. Zusätzlich war, nicht nur in Engerau, sondern auch an anderen Standorten des „Südostwall“-Baues im Unterabschnitt Nord, ein „Politischer Leiter“ oder ein SA-Mann, der einen Sanitätskurs besucht hatte, für den einfachen Verbandswechsel und die Führung der schriftlichen Arbeiten zuständig.

Aufgrund dieser Zeugenaussagen sah Untersuchungsrichter Michalek gemäß § 109 StPO keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung, da Prillinger selbst keinen Mord begangen hatte und ihm auch keine Beteiligung am „Todesmarsch“ nachgewiesen werden konnte. Prillinger wurde daher am 31. Juli 1946 entlassen³⁴ und die Ermittlungen gegen ihn eingestellt³⁵.

Bei dem von Unterabschnittsleiter Erwin Hopp genannten SA-Mann mit Sanitätsausbildung im Engerauer Krankenrevier handelte es sich um den sechzigjährigen Johann Zabrs. Er wurde drei Wochen vor der Entlassung Prillingers als Bediensteter des Zirkus „Konrad“ in Ried/Innkreis verhaftet³⁶, der sich dort gerade auf Tournee befand. Seine Überstellung an das Volksgericht Wien erfolgte problemlos. Bei der ersten untersuchungsrichterlichen Vernehmung am 8. Juni gab er an, neben der Betreuung der Wachmannschaft auch als Sanitätstruppführer im jüdischen Krankenrevier eingeteilt gewesen zu sein, das von den drei jüdischen Ärzten Dr. Benedikt, Dr. Kraus und Dr. Glück geleitet wurde.

„Ich musste die Konstatierungen der Ärzte über die Lagerinsassen bezüglich ihrer Krankheit, Arbeitsfähigkeit usw. zu Papier bringen. Diese Bescheinigung gab ich [...] dem Ortskommandanten ab. Ich bekam vom Ortskommandanten den strikten Befehl alle arbeitsfähigen Leute zur Arbeit zu bringen. [...] Ich musste fallweise Arbeitsverweigerungen melden.“³⁷

Aus diesem Grund – quasi um die Leute vor schwerer Bestrafung und Misshandlung zu „schützen“ – „kam es auch vor, dass ich den einen oder anderen auf grobe Weise zur Arbeit brachte. Es kam daher vor, dass ich manchmal auch Ohrfeigen und Schläge austeilte.“

In schweren Krankheitsfällen rief er Prillinger an, der durchschnittlich jede Woche zur Kontrolle kam. Neben den drei bereits genannten jüdischen Ärzten befand sich auch noch in jedem Teillager ein Arzt. Zabrs selbst bezeichnete sich als Leiter des Reviers, dem auch noch ein ebenfalls als Sanitäter ausgebildeter „Politischer Leiter“ zugeteilt war. Zu seinem Aufgabenbereich zählten die administrative Verwaltung und die Beschaffung von Medikamenten.

„Die Revierstunden waren täglich von 1/2 5 Uhr nachmittags bis 1/2 8 Uhr abends.“³⁸

„Die Zahl der sich zur Untersuchung Meldenden schwankte zwischen 35 und 80 pro Tag. Durchschnittlich waren es 40. Von diesen wurden meist $\frac{2}{3}$ arbeitsunfähig geschrieben. Die Zahl der Arbeitsunfähigen war immer größer als die der Arbeitsfähigen. Die häufigsten Krankheiten waren Entkräftung, Herzödem, Bronchitis. Als die Kälte kam,

waren auch Erfrierungen sehr häufig. [...] Es meldete sich ein beträchtlicher Prozentsatz wegen Entkräftung zur Untersuchung. Der Großteil von diesen wurde dann einige Tage arbeitsunfähig geschrieben. [...] Einige waren schließlich permanent arbeitsunfähig, dass sie nach einigen Tagen Arbeit und nach einigen Tagen Ruhe wieder arbeiten gingen bis sie schließlich unfähig waren sogar ins Revier zu kommen. Die jüd. Ärzte suchten sie dann in den Unterküften auf. In letzter Zeit ging ich mit den jüd. Ärzten mit ins Lager, da es schon so viele waren, die nicht im Revier erscheinen konnten. Es waren damals ungefähr insgesamt 40–50 Kranke. [...] In der Zeit vor dem Abmarsch (Gründonnerstag) waren nach meiner Schätzung von den im November nach Engerau eingelieferten 2000 Juden etwa $\frac{2}{3}$ teils durch Tod, teils durch Arbeitsunfähigkeit ausgefallen. Von den noch lebenden Juden dürfte die Hälfte arbeitsunfähig gewesen sein. [...]"³⁹

„Nach Errichtung des Lagers stand es mit den Medikamenten und mit Verbandszeug ganz gut. Besonders beim Verbandszeug trat bald ein Mangel auf und ich musste es zum Großteil in den Apotheken in Engerau kaufen bzw. durch Dr. Prillinger in Hainburg und Kittsee kaufen lassen. [...] Der erste empfindliche Mangel an Verbandszeug trat im Februar 1945 auf. [...] Zugleich mit dem Verbandszeug trat auch in bestimmten, häufig gebrauchten und daher sehr notwendigen Medikamenten ein Mangel ein.“⁴⁰

Zabrs nahm auch am „Todesmarsch“ teil und wurde gleich am Anfang selbst durch einen Streifschuss verwundet. Da er sich daraufhin angeblich selbst nicht mehr imstande fühlte, mit einem Gewehr zu hantieren, übergab er dem Neunteufel und dem Frank die Munitionsladestreifen.

Die Ermittlungen in Sachen „Krankenrevier“ mussten sich jedoch auf die Aussagen von Zabrs, Prillinger und anderen SA-Männern und „Politischen Leitern“ beschränken, da die wichtigsten Zeugen, nämlich die Opfer – soweit sie überhaupt noch lebten – und die jüdischen Ärzte noch nicht gefunden waren und daher noch nicht befragt werden konnten.

Die Lagerkommandanten Edmund Kratky und Erwin Falkner

Laut § 3 des Kriegsverbrechergesetzes waren all jene Personen des Verbrechens der Quälerei und Misshandlung schuldig und mit dem Tode zu bestrafen, „die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, [...] in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.“

Die beiden SA-Lagerkommandanten von Engerau standen somit weit oben auf der staatspolizeilichen Fahndungsliste.

Der „Blutordensträger“ Edmund Kratky war – wie Rudolf Kronberger den Behörden nach seiner Verhaftung mitteilte – der erste SA-Kommandant in Engerau, als sein Stellvertreter („1. Schreiber“) fungierte Wilhelm Neunteufel. Kronberger bezeichnete Kratky als einen fanatischen Nationalsozialisten, der die ungarischen Juden „von Beschimpfungen abgesehen, mit Faustschlägen, starken Ohrfeigen, Fußtritten und dergleichen mehr traktierte. Seine Misshandlungen waren derart, dass wiederholt den Juden dadurch Zähne eingeschlagen oder andere schwere Verletzungen zugefügt wurden.“ Außerdem hätte er selbst die „Liquidierungsbefehle“ durch Kratky bekommen.⁴¹ Gegen Edmund Kratky wurde daraufhin unverzüglich ein Steckbrief erlassen.⁴² Am 11. 11. 1945 erfolgte seine Verhaftung in Salzburg, also in der

amerikanischen Besatzungszone. Wie auch bei Prillinger verzögerte sich die Überstellung in die sowjetische Zone erheblich, weshalb er am 1. 2. 1946 dem CIC in Salzburg zwecks Einweisung in das Internierungslager Glasenbach übergeben wurde. Erst am 26. 3. 1946 fand seine Überstellung nach Wien statt.⁴³

Justizminister Gerö sprach in einer Pressekonferenz Ende April 1946 in Graz die Schwierigkeiten bei der Überstellung von durch die westlichen Alliierten angehaltenen Personen an. Trotz starkem Drängen des Justizministeriums und trotz positiver Zusagen würde es immer wieder zu Verzögerungen bei der Auslieferung von NS-Verbrechern kommen.⁴⁴

Anfang Juli 1946 hatte sich die Situation anscheinend noch nicht wesentlich verändert. Bei einer Pressekonferenz mit Vertretern der in- und ausländischen Presse im Bundeskanzleramt, bei der in kurzen Referaten zu aktuellen Fragen Stellung genommen wurde, erläuterte der Justizminister ausführlich die Probleme, die sich hinsichtlich der Überstellung seitens der Alliierten ergaben. Bis auf die sowjetische Besatzungsmacht, die auf dem Standpunkt stand, nur für Fälle zuständig zu sein, die ihre eigenen Interessen betrafen, waren sich die Franzosen, Briten und Amerikaner, nach wie vor misstrauisch gegenüber der österreichischen Regierung, nicht einig, ob sie NS-Täter der österreichischen Gerichtsbarkeit überlassen sollten oder nicht. Gerö forderte deshalb die alliierten Behörden auf, sich endlich „zu einer diesbezüglichen radikalen Lösung“ zu entschließen.⁴⁵

Es gab in den Ermittlungsverfahren des 1., 2. und 3. Engerau-Prozesses kaum jemanden, seien es Zeugen, seien es Beschuldigte, die nicht schwere Vorwürfe gegen Edmund Kratky erhoben haben. Zusammengefasst kristallisierten sich vier Tatbestände heraus, die ihm zur Last gelegt wurden:

- Misshandlung von Lagerinsassen

Die von Kronberger erhobene Anschuldigung der schweren Misshandlungen von ungarischen Juden bestätigten auch andere Zeugen. So gab der später im 2. Engerau-Prozess zu zwei Jahren Kerker verurteilte SA-Wachmann und damit Kratky unterstellte Karl Hahn gegenüber der Staatspolizeigruppe beim Volksgericht, zu einem Zeitpunkt, als er noch nicht verhaftet war, zu Protokoll, selbst einmal Zeuge einer solchen schweren Misshandlung gewesen zu sein:

„Der Häftling hatte angeblich die Zivilbevölkerung um Brot angebettelt. Dies erfuhr Kratky und schlug den Häftling derart, dass wie ich mich selbst überzeugen konnte, dass die 2½ m entfernte Mauer mit Blut bespritzt war. Kratky schlug solange auf ihm ein, bis er bewusstlos zu Boden stürzte.“⁴⁶

Der – auch im 2. Engerau-Prozess zu sechs Monaten verurteilte – SA-Wachmann Franz Heger bestätigte diesen Vorwurf ebenfalls durch eigene Wahrnehmungen:

„Uns gegenüber war er gleichgiltig [sic], den Häftlingen gegenüber war er grausam und brutal [...]. Ich selbst war Augenzeuge wie Kratky Juden wegen Kleinigkeiten auf das brutalste misshandelte. Er schlug sie stets ins Gesicht, teils mit der Faust, teils mit einem Werkzeug, das wie eine Stahlfeder aussah. Es hatte eine Handhabe von ca. 10 cm Länge und verlängerte sich durch das Herausschnellen der Feder auf 25 cm. In dem von mir gesehenen Fall hat der schwer misshandelte Jude, dem das Blut vom Gesichte rann, selbst mit einem Fetzen das Blut vom Tisch und Wand wegwischen müssen.“⁴⁷

- Beraubung von jüdischen Lagerinsassen

Der 56-jährige Schriftsetzer und zum Grenzschutz nach Engerau versetzte SA-Mann Viktor Net. sagte gegenüber Untersuchungsrichter Michalek aus, dass Kratky Ende Jänner 1945 eine Durchsuchung der Effekten der Juden des Lagers Bahnhofstraße durchführte, bei der er ihn begleitete. Kratky beschlagnahmte – so Net. – vor allem Geld, nahm aber den Insassen auch ganz persönliche Gegenstände wie Brieftaschen, Pinzetten oder Seife ab. Jene, die behaupteten nichts zu besitzen, wurden misshandelt. Neben dieser anscheinend „illegalen“ Aktion Kratkys fand laut Net. Anfang Jänner 1945 eine weitere, „offizielle“, große Razzia in allen Teillagern statt, bei der Kratky in Begleitung zahlreicher SA-Männer reiche Beute gemacht haben soll.⁴⁸

- Erschießungsbefehl

Einer der Schwerpunkte des volksgerichtlichen Erkenntnisinteresses in der Strafsache Engerau war, wer wann welche Erschießungen angeordnet hatte. Kratky wurde, u. a. von Rudolf Kronberger, zur Last gelegt, den „zur besonderen Verwendung“ abgestellten Personen „Liquidierungsbefehle“ gegeben zu haben.⁴⁹ Der für Kronberger in mehreren Fällen eingesprungene und deswegen im 2. Engerau-Prozess zum Tode verurteilte Josef Entenfellner schilderte in seiner Beschuldigtenvernehmung einen derartigen Befehl Kratkys an ihn, einen nicht mehr gehfähigen Juden zu erschießen.⁵⁰

- Gewaltanwendung im Zuge der „Reichskristallnacht“ in Wien

Der 73-jährige Schneider Mordko Kat. beschuldigte Edmund Kratky, in Wien an einer Aktion beteiligt gewesen zu sein, bei der er und seine Frau im Zuge der Reichskristallnacht gewaltsam aus ihrer Wohnung heraus getrieben worden waren.

Kratky wurde mit diesen Vorwürfen in seiner Beschuldigtenvernehmung am 25. Mai 1946 konfrontiert.⁵¹ Von Untersuchungsrichter Michalek bezüglich der Erschießung von Juden im Lager befragt, behauptete er, die SA-Bewachungsorgane hätten überhaupt keinen Schießbefehl gehabt, sondern die Juden waren im Falle eines Fluchtversuches zur Ortskommandantur zu bringen. Die Gewehre sollten nur zur moralischen Abschreckung der Gefangenen dienen.

Er versuchte sich dahingehend herauszuwinden, ebenfalls nur Befehlsempfänger gewesen zu sein bzw. andere für die Befehle verantwortlich zu machen:

„Staroszinsky wollte glaublich im Dezember 1944 die Weisung herausgeben, dass auf flüchtende Häftlinge geschossen werden soll. Ich befragte diesbezüglich Terzer, der mir aber die Weisung gab, dass flüchtende Häftlinge bloß festzunehmen und dem Ortskommandanten vorzuführen sind.

Ich kann mich erinnern, dass Tamm, ich glaube anfangs Februar 1945, einen Juden erschossen hat und zwar soll dieser Jude von Kronberger angeschossen worden sein und Tamm dann gebeten haben, ihm den Gnadenschuss zu geben. Ich habe damals Tamm einvernommen und die Anzeige an das SA-Gericht gemacht bzw. an Terzer, der die Anzeige an die SA-Gruppe Donau weiterleitete. Kronberger habe ich nicht einvernommen, da mich dieser nichts anging. Kronberger war nämlich von Terzer dem Ortskommandanten Staroscinsky zwecks Liquidierung unterstellt worden. Kronberger hatte damals von Staroscinsky den Befehl, zwei Juden zu erschießen. [...] Es ist mir nicht bekannt, weshalb die beiden Juden erschossen werden sollten. Dass der Befehl von Terzer gekommen wäre, nehme ich nicht an, denn Terzer gingen die Liquidierungen gar nichts an und er war es, der es ablehnte, auf flüchtende Juden zu schießen. Ich vermute, dass Staroscinsky den Befehl gab, denn er war der Machthaber von Engerau.“

Er selbst hätte niemals „Liquidierungs“- oder andere Erschießungsbefehle an Kronberger, Entenfellner und andere gegeben. Kronberger meldete sich damals freiwillig, und er selbst sowie Terzer lehnten jede Übernahme der Verantwortung ab. Seine Tätigkeit war lediglich darauf beschränkt darauf zu achten, „dass die Wache ordentlich funktioniert. Mit den jüdischen Häftlingen hatte ich fast nichts zu tun.“ Demzufolge wäre auch der Vorwurf der Misshandlung von Juden völlig unberechtigt. Es sei ihm nicht einmal zu Ohren gekommen, dass Juden misshandelt wurden, da er im Lager mit niemandem befreundet war und deshalb auch nichts reden gehört hatte. Im Gegenteil:

„Ich duldete nämlich keine Brutalität gegenüber den Häftlingen. Allerdings ist [es] möglich, dass ich gelegentlich einem Juden eine Ohrfeige versetzt habe, doch es ist bestimmt nicht wahr, dass ich die Juden fortwährend gedroschen hätte.“

Die Razzia im Lager zur Abnahme der Wertgegenstände der jüdischen Lagerinsassen bestätigte Kratky. Diese hätte insgesamt dreimal um den Jahreswechsel 1944/45 stattgefunden und zwar in Anwesenheit von Unterabschnittsleiter Hopp. Der Grund dafür sei ihm nicht ganz klar gewesen. Er vermutete aber, dass der Schleichhandel unter den Häftlingen unterbunden werden sollte. Kratky bestritt zunächst, selbst auch noch eine eigenmächtige Durchsuchung durchgeführt zu haben, gab diese aber nach Vorhalt der Aussage von Net. schließlich zu.

Auch an die gewaltsame Entfernung der Familie Katz aus ihrer Wohnung während der „Reichskristallnacht“ wollte sich Kratky zunächst nicht erinnern, musste aber nach der Konfrontation mit der Aussage von Mordko Katz zugeben, dass er bei dieser Aktion dabei war. Er fand allerdings nichts Schlimmes daran, zumal er einige Tage später sah, dass die Familie ohnehin wieder in ihre Wohnung zurückgekehrt war.

Am 14. März 1945 folgte Erwin Falkner Edmund Kratky als Lagerkommandant nach. Kratky erklärte die Ablöse damit, schon lange von Engerau weggewollt und deshalb die „Revisionen“ (sprich die Razzien) bei den Juden durchgeführt zu haben, um eine strafweise Versetzung zu provozieren. Sein Nachfolger Falkner vermutete, dass Machtdifferenzen und ständige Auseinandersetzungen mit dem Ortsgruppenleiter Staroszinsky die Ursachen dafür waren.⁵²

Da Falkner nur knapp zwei Wochen als Kommandant des Lagers Engerau fungierte, gab es weitaus weniger Personen, die sich an ihn und seine Tätigkeit erinnern konnten als an Kratky. Seine Rolle beim „Todesmarsch“ und die Frage, ob und in welcher Form er Erschießungsbefehle gegeben hatte, war aber noch vielen Beteiligten im Gedächtnis.

Rudolf Kronberger vermutete, dass sich der Oberösterreicher nach wie vor in Wien aufhalten könnte.⁵³ Seinen Vornamen wusste Kronberger aber nicht mehr, weshalb der am 12. Juli 1945 erlassene Steckbrief auf N. Falkner ausgestellt werden musste. Auch sonst waren die Angaben zur Person nur sehr vage gehalten, was eine Ausfindigmachung erschwerte.⁵⁴ Ende Oktober wurde ein gewisser Johann Falkner in Hadres, im Bezirk Hollabrunn verhaftet, bei dem sich aber bald herausstellte, dass es sich dabei nicht um den Gesuchten handelte.⁵⁵ Der „richtige“ Falkner hatte sich nämlich schon mit seiner Familie in die amerikanische Zone abgesetzt, wo er am 26. Jänner 1946 von der Salzburger Staatspolizei verhaftet und den US-Behörden überstellt wurde. Bei seiner ersten Einvernahme durch den CIC leugnete er jegliche Verantwortung und Beteiligung an der Ermordung von Juden in Engerau und wurde in der Folge in das Internierungslager „Marcus W. Orr“ in Glaserbach eingeliefert.⁵⁶ Auch bei ihm verzögerte sich die Überstellung an das Volksgericht in Wien, die erst am 2. April 1946 erfolgte.⁵⁷ Bei seiner

ersten Einvernahme durch die österreichischen Behörden zwei Tage später gestand er, während des „Todesmarsches“, den Befehl weitergegeben zu haben, „bei etwaigen Fluchtversuchen der Häftlinge zu schießen“.⁵⁸

Bis zu seiner ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme dauerte es dann noch einmal mehr als einen Monat. Gegenüber Untersuchungsrichter Michalek beschrieb er die Verhältnisse im Lager Engerau, wie er sie bei der Ablöse Kratkys vorgefunden hatte:

„Während meiner Zeit in Engerau ist mir nicht bekannt geworden, dass Häftlinge an was anderem als an Unterernährung zugrunde gegangen sind. Am zweiten oder dritten Tag nach meinem Eintreffen aus Kittsee in Engerau ging ich einmal mit Staros. die Lager ab. Ich machte Staros. bei dieser Gelegenheit auf das verfaulte Stroh, das eigentlich nur mehr Staub war, und auf dem die Juden liegen mussten, aufmerksam, und meinte, man könne doch aus den nahen Strohtristen Stroh herbeischaffen. Staros. antwortete mir, das ginge mich nichts an, er habe mir schon beim Eintreffen gesagt, was mein und was sein Aufgabenbereich sei. Bei diesem Lagerdurchgang sah ich auch 11 Leichen, die als gestorben schon in der Frühe gemeldet worden waren. An diesen Toten konnte man sehen, wie verwahrlost die Häftlinge waren, die Leichen waren unrasiert, verlaust und lagen wie Skelette in Fetzen. Ich habe in Russland im Krieg schon viele Tote gesehen, aber was ich dort sah, dafür finde ich keinen Ausdruck.“⁵⁹

Ganz nebenher gestand Falkner auch ein, Anfang 1939 von der Vermögensverkehrsstelle ein Parfümeriegeschäft im 3. Bezirk (Landstraßer Hauptstraße 13) zugesprochen bekommen zu haben. Dieser Aussage ging Untersuchungsrichter Michalek aber nicht weiter nach, obwohl er nach diesem Geständnis das Verfahren auch auf den § 6 KVG ausdehnen hätte müssen. Michalek konzentrierte sich in seiner Vernehmung jedoch vollständig auf die Rolle Falkners beim „Todesmarsch“. Dazu gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass seitens der Dienststelle in Berg bereits vor dem Abmarsch alle SA-Männer und „Politischen Leiter“ die Entlassungspapiere von Unterabschnittsleiter Hopp in Händen hatten. Falkner schickte auch eine ganze Reihe von Männern nach Hause. Anscheinend gab es also die Möglichkeit sich abzumelden und zu entfernen, was die Schlussfolgerung nahe legt, dass jene, die sich am Nachtmarsch beteiligten, freiwillig daran teilnahmen und sich nicht auf den „Befehlsnotstand“ berufen konnten. Allerdings wurde dieser bemerkenswerten Aussage Kratkys von Michalek offenbar keine wesentliche Bedeutung beigemessen, denn er ging dem Wahrheitsgehalt nicht weiter auf den Grund und befragte keinen anderen Beschuldigten, ob er solche Entlassungspapiere erhalten hatte oder nicht.

Falkner bestritt – ebenso wie Kratky –, selbst Befehle erteilt, sondern nur von Staroszinsky oder Terzer erhaltene Anweisungen weitergegeben zu haben. Vor dem Evakuierungsmarsch ordneten beide an, „dass keinem Gefangenen am Transport etwas zu geschehen habe und dass von der Schusswaffe nur wie die Vorschrift besagte, bei Flucht Gebrauch gemacht werden darf“. Das gab er in diesem Wortlaut der Bewachungsmannschaft weiter.

Doch nicht nur hinsichtlich der Schießbefehle redete sich Falkner auf seine „Vorgesetzten“ aus. So gab er beispielsweise an, „5 Häftlingen, die Rüben stehlen wollten, im Auftrage des Staros. 25 Stockhiebe durch andere Häftlinge verabreichen lassen zu haben. Es geschah dies, wie gesagt, im Auftrag des Staros., und ich musste diesen Auftrag ausführen lassen, da es sich nicht um eine reine SA.-Angelegenheit sondern um eine Lagerangelegenheit handelte.“

Falkner wollte also wie Kratky glauben machen, ein SA-Lagerkommandant gewesen zu sein, der keine Befehlsgewalt innehatte und der für die Verbrechen, die begangen worden waren, nicht zur Verantwortung zu ziehen sei.

Wohl wissend, welches Urteil ihn erwartete – er hatte den 1. Engerau-Prozess in den Zeitungen mitverfolgt, als er in Glasenbach saß, und sich dort auch mit Unterabschnittsleiter Hopp besprochen⁶⁰ – versuchte er mit Hilfe zweier Beweisanträge⁶¹ auf seinen Geisteszustand hin untersucht zu werden. Dabei wies er – neben seinem kriminellen Vorstrafenregister – insbesondere auf seine 1943 in der Psychiatrischen Anstalt Am Steinhof verstorbene Großmutter hin. Außerdem lebte seine Mutter zur Zeit des Prozesses in einer „Irrenanstalt“ in Budapest. Falkner wollte damit anscheinend erreichen, selbst als unzurechnungsfähig erklärt und somit nicht für seine Handlungen verantwortlich gemacht werden zu können.

Die Bewachungsorgane

Das Hauptaugenmerk der gerichtlichen Ermittlungstätigkeit lag bei den Lagerkommandanten und dem Unterabschnittsleiter sowie dessen Stellvertreter. Die Angehörigen der Wachmannschaft im Lager Engerau spielten im 3. Engerau-Prozess nur eine untergeordnete Rolle. Sie saßen bereits im 1. und 2. Prozess auf der Anklagebank. Bezüglich der meisten anderen Beschuldigten wurde das Verfahren eingestellt. In drei Fällen jedoch sah das Volksgericht ausreichende Gründe zu weiteren Untersuchungen.

Der als Zeuge geladene Angestellte der DDSG, Franz Swo., gegen den selbst einige Zeit gerichtlich ermittelt wurde, sagte am 20. Juli 1945 gegenüber Untersuchungsrichter Michalek aus, dass sich neben Rudolf Kronberger und Josef Entenfellner ein gewisser Franz Schalk an schweren Misshandlungen der Juden beteiligt hätte.⁶² Dieser wäre zudem, neben den beiden Genannten, der Dritte gewesen, der dem Edmund Kratky unmittelbar „zur besonderen Verwendung (z. B. v. V.)“ unterstellt war. Das bestätigten auch der Lademeister der DDSG Ferdinand Such., gegen den ebenfalls kurzfristig ermittelt wurde, in der staatspolizeilichen Niederschrift⁶³ sowie der im 2. Engerau-Prozess verurteilte Franz Heger bei seiner Beschuldigtenvernehmung⁶⁴.

Franz Schalk wurde am 21. August verhaftet und in das Polizeikommissariat Alsergrund eingeliefert. In seiner ersten Vernehmung bestätigte er die schweren Misshandlungen der ungarischen Juden im Lager und die dort herrschende Unterernährung, leugnete selbst aber jegliche Beteiligung daran. Am „Todesmarsch“ konnte er aufgrund einer Verletzung nicht teilnehmen.⁶⁵

Die in der Folge gepflogenen polizeilichen Erhebungen ergaben, dass sich Schalk anscheinend tatsächlich nicht an Misshandlungen beteiligt hatte und im Gegenteil sogar als „Drückeberger bekannt [war], der gerne den Dienst schwänzte“.⁶⁶ Ende November zeigte die Staatspolizei Schalk bei der Staatsanwaltschaft Wien dennoch wegen § 13 VG und § 3/3 KVG an.⁶⁷

Am 12. Dezember wurde er in das Landesgericht I überstellt⁶⁸ und vom Untersuchungsrichter einvernommen⁶⁹. Dabei wehrte er sich heftig gegen die ihm zur Last gelegten Vorwürfe. Vor allem die Beschuldigung, beim „Todesmarsch“ dabei gewesen zu sein, wies er mit dem Argument zurück, aufgrund einer zweimaligen Bombardierung seiner Wohnung gar nicht in Engerau gewesen zu sein und außerdem zu dieser Zeit ein Gipsbein gehabt zu haben. Da sich aber diese Vorwürfe als falsch erwiesen hätten, wäre dies ein Beweis dafür, dass auch jene Aussagen, die ihn bezüglich der „Liquidierung“ von Juden belasteten, nicht richtig sein könnten.⁷⁰

Wer den 46-jährigen Eisenbahner Walter Haury anzeigte, geht aus den Akten nicht hervor. Offensichtlich befanden sich die ihn betreffenden Ermittlungsergebnisse bei den in Verstoß geratenen Aktenteilen. Jedenfalls erging bereits am 25. Juni 1945 ein Haftbefehl des polizeilichen Hilfsdienstes mit seiner genauen Adresse⁷¹, weshalb die Verhaftung noch am selben Tag erfolgen konnte. Wie im Falle von Franz Schalk war auch hier das Polizeikommissariat Alsergrund zuständig, das unverzüglich Ermittlungen anstellte. Es wurden drei Arbeitskollegen von Walter Haury vorgeladen, die aussagten, dass dieser Anfang 1945 zum „Südostwall“-Bau abgestellt worden war. Bei einem Treffen während seinesurlaubes erzählte Haury angeblich, dass „bereits 70 oder 72 Arbeiter umgelegt“ worden waren, und ihm deshalb „abends die Hände vom Hinhalten weh tun, weil das Judengesindel nicht arbeiten will“⁷².

Gegenüber der Polizei gab Haury zu Protokoll, in Brünn in russische Kriegsgefangenschaft geraten zu sein, wohin er von Engerau – ebenfalls für die Beaufsichtigung von Schanzarbeitern – weg versetzt worden war. Die sowjetischen Behörden schoben ihn in der Folge nach Österreich ab.

Den gegen ihn erhobenen Vorwürfen trat er entschieden entgegen und bestritt jegliche Misshandlung und Züchtigung der jüdischen Häftlinge. Wohl aber hätte er seinen Arbeitskollegen berichtet, dass die Häftlinge mit Prügel zur Arbeit genötigt worden waren, da sie aufgrund der schlechten Verpflegung arbeitsunwillig gewesen seien und immer wieder Fluchtversuche unternommen hätten. Er selbst war aber nicht für die Aufsicht bei der Arbeit zuständig, sondern für „die Betreuung und die Reinlichkeit“ in einem der Teillager. In dieser Funktion konnte er sogar die Versorgung der Lagerinsassen mit elektrischem Licht, Öfen und bedeutend größeren Essensportionen erreichen.⁷³

Haury verblieb in polizeilichem Gewahrsam, obwohl die Vorerhebungen vorerst nicht weitergeführt wurden. Erst Anfang November setzte die Polizei die Ermittlungen sowohl im Wohnhaus des Haury als auch an seiner ehemaligen Arbeitsstelle am Franz-Josefs-Bahnhof fort⁷⁴ und lud eine weitere Zeugin.⁷⁵

In der Zwischenzeit war der Beschuldigte bereits in das Polizeigefängnis auf der Rossau-erlände gebracht worden. Es vergingen aber noch zwei Monate, bis Staatsanwalt Lassmann den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchungen gegen Walter Haury wegen §§ 3 und 4 KVG sowie auf Verhängung der Untersuchungshaft stellte. Zu diesem Zeitpunkt saß Haury bereits seit einem halben Jahr in Polizeihaft. Vier Tage später wurde er von Untersuchungsrichter Michalek vernommen.⁷⁶ Dabei gab er zu Protokoll, Lagerleiter in der Bahnhofstraße gewesen zu sein. Die ihm vorgehaltenen Äußerungen gegenüber seinen Arbeitskollegen wies er zurück und bestritt, sie in der Form gemacht zu haben („Das kann ich gar nicht gesagt haben, da ich ja gar nicht mitgetan habe“). Er hätte ihnen nur erzählt, was ihm die Kameraden im Lager berichteten. Im Übrigen bezeichnete er Ortsgruppenleiter Staroszinsky „halbwegs annehmbar in seiner Gesinnung, im Leben allerdings ein recht radikaler Nazi“ und Lagerleiter Edmund Kratky „als das größte Luder“. Dieser misshandelte zwar die Juden selbst gar nicht so oft, stachelte aber die ihm Untergebenen zu Brutalitäten gegen die Häftlinge auf. Der Unterabschnittsleiter-Stellvertreter Emanuel Albrecht sei nicht sehr beliebt gewesen und beteiligte sich an der Konfiszierung der Wertgegenstände der Gefangenen. Kronberger, Entenfeller und Zabrs bezeichnete der Beschuldigte als die brutalsten und grausamsten Schläger. Auch Unterabschnittsleiter Erwin Hopp ermunterte laut Walter Haury die Bewachungsorgane zur Gewaltanwendung:

„Einmal im Frühjahr 1945 kam er bei uns inspizieren und rief uns zu: ‚Nur ordentlich hinein hauen in die Menge. Wenn sie nicht arbeiten wollen, und wenns nicht anders geht, wozu habt’s denn eine Waffe‘. Damit zog er den Revolver und gab einen Schuss auf die Köpfe der Juden ab. Dabei sagte er: ‚Den zweiten Schuss dann hinein in die Kerle.‘“⁷⁷

Nach der Beschuldigtenvernehmung verging ein weiterer Monat, bis die bereits von der Polizei vernommenen drei Belastungszeugen von Untersuchungsrichter Michalek vorgeladen wurden, wo sie im Wesentlichen ihre bereits gemachten Aussagen bestätigten. Allerdings bescheinigten sie Haury nunmehr, im Großen und Ganzen ein netter Mensch gewesen zu sein, der, obwohl er als eingefleischter Nationalsozialist galt, im Betrieb niemanden denunziert hatte.⁷⁸

Aufgrund der langen Dauer des Verfahrens wandte sich Frau Haury an das Volksgericht und bat um die Freilassung ihres Mannes bzw. um die Beschleunigung des Verfahrens.⁷⁹ Offenbar bemühte sie sich auch, Entlastungszeugen zu gewinnen, denn sie erhielt ein Schreiben eines Bewohners von Engerau, in dem Walter Haury beschieden wurde, dass dieser den Juden gegenüber niemals grob oder handgreiflich geworden wäre und „der beste von allen anderen“ gewesen sei. Er hätte sogar das von der Engerauer Bevölkerung für die Häftlinge gesammelte Essen trotz des damit für ihn verbundenen großen Risikos an diese weitergegeben.⁸⁰

Sowohl bei Franz Schalk als auch bei Walter Haury dauerte das Vorverfahren äußerst lang. Bis zur Anklageerhebung verging bei beiden mehr als ein dreiviertel Jahr. In der Strafprozessordnung steht im Bezug auf die Anhaltung in Polizeihaft (§ 176/4 [heute Absatz 2]), dass Personen, die von berechtigten Organen der öffentlichen Gewalt angehalten worden waren, in Verwahrung genommen werden dürfen, aber innerhalb von 48 Stunden wieder freizulassen oder an die zuständige Behörde abzuliefern seien. Zur Dauer des Vorverfahrens besagte § 177/2 StPO:

„Der in Verwahrung genommene ist durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, dass kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.“

Gemäß § 179 StPO war zudem jeder, der in das Gericht eingeliefert wurde, binnen vierundzwanzig Stunden vom Untersuchungsrichter zu vernehmen. Wenn das nicht möglich war, musste dies innerhalb der nächsten drei Tage geschehen und die Gründe dafür im Protokoll angeführt werden.

Da die Volksgerichte auf die Durchführung von rechtsstaatlichen Verfahren Wert legten und dies auch in der Öffentlichkeit betonten⁸¹, kann die Erklärung für diese Verzögerungen nur in der starken Überlastung des Gerichts zu suchen sein. So hatte Untersuchungsrichter Michalek alleine gleichzeitig die beiden ersten Engerau-Prozesse mit einer großen Anzahl von Beschuldigten zu bewältigen – zumeist nicht einmal mit der Unterstützung eines/einer SchriftführerIn, und das Wiener Landesgericht war mit Häftlingen überfüllt. In einer Pressekonferenz sagte Justizminister Gerö Anfang Jänner 1946, dass alleine im Dezember 1945 1.758 „politische Strafsachen“ angefallen wären und nur 18 Untersuchungsrichter dafür zur Verfügung stünden.⁸²

Neben dem SA-Kommandanten Erwin Falkner, dem im 1. Engerau-Prozess verurteilten Josef Neunteufel und dem SA-Mann Peter Acher war Josef Kacovsky unter jenen, die Rudolf Kronberger am 15. Mai 1945 zur Anzeige brachte.⁸³ Kacovsky soll sich demnach mit den anderen

Genannten an der Erschießung der Juden beim „Todesmarsch“ beteiligt haben. Auch während der Beschuldigtenvernehmung erhob Kronberger schwere Anschuldigungen gegen Kacovsky, der sich, so wie Peter Acher, „durch besondere Rohheit gegenüber den [...] Juden auszeichnete [...]“. Diese beiden hätten sich auch nicht an das Verbot gehalten, dass Juden nur mit schriftlicher Ermächtigung oder Befehl erschossen werden durften, sondern heimlich des Nachts weiter gemordet. Zudem wären sie auch Mitglieder des vor der Evakuierung des Lagers gebildeten „Sonderkommandos“ gewesen, das die nicht mehr gehfähigen Juden „liquidierte“.⁸⁴

Die Polizei erließ aufgrund dieser Anzeige am 12. Juli einen Steckbrief von Kacovsky, in dem er wegen Mordes gesucht wurde.⁸⁵ Dieser hatte sich unterdessen aber aus Wien abgesetzt und war im niederösterreichischen Oberflatnitz untergetaucht, wo er sich in der Landwirtschaft verdingte.⁸⁶ Nach späteren polizeilichen Erhebungen trat er dort angeblich in SA-Uniform auf und brüstete sich der Ermordung von Juden in Engerau. In der Folge hätte er aber seine Uniform ausgezogen, sich als Angehöriger der Roten Armee bei Requirierungen beteiligt⁸⁷ und für diese als Dolmetsch gearbeitet⁸⁸. Der Grund für seine Rückkehr nach Wien geht aus den Akten nicht hervor. Er wurde jedenfalls am 29. September von einem Straßenbahnbediensteten – offenbar ein Arbeitskollege von ihm – angezeigt und im Polizeikommissariat Währing als „geflüchteter Nazi“ arretiert.⁸⁹ In der polizeilichen Vernehmung ging er mit keinem Wort auf seine „Tätigkeit“ im Lager Engerau ein und bestritt sogar, illegales NSDAP-Mitglied gewesen zu sein.

Dass er selbst seine Anwesenheit in Engerau nicht erwähnte, ist nachvollziehbar, warum aber niemand bei der Polizei einen Zusammenhang zwischen ihm und dem bereits in den Ermittlungen zum Engerau-Prozess schwer beschuldigten Kacovsky herstellte, ist schon schwerer erklärlich. Der Grund dafür ist wahrscheinlich in der zu diesem Zeitpunkt noch kaum vorhandenen Kommunikation zwischen den einzelnen Besatzungszonen in Wien zu suchen, die erst am 1. September 1945 eingerichtet worden waren. So wusste die Polizei in der amerikanischen Zone also anscheinend nichts über die laufenden Ermittlungen in der sowjetischen Zone, weshalb Kacovsky am 2. Oktober wieder entlassen wurde.⁹⁰

In den folgenden Wochen und Monaten erhoben auch andere ehemalige Kameraden im Zuge der polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen und der Vorbereitungen des 1. und 2. Engerau-Prozesses schwere Vorwürfe gegen Kacovsky.

Folgende Anschuldigungen konnte Untersuchungsrichter Michalek neben dem von Kronberger vorgebrachten Vorwurf der Beteiligung am „Sonderkommando“ zusammenfassen:

- Die „Liquidierung“ von Juden im Lager Wiesengasse

Alois Frank schilderte in dem in der Nacht vor seiner Einvernahme in der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses verfassten Schreiben, dass er selbst sowie Wilhelm Neunteufel, Heinrich Trnko, Peter Acher und Josef Kacovsky auf Befehl des SA-Kommandanten Falkner am Nachmittag vor dem „Todesmarsch“ in der Wiesengasse jene Juden „liquidierten“, die nicht mit marschieren konnten, und dass hierbei Acher und Kacovsky „befehlsgemäß volle Arbeit“ leisteten.⁹¹

- Schwere Misshandlungen von Häftlingen, die beim „Rübenstehlen“ erwischt worden waren.

In einem Fall, den der im 2. Engerau-Prozess verurteilte Karl Hahn der Staatspolizei zu Protokoll gab, hätten sich die Häftlinge selber verprügeln und anschließend homosexuell befriedigen müssen.⁹²

- Außerdem hätten Kacovsky und Acher, die zumeist gemeinsam „auf Streife“ gingen, immer wieder – auch ohne Befehl – Juden erschossen.

Erst Anfang Dezember ordnete Staatsanwalt Lassmann seine Verhaftung wegen Verdachtes des Verbrechens des Mordes bzw. der Quälerei und die sofortige Einlieferung in das Landesgericht Wien an.⁹³ In der Zwischenzeit wiegte sich Kacovsky offenbar in der amerikanischen Besatzungszone in Wien in Sicherheit. Die USFA Mess Section bestätigte ihm, dass er mit „vordringlichen Arbeiten“ beschäftigt war⁹⁴, die „Österreichische Volksstimme“ meldete nach seiner Festnahme, dass er für die amerikanische Besatzungsmacht als Kraftfahrer gearbeitet hatte⁹⁵. Er fühlte sich anscheinend deshalb so sicher, weil zwar in den Ermittlungen im 1. und 2. Engerau-Prozessen seine Person mit verschiedenen Verbrechen in Zusammenhang gebracht worden war, er aber bei den beiden Hauptverhandlungen namentlich nicht erwähnt wurde, die Öffentlichkeit daher seinen Namen nicht kannte.

In seiner ersten polizeilichen Einvernahme⁹⁶ bezeichnete sich Kacovsky als Sozialdemokrat und Mitbegründer des „Republikanischen Schutzbundes“ in Wien. Nun kam er aber nicht mehr umhin, seinen Einsatz in Engerau zuzugeben. Er gestand, als Angehöriger der Bewachungsmannschaft eines Tages den Befehl des SA-Kommandanten Kratky bekommen zu haben, gemeinsam mit Josef Entenfellner zwei jüdische Häftlinge wegzuführen. Entenfellner erschoss die beiden, während er selber – bis zum Schluss nicht wissend, worum es eigentlich ging – diesem mit der Taschenlampe leuchtete, da es schon dunkel war. Der bereits zum Tode verurteilte Josef Entenfellner wurde unverzüglich wegen dieses Tatherganges befragt und bezeichnete die Verantwortung Kacovskys, er hätte nichts von der bevorstehenden „Liquidierung“ gewusst, als völlig unglaubwürdig, da dieser mit Kratky eng befreundet gewesen war und ihm – Entenfellner – quasi als Beobachter beigegeben wurde.⁹⁷

Konnte sich Kacovsky in diesem Fall – wenngleich nicht sehr glaubwürdig – herausreden, so musste er bezüglich der Beteiligung an einem anderen abscheulichen Verbrechen ein Geständnis ablegen:

„Da im Lager vereinzelte Fälle von Typhus auftraten wurden den Häftlingen [...] verboten Zuckerrüben von den Feldern zu stehlen und zu verzehren. [...] Anlässlich einer Streife, die Acher, ich, Oberscharführer Las. und noch ein SA Mann durchführten stellten wir 5 jüdische Häftlinge die jeder größere Mengen Rüben bei sich hatten. Wir führten sie in die Holzweberschule wegen Rüben stehlen bei Kratky zur Anzeige zu bringen [sic]. Die Juden hatten vor der Bestrafung große Angst und baten uns unter Tränen von einer Meldung Abstand nehmen zu wollen. Wir kamen bei einer verschlossenen Holzbaracke vorbei und machten dort Halt. Wir beschlossen die Häftlinge selbst zu bestrafen. Acher, der die ungarische Sprache gut beherrschte, befahl ihnen, sich gegenseitig 25 Stockschläge auf das Gesäß zu verabreichen. Die Häftlinge führten den Befehl aus. Einer machte sich vor Angst in die Hose. Acher befahl darauf einem anderen Häftling, ihm die Hose und das Gesäß mit der Zunge zu reinigen. Ich selbst war nicht mehr in der Baracke anwesend, als der letzt genannte Vorfall sich abspielte, jedoch sah ich dies aus zirka 25 Meter mit an. Dann setzten wir unseren Weg in die Holzweberschule fort, dabei mussten die Häftlinge laut Befehl von Acher laut singen. In der Holzweberschule angekommen ließen wir die Häftlinge im Korridor stehen und gingen in das Büro von Kratky. Dort erstattete ich die Meldung, dass wir 5 Häftlinge wegen Rübendiebstahls mitgebracht haben. Kratky gab die Meldung an Starosinsky weiter. Allerdings muss ich zugeben, dass ich es unterließ Kratky zu melden, dass die Häftlinge mit 25 Stockschlägen bereits bestraft waren. Starosinsky, der auf die Meldung Kratkys erschienen war, hielt den Häftlingen eine Strafrede, [...].

Wir konnten auf unsere Zimmer zurückgehen, hörten jedoch wie die Häftlinge, die von Kratky und Starosinsky nochmals verprügelt wurden laut schreien.“⁹⁸

Untersuchungsrichter Michalek vernahm Josef Kacovsky am 23. Dezember 1945 und am 13. Juni 1946.⁹⁹ Dabei beschrieb der Beschuldigte noch einmal – allerdings in sehr dürren Worten – das oben geschilderte Verbrechen:

„Ich muss mich in diesem Zusammenhange einer Schweinerei schuldig bekennen. [...] Ich habe dann deutlich gesehen, dass Acher einen Juden, der sich angemacht hatte, durch einen anderen waschen lassen ließ.“

Anscheinend zur Veranschaulichung, dass es in Engerau noch viel ärgere Untaten als die seinen gegeben hat, berichtete er hingegen sehr ausführlich über einige von ihm gemachte Beobachtungen:

„Ganz besonders muss ich da einen gewissen Ber. nennen, der aus Wien war, und die HJ anführte. Ich weiß, dass er einmal 5 und noch mal drei Juden tot geprügelt hatte. [...] Wohl habe ich es nicht gesehen, aber wurde mir die Tatsache von den Insassen (Juden) als ich am Abend die Wache übernahm gemeldet. Die Toten, die ich selbst gesehen habe boten einen fürchterlichen Anblick und wiesen Schussverletzungen auf. Ich habe diesen Vorfall dem Kratky gemeldet, der sagte, sie wüssten schon davon. Die Toten würden abgeholt werden. Auch Staros. hat bestimmt davon gewusst, vielleicht noch früher wie Kratky. Ich vermute nämlich, dass Ber. von oben, sei es von Hopp, sei es von Staros. dazu direkt angewiesen worden war.

In den anderen Lagern kamen ähnliche Grausamkeiten vor. Z. B. habe ich gesehen, wie ein Politischer Leiter im Lager Leberfinger im Hofe vor dem Küchenfenster einen Häftling (Juden), der aus Schwäche sich nicht schnell genug einreihen konnte, auf den Kopf schlug. [...] Einer von diesen auf diese Art schon verletzten Juden ist an dieser Verletzung gestorben. Solche Unmenschlichkeiten ereigneten sich fast täglich und sind viele Juden daran gestorben. Besonders ist dafür ein Kolonnenführer verantwortlich, dessen Namen Staros. und Zabrs bestimmt wissen müssen. Staros war als Ortskommandant für alle Vorfälle in allen Lagern verantwortlich, denn er hat davon gewusst und diese Brutalitäten nicht abgestellt.“

Von Michalek mit der Aussage Entenfellners bezüglich ihrer gemeinsamen „Liquidierung“ eines Juden konfrontiert meinte Kacovsky, dass er eines Tages von Kratky den Befehl erhielt Entenfellner zu begleiten. Sie fuhren daraufhin mit einem Juden in Richtung Lager Auliesl. Plötzlich kommandierte Entenfellner „Halt“ und forderte Kacovsky auf, ihm mit einer Taschenlampe zu leuchten:

„Das tat ich. In diesem Augenblick nahm er das Gewehr, das er an der Hüfte eingeklemmt getragen hatte, und erschoss den Juden durch Genickschuss. Ich war in keiner Weise darauf gefasst, dass Entenfellner den Juden erschießen werde. Wenn mir vorgehalten wird, dass es nach den ganzen Vorbereitungen doch für jeden klar auf der Hand lag, dass es sich dabei um eine durchzuführende ‚Liquidierung‘ handelte, so muss ich

sagen, dass ich wohl nicht dumm bin, aber wirklich keine Ahnung hatte, zu welchem Zweck ich mitging. Ich bleibe dabei auch nach Vorhalt der Unglaubwürdigkeit meiner Angaben.“¹⁰⁰

Dass ihn Entenfellner nunmehr belaste, könne er überhaupt nicht verstehen. Allerdings hätte er sich mit ihm sowie mit Kronberger nie gut vertragen, „weil sie uns vorenthielten, was uns gebührte und ich ihnen deswegen Vorhalte machte“.

Der Unterabschnittsleiter Erwin Hopp und sein Stellvertreter Emanuel Albrecht

Sowohl Rudolf Kronberger¹⁰¹ als auch Alois Frank¹⁰² und Wilhelm Neunteufel¹⁰³ nannten bereits in ihren ersten polizeilichen Einvernahmen den Namen des für das Lager Engerau zuständigen – laut Kronberger „Kommandanten über den ganzen Stellungsbau“ – Erwin Hopp. Kronberger und Neunteufel erwähnten, dass dieser, zusammen mit dem Kreisleiter von Bruck/Leitha alle am Nachtmarsch beteiligten Angehörigen der Wachmannschaft in Hainburg antreten und sich über die Vorfälle der vergangenen Nacht berichten ließ. Frank behauptete sogar, dass Hopp selbst beim „Todesmarsch“ „als Kommandant der Kolonne“ dabei gewesen war. Dieser Vorwurf konnte aber in den weiteren Ermittlungen nicht erhärtet werden. Kronberger ging in der Schwere der Anschuldigungen sogar noch weiter, indem er behauptete, dass Hopp höchstpersönlich „die gegen die Juden [...] verfügten Liquidierungen unterzeichnet“ hätte.¹⁰⁴ Zudem belastete er den Unterabschnittsleiter, eines Tages mit einigen „Politischen Leitern“ im Lager erschienen zu sein und den Juden bei dieser Gelegenheit Uhren, Gold, Lederkoffer, Geld, Füllfedern und Wertgegenstände jeder Art abgenommen zu haben. Das bestätigte auch der zu diesem Zeitpunkt bereits zum Tode verurteilte Wilhelm Neunteufel bei einer Zeugenvernehmung durch Untersuchungsrichter Michalek:

„Die [...] Beraubungen der Effekten der Juden wurden zweimal von Dr. Hopp angeordnet oder approbiert und durch Starosinsky durchgeführt in Gemeinschaft mit pol. Leitern [...]. [...] Es wurde bei diesen Anlässen nicht nur Schmuck, Pretiosen und Geld der Juden weggenommen, sondern auch Wäsche, Gewand und Lebensmittel dergestalt, dass, wenn ein Jude zwei Anzüge oder Mäntel oder Schuhe hatte, ihm davon einer bzw. ein Paar Schuhe weggenommen wurde. Jedenfalls wurden die geraubten Gegenstände dem Dr. Hopp übersendet. Was Dr. Hopp damit machte, weiß ich nicht, jedenfalls erhielten Terzer u. wir dann später davon einen Teil, ich glaube 20 Füllfedern u. Bleistifte und ca. 28–30 Brieftaschen, dabei handelte es sich um minderwertiges Material.“¹⁰⁵

Insbesondere der Verdacht der Beteiligung am „Todesmarsch“ ließ die Polizei aktiv werden und einen Steckbrief von Hopp herausgeben.¹⁰⁶

Die Ermittlungen zum 1. und 2. Engerau-Prozess brachten weitere Informationen über seine Funktion und Tätigkeit im Unterabschnitt. So gab der ehemalige Schanzarbeiter Josef Sim. gegenüber Untersuchungsrichter Michalek an, dass Hopp Leiter des Abschnitts 4 bei den Schanzarbeiten im Raum Berg gewesen sei. Seine Stellvertreter waren Ortsgruppenleiter Albrecht und bei dessen Verhinderung Kön. Der Zeuge bezeichnete Hopp als brutalen

Charakter, der beispielsweise „eine hochschwangere Polin, die beim Arbeitseinsatz war, und von einem polit. Leiter geohrfeigt worden war, kurzerhand hinausgeworfen und ihr noch mit Anzeige wegen Verleumdung gedroht“ hätte. Außerdem wären „die geringsten Verstöße gegen die Lagerordnung [...] über [dessen] Weisung sofort mit der Waffe durch Erschießen beantwortet worden“.¹⁰⁷

Der ebenfalls als Schanzarbeiter in Berg eingesetzte Franz Tuc. präzisierte die bereits vorhandenen Informationen zu Hopp.¹⁰⁸ Dieser war demnach Unterabschnittsleiter für den „Südostwall“-Bau, welchem neben Engerau auch noch Lager in Kittsee, Berg und Hainburg unterstanden. Insbesondere die im Lager Engerau angehaltenen ungarischen Juden hätten es unter Hopp besonders schlecht gehabt, da er sich nicht um die ausreichende Versorgung der Gefangenen mit Lebensmitteln kümmerte. Laut dem ihm unmittelbar unterstellten Fahrbereitschaftsleiter Josef Eis. ließ er die ausländischen Arbeiter am Schanzenbau trotz strömenden Regens oder Schneestöberns arbeiten.¹⁰⁹ Besonders abfällig äußerte sich der Straßenbahner Friedrich Pei., der zunächst als Aufsichtsorgan in Engerau eingesetzt war, dann aber als Schuster im Lager arbeitete und gegen den ebenfalls gerichtlich ermittelt wurde, über Erwin Hopp:

„Dr. Hopp hat nur auf sich selbst geschaut, war stets darauf bedacht, dass er für seine Person gut zu Essen hatte und war sowohl gegen uns, wie auch gegen die Juden und Ausländer grauslich. Wenn ich ihn heute sehe, bringe ich ihn um.“¹¹⁰

Die Nachforschungen der österreichischen Behörden blieben zunächst erfolglos. Es wurde vermutet, dass sich Hopp in Krems dem Volkssturm angeschlossen hatte und mit diesem nach Mauthausen marschiert sei.¹¹¹ Eine konkretere Spur gab es aber nicht. Am 25. 9. 1945 gelang schließlich die Verhaftung Erwin Hopps in der amerikanischen Besatzungszone¹¹² und die US-Behörden internierten ihn im Lager Marcus W. Orr in Glasenbach. In einem Security Arrest Report ist protokolliert, dass Hopp Oberregierungsrat der Agrarbezirksbehörde in Wien sowie Hochschuldozent an der Universität für Bodenkultur in Wien gewesen war. Zudem fungierte er als Schulungsleiter der NSDAP in der Ortsgruppe Brillantengrund. Es war den amerikanischen Behörden aber auch bekannt, dass Hopp wegen der Ermordung von 102 ungarischen Juden vom Volksgericht Wien gesucht wurde.¹¹³

Am 10. Oktober berichtete die Staatsanwaltschaft dem Staatsamt für Justiz über die Verhaftung Hopps in Salzburg:

„Dr. Hopp kann nach der Aktenlage als einer der am schwersten belasteten Politischen Leiter angesehen werden. Die im ersten Engerauer-Prozess Verurteilten [...] und ebenso die in der zweiten Anklage vor Gericht gestellten [...] sind bei aller Verwerflichkeit ihrer Taten im Grunde genommen nur in untergeordneter Weise in Engerau tätig gewesen. Es wäre daher dringend geboten, nach Möglichkeit nun auch einen der Hauptbeteiligten zur Verantwortung zu ziehen.“¹¹⁴

Welche Tätigkeit Hopp im Zusammenhang mit dem „Südostwall“-Bau ausübte, präzisierte der ehemalige Bauleiter der „Flugmotorenwerke Ostmark“ in Wr. Neustadt, Egon Kön., gegen den ebenfalls ein Verfahren lief. Kön. war mit einer Gruppe von Arbeitskollegen nach Berg dienstverpflichtet worden, wo er für die technische Durchführung der Schanzarbeiten verantwortlich zeichnete. Über die Kompetenzverteilung vor Ort nannte Kön. in einem ausführlichen Schrei-

ben zur „Vervollständigung des Protokolls und [zu seiner] Rehabilitierung“, Hans Arnhold als für den Abschnitt des „Südostwall“-Baues in Berg und Umgebung Zuständigen. Der Abschnitt war wiederum in Unterabschnitte geteilt und einer der Unterabschnittsleiter und gleichzeitig Ortskommandant von Berg sei Erwin Hopp gewesen. Für die Bewachung der Schanzarbeiter sorgten SA-Einheiten mit Sitz in Berg unter der Führung von Hauptsturmführer Terzer, der wiederum direkt der Abschnittsleitung unterstand. Im Unterabschnitt gab es insgesamt vier – in den Kompetenzbereich Erwin Hopp fallende – Lager mit ausländischen Arbeitskräften. Eines davon war das Lager Engerau.¹¹⁵

Der ehemalige Studienrat Johann Sche., der die Kartei sowohl der „deutschen Führungskräfte“ als auch der „fremdvölkischen Arbeiter“ der Lager Berg, Kittsee, Engerau und Hainburg verwaltete, sagte hingegen aus, dass Hopp ihm einmal mitteilte, „nichts mit den Juden [...] zu tun“ zu haben, da diese nur „Angelegenheit der SA“ wären.¹¹⁶

Wie auch andere Mitbeschuldigte saß Hopp sehr lange im Lager Glasenbach, ehe er den österreichischen Behörden überstellt wurde. Erst am 2. April 1946 erfolgte die Einlieferung in das LG Wien.¹¹⁷ Am 9. April und am 22. Mai vernahm ihn Untersuchungsrichter Michalek.¹¹⁸ Dabei gab er an, am 10. Oktober 1944 als Unterabschnittsleiter nach Berg abkommandiert worden zu sein, nachdem er zuvor bereits in Bochnia bei Krakau Erfahrungen beim dortigen „Ostwallbau“ gesammelt hatte. Unter seiner Leitung sollten die Quartiere für die Arbeitskräfte beschafft werden. Als Verantwortlichen für die Verpflegung des gesamten Unterabschnitts nannte er einen gewissen Ock.¹¹⁹ dem in den einzelnen Stationen ein Küchenchef, in Engerau hieß er Richter, unterstand. Ock selbst wiederum war ein gewisser Jesch. in Berg übergeordnet. Der Kreisleiter von Bruck hieß Silbernagel, der Unterabschnittsleiter von Bruck Reichel. Sämtliche SA-Männer unterstanden dem SA-Kommando in Kittsee und damit Gustav Terzer, dessen Vorgesetzter Kammerer in Gattendorf saß.

Von einer unmenschlichen Behandlung der Juden in Engerau wollte er nichts gehört haben, wohl aber hätte ihm Staroszinsky über die schlechte Zusammenarbeit mit der SA berichtet, wobei dieser eine Auswechslung der Wachmannschaft forderte. Hopp schilderte diesbezüglich auch eine Unterredung mit Abschnittsleiter Arnhold Anfang Dezember 1944, in der dieser anordnete, „dass sämtliche Arbeiter im Stellungsbau, somit auch die ung. Juden in Engerau, anständig zu behandeln sind und keinerlei Misshandlungen ausgesetzt werden dürfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es bereits zu außenpolitischen Verwicklungen geführt hat, weil in Betrieben Spanier und Italiener geprügelt wurden. Der Befehl kam von der Parteikanzlei in Bruck und wurde auch im Stellungsbau durchgegeben. Der Abschnittsleiter Arnhold wies darauf hin, dass Amerika, laut Mitteilung des ehemaligen Gauleiters Jury, an den ung. Juden in Bruck und Engerau ein besonderes Interesse habe und dass die Absicht bestehe, sie gegen kriegsgefangene deutsche Soldaten auszutauschen. Gleichzeitig wurde auch der Befehl durchgegeben, dass jeder, der im Rahmen des Stellungsbau irgend einen Arbeiter erschießt, wegen gemeinen Mordes vor das ordentliche Gericht gestellt wird.“¹²⁰

Die Razzia im Lager Engerau musste Hopp zugeben, die Weisung dazu sei aber von Bruck gekommen und sollte zur Verhinderung der Flucht von Häftlingen dienen. Selbst bereichert hätte er sich aber an den abgenommenen Wertgegenständen ebenso wenig wie an den Lebensmittelvorräten in der Lagerküche, dies sei eine Verleumdung.

Aus der Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Hopp geht auch hervor, dass es zwischen dem Unterabschnittsleiter und seinem Stellvertreter Emanuel Albrecht nicht unerhebliche Spannungen gegeben haben dürfte:

„Albrecht war leicht gekränkt [...]. Er konnte [...] einige Tage schmolten, ohne den Grund bekannt zu geben. In seinem Verhalten war er auch mir gegenüber, bedingt durch sein Temperament, sehr rasch entbrannt und leicht jähzornig, [...] und nach meinem Empfinden in einzelnen Kleinigkeiten mir gegenüber nicht immer aufrichtig.“

In einem Beweisantrag ersuchte Erwin Hopp um die Einvernahme zahlreicher Zeugen, wie etwa des ehemaligen Abschnittsleiters Hans Arnhold oder des ehemaligen NS-Bürgermeisters von Engerau, Wiesinger. Zudem forderte er die Klärung der Kompetenzverteilung bei der Organisation und des Aufbaus der Unterabschnittsleitung beim „Südostwall“, welche Stellung die SA und die Ortskommandanten hatten sowie Informationen über die Art und Weise der Unterbringung der Juden.¹²¹

Am 14. August 1945 erstattete die Personalabteilung der Wiener Gaswerke Anzeige gegen den Angestellten und „Alten Kämpfer“ Emanuel Albrecht, weil er angeblich Arbeitskameraden denunziert und jüdische Arbeiter misshandelt hatte.¹²² Am 15. August traf im Polizeikommissariat Josefstadt ein Schreiben des Hausvertrauensmannes Strozsigasse 1 ein, in dem Albrecht als berüchtigter Kreisleiter bezeichnet wurde.¹²³

Am 19. September erstattete die Hausfrau Maria Ras. eine Anzeige¹²⁴ gegen Unbekannt und gab zu Protokoll, dass vor wenigen Tagen ein Mann in ihre Wohnung gekommen war, sich als „Kommissar der Hauptpolizei“ ausgegeben hatte und die Herausgabe des ihrem gefallenen Sohn gehörenden Motorrades verlangte, das sie aber nicht mehr besaß, weil es bereits von der „russischen Kommandantur“ beschlagnahmt worden war. Kurze Zeit später erschien der unbekannt Mann neuerlich und wollte die Fahrzeugpapiere sowie eine Fotografie ihres Sohnes haben. Nachträglich stellte sich heraus, dass es sich bei dem Unbekannten um Emanuel Albrecht gehandelt hatte. Dieser wurde am 26. September verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.¹²⁵

Eine weitere Anzeige gegen Emanuel Albrecht traf bei der Polizeidirektion Wien am 18. Oktober ein.¹²⁶ Sie stammte von Edith Röd., die schrieb, dass sie im Jänner 1942 als „Mischling“ von Albrecht wegen „Nichttragens des David-Sternes“ verhaftet und nur durch großes Glück nicht nach Polen deportiert worden war.¹²⁷

Der Verlauf des Vorverfahrens gegen Emanuel Albrecht ist kaum mehr rekonstruierbar. Bis auf zwei Dokumente, in denen er von in der Strafsache Engerau Vernommenen namentlich genannt wurde, fehlen jegliche ihn betreffende Schriftstücke. Sie sind samt den anderen Ermittlungsergebnissen zum 3. Engerau-Prozess „in Verstoß“ geraten. Im Gegensatz zu anderen Beschuldigten sind aber die Aktenstücke in seinem Fall nicht mehr rekonstruiert worden. Da ihn auch Rudolf Kronberger und die anderen im 1. und 2. Prozess Verurteilten nicht erwähnten, finden sich im Gerichtsakt so gut wie keine Hinweise, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden.

Der ehemalige Schanzarbeiter Tuc. bezeichnete ihn „noch als den humansten von allen“¹²⁸ und der Fahrbereitschaftsleiter von Erwin Hopp, Josef Eis., gab in seiner eigenen Beschuldigtenvernehmung¹²⁹ zu Protokoll, dass er dem Albrecht „nichts Böses“ nachsagen könne, außer, dass er einmal einem „unbotmäßigen, frechen griechischen Arbeiter ein paar Ohrfeigen“ heruntergehauen hatte.

Am 27. September, am 9. Oktober und am 25. Oktober 1945 wurde Albrecht von Untersuchungsrichter Michalek einvernommen.¹³⁰ Er bestätigte, der Stellvertreter Erwin Hopps im Unterabschnitt Nord gewesen zu sein. Die weiteren Unterabschnittsleiter waren Michael Wurz in Parndorf, ein gewisser Steinacker in Neusiedl/See, Reichel in Bruck/Leitha und Nechyba¹³¹

in Potzneusiedl. Für die an den Juden begangenen Grausamkeiten und Brutalitäten machte er in erster Linie die SA verantwortlich und hier insbesondere ihren Kommandanten Gustav Terzer. Auf seinem und Hopps Schreibtisch landeten täglich acht bis zehn Meldungen „auf der Flucht erschossen“, wobei er aber angeblich deren Bedeutung nicht kannte:

„Ich kann nicht sagen, dass Hopp dieses Vorgehen gegen die Juden angeordnet hat, gewusst hat er so wie ich davon und er hat gleichfalls nichts getan, um diesen Zustand abzustellen.“

Den Vorwurf, sich auf Kosten der jüdischen Häftlinge mit Lebensmitteln bereichert zu haben, wies er zurück und beschuldigte seinerseits Erwin Hopp, der „viel besser aß“ als alle anderen.

Die Anordnung, die Juden während des Evakuierungsmarsches „gut zu behandeln“, reklamierte er für sich:

„Am Gründonnerstag d. J. um ca. 17 Uhr Nachmittag erhielt Dr. Hopp einen fernmündlichen Anruf aus Bruck und beorderte mich daraufhin mit dem Fahrer Eis., nach Engerau zurückzufahren und den Ortskommandanten Staros. den Befehl zu überbringen, dass die Juden aus dem Lager in der kommenden Nacht nach Deutsch-Altenburg in Marsch zu setzen seien. Ich begab mich zu Staros. und teilte ihm dies in Gegenwart Falkners und Terzers mit und fügte aus eigener Intuition bei, dass den Juden kein Leid geschehen solle. Wenn mir vorgehalten wird und ich gefragt werde, wieso ich dazu kam, diesen doch auffallend humanen Zusatzbefehl aus eigenem zu geben, und [...] dass das Rückschlüsse auf mein Wissen von früheren Gräueltaten gegen die Juden zulässt, so antworte ich: Ich weiß selbst nicht, wie ich dazu kam, diesen Zusatz zu befehlen. Dann fuhr ich wieder nach Berg zu meinem Standort zurück.“¹³²

Er gab zu, von den Zuständen im Lager Engerau gewusst zu haben, hatte sich angeblich auch dafür eingesetzt, sie zu ändern, vertraute aber schlussendlich darauf, dass es schon besser werden würde.

Im Februar 1946 beantragte Albrecht über seinen Rechtsanwalt Dr. René Blavier eine Ausscheidung seines Verfahrens, da die Ermittlungen „gegen diese kriminellen Verbrecher zweifellos noch längere Zeit andauern“ wird.¹³³ Zwei Monate später brachte er eine Beschwerde ein, da „der Antrag auf Ausscheidung meiner Strafsache mündlich ohne nähere Angabe der Gründe abgelehnt“ worden war.¹³⁴ In einem Beweisantrag vom Mai 1946 erläuterte er seine – angeblich aus eigenem Antrieb gemachte – Aufforderung, den Juden solle beim Evakuierungsmarsch nichts geschehen, der Untersuchungsrichter Michalek keinen Glauben schenken konnte:

„Ich sagte dem Staroszinsky dann noch, als ich mich von ihm verabschiedete, er solle schauen, dass niemandem etwas passiert. [...] Ich habe diese Äußerung damals deshalb getan, weil dies eine Wiener Gepflogenheit ist, wenn man sich von jemandem verabschiedet.“¹³⁵

Auch auf den Beweisantrag wurde seitens des Volksgerichts nicht eingegangen.

Im Zuge des Vorverfahrens des 3. Engerau-Prozesses kamen zu den bereits bekannten Fakten über die Geschehnisse während des „Todesmarsches“ weitere Informationen, insbesondere hinsichtlich der Ereignisse vor dem Abmarsch in Engerau und nach der Ankunft in Hainburg hinzu. Sie stammten allerdings ausschließlich von Angehörigen der Bewachungsmannschaft, von „Politischen Leitern“ oder anderen Personen, die im weitesten Sinne der „Täterseite“ zuzuordnen sind, auch wenn sie sich im Einzelnen nicht unbedingt einer Straftat schuldig gemacht hatten. Von den Opfern, also den ungarischen Juden, gab es bis auf die bereits in den vorangegangenen Kapiteln zitierten Aussagen, wenn überhaupt, nur äußerst vage Angaben (etwa, dass man beim Nachtmarsch dabei war und dass es furchtbar und entsetzlich gewesen war).

In mehreren Aussagen vor dem Untersuchungsrichter wurden die Vorbereitungen zur Evakuierung des Lagers angesprochen. Unterabschnittsleiter Erwin Hopp gab dazu in seiner Beschuldigtenvernehmung an¹³⁶, dass – nachdem bereits verschiedene Weisungen ergangen waren, den Stellungsbau zu beenden – Abschnittsleiter Waidmann für die Abschnittsleitung in Bruck/Leitha den Befehl ausgab, im Laufe des Vormittags des 29. März 1945 (Gründonnerstag) einen Zug für den Abtransport der Juden aus dem Lager Engerau bereitzustellen. Diese Anordnung überbrachte daraufhin – nach eigenen Angaben – Hopp dem Ortsgruppenleiter Staroszinsky. In den Mittagsstunden wurde der Befehl dann dahingehend abgeändert, dass nur die marschunfähigen Häftlinge per Bahn transportiert werden könnten, die übrigen Lagerinsassen aber zu Fuß marschieren müssten.

Lagerkommandant Erwin Falkner befand sich an diesem Gründonnerstagsmorgen nicht im Lager, da er sich wegen eines Streitfalls, der sich während seiner Zeit bei der Wiener Städtischen Versicherung ereignet hatte, in Wien aufhielt. Er traf erst um die Mittagszeit wieder in Engerau ein. Da der Abtransport für die späteren Nachmittagsstunden vorgesehen war, ließ er die Angehörigen der SA-Bewachungsmannschaft sowie die „Politischen Leiter“ im Hof der Holzweberschule antreten, wo er deren Anwesenheit überprüfte und einige SA-Männer aus dem Dienst entließ. Einige – darunter Kronberger und Neunteufel – machten Fotos von den versammelten SA-Männern.¹³⁷ Falkner teilte der Wachmannschaft mit, dass sie den Evakuierungszug zu Fuß bis Bad Deutsch-Altenburg zu begleiten hätte und dort der Dienst zu Ende sei.¹³⁸ Zu diesem Zeitpunkt war die Frage des Transportes der „nicht marschfähigen“ Juden noch immer nicht geklärt. Falkner ging nach eigenen Angaben jedenfalls nach wie vor davon aus, dass diese mit der Bahn transportiert werden würden.¹³⁹ Ob bereits jetzt der Plan gefasst wurde, diese zu „liquidieren“, geht aus den einzelnen Aussagen nicht hervor. Der 49-jährige Angestellte und Angehörige der SA-Wachmannschaft Josef Met., gegen den ebenfalls gerichtlich ermittelt wurde, gab dem Untersuchungsrichter zu Protokoll, dass die SA-Bewachung nach der Versammlung in losen Gruppen verstreut im Schulhof stehen blieb.

„Dabei fiel mir die Gruppe um Neunteufel auf, da diese gar so heimlich tat. [...] Um Neunteufel standen damals Frank, Kacovsky, Acher, Polinovsky.“¹⁴⁰

In den späteren Nachmittagsstunden versammelten sich die Insassen der einzelnen Teillager zwischen dem Engerauer Bahnhof und den Semperitwerken. Dies dürfte – obwohl in den einzelnen Aussagen die Zeitangaben differierten – mehrere Stunden gedauert haben. Falkner erfuhr angeblich währenddessen von der Fahrdienstleitung, dass der angekündigte Zug erst

um Mitternacht eintreffen würde, weshalb Staroszinsky entschied, dass *alle* Häftlinge zu Fuß marschieren müssten.¹⁴¹ Spätestens jetzt war höchstwahrscheinlich das Schicksal der vielen Kranken und durch die Verhältnisse in den Lagern und die schwere Arbeit Erschöpften besiegelt.

Am späteren Abend erfolgte der Abmarsch. Aus unzähligen Aussagen geht hervor, dass schon kurze Zeit später am Ende der Kolonne eine heftige Schießerei begann. Der Sanitäter Johann Zabrs, der sich zunächst nach eigenen Angaben in der Mitte des Zuges aufhielt, hörte „rückwärts Schüsse und Geschrei“ und begab sich daraufhin nach hinten. Vor den Semperitwerken erhielt er einen Streifschuss am Oberschenkel, den er sich mit Hilfe Neunteufels, der an den Erschießungen beteiligt war, selbst verband.

Als eine „Ursache“ für die unvorstellbaren Verbrechen während des Evakuierungsmarsches wurde von zahlreichen Zeugen der ausschweifende Alkoholkonsum der Begleitmannschaft genannt. Neben Johann Zabrs gab vor allem Erwin Falkner zu Protokoll, dass die SA-Männer und „Politischen Leiter“ bereits bei seinem Eintreffen am Gründonnerstag Vormittag angetrunken und „in fröhlicher Stimmung“ waren, da Staroszinsky angeordnet hatte, den vorhandenen Wein und Schnaps an die Mannschaft auszuteilen. Diesbezüglich hätte es sogar eine Auseinandersetzung zwischen dem Ortsgruppenleiter und dem SA-Kommandanten Gustav Terzer gegeben.¹⁴² Der Zeuge Josef Met. hingegen sagte aus, dass obwohl alle Wein erhalten hätten, niemand betrunken gewesen sei.

Eine weitere Frage, die seit dem Beginn der Ermittlungen in der Strafsache „Engerau“ eine große Rolle spielte, war jene nach dem tatsächlich oder vermeintlich gegebenen Erschießungsbefehl beim „Todesmarsch“.

Wie bereits im 1. Engerau-Prozess angeführt äußerte sich Rudolf Kronberger in seiner Beschuldigtenvernehmung dahingehend, dass es keinen Befehl gegeben hätte¹⁴³, sondern die Erschießungen auf eigenen Antrieb durchgeführt worden waren. Wilhelm Neunteufel wiederum gab an, von Ortsgruppenleiter Staroszinsky einen Erschießungsbefehl erhalten zu haben.¹⁴⁴ Laut Alois Frank kam von Erwin Falkner die Weisung, „dass jeder der zurück bleibt erschossen wird“.¹⁴⁵

Die im 3. Engerau-Verfahren beschuldigten Verantwortlichen für den „Todesmarsch“ – so weit sie bereits verhaftet waren – bestritten natürlich, diesbezügliche Befehle gegeben zu haben, sondern behaupteten im Gegenteil sogar, dass angeordnet wurde, die Juden „gut“ zu behandeln.

Unterabschnittsleiter Hopp betonte in seiner Beschuldigtenvernehmung – wie bereits zitiert – den „außenpolitischen Aspekt“ dieser Weisungen „von ganz oben“.

Bemerkenswert ist, dass jeder Beschuldigte für sich reklamierte, diese Anordnung übermittelt zu haben. So beanspruchte beispielsweise – wie bereits angeführt – auch der stellvertretende Unterabschnittsleiter Emanuel Albrecht dieses „Verdienst“ für sich.¹⁴⁶ Und Hopp selbst gab an, noch am Gründonnerstag zu Mittag dem Ortsgruppenleiter Staroszinsky eingeschärft zu haben, „dass die Juden auf dem Marsch anständig und rücksichtsvoll zu behandeln sind. Ich habe diesen Befehl Staros. durchgegeben und ihn wörtlich wiederholen lassen“.¹⁴⁷

Falkner wiederum behauptete, beim Appell am Nachmittag in der Holzweberschule den Befehl, den er von Staroszinsky erhalten hatte, weitergegeben zu haben, „der dahin lautete, dass keinem Gefangenen am Transport etwas zu geschehen habe und dass von der Schusswaffe nur wie die Vorschrift besagte, bei Flucht Gebrauch gemacht werden darf“. Zuvor hätte ihn schon Terzer ermahnt darauf zu achten, „dass der Transport in Ordnung vor sich gehe“.¹⁴⁸

Zwei Beteiligte, an die der Appell gerichtet war, nämlich Johann Zabrs und Josef Met. konnten sich jedoch an überhaupt keine Äußerungen hinsichtlich der Behandlung der Juden erinnern. So meinte Zabrs:

„Über die Behandlung der Juden während des Marsches hat Falkner nichts gesagt und hat auch diesbezüglich keinen Befehl erteilt. Er sagte bloß, wir sollen darauf sehen, dass alles marschiert und unterwegs keine Stockung eintritt. Mehr hat er nicht gesagt.“¹⁴⁹

Und Met. sagte:

„Über die Behandlung der Juden während des Marsches habe ich keinen Befehl oder eine Weisung gehört. [...] Wenn Falkner [...] gesagt hätte, dass den Juden während des Transportes nichts passieren darf, so hätte ich mir dies bestimmt gemerkt.“¹⁵⁰

Aufgrund dieser Aussagen liegt der Verdacht nahe, dass weder in die eine noch in die andere Richtung Befehle bzw. Anordnungen ausgegeben worden waren. Jene, die sich am Morden beteiligten, redeten sich auf einen erhaltenen Befehl aus, um die Verantwortung von sich zu wälzen. Jene, die dafür verantwortlich gemacht werden konnten, Schießbefehle erteilt zu haben, behaupteten verfügt zu haben, die Juden „gut zu behandeln“.

Hinsichtlich der Geschehnisse während des „Todesmarsches“ brachte das Vorverfahren keine neuen Erkenntnisse. Für die Zeit unmittelbar nach dem Ende des Marsches in Bad Deutsch-Altenburg bis zur Abfahrt mit den Schiffen in Richtung Mauthausen lagen dem Gericht die Aussagen des Unterabschnittsleiters Erwin Hopp vor. Demnach waren am Karfreitagvormittag die ungarischen Juden aus Bruck/Leitha und Engerau in Bad Deutsch-Altenburg eingetroffen. Ortsgruppenleiter Staroszinsky hatte ihm berichtet, dass einige während des Marsches an Herzschlag gestorben seien, im Übrigen aber die „nicht marschfähigen“ Juden auf einem Handwagen mittransportiert werden mussten, da der Zug nicht rechtzeitig bereitgestellt werden konnte. Waidmann wollte sich daher in Engerau über die Ursachen dafür erkundigen und fuhr mit Hopp dorthin.

„Auf der Reichsstraße sahen wir [...] nach Wolfsthal einen Toten liegen und stiegen nun aus und sahen, dass er ein Ohr blutig hatte. Waidmann stellte fest, dass es sich um einen Einschuss handelte. Wir veränderten nicht die Lage des Toten. Auf der Weiterfahrt sahen wir noch zwischen Berg und Engerau etwa 7 oder 8 Tote liegen. Wir sahen uns auch diese an und stellten fest, dass sie Kopfschüsse hatten. Bei der Wiesengasse hielt uns ein Offizier der Luftwaffe auf und sagte, wir sollen uns die Toten in der Scheune dort ansehen. Das Bild in der Scheune war grauenhaft. Ich hielt es nicht lange darin aus. Die Leichen lagen in Dreierreihen und hatten alle Kopfschüsse. Am Abend als ich mit Waidmann über die Toten in der Scheune sprach, schätzten wir sie auf etwa 60 bis 65. Eine Zählung hatten wir nicht vorgenommen, da der Anblick grauenhaft war. Waidmann erklärte genauso wie ich, dass sind Bestien, die das gemacht haben.“¹⁵¹

Waidmann und Hopp kehrten daraufhin nach Bad Deutsch-Altenburg zurück, ließen die SA-Wachmänner antreten und fragten, wer für die Erschießungen verantwortlich sei. Es meldeten sich Kronberger, Frank, Neunteufel und ein gewisser Müllner aus dem Lager Bruck. Diese

vier sowie Staroszinsky und Falkner wurden in der Folge von Erwin Hopp einvernommen, wobei seine Sekretärin Hildegard Spi. Protokolle anfertigte. Gustav Terzer wurde beschuldigt, den „Liquidierungsbefehl“ gegeben zu haben. Der daraufhin nach Bad Deutsch-Altenburg beorderte Terzer bestritt aber die Vorwürfe. Dann gaben die von Hopp Befragten an, von Staroszinsky den Befehl erhalten zu haben, die Juden während des Marsches „anständig“ zu behandeln. Die während des Marsches abgegebenen Schüsse wären somit allesamt „Gnadenschüsse“ gewesen, die sie keinesfalls im betrunkenen Zustand abgegeben hätten.

Die in Hainburg aufgenommenen Protokolle wurden noch am gleichen Tag Alfred Waidmann ausgehändigt, der am Ostersonntag eine Ausfertigung davon der Polizei am Morzinplatz und eine zweite Gauleiter Jury übergab.

Der Schifftransport von Bad Deutsch-Altenburg nach Mauthausen

Als am 10. Juli 1945 der Hausvertrauensmann des Hauses Pezzelgasse 31 im 17. Wiener Gemeindebezirk bei der Sektion 5 der KPÖ Hernalers erschien, um einen gewissen Willibald Praschak anzuzeigen¹⁵², weil dieser ihn und seine Frau in der NS-Zeit denunziert hatte, dachte noch niemand an einen Zusammenhang mit den Verbrechen, derentwegen das österreichische Volksgericht bereits seit einigen Wochen ermittelte.

Noch am selben Tag tauchte der Angezeigte selbst in der KPÖ-Sektion auf und bestätigte die Beschuldigung des Hausvertrauensmannes sowie die illegale Mitgliedschaft in der NSDAP, beeilte sich aber zu versichern, sonst keinerlei Handlungen gesetzt zu haben, „die meines Ermessens nach irgendwie menschenunwürdig gewesen wären“.¹⁵³ Zum Schluss merkte er aber an, sich „in den kritischen Tagen als Aufsichtsorgan beim ‚Südostwallbau‘ in Engerau befunden“ zu haben und beim Transport der Insassen des Lagers Engerau bis Mauthausen dabei gewesen zu sein. Dabei „verstarben 25–30 Juden, nachdem der Transport auf einem Schiff vor sich ging, wurden die Opfer in Decken eingehüllt, und in der Donau versenkt (Todesursache ‚Hunger‘)“.

Die KPÖ-Sektion übermittelte noch am selben Tag beide Protokolle an die Polizei mit der Bitte um genaueste Überprüfung, insbesondere hinsichtlich seiner Aussagen über den Transport der jüdischen Häftlinge.¹⁵⁴ Diese leitete die Protokolle unverzüglich an die Staatspolizei weiter, wo sie aber erst nach einer Woche einlangten.¹⁵⁵ Fünf Tage später wurde Praschak verhaftet, nachdem gegen ihn eine weitere, allerdings anonyme, Anzeige wegen der Beteiligung am „Todesmarsch“ von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg erstattet wurde.¹⁵⁶

In seiner ersten polizeilichen Einvernahme Ende Juli¹⁵⁷ gestand er die Mitgliedschaft in der illegalen NSDAP und seine Freude über den „nationalen Umbruch“ 1938, nach dem er sich „endlich als offener Pg. zeigen“ konnte, und bezeichnete sich selbst als „aggressiven Obernazi“. Zum Nachtmarsch befragt gab er an, da er in Engerau in der Küche beschäftigt war, für den Verpflegungswagen verantwortlich gewesen zu sein, der an der Spitze des Zuges fuhr. Als die ersten Schüsse am Ende des Zuges fielen, machte er Ortsgruppenleiter Staroszinsky darauf aufmerksam und erhielt daraufhin den Befehl, mit dem Fahrrad nach hinten zu fahren und Bericht zu erstatten. Dort angekommen sah er mehrere SA-Männer, die ein „Sonderkommando“ bildeten und Juden erschossen. Laut Willibald Praschak fanden im Zuge dieses Evakuierungsmarsches mindestens 100 Menschen den Tod, die meisten durch Genickschüsse. Diese Verbrechen waren sogar „ihm, trotzdem dass ich ein Judenhasser bin [...] doch zu viel“.

In Bad Deutsch-Altenburg wurden die Häftlinge auf drei Schlepsschiffe verladen und Praschak als Verantwortlicher für die Verpflegung eingesetzt. Er gab zu, dass während der fast einwöchigen Fahrt nach Mauthausen zwischen 25 und 30 Menschen an Hunger starben und nahm zumindest teilweise die Schuld dafür auf sich, da „es [...] meine Menschenpflicht gewesen [wäre], irgend nur erdenkliche Wege zu suchen und den Juden zu helfen. [...] Die Juden, die man verstaut hatte, wie die erbärmlichsten Geschöpfe der Welt, hat man auf Decken gelegt, da für Betten kein Platz vorhanden war. Die Juden kamen vor Hunger schwankend und bittend zu mir, ich möge ihnen nur irgendetwas zu essen geben, da sie ansonsten verhungern. Ich selbst musste die Juden abweisen, da ich wirklich nichts mehr zu essen hatte.“

Erstmals von Zeugen erwähnt wurde der Name Willibald Praschak im Zuge des zweiten Engerau-Verfahrens von den beiden ungarisch-jüdischen Überlebenden Ignatz Blau und Ernő Honig. Beide gaben dem Mitarbeiter des Landesfürsorgekomitees für ungarische Deportierte Otto Wolken Mitte August 1945 zu Protokoll, in Bad Deutsch-Altenburg auf einen Donauschlepper verladen worden zu sein:

„Die Schiffsreise dauerte 7 Tage, wir blieben während dieser Zeit ohne Verpflegung, ohne Wasser. Auf unserem Schlepper starben täglich ungefähr 10 Leute. Ihre Leichen wurden ins Wasser geworfen. Bei der Ankunft in Mauthausen wurden die Körperschwachen, die mit ihrem Gepäck nicht mehr marschieren konnten, lebend ins Wasser geworfen und diejenigen, die nicht sofort untergingen, sondern Versuche machten, sich auf der Wasseroberfläche zu halten, wurden durch Schüsse getötet.“¹⁵⁸

In der dritten Augustwoche befand sich Praschak noch immer in staatspolizeilicher Gewahrsam, erst dann wurde seine Einlieferung in das Landesgericht Wien verfügt.¹⁵⁹ Dort traf er aber nicht ein, möglicherweise weil er zwischenzeitlich erkrankt war. Untersuchungsrichter Michalek wusste nichts weiter als von der angekündigten Einlieferung Praschaks ins Gefängnis und notierte fünf Tage nach dem verstrichenen Überstellungstermin, dass diese noch immer nicht erfolgt sei. Da er keinerlei Informationen besaß, was gegen den Verhafteten eigentlich vorlag, bat er die Staatsanwaltschaft, ihm diesbezüglich Auskunft zu erteilen.¹⁶⁰ Seit der ersten Aussage Praschaks waren bereits mehr als acht Wochen und seit seiner Verhaftung ein Monat vergangen, aber der Untersuchungsrichter hatte noch immer keine Kenntnis über einen möglichen Straftatbestand. Erst nach weiteren zwei Wochen wurde Praschak endlich dem Untersuchungsrichter vorgeführt.¹⁶¹ Seine Aussagen differierten erheblich von jenen bei der Polizei. Als Grund führte er an, dass dort seine „Angaben durch Schläge erzwungen“ worden seien.

Praschak „modifizierte“ schließlich seine ursprüngliche Aussage dahingehend, dass er aufgrund eines Wirbelsäulenleidens gar nicht mitmarschieren konnte, sondern mit dem Rad gefahren war. Dabei sah er am Ende des Zuges, wie Häftlinge von SA-Männern erschossen wurden, was er – nach Erreichen der Spitze des Zuges – Ortsgruppenleiter Staroszinsky mitteilte (später noch einmal dazu befragt, befand sich dieser angeblich in der Mitte des Zuges). Danach entfernte er sich von der Kolonne, weshalb er zu den weiteren Geschehnissen keine Angaben mehr machen könne: „Ich habe den Zug erst wieder in Deutschaltenburg getroffen.“

Das Geständnis, am Hungertod von 20–25 Personen während der Schifffahrt schuldig zu sein, nahm er nun zurück. Dies wäre ihm von der Polizei so vorgehalten worden: „Ich stelle fest, dass dies vollkommen unwahr und unrichtig ist.“ Die Tatsache, dass die Juden mehrere Tage nichts zu essen bekommen hatten, sei keineswegs die Ursache für deren Tod gewesen: „Ich habe auf der

Polizei in der Röttergasse 9 Tage gehungert und bin auch nicht deshalb gestorben.“ Die Todesursache wäre „Entkräftung und Erschöpfung [gewesen] infolge der vorangegangenen Haft und des Marsches“. Schuldig bekannte er sich nur der illegalen NSDAP-Zugehörigkeit, „nicht aber des Mordes oder der unmenschlichen oder brutalen Behandlung an mir unterstellten Juden“.

Dieser Version der Ereignisse standen die von Otto Wolken protokollierten Aussagen überlebender ungarisch-jüdischer Häftlinge aus Engerau gegenüber. So beschrieb der Fotograf Bela Stark Praszak folgendermaßen:

„Zu denen, die sich durch grausamste Brutalität ausgezeichnet hatten gehörte auch der Küchenleiter von Engerau.¹⁶² [...] Er begleitete unseren Transport bis Mauthausen. Während der 6 Tage Reise bekamen wir nichts zu essen und wenn man sich an ihn wandte, erklärte er mit lächelnder Miene man habe vergessen Essen mitzunehmen. Als 2 Leute von uns in Krems vom Schiffe stiegen und ihre Notdurft auf dem Felde verrichteten, erschoss er sie aus nächster Nähe.“¹⁶³

Auch ein zweiter ungarischer Zeuge, der 48-jährige Kellner Desider (Deszö) Kadelburg, schilderte Otto Wolken dasselbe Verbrechen.¹⁶⁴ Aufgrund dieses, im Zuge des 2. Engerau-Prozesses hervorgekommenen, Straftatbestandes wurde am 6. Dezember, mehr als vier Monate nach der Verhaftung Willibald Praszaks, die Voruntersuchung eingeleitet.¹⁶⁵ Am 7. Dezember neuerlich von der Staatspolizei einvernommen¹⁶⁶ schilderte er erstmals auch seine Tätigkeit in der Lagerküche. Sein Vorgesetzter war der bereits erwähnte „Politische Leiter“ Karl Richter als Küchenleiter. Praszaks Aufgabe war, die „Warmkost“ zuzubereiten und dieselbe in vorbereitete Gefäße abzufüllen, welche dann mit einem Fuhrwerk zu den verschiedenen Arbeitsplätzen gebracht wurden. An Küchenpersonal unterstanden Praszak je vier ukrainische Männer und Frauen. Mit den Lagerinsassen hatte er nach eigenen Angaben „keinen Verkehr“. Aber es kam vor, „dass in meiner Abwesenheit solche verbotenerweise in die Küche kamen um Essen zu stehlen. Es waren dies 5 bis 10 Mann welche ich dafür ohrfeigte.“ Ansonsten hätte aber nur der Küchenleiter Richter die Häftlinge bei der Essensausgabe misshandelt und derart geschlagen, dass manch einer zusammenbrach und weggetragen musste.

Neuerlich betonte er, den Marsch nicht mitgemacht zu haben, sondern mit dem Fahrrad gefahren zu sein. Als Grund gab er aber diesmal nicht eine Wirbelsäulenverletzung an, sondern „eine Versteifung der Vordergliedmaßen des rechten Fußes. [...] Ich hätte den Marsch schon mitgemacht wenn ich körperlich dazu imstande gewesen wäre.“

Die Schifffahrt beschrieb er diesmal ausführlicher: Neben ihm waren angeblich auch der „Ehrenzeichenträger“ Bayer¹⁶⁷ und der „Politische Leiter“ Fickhofer Begleiter des Transportes. Am Karsamstagnachmittag – gegen 15 Uhr – kam das Motorschiff „Rudnick“ in Bad Deutsch-Altenburg an, worauf die Einschiffung der jüdischen Häftlinge begann. Am Praterspitz in Wien wurde erstmals angelegt, wo er selbst angeblich das Schiff verließ, nach Hause ging und erst am nächsten Tag – am Ostersonntag – zurückkehrte, weil er den Befehl zu befolgen hatte, die Juden nach Mauthausen zu bringen. In weiterer Folge wurde noch vier bis fünf Mal Halt gemacht, die Juden hätten allerdings die Schlepper nicht verlassen, es wäre weder von ihm, noch von seinen beiden Kameraden geschossen worden – im Gegenteil: „Wir kümmerten uns überhaupt nicht was auf den Schleppts vorging“. In Mauthausen sind dann die Häftlinge von der SS übernommen worden.

Nachdem weitere Wochen und Monate verstrichen waren und es nicht absehbar war, wann es nun zu einer Anklageerhebung kommen würde, ersuchte Praszak Anfang Juni 1946 den Untersuchungsrichter um eine Besprechung mit dem Ersuchen, „diesen Zettel nicht wie die anderen zwei ungeachtet beiseite zu legen“.¹⁶⁸ Die Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung brachte aber keine neuen Erkenntnisse.¹⁶⁹

c. Hintergründiges

Am 16. Juli 1946 legte die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor. Seit der ersten Verhaftung waren 18 Monate vergangen, seit der Ausscheidung aller Beschuldigten aus dem 2. Engerau-Prozess und der Einleitung des 3. Engerau-Verfahrens mehr als ein halbes Jahr.¹⁷⁰ Die Ermittlungen liefen zunächst in eine andere Richtung (Gestapo und Polizei in Engerau), konzentrierten sich aber schließlich nach der Verhaftung der SA-Lagerkommandanten, des Unterabschnittsleiters und dessen Stellvertreters auf die – vom Gericht so bezeichneten – Haupttäter. Die im „Neuen Österreich“ verkündete rasche Verhandlung gegen diese Personen¹⁷¹ ließ jedoch auf sich warten, denn die Arbeit des Gerichtes ging teilweise nur sehr schleppend voran. Noch mehr verlangsamte sich das Tempo, als Aktenteile in Verstoß gerieten und erst wieder mühsam rekonstruiert werden mussten.

Die Volksgerichtsbarkeit unterlag bereits in ihrem ersten Jahr einem starken Wandel. Das Verbotsgesetz war schon vier Mal, das Kriegsverbrechergesetz einmal geändert worden. Das Überprüfungs-gesetz für Volksgerichtssachen vor dem Obersten Gerichtshof milderte die Strenge des Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetzes erheblich. Die österreichische Bundesregierung bemühte sich, mit Hilfe eines „Nationalsozialistengesetzes“ das „Nazi-Problem“ in den Griff zu bekommen. Der erste Entwurf wurde im Frühjahr 1946 diskutiert.¹⁷²

Nach der Anerkennung der österreichischen Regierung durch die westlichen Alliierten waren – wie bereits dargestellt – auch am Sitz der übrigen Oberlandesgerichte in Linz, Graz und Innsbruck Volksgerichte eingerichtet worden. Der Rückstau an unerledigten Sachen erwies sich jedoch als enorm und der Mangel an unbelasteten Richtern nach wie vor als großes Problem.

In Nürnberg begann der große Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher. Staatsanwalt Wolfgang Lassmann, Ankläger nunmehr auch im 3. Engerau-Prozess, wurde als Beobachter dorthin entsandt.¹⁷³

Das öffentliche Interesse an großen Kriegsverbrecherprozessen flaute nach der umfangreichen Zeitungsberichterstattung über den 1. und 2. Engerau-Prozess rasch ab. Zwei Hauptverhandlungen erregten dennoch großes Aufsehen:

Am 28. Jänner 1946 begann die Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Generaldirektor der Wiener Versicherungsgesellschaft Rudolf Neumayer, Finanzminister im Kabinett Schuschnigg und Mitglied des so genannten „Anschlusskabinetts“ unter Seyß-Inquart von 13. März bis 30. Mai 1938 ebenfalls als Finanzminister. Analog zum Nürnberger Prozess, wo Seyß-Inquart auf der Anklagebank saß, wurde der Neumayer-Prozess¹⁷⁴ als erster Kriegsverbrecherprozess bezeichnet, dem die Zeitungen – obwohl Neumayer „nicht als die bekannteste Erscheinung unter den Kriegsverbrechern“¹⁷⁵ galt – große Vorbildwirkung für künftige österreichische „Kriegsverbrecherprozesse“ zuschrieben. Besonderes Interesse rief vor allem eine Reihe von prominenten geladenen Zeugen hervor, wie beispielsweise der ehemalige Bundespräsident

Miklas sowie der frühere Präsident und zum Zeitpunkt des Prozesses als Berater der Österreichischen Nationalbank fungierende ehemalige Finanzminister Kienböck. Nach sechstägiger Verhandlungsdauer lautete das Urteil auf lebenslangen schweren Kerker.¹⁷⁶

Im Juli 1946 mussten sich in einem Aufsehen erregenden Prozess der deutsche Arzt Ernst Illing sowie die zwei Ärztinnen Marianne Tür. und Margarethe Hüb. der Kinderheilanstalt „Am Spiegelgrund“ wegen der Durchführung von Euthanasiemaßnahmen an Kindern im ersten „Steinhof-Prozess“ vor dem Volksgericht verantworten. Die Urteile lauteten auf einmal Todesstrafe, einmal 10 Jahre und einmal Freispruch.¹⁷⁷

Ein ähnliches Verbrechen wie jenes bei der Evakuierung des Lagers Engerau, nämlich die Ermordung von 80 Insassen des Lagers für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in Güns/Köszeg am 15. März 1945, war Gegenstand von zwei Volksgerichtsprozessen. Am 31. Oktober 1945 wurde einer der daran Beteiligten zum Tode verurteilt¹⁷⁸, am 12. Februar 1946 fällte das Volksgericht Wien das zweite Todesurteil.¹⁷⁹ Bis zu diesem Zeitpunkt waren vom österreichischen Volksgericht bereits neun Todesurteile ausgesprochen worden¹⁸⁰, in Deutschland von deutschen Gerichten ein einziges rechtskräftiges, und zwar wegen der Erschießung eines Hitlerjungen¹⁸¹. Mitte Februar 1946 erfolgte dort die zweite Verurteilung zum Tode – in der „Arbeiter Zeitung“ irrtümlich als das erste Todesurteil bezeichnet¹⁸² – gegen ein ehemaliges NSDAP-Mitglied, das im April 1945 einen Zivilisten erschossen hatte.¹⁸³

Im April 1946 führte auch die britische Besatzungsmacht einen ersten großen Prozess wegen der Verbrechen an ungarischen Juden während des so genannten „Eisenerzer Todesmarsches“ am Präbichl durch.¹⁸⁴ Im Vergleich zu Urteilsbegründungen in Volksgerichtsprozessen ist interessant, dass jene Personen, die die Mordbefehle gegeben hatten, strenger bestraft wurden als die Ausführenden. Das britische Militärgericht verurteilte drei Männer, die den Mordbefehl gegeben hatten, aber an der Tatausführung nicht beteiligt gewesen waren, zum Tode, ein Angeklagter, der nachweisen konnte, nur auf massiven Druck gemordet zu haben, erhielt eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten.¹⁸⁵

Erst Mitte Mai 1946 zeichnete sich für die Staatsanwaltschaft Wien ab, gegen welche Personen in einem 3. Engerau-Prozess Anklage erhoben werden konnte. Die Ermittlungstätigkeit war bis dahin enorm gewesen. Die Strafsache Engerau wurde nunmehr bereits gegen 45 Personen geführt. Das Vorverfahren musste aber einzig und allein von Untersuchungsrichter Michalek bewältigt werden, der bis zum Sommer 1946 mehr als 100 ZeugInnen einvernommen hatte. Trotzdem zeigte sich bis dahin nur ein einseitiges Bild der Verbrechen, denn bis auf die von Otto Wolken mit zurückkehrenden ungarischen Juden aufgenommenen Protokolle, lagen noch keine Aussagen weiterer Überlebender des Lagers Engerau vor. Deshalb ersuchte die österreichische Staatspolizei im März 1946 das ungarische Generalkonsulat um Einschaltung von Namen und Personenbeschreibungen mehrerer der Verbrechen in Engerau Verdächtigten in ungarischen Tageszeitungen sowie die Ausforschung ehemaliger Häftlinge zwecks Zeugenbefragung.¹⁸⁶ Ein gleich lautendes Ansuchen richtete das Volksgericht Wien auch an das ungarische Justizministerium.¹⁸⁷ Obwohl die österreichische Gerichtsbarkeit unter einem starken öffentlichen Druck v. a. seitens der Alliierten stand und sich die Aktenberge unerledigter Fälle auf türmten, musste dem Bürokratismus dennoch Genüge getan werden. Noch am selben Tag retournierte das österreichische Justizministerium das Rechtshilfeansuchen mit der Aufforderung, an alle zuständigen Gerichte in Ungarn eigene Ansuchen zu stellen. Diese wären zudem gemäß des Rechtshilfeerlasses aus 1932 nicht nur vom Richter zu fertigen, sondern auch mit dem allgemeinen Gerichtssiegel zu versehen. Außerdem seien

den Ersuchen beglaubigte Übersetzungen in ungarischer Sprache anzuschließen.¹⁸⁸ Diese Vorgangsweise wiederholte sich auch im Falle des Arztes Prillinger, gegen den das Volksgericht offenbar dringend Beweise suchte.¹⁸⁹ Hier hatte das Eingreifen des Justizministeriums zur Folge, dass Prillinger mangels belastender Beweise aus der Untersuchungshaft entlassen werden musste. Als Ende Juni noch immer kein korrektes Rechtshilfeersuchen an die ungarischen Gerichte ergangen war, ermahnte das Justizministerium das LG Wien, dieses ehestens durchzuführen oder gegebenenfalls über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten.¹⁹⁰ Eine Woche später antwortete das Volksgericht, dass sich die Ansuchen erübrigt hätten, da bereits mit Hilfe der Staatspolizei Wien die Zeugen geladen worden wären.¹⁹¹ Auch einige ehemalige Häftlinge zeigten großes Interesse, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und richteten Schreiben an die Polizeidirektion Wien, in denen sie um die Vorladung vor Gericht baten.¹⁹² Das Vorverfahren zum 3. Engerau-Prozess spiegelt deutlich die Umstände wieder, unter denen die Volksgerichte arbeiten mussten, und die von den alliierten Behörden als äußerst unbefriedigend eingestuft wurden¹⁹³:

- Durch die späte Aufteilung der Stadt Wien auf die vier Besatzungszonen gab es in den ersten Monaten erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den verschiedenen alliierten Machtbereichen, was Auswirkungen beispielsweise auf die Überstellung von Häftlingen zeitigte.
- Die enorme Belastung des Untersuchungsrichters, der ganz alleine das Vorverfahren führen musste, teilweise nach wie vor ohne SchriftführerIn, führte dazu, dass Verdächtige entgegen den Vorschriften der Strafprozessordnung viel zu lange in Polizeihaft verbleiben mussten.
- Dadurch, dass ein großer Teil der Akten des Vorverfahrens in Verstoß geriet und erst mühsam wieder rekonstruiert werden musste, ergab sich eine erhebliche Verzögerung im Ablauf des Verfahrens.
- Die zögerliche Haltung der amerikanischen Besatzungsmacht bei der Auslieferung der vom Volksgericht Wien dringend gesuchten Tatverdächtigen führte ebenfalls zu einer Verlangsamung des Vorverfahrens.
- Die Anwesenheit des Staatsanwaltes Lassmann als Prozessbeobachter in Nürnberg hatte möglicherweise Auswirkung auf die zügige Abfassung der Anklageschrift.
- Durch die Auseinandersetzung zwischen dem Justizministerium und dem Volksgericht um die korrekte bürokratische Vorgangsweise betreffend das Rechtshilfeersuchen an Ungarn ging wertvolle Zeit bei der Vernehmung von Zeugen verloren.
- Es war der Polizei nicht gelungen, sämtliche als vom Gericht so bezeichnete „Haupttäter“ zu fassen. Ein weiteres Zuwarten bis zu deren möglicher Ausforschung erschien aber aufgrund der knapp einjährigen Dauer des Vorverfahrens kaum mehr durchführbar.

Am 16. Juli 1946 schließlich legte Staatsanwalt Lassmann, der erst kurz zuvor aus Nürnberg zurückgekommen war¹⁹⁴, die Anklageschrift vor.

4. Staatsanwalt Lassmann klagt an

In der 25-seitigen, und damit gegenüber den bisherigen beiden Anklageerhebungen doppelt so umfangreichen, Anklageschrift¹⁹⁵ legte Staatsanwalt Lassmann den Angeklagten folgende Tatbestände zur Last:

1. Die Tätigkeit als Kommandanten der SA-Lagerwache in Engerau

Edmund Kratky übte diese Funktion von Dezember 1944 bis Mitte März 1945 aus, Erwin Falkner ab Mitte März 1945.

2. Mordbefehle

Edmund Kratky habe „den Rudolf Kronberger als Verbindungsmann der Gestapo bestimmt und die von diesem teils allein, teils im Zusammenwirken mit verschiedenen Helfershelfern in wenigstens 9 Fällen an Lagerinsassen verübten, als ‚Liquidierungen‘ bezeichneten Morde bestellt [und] die von einzelnen Angehörigen der Lagerwache in zahlreichen Fällen an Lagerinsassen verübten, als ‚Erschießungen auf der Flucht‘ bezeichneten Morde durch Lob vorsätzlich veranlasst.“¹⁹⁶

3. Die Bildung eines „Sonderkommandos“ im Zuge der Evakuierung des Lagers

Staatsanwalt Lassmann stufte Erwin Falkner hierfür als Hauptschuldigen ein, der das aus Mitgliedern der Lagerwache bestehende „Sonderkommando“ zur Beseitigung der „nicht marschfähigen“ Lagerinsassen am Abend des 29. März 1945 bildete und als Anführer im Einverständnis und Zusammenwirken „mit anderen Übeltätern, gegen eine größere Anzahl ‚nicht marschfähiger‘ Lagerinsassen durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Kolbenhiebe, in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt [habe], dass daraus deren Tod erfolgte“.¹⁹⁷ Derselben Tat hätte sich Josef Kacovsky, den Lassmann in der gesamten Anklageschrift falsch schrieb (nämlich Kaczofsky), als Angehöriger des „Sonderkommandos“ schuldig gemacht.

4. Der Evakuierungsmarsch von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg

Hier unterschied der Staatsanwalt mehrere Tatbestände: So habe Erwin Falkner in der Nacht von 29. auf den 30. März 1945 zwischen Engerau und Bad Deutsch-Altenburg als Anführer des „Sonderkommandos“ im Einverständnis und Zusammenwirken „mit anderen Übeltätern gegen eine größere Anzahl der eskortierten Gefangenen durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Kolbenhiebe, in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte“. Außerdem habe er bei diesem Marsch „die Gefangenen in einen qualvollen Zustand versetzt“, wodurch „die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt“ worden waren.¹⁹⁸ Dasselbe Verschulden legte er Josef Kacovsky als Angehörigem des „Sonderkommandos“ zur Last.

Franz Schalk und Johann Zabrs verursachten laut Anklageschrift durch ihre Anwesenheit beim Marsch die Versetzung der Gefangenen in einen qualvollen Zustand, ihnen konnten aber keine konkreten Tötungshandlungen vorgeworfen werden. Zabrs habe allerdings dem Alois Frank und Wilhelm Neunteufel an den von ihnen verübten Morden an den eskortierten Gefangenen durch Überlassung von zwei Ladestreifen mit Munition – trotz Kenntnis ihres Vorhabens – Hilfe und Beistand geleistet.

5. Misshandlung von Lagerinsassen, teilweise empfindlicher Art, in vielen Fällen auch mit Todesfolge

Diesen Tatbestand warf Lassmann allen Angeklagten bis auf Erwin Hopp, Emanuel Albrecht und Franz Schalk zur Last.

6. Ermordung von Lagerinsassen

Josef Kacovsky wurde angeklagt, als Angehöriger der SA-Wache gegen mehrere Lagerinsassen – in zwei Fällen zusammen mit Kronberger – durch Gewehrschüsse „in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt [zu haben], dass daraus deren Tod erfolgte“.¹⁹⁹ Außerdem soll er Hilfe und Beistand bei der Ermordung eines Häftlings durch Josef Entenfellner durch

Leuchten mit einer Taschenlampe geleistet haben. Franz Schalk wiederum hätte dem Rudolf Kronberger zwischen Dezember 1944 und März 1945 bei der Ermordung von Lagerinsassen Hilfe und Beistand durch die Eskortierung der Gefangenen zur „Liquidation“ geleistet.

7. Schifffahrt von Hainburg nach Mauthausen

Willibald Praschak wurde vorgeworfen, im April 1945 auf der Stromstrecke zwischen Bad Deutsch-Altenburg und Mauthausen als Angehöriger der Eskorte der Insassen des Lagers Engerau „die von ihm eskortierten Gefangenen in einen qualvollen Zustand versetzt“ und zur selben Zeit beim Anlegen des Schiffes in Krems gegen 2 Gefangene „durch Abgabe von Gewehrschüssen, in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt [zu haben], dass daraus deren Tod erfolgte“.²⁰⁰

8. Die Tätigkeit als Unterabschnittsleiter und als Stellvertreter des Unterabschnittsleiters

Erwin Hopp soll zwischen Dezember 1944 und März 1945 „in Berg und Engerau den von Edmund Kratky, Erwin Falkner, Rudolf Kronberger und anderen Übeltätern an Lagerinsassen veranlassten oder verübten Morden, Quälereien, Misshandlungen und Verletzungen der Menschenwürde als verantwortlicher Unterabschnittsleiter beim Bau des so genannten Südostwalles Vorschub gegeben und zur sicheren Vollstreckung dieser Untaten beigetragen“ haben.²⁰¹ Desselben Delikts erklärte der Staatsanwalt auch seinen Stellvertreter Emanuel Albrecht schuldig.

9. Illegale Mitgliedschaft bei der verbotenen NSDAP vor 1938

Diesbezüglich beschuldigte der Staatsanwalt Franz Schalk, Johann Zabrs, Willibald Praschak, Erwin Hopp und Emanuel Albrecht. Bei Edmund Kratky und Erwin Falkner nahm er vorerst von einer derartigen Anklage Abstand, da diese bereits im Ständestaat wegen dieses Delikts strafrechtlich verfolgt worden waren, weshalb Lassmann befürchtete, dass sich bei einer Anklageerhebung bezüglich dieses Faktums „aller Voraussicht nach eine rechtliche Erörterung darüber entspinnen“ würde, „ob nicht ein Verstoß gegen den Grundsatz ‚ne bis in idem‘²⁰² vorliege“.²⁰³

Die genannten Tatbestände entsprachen:

- dem Verbrechen des vollbrachten Mordes gem. §§ 134 und 135/4 StG (bei Erwin Falkner, Josef Kacovsky und Willibald Praschak)
- dem Verbrechen des vollbrachten Mordes als Besteller gem. §§ 134, 135/3 und 136 StG (bei Edmund Kratky),
- dem Verbrechen des vollbrachten Mordes als Mitschuldiger gem. §§ 5, 134 und 135/4 StG (bei Edmund Kratky, Josef Kacovsky, Franz Schalk und Johann Zabrs),
- dem Verbrechen der Quälerei und Misshandlung gem. § 3 KVG. Diesbezüglich wurden alle Beschuldigten außer Hopp und Albrecht angeklagt.
- dem Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde gem. § 4 KVG (bei Josef Kacovsky, Erwin Hopp und Emanuel Albrecht),
- dem Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG (bei Franz Schalk, Johann Zabrs, Willibald Praschak und Erwin Hopp),
- dem Verbrechen gem. § 1/1 KVG (bei allen Angeklagten).

§ 1 Abs. 1 KVG besagte, „wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlasst hat, die den natürlichen Anforderungen

der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft“. Staatsanwalt Lassmann argumentierte dahingehend, dass es sich bei den Opfern um ungarische Staatsbürger, also um Angehörige der Zivilbevölkerung eines von deutschen Truppen besetzt gewesenen Landes, gehandelt hatte, weshalb er eine Anklage diesbezüglich für angemessen hielt. In einem Schreiben an die Oberstaatsanwaltschaft Wien²⁰⁴ erklärte er, dass diese Qualifikation erstmals in einem Volksgerichtsprozess angewandt wurde, als „während der Verhandlung Engerau II gegen den damals Beschuldigten Tamm in einem Faktum der Mitschuld am Verbrechen des Mordes“ eine diesbezügliche Ausdehnung der Anklage erfolgte. Er befürchtete bei alleiniger Anwendung des einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzes bezüglich „Beihilfe zum Mord“ eine Diskussion über die Zuständigkeit des Volksgerichtes, die er vermeiden wollte, weshalb er „der Einheitlichkeit halber“ alle Angeklagten dahingehend anklagte.

Lassmann ordnete die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien an und beantragte die Vorladung von zwanzig Zeuginnen. Dreißig Zeugenprotokolle sollten verlesen werden. Die Ladung von ungarischen Zeugen war nicht vorgesehen, obwohl sich im Laufe des Vorverfahrens zahlreiche ehemalige Lagerinsassen gemeldet und sich bereit erklärt hatten, nach Wien kommen und bei der Hauptverhandlung aussagen zu wollen.

Die Anklageschrift konzentrierte sich auch diesmal wieder auf die Verbrechen während des „Todesmarsches“, durch das „Sonderkommando“ und während der Schifffahrt sowie auf die Ermordung bzw. Misshandlungen von Häftlingen im Lager. Das tatsächliche Ausmaß der im Lager begangenen Verbrechen, sei es durch unmittelbare Gewaltanwendung, sei es durch Duldung unvorstellbarer hygienischer Bedingungen, sei es durch Unterversorgung an Lebensmitteln der zu schwerer körperlicher Arbeit gezwungenen Häftlinge, konnte bis zur Verhandlung noch nicht geklärt werden. Staatsanwalt Lassmann räumte auch ein, dass es beträchtlich mehr Häftlinge gegeben haben muss, die Opfer der furchtbaren Zustände im Lager geworden waren, als man den Beschuldigten nachweisen konnte.²⁰⁵ Noch befanden sich zahlreiche Verdächtige auf freiem Fuß. Ortsgruppenleiter Starozinsky und SA-Kommandant Gustav Terzer beispielsweise waren nach wie vor flüchtig. Es zeichnete sich daher ab, dass auch der 3. Engerau-Prozess nicht *der* erhoffte große Engerau-Prozess werden würde. Lassmann schrieb in der Anklageschrift, dass die beiden ersten Prozesse hauptsächlich gegen Männer „in verhältnismäßig untergeordneter Stellung“ geführt worden waren, die „im Wesentlichen doch nur Schergen- und Handlangerdienste verrichteten“, nunmehr aber bereits Anklage „gegen *einige* Beschuldigte“ erhoben würde, „denen zum Vorwurf gemacht werden muss, Rädelsführer der in Engerau begangenen Verbrechen gewesen zu sein“.²⁰⁶

Jene Textpassagen, die sich nicht auf die Angeklagten selbst bezogen, übernahm Lassmann wortwörtlich von der Anklageschrift des 2. Engerau-Prozesses. Neu waren die im Vorverfahren herausgekommenen Fakten über Organisation und Kompetenzverteilung beim „Südostwall“-Bau. Für das Lager Engerau versuchte der Staatsanwalt eine Darstellung der Befehlshierarchie und versuchte den Kompetenzverteilungen auf den Grund zu gehen:

„Kommandant der SA-Wache [...] war zunächst der Beschuldigte Kratky, ab 14. 3. 1945 der Beschuldigte Falkner. Ihr Vorgesetzter war [...] SA-Hauptsturmführer Terzer, der die SA des ganzen Unterabschnittes befehligte und sein Quartier angeblich in Kittsee hatte. Terzer war aber lediglich in den Angelegenheiten des Bewachungsdienstes der Vorgesetzte Kratkys und Falkners, ansonsten, insbesondere was die Verwaltung des

Lagers selbst betraf, unterstanden sie Staroszinsky als Ortskommandanten und sodann dem Beschuldigten Dipl. Ing. Hopp, bzw. dessen Stellvertreter Albrecht.²⁰⁷

Bezüglich des Nachtmarsches verwendete Lassmann den Text des 2. Engerau-Prozesses und fügte hinzu, dass die Beteiligung an der Schifffahrt in strafrechtlicher Hinsicht genauso zu bewerten sei. Dies gelte auch für die Mittäterschaft beim „Sonderkommando“. Neu war die kurze Beschreibung der Vorgänge während der Schifffahrt, wie sie aus den wenigen diesbezüglichen Zeugenaussagen rekonstruiert werden konnten.

Da sich die Beschuldigten immer wieder darauf beriefen, Gefangene befehlsgemäß „auf der Flucht“ erschossen zu haben, nahm der Staatsanwalt, im Gegensatz zu den beiden ersten Anklageschriften, in einem Satz dazu Stellung und stellte fest, dass die ungarischen Juden erwiesenermaßen nicht in einem Zustand waren, der einen solchen Fluchtversuch zuließ. Bei diesen Erschießungen handelte es sich deshalb „durchwegs um Morde, begangen von fanatisierten Unholden aus bloßer Lust am Töten“.²⁰⁸

In seinem Schreiben an die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte Lassmann aus, dass die Anklage „eine Beschränkung auf die großen Linien und die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Hauptträdelsführer, soweit sie ergriffen werden konnten“, anstrebe. „Dazu tritt die Absicht, Freisprüche, sei es auch nur hinsichtlich einzelner Fakten in einem voraussichtlich Aufsehen erregenden Prozess im jetzigen Zeitpunkt nach Möglichkeit zu vermeiden.“ Er wolle daher zu diesem Zeitpunkt auch keine Anklage gegen Personen, „die sich nur am Marsch nach Deutsch-Altenburg als Eskorte-Mitglieder beteiligt haben, sich aber keine Misshandlungen oder noch schlimmere Taten haben zu Schulden kommen lassen [...]“ erheben. „Ich bezweifle, dass in Hinkunft wegen der Teilnahme am Marsch allein überhaupt Schuldsprüche zu erreichen sein werden.“

Lassmann, der ein Gegner der Annahme kollektiven Schuldverhaltens war, schuf damit ein Präjudiz für alle jene Verdächtigen, die wegen dieses Faktums in der Strafsache Engerau bisher verfolgt worden waren. Zudem sah er von der Anklage wegen § 3/2 KVG, der bei Verletzung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit als Höchststrafe die Todesstrafe vorsah, ab, da laut Lassmann, eine derartige Qualifikation in solchen Fällen (wie es der „Todesmarsch“ darstellte) nie zu erreichen war. Deshalb hatte auch die Staatsanwaltschaft Wien seit der Verhandlung Engerau II selbst nur mehr den Verdacht nach § 3/1 KVG (mit der Höchststrafe 20 Jahre) angenommen und die betreffenden Beschuldigten auf freien Fuß setzen lassen. Lassmann äußerte aber die Hoffnung, dass im Laufe der Zeit noch andere Marschteilnehmer ermittelt würden, gegen die nötigenfalls bei späterer Gelegenheit ein einheitliches Verfahren abgeführt werden könne. Allerdings kündigte der Staatsanwalt an, am Beispiel des Franz Schalk ausprobieren zu wollen, ob eine Verurteilung *auch* wegen der Teilnahme am „Todesmarsch“ zu erreichen wäre.

Die Einstellung des Verfahrens gegen den Arzt Erich Prillinger rechtfertigte Lassmann damit, dass Prillinger von den ungarischen Zeugen eher entlastet und nur von der SA-Lagerwache belastet worden sei.

„Dass sich in einer derartigen Situation auch Leute krank gemeldet haben, die ‚simuliert‘ haben, muss wohl als richtig vorausgesetzt werden. Vermutlich war Prillinger, der ja auch ziemlich jung ist, eher ein schlechter Arzt; aber das fällt nicht unter das Kriegsverbrechergesetz.“

5. Das Zwischenverfahren

a. Die Opfer kommen zu Wort

Am 22. August 1946 trafen endlich die vom ungarischen Justizministerium bereits am 3. Mai abgeschickten Aussagen ehemaliger Häftlinge des Lagers Engerau beim Wiener Volksgericht ein. Der zuständige Sektionschef übermittelte eine Liste von zwölf Personen, die angaben, Augenzeugen der Ermordung von zwei ihrer Mitgefangenen während der Schifffahrt nach Mauthausen durch Willibald Praschak gewesen zu sein. Die von ungarischen Volksgerichten angefertigten und in beglaubigter Übersetzung vorliegenden Zeugenprotokolle beinhalteten nur wenige Vorwürfe gegen konkrete Personen – die wenigsten kannten die Namen ihrer Peiniger –, weshalb sie nur beschränkt als Beweismaterial für das Gericht geeignet waren. Dennoch bedeuteten sie eine wichtige Ergänzung für ein differenzierteres und umfassenderes Bild aus der Sicht der Opfer über die Verhältnisse im Lager Engerau. Außerdem geht aus ihnen hervor, unter welchen Umständen die ungarischen Juden nach Engerau kamen. Demnach waren sie am 28. Dezember 1944 als Arbeitsdienstverpflichtete vom Budapester Bahnhof Józsefváros mit zunächst unbekanntem Ziel zusammen mit mehreren Tausend anderen einwaggoniert und Richtung Westen geschickt worden.²⁰⁹ Auf österreichischem Gebiet angelangt wurde der Zug geteilt. Ein Teil der Häftlinge kam am 2. oder 3. Dezember 1944 in Engerau an, wo sogleich die Aufteilung für die Schanzarbeiten in verschiedene Arbeitskompanien erfolgte. Die Einquartierung in die bereits bekannten Engerauer Teillager fand in den Tagen darauf statt.²¹⁰

Der ehemalige Häftling Nikolaus Auspitz schilderte die Lebensbedingungen im Lager:

„Tagwache beim Morgengrauen um 5 Uhr, um 1/2 6 Uhr mussten wir draußen stehen auf der Chaussee, wo wir 1/2–1 Stunde warten mussten, in der schrecklichsten Kälte, mit steif gefrorenen Gliedern, auf den Lagerkommandanten, der angekommen den Mannschaftsstand entgegennahm und wenn es ihm einfiel – leider fast jeden Tag – in die Baracke hineinging, um die Kranken ‚zu kontrollieren‘, deren größten Teil er mit dem Stocke heraus trieb, zumeist befanden sich diese in einem derart schweren Zustand, dass sie nach der Arbeit dieses Tages, nachdem sie sich nach der Arbeit, am Abend zu Bett begeben hatte, nie mehr zum Leben erwachten.

Vom Frühappell mit erfrorenen Füßen und offenen Wunden, im Laufschrift zur Küche, der Begleiter hat während des ganzen Weges, wen er traf, mit den Füßen getreten oder mit dem Stocke geschlagen.

Die Früh-Austeilung für die Menge von 2000 Ausrückenden, das tägliche Brot und die zweitägige Ration von Margarine, in der Größe eines Stückes Würfel-Zucker musste binnen kaum einer halben Stunde erfolgen. Bei der Verteilung haben bei täglicher Ablösung, mehrere Schergen den ‚Dienst‘ versehen, der daraus bestand, dass sie das als ‚Schwarzen‘ bezeichnete schmutzige warme Wasser von 3 Dezi, so einteilten, dass ein Teil davon auf unsere Hände geschüttet werde, wir hatten auch dazu kaum Zeit, um das was in der Essschale zurück blieb zu verzehren, da inzwischen auch die Tagesration an Brot (33 Dekka) ausgeteilt wurde, so, dass 6 Männer 1 Stück Brot von ca. 200 Dkgr. erhielten und es bedeutete das Leben, dass jeder genau seine Ration erhalte, lieber hat man den Schwarzen ausgeschüttet, nur um bei der Brotverteilung ja nicht zu

spät zu kommen und, dass man auch das Margarin erhalte. Dieser traurige Kampf um Leben und Tod hat sich täglich wiederholt, erschwert durch die ständigen Stock- und Knüppel-Schläge der Wache.

Nach dem ‚Frühstück‘, Abgehen zum Arbeitsplatz, der sich ca. 5–6 km weiter befand. Die Arbeit musste um 7 Uhr unbedingt begonnen werden, was aus Schanzarbeit und damit zusammenhängenden sehr schweren Erdarbeiten bestand. Wenn Vormittag kein Flieger-Einflug war, so kam in der Zeit von 12–15 Uhr der Wagen mit dem Mittagessen. Das Essen bestand aus Suppe aus Futterrüben oder aus Gerstengraupen, sehr selten aber aus einigen ungewaschenen, ungeschälten, verfaulten Stückerln Kartoffeln. Nach der Menge nach erhielten wir etwa 4 Dclt. – auch das wurde mit dem Löffel ausgeteilt, natürlicherweise war der Löffel auch nicht ganz voll. – Falls wir Tagsüber Fliegeralarm hatten, was fast jeden Tag der Fall war, so blieb das Mittagessen überhaupt aus. Die Arbeit dauerte bis 5 Uhr abends, mit einer Mittagsunterbrechung von Maximum einer halben Stunde, dann kam Vergatterung, Schlägerei, Einrückung, Nacht Mahl – dasselbe wie das Mittagessen – Schlafengehen, richtiger gesagt: zusammenbrechen.

Die Ausrückung zur Arbeit konnte durch kein Gewitter, Regen, keinen Schneesturm verhindert werden. Während der ganzen in Engerau erlittenen Zeit von ungefähr 5 Monaten ist überhaupt nur ein einziges Mal vorgekommen, dass wir elendigen, vom Arbeitsplatz wegen Schneesturm zurückbeordert wurden, sonst aber erstarrten unsere Gliedmaßen vergeblich derart, dass die Krampe, oder die Schaufel durch das Erleiden des ganztägigen Eisregens uns aus der Hand fiel, von einer Einrückung konnte keine Rede sein, unsere Wachmannschaft zwang uns von den geschützten Stellen mit der Waffe weg, zur Fortsetzung der Arbeit. Einen solchen schaurigen Tag wie es der 13. Dezember 1944 war, wird auch derjenige der alles überlebt hat und vergessen kann, niemals vergessen! Als wir am Abend in unsere Kammer gelangten, die ausgerückte Menge etwa 100 Personen, ist wie eine Lumpenmasse niedergefallen, auf die schmutzige, nasse, stinkige Strohlagerstätte und brach in bitteres Schluchzen aus, es kam uns zu Bewusstsein, das das keine Menschen sind, das sind täuflische [sic] Satans und wir können unsere Familien, unsere Lieben, nie mehr wieder sehen, denn aus dieser Hölle ist kein Entrinnen. Wir hätten es als Glück begrüßt, wenn man uns sofort [...] das Leben genommen und so unserem Leiden ein Ende bereitet hätte. Aber dies wäre ein viel zu leichtes Sterben für uns gewesen, das wollten sie nicht!

Ich habe mich am 28. Dezember 1944 zum letzten Male gewaschen, am anderen Tag ist der neben der Baracke befindliche Brunnen zugefroren und ich wäre irgendwann zu Ende März in die Lage gekommen, mich wieder etwas waschen zu können. Inzwischen haben Millionen von Läuse den Menschen befallen, die Arbeit, das Hungern, die Schläge, das ungewisse Schicksal hat den Widerstand der Menschen gebrochen, unsere ersten Toten hatten wir am 16. Dezember, ergriffen standen wir bei der Leiche unseres Kameraden. Am 18. folgte der Nächste, sodann der Dritte, Vierte, die Ergriffenheit fand ein Ende, betroffen sahen wir unser eigenes Schicksal an uns herankommen, alles hat ein Ende! Meine armen Kameraden sind auch mit erfrorenen [sic], brandigen Gliedern hinaus zur Arbeit, denn wer nur einmal liegen blieb, der stand nimmer auf und doch wollten wir alle am Leben bleiben, um unseren Folterern, unseren Mördern noch gegenüber zu stehen. Leider wurde dies nur sehr wenigen von uns zuteil, unsere unglücklichen Kameraden sind dort, am Rande des Engerauer Friedhofes, in den Massengräbern

liegen sie, wohin sie [...] hineingeworfen wurden und sie alle schreien aus dem Grabe um Gerechtigkeit, um Vergeltung.“²¹¹

Einige wenige Namen von SA-Männern konnten die ehemaligen Häftlinge nennen, die sie schwerer Verbrechen beschuldigten. Am häufigsten fiel der Name Hermann Behringer, dem zahlreiche Morde vorgeworfen wurden. So etwa gab Kálmán Krakovits, der in der 30. Kolonne unter Behringer arbeiten musste, an, dass mehrere seiner Kameraden von SA-Männern und „Politischen Leitern“ hingerichtet und erschlagen wurden, darunter am 29. März 1945 sein eigener Vater.²¹² Sandor Bruder nannte einen gewissen Mayer sowie Josef Ber. als Mörder.²¹³ Mayer hatte angeblich einen ungarischen Juden am Arbeitsplatz derart geschlagen, dass er noch am selben Abend im Quartier gestorben ist. Ber. wiederum schoss zusammen mit Hermann Behringer vier erkrankte Häftlinge mit der Bemerkung nieder: „Wer nicht arbeiten kann, dem gebührt auch kein Essen, es ist schade um das Brot.“ Kurz vor dem Abmarsch aus Engerau hätten Acher und ein gewisser Kucsera sowie der genannte Mayer zurückbleibende Gefangene niedergeschossen bzw. erschlagen²¹⁴. Heinrich Trnko erschoss angeblich einen ungarischen Juden in Bad Deutsch-Altenburg, als dieser seine Notdurft verrichten wollte.

Weil keiner der ungarischen Zeugen zu einem der Angeklagten konkrete Angaben machen konnte zögerte das Volksgericht, diese als Zeugen vorzuladen, obwohl das ungarische Justizministerium ausdrücklich deren Bereitschaft betonte, nach Wien zu fahren. Weiters schrieb das ungarische Justizministerium:

„Sie [die Zeugen] nehmen zur Kenntnis, dass sie während ihres dortigen Aufenthaltes Gäste der österreichischen Bundesregierung sein werden.“

Lediglich Desider Kadelburg aus Budapest wurde schließlich nach Wien geladen und von Untersuchungsrichter Michalek als Zeuge einvernommen.²¹⁵ Aber auch ihm war es nicht möglich, nähere Angaben zu den Angeklagten zu machen. Von den 23 Personen gegen die das Volksgericht ermittelte und deren Fotos ihm vorgelegt wurden, konnte er keinen einzigen wieder erkennen. Im Laufe der Befragung stellte sich heraus, dass er den SA-Lagerkommandanten Edmund Kratky mit dem Ortsgruppenleiter Staroszinsky verwechselte, was erst im Zuge einer Gegenüberstellung mit Kratky aufgeklärt werden konnte. Die drei – bereits von Prillinger genannten – jüdischen Ärzte waren seiner Ansicht nach „mit den Krankenschreibungen oft sparsam [...], um sich selbst vor Unannehmlichkeiten zu bewahren“, und ließen sich angeblich auch mit Medikamenten bestechen.

Wohl aber konnte Kadelburg Angaben zur Schifffahrt nach Mauthausen machen. Er gab zu Protokoll, dass in einem Ort, flussaufwärts von Wien, angelegt wurde. Zwei seiner Kameraden wollten die Gelegenheit nutzen, um in den Ort zu laufen und Nahrung zu suchen, da alle bereits großen Hunger litten. Praschak hätte diese Entfernung wahrscheinlich selbst gar nicht bemerkt, wurde aber von einem vorbeikommenden Zivilisten darauf aufmerksam gemacht.

„Wir schrieten unserem Kameraden zu, er solle zurücklaufen. Das tat dieser auch und machte, da er in der Nähe Praschaks war so, als wolle er seine Notdurft verrichten. Praschak ging zu ihm hin und stellte ihn zur Rede. Was sie gesprochen haben weiß ich nicht, ich sah aber, wie der Kamerad sich schließlich wieder in Bewegung setzte. Kaum war er einige Schritte von Praschak entfernt – er zeigte ihm den Rücken – als dieser seine Pistole zog

und einen Schuss gegen den Kameraden abgab, der lautlos zusammenstürzte. Als dieser Kamerad schon am Boden lag trat Praschak noch einmal auf ihn zu und versetzte den auf dem Boden Liegenden einen zweiten Schuss auf dem Kopf. Zu bemerken ist, dass am Ufer kleine Kinder gespielt haben, die den ganzen Vorfall mit angesehen haben.“

b. Das psychiatrische Gutachten über Erwin Falkner

Angesichts der ihn erwartenden Todesstrafe stellte der Angeklagte Erwin Falkner – wie bereits erwähnt – einen Antrag auf ein psychiatrisches Gutachten.²¹⁶ Am 26. August fand die erste Sitzung statt. In dem 31-seitigen Gutachten samt Befund diagnostizierte der Psychiater Dr. Ernst Strässler – man beachte die Sprache mehr als ein Jahr nach dem Ende der NS-Herrschaft – Falkners geistige Zurechnungsfähigkeit. Er sei aufgrund der Untersuchungshaft lediglich höchst nervös überreizt. Dies könne aber nicht als Geisteskrankheit eingestuft werden.

„Die geistigen Erkrankungen in seiner Familie mögen als Anzeichen für die in der Aszendenz des B. [Beschuldigten] vorhandene psychische Degeneration gewertet werden. [...] Bei Erwin Falkner handelt es sich um ein psychopathisch minderwertiges Individuum.“²¹⁷

c. Beweisanträge

Der ehemalige Unterabschnittsleiter Erwin Hopp wurde von zahlreichen Zeugen als trockener Bürokrat geschildert, dem es lediglich darum ging, dass der „Südostwall“-Bau in dem Abschnitt, für den er zuständig war, technisch und organisatorisch einwandfrei über die Bühne ging. Das ist auch den von Rechtsanwalt Sas-Zaloziecky eingebrachten Beweisanträgen zu entnehmen.²¹⁸ Hopp war vor allem bestrebt aufzuzeigen, dass die Verhältnisse in Engerau ohnehin nicht schlimmer waren als in anderen vergleichbaren Lagern. Deshalb forderte er die Ladung des ehemaligen Unterabschnittsleiters von Bruck/Leitha Robert Reichel, der über die Anzahl der in seinem Unterabschnitt verstorbenen Juden sowie über deren Todesursachen und Erkrankungen befragt werden sollte. Seinem Rechtsanwalt gelang es sogar, den Aufenthalt des untergetauchten Reichel in Bad Ischl ausfindig zu machen. Das Gericht nahm jedoch keine Vorladung vor.

Zum Beweis für sein Bemühen, den Schanzarbeitern das Leben erträglicher zu gestalten, brachte Hopp eine Bestätigung der Gemeinde Wolfsthal bei, die ihm bescheinigte, dort „wo Fremdarbeiter beim Stellungsbau untergebracht waren“, elektrisches Licht eingeleitet und die Scheunen instand gesetzt zu haben.²¹⁹ Engerau selbst wurde aber nicht explizit genannt.

d. Der überlastete Rechtsanwalt

Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung ersuchte der Verteidiger von Walter Haury Rechtsanwalt Dr. Josef Zitta um die Enthebung seiner Aufgabe wegen erheblicher Überlastung und damit verbundener gesundheitlicher Beeinträchtigung, weshalb er Verzögerungen bei der Hauptverhandlung befürchtete.

„[...] bin ich an sich berufsmäßig außerordentlich schwer belastet, dies deshalb, weil mir in Form von zwei untergemieteten Zimmern eine lokal außerordentlich beschränkte Kanzlei zur Verfügung steht, sodass ich als äußersten Personalstand nur drei Stenotypistinnen beschäftigen kann: Die Folge davon ist, dass ich alle mir zufallenden Verhandlungen persönlich verrichten muss, sie also nicht etwa zum Teil auf einen Konzipienten abwälzen kann, ebenso obliegen mir alle Erhebungen, Kommissionen und Interventionen bei Behörden, soweit sie irgendwie von Wichtigkeit sind und nicht fallweise von einer der Stenotypistinnen übernommen werden können.

[...] müsste ich demgemäß eine ganze Anzahl von Gerichtsterminen an Substituten abgeben, soweit solche überhaupt aufzutreiben wären, und zwar am [...] 16. Oktober 1946 drei Verhandlungen beim Landesgericht für ZRS [Zivilrechtssachen], eine Verhandlung beim Bezirksgericht Innere Stadt am [...] 18. Oktober 1946, eine Verhandlung beim Landesgericht für ZRS [und] eine weitere beim Bezirksgericht Innere Stadt am [...] 22. Oktober 1946, eine Verhandlung beim Landesgericht für ZRS und eine weitere beim Handelsgericht Wien am [...] 22. Oktober 1946, eine beim Landesgericht für ZRS am 24., und [am] 25. Oktober [...] eine Verhandlung beim Bezirksgericht Innere Stadt. [...] Die Abgabe so vieler Substitutionen hätte [...] einen sehr beträchtlichen Kostenaufwand zur Folge, der mich unverhältnismäßig schwer träfe, da ich [...] als kinderreichster Wiener Anwalt für acht Kinder im Alter von zwei bis sechzehn Jahren und in Gesamtheit für einen Haushalt für vierzehn Personen zu sorgen habe.“²²⁰

Auch Emanuel Albrecht, Josef Kacovsky, Walter Haury, Franz Schalk, Johann Zabrs und Willibald Praschak wechselten – teilweise mehrmals – ihre Verteidiger.

6. „Zum drittenmal: Engerau“²²¹ – Die Hauptverhandlung (16. Oktober–4. November 1946)

a. Vorbemerkungen

Zwei Monate vor Beginn der bereits seit März angekündigten Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses²²² waren Staatsanwalt Lassmann und der mittlerweile zum Oberlandesgerichtsrat ernannte Vorsitzende eines Volksgerichtssenates Dr. Otto Hochmann²²³ in diesen Funktionen im größten österreichischen Volksgerichtsprozess tätig. Der gegen den Volkssturmkommandanten Leo Pilz und 14 Mitangeklagte geführte so genannte „Stein-Prozess“²²⁴ hatte das Massaker an mindestens 229 Häftlingen der Strafanstalt Stein/Donau zum Verhandlungsgegenstand.²²⁵ Am 30. August 1945 verurteilte das Volksgericht Wien fünf Angeklagte zum Tode²²⁶ und fünf zu einer lebenslangen Haftstrafe.

Zudem war Lassmann auch Anklagevertreter im Prozess gegen den Kommandanten des KZ Theresienstadt Siegfried Seidl²²⁷, der am 3. Oktober 1946, dem Tag der Verkündung der Urteile im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, zum Tode verurteilt wurde.

Der Urteilsspruch in Nürnberg rief in den Wochen vor dem 3. Engerau-Prozess das größte Medienecho hervor. Für die Sache Engerau ist vor allem interessant, dass die SA nicht zu den als korporativ schuldigen Organisationen gezählt wurde. Der Nürnberger Gerichtshof stellte in seiner Schlussfolgerung fest:

„Bis zu der am 30. Juni 1934 [dem so genannten ‚Röhm-Putsch‘] beginnenden Säuberung war die SA eine Gruppe, welche sich zu einem großen Teil aus Raufbolden und Zuhältern zusammensetzte, die an den Gewalttätigkeiten der Nazis zu damaliger Zeit beteiligt waren. Es ist jedoch nicht der Beweis erbracht worden, dass diese Roheitsakte Teil eines bestimmten Planes zur Herbeiführung eines Angriffskrieges waren, und das Gericht kann daher nicht unterstellen, dass diese Handlungen verbrecherisch im Sinne der Satzung des Gerichtshofes gewesen sind. Nach der Säuberung wurde die SA auf den Rang einer Gruppe unbedeutender Nazi-Anhänger heruntersetzt. Obwohl bei bestimmten Anlässen einige Einheiten der SA für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwandt wurden, kann nicht behauptet werden, dass ihre Mitglieder allgemein an verbrecherischen Handlungen teilgenommen haben oder gar von solchen wussten. Aus diesen Gründen erklärt das Gericht die SA nicht zu einer verbrecherischen Organisation [...]“²²⁸

In der zweiten Hälfte 1946 erreichte die Tätigkeit der Volksgerichte einen Höhepunkt. Neben den bereits erwähnten Prozessen gegen Leo Pilz und Siegfried Seidl fanden Anfang Oktober weitere große und wichtige Prozesse statt. Am 5. Oktober standen mehrere minderjährige HJ-Burschen wegen des Massakers an ungarischen Juden im burgenländischen Deutsch-Schützen vor Gericht²²⁹, und der Prozess gegen den Außenminister der Schuschnigg-Regierung Guido Schmidt befand sich in Vorbereitung²³⁰.

Zur Zeit der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses mussten sich Ärzte und Krankenschwestern der Psychiatrischen Anstalt auf der Baumgartner Höhe im „2. Steinhof-Prozess“ vor Gericht verantworten.²³¹

Vor einem britischen Militärgericht fand zur selben Zeit in Graz der zweite große Prozess wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Eisenerz statt, der sowohl national als auch international großes Aufsehen erregte.²³²

Die Sorgen der ÖsterreicherInnen lagen im Herbst 1946 weiterhin bei der prekären Versorgungslage, und insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Winter bei der Stromversorgung. Auf den selben Seiten, auf denen über die Volksgerichtsprozesse berichtet wurden, befanden sich auch Schlagzeilen wie: „Wien fordert Kleider, Schuhe, Lebensmittel“, „Neue Seifenkarten in NÖ und im Bgld.“, „Zucker-, Erdäpfelausgabe“, „Speiseöl wird später ausgegeben“, „In Kärnten wurden 150.000 Paar Schuhe verteilt“, „Schwedische Trockenmilch, Schwedische Kleiderspende“, „Die Zugeinstellungen gefährden die Milchversorgung“ (Stromkrise), „Wiens Milchversorgung gefährdet“, „Durchgreifende Stromeinschränkungen im November“, „Fleischration für 35.000 Wiener vergeudet“. Großes öffentliches Interesse riefen auch die Probleme mit den so genannten „displaced persons“ hervor, die von allen Zeitungen unisono als „Landplage“ eingestuft wurden.

Außenpolitisch standen die Berliner Wahlen, die mit einem Sieg der Kommunisten endeten, in Mittelpunkt der Berichterstattung sowie das gespannte werdende Verhältnis zwischen den USA und der UdSSR.

In Österreich liefen die Vorbereitungen für die 950-Jahrfeier der ersten urkundlichen Erwähnung des Namen „Ostarrichi“, die für die Selbstdarstellung des gerade erst befreiten Staates Österreich eine identitätsstiftende Funktion einnahm.

b. Das Hauptverhandlungsprotokoll²³³

Neben dem – auch publizierten – Hauptverhandlungsprotokoll des Guido-Schmidt-Prozesses zählt das HV-Protokoll des 3. Engerau-Prozesses zu den umfangreichsten in der Geschichte der Volksgerichtsbarkeit. Zwei Schriftführerinnen protokollierten die 13 Verhandlungstage auf insgesamt 559 Seiten. Der Gerichtshof vernahm 53 ZeugInnen, davon 22 Angehörige der SA-Wachmannschaft in Engerau. Mehrere von ihnen wurden aus der Untersuchungshaft vorgeführt, einige waren bereits in den beiden ersten Engerau-Prozessen verurteilt worden. Weiters geladen waren 22 Arbeitskollegen bzw. MitbewohnerInnen der Angeklagten, 5 in Engerau dienstverpflichtete Frauen, die Angehörige eines der Angeklagten, Untersuchungsrichter Michalek und nur eine Zeugin aus Engerau sowie ein ehemaliger Häftling des Lagers. 63 Zeugenaussagen kamen zur Verlesung.

c. Der Verlauf

1. Verhandlungstag: 16. 10. 1946

Am Mittwoch, den 16. Oktober 1946 (dem Tag der Hinrichtung der im Nürnberger Prozess verurteilten Hauptkriegsverbrecher) rief die Schriftführerin am Vormittag die Sache „Engerau III“ auf. Gegenwärtig waren als Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Hochmann, als beisitzender Richter OLGR Dr. Schiroky, die beiden Schöffen Alfred Vol. und Friedrich Jel. sowie die Schöffin Maria Por., der öffentliche Ankläger Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann, sowie die neun Angeklagten und ihre Verteidiger (Dr. Rudolf Granichstaeden-Czerva für Edmund Kratky, Dr. Helfried Herrdegen für Erwin Falkner, Dr. Roman Sas-Zaloziecky für Erwin Hopp, Dr. Josef Zuber für Josef Kacovsky, Dr. Gustav Smolé für Franz Schalk, Dr. Karl Zingher für Willibald Praschak, Dr. Michael Biondeck für Johann Zabrs, Dr. Leopold Breitler für Walter Haury und Dr. René Blavier für Emanuel Albrecht).

Wie im Nürnberger Prozess (oder auch im Stein-Prozess) trugen die Angeklagten im dichtgefüllten großen Schwurgerichtssaal²³⁴ des Landesgerichts Wien weiße Tafeln mit schwarzen Nummern um den Hals. Edmund Kratky hatte die Nummer eins, Erwin Falkner die Nummer zwei. Sie galten als Hauptverantwortliche der Verbrechen in Engerau. Nach Verlesung der 25-seitigen Anklageschrift wurden die Angeklagten nacheinander in den Zeugenstand gerufen. Sie erklärten sich durchwegs für nicht schuldig und waren lediglich bereit „leichtere Kränkungen der Menschenwürde“ einzugestehen. Dies rief im Publikum mehrfach Unmut und Missfallen hervor.²³⁵ Danach ordnete der Vorsitzende eine abgesonderte Vernehmung an. Nur Edmund Kratky, der laut „Arbeiter Zeitung“ aussah wie ein „Schmierer-Mephisto“²³⁶ mit „Hitlerbärtchen auf der Oberlippe“²³⁷, blieb im Verhandlungssaal. Seine Einvernahme dauerte den gesamten Verhandlungstag, wobei es immer wieder zu heftigen Wortduellen zwischen dem Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Angeklagten kam, der mehrfach weinend beteuerte, nichts mit den Verbrechen in seinem Dienstbereich zu tun gehabt zu haben²³⁸:

„Tastend, ausweichend und rüchhältig [sic] sind Kratkys Antworten. So lange es ihm Erfolg zu versprechen scheint, bestreitet er; erkennt er aber die Aussichtslosigkeit, dann ist er bereit, mit gespielter großzügiger Offenheit kleinweise Eingeständnisse zu

machen, um sich des wichtigsten Milderungsgrundes, des Geständnisses nicht zu berauben.“²³⁹

2. Verhandlungstag: 17. 10. 1946

Am Beginn des zweiten Verhandlungstages fehlte der beisitzende Richter Dr. Schiroky. Laut Hauptverhandlungsprotokoll war er erkrankt²⁴⁰, in den Zeitungen hingegen stand – bis auf den „Wiener Kurier“, der ebenfalls Erkrankung als Ursache angab²⁴¹ –, dass Schiroky, der in Hütteldorf wohnte, aufgrund der großen Probleme bei der Stromversorgung nicht kommen konnte, da die Straßenbahnen ihren Betrieb eingestellt hatten. Der Vorsitzende verschob daraufhin den Beginn der Hauptverhandlung auf 13 Uhr. Als der Richter auch bis dahin nicht eintraf, nominierte der Vorsitzende mit Landesgerichtsrat Dr. Brick einen neuen Beisitzer und gab bekannt, dass der beisitzende Richter Schiroky plötzlich erkrankt sei.²⁴² Daraufhin musste die Hauptverhandlung nach § 276a StPO aufgrund der anderen Zusammensetzung des Gerichtes neu begonnen werden.

Nach dem Abschluss der Einvernahme von Kratky kam sein Nachfolger Erwin Falkner – laut „Wiener Kurier“ „ein Stotterer, der aus einer degenerierten Familie stammt und mit knapper Not zwei Klassen Hilfsschule absolvierte“²⁴³ – an die Reihe. Er schilderte „mit der Miene eines ehrbaren Biedermannes, der selbst [...] höchstens entsetzt war“²⁴⁴ die Zustände im Lager, wollte aber mit diesen selbst nichts zu tun gehabt haben:

„Leise und unterwürfig, mit weinerlicher Stimme antwortet er zurückhaltend und verlogen auf die Fragen des Vorsitzenden, beteuert ständig seine Unschuld und leugnet alles, was ihn irgendwie mit dem fürchterlichen Massaker in Zusammenhang bringen könnte.“²⁴⁵

Ähnlich wie im 1. Engerau-Prozess Alois Frank verteidigte er sich damit, bis zuletzt an den Sieg geglaubt zu haben. Er nahm an, dass der Bau des „Südostwalles“ militärischen Wert gehabt hatte und ein Beitrag dazu war, „die Russen aufzuhalten“. Die jüdischen Häftlinge betrachtete er als „Gegner des damaligen Regimes, da [er] sah, dass die Leute nicht gerne diese Schanzarbeiten verrichteten. Ein Jude konnte nicht ein Freund des Nationalsozialismus sein.“ Daraus ergab sich für ihn logisch die Behandlung der ungarischen Juden als Gefangene.²⁴⁶

Im Mittelpunkt der Vernehmung stand die Frage nach seiner Verantwortlichkeit für das „Sonderkommando“ sowie für den Schießbefehl für den Nachtmarsch. Er verwickelte sich dabei immer wieder in Widersprüche, weshalb diesbezüglich keine Klärung herbeigeführt werden konnte.

Abschließend erläuterte der Gerichtssachverständige Dr. Strüssler sein psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten Falkner. Er bestätigte, dass die Untersuchung keinerlei geistige Defekte des Angeklagten ergab, hob aber hervor, dass Falkner dabei ein ganz anderes Verhalten – nämlich weinerlich und unmännlich – an den Tag gelegt hätte als nunmehr in der Hauptverhandlung. Es könne sich dabei aber um eine unbewusste Simulation gehandelt haben.²⁴⁷

3. Verhandlungstag: 18. 10. 1946

Auch der dritte Verhandlungstag dauerte, ebenso wie der zweite, bis in die Abendstunden. Die Verhöre der Angeklagten wurden mit den Einvernahmen von Franz Schalk fortgesetzt, dem der Vorsitzende vorwarf, dass sein „Gedächtnisschwund bedenkliche Formen annehme“.²⁴⁸ Danach folgten Josef Kacovsky, der „sichtlich bewegt“ über die Zustände im Lager berichtete, für die er Kratky verantwortlich machte, worauf es zu einem heftigen Wortwechsel zwischen den beiden Angeklagten kam²⁴⁹, Johann Zabrs, der lakonisch bemerkte, dass es schon sein könnte, dass er Juden blutig geschlagen hat²⁵⁰, und Walter Haury, der insbesondere Unterabchnittsleiter Erwin Hopp belastete²⁵¹.

Josef Kacovsky erregte den Unmut des Vorsitzenden und des Auditoriums, als er auf den Vorwurf, Häftlinge zu homosexuellen Handlungen gezwungen zu haben, entgegnete: „Wer mich kennt, weiß, dass ich so etwas nicht mache. Ich bin ein Arbeiter und anständig als Arbeiter durch das Leben gegangen.“ Daraufhin antwortete Hochmann: „Den Anspruch auf diesen Namen haben Sie in Engerau verwirkt auf Grund der Dinge, die Sie selbst eingestanden haben.“²⁵²

Auch an diesem Tag nahm der Schießbefehl einen zentralen Stellenwert ein. Die Angeklagten verantworten sich dahingehend, keinen derartigen Befehl erhalten und teilweise sogar ungeladene Waffen getragen zu haben. Es wäre ihnen nicht einmal gesagt worden, wie bei etwaigen Fluchtversuchen zu reagieren sei. Der Vorsitzende wollte diesen Aussagen aber keinen Glauben schenken. Er entgegnete, dass gemäß jeder militärischen Ausbildung bei Flucht eines Gefangenen geschossen werden *muss*, wenn dieser zu bewachen war. Alles andere würde eine Pflichtverletzung bedeuten. Die Frage war allerdings, ob es sich bei den Erschießungen überhaupt tatsächlich um solche auf der Flucht gehandelt hatte. Die Angeklagten konnten gar nicht zugeben, selber eine Waffe getragen und damit geschossen zu haben, weil dies von vorneherein ein Mordgeständnis gewesen wäre. Rechtsanwalt Granichstaedten-Czerva betonte dennoch, „Kratky und die anderen Kameraden [wären] in Engerau unter einem großen Druck gestanden“. Er befragte Josef Kacovsky, ob es nicht so war, dass „große Strenge belohnt und übergroße Milde und Nachsicht gegenüber Juden bestraft worden“ sind, und ob er oder Kratky nicht „Angst vor unangenehmen Folgen“ gehabt hätten, „wenn sie zu den Juden gut sind“.²⁵³ Kacovsky stieg jedoch nicht auf diese Argumentationshilfe ein, sondern verneinte die Fragen.

4. Verhandlungstag: 19. 10. 1946

Um den Prozess rasch abschließen zu können wurde auch am Samstag verhandelt. Zunächst entspann sich ein heftiger Disput zwischen Kratky und Kacovsky, die sich gegenseitig schwer belasteten. Der Vorsitzende bemerkte dazu in Richtung Kratky, dass es „zweckmäßiger wäre, nun mit allem auszupacken und Enthüllungen nicht erst als Revanche für ein paar moralische Ohrfeigen [zu] machen, sondern lieber gleich alles vor[z]bringen“.²⁵⁴

Das Verhör mit Willibald Praschak und die verlesenen, ihn betreffenden Zeugenaussagen überlebender Häftlinge riefen laut „Arbeiter Zeitung“ „grollende Wellen des Unwillens im dicht besetzten Auditorium“ hervor. Mit den Vorwürfen bezüglich der Verbrechen bei der Schifffahrt nach Mauthausen konfrontiert „wurde sein rundes, teigiges Gesicht immer blasser“.²⁵⁵ Sehr emotional reagierte Staatsanwalt Lassmann, als Praschak „frech erklärt[e]“, die Juden hätten während der Schifffahrt nie nach Wasser und Nahrung geschrien.²⁵⁶

Hopp versuchte sich „salbungsvoll und ausschweifend, jede Möglichkeit zu einer längeren Rede ausnützend“²⁵⁷, als Opfer darzustellen, da er angeblich zu verschiedenen NS-Funktionen gezwungen worden war²⁵⁸. Er versuchte, seine Kriegsgefangenschaft im 1. Weltkrieg ähnlich dramatisch zu schildern, wie sie die Situation der jüdischen Gefangenen im Lager Engerau war.

Den Eindruck, den der Hochschulprofessor und ehemalige Unterabschnittsleiter auf das Auditorium machte, gab die „Arbeiter Zeitung“ wieder:

„Nun wird Dr.-Ing. Erwin Hopp vernommen, ein intelligenter Kopf mit einem kleinen Spitzbärtchen und der dazugehörenden Schlauheit. Er war der verantwortliche Unterabschnittsleiter der Strecke beim Bau des Südostwalles zwischen Berg und Engerau. Er hat ‚reine‘ Hände in dem Sinn, dass er sie nicht nachweisbar direkt mit Blut befleckt hat, und er hat auch, wie er behauptet, von den Dingen, die sich in dem Gewimmel abgespielt haben, über dem er als Herr und Meister thronte, nichts gewusst. [...] Vor allem musste ein Mann mit seiner Intelligenz angesichts dieser verhungerten und zerlumpten Todesbrigaden gewusst haben, mit welchen Mitteln man aus diesen kraftlosen Skeletten das Arbeitsquantum herauspresste, das er herauszupressen befahl, und wie die Lebensumstände von Menschen sein mussten, die so aussahen wie diese Schemen zwischen Tod und Leben. Er versucht, sich trotzdem herauszuwinden, sich auf den ‚Befehl von oben‘ herauszureden und alle Verantwortung auf seine Knechte abzuwälzen.“²⁵⁹

Die Einvernahme des Erwin Hopp unterschied sich erheblich von jenen seiner Mitangeklagten. Er war als Universitätsprofessor allen anderen rhetorisch weit überlegen (so weit das anhand des Hauptverhandlungsprotokolles hervorgeht, das kein Wortprotokoll ist) und sich dessen auch bewusst. Ohne dass der Vorsitzende Einwände dagegen erhob, befragte er von sich aus ZeugInnen, bewertete deren Aussagen und forderte weitere ZeugInnen an, die „hoffentlich geladen“ würden.²⁶⁰ Durch sein selbstbewusstes Auftreten kehrte er noch immer den Unterabschnittsleiter hervor, der seinen Untergebenen Respekt einflößen wollte. Auf der anderen Seite stellte er sich als unwissend dar und gab vor, das Ziel des Schiffstransportes nicht gekannt zu haben:

„Ich habe damals nicht gewusst, dass dies [das KZ Mauthausen, in das die Gefangenen transportiert werden sollten] ein Konzentrationslager war. Erst nach der Kapitulation habe ich dies erfahren. Bis dahin wusste ich lediglich, dass es ein Lager war, aber nicht, dass es ein Konzentrationslager war. Ich bin seit dem Jahre 1938 auf der Westbahnstrecke nur bis Neulengbach gekommen.“²⁶¹

Das Verhör mit Hopp dauerte so lange, dass die Verhandlung erst um halb acht Uhr abends geschlossen werden konnte. Die ursprünglich vorgesehene Vernehmung des Unterabschnittsleiter-Stellvertreters Emanuel Albrecht musste deshalb auf den nächsten Verhandlungstag am Montag verschoben werden.

5.–7. Verhandlungstag: 21.–23. 10. 1946

Die Vernehmung von Emanuel Albrecht war geprägt von teilweise gehässigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und seinem ehemaligen Vorgesetzten. Erwin Hopp warf Albrecht vor,

mehrmals Vorschriften verletzt zu haben, obwohl er dadurch zugunsten der Häftlinge in Engerau und der übrigen ZwangsarbeiterInnen gehandelt hatte. Albrecht sowie andere Angeklagte und ZeugInnen beschuldigten Hopp, lediglich auf die Einhaltung der Vorschriften geachtet und die „Pflichterfüllung“ bis aufs Äußerste getrieben zu haben.

Nach Abschluss der Angeklagtenverhöre kam es – laut „Wiener Kurier“²⁶² – zu einem Zusammenstoß zwischen dem öffentlichen Ankläger Lassmann und dem Vorsitzenden Hochmann, wegen dessen „breitgetretene[r] Verhandlungsführung“. Der Staatsanwalt ersuchte, „nicht Sachen in die Verhandlung einzubeziehen, die mit der Verhandlung nichts zu tun haben“. Hochmann konterte, dass er jene Dinge zur Sprache bringen würde, die er für richtig halte und dabei auch auf die Staatsanwaltschaft keine Rücksicht nehmen könnte. Der Berichterstatter der Zeitung bemerkte dazu lakonisch:

„Auf dieser Basis bewegen sich die Einvernahmen und erbringen letztlich in den Aussagen doch nur wieder das gleiche Ergebnis.“

Jedenfalls zeichnete sich nach den in der ersten Verhandlungswoche aufgetretenen Verzögerungen bereits ab, dass der vom Gericht ins Auge gefasste Zeitrahmen von zwei Wochen möglicherweise überschritten werden würde.

Erst um die Mittagszeit konnte das Beweisverfahren eröffnet werden. „Unter Entrüstungsrufen der Zuhörer“²⁶³ berichteten mehrere Zeugen – allen voran Berta Gre., deren Vater eine kinotechnische Fabrik besaß, in dessen Gebäude am Dachboden Häftlinge „untergebracht“ waren –, über die schrecklichen Zustände im Lager und unter welchen menschenunwürdigen Bedingungen die ungarischen Juden gezwungen waren zu arbeiten. Frau Gre. sowie das sich in Untersuchungshaft befindliche ehemalige Mitglied der Engerauer SA-Wachmannschaft Franz Swo. belasteten vor allem den SA-Lagerkommandanten Kratky und beschuldigten ihn des zweifachen Mordes, worauf sie vereidigt wurden. Kratky gab – mit den Vorwürfen konfrontiert – „leichenblass [...] und mit ängstlich hin und her fliegenden Blicken die Zeugin beobachtend“ trotzdem sein Leugnen nicht auf.²⁶⁴

Am darauf folgenden Tag brachten weitere ehemalige SA-Männer Anschuldigungen gegen Erwin Hopp vor, der von ihnen als hochfahrend, brutal, rücksichtslos und lediglich auf die maximale Arbeitsleistung Bedacht nehmend geschildert wurde.²⁶⁵ Diverse Aussagen zeigen die große Kluft zwischen dem Universitätsprofessor aus Wien, der die Tätigkeit als Unterabschnittsleiter sichtlich nur als lästige Verpflichtung ansah und die Niederungen der Administration der Schanzarbeiten lieber seinem Stellvertreter Albrecht überließ, und den Aufsichtsorganen in den Lagern und auf den Baustellen, die sich selbst als Opfer sahen, die nur die Befehle auszuführen hatten. Das „Neue Österreich“ schrieb dazu:

„Dass sich Dr. Hopp fast täglich Mohnstrudel und Brathendl servieren ließ können ihm die ehemaligen SA-Männer im Zeugenstand heute noch nicht verzeihen. Diese Tatsache blieb ihnen anscheinend viel eindringlicher in Erinnerung als die grausamen Misshandlungen der Lagerinsassen, deren sie sich vor dem Volksgericht heute genauso wenig entsinnen wie die Angeklagten selbst.“²⁶⁶

Auch der bereits im 2. Engerau-Prozess verurteilte Johann Tabor schloss sich den Vorwürfen gegen Hopp an und beschuldigte ihn aufgeregt, für seine und die Verurteilung anderer

verantwortlich zu sein, weil Hopp lediglich skrupellos Befehle erteilte, ohne sich über deren Durchführbarkeit zu kümmern.²⁶⁷

Der Vorsitzende versuchte indes, ZeugInnen positive Aussagen über Hopp in den Mund zu legen und fragte immer wieder, ob sich der Unterabschnittsleiter nicht ohnehin negativ über Kratky geäußert oder ob er nicht gemeint hätte, dass „Juden letzten Endes auch Menschen seien, weil sie eben noch menschliches Antlitz tragen“.²⁶⁸ Solche Bemerkungen konnte jedoch keine/r bestätigen.

Eine weitere heftige Auseinandersetzung fand zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten Zabrs statt. Über ihn berichteten mehrere ZeugInnen, dass er sich des Öfteren gebrüstet hätte, „Gewehrkolben an Judenköpfen abgeschlagen“ zu haben.²⁶⁹ Als Zabrs die ihm vorgehaltenen schweren Ausschreitungen leugnete, wandte sich Lassmann in einem eindringlichen Vorhalt an ihn mit den Worten: „Entweder sind Sie ein ganz großer Verbrecher oder einer der größten Aufschneider.“²⁷⁰

8. Verhandlungstag: 24. 10. 1946

Staatsanwalt Lassmann, der als Beobachter in Nürnberg gewesen war, legte zu Beginn des Verhandlungstages das Vernehmungsprotokoll des Alliierten Gerichtshofes mit Baldur von Schirach vom 24. Mai 1946 vor. Demnach habe Heinrich Himmler Ende März in Wien angeordnet, jene Juden, die in Industriebetrieben arbeiteten, per Schiff oder Bus in das KZ Mauthausen zu transportieren, bzw. wenn das nicht möglich war, sie unter den bestmöglichen Bedingungen und medizinisch versorgt zu Fuß gehen müssten. Wörtlich sagte Himmler damals angeblich: „Passen Sie bitte auf die Juden auf und behandelt sie gut, sie sind mein wertvollstes Pfand.“²⁷¹

Demgegenüber stand aber – wie z. B. bei der Evakuierung der Konzentrationslager im Osten, etwa Auschwitz – ein Befehl, dass KZ-Häftlinge oder Juden und Jüdinnen nicht lebend „in die Hände des Feindes“ fallen dürften.²⁷²

Die Historikerin Eleonore Lappin schreibt dazu in einem Aufsatz über die Todesmärsche in Oberdonau:

„Diese ambivalenten Befehle ließen den zuständigen Lagerkommandanten und Transportleitern sowie den für die Organisation der Märsche verantwortlichen hohen Parteifunktionären wie Kreisleitern einen breiten Ermessensspielraum, der das Schicksal der in Marsch gesetzten Häftlinge wesentlich beeinflusste. Katastrophal für die Häftlinge war auch die Tatsache, dass die Auflösung der Lager und damit ihr Rückzug in westlicher gelegene Lager nur kurze Zeit vor dem Eintreffen der sowjetischen Armee erfolgte, als bereits allgemeines Chaos herrschte. Die notwendigen Transportmittel – Züge, Lastkraftwagen und Schleppkähne – standen häufig nicht mehr oder nur streckenweise zur Verfügung, weshalb die Evakuierung häufig zu Fuß erfolgte [...]. Die zahlreichen Nachzügler und Erschöpften wurden befehlsmäßig erschossen.“²⁷³

Während des achten Verhandlungstages kam es zu einem Knalleffekt, den die Zeitung „Welt am Abend“ so schilderte:

„Das fast ermüdende Einerlei der Zeugenaussagen im Engerauer Mordprozess, in dem ohne Ende Zeugen auf Zeugen, die Schauplätze, die Verbrechen und die Personen, die heute auf der Anklagebank sitzen, nahezu mikroskopisch betrachtet werden, wurde gestört durch die Verhaftung eines Zeugen im Gerichtssaal unterbrochen.“²⁷⁴

Es handelte sich dabei um den Arzt August Erwin Prillinger, gegen den bereits Voruntersuchungen eingeleitet, aber aufgrund mangelnder Beweise wieder eingestellt worden waren. In einer, nach den Zeitungsberichten²⁷⁵ dramatischen, Auseinandersetzung zwischen Prillinger und Staatsanwalt Lassmann, spitzte sich die Einvernahme auf die Frage zu, ob Prillinger damals seinen ärztlichen Pflichten nachgekommen war oder nicht.

Lassmann hielt Prillinger vor:

„Sie waren als Arzt für die Richtigkeit der Todesmeldungen verantwortlich und hätten sich also um die Todesursachen kümmern müssen. Seinerzeit war gegen Sie ein Strafverfahren eingeleitet worden, es wurde eingestellt, da ein Schuldbeweis für vorsätzliche Verletzung der ärztl. Pflicht nicht erbracht werden konnte. Ich mache Sie darauf aufmerksam, hier sind Dinge klarzustellen, von denen Sie Kenntnis hatten. Sie haben von Dingen gehört, die das Tageslicht scheuten. Sie haben erfahren, dass Leute in Engerau massenhaft starben und dass Todesfälle vorkamen, die als Erschießungen auf der Flucht deklariert wurden.“²⁷⁶

In der Folge entspann sich ein heftiger Wortwechsel zwischen Prillinger, Hopp und Albrecht. Zunächst beharrte Prillinger darauf, den Unterabschnittsleiter über die Zustände im Lager sowie die Deklarierung von „Liquidationen“ als „Erschießungen auf der Flucht“ informiert zu haben, was dieser auf Befragen aber mehrmals verneinte. Daraufhin behauptete er, Albrecht darüber in Kenntnis gesetzt zu haben. Doch auch dieser meinte, nichts Derartiges von Prillinger erfahren zu haben. Hochmann und Lassmann befragten daraufhin den Zeugen eindringlich:

Prillinger: „Ich habe gerüchtweise [sic] von Erschießungen auf der Flucht erfahren.“

Vorsitzender: „Von wem haben Sie das gerüchtweise gehört?“

Prillinger: „Von den Sanitätern und Politischen Leitern, sowie von SA Leuten. Es sind gelegentlich Sanitäter nach Berg gekommen, die mir davon Mitteilung machten.“ [...]

Staatsanwalt: „Haben Sie Ihre Wahrnehmungen weitergegeben und an wen?“

Prillinger: „Ich glaube sicher, dass ich mit Dr. Hopp und Albrecht darüber gesprochen habe.“

Vorsitzender: „Haben Sie davon Mitteilung an Dr. Hopp oder Albrecht gemacht?“

Prillinger: „Zumindest dem Albrecht habe ich gesprächsweise davon Mitteilung gemacht.“

Vorsitzender: „Haben Sie mit einem dieser beiden, mit Dr. Hopp oder mit Albrecht über die Zustände in Engerau gesprochen?“

Prillinger: „Ich bin fest davon überzeugt, dass ich das gelegentlich zur Sprache brachte. Ich kann aber nicht sagen, mit wem ich darüber gesprochen habe. Ich glaube sicher, mit einem der beiden darüber gesprochen zu haben.“

Vorsitzender: „Was hat Ihnen der Betreffende darauf geantwortet?“

Prillinger: „Das kann ich nicht sagen.“²⁷⁷

Prillinger hatte jedenfalls den Eindruck, die Zustände im Lager Engerau wären von der „Politischen Leitung“ so gewollt, die jegliche Art von „Schandtaten“ deckte.²⁷⁸

Staatsanwalt Lassmann hielt die Verteidigung Prillingers aber für nicht glaubwürdig. Für ihn stand fest, dass Prillinger das Lager Engerau zwar mehrmals visitiert, aber dem Unterabschnittsleiter oder einem anderen Verantwortlichen keine Anzeige über die verheerenden sanitären Zustände und das Massensterben der jüdischen Häftlinge erstattete. Er beantragte daraufhin die unverzügliche Verhaftung Prillingers wegen des Verbrechens gemäß §§ 1 und 3 KVG sowie die Verhängung der sofortigen Verwahrungshaft. Nach einer kurzen Beratung verkündete der Vorsitzende den Beschluss, diesem Antrag gemäß § 177/2 StPO stattzugeben und Prillinger dem Untersuchungsrichter vorzuführen, da neue Tatumstände hervorgekommen wären.²⁷⁹ Prillinger wurde daraufhin von zwei Justizwachebeamten abgeführt, worüber er sich sehr bestürzt zeigte.²⁸⁰

9. Verhandlungstag: 25. 10. 1946

Der Nürnberger Gerichtshof befasste sich auch mit der Frage der Deportation ungarischer Juden und Jüdinnen nach Österreich. Staatsanwalt Lassmann legte dem Volksgericht das Schreiben von SD-Chef Kaltenbrunner an den damaligen Wiener Bürgermeisters Blaschke vom 30. 6. 1944 betreffend die „Zuteilung von Arbeitskräften für kriegswichtige Arbeiten der Stadt Wien“ zur Verlesung vor.²⁸¹ Darin wurde als Voraussetzung für den Einsatz von Juden, die zum „Arbeitseinsatz“ herangezogen werden sollten, eine „gesicherte lagermäßige Unterbringung“ genannt.

Lassmann erklärte, bereits Voruntersuchungen für einen vierten Engerau-Prozess zu führen. Der Hauptbeschuldigte in diesem Verfahren sei der bereits mehrfach schwer belastete SA-Unterabschnittsleiter Gustav Terzer, laut „Wiener Zeitung“ „ein Terrorist übelster Sorte“²⁸². Dieser befand sich, wie der Staatsanwalt ausführte, noch in sowjetischer Kriegsgefangenschaft, weshalb mit seiner Auslieferung in Bälde gerechnet werden könne und dem 4. Engerau-Prozess dann nichts mehr im Wege stünde.²⁸³

Der im 1. Engerau-Prozess zu acht Jahren verurteilte Zeuge Konrad Polinovsky belastete Erwin Falkner schwer, indem er behauptete, von diesem den Befehl erhalten zu haben: „Wer nicht mitkommt wird umgelegt.“²⁸⁴ Dieser setzte sich heftig dagegen zur Wehr:

„Ich erklärte den Leuten, sie sollen die Schießerei einstellen. Ich habe keinen einzelnen gesehen, dass er seine Waffe gegen einen Häftling angelegt und geschossen hätte. Ich habe es nicht geduldet, dass geschossen wurde. Auch Staroszinsky hat in diesem Sinne mit mir auf die Leute eingewirkt. Ich habe nicht zugeschaut wie die Juden erschossen und erschlagen wurden. Ich habe auf die Leute eingeredet was ich nur konnte, die Schießerei zu unterlassen. Ich machte was ich nur machen konnte, damit die Schießerei eingestellt würde. Von mir aus geschah alles, damit die Schießerei ein Ende findet und sie damit aufhören.“²⁸⁵

Polinovsky hielt ihm weinend entgegen, überhaupt kein Interesse daran zu haben, jemandem zu schaden, nachdem er bereits „für nichts und wieder nichts“²⁸⁶ zu acht Jahren verurteilt worden war. Staatsanwalt Lassmann wandte sich daraufhin leidenschaftlich an Falkner:

„Ich werde Ihnen etwas sagen, Angeklagter Falkner! Sie als Kommandant hätten wie kein anderer die Macht und vor allem die Pflicht gehabt, diese betrunkenen Schweine im Zaume zu halten. Aber sie wollten das ja gar nicht! Wenn Polinovsky verurteilt wurde, so tragen sie ganz alleine die Schuld, weil sie nichts gegen die Ausschreitungen unternahmen. Ihr glaubt alle, dass Ihr jetzt politisch Verfolgte seid, aber das stimmt nicht. Ihr seid nichts anderes als gemeine Mörder.“²⁸⁷

Dieser Ausruf Lassmanns wurde nicht protokolliert, ist jedoch im „Neuen Österreich“ in diesem Wortlaut abgedruckt. In der „Weltpresse“ steht eine sinngemäße Widergabe des Gesagten.

Für diesen Verhandlungstag wurde die Einvernahme von sechs ungarischen Juden angekündigt und mit großer Spannung erwartet. Es erschien allerdings nur Desider Kadelburg aus Budapest. Der Grund für das Fernbleiben der übrigen fünf Zeugen geht aus dem Hauptverhandlungsprotokoll nicht hervor. Die „Österreichische Zeitung“ meldete, ohne Details anzugeben, dass diese „wegen Reiseschwierigkeiten“ noch nicht in Wien eingetroffen wären.²⁸⁸

Kadelburg, der Deutsch sprach, erinnerte sich vor allem an den Kommandanten des Lagers Bahnhofstraße, den Angeklagten Walter Haury, über den er „nur das Beste“ aussagen konnte.²⁸⁹ Die heftigste Empörung löste die Bezeichnung Praschaks aus, in der Nähe von Krems einen jungen jüdischen Häftling von hinten erschossen zu haben, als dieser sich ans Ufer auf Nahrungssuche begeben wollte. Auch hier gibt das Hauptverhandlungsprotokoll die dramatische Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten nicht anschaulich wieder, sondern reiht lediglich Aussage an Gegenaussage.²⁹⁰ Die Zeitungsberichterstattung liefert ein lebendigeres Bild des folgenden Wortwechsels: Demnach wurde Praschak leichenblass und stammelte:

„Diese Zeugenaussage ist niederschmetternd für mich. Ich kann nur sagen, dass ich es nicht war, der den Juden niederschoss. Der Zeuge muss sich in meiner Person irren und mich mit Baier verwechseln.“

Kadelburg: „Baier sieht ganz anders aus. Baier ist schwarz im Gesicht wie ein Zigeuner. Er hat eine typische Hautfarbe für einen Zigeuner. – ,Praschak ist der Mörder!“²⁹¹

Laut „Österreichischer Volksstimme“ war der Zeuge über die von Praschak vorgebrachte Leugnung derart empört, dass er mit „erhobener rechter Hand“ auf diesen zuging und ausrief: „Das wagen Sie zu bestreiten? Schauen Sie mir ins Gesicht! Trauen Sie sich wirklich behaupten, dass nicht Sie es waren?“²⁹² Praschak entgegnete: „Ich war es nicht! Ich bin kein Mörder!“²⁹³ Daraufhin rief Kadelburg empört: „Sie sind ein Schuft! Wäre ich mit Ihnen allein möchte ich Ihnen an die Gurgel fahren. Ein Meuchelmörder sind Sie, Sie haben den armen Menschen hinterrücks erschossen.“²⁹⁴ Praschak erwiderte: „Ich stehe vor Gericht und kann mich nicht wehren. Ich bin aber kein Mörder. [...] Ich habe diese Tat nicht begangen. Das Gericht kann machen mit mir was es will, ich kann aber vor Gott und den Menschen bekennen, dass ich diese Tat nicht vollbrachte.“²⁹⁵ Und weiter: „Aber Herr Kadelburg, bedenken Sie was Sie sagen. Ich kenne Ihre Gefühle nicht, aber Sie irren.“²⁹⁶

Der Vorsitzende, von der „Österreichischen Zeitung“ wegen seiner „umsichtigen Verhandlungsleitung“ gelobt, weil er „kein Beweismittel unbeachtet“ ließ, „das dem Senat und damit der breiten Öffentlichkeit die Blutschuld der Mörder von Engerau vor Augen führen kann“²⁹⁷,

forderte Kadelburg, um keine sprachlichen Ungenauigkeiten aufkommen zu lassen, auf, die Aussage in seiner Muttersprache zu wiederholen. Die Übersetzung der Gerichtsdolmetscherin war sinngemäß gleichlautend mit der deutschen Aussage.²⁹⁸ Nach einem Vergleich mit den Angaben vor dem Untersuchungsrichter stellte Hochmann fest, dass der Zeuge das Verbrechen genauso geschildert hatte wie nunmehr in der Hauptverhandlung, weshalb an ihrer Wahrheit kein Zweifel zu hegen sei.

10. Verhandlungstag: 26. 10. 1946

Aufgrund der schweren Anschuldigungen seines Mandanten durch den Zeugen Kadelburg beantragte der Verteidiger von Willibald Praschak die Ausscheidung des Verfahrens zwecks Vernehmung der Schiffsmannschaft, die erst auszuforschen gewesen wäre, um zu beweisen, dass der Angeklagte während der Schifffahrt nach Mauthausen keinen Häftling erschossen hatte. Staatsanwalt Lassmann erklärte hierzu, in seinem Schlussvortrag auf diesen Antrag eingehen zu wollen.²⁹⁹

Der Verteidiger von Johann Zabrs wiederum beantragte die Psychiatrierung seines Mandanten mit der Begründung, dass dessen Mutter in einer Psychiatrischen Klinik gestorben sein soll. Der Staatsanwalt schloss sich diesem Antrag an.

Neben zahlreichen Zeugenaussagen und Aussagen aus den vorangegangenen beiden Prozessen wurde auch das Hauptverhandlungsprotokoll sowie andere Aktenteile des Prozesses gegen den Kommandanten des Ghettos in Theresienstadt, Siegfried Seidl, verlesen, bei dem Wolfgang Lassmann ebenfalls die Anklage vertrat. Seidl war ab März 1944 beim Einsatzkommando 5 in Ungarn und ab September 1944 beim Sondereinsatzkommando Außenkommando Wien tätig, und dabei für die nach Niederdonau und Wien deportierten ungarischen Juden und Jüdinnen, die in verschiedenen Betrieben und beim Südostwall Zwangsarbeit leisten mussten, verantwortlich.³⁰⁰ Er beantwortete in der Hauptverhandlung die Frage des Vorsitzenden, Vizepräsident Dr. Otto Fischer, in welchen Lagern die ungarischen Juden und Jüdinnen „untergebracht“ waren, dahingehend, dass es sich dabei gleichsam um „Miniaturchettos“ gehandelt hat. Der als Zeuge vernommene Arzt der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Dr. Emil Tuch,³⁰¹ bezeichnete sie als „Konzentrationslager“.³⁰² Ein weiterer Zeuge, der Mitarbeiter der Israelitischen Kultusgemeinde/„Auswanderungsabteilung“ Leopold Bal., gab zu Protokoll, dass die ungarischen Juden und Jüdinnen als „Schutzhäftlinge“ galten, den „Judenstern“ tragen mussten, streng bewacht wurden und die Lager nicht verlassen durften. Die Blätter der Namenskartei seien mit einem roten „KZ“ gekennzeichnet gewesen.³⁰³

Der Verhandlungstag wurde am Nachmittag mit der Verlesung einer ganzen Reihe von Zeugenaussagen sowie Protokollen und Akten der ersten beiden Engerau-Prozesse beendet. Auf Anregung des Staatsanwaltes richtete der Vorsitzende Hochmann an die Angeklagten folgenden Appell:

„Es tritt ab heute eine 3-tägige Verhandlungspause ein, die zum Studium der Protokolle von den Verteidigern und dem öffentlichen Ankläger benützt werden wird. Sie haben drei Tage Zeit. Lassen Sie sich den Prozess nochmals durch den Kopf gehen, halten Sie mit sich selbst Gericht, warten Sie nicht erst unseren Urteilsspruch ab. [...] Sie haben jetzt nach dem 10. Verhandlungstag den ganzen Prozess vor Ihren eigenen Augen abrol-

len gesehen. Sie haben gehört, was die Lebenden und die Toten Ihnen vorwerfen, halten Sie noch einmal mit sich selbst Gericht.“³⁰⁴

11. Verhandlungstag: 31. 10. 1946

Der Sachverständige Dr. Ernst Strüssler, der bereits ein psychiatrisches Gutachten über Erwin Falkner abgegeben hatte, erläuterte am 11. Verhandlungstag seinen Befund über Johann Zabrs. Demnach lag eine geistige Erkrankung weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zurzeit der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen vor. Der Umstand, dass seine Mutter in einer psychiatrischen Klinik verstorben war, bedeutete keine Auswirkungen auf seinen Gemütszustand. Nach den Schilderungen von Zabrs bezweifelte der Sachverständige überhaupt das Vorliegen einer geistigen Erkrankung der Mutter, sondern er vermutete bestenfalls eine „altersbedingte geistige Schwäche“. Ihre Einlieferung in eine Anstalt beruhte wahrscheinlich eher auf familiären Zwistigkeiten. Allerdings zeichnete sich Zabrs laut Gutachten durch eine Neigung zu Tränenausbrüchen aus. Der Sachverständige notierte dazu sarkastisch im Befund: „Der nationalsozialistische, nordische Heroismus geht eben seine eigenen Wege.“³⁰⁵ Strüssler räumte jedoch ein, dass sich der Angeklagte aufgrund seiner Verletzung während des „Todesmarsches“ in einem gewissen Ausnahmezustand befunden haben mag, der ihn manche Dinge nicht mehr richtig einschätzen ließ. Diesen Ausnahmezustand hielt der Sachverständige durchaus auch beim Zeugen Kadelburg für möglich, der sich vielleicht aufgrund der körperlichen Schwäche durch monatelange Schwerstarbeit und erlittenen Hunger unter Umständen nicht mehr an alle Details genau erinnern vermochte, weshalb er einen Irrtum in der Person des Praschak für nicht ganz ausgeschlossen hielt.

Anschließend fragte der Vorsitzende alle Angeklagten, ob sie ihren Aussagen noch etwas hinzuzufügen hätten. Sie blieben jedoch bei ihren bisherigen Verantwortungen. Kratky hob zu einer Rede an, die mit den Worten begann: „Ja, ich habe Juden misshandelt ...“. Sogleich unterbrach ihn Hochmann und verwies ihn auf das Ende der Hauptverhandlung.³⁰⁶ Zuletzt verkündete der Vorsitzende den Beschluss auf Abweisung sämtlicher noch nicht erledigter Beweisanträge wegen Spruchreife und den Schluss des Beweisverfahrens.

Wie in den beiden Hauptverhandlungsprotokollen des ersten und zweiten Engerau-Prozesses wurden auch in diesem Fall die Plädoyers des Staatsanwaltes und der Verteidiger nicht aufgezeichnet. Man muss also auch hier auf die Berichterstattung in den Medien zurückgreifen. Leider gingen mit der dreitägigen Unterbrechung die Ausführlichkeit und der Umfang der Berichterstattung erheblich zurück. Den Zeitungen war der Prozess nur mehr kleine Kolumnen wert, weshalb relativ wenig über den Schlussvortrag von Staatsanwalt Lassmann zu erfahren ist. Die Plädoyers der Verteidigung wurden, wenn überhaupt, nur ganz kurz erwähnt.

Der Anklagevertreter begann seine Ausführungen mit einem Bezug auf die Exhumierungen der Leichen im Zuge des ersten Engerau-Verfahrens:

„Als ich an einem heißen Sommertag in Hainburg den Exhumierungen aus den Massengräbern beiwohnte und an den Leichen noch Spuren der grauenhaftesten Miss-handlungen wahrnehmen konnte, stand für mich fest, dass alles geschehen müsse, um die wirklich Schuldigen an diesem grauenhaften Gemetzel zur Rechenschaft zu ziehen.“³⁰⁷

Er forderte den Gerichtshof auf, die Angeklagten nicht zu *verurteilen*, sondern *über* sie zu urteilen.³⁰⁸

Dann ging er auf die allgemeine Betrachtung der politischen Situation und der Rechtsverhältnisse ein und betonte, dass der dritte Engerau-Prozess „in unlösbarem Zusammenhang mit den Vorläufern stehe. Es ist klar, dass die nationalsozialistische Partei verbrecherische Elemente bewusst zur Mitarbeiterschaft herangezogen hatte, um [...] Härte als ihr Wesen zu dokumentieren.“ Lassmann schloss den Befehl von oben als Entschuldigungsgrund aus. Außerdem wären die Angeklagten zum Teil selbst Befehlende gewesen, „und der Befehl war bloß ein Stichwort, dem willig und breit Folge geleistet wurde“.³⁰⁹

Der Staatsanwalt dehnte die Anklage aus bzw. modifizierte sie, wie dem, im Hauptverhandlungsprotokoll einliegenden, Spruchantrag zu entnehmen ist:

Bei Edmund Kratky und Erwin Falkner erhob er nun doch auch wegen „Illegalität“ Anklage. Dieses Faktum hatte er ursprünglich fallen gelassen, weil er jegliche Gefahr eines Freispruches vermeiden wollte (siehe seine diesbezüglichen Ausführungen in der Anklageschrift).

Ebenso dehnte er bei Edmund Kratky die Anklage auf Totschlag gem. § 140 StG aus. Die Hauptverhandlung hatte den begründeten Verdacht hervorgebracht, dass Kratky, „zwar nicht in der Absicht, sie zu töten, aber in anderer feindseliger Absicht gegen zwei Lagerinsassen durch Stockhiebe eine Handlung ausgeübt [habe], durch welche sie ums Leben kamen“.³¹⁰

Bei Franz Schalk zog der Staatsanwalt den Anklagepunkt der bloßen Teilnahme am „Todesmarsch“ zurück. In der Vorlage an die Oberstaatsanwaltschaft hatte er noch angekündigt, bei Schalk diesbezüglich auch eine Verurteilung erreichen zu wollen.

Betreffend Emanuel Albrecht lautete die modifizierte Anklage nur mehr auf illegale Betätigung. Den Vorwurf, er habe durch seine Tätigkeit als Unterabschnitts-Stellvertreter den Verbrechen in Engerau Vorschub geleistet, ließ Lassmann fallen.

Schließlich beantragte der Anklagevertreter Schuldsprüche im Sinne der Anklage und schloss sein Plädoyer mit den Worten:

„Die ungeheuerliche Fülle dieser scheußlichen Misshandlungen, Gewalttaten und gemeinen Morde, die allen Angeklagten den Nimbus politisch Verfolgter nehmen muss, lässt sie als das erscheinen, was sie sind: gemeine Gewaltverbrecher und Mörder. Das österreichische Volk erwartet von seinem Volksgericht nicht Härte und nicht Milde, sondern Gerechtigkeit.“³¹¹

Auffallend ist, dass Lassmann nunmehr bereits zum zweiten Mal betonte, dass es sich bei den Angeklagten keineswegs um „politisch Verfolgte“ handle. Anscheinend gab es bereits zum diesem Zeitpunkt eine öffentliche Diskussion über den „politischen Charakter“ der Volksgerichtsbarkeit, die allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht in den Medien geführt wurde.

Die Strapazen und teilweise sehr erregt geführten Auseinandersetzungen mit den Angeklagten in den letzten Tagen während der Hauptverhandlung sowie seine generelle Arbeitsüberlastung führten zu einer schweren Erkrankung Dr. Lassmanns. Die „Österreichische Volksstimme“ berichtete von einer Herzklappenentzündung³¹², die „Weltpresse“ von einem Herzkollaps³¹³, weswegen sich der Staatsanwalt in Spitalspflege begeben musste. Er wurde zunächst durch Staatsanwalt Dr. Altmann und in weiterer Folge von Staatsanwalt Dr. Theodor Mayer-Maly ersetzt, der auch später die Anklagevertretung von Lassmann im Guido-Schmidt-Prozess übernahm.

Der Wechsel des Staatsanwaltes erfolgte ohne nähere Erläuterung im Hauptverhandlungsprotokoll. Die Erkrankung Lassmanns scheint dort – im Gegensatz zum Wechsel des beisitzenden Richters zu Beginn der Verhandlung – nicht auf.

12. Verhandlungstag: 2. 11. 1946

Das Volksgericht trat an diesem Samstag schon um acht Uhr morgens zusammen. Auf der Tagesordnung stand das Schlusswort der Angeklagten, wobei alle ihre Unschuldbeteuerungen aufrechterhielten.

„Die Schlussworte der Angeklagten im Engerauer Mordprozess waren bezeichnend für die Feigheit und Heuchelei der Nazi.

Kratky hatte den traurigen Mut, sich als Idealisten hinzustellen, der niemals einen Mord begangen oder befohlen hat. Er hatte die Stirn, zu sagen: ‚Wenn ich ein fanatischer Nationalsozialist gewesen wäre, hätte ich ganz anders gehandelt!‘ Den gleichen Standpunkt nahm auch Falkner ein. Praschak schwor bei Gott, kein Mörder zu sein, und Kacovsky erklärte mit theatralischem Pathos: ‚Wenn ich Blut an meinen Händen gehabt hätte, dann hätte ich mich nicht vor die Augen meiner Frau und meiner Kinder getraut.‘³¹⁴

Der vorsitzende Richter Hochmann schloss die Hauptverhandlung bereits nach einer Stunde wieder und gab die Urteilsverkündung für Montag, den 4. November um 11.30 Uhr bekannt.

d. Neue Erkenntnisse in der Strafsache Engerau³¹⁵

Administration und Organisationsstruktur des „Südostwall“-Baues im Unterabschnitt Berg

Im Büro der Unterabschnittleitung in Berg arbeiteten UA-Leiter Erwin Hopp, Universitätsprofessor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sein Stellvertreter, der Mechaniker Emanuel Albrecht und die Sekretärin Hildegard Nah. Franz Sek. war verantwortlich für die Standes- und Verpflegungslisten des Unterabschnitts³¹⁶, Johann Sche. führte die Kartei der ausländischen Zwangsarbeiter, und – getrennt davon – die Kartei der ungarisch-jüdischen Häftlinge von Engerau³¹⁷. Zusätzlich wurden Listen mit den Todesmeldungen und der Todesursache angelegt, aus denen hervorging, dass in Engerau zunächst durchschnittlich 2 bis 3, später 5 bis 7 Häftlinge pro Tag umkamen.

In mehreren Ortschaften waren Einheiten der Deutschen Wehrmacht stationiert. Die Unterabschnittsleitung, die mit der Wehrmacht und der Führung der OT eng zusammenarbeitete, organisierte die Verwaltung und den Einsatz der Arbeitskräfte beim „Südostwall“-Bau. Davon getrennt arbeitete der den örtlichen SA-Kommandos unterstellte Sicherungsdienst an der ungarischen Grenze, deren SA-Kommandant für den Unterabschnitt Berg, Hauptsturmführer Gustav Terzer, im Hauptquartier in Kittsee saß. Die Zentralverwaltung des Unterabschnittes befand sich in Berg. An der Spitze stand ein Ortskommandant, ihm untergeben war ein Quartiermeister, ein Verwaltungs- und Küchenchef sowie ein Magazineur.³¹⁸

Im benachbarten Unterabschnitt Bruck/Leitha fungierte bis Ende Februar 1945 der Inhaber einer Maschinenfabrik, Robert Reichel, als UA-Leiter. Auch hier gab es ein Lager für ungarische Juden.³¹⁹ In Bruck/Leitha befand sich gleichzeitig auch der Sitz des Abschnittsleiters. Hier kamen in regelmäßigen Abständen sämtliche Unterabschnittsleiter der OT und der Oberbauleitung der OT aus Neusiedl/See zusammen. Neben den ungarischen Juden in Engerau waren Reichsangehörige, Ukrainer, Polen, Tschechen, Jugoslawen, Franzosen, Belgier, Dänen, Holländer, Perser und Türken beim „Südostwall“-Bau eingesetzt.³²⁰ Deren politische Überwachung sowie die Überwachung der Post oblag der Gestapo.

Die Herkunft der Häftlinge

Da von den ehemaligen Häftlingen lediglich Desider Kadelburg als Zeuge auftrat, konnten über die Umstände, wie die ungarischen Juden in das Lager Engerau kamen, keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Kadelburg gab über seinen eigenen Transport an:

„Zuerst waren wir in Ungarn auf Arbeit. Wir flüchteten dann nach Budapest, wo wir ca. 3 Wochen lang in einer Schule untergebracht wurden. Ende November 1944 wurden wir dann durch ungarische Polizei, Gendarmerie, Pfeilkreuzler und Soldaten am Bahnhof in Budapest verladen. Ungarische Soldaten bewachten uns bis Hegeschau [Hegyeshalom]. Wir waren ca. 80 Mann in einem Viehwagen untergebracht, der Wagen war abgesperrt. Der Transport bestand aus ca. 2.000–3.000 Juden. Verpflegung gab es unterwegs keine. In Engerau wurden wir dann ausgeladen. Weder vor noch nach dem Abtransport von Budapest sagte man uns, dass wir nach Engerau gebracht werden. In meinem Waggon befanden sich bei der Ankunft in Engerau keine Toten. Ich selbst hatte 38–39 Grad Fieber, da ich eine Blinddarmreizung hatte. In den Waggonen konnten wir nur abwechselnd sitzen. Erwartet wurden wir in Engerau von Politischen Leitern, SA-Leuten und Staroszinsky.“³²¹

Die Teillager

Das Lager Auliesl war eine Meierei, die etwa eine Viertelstunde außerhalb des Ortsgebietes auf einer Insel bzw. Halbinsel lag, wo laut Franz Schalk, der dort Wachdienst machte, 300 Juden im Keller, am Dachboden und im Magazin „untergebracht“ waren.³²² Alleine im Magazin der Meierei mussten 100 Gefangene auf engstem Raum auf Stroh und Papiermatten liegen. Hier bestand eine Heizmöglichkeit, am Dachboden und im Keller hingegen nicht.³²³

Die Zeugin Berta Gre. war die Tochter des Besitzers der kinotechnischen Fabrik in Engerau in der Holzgasse 14. In dieser Fabrik wurden 450 jüdische Häftlinge auf den Dachböden „untergebracht“. Das Lager hieß Schiwanek, nach einer Autoreparaturwerkstätte, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befand.

„Der eine Teil des Dachbodens war 18 m lang und 4 bis 4½ Meter breit und der andere Teil 15 m lang und auch so breit. Diese beiden Dachbodenteile waren links und rechts von der Stiege. Davon war in der Mitte noch 1 m breit ein Laufgang. Ich war einige Male

bei den Juden oben. Die waren wie die Heringe zusammengepfertcht und sind über und untereinander gelegen. [...]

Durch die Bombenangriffe waren [...] alle Fenster zerschlagen und es hat furchtbar gezogen. Die Leute mussten auf bloßem Beton liegen. Eine Fuhr Stroh war wohl einige Tage, bevor die Juden gekommen sind gebracht worden, doch ist sie im Freien geblieben und nass geworden. Außerdem war diese Menge Stroh für so viel Menschen viel zu wenig. Das Stroh ist auch nie ausgewechselt worden. Da sie mir Leid getan haben habe ich den Juden von mir aus Wellpappe zum Drauflegen gegeben.“³²⁴

Sie stellte den Gefangenen vier Öfen zum Heizen zur Verfügung, weshalb sie angeblich drei Tage in Gestapohaft kam. Leiter dieses Teillagers war der 23-jährige Möbeltischler Franz Ber., dem Gre. vorwarf, einmal einen älteren Häftling, der ein wenig Kohl entwendet hatte, vor ihren Augen mit einem Gummiknüppel erschlagen zu haben.

Das Lager Wiesengasse, eine Scheune, war laut Josef Kacovsky „grauenhaft“. Dort gab es „nur Leute [...], die schon zum Sterben waren“. Die „kranken, abgemagerten und erschöpften“ Häftlinge hatten kein Stroh und mussten in der schmutzigen Baracke auf ihren Kleidern liegen.³²⁵ Der Zeuge Ferdinand Such., der ebenfalls Dienst in diesem Lager machte, gab an, dass „die Fugen 2 Zoll weit auseinander klafften und das Licht heraus schimmerte“, weshalb er annahm, die Lagerinsassen würden auch bei verschlossenen Scheunentoren erfrieren.³²⁶

Der Arzt Erich Prillinger stellte anlässlich einer Visite fest, dass viele Juden aufgrund von Hungerödemen starke Schwellungen am Körper und im Gesicht aufwiesen und kleine eiternde Wunden hatten, die nicht verheilten.³²⁷

Das Lager Fürst war nach dem Besitzer des Anwesens benannt. Dort befanden sich die Juden auf dem Dachboden und in der Scheune.³²⁸

Josef Kacovsky bezeichnete den Dienst im Gasthaus Leberfinger als „am schönsten und leichtesten“.³²⁹ Die Juden waren hier in einem großen, langen Schuppen – einem ehemaligen Pferdestall – mit zwei Eingängen „untergebracht“. Dieser stand parallel zum Privatgebäude, aus dessen Küche man auf die Eingänge des Schuppens sehen konnte. Im oberen Teil des Schuppens befand sich ein Raum, der wahrscheinlich zur Aufbewahrung von Heu und Stroh diente. Die dort hausenden Juden mussten über eine Leiter heruntersteigen. Der im 2. Engerau-Prozess zu zwei Jahren Haft verurteilte Karl Hahn beschrieb das Lager als gemauerten „Schupfen“ mit einem Dachboden, in dem die Juden „hübsch aufeinander gelegen“ seien.³³⁰

Das Krankenrevier wurde in der Nähe des Lagers Leberfinger eingerichtet.

Das Lager Bahnhofstraße bestand aus mehreren Häusern, und wurde von Lagerführer Walter Haury folgendermaßen beschrieben, wobei er den Hausbesitzern kein gutes Zeugnis ausstellte:

„Die Lagerinsassen waren auf den Dachböden, die nicht sehr groß waren, untergebracht. Sie mussten ziemlich dicht beieinander auf Stroh liegen. Insgesamt werden es zirka 200 Lagerinsassen gewesen sein, die in der Bahnhofstraße untergebracht waren. Es haben aber alle einen Ofen gehabt. [...] Sie waren aus kleineren Ölfässern angefertigt worden. Das Brennmaterial haben sie sich mitbringen können. [...]

Es hat [...] auch mit den Besitzern der Häuser einen Kampf wegen der Einleitung des Lichtes gegeben, weil sie es nicht bezahlen wollten und sie haben sich erst dazu herbeigelassen, wie ich ihnen gesagt habe, ob es ihnen lieber wäre, wenn durch Kerzenlicht oder

Lampen ein Feuer entstände. Mit dem heißen Wasser für die Leute war es das Gleiche. Sie wollten ihnen keines hitzen [sic] und erst wieder, als ich ihnen sagte, ob sie total verlaust werden möchten, was zwangsläufig der Fall wäre, haben die Hausbesitzer heißes Wasser zur Körperreinigung und zum Wäschewaschen hergegeben. Das Brennmaterial mussten sich die Juden ohnehin selbst bringen.³³¹

Außerdem gab es auch noch einen Bunker, in den sowohl die Juden als auch die ausländische ZwangsarbeiterInnen aus dem Semperitwerk eingesperrt wurden, wenn sie sich irgendwelchen „strafbaren“ Handlungen „schuldig“ gemacht hatten. Der Bunker befand sich laut Willibald Prashak und Josef Kacovsky in einer aufgelassenen Gemischtwarenhandlung. Rudolf Kronberger bezeichnete ihn als „Arrest“ bzw. „Kiosk“.³³² Edmund Kratky hingegen konnte sich an keinen derartigen Bunker erinnern.³³³

Laut Edmund Kratky hatte jedes Teillager auch einen jüdischen Lagerkommandanten. Nach Erwin Falkner gab es in jeder „Unterkunft“ einen „Politischen Leiter“ als Lagerführer mit einem Gefangenen an der Seite, der Deutsch und Ungarisch sprechen konnte.³³⁴ Die SA-Wache musste vor jedem Teillager Wache schieben. Der Dienst dauerte von 18 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, alle zwei Stunden war Ablöse. Die Diensterteilung erfolgte durch den SA-Kommandanten Kratky oder seinen Stellvertreter Neunteufel.³³⁵ Die Posten hatten den Befehl, die eigenmächtige Entfernung der Häftlinge aus dem Lager zu verhindern. Gegebenenfalls lag von Edmund Kratky der Befehl vor, den Häftling dreimal zum Stehen bleiben aufzufordern und bei Nichtbeachtung zu erschießen.³³⁶ Jeder Posten trug ein Gewehr und 10 Schuss Munition, manche auch Pistolen. Die „Politischen Leiter“ holten die Häftlinge am Morgen aus den Teillagern, führten sie zu ihren Arbeitsstätten und bewachten sie dort. Der Abmarsch aus dem Lager erfolgte um 7 Uhr früh, wobei der Ortskommandant zusammen mit den Vertretern der OT entschieden, ob aufgrund der Witterung gearbeitet werden konnte oder nicht. Nach Aussagen vieler Häftlinge gab es allerdings kaum einen Tag, an dem dies nicht der Fall war. Die „Mittagspause“ fand um 12 Uhr statt, das „Mittagessen“ erfolgte auf der Baustelle.³³⁷

Die administrative Zentrale des Lagerkomplexes und Unterkunft für die „Politischen Leiter“ und SA-Männer (ein Teil dieser Mannschaft gehörte der Marine-SA an, die blaue Uniformen und blaue Kappen trug, der Großteil hatte braune Uniformen³³⁸) befand sich in der Holzweberschule in Engerau. Diese war nach der Beschreibung von Franz Schalk³³⁹ ein einstöckiges Gebäude. Kratky selbst wohnte neben seinem Büro im 1. Stock (sein Nachfolger Falkner kam woanders unter³⁴⁰), wo sich noch weitere 10–12 Stuben befanden. Das Büro von Ortsgruppenleiter Staroszinsky lag im Erdgeschoss.

Wer gab wann welchen Befehl?

Die Klärung der Frage, wer für welche Befehle verantwortlich zeichnete, war einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände aller Engerau-Verfahren. Aber auch der 3. Engerau-Prozess brachte hier wenig Licht ins Dunkel, denn jene, die gemordet hatten, beriefen sich auf den erhaltenen Befehl, jene, die den Befehl angeblich ausgegeben hatten, beriefen sich auf eine übergeordnete Instanz oder, wenn das nicht möglich war, leugneten sie ganz einfach, Befehle erteilt zu haben.

SA-Lagerkommandant Edmund Kratky etwa bestritt eine rigorose militärische Disziplin im Lager: Sie „war bei uns [...] nicht so, dass einer unbedingt einen Befehl hätte ausführen müssen. Es war schon möglich, dass man auch an einem Befehl vorbei kommen konnte.“³⁴¹

Die Frage nach den oftmals angesprochenen „Erschießungen auf der Flucht“ war ebenfalls Gegenstand der Hauptverhandlung. Angeblich hielt Gustav Terzer, oder sein Stellvertreter Kammerer, irgendwann einmal in Engerau einen Appell ab und schärfte den SA-Männern ein, keine „Erschießungen auf der Flucht“ mehr ohne schriftlichen Befehl durchzuführen. Edmund Kratky bestätigte diesen Appell, der angeblich explizit Josef Kacovsky und Peter Acher galt, aber erst, nachdem er von Kacovsky in anderer Sache schwer belastet wurde, weshalb ihm der Vorsitzende Rachegeleüste vorwarf.³⁴² Laut Kacovsky forderte Terzer damals lediglich „SA-mäßiges Verhalten den Juden gegenüber“, was er selbst als „direkte Aufforderung zur Misshandlung der Juden, wenn nicht zu Schlimmerem“ verstand.³⁴³

Weiters sollte geklärt werden, ob ein Erschießungsbefehl für die Zeit unmittelbar vor der Evakuierung des Lagers sowie während des „Todesmarsches“ vorlag und wer diesen erteilte. Laut Erwin Hopp gab es die Weisung, die Gefangenen während des Marsches „rücksichtsvoll und anständig“ zu behandeln. Diese wurde angeblich von ihm unverzüglich an den Ortsgruppenleiter Staroszinsky weitergegeben, was auch Erwin Falkner bestätigte.³⁴⁴ Dennoch hatten sich Kronberger, Neunteufel und Falkner bei ihrer Einvernahme durch Hopp nach dem „Todesmarsch“ verantwortet, „auf höheren Befehl“ gehandelt zu haben.³⁴⁵ Mehr konnte auch die Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses nicht zur Aufklärung beitragen. Ebenso blieb die Frage nach dem oder den Schuldigen für die Massaker des „Sonderkommandos“ in der Wiesengasse und im Lager Leberfinger ungeklärt.

Eleonore Lappin arbeitet schon seit Jahren zum Thema „Ungarische Juden und Jüdinnen auf dem Gebiet der ehemaligen Ostmark“, wie aus der sich im Anhang befindlichen Literaturliste hervorgeht. Sie hat zahlreiche Gerichtsverfahren studiert, in denen die Frage der Behandlung der Gefangenen im Zuge der Evakuierung der Lager und während der Märsche in Richtung des Konzentrationslagers Mauthausen so wie in den Engerau-Prozessen Ermittlungsgegenstand war. Der Befehl der „ordentlichen Evakuierung“ durch Heinrich Himmler Ende März 1945 bedeutete ihrer Meinung nach, dass damit die Juden und Jüdinnen möglichst geschont werden sollten. Allerdings ließ er absichtlich genügend Spielraum offen für eine willkürliche Interpretation. Die Morde unmittelbar vor und während der Todesmärsche erfolgten jedoch aufgrund klarer und einheitlicher Befehle.

„Die Erschießung von Kranken und Nichtmarschfähigen bei den Evakuierungen aus Konzentrationslagern waren gängiger Usus, der nun auch beim Rückzug der ungarischen Juden vom ‚Südostwall‘ zur Anwendung kam. Weiters gab es einen von der SS sowie von der Waffen-SS bereits seit langem ausgeführten Befehl, dass Juden in Kampfgebieten zu erschießen seien. Diese Anweisungen wurden nun von den Gau- und Kreisleitungen an deren Untergebene, also an die Wachmannschaften der Evakuierungstransporte ungarischer Juden – den Volkssturm, die Gendarmerie und die HJ – weitergegeben. Die Morde waren daher eingeplant. ‚Vorausblickende‘ Kommandanten bestimmten bereits vor dem Abmarsch Beerdigungskommandos.“³⁴⁶

Die „Liquidierung“ der „Nichtmarschfähigen“ im Lager Engerau war keine singuläre Erscheinung, wie Eleonore Lappin anhand von zahlreichen Beispielen nachweist. So nennt sie z. B. das

Lager „Ziegelofen“ in Kőszeg, wo im März 1945 die einzige Gaskammer auf ungarischem Gebiet installiert wurde, die am 22. und 23. März 1945 zur Liquidierung der Kranken diente.³⁴⁷

„Sämtliche Wachmannschaften – egal ob Angehörige des Volkssturms, der HJ, der Gen-darmerie oder der SS – erhielten den strikten Befehl, sowohl Flüchtlinge als auch Nicht-marschfähige zu erschießen. Dies eröffnete der Mordlust vieler Bewacher Tür und Tor, die immer wieder Juden, die sich bückten, ihre Notdurft verrichten wollten oder um Essen bettelten, erschossen. Die meisten Morde geschahen jedoch aus blindem Gehorsam in Verbindung mit Missachtung jüdischen Lebens, wenn Erschöpfte und Nachzügler zu-nächst brutal zum Weitergehen genötigt und im Falle mangelnder Reaktion erschossen wurden.

Da der Rückzug ‚ordentlich‘ vor sich gehen sollte, waren Massaker nach dem Abmarsch nicht erlaubt. Die Erschießung von Nichtmarschfähigen galt als kriegsbedingte Notwendigkeit, Massaker als Übergriffe. Allerdings leuchtete selbst hohen Parteifunktionären die feine Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Morden offenbar nicht ein, weshalb Morde an Marschfähigen in der Regel weder unterbunden noch bestraft wurden.“³⁴⁸

Für Lappin hatten demzufolge die nationalsozialistischen Organisatoren der Rückzugsmärsche sowohl das Massensterben als auch die Ermordung von Erschöpften eingeplant und befohlen, hingegen sollten so genannte „Exzesstaten“ – also Massaker an Marschfähigen bzw. marschierenden Kolonnen – vermieden werden. Dies zeigte sich auch in dem Versuch des Unterabschnittsleiters Erwin Hopp, die Schuldigen der Erschießungen während des „Todesmarsches“ zu entlarven.

Die Verbrechen im Lager Engerau im Zuge der Evakuierung und während des Marsches nach Bad Deutsch-Altenburg waren also kein Einzelfall, sondern Bestandteil des letzten „Kapitels“ des Holocaust zu Kriegsende in Österreich.

Beraubung der Juden

Laut Edmund Kratky kam eines Tages Unterabschnittsleiter Hopp, zusammen mit Gustav Terzer, ins Lager und ordnete die Abnahme sämtlicher Habseligkeiten der jüdischen Häftlingen an, die – wie ihm zu Ohren gekommen sei – Schleichhandel betrieben. Emanuel Albrecht hätte dann das Geld und die Schmucksachen in einen Rucksack gegeben und mit nach Berg genommen. Kleidungsstücke wären den Gefangenen belassen worden.

Ende Februar 1945 führte Kratky auf eigene Faust ebenfalls eine Razzia durch. Er ging mit dem SA-Mann Viktor Net.³⁴⁹ in das Lager Bahnhofstraße, nahm den Häftlingen Brieftaschen und „sonstige Kleinigkeiten“ weg und übergab sie – angeblich – am nächsten Tag dem Ortsgruppenleiter Staroszinsky.³⁵⁰ Teillagerführer Haury bestätigte diese „Privatraubaktion“ und ergänzte, dass sie dabei – wie ihm Häftlinge erzählt hätten – „alles durchstöberten und mit den Pistolen herumfuchtelten“ und die Juden schlugen. Auch im Lager Fürst hat es angeblich zur selben Zeit eine derartige Aktion gegeben.³⁵¹

Johann Zabrs wiederum beschrieb eine Razzia im Februar 1945, bei der Hopp, Kratky, Terzer, Albrecht und er selbst mit einem Auto in die Bahnhofstraße fuhren, den jüdischen Häftlingen u. a. Zigarettendosen und Taschenmesser abnahmen und alles dem Ortsgruppen-

leiter aushändigten.³⁵² Erwin Falkner gab an, dass Staroszinsky herumerzählte, geraubtes Gut bei sich aufzubewahren und als Beweis dafür einmal seine Schreibtischlade öffnete, wobei eine Schachtel mit Schmucksachen, wie goldene Armbänder und Ringe, darunter Eheringe, sowie ein Paket mit ungarischen 100 Pengö-Scheinen, zum Vorschein kamen.

Josef Kacovsky behauptete, Beraubungen der jüdischen Häftlinge seien auf der Tagesordnung gewesen. Würden diese beim „Stehlen“ ertappt oder ließen sich andere „Vergehen“ zuschulden kommen, führte man sie dem Kratky in der Holzweberschule vor, der ihnen, so wie auch Josef Entenfellner und Kratkys Schriftführer Benno Egger, alle ihre Habseligkeiten – „eine alte Brieftasche oder einen besseren Bleistift“³⁵³ – abnahm. Als Grund für die Konfiszierung der persönlichen Gegenstände gab Kacovsky die Verhinderung von Schleichhandel an. Das bestätigte auch Erwin Hopp, den zahlreiche Mitangeklagte in dieser Hinsicht schwer belasteten. Ihm zufolge habe es „von Bruck den Auftrag“ gegeben, den Juden das Geld „listenmäßig“ abzunehmen – dabei sind in Summe angeblich 80.000 Pengö herausgekommen –, um den illegalen Handel damit im Lager zu unterbinden. Auch die Abnahme von Wertgegenständen wie Uhren und Eheringe zu einem späteren Zeitpunkt hätte sich aus diesem Grund als notwendig erwiesen.³⁵⁴

Misshandlung und Ermordung

Ermordungen und Misshandlungen waren im Lager Engerau auf der Tagesordnung, wie die unzähligen Toten auf dem Engerauer Friedhof bezeugten. Dennoch war es für das Gericht schwierig, konkrete strafbare Handlungen nachzuweisen, da in der Regel die Augenzeugen fehlten und die Glaubwürdigkeit der gegenseitigen Beschuldigungen nicht geprüft werden konnte. Die Tatsache, dass diese Verbrechen begangen worden waren, bestritten wenige, persönliche Verantwortung daran wiesen sie hingegen von sich. Während der Hauptverhandlung wurden unzählige Misshandlungen beschrieben, ein Großteil von ihnen beruhte allerdings nur auf angeblichem Hörensagen. Dennoch lassen sich einige Tathandlungen rekonstruieren, wie beispielsweise die im Vorverfahren beschriebene Quälerei und Verletzung der Menschenwürde von Häftlingen, die, als sie beim „Rübenstehlen“ von Kacovsky und Acher erwischt wurden, sich gegenseitig verprügeln und sich mit der Zunge das Gesäß reinigen mussten. Kacovsky und Acher sollen angeblich auch einmal Juden gezwungen haben, schwere Steine hin und her zu schleppen, sich nachher auszuziehen und dann in einen eiskalten Bach zu steigen.³⁵⁵

Besonders schwer wurden die Häftlinge in der Holzweberschule misshandelt, wie aus einer Unzahl von Zeugenaussagen sowie aus den gegenseitigen Beschuldigungen der Angeklagten hervorgeht. Unbeteiligte Augenzeugen gab es aber nicht, da Kratky während dieser Aktionen das Verlassen der Stuben verbot, angeblich deshalb, weil manchmal die Frauen der Wachen auf Besuch waren.³⁵⁶ Die meisten behaupteten übereinstimmend, dass die Juden – wenn überhaupt – „nur“ aus der Nase geblutet hätten. Auf der anderen Seite sagten aber einige aus, dass die Häftlinge auf dem Gang das eigene Blut mit ihrer Kleidung wegwaschen mussten und dass Derartiges gang und gäbe gewesen wäre.

Die Aufforderung zu Misshandlungen sei aber nicht nur von den SA-Kommandanten gekommen, sondern auch vom Unterabschnittsleiter Erwin Hopp. Walter Haury hatte ihn schon im Vorverfahren diesbezüglich schwer belastet.³⁵⁷ Darauf angesprochen bestritt Hopp eine derartige Vorgangsweise und behauptete, jene, die sich weigerten zur Arbeit anzutreten, lediglich mit einem Schreckschuss in die Luft „motiviert“ haben zu wollen.³⁵⁸

Der im zweiten Engerau-Prozess zu einem Jahr verurteilte Johann Tabor berichtete von einer Begebenheit, bei der seiner Ansicht nach Hopp die Aufsichtsorgane bei den Schanzarbeiten zu Tätlichkeiten aufrief. Als er – Tabor – und andere zu Beginn ihres Einsatzes beim „Südostwall“-Bau in Hainburg antreten mussten, um über ihre Tätigkeitsbereiche informiert zu werden, hätte Hopp auf die Frage, wie man sich mit den ausländischen Arbeitskräften, deren Sprache man nicht verstehe, verständigen solle, geantwortet: „mit dem Stock“, was allgemein so aufgefasst wurde, dass die Arbeiter zu schlagen seien. Hopp rechtfertigte sich mit der fadenscheinigen Ausrede, damals gemeint zu haben, man solle ihnen mit dem Zollstock demonstrieren wie gearbeitet werden müsse.³⁵⁹

Die Zeugin Gre. berichtete, dass ihr eine Frau mit einem Kinderwagen Kartoffel brachte und den eben von der Arbeit in das Lager zurückkehrenden Juden davon welche schenkte. Das wurde von einem Lehrbuben der Werkstatt Schiwanek bemerkt und angezeigt. Bei der am darauf folgenden Tag durchgeführten Razzia fand man bei den Gefangenen sieben Kartoffeln. Zur Strafe mussten alle Häftlinge den gesamten Tag bei 18° Kälte im Freien stehen. Kratky erschlug am Abend dann jene beiden Juden, bei denen die Kartoffeln gefunden wurden:

„Am nächsten Tag, wie die zwei Toten vorbei getragen wurden, habe ich sie gesehen und werde diesen Anblick mein Leben lang nicht vergessen. Bei dem einen war ein Auge ausgeronnen und das andere ist an einem blutigen Faden bis zur Hälfte des Gesichtes herunter gehangen, das Kinn war zerschmettert wie zersplittertes Holz und bei dem anderen sind die Gehirnmassen herausgehängt.“³⁶⁰

Aufgrund dieser Zeugenaussage dehnte Staatsanwalt Lassmann die Anklage gegen Kratky aus.³⁶¹

Josef Kacovsky beschrieb ein angeblich ebenfalls im Lager Schiwanek verübtes Verbrechen, auf das ihn der dortige jüdische Partieführer aufmerksam machte. Demzufolge hat Lagerleiter Ber. sieben Häftlinge ermordet, indem er fünf von ihnen erschlug und dabei deren Schädel bis zur Unkenntlichkeit entstellte.³⁶²

Das Krankenrevier

Für die ärztliche Versorgung des Abschnitts Bruck/Leitha war der Arzt Adalbert (Bela) Vogel zuständig. Dieser beauftragte Erich August Prillinger am 19. Oktober 1944, die Betreuung der ausländischen ZwangsarbeiterInnen, der „Politischen Leiter“ und der SA-Männer im Unterabschnitt Berg zu übernehmen. In Berg selbst befand sich eine Rot-Kreuz-Station, der Oberschwester Magdalena Tra. vorstand.³⁶³ In Beantwortung der Frage des Vorsitzenden, nach welchen Kriterien er die Häftlinge krank und somit arbeitsunfähig oder gesund schrieb, schilderte Prillinger seine „Untersuchungsmethoden“. Diese betraf alle ZwangsarbeiterInnen im Unterabschnitt und nicht nur die ungarischen Juden:

„Ich habe mir meinen eigenen Maßstab zurechtgelegt, indem ich die Leute genau untersuchte. Am Anfang meiner Tätigkeit haben sich Arbeiter in ganz großer Zahl gemeldet. Die Zahl der zur Marodenvisite meldenden Personen betrug anfangs an einem Vormittag 50, darunter waren Leute, die eine nachweisbare Erkrankung nicht hatten.

Die Röntgenuntersuchungen ergaben, dass die Krankheiten von den Arbeitern übertrieben wurden. Die Anmeldungen haben in den darauf folgenden Tagen die Ziffer 75 bis 100 erreicht. Einmal haben sich sogar an einem Tage 207 Arbeiter krank gemeldet, sodass wir von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends zu tun hatten. Ich musste damals sogar auf mein Mittagessen verzichten. Von diesen Leuten habe ich die Kranken sondiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass manche Arbeiter sich deshalb krank meldeten, um einen arbeitsfreien Tag zu bekommen [...].³⁶⁴

Konnten die erkrankten Personen nicht in Berg versorgt werden, kamen sie in das Krankenrevier in Kittsee, das aus einer Baracke mit 60 Betten bestand. Ursprünglich mussten die Arbeitskräfte überhaupt auf Stroh liegen. Erst in – von Prillinger so eingestuft – besonders schweren Krankheitsfällen wurde eine Einlieferung ins Krankenhaus Kittsee, manchmal auch nach Wien, verfügt.

Die Behandlung der Häftlinge aus Engerau erfolgte hingegen nur in den wenigsten Fällen im Spital, sondern zumeist vor Ort im so genannten „Krankenrevier“. Unter den Gefangenen befanden sich auch drei jüdische Ärzte, die die Erstversorgung der Erkrankten und Verletzten vornahmen. Die meisten litten an Ruhr und hatten Hungerödeme am ganzen Körper. Verantwortlich in diesem „Krankenrevier“ war Sanitätstruppführer Zabrs, der die dortigen Verhältnisse folgendermaßen beschrieb:

„Dieses [...] befand sich zwischen den Teillagern Schiwanek und Leberfinger in einer Fabrik. Es bestand aus einem einzigen Raum, in welchem ein Holztisch als Operationstisch diente und in welchem Raum auch gleich Eingriffe vorgenommen wurden. Ein ärztliches Instrumentarium war vorhanden. Dr. Glück, Dr. Kraus und Dr. Benedikt waren jüdische Ärzte, die im Krankenrevier Dienst zu machen hatten. Für Verbandsmaterial war gesorgt. Betäubungsmittel bei Eingriffen hat es allerdings nicht gegeben. Ob auch Amputationen bei Erfrierungen von Gliedmaßen vorgenommen wurden, weiß ich nicht. Operiert hat Dr. Kraus. Narkosemittel konnte ich keine hergeben, weil keine vorhanden waren. Zuerst sind die Kranken auf Stroh gelegen, später erhielten sie so genannte Zweistockbetten. Leintücher hat es nicht gegeben, nur Decken. Polster hat es im Allgemeinen auch nicht gegeben, nur wenn sich jemand selbst einen gemacht hatte. Als Pflegepersonal waren 2 Juden eingeteilt, sowie drei Ärzte, die auch dort geschlafen haben.

Im Krankenrevier vorgeführt wurden die Leute um zirka $\frac{1}{2}$ 5 Uhr nachm. nach der Arbeit durch die Politischen Leiter. Im Tag wurden so durchschnittlich 50 bis 60 Kranke vorgeführt. Die Schwerkranken konnten gleich im Revier bleiben und die leichteren Kranken mussten wieder ins Lager zurückgehen, weil im Krankenrevier nicht so viel Platz war. Es befand sich auch in jedem Teillager ein jüdischer Arzt, der nach Möglichkeit Verbandszeug mitbekommen hat. Verbandszeug hat es immer gegeben, zum Schluss nicht mehr so viel, wie im Anfang. Außer mir war bei der Krankenbeschreibung auch noch ein Politischer Leiter da. Ich musste darauf achten, dass die Leute nicht ohne krank zu sein, zuhause bleiben.³⁶⁵

In dieser Beschreibung blieb Zabrs aber schuldig, weshalb so viele Gefangene an den schrecklichen sanitären Verhältnissen im Lager und vor allem im Krankenrevier zugrunde gegangen sind, wenn es doch – nach seinen Aussagen – ausreichend Verbandsmaterial und sogar Betten

gegeben hat (obwohl selbstverständlich auch das bei vielen Häftlingen nicht gereicht hätte, um sie vor dem Sterben zu bewahren).

Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung lagen die Aussagen der von Zabrs genannten drei jüdischen Ärzte noch nicht vor, da sie bis dahin noch nicht ausfindig gemacht werden konnten, weshalb das Gericht mit dieser einseitigen Darstellung der Verhältnisse das Auslangen finden musste.

Die Lagerküche

In der Werksküche der Semperitwerke, die auch die Häftlinge des Lagers Engerau versorgte, war der Hilfskoch Willibald Praschak und sein Vorgesetzter Karl Richter³⁶⁶ beschäftigt. Außerdem arbeiteten hier 15 FremdarbeiterInnen, größtenteils Polinnen und Ukrainerinnen, darunter auch vier Männer.³⁶⁷ Den täglichen Speiseplan erstellte Richter, der die Anweisungen dafür vom Verpflegungsmeister für den Unterabschnitt Leopold Ock. bekam, welcher wiederum Erwin Hopp unterstand. Das Essen wurde jeden Mittag und Abend mit einem Fuhrwerk von der Küche abgeholt und in geschlossenen Kübeln zu den „Unterkünften“ gebracht bzw. abgeholt.

Über die Qualität und Quantität der „Verpflegung“ gab es die unterschiedlichsten Angaben. Jene, die wie etwa Willibald Praschak dafür zuständig waren, behaupteten, dass das Essen für die SA und die Gefangenen gleich gewesen sei: Es „war bestimmt nicht auf der Höhe, es war aber nicht so schlecht, wie von anderen Personen behauptet wird“.³⁶⁸

Erwin Falkner wiederum meinte, dass die SA-Mannschaft nicht die gleiche Verpflegung erhielt wie die Gefangenen. Demnach bestand das Essen der Häftlinge am Abend aus einer Wassersuppe. Die Wachmannschaft bekam zu Mittag ein Eintopfgericht und abends Brot mit Wurst und Käse.³⁶⁹

Josef Kacovsky schließlich gab an, dass das für die Gefangenen vorgesehene Fleisch abends der Wachmannschaft vorgesetzt wurde.³⁷⁰

Unterabschnittsleiter Hopp, der die Lagerküche mehrmals inspizierte, obwohl das angeblich gar nicht in seine Kompetenz fiel, fand bei den Essensrationen keinerlei Beanstandung. Seiner Ansicht nach erhielten die Häftlinge dasselbe Essen wie alle anderen auch, er räumte aber ein, dass „ein Eintopf natürlich nicht besondere Begeisterung bei vielen [erweckt], die gezwungen sind, ihn Monate lang zu essen“.³⁷¹

Der SA-Mann August Fra. wiederum beschrieb selbst die Kost für die Bewachungsmannschaft als sehr schlecht:

„Wir haben schimmeliges Brot bekommen und auch das andere Essen ließ oft sehr viel zu wünschen übrig, so dass wir das Essen in den Kübeln oft stehen ließen. Das schimmelige Brot und auch mitunter gutes Brot und das sonstige Essen, das wir nicht verzehrten, haben wir den Juden gegeben, die uns auf unsere Stube Holz zum Einheizen brachten.“³⁷²

Vor dem Abmarsch

Am 28. März 1945 gab der Nachfolger von Hans Arnhold Abschnittsleiter Alfred Waidmann für die Schanzarbeiter beim „Südostwall“-Bau die Weisung, diese aus allen Unterabschnitten

zu Fuß von Berg über Kittsee und Hainburg nach Fischamend zu bringen, von wo sie in das Durchgangslager Vösendorf gebracht werden sollten. Für Engerau hingegen war der Abtransport per Bahn vorgesehen. Nachdem Waidmann erfahren hatte, dass die Reichsbahn nur drei Waggons zur Verfügung stellen konnte, wurde lediglich der Abtransport der „nicht marschfähigen“ Häftlinge in Aussicht genommen. Die übrigen Gefangenen sollten zu Fuß nach Bad Deutsch-Altenburg marschieren.

Falkner rief Hopp am späten Nachmittag des 29. März an und teilte ihm den bevorstehenden Abmarsch mit. Das Gepäck der „Politischen Leiter“ war bereits per LKW abtransportiert und die Lebensmittel an die Wehrmacht übergeben worden.³⁷³

Der im 1. Engerau-Prozess zu acht Jahren verurteilte Konrad Polinovsky, der zur Grenzbewachung eingeteilt war, schilderte die letzten Stunden vor dem Aufbruch folgendermaßen:

„Am Gründonnerstag gingen wir vor 12 Uhr an die ungarische Grenze und lösten dort die Grenzposten ab. Um ca. 3 Uhr nachmittags kam ein Melder, der uns den Befehl überbrachte, sofort einzurücken. Unser Posten wurde vom Militär besetzt. Als wir in das Lager kamen, wurde dort bereits gepackt. Es wurde Wein ausgegeben und zwar vier Liter pro Kopf. Die meisten tranken ihren Wein gleich. Einer der Politischen Leiter war derart angesoffen, dass er über die Stiegen hinunterfiel und ins Spital transportiert werden musste. Auch die SA-Männer waren zum Teil ziemlich angetrunken. Sturmführer Falkner war nicht betrunken, wohl aber war er sehr aufgereggt, da ihm vor dem Abmarsch die Taschenlampe gestohlen worden war. Zuerst hieß es, dass wir zum Abtransport einen Lastenzug bekommen. Daraus wurde dann nichts. Es kam ein Lastauto und lud unser Gepäck auf. Auf einmal hieß es dann, dass wir marschieren müssen. Wir marschierten zum Bahnhof, wo auch Essen gefasst wurde. Bei der Fabrik erfolgte die Aufstellung der Kolonnen. Es gab Fliegeralarm. Es hieß dann, dass die jüdischen Ärzte an der Spitze gehen und begab ich mich mit ihnen an die Spitze der Kolonne. Dann kam Falkner und sagte: ‚Wir marschieren nach Deutsch-Altenburg. Wer nicht mitkommt, wird umgelegt!‘ [...] Ca. um 10 Uhr abends sind wir von Engerau weg marschiert.“³⁷⁴

Diesen Ausspruch Falkners wollten damals mehrere Zeugen gehört haben, weshalb sich das Volksgericht bemühte, diesbezüglich die Wahrheit heraus zu finden. Aufgrund einander widersprechender Angaben konnte aber keine Klärung herbeigeführt werden.

Nach dem „Todesmarsch“

Zu den Erschießungen des „Sonderkommandos“ in der Wiesengasse und im Gasthaus Leberfinger gab es in der Hauptverhandlung keine neuen Erkenntnisse, ebenso wenig zu den Geschehnissen während des „Todesmarsches“. Die Zeugen und Angeklagten boten widersprüchliche Beschreibungen des Ablaufes und schoben sich gegenseitig die Schuld zu. Dabei wollte keiner etwas Konkretes gesehen und gehört haben. Die Erschießungen fanden beliebig entweder an der Spitze des Zuges, in der Mitte oder hinten statt, je nachdem, wo sich die betreffende Person gerade aufhielt, die dann „zufällig“ gerade nicht Augenzeuge war. In den wenigen Fällen, in denen Schüsse zugegeben wurden, hätte es sich angeblich ausschließlich um „Gnadenschüsse“ gehandelt, die das Leiden der Häftlinge abkürzen sollten. Durch wessen

Hand aber die von vielen Zeugen gesehenen Leichen entlang der Straße von Engerau über Wolfsthal und Hainburg nach Bad Deutsch-Altenburg getötet wurden, konnte mangels unbeeideter TatzeugInnen nicht ausreichend geklärt werden.

Erwin Hopp schilderte noch einmal ausführlich die im Auftrag des Kreisleiters Waidmann durchgeführte Einvernahme der am Massaker beteiligten Männer. Dabei gab er an, dass Rudolf Kronberger dabei angeblich die Erschießung von drei Juden auf dem „Todesmarsch“ zugab (was nicht Gegenstand im 1. Engerau-Prozess gewesen war). Neunteufel hatte damals einen Mord, drei weitere SA-Männer ebenfalls jeweils einen Mord gestanden.³⁷⁵ Zwar wurden die Aussagen protokolliert und Hopp fuhr mit Waidmann auch zu Gauleiter Jury, aber der Wille zur Ahndung der begangenen Taten war – noch dazu angesichts des nahenden Kriegsendes – wohl kaum vorhanden.

Die Schifffahrt

Am Karsamstag um ½ 5 Uhr nachmittags erfolgte die Einschiffung der Juden auf ein Zugschiff mit drei Frachtschleppern in Bad Deutsch-Altenburg. Zu den Gefangenen des Lagers Engerau kamen auch noch ungarische Juden aus dem Lager Bruck/Leitha. Als Bewachung wurden neben Willibald Praschak der „Politische Leiter“ Fickhofer als Transportführer sowie ein gewisser Bayer eingesetzt.

Die Fahrt dauerte bis Freitag der darauf folgenden Woche, wobei die Häftlinge ohne Verpflegung blieben. Das Schiff legte mehrmals an – laut Praschak angeblich, um Nahrungsmittel zu beschaffen, was aber nicht gelang –, so z. B. in Fischamend, Wien, Tulln, Krems (am 4. 4.), Yspersdorf und Grein. In Wien gab es einen längeren Aufenthalt, den Praschak dazu benutzte, um nach Hause zu gehen. Von dort sei er am nächsten Tag von Bayer wieder geholt worden.

Der einzige bei der Verhandlung anwesende Augenzeuge der Schifffahrt, Desider Kadelburg, beschrieb die Fahrt und die Erschießung eines Juden³⁷⁶:

„Beim Einschiffen hörte ich nichts, dass jemand erschossen worden wäre und habe ich auch keine Schüsse fallen gehört. Auf die Schlepper, die ca. 30m lang waren, kamen 5–700 Leute hinauf. Auf dem Schlepper, auf dem ich mich befand, war keine Wachmannschaft, diese dürfte auf dem Motorschiff gewesen sein. Wir fuhren bis nach Mauthausen. Von Engerau bis Mauthausen wurde nichts zum Essen ausgegeben und haben wir den Hafer, den wir aus Ritzen im Schiffsboden herausholten vor Hunger gegessen. 6–7 Tage waren wir ohne Essen. Auch Trinkwasser gab es keines, nur Donauwasser. Bei jeder Hundertschaft befand sich ein Capo, der immer wegen des Essens intervenierte und wurden wir von einer Station zur anderen vertröstet. So kamen wir am siebten Tage ohne Essen in Mauthausen an. Es sind auf dem Schleppschiff viele gestorben und wurden dieselben einfach in die Donau geworfen. Die Schlepper legten ein paar Mal an. In Wien sind einige von den Häftlingen durchgebrannt. [...] Praschak passte auf, dass niemand von den Häftlingen an Land ging. Er bewegte sich in der Länge der Schlepper hin und her. [...]

In Mauthausen wurden [...] bei unserer Ankunft Stege ausgelegt. Wir waren vollkommen erschöpft. Einige fielen dabei ins Wasser vor Schwäche. Einer blieb beim Ausladen im Schiff drinnen liegen. Man versuchte ihn auf die Beine zu bringen, was aber nicht gelang. SS-Leute packten ihn nun und trugen ihn an Deck und warfen ihn ins Wasser.

Ob Praschak dabei war, weiß ich nicht. Durch das kalte Wasser ist der Kranke zu sich gekommen und hat mit seinen Händen herum gerudert. Die SS schoss nun so lange auf ihn, bis er unterging.“³⁷⁷

Der Budapester Dr. Stephan Virany gehörte jener Gruppe von ungarischen Juden an, die aus Bruck an der Leitha kamen und in Bad Deutsch-Altenburg auf die Engerauer Gruppe traf. 1963 schilderte er in einer Niederschrift seine Eindrücke der Schifffahrt nach Mauthausen:

„In Deutsch-Altenburg angelangt, bestimmte man uns im Freien einen Platz zum Ausruhen, wo wir einen ganzen Tag und eine Nacht verbrachten. Inzwischen ist auch aus Engerau [...] ein Transport [...] eingetroffen, in noch einem herunter gekommenen Zustande, als wir waren. Weitere Nahrung wurde nicht verabreicht [...].

Den darauf folgenden Tag [...] ladete [sic] man uns tatsächlich auf Schleppboote, die von einem Dampfer gezogen wurden, den die bewaffneten Aufseher in voller Bequemlichkeit für sich einrichteten, dagegen wurden die Häftlinge teilweise im inneren Raum, teilweise auf dem Deck der Schlepper untergebracht. Die Leute im inneren Raum litten an der Dumpfigkeit, die auf dem Deck an der launenhaften April-Witterung. Gegen den Regen wickelte man sich in die Kotzendecken ein. Am schwersten aber war die Hungersnot zu ertragen. [...]

Die meisten kamen nach einer 6-tägigen Schifffahrt am 6. April in elendigem Körperzustand, vollkommen erschöpft im Donauhafen Mauthausen an. Natürlich nicht jeder, denn die Zahl derer war auch nicht gering, die die lang andauernde Hungerfahrt nicht überleben konnten; diese wurden unterwegs in der Donau versenkt. In Mauthausen angelangt, übernahmen uns nach erfolgter Ausschiffung SS-Soldaten [...].“³⁷⁸

e. Die Beratung des Volksgerichts³⁷⁹

Im Gegensatz zu den ersten beiden Prozessen gibt dieses Beratungsprotokoll keine Einblicke über die Diskussionen des Gerichtshofes. Alle Entscheidungen wurden einstimmig getroffen, sowohl hinsichtlich der Freisprüche als auch hinsichtlich der Verurteilungen. Auch dem Ausspruch des Staatsanwaltes, es war dies bereits Theodor Mayer-Maly, gegen die Gnadenwürdigkeit der zum Tode Verurteilten stimmte das Volksgericht einhellig zu.

7. „Der Schlussakt von Engerau“³⁸⁰ – Das Urteil³⁸¹

Am Tag der Urteilsverkündung stauten sich die Menschenmassen vor dem Eingang des Schwurgerichtssaales auf der Alserstraße laut „Weltpresse“ schon lange vor dem anberaumten Zeitpunkt um 13.30 Uhr. Kurz nach Einlassbeginn war der Saal bereits so überfüllt, dass die Türen geschlossen werden mussten.

„Unter der gespanntesten Aufmerksamkeit des [...] Publikums werden noch einmal die neun Angeklagten in den großen Schwurgerichtssaal geführt, in dem sie sich durch mehr als zwei Wochen wegen der grausamsten Verbrechen zu verantworten hat-

ten. Diese neun Menschen strahlen eine dumpfe Ruhe aus, die nahezu beängstigend wirkt. Nur der Angeklagte Nummer zwei, Erwin Falkner, zeigt gewisse Anzeichen von Erregung. Seine Augen flackern, er schluckt immerzu und starrt dann zu der Tür, durch die eben der Gerichtshof eintritt.“³⁸²

Pünktlich zur vorgesehenen Uhrzeit verkündete OLGR Otto Hochmann, der laut „Welt am Abend“ „wieder einmal bewies, dass er einer unserer fähigsten Richter ist“, das Urteil. „Die Angeklagten nahmen es entgegen, wie sie ihre Verbrechen begangen haben: stumpf, ohne Anzeichen von sich zu geben, menschliche Kreaturen zu sein.“³⁸³

Edmund Kratky wurde für schuldig befunden, neben seiner illegalen Betätigung vor 1938, in Ausübung seines Amtes als Kommandant der SA-Lagerwache von Engerau die Häftlinge selbst misshandelt bzw. den Auftrag dazu gegeben zu haben, verantwortlich für deren Beraubung gewesen zu sein sowie den Rudolf Kronberger als Verbindungsmann zur Gestapo bestimmt und damit in wenigstens neun Fällen die als „Liquidierungen“ bezeichneten Morde bestellt zu haben. Die von der Zeugin Gre. geschilderte Ermordung zweier Häftlinge wurde als Totschlag gewertet, da ihm die Tötungsabsicht nicht nachgewiesen werden konnte. Diese Tatbestände reichten aus, um Kratky gemäß § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) VG, des § 3 Abs. 1, 2 und 3 KVG, des § 140 StG (Totschlag), der §§ 134, 135/3, 136 StG (bestellter Mord), des § 1/1 KVG und somit nach § 1 Abs. 4 (3. Strafsatz) und Abs. 5 KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG zum Tode zu verurteilen. Von der Anklage, dass er zahlreiche an Lagerinsassen verübte, als „Erschießungen auf der Flucht“ bezeichnete, Morde durch Lob vorsätzlich veranlasst hätte, wurde er freigesprochen.

Erwin Falkner wurde in allen Anklagepunkten für schuldig befunden und demgemäß wegen § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) VG, § 3 Abs. 1, 2 und 3 KVG, §§ 134, 135/3 und 4, 136 StG (bestellter und vollbrachter gemeiner Mord als ausführender „Besteller“ und unmittelbar Mitwirkender), des § 1/1 KVG und somit nach § 1/4 (3. Strafsatz) und 1/5 KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG zum Tode verurteilt. Als er das Urteil vernahm, sank er zusammen und kämpfte mit den Tränen.³⁸⁴

Bei Josef Kacovsky sah es das Gericht als erwiesen an, dass er allein oder zusammen mit Peter Acher ungarische Juden empfindlich misshandelt und in ihrer Menschenwürde gekränkt, mehrere Gefangene durch Schüsse absichtlich getötet und Josef Entenfellner bei der „Liquidierung“ eines Häftlings Beistand geleistet hatte sowie Mitglied des so genannten „Sonderkommandos“ und Beteiligter am Massaker während des „Todesmarsches“ gewesen war. Er wurde daher wegen § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 KVG, der §§ 5, 134, 135/4 StG (vollbrachter gemeiner Mord und Beihilfe dazu), des § 1/1 KVG und somit nach § 1/4 (3. Strafsatz) KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG zum Tode verurteilt. Von dem Vorwurf, er hätte zusammen mit Rudolf Kronberger zwei Lagerinsassen getötet, sprach ihn das Gericht frei.

Willibald Praschak wurde in allen Anklagepunkten für schuldig befunden und wegen § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) VG, des § 3 Abs. 1 und 3 KVG, der §§ 134 und 135/4 StG (vollbrachter gemeiner Mord), des § 1/1 KVG und somit nach § 1/4 (3. Strafsatz) KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG zum Tode verurteilt.

Erwin Hopp war neben seiner illegalen Betätigung vor 1938 schuldig, kraft seines Amtes als Unterabschnittsleiter beim Bau des „Südostwalles“, seine Aufsichts- und Fürsorgepflicht verletzt und Häftlinge durch Abgabe eines Schreckschusses in einen qualvollen Zustand versetzt sowie den „Politischen Leitern“ zu Misshandlungen und Waffengebrauch geraten zu haben.

Dafür wurde er gemäß §§ 11 (10) VG sowie §§ 1/1 und 3/1 KVG und somit wegen § 1/4 (1. Strafsatz) unter Bedachtnahme auf § 34 StG zu 19 Jahren Kerker verurteilt. Freigesprochen wurde er vom Vorwurf der Beraubung der Lagerinsassen sowie von der Verantwortung für die in Engerau begangenen Morde, Quälereien und Verletzungen der Menschenwürde.

Johann Zabrs sprach das Volksgericht in allen Anklagepunkten schuldig und verurteilte ihn gemäß § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) VG, des § 3/1 KVG, der §§ 5, 134 und 135/4 StG (vollbrachter gemeiner Mord als Mitschuldiger), des § 1/1 KVG und somit nach § 1/4 (3. Strafsatz) KVG zu 15 Jahren schweren Kerkers.

Franz Schalk war neben seiner illegalen Betätigung schuldig, in Engerau ungarisch-jüdische Lagerinsassen in ihrer Menschenwürde gekränkt zu haben, weshalb er gemäß § 4 KVG sowie nach § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) VG zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. Hinsichtlich des Vorwurfes, neben Kronberger „zur besonderen Verwendung“ für die „Liquidierung“ von Häftlingen abgestellt gewesen zu sein, Häftlinge misshandelt zu haben und während des „Todesmarsches“ alleine durch seine Anwesenheit Juden in einen qualvollen Zustand versetzt zu haben, fällte das Gericht einen Freispruch.

Emanuel Albrecht wurde lediglich der illegalen Betätigung für schuldig befunden und dafür gemäß § 58 StG in der Fassung der §§ 11 (10) VG zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt. Ein Freispruch erfolgte hinsichtlich seiner Verantwortung für die im Lager Engerau erfolgten Morde, Quälereien und Misshandlungen sowie wegen der Beraubung der Häftlinge.

Sowohl bei Albrecht als auch bei Schalk fällte das Gericht Freisprüche in jenen Punkten, die bereits vom Staatsanwalt während der Hauptverhandlung fallen gelassen wurden.

Walter Haury wurde in allen Anklagepunkten (§§ 1/1 und 3 KVG) freigesprochen.

Bemerkenswert ist die niedrige Strafbemessung wegen „Illegalität“ wie z. B. die drei Jahre für Emanuel Albrecht, der kaum positive Leumundschriften vorweisen konnte, sondern meist als „eingefleischter Nazi“ bezeichnet wurde, oder bei Franz Schalk, der trotz zusätzlicher Verurteilung wegen Kränkung der Menschenwürde ebenfalls nur zu drei Jahren verurteilt wurde. Generell ist auffallend, dass die vom Gericht als „Haupttätersführer“ bezeichneten Kratky, Falkner und Hopp, mit sehr hohen Strafen bzw. sogar mit der Höchststrafe belegt wurden, während die so genannten „kleinen Rädchen“ geringe Haftstrafen erhielten bzw. im Falle des Walter Haury sogar der erste Freispruch erging. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits beim zweiten Prozess ab. Im ersten Prozess hingegen erhielt Konrad Polinovsky alleine wegen der Teilnahme am „Todesmarsch“ acht Jahre.

Das Todesurteil gegen Willibald Praschak beruhte auf einer einzigen Zeugenaussage. Wohl wurde Praschak von mehreren ungarischen Zeugen bei Vernehmungen in Ungarn belastet, vor Gericht erschienen war allerdings nur Desider Kadelburg.

Die Urteilsbegründung nahm auch Bezug auf den Prozess gegen den Kommandanten des KZ Theresienstadt Siegfried Seidl. Zur Frage, ob es sich bei den Lagern für ungarische Juden um Konzentrationslager gehandelt hatte, wurde festgestellt:

„Wurden ungarische Juden karteimäßig geführt, so mussten diese Karteikarten die Bezeichnung ‚KZ‘ führen.³⁸⁵ [...] Das Wesen eines ‚Konzentrationslagers‘, wie es von den nationalsozialistischen Gewalthabern gehandhabt wurde, bestand darin, dass Personen ohne jede rechtliche Grundlage angehalten wurden, ohne dass sie wussten, ob und bejahendenfalls wann sie diese Konzentrationslager wieder verlassen würden. Außerdem war die Behandlung der angehaltenen Personen eine derartige, dass sie der

Menschenwürde und den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprach. Gegen Misshandlungen seitens der Wachmannschaften waren die angehaltenen Personen vollkommen wehr- und rechtlos. Es gab keine Stelle, bei der sie Abhilfe erbitten konnten, waren die Lagerkommandanten in den meisten Fällen diejenigen, die die Grausamkeiten an den Gefangenen nicht nur duldeten, sondern sogar anbefahlen.³⁸⁶

Das Volksgericht charakterisierte in der Urteilsbegründung – der Aussage Dr. Emil Tuch.s folgend – die Teillager in Engerau als „Miniaturghettos“, welche als Konzentrationslager zu bezeichnen seien, denn die Juden wurden als Gefangene gehalten und tagsüber von den „Politischen Leitern“ bzw. nachts von der SA bewacht.

„Ihr einziges Vergehen bestand darin, dass sie einer in den Augen der Machthaber des damaligen Deutschen Reiches missliebigen ‚Rasse‘ angehörten. Sie sollten während ihrer Anhaltung im Zwischenlager Engerau auf ihrem Leidensweg zu den Vernichtungslagern ihr Letztes beim Bau des militärisch vollkommen nutzlosen ‚Südostwalles‘ hergeben.“³⁸⁷

Im 1979 erschienenen „Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS (1933–1945)“ des Internationalen Suchdienstes in Arolsen wurde Engerau als „Lager für ungarische Juden in den Reichsgauen Niederdonau, Oberdonau, Steiermark und Wien (1944–1945)“ bezeichnet.³⁸⁸ Auf der Website „Deutschland – ein Denkmal – ein Forschungsauftrag 1996 bis ...“ findet sich der Begriff „Zwangsarbeiterlager für ungarische Juden in Österreich“.³⁸⁹

In der wissenschaftlichen Geschichtsforschung der Gegenwart hingegen wurden die Lager für ungarische Juden und Jüdinnen beim „Südostwall“-Bau lange Zeit ignoriert. Die deutsche Soziologin Gudrun Schwarz bezeichnet diese in einer 1990 veröffentlichten Studie als „Sonderlager für ungarische Juden“.³⁹⁰ Als sie ihr Buch verfasste, gab es überhaupt noch keine einschlägige eigenständige deutschsprachige Untersuchung. Mit den vom Leiter des Holocaust-Dokumentationszentrums in Budapest, Szabolcs Szita, auch in deutscher Sprache veröffentlichten Forschungen sowie den Arbeiten der österreichischen Historikerin Eleonore Lappin konnte dieses Desiderat aufgearbeitet werden.³⁹¹

Die Frage nach der korrekten Bezeichnung für das Lager war wichtig für die Bewertung der Position eines „Kommandanten der SA-Wache“ in Engerau. Für das Volksgericht galten Edmund Kratky und Erwin Falkner als leitende Funktionäre eines Konzentrationslagers, worauf nach § 3/3 KVG die Todesstrafe stand. Diese Gesetzesstelle ist in der Urteilsbegründung so interpretiert:

„Der Gesetzgeber ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, dass die Betätigung der Kommandanten, Lagerführer oder ähnlicher leitender Funktionäre von Konzentrationslagern erfahrungsgemäß von Haus aus darauf abgestellt war, die von den Wachmannschaften der Konzentrationslager begangenen Untaten zu decken, in den meisten Fällen sogar zu veranlassen. Was solche Funktionäre von Konzentrationslagern über ihre Betätigung beispielsweise als Kommandanten der Wachmannschaft hinaus noch persönlich an Quälereien und Misshandlungen begangen haben, haben sie gesondert je nach der Schwere ihrer Untaten auch noch unter dem Gesichtspunkt des ersten und zweiten Absatzes des § 3 des Kriegsverbrechergesetzes zu verantworten.“³⁹²

Das Urteil ging auch ausführlich auf die Ausdehnung der Anklage wegen Totschlags gegen Edmund Kratky ein. Dessen Verteidiger, Dr. Granichstaedten-Czerva, dürfte in seinem Schlussvortrag heftig gegen diese Ausdehnung eingetreten sein. Dies geht zwar weder aus dem Hauptverhandlungsprotokoll noch aus der Presseberichterstattung hervor, die Urteilschrift nahm aber Bezug darauf. Granichstaedten beeinspruchte die Ausscheidung dieses Faktums in der Absicht, die Vollstreckung des Urteils hinausschieben zu können. Das Urteil wies jedoch dessen Kritik zurück – zumal es bereits im 2. Prozess eine ähnliche Situation bei der Ausdehnung der Anklage gegen Gustav Tamm gab, dessen Verteidiger ebenfalls Granichstaedten-Czerva war – und stellte dazu fest:

„Mit Rücksicht auf die Polemik des Verteidigers des Angeklagten Kratky in seinem Schlussvortrag gegen die Zulassung der Ausdehnung der Anklage auf das eben besprochene Faktum seitens des öffentlichen Anklägers in dessen Schlussvortrag, sei gleich in diesem Zusammenhange folgendes bemerkt. Dass eine Ausdehnung der Anklage auch nach Schluss des Beweisverfahrens im Schlussvortrag zulässig ist, hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen (abgedruckt unter Nr. 19 der Bemerkungen zu § 263 StPO in der Ausgabe der Österreichischen Staatsdruckerei) zum Ausdruck gebracht. Der Verteidigung des Angeklagten Kratky musste dieser Umstand umso mehr bekannt sein, als diese Frage vom gleichen Verteidiger im zweiten Engerau-Prozess angeschnitten wurde und der Oberste Gerichtshof anlässlich der Überprüfung des Urteiles gemäß § 269a StPO in der Ausdehnung der Anklage im Schlussvortrag nichts Unzulässiges erblickt hatte. Die Verteidigung des Angeklagten Kratky kann sich aber durch die Ausdehnung der Anklage in diesem Prozessstadium auch nicht unter dem Gesichtspunkt beschwert fühlen, dass sie durch diese Ausdehnung gewissermaßen überrascht worden sei. Auf Grund der Erörterung dieses Faktums in der Hauptverhandlung und der Vernehmung des Angeklagten hiezu konnte die Verteidigung durch die diesbezügliche Ausdehnung der Anklage gar nicht überrascht werden, da sie ja nach der Sachlage damit rechnen musste. Der Zustimmung des Angeklagten Kratky zur Ausdehnung der Anklage und der Verhandlung auf dieses Faktum war gemäß § 263 Abs, 1 StPO deshalb nicht erforderlich, da Kratky schon in der ursprünglichen Anklageschrift des Mordes bezichtigt worden ist und durch die Ausdehnung der Anklage auf ein Totschlagsfaktum unter kein strengeres Strafgesetz fällt, als dasjenige, welches auf die in der ursprünglichen Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden ist.“³⁹³

§ 263 StPO – auf den sich das Urteil bezog – besagte, dass wenn in der Hauptverhandlung ein neuer Tatbestand hervorkommt, die Verhandlung und das Urteil auch auf diese Tat auszudehnen ist (vorausgesetzt der Angeklagte ist anwesend).

Der Salzburger Strafrechtsprofessor Stefan Seiler schreibt zur Ausdehnung der Anklage während der Hauptverhandlung:

„Diese Ausdehnung bedarf keiner bestimmten Form, es muss nur deutlich zum Ausdruck kommen, welches deliktische Verhalten der StA verfolgen will. [...] Eine Ausdehnung ist während der ganzen HV zulässig. Eine Ausdehnung kann auch hinsichtlich solcher Straftaten erfolgen, die dem StA schon vor Beginn der Verhandlung bekannt waren oder aktenkundig sind, aber von ihm bisher nicht in die Anklageschrift aufgenommen

wurden. Zur Wahrung des Verfolgungsrechtes muss aber eine Ausdehnung hinsichtlich jener Delikte vorgenommen werden, über die in der HV eine Erörterung [...] stattfand [...]. Die Zustimmung des Angeklagten zur Ausdehnung bedarf es nur, wenn die neue Tat unter ein strengeres Strafgesetz fiele, als die ursprünglich angeklagte.“³⁹⁴

Der Freispruch von Franz Schalk bezüglich der Beteiligung am Nachtmarsch war deshalb zu fällen, weil sich während der Verhandlung herausstellte, dass er sich zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr in Engerau befand. Den zweiten Freispruch wegen des Delikts „Misshandlung von Gefangenen durch Ausnützung seiner Gewalt als Angehöriger der SA-Wache“ begründete das Volksgericht damit, dass das Beweisverfahren aufgrund nicht vorhandener Aussagen seiner ehemaligen Kameraden nicht eindeutig ergeben habe, dass Schalk dem Kronberger geholfen hätte, Häftlinge zu „liquidieren“, ein Tatsachenbeweis also nicht zu erbringen war. Festgestellt werden konnte jedoch, dass Schalk so wie Kronberger und Entenfellner „zur besonderen Verwendung“ abgestellt war. Das Gericht nahm an, dass er diesen „Schwindelposten“ lediglich wegen seiner Freundschaft zu Edmund Kratky zugesprochen bekam. In dieser Eigenschaft hatte er nur die Aufgabe, neu ankommenden SA-Männern ihre Aufgabenbereiche zu erklären, die übrige Zeit verbrachte er in der Schreibstube und war bei der Vorführung von aufgegriffenen Juden dabei. Die vernommenen Zeugen konnten allerdings ihre Anschuldigungen nicht aufrechterhalten, dass er sich selbst an Misshandlungen beteiligt hatte, wohl aber ergab das Beweisverfahren, dass er bei Misshandlungen von Kratky und Neunteufel anwesend war und die Gefangenen schwer beschimpfte. Dieser Umstand reichte dem Gericht jedoch nicht für eine Verurteilung aus, weshalb bei diesem Tatbestand im Zweifel für den Angeklagten entschieden wurde.

Während der Hauptverhandlung traf ein Leumundschreiben von 20 ehemaligen Häftlingen des Lagers Bahnhofstraße ein, die allesamt für ihren ehemaligen Leiter Walter Haury sprachen. Auch der Zeuge Desider Kadelburg äußerte sich nur positiv über den Angeklagten, und die wenigen Belastungszeugen relativierten ihre Anschuldigungen. Zu seiner Person stand in der Urteilsbegründung:

„Es war geradezu wohltuend zu hören, dass sich in dieser Hölle von Engerau auch ein Mensch mit einem warmfühlenden Herzen für die Not seiner Mitmenschen befunden hat.“³⁹⁵

Vom strafrechtlichen Standpunkt war der Freispruch Haurys aufgrund mangelnden Beweises für eine Straftat gerechtfertigt. Eine seiner Äußerungen während der Hauptverhandlung relativierte aber den positiven Eindruck, den alle von ihm hatten und zeigt, dass seine Einstellung gegenüber den jüdischen Häftlingen nicht frei war von Vorurteilen und Ressentiments:

„Es ist möglich, dass ich gesagt habe, dass die verfluchten Juden nur dann arbeiten, wenn man sie haut. [...] Wenn die Juden genügend zu essen gehabt hätten und dazu eine menschenwürdige Behandlung, so wäre vielleicht die Arbeit reibungslos vonstatten gegangen. [...] Man hätte andere Maßnahmen treffen können, die Juden zur Arbeit zu zwingen, nicht die, die in Engerau getroffen wurden.“³⁹⁶

Obwohl auch während dieser Hauptverhandlung der genaue Hergang der Bildung des „Sonderkommandos“ zur „Liquidierung“ der „nicht marschfähigen“ Juden nicht geklärt werden

konnte, sah es das Volksgericht als erwiesen an, dass die diesbezügliche Schilderung des Alois Frank im 1. Prozess richtig war. Demnach hatte Erwin Falkner am Nachmittag des 29. März 1945 mehrere Personen, u. a. den Alois Frank und den Gustav Tamm am Bahnhofplatz gesammelt und unter der Führung von Wilhelm Neunteufel in die Teillager Wiesengasse und Leberfinger geschickt, wo die schwer kranken Häftlinge erschossen bzw. erschlagen wurden. Die Ermittlungen des 3. Prozesses brachten die Erkenntnis, dass auch Heinrich Trnko, Josef Kacovsky und Peter Acher dem „Sonderkommando“ angehörten. Wer den Befehl zu den „Liquidationen“ gegeben hatte, war noch immer nicht geklärt, das Gericht ging aber davon aus, dass dieser eher nicht von Falkner aus eigenem Antrieb, sondern entweder von Ortsgruppenleiter Staroszinsky oder von SA-Abschnittsleiter Terzer erteilt worden war.

Ebenso wenig wusste man nach wie vor, wer den Erschießungsbefehl für den „Todesmarsch“ gegeben hatte, ob also Falkner von sich aus oder auf Anordnung von Staroszinsky den Bewachungsorganen sagte: „Wer nicht mitkommt wird erschossen.“ Obwohl er sowohl von mehreren Mitangeklagten als auch von Zeugen belastet worden war konnte diesbezüglich kein Tatsachenbeweis erbracht werden.

Jedenfalls wurde angenommen, dass Staroszinsky und Falkner die Anführer der Mordaktion gewesen und die übrigen Beteiligten, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt vor Gericht gestellt werden konnten, als Mittäter zu verurteilen waren.³⁹⁷

Für das dem Unterabschnittsleiter Hopp und seinem Stellvertreter vorgeworfene Delikt „Beraubung der jüdischen Häftlinge im Lager“ konnte ebenfalls kein Schuldbeweis erbracht werden, da die Abnahme der Habseligkeiten der Gefangenen auf Anordnung der Abschnittsleitung in Bruck erfolgte. Eine persönliche Bereicherung war den beiden Angeklagten jedoch nicht nachzuweisen, weshalb das Gericht in diesem Punkt auf Freispruch entschied. Kratky hingegen wurde der Tat überführt, eine eigenmächtige Razzia im Lager veranstaltet zu haben, und dafür verurteilt.

Das Volksgericht machte Erwin Hopp für die menschenunwürdigen Zustände im Lager Engerau verantwortlich. Es kam in seinem Urteil zum Schluss, dass der ehemalige Unterabschnittsleiter „seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht [gegenüber] den ihm unterstellten und anvertrauten Insassen des Judenlagers Engerau“ nicht nachgekommen war und er „als überzeugter Nationalsozialist die ihm gestellte Aufgabe [...] beim Bau des Südostwalles unter rücksichtslosem Einsatz der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskräfte verfolgte, wobei ihm das Einzelschicksal der ihm unterstellten jüdischen Zwangsarbeiter vollkommen gleichgültig war“, da er es für seine Karriere als wichtiger erachtete, in Wien Vorlesungen an der Universität abzuhalten, als in Engerau die „unnötige[n] Härten bei der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung insbesondere der kranken Juden“ abzustellen.³⁹⁸ Als bezeichnend für seine negative Einstellung den Gefangenen gegenüber wertete das Gericht die Tatsache, dass Hopp die Wachorgane mehrfach aufforderte „arbeitsunwillige“ Häftlinge durch Misshandlungen („mit dem Stock zeigen“) zur Arbeit angetrieben bzw. diese selbst durch Abgabe eines Schreckschusses „in einen qualvollen Zustand“ versetzt habe.

Seinem Stellvertreter Emanuel Albrecht konnte das Gericht jedoch kein schuldiges Verhalten nachweisen, da er nicht für die von Kratky, Kronberger „und anderen Übeltätern [...] veranlassten oder verübten Morden und sonstigen Untaten Vorschub gegeben und zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hatte.“³⁹⁹ Hingegen hat Albrecht, der von Natur aus ein gutmütiger Mensch mit Herz ist, jede Gelegenheit benützt, um Härten nach Tunlichkeit zu mildern.⁴⁰⁰ Der im Vorverfahren erhobene Vorwurf des Hausvertrauensmannes aus der Stroz-

zigasse 1, Albrecht wäre ein berüchtigter „Nazihäuptling“ und wegen seines brutalen Charakters gefürchtet gewesen, konnte für das Gericht durch die Hauptverhandlung nicht bestätigt werden.⁴⁰¹ Er war demnach nur wegen „Illegalität“ zu verurteilen.

Die Anklage wegen § 1/1 KVG – in echter Idealkonkurrenz zu den anderen begangenen Verbrechen –, der besagte, dass „wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlasst hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft“, wurde auch schon im 3. Engerau-Prozess erhoben. Das Volksgericht begründete damals seinen Entscheid dahingehend, dass § 1/1 KVG deshalb anzuwenden sei, weil es sich bei Ungarn – entgegen der Auffassung der Verteidigung – tatsächlich um ein vom Deutschen Reich besetztes Land handelte, da mit der Absetzung der Regierung Horthy und der Machtübernahme der Pfeilkreuzlerregierung („ungarische Nationalsozialisten“) „das Schreckensregiment der deutschen Gestapo in Ungarn“ begann, das in unmittelbarem kausalen Zusammenhang mit der Deportation der ungarischen Juden und Jüdinnen stand.⁴⁰²

In der Hauptverhandlung hatte die Verteidigung eine Idealkonkurrenz zwischen den Verbrechen nach § 1 und § 3 KVG verneint. Dazu meinte das Volksgericht:

„Dem sei entgegengehalten, dass beispielsweise die Unterstellung eines leitenden Funktionärs eines Konzentrationslagers für Angehörige der Zivilbevölkerung eines von deutschen Truppen besetzten Landes nur unter § 1 oder nur unter § 3 des Kriegsverbrechergesetzes den Unrechtsgehalt dieser Tat nicht ausschöpfen könnte, sondern dass ihr Unrechtsgehalt eben nur durch die Unterstellung unter beide Gesetzesstellen strafrechtlich voll erfasst ist. Im übrigen hat das Volksgericht diese Rechtsansicht schon zu wiederholten Malen, zuletzt in dem großen Volksgerichtsprozess betreffend des Häftlingsmassaker in der Strafanstalt Stein am 6. April 1945 mit Billigung des Obersten Gerichtshofes vertreten.“⁴⁰³

Staatsanwalt Lassmann war auch beim „Stein-Prozess“ Anklagevertreter. In der „Österreichischen Juristenzeitung“ und in den „Juristischen Blättern“ fand zu dieser Rechtsauslegung keine Diskussion statt.

Bevor das Gericht die Erwägungen in der Frage der Strafzumessung erläuterte, stellte es in einem „Schlusswort“ Überlegungen über die „Motive dieser grauenvollen Verbrechen“ an, die „in der nationalsozialistischen Einstellung der Täter zu suchen“ seien:

„Der Nationalsozialismus hat drei unheilvolle Prinzipien aufgestellt: Zunächst das Prinzip, dass es über- und untergeordnete Rassen gäbe, dass die Angehörigen der höheren Rasse zur Herrschaft berufen seien und die Angehörigen der höheren Rassen, die Untermenschen, bestenfalls zur Sklavenarbeit, wenn nicht zur Ausrottung bestimmt seien. Als weiteres Prinzip wurde geltend gemacht, dass auch der Mensch nur Rohstoff und daher nur solange der Fürsorge würdig sei, als er im Arbeitsprozess verwendet werden könne, somit in dem Augenblick zur Last wird, da er infolge Alters oder Krankheit nicht mehr arbeitsfähig ist. Wie man eine unbrauchbar gewordene Maschine zum alten Eisen wirft und ver-

schrottet, hat man aus dieser nationalsozialistischen Einstellung zum Menschen heraus, alte oder unheilbar kranke Menschen in Alters- und Krankenhäusern zu Tausenden hingemordet. Als letztes Prinzip wurde der unbedingte, jedes eigene kritische Denken ausschließende Gehorsam gegenüber allen Befehlen vorgesetzter Stellen aufgestellt, der in dem Satz: ‚Führer befehl, wir folgenden Dir!‘ gipfelt. Dadurch, dass nun die Angeklagten als eingefleischte Nationalsozialisten diesen Prinzipien folgten, ist es überhaupt zu erklären, dass sie, die bis zu dieser Abkommandierung zum Bau des Südostwalles zum Teil unbescholtene, durchwegs arbeitsame Menschen und Familienväter waren, dennoch die ihnen zur Last gelegten Untaten begingen. Dass es zu solchen Metzeleien kommen konnte, ist daher nicht etwa ein ‚Schönheitsfehler‘, sondern die eherne Konsequenz der unmenschlichen und ungeheuerlichen [...] Prinzipien des nationalsozialistischen Systems. Als Nationalsozialisten erblickten sie in der Ermordung von Juden, also von Angehörigen einer Menschenkategorie, die vom Nationalsozialismus zur Ausrottung bestimmt und überdies krank und nicht mehr arbeitsfähig waren, somit ‚weggehört haben‘, nichts Verwerfliches. Die Angeklagten erblicken aber auch heute noch nicht das Verwerfliche ihrer damaligen Handlungsweise und bekunden auch keinerlei Reue über ihre Untaten. Sie erwiesen sich, um mit den Worten des britischen Anklagevertreters im Nürnberger Prozess zu sprechen, als Angeklagte ohne Scham und Reue.“⁴⁰⁴

Das Volksgericht folgte mit diesem Schlusswort dem Urteil im „Stein-Prozess“, wo ebenfalls eine Einschätzung der begangenen Verbrechen versucht wurde. Der letzte Satz über die Angeklagten „ohne Scham und Reue“ wurde in beiden Urteilen verwendet.⁴⁰⁵

In der Begründung der Strafzumessung erläuterte das Gericht die Beweggründe für die Verhängung der Todesurteile und der anderen Strafen.

Bei Edmund Kratky, Erwin Falkner, Josef Kacovsky und Willibald Praschak reichten angesichts der Erschwerungsgründe die zugunsten der Angeklagten sprechenden Umstände nicht aus, um von der nach § 13/1 KVG in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglichen Verhängung einer Freiheitsstrafe Gebrauch zu machen, weshalb die Todesstrafe zu verhängen war.

Bei Franz Schalk überwogen für das Gericht die mildernden Umstände, vor allem, „dass er unter einem gewissen Einfluss seines Vorgesetzten Kratky gestanden ist“, der ihm ein schlechtes Beispiel als Kommandant der SA-Wache gegeben hatte. Es konnte demnach das außerordentliche Milderungsrecht gem. § 265a StPO zur Anwendung gebracht werden, obwohl ihm eine „gewisse gewalttätige Veranlagung“ sowie eine „besondere politische Gehässigkeit“ nicht abgesprochen werden konnte. Drei Jahre Haft sah das Volksgericht als ausreichende Strafe an.“⁴⁰⁶

Das psychiatrische Gutachten bewahrte Johann Zabrs von der Verhängung des Höchsturteils, da „eine gewisse psychopathische Minderwertigkeit“ als Milderungsgrund gerechtfertigt erschien. Außerdem berücksichtigte das Gericht sein „höheres Alter“ (er war 50 Jahre), weshalb von der Todesstrafe Abstand genommen und § 13/1 KVG zur Anwendung gebracht wurde. Zabrs erhielt eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren Kerker.

Aufgrund der für das Volksgericht erwiesenen Schwere des Vergehens von Erwin Hopp erschien in diesem Fall bei der Bemessung der Höhe des Urteils die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 265a StPO) nicht angebracht. Da aber die Anwendung des § 53 StG zwingend vorgeschrieben war, konnte nicht die Höchststrafe angewendet werden, blieb aber mit 19 Jahren nur um ein Jahr darunter. Begründet wurde das hohe Urteil damit, dass „das

Maß der vom Angeklagten Hopp angehäuften Schuld [...] für ihn sprechende Umstände verblasen lässt“, weshalb „durch die über ihn verhängte Strafe zum Ausdruck gebracht“ werden sollte, „dass die vom Gesetz vorgesehene Höchststrafe seinem Verschulden angemessen wäre“.⁴⁰⁷

Bei Emanuel Albrecht hingegen kam das außerordentliche Milderungsrecht zum Tragen, da anerkannt wurde, dass er „in Einzelfällen für politisch und rassisch Verfolgte eingetreten“ war, „sich bemüht hat[te], Härten in der Behandlung der im Unterabschnitt eingesetzten Zwangsarbeiter zu mildern, soweit er konnte“, und „dass er wesentlich zur Aufdeckung der in Engerau geschehenen Verbrechen und zur Dingfestmachung der Hauptschuldigen beigetragen hat[te]“.⁴⁰⁸ Wie groß allerdings sein tatsächlicher Beitrag dazu gewesen war, ging aus den Vorermittlungen und der Hauptverhandlung nicht hervor. Das Urteil lautete auf drei Jahre Haft wegen „Illegalität“.

Alle Verurteilten wurden außerdem zum Verfall ihres gesamten Vermögens verurteilt.

Der Vorsitzende schloss die Verhandlung, nach der Vergewisserung, dass alle das Urteil verstanden hatten. Es war rechtskräftig, Einspruch war keiner zulässig.

Elegisch schloss die Zeitung „Welt am Abend“ die Berichterstattung:

„Der Vorsitzende trinkt ein Glas Wasser, das Publikum verläuft sich, die Angeklagten werden hinausgeführt. Über den Massengräbern von Engerau weht der Herbstwind, und die blutbefleckte Anklageschrift wandert ins Archiv. Ein Prozess ist zu Ende.“⁴⁰⁹

8. Das Vollstreckungsverfahren

a. Der Freigesprochene

Walter Haury wurde noch am Tag der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt.⁴¹⁰ Im Mai 1947 stellte er durch seinen Rechtsanwalt Dr. Leopold Breitler einen Antrag auf Haftentschädigung.⁴¹¹ Diesen begründete Haury damit, unschuldig in Haft genommen worden zu sein. Wie nämlich das Beweisverfahren des 3. Engerau-Prozesses ergeben hätte, wäre er keinesfalls der Misshandlung jüdischer Häftlinge in Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt schuldig geworden. Aufgrund des Prozesses gegen ihn wurde er von seiner Stelle als Magazinmeister der österreichischen Eisenbahnen Direktion Wien (Franz-Josefs-Bahnhof) gekündigt. Durch den Entgang seines Monatsgehältes (er befand sich von 25. 6. 1945 bis zum 4. 11. 1946 in Untersuchungshaft) entstand ihm angeblich ein Schaden von 4.320,- Schilling, die er nunmehr als Entschädigung einforderte.

Aus den Akten geht allerdings nicht hervor, in welcher Weise der Antrag behandelt wurde.

b. Die zum Tode Verurteilten

*Ein Versuch der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes*⁴¹²

Bereits während der Hauptverhandlung gab es heftige Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwalt Lassmann und Rechtsanwalt Granichstaedten-Czerva wegen der Ausdehnung

der Anklage gegen Edmund Kratky aufgrund der Aussage von Berta Gre. Begnügte sich Granichstaedten nach dem 2. Prozess darauf, seine Einwände gegen das damalige Urteil bloß dem Volksgericht bekannt zu geben, wandte er sich diesmal an den Obersten Gerichtshof und regte eine „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ an.⁴¹³ Der Rechtsanwalt kritisierte in diesem Schreiben heftig, dass alleine durch die Aussage einer einzigen Zeugin die Anklage gegen seinen Mandanten auf ein weiteres todeswürdiges Verbrechen ausgedehnt worden war. Er zweifelte die Glaubwürdigkeit von Berta Gre. an, da sie in der Voruntersuchung ihre diesbezügliche Wahrnehmung nur kurz und ohne Namensnennung erwähnt hatte. Außerdem hätte sie sich in der Hauptverhandlung in Widersprüche hinsichtlich des Aussehens des mutmaßlichen Täters verwickelt.

So wie im 2. Prozess wäre er auch jetzt als Verteidiger von diesem neuen Umstand überrascht worden und habe sich lediglich fünf Minuten mit der „völlig neuen“ Anklageschrift auseinander setzen können.

Granichstaedten ignorierte in seiner Kritik, dass Kratky bereits durch die Tatsache, Kommandant eines (KZ-)Lagers – wie es das Volksgericht qualifizierte – gewesen zu sein, zum Tode verurteilt werden musste. Er stellte hingegen die Sachlage so dar, als wäre das Todesurteil aufgrund der Ausdehnung der Anklage erfolgt. Da – seiner Auslegung nach – also erst damit eine strengere Strafbestimmung in Kraft trat, als die aufgrund der ursprünglichen Anklageschrift vorgesehene, wäre dazu die Zustimmung seines Mandanten notwendig gewesen, die er natürlich nicht gegeben hätte. Dieser Vorgang sei somit „dem Geiste des Gesetzes widersprechend“ und Kratky in seinem Verteidigungsrecht eingeschränkt gewesen.

Außerdem berief sich der Verteidiger auf § 267 StPO, der besagte, dass das Gericht an Anträge des Anklägers nur „insoweit gebunden ist, als ein Angeklagter nicht einer Tat schuldig erklärt“ werden kann, auf welche die Tat weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde. Die Ausdehnung der Anklage im Schlussvortrag des Staatsanwaltes erschien dem Rechtsanwalt daher als gesetzeswidrig.

Granichstaedten war sich der Problematik seiner die Tatsachen verdrehenden Argumentation und der Wortklauberei offenbar bewusst. Er rechtfertigte sie mit der Einschränkung, dass zwar bereits in mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes die Möglichkeit der Ausdehnung der Anklage auch noch im Schlusswort des Staatsanwaltes festgestellt wurde, meinte aber, dass dies immer wieder bestritten würde, weshalb es eben oftmals notwendig sei, dass der OGH solche Entscheidungen treffen müsse.

Da nach seiner Meinung Gesetze und Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden bzw. ein Strafgericht gesetzeswidrig vorgegangen war, sei daher die Stattgabe einer „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ in diesem Falle gerechtfertigt. Der Antrag Granichstaedten lautete daher auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Volksgericht Wien mit Durchführung der Hauptverhandlung nach der ursprünglichen Anklageschrift. Abschließend äußerte er auch noch die Bitte, falls seinem Ansuchen nicht stattgegeben werden würde, seinen Mandanten zur Begnadigung vorzuschlagen, „da das Beweisverfahren ergab, dass Kratky nur das willenlose Werkzeug verantwortungsloser Vorgesetzter war“.

Eine Behandlung des Antrages von Granichstaedten geht aus dem Gerichtsakt nicht hervor.

Die Gnadenbitten der zum Tode Verurteilten unterschieden sie sich nur wenig von jenen der ersten beiden Prozesse.

Zuallererst wurde bestritten, die vorgeworfenen Verbrechen überhaupt begangen zu haben. So beteuerte Willibald Praschak nunmehr zum wiederholten Male, keinen Mord an einem Juden in der Nähe von Krems – beim Schiffstransport nach Mauthausen – begangen zu haben. Es müsse sich um einen Irrtum des einzigen Belastungszeugen Desider Kadelburg gehandelt haben. Das Problem sei, dass seine Entlastungszeugen, die er namentlich nicht nannte, allesamt in der Tschechoslowakei wohnen würden und daher nicht vernommen werden könnten.

„Eine Wiederaufnahme des Verfahrens hätte jedoch nur dann einen Zweck, wenn die über mich verhängte Todesstrafe nicht vollzogen wird und ich glaube sagen zu dürfen, dass die Verhängung der Todesstrafe nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Beweismittel wirklich zu keinerlei Zweifel Anlass geben können.“⁴¹⁴

Josef Kacovsky wiederum führte mehrere Zeugen an, die ihm schriftlich bestätigten, sich bemüht zu haben, „in günstiger Weise von seinen anderen Kameraden abzustechen“ und er „sich menschlich und teilnahmsvoll den jüdischen Lagerinsassen gegenüber“ verhalten habe, in dem er „mit den ungarischen Juden Geschäfte machte“ und diese mit Lebensmittel versorgte.⁴¹⁵ Generell sei sein Verhalten zu Juden und Jüdinnen „stets freundlich und hilfsbereit“ gewesen, wie aus dem Schreiben einer Nachbarin aus Wien hervorging, deren Sohn von Kacovsky angeblich ebenfalls Essen erhielt, und der sie selbst, obwohl er wusste, dass sie ausländische Radiosender hörte, nicht angezeigt hatte.⁴¹⁶ Auch sein ehemaliger Dienstgeber, ein Gold- und Silberwarenerzeuger, bestätigte Kacovsky, „arbeitsam und ehrlich“ gewesen zu sein, weshalb er „über sein damaliges Verhalten nur das Beste berichten“ könne.⁴¹⁷

Als Hauptgründe für die Beteiligung an den Verbrechen, die im Allgemeinen nicht gelehnet wurden, wohl aber die persönliche Involvierung daran, wurden schlechte Kindheits- und Familienverhältnisse⁴¹⁸ sowie Zwangsverpflichtung und Verführung genannt. Willibald Praschak beispielsweise behauptete, gegen seinen Willen nach Engerau versetzt worden zu sein. Außerdem habe er sich an den von den anderen zum Tode verurteilten Verbrechen nicht beteiligt. Der Beitritt zur NSDAP wäre nicht aus böswilliger Absicht erfolgt oder um seinem Vaterland Schaden zuzufügen, sondern weil er, wie so viele, der Propaganda Glauben schenkte und sich eine persönliche Besserstellung versprach. Außerdem sei er auch zu ungebildet für die Einsicht in die großen politischen Zusammenhänge gewesen, weshalb er nicht wissen konnte, wie sich die NSDAP entwickeln würde.

Auch für seine Frau waren die ihm zur Last gelegten Beschuldigungen unbegreiflich. Sollten diese aber der Wahrheit entsprechen, so sei das nur dadurch erklärbar, dass er durch die Partei „furchtbar verhetzt“ worden sei, der „er wegen seiner langjährigen Arbeitslosigkeit leider Gottes beigetreten ist“.⁴¹⁹

Ähnlich argumentierten auch die Geschwister von Edmund Kratky. Ihr Bruder wäre „kriminell völlig unbescholten“ und immer ein braver Arbeiter gewesen. Er wurde lediglich durch die Nazi verführt und gegen seinen Willen als Wachkommandant in Engerau eingesetzt.⁴²⁰

Josef Kacovsky beteuerte, dass es keinem einzigen SA-Mann möglich gewesen wäre, „sich dem damaligen unseligen Geiste und dem im Lager herrschenden Terror der SA“ zu entziehen.⁴²¹

Generell ist auch bei diesen Gnadenbitten wieder die Umkehrung des Opferbegriffes feststellbar. Von den jüdischen Gefangenen ist in keinem einzigen Gesuch zu lesen, lediglich die eigene „Not“ und die der Familie stand im Mittelpunkt. Nicht vom eigenen Verschulden war die Rede, sondern immer nur von den äußeren Umständen.

So sah Josef Kacovsky seine Familie durch den Verdienstentgang mit „grenzenlosem Elend“ konfrontiert.

„Es hieße dieses ungeheure Unglück, dem die Familie [...] ausgesetzt ist, in eine Katastrophe verwandeln, wenn das verhängte Urteil vollstreckt werden würde.“⁴²²

Frau Falkner unterstützte in ihrer Bitte um Begnadigung ihres Mannes sogar dessen Selbstdarstellung als Psychopath. „Infolge seiner offenbar erblichen Belastung hat er nie den Eindruck eines völlig normalen Menschen gemacht. Er war äußerst willensschwach und leicht beeinflussbar.“ Daher hätte er auch dem auf ihn ausgeübten Druck und den Befehlen von oben nicht widerstehen können.⁴²³

Ihr Mann selbst baute die Gnadenbitte auf einer – bereits vom Sachverständigen in der Hauptverhandlung als so nicht den Tatsachen entsprechenden – angeblichen psychischen Erkrankung auf. Er wollte zwar keineswegs gegen die Feststellungen des Urteils polemisieren, allerdings wurden seiner Meinung nach die Milderungsgründe nicht gebührend beachtet. Außerdem wären die im Urteil angeführten Erschwerungsgründe unrichtig, da es nicht stimme, dass ihm jede Einsicht in das Verwerfliche seiner Handlungsweise gefehlt habe. Diese war dem großen Druck, dem er durch seinen Vorgesetzten ausgesetzt war, geschuldet. Außerdem sei durch einen Sachverständigen festgestellt worden, dass er an einer Sprachstörung leide und in keiner guten seelischen Verfassung wäre.

„Die Strafe soll nicht auf die Tat, sondern auf den Täter abgestellt sein und meine Persönlichkeit und ihr trauriges Schicksal haben in dem Urteil nicht die ihnen gebührende Würdigung gefunden.“

Unberücksichtigt blieb seiner Meinung nach beispielsweise der Aufenthalt seiner Mutter in einer Budapester „Irrenanstalt“ und die Qualifikation durch den Sachverständigen „als psychopathisch minderwertiges Individuum“.⁴²⁴

Edmund Kratkys Geschwister bezeichneten den 3. Engerau-Prozess als reinen Indizienprozess, bei dem ein lückenloser Schuldbeweis gegen ihren Bruder nicht erbracht werden konnte. Die Schwester von Willibald Praschak kritisierte, dass von 15 Zeugenaussagen nur eine dabei war, die ihren Bruder belastete.

„Außerdem erlaube ich mir [...] anzuführen, dass die Belegschaft des Lagers 2.500 Personen zählte, also die Verurteilung auf ein fünfundzwanzigstel Prozent der tatsächlichen Zeugen erfolgte.“⁴²⁵

Josef Kacovsky räumte zwar ein, dass die Hauptverhandlung „vom Vorsitzenden mit größter Gewissenhaftigkeit“ geführt worden war, trotzdem habe er aber nicht die Möglichkeit gehabt, sämtliche Beweisanträge zu seinen eigenen Gunsten zu stellen. Er erhoffte sich nunmehr, nachdem mehrere Monate verstrichen waren, dass von der „leidenschaftlichen Stimmung“, in der

die Hauptverhandlung geführt worden war, „langsam Distanz genommen wird und eine ruhigere Betrachtung der endgiltigen [sic] Situation“ möglich sei.⁴²⁶ Außerdem kritisierte er, dass die Zustellung des schriftlichen Urteils weder an ihn noch an seinen Verteidiger erfolgt sei.

Auch die Zugehörigkeit zur nunmehr „richtigen“ Partei sowie die Bekanntschaft mit einflussreichen Personen wurden ins Treffen geführt. Die Geschwister von Edmund Kratky beteuerten, seit den 1920er Jahren Sozialdemokraten zu sein⁴²⁷, wohl in der Hoffnung, dass dieser Umstand günstig auf ihren Bruder abfärben könnte.

Willibald Praschak wiederum sah den Umstand, dass seine Frau irgendwann einmal in den 1930er Jahren den nunmehrigen Justizminister Gerö kennen gelernt hatte, als Milderungsgrund für sich an.

Für den Fall der Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gab es natürlich gute Vorsätze. Praschak versprach bei Stattgabe seines Gnadengesuches, nach der Strafverbüßung „immer bemüht [zu] sein, ein anständiges Leben zu führen und durch fleißige Arbeit alles [zu] tun, um den Schaden, den ich meinem Vaterland zugefügt habe wieder gutzumachen, um mich als brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu erwiesen“.⁴²⁸ Auch seine Frau war sich sicher, dass ihr Mann „bestimmt ein treuer, aufrichtiger und arbeitsamer Mensch im neuen Österreich sein würde, wenn man ihm noch einmal die Gelegenheit geben möchte zu einem neuen Leben“.⁴²⁹

Zwar nicht die Sorge um das Vaterland, wohl aber um das Ansehen der Familie, bewogen die Geschwister von Edmund Kratky zu einem Bittgesuch für eine Umwandlung in eine lebenslange Kerkerstrafe, „damit die Schande der Hinrichtung der schuldlosen Familie und [den] Geschwistern erspart bleibt“.

Der Wiederaufnahmeantrag von Edmund Kratky

Am 8. April 1947 stellte Rechtsanwalt Granichstaedten-Czerva – nachdem seine Bemühungen für eine „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ fruchtlos geblieben waren – für Edmund Kratky einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.⁴³⁰ Er begründete den Antrag damit, dass die Zeugin Berta Gre. in der Hauptverhandlung im Vergleich zu ihrer Aussage vor dem Untersuchungsrichter „ganz geänderte Angaben“ bezüglich des Aussehens seines Mandanten gemacht hätte, weshalb nicht eindeutig erwiesen werden konnte, ob jene Person, die zwei jüdische Häftlinge misshandelte, tatsächlich Kratky gewesen ist. Der Rechtsanwalt wandelte dabei das Verbrechen des Totschlages – weswegen Kratky verurteilt worden war – stillschweigend in eine Misshandlung um.

Der Rechtsanwalt sah auch die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Leiter des Teillaagers Schiwanek, Franz Ber. Dieser war bei der Hauptverhandlung noch nicht auffindbar gewesen, konnte aber mittlerweile verhaftet werden und sei sicher in der Lage, wesentliche Aussagen zur Wahrheitsfindung beizusteuern, ebenso wie weitere in der Zwischenzeit für den 4. Engerau-Prozess festgenommene Personen.

Da die Verurteilung also „durch ein falsches Zeugnis veranlasst wurde“, seien somit hinlängliche Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben.

Der Leiter des Lagers Schiwanek Franz Ber. war bereits von zahlreichen ZeugInnen stark belastet worden. Im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch des 3. Prozesses stand er, noch ohne Vornamen, auf einer Liste von tatverdächtigen Personen.⁴³¹ Am 22. August 1946 erfolgte zusammen mit 27 anderen Verdächtigen die Ausscheidung zu dem sich in Vorbereitung befindlichen 4. Engerau-Prozess⁴³², wo die ihn betreffenden Aktenteile einliegen. Für die Bearbeitung des Wiederaufnahmeantrages von Edmund Kratky wurden aber von manchen Schriftstücken Abschriften angefertigt und zu den Akten des 3. Engerau-Prozesses genommen.

Walter Haury und Berta Gre. schilderten Franz Ber. in der Hauptverhandlung des 3. Prozesses als besonders grausamen Menschen. Die Zeugin beschrieb die Ermordung eines Juden, der Nahrungsmittel gestohlen hatte.⁴³³ Josef Kacovsky sah angeblich von Ber. erschlagene Juden:

„Es war im Lager Schiwanek. Als ich einige Tage dort Dienst machte, kam ich mit dem jüdischen Partieführer, einem Rittmeister Erdö aus Budapest und einem Herrn F., der heute noch am Leben ist, auf guten Fuß. Eines Tages, als ich etwas früher hinkam und die Dämmerung noch nicht ganz eingetreten war, sagte mir Erdö, dass er mir etwas zeige. Vorausschicken muss ich, dass jedes Lager einen Raum, einen Schuppen oder Winkel hatte, wo die Toten hingelegt wurden bis zur ihrer Abholung. Und so führte mich Erdö zu einer Garage mit halb heruntergelassenem Rollbalken. Am Weg hin sagte er mir noch, ich solle nicht erschrecken, es seien 7 Juden gestorben. In der Garage habe ich sie nun neben einander liegen gesehen und Erdö machte mich aufmerksam, genau zu schauen. Nun erst habe ich gesehen, dass fünf davon erschlagen worden waren. Auf meine Frage, wer das gemacht habe, gab er mir keine Antwort und zuckte nur mit den Achseln. Ich dachte mir gleich, dass er sich fürchte, den Namen zu sagen und fragte ihn daher, ob es Ber. gewesen sei, worauf er und auch die anderen Juden mich mit einem Blick angesehen haben, woraus ich schließen konnte, dass dies der Fall war.“⁴³⁴

Am „Todesmarsch“ nahm Franz Ber. aber nicht teil, da er sich kurz vor der Evakuierung des Lagers zusammen mit Walter Haury nach Brünn versetzen ließ.⁴³⁵

Aufgrund der in der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses erhobenen Anschuldigungen wurde noch im November 1946 ein Steckbrief erlassen⁴³⁶, zwei Monate später erfolgte seine Verhaftung⁴³⁷ und die Verhängung der Untersuchungshaft⁴³⁸. Die erste Beschuldigtenvernehmung durch den Untersuchungsrichter⁴³⁹ dauerte nur kurz. Ber. gab zu Protokoll, im Dezember 1944 nach Engerau notdienstverpflichtet und dort als Fahrbereitschaftsleiter eingesetzt worden zu sein.

Bis zur nächsten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter vergingen mehrere Wochen. In der Zwischenzeit wurden mehrere Aussagen ungarischer Zeugen übersetzt und ausgewertet. Der 32-jährige Zahntechniker Laszlo Roth aus Miskolc etwa beobachtete die Ermordung von drei Mitgefangenen durch einen SA-Mann. Er kannte zwar nur den Spitznamen dieses Mannes, nämlich „Zwirn“, aber aufgrund der genauen Personenbeschreibung konnte dieser als der Beschuldigte Franz Ber. identifiziert werden.⁴⁴⁰ Dies deckte sich auch mit einer Aussage Josef Kacovskys, der in seiner Beschuldigtenvernehmung behauptete, Ber. habe einmal drei und ein anderes Mal fünf Juden zu Tode geprügelt.⁴⁴¹

Der 42-jährige Dentist Tibor Szecsi aus Budapest war in einer nicht näher bezeichneten Arbeitskolonne „Sanitätsinspektor“ und Augenzeuge eines Mordes durch seinen Lagerführer:

„Bei einer Gelegenheit meldete ich vor dem Abmarsch dem Lagerkommandanten namens Ber., dass ein Kamerad, namentlich Emmerich Zinger, zum Ausmarsch unfähig ist, weil die Zeichen der Altersschwäche bereits soweit sichtbar sind, dass er nicht mehr aufstehen konnte. Daraufhin ist er in rasende Wut geraten und hat den Genannten (Jude) in meiner Anwesenheit so getreten, dass ich nach ein paar Minuten den Eintritt des Todes konstatieren konnte.“⁴⁴²

Der Untersuchungsrichter wertete auch die Ermittlungsakten der Engerau-Verfahren bezüglich bereits vorhandener Anschuldigungen betreffend Franz Ber. aus.

So gab beispielsweise Berta Gre. Folgendes zu Protokoll:

„Der Kommandant dieses Lagers [Schiwanek] war zuerst ein Gymnasialdirektor Emil Putze aus Essling bei Wien, der die Juden ‚bloß ohrfeigte‘, nicht aber brutal schlug. Er wurde durch Staroszinsky plötzlich abberufen, der sagte, er könne ‚auf diesem Posten keinen Fürsorgerat brauchen‘. An seine Stelle trat ein gewisser Ber., Wien XVI., Koppstraße wh. gewesen, ein 23 jähriger Mann, ca. 1.80 groß, sehr mager, graue Augen, brünett, bartlos, mit langem, schmalem Gesicht, langer vorspringender Nase, das Gesicht voller Mitesser und mit großen vorspringenden Ohren. Er war verheiratet und Vater von 2 Kindern. Er war der brutalste Mensch den man sich vorstellen kann. Er schlug die Juden ohne jeden Anlass mit einem dreifinger dicken, ½ m langen Gummiknütel, u. zw. derart unmenschlich, meist ins Gesicht und auf die Schädeldecke, dass sie wie ein Stück Holz zusammenbrachen und viele von ihnen nach einigen Stunden ihren Verletzungen erlagen. Das ging so Tag für Tag durch Wochen hindurch, wobei jeden Tag 2 od. 3 Juden starben. Am Ende der Lagerzeit waren von den 450 nur mehr 180 oder 190 Juden übrig. Was für ein Sadist der Ber. war, erhellt daraus, dass er, der obschon verheiratet dauernd mit Mädchen zu tun hatte, wenn ihn ein Mädchen beim Randevous [sic] hatte aufsitzen lassen seine Wut darüber an den Juden austobte und sie auf das unmenschlichste Weise schlug. Nicht genug damit, hat er die Juden auch noch bis aufs letzte ausgeplündert, sodass er täglich ein großes Paket mit Kleidungsstücken und Wäsche der Juden fort trug. Ich habe selbst einmal gesehen, dass einem infolge Schläge verschiedenen Juden das eine Auge fehlte, während das andere bis zur halben Wange herunterhing. Das Kinn war gebrochen. Ob er auch Juden erschossen hat, kann ich nicht sagen.“⁴⁴³

Franz Ber. wurde dem Untersuchungsrichter erst am 17. April 1947 vorgeführt⁴⁴⁴, also nach der Einbringung des Wiederaufnahmeantrages durch Edmund Kratky. Zunächst schilderte er sehr wortreich seine Tätigkeit in Engerau, die angeblich nur darin bestand, „die Fuhrwerke der Bauern für den Stellungsbau stellig zu machen“. In die Teillager selbst wäre er nie hineingekommen, könne also auch nicht sagen, ob es den Juden schlecht ergangen sei. Erst nach Vorhalt der ihn belastenden Aussagen räumte er ein, tatsächlich – aber nur für zwei Wochen – Leiter des Lagers Schiwanek gewesen zu sein. Größere Vorkommnisse hätte es jedoch nicht gegeben. In dieser Zeit wären lediglich drei Häftlinge an Altersschwäche gestorben.

Zwischenzeitlich wurde Franz Ber. vom Untersuchungsrichter auch als Zeuge einvernommen.⁴⁴⁵ Berta Gre. hatte nämlich in der Hauptverhandlung Edmund Kratky beschuldigt, zwei Juden im Lager Schiwanek ermordet zu haben, was dieser heftig bestritt, da es sich seiner Ansicht nach um eine Verwechslung mit Ber. handeln müsse. Dieser trug aber zur Aufklärung in dieser Sache nichts bei. Er verneinte, mit der Zeugin jemals über irgendwelche toten Juden gesprochen zu haben, und auch sonst wären ihm – außer die drei an Alterschwäche Gestorbenen – keine Todesfälle in seinem Lager bekannt gewesen und der Häftlingsstand immer gleich geblieben. Es könne sich bei den beiden Toten also nicht um Gefangene seines Lagers gehandelt haben.

Auch in der fortgesetzten Beschuldigtenvernehmung wies Ber. alle Vorwürfe kategorisch zurück. Er verstünde überhaupt nicht, wieso man ihn so belasten könne. Nach mehrmaligem Befragen räumte er zwar ein, dass in einer Garage einmal mehrere tote Juden gelegen wären, er aber nicht wisse, wie sie dort hineinkamen.

Da sich Frau Gre. immer über den Lärm der Häftlinge beschwerte, musste er öfters mit diesen laut schreien, was ihnen wohl nicht so recht passte, weshalb sie ihn jetzt als roh bezeichneten. Außerdem hätte er lediglich einen fingerdicken Ast gehabt, mit dem er aber nur „hie und da einem über den Mantel herunter gefahren“ ist.⁴⁴⁶

Zur Zeit seiner Beschuldigtenvernehmung begann sich Franz Ber. krank zu fühlen. Er gab auch mehrmals zu Protokoll, bereits in Engerau verschiedene Leiden gehabt zu haben, weshalb er zu schwach gewesen wäre, Juden zu misshandeln. Seinem Gesuch um Enthaftung⁴⁴⁷ schloss sich auch seine Frau an.⁴⁴⁸ Einige Monate später richtete Ber. eine neuerliche Enthaftungsbitte an das Volksgericht.⁴⁴⁹ Das LG Wien wandte sich daraufhin an das Oberlandesgericht mit dem Ersuchen den Beschuldigten auf freien Fuß zu setzen⁴⁵⁰, was aber per Beschluss abgelehnt wurde.⁴⁵¹ In der Beschwerde dagegen⁴⁵² wies Ber. neuerlich auf seinen angeschlagenen Gesundheitszustand hin, der sich mittlerweile so verschlechtert hätte, dass bei weiterem Verbleib in Haft Lebensgefahr bestehen würde. Zur eigenen Entlastung führte er seine 13-jährige Mitarbeit bei der „Katholischen Jugendbewegung“ an. Außerdem saß er während der NS-Zeit sechs Monate wegen Desertion und Wehrkraftzersetzung im Gefängnis, was seine gegnerische Einstellung beweisen würde. Ende Dezember 1947 wurde Ber. in das landesgerichtliche Gefängenhausspital eingeliefert und im Februar 1948 eine Drüsentuberkulose diagnostiziert, weshalb die behandelnden Ärzten eine Enthaftung befürworteten.⁴⁵³ Die Leitung des Gefängenhausspitals stimmte jedoch einer Einlieferung in ein Krankenhaus nicht zu.⁴⁵⁴ In den nachfolgenden Wochen verschlechterte sich der gesundheitliche Zustand Franz Ber.s dramatisch. Seine Frau wandte sich in zwei Briefen an das Volksgericht, um für die Freilassung ihres Mannes zu bitten, da sie sich keinen Rechtsanwalt leisten könne, der dies für sie tun könne. Ihr Mann wäre aufgrund einer „böartigen“ Aussage völlig unschuldig in Haft genommen worden, Schuldbeweise im Laufe der Voruntersuchungen aber nicht hervorgekommen. Aufgrund seiner Erkrankung hätte er nur mehr ein Körpergewicht von 38 kg, „sein Aussehen gleicht nur mehr dem Aussehen eines KZ Menschen aus dem Film Lager des Grauens“.⁴⁵⁵

Erst am 21. April verständigte das Gefängenhausspital das Landesgericht Wien über die akute Lebensgefahr.⁴⁵⁶ Für eine Einlieferung in ein Krankenhaus war es aber zu spät, denn noch am selben Tag verstarb Franz Ber.⁴⁵⁷ Am 26. Dezember 1948 wurde das Verfahren gegen ihn gemäß § 224 StG (Tod des Beschuldigten) eingestellt.⁴⁵⁸

Das Volksgericht wertete die Verantwortung Franz Ber.s zu den ihm vorgeworfenen Verbrechen im Lager Schiwanek sowie zu den Anschuldigungen Edmund Kratkys als unglaubwürdig

ein und zweifelte nicht am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugin Gre. Der Antrag Edmund Kratky auf Wiederaufnahme seines Verfahrens wurde abgelehnt.⁴⁵⁹

Die Hinrichtungen

Acht Monate nach Verhängung des Todesurteils fasste das Landesgericht Wien am 23. Juli 1947 den Beschluss, dass der Hinrichtung von Willibald Praschak, Edmund Kratky, Erwin Falkner und Josef Kacovsky mangels erfolgter Begnadigung kein gesetzliches Hindernis mehr entgegenstände⁴⁶⁰ und verkündete am darauf folgenden Tag den Delinquenten den Hinrichtungstermin.⁴⁶¹ Am 25. Juli 1947 wurden Praschak, Kratky, Falkner und Kacovsky um 6 Uhr Morgens zur Richtstätte geführt und das Urteil in dieser Reihenfolge innerhalb einer dreiviertel Stunde vollzogen. Bei Kacovsky und Kratky konnte der Tod jeweils nach sieben Minuten festgestellt werden, bei Falkner und Praschak dauerte es sechs bzw. vier Minuten, bis der Tod eintrat. Das Hinrichtungsprotokoll vermerkte keinerlei Zwischenfälle.⁴⁶²

c. Erneut der Fall Prillinger⁴⁶³

Nach der Verhaftung des Arztes Erich Prillinger im Gerichtssaal während der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses⁴⁶⁴ beschloss die Ratskammer des Landesgerichts Wien zwei Wochen später die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen § 3 KVG sowie nunmehr auch wegen § 1 KVG, da neue Beweismittel dazu angetan waren, Prillinger eines schuldhaften Vergehens zu überführen⁴⁶⁵

Im Jänner 1947 wurde Prillinger dem Untersuchungsrichter vorgeführt.⁴⁶⁶ Er hatte bis dahin mehr als zwei Monate Zeit gehabt, sich auf die Beschuldigtenvernehmung vorzubereiten und seine Verteidigungsstrategie festzulegen. Er studierte das Hauptverhandlungsprotokoll genau und listete akribisch vermeintliche Fehler, Ungereimtheiten und seiner Meinung nach erfolgte Verdrehungen der Tatsachen auf. Der Untersuchungsrichter vernahm Prillinger zwischen dem 18. 1. und dem 28. 3. 1947 an insgesamt sechs Tagen und verfasste ein 67 Seiten langes Protokoll. Der ehemalige Abschnittsarzt ergänzte die dem Gericht schon bekannten Informationen über die Kompetenzverteilung bei der ärztlichen Versorgung im Abschnitt Nord, relativierte aber seine eigene Zuständigkeit für das Lager Engerau und stellte seine Tätigkeit so harmlos wie möglich dar. So wäre er lediglich für die Medikamentenversorgung im Lager Engerau zuständig gewesen, ansonsten hätte er mit den Krankenrevieren in Kittsee und Berg genug zu tun gehabt. Nach Engerau kam er deswegen öfter als notwendig, um aus rein beruflichem Interesse mit den drei von Staroszinsky ernannten jüdischen Ärzten – insbesondere mit dem Dozenten für Innere Medizin Dr. Benedikt – zu Fachsimpeln und mit ihnen bemerkenswerte Krankengeschichten zu besprechen. Da er eigentlich nicht für das Lager zuständig gewesen war, hätte er sogar seine Kompetenzen überschritten, indem er des Öfteren bei Unterabschnittsleiter Hopp und seinem Stellvertreter Albrecht intervenierte, um Verbesserungen der sanitären Verhältnisse bzw. der Nahrungsmittelversorgung herbeizuführen.

Sein Verhältnis zu Hopp dürfte nicht ungetrübt gewesen sein, denn in der Hauptverhandlung schoben sie sich gegenseitig die Schuld an der Verantwortlichkeit für die (Unter-)Versorgung des Lagers Engeraus zu. Prillinger berichtete, wie erschüttert der Unterabschnittsleiter

nach einer Visitation des Lagers gewesen war, als er die Häftlinge im Lager Wiesengasse gesehen hatte, von denen viele Anzeichen von Hungerödemen aufwiesen. Von Misshandlungen und Morden hätte er nie etwas Konkretes gehört, wiewohl ihm bisweilen Gerüchte zu Ohren gekommen seien, die er Hopp und Albrecht weitererzählte. Den Tod einer derart großen Anzahl von Häftlingen war aus seiner Sicht lediglich auf ihren schlechten Gesamtgesundheitszustand zurückzuführen, dessen Ursache vor allem im strapaziösen Transport nach Engerau sowie in den anstrengenden Arbeiten und dem Mangel an Nahrungsmitteln begründet lag, weshalb somit ihn – selbst wenn er für das Lager Engerau verantwortlich gewesen wäre – keinesfalls eine Schuld treffen könne.

Auf über dreißig Seiten der Beschuldigtenvernehmung übte Prillinger scharfe Kritik an der Führung des Hauptverhandlungsprotokolls, manchmal in derben Worten wie: „Ein ausgesprochener Nonsens ist der Satz im Protokoll ...“. Er behauptete, sich noch genau erinnern zu können, welche Formulierungen er während des Prozesses verwendet hatte, und wies penibel auf kleinste Veränderungen im Satzbau hin, die seiner Meinung nach den Sinn völlig entstellen würden. Auch die Fragen des Vorsitzenden wollte er wortwörtlich noch im Gedächtnis haben und wissen, welche Intentionen damit verbunden waren. Mehrmals stellte er eine Zusammenziehung von Fragen und Antworten fest, „die stellenweise sinnstörend, ja oft widersinnig sind“.

Er bekannte ein, im Prozess von den an ihn gerichteten Fragen völlig überrumpelt worden zu sein, da er eigentlich dachte, nur ergänzende Darstellungen zu den Aussagen der Angeklagten liefern zu müssen. Dann sah er sich aber plötzlich mit Anschuldigungen und Suggestivfragen des Vorsitzenden konfrontiert, denen er nicht ausweichen konnte und auf die er überhaupt nicht vorbereitet war, was seiner Meinung nach in der Absicht des Vorsitzenden gelegen hatte.

Anscheinend wusste Prillinger mit seinen Rechtfertigungen zu überzeugen, denn das Oberlandesgericht Wien beschloss, ihn auf freien Fuß zu entlassen, ohne weitere Zeugen gehört zu haben.⁴⁶⁷ Zudem wurde in der Untersuchungshaft eine Tuberkulose festgestellt und auch daher seine Enthftung befürwortet.⁴⁶⁸ Die Entlassung Prillingers erfolgte noch am gleichen Tag.⁴⁶⁹ Er ließ sich vorerst im 7. Wiener Gemeindebezirk als Arzt nieder⁴⁷⁰ und übersiedelte später in einen kleinen Ort im Weinviertel, wo er eine Praxis eröffnete⁴⁷¹. 1955 wurde er im Zuge eines von Erwin Hopp angestregten Wiederaufnahmeverfahrens als Zeuge einvernommen.⁴⁷² 1966 erfolgte eine neuerliche Zeugenladung, nachdem die Ermittlungen in der Sache Engerau sowie generell zum „Südostwall“-Bau“ im Bereich des ehemaligen Abschnitts Nord (Bruck/Leitha – Bratislava) noch immer nicht abgeschlossen waren. Er konnte sich aber zu der Zeit an seine Tätigkeit in Kittsee angeblich kaum mehr erinnern. So hatte er nur mehr im Gedächtnis, erstaunt über den Vorwurf des Staatsanwaltes gewesen zu sein, Erwin Hopp und Emanuel Albrecht keine Meldungen bezüglich der Erschießungen im Lager erstattet zu haben, wo er doch gar nicht Mitglied der Wachmannschaft gewesen war und von solchen Verbrechen nur gerüchteweise Kenntnis hatte.⁴⁷³ In der Folge verliert sich die Spur jenes Arztes, der nach eigener Ansicht für nichts zuständig war.

d. Die zu Haftstrafen Verurteilten

Franz Schalk

Acht Tage nach der Urteilsverkündung wurde Franz Schalk in das Zuchthaus Stein/Donau überstellt⁴⁷⁴ und bereits nach einem dreiviertel Jahr wieder – bedingt – entlassen⁴⁷⁵.

Einige Wochen später beschloss die Staatsanwaltschaft Wien aber, neuerlich Voruntersuchungen wegen Mordes gegen ihn einzuleiten.⁴⁷⁶ Der Grund dafür war die Anschuldigung eines ehemaligen Häftlings des Lagers Engerau, Alexander (Sandor) Bruder, in einer im April 1947 im Zuge der Rechtshilfe von den ungarischen Behörden an das österreichische Volksgericht übermittelten Zeugenaussage.⁴⁷⁷ Schalk wurde daraufhin am 23. Dezember 1947 neuerlich in das Landesgericht Wien eingeliefert⁴⁷⁸ und nach den Weihnachtsfeiertagen vom Untersuchungsrichter einvernommen. Dabei wies er die Vorwürfe zurück, da er angeblich weder den Zeugen noch den erschossenen ungarischen Juden gekannt hatte.⁴⁷⁹ Mangels weiterer Zeugen für die geschilderte Erschießung beschloss die Staatsanwaltschaft Wien, das Verfahren gegen Schalk wieder einzustellen.⁴⁸⁰

1950 wurde die im Sommer 1947 ausgesprochene bedingte Entlassung in eine endgültige verwandelt⁴⁸¹, 1957 kam er in den Genuss der NS-Amnestie.⁴⁸²

Emanuel Albrecht

Emanuel Albrecht wurde gemeinsam mit Franz Schalk in das Zuchthaus Stein überstellt.⁴⁸³ Kurze Zeit später wandte er sich mit einem Gnadengesuch an den Bundespräsidenten.⁴⁸⁴ Das Urteil von drei Jahren war ihm zu hoch bemessen, da er doch als der „gute Geist von Berg“ galt, der alles in seiner Macht Stehende getan hatte, um die Not der ausländischen Arbeitskräfte zu lindern. Trotzdem das Gericht seine „guten Taten“ als mildernd angenommen hatte, war ihm seine Funktion als UA-Leiter-Stellvertreter als erschwerend angerechnet worden – für ihn ein „Rechtsirrtum“, da er nicht freiwillig, sondern als Dienstverpflichteter eingesetzt worden war. Daher ersuchte er um gnadenweisen Nachlass seiner Strafe. Das Landesgericht Wien lehnte den Antrag unter dem Vorsitz des Richters der Hauptverhandlung OLGR Hochmann mangels besonders berücksichtigungswürdiger Gründe ab.⁴⁸⁵ Die Anstaltsleitung der Männerstrafanstalt Stein befürwortete in einem vom Gericht angeforderten Führungszeugnis, das ein sehr gutes Verhalten des Gefangenen bescheinigte, und einem ärztlichen Gutachten, das zeitweilige rheumatische Beschwerden diagnostizierte, eine Freilassung.⁴⁸⁶

Im September 1947 erfolgte die bedingte Entlassung⁴⁸⁷, welche 1950 in eine endgültige umgewandelt wurde⁴⁸⁸. Offensichtlich in der Hoffnung, nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit günstigere Bedingungen vorzufinden, möglicherweise aber auch angeregt durch die Wiederaufnahmeanträge von Erwin Hopp und Johann Zabrs stellte auch Albrecht 1955 einen derartigen Antrag. Diesen begründete er nunmehr wiederholt damit, lediglich kommissarischer Ortsgruppenleiter gewesen zu sein. Er bat daher, sein „Verfahren wieder aufzunehmen [...] und das Verfahren alsdann mit Einstellung bzw. Freispruch zu beenden“.⁴⁸⁹

Der Antrag wurde allerdings mit der Begründung abgelehnt, dass die erste Fassung des Verbotsgesetzes 1945 nicht die Berufung und Ernennung zu einem Amte in der NSDAP pönalisierte, sondern vielmehr die Tätigkeit in diesem Amte. Da die Verurteilung des Wie-

deraufnahmewerbers nach dem VG 1945 und nicht nach dem VG 1947 erfolgt war, konnte dem Wiederaufnahmeantrag somit nicht stattgegeben werden.⁴⁹⁰ Durch die Anwendung der NS-Amnestie 1957⁴⁹¹ erübrigte sich der Antrag aber ohnehin. Noch im selben Jahr erstattete ihm die Republik Österreich sein im Urteil für verfallen erklärtes Eigentum wieder zurück.⁴⁹²

Erwin Hopp

Vier Tage nach der Urteilsverkündung wurde Erwin Hopp zur Strafverbüßung in das Zuchthaus Stein überstellt.⁴⁹³ Ein Jahr später stellte sein Rechtsanwalt, Dr. Roman Sas-Zaloziacky, einen 37 Seiten langen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens an das Landesgericht Wien.⁴⁹⁴ Hopp fühlte sich als völlig unschuldig Opfer eines Justizirrtums und stellte die Richtigkeit des Urteils in Frage. Die Kritik des Rechtsanwaltes richtete sich vor allem dagegen, dass für die Verurteilung seines Mandanten die Aussagen von bloß zwei Zeugen ausschlaggebend waren (nämlich jene von Johann Tabor und Walter Haury), deren Glaubwürdigkeit er in Zweifel zog. Außerdem wies der Rechtsanwalt detailliert auf vermeintliche Widersprüche in der Urteilsbegründung hin. So könne Hopp beispielsweise nicht „politische Gehässigkeit“ vorgeworfen und gleichzeitig festgestellt werden, dass er dem Schicksal der Gefangenen gleichgültig gegenübergestanden sei. Sas-Zaloziacky ersuchte daher um die Vorladung einiger Zeugen, die erläutern sollten, welche Maßnahmen Hopp ergriffen hatte (wie etwa die Einleitung von elektrischem Licht in den Quartieren, Beschaffung von neuen Arbeitsschuhen und Kleidung, Einrichtung von Wärmestuben für die Arbeiter u. v. m.), um das Los der Häftlinge zu erleichtern. Wie „gut“ es den Häftlingen in seinen Augen ohnehin gegangen war, machte sein Unverständnis darüber deutlich, dass diese doch ohnehin mittags und abends Eintopf erhalten hätten, wobei „die längste Zeit Grütze und weiße Nudeln verwendet wurden, während die Wiener Bevölkerung längst nur mehr schwarze Teigwaren erhielt“.

Geschickt vermischte der Rechtsanwalt die Tätigkeit Hopps für den gesamten Unterabschnitt mit dessen Verantwortlichkeit für das Lager Engerau. Auf der einen Seite war der ehemalige Unterabschnittsleiter zuständig für die ZwangsarbeiterInnen im Raum Bruck/Leitha, Berg, Hainburg, Kittsee, deren Arbeitskraft unter unmenschlichen Lebensumständen ausgebeutet wurde. Auf der anderen Seite war er aber auch zuständig für die jüdischen Häftlinge des Lagers Engerau, deren Tod durch die schwere körperliche Arbeit und die katastrophalen hygienischen Bedingungen einkalkuliert und vielfach sogar absichtlich herbeigeführt wurde. Für Rechtsanwalt Sas-Zaloziacky waren aber die ungarischen Juden selbst an der unterschiedlichen Behandlung schuld, denn Erwin Hopp wäre jemand gewesen, der „seine Pflichten immer gewissenhaft erfüllte“, wobei es ihm gerade von den Gefangenen in Engerau besonders schwer gemacht wurde, dieser „Pflichterfüllung“ gerecht zu werden, weil es dort partout nicht gelingen wollte, deren Arbeitsleistung zu steigern. Trotzdem Hopp mehrmals versucht hatte, eine Leistungssteigerung durch Zigarettenprämien herbeizuführen, war in Engerau die Zahl der „Arbeitsunwilligen“ besonders hoch.

Zur Unterstreichung des Unrechtscharakters des Volksgerichtsurteils zitierte Sas-Zaloziacky aus der „Wiener Zeitung“ einige Fälle mit erheblich geringerem Strafausmaß, obwohl manche sogar des Mordes für schuldig befunden worden waren:

„Vergleicht man diese Fälle mit der schweren Verurteilung Dr. Hopps zu 19 Jahren nur wegen Illegalität, eines Warnschusses in die Luft und angeblicher Aufforderung zum Antreiben der Arbeiter mit dem Stock, so ist verständlich, dass von ihm, seiner Familie und allen, die ihn als pflichtgetreuen, arbeitsamen, anständigen Menschen kennen, diese Verurteilung als Unrecht empfunden wird.“⁴⁹⁵

Auch die Verurteilung wegen § 1/1 KVG erschien für den Rechtsanwalt anfechtbar. Er beantragte die Überprüfung des Tatbestandsmerkmals, dass die seinem Mandanten vorgeworfenen Delikte „gegen Angehörige der Zivilbevölkerung eines von deutschen Truppen besetzten Landes“ erfolgt seien. Dem wäre aber aus seiner Sicht entgegenzuhalten, dass Ungarn im Friedensvertrag mit Österreich *nicht* als ein „von deutschen Truppen besetztes Land“ anerkannt oder behandelt wurde, sondern als ein mit Deutschland verbündetes Land. Zwar war der Friedensvertrag zum Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht abgeschlossen gewesen, nachdem das aber nunmehr der Fall, war könne dieser Umstand als geeignet angesehen werden, einen Wiederaufnahmeantrag geltend zu machen.

Wie bereits erwähnt ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens dann möglich, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen beigebracht werden, die geeignet sind, einen Freispruch oder zumindest eine Verurteilung nach einem milderem Strafgesetz zu begründen. Als neu gilt ein Beweismittel, wenn es in der Hauptverhandlung noch gar nicht oder zu einem anderem Thema aufgenommen worden ist – selbst dann, wenn es dem/der Angeklagten bereits früher bekannt gewesen war oder zur Verfügung gestanden hatte. Neu ist ein Beweismittel auch dann, wenn beispielsweise eine Person, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits erfolglos als Zeuge/Zeugin namhaft gemacht worden war, zu einem späteren Zeitpunkt die rechtliche Relevanz seiner/ihrer Aussage aber nachweisen kann oder, wenn der Zeuge/die Zeugin zwar in den Akten des Vorverfahrens aufscheint, dem Gericht oder den Parteien aber nicht bekannt war, dass er/sie Relevantes aussagen hätte können.⁴⁹⁶

Hopp nannte in seinem Wiederaufnahmeantrag eine große Zahl von ZeugInnen, deren Aussagen seiner Meinung nach dazu angetan waren, seine Unschuld zu beweisen. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Vernehmung von 16 ZeugInnen und wertete aus den Ermittlungen für den 4. Engerau-Prozess Aussagen von 15 ehemaligen Häftlingen des Lagers Engerau aus. Ein Jahr nach Antragstellung wurde der Antrag trotzdem mangels Vorbringung neuer Beweise abgelehnt, aber eine Vorlage an den Obersten Gerichtshof angeregt. Der Antrag- und Verfügungsbogen des Wiederaufnahmeaktes von Erwin Hopp, der in den Akten des 3. Engerau-Prozesses einliegt, beinhaltet zu dieser Ablehnung eine ausführliche Stellungnahme mit umfangreicher Begründung.⁴⁹⁷

Bei näherer Betrachtung der von Hopp als neue Beweismittel angekündigten Zeugenaussagen zeigt sich, dass diese tatsächlich so gut wie keinen neuen Erkenntniswert beinhalteten. Die von ihm namhaft gemachten Personen äußerten sich ihm gegenüber durchwegs positiv: Er hätte immer korrekt gearbeitet, wäre zwar distanziert gewesen, stellte aber stets die Pflichterfüllung in den Vordergrund seiner Handlungen. Die Angaben des zwischenzeitlich verhafteten ehemaligen Abschnittsleiters Hans Arnhold, gegen den nun ebenfalls gerichtliche Ermittlungen in Gang gesetzt wurden⁴⁹⁸, brachten neue Informationen zum „Südostwall“-Bau:

„Der Ostwall war ursprünglich von Wehrmachtsstellen von Neusiedl am See bis Pressburg geplant. Im Auftrag des damaligen Gauleiters von N. D. [Niederdonau] Dr. Jury hatte

ich die Aufgabe, mit einigen Offizieren der Wehrmacht, z. B. Oberstleutnant Saivkovitz, Österreichischer Generalstähler, Oberstleutnant Machnik, Reichsdeutscher und Gen. Auffenberg und einigen anderen Offizieren die Umplanung des Ostwalles unter äußerster Schonung der Kultur, vor allem Weinkulturen, durchzuführen. Ich habe auf eigene Verantwortung selbst gegen den Willen des Gen. der Panzergruppe, Vormann, wesentlichste Abänderungen des ursprünglich geplanten Ostwalles zur Schonung der Kulturen zwischen Neusiedl am See und Potzneusiedl vorgenommen. Die eben erwähnten drei Offiziere können das bestätigen, sowie der damalige Bürgermeister von Neusiedl am See und von Weiden am See [...] und Karl Koller, [...] seinerzeit Adjutant beim Gauleiter Jury. Engerau gehörte zu dem mir zugeteilten umzuplanenden Abschnitt des Ostwalles. Die Arbeiter wurden von Wien gestellt. Ende Oktober 1944 habe ich von den ersten Transporten und eigenem bereits 70 Prozent als für diese Arbeiten ungeeignet nach Wien zurückgeschickt. Ich hatte deshalb von Seiten des Gauleiters von Schirach in Wien Beanstandungen. Außerdem schickte ich etwa 14 Tage später ca. 5.000 Hitlerjungen, die im Unterabschnitt Neusiedl am See zu Schanzarbeiten eingesetzt waren zurück, weil ich mich auf den Standpunkt stellte, dass mit 16jährigen Jungen dazu bei ungünstiger Witterung bei derartigen Schanzarbeiten nichts zu machen sei.⁴⁹⁹

Laut Arnhold war der Kreisleiter von Bruck/Leitha, Silbernagel, für die Unterbringung der Juden zuständig. Der Arbeitseinsatz erfolgte im Rahmen der OT. Die Kreisleitung in Bruck/Leitha forderte die Verpflegung an. Die Lebensmittel stammten zum Teil aus Wien, teilweise wurden sie auch auf dem Land aufgetrieben. 14 Tage nach dem ersten Transport von Juden Ende November 1944 kamen weitere 3.000 ungarische Juden an, die ebenfalls nach Engerau gebracht werden sollten. Deren Unterbringung musste jedoch aufgrund der größeren Platzressourcen in Bruck/Leitha erfolgen.

Es dauerte fast ein Jahr⁵⁰⁰, bis das LG Wien den Beschluss fasste, den Wiederaufnahmeantrag von Erwin Hopp abzulehnen⁵⁰¹. Auf 15 Seiten legte das Landesgericht Wien die Beweggründe für diese Entscheidung dar und bestätigte Hopps rechtmäßige Verurteilung. Die „neu“ beigebrachten Zeugenaussagen hätten keinerlei neue Beweismittel zutage gebracht und wären – da nicht einmal von Augenzeugen erbracht – lediglich als positive Leumundszeugnisse zu bewerten gewesen. Die Vorbehalte gegen die Verurteilung wegen § 1/1 KVG betreffend seines Verhaltens gegenüber den ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern als Angehörige eines von den Deutschen besetzten Staates wies das LG zurück, stellte aber fest, dass dies in einem Überprüfungsantrag an den OGH geltend gemacht werden könne. Der OGH lehnte aber ein halbes Jahr später (im März 1951) den Überprüfungsantrag ab⁵⁰², mit der Begründung, die im Urteil gegen Hopp angeführten Erschwerungsgründe wären derart massiv gewesen, sodass keine schwer wiegenden Milderungsgründe für eine gerechtfertigte Strafmilderung vorliegen würden.⁵⁰³ Nach Erhalt des Ablehnungsbescheides durch das LG Wien⁵⁰⁴ wandte sich Hopp direkt an Justizminister Tschadek und bat um die gnadenweise Herabsetzung seiner Haftstrafe.⁵⁰⁵ In diesem Schreiben – quasi von Akademiker zu Akademiker – erklärte er dem Minister, bereits im 1. Weltkrieg sein Leben für Österreich eingesetzt zu haben. Als ehemaliger Volksdeutscher aus der Bukowina wäre er dann besonders für die nationalsozialistische Idee anfällig geworden, hätte sie aber nie fanatisch vertreten und sei mittlerweile geläutert. Im Vordergrund seiner Arbeit sei immer die Pflichterfüllung gestanden, was ihm nicht nur Freunde eingebracht habe.

Offenbar fand dieses Schreiben von Erwin Hopp Gehör im Justizministerium, denn einen Monat später gab ein Beamter des Ministers dem Landesgericht Wien den Auftrag, das Gnadengesuch zu begutachten.⁵⁰⁶ Dazu kam noch ein positives Führungszeugnis der Strafanstalt Stein und ein amtsärztliches Gutachten, das bescheinigte, dass Erwin Hopp an Kreislaufstörungen, Angina Pectoris, Lungenblähungen und chronischer Bronchitis litt, weshalb die Entlassung befürwortet wurde.⁵⁰⁷

Die Staatsanwaltschaft Wien sah sich nicht veranlasst, einer vorzeitigen Begnadigung von Erwin Hopp näher zu treten, da dieser noch nicht einmal die Hälfte der Strafe verbüßt hatte.⁵⁰⁸ Doch dieser Umstand nützte anscheinend nicht viel, denn vier Monate später teilte das Justizministerium – ohne Angaben von Gründen – mit, dass der Bundespräsident die Verurteilung Erwin Hopps zu einer 19-jährigen Haftstrafe (mit einer Probezeit von fünf Jahren) nachgesehen hatte.⁵⁰⁹ Am 8. 11. 1951 wurde Erwin Hopp entlassen⁵¹⁰ und von der sowjetischen Besatzungsmacht bis Jänner 1952 in Verwahrungshaft genommen.⁵¹¹

Im März 1955 machte Erwin Hopp den nächsten Versuch und reichte – vielleicht wegen des absehbaren Abschlusses eines Staatsvertrages für Österreich oder aufgrund des Wechsels an der Spitze des Justizministeriums (der langjährige Justizminister Gerö, einer der Väter der Volksgerichtsbarkeit, war im Jänner 1955 gestorben, sein Nachfolger war Dr. Hans Kapfer) – neuerlich einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Verfahrens ein.⁵¹²

Offenbar war er vollkommen davon überzeugt, dass nunmehr endlich wieder die Zeit gekommen war, um jene Gesinnung hervorzukehren, die er in Wirklichkeit nie abgelegt, sondern aus Opportunitätsgründen lediglich – wenngleich nur notdürftig – vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten hatte. Sein Wiederaufnahmeantrag besteht jedenfalls aus einer Ansammlung von Stereotypen des nationalsozialistischen Gedankengutes. Ganz Bürokrat, der er immer hervor strich gewesen zu sein, stellte er eine merkwürdige Berechnung an:

„Ferner beziehe ich mich auf die Sterblichkeitstabelle für Wien in der Wiener Zeitung vom 23. 8. 1949, Seite 3. Aus dieser ergibt sich eine Sterblichkeitsziffer von 120 im Monat auf je 10.000 Personen im Alter zwischen 40 und 60 Jahre. In Engerau starben durchschnittlich 3–5 ung. Juden in der Woche, – also 18–20 im Monat. Da der Gesamtstand an jüdischen Arbeitern 1865 betrug, hätte die Sterblichkeitsziffer pro Monat ungefähr 22 betragen müssen, um der Wiener Ziffer zu entsprechen. Es ist also damit dargelegt, dass im Jahre 1949, wo die Ernährungsverhältnisse in Wien sicher bedeutend besser waren, als in Engerau, in Wien mindestens ebenso viele Leute der gleichen Jahrgänge gestorben sind, als im Jahre 1945 in Engerau.“

Einer ähnlichen Tonart befleißigten sich auch einige der für die Behandlung des Wiederaufnahmeantrages genannten Zeugen. Eine Aussage stammte vom ehemaligen Bauleiter in Berg. Dieser war ein Studienkollege von Erwin Hopp und so wie er Assistent auf der Universität für Bodenkultur. Sein Büro in Berg lag nur wenige Meter von jenem Hopps entfernt und die beiden hatten ständig Kontakt miteinander:

„Es ist richtig, [...] dass in dem Unterabschnitt Hopps Durchschnittsleistungen von 0,5 m³ pro Stunde geleistet wurden, ja es gab Tage und zwar Frosttage, wo gerade die ungarischen Juden im ganzen Tag nur 0,5 m³ bis eventuell 1 m³ geleistet haben. Andere Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen, die nicht mit Juden, sondern Fremdarbeitern besetzt

waren, haben pro Tag etwa 3 ½ m³ in einer fünfstündigen Arbeitszeit geleistet. Heute würde man unter gleichen Umständen, gleicher Witterung von einem Arbeiter in Freiheit ohne irgendwelchen militärischen Zwang 8 bis 10 m³ verlangen können und dies wäre bestimmt nicht unmenschlich. Wir haben auch, um die Leistung zu erhöhen, eine Art Akkordsystem eingeführt, das bei den Fremdarbeitern wirklich zum Erfolg führte, jedoch bei den ungarischen Juden vollkommen erfolglos blieb. [...] Es ist auch richtig, dass die zugeteilten Leute in vorgeschrittenem Alter waren, bei denen die Sterblichkeit aber höher ist und die Leistungsfähigkeit geringer. Letzteres umso mehr, als ungarische Juden, die früher Juristen, Diplomingenieure also keineswegs Handwerker waren, nun zu dieser manuellen Arbeit herangezogen worden sind und damit naturnotwendig eine geringere Leistung erzielt werden kann.⁵¹³

Die Staatsanwaltschaft und das LG Wien lehnten aber auch diesen Wiederaufnahmeantrag im April 1956 ab.⁵¹⁴ In einer unverzüglich eingereichten Beschwerde dagegen reagierte Erwin Hopp empört darauf und entgegnete, doch alles Menschenmögliche getan zu haben, um den ungarischen Juden ihr Los zu erleichtern. Das Gericht hätte die von ihm vorgebrachten Zeugen nur sehr oberflächlich vernommen und sei gar nicht an einer Entlastung von ihm interessiert gewesen.⁵¹⁵ Dieser Beschwerde wurde nicht stattgegeben.⁵¹⁶

Erwin Hopp war inzwischen Ende 1955 nach Deutschland gegangen und arbeitete als Vermessungstechniker bei der Firma Schäfer in Mühlheim.⁵¹⁷ Lange musste er aber nicht mehr auf seine endgültige Rehabilitierung warten. Am 25. Februar 1957 stellte die Staatsanwaltschaft Wien den Antrag auf endgültigen Strafnachlass.⁵¹⁸ Diesem wurde auch prompt stattgegeben, und nur einen Tag später beschloss das LG Wien, die Strafe zu erlassen.⁵¹⁹ Am 27. Februar wandte sich der FPÖ-Abgeordnete Pfeifer an den Bundesminister für Justiz betreffend „Wiederaufnahmebegehren des ehemaligen Oberregierungsrates Dozent Dr. Erwin Hopp“. Darin beschrieb er Hopp als einen „zwar Pflichterfüllung fordernder, aber andererseits äußerst korrekten Beamten und Vorgesetzten“, „der entgegen dem Urteil [des 3. Engerau-Prozesses] es an den notwendigen und möglichen Fürsorgemaßnahmen für die ihm unterstellten Zwangsarbeiter beim Bau des Südostwalles nicht fehlen ließ. Auch hat er sich niemals eine Misshandlung der Untergebenen zuschulden kommen lassen“.⁵²⁰ In der Beantwortung der Frage wies Justizminister Tschadek alle Vorwürfe der Rechtswidrigkeit sämtlicher vorangegangener Rechtsentscheide betreffend Hopp zurück.⁵²¹ Drei Monate später erübrigte sich die Unterstützung der „Freiheitlichen“, denn Erwin Hopp kam schließlich in den Genuss der NS-Amnestie, womit seine Strafe endgültig getilgt war.⁵²²

Johann Zabrs

Johann Zabrs wurde gemeinsam mit Erwin Hopp in das Zuchthaus Stein überstellt.⁵²³ Knapp ein halbes Jahr nach Erwin Hopp richtete auch er einen in kaum lesbarer Handschrift abgefassten siebenseitigen Wiederaufnahmeantrag an das LG Wien.⁵²⁴ Einen Monat später reichte Zabrs, wieder handschriftlich, aber nunmehr in Schönschrift, eine 16-seitige Ergänzung des Antrages nach.⁵²⁵

Die beiden Schriftstücke wiesen – hinsichtlich des mangelnden Unrechtsbewusstseins – eine große Ähnlichkeit mit den zahlreichen Eingaben von Erwin Hopp auf. Zabrs rechtfertigte die von ihm verübten Misshandlungen damit, dass er „in begrifflichem Unmute über das

Verhalten einzelner eingesetzter Arbeiter diese geohrfeigt“ habe. Aufgrund eines Herzfehlers wäre er immer wieder in Rage geraten. Außerdem hätten einige Leute – deren Namen er aber nicht nannte – etwas gegen ihn gehabt und ihn deshalb angeschwärzt.

Seine Ausführungen erwecken den Eindruck, im Lager Engerau hätten „paradiesische“ Zustände geherrscht: So wurden für Kranke auf seine Veranlassung hin Holzpritschen bereitgestellt, Stroh war genügend vorhanden, die Häftlinge hätten selbst Polster mitgebracht. Die bei der Zivilbevölkerung „untergebrachten“ Juden hatten alle eine Waschmöglichkeit, zudem wäre genügend Wasser für alle zur Verfügung gestanden, in der Wiesengasse gab es angeblich sogar die ganze Zeit Warmwasser. An der starken Verlausung seien die jüdischen Häftlinge selbst schuld gewesen:

„Die ungarischen Arbeiter von Engerau wurden ebenso wie die anderen Ortskommandos Berg, Hainburg, Kittsee in regelmäßigen Zeitabschnitten in das Bad des Leichtmetallwerkes in Berg zum Bad und Entlausung geführt. Wenn sie trotz dieser Maßnahme immer wieder verlaust waren, war dies nur eine Folge der eigenen Nachlässigkeit und Sabotage der Entlausung.“⁵²⁶

Außerdem besaßen die meisten ungarischen Juden bei ihrer Ankunft Pelzmäntel und Bergschuhe, wären also hervorragend ausgerüstet gewesen. Das alles hatten sie aber durch Tauschhandel mit der Zivilbevölkerung hergegeben, weshalb sie zum Schluss nur mehr in Lumpen daherkamen.

Zabrs strapazierte hier gleich mehrere antisemitische Vorurteile und stellte damit die ungeheuerliche Behauptung auf, dass die Juden mehr oder weniger selbst schuld daran waren, dass es ihnen in Engerau so schlecht gegangen ist.

Hinsichtlich der Verurteilung wegen § 1 KVG, also als Kriegsverbrecher im engeren Sinn, argumentierte er analog zu Erwin Hopp:

„Das Urteil geht, zur Stützung der Anwendung des § 1 KVG von der These aus, dass es sich bei den in Engerau zum Südostwallbau eingesetzten ung. Juden um Zivilbevölkerung eines von den deutschen Truppen besetzten Gebietes gehandelt habe und begründet dies auf § 34 Abs. 4, das vom Momente der Ausschaltung des Reichsverwesers Horthy Ungarn nicht mehr Verbündeter des deutschen Reiches gewesen sei, sondern ein von deutschen Truppen besetztes Land. Deutsche Truppen haben wohl, wie bekannt, im Raume von Ungarn gekämpft, doch kämpften sie eben an der Seite ung. Truppen als deren Verbündete. Es erscheint völlig abwegig u. historischen Ereignissen zuwider laufend, aus dem Ausscheiden des Reichsverwesers Horthy schließen zu dürfen, dass trotz des ungeänderten faktischen Verhältnisses der beiden Bündnispartner, Ungarn von diesem Momente an ein von deutschen Truppen besetzter Staat gewesen sei, um ein Kriterium des § 1 KVG als gegeben annehmen zu können.

Als neuen Beweis hiefür bitte ich die seit dem Prozessverlaufe im November 1946 abgeführten zwischenstaatlichen Verhandlungsergebnisse u. insbesondere den nach dem v. Engerauer Prozess erfolgten Friedensvertrag für Ungarn heranzuziehen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass Ungarn entgegen der Urteilsbegründung ein Satellitenstaat Deutschlands u. nicht ein von den deutschen Truppen besetztes Land war, somit auch nicht der § 1 KVG anwendbar war.“⁵²⁷

Johann Zabrs bezeichnete am Ende seiner Ausführungen das Urteil gegen ihn als Justizirrtum. Er kritisierte, dass Zeugen als ausschließlich glaubwürdig eingestuft wurden, wie z. B. Walter Haury, andere wiederum aber überhaupt nicht einvernommen worden waren, wie etwa die drei ungarischen Ärzte im Lager Engerau. Da diese tatsächlich wichtige Zeugen darstellten, und zwar nicht nur als Entlastungszeugen für Johann Zabrs, sondern generell für die Verhältnisse im Lager, ersuchte das Volksgericht Wien die ungarischen Behörden um deren Vernehmung, die jedoch die Hoffnungen von Johann Zabrs enttäuschten.⁵²⁸ Dr. Julius (Gyula) Krausz wurde im Dezember 1950 als Erster befragt⁵²⁹ und gab an, zwei bis drei Tage nach seiner Ankunft in Engerau, Anfang Dezember 1944, zusammen mit zwei seiner Budapester Kollegen, nämlich Dr. Johann Benedikt und Dr. Emil Glück, von Ortsgruppenleiter Staroszynsky den Auftrag bekommen zu haben, die Teillager täglich zu besuchen und festzustellen, welche Leute arbeitsfähig seien. Nach zehn Tagen erfolgte dann die Einrichtung eines Krankenreviers, wo die drei als Ärzte zusammen mit den zwei „Politischen Leitern“ (oder SA-Bewachungsorganen, daran konnte er sich nicht mehr erinnern) eingeteilt wurden. Dr. Krausz entlastete Zabrs dahingehend, dass sich dieser in den seltensten Fällen in die Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit der Häftlinge eingemischt hätte. Meistens akzeptierte er die Auswahl der Ärzte. Auch an schlechten sanitären Verhältnissen in Engerau trug nicht Zabrs die Schuld, sondern Prillinger und Staroszynsky. Dank ihm wäre im Krankenrevier die Lebensmittelversorgung sogar besser gewesen als in den einzelnen Teillagern. Allerdings hätte Zabrs Häftlinge teilweise empfindlich misshandelt, wobei der Zeuge einige Vorfälle schilderte, die nicht in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen waren. Außerdem erzählte ihm der ungarische Lagerführer der Wiesengasse, Arpad Klein, dass Zabrs maßgeblich an den Erschießungen der sich dort befindlichen Häftlinge beteiligt hätte.

Krausz beschrieb in seiner Zeugenaussage das Dilemma jener Häftlinge, die ihre Mitgefangenen beaufsichtigen oder selektieren mussten, die dafür zuständig waren, das Essen auszuverteilen, oder wie in seinem Fall, darüber zu entscheiden hatten, ob jemand krank geschrieben wurde oder nicht, ob also jemand bei tiefstem Frost im eisigen Boden Ausgrabungen machen musste, oder wenigstens unter einem Dach verbleiben konnte.

Der zweite ungarische Arzt im Lager Engerau war der Budapester Internist Dr. Johann (Janos) Benedikt. Zwar bescheinigte er Johann Zabrs einerseits „humanes Verhalten“, andererseits jedoch belastete er ihn wegen schwerer Misshandlungen. Besonders beim „Todesmarsch“ hätte er sich durch besondere Brutalität ausgezeichnet und wäre gegen die ihm anvertrauten Gefangenen äußerst brutal vorgegangen.⁵³⁰ Arpad Klein hatte Dr. Krausz angeblich über die Beteiligung Johann Zabrs an den Erschießungen im Lager Wiesengasse erzählt. Darauf ging er in seiner Vernehmung jedoch nicht ein, belastete Zabrs aber in einer anderen Sache schwer. Zwar hätte er kein schlechtes Verhältnis zu Zabrs gehabt, vermutlich, weil er – Klein – ein auch in österreichischen Tageszeitungen bekannter ungarischer Schiedsrichter gewesen und Zabrs fußballinteressiert war, trotzdem müsse er Zabrs anlasten, dass dieser von den Ärzten krank geschriebene Personen für arbeitsfähig erklärte. Vom Hörensagen wollte der Zeuge darüber hinaus noch wissen, dass Zabrs einmal zwei Juden auf einem Dachboden mit seiner Pistole in den Hals schoss, weil diese wegen eines Halsleidens nicht zur Arbeit ausrücken konnten. Deren Leichen hätte er selbst gesehen.⁵³¹

Der Augenarzt Dr. Emil (Gyula) Glück fand keine positiven Worte für Johann Zabrs. Er schilderte einen Vorfall, wo die drei jüdischen Ärzte Zabrs baten, einen Herzkranken arbeitsunfähig zu schreiben, da dieser sonst den nächsten Tag nicht überleben würde. Zabrs weigerte

sich, und am nächsten Tag war der Häftling tot. Darüber hinaus beschuldigte der Zeuge Glück Johann Zabrs, Gefangene schwer misshandelt zu haben. Schließlich hätte sich Zabrs auch noch persönlich bereichert, indem er die ausreichend vorhandenen Medikamente sowie das Sanitätsmaterial gehortet und nicht an die ungarischen Juden weitergegeben habe, sondern bei der Evakuierung des Lagers fortschaffte, wobei ihm der Zeuge helfen musste.⁵³²

Auch Emmerich (Imre) Wolf, der als Hilfssanitäter in Engerau eingesetzt war, bestätigte die Vorwürfe gegen Johann Zabrs.⁵³³ Desiderius Hirschfeld, ein weiterer jüdischer Hilfssanitäter, beschuldigte Zabrs, beim „Todesmarsch“ Häftlinge mit einem Maschinengewehr erschossen zu haben, wie beispielsweise einen Sportler, der sogar Olympiateilnehmer gewesen sein soll. Außerdem schilderte Hirschfeld die „Liquidierung“ des Lagers Wiesengasse, wie er es vom Hörensagen erfahren hatte, wobei Zabrs angeblich den Befehl zum Ausheben des Grabens gab:

„Am Vormittag desselben Tages haben sie den in der Wiesengasse befindlichen Maierhof – wo die schwerst Erkrankten sich befanden – durch russische und italienische Gefangene einen Graben aufwerfen lassen, ebenso um das Gebäude des Kornspeichers. Diesen haben sie mit Benzin und Öl vollgefüllt und angezündet. Die Flammen griffen auch über auf den mit Stroh gedecktem Kornspeicher. Dabei waren Maschinengewehre im Kreis aufgestellt und die Deutschen haben jene Kranken niedergeschossen, die versucht hatten, sich zu retten.“⁵³⁴

Alle diese Aussagen brachten keine Beweismittel zutage, die einen Wiederaufnahmeantrag zugunsten von Johann Zabrs gerechtfertigt hätten. Das Gericht ging aber den neu erhobenen Vorwürfen nach und leitete gegen Johann Zabrs ein eigenes Verfahren wegen Mordes ein.

Exkurs: Ein weiteres Verfahren gegen Johann Zabrs

Im Urteil gegen Johann Zabrs wurde der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen gelassen, einen Antrag auf die „selbständige Verfolgung wegen Verbrechens des Mordes als unmittelbarer Täter [...], begangen an den Insassen des ehemaligen Konzentrationslagers für ungarische Juden in Engerau während des Marsches in der Nacht vom 29. zum 30. März 1945 auf der Strecke von Engerau nach Deutsch-Altenburg“ zu stellen.⁵³⁵

Zunächst liefen die Ermittlungen gegen Zabrs zusammen mit den anderen Untersuchungen des „4. Engerau-Prozesses“. Am 17. 5. 1950 beschloss aber die Staatsanwaltschaft Wien, das Verfahren auszuschneiden und einen eigenen Akt anzulegen.⁵³⁶ Aus dem Antrags- und Verfügungsbogen geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft Untersuchungsrichter Dr. Fischer bat, den Fall zu übernehmen, da er auch die anderen Ermittlungen in der Strafsache Engerau durchführte. Knapp ein Jahr später gab Fischer die Akten an Untersuchungsrichter Dr. Titz ab.⁵³⁷

Der Akt besteht zum überwiegenden Teil aus Abschriften der Aussagen der ungarischen Zeugen Benedikt, Klein, Glück, Hirschfeld und Krausz aus dem 3. Engerau-Prozess. Zabrs wurde – aus der Strafhaft in Stein vorgeführt – im Kreisgericht Krems mit diesen Aussagen konfrontiert und bestritt alle Vorwürfe. Der in der Folge einvernommene Zeuge Franz Heger bestätigte die Aussage des ungarischen Zeugen Hirschfeld bezüglich der Inbrandsetzung des Lagers Wiesengasse.⁵³⁸ Ansonsten brachten diese und drei weitere Zeugenbefragungen keine

neuen Erkenntnisse. Weitere Ermittlungen wurden nicht gepflogen. Im Mai 1952 fand der Staatsanwalt keinen weiteren Grund zur Verfolgung des Johann Zabrs in dieser Sache und stellte das Verfahren ein.⁵³⁹

Aufgrund der in den Zeugenaussagen vorgebrachten Beschuldigungen und der in der Folge eingeleiteten Ermittlungen wegen Mordes ließ die Behandlung des Wiederaufnahmeantrages von Johann Zabrs auf sich warten. Daraufhin richtete seine Frau ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten. Darin beschwerte sie sich, dass die drei jüdischen Ärzte im Prozess gegen ihren Gatten nicht vorgeladen worden waren (zu diesem Zeitpunkt wusste man deren Aufenthalt freilich noch nicht) und behauptete, dass ihr Mann beim Verhör vom Leiter der Staatspolizei und seinem Mitarbeiter schwer misshandelt worden wäre, weil er sich weigerte, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben.⁵⁴⁰ Das Gnadengesuch wurde aber, ohne Bezug auf diese Vorwürfe, abgelehnt.⁵⁴¹

Im April 1951 gab auch das LG Wien dem Wiederaufnahmeantrag nicht statt⁵⁴², worauf sich Zabrs mit der Bitte um gnadenweise Herabsetzung seiner Strafe an den Justizminister wandte. Dabei beklagte er das trotz positiver Aussage des jüdischen Arztes Krausz gegen ihn gefällte Urteil. Außerdem wäre er krank und überdies der letzte sich in Haft befindliche Verurteilte in der Strafsache Engerau.⁵⁴³

In der Folge entwickelte sich zwischen der Strafanstalt Stein, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Volksgericht und dem Justizministerium eine Auseinandersetzung um die Gnadewürdigkeit von Johann Zabrs:

Am 6. März 1952 teilte die Polizeidirektion Wien mit, keine Einwände gegen eine Begnadigung von Zabrs zu haben.⁵⁴⁴ Auch die Männerstrafanstalt Stein befürwortete das Gnadengesuch.⁵⁴⁵ Das Landesgericht Wien schrieb daraufhin der Staatsanwaltschaft Wien, dass dem Gnadengesuch von Zabrs nicht entgegengetreten würde.⁵⁴⁶ In der Gnadentabelle schlug das Volksgericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eine Herabsetzung der Strafe auf 10 Jahre vor.⁵⁴⁷ Das Justizministerium lehnte jedoch diese Herabsetzung ab.⁵⁴⁸ Einige Monate später richtete Johann Zabrs ein neuerliches Gnadengesuch an den Justizminister.⁵⁴⁹ Die Männerstrafanstalt Stein befürwortete auch dieses Ansuchen.⁵⁵⁰ Diesmal beschloss das LG Wien, nach vorheriger diesbezüglicher Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien⁵⁵¹, das Gnadengesuch mangels besonders berücksichtigungswürdiger Gründe abzuweisen⁵⁵². In der Zwischenzeit erhielt Zabrs auch Unterstützung von Seiten des „Zentralen Hilfswerkes“. Im Dezember 1952 richtete der Salzburger Erzbischof Rohracher ein Schreiben an Bundespräsident Körner, in dem er sich u. a. für den in der Strafanstalt Stein Inhaftierten einsetzte.⁵⁵³ Zabrs selbst wandte sich mit seiner nächsten Gnadenbitte ebenfalls an den Bundespräsidenten.⁵⁵⁴ Die Bundespolizeidirektion Wien teilte auch diesmal mit, dass einer bedingten Entlassung von Zabrs keine Bedenken entgegenstünden.⁵⁵⁵ Die Männerstrafanstalt Stein befürwortete ebenfalls dringend eine Entlassung. Zabrs arbeitete zu diesem Zeitpunkt in der Anstaltswäscherei, nachdem er aus Gesundheitsgründen die Tätigkeit in der Schneiderei nicht mehr durchführen konnte.⁵⁵⁶

Die Hartnäckigkeit von Johann Zabrs führte schließlich zum Erfolg. Am 18. Dezember 1953 entschloss sich der Bundespräsident, den Rest der Strafe nachzusehen, das waren immerhin sieben Jahre. Zwei Tage vor Weihnachten öffneten sich die Gefängnistore. Zwar wurde er unverzüglich in sowjetische Verwahrungshaft genommen, aber am 5. März 1954 war der zu 15 Jahren Verurteilte nach nur acht Jahren wieder in Freiheit.⁵⁵⁷ Vier Jahre später verstarb er.⁵⁵⁸

VII. Der „4. Engerau Prozess“¹ – Der Prozess der keiner war, oder: Wer gab den Befehl zum Töten?

1. Die Beschuldigten²

Anton Hartgasser, geb. 27. Dezember 1908 in Plattling (Deutschland), wohnhaft in Landsberg (Deutschland)

Beruf: Kommissär der Landpolizei
verheiratet, ein Pflegekind

Nach einer abgeschlossenen Lehrausbildung als Schreiner trat Anton Hartgasser 1927 in die bayrische Landespolizei ein und kam 1936 zur Grenzpolizei Mittenwald. Ab 1937 war er Mitglied der NSDAP. 1938 wurde er zur Grenzpolizeistelle nach Wien versetzt, in der Folge mit der Übernahme des Grenzpolizeipostens Berg betraut und im Oktober 1938 schließlich zum Chef des Grenzpolizeipostens Engerau ernannt. Als Angehöriger der Grenzpolizei, die dem Reichssicherhauptamt in Berlin unterstand, bekleidete er den Rang eines Kriminalsekretärs, der dem eines SS-Sturmscharführers entsprach.³

Gustav Terzer, geb. 23. April 1895 in Berndorf (Niederösterreich), wohnhaft in Wien

Beruf: Gärtner
verwitwet, zwei Kinder

Gustav Terzer war seit dem Frühjahr 1933 sowohl Mitglied der SA als auch der NSDAP und wurde deshalb mehrere Male inhaftiert. 1935 ging er zur Österreichischen Legion nach Deutschland. Nach seiner Rückkehr im Juli 1938 erfolgte die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ und die Verleihung der „Ostmarkmedaille“ sowie 1940/41 die Beförderung zum Hauptsturmführer. In dieser Zeit arbeitete er als Gartenfacharbeiter bei der Gemeinde Wien. 1942 wurde er zur Organisation Todt verpflichtet und Ende 1944 als Leiter der SA im Unterabschnitt Berg eingesetzt. Nach der Evakuierung des Lagers Engerau übernahm er eine Volkssturmarteilung in Wien-Leopoldau. Mit dieser setzte er sich bei Herannahen der Roten Armee in die CSR ab, wo sie die Deutsche Wehrmacht übernahm. Anfang Mai 1945 geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, wurde in der Folge der sowjetischen Besatzungsmacht übergeben, und dann in Stalingrad interniert.⁴

2. Die Bemühungen zwischen 1946 und 1950 zur Vorbereitung eines 4. Engerau-Prozesses

Einen Monat nach Anklageerhebung und knapp zwei Monate vor Beginn der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses ordnete das Landesgericht Wien an, die Strafsache gegen 21 Personen auszuschneiden und einen neuen Akt anzulegen, darunter betreffend einen gewissen Terzer, Alfred Weidmann [sic], Hans Arnhold, Albert Vogel, Staroszinsky, Hartgasser,

einen gewissen Schw., Josef Met., Eduard Nik., Viktor Net., Heinrich Trnko, Hans Pot., einen gewissen Acher, Franz Swo. und Karl Wiesinger. Allen wurde Vergehen gegen die Paragraphen 10 VG, 3 KVG und 134 StG vorgeworfen.⁵ Unter den Genannten befand sich eine Reihe von „Exzesstätern“, die noch nicht verhaftet werden konnten. Neben der Fahndung nach diesen Männern standen folgende zentrale Fragestellungen, die sich im Zuge der ersten drei Prozesse hinsichtlich möglicher Befehlsgeber für die in Engerau, auf dem „Todesmarsch“ und während der Schifffahrt verübten Verbrechen herauskristallisiert hatten, im Mittelpunkt der Ermittlungen:

- Wer stellte der Gestapo den im 1. Engerau-Prozess angeklagten Rudolf Kronberger „zur besonderen Verwendung“ zur Seite?
- Gab es einen Befehl zur „Liquidierung“ von Insassen des Lagers Engerau „auf der Flucht“, und wenn ja, wer gab diesen Befehl?
- Gab es einen Befehl zur Aufstellung des in den vorangegangenen Prozessen so bezeichneten „Sonderkommandos“ und damit zur „Liquidierung“ der „nicht marschfähigen“ Lagerinsassen, und wenn ja, wer gab diesen Befehl?
- Gab es einen Befehl zur Erschießung von nicht mehr „marschfähigen“ Häftlingen während des Evakuierungsmarsches von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg, und wenn ja, wer gab diesen Befehl?
- Gab es einen Befehl zur Erschießung von sich vermeintlich auf der Flucht befindlichen Häftlingen während des Schiffstransportes von Bad Deutsch-Altenburg nach Mauthausen, und wenn ja, wer gab diesen Befehl?

Die in den ersten drei Prozessen Angeklagten und Verurteilten beriefen sich alle auf erhaltene Dienstbefehle. Gemäß § 1 Absatz 3 des Kriegsverbrechergesetzes, der lautete: „Dass die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht“, erkannte das Volksgericht im Urteil des 1. Engerau-Prozesses gegen Rudolf Kronberger, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel, dass es „auf Grund der gepflogenen Erhebungen, insbesondere der amtlich durchgeführten Nachforschungen, [...] als erwiesen angenommen [werden muss], dass ein ausdrücklicher Befehl überhaupt nicht erteilt wurde, sondern dass nur der allgemeine Auftrag gegeben worden ist, alle jene durch Genickschuss zu töten, welche zur ‚Liquidierung‘ eingeliefert wurden.“⁶ Des Weiteren war aufgrund der Verantwortung der Angeklagten als erwiesen angenommen worden, dass diese die Gewalttaten freiwillig und ohne jeden Zwang ausgeführt hatten.

Konzentrierte sich das Volksgericht in den ersten beiden Prozessen auf jene Personen, die unmittelbar an der Ausführung der Verbrechen beteiligt gewesen waren, so saßen im dritten Prozess jene auf der Anklagebank, die der mittleren Hierarchie angehörten, also die beiden Lagerleiter sowie der Unterabschnittsleiter und sein Stellvertreter. Damit waren die Vorgänge im Lager, im Zuge der Evakuierung des Lagers und während des „Todesmarsches“ insoweit geklärt, als die Aussagen der seitens des Gerichts befragten ZeugInnen darüber Aufschluss geben konnten. Die Angaben der ungarischen Juden über weitere Verbrechen und die Verhältnisse im Lager hingegen waren nur zu einem geringen Teil Gegenstand des anerkannten Beweismaterials, da sie sich zumeist auf nicht namentlich genannte Personen bezogen.

Bei den Vorbereitungen zum geplanten 4. Engerau-Prozess war es offenbar das Ziel, Vertreter der oberen Hierarchie – also der vermeintlichen Befehlsgeber – vor Gericht zu stellen. Dabei handelte es sich um den SA-Unterabschnittsleiter Gustav Terzer, um die beiden zuständigen Abschnittsleiter beim Stellungsbau des „Südostwalles“ für den Abschnitt Nord,

die Kreisleiter Hans Arnhold und Alfred Waidmann, vor allem aber um den ehemaligen Ortsgruppenleiter von Engerau Karl Staroszynsky. Darüber hinaus verdichteten sich die Hinweise darauf, dass der ehemalige Gestapo-Chef von Engerau, Anton Hartgasser, möglicherweise ebenfalls in die Verbrechen involviert gewesen war, und auch gegen den Engerauer Bürgermeister Wiesinger lag eine belastende Aussage vor.⁷

Die Ermittlungen gestalteten sich allerdings nach dem Ende des 3. Engerau-Prozesses nicht nur aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der gesuchten Personen entweder noch flüchtig war oder sich in alliierterem Gewahrsam befand, als schwierig. Denn Staatsanwalt Lassmann war am Ende der Hauptverhandlung erkrankt, und bis zu seiner Genesung wurden die Ermittlungen von einem anderen Staatsanwalt geführt. Erst Anfang 1947 dürfte Lassmann – wie aus dem Antrags- und Verfügungsbogen des „4. Engerau-Prozesses“ ersichtlich ist – die Arbeit wieder übernommen haben. Ab 1949 scheint jedoch seine Unterschrift auf keinem Dokument der Staatsanwaltschaft mehr auf. Seit seiner Ablöse als Staatsanwalt im Prozess gegen den stellvertretenden Chef der Gestapo-Leitstelle Wien Karl Ebner im Dezember 1948 dürfte Lassmann keine Anklagevertretungen in Volksgerichtsprozessen mehr übernommen haben. Mit seinem Ausscheiden aus der Strafsache Engerau ging aber das in seiner Person konzentrierte Wissen darüber verloren. Schließlich kannte er die bis zu diesem Zeitpunkt angelegten mehrere tausend Seiten umfassenden Ermittlungsakten und die Aussagen von mehr als hundert ZeugInnen am besten. Zudem verfasste er alle drei Anklageschriften der vorangegangenen Engerau-Prozesse. Er verfügte damit über einen Erfahrungsschatz, den sich so rasch kein anderer Staatsanwalt erwerben konnte.

Der Staatsanwaltschaft gingen die Ermittlungen zum 4. Engerau-Prozess offenbar zu langsam vonstatten und sie wollte anscheinend auch nicht darauf warten, bis alle Personen verhaftet waren und vor Gericht gestellt werden konnten. Immerhin war die Anzahl jener, gegen die noch Untersuchungen liefen, auf 46 Personen angewachsen. Um daher unnötige Verzögerungen und Erschwerungen zu vermeiden, wurden die Akten einer ganzen Reihe von Personen ausgeschieden und in Einzelverfahren weitergeführt.⁸

In einem Brief an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erklärte der Erste Leitende Staatsanwalt (ein Entwurf des Schreibens liegt im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch des „4. Engerau-Prozesses“), dass „die Verfahren gegen abwesende oder sonst. Beschuldigte, gegen die weder Anklage erhoben noch eine Einstellungserklärung angegeben wurde, [...] jeweils ausgeschieden [wurden]. [...] Auf diese Weise ist der vorliegende Akt ‚Engerau IV‘ entstanden (Vg 2d Vr 6790/46).“⁹

Der „4. Engerau-Prozess“ ist nach dem 3. Engerau-Prozess von der Seitenzahl der umfangreichste. Er besteht aus zahlreichen Ermittlungsverfahren, die im Laufe der Zeit ausgeschieden, in andere Verfahren einbezogen bzw. wieder rückeinbezogen worden sind. Zudem befindet sich im Akt eine Unzahl von Abschriften der vorangegangenen Untersuchungen in der Strafsache „Engerau“. Dies trägt dazu bei, dass die insgesamt sechs Bände des Gerichtsaktes sehr unübersichtlich sind, da die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Verfahren weder chronologisch abgewickelt, noch – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – zwischen zwei eigenen Aktendeckeln abgelegt wurden. Allerdings können aufgrund dieser Abschriften zahlreiche unleserliche und insbesondere die während der Voruntersuchung zum 3. Engerau-Prozess in Verstoß geratenen Dokumente rekonstruiert werden.

3. Streiflichter zu Politik, Justiz und Gesellschaft in den ausgehenden 1940er und den beginnenden 1950er Jahren

Zu der Zeit, als der Justiz nicht gelang, einen 4. Engerau-Prozess durchzuführen, waren in Österreich hinsichtlich der Ahndung von NS-Verbrechen grundlegende Änderungen in die Wege geleitet worden. Diese fanden vor allem ihren Niederschlag in der Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes am 6. Februar 1947.¹⁰

Die Nationalratswahlen 1949 warfen ihre Schatten, die mit dem Schlagwort „Reintegration der ehemaligen NationalsozialistInnen in die österreichische Gesellschaft“ umschrieben werden können. In diesem Zusammenhang verstärkte sich auch die bereits 1948 begonnene Diskussion um die Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit, die erst mit der Weigerung der Alliierten, dieser zuzustimmen, ihr vorläufiges Ende fand.

Doch nicht nur die Überlegungen zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit waren für deren zügige Abwicklung abträglich, sondern Ende 1949 machte sich aufgrund der Pensionierung von über 60 Richtern, die teilweise bereits aufgrund von Sonderregelungen länger im Dienst verblieben waren, ein erheblicher Personalmangel bemerkbar, der auch seine Auswirkungen auf die Durchführung von Vg-Prozessen zeitigte. Deshalb wurde im Jänner 1950 im Nationalrat eine Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) debattiert, welches ein rascheres Nachrücken jüngerer Richter gewährleisten sollte, um die entstandene Lücke im Personalbereich wieder zu schließen.¹¹ Der VdU forderte in diesem Zusammenhang die Wiedereinstellung sämtlicher ehemaliger nationalsozialistischer Richter in den Justizdienst.¹² Dieses Ansinnen wurde in einer hitzigen Auseinandersetzung im Nationalrat von den anderen drei Parlamentsparteien zurückgewiesen. Justizminister Tschadek räumte aber in der Beratung des Justizausschusses über die Änderung des GOG ein, dass die Justizverwaltung ohnehin in den vergangenen Jahren bei der Wiedereinstellung „keineswegs kleinlich“ gewesen sei, soweit es sich um „minderbelastete“ Personen gehandelt hatte, die „ihre charakterliche und persönliche Eignung für dieses Amt erwiesen“ hätten. Man habe dabei ohnehin „die Grenze des Möglichen erreicht“.¹³

Das Bestreben, ehemalige NationalsozialistInnen in die Gesellschaft zu reintegrieren, zeigte sich auch in den Bemühungen des sozialdemokratischen Innenministers Oskar Helmer, von Volksgerichten rechtskräftig – sogar teilweise wegen Mordes – Verurteilte vorzeitig zu begnadigen, wie einem Schreiben an den „lieben Freund“ Josef Gerö, also an den zu dieser Zeit wieder im Amt befindlichen Justizminister¹⁴, zu entnehmen ist.¹⁵ „In Anbetracht der bevorstehenden Weihnachtszeit“ sah Helmer einen günstigen Zeitpunkt gekommen, zu lebenslangen Haftstrafen Verurteilte, wie Rudolf Belada¹⁶, Ernst Burian¹⁷ und Franz Puschnigg¹⁸ „infolge ihrer persönlichen sowie ihrer familiären Umstände für die Einbeziehung in eine Weihnachtsamnestie [als] geeignet“ anzusehen. Die vom Volksgericht im Juni 1948 festgestellte Schuld Burians beurteilte der Innenminister beispielsweise so, dass diese „nur darin [bestünde], dass er der Liquidation von Juden beigewohnt hat. Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden.“ Betreffend den Stellvertreter von Alois Brunner in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, Ernst Adolf Girzick¹⁹, stellte Helmer fest: „Persönliche Schuld ist fast keine vorhanden. Das ihm zur Last gelegte Delikt besteht nur darin, dass er in der Judenaussiedlungsstelle beschäftigt war.“

Bei der Lektüre dieses Schreibens entsteht aber nicht nur der Eindruck, dass es dem SPÖ-Politiker in manchen Fällen daran gelegen war, beim Justizminister de facto eine Revision der Vg-Urteile zu erreichen. Das am 23. 3. 1948²⁰ vom Volksgericht Wien gegen Franz Pei.

wegen der Ermordung eines ungarischen Juden zu Kriegsende im burgenländischen Kukmirn gefällte rechtskräftige Urteil von 20 Jahren ignorierte Helmer sogar, und versetzte Pei quasi wieder zurück in das Stadium der Voruntersuchung. Der Innenminister konstatierte nämlich – als ob er der Verteidiger Pei.s gewesen wäre: „Wird beschuldigt, als Gendarmeriebeamter Juden erschossen zu haben. Er hat lediglich in Erfüllung seiner Pflicht gehandelt.“

Auch Gustav Terzer, gegen den im Zuge des „4. Engerau-Prozesses“ ermittelt wurde, stand auf der Liste der gnadenwürdigen Personen:

Terzer Gustav [...]

[Handschriftlicher Vermerk: offenes Verfahren]

Hat die Hälfte seiner Strafe verbüßt. Reines Befehlsdelikt, welches er sich in seiner Eigenschaft als Volkssturmmann am Südost-Wall zu schulden kommen ließ. Alter kranker Mann.²¹

Dieses im Archiv der Republik im Österreichischen Staatsarchiv aufbewahrte Schreiben von Innenminister Helmer²² an den Justizminister Gerö spiegelt anschaulich und erschreckend die Befindlichkeit der österreichischen Politik wieder, der zu dieser Zeit die Ahndung von NS-Verbrechen kein Anliegen mehr war, und wo die Bemühungen der Justiz, diese Verbrechen ihrer Schwere gemäß zu ahnden, missachtet und rechtskräftige Urteile ganz einfach ignoriert wurden.

In den 1950er Jahren fanden schließlich – neben dem 5. und 6. Engerau-Prozess – auch nur mehr wenige große Prozesse statt, nämlich:

- gegen Franz Steurer, der am 10. Februar 1950 zu einer lebenslangen Kerkerstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der Ermordung von Häftlingen des KZ Mauthausen in den Jahren 1941–1942 und wegen der Misshandlung von Häftlingen des KZ Mauthausen und des KZ Steyr-Münichholz in den Jahren 1941 bis 1945 – insbesondere von holländischen Juden und Jüdinnen (in vielen Fällen mit Todesfolge) – verurteilt wurde.²³
- gegen den stellvertretenden Kommandanten des Arbeitserziehungslagers Oberlanzendorf Karl Künzel, der am 26. Juni 1950 wegen schwerer Misshandlungen (durch Ohrfeigen, Schläge mit der Faust, einem Stock, einer Zaunlatte und durch Hetzen eines Hundes auf die Häftlinge) bzw. Anordnung und Duldung von Misshandlungen von Häftlingen des Lagers Oberlanzendorf von Frühjahr 1942 bis 1. 4. 1945 sowie der Anordnung an die ihm unterstellte Begleitmannschaft des Evakuierungstransportes von Oberlanzendorf nach Mauthausen Anfang April 1945, nicht mehr „marschfähige“ Häftlinge zu erschießen, was den Tod von ca. 50 Personen zur Folge hatte, zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) verurteilt wurde.²⁴
- gegen Adam Mil., der am 14. 5. 1952 wegen Quälerei und Misshandlung von Häftlingen des „Arbeitserziehungslagers“ Oberlanzendorf von Herbst 1942 bis April 1945 in seiner Funktion als Unterscharführer der Waffen-SS und stellvertretender Wachkommandant sowie wegen Ermordung von Häftlingen auf dem Evakuierungsmarsch von Oberlanzendorf nach Mauthausen im April 1945 zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde.²⁵
- gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter und Baustreifenleiter in Donnerskirchen Nikolaus Schorn, der am 24. 9. 1951 wegen der vorsätzlichen Ermordung von zwei minderjährigen Juden zwischen 31. 12. 1944 und 8. 2. 1945 in Donnerskirchen, wegen der Ermordung eines ungarischen Juden durch Ertränken in der Wulka, wegen der Erteilung eines Befehls zur Ermordung von zwei ungarischen Juden an einen Hilfspolizisten sowie wegen der schwe-

ren Quälerei und Misshandlung von beim „Südostwall“-Bau in Donnerskirchen eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, wobei ca. 120 im „Weidenstall“ bei Purbach an Flecktyphus starben, zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde.²⁶

4. Die Ermittlungen gegen den SA-Unterabschnittsleiter

Wilhelm Neunteufel sagte bereits in der ersten Beschuldigtenvernehmung²⁷ kurz nach seiner Verhaftung im Juli 1945 aus – und wiederholte diesen Vorwurf in der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses²⁸ –, dass Gustav Terzer, den er als SA-Unterabschnittsleiter für den „Südostwall“-Bau und als für die Diensterteilung im Lager Engerau zuständig bezeichnete, einem Angehörigen der SA-Bewachungsmannschaft den Befehl gegeben hätte, einen Juden „auf der Flucht“ zu erschießen, was dieser SA-Mann angeblich auch befolgte.

Ein weiterer, immer wieder erhobener, Vorwurf lautete, dass Terzer (manche Zeugen behaupteten allerdings, es wäre sein Vorgesetzter Kammerer gewesen, andere konnten sich überhaupt nicht an eine derartige Situation erinnern) einmal in Engerau einen Appell abgehalten und dabei untersagt hätte, „Erschießungen auf der Flucht“ ohne schriftlichen Befehl durchzuführen. Edmund Kratky behauptete in der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses, dass dieser Appell v. a. Josef Kacovsky und Peter Acher gegolten hatte, da jedes Mal, wenn die beiden Wachdienst hatten, Juden erschossen worden wären.²⁹ Kacovsky wies diese Anschuldigung mehrfach mit dem Argument zurück, Terzer hätte damals lediglich „SA-mäßiges Verhalten den Juden gegenüber“ gefordert, was er selbst als „direkte Aufforderung zur Misshandlung der Juden, wenn nicht zu Schlimmerem“ interpretierte.³⁰

Gustav Terzer war zunächst unauffindbar, die Staatsanwaltschaft vermutete ihn aber in sowjetischer Kriegsgefangenschaft. Staatsanwalt Lassmann wandte sich während der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses an die „Rechtshilfeabteilung der Sowjetischen Sektion der Alliierten Kommission für Österreich“ mit der Bitte um Hilfe bei dessen Ausforschung.³¹ Die Rechtshilfeabteilung sagte ihre Unterstützung zu und kündigte Maßnahmen zur Fahndung nach Terzer an.³² Ein halbes Jahr später meldete sich ein „Vertreter des Hochkommissars der sowjetischen Sektion des Alliierten Kommandos für Österreich“ bei Justizminister Gerö und teilte mit, dass Terzer den österreichischen Behörden „aus sowjetischem Gewahrsam“ zur Verfügung gestellt werden soll (dieser befand sich im Lager Nr. 108 des Innenministeriums im Bezirk Stalingrad in Kriegsgefangenschaft).³³ Er behielt sich allerdings vor, den Gang der Voruntersuchungen und der Gerichtsverhandlung zu kontrollieren und drückte seine Hoffnung aus, dass alsbald eine Hauptverhandlung stattfinden möge.³⁴

Bei einer ersten Gegenüberstellung gaben die beiden Lagerleiter Edmund Kratky und Erwin Falkner zu Protokoll, dass Terzer ihr Vorgesetzter gewesen sei.³⁵ Da in den vorangegangenen Engerau-Prozessen kein Sachverständigengutachten über die administrative und organisatorische Struktur beim „Südostwall“-Bau eingeholt worden war und diese auch nicht aufgrund der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen exakt rekonstruierbar war, konnte darüber nur schwer eine Aufklärung erzielt werden. Laut dem in Stein an der Donau in Haft einsitzenden Unterabschnittsleiter Erwin Hopp war Gustav Terzer Kommandant der gesamten SA für die Ortskommandos Berg, Kittsee, Hainburg und Engerau. Die SA dieser vier Ortskommandos unterstand ihm in dienstlicher und persönlicher Hinsicht. Die SA im Unterabschnitt Berg sei lediglich hinsichtlich der Verpflegung ihm, Hopp, unterstellt gewesen.³⁶

Terzer selbst gab vor dem Untersuchungsrichter an, Ende 1944 als SA-Führer nach Kittsee gekommen und dort für den Unterabschnitt Berg verantwortlich gewesen zu sein. Als Hauptaufgabe der SA beim „Südostwall“-Bau bezeichnete er die Verhinderung der Flucht von ausländischen Bauarbeitern. Gustav Terzer hingegen bezeichnete Erwin Hopp als seinen Vorgesetzten, was wiederum dieser stets dementierte.³⁷

Die Staatsanwaltschaft ging in ihren Ermittlungen davon aus, dass Terzer der „SA-Führer des Unterabschnittes Nord“ gewesen war³⁸ und beschuldigte ihn folgender Delikte³⁹:

- Befehl an einen gewissen Lutz zur Erschießung eines Häftlings
- Befehl zur Erschießung eines weiteren Häftlings
- Abstellung des Rudolf Kronberger für „Liquidierungen“
- Einschiffung der Häftlinge in Bad Deutsch-Altenburg (und damit verbunden: Quälerei der Häftlinge)
- Abnahme von Wertgegenständen der Häftlinge
- persönliche Ermordung von Häftlingen
- Bildung eines „Sonderkommandos“ vor dem „Todesmarsch“ und Erteilung des „Liquidierungsbefehls“ betreffend die „nicht marschfähigen“ Häftlinge

In einem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien stellte der ermittelnde Staatsanwalt Überlegungen bezüglich der weiteren Vorgangsweise an⁴⁰: Bei den ersten beiden Tatvorwürfen war er sich nicht im Klaren, ob es sich dabei um ein und dasselbe Verbrechen gehandelt hatte. Laut Wilhelm Neunteufel hatte Terzer einem ihm in Kittsee zugeteilten – aus Deutschland stammenden – Motorradfahrer vermutlich mit dem Namen Lutz den Befehl erteilt, einen Juden zu ermorden und dem Wachkommando Engerau die Meldung zu erstatten, dass dieser auf der Flucht erschossen worden sei.⁴¹ Ebenfalls von Neunteufel wurde in der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses der Vorwurf erhoben, dass auf Befehl Terzers ein weiterer Häftling erschossen worden sei. In diesem Zusammenhang hätte Terzer auch die in Aussagen verschiedener Zeugen erwähnte Bemerkung gemacht: „Das ist schon recht, ich will, dass meine Burschen alle hart werden.“⁴² Hinsichtlich der Abstellung Rudolf Kronbergers zur „Liquidierung“ von Juden kam im Zuge der Ermittlungen zutage, dass sich dieser ganz offensichtlich freiwillig zu diesem Dienst meldete, nachdem er erfahren hatte, dass der Ortsgruppenleiter Staroszinsky jemanden dafür suchte. Davon war in seinen eigenen Aussagen selbstverständlich keine Rede gewesen, sondern er selbst hatte behauptet, auf Befehl gehandelt zu haben. Angeblich war Terzer zunächst gegen Kronberger, lenkte aber nach einer Aussprache mit Staroszinsky ein. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit Terzers konnte der Staatsanwalt aber nicht feststellen, vielmehr blieb nach wie vor offen, ob Staroszinsky, Terzer oder die Gestapoaußenstelle Engerau die „Liquidierungen“ veranlasst hatten.⁴³ Bezüglich der Einschiffung der Häftlinge in Bad Deutsch-Altenburg lag ein Geständnis Terzers vor. Es gab dazu an, diese geleitet zu haben, um Ausschreitungen zu verhindern. Dennoch sah der ermittelnde Staatsanwalt auch in diesem Fall kein schuldhaftes Verhalten bei Terzer:

„Im Hinblick darauf, dass bekanntermaßen in den dem Zusammenbruch der NS-Gewaltherrschaft unmittelbar vorausgehenden Tagen Verkehrsmittel nicht ausreichend zur Verfügung standen, kann Terzer nicht nachgewiesen werden, dass er sich bei der Einschiffung der Juden von der Absicht leiten ließ, diese unter möglichst ungünstigen Verhältnissen abzutransportieren, sondern es muss ihm zugebilligt werden, dass er die

Verschiffung deshalb in der vorliegenden Form vornahm, weil andere Transportmittel oder mehr Raum nicht zur Verfügung stand. Ein Nachweis, dass Terzer für den Transport verantwortlich war, liegt nicht vor. Bei dieser Sachlage kann Terzer ein strafbares Verhalten bei der Verschiffung der Juden nicht nachgewiesen werden.“⁴⁴

Die Beraubung der Häftlinge durch Gustav Terzer wurde von verschiedenen Seiten bestätigt.⁴⁵ Der Staatsanwalt sah dessen Teilnahme an zumindest einer solchen Aktion als erwiesen an, konnte aber einen Schuldbeweis auch in diesem Fall nicht als erbracht sehen. Der Vergleich der Argumentation des ermittelnden Staatsanwaltes mit der Urteilsbegründung im 3. Engerau-Prozess zeigt, dass damals Unterabschnittleiter Hopp und sein Stellvertreter Albrecht bezüglich dieses Tatvorwurfes deshalb freigesprochen worden waren, weil sie sich darauf beriefen, die Razzien im Lager Engerau auf Anordnung der Abschnittsleitung in Bruck durchgeführt zu haben. Eine persönliche Bereicherung konnte den beiden Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Lagerleiter Kratky hingegen war der Tat überführt worden, eine eigenmächtige Razzia im Lager veranstaltet zu haben und ist dafür verurteilt worden. Bei Terzer stellte der Staatsanwalt fest:

„Die Abnahme der Wertgegenstände erfolgte – es ist dies zumindest nicht zu widerlegen – zum Zwecke der Verhinderung der Flucht der Juden. Die Abnahme von Geld und Wertgegenständen stellt eine bei Häftlingen übliche Maßnahme dar, die an sich den Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht erfüllen kann.“⁴⁶

Im Mai 1948 erschien der 44-jährige gelernte Mechaniker Sandor Flach bei der Sicherheitspolizei in Lausanne und gab an, ein ehemaliger Häftling des Lagers Engerau zu sein und nun in einem Hilfsbüro für Flüchtlinge zu arbeiten. Er habe in einer ungarischen Zeitung von den Ermittlungen des Wiener Volksgerichts wegen der Verbrechen in Engerau erfahren. Flach berichtete ausführlich über den Transport der ungarischen Juden von Budapest nach Engerau und über die Verhältnisse im Lager. Neben anderen Personen belastete er vor allem Gustav Terzer, über den er aussagte:

„Sobald Terzer das Kommando [von Flachs Kolonne] übernommen hatte, ereignete sich [...] ein tragischer Vorfall: Ein Häftling, der in dem Transport war, mein Onkel (Bruder meiner Mutter) [...], damals 43 Jahre alt, wurde von plötzlichem Unwohlbefinden erfasst und stürzte zusammen; eine Frau aus der Ortschaft Engerau brachte ihm darauf Wasser: Terzer schoss sie sofort daraufhin beide, meinen Onkel und die Frau, mit der Pistole nieder; er erklärte uns, dass wir alle so enden würden. Daraufhin führte man uns zur Scheune eines ländlichen Gebäudes, wo wir uns im Auftrag des Terzer und einiger seiner Gehilfen vollständig ausziehen mussten und alles abgeben mussten, was wir noch an Wertobjekten hatten. Dies wurde mit unerhörter Brutalität durchgeführt, wobei es Kolbenhiebe auf den Kopf gab. Dieser Anfang der Sache kostete etwa 50 von meinen 5–600 Mitgefangenen in dieser Scheune das Leben. Auch ich wurde von Terzer geschlagen, der mir mit einem Fausthieb einen Zahn abgebrochen hat.“⁴⁷

Und auf weiteres Befragen des vernehmenden Schweizer Beamten gab Flach an, dass Terzer fast täglich bei der Ausgabe der Morgenverpflegung zehn Menschen erschossen hatte.

Diese Anschuldigungen wertete der Bericht erstattende Staatsanwalt als unglaubwürdig, denn die bisherigen Ermittlungen brachten keinerlei Hinweis darauf, dass Terzer Kolonnenführer gewesen war. Außerdem sei die Erschießung einer Bewohnerin Engeraus, also einer deutschen Reichsangehörigen, durch Terzer so kurzerhand auf der Straße ebenso unwahrscheinlich wie die Anschuldigung, Terzer hätte jeden Morgen zehn Juden erschossen.⁴⁸ Die Beweislage reichte somit auch in diesem Falle nicht für eine Anklageerhebung.

Blieb also noch der Vorwurf der Zusammenstellung eines „Sonderkommandos“ und des „Liquidierungsbefehls“. Dabei kam der Staatsanwalt zu folgender Erkenntnis:

- Laut Urteil des 3. Engerau-Prozesses stellte der SA-Kommandant des Lagers Engerau, Erwin Falkner, ein „Sonderkommando“ zusammen und gab diesem den Auftrag, die „marschunfähigen“ Lagerinsassen zu „liquidieren“.
- Es bestehe aber der dringende Verdacht, dass die Mordbefehle von Gustav Terzer, der Vorgesetzter der SA-Männer gewesen war, ausgegangen sind. Problematisch war allerdings, dass keine Tatzeugen zur Verfügung standen. Der Staatsanwalt bezweifelte daher, ob das Beweismaterial wenigstens in diesem Fall zu einer Anklage reichen würde.

Damit schienen sich alle erhobenen Tatvorwürfe gegen Gustav Terzer mehr oder weniger aufgelöst zu haben und es wäre fast unmöglich gewesen, eine Anklage zu erheben, wollte die Staatsanwaltschaft nicht einen Freispruch riskieren. Jene Person, der vorgeworfen wurde, die Befehle zu den Verbrechen begangen zu haben, freizusprechen, hätte zwangsläufig bedeutet, dass auch für alle anderen keine Verurteilung mehr zu erreichen gewesen wäre. Das hätte das Ende der Engerau-Prozesse bedeutet. Die Ermittlungen gegen Gustav Terzer wurden, wenn auch nicht für alle Tatbestände, fortgesetzt. In den Punkten „Befehl der Erschießung eines Häftlings (Belastung durch Wilhelm Neunteufel)“, „Einschiffung der Häftlinge in Bad Deutsch-Altenburg (und damit verbunden Quälerei der Häftlinge)“, „Abnahme von Wertgegenständen der Häftlinge“ und „persönliche Ermordung von Häftlingen“ (Anschuldigung Sandor Flach) erfolgte gemäß § 109 StPO „mangels der Möglichkeit, für einen Schuldspruch ausreichende Beweise zu erbringen“ eine Einstellung. Hingegen wurde bezüglich des Faktums „Befehl an einen gewissen Lutz zur Erschießung eines Häftlings“ sowie das Faktums „Abstellung des Rudolf Kronberger für ‚Liquidierungen‘“ ein neuer Akt angelegt und ein gesondertes Verfahren geführt. Das Faktum „Bildung eines ‚Sonderkommandos‘ vor dem ‚Todesmarsch‘ und Erteilung des ‚Liquidierungsbefehls‘ betreffend die ‚nicht marschfähigen‘ Häftlinge“ wurde ebenfalls ausgeschieden und in einem weiteren Verfahren behandelt.⁴⁹

Mit dieser Vorgangsweise war das Bestreben, einen 4. Engerau-Prozess durchzuführen, gesprengt worden. Ein derartiger Prozess ohne Gustav Terzer war nicht möglich. Denn die Ermittlungen gegen die Kreisleiter Hans Arnhold und Alfred Waidmann hatten nur zu einem geringen Teil mit der Strafsache Engerau zu tun (wie weiter unten dargestellt wird) und der zweite Hauptverdächtige neben Gustav Terzer, Karl Staroszynsky, war weiterhin flüchtig. Gegenüber keinem anderen der bereits gefassten Beschuldigten freilich konnte zu diesem Zeitpunkt eine Anklage erhoben werden. Die Beweislage war ganz einfach zu dünn.

Offenbar wollte die Staatsanwaltschaft aber auch ein Chaos wie im Vorfeld des 3. Engerau-Prozesses vermeiden, als während des umfangreichen Ermittlungsverfahrens die Akten in Verstoß gerieten und erst mühevoll wieder rekonstruiert werden mussten. Mit der Ausscheidung einzelner Verfahren war eine übersichtlichere Abwicklung der Erhebungen gewährleistet.

In der justizinternen Überlieferungstradition der Engerau-Prozesse zählen die beiden aus dem „4. Engerau-Prozess“ ausgeschiedenen Verfahren gegen Gustav Terzer nicht zu den „Engerau-Prozessen“. Dies ist umso erstaunlicher, als ihm die Anklageschrift des einen Verfahrens neben dem Vorwurf der „Illegalität“ und der Zugehörigkeit zur Österreichischen Legion seine Tätigkeit als SA-Unterabschnittsleiter in Engerau (und damit verbunden die entfernte Mitschuld am Verbrechen des Meuchelmordes und des – kraft seines Amtes – bestellten Mordes an Häftlingen des Lagers Engerau durch Rudolf Kronberger) sowie den Befehl zur Ermordung eines ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiters im Winter 1944/45 in der Gegend von Kittsee und Engerau vorwarf.⁵⁰ In zweiten Verfahren hielt ihm die Staatsanwaltschaft vor, anlässlich des Abtransportes der jüdischen Lagerinsassen aus Engerau ein „Sonderkommando“ gebildet und diesem den Befehl gegeben zu haben, die „marschunfähigen“ Juden zu erschießen.⁵¹

Am 17. Februar 1950 verurteilte das Volksgericht Wien unter dem Vorsitz von Dr. Schachermayr Gustav Terzer zu 10 Jahren Haft. Terzer wurde für schuldig erkannt, zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der illegalen NSDAP angehört zu haben, sowie „Ende November 1944 zur Ausübung der Übeltat des Rudolf Kronberger, welcher in der Zeit vom Dezember 1944 bis März 1945 in Engerau gegen mehrere namentlich unbekannte Insassen des Lagers Engerau durch heimtückische Abgabe von Schüssen auf eine solche Art auf Bestellung handelte, dass daraus der Tod der namentlich unbekanntenen Lagerinsassen erfolgte, durch Hintanhaltung der Hindernisse und durch Billigung der Handlungsweise Kronbergers als Vorgesetzter, Vorschub und Hilfe geleistet“ zu haben.⁵² Die Verurteilung wegen des Verbrechens des Meuchelmordes und des bestellten Mordes erfolgte allerdings nicht nach dem Kriegsverbrechergesetz, sondern nach dem österreichischen Strafgesetz. Nach dem Kriegsverbrechergesetz wäre er nämlich als Befehlsgeber zum Tode zu verurteilen gewesen, da er als solcher strenger als der den Befehl Ausführende zu bestrafen gewesen wäre. Weil der Ausführende Rudolf Kronberger zum Tode verurteilt worden war, hätte diese Strafe auch über Terzer verhängt werden müssen. Diese Vorgangsweise wollte das Volksgericht aber anscheinend nicht – mehr – wählen, weshalb auf das Strafgesetz zurückgegriffen wurde. Mit der Verurteilung wegen § 137 StG wurde auf entfernte Mitschuld erkannt⁵³, was mit einem Strafausmaß zwischen 10 und 20 Jahren zu ahnden war. Die 10 Jahre orientierten sich demzufolge an der Untergrenze des möglichen Strafrahmens für dieses Delikt, auf der anderen Seite bedeutete sie das Höchstmaß, das für „Illegalität“ ausgesprochen werden konnte.

Freigesprochen wurde Gustav Terzer hingegen von der Anklage, einem gewissen Lutz den Befehl zur Erschießung eines ungarisch-jüdischen Häftlings gegeben zu haben, da dieses Faktum lediglich auf eine einzige Aussage des zum Tode verurteilten Wilhelm Neunteufel beruhte.

Der vorsitzende Richter stellte in seiner der Urteilsbegründung fest, dass es sich bei den Verbrechen im Lager Engerau und beim Evakuierungsmarsch um „eines der größten Verbrechen der nationalsozialistischen Zeit auf österreichischem Boden“ gehandelt hatte.⁵⁴ Zur Kompetenzverteilung im Lager Engerau und im Unterabschnitt Nord wurde Folgendes festgehalten:

- Der gesamte „Südostwall“-Bau wurde von einem Kreisleiter überwacht. Dies war zunächst Hans Arnhold, 1945 Alfred Waidmann.
- Dem Ortskommandanten Karl Staroszinsky unterstanden die „Politischen Leiter“, er selbst war dem Unterabschnittleiter in Berg, Erwin Hopp, untergeordnet.

- Gustav Terzer war der SA-Unterabschnittsleiter von Berg. Ihm waren die SA-Kommandanten von Engerau Edmund Kratky und sein Nachfolger Erwin Falkner verantwortlich.
- Die Unterabschnittsleitung unterstand der Kreisleitung, die SA war dem Sicherheitsdienst untergeordnet. Eine Befehlsgewalt der „Politischen Leiter“ gegenüber den SA-Angehörigen hatte theoretisch nicht bestanden, in der Praxis gab es immer wieder Übertretungen dieser Vorschrift, sodass Ortsgruppenleiter Staroszinsky auf die SA-Wache Einfluss nahm.

Diese Feststellung traf das Gericht allerdings lediglich aufgrund der Aussagen des Beschuldigten selbst. Unabhängige Gutachten wurden auch in diesem Fall nicht eingeholt.

Nach der Einstellung des anderen Verfahrens wegen der Bildung eines „Sonderkommandos“ für den Evakuierungsmarsch stand einer vorzeitigen Haftentlassung nichts mehr im Weg, die – angeregt durch das oben zitierte Schreiben von Innenminister Helmer – anlässlich der Weihnachtsamnestie 1953 erfolgte. Am 22. 12. 1953 aus der Strafanstalt Stein entlassen kam er anschließend bis 5. 3. 1954 in Verwahrungshaft der sowjetischen Besatzungsmacht.⁵⁵ Danach arbeitete Terzer bei einer Wiener Firma als Gartenangestellter. Da ihm aufgrund der seinerzeitigen Flucht nach Deutschland die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt worden war, musste Terzer im Mai 1955 Österreich verlassen und zog nach Lindau am Bodensee.⁵⁶ Am 3. Dezember 1963 ist er verstorben.⁵⁷

5. Die Ermittlungen gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter

Jene Person, um die sich die meisten Gerüchte, Aussagen und Anschuldigungen im Zuge der Ermittlungen in der Strafsache Engerau rankten, war der NSDAP-Ortsgruppenleiter Karl Staroszinsky.

Laut Aussage des ersten SA-Lagerkommandanten Edmund Kratky erhielt dieser Ende 1944 den Auftrag, Quartiere für eine nicht näher genannte Zahl von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern für den Bau des „Südostwalls“ zu beschaffen. Er bereitete die Engerauer Bevölkerung auf deren Eintreffen vor, wurde aber von der großen Anzahl an Gefangenen überrascht. Da nicht ausreichend Unterkünfte zur Verfügung standen, mussten die Häftlinge auch auf Dachböden, in Scheunen und in Ställen der Ortsbevölkerung einquartiert werden.⁵⁸ Am 17. August 1945, also jenem Tag, an dem das Urteil im 1. Engerau-Prozess gefällt wurde, langte eine mit „Anonymus“ unterschriebene Anzeige gegen Staroszinsky beim Leitenden Staatsanwalt Dr. Prüfer, der damals die Ermittlungen der Anklage leitete, ein. Der Inhalt richtete sich vor allem gegen den Bruder Staroszinskys, der als „Kommunisten-Häuptling“ bezeichnet wurde. Nach der anonymen Anzeige hatte der „berüchtigte Lagerleiter“ Kontakt zu seinem Bruder bzw. wisse dieser, wo er sich aufhalte.⁵⁹ Der Bruder Staroszinsky wurde daraufhin von der Staatspolizei überprüft⁶⁰ und vernommen, bestritt aber jeden Kontakt mit seinem Bruder seit 1938. Da er selbst bereits seit 1934 Kommunist sei – sein Bruder wäre vor 1938 Sozialist gewesen – verurteilte er dessen Taten auf das schärfste: „Ich wünsche mir selbst, dass mein Bruder zur Verantwortung gezogen wird, und würde für seine Taten die Todesstrafe billigen.“⁶¹ Bereits während der Ermittlungen zum 1. Engerau-Prozess war Staroszinsky mehrfach genannt worden – auch von ehemaligen ungarisch-jüdischen Häftlingen⁶² –, und es kristallisierten sich folgende Anschuldigen heraus:

- Staroszinsky gab den „Liquidierungsbefehl“ für den „Todesmarsch“⁶³
- Rudolf Kronberger erhielt die „Liquidierungsbefehle“ von Edmund Kratky und Karl Staroszinsky⁶⁴

In der Anklageschrift für den 1. Engerau-Prozess wurde Staroszinsky als jene Person genannt, die das Kommando beim „Todesmarsch“ innehatte und die Mordbefehle gab. Ob diese jedoch von ihm selbst kamen oder von „oben“ angeordnet wurden, war für die Staatsanwaltschaft noch nicht geklärt⁶⁵ und konnte auch bis zur Urteilsfällung im 2. Engerau-Prozess nicht aufgedeckt werden.⁶⁶

Ein Steckbrief gegen Karl Staroszinsky findet sich allerdings erst mit dem Datum „17. November 1946“ im Akt, also nach dem Ende des 3. Engerau-Prozesses. Die seine Person betreffenden Dokumente dürften allerdings unvollständig sein (möglicherweise sind sie – wie so viele andere – im Frühjahr 1946 in Verstoß geraten), denn es ist fast unvorstellbar, dass dieser nach den massiven Vorwürfen gegen ihn nicht gesucht wurde.

Den Aussagen des SA-Lagerkommandanten Edmund Kratky ist zu entnehmen, dass es in Engerau Spannungen zwischen dem Parteifunktionär Staroszinsky und der SA (namentlich vor allem mit ihm selbst und mit Terzer) gegeben haben muss:

„Staroscinsky wollte glaublich im Dezember 1944 die Weisung herausgeben, dass auf flüchtende Häftlinge geschossen werden soll. Ich befragte diesbezüglich Terzer, der mir aber die Weisung gab, dass flüchtende Häftlinge bloß festzunehmen und dem Ortskommandanten vorzuführen sind. [...]

Kronberger war [...] von Terzer dem Ortskommandanten Staroscinsky zwecks ‚Liquidierung‘ unterstellt worden. Kronberger hatte damals von Staroscinsky den Befehl, zwei Juden zu erschießen. [...] Dass der Befehl von Terzer gekommen wäre, nehme ich nicht an, denn Terzer gingen die „Liquidierungen“ gar nichts an und er war es, der es ablehnte, auf flüchtende Juden zu schießen. Ich vermute, dass Staroscinsky den Befehl gab, denn er war der Machthaber von Engerau.“⁶⁷

Kratkys Nachfolger Erwin Falkner wiederum nannte Unterabschnittsleiter Erwin Hopp als jenen, der Staroszinsky die Befehle erteilte⁶⁸, wie es schließlich auch im Urteil gegen Gustav Terzer vom Februar 1950 angenommen wurde.

In der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses wurden gegen Karl Staroszinsky folgende weitere Vorwürfe erhoben:

- Staroszinsky gab den Befehl zum Fußmarsch von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg (Erwin Falkner)⁶⁹
- Staroszinsky teilte die Wachmannschaft für den Schiffstransport nach Mauthausen ein (Wilhibald Praschak)⁷⁰
- Staroszinsky war schuld an den schrecklichen Zuständen im Lager Engerau (Erwin Prillinger)⁷¹.

Auch die weiteren Ermittlungen brachten keine neuen Erkenntnisse, weshalb der Leitende Staatsanwalt in dem Berichtsentwurf vom November 1953 über den Stand der Ermittlungen in der Strafsache „Engerau IV“ an die Oberstaatsanwaltschaft nur die bereits im Urteil des 1. Engerau-Prozesses festgestellte Tatsache wiederholen konnte, dass nämlich nicht nachzu-

weisen war, ob Erwin Falkner aus eigener Initiative oder über Anordnung von Karl Staroszinsky ein „Sonderkommando“ gebildet und den Mordbefehl gegeben hatte.⁷² Mit der Einstellung des diesbezüglichen Verfahrens gegen Gustav Terzer schloss das Volksgericht diesen aus dem Kreis der Verdächtigen aus.

Es war dem Volksgericht im Fall des Karl Staroszinsky somit in acht Jahren gerichtlicher Untersuchung nicht gelungen, über die Ergebnisse des 1. Engerau-Prozesses hinausgehende Erkenntnisse zu gewinnen. Erschwerend war selbstverständlich dabei der Umstand, dass Staroszinsky nach wie vor spurlos verschwunden war. In der Zwischenzeit wurde sein Vermögen – er hatte eine Schriftgießerei – beschlagnahmt.⁷³ Auch in den 1950er und 1960er Jahren liefen die Ermittlungen gegen ihn weiter.

6. Die Ermittlungen gegen Angehörige der Gestapo und der Polizei von Engerau

a. Vorbemerkungen

Aus den erhaltenen gebliebenen Behördenverzeichnissen geht nicht hervor, welche Polizeidienststellen 1944/45 in Engerau bestanden haben. Laut Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau aus dem Jahr 1942 befand sich in der Hermann-Göring-Straße in Engerau eine Dienstabteilung der Schutzpolizei.⁷⁴ Verschiedenen Angaben in den Gerichtsakten ist zu entnehmen, dass Ende 1944 zusätzlich zu den bereits bestehenden Grenzpolizeikommissariaten in Lundenburg und Eisenstadt auch eine derartige Dienststelle – als Außenstelle der Staatspolizeistelle Wien – in Engerau eingerichtet wurde.⁷⁵

Wie im Nürnberger Urteil zur Gestapo festgehalten wurde, ist die Grenzpolizei 1937 der Kontrolle der Gestapo unterstellt worden und war daher auch in die Anklage gegen die Gestapo wegen Kriminalität einzuschließen.⁷⁶

b. Die Ermittlungen des Volksgerichts im Zuge des 3. Engerau-Prozesses

Die gerichtlichen Ermittlungen im Vorfeld des 3. Engerau-Prozesses konzentrierten sich zunächst auf die Verantwortlichkeit und Beteiligung der Schutzpolizei und der Gestapo an den Verbrechen in Engerau. Diese Vorgangsweise schien nahe liegend, war doch Rudolf Kronberger u. a. wegen seiner „besonderen Verwendung“ für die Gestapo⁷⁷ hingerichtet und der Gestapobeamte Schw. in der Anklageschrift des 1. und 2. Engerau-Prozesses namentlich genannt worden, obwohl dieser noch nicht einmal verhaftet und daher auch nicht angeklagt werden konnte.

Der Staatsanwaltschaft bekannt waren die Namen von Franz Hoch., Johann Schn., Leopold Hel. und Eduard Nik. von der Schutzpolizei in Engerau, sowie Anton Hartgasser, Josef Schw. und Franz Hör. von der Gestapo in Engerau, und zwar einerseits aus der bereits zitierten Aussage von Paul Str. vom Juli 1945 und andererseits aus den Vernehmungen im Zuge der Voruntersuchungen im 1. Engerau-Prozess.

Hoch. und Schn. konnten noch im Juli und August verhaftet und zur Sache vernommen werden⁷⁸, wobei folgende Erkenntnisse hervorkamen:

- Franz Hoch. wurde im Februar 1944 zum Leiter der Schutzpolizei/Dienstabteilung Engerau bestimmt. Es waren ihm 23 Mann unterstellt. Im April 1944 erfolgte die Ernennung zum Revieroberstleutnant der Schutzpolizei.⁷⁹
- Johann Schn. kam im März 1942 nach Engerau, wo er als ältester Polizeimeister Stellvertreter von Franz Hoch. wurde. Chef der Gestapo war SS-Untersturmführer Hartgasser.⁸⁰
- Polizeichef Hoch. waren „Vorfälle aus dem Anhaltelager der Juden zu Ohren gekommen“, die von Str. erhobenen Vorwürfe, dass er zusammen mit Schn., Hartgasser und Hel. „Juden-transporte“ organisiert, an kranken Juden neue Waffen ausprobiert sowie massenhaft Hinrichtungen durchgeführt hätte, wies er aber entschieden zurück.⁸¹
- Aus einem Zug, der im Engerauer Bahnhof anhielt und in dem sich ungarische Juden befanden, sollen mehrere während der Fahrt Verstorbene sowie vier Personen, die im Sterben lagen, ausgeladen worden sein. Diese wären – laut Hoch. – von Hartgasser auf dem Engerauer Friedhof erschossen worden.⁸²

In den darauf folgenden Wochen und Monaten gerieten die weiteren Ermittlungen ins Stocken. Im Zuge des 1. Engerau-Prozesses konnten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Im Oktober 1945 vernahm Untersuchungsrichter Michalek den 59-jährigen ehemaligen Polizeimeister von Engerau Eduard Nik. als Zeugen.⁸³ Auch er bestritt jegliche Verbindung der Engerauer Schutzpolizei mit dem Lager für ungarische Juden, das in den Kompetenzbereich der Gestapo und der SA fiel. Die Schutzpolizei wäre lediglich für die Durchführung der Beerdigung bzw. des Abtransportes von Leichen aus dem Lager verantwortlich gewesen. Zu diesem Zweck erhielt sie Meldung, wenn ein Lagerinsasse „verstorben war“, was laut Nik. sehr häufig der Fall gewesen ist. Er gab auch zu Protokoll, dass es erhebliche Spannungen zwischen der Polizei und der Gestapo gegeben und Hoch. mit Hartgasser des öfteren Auseinandersetzungen gehabt hätte. Weiters führte er an, dass jener jüdische Häftling, den Rudolf Kronberger angeschossen hatte (wofür im 1. Engerau-Prozess ein umfangreiches Sachverständigen-gutachten erstellt worden war), blutüberströmt im Polizeirevier aufgetaucht war.

Nachdem somit gegen Hoch. und Schn. nichts Belastendes gefunden werden konnte, wurden deren Verfahren eingestellt⁸⁴, zumal der Chef der Gestapo Engerau, Anton Hartgasser, nach wie vor flüchtig war. Hoch. ist 1951 wieder in den Polizeidienst aufgenommen worden, da vom „staatspolizeilichen Standpunkt aus keine Bedenken“ dagegen erhoben wurden.⁸⁵

Im November 1945 leitete die Staatsanwaltschaft Wien ein Verfahren gegen einen anderen Angehörigen der Engerauer Schutzpolizei, nämlich Leopold Hel., ein.⁸⁶ Die Zeugin Berta Gre. belastete den Leiter der Kriminalabteilung Engerau⁸⁷ bei ihrer Einvernahme durch den Untersuchungsrichter massiv.⁸⁸ Angeblich soll dieser Juden am Engerauer Friedhof „liquidiert“ bzw. den Befehl dazu gegeben haben.⁸⁹ Dies gab auch bereits Paul Str. in seiner Aussage im Juli an.⁹⁰

Im Juli oder August 1945 machte der sich zum damaligen Zeitpunkt in Ernstbrunn im Weinviertel aufhaltende Leopold Hel. gegenüber dem Gendarmeriebeamten Johann Lutschinger, der die polizeilichen Ermittlungen durchführte, folgende Aussage (es handelt sich dabei um dasselbe Geschehen, wie es Str. aus seiner Sicht geschildert hatte, wobei er Hel. belastete):

„Im Jänner 1945 kam ein Transport Juden aus Ungarn in Viehwaggons in Engerau an und wurde in Personenwagen umgeladen. Damals fuhr ich mit meinem Chef Haupt-

mann Hoch. – ich war sein Chauffeur – und Hof. am Bahnhof um diesen abzusperren und keine Zivilisten hinein zu lassen. Aus den Waggons wurden die Toten ausgeladen und zum Friedhof geführt. Hoch., Hof. und ich fuhren mit dem Auto ebenfalls zum Friedhof und als wir beim Massengrab außerhalb des Friedhofes – ich sah es zum ersten Mal – ankamen, waren die Leichen bereits abgeladen und drei Juden saßen links am Damm. Hauptmann Hoch. sagte zu uns, wir sollen aufpassen, dass niemand in die Nähe komme. Da ich mir dachte, dass die Juden nunmehr erschossen werden, sagte ich zu Hof., komm gehen wir, die werden umgelegt, ich kann das nicht sehen. Wir gingen auch tatsächlich ums Friedhofseck und hörten kurz darauf einige Schüsse. Nun gingen wir wieder zurück und sahen die 3 Juden bereits erschossen liegen. Hartgasser steckte gerade eine Pistole in die Tasche und deshalb nehme ich an, dass nur er es war, der die Juden erschossen hat. [...] Anwesend waren Hauptmann Hoch., Hartgasser, Schr., Schw., Hof. und ich.⁹¹

Untersuchungsrichter Michalek versuchte im Dezember 1945 neben den zwei Aussagen von Berta Gre. und Paul Str. weiteres belastendes Beweismaterial gegen Hel. zu finden. Nachdem ihm das aber anscheinend nicht gelang, teilte er Staatsanwalt Lassmann im Jänner 1946 mit, dass die Voruntersuchung gegen Hel. abgeschlossen und dessen Enthaftung angezeigt sei.⁹²

c. Die Ermittlungen des Volksgerichts im Zuge des „4. Engerau-Prozesses“

Bis 1948 ergaben sich für das Volksgericht Wien keine weiteren Erkenntnisse in der Sache „Polizei und Gestapo Engerau“. Bei dem Versuch, im „4. Engerau-Prozess“ alle noch nicht geklärten Tatbestände noch einmal aufzurollen und zu einem Abschluss zu bringen, ermittelte die Staatsanwaltschaft Wien auch wieder in Richtung der Tätigkeit und Beteiligung der Gestapo an den Verbrechen in Engerau.

Im Entwurf des Ersten Leitenden Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien über den Ermittlungsstand in der Strafsache Engerau⁹³ merkte dieser zur Gestapo Engerau an, die er korrekt als Grenzpolizei bezeichnete, dass die bisherigen Engerau-Prozesse den dringenden Verdacht ergeben hätten, dass seitens der in Engerau eingerichteten Gestapo respektive Grenzpolizeidienststelle der Auftrag zur „Liquidierung“ von jüdischen Insassen des Lagers Engerau gegeben wurde und dass insbesondere die von Rudolf Kronberger durchgeführten Erschießungen über Auftrag der Gestapo erfolgt seien.

Nach Ansicht des Leitenden Staatsanwaltes sollten sich die Ermittlungen auf den Leiter der Gestapostelle Anton Hartgasser sowie auf zwei Angehörige der Dienststelle, nämlich Josef Schw. und Franz Hör., konzentrieren.

Josef Schw. war dem Volksgericht seit dem 1. Engerau-Prozess bekannt, wo dieser durch Rudolf Kronberger schwer belastet wurde. Kronberger sagte in seiner Beschuldigtenvernehmung am 9. Juli 1945 zu Schw. aus:

„Die von uns bzw. richtig gesagt von den Streifen eingebrachten ungarischen Juden wurden zunächst zur Gestapo gebracht, welche in Engerau eine Expositur hatte. Haupttätig daselbst waren Hartgasser, Schw. und ein Dritter, dessen Name mir entfallen ist.

Von besonderer Brutalität war Schw. Er ließ die Juden sich mit dem Kopf zur Wand stellen und stieß dann (er war ein Riese an Gestalt und Kraft) die Juden so kräftig mit dem Kopf gegen die Wand, dass sie das Nasenbein gebrochen haben müssen.⁹⁴

Wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP bzw. zur Gestapo wurde Schw. 1945 nicht wieder in den Polizeidienst gestellt und arbeitete, nachdem er seine Wiener Wohnung verloren hatte, bis Ende 1946 in der Nähe von Schärding als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter.⁹⁵ Am 12. Februar 1949 erfolgte die Verhaftung von Josef Schw.⁹⁶ Dabei war er – nach eigenen Angaben –, als er sich 1946/47 im Lager Glasenbach befand, erstmals von der österreichischen Polizei einvernommen und schließlich auch noch ein zweites Mal nach seiner Freilassung im Juli 1947⁹⁷ verhört worden.

Genen Schw. wurde die Voruntersuchung eingeleitet, und zwar sowohl wegen „Illegalität“, als auch wegen der §§ 1 und 3 KVG sowie wegen § 134 StG. In der im Februar 1949 durchgeführten Beschuldigtenvernehmung wies er alle – vor allem die von Kronberger – erhobenen Vorwürfe entschieden zurück, da sie „von A bis Z eine reine Erfindung wären. Kronberger sei ein Mensch von niederer Gesinnung gewesen, der andere Leute [...] vernadern wollte und auch nicht davor zurückgeschreckt ist, Juden zu erschießen“.⁹⁸ Auch mit seinem Chef Hartgasser hätte er – Schw. – einige Meinungsverschiedenheiten gehabt. Lediglich mit Hör. wäre er gut ausgekommen. Zu den Verbrechen in Engerau waren seine Angaben nur sehr vage. Seine Dienststelle hätte gar keine Häftlinge arretieren können, da keine Räumlichkeiten vorhanden gewesen seien. Demzufolge konnte er auch keine Häftlinge misshandeln. Zwar machte er einige Bemerkungen über die Verletzung von zwei Juden durch Kronberger und der Erschießung von Juden auf dem Engerauer Friedhof, möglicherweise durch Hartgasser, weiter reichende Erkenntnisse für das Volksgericht erbrachten seine Angaben aber nicht. Außerdem setzte sich der geschäftsführende Obmann des „Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes der Landesgruppe Niederösterreich“, der ÖVP-Nationalratsabgeordnete Josef Dengler, für Josef Schw. ein. Er bestätigte in einem Schreiben, dass Schw. „niemals ein radikaler Nationalsozialist“ und „im Dienst ein entgegenkommender Beamter“ gewesen wäre, der „aus einer christlichen Bauernfamilie“ stamme.⁹⁹ Da auch sonst keine weiteren belastenden Anschuldigungen gegen ihn vorlagen¹⁰⁰, wurde Schw. schließlich enthaftet und das Verfahren gegen ihn eingestellt¹⁰¹. In der Folge arbeitete er als Hilfsarbeiter einer Eisengroßhandlung im 3. Wiener Gemeindebezirk. Aufgrund des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens wurde er als Polizeibeamter in den dauernden Ruhestand versetzt.¹⁰²

Neben Josef Schw. war Franz Hör. der zweite „Gestapo-Mann“, den verschiedene Zeugen namentlich nannten. Hör. befand sich bereits seit Oktober 1945 in Haft.¹⁰³ Im November 1949 wurden die Ermittlungen gegen ihn wegen §§ 1, 3 KVG und § 134 StG eingestellt und lediglich ein Verfahren wegen „Illegalität“ weitergeführt, das zu einer Anklage führte¹⁰⁴, welche aber zwei Jahre später zurückgezogen wurde¹⁰⁵. Im September 1952 als Minderbelasteter eingestuft, musste er als Polizist in den vorzeitigen Ruhestand treten.¹⁰⁶

Somit blieb noch der „Chef der Gestapo Engerau“ Anton Hartgasser übrig. Nachdem die Fandung erfolglos blieb, beschloss die Staatsanwaltschaft im November 1949, das Verfahren gegen ihn wegen § 412 StPO abzubrechen.¹⁰⁷ Zwei Jahre später konnte Hartgasser allerdings in Deutschland ausgeforscht werden. Die Ermittlungen wurden wieder aufgenommen, jedoch aus dem „4. Engerau-Prozess“ ausgeschieden und ein eigenes Verfahren angelegt.¹⁰⁸

d. Das Verfahren gegen den Chef des Grenzpolizeipostens Engerau

Nach der Feststellung des Aufenthaltsortes von Anton Hartgasser durch die Landpolizei Bayern¹⁰⁹, beschloss die Staatsanwaltschaft Wien, das Verfahren fortzusetzen, aber getrennt von jenem mit der Bezeichnung „4. Engerau-Prozess“.¹¹⁰ Dem Akt beigeschlossen wurden Abschriften von Vernehmungprotokollen aus den früheren Engerau-Verfahren, in denen sich ein Bezug zu Hartgasser bzw. auf die Gestapostelle in Engerau fand. Zusammengefasst ergab deren Auswertung folgendes Ergebnis:

- Hartgasser soll zwei¹¹¹, drei¹¹² oder vier¹¹³ Juden auf dem Friedhof von Engerau erschossen haben.
- Hartgasser soll eine gewisse Agnes Sti. in der Gestapo-Dienststelle misshandelt haben.¹¹⁴
- Obwohl die Bevölkerung von Engerau wiederholt bei der Polizei Beschwerden wegen der Zustände, unter denen die Juden leben mussten, und deren unmenschlicher Behandlung vorgebracht hatte, unternahm Hartgasser nichts dagegen.¹¹⁵
- Flüchtige und wieder aufgegriffene Juden wurden von der SA zur Gestapo gebracht.¹¹⁶
- Rudolf Kronberger hatte nach eigenen Angaben die „Liquidierungen“ der Häftlinge des Lagers Engerau im Einvernehmen mit der Gestapo von Engerau durchgeführt.¹¹⁷
- Während der Leiter der Engerauer Schutzpolizei, Franz Hoch., angeblich die Misshandlung von Juden nicht geduldet hatte, sei bei der Gestapo das Schlagen von Häftlingen immer wieder vorgekommen.¹¹⁸

Da Hartgasser ehemaliger Reichsdeutscher und nunmehr bundesdeutscher Staatsbürger war und auch in Deutschland wohnte, ersuchte das österreichische Justizministerium das bayrische Staatsministerium für Justiz in München, das Strafverfahren gegen Hartgasser zu übernehmen. Das österreichische Verfahren blieb damit weiterhin gem. § 412 StPO abgebrochen.¹¹⁹ Die Ermittlungen wurden in der Bundesrepublik fortgesetzt,

Die österreichischen Behörden dürften in den nächsten Jahren nicht darüber informiert gewesen sein, wie die Strafsache Hartgasser in Deutschland weiter verlaufen ist. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Deutschland und Österreich ist den Akten jedenfalls nicht zu entnehmen. Ende 1961 scheint aber im Akt ein Schriftverkehr zwischen dem bayrischen Landgericht Augsburg und dem LG Wien auf, aus dem hervorgeht, dass in Österreich gegen Hartgasser weiterhin wegen § 134 StG (Mord) ermittelt wurde.¹²⁰ Das Verfahren wegen §§ 10, 11 VG und § 3 KVG 1947 war 1957 eingestellt worden.¹²¹ Die Gründe für die Aufnahme des Rechtshilfeverkehrs sind allerdings nicht ersichtlich, und der Schriftverkehr bricht auch unvermutet wieder ab. Möglicherweise stehen die österreichischen Ermittlungen gegen Hartgasser im Zusammenhang mit dem 1961 in Jerusalem durchgeführten Prozess gegen Adolf Eichmann. Darüber, wie in Österreich zwischen dem Ende der Volksgerichtsbarkeit 1955 und der Gründung der Abteilung 18 im Bundesministerium für Inneres 1963 die Verfolgung von NS-Verbrechen koordiniert wurde, ist bis heute so gut wie nichts bekannt.¹²² Ein möglicher Konnex könnte auch mit der 1958 erfolgten Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg bestehen. Recherchen in den dortigen Aktenbeständen zeigten, dass es Anfang der 1960er Jahre generell einen verstärkten Kontakt auf dem Rechtshilfeweg zwischen Ludwigsburg und dem österreichischen Innenministerium gegeben hat.

Zu Anton Hartgasser vermerkte der zuständige Staatsanwalt im März 1963 im Antrags- und Verfügungsbogen, dass das Verfahren weiterhin abgebrochen bleibe und zur weiteren

Verfolgung von Hartgasser kein Grund gefunden würde. Der gegen ihn nach wie vor aufreichte Steckbrief wurde in eine Aufenthaltsermittlung umgewandelt.¹²³

1970 übersandte die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg eine „Sonderakte ‚Hartgasser‘ mit Ablichtungen aus der Strafsache [...] der Staatsanwaltschaft Traunstein“, die die Ermittlungen der deutschen Behörden Anfang der 1950er Jahre beinhaltet. Diese Kopie der Sonderakte stellt auch den größten Teil des Gerichtsakts betreffend Anton Hartgasser dar.

e. Die Ermittlungen des Landgerichts München

Die deutschen Ermittlungen gegen Anton Hartgasser sind aus der von der Zentralen Stelle Ludwigsburg übermittelten Sonderakte, die sich im österreichischen Gerichtsakt mit der Geschäftszahl LG Wien Vg 9 Vr 437/51 befindet, rekonstruierbar. Zur Überprüfung der Vollständigkeit der von den deutschen Behörden in Ablichtungen zur Verfügung gestellten Dokumente wurde auch der in Ludwigsburg unter der Zahl 22 AR-Nr. 495/1970 liegende Akt betreffend Anton Hartgasser eingesehen¹²⁴ und festgestellt, dass die den österreichischen Behörden übermittelten Dokumente nicht zur Gänze kopiert worden sind bzw. dass der Fall Hartgasser auch in den 1970er Jahren noch nicht abgeschlossen war.

Nach einem Bericht der Kriminalabteilung beim Präsidium der Landpolizei von Bayern¹²⁵ kam der Fall „Hartgasser“ deshalb ins Rollen, weil sich die Personalabteilung der Chefdienststelle Oberbayern I im August 1951 an die Bundespolizeidirektion Wien wegen der Regelung einer personellen und beamtenrechtlichen Angelegenheit gewandt hatte. Das LG Wien, nunmehr auf den Aufenthaltsort von Hartgasser aufmerksam gemacht, teilte den deutschen Behörden mit, dass gegen Hartgasser ein Verfahren wegen §§ 10, 11 VG, § 3 KVG und § 134 StG anhängig sei. Daraufhin wurde Hartgasser nach einer Weisung des bayrischen Staatsministeriums für Inneres vom 22. April 1952 vorläufig seines Dienstes enthoben und gegen ihn ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet.

Bei der ersten polizeilichen Vernehmung durch die zuständige Landpolizei im Mai 1952 stellte sich heraus, dass Hartgasser bei der Kriminalaußenstelle Landsberg bereits seit langem wieder in seinem angestammten Beruf gearbeitet hatte.¹²⁶ Er wurde, nachdem er am 2. April 1945 entsprechend der von der Kommandantur der Sicherheitspolizei in Wien erteilten Weisung den Grenzpolizeiposten Engerau aufgelöst hatte, Mitte Mai 1945 in Lofer (Salzburg) von der amerikanischen Besatzungsmacht als Reichsdeutscher interniert und kurze Zeit später nach Deutschland repatriiert. In Ingolstadt fand er in der Folge bei Verwandten eine Unterkunft. Bereits am 1. Juni 1945 meldete er sich beim Landpolizeiposten Reichertshofen bei Ingolstadt zum Dienst. Mitte Juni nahm ihn der amerikanische Geheimdienst CIC Ingolstadt aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Grenzpolizei in Haft. Er blieb bis Dezember 1947 interniert. Im November 1948 erfolgte seine Wiedereinstellung in die Landpolizei bei der Kriminalaußenstelle Erding, im November 1950 wurde er aus dienstlichen Gründen zur Kriminalaußenstelle Landsberg versetzt, wo er fortan Dienst machte. Nach eigenen Angaben stufte ihn die Spruchkammer Moosburg als Mitläufer ein. Aufschlussreich für den damaligen Zustand der wechselseitigen Information und Kooperation von deutschen und österreichischen Justiz- und Sicherheitsbehörden bei der Ahndung von NS-Verbrechen ist die Tatsache, dass ein von der österreichischen Polizei steckbrieflich gesuchter Polizist nur wenige Kilo-

meter von der deutsch-österreichischen Grenze Dienst machen konnte, ohne dass dies der deutschen Polizei aufgefallen wäre.

In dieser ersten Vernehmung machte Hartgasser gegenüber seinen ehemaligen Polizei-Kollegen bezüglich der Geschehnisse unmittelbar vor dem Abmarsch im Zuge der Evakuierung des Lagers eine Aussage, die – wenn man sich die Ermittlungsergebnisse des österreichischen Volksgerichts bis zu diesem Zeitpunkt vor Augen hält (welche der deutschen Polizei nicht bekannt waren) – erstaunt.

So wäre am Vormittag eines Werktages ein Gutsverwalter aus Engerau bei ihm vorbeigekommen, um ihm mitzuteilen, dass „sie die Juden umgebracht“ hätten, und zwar in der Nähe des Bahnhofes bei der Firma Semperit. Beide begaben sich daraufhin zum angegebenen Tatort.

„Dort bot sich mir ein furchtbares Bild [...]. Es lag dort teils zwischen, teils neben den Bahngleisen eine große Anzahl von Menschenleichen. Einigen von ihnen war der Kopf abgeschnitten. Andere wiesen Schussverletzungen und weitere glaublich Stichverletzungen auf. [...] Die Zahl der Toten schätze ich auf mindestens 100. Sie trugen alle Zivilkleidung. [...] Nach kurzer Besichtigung dieses Tatortes hatte ich den Eindruck, dass ein Teil dieser Menschen durch Sprengwirkung zu Tode gekommen ist. Dies nahm ich deswegen an, weil wiederholt mehrere Leichen als Knäuel neben- und aufeinander lagen. Zum Teil waren sie ganz fürchterlich verstümmelt.“

In der Folge hätte er dann Meldung an den Kommandanten der Sicherheitspolizei in Wien, Mildner, gemacht, der ihm den Auftrag gab, die Leichen zu begraben, was er aber verweigerte. In Gesprächen mit anwesenden Personen sei davon die Rede gewesen, „dass in der vergangenen Nacht die Politischen Leiter und die SA in der ‚Semperit-Kantine‘ ein Saufgelage veranstaltet hätten“. Nicht zu entnehmen ist der Schilderung, wann sich dieses Massaker ereignet haben soll.

Dass Hartgasser diesen Vorfall zur Gänze erfunden hat, ist unwahrscheinlich. Er belastete in diesem Zusammenhang einen gewissen Franz Kleedorfer¹²⁷, der dieses Verbrechen veranlasst haben soll. Diese Aussage, vor allem die Angabe, dass hundert Häftlinge ermordet worden seien, deckt sich exakt mit einer Bemerkung des ehemaligen Kriminaloberassistenten der Gestapo Walter Mün., der bereits am 21. Mai 1945 vor dem Polizeilichen Hilfsdienst in Wien Franz Kleedorfer genau dieses Verbrechens beschuldigt hatte. Mün. zufolge hätte dieser Ende März 1945 „aus eigenem Antrieb eine Sonderaktion in Engerau“ geleitet, „wobei er 100 Juden exekutierte“.¹²⁸ Die Ähnlichkeit der beiden Aussagen ist mehr als verblüffend, zumal dazwischen fast sieben Jahre lagen. Wenn die damalige Behauptung Mün.s und jene von Hartgasser der Wahrheit entsprachen (es ist aus den vielen tausend Seiten der Verfahrensakten nicht ersichtlich, dass es jemals einen Kontakt zwischen den beiden Männern gab), dann hatte das Volksgericht Wien über all die Jahre hinweg eine entscheidende Person – nämlich Franz Kleedorfer – im Zusammenhang mit den Verbrechen in Engerau nicht berücksichtigt. Bis auf diese Aussage von Walter Mün. wurde sein Name allerdings kein weiteres Mal erwähnt. Kleedorfer wurden von keinem der in den Engerau-Prozessen Angeklagten auch nur im Geringsten belastet. Hier ergeben sich daher eine Reihe von Ungereimtheiten, die aufzuklären nicht mehr möglich ist.

Auffallend ist, dass die Aussage von Anton Hartgasser vor der Landpolizei München nicht nur durch die bis dahin durchgeführten langjährigen Ermittlungen des Wiener Volksgerichts

keine Bestätigung fand, sondern dass auch die in den in den darauf folgenden Tagen durchgeführten polizeilichen Befragungen von ebenfalls in Engerau stationierten Angehörigen der Grenzpolizei diese Behauptungen nicht erhärten konnten.¹²⁹

Weiters ist bemerkenswert, dass alle Einvernommenen – also sowohl der Beschuldigte, als auch zahlreiche Zeugen – beharrlich bestritten, dass es sich bei der Dienststelle in Engerau, der Anton Hartgasser vorstand, um eine Gestapo-Dienststelle gehandelt hatte. Man wollte glauben machen, die Grenzpolizeistelle Engerau hätte nichts mit der Gestapo zu tun gehabt.

Die Landpolizei Bayern fasste in einem Bericht¹³⁰ an die Generalstaatsanwaltschaft München die bisherigen Ermittlungsergebnisse in der Strafsache gegen Anton Hartgasser zusammen.

Die erhobenen Anschuldigungen waren im Großen und Ganzen dieselben, wie sie bereits weiter oben als Resultat der Untersuchungen der österreichischen Behörden dargestellt wurden (u. a. Erschießung von mehr als einem Juden am Friedhof Engerau¹³¹, Misshandlung der Agnes Sti.). Interessant sind die Einschätzungen der Landpolizei Bayern – also der ehemaligen Kollegen von Hartgasser – vor allem zu den Ermittlungen des österreichischen Volksgerichts:

- Hartgasser konnte kein illegales Parteimitglied in Österreich gewesen sein, da er als deutscher Staatsbürger 1937 der NSDAP in Deutschland beitrug.
- Obwohl explizit noch einmal festgehalten wurde, dass der Grenzpolizeiposten Engerau der Gestapoleitstelle Wien unterstand, ist im Bericht der Landpolizei Bayern zu lesen:

„In den Wiener Aktenvorgängen wird der Grenzpolizei-Posten Engerau allgemein als Gestapo-Dienststelle und der Postenchef Hartgasser als Gestapo-Chef bezeichnet. Die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, besonders hinsichtlich der Liquidierung von Juden, resultieren überwiegend aus dieser Unterstellung und dem der Gestapo obliegenden Aufgabengebiet und angemäßen Wirkungskreis, während die Grenzpolizei in Wahrheit mit diesen Dingen nichts zu tun hatte.“

- Basierend auf der Aussage von Hartgasser über das Massaker von hundert Juden kreidete die bayrische Polizei dem österreichischen Volksgericht unexakte Ermittlungen an. Es sei hierzu der Wahrheitsfindung zu wenig Rechnung getragen und widersprüchlichen Aussagen nicht weiter auf den Grund gegangen worden. Als Ursache für dieses Verbrechen wurde festgestellt:

„Am 26. 3. 1945 begann offiziell die Räumung von Engerau wegen der herannahenden Front. Aus diesem Grunde wurden in der fraglichen Nacht die israel. [sic] Arbeitskräfte abtransportiert. Nach den ganzen Umständen haben diese sich ihrem Abtransport widersetzt oder suchten zu entfliehen, worüber es zu einer Auseinandersetzung unter Waffenanwendung zwischen dem Begleitkommando und den Häftlingen gekommen ist, was dann zu dem Massenmord an den Juden führte.“

Dass Hartgasser mit diesen Morden nichts zu tun hatte, sahen die Ermittlungsbehörden als erwiesen an, zumal ihn niemand belastete und ihn auch das Wiener Gericht nicht in dieser Sache beschuldigte.

- Auch in einer weiteren Sache wurde dem Wiener Volksgericht der Vorwurf gemacht, nicht genau gearbeitet zu haben. Hinsichtlich der „Liquidierung“ einzelner jüdischer Häftlinge durch Rudolf Kronberger verwies der Bericht auf einander widersprechende Aussagen von Kronberger und Josef Schw.:

„Diese Aussagen des Kronbergers können jedoch – gerade weil sie durch ein Todesurteil erhärtet erscheinen – nur unter besonderer Würdigung dieser Tatsache sowie der ganzen Umstände und Zeitverhältnisse, unter denen sie zustande gekommen sind, gewertet werden. Allein schon ihr bloßer Wortlaut enthält sehr wesentliche Widersprüche, durch die jede Stichhaltigkeit der erhobenen Anschuldigungen in Zweifel gestellt wird.“

Die bayrische Polizei ging also davon aus, dass Kronberger keine Anordnungen zur Tötung von jüdischen Häftlingen von der Dienststelle des Anton Hartgasser erhalten hatte, und ließ auch anklingen, dass die seinerzeitigen Volksgerichtsverfahren nicht in jeder Hinsicht rechtsstaatlich waren.

- Betreffend die Erschießung der Juden am Friedhof durch Anton Hartgasser räumte der Bericht ein, „dass hier die Aussagen Hartgassers, der diese Tat leugnete, nicht vollends überzeugen vermögen“, allerdings könnten auch die belastenden Angaben verschiedener Zeugen „heute nicht mehr als überzeugender Beweis für eine Täterschaft des Hartgasser gewertet werden. [...] [Es] fällt auf, dass Hartgasser insbesondere von jenen Personen belastet wurde, die wegen der Ermordung von Juden in Engerau als Beschuldigte vor dem Volksgericht standen. [...] Mit Rücksicht auf diese Tatsachen müssen die Aussagen aus dem Jahre 1945, die eine Abwälzung der Täterschaft und jeder Verantwortung [beinhalteten] erheblich in Zweifel gezogen werden.“

- Was die Misshandlung der Agnes Sti. durch Hartgasser anbelangt, so ist im Bericht nur angemerkt, dass er diese Anschuldigung zurückwies und Belastungszeugen hierfür nicht gefunden werden konnten.

Resümierend war schließlich im Erhebungsbericht festgehalten, dass „bei den gesamten gegen Hartgasser erhobenen Anschuldigungen [...] berücksichtigt werden [muss], dass diese aus den Jahren 1945/46 stammen [und] damals nicht nur aus den wahren Vorgängen, sondern auch aus dem zu jener Zeit allgemein herrschenden Ressentiment gegen die endlich gestürzte Nazi-Herrschaft entstanden [sind].“ Trotzdem wurde eingeräumt, dass die Ermittlungen der österreichischen Behörden objektiv gewesen waren, dass aber Hartgasser mit den „Liquidierungen“ und den Erschießungen vor dem „Todesmarsch“ nichts zu tun gehabt hätte. Einzig der Vorfall am Engerauer Friedhof gäbe Anlass zu weiteren Untersuchungen, die nach der erneuten Überprüfung der Wiener Aktenvorgänge angestellt werden müssten. („Wie weit von der Bundespolizei-Direktion Wien [dem] Ermittlungsansuchen in zweckdienlicher Weise entsprochen wird, ist noch festzustellen.“)

Nachdem die Strafsache Anton Hartgasser dem Untersuchungsrichter am Amtsgericht Landsberg/Lech übergeben wurde, erfolgte seine Vernehmung als Beschuldigter.¹³² Dabei versuchte er den Vorwurf, am Engerauer Friedhof Juden erschossen zu haben, mit folgenden Argumenten zu entkräften: Bei jenen Personen, die mit einem Gütertransport in Engerau ankamen, hätte es sich seiner Meinung nach nicht um jüdische Häftlinge, sondern um Gefangene eines ungarischen Zuchthauses gehandelt, die der Schutzpolizei übergeben wur-

den (wobei aus seiner Schilderung ersichtlich ist, dass es zwischen der von mehrheitlich von Österreichern besetzte Dienststelle der Schutzpolizei und der von mehrheitlich Deutschen besetzten Dienststelle des Grenzpolizeiostens erhebliche Spannungen gegeben haben muss). Außerdem hätte von diesen Menschen keiner mehr gelebt, „denn der Zustand des Transportes war trostlos“. Schließlich sei er überhaupt nicht auf dem Friedhof gewesen. Des Weiteren hätte er die Agnes Sti. schon deshalb nicht misshandelt, weil sie eine „schwächliche und kränkliche Person“ war. Rudolf Kronberger wiederum konnte unmöglich ihn gemeint haben, da dessen Personenbeschreibung gar nicht zutrefte. Laut Kronberger war Hartgasser ca. 45 Jahre und brünett, in Wirklichkeit sei er aber 36 Jahre und dunkelbraun gewesen.

Zur Frage betreffend Grenzpolizeistelle und Gestapo merkte Hartgasser schließlich an, dass die Ortsbevölkerung von Engerau die Baulichkeit, in dem die Grenzpolizei stationiert war als „Gestapo“-Gebäude bezeichnete, wo angeblich auch Ermittlungen der Wiener Gestapo durchgeführt wurden. Damit gab er indirekt bereits zu, dass es sehr wohl einen Zusammenhang zwischen der Dienststelle in Engerau und der Gestapo-Leitstelle in Wien gab.

Das Massaker an den Juden vor dem „Todesmarsch“ streifte Hartgasser nur kurz, weil er sich nach der Meldung dieses „Vorfalls“ an seinen Vorgesetzten Mildner eigentlich nicht mehr dafür verantwortlich gefühlt hatte, zumal bereits ein Untersuchungsrichter aus Hainburg in dieser Sache zu ermitteln begann.

Am 27. September 1952 wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg¹³³ gegen Anton Hartgasser die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Es wurde ihm zur Last gelegt, er habe:

„im Frühjahr 1945 in Engerau (CSR)

- in mindestens 100 Fällen aus Mordlust und sonstigen niedrigen Beweggründen heimtückisch, grausam und mit gemeingefährlichen Mitteln einen Menschen getötet,
- in vier weiteren Fällen aus Mordlust und sonstigen niedrigen Beweggründen heimtückisch und grausam einen Menschen getötet,
- als Beamter in Ausführung des Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begangen.“¹³⁴

Nicht Gegenstand der Ermittlungen war die Anschuldigung von Rudolf Kronberger, „von der Gestapo“ den Auftrag für die von ihm durchgeführten „Liquidierungen“ erhalten zu haben.¹³⁵

Auf Ersuchen der deutschen Behörden wurden in Wien in Beisein des Untersuchungsrichters des Landgerichts Augsburg Franz Hoch. und Josef Schw., die in voran gegangenen Aussagen Hartgasser belasteten, indem sie ihn der Erschießung von Juden auf dem Friedhof in Engerau bezichtigten, noch einmal einvernommen. Beide schwächten ihre früheren Angaben allerdings erheblich ab. So sagte etwa Hoch.:

„Ich wollte damals nur zum Ausdruck bringen, dass diese Tat unmöglich von der Schutzpolizei begangen sein konnte, sondern nur von der Grenzpolizei. Darauf war zurückzuführen, dass ich konkret Hartgasser belastete. [...] Ich kann aber heute unter keinen Umständen diese Angaben aufrechterhalten. [...] Ich halte meine heutige Darstellung aufrecht und betone ausdrücklich, dass ich nicht gesehen habe, wie und ob Hartgasser die noch lebenden Häftlinge erschossen hat. Ich kann jenes Protokoll nur auf meinen damaligen Zustand zurückführen, wobei ich nervlich vollkommen durcheinander war.“

Und weiter:

„Das muss unrichtig protokolliert worden sein, ich habe nur vorher mit Hartgasser gesprochen, und ihn darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell noch Lebende auf dem Fuhrwerk sein könnten. Man muss weiters bedenken, dass zu dieser Zeit schon einige der Mitbeschuldigten bereits verurteilt und möglicherweise bereits hingerichtet waren, so dass ich möglicherweise in diesem Zustand Angaben gemacht habe, die nicht genau den Tatsachen entsprochen haben.“

Er räumte lediglich ein, dass Hartgasser mit einigen Angehörigen der Grenzschutzpolizei beim Massengrab anwesend war:

„Hartgasser hat veranlasst, dass die Toten, darunter auch die meines Erachtens noch Lebenden, zum Massengrab beim Friedhof gebracht werden.“¹³⁶

Schw. wiederum machte nur vage Angaben zu dem Vorfall am Engerauer Friedhof. Angeblich hatte er nur Absperrungsdienst zu leisten, und da zwischen dem Posten, wo er sich befand, und dem Friedhof sowie dem Grab eine hohe Böschung war, konnte er angeblich nichts sehen. Nur Schüsse hätte er wiederholt gehört, „doch war dies nichts besonderes, da in Engerau fast den ganzen Tag geschossen wurde. Es fand immer Scharfschießen der exerzierenden Garnison statt.“ Zwar hätte er von Dritten gehört, dass Hartgasser geschossen haben soll, doch:

„Näheres weiß ich nicht. Ich selbst habe damals dies nicht geglaubt. [...] Ich kann nicht sagen, dass auf dem Friedhof geschossen wurde. Ich konnte damals das Protokoll nicht lesen, da ich meine Augengläser nicht mit hatte.“¹³⁷

Aus den Aussagen geht auf jeden Fall hervor, dass Hör., Schw. und Hoch. nach wie vor untereinander Kontakt pflegten, wobei sie aber eine Absprache bestritten. Andererseits existierte auch eine Verbindung zwischen Josef Schw. und Hartgassers Ehefrau (so wie im Übrigen auch von Hartgasser mit im Zuge der Ermittlungen einvernommenen deutschen Zeugen¹³⁸), die in einem Briefwechsel miteinander standen.

Im Februar 1953 fuhr der deutsche Untersuchungsrichter nach Salzburg, wo beim dortigen Bezirksgericht die vom LG Wien übersandten Akten der Strafsache Engerau auflagen. Er wertete die Akten des 2. und 3. Engerau-Prozesses sowie die Ermittlungsakten des „4. Engerau-Prozesses“ und das österreichische Verfahren gegen Anton Hartgasser aus. Die Akten des 1. Engerau-Prozesses standen ihm allerdings nicht zur Verfügung. Der Grund dafür ist seinem Bericht nicht zu entnehmen.¹³⁹ Ergebnis der Einsichtnahme in die österreichischen Akten war lediglich die Erkenntnis, dass über Vorschlag des im 3. Engerau Prozess verurteilten Edmund Kratky von der „Gestapo-Außenstelle“ Engerau die Weisung erteilt wurde, Juden zu „liquidieren“. Einen Zusammenhang zwischen den möglicherweise erteilten „Liquidierungsbefehlen“ der „Gestapo-Außenstelle“ Engerau und deren Leiter Anton Hartgasser sah der Untersuchungsrichter nicht, ebenso wenig wie eine Verbindung mit den „Liquidierungen“ vor dem „Todesmarsch“.

Die weiteren Untersuchungen in Augsburg konzentrierten sich in erster Linie auf die Frage, ob die Tätigkeit Hartgassers in Engerau als Tätigkeit für die Gestapo einzustufen war oder

nicht. Die deutschen Ermittlungsbehörden folgten also tatsächlich der Schutzbehauptung Hartgassers, keiner Gestapo-Dienststelle vorgestanden zu haben. Als Grundlage für die untersuchungsrichterliche Erkenntnisse dienten aber nur Aussagen von in Engerau stationierten ehemaligen Angehörigen der Grenzpolizei-Dienststelle, von Hartgasser selbst und vom Leiter des Grenzreferates Wien Hugo Goppelt. Sachverständige Expertisen dazu wurden nicht eingeholt, geschweige denn machte man einen Blick in das Nürnberger Urteil, aus dem die Kompetenzverteilung zwischen Gestapo und Grenzpolizei klar und deutlich hervorging.¹⁴⁰

Während einige Zeugen aussagten, dass der Grenzpolizei-posten Engerau mit der Gestapo verwechselt worden sei¹⁴¹, ist einer Erklärung Goppelts zu entnehmen, dass der Grenzpolizei-posten Engerau der Geheimen Staatspolizei zugeordnet war.¹⁴²

Und auch Hartgasser selbst bestritt in einer zweiten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter nun nicht mehr die Zugehörigkeit seiner Dienststelle zur Geheimen Staatspolizei, wehrte sich aber dagegen, dass es sich dabei um eine eigene Gestapo-Stelle gehandelt hätte:

„Richtig ist, dass meine Dienststelle, nämlich der Grenzpolizei-posten Engerau dort Gestapo genannt wurde. Die Grenzpolizei ist damals personell wie sachlich der Geheimen Staatspolizei und zwar angefangen vom Reichssicherheitshauptamt bis zur Staatspolizei-leitstelle bzw. Staatspolizeistelle Wien unterstanden. Letzter Chef der Staatspolizei-leitstelle und zugleich Kommandeur der Sicherheitspolizei war Dr. Mildner. Dieser war auch zugleich Grenzinspektor bezüglich der Aufgaben der Grenzpolizei. Wenn auch in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen die Gestapo und die Grenzpolizei anfänglich in einen Topf geworfen wurde, so ist im Laufe dieser Prozesse dann doch ein bewusster Unterschied gemacht worden. [...] Ich halte es aber nicht für ausgeschlossen, dass der eine oder andere Beamte der Grenzpolizei die Abhängigkeit von der Gestapo bei dienstlichen Obliegenheiten oder privatem Verkehr besonders hervorgehoben hat. Ich betone, dass mein damaliger unmittelbarer Vorgesetzter, der jetzige Kriminalamt-mann Goppelt, damals Kriminaldirektor für das Sachgebiet Grenzpolizei bei Dienstbe-sprechungen wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, dass wir als Grenzpolizei an sich keine Dienststelle der Geheimen Staatspolizei seien.“¹⁴³

Anscheinend wusste Hartgasser also um die Bewertung der Grenzpolizei zusammen mit der Gestapo als kriminelle Organisation und wehrte sich verständlicher Weise dagegen, einer solchen Dienststelle angehört zu haben. Befremdend ist aber, dass die bayrischen Behörden auf diese Wortklauberei eingingen und ihre Ermittlungstätigkeit schlussendlich darauf konzentrierten.

Ein Jahr nach dem Bericht der Kriminalabteilung beim Präsidium der Landpolizei von Bayern über den Stand der Ermittlungen beantragte die Oberstaatsanwaltschaft Augsburg, Hartgasser außer Verfolgung zu setzen.¹⁴⁴ In seiner Begründung folgte der Antrag fast im Wortlaut dem Polizeibericht. Demnach konnte der Verdacht, dass sich Hartgasser an den Verbrechen im Vorfeld des „Todesmarsches“ beteiligt hatte, „nicht mit einer zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit bestätigt“ werden. Dies galt ebenso für die Erschießung von mehreren Juden auf dem Engerauer Friedhof, wengleich hier der dringende Verdacht einer Täterschaft von Hartgasser nicht vollständig ausgeschlossen wurde. Als Grund, dass auch in diesem Punkt keine Anklage erhoben wurde, führte der Oberstaatsanwalt die Zurücknahme

der Anschuldigung von Hartgasser durch Franz Hoch. bei seiner letzten Zeugenvernehmung an. Und auch im Falle der angeblichen Misshandlung der Agnes Sti. gab es für die Oberstaatsanwaltschaft keine Veranlassung, eine Anklage zu erheben, da dieses Delikt 1950 bereits verjährt war. Die im Zuge von vier Engerau-Verfahren erworbenen Erkenntnisse des österreichischen Volksgerichts nahm die deutsche Oberstaatsanwaltschaft in keinem einzigen Satz zur Kenntnis, ebenso wenig wie die Auswertung der österreichischen Gerichtsakten durch den deutschen Untersuchungsrichter. Anfang September 1953 stellte die erste Strafkammer des Landgerichts Augsburg das Verfahren gegen Hartgasser ein.¹⁴⁵

Damit endet die Sonderakte Ludwigsburg, die im Wiener Volksgerichtsakt einliegt. Im Akt der Zentralen Stelle Ludwigsburg befinden sich hingegen noch weitere Schriftstücke aus den späten 1970er Jahren. Es handelt sich dabei um den Schriftverkehr der Zentralen Stelle mit der „Tschechoslowakischen Regierungskommission zur Verfolgung nazistischer Verbrechen“, die in einem Rechtshilfeansuchen mitteilte, dass die tschechoslowakischen Ermittlungsorgane Untersuchungen wegen nationalsozialistischer Verbrechen im Lager Engerau durchführten, weshalb sie die Einsichtnahme in den Hartgasser-Akt beantragten.¹⁴⁶ Es geht aus diesem Akt allerdings nicht hervor, ob und wie die Ermittlungen in der CSSR weiter geführt wurden.

f. Exkurs: Das Verfahren gegen Franz Bug.¹⁴⁷

Im Zuge der Engerau-Prozesse namentlich unerwähnt blieb der Kriminalbeamte Franz Bug., der ab März 1940 Dienst beim Grenzpolizeiposten Engerau machte und daher ein Untergebener von Franz Hör. gewesen war. Die Staatsanwaltschaft Wien leitete am 8. Juli 1946 gegen ihn das Verfahren wegen der §§ 8 und 10/3 VG ein und erwog zunächst auch wegen § 3 KVG zu ermitteln, weil ein Zusammenhang mit den Verbrechen in Engerau vermutet wurde. Nachdem aber im Zuge des Vorverfahrens dieser Verdacht nicht erhärtet werden konnte¹⁴⁸ (Bug. gab an, zwar von einem „Judenlager“ gehört zu haben, aber nichts Genaueres darüber zu wissen und auch sonst an keinen Quälereien und Misshandlungen beteiligt gewesen zu sein), gab der Staatsanwalt – nachdem die Ermittlungen diesbezüglich keinerlei Hinweise erbrachten – bezüglich des KVG eine Erklärung gem. § 90 StPO ab und verfasste die Anklageschrift¹⁴⁹ nur wegen der §§ 8 und 10/3 VG. Im Oktober 1948 trat die Staatsanwaltschaft Wien endgültig von der Anklage zurück.¹⁵⁰

VIII. Die letzten Engerau-Prozesse

1. Vorbemerkungen

In den der 1950er Jahren gerieten die Ermittlungen in der Strafsache Engerau immer mehr ins Stocken. Die Ursachen dafür sind sowohl interner als auch externer Natur:

- Mit dem Wegfall des Staatsanwaltes Wolfgang Lassmann war das Wissen um die Ermittlungen im Fall Engerau nicht mehr lückenlos vorhanden.
- Die Entscheidung, dass es nicht alleine ausreichte, beim „Todesmarsch“ nur anwesend gewesen zu sein, hatte zur Folge, dass eine ganze Reihe von Verfahren eingestellt werden musste.
- Mit dem immer größer werdenden Abstand zur Begehung der Tat konnten sich die Beschuldigten leichter heraus reden und sich auf das Nicht-Mehr-Erinnern berufen. Außerdem waren sie bereits aus der Presse über die vergangenen Engerau-Prozesse informiert und konnten sich eine entsprechende Verteidigungsstrategie zurecht legen.
- Seit Ende der 1940er Jahre sank generell die Zahl der Volksgerichtsverfahren, die mit einem Urteil endeten.

Zahlreiche Verdächtige konnten nicht ausgeforscht werden. Mit dem Kalten Krieg und der Reintegration der ehemaligen NationalsozialistInnen schwand die Bereitschaft zur Ahndung von NS-Verbrechen. Sowohl vielen PolitikerInnen als auch zahlreichen Angehörigen des Justizapparates war es ein Anliegen, die noch anhängigen Volksgerichtssachen zu einem Ende zu führen. Akribische Suche nach noch flüchtigen NS-Tätern durch die Polizei oder lückenlose Untersuchungen seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichts waren für dieses Ansinnen kontraproduktiv.

Mit dem letzten Urteil des Volksgerichts gegen Gustav Terzer, der Einstellung zahlreicher Verfahren und dem Abtreten des Verfahrens gegen Anton Hartgasser an die deutschen Behörden schien der Fall Engerau 1952 definitiv zu einem Ende gekommen zu sein. Kurze Zeit später brachte allerdings „Kommissar Zufall“ die Ermittlungen neuerlich in Gang und sorgte noch für zwei Aufsehen erregende Prozesse.

2. Der 5. Engerau-Prozess im April 1954¹: Exzesstäter III

a. Der Angeklagte

*Heinrich Trnko*², geb. 6. August 1898 in Wien, wohnhaft in Edt/Bezirk Vöcklabruck (Oberösterreich)

Beruf: Angestellter, Invalidenrentner
verheiratet, eine Stieftochter

Heinrich Trnko war gelernter Schlosser, arbeitete aber nicht in diesem Beruf, sondern trat 1914 bei der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG) ein. Im ersten Weltkrieg geriet er in italienische Kriegsgefangenschaft. 1936 oder 1937 trat er der NSDAP bei. 1938 wurde er Mitglied der SA, war in der Folge als Zellenleiter tätig und bekleidete den Dienstrang eines Rottenführers. Aufgrund eines im ersten Weltkrieg zugezogenen Gichtleidens musste er nicht

zur Wehrmacht einrücken. Mitte Jänner 1945 erfolgte – gemeinsam mit anderen Marine-SA-Männern – die Abkommandierung zum „Südostwall“-Bau nach Engerau.

b. Die Vorgeschichte

Bereits die ersten Aussagen im Zuge der Ermittlungen für den 1. Engerau-Prozess belasteten neben Erwin Falkner und Wilhelm Neunteufel auch einen gewissen Heinrich Trnko, der angeblich bei den Erschießungen vor und während des „Todesmarsches“ dabei gewesen war. Im Juli 1945 wurde deshalb ein Steckbrief erlassen.³ Die Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses brachte zutage, dass darüber hinaus auch Gustav Tamm, Josef Kacovsky, Peter Acher und Alois Frank an diesen Verbrechen mit beteiligt waren. Bis auf die lange Zeit flüchtigen Heinrich Trnko und Peter Acher konnten alle Beschuldigten vor Gericht gestellt und (zum Tode) verurteilt werden. Dass es lange Zeit nicht gelang, Heinrich Trnko auszuforschen, mutet erstaunlich an. Nach seiner Verhaftung 1953 behauptete er gegenüber dem Untersuchungsrichter, sich am Pfingstsonntag 1945 in Richtung Westen abgesetzt zu haben, da er „in Wien keine Arbeit finden konnte“.⁴ Der wahre Grund dürfte aber wohl eher die Angst vor einer Verhaftung in der sowjetischen Besatzungszone gewesen sein. Trnko schlug sich bis nach Oberösterreich – also in die amerikanische Besatzungszone – durch, wo er bei einer Nichte seiner Frau unterkam. Er meldete sich angeblich polizeilich und ließ sich in der Gemeinde Schwanenstadt registrieren, wo er in der Folge bei einer Transportfirma und später in einem Sägewerk sowie bei der Straßenmeisterei Vöcklabruck arbeitete. Seine Frau kam im Oktober 1945 nach. Ende 1948 übersiedelten die Eheleute in das Dorf Edt in der Nähe von Schwanenstadt, wo es einen Baugrund erwarb und ein Holzhaus baute. Hier arbeitete Trnko beim Straßenbau bzw. bei verschiedenen Baufirmen. 1949 bekam er schließlich wegen eines Gichtleidens vom Landesinvalidenamt Linz eine Invalidenrente in der Höhe von 508,- ATS bewilligt, nachdem er nach eingehender Untersuchung für gänzlich arbeitsunfähig erklärt worden war.

Über die Umstände der Verhaftung gibt der Gerichtsakt keine Auskunft. Das erste Dokument betrifft die Einlieferung Heinrich Trnkos in das landesgerichtliche Gefängnis in Wien am 3. April 1953.⁵ Es ist nicht bekannt, weshalb die Verhaftung plötzlich nach acht Jahren erfolgt ist bzw. wer diese Verhaftung durchführte und welche Behörde die Überstellung nach Wien veranlasste.

c) Das Vorverfahren

Wer die Anzeige gegen Heinrich Trnko erstattet hat, ist also nicht bekannt. Die Staatsanwaltschaft versuchte sich nach dessen Einlieferung in das LG Wien im April 1953⁶ zunächst einen Überblick zu verschaffen, welche Vorwürfe gegen ihn bei den bisherigen Ermittlungen hervorgekommen waren. Zu diesem Zweck wurden die Akten der vorangegangenen Engerau-Prozesse ausgewertet. Drei Beschuldigtenvernehmungen, acht Zeugenaussagen und vier Aussagen bei der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses ergaben folgende Vorwürfe gegen Heinrich Trnko:

- Er habe während des „Todesmarsches“ einem schwer verletzten Juden einen „Gnadenschuss“ gegeben.⁷
- Er habe während des „Todesmarsches“ einem Juden „den Schädel eingeschlagen“.⁸

- Er habe während des „Todesmarsches“ einen Juden, der seine Notdurft verrichten wollte, „auf der Flucht“ erschossen.⁹
- Er habe sich an den Erschießungen während des „Todesmarsches“ beteiligt und dem Karl Hahn die Flasche Wein aus der Hand gerissen mit der Bemerkung: „Jetzt kommt ihr daher, geleistet habt ihr noch nichts, aber saufen wollt ihr“.¹⁰
- Er habe sich bei der Vernehmung durch Unterabschnittsleiter Erwin Hopp in Bad Deutsch-Altenburg als einer jener Personen gemeldet, die während des „Todesmarsches“ geschossen hatten.¹¹

Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat Dr. Wlassack vernahm den Beschuldigten zwischen dem 10. April und dem 5. Dezember 1953 insgesamt 23 Tage lang.¹² Die ersten beiden Tage waren gekennzeichnet von allgemeinen Aussagen Heinrich Trnkos über seinen Verbleib nach 1945 sowie von der Beschreibung seiner Tätigkeit im Lager Engerau und den Vorbereitungen zum „Todesmarsch“. Er bekannte sich schuldig, „als Angehöriger einer Eskortmannschaft an einem Transport von ungarischen Juden von Engerau Richtung Deutsch-Altenburg“ beteiligt gewesen zu sein.¹³

Am dritten Tag der Beschuldigtenvernehmung wollte er sich plötzlich an nichts mehr erinnern. Seine Verantwortung lautete nunmehr, am frühen Nachmittag vor dem Abmarsch – also am Gründonnerstag 1945 – von Erwin Falkner überraschend den Befehl erhalten zu haben, zwei Hunde nach Wien zu bringen und diese an den Leiter des Arbeitslagers der DDSG für serbische Kriegsgefangene in der Hinteren Zollamtsstraße im 3. Wiener Gemeindebezirk abzugeben. (Der vom Untersuchungsrichter daraufhin Einvernommene bestritt dies aber.¹⁴) Danach sollte er – Trnko – mit dem letzten Zug wieder nach Engerau zurückkehren, aber seine Frau überredete ihn, in Wien zu bleiben.

Der Untersuchungsrichter ging dieser Verantwortung des Beschuldigten nach und befragte weitere ZeugInnen, ob Trnko tatsächlich am Gründonnerstag in Wien gewesen war. Seine Frau bestätigte diese Begebenheit, konnte aber kein genaues Datum nennen.¹⁵ Alle übrigen Aussagen machten aber deutlich, dass es sich um eine Ausrede Trnkos gehandelt haben musste.¹⁶ Er lenkte schließlich ein und gab zu, nach Ablieferung der Hunde am Gründonnerstagvormittag doch wieder zurück nach Engerau gefahren zu sein. Plötzlich erinnerte er sich sogar wieder an den „Todesmarsch“, allerdings nicht daran, dass er einem „Sonderkommando“ angehört hatte. Er bestritt außerdem weiterhin, beim „Todesmarsch“, „mangels eigener Patronen“, geschossen zu haben. Daraufhin ließ der Untersuchungsrichter jene Personen laden¹⁷, die Trnko im Laufe der früheren Ermittlungen belasteten.

Karl Hahn, im 2. Engerau-Prozess zu zwei Jahren verurteilt, schilderte noch einmal ausführlich, wie er zusammen mit Franz Swo. aus Wien kommend dem Evakuierungsmarsch nachgefahren ist.¹⁸ Nach dem Erreichen des Menschenzuges habe er in der mond hellen Nacht gesehen, wie Heinrich Trnko im betrunkenen Zustand auf einen jüdischen Häftling mit dem Gewehrkolben einschlug. Nach Beendigung der Vernehmung sagte Hahn laut einer handschriftlichen Notiz des Untersuchungsrichters:

„Ich habe den Besch. Trnko von früher her als ordentlichen anständigen Menschen gekannt, und hätte am liebsten gesagt, dass alles nicht wahr ist, was man ihm vorgeworfen hat. Ich war ganz entsetzt, dass ein Mensch, den ich immer als korrekten Charakter kannte derartiges zu tun imstande gewesen ist.“¹⁹

Franz Swo. wiederum schilderte, wie Heinrich Trnko in Hainburg betrunken einen Juden erschoss, der seine Notdurft verrichten wollte.²⁰ Außerdem habe der Beschuldigte beim Einmarsch in Bad Deutsch-Altenburg einen älteren Juden niedergestoßen und ihm mit einem Gewehrkolben einen Schlag auf den Kopf versetzt. Ob dieser daran gestorben sei, könne er aber aufgrund einer 1926 erlittenen Schädelverletzung, die eine Beeinträchtigung seines Erinnerungsvermögens bewirkte, nicht sagen.²¹

Selbst nach einer Gegenüberstellung mit Karl Hahn, Franz Swo. und weiteren Zeugen, die bestätigten, dass er sich in Hainburg beim Appell des Unterabschnittsleiters als einer jener Personen meldete, die während des „Todesmarsches“ geschossen haben, bestritt Heinrich Trnko weiterhin beharrlich, dem „Sonderkommando“ angehört zu haben, geschweige denn in Hainburg überhaupt anwesend gewesen zu sein. An den Großteil der ZeugInnen konnte oder wollte er sich gar nicht mehr erinnern.

Erst nachdem ihm der Untersuchungsrichter die Aussage des bereits hingerichteten Wilhelm Neunteufel vorhielt, der im Oktober 1945 gegen ihm den Vorwurf erhob, während des „Todesmarsches“ einen schwer verletzten Juden durch einen „Gnadenschuss“ getötet zu haben²², gab Trnko das Leugnen auf und gestand:

„Es ist richtig, dass ich auf der Strecke zwischen Engerau und Deutsch-Altenburg [...] einem Juden, dessen Schädel anscheinend von einem Kolbenhieb schwer verletzt war und dem ein Auge heraushing, aus meiner Pistole einen Gnadenschuss in die linke Schläfe gab, weil ich es nicht mehr mit ansehen konnte, wie er vergeblich auf die Beine zu kommen versuchte und immer wieder niederfiel. [...] [Das] war auch der Grund, warum ich mich bei einem Appell in Hainburg [...] meldete.“²³

Die Vorhaltungen, Juden misshandelt, „ein Gewehr abgeschlagen“ und einen Juden niedergewissen zu haben, bestritt er aber nach wie vor. Josef Kacovsky, Peter Acher und Alois Frank, die nachweislich dem „Sonderkommando“ angehörten, hätten aber bei den Semperitwerken ungefähr 10 Juden erschossen.

Sein zwischenzeitliches Leugnen betreffend den „Todesmarsch“ entschuldigte Heinrich Trnko so:

„Wenn mir vorgehalten wird, dass ich bei meiner 1. Einvernahme vor dem UR am 10. 4. 1953 [...] zugegeben habe, als Angehöriger einer Eskortmannschaft an einem Transport von ungarischen Juden von Engerau Richtung Deutsch Altenburg teilgenommen zu haben, während ich bei meinen späteren Vernehmungen lange Zeit hindurch behauptet habe, dass ich zum Zeitpunkt dieses Transportes bereits in Wien war, gebe ich folgendes an: Während des Spazierengehens haben mir andere Häftlinge geraten, meine Beteiligung an dem Marsch nach Deutsch Altenburg abzustreiten, da, wie sie sagten, keine Zeugen mehr hierfür vorhanden sind. An meine frühere Verantwortung, in welcher ich meine Teilnahme an dem Marsche zugegeben hatte, habe ich nicht mehr gedacht.“

Um die Beweislast gegen Heinrich Trnko noch weiter zu verdichten, vernahm der Untersuchungsrichter fünfzehn weitere ZeugInnen. Deren Aussagen waren aber allesamt nur wenig aufschlussreich, denn keine/r wollte nach acht Jahren offenbar mehr mit der Sache Engerau

zu tun haben. Sieben ZeugInnen konnten sich an Trnko nicht – mehr – erinnern²⁴ und weitere sieben machten nur allgemeine Angaben zum „Todesmarsch“ und zum Lager Engerau²⁵. Lediglich Lazarus Wal. musste sich seines ehemaligen Kameraden entsinnen, denn er machte mit ihm jede Nacht Dienst.²⁶ Auch die Gegenüberstellung einer Reihe von ZeugInnen mit Heinrich Trnko verbesserte bei den meisten nicht das Erinnerungsvermögen.

Nachdem die Beschuldigtenvernehmung zu weiteren angeblichen Straftaten des Heinrich Trnko keine neuen Erkenntnisse hervorgebracht hatten, versuchte der Untersuchungsrichter die bereits vorhandenen Beweismittel abzusichern. Die Einvernahmen der folgenden Wochen konzentrierten sich daher auf drei Fragen:

- Inwieweit waren die gegen Heinrich Trnko erhobenen Vorwürfe glaubwürdig? Für den Untersuchungsrichter war die positive Beantwortung dieser Frage in erster Linie davon abhängig, welche Licht- und damit Sichtverhältnisse in der Nacht von Gründonnerstag auf Karfreitag herrschten, d. h. ob die Nacht mondhell und klar war oder ob es Nebel bzw. Niederschlag gab. Für Untersuchungsrichter Wlassack stellte eine klare Sicht die Voraussetzung dafür dar, ob jemand – auch aus einer größeren Entfernung – erkennen konnte, ob und wie jemand von wem unter welchen Umständen getötet wurde.
- Welche Art von Waffe (Gewehr, Karabiner oder Pistole) trug Heinrich Trnko?
- Wenn Trnko Mitglied des so genannten „Sonderkommandos“ war, war er dann auch an den Massakern in den Teillagern Leberfinger und Wiesengasse beteiligt?

Zu den Lichtverhältnissen gab es – wie zu erwarten – widersprüchliche Aussagen. Trnko selbst sagte aus, dass sich der Himmel im Laufe der Nacht immer mehr bewölkte, bis schließlich gegen Morgen Nebel einfiel. Da es aber für alle Beteiligten nach mehr als acht Jahren fast unmöglich schien, sich noch genau zu erinnern, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt der Mond schien oder ob es bewölkt war, wurde ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik der Hohen Warte in Wien eingeholt, das aber auch nur wenig „Licht ins Dunkel“ brachte. Demnach gab es am Nachmittag des 29. März 1945 im östlichen Niederösterreich vereinzelt leichte Wärmegewitter. Die Sonne ging kurz nach 18 Uhr unter. Abends war der Himmel stärker bewölkt und es wehte ein leichter Luftzug bei einer Temperatur um 10°. Der Mond ging um 19 Uhr auf – es handelte sich um den ersten Tag nach Vollmond. Nachdem der Wind auffrischte, trübte sich der Himmel stärker ein und es regnete stellenweise unergiebig. In der ersten Nachthälfte zeigte sich der Mond bisweilen, später zogen Wolken auf. Um etwa dreiviertel sechs Uhr in der Früh ging die Sonne auf.²⁷

Auch bezüglich der Bewaffnung der SA-Männer und „Politischen Leiter“ in Engerau und während des „Todesmarsches“ differierten die Angaben erheblich. Trnko selbst behauptete, während seines Dienstes im Lager niemals ein Gewehr, wohl aber eine Pistole²⁸ (eine belgische Browning) getragen und für den „Todesmarsch“ sowie die Vorbereitungen dazu einen Karabiner (aber keine Patronen) ausgefasst zu haben²⁹. Den „Gnadenschuss“ während des „Todesmarsches“ hätte er aber mit einer Pistole ausgeführt. Die Beteiligten des „Sonderkommandos“ trugen alle Karabiner.³⁰

Alfred Bla., so wie Trnko Angehöriger der Marine-SA in Engerau, erklärte wiederum, dass seiner Erinnerung nach SA-Wachposten mit Karabinern Dienst gemacht hatten und nicht nur mit einer Pistole bewaffnet gewesen wären.³¹ Franz Heger hingegen behauptete in der Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses, im Dienst ein Gewehr getragen zu haben.³² Rudolf Kronberger sagte im ersten Prozess aus, dass während des „Todesmarsches“ mit Gewehren und

Pistolen geschossen worden wäre³³, er selbst führte die – angeblich von der Gestapo angeordneten – „Liquidierungen“ mit einer Pistole durch³⁴. Auch Wilhelm Neunteufel gab an, während des „Todesmarsches“, so wie Heinrich Trnko, einen Juden mit einer Pistole erschossen zu haben.³⁵ Und einer der Obduktionsberichte, die bei den Prozessakten des 1. Engerau-Prozesses einliegen, stellte fest, dass das Opfer mit einer Pistole getötet worden war.³⁶ Diese Berichte bezog der Untersuchungsrichter aber nicht in seine Auswertungen ein. Eine für die Erhebung der Anklage noch entscheidendere Frage war aber, ob Trnko bei den Massakern an den „nicht marschfähigen“ Juden in der Wiesengasse bzw. im Gasthaus Leberfinger dabei war, also bereits zu diesem Zeitpunkt dem „Sonderkommando“ angehörte. Der Untersuchungsrichter hielt ihm dazu die Ausführungen des im ersten Prozess zum Tode verurteilten Alois Frank vor. Dieser schrieb in der Nacht nach seiner Verurteilung zum Tode in einem Brief:

„Am Nachmittag des Abmarsches ca. 18 bis 19 Uhr als ich vom Bahnhof kam, wo ich mich aufhielt, um Rauchwaren von Soldaten zu kaufen, sah ich am Bahnhofplatz Höhe Trafik-Kiosk Falkner, Neunteufel, Acher, Kazovsky [richtig: Kacovsky], Trnko, [...]. Wir gingen unter Führung Neunteufels auf Befehl Falkners Richtung Wiesengasse, wo ca. 200 Schritte vorher uns Neunteufel berichtete, dass dies höherer Befehl über Falkner sei, die Zurückgebliebenen zu liquidieren. [...] Als ich jetzt zum Lager kam, befand sich Neunteufel und Trnko herausen, Acher und Kazovsky [richtig: Kacovsky] leisteten drinnen befehlsmäßig volle Arbeit [...].“³⁷

Trnko bestätigte generell die Ausführungen Franks, und insbesondere, dass Neunteufel und er selbst vor dem Lager stehen geblieben wären.³⁸

Dasselbe Szenario spielte sich angeblich auch beim zweiten Massaker im Gasthaus Leberfinger ab, wie Wilhelm Neunteufel in der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses schilderte:

„Ich stand mit Trnko vor dem Gasthause Leberfinger. Bei diesem Vorfall waren Karschofsky [richtig: Kacovsky], Acher, Frank und Kleinhuber dabei, ich war nicht dabei. Es ist richtig, dass ich diesem Kommando angehört habe, aber ich bin nicht in das Lager hineingegangen und habe nicht mitgetan, sondern bin zusammen mit Trnko im Hof draußen stehen geblieben.“³⁹

Nach Vorhalt dieser Aussage gestand Trnko auch seine Anwesenheit beim Gasthof Leberfinger.⁴⁰

Ergebnis nach Beendigung der sich mehr als ein halbes Jahr hinziehenden Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko war, dass er sowohl einem Juden während des „Todesmarsches“ einen „Gnadenschuss“ gegeben hatte, als auch Mitglied des „Sonderkommandos“ gewesen war. Unklar blieb, ob, in welcher Weise und in wie vielen Fällen er Personen misshandelt und in ihrer Menschenwürde gekränkt, sowie und ob er während des „Todesmarsches“ auch noch andere Häftlinge getötet hatte.

Gegenstand der Voruntersuchung im Vorverfahren ist neben der Beschuldigtenvernehmung auch die Einholung von Beleumdungen des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin. Besonders die Wohnorte waren – neben den „Persilscheinen“ aller Parteien – verlässliche Lieferanten von positiven Beurteilungen. So etwa beschrieb das Gemeindeamt von

Oberndorf bei Schwanenstadt schon im Mai 1953, also kurz nach der Verhaftung Heinrich Trnkos, dessen Leumund als sehr gut. Der ruhige und tierliebende Mann wäre nie „in einem schlechten Sinn“ aufgefallen. Außerdem bräuchte ihn die Gemeinde gerade jetzt dringend als Pflanzwart für die Unkraut- und Kartoffelkäferbekämpfung, nachdem sie ihn extra dafür in Kursen ausbilden lassen hatte.⁴¹

Die polizeilichen Ermittlungen zeigten in dieser Hinsicht ein etwas differenzierteres Bild. Erhebungen in seinem früheren Wohnhaus in Wien ergaben „in moralischer sowie in krimineller Beziehung“ keine nachteilige Beschreibung. Ursprünglich Parteigänger der Sozialdemokratischen Partei, galt er nach dem Beitritt zur NSDAP als „Parteifanatiker und Judenhasser“.⁴²

Im Sommer 1953 entspann sich im Zuge eines Enthaltungsantrages⁴³ eine Auseinandersetzung zwischen Rechtsanwalt Friedrich Nepp und dem Volksgericht, das auf diesen Antrag mehr als zwei Monate nicht reagierte. Heinrich Trnko richtete daraufhin ein Urgenzzschreiben⁴⁴ an das Landesgericht, in dem er auch um Sprecherlaubnis mit seinem Anwalt sowie um Akteneinsicht in den „4. Engerau-Prozess“, aus dem sein Akt ausgeschieden worden war⁴⁵, bat. Die Sprecherlaubnis wurde vier Tage nach Einlangen des Schreibens abgelehnt, „da der zuständige Untersuchungsrichter sich seit 10. 8. 1953 auf Urlaub befindet und derzeit keine geeignete Gerichtsperson da ist, die den Akteninhalt kennt und bei der Besprechung anwesend sein könnte“.⁴⁶ Eine Woche später verfasste Rechtsanwalt Nepp im Namen seines Mandanten ein ausführliches Beschwerdeschreiben:

„Es ist einmalig und geradezu ungeheuerlich, einem Untersuchungshäftling, der seit März 1953 in Haft ist, das gesetzliche Recht auf Aussprache mit seinem Verteidiger kurzweg abzuschneiden mit der Begründung, dass sich der zuständige Untersuchungsrichter auf Urlaub befinde.“⁴⁷

Nepp bezeichnete diese Vorgangsweise als „klassischen Rechtsbruch“, die der Rechtsauffassung der StPO, welche eine rasche Abwicklung der Untersuchungshaft vorsehen würde, entgegenstünde, was „noch in der Fachpresse ausführlich [zu] besprechen“ sei. Bereits am selben Tag des Einlangens dieses Schreibens lehnte das Oberlandesgericht Wien das Ansuchen auf Enthaftung ab. Auf die übrigen Beschwerden wurde nicht eingegangen.⁴⁸

§ 45 der damals gültigen Strafprozessordnung besagte hinsichtlich der Sprecherlaubnis, dass sich der Beschuldigte während der Vorerhebungen und während der Voruntersuchung mit seinem Rechtsbeistand im Beisein einer Gerichtsperson besprechen darf. Außerdem sei dem Rechtsbeistand Einsicht in die Akten seitens des Untersuchungsrichters zu gewähren.

Inwieweit die Möglichkeit der Akteneinsicht für Rechtsanwalt Nepp erschwert war, geht aus den Akten nicht hervor. Sprecherlaubnis hatte er jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Beschwerde dreimal (zweimal im Juni und einmal im Juli; im August fand keine Zusammenkunft statt⁴⁹).

d. „Nach neun Jahren des Mordes angeklagt“

Am 22. Februar 1954, also ein dreiviertel Jahr nach der Verhaftung von Heinrich Trnko, legte der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Franz Douda⁵⁰, die Anklageschrift⁵¹ vor. Damit

war die Strafsache Engerau – wie schon bei den Prozessen 1945/46, als der damalige Leitende Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer bzw. Dr. Wolfgang Lassmann als einer der bedeutendsten Staatsanwälte die Anklagevertretung innehatten – auch diesmal wieder quasi „Chefsache“.

Die Anklagepunkte gegen Heinrich Trnko lauteten:

- „Illegalität“,
- Zugehörigkeit zu „einem zur Beseitigung nicht marschfähiger Insassen des Fremdarbeiterlagers ‚Engerau‘ aufgestellten ‚Sonderkommandos““,
- Vorsätzliche Tötung eines jüdischen Marschteilnehmers mittels Gewehrschuss,
- Beabsichtigte vorsätzliche Tötung gegen eine Zahl von jüdischen Marschteilnehmern, wobei die Ausführung nur durch Zufall ausgeblieben war,
- Misshandlung und Kränkung der Menschenwürde.

Der Staatsanwalt warf ihm somit das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1947, das Verbrechen der Mitschuld am gemeinen Mord nach den §§ 134, 135/4, 5 StG, das Verbrechen des gemeinen Mordes nach den §§ 134, 135/4 StG, das Verbrechen des versuchten Mordes nach den §§ 8, 134 StG, Kriegsverbrechen nach § 1 KVG 1947, das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG 1947 und das Verbrechen der Verletzung der Menschenwürde und Menschlichkeit nach § 4 KVG 1947 vor.

Die Anklageschrift stellte im Wesentlichen eine Zusammenfassung der nunmehr neunjährigen Ermittlungsergebnisse in der Strafsache Engerau dar. Sie unterschied sich in der Sprache kaum von den Anklageschriften der übrigen Engerau-Prozesse, allerdings bezeichnete Staatsanwalt Douda das Lager Engerau nicht als Konzentrationslager, sondern als „offenes Lager“, in dem die jüdischen Gefangenen „nicht auf geschlossenem Raum, sondern in verschiedenen Gebäuden und Scheunen“ „untergebracht“ waren. Euphemistisch ist es, wenn er als Beschreibung des Lagers lediglich anmerkte: „Die Unterkünfte waren notdürftig und teilweise geradezu schlecht.“⁵²

Hinsichtlich des Befehls zur „Liquidierung“ der „Nicht-Marschfähigen“ griff der Staatsanwalt nicht auf die Ermittlungsergebnisse vor allem des „4. Engerau-Prozesses“ zurück, sondern bemerkte nur „in lakonischer Kürze“, wie die „Österreichische Volksstimme“ kritisierte⁵³:

„Um auf dem Transport durch Marschunfähige nicht beschwert zu sein, tauchte nun der teuflische Plan auf, die Marschunfähigen kurzerhand noch vor dem Abmarsch in Engerau umzubringen. Von wem die Idee oder der Befehl dazu ausgegangen ist, konnte nicht einwandfrei festgestellt werden.“⁵⁴

Er ging davon aus, dass Erwin Falkner zwar die Anordnung dazu gab, aber ansonsten hätte sich das „Sonderkommando von selbst gebildet“ und Heinrich Trnko wäre einer der Beteiligten daran gewesen. Damit schloss der Staatsanwalt von vornherein Tötungen auf Befehl aus, und implizierte, dass diese freiwillig erfolgten. Diese Annahme unterstrich er auch bei seinen Ausführungen über die Verbrechen in den Teillagern Wiesengasse und Leberfinger.⁵⁵ Douda sah es als erwiesen an, dass Alois Frank, Josef Kacovsky und Peter Acher die „Liquidierungen“ durchführten, während Wilhelm Neunteufel und Heinrich Trnko Wache hielten. Es wäre dies vor allem eine Aktion gewesen, „die das zielstrebige Vorgehen einer Gruppe von

SA-Angehörigen zur Liquidierung von marschunfähigen Juden an Ort und Stelle“ bezweckte. Dieser Aktion leistete Trnko durch seine – bewaffnete – Anwesenheit „Vorschub und trug zur sicheren Vollstreckung der Morde“ bei.⁵⁶ Neben der Beteiligung an den „Liquidierungen“ vor der Evakuierung nahm der „Todesmarsch“ einen breiten Raum in der Anklageschrift ein.⁵⁷ Hier referierte der Staatsanwalt die schon bekannten Fakten. Allerdings führte er eine Opferzahl an, die bis dahin noch nie im Zusammenhang mit dem Evakuierungsmarsch genannt worden war: „[Es] wurde auf dem Weg eine Anzahl von Juden unbekanntem Namens getötet, deren Leichen – es werden 20 gezählt – auf dem Wege liegen geblieben [...]“.⁵⁸ Im Zuge der Untersuchungen zum 1. Engerau-Prozess hatte der Gendarmerieinspektor Johann Lutschinger in einem Bericht an das Landesgericht Wien eine Berechnung der genauen Opferzahlen des Marsches versucht.⁵⁹ Diese ergab – auf der Grundlage seiner Erhebungen vor Ort – eine Gesamtzahl von 90–95 Personen. In der Anklageschrift des 1. Engerau-Prozesses führte Staatsanwalt Prüfer ungefähr 102 beim „Todesmarsch“ ums Leben gekommene Menschen an. Die genaue Anzahl der Opfer konnte in neun Jahren Ermittlungen aber tatsächlich nicht festgestellt werden. Douda bezog sich anscheinend auf die von Alfred Waidmann in seinem Prozess angeführte Zahl⁶⁰ und konsultierte diesbezüglich nicht die Akten der vorangegangenen Engerau-Prozesse.

Interessant sind die Feststellungen des Staatsanwaltes zum Straftatbestand der Ermordungen von Lagerinsassen: nach Douda handelte es sich dabei nicht um offenbar willkürliche Akte Einzelner, sondern er nahm an, dass diese auf Befehl in bewusstem Zusammenwirken erfolgten.⁶¹

Die Beteiligung Trnkos an den Mordaktionen des „Sonderkommandos“ während des Marsches stand für den Staatsanwalt außer Zweifel, vor allem deshalb, weil sich Trnko bei der Befragung in Bad Deutsch-Altenburg freiwillig als einer jener Personen meldete, die in der Nacht zuvor auf Juden schossen. Daraus schloss der Staatsanwalt, dass Trnko mit Sicherheit mehr Schüsse abgegeben haben musste, als den nunmehr von ihm zugegebenen „Gnadenschuss“. Ob er dabei auch jemanden getötet hatte, konnte aber nicht mehr ermittelt werden.⁶² Ebenso vage blieb der auf jeweils nur eine Zeugenaussage begründete Vorwurf, Trnko hätte mehrere Häftlinge während des Marsches misshandelt.

Abschließend versuchte Staatsanwalt Douda die auf keiner breiten Basis von Beweisen fußenden Anklagepunkte dadurch zu erhärten, indem er Trnko, der während der Beschuldigtenvernehmung mehrmals seine Aussagen abgeändert hatte, als vollkommen unglaubwürdig bezeichnete. Für den Anklagevertreter übte Trnko die ihm zur Last gelegten Taten im vollen Wissen und Bewusstsein aus.

e. „Ein Nachzügler zum Engerauer Mordprozess“ – Die Hauptverhandlung⁶³ (12./13. April 1954)

Vorbemerkungen

Die Hauptverhandlung im April 1954 fand fast genau neun Jahre nach den Verbrechen bei der Evakuierung des Lagers Engerau und des darauf folgenden „Todesmarsches“ statt.

Das erste Gerichtshalbjahr 1954 war überschattet vom großen Prozess gegen den ehemaligen Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Peter Krauland und einige

Beamte des Ministeriums, der das Wiener Landesgericht für Strafsachen mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nahm und einen der größten Skandale der Nachkriegszeit aufdeckte. Laut Anklageschrift hatten Krauland und führende ÖVP-Funktionäre die Verpachtung der Papierfabrik Guggenbach in der Steiermark von der Zahlung einer hohen Summe an die Partei abhängig gemacht. Krauland wurde zwar wegen Missbrauchs der Amtsgewalt für schuldig befunden, aber dennoch, aufgrund einer Amnestiebestimmung, freigesprochen.⁶⁴

Volksgerichtsprozesse waren kaum mehr Gegenstand der medialen Berichterstattung. Zwei Wochen nach der Verhandlung gegen Heinrich Trnko berichtete das Neue Österreich über einen „Wiederbetätigungsprozess“ gegen „acht Grazer Neonazisten“ vor dem Volksgerecht Graz, der für einen der Angeklagten mit einer dreijährigen Haftstrafe endete.⁶⁵ Eineinhalb Wochen vorher fand ebenfalls ein „Südostwallprozess“ statt, nämlich die Hauptverhandlung gegen Otto Sei., dem der Staatsanwalt die Ermordung zweier jüdischer Zwangsarbeiter Ende Jänner 1945 während seines Dienstes als Hilfspolizist beim Ausbau des „Südostwalles“ auf Befehl des damaligen Streifenleiters des Abschnittes Donnerskirchen, Nikolaus Schorn⁶⁶, sowie die Misshandlung von jüdischen Zwangsarbeitern vorwarf. Er wurde am 5. April 1954 freigesprochen.⁶⁷

Ob in der ersten Jahreshälfte 1954 auch noch andere Volksgerichtsprozesse stattgefunden haben, ist erst im Zuge einer Massenanalyse der Gerichtsakten feststellbar.

Die Hauptverhandlung gegen Heinrich Trnko erschien in mehr oder weniger großer Aufmachung in allen großen österreichischen Tageszeitungen. Neben der als zynisch bewerteten Aussage, dass er doch „keinem Hendl etwas zu leide tun könnte“, wie Trnko am ersten Verhandlungstag beteuerte, wurde kritisiert, dass Trnko lange Jahre unbehelligt in Oberösterreich leben konnte, obwohl er seit 1945 steckbrieflich gesucht wurde. Die „Österreichische Zeitung“ beanstandete in diesem Zusammenhang, „die Umstände, unter denen der nazistische Verbrecher schließlich doch gefasst wurde [diese sind jedoch leider unbekannt, da sie aus dem Gerichtsakt nicht hervorgehen und die Zeitungen nicht darüber berichtet hatten], [...] [die] ein bezeichnendes Licht auf die ‚Such‘-Methoden der amtlichen Stellen [werfen würden], die es nicht sehr eilig hatten, faschistische Kriegsverbrecher dingfest zu machen.“⁶⁸ Auch andere Zeitungen, wie die „Wiener Zeitung“⁶⁹, das „Neue Österreich“⁷⁰, die „Österreichische Volksstimme“⁷¹ und die „Arbeiter Zeitung“⁷² bemängelten die behäbige Vorgangsweise der Behörden.

1. Verhandlungstag (12. 4. 1954)

Den Vorsitz der Hauptverhandlung gegen Heinrich Trnko führte Landesgerichtsrat Dr. August Schachermayr, als beisitzender Richter fungierte Landesgerichtsrat Dr. Studeny. Eine der drei Schöffen war eine Frau. Wie schon im 1. Engerau-Prozess wurde der Leitende Staatsanwalt – hier Dr. Douda – durch einen Kollegen – hier Dr. Eigenbauer – vertreten. Neben dem Angeklagten nahm als dessen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nepp Platz.

Der Vorsitzende eröffnete die Hauptverhandlung am Montag, den 12. April um 9 Uhr. Heinrich Trnko erklärte sich nur teilweise schuldig, und zwar „wegen dem Gnadenschuss und dass ich in der Wiesengasse war, ebenso bekenne ich mich nach § 10 VG der „Illegalität“ schuldig.“⁷³

Zu Beginn der Befragung interessierte sich Richter Schachermayr, der Trnko vorhielt, in einem Erhebungsbericht als „Judenhasser“ bezeichnet worden zu sein, für die „persönliche

Einstellung des Angeklagten gegenüber den im Lager Engerau beschäftigten Juden“. Dieser beantwortete die Frage damit, den Häftlingen im Teillager Auliesl, wo er zusammen mit Lazarus Wal. Dienst gemacht hatte, Tabak und Brot zugesteckt zu haben, „denn ich habe mir gedacht, dass sie arme Leute sind“.⁷⁴

Dann befragte Schachermayer den Angeklagten über die Zeit vor dem Abmarsch im Zuge der Vorbereitung der Evakuierung.⁷⁵ Trnko gab an, mit der Räumung seiner Habseligkeiten und „der Kanzlei“ beschäftigt gewesen zu sein, als ihn Wilhelm Neunteufel aufforderte, einen Karabiner zu nehmen und mit ihm in das Lager Wiesengasse zu gehen. Unterwegs trafen sie auf Acher, Kacovsky und Frank, die sich ebenfalls auf dem Weg dorthin befanden. Dort angekommen blieben Neunteufel und er selbst angeblich vor dem Gebäude stehen, während aus dem Inneren zehn Minuten lang Schüsse, Kolbenschläge und Schreie zu hören waren. Alois Frank, der im zweiten Engerau-Prozess bestritt, an dem Massaker beteiligt gewesen zu sein, forderte, da sein Gewehr aufgrund einer Ladehemmung nicht funktionierte, Trnko auf, ihm seine Waffe zu geben. Diese stellte sich aber gleichfalls als nicht funktionstüchtig heraus.⁷⁶ Danach sei – so Trnko weiter – beschlossen worden, im Gasthaus Leberfinger Wein zu trinken. Im Gegensatz zu seinen Ausführungen vor dem Untersuchungsrichter verneinte er aber jegliche Gewalthandlungen in diesem Teillager: „Während ich dort war, ist nicht geschossen worden.“⁷⁷

Daraufhin lenkte der Vorsitzende sein Hauptaugenmerk auf den „Todesmarsch“. In diesem Zusammenhang interessierte ihn vor allem, ob Trnko einen Erschießungsbefehl erhielt („die nicht mitkommen können werden erschossen“⁷⁸) – was dieser jedoch bestritt –, ob er der Gruppe von Kacovsky, Neunteufel, Acher, Frank und Falkner (also dem „Sonderkommando“) angehörte („eingeteilt dazu, mit dem Liquidierungskommando zu gehen war ich nicht“⁷⁹) und in welcher Weise er während des Marsches schoss. Trnko antwortete, nur einmal geschossen zu haben, und zwar, um einen „Gnadenschuss“ abzugeben⁸⁰:

„Wie ich 2–300 Meter nach rückwärts gegangen bin, habe ich diesen Juden am Boden liegen gesehen. Er wollte auf, da bin ich hingegangen und wollte ihm helfen, ich habe ihn schon in der Höhe gehabt, da ist er wieder hingefallen, da habe ich ihn mit der Taschenlampe angeleuchtet und da habe ich gesehen, dass das Auge heruntergehängt ist. Da ist Neunteufel gekommen, ich habe ihm den Juden gezeigt, dass er sieht, wie sie die Leute hergerichtet haben, ich wollte dass er nach vorne kommt, aber er konnte nicht mehr. Darauf hat Neunteufel gesagt, ich soll ihn liegen lassen, er geht ohnehin drauf. Ich bin weggegangen, dann ist mir der Gedanke gekommen, ich kann den Menschen doch nicht liegen lassen, dann ist er erledigt, Hilfe gibt es nicht; daraufhin bin ich zurückgegangen und habe ihm mit meiner Pistole in die Schläfe einen Schuss gegeben; er war sofort tot.“⁸¹

Obwohl Trnko vorgab, nicht dem „Sonderkommando“ angehört zu haben, hielt er sich erstaunlich oft in dessen Nähe auf. So war er auch „zufällig“ gerade dabei, als Acher und Kacovsky einen ungarischen Juden töteten:

„Da ist ein Jude [...] gelegen und ich habe gehört, wie Kacovsky zum Acher gesagt hat, ‚der ist schon tot, gib ihm noch eine‘, und da hab ich gesehen, wie Acher mit seiner rechten Kolbenplatte hinunter gestoßen und den Juden zum Straßenrand hingeschleppt hat. Kacovsky hat dann gesagt, ‚jetzt gehen wir, jetzt haben wir genug‘.“⁸²

Nach Fragen zum Appell des Unterabschnittsleiters Hopp und der Anfertigung von Protokollen über die Ereignisse der Nacht zuvor⁸³, lenkte der Vorsitzende die Aufmerksamkeit auf die Befehlsstruktur, die Lichtverhältnisse und die Menge an Alkohol, die im Lager Engerau und während des Marsches getrunken wurden.

Bezüglich der Befehlsgewalt gab Trnko an, „militärischen Gesetzen“ unterstanden zu haben: „Es hat geheißen, wer den Dienst verweigert, der kommt vor das Kriegsgericht.“⁸⁴

Auffallend ist, dass der Vorsitzende bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen (also der Beteiligung an den Erschießungen in den Lagern Wiesengasse und Leberfinger sowie beim „Todesmarsch“) immer wieder und eindringlich die Frage nach dessen Alkoholkonsum stellte (eine Sache, die in den vorangegangenen Prozessen keine Rolle gespielt hatte), aber auch generell wissen wollte, wie viel Alkohol im Lager getrunken wurde:

„Hat es unten in Engerau Alkohol gegeben? Haben Sie damals gerne getrunken?“⁸⁵

„Ist es nicht vorgekommen, dass Sie öfter ein bisschen Wein getrunken haben?“⁸⁶

„War es nicht vielleicht doch eine gewisse Erregung, die sich aus dem Alkoholgenuss ergeben hat?“⁸⁷

Trnko bestritt aber beharrlich, viel Wein getrunken zu haben:

„Wir haben nur eine Bouteille Wein gehabt [im Lager Leberfinger], von der habe ich höchstens ein halbes Glas getrunken.“⁸⁸

„Ich habe auch keine Flasche Wein mitgebracht, noch in der Nacht Wein getrunken oder gefasst; ich habe ein Magenleiden und kann in der Nacht kalten Wein nicht trinken.“⁸⁹

Im Zuge des im Anschluss an die Vernehmung von Trnko eröffneten Beweisverfahrens wurden die Zeugen Anton Hei., ebenfalls Angehöriger der Marine-SA in Engerau, August Fra., gegen den im Zuge des 1. Engerau-Prozesses ermittelt worden war, der ehemalige Unterabschnittsleiter Erwin Hopp (der – obwohl im 3. Engerau-Prozess 1946 zu 19 Jahren verurteilt – bereits seit Anfang 1952 wieder in Freiheit war⁹⁰), Franz Swo. (gegen den die gerichtlichen Untersuchungen 1950 eingestellt worden waren⁹¹) sowie der im 2. Engerau-Prozess zu sechs Monaten Kerker verurteilte Franz Heger einvernommen. Im Großen und Ganzen brachten deren Aussagen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Jeder berichtete über seine Tätigkeiten und Aufgabenbereiche im Lager Engerau. Auch bei der Vernehmung der Zeugen richtete der Vorsitzende seine Aufmerksamkeit immer wieder darauf, ob Trnko vor und während des „Todesmarsches“ betrunken gewesen war bzw. ob er nicht überhaupt gerne getrunken hatte.⁹² Hei. und Fra. verneinten aber generell einen übermäßigen Alkoholkonsum im Lager Engerau.⁹³ Erwin Hopp jedoch dürfte das „Angebot“ des Vorsitzenden, den Alkoholkonsum als Ursache oder Auslöser für die Begehung der Verbrechen anzunehmen, verstanden haben, denn er sprach plötzlich davon, gehört zu haben, dass nicht 1/4 l Wein vor dem Abmarsch ausgegeben worden waren, sondern 4 l pro Person.⁹⁴ Auch der nach Hopp einvernommene Franz Heger erinnert sich an vier Liter für jeden.⁹⁵

Franz Swo. hatte Heinrich Trnko im Vorverfahren am nachhaltigsten belastet. Verteidiger Nepp, aber auch der Vorsitzende, versuchten nun bei dessen Vernehmung seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern und ihn zu verunsichern, was auch gelang. Beide verhörten Swo. eindringlich dahingehend, ob Erwin Falkner vor dem Abmarsch eine oder mehrere Flaschen Wein

ausgab oder ob überhaupt kein Wein ausgeschenkt worden war, ob Trnko zu ihm und Karl Hahn gesagt hatte: „Saufen wollts ihr, aber geleistet habts noch nichts“, und ob Trnko einen Häftling mit einem Gewehrkolben geschlagen hatte.⁹⁶ Swo. verweigerte daraufhin jede Aussage bzw. gab auf Befragen nur mehr die Antwort: „Das kann ich nicht sagen“, bzw. „Das weiß ich nicht.“⁹⁷ Auch der Staatsanwalt, der sich bis dahin nicht in die Verhandlung eingemischt hatte, fragte Swo., ob er eigentlich „einen persönlichen Zorn auf den Angeklagten“ hätte, was dieser mit der Feststellung: „Nein, er erbarmt mir, er muss nicht gewusst haben was er tut, von der Seite habe ich Trnko gar nicht gekannt“, verneinte. Der Verteidiger stieß schließlich noch weiter nach und fragte den Zeugen, ob es nicht stimme, dass er an einer Gedächtnisstörung aufgrund einer Schädelverletzung leide. Der Zeuge gab ihm aber keine Antwort. Daraufhin fragte Verteidiger Nepp, ob er – Swo. – nicht auch stark kurzsichtig sei, was Swo. mit der Bemerkung quittierte: „Deshalb trage ich auch Brillen.“⁹⁸

Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll geht nicht hervor, in welcher Atmosphäre die Vernehmung mit Franz Swo. abgelaufen ist. Obwohl es sich um kein Wortprotokoll handelt, kann jedoch aufgrund der Fragestellungen und der Antworten geschlossen werden, dass er ziemlich unter Druck gesetzt worden sein muss. Die „Österreichische Volksstimme“ berichtete jedenfalls, dass der Zeuge mit stockender Stimme antwortete und schließlich einen Herzanfall erlitt.⁹⁹

Am Ende des sich über viele Seiten des Hauptverhandlungsprotokolls hinziehenden Verhörs mit Franz Swo.¹⁰⁰ hatten sich die Anschuldigungen gegen Trnko bezüglich des „Todesmarsches“ im Großen und Ganzen in Luft aufgelöst. Auch der Zeuge Anton Hei. konnte sich plötzlich nicht mehr erinnern, ob sich Trnko beim Appell des Unterabschittsleiters in Hainburg als Angehöriger des „Sonderkommandos“ gemeldet hatte oder nicht. Vor dem Untersuchungsrichter war er davon noch überzeugt gewesen.¹⁰¹ Im Verhandlungssaal, vor dem Richter und in Anwesenheit des Angeklagten, getraute er sich seine Aussage nicht mehr aufrecht zu erhalten:

„Heute kann ich das nicht bestätigen [...]. Das was ich im September 1953 ausgesagt habe, wird stimmen. Ich habe damals keine falsche Zeugenaussage abgelegt, was ich damals gesagt habe, stimmt. Heute kann ich nicht mehr mit 100%iger Sicherheit sagen das war und das war nicht.“¹⁰²

Das im Lager Leberfinger – neben jenem im Lager Wiesengasse – verübte Massaker an den „Nicht-Marschfähigen“ stand bis zu dieser Hauptverhandlung außer Zweifel. Im 1. Engerau-Prozess berichtete der Gendarm Bra. über die Einvernahme der Wirtin Leberfinger¹⁰³, und in der damaligen Hauptverhandlung kamen mehrfach die Massaker in beiden Lagern zur Sprache. Zwar brachten die nachfolgenden Ermittlungen in der Strafsache Engerau keine weiteren Erkenntnisse dazu, aber die Tatsache der Ermordung von Häftlingen im Lager Leberfinger wurde zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Selbst Trnko gab noch vor dem Untersuchungsrichter seine Anwesenheit beim Gasthaus Leberfinger zu und bestritt lediglich, selbst geschossen zu haben.¹⁰⁴ All das wurde nunmehr mit der Aussage von Erwin Hopp erschüttert. Als ihm der Bericht des Gendarmen Bra. vorgelesen wurde, sagte er: „Von Toten in Leberfinger habe ich nie etwas gehört, das höre ich heute zum ersten Mal.“ Verteidiger Nepp nahm diese Äußerung sofort zugunsten seines Mandanten auf und behauptete, es sei seit jeher lediglich im Zusammenhang mit dem Massaker in der Wiesengasse von einem „Sonderkommando“

die Rede gewesen. Er warf dem Volksgericht vor, ein unverständlich geringes Interesse an der Klärung der Rolle des „Sonderkommandos“ an den Tag gelegt zu haben.¹⁰⁵ Tatsächlich war es in neun Jahren, drei Hauptverhandlungen und jahrelangen Ermittlungen hindurch de facto nicht gelungen herauszufinden, welche Personen in welchen Teillagern vor dem Evakuierungsmarsch „marschunfähige“ Häftlinge ermordet hatten – mit dem Erfolg, dass ein Verbrechen, das zahlreiche Menschenleben kostete, plötzlich gar nicht stattgefunden haben soll. Dabei hat u. a. dieser Straftatbestand 1945/46 noch Todesurteile und Hinrichtungen nach sich gezogen.

2. Verhandlungstag (13. 4. 1954)

Die Einvernahmen an diesem zweiten Verhandlungstag kreisten, da sich ein Großteil der Zeuginnen gar nicht mehr an Heinrich Trnko erinnern konnte (oder wollte) – kurz gesagt – um den Weinkonsum von Heinrich Trnko und im Lager Engerau generell sowie um das Wetter während des „Todesmarsches“. Ob nun im Lager Leberfinger tatsächlich ein Massaker verübt worden war, oder nicht, stand nicht im Mittelpunkt der Verhöre.

Als ZeugInnen erschienen waren:

- Josef Met., der nach eigenen Angaben „Führer der Bahnhofstreife“ war¹⁰⁶. Sein Ermittlungsverfahren stellte das Volksgericht im April 1950 ein.¹⁰⁷
- Der Abschnittsleiter im Stellungsbau des „Südostwalles“ für den Abschnitt Nord, also der Vorgesetzte von Erwin Hopp, und ehemalige Kreisleiter Alfred Waidmann.¹⁰⁸ Diesen kannte der Vorsitzende Schachermayr bereits von dessen eigenem Prozess im März 1950, als er ihn zu 10 Jahren Haft verurteilt hatte. Waidmann war aber bereits wieder aus der Haft entlassen und nunmehr in Braunau in Oberösterreich wohnhaft.¹⁰⁹
- Die ehemalige Sekretärin von Erwin Hopp, Hildegard Spi., die beim Verhör ihres Chefs mit den mutmaßlichen Mördern des „Todesmarsches“ das Protokoll geführt hatte.
- Konrad Polinovsky, der im 1. Engerau-Prozess zu acht Jahren Haft verurteilt worden war.
- Johann Tabor, der im 2. Engerau-Prozess zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt worden war.
- Die Tochter von Lazarus Wal. – sie war an der Spitze des Evakuierungszuges bis Bad Deutsch-Altenburg mitmarschiert – sowie Wal. selbst, der zusammen mit Trnko im Lager Auliesl Dienst gemacht hatte, und
- Johann Zabrs, der im 3. Engerau-Prozess zu 15 Jahren Haft verurteilt, aber im Zuge der Weihnachtsamnestie 1952/53 bereits entlassen worden war¹¹⁰.

Von den Aussagen der ZeugInnen, allesamt mit ähnlichem Inhalt (jene, gegen die das Volksgericht ermittelt hatte, bestritten vehement zu viel Alkohol getrunken zu haben, jene, die nicht in die Strafsache unmittelbar involviert waren, bestätigten, dass viele Angehörige der Bewachung während des „Todesmarsches“ mehr oder weniger betrunken waren: „Die Leute waren hübsch in Stimmung, das war das Unglück in der Sache“¹¹¹), ist lediglich jene von Johann Zabrs aufgrund des augenscheinlich nicht vorhandenen Unrechtsbewusstseins bemerkenswert. Zabrs, der erst wenige Wochen zuvor aus der sowjetischen Verwahrungshaft entlassen worden war, beschreibt beispielsweise das Lager Wiesengasse folgendermaßen:

„In der Wiesengasse waren keine Kranken, das war ein Straflager, die nicht arbeiten wollten und die sich etwas zuschulden kommen ließen, Saboteure. [...] Es waren Leute darunter, die körperlich wohl auf waren; es waren auch Leute darunter, die aus orthodoxen Gründen teilweise in den Hungerstreik getreten sind; teilweise waren die Leute sehr heruntergekommen. Diese Leute sind in die Wiesengasse gekommen.“

Richter Schachermayer mischte sich in diese Auslassungen nicht ein, sondern überließ es dem Staatsanwalt, lapidar zu fragen, woher er denn das wisse. Zabrns antwortete daraufhin:

„Es ist sehr schwer, dass ich das mit Bestimmtheit sage; acht Jahre sitzen, ich habe viel mitgemacht. [...] Ich bin schwer nervenkrank, ich verwechsle sogar meine drei Buben, wenn sie miteinander kommen.“

Nach der Verlesung mehrerer Zeugenaussagen, Beschuldigtenvernehmungen und Auszüge aus Hauptverhandlungsprotokollen der vorangegangenen Engerau-Prozesse war der zweite Verhandlungstag auch schon wieder beendet. Der Staatsanwalt beantragte einen Schuldspruch im Sinne der Anklage, der Verteidiger bat bezüglich des „Gnadenschusses“ und der „Illegalität“ um eine milde Beurteilung und im Übrigen um Freispruch.

Leider ist aufgrund der nicht mehr sehr ausführlichen Presseberichterstattung die Stimmung im Verhandlungssaal kaum nachvollziehbar. Das Hauptverhandlungsprotokoll alleine ist in dieser Beziehung nicht sehr aussagekräftig. Dennoch kann man gegenüber den ersten drei Engerau-Prozessen atmosphärische Unterschiede quasi zwischen den Zeilen erkennen. Damals lieferte bereits das Vorverfahren eindeutige Hinweise auf die Involvierung der Beschuldigten in Verbrechen. Beim Prozess gegen Heinrich Trnko hingegen war es dem Untersuchungsrichter nicht gelungen, hieb- und stichfestes Beweismaterial vorzulegen. In der Anklageschrift listete der oberste Staatsanwalt trotzdem alle gegen Trnko im Laufe der neun Jahre erhobenen Vorwürfe auf. Die meisten Anklagepunkte konnten jedoch in der Hauptverhandlung nicht erhärtet werden, wozu aber auch die Verhandlungsführung des vorsitzenden Richters beitrug, soweit das aus dem HV-Protokoll rekonstruierbar ist. Dieser ließ es zu, dass der Verteidiger Zeugen verunsichern konnte, und verstärkte seinerseits diese Verunsicherung noch durch Suggestivfragen. Gleichzeitig räumte er dem Angeklagten die Möglichkeit ein, sich auf einen möglichen Alkoholkonsum heraus zu reden, worauf dieser aber nicht eingegangen ist. Am Ende der Hauptverhandlung war Heinrich Trnko von einem mutmaßlichen Mörder, der zudem noch jüdische Häftlinge misshandelt hatte, zu einem barmherzigen – vom Nationalsozialismus verhetzten, durch die letzten Kriegstage verwirrten – illegalen SA-Mann mutiert, der einem armen ungarischen Juden einen „Gnadenschuss“ gegeben hatte, damit dieser nicht so lange leiden musste.

f. „Es war nur Totschlag ...“ – Das Urteil¹¹²

Die Verkündung des Urteils rief in den Medien kein besonderes Interesse mehr hervor. Am umfangreichsten berichtete die „Österreichische Volksstimme“ auf Seite sechs in ihrer Rubrik „Aus dem Gerichtssaal“, wobei die wesentlichen Ereignisse des zweiten Hauptverhandlungstages erwähnt wurden – insbesondere der Herzanfall des Zeugen Franz Swo.¹¹³ Die

übrigen Zeitungen begnügten sich mit der Bekanntgabe des Urteils, ohne dieses weiters zu kommentieren.

Inhaltlich folgte das Urteil im Wesentlichen den vorangegangenen Engerau-Prozessen:

„Über die Verhältnisse, unter denen die in Engerau untergebrachten ungarischen Juden, es dürften 2000 gewesen sein, die schweren Arbeiten zu verrichten hatten, wurden bereits in dem ersten Engerauer Prozess eingehende Feststellungen getroffen. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass sie die Arbeiten unter den ständigen Quälereien der SA-Leute und Politischen Leiter bei ungenügender Kleidung und Verpflegung verrichten mussten und dass außerdem noch während des Stellungsbaues zahlreiche Fremdarbeiter der Mordlust einzelner Bewachungsorgane zum Opfer fielen.“¹¹⁴

Interessant ist, welcher Tatbestände Heinrich Trnko für schuldig bzw. welcher er nicht für schuldig befunden worden war, und wie das Gericht diesen Urteilsspruch begründete. Bedauerlicherweise gibt das Beratungsprotokoll keinen Aufschluss über deren Verlauf. Ihm ist lediglich zu entnehmen, dass das Urteil einstimmig gefällt worden war¹¹⁵, nicht jedoch, wie diese Einstimmigkeit zustande kam.

Das Volksgericht erkannte Heinrich Trnko für schuldig, dem „Sonderkommando“ des 29. März 1945 angehört zu haben, jedoch „ohne unmittelbar beim Vollzug des Mordes Hand angelegt“ zu haben. Dabei hätte er „anderen Personen zur Ausübung ihrer Übeltaten geholfen, nämlich, dass sie gegen eine Anzahl marschunfähiger Lagerinsassen unbekanntem Namens in der Absicht, sie zu töten, durch Gewehrschüsse und Kolbenhiebe auf eine solche Art“ gehandelt, „dass daraus deren Tod erfolgte“. Außerdem habe er „durch Wachstehen und Zurverfügungstellen seines Gewehres Vorschub gegeben, Hilfe geleistet und zur sicheren Vollstreckung auf eine entferntere Art zur Tat beigetragen“. Des Weiteren erkannte das Gericht, dass er „auf dem Weg von Engerau nach Deutsch-Altenburg in der Nacht vom 29. zum 30. 4. 1945 einen jüdischen Marschteilnehmer [...] durch Abgabe eines Gewehrschusses vorsätzlich getötet [hatte, jedoch] ohne Mörder zu sein“. Und schließlich habe er „Taten begangen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen“.¹¹⁶ Das Volksgericht verurteilte ihn daher wegen Verbrechens der entfernten Mitschuld am gemeinen Mord nach §§ 5, 134, 135/1 {4}, 137 StG, wegen des Verbrechens des Totschlages nach § 212 RStG, wegen des Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG, wegen des Verbrechens des versuchten Mordes nach §§ 8, 134 StG, wegen Kriegsverbrechens nach § 1 KVG 1947, wegen des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG 1947 sowie wegen des Verbrechens der Verletzung der Menschenwürde und Menschlichkeit nach § 4 KVG 1947 zu zehn Jahren schweren Kerkers.¹¹⁷ Freigesprochen wurde Trnko allerdings vom Vorwurf des Hochverrats sowie der Ermordung bzw. Misshandlung ungarischer Juden während des „Todesmarsches“.

Bezüglich des Freispruchs vom Hochverrat stellte das Gericht fest, dass Trnko 1938 als „Altparteigenosse“ in der NSDAP aufgenommen wurde, er damit also bereits vor 1938 der NSDAP angehörte. Allerdings seien die Arbeiten beim Stellungsbau in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und der Organisation Todt erfolgt, weshalb es sich um eine militärisch organisierte Einheit gehandelt und Trnko die ihm zur Last gelegten Taten nicht in seiner Eigenschaft als SA-Mann, sondern in seiner Eigenschaft als zum Stellungsbau Dienstverpflichteter verübt hätte. Daher „vermeinte“ das Volksgericht, „den Tatbestand des § 11 VG nicht bejahen zu können“.¹¹⁸

Diese Interpretation erwartete anscheinend nicht einmal Verteidiger Nepp, der offenbar auch mit einer Verurteilung in diesem Anklagepunkt rechnete, da er in seinem Schlussplädoyer bloß für eine milde Bestrafung und nicht für einen Freispruch eintrat.¹¹⁹

Dass Trnko in seiner Funktion als Wachorgan in Engerau keine jüdischen Häftlinge misshandelt hatte, sah das Volksgericht – aufgrund der Zeugenaussage seines Kameraden Wal. – als erwiesen an:

„Was nun die Misshandlungen von jüdischen Arbeitern in Engerau selbst anbelangt, so konnte hinsichtlich des Angeklagten [...] kein Beweis einer strafbaren Handlung gemacht werden, im Gegenteil [...] soll der Angeklagte die ungarischen Juden [...] unterstützt haben.“¹²⁰

Nicht in Erwägung gezogen wurde dabei aber, dass Wal. Heinrich Trnko, mit dem er im Lager Auliesl Dienst machte, diesbezüglich selbstverständlich nicht belasten konnte, weil sich sonst die Frage nach seiner eigenen – Wal.s – Rolle bei den Misshandlungen gestellt hätte. Trnko wäre jedenfalls einer der wenigen gewesen, der sich in Engerau diesbezüglich nichts zuschulden hätte kommen lassen.

Die Mitschuld Heinrich Trnkos an der Ermordung einer großen Anzahl von Gefangenen im Teillager Wiesengasse, indem er den unmittelbar Beteiligten des dortigen Massakers die Waffen reichte, sah das Gericht als bewiesen an. Ob es allerdings auch im Lager Leberfinger ein Massaker gab und ob sich Trnko an den Erschießungen beteiligte, wurde bezweifelt und die Beweislage als nicht eindeutig bezeichnet, die Niederschrift mit Alois Frank aus dem 1. Engerau-Prozess nicht als Beweis anerkannt.

Da Trnko auch nicht nachgewiesen werden konnte, ungarische Juden während des „Todesmarsches“ gequält oder misshandelt zu haben – der Zeuge Swo. verstrickte sich im Verhör ja immer mehr in Widersprüche –, blieb lediglich der angebliche „Gnadenschuss“ als Tatbestand übrig.

Im Gegensatz dazu galten in den ersten drei Engerau-Prozessen die Erschießungen während des „Todesmarsches“ als einer der Hauptgründe für die Verhängung von Todesurteilen. Dieser Unterschied war auch dem Volksgericht bewusst, wenn es im Urteil begründete, dass Trnko lediglich einen Gefangenen erschoss, während die zum Tode Verurteilten mehrere Häftlinge getötet hätten. Jedenfalls wäre durch die Abgabe dieses einen „Gnadenschusses“ klar gewesen, dass Heinrich Trnko „nicht in wilder Mordlust“ handelte, wiewohl er sie vorsätzlich durchführte. Die dieser Interpretation des Gerichts folgende Darlegung, weshalb es sich deshalb nicht um Mord, sondern „nur“ um Totschlag gehandelt hatte, muss einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Es zeigt sich hier nämlich sehr deutlich, wie im Laufe der Tätigkeit der Volksgerichte das Kriegsverbrechergesetz umgangen bzw. ausgehöhlt wurde.

Das damals gültige österreichische Strafgesetz definierte der § 140 StG „Totschlag“ folgendermaßen:

„Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134 StG), zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.“

In ihrem „Kommentar zum Österreichischen Strafrecht“ schreiben Ludwig Altmann und Siegfried Jacobi, dass Mord und Totschlag darin übereinkommen, „dass sie den Tod eines Menschen zur Folge haben. Während aber der Mörder in der Absicht zu töten handelt, handelt der Totschläger in anderer feindseliger Absicht, darf also die Tötungsabsicht nicht haben.“¹²¹

Das Volksgericht begründete in seinem Urteil gegen Heinrich Trnko die Anwendung des Tatbestandes des Totschlages hingegen so:

„[Es] kann die Verantwortung des Angeklagten, [...] tatsächlich nur einen so genannten Gnadenschuss abgeben zu haben, nicht widerlegt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Handlung des Angeklagten vorsätzlich auf die Tötung eines Menschen gerichtet war. Nach der Anklage ist dieses Faktum nach § 134 StG qualifiziert. Zur Zeit der Tat war jedoch in Österreich das Reichsstrafgesetzbuch hinsichtlich der Mordtatbestände seit 24. 9. 1941 eingeführt und musste das Gericht prüfen, ob nicht entsprechend dem Art. 9 des kaiserlichen Kundmachungspatentes vom 27. 5. 1852 die Bestimmungen dieses zur Zeit der Tat geltenden Gesetzes für den Angeklagten milder waren. Im § 212 des Reichsstrafgesetzbuches heißt es, ‚wer einen Menschen vorsätzlich tötet ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger bestraft.‘ Zweifellos hat der Angeklagte die Tat vorsätzlich, wie er ja selber zugibt, begangen, jedoch offenbar nicht in Mordabsicht, sondern um das schwere Leiden des Verletzten abzukürzen, so dass nach Ansicht des Gerichtes die Tat nach § 212 Reichsstrafgesetz zu qualifizieren war.“¹²²

Das angesprochene – 1945 wiederverlautbarte¹²³ – Kaiserliche Patent des Jahres 1852 besagte im Artikel neun, dass Handlungen, die vor einer Gesetzesänderung stattgefunden haben (in diesem Fall also der „Todesmarsch“) mit dem aktuellen Strafgesetz zu bestrafen sei, außer wenn das neue Gesetz für den Angeklagten ungünstiger wäre als das Recht zur Tatzeit. Das traf in erster Linie auf die Tötungsdelikte zu, da hier eine Unterscheidung wie in den §§ 211 und 212 RStGB¹²⁴ im 15. Hauptstück des österreichischen Strafgesetzes (§§ 134–143: „Von dem Mord, der Tötung auf Verlangen, der Mitwirkung am Selbstmord und dem Totschlage“) nicht enthalten war.¹²⁵ Winfried R. Garscha schreibt dazu in der Abhandlung eines Linzer Volksgerichtsprozesses, wo ebenfalls die Anwendung des § 212 RStGB diskutiert wurde:

„Dem § 134 des österreichischen Strafgesetzes waren derartig diffizile definitorische Unterscheidungen fremd. Es bezeichnete jede vorsätzliche Tötung als Mord.“¹²⁶

Das deutsche Strafgesetzbuch setzte seit 4. September 1941¹²⁷ – erst ab diesem Zeitpunkt wurde die Gültigkeit der §§ 211 und 212 RStGB auch auf die „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ ausgedehnt – zur Erfüllung des Tatbildes „Mord“ die Tötungsmotive Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier oder sonstige „niedrige Beweggründe“ voraus. „Totschlag“ beging, wer einen Menschen tötete, „ohne Mörder zu sein“ (§ 212 StGB).¹²⁸ Der österreichische Paragraph 140 StG (Totschlag) blieb zwar in Geltung, das Delikt erhielt aber die Bezeichnung „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“. Nach der Wiederherstellung des österreichischen Rechts am 1. Mai 1945¹²⁹ blieben diese Vorschriften vorläufig in Geltung. Sie wurden erst am 12. Juni 1945 außer Kraft gesetzt.¹³⁰ Das österreichische Strafrecht definierte dann wieder – bis zur Strafrechtsreform 1974 – jede vorsätzliche Tötung als „Mord“ (§ 134 StG), hinge-

gen eine Tötungshandlung in feindlicher Absicht, aber ohne Tötungsabsicht, als „Totschlag“ (§ 140 StG).

Ab Mitte 1946 werteten österreichische Volksgerichte Tötungshandlungen immer häufiger nicht als Mord im Sinne des § 134 StG. Stattdessen wurde oftmals auf Totschlag im Sinne des § 212 RStGB – manchmal, so wie im gegenständlichen Fall, ohne ausdrücklichen Bezug auf die deutsche Gesetzesstelle, sondern durch die Verwendung der (dem österreichischen Strafrecht fremden) Formulierung „ohne Mörder zu sein“ – erkannt. Es ist bis jetzt nicht bekannt, welche Diskussionen innerhalb der Oberstaatsanwaltschaft, vermutlich aber auch des Bundesministeriums für Justiz, zu diesem Kurswechsel bei der Verfolgung von NS-Tötungsdelikten geführt haben. Unter Umständen wurde hier eine Möglichkeit zur Umgehung der Rückwirkungsproblematik gesehen. Seit der Verkündung von Verbots- und Kriegsverbrechergesetz sahen die Rechtsexperten bis hinauf zum Justizminister die rückwirkenden Bestimmungen dieser Gesetze als problematisch an, weil sie dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ (d. h. keine Strafe für eine Tat, die bei ihrer Begehung nicht durch ein Gesetz verboten war) widersprachen.

Allerdings gab es auch vorsitzende Richter, die an die Berechtigung des Rückwirkungsverbotes glaubten und dieses für sinnvoll erachteten. In einem im Frühjahr 1947 durchgeführten Prozess des Volksgerichts Linz¹³¹ gegen den Landrat des Kreises Linz-Land, Oberregierungsrat a. d. Adolf Dietscher, der beschuldigt war, als Gruppenführer des Gausturmes Linz während der „Mühlviertler Hasenjagd“ einen KZ-Häftling ermordet zu haben, lehnte das Volksgericht die Anwendung des § 212 RStGB ab.

Der vorsitzende Richter, OLGR Dr. Wurja, begründete die Ablehnung folgendermaßen:

„Die Anklage unterstellt denselben Tatbestand [§ 1 KVG] in Tateinheit auch [mit der] Bestimmung des § 212 RStGB (Verbrechen des Totschlages). Das Volksgericht hat eine derartige Konkurrenz nicht angenommen, weil das Kriegsverbrechergesetz als *lex specialis* gegenüber dem Strafgesetz anzusehen ist; es passt die Tatbestandsmerkmale dem geschichtlichen Ablauf in objektiver und z. B. durch Bedachtnahme auf Befehle auch in subjektiver Richtung an. Wenn sich auch nicht alle Tatbestandsmerkmale des Kriegsverbrechens nach § 1 [KVG] und des Totschlages nach § 212 RStGB decken, so ist doch hervorzuheben, dass durch Schaffung eines eigenen Strafsatzes für den Fall des Todes des Opfers die Tathandlung als strafrechtlich erschöpfend erfasst anzusehen ist [...]. Es war auch nicht einzusehen, zu welchem Zwecke die besonderen Tatbestände des KVG geschaffen wurden, wenn alle Taten auch noch den Normen des allgemeinen Strafgesetzes zu unterstellen wären [...]. Ein formeller Freispruch von der Anklage des Totschlages hatte zu unterbleiben.“¹³²

Das Volksgericht Linz gelangte somit in einem ähnlich gelagerten Fall wie dem des Heinrich Trnko zu einer völlig gegenteiligen Auffassung. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass das Urteil gegen Dietscher (er wurde im Übrigen auch zu 10 Jahren Haft verurteilt) sieben Jahre vor jenem gegen Heinrich Trnko gefällt wurde. Da es keine Vergleichsmöglichkeit gibt, kann auch nicht gesagt werden, ob das Linzer Volksgericht 1954 bzw. unter einem anderen Vorsitzenden nicht möglicherweise gleichfalls zu einer anderen Interpretation gekommen wäre.

Erstaunlich ist schließlich auch die Begründung des Strafausmaßes von 10 Jahren für Trnko: „Die Strafbemessung musste nach § 1, Absatz 4 KVG, höchster Strafsatz, erfolgen,

da durch das Vorgehen des Angeklagten zweifellos zumindest der Tod einer Person erfolgt ist.“¹³³

§ 1, Absatz 4 KVG lautete aber:

„Dieses Verbrechen wird, soweit nicht die Verfolgung durch Bestimmungen internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen anders geregelt wird, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber durch das Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder ein größerer Vermögensschaden angerichtet wurde, mit lebenslangem schwerem Kerker, falls jedoch das Vorgehen den Tod einer Person zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.“

Da das Gericht der Verantwortung des Angeklagten folgte, aus Mitleid einen „Gnadenschuss“ abgegeben zu haben, also nicht in Tötungsabsicht gehandelt zu haben und darüber hinaus nicht Mörder gewesen zu sein, war – in Anwendung des Günstigkeitsprinzips des Kaiserlichen Patents – die Straftat als Totschlag nach § 212 RStGB werten. Heinrich Trnko entging dadurch der nach dem Kriegsverbrechergesetz vorgesehenen Todesstrafe, und das Volksgericht konnte für die Verurteilung den niedrigsten Strafraum wählen. Da aber zumindest eine Person zu Tode gekommen war, musste Trnko zumindest zu 10 Jahren verurteilt werden.

Außerdem überwogen für das Gericht die mildernden Umstände („das Geständnis [...], sein guter Leumund, seine Unbescholtenheit, sowie die Sorgepflicht für seine Gattin, die politische Verhetzung, die allgemeine Kopflösigkeit und die Aufregung in den letzten Kriegstagen“¹³⁴), weshalb das außerordentliche Milderungsrecht zur Anwendung kam. Zudem verfügte Heinrich Trnko über kein eigenes Vermögen, weshalb von der Anwendung des § 9 KVG nicht Gebrauch gemacht wurde. Das Haus in Edt hatte er anscheinend rechtzeitig seiner Gattin übertragen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Der Urteilsspruch des Volksgerichts im April 1954 unterschied sich erheblich von jenen der ersten drei Prozesse in den Jahren 1945/46. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass Heinrich Trnko damals zum Tode verurteilt worden wäre, ebenso wie umgekehrt beispielsweise ein Wilhelm Neunteufel nunmehr keine Todesstrafe mehr erhalten hätte. Damit zeigt sich die immer geringer werdende Akzeptanz der Volksgerichtsbarkeit, die bei diesem Prozess klar zutage trat, indem das Gericht alle erdenklichen Maßnahmen ergriff, um deren gesetzliche Grundlagen ad absurdum zu führen.

Man muss auf der anderen Seite aber berücksichtigen, dass dieses Urteil, verglichen mit anderen Volksgerichtsprozessen dieser Zeit, und es waren deren nur mehr sehr wenige, ein sehr hohes war. Die letzte Gerichtsentscheidung in derselben Höhe erging im Dezember 1953 in Linz wegen der Ermordung eines KZ-Häftlings im April 1945 in Attnang-Puchheim.¹³⁵

Im Mai 1952 wurde der Unterscharführer der Waffen-SS und stellvertretende Wachkommandant des „Arbeitserziehungslagers“ Oberlanzendorf in Niederösterreich wegen Quälerei und Misshandlung von Häftlingen von Herbst 1942 bis April 1945 sowie wegen der Ermordung von Häftlingen auf dem Evakuierungsmarsch von Oberlanzendorf in das Konzentrationslager Mauthausen im April 1945 vom Volksgericht Wien zu 20 Jahren Haft verurteilt.¹³⁶

Im März 1951 verurteilte das Volksgericht Wien zwei ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht wegen der Misshandlung und Ermordung von Juden auf diversen Baustellen in Polen (Gorno, Malaszewitza, Gorchow bei Warschau) im Zeitraum von Sommer 1942 bis

Sommer 1944 nach der Aufhebung des im Mai 1950 gefällten Ersturteils (2½ und 4 Jahre) durch den Obersten Gerichtshof zu jeweils 10 Jahren.¹³⁷

Anfang 1950 waren es zwei Fälle im Zusammenhang mit den Ermittlungen in der Strafsache Engerau, die gleichfalls jeweils mit einer Verurteilung zu 10 Jahren durch das Volksgericht Wien endeten, nämlich die bereits erwähnten Prozesse gegen den SA-Unterabschnittsleiter Gustav Terzer¹³⁸ und den ehemaligen Kreisleiter Alfred Waidmann.¹³⁹

g. Das Vollstreckungsverfahren: Haft, Gnadenbitten, Entlassung

Heinrich Trnko verblieb zunächst im Landesgerichtlichen Gefängnis in Wien, da er als einer der Kronzeugen im 6. Engerau-Prozess gegen den SA-Mann Peter Acher aussagen musste. Außerdem strengte er im Sommer 1954 einen Zivilrechtsprozess gegen die Zeitung „Der Abend“ an, die am Tag der Urteilsverkündung am 13. April mit der Überschrift „Todesmarsch am Gründonnerstag 1945“ ein Foto von Heinrich Trnko abgedruckt hatte. Das Neue Österreich berichtete am 28. August über diese Hauptverhandlung¹⁴⁰ und bezeichnete ihn als in der österreichischen Justizgeschichte einzigartig dastehend. Heinrich Trnko wurde als „Mörder“ bezeichnet (als der er allerdings nicht verurteilt worden war), der nun „auf Zahlung von 5.000 Schillingen als Ersatz für die empfindliche Kränkung und die seelischen Qualen, die ihm durch die Veröffentlichung des Fotos zugefügt worden sind“, klagte, da er dadurch „in der Öffentlichkeit verächtlich“ gemacht werden sollte.

Der Rechtsvertreter der geklagten Zeitung entgegnete der Anschuldigung mit dem Hinweis, dass der Oberste Gerichtshof „schon vor längerer Zeit“ entschieden hatte, dass „Persönlichkeiten des Zeitgeschehens nicht unter den Schutz des Urheberrechtes fallen“ würden, weshalb sich auch „ein wegen Mordes Verurteilter [...] die Veröffentlichung seines Bildes in einer Zeitung gefallen lassen“ müsse. Der Ausgang des Prozesses ist leider nicht bekannt, da nicht mehr weiter darüber berichtet wurde und eine Geschäftszahl dieses zivilrechtlichen Verfahrens nicht eruiert werden konnte.

Anfang 1955 erfolgte die Überstellung Heinrich Trnkos zur Strafverbüßung in die Strafanstalt Garsten¹⁴¹, wo er aufgrund seines „hohen“ Alters und seines schlechten Gesundheitszustandes – er war mittlerweile 57 Jahre alt – unbeschäftigt blieb und sich angeblich ausgezeichnet verhielt.¹⁴² Die nächsten Monate und Jahre waren von den üblichen Gnadenbitten gekennzeichnet. Insbesondere nach Abschluss des Staatsvertrages und der Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes erhofften sich Trnko und seine Angehörigen, die Freilassung rasch erreichen zu können.¹⁴³ Nach dem Erlass der NS-Amnestie 1957 verfasste Rechtsanwalt Nepp eine Gnadenbitte, in der er für seinen Mandanten argumentierte, dass nunmehr die Zeit reif wäre für eine Freilassung, da unter den gegenwärtigen politischen Umständen Trnko überhaupt nicht mehr verurteilt worden wäre:

„Nun ist durch das Bundesgesetz Nr. 82/57 (NS-Amnestie) ein Schlusstrich unter das so genannte NS-Problem gezogen worden, in dessen Zuge auch Verurteilungen auf Grund eines Volksgerichtshof-Verfahrens amnestiert wurden. Wenn auch diese Amnestie nur bis zu Strafen von 5 Jahren geht und daher auf mich nicht anzuwenden ist, so ist dennoch aus der Tendenz des Gesetzes und insbesondere aus dem Umstand, dass das Kriegsverbrechergesetz 1947 aufgehoben wurde zu erkennen, dass heute über solche politischen

Delikte eine mildere Auffassung herrscht. Ich kann daher ins Treffen führen, dass ich im Falle als das Kriegsverbrechergesetz auf meinen Fall keine Anwendung gefunden hätte, mit einer wesentlich geringeren Strafe weggekommen wäre. Nur auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes musste ich zu der gesetzlichen Mindeststrafe von 10 Jahren verurteilt werden.

Ich darf in Erinnerung bringen, dass ich einer der Wenigen, um nicht zu sagen der Einzige war, der von Anfang an voll geständig war und dadurch in einem ordentlichen Verfahren auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes mit einem Bruchteil der verhängten Strafe nur zu rechnen gehabt hätte.“¹⁴⁴

Der Rechtsanwalt hatte mit seiner Einschätzung Recht. Die Staatsanwaltschaft Wien trat nun nicht mehr gegen eine Befürwortung des Gnadengesuches ein, und zwar wegen der „vorbildlichen Führung des Verurteilten, seines fortgeschrittenen Alters, der Erkrankung und dem Umstand, dass es sich um einen Verführten handelt hat“.¹⁴⁵ Auch der gerade erst gewählte Bundespräsident Adolf Schärf (1945 noch einer der „Väter“ der NS-Gesetzgebung) dürfte sich dieser Ansicht angeschlossen haben und sah Trnko den Rest seiner Strafe nach.¹⁴⁶ Am 31. Juli 1957 war die 10-jährige Haftstrafe von Heinrich Trnko somit beendet. Über sein weiteres Leben geht aus dem Gerichtsakt nichts hervor.

3. Der 6. Engerau-Prozess im Juli 1954¹⁴⁷: Exzesstäter IV

a. Der Angeklagte

Peter Acher, geb. 15. Juli 1913 in Hatzfeld (Rumänien), wohnhaft in Wien
Beruf: Steinmetzgehilfe
ledig

Peter Acher¹⁴⁸ war gebürtiger Volksdeutscher aus Rumänien und kam 1939 nach Wien, wo er zunächst bei der DDSG als Matrose eine Beschäftigung fand. 1942 trat er der Marine-SA bei und bekleidete zuletzt den Rang eines SA-Scharführers. Im Dezember 1944 wurde Acher zusammen mit anderen Angehörigen der Marine-SA zum Bewachungsdienst nach Engerau abkommandiert.

b. Das Vorverfahren

Vorbemerkungen

Nicht nur Heinrich Trnko wohnte neun Jahre unbemerkt in der amerikanischen Besatzungszone, sondern auch in Wien konnte einer der Hauptverdächtigen und Meistgesuchten in der Strafsache Engerau untertauchen und lange Zeit unbemerkt leben. Es handelte sich dabei um den vor allem als „alter ego“ von Josef Kacovsky bekannt gewordenen „Wildschütz“ Peter Acher.¹⁴⁹

Nach der Verhaftung Heinrich Trnkos gab es anscheinend Hoffnung, auch andere noch flüchtige Verdächtige zu fassen, weshalb das Landesgericht Wien im Juli 1953 u. a. die Feststel-

lung des Aufenthalts von Peter Acher, der angeblich bereits zweimal in Wien gesehen worden war, anordnete¹⁵⁰ und ein Haftbefehl¹⁵¹ erließ. Tatsächlich gelang es schon am darauf folgenden Tag, den Gesuchten an seinem Arbeitsplatz zu verhaften.¹⁵² Der Hinweis an die Polizei erging vom gleichfalls in Engerau stationiert gewesenen Angehörigen der SA-Wachmannschaft Josef Wyh. Dieser gab an, Acher bereits 1952 einmal in Wien getroffen zu haben. Acher versicherte ihm damals, dass Kacovsky alleine an den Verbrechen schuld gewesen wäre, weshalb die Polizei auch nicht nach ihm suche. Das zweite Mal trafen sich die beiden zwei Tage vor der Verhaftung Achers angeblich zufällig auf der Straße, worauf Wyh. die Meldung bei der Polizei machte.¹⁵³

Die Beschuldigtenvernehmung

Vier Tage nach seiner Verhaftung wurde Peter Acher dem Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat Dr. Wlassack vorgeführt, der auch Untersuchungsrichter im 5. Engerau-Prozess und somit mit der Strafsache vertraut war. Die Beschuldigtenvernehmung dauerte von Ende Juli 1953 bis Ende April 1954 und fand an insgesamt 19 Tagen statt. Acher bestritt, bis auf einmal – und da hätte es der Gefangene provoziert –, jüdische Häftlinge misshandelt zu haben.¹⁵⁴ Vom Untersuchungsrichter auf den „Todesmarsch“ angesprochen – aus eigenen Stücken erwähnte ihn Acher nicht – sagte er aus, zunächst am Ende der Kolonne marschiert zu sein und dabei Neunteufel, Frank, Kacovsky, Falkner und Kronberger gesehen zu haben, wie sie Juden erschossen. Daraufhin hätte er sich entfernt, „weil ich mit dieser Schießerei auf die Juden nicht einverstanden war“.¹⁵⁵ Auch nach einer ersten Gegenüberstellung mit Heinrich Trnko, der ihn beschuldigte, einen auf dem Boden liegenden Häftling mit dem Gewehrkolben geschlagen zu haben, blieb Acher bei seiner Aussage. Bei einer weiteren Gegenüberstellung mit dem Zeugen Franz Swo. wich der Beschuldigte ebenfalls nicht von seiner Behauptung ab, worauf ihm der Untersuchungsrichter eindringlich ermahnte, sich wahrheitsgemäß zu verantworten, da es eine ganze Reihe von Belastungszeugen gegen ihn gäbe. Wlassack notierte dazu in einem Aktenvermerk:

„Der Beschuldigte erklärte in einem resignierten Ton, dass das Gericht schon die Wahrheit herausfinden werde.“¹⁵⁶

Auch die nächsten Wochen und Monate blieb Peter Acher stereotyp bei seinen Aussagen. Auf Befragen des Untersuchungsrichters antwortete er konsequent immer nur: „Ich kann mich nicht erinnern.“ Wlassack konfrontierte ihn mit insgesamt 17 ZeugInnen, die er entweder bestritt zu kennen, oder sie beschuldigte, ihm feindlich gesonnen zu sein. Mit Johann Zabrs dürfte die Konfrontation sehr emotional verlaufen sein, denn im Vernehmungsprotokoll steht vermerkt, dass ihn dieser darauf erregt anschie:

„Acher leugne es doch nicht! Sitz Du 15 Jahre, dann wirst Du reden. Es hat doch keinen Sinn zu leugnen. Abgefahren seids Ihr und wir sind im Jahr 1945 dagestanden.“¹⁵⁷

Doch auch diese Auseinandersetzung konnte Acher nicht aus der Reserve locken. Selbst als ihm der Untersuchungsrichter Aussagen aus früheren Prozessen vorhielt, wich er nicht von seiner Verantwortung ab.

Die Zeuginnen

Peter Acher sagte in der Beschuldigtenvernehmung nichts über seine Tätigkeit im Lager, über die Verhältnisse dort, über die Vorbereitungen zur Evakuierung des Lagers sowie über den „Todesmarsch“. Derart konsequent hatte noch kein Beschuldigter die Aussage verweigert. Die anderen zeigten sich in der Regel bezüglich der Taten der Mitbeschuldigten sehr auskunftsfreudig und machten nur dann vage Angaben, wenn es um die eigenen Verstrickungen in Verbrechen ging. Von Peter Acher war hingegen überhaupt nichts zu erfahren.

Durch die Verweigerung des Beschuldigten, sich auch nur irgendwie zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu äußern, geschweige denn ein Geständnis abzulegen, musste der Untersuchungsrichter versuchen, die im Zuge der Engerau-Prozesse erhobenen Vorwürfe durch Zeugenaussagen und durch akribische Auswertung der vorhandenen Prozessdokumente zu erhärten. Er lud in den darauf folgenden Monaten 22 Zeuginnen vor, die Acher bereits in den früheren Jahren schwer belastet hatten. Angesichts der unmittelbaren Konfrontation mit Acher jedoch konnten oder wollten die meisten ihre Vorwürfe nicht mehr aufrechterhalten. Sie berichteten zumeist von Vorfällen, die Acher zwar schwer belasteten, behaupteten aber, nicht selbst dabei gewesen zu sein, sondern dies nur von anderen gehört zu haben – oftmals von den ungarischen Juden selbst. Viele konnten sich auch an nichts mehr erinnern, oft nicht einmal mehr an ihre vor einigen Jahren gemachten Angaben. Nur einige wenige Zeuginnen belasteten Acher konkret:

Alfred Bla. und Ferdinand Such., ebenfalls Angehörige der Marine-SA und Mitglieder der Bewachungsmannschaft in Engerau, schilderten, wie sie Peter Acher einmal beim Lager Leberfingertrafen und ihnen dieser berichtete, dass im Hof zwei Juden liegen würden, die „ihm davonrennen wollten“. Bla. beschrieb die beiden als nur spärlich bekleidet, weshalb ihm ein Fluchtversuch nicht plausibel erschien. Am nächsten Tag kam ihm zu Ohren, dass einer von ihnen einen Bauchschuss erlitten hatte, während der andere am Fuß verletzt worden wäre.¹⁵⁸

Wie bereits im 3. Engerau-Prozess erwies sich Berta Gre., nunmehr verheiratete Kru., erneut als eine wichtige Zeugin. Sie schilderte noch einmal die Verhältnisse, unter denen die ca. 400 jüdischen Häftlinge in der kinotechnischen Fabrik ihres Vaters „untergebracht“ und „versorgt“ wurden:

„Sie mussten auf dem bloßen Betonboden schlafen und erhielten eine völlig unzureichende Verpflegung, nämlich 1-mal täglich einen Schöpflöffel (ungefähr ¼ Liter) Kartoffelwasser, mit einigen so genannten Sauererdäpfeln, welche mit der Erde und den Steinen zusammen gekocht wurden. Außerdem bekamen sie pro Tag ungefähr 10 bis 20 dkg Brot und morgens einen Schöpflöffel voll schwarzen Rübenkaffee.

Die Juden waren zuerst in dem größeren Teil des Dachbodens untergebracht, der ungefähr 18 m lang und ca. 4–4 1/2 m breit war. Mit Rücksicht auf diesen kleinen Raum war es notwendig, dass sie zum Teil aufeinander lagen oder mit angezogenen Knien sitzen mussten, sodass von einem auch nur halbwegs normalen Schlafen überhaupt nicht die Rede sein konnte.“¹⁵⁹

Da sie den Häftlingen oft heimlich Nahrungsmittel zusteckte, sei sie des Öfteren mit ihnen ins Gespräch gekommen, wobei diese sich vor allem über Peter Acher beklagten, der sie oft durch Schläge misshandelte. Acher selbst kam öfter zu ihr in die Küche und erzählte ihr ein-

mal, auf dem Weg von der Holzweberschule in das Teillager Leberfinger in einem Park zwei Gefangene von hinten erschossen zu haben. Einige Tage später berichtete ihr Istvan Erdelyi, der jüdische Aufseher jener Arbeitspartie, die auf dem Dachboden „untergebracht“ war, von einem neuerlichen, ähnlich gelagerten Vorfall in der Nacht zuvor.

Die Zeugin meinte, selbst keine Misshandlungen Achers gesehen zu haben, erinnerte sich aber an eine Begebenheit, die sie als charakteristisch für den Beschuldigten bezeichnete:

„Eines Tages kamen die Juden wieder vom Dachboden über das Stiegenhaus herunter. Unter ihnen befand sich auch ein alter Mann von wohl 60 Jahren, der sich mühselig am Geländer anhaltend über die Stufen herunter schleppte. [...] Als der alte Mann bei Acher vorüber kam sagte ihm dieser etwas auf Ungarisch, was ich jedoch bei dem Lärm nicht verstehen konnte. Nach den Gesten Achers war zu schließen, dass er ihn zur Eile antrieb. Als der Jude an Acher vorbeigekommen war, sah ich plötzlich, wie Acher ihm mit dem Gewehrkolben so wuchtig in den Rücken stieß, dass er über die Stiege herunterfiel, direkt vor meine Füße. [...] Als ich einen Blick nach rückwärts warf, sah ich noch, wie Acher dem auf dem Boden liegenden Juden einen Fußtritt versetzte.“¹⁶⁰

Josef Kacovsky habe ihr außerdem einmal erzählt, zusammen mit Acher Juden, die sie auf den Feldern beim „Rüben stehlen“ erwischt, befohlen zu haben, schwere Steine ca. 100 m im Laufschrift hin und her zu tragen. Dann mussten sie sich im erhitzten Zustand ausziehen und in einen Bach hineinsteigen. Dabei hätten sich einige aus Angst in die Hose gemacht, worauf Acher und Kacovsky den übrigen befahlen, sie mit der Zunge zu reinigen. Zudem hatte ihr Acher angeblich bereits im Voraus angekündigt, dass die ungarischen Juden „liquidiert“ werden sollten.

Ferdinand Such. wiederum schilderte eine weitere, die Menschenwürde ebenfalls schwer verletzende, Tat des Beschuldigten:

„Anfang 1945, es kann im Feber 1945 gewesen sein, ging ich gegen Mittag mit den Besch. Acher, Kacovsky und noch einem dritten Angehörigen der SA Wachmannschaft [...] Richtung Kittsee, um eine Streife auf Bauern zu machen, die angeblich Pferde schwarz-schlachteten. Es lag bereits kein Schnee mehr und die Temperatur war einige Grade unter Null. Wir 4 waren mit Karabiner bewaffnet. Wir marschierten auf der Straße gegen Kittsee bis zu einer Mulde, wo wir vermuteten, dass die Schwarzschlachtungen durchgeführt wurden. Da wir aber nichts Verdächtiges feststellen konnten, gingen wir dann über die [sic] Acker wieder Richtung Engerau zurück. Plötzlich bemerkten wir 4 Männer, welche mit Rucksäcken von der ungarischen Grenze in einer Bodensenkung gegen die Kittseerstraße zu gingen. Da wir vermuteten, dass diese Personen mit den Schwarzschlachtungen zutun hatten, gingen wir auf sie zu und stellten fest, dass es sich um 4 jüdische Insassen des Lagers Engerau handelte, welche in ihren Rucksäcken Zuckerrüben hatten. Auf Befehl Kacovskys, welcher von dem Besch. Acher, wie dann auch bei den Ereignissen ins Ungarische übersetzt wurden, mussten die Juden die Zuckerrüben aus den Rucksäcken auf den Boden schütten und dann befahl Kacovsky, dass ein Jude ein Stück eines abgebrochenen Grenzsteines, ungefähr in der Größe eines Pflastersteines ein Stück tragen müsste. [...] Damit war die Sache erledigt. [...] Dann ging der Besch. Acher auf einen Juden zu und sagte ihm auf Ungarisch, dass er einen anderen Juden geschlechtlich

befriedigen sollte. [...] wir marschierten mit den Juden, welche die Zuckerrüben nicht mitnehmen durften Richtung Engerau zurück. [...] Auf dem Weg [...] merkte ich, dass Kacovsky und der Besch. Acher plötzlich die Richtung veränderten und mit den Juden auf einen Tümpel zumarschierten. [...] Bei dem Tümpel angekommen, gab Kacovsky mit Vermittlung des Besch. Acher den Juden den Befehl sich auszuziehen und in den Tümpel zu steigen, was sie auch taten. Das Wasser ging ihnen ungefähr bis zum Bauch und sie mussten sich über weiteren Befehl Kacovskys waschen. Meiner Schätzung nach blieben die Juden 5–7 Minuten im Wasser. Es hatte damals eine Lufttemperatur von ungefähr 7 Grad. Die Juden zogen sich dann wieder an und wir marschierten nun mit ihnen Richtung Holzweberschule. Nach einiger Zeit sagte der Besch. Acher auf Ungarisch zu den Juden, dass sie ungarische Marschlieder singen sollten.“¹⁶¹

Der im 3. Engerau-Prozess zu 15 Jahren Haft verurteilte Johann Zabrs gab zu Protokoll, von einer Erschießung eines ungarischen Juden im Engerauer Stadtpark durch Acher und Kacovsky gehört zu haben. Der Zeuge konnte sich zudem angeblich noch genau an ein Gespräch mit Acher auf der Stube in der Holzweberschule erinnern, bei dem ihm dieser erzählt hatte, einmal Juden beim Rüben stehlen angetroffen zu haben. Zur Strafe mussten sich die beiden ausziehen, sich gegenseitig sexuell befriedigen und sich gegenseitig schlagen. Dabei beschmutzte sich einer der Häftlinge vor Schreck, worauf er von einem Mitgefangenen mit der Zunge gereinigt werden musste. Danach wären sie gezwungen worden, unbedeckt in einen Bach zu steigen. Schließlich wäre er auch noch Augenzeuge gewesen, wie Wilhelm Neunteufel, Alois Frank und Peter Acher während des Evakuierungsmarsches im angetrunkenen Zustand Juden aus der Marscheinteilung herausrissen, sie mit Gewehrkolben nieder schlugen und dann auf die am Boden Liegenden mit Karabinern schossen. Diese Aussage stand allerdings im Widerspruch zu seinen im 3. Engerau-Prozess getätigten Äußerungen, wo ihm im Zusammenhang mit den Erschießungen während des Marsches keine Namen erinnerlich waren. Zabrs erklärte dies damit, „damals [...] mit meinen Nerven in so einem fürchterlichen Zustand [gewesen zu sein], dass mein Erinnerungsvermögen schlecht war.“¹⁶²

Die 52-jährige Köchin A. Leberfinger, die ehemalige Besitzerin jenes Teillagers, in dem nach den Erkenntnissen der ersten drei Engerau-Prozesse ein Massaker an den „marschunfähigen“ Häftlingen unter Beteiligung von Peter Acher verübt worden war, beschrieb zunächst das Gasthaus und seine Geschichte:

„Ich bin seit dem Jahre 1917 im Gasthaus Leberfinger [...] und habe 1926 den Sohn der alten Wirtin, [...], geheiratet. Das Gasthaus lag an der Donau und war eine alte Einkehrstätte, [...]. [Es] bestand schon seit 250 Jahren und hatte aus der Zeit des Verkehrs mit Pferdefuhrwerken ein Stallgebäude mit einem Boden, um für die Pferde der Reisenden eine Unterkunft zu gewährleisten.

Das Gastwirtschaftsgebäude hatte eine Gassenfront von 22 m Länge, dahinter erstreckte sich ein großer Hof, der eine Breite [von] ca. 20 m hatte und anschließend erhob sich das Stallgebäude, das mindestens 20 m vom Gastgebäude entfernt lag.

[...] Während der Zeit, in welcher [...] das Lager mit den jüdischen Zwangsarbeitern bestand, hatte die Gastwirtschaft Leberfinger insgesamt 14 Angestellte, darunter 3 Kellner. Die übrigen waren Kellnerinnen und Schankmädchen. Geführt wurde das Geschäft von meiner Schwiegermutter [...], die im Jahre 1948 gestorben ist, und mir.“¹⁶³

Die Anzahl der jüdischen Häftlinge wusste sie aber nicht und die sanitären Verhältnisse in ihrem Stallgebäude waren ihr unbekannt, da sie dieses angeblich nie betreten hatte.

Vom Untersuchungsrichter mit Aussagen aus dem 1. Engerau-Prozess konfrontiert, bestritt sie, jemals mit einem Gendarmen Bra. gesprochen und ihm über ein Massaker in ihrem Stall berichtet zu haben. Das könne nur ihre Schwiegermutter gewesen sein. Allerdings glaubte sie sich noch daran zu erinnern, am Abend des Gründonnerstags Schüsse aus dem Stallgebäude gehört zu haben. Am nächsten Vormittag konnte sie dann sehen, wie mehrere tote Juden aus dem Stallgebäude geholt und auf einen LKW, der in den Hof der Gastwirtschaft hereingefahren war, aufgeladen wurden.

Mancher Zeuge war bereits ungehalten, immer wieder vor Gericht geladen zu werden. So retournierte Hans Tabor, im 2. Engerau-Prozess zu einem Jahr Haft verurteilt, die Zeugenladung und schrieb, dass er seiner Aussage im Zuge des Verfahrens gegen Heinrich Trnko nichts hinzuzufügen habe. Außerdem befürchtete er Schwierigkeiten am Arbeitsplatz:

„Durch die wiederholt anfallenden Einvernahmen ist es mir bald nicht mehr möglich, die Tatsache meiner Fa. gegenüber zu verheimlichen, dass ich in den Prozess Engerau verwickelt war, und eine Offenbarung dieser Angelegenheit meiner Fa. hätte für mich unangenehme Folgen, eventuell gar den Verlust meiner Stellung.“¹⁶⁴

Das Ergebnis der Zeugenaussagen konnte Untersuchungsrichter Wlassack nicht vollends zufrieden stellen. Er nahm sich daher die Akten der drei vorangegangenen Engerau-Prozesse vor und wertete sie im Hinblick auf Tatvorwürfe gegen Peter Acher aus. Er zog dazu insgesamt 54 Dokumente heran, darunter die Hauptverhandlungsprotokolle und Urteile, und ließ Abschriften anfertigen, die insgesamt 115 Seiten, das sind mehr als 15% des Gerichtsaktes, ausmachen.

Zusammengefasst ergab die Aktenauswertung neben den bereits von den ZeugInnen erhobenen Vorwürfen, die dadurch erhärtet werden konnten, folgende, Acher belastende, Tatbestände:

- Peter Acher war Mitglied des „Sonderkommandos“ und beteiligte sich an den Erschießungen vor und während des „Todesmarsches“.¹⁶⁵
- Peter Acher, Josef Kacovsky, Wilhelm Neunteufel, Alois Frank und Heinrich Trnko führten als Mitglieder des „Sonderkommandos“ Erschießungen von „marschunfähigen“ Juden im Lager Wiesengasse durch.¹⁶⁶
- Peter Acher verletzte im Lager Leberfinger zwei ungarische Juden durch Schüsse so schwer, dass sie in der Folge ihren Verletzungen erlagen.¹⁶⁷
- Peter Acher und Josef Kacovsky misshandelten eine große Anzahl von Lagerinsassen.¹⁶⁸
- Josef Kacovsky und Peter Acher verletzten in mehreren Fällen die Menschenwürde der Häftlinge, indem sich diese gegenseitig verprügeln und einander mit der Zunge reinigen mussten.¹⁶⁹

Selbstmordversuch

In der Nacht vom 21. auf den 22. September unternahm Peter Acher einen Selbstmordversuch. Laut Verletzungsbericht des Anstaltsarztes fügte er sich in seiner Zelle am linken Handge-

lenk eine Schnittwunde mit einem Taschenspiegel zu, wobei er sich die Daumensehne durchtrennte.¹⁷⁰ Als Folge davon war die Beweglichkeit des Daumens eingeschränkt.¹⁷¹ Der Leiter des Gefangenhauses vernahm Acher am darauf folgenden Tag dazu. Dieser erklärte ihm, am 18. September vom Untersuchungsrichter so unter Druck gesetzt worden zu sein, indem er ihm „derartig viele Fragen stellte, die ich zum Teil nicht beantwortete, da ich mich nicht erinnern konnte und wo ich Antwort wusste, da war der Herr U. Richter schon wieder bei anderen Fragen. Durch die Fülle der Fragen wurde ich verwirrt und konnte einfach nicht mehr mit.“¹⁷²

„Heute Morgen nach dem Waschen war ich derart erregt, dass ich nicht wusste, was ich tat. Ich nahm den Zellenspiegel, zerbrach ihn und brachte mir die Schnittwunden am l. Unterarm bei. Ich wusste tatsächlich nicht, was ich tat, denn als ich durch den Schnitt den Schmerz verspürte, kam ich wieder zu mir und bemerkte, was ich getan habe, daraufhin habe ich durch Läuten den Dienst habenden Posten verständigt.“¹⁷³

Ob sich Acher tatsächlich das Leben nehmen wollte, darf bezweifelt werden, denn ein Durchtrennen der Daumensehne dürfte normalerweise nicht den Tod zur Folge haben. Wohl aber eine Arbeitsunfähigkeit, was wahrscheinlich das eigentliche Ziel Achers war, denn er musste im Gefängnis Steinmetzarbeiten erledigen. Nach eineinhalb Wochen konnte er aber bereits wieder zu dieser Tätigkeit herangezogen werden.¹⁷⁴

*Exkurs: Vorerhebungen gegen Karl Bro.*¹⁷⁵

Der 1901 in Dresden geborene, in Wien wohnhafte Arbeiter Karl Bro. war bereits im Juli 1945 als Zeuge im Zuge der Ermittlungen zum I. Engerau-Prozess einvernommen worden. Dabei gab er an, im Lager Engerau als Scharführer Dienst gemacht und beim Evakuierungsmarsch ein „Handwagerl“ mit Waffen zu beaufsichtigen gehabt zu haben. Dabei hätte ihm Josef Kacovsky, dessen Gewehr „beim ‚Liquidieren‘ der Juden kaputt gegangen“ sei, seine eigene Waffe mit den Worten, „Du brauchst sowieso keines“, weggenommen.¹⁷⁶ Diese Aussage veranlasste die Staatsanwaltschaft, ein Verfahren gegen Bro. einzuleiten, um herauszufinden, ob er Kacovsky das Gewehr auf dessen Verlangen aushändigte, oder es ihm freiwillig gab. Außerdem lag eine Zeugenaussage von Franz Heger vor, der behauptete, Bro. hätte ihm von einem Plan erzählt, die Juden durch Anzünden einer Scheune zu „liquidieren“. Nachdem sich dieses Vorhaben als undurchführbar erwies, sei beschlossen worden, die Häftlinge mit Schlägen durch Gewehrkolben umzubringen.¹⁷⁷ Wann das Verfahren gegen Bro. eingeleitet worden war, ist aus den Gerichtsakten nicht ersichtlich. 1949 jedenfalls vernahm ihn der Untersuchungsrichter als Beschuldigten, wobei er seine 1945 gemachte Aussage wiederholte.¹⁷⁸ Im Zuge des Verfahrens gegen Peter Acher wurde auch Karl Bro. aus der Untersuchungshaft vorgeführt und noch einmal zu diesem Faktum befragt.¹⁷⁹ Er bestritt, jemals etwas von einem „Sonderkommando“ gewusst zu haben und hätte sich nur bei seinem „Handwagerl“ aufgehalten. Zwar wiederholte er die Schilderung über den Vorfall mit der kaputten Waffe von Josef Kacovsky, räumte aber ein, damals bereits ein wenig kurzsichtig gewesen zu sein, jedoch noch keine Brille getragen zu haben. An Peter Acher wollte er sich hingegen nicht mehr erinnern können. Untersuchungsrichter Wlassack – von der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht vollends überzeugt – notierte in einem Aktenvermerk:

„Der Besch. Karl Bro. machte während der ganzen Vernehmung einen äußerst nervösen Eindruck und erklärte über Befragen [...], dass er aufgeregt sei. Über Befragung nach dem Grund der Aufregung drückte er sich ausweichend aus und erklärte, dass nach so vielen Jahren die Sache noch immer nicht beendet sei.

Beim Unterfertigen des Protokolls zitterte er derartig, dass er mit der linken Hand seine Rechte stützen musste. Über Befragen [...], ob er Nerven leidend sei, verneinte er dieses.“¹⁸⁰

Franz Heger, dem Bro. über die geplante „Liquidierung“ der ungarischen Juden erzählt haben soll, wurde dazu im November 1953 noch einmal dazu vernommen, konnte er sich aber nun nicht mehr an die Person des Beschuldigten erinnern, da er damals angeblich lediglich eine Stimme von hinten hörte, sich aber nicht umdrehte, weil er annahm, Bro. erkannt zu haben. Vom Untersuchungsrichter eindringlich befragt meinte er jedoch nur:

„Mit Sicherheit kann ich jedoch heute keinesfalls sagen, dass es tatsächlich Bro. war, der mir gegenüber die beiden erwähnten Mitteilungen gemacht hat. Wer es war, weiß ich nicht.“¹⁸¹

Damit fiel der Hauptbelastungszeuge gegen Karl Bro. weg, und die Staatsanwaltschaft musste das Verfahren gemäß § 90 StPO einstellen.¹⁸²

Gleichzeitig mit Karl Bro. wurde unter derselben Geschäftszahl auch gegen einen namentlich unbekannt Kommandanten der Kolonne 28, gegen einen gewissen „Otto“ (Kommandant der Kolonne 22) sowie gegen die mit Vornamen nicht bekannten Lechner, Schiller und Lichter (Kommandanten der Kolonne 26 oder 27) ermittelt.

Kritik der Oberstaatsanwaltschaft am Entwurf der Anklageschrift

Ende November 1953 war der Entwurf der Anklageschrift gegen Peter Acher fertig gestellt und wurde der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegt. Diese – mit Unterschrift ihres Leiters Dr. Viktor Liebscher – stimmte zwar zu, das Verfahren gegen Acher wegen der §§ 10 und 11 einzustellen, übte aber ansonsten heftige Kritik daran.¹⁸³ Das Dokument ist nicht Bestandteil des Gerichtsaktes, sondern liegt im Staatsanwaltschaftlichen Tagebuch von Peter Acher, und führt auf neun Seiten folgende Beanstandungen an:

- Die Staatsanwaltschaft sollte sich nicht mit den bisherigen Zeugenaussagen zufrieden geben, sondern die Vorakten dahingehend überprüfen, von welchen Personen noch Angaben über das Verhalten des Beschuldigten in Engerau erwartet werden können. Da sich dabei auch ungarische Zeugen befänden, schlug die Oberstaatsanwaltschaft vor, in diesen Fällen nicht den Ausgang des Rechtshilfefahrens abzuwarten, da es vollkommen reiche, wenn die Aussagen bis zur Hauptverhandlung vorlägen.

Außerdem wären viel zu wenige Zeugen zur Ladung beantragt. Man sollte sich nicht auf die Verlesung ihrer Aussagen beschränken, sondern, da ein Großteil von ihnen ohne Probleme erscheinen könnte, diese auch persönlich einvernehmen.

- Der Aufbau des Anklageentwurfes sei völlig ungeordnet und würde eine unzusammenhängende Auflistung von verschiedenen, Acher zur Last gelegten, Straftaten sein, weshalb sie

nicht den Vorschriften der Strafprozessordnung entspräche.¹⁸⁴ Als Grund dafür führte die Oberstaatsanwaltschaft an, dass die Begründung großteils dem Urteil des 3. Engerau-Prozesses entnommen worden sei, wo sich der Staatsanwalt wortwörtlich jene Passagen – manchmal nicht einmal korrekt wiedergegeben – herausgesucht hatte, die den Beschuldigten betrafen, wodurch ein unzusammenhängender Text entstanden wäre. Der Verfasser dieser Stellungnahme machte sich die Mühe, Zeile für Zeile des Urteils und des Anklageentwurfes zu vergleichen und bemerkte sarkastisch, dass von 27 Absätzen offenbar nur sieben nicht abgeschrieben worden seien. Stattdessen wurde gefordert, in der neuen Anklagebegründung den Sachverhalt, der Peter Acher aufgrund der durchgeführten Untersuchungen zur Last gelegt werden könne, konkret darzustellen, das heißt, der Darstellung der einzelnen Straftaten eine Aufzählung der dazugehörigen Beweismittel folgen zu lassen.

- Die Bezeichnung „Konzentrationslager“ für das Lager Engerau wurde als nicht korrekt bezeichnet, und sei daher wegzulassen.
- Die Anklage wegen § 1 Abs. 1 KVG erschien der Oberstaatsanwaltschaft – trotz der diesbezüglichen Verurteilungen im 3. Engerau-Prozess – als bedenklich, da Ungarn ein mit Deutschland verbündeter Staat gewesen war und die alliierten Mächte mit Ungarn einen Friedensvertrag abgeschlossen hatten.¹⁸⁵ Wohl müsse man Acher aber ein strafbares Verhalten wegen § 1/2 KVG unterstellen, was ebenfalls eine Verurteilung als Kriegsverbrecher rechtfertigen würde.

Da die Oberstaatsanwaltschaft mit dem vorgelegten Anklageentwurf nicht zufrieden war, wurde angeregt, einen anderen Anklagevertreter bei der Hauptverhandlung einzusetzen, der nicht nur Kenntnisse über der Straftat Peter Acher haben, sondern auch über ein ausreichendes Wissen zu den vorangegangenen Engerau-Prozessen verfügen müsse. Diesem Ansinnen wurde aber in einer handschriftlichen Notiz auf der letzten Seite der Stellungnahme eine Absage erteilt, da eine Auswechslung des Referenten nicht möglich sei, weil niemand anderer zur Verfügung stünde. Leider geht weder aus dem Gerichtsakt noch aus dem staatsanwaltschaftlichen Tagebuch der Name des Verfassers des Anklageentwurfes hervor. Es kommen aber nur zwei Personen in Frage, nämlich Dr. Franz Douđa, der bereits die Anklageschrift gegen Heinrich Trnko angefertigt hatte, immerhin Leitender Erster Staatsanwalt, an den die Stellungnahme auch gerichtet war, oder Dr. Eigenbauer, Ankläger in der Hauptverhandlung des 5. Engerau-Prozesses, der auch in der Hauptverhandlung gegen Peter Acher diese Funktion einnehmen sollte. Die am 30. 6. 1954 veröffentlichte, im Gerichtsakt einliegende, Anklageschrift gegen Peter Acher verfasste jedenfalls Franz Douđa.

Keine ungarischen Zeugen

Auf Forderung der Oberstaatsanwaltschaft beantragte die Staatsanwaltschaft Anfang 1954 die Einvernahme von 48 ehemaligen Häftlingen des Lagers Engerau (größtenteils mit Angabe der Wohnadresse), die bereits in den vorangegangenen Prozessen ausgesagt hatten.¹⁸⁶ Die Ratkammer des Landesgerichts Wien wies jedoch diesen Antrag zurück.¹⁸⁷ Als Begründungen dafür wurden einerseits die bereits vorliegenden Einvernahmen der ZeugInnen Berta Kru., Ferdinand Such., Heinrich Trnko, Johann Zabrs und Franz Swo. angeführt, die Acher wegen mehrerer Verbrechen belasteten, weshalb genügend Verdachtsmomente vorhanden und

zusätzliche Belastungen nicht mehr nötig wären. Als weiterer Grund für die Ablehnung wurde angeführt, dass die ungarischen Zeugen zwischen 1945 und 1947 schon einmal einvernommen worden waren. Dabei hätten sie zwar angegeben, ihren Peiniger wieder zu erkennen, da aber Peter Acher sein Aussehen stark verändert hatte, sei dieses Vorhaben nicht zweckmäßig. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das Verfahren gegen Otto Sei.¹⁸⁸ verwiesen, bei dem drei ungarische Juden als Zeugen im Rechtshilfewege in Ungarn vernommen werden sollten. Erst nach „langwierigen Erhebungen in Form von Anfragen an zionistische Organisationen“ konnten hier schließlich die Adressen der Gesuchten eruiert werden. Es dauerte schließlich acht Monate, bis dem Rechtshilfeersuchen – und auch dann nur teilweise – entsprochen wurde, da jene Person, die in diesem Verfahren den Beschuldigten am stärksten belastete, nicht mehr ausgeforscht werden konnte. Diese Verzögerungen wollte das Volksgericht aber nicht mehr in Kauf nehmen, denn die Anklageschrift gegen Peter Acher war nunmehr fertig gestellt.

c. „Unter 161facher Mordanklage!“¹⁸⁹

Zwei Monate nach der Verurteilung des Heinrich Trnko legte der Leitende Staatsanwalt Dr. Franz Douda die Anklageschrift gegen Peter Acher vor. Dieser wurde, als Angehöriger der SA Lagerwache von Engerau, beschuldigt:

- im Februar 1945 im Teillager Leberfinger zwei Juden erschossen zu haben,
- im Februar 1945 zusammen mit Josef Kacovsky im Stadtpark von Engerau zwei Juden erschossen zu haben,
- am 29. 3. 1945 in den Teillagern Wiesengasse und Leberfinger als Angehöriger eines „Sonderkommandos“ zur Erschießung von nicht mehr „marschfähigen“ jüdischen Lagerinsassen zusammen mit Josef Kacovsky, Alois Frank, Wilhelm Neunteufel, Heinrich Trnko und Erwin Falkner ca. 80 Juden ermordet zu haben,
- am 29. 3. 1945 in der Nähe der Semperitwerke in Engerau zusammen mit Josef Kacovsky, Alois Frank, Wilhelm Neunteufel und Erwin Falkner ca. 10 Juden ermordet zu haben,
- in der Nacht von 29. zum 30. 3. 1945 auf dem Weg von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg zusammen mit Josef Kacovsky, Alois Frank, Wilhelm Neunteufel, Heinrich Trnko, Erwin Falkner und zwei „Politischen Leitern“ ca. 77 Marschteilnehmer ermordet zu haben,
- im Zeitraum Dezember 1944 bis April 1945 einen unbekanntes 60-jährigen Juden durch Stoßen mit einem Gewehrkolben und durch Fußtritte, und andere unbekanntes Juden durch Kolbenhiebe und Schläge mit dem Gummiknüppel in das Gesicht misshandelt zu haben,
- im Jänner oder Februar 1945 zusammen mit Josef Kacovsky 5 Juden „durch den Befehl, im Laufschrift schwere Steine zu tragen, sich bei einer Temperatur von 6° Celsius unter Null im Freien nackt auszuziehen und in das eiskalte Wasser eines Baches zu steigen, sowie sich gegenseitig 25 Stockhiebe auf das Gesäß zu verabreichen“ misshandelt und in ihrer Menschenwürde gekränkt zu haben,
- im Jänner oder Februar 1945 zwei Juden in ihrer Menschenwürde gekränkt zu haben, indem er „einem Juden befahl, einem anderen [...] Juden, der sich nach der Verabreichung von 25 Stockhieben auf das Gesäß verunreinigt hatte, die Kleider und das Gesäß mit der Zunge zu reinigen und dass er zwei weitere [...] jüdische Lagerinsassen zwang, miteinander homosexuelle Handlungen auszuführen“.¹⁹⁰

Durch diese Handlungen wurden demnach begangen:

- das Verbrechen des vielfachen, vollbrachten gemeinen Mordes nach §§ 134, 135/4 StG
- das Kriegsverbrechen nach § 1/2 KVG
- das Verbrechen der Quälerei und Misshandlung nach § 3/1 und 2 KVG
- das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und Menschenwürde nach § 4 KVG

Die Kritik der Oberstaatsanwaltschaft dürfte zum überwiegenden Teil berücksichtigt worden sein, denn die kritisierten Passagen waren nicht mehr vorhanden. Nur der Forderung nach der Ladung von ungarischen ZeugInnen konnte aufgrund des Beschlusses des LG Wien nicht Rechnung getragen werden. Dennoch beantragte der Leitende Staatsanwalt die Befragung von 48 ZeugInnen, also wesentlich mehr als für die Hauptverhandlung von Heinrich Trnko, wo er nur 15 ZeugInnen laden ließ.

Die 22-seitige Anklageschrift war in einem sehr knappen und sachlichen Stil abgefasst. Während in den vorangegangenen Prozessen – einschließlich jenem gegen Heinrich Trnko wenige Wochen vorher – jeweils weite Passagen von den vorhergegangenen Anklageschriften und Urteilen übernommen worden waren, nahm Franz Douda – wie ihm die Oberstaatsanwaltschaft nahe legte – kaum Bezug darauf, sondern beschränkte sich in der Begründung der Anklage auf die Peter Acher zur Last gelegten Straftaten und verwies lediglich auf das Urteil des 3. Engerau-Prozesses.

Bemerkenswert und im völligen Kontrast zu den übrigen Anklageschriften der Engerau-Prozesse stehend war die Beschuldigung Peter Achers, 161 Morde begangen zu haben. Es stellt sich die Frage, wie Staatsanwalt Douda auf diese Zahl von durch Peter Acher ermordete bzw. umgekommene jüdische Lagerinsassen kam. Ein Vergleich mit den früheren Anklageschriften zeigt, dass Acher die Schuld an unverhältnismäßig mehr Toten gegeben wurde, als den übrigen – teilweise sogar zum Tode verurteilten – Tätern. Im 1. Engerau-Prozess beispielsweise verhängte das Volksgericht die Höchststrafe über Rudolf Kronberger wegen neunfachen, Wilhelm Neunteufel wegen zweifachen und Alois Frank wegen einfachen Mordes.

Außerdem sind die von Douda vorgelegten Zahlen, vergleicht man sie mit den von ihm genannten Quellen, nicht nachvollziehbar. So bezifferte er die Zahl der Opfer des Massakers im Lager Wiesengasse, für das er Acher mit verantwortlich machte, mit ca. 67 und berief sich dabei auf die Aussagen des ehemaligen Unterabschnittleiters Erwin Hopp und seines Vorgesetzten Alfred Weidmann aus dem Gerichtsakt gegen Heinrich Trnko, ohne jedoch das Datum ihrer Aussage anzugeben. Die Recherche in diesem Gerichtsakt zeigt, dass die beiden Zeugen lediglich in der Hauptverhandlung Angaben zum Massaker in der Wiesengasse machten. Hopp brachte damals vor:

„In der Scheune waren ungefähr 68 Tote und unterwegs habe ich 17 Tote gezählt, ich wollte in den Schlussbericht 85 Tote hinein nehmen, aber Waidmann hat gesagt, ich soll vorsichtig sein und lieber 20 Tote dazu geben, sonst heißt es dann, wir haben Tote verschweigen wollen, deshalb hab ich 20 Tote dazugegeben, sodass dann in das Protokoll eine Ziffer von 105 Toten hineingekommen ist.“¹⁹¹

Alfred Waidmann wiederum gab bei seiner Vernehmung im 5. Engerau-Prozess an, 100 Leichen alleine in der Scheune in der Wiesengasse gezählt zu haben.¹⁹² Wie der Staatsanwalt

jedoch auf die Zahl 67 kommt, ist nicht ersichtlich, abgesehen davon, dass sich die Zeugen nach so vielen Jahren gar nicht mehr an die genaue Anzahl erinnern konnten.

Des Weiteren hätte Peter Acher als Mitglied des „Sonderkommandos“ weitere 13 Juden im Teillager Leberfinger erschossen. Dieser Vorwurf ist besonders bemerkenswert, denn im 5. Engerau-Prozess erhob der selbe Staatsanwalt keine Einwände gegen die Feststellung des Gerichts während der Hauptverhandlung, dass es nicht sicher sei, ob im Gasthaus Leberfinger überhaupt ein Massaker durchgeführt worden war.

Franz Douda berief sich auf die Aussagen von Alois Frank und des Gendarmen Johann Lutschinger aus dem 1. Engerau-Prozess (ohne diesen jedoch als Quelle anzugeben). Lutschinger gab tatsächlich in der Hauptverhandlung gegen Rudolf Kronberger u. a. die Zahl 13 als die Anzahl der Opfer im Lager Leberfinger an.¹⁹³ Alois Frank nannte hingegen in seinen Aussagen nie eine Opferzahl, selbst nicht in seiner persönlichen Aufzeichnung, wo er auch auf das Massaker im Lager Leberfinger einging. Ein weiterer Gendarm, nämlich Karl Bra. berichtete jedoch von einem am darauf folgenden Tag mit der Wirtin Leberfinger geführten Gespräch, bei dem sie ihm auch diese Zahl nannte.¹⁹⁴

Woher der Staatsanwalt wusste, dass zu Beginn des Evakuierungsmarsches zehn Juden bei den Semperitwerken ermordet wurden, ist nicht mehr verifizierbar, da er hierfür keine Angabe über die Herkunft dieser Information machte. Zwar ergaben die Ermittlungen im 1. Engerau-Prozess aufgrund von zahlreichen Zeugenaussagen, dass es dieses Massaker kurz vor dem Abmarsch gegeben haben musste¹⁹⁵, jedoch von zehn Opfern war in keinem Fall die Rede. Wohl aber gab der Landwirt Johann Bach. dem Gendarmen Lutschinger zu Protokoll, am Karfreitag 1945 den Befehl erhalten zu haben, 13 Leichen aus der Umgebung der Semperitwerke zum Friedhof Engerau zu fahren.¹⁹⁶

Im deutschen Ermittlungsverfahren gegen Anton Hartgasser schilderte dieser wiederum ein Massaker – an dem sich angeblich Franz Kleedorfer beteiligte –, dem vermeintlich 100 Menschen zum Opfer fielen.

Die Zahl 77 als jene für die Opfer des „Todesmarsches“ mutet gleichfalls phantastisch an. Der einzige, der versucht hatte, Berechnungen zu bzw. einen Überblick über die Anzahl der Opfer, die im Lager Engerau sowie vor und während des Marsches zu beklagen waren, anzustellen, war der vom Volksgericht Wien beauftragte Revierinspektor Lutschinger. In einem Recherchebericht an das Volksgericht schrieb er am 20. Juli 1945:

„Auf der Bezirksstraße [...] entlang wurde dann der Transport über Wolfsthal, Hainburg bis zur Donau nach Deutsch-Altenburg geführt. Insgesamt konnten auf dieser Marschstrecke bisher 47 Judenleichen eruiert werden und zwar sind dies die 27, die Bach. geführt, die eine beim Kriegerdenkmal in Wolfsthal, die 11 beim Panzergraben in Hainburg und 8 von 11 im Massengrab am Friedhof Deutsch-Altenburg begrabenen. Hiezu wird bemerkt, dass am 30. 3. 1945 auch ein Judentransport von Bruck an der Leitha über Petronell nach Deutsch-Altenburg zur Einschiffung gebracht wurde. Auch bei diesem Transport sind Erschießungen erfolgt. 3 Leichen wurden auf der Straße gegen Petronell gefunden und am Friedhof Deutsch-Altenburg zu den 8 Leichen aus dem Transport von Engerau stammenden beigesetzt. [...]

Im Untersuchungsprotokoll der csl. Staatskommission sind von 460 Leichen effektiv 48 Erschossene und viele Erschlagene erwähnt. In dieser Zahl sind die 27 von Bach. nach dem Abmarsch der Juden geführten inbegriffen. Die übrigen im Protokoll erwähnten

Ermordungen sind in Engerau selbst geschehen. In Betracht kommen die am Friedhof Erschossenen [...] Weiters die [...] des Beschuldigten Kronberger, der selbst bei 9 Erschießungen dabei war.

Dr. Hoppe [sic] und Kreisleiter Amon sollen auf der Einschiffstation in Deutsch-Altenburg bekannt gegeben haben, dass vom Transport 102 Juden fehlen. Ob in dieser Zahl die in den Lagern zurückgebliebenen mit inbegriffen sind, lässt sich nicht feststellen. Wäre dies der Fall, so käme folgende Summe heraus: Mei. 2 Wagen voll, dies dürften 20 bis 25 gewesen sein, Bach. hat 23 aus dem Lager geführt, wären also insgesamt 48 Leichen. Hiezu die 47 eruierten nach dem Abmarsch, somit 95 Leichen.

Zieht man die Aussage des Totengräbers Pre. in Betracht, der 60 bis 70 gebrachte Leichen gezählt haben will, – in dieser Zahl wären aber die 27 am Transport Erschossenen und vom Bach. geführten mit inbegriffen; hiezu 11 in Hainburg, eine in Wolfsthal und 8 in Deutsch-Altenburg, somit 90 Leichen. Sehr wahrscheinlich ist es aber auch, dass es vielen Juden gelungen ist, während des Transportes zu entkommen. Es kann aber auch sein, dass viele Leichen unbekanntes Ortes begraben liegen.¹⁹⁷

Diese Berechnungen wiederholte er mit anderen Worten auch während der Hauptverhandlung.¹⁹⁸ Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt waren aber nur die von Lutschinger Unterabschnittleiter Hopp zugeschriebene Zahl von 102 Opfern während des „Todesmarsches“, die auch in den Zeitungen immer genannt wurde. Von 77 Leichen jedenfalls war nie die Rede.

Der Leitende Staatsanwalt ging in der Anklageschrift auch auf die Frage ein, unter welchen Umständen die Tötungshandlungen stattfanden. Peter Acher wurde dabei zugute gehalten, dass er die Taten „auf Befehl“ beging, allerdings habe der Beschuldigte auch ohne Befehl „aus reiner Mordlust heraus“ Menschen ermordet.

Peter Acher wurde zudem generell für das Zustandekommen von Verbrechen verantwortlich gemacht. Dazu führte die Staatsanwaltschaft aus:

„Wenn auch nicht sämtliche getötete Juden an den genannten Orten unmittelbar vom Beschuldigten selbst ermordet wurden, so ist er doch in gleicher Weise für sämtliche Tötungen verantwortlich, wie der unmittelbare Täter selbst, weil er durch seine Anwesenheit und Unterstützungsbereitschaft die Mordtaten der anderen erleichtert hat, sie vor Entdeckung und dem Dazwischenkommen von Hindernissen geschützt und das sonst vielleicht doch mögliche Entweichen des einen oder anderen jüdischen Gefangenen verhindert hat. Er haftet somit nicht nur für die Tötung von jüdischen Häftlingen durch ihn selbst, sondern überhaupt für alle aus der gemeinsamen Tat entspringenden Folgen.¹⁹⁹“

Der Staatsanwalt berief sich dabei auf eine Entscheidung auf des Obersten Gerichtshofes aus 1911: „Jeder Mittäter ist sowohl Urheber der Gesamttat als auch an den auf sie gerichteten einzelnen Handlungen mitschuldig.“²⁰⁰

Damit warf er dem Angeklagten ein kollektives Schuldverhalten vor, wie es in der Form nicht einmal in den ersten Engerau-Prozessen geschah, wiewohl dort die bloße Teilnahme am Todesmarsch als Verbrechen geahndet wurde.

Auf das Reichstrafgesetzbuch hingegen griff Douda erstaunlicher Weise in dieser Anklageschrift nicht zurück, obwohl auch bei Peter Acher in dem einen oder anderen Fall durch-

aus auf Totschlag plädiert hätte werden können. Offenbar wollte man aber im letzten großen Volksgerichtsprozess noch einmal ein strenges Urteil fällen, um den Willen zur Abrechnung mit NS-Verbrechern vor dem Abschluss des Staatsvertrages, der in den Wochen zuvor wieder einmal gescheitert war, noch einmal zu dokumentieren.

d. „Nochmals: Das Judenmassaker von Engerau“²⁰¹ – Die Hauptverhandlung²⁰² (26.–29. Juli 1954)

Am Montag, den 30. Juli um 9 Uhr, rief die Schriftführerin die Strafsache Peter Acher auf. Wie im 5. Engerau-Prozess hatte wieder Landesgerichtsrat Dr. Schachermayr den Vorsitz, die Anklage wurde ebenfalls wieder nicht vom Leitenden Staatsanwalt Dr. Franz Douda, sondern von Dr. Julius Eigenbauer vertreten. Unter den Schöffen befand sich – wie in den vier vorangegangenen Hauptverhandlungen – eine Frau. Die Verteidigung hatte Rechtsanwalt Dr. Josef Lenz übernommen.

Die Presse war zahlreich vertreten und berichtete vor allem vom ersten Tag zum Teil sehr ausführlich. Die meisten Journalisten im Verhandlungssaal hatten aber anscheinend nicht sehr ausführlich in der Sache recherchiert, denn die Artikel in den verschiedenen Zeitungen strotzten nur so von Fehlern. Dabei hätte man nur in das eigene Archiv schauen müssen, denn die „Arbeiter Zeitung“, die „Österreichische Volksstimme“ und das „Neue Österreich“ berichteten seinerzeit ausführlichst von den ersten drei Engerau-Verfahren. Es war aber in den meisten Artikeln nur von zwei Prozessen in den Jahren 1945/46 die Rede.

Im Gegensatz zur Verhandlung gegen Heinrich Trnko ein paar Wochen zuvor, widmeten die meisten Zeitungen nunmehr diesem „letzten Engerau-Prozess“²⁰³ wesentlich mehr Aufmerksamkeit, weshalb das Hauptverhandlungsprotokoll wieder – wenn auch nicht in dem Ausmaß wie in den ersten drei Prozessen – durch die Darstellung in den Printmedien ergänzt werden kann.

„Der Abend“ bildete – wie schon von Heinrich Trnko – ein Foto von Peter Acher ab, der „mit einer Stoffjacke bekleidet“ lächelnd vor dem Richter stand.²⁰⁴ Das „Neue Österreich“ beschrieb sein Aussehen folgendermaßen:

„Acher sieht nicht so aus, wie man sich einen Massenmörder vorstellt: er ist klein und unscheinbar, sein Gesicht das irgendeines unbedeutsamen Alltagsmenschen, seine Stimme leise und etwas heiser. Auf dem Hinterkopf lichtet eine kleine, kreisrunde Glatze das dunkle Haar. Während die Schriftführerin die Anklageschrift verliest, streicht er manchmal mit gestreckten Fingern über seine Schläfen. Seine Miene verändert sich nicht, bleibt unbeweglich, als ginge ihn das Ganze nichts an, als sei er nur durch einen Irrtum hier – ein unschuldiger, durch einen widrigen Zufall aus seinem arbeitsam-braven Leben gerissener Mensch.“²⁰⁵

Zunächst vernahm Landesgerichtsrat Schachermayr den Angeklagten und befragte ihn – nachdem Acher seine persönlichen Verhältnisse geschildert hatte – zu seiner „Einstellung den Juden gegenüber“. Nach einer zunächst ausweichenden Antwort entgegnete dieser:

„Ich bin ein Mensch, der in einem niedrigen Rang aufgewachsen ist, ich habe arbeiten gelernt. Ich war den Juden feindlich und gehässig gesinnt.“²⁰⁶

Die einzelnen Anklagepunkte betreffend erklärte er sich – „mit leiser Stimme und der selbstverständlichsten Miene der Welt“²⁰⁷ – für nicht schuldig. Dafür, dass ihn eine große Zahl von ZeugInnen teilweise schwer belastete, hatte er keine Erklärung, dürfte aber mit seiner Einschätzung, nun als Sündenbock herhalten zu müssen, nicht ganz unrecht gehabt haben:

„Es gibt Menschen, die sich selbst den Buckel reinwaschen wollen auf Anderen.“²⁰⁸
Ich habe das nicht gemacht. Ich fühle nur, dass man auf mich einen Druck aussetzen tut, dass ich das gemacht habe, [...].²⁰⁹

Das kommt mir vor, wie wenn ich alleine mit den Juden gegangen wäre. [...] Jetzt, nach neun Jahren kommen die ganzen Leute und wollen mir die Schuld auf den Buckel schmeißen.²¹⁰

Die Belastungen gehen mir furchtbar nahe, aber das ist nicht wahr, es sind andere Menschen da, die sich auf meine Kosten den Rücken sauber waschen wollen.“²¹¹

Als Beweis dafür, dass er jetzt als Bauernopfer für einen letzten, abschließenden Engerau-Prozess herhalten musste, sah er die Tatsache an, dass er fast neun Jahre unbehelligt in Wien gelebt hatte.

Besondere Beachtung verdienen die Auftritte der ZeugInnen, denn in keinem der vorangegangenen Prozesse war die Amnesie derart weit verbreitet wie in jenem gegen Peter Acher. Dies ist umso bemerkenswerter, da die meisten von ihnen bereits 1945/46 einvernommen worden waren und ihr Erinnerungsvermögen damals ungleich besser funktionierte als 1954. Das mag zwar einerseits an der verstrichenen Zeit liegen, vor allem aber lag es daran, dass sie nun Peter Acher persönlich gegenüber standen. Als dieser noch nicht gefasst war, taten sich viele bei den Beschuldigungen erheblich leichter als jetzt, denn Acher konnte sich zwar an die eigenen Untaten auch nicht mehr erinnern, doch bestand immerhin die Gefahr, dass ihm plötzlich Verbrechen der ihn belastenden Zeugen einfallen konnten. Die „Österreichische Volksstimme“ beschrieb das lückenhafte Gedächtnis der Zeugen, denen der Vorsitzende immer wieder ihre eigenen früheren Aussagen vorlesen musste, als bezeichnend für die ganze Verhandlung.²¹²

Besonders schwach war die Erinnerung bei Karl Bro. und Josef Wyh. ausgeprägt. Dies ist insbesondere bei Wyh. interessant, da gerade er es war, der Acher, als er ihn im Juli 1953 – angeblich – zufällig auf der Straße traf, anzeigte. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll geht nur andeutungsweise hervor, wie sich die Einvernahme mit dem Zeugen im Gerichtssaal abgespielt haben muss. Wyh. gab wirre Antworten auf Fragen, die ihm nicht gestellt wurden und vor allem bestritt er vehement, dass Acher irgendwelche Verbrechen begangen hatte, denn dazu wäre dieser gar nicht fähig gewesen. Sein Verhalten dürfte derart auffällig gewesen sein, dass ihn der Vorsitzende fragte, ob er betrunken sei, was der Zeuge heftig bestritt. Schachermayr sah die Situation jedoch anders und veranlasste eine gesonderte Anfertigung des Vernehmungprotokolls mit Wyh. sowie dessen Übermittlung an die Staatsanwaltschaft zwecks Antragstellung auf Einleitung des Verfahrens einer falschen Zeugenaussage.²¹³

Das „Neue Österreich“ beschrieb das Szenario am Ende des ersten Verhandlungstages ausführlich:

„Einer dieser Zeugen, der seinerzeitige SA-Mann Wyh., kommt betrunken in den Gerichtssaal. Schon draußen auf dem Gang ist er gegen die weißgetünchte Wand gestol-

pert, und weiß von Kalk ist die ganze linke Seite seines grünen Steireranzuges. Mit einer Hand hält er sich an der Zeugenbarre fest, mit der anderen fuhrwerk er heftig gestikulieren hin und her.

Seine Augen sind glasis, er spricht gleichzeitig mit dem Vorsitzenden, lauter als dieser, und meistens von etwas anderem. Vor allem sagt er etwas ganz anderes als vor dem Untersuchungsrichter: damals behauptete er, von den Morden und Bestialitäten Achers mehrmals gehört zu haben, jetzt aber versichert er mit pathetisch erhobener Stimme, nie, niemals hätte sein Kamerad so etwas getan.

„Kommen Sie gerade aus dem Wirtshaus?“ fährt ihm LGR Schachermayr ins Wort. Aber Wyh. lässt sich das Wort nicht so ohne weiteres nehmen, setzt seine hochtrabenden Tiraden fort, bis schließlich der Staatsanwalt die Ausfertigung einer Durchschrift des Protokolls verlangt. Er will gegen den Zeugen wegen falscher Aussage Anklage erheben. Dann schickt der Richter den betrunkenen Mann aus dem Saal.²¹⁴

Josef Wyh. wurde daraufhin im Mai 1955 von der Staatsanwaltschaft Wien wegen Betruges (Ablegung einer falschen Zeugenaussage) angeklagt²¹⁵ und am 27. September 1955 zu drei Monaten Kerker verurteilt²¹⁶. Das Landesgericht Wien verfügte aber die Aussetzung²¹⁷ und schließlich den Nachlass der Strafe²¹⁸.

Karl Bro. wiederum, gegen den zum Zeitpunkt der Verhandlung eine Voruntersuchung lief, war schon dem Untersuchungsrichter wegen seiner großen Nervosität aufgefallen. Diese konnte er auch in der Hauptverhandlung nicht verbergen. In einem grotesken Frage- und Antwortspiel gab der Zeuge kaum eine andere Antwort als „Ich kenne den Angeklagten nicht“, „Das weiß ich nicht“, „Das kann ich nicht sagen, es war dunkel“, „Ich habe keine Toten gesehen“.²¹⁹ Der Vorsitzende fragte ihn deshalb, weshalb er so nervös sei und ob er ein schlechtes Gewissen habe. Bro. antwortete daraufhin, dass er kein schlechtes Gewissen habe und auch bei der Arbeit immer zittere.

Einer der wenigen Zeugen, die Peter Acher konkret belasteten, war Johann Zabrs, der auch schon im 5. Engerau-Prozess Heinrich Trnko diverser Verbrechen beschuldigte. Er, der im 3. Engerau-Prozess zu 15 Jahren verurteilt worden war, sah nicht ein, dass nicht auch andere hohe Haftstrafen erhalten sollten. Zabrs gab an, dass Peter Acher und andere am hinteren Ende der Marschkolonnen der Reihe nach Menschen erschossen und erschlugen. Der Verteidiger von Peter Acher unterzog den Zeugen daraufhin einer eindringlichen Befragung und wollte von ihm wissen, ob die Wachmannschaft nicht betrunken gewesen sei – was Zabrs bestätigte – sowie nach den Sichtverhältnissen. Von Rechtsanwalt Lenz in die Enge getrieben behauptete er schließlich nur mehr, auf seine Aussage komme es ohnehin nicht an, und dass er schon immer Namen verwechselt habe – sogar die seiner Kinder.²²⁰

Im Gegensatz zum 2., 3. und 5. Engerau-Prozess waren erstmals auch wieder ZeugInnen vorgeladen, die der Gendarm Johann Lutschinger in den Wochen nach den Verbrechen einvernommen hatte. Es handelte sich dabei um den Angehörigen der Zollwache Johann Ste., der Augenzeuge war, wie während des „Todesmarsches“ vor seinem Haus ein Jude erschossen wurde, der Hauptwachmeister bei der Wasserschutzpolizei in Engerau Karl Bra. dem die Wirtin Leberfinger das Massaker in ihrer Scheune schilderte, sowie der Hainburger Polizeibeamte Franz Ros., der noch einmal den Zustand der Leichen beschrieb, die er auf der Straße nach dem „Todesmarsch“ vorgefunden hatte. Zwar kannten diese Zeugen Peter Acher auch nicht, aber sie schilderten dem Gerichtshof noch einmal eindrücklich die Zustände in den letzten

Tagen des März 1945. Diese Aussagen waren aber nicht nur für die Hauptverhandlung selbst wichtig – wiewohl die Intention des Staatsanwaltes eher die gewesen sein dürfte, den Schöffen vor Augen zu halten, welche Untaten damals begangen worden waren, für die er Peter Acher verantwortlich machte –, sondern sie wurden auch in den Zeitungen in breiter Aufmachung wieder gegeben, sodass die Öffentlichkeit neun Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft noch einmal ausführlich über die Verbrechen der damaligen Zeit erfuhr.

Einen wichtigen Auftritt am 3. Tag der Hauptverhandlung hatte der wenige Wochen zuvor zu 10 Jahren Haft verurteilte Heinrich Trnko, der seinen ehemaligen Kameraden nun ebenfalls im Gefängnis sehen wollte. Er beschrieb, wie schon in seinem eigenen Prozess, noch einmal den Ablauf des Massakers im Lager Wiesengasse.²²¹ Außerdem habe er einmal während des Marsches den Angeklagten dabei beobachtet, wie dieser einen Juden aus der Marschkolonnie herausriß und erschoss. Ansonsten äußerte sich Trnko nur sehr zurückhaltend über den „Todesmarsch“, nachdem er doch immer bestritten hatte, selbst Mitglied des „Sonderkommandos“ gewesen zu sein und Menschen ermordet zu haben. Auch nach eindringlicher Befragung durch Achers Verteidiger blieb der Zeuge dabei, den Angeklagten am Ende des Zuges gesehen zu haben, wo die meisten Häftlinge erschossen wurden. Interessant ist, wieso Trnko Acher die ganze Zeit gesehen haben konnte, wo er doch selbst gar nicht zum „Sonderkommando“ gehört haben wollte.

Peter Acher selbst blieb beim hartnäckigen Leugnen jeglichen Verbrechens. Als der Vorsitzende das Verhör am 3. Verhandlungstag wiederholt auf das „Sonderkommando“ in der Wiesengasse konzentrierte, war von Acher keine konstruktive Antwort zu bekommen. Auf Vorhalt, weshalb ihn dann so viele Zeugen belasteten, gab er immer dieselbe stereotype Antwort:

„*Vorsitzender*: Welchen Grund hatte Kronberger Sie zu belasten?

Acher: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Neunteufel?

Acher: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Frank?

Acher: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Neunteufel?

Acher: Das weiß ich nicht.

Vorsitzender: Kacovsky

Acher: Das weiß ich nicht.“²²²

Da im 5. Engerau-Prozess Zweifel am Massaker im Lager Leberfinger aufgetaucht waren, die Zeugenaussagen aber nunmehr ergaben, dass dort sehr wohl ein solches verübt worden sein musste, beantragte die Verteidigung die Ausscheidung des Faktums I, c) der Anklageschrift, das lautete:

„Peter Acher habe [...] Juden, in der Absicht sie zu töten [...], auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, und zwar: am 29. 3. 1945 in Engerau in den Teillagern Wiesengasse und Leberfinger als Angehöriger eines ‚Sonderkommandos‘ zur Erschießung von nicht mehr marschfähigen jüdischen Lagerinsassen [...] mit Josef Kacovsky, Alois Frank, Wilhelm Neunteufel, Heinrich Trnko und Erwin Falkner ge-

gen ungefähr 80 unbekannte Juden durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Hiebe mit dem Gewehrkolben.²²³

Das Volksgericht beschloss aber in einer anschließenden Beratung die Abweisung dieses Antrages.²²⁴

Nach nur vier Tagen Verhandlung endete der 6. Engerau-Prozess am 29. Juli mit den Schlussplädoyers des Staatsanwaltes, der für die Verurteilung des Angeklagten und anschließenden Landesverweis eintrat, und der Verteidigung, die einen Freispruch betreffend des Faktums Wiesengasse und ansonsten eine milde Beurteilung erbat.²²⁵

e. „Die schwersten Verbrechen, die je in Österreich verübt wurden“ – Das Urteil²²⁶

Um 11.30 Uhr des 29. Juli 1954 verkündete der Vorsitzende Dr. Schachermayr „unter atemloser Stille im Verhandlungssaal“²²⁷ das Urteil. Das Volksgericht verurteilte Peter Acher einstimmig zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen der §§ 134, 135/4 StG, 4 StG sowie wegen der §§ 1/2, 3/1 und 2 und 5 KVG.²²⁸

„Der Angeklagte [...] habe

I) Als Angehöriger der SA-Lagerwache des jüdischen Arbeitslagers Engerau gegen unbekannte Täter in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte und zwar:

a) am 29. 3. 1945 in Engerau in dem Teillager Wiesengasse als Angehöriger eines Sonderkommandos zur Erschießung von nicht marschfähigen jüdischen Lagerinsassen [...] gegen ungefähr 67 unbekannte Juden durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Hiebe mit Gewehrkolben,

b) in der Nacht vom 29. zum 30. 3. 1945 auf dem Wege von Engerau nach Deutsch Altenburg [...] gegen ungefähr 47 jüdische Marschteilnehmer durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Hiebe mit Gewehrkolben,

Er habe

II) im Februar 1945 in Engerau in dem Teillager Leberfinger als Angehöriger der SA-Wache des jüdischen Arbeitslagers Engerau gegen zwei unbekannte Juden in der Absicht, sie zu töten, durch Abgabe von Gewehrschüssen eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen, wobei die Vollbringung des Verbrechens durch Zufall unterblieben ist.

III) [...]

Er habe

IV) in Engerau in der Zeit der NS-Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung einer ihm zustehenden Gewalt

a) im Jänner und Februar 1945 [...] fünf unbekannte Juden durch den Befehl, im Laufschrift schwere Steine zu tragen, sich bei einer Temperatur von 6 Grad Celsius unter Null im Freien nackt auszuziehen und in das eiskalte Wasser eines Baches zu steigen, sowie sich gegenseitig 25 Stockhiebe auf das Gesäß zu verabreichen, empfindlich misshandelt und in einen qualvollen Zustand versetzt, wobei seine Tat einen wichtigen Nachteil der

Betroffenen in ihrer Gesundheit zur Folge hatte und dadurch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden sind,

b) im Jänner oder Februar 1945 zwei unbekannte jüdische Lagerinsassen in ihrer Menschenwürde dadurch gekränkt und beleidigt, dass er einem Juden befahl, einem anderen unbekanntem Juden, der sich nach der Verabreichung von 25 Stockhieben auf das Gesäß verunreinigt hatte, die Kleider und das Gesäß mit der Zunge zu reinigen und dass er zwei unbekannte jüdische Lagerinsassen zwang, miteinander homosexuelle Handlungen auszuführen.⁴²²⁹

Ebenso einstimmig fällt das Volksgericht Freisprüche betreffend:

- der Erschießung von zwei Juden im Engerauer Stadtpark im Februar 1945,
- der Erschießung von „nicht marschfähigen“ ungarischen Juden als Angehöriger des „Sonderkommandos“ im Lager Leberfinger am 29. 3. 1945,
- der Erschießung von ungarischen Juden in der Nähe der Semperitwerke kurz vor Beginn des „Todesmarsches“ am 29. 3. 1945, und
- diverser Misshandlungen von Juden.

Mit der Urteilsbegründung gegen Peter Acher, „in der [...] noch einmal einer der furchtbarsten Abschnitte aus der Zeit der Barbarei vor den Zuhörern ab[rollte]“²³⁰, beschloss das Volksgericht Wien den Fall „Engerau“. Zwar gingen die Ermittlungen noch weiter, wurde vor allem nach noch flüchtigen Personen gefahndet, einen „Engerau-Prozess“ gab es aber nicht mehr. Die in diesem Urteil enthaltenen Erkenntnisse stellen die Zusammenfassung von neun Jahren Ermittlungstätigkeit des Volksgerichts Wien dar.

Das Volksgericht konstatierte mit Verweis auf „die Rechnitzer Judenmorde“²³¹ und die Donnerskirchner Morde²³², dass „der Komplex der bei dem ‚Südostwallbau‘ erfolgten Verbrechen die ärgsten Untaten [waren], die auf österreichischem Gebiet verübt wurden“²³³

Als der Vorsitzende beim Vortrag der Urteilsbegründung die letzten Stunden vor dem Abmarsch der zu evakuierenden Häftlinge aus dem Lager Engerau beschrieb, herrschte laut „Österreichischer Volksstimme“ im überfüllten Schwurgerichtssaal spannungsvolle Stille, die nur durch entsetzte Aufschreie bei der Aufzählung der schändlichsten Verbrechen unterbrochen wurde.²³⁴

Zu den Tatvorwürfen gegen Peter Acher führte das Urteil aus:

- Betreffend die Ermordung von zwei Juden im Lager Leberfinger im Februar 1945:

Aufgrund der Zeugenaussagen von Ferdinand Such. und Alfred Bla. sah es das Gericht als erwiesen an, dass Acher die beiden Gefangenen angeschossen hatte. Zwar konnte kein Beweis erbracht werden, dass die beiden ihren Verletzungen erlegen sind, Acher musste aber annehmen, dass dies der Fall sein könnte, weshalb bei diesem Faktum auf versuchten Mord zu erkennen war.²³⁵

- Betreffend die Erschießung von zwei Juden im Stadtpark von Engerau:

Da keine TatzeugInnen vorhanden waren und die Aussagen der ZeugInnen widersprüchlich waren musste in diesem Fall auf Freispruch entschieden werden.²³⁶

- Betreffend die Beteiligung Peter Achers an den Erschießungen des „Sonderkommandos“ im Lager Wiesengasse:

Da der Angeklagte von Beginn der Ermittlungen in der Strafsache Engerau an von einer Reihe von Zeugen schwer belastet wurde „kam das Gericht zu der sicheren Überzeugung,

dass Peter Acher an der Ermordung dieser [...] Juden teilgenommen [...] und als Mittäter den ganzen Erfolg zu verantworten hat.²³⁷

- Betreffend die Erschießungen des „Sonderkommandos“ im Lager Leberfinger:

Aufgrund von widersprüchlichen Zeugenaussagen entschied das Volksgericht im Zweifel für den Angeklagten und daher für einen Freispruch.²³⁸ Wie oben ausgeführt ging das Gericht davon aus, dass möglicherweise eine zweite Gruppe des „Sonderkommandos“ das Massaker in diesem Teillager durchführte. Erwiesen war aber, dass jene fünf, die die Morde im Lager Wiesengasse begangen hatten, im Lager Leberfinger Wein tranken. Ungeklärt blieb die Frage, weshalb diese Gruppe des „Sonderkommandos“ zufällig auch im Lager Leberfinger anwesend war, von den Verbrechen aber nichts bemerkte. Ebenso offen blieb die Frage, weshalb in den vorangegangenen Engerau-Prozessen eine zweite Gruppe des „Sonderkommandos“ nie erwähnt wurde, zumal der angeblich daran beteiligte Erwin Falkner seinerseits keinerlei Angaben dazu machte.

- Betreffend die Ermordung von „nicht marschfähigen“ Juden kurz vor dem Abmarsch bei den Semperitwerken:

Da eine eindeutige Beteiligung Peter Achers an diesen Morden nicht nachzuweisen war, musste das Volksgericht in diesem Punkt einen Freispruch fällen, stellte aber fest, dass dies aufgrund des übrigen Verhaltens des Angeklagten an diesem Tag durchaus im Bereich des Möglichen gelegen sein konnte.²³⁹

- Betreffend der Beteiligung Peter Achers an der Ermordung von Lagerinsassen während des „Todesmarsches“:

Auf Grund der drückenden Beweislage, basierend auf zahlreichen Zeugenaussagen, kam das Gericht zur Überzeugung, dass der Angeklagte sowohl selbst eine Reihe von Morden beging, aber auch mit allen anderen für die Ermordung eingeteilten SA-Männern die auf dem Marsch erfolgten Verbrechen zu verantworten hatte, weshalb eindeutig ein Schuldspruch zu fällen war. Allerdings ergab das Beweisverfahren nicht – wie in der Anklageschrift behauptet 77 – sondern „nur“ 47 durchgeführte Erschießungen.²⁴⁰

Mit dieser Argumentation griff das Volksgericht wieder auf die Begründung der ersten beiden Engerau-Prozesse zurück, wonach alleine die Beteiligung am „Todesmarsch“ in strafbares Verbrechen gewesen war. Neu ist allerdings, den Angeklagten für sämtliche Tote, die während des Marsches zu beklagen waren, verantwortlich zu machen. Noch wenige Wochen zuvor war Heinrich Trnko vom selben Richter nicht wegen der Beteiligung und damit Ermöglichung der Verbrechen verurteilt worden, sondern weil er einer Person einen „Gnadenschuss“ gegeben hatte. Das Volksgericht folgte somit in diesem Punkt der Anklageschrift hinsichtlich des Vorwurfes der Kollektivschuld.

- Betreffend Misshandlungen von Lagerinsassen:

Die Misshandlung ungarischer Juden im Lager durch Peter Acher konnte das Gericht als nicht erwiesen betrachten. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der Angeklagte zwar von einer Reihe von Zeugen als jemand bezeichnet wurde, der im Ruf stand, jüdische Zwangsarbeiter während seiner Tätigkeit als Wachorgan misshandelt zu haben, doch konnten diesen Aussagen keine konkreten Fakten entnommen werden. Lediglich Berta Kru. hätte als Augenzeugin einen konkreten Fall der Misshandlung geschildert, doch wurde diese vom ehemaligen Unterabschnittsleiter Hopp als unglaubwürdig bezeichnet und ihre Aussage laut Gericht auch gehässig vorgetragen.²⁴¹

Es ist erstaunlich, dass ein verurteilter Schreibtischtäter wie Erwin Hopp nur wenige Jahre nach seinem eigenen Prozess als ein derart integrierter Zeuge angesehen wurde, dass er die Mög-

lichkeit hatte, andere ZeugInnen zu verunglimpfen, und dessen Aussagen anscheinend eine größere Bedeutung beigemessen wurde wie jenen einer unbescholtenen Augenzeugin.

- Betreffend die Misshandlung von Juden und Verletzung der Menschenwürde durch Steine tragen, Stockhiebe auf das Gesäß, Reinigung mit der Zunge und homosexuelle Befriedigung:
Zu diesem Anklagepunkt gab es zahlreiche, teilweise widersprüchliche Aussagen, die das Volksgericht im Urteil folgendermaßen zusammenfasste und die Schuld des Peter Acher als gegeben betrachtete:

Im Jänner oder Februar 1945 befand sich Peter Acher zusammen mit Josef Kacovsky, Ferdinand Such. und einem namentlich nicht bekannten SA-Mann auf Streifendienst in Richtung Kittsee. Dabei hielten sie fünf jüdische Lagerinsassen, die auf der Feldern Zuckerrüben einsammelten, an und befahlen ihnen, ihre Rucksäcke zu entleeren. Josef Kacovsky ordnete ihnen daraufhin zur Strafe an, einen Prellstein im Laufschrift ca. hundert Meter hin- und herzutragen und sich dann gegenseitig 25 Stockhiebe zu versetzen. Einer der Juden machte sich daraufhin in die Hose, worauf ein anderer den Auftrag erhielt, ihm das Gesäß und die beschmutzten Kleider mit der Zunge zu reinigen. Peter Acher wiederum, der die Anordnungen des Kacovsky in die ungarische Sprache übersetzte, befahl zwei anderen Juden, sich gegenseitig homosexuell zu befriedigen, was jedoch durch Ferdinand Such. verhindert werden konnte. Auf dem Rückweg in das Lager mussten sich die Gefangenen bei einem Bach nackt ausziehen und ca. fünf Minuten in das hüfthohe eiskalte Wasser steigen.²⁴²

Das Volksgericht verurteilte Peter Acher also wegen versuchten Mordes an zwei ungarischen Juden, als Mittäter an der Ermordung von 67 Juden im Lager Wiesengasse und 47 Juden auf dem Marsch von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg und damit wegen dieser Taten auch als Kriegsverbrecher sowie wegen Quälereien, Misshandlungen und Verletzungen der Menschlichkeit.

Da die Milderungsgründe überwogen²⁴³, kam das Gericht zu der Überzeugung, „dass gerade noch nach § 13 KVG von der Anwendung der Todesstrafe Abstand genommen werden konnte und eine lebenslange schwere Kerkerstrafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen erscheinen ließ. Desgleichen war für den Fall einer Begnadigung die Landesverweisung auszusprechen, da der österreichische Staat kein Interesse daran hat, Leute wie Peter Acher, denen an einem Menschenleben nichts liegt, die, ohne sich Gedanken zu machen, blindlings gemordet haben, als österreichische Staatsbürger in den österreichischen Staatenverband aufzunehmen.“²⁴⁴

Laut „Österreichischer Volksstimme“ und „Arbeiter Zeitung“ nahm Peter Acher das Urteil stumpf und teilnahmslos auf und antwortete auf die Frage, ob er es verstanden hatte, mit einem leisen „ja“.²⁴⁵

Erstaunlicherweise ist die Zeitungsberichterstattung am Tag nach der Urteilsverkündung von geringerem Umfang als die Tage zuvor. Die meisten beschränkten sich darauf, kurz das Urteil und die vom Gericht vorgebrachte Begründung zu zitieren. Nur die „Österreichische Volksstimme“ beendete ihre Darstellung des letzten großen Volksgerichtsprozesses in der Geschichte der österreichischen Nachkriegsjustiz mit folgendem Kommentar:

„Spät, aber doch, hat nun auch diesen bestialischen Mörder sein Schicksal ereilt. Es ist klar, dass es keine Sühne gibt, die die Pein, die Schmerzen, die unmenschlichen Qualen wiedergutmachen könnte, mit denen er seine Opfer gefoltert hatte. Und doch ging auch

ein jeder mit dem Gefühl der Erleichterung aus dem Gerichtssaal: eine Bestie, die hinter Kerkermauern verschwunden ist.“²⁴⁶

Das Urteil des 6. Engerau-Prozesses war nicht nur das letzte Urteil in der Strafsache Engerau, sondern auch das letzte Urteil in einem großen Volksgerichtsprozess. Mit der Verurteilung von Peter Acher wollte die österreichische Justiz anscheinend einen Schlussstrich unter die Ahndung von NS-Verbrechen durch die Volksgerichtsbarkeit setzen. Dafür spricht nicht nur die Höhe des Urteils (die letzte lebenslängliche Strafe war vier Jahre vorher ausgesprochen worden²⁴⁷, das letzte Todesurteil lag gar schon sechs Jahre zurück²⁴⁸), sondern auch die oben dargestellte Art und Weise der Urteilsbegründung.

f. Weitere Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der Strafsache „Sonderkommando“

Im staatsanwaltlichen Tagebuch von Peter Acher liegt ein Bericht des Staatsanwalts Julius Eigenbauer an die Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend weiterer gerichtlicher Untersuchungen gegen den im 3. Engerau-Prozess zum Tode verurteilten Gustav Tamm hinsichtlich seiner möglichen Beteiligung am „Sonderkommando“.²⁴⁹ Darin fasste der Anklagevertreter den Stand der diesbezüglichen Ermittlungen zusammen. Demzufolge begab sich eine Gruppe bestehend aus Josef Kacovsky, Alois Frank, Wilhelm Neunteufel, Heinrich Trnko und Peter Acher an Gründonnerstag 1945 zwischen 17 und 18 Uhr in das Lager Wiesengasse und führte dort die Erschießungen von noch im Lager befindlichen „marschunfähigen“ Lagerinsassen durch. Bei der Auswertung sämtlicher Gerichtsakten der Strafsache Engerau stellte sich aber heraus, dass von Rudolf Kronberger, Willibald Praschak und Alois Frank auch die Namen Erwin Falkner und Gustav Tamm im Zusammenhang mit dem „Sonderkommando“ genannt worden waren. Letzterer sprach angeblich von einem „Sonderauftrag“, was dieser aber in seinem Prozess bestritt. Aufgrund der Zeugenaussagen schloss der Staatsanwalt, dass es bereits um 16 Uhr eine Aktion des „Sonderkommandos“ im Lager Wiesengasse gegeben haben musste. Für diese These sprach seiner Meinung nach auch, dass in der Aktion von 17 bis 18 Uhr unmöglich mehr als 60 Personen innerhalb von 10 Minuten – wie von den Beteiligten angegeben worden war – ermordet hätten werden können. Das Massaker an mehr als zehn ungarischen Juden im Lager Leberfinger blieb allerdings nach wie vor ungeklärt und ist es auch bis heute geblieben. Stimmt die Annahme von Staatsanwalt Eigenbauer, dass es ein solches dort gegeben hat, dann gab es zwei Möglichkeiten, wer daran beteiligt war. Entweder es handelte sich sehr wohl um die Gruppe von Acher, Trnko und den anderen, die angeblich im Gasthaus Leberfinger nur Wein getrunken haben wollen, dann hätten alle vor Gericht die Unwahrheit gesagt. Gegen diese Annahme spricht, dass es fast unwahrscheinlich ist, dass fünf Personen so standhaft und beharrlich ein Verbrechen leugnen können, und sich niemand durch eine unbedachte Aussage verriet. Oder es gab tatsächlich mehrere Gruppen des „Sonderkommandos“, wobei eine (oder zwei) im Lager Wiesengasse mordete und die andere im Lager Leberfinger. Gegen diese Annahme spricht jedoch, dass neun Jahre hindurch niemals davon die Rede war. Eine dritte ebenfalls unwahrscheinliche Variante ist, dass es das Massaker im Lager Leberfinger gar nicht gab. Dagegen sprechen aber die Aussagen aus dem 1. Engerau-Prozess, und zwar von Personen, die keinerlei Interesse daran haben konnten, Verbrechen zu erfinden.

Hat es das Massaker also tatsächlich gegeben, dann ist dieses Verbrechen nie aufgeklärt worden. Heute ist das renovierte Gasthaus Leberfinger wieder in Betrieb – mit dem gleichen Aussehen wie damals. An die ungarischen Juden, die auf dem Dachboden hausen mussten und von denen viele qualvoll gestorben sind, erinnert nichts mehr.

g. „Einer der letzten deutschen Militärgefangenen in Österreichs Haftanstalten“

Peter Acher verblieb zunächst im Landesgerichtlichen Gefängnis in Wien und wurde am 20. Jänner 1955 in die Strafanstalt Garsten bei Steyr (OÖ) überstellt.²⁵⁰ Er war damit der einzige Verurteilte der Strafsache Engerau, der nicht im Zuchthaus Stein eingesperrt ist.

Ein halbes Jahr nach Erlass der NS-Amnestie 1957 reichte Peter Acher erstmals ein Gnadengesuch ein.²⁵¹ Obwohl er während seines Prozesses immer wieder beteuert hatte, keine Verbrechen begangen zu haben, übte er sich nun in Demut und entschuldigte sich für die von ihm begangenen strafbaren Handlungen. Als Grund für seine Verfehlungen führte er eine „Zeit allgemeiner Verwirrung und Auflösung der Rechtsbegriffe unter dem Eindruck der Katastrophe des Niederganges der damals bestehenden Ordnung“ an. Unter dem Eindruck maßloser Propaganda und maßloser Befehle hätte er als einfacher ungebildeter Mann „unter dem Einfluss der aus der allgemeinen Lage entstandenen Psychose“ so gut wie keine Möglichkeit gehabt, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Daher versuchte er für seine damalige Situation Verständnis dafür zu erheischen – denn entschuldbar seien seine Taten nicht gewesen –, dass er unter diesen Umständen Handlungen setzen konnte, die mit seinem sonstigen Lebenswandel und mit seiner sonstigen Lebensauffassung im völligen Widerspruch gestanden waren.

Wie bei solchen Gnadengesuchen üblich, unterstützte die Haftanstalt das Ansinnen des Häftlings. Außerdem bescheinigte die Männerstrafanstalt Garsten, dass Acher in der hiesigen Schusterei „brav und fleißig“ arbeite.²⁵²

Das Landesgericht beschloss jedoch unter dem Vorsitz des Landesgerichts-Vizepräsidenten Wilhelm Malaniuk – einem Befürworter der Volksgerichtsbarkeit und der Anwendung des Kriegsverbrechergesetzes –, das Gnadengesuch zurückzuweisen.²⁵³

Peter Acher selbst versuchte in der Folge nicht mehr, seine Haftentlassung zu erreichen. In den 1960er Jahren begann sich jedoch eine Organisation namens „Centro Europea“ für ihn als einen der „letzten deutschen Militärgefangenen“ zu interessieren. Dieses „Centro Europea“, mit dem Generalsekretariat im schweizerischen Chiasso, hatte es sich zum Ziel gesetzt, „gegenseitige Hilfe für Militär-Gefangene, Heimkehrer und Vertriebene von Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich und der Schweiz“ zu leisten. Zu den Ehrenmitgliedern zählte eine Reihe von Generälen der Deutschen Wehrmacht.

1961 besuchten der Generalsekretär Martino Martinoli und das Vereinsmitglied Annamaria Fuchshuber aus Tirol Peter Acher im Strafgefängnis Garsten und schrieben darüber einen Bericht. Demnach beteuerte Acher, überhaupt nie etwas mit Verbrechen zu tun gehabt zu haben, und dass auch sein Prozess kein schuldhaftes Verhalten seinerseits ans Tageslicht bringen können. Die Stellungnahme von Frau Fuchshuber, die in diesem Bericht vermerkte, dass sie selbst 1945 im Landesarbeitsamt in Wien arbeitete und die „aufgebauchte Stimmung“ im Zusammenhang mit dem ersten Engerau-Prozess unmittelbar als Augenzeugin miterlebte, zeigt, welche Geisteshaltung diese Organisation vertrat. Sie schrieb zum Lager Engerau:

„Es wurden im Osten von Wien verschiedene Lager als Stützpunkte errichtet, in denen die Arbeiter gesammelt und von dort aus täglich zur Arbeit gebracht worden sind, zu einer Arbeit, die in den Jännertagen natürlich alles andere als angenehm war und die Stehen und Graben in Eiswasser auch erforderlich machte. [...] Diese in ihrer Beschäftigung nicht sehr beglückten Arbeitskräfte, die bei jeder Tages- und Nachtzeit nach allen Seiten zu flüchten versuchten, wurden von allem bewacht, was damals an nicht an der Front stehendem ‚mannesähnlichen‘ Wesen in der Heimat noch vorhanden war und einigermaßen Vertrauen genießen konnte. [...] Mangelhaft ausgebildete Menschen, die sich von allen Seiten bedroht sahen, natürlich auch von den Arbeitskräften, die sie zu bewachen gehabt hatten, die nur den einen Wunsch hatten, möglichst rasch und möglichst weit aus der Gefahrenzone zu kommen. Was sich dort beim Rückzug abgespielt hat, war bestimmt kein planmäßiger Vernichtungswille – sofern es überhaupt zur Vernichtung von Leben gekommen ist, es war wohl auch kaum in irgend einem der Fälle Sadismus des Einzelnen, sondern es war die Folge der panischen Angst vor dem Kommenden, nackter Selbsterhaltungstrieb, Weltuntergangsstimmung [...]“²⁵⁴

Das „Centro Europea“ setzte sich in mehreren, zumeist gleich lautenden Schreiben an den österreichischen Bundespräsidenten Franz Jonas für die Freilassung von Peter Acher ein, so etwa auch 1969:

„Ich erlaube mir, Ihnen das Problem der heute noch in Österreich in Haft aufgehaltenen Militärgefangenen zu unterbreiten. Wir sagen ausdrücklich Militärgefangene, weil dieser hier nachstehend erwähnte Gefangene ohne Unterschied der Waffen, der Disziplin der deutsch-österreichischen Waffengattungen unterworfen war. [...] Ich gestatte mir, Sie darum an den Satz zu erinnern, der seit Jahrhunderten in allen zivilisierten Ländern gültig ist, dass Militärgefangene, die entschieden oder bewiesen auf Befehl gehandelt haben, höchstens 10 Jahre in Haft aufgehalten werden dürfen. Der hier genannte Gefangene gehört zu dieser Kategorie, und ich bitte Sie dringend, zur Beseitigung dieser für die Moral der europäischen West-Armeen höchst gefährlichen und falschen Behandlung, eine strenge Untersuchung beim Justizministerium und bei der Strafanstalt Garsten anzuordnen, um diese letzten in die Bahn der alten und immer gültigen Traditionen [...] der europäischen Armeen zu bringen. [...] Aufgrund dieser Theorie sollte in einem künftigen Krieg ein Armee-Kommandant, wenn ihm Partisanen, Freischärler und Saboteure hinter der Front auftauchen zuerst wissen wer den Krieg verliert, oder gewinnt, bevor er diese Leute unschädlich machen kann, um nicht selbst nach Kriegsende verurteilt zu werden. [...] Die Ausführenden schuldig zu machen und zu erklären ist nichts anderes als ein gesetz- und rechtswidriger Griff im Dienste der Rache.“²⁵⁵

Zwischen 1965 und 1970 lehnte das LG Wien insgesamt fünfmal ein Gnadengesuch für Peter Acher ab.²⁵⁶ In einem Antrag der Staatsanwaltschaft Wien aus dem Jahr 1969 wurde diese Ablehnung damit begründet, dass einerseits der Gefangene uneinsichtig sei und andererseits die im Zuge des „Südostwall“-Baues verübten Verbrechen „die ärgsten Untaten dar[stellen], die während der NS-Zeit auf österreichischem Gebiet verübt wurden“.²⁵⁷ Peter Acher war von seinem Haftantritt 1955 bis 1967 in der Schneiderei der Männerstrafanstalt Garsten beschäftigt. Dann konnte er – laut Gesundheitsbericht des Anstaltsarztes – dieser Tätigkeit aus

gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachkommen, weil er unter schweren Depressionen litt. Außerdem diagnostizierte der Anstaltsarzt bei ihm – mit 56 Jahren – eine altersbedingte hochgradige Verkalkung.²⁵⁸ Im November 1955 befanden sich nur mehr 14 der von den Volksgerichten wegen NS-Verbrechen verurteilten mehr als 13.000 Personen noch in Haft.²⁵⁹ Peter Acher war einer von ihnen. Es dauerte bis zur Alleinregierung der SPÖ, bis auch für ihn nach unzähligen abgelehnten Gnadengesuchen die Stunde der Entlassung herangerückt war. Am 21. August 1972 wurde er nach 28 Jahren Haft bedingt aus der Strafanstalt Garsten entlassen.²⁶⁰ Zwar war er damit der am längsten inhaftierte Täter der Engerau-Prozesse, möglicherweise auch der gesamten Volksgerichtsbarkeit, doch seine Entlassung Anfang der 1970er Jahre dürfte kein Zufall gewesen sein, fiel sie doch in die selbe Zeit, als das Justizministerium unter Christian Broda sukzessive die Ahndung von NS-Verbrechen einzustellen begann. Bald nach der Entlassung verliert sich seine Spur. Im Oktober 1972 beantragte er die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses, da seine Staatsbürgerschaft nach wie vor ungeklärt war. Anscheinend dachte nunmehr niemand mehr daran, ihn – wie es laut Urteil geschehen hätte müssen –, nach Rumänien abzuschicken. Zu diesem Zeitpunkt galt er als bei Verwandten im 5. Bezirk gemeldet.²⁶¹ 1976 erteilte er schließlich den Rechtsanwälten Walter Schuppich, Werner Sporn und Michael Winischhofer eine Vollmacht²⁶², wobei deren Zweck nicht ersichtlich ist. Das war das letzte Lebenszeichen von Peter Acher im Gerichtsakt.

IX. Weitere Ermittlungen und Prozesse¹

1. Der gescheiterte Versuch eines großen Prozesses gegen NSDAP-Funktionäre in Engerau

Die ungarischen Juden im Lager Engerau waren sowohl mit Angehörigen der SA-Wachmannschaft als auch mit „Politischen Leitern“ konfrontiert. Die SA-Wache bewachte die Gefangenen in der Nacht, während die „Politischen Leiter“ tagsüber die Aufsicht bei den Schanzarbeiten innehatten.

Laut dem „Organisationshandbuch der NSDAP“ galten „Politische Leiter“ als von Adolf Hitler ernannt und ihm verantwortlich: „Der Politische Leiter ist kein Beamter, sondern immer nur der politische Beauftragte des Führers.“² Er unterstand in disziplinärer Hinsicht dem vom zuständigen Kreisleiter ernannten Ortsgruppenleiter.³ Die Zusammenarbeit zwischen „Politischen Leitern“ und der SA, deren Zugehörigkeit eine freiwillige war, wurde folgendermaßen charakterisiert:

„Die Politischen Leiter führen die praktische politische Arbeit durch und betreuen das deutsche Volk. Die SA ist [...] Erziehungsinstrument der Partei. Ihr [obliegt] die Erhaltung [...] des soldatischen Geistes [...] und der evtl. Einsatz als innenpolitische Truppe. Ein Unterstellungsverhältnis von SA.-Führern unter Politische Leiter oder umgekehrt besteht nicht. [...] Der Politische Leiter hat keine Berechtigung, sich in innere Angelegenheiten der SA einzumischen, und ebenso wenig hat der SA.-Führer das Recht, sich in den Tätigkeitsbereich des Politischen Leiters einzumischen.“⁴

In den fünf Engerau-Prozessen standen – neben den höheren Funktionären Erwin Hopp und Emanuel Albrecht – vor allem Angehörige der SA-Bewachungsmannschaft vor dem Volksgericht. Lediglich Johann Tabor, Walter Haury, der aber freigesprochen wurde, und Willibald Praschak, dessen Verurteilung wegen der vom ihm begangenen Verbrechen im Zuge der Schifffahrt nach Mauthausen erfolgte, waren „Politische Leiter“. Der Umstand, dass mit dem Ortsgruppenleiter Karl Staroszinsky deren „Chef“ nicht auffindbar war, dürfte der Grund für das Fehlen eines eigenen Engerau-Prozess gegen die Parteifunktionäre gewesen sein. Es erscheint nämlich unwahrscheinlich, dass sich lediglich die SA-Männer Tötungen und Misshandlungen zuschulden kommen ließen. Schließlich hatten die „Politischen Leiter“ die Beaufsichtigung der Gefangenen und ihrer Arbeitsleistung untertags über, wo sich sicher der eine oder andere veranlasst sah, die ungarischen Juden zu noch größeren Anstrengungen anzutreiben. Von den 71 Personen, gegen die im Zuge der Engerau-Prozesse gerichtlich ermittelt wurden, waren 13 „Politische Leiter“, die sich aber größtenteils auf der Flucht befanden.

1947 hatte das Volksgericht Wien die Chance, die Untersuchungen gegen einige der verdächtigen „Politischen Leiter“ zu bündeln und möglicherweise zu einem großen Prozess zusammen zu führen. Leider wurden aber im Februar und im Juni 1947 – aus Gründen, die nicht aus den Akten ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar sind – zwei Hauptverhandlungen unabhängig voneinander durchgeführt, die weder zueinander in Verbindung gesetzt, geschweige denn mit den Engerau-Prozessen in Zusammenhang gebracht wurden. Dies ist

umso erstaunlicher, als gleichzeitig mit den Ermittlungen gegen die beiden „Politischen Leiter“ auch die Untersuchungen zu den ersten drei Engerau-Prozessen liefen und großes öffentliches Aufsehen erregten. Da diese beiden Prozesse weder in den Gerichtsakten der Engerau-Prozesse erwähnt wurden und es bis heute auch noch keine geografische Auswertung der vom Volksgericht Wien durchgeführten Strafverfahren gibt, handelt es sich dabei um Zufallsfunde. Möglicherweise existieren noch mehr Verfahren im Zusammenhang mit dem Lager Engerau, von denen bis heute nichts bekannt ist.⁵

a. Der Prozess gegen Josef Hol.⁶

Am 19. 12. 1945, also wenige Wochen nach dem 2. Engerau-Prozess, leitete die Staatsanwaltschaft Wien ein Verfahren gegen Josef Hol. wegen der §§ 3, 4 und 7 KVG ein.

Bereits Anfang Oktober 1945 hatte sich Hol. von Salzburg mit einem Rückwanderertransport kommend nach seiner Ankunft der Wiener Polizei gestellt. Bei der ersten Einvernahme gab er zu Protokoll, Anfang Dezember 1944 nach Engerau versetzt worden zu sein, wo er als „Politischer Leiter“ im Teillager Fürst Aufsichtsdienst machte. Sein Aufgabenbereich war, die Juden vom Lager abzuholen, sie an den jeweiligen Arbeitsplatz zu führen, und dort zu bewachen.⁷ Er gab auch zu „ein oder zweimal zugeschlagen“, die Juden aber nicht misshandelt zu haben, wofür bekannterweise nur die SA verantwortlich zeichnete. Einmal musste er auf Befehl des Ortsgruppenleiters – ansonsten wäre seinerseits mit Konsequenzen zu rechnen gewesen – einen Juden, der die Arbeit verweigert hatte, vorführen, von dem er annahm, dass er in der Folge erschossen wurde. Beim „Todesmarsch“ dürfte er nicht beteiligt gewesen sein:

„In dem Lager war ich bis 25. März 1945, dann wurde ich mit der anderen Bewachungsmannschaft nach Bruck und von dort nach Brünn abkommandiert.“

Obwohl zu dieser Zeit gerade die Ermittlungen für den 3. Engerau-Prozess auf Hochtouren liefen – die zu den Haupttätern zählenden Josef Kacovsky, Erwin Falkner und Edmund Kratky wurden in dieser Zeit verhaftet – kam bei der Staatsanwaltschaft Wien niemand auf die Idee, einen Zusammenhang dazu herzustellen.

Eine weitere polizeiliche Niederschrift⁸ sowie die Beschuldigtenvernehmung⁹ gegen Hol. brachten keine weiteren Anhaltspunkte. Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der Beschuldigte angeblich ein fanatischer Nationalsozialist gewesen sein soll. Außerdem wurde er von Wohnungsnachbarn belastet, Juden in Engerau schwer misshandelt zu haben.¹⁰ Im Zuge der Zeugenvernehmungen konnten diese Beschuldigungen aber nicht nachhaltig erhärtet werden.¹¹ Im Übrigen sah auch Untersuchungsrichter Lenk, obwohl das Vorverfahren fast ein Jahr dauerte, keine Veranlassung, dieses Verfahren mit dem 3. Engerau-Prozess zu vereinigen. Im Frühjahr 1946 wurden jedoch die Ermittlungen gegen den Kolonnenführer des Teillagers Fürst und unmittelbaren Vorgesetzten Hol.s, Alois Pre., mit dem Hol.-Verfahren zusammengeführt.¹² Der eingeschlossene Akt des Alois Pre. beinhaltet zwar eine Reihe von Dokumenten des Vorverfahrens. Seine angeblichen Taten in Engerau, nämlich Misshandlungen von Juden, gerieten dabei immer mehr in den Hintergrund der Ermittlungen, das Hauptaugenmerk lag schließlich nur mehr auf dem Verdacht, sich als illegaler Nationalsozialist mehrfach an Sabo-

tageaktionen beteiligt zu haben.¹³ Ob und wann das Verfahren eingestellt oder abgebrochen worden ist, geht aber aus dem Akt nicht hervor. Die von Staatsanwalt Paul Pastrovich vorgelegte, eine dreiviertel Seite umfassende, Anklageschrift aus dem September 1946 richtete sich jedenfalls ausschließlich gegen Josef Hol.¹⁴ In nur einem Satz beschrieb der Anklagevertreter das „Judenlager Engerau“ so:

„In diesem Lager waren hauptsächlich ungarische, aber auch andere Juden zusammengezogen und wurden kolonnenweise zu Schanzarbeiten verwendet.“

Den Hol. zur Last gelegten Tatbeständen waren insgesamt acht Zeilen gewidmet. Darin wurde ihm vorgeworfen, jüdische Gefangene durch wiederholtes Schlagen misshandelt sowie dem Ortsgruppenleiter einen Juden, der angeblich die Arbeit verweigert hatte, zur Bestrafung gebracht zu haben. Außerdem wäre er Mitglied der illegalen NSDAP und als Blockleiter tätig gewesen.

Auch in der am 8. Februar 1947 durchgeführten Hauptverhandlung¹⁵ – mittlerweile war bereits der 3. Engerau-Prozess unter großer medialer Anteilnahme über die Bühne gegangen – wurde mit keinem einzigen Wort Bezug auf die Engerau-Prozesse genommen. In der Zwischenzeit hatte die Ratskammer des LG Wien im September 1946 Alois Pre. keine Haftentschädigung zugestanden, weil er im Lager Engerau Kolonnenführer gewesen war.¹⁶ Vorsitzender der öffentlichen Sitzung war niemand geringerer als der Präsident des Landesgerichts Wien, Dr. Otto Nahrhaft – Richter im 1. Engerau-Prozess.

Die Hauptverhandlung – unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Gruchol und dem Beisitzer Dr. Ominger sowie in Anwesenheit des Staatsanwaltes Dr. Fischer – verlief ohne neue Erkenntnisse, im Gegenteil, die Zeugen konnten sich an Hol. kaum mehr erinnern. Der Kronzeuge Pre. – äußerst vorsichtig argumentierend, um keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verstrickung seinerseits zu bieten – behauptete, Hol. hätte dem Ortsgruppenleiter keinen Häftling übergeben, da er davon als sein Vorgesetzter Kenntnis gehabt haben müsste. Da das Gericht den Zeugen als absolut glaubwürdig einstufte, wurde Hol. im am selben Tag gefällten Urteil bezüglich dieses Tatbestandes freigesprochen.¹⁷ Allerdings erhielt er für die Misshandlung von jüdischen Lagerinsassen und dafür, dass er der illegalen NSDAP angehört hatte, eine Strafe in der Höhe von 20 Monaten schweren Kerkers.¹⁸ Nach Verbüßung der Strafe arbeitete Hol. als Hilfsarbeiter am Bau.¹⁹ Es gelang ihm trotz mehrmaliger Versuche nicht, die Tilgung seiner Strafe zu erreichen. Dies geschah erst im Zuge der NS-Amnestie 1957.²⁰

b. Der Prozess gegen Karl Suc.²¹

Am 6. August 1946 erstattete die Polizeidirektion Wien Anzeige gegen Karl Suc., in der ihm neben der Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP, der Misshandlung von zwei Personen (darunter von einer Person „jüdischer Abstammung“) und der Denunziation auch vorgeworfen wurde, er habe im Zuge des „Südostwall“-Baues einem Juden den „Gnadenschuss“ gegeben.²² Die Staatsanwaltschaft Wien leitete daraufhin ein Verfahren wegen § 11 VG sowie wegen der §§ 4, 7, und 1 KVG ein.²³ Ein Zeuge behauptete gegenüber dem Untersuchungsrichter, Suc. hätte ihm erzählt, „anfangs Dezember [...] einem von ihnen, der schon ganz steif von der Kälte war und nicht arbeiten wollte den Gnadenschuss gegeben [zu haben]“.²⁴ Staatsanwalt Paul Pastro-

vich warf ihm in der Anklageschrift, die er wenige Tage vor der Hauptverhandlung gegen Josef Hol., wo er ebenfalls die Anklage vertrat, vorlegte, zur Last, „im November 1944 in Engerau als Aufsichtsorgan gegen einen ihm unterstellten ungarischen Zwangsarbeiter jüdischer Rasse unbekanntem Namens in der Absicht, ihn zu töten, durch Schüsse aus einer Pistole auf eine solche Art [gehandelt zu haben], dass daraus deren Tod erfolgte“.²⁵

Bemerkenswert ist – neben der Tatsache, dass auch hier die Engerau-Prozesse mit keinem Wort erwähnt wurden –, die Anklage wegen eines Verbrechens in Engerau in der Frühphase des Lagers, zu einer Zeit also, als die ungarischen Juden gerade erst aus Budapest heran transportiert worden waren. Nähere Umstände über das angeblich begangene Verbrechen sind aber dem Gerichtsakt nicht zu entnehmen, zumal dieses Faktum im Vorverfahren nur eine untergeordnete Rolle spielte, und vielmehr bezüglich der anderen ihm vorgeworfenen Tatbestände ermittelt wurde.

Die Hauptverhandlung²⁶ im Juni 1946 unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. August Schröfl – später beisitzender Richter im 6. Engerau-Prozess –, brachte die Erkenntnis, dass Karl Suc. von Ende November 1944 bis Mitte März 1945 als „Politischer Leiter“ Aufsichtsorgan im Lager Engerau war. In seiner Einvernahme gab er an, bei den Häftlingen habe es sich um „Intelligenzler, Schauspieler, Sänger, Direktoren gehandelt, die naturgemäß nicht so imstande waren, so viel und effizient zu arbeiten“. Viele von ihnen wären von der SA in der Nacht erschossen worden, deren Leichen man am nächsten Tag auf der Straße liegen sah. Ein Zeuge bekräftigte die vor dem Untersuchungsrichter erhobene Beschuldigung gegen den Angeklagten, räumte aber ein, Suc. habe damals möglicherweise aufgeschnitten und sich brüsten wollen, einen Juden den „Gnadenschuss“ gegeben zu haben.

Im am selben Tag gefällten Urteil²⁷ wurde Karl Suc. zwar wegen § 11 VG sowie §§ 3 und 4 KVG (wegen der Misshandlung von zwei Personen, darunter eine Jüdin) zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt, wegen des Vorwurfs, in Engerau jemanden erschossen zu haben aber freigesprochen, weil es das Gericht als nicht erwiesen ansehen konnte, dass er diese Tat tatsächlich begangen hat.

Karl Suc. verbüßte die Haft in der Strafanstalt Stein²⁸, wurde im Dezember 1949 wieder entlassen und schließlich von der sowjetischen Besatzungsmacht in Verwahrungshaft genommen.²⁹ 1957 kam er in den Genuss der NS-Amnestie.³⁰

In beiden Prozessen unterließ es der Untersuchungsrichter, Zeugen aus den Engerau-Prozessen zu vernehmen. Zwar wurden in den dortigen Ermittlungsverfahren die Namen Hol. und Suc. nicht erwähnt, aber möglicherweise hätte sich bei der direkten Gegenüberstellung doch jemand an die beiden erinnern können. So brachte das Vorverfahren in beiden Fällen kein befriedigendes Ergebnis und blieb an der Oberfläche haften. Die Verbrechen in Engerau waren nicht Gegenstand weiterer Untersuchungen, weshalb auch keine ausreichenden Beweise gesammelt werden konnten. Der Freispruch von Suc. und das niedrige Urteil gegen Hol. waren nur die logische Folge dieser höchst mangelhaft geführten Verfahren.

Auffallend ist dabei, dass in beiden Fällen Staatsanwalt Pastrovich die Anklageschrift verfasste.³¹ Dieser dürfte nicht zu den hervorragendsten Vertretern seiner Zunft gezählt haben. So wurde ihm beispielsweise im Prozess gegen den Rechtsanwalt Alois Bernwieser, der u. a. den Führer der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ Pater Karl Roman Scholz und andere WiderstandskämpferInnen „verteidigte“, die von der NS-Justiz zum Tode verurteilt wurden, wegen Unregelmäßigkeiten die Anklagevertretung entzogen und Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann übertragen.³² Außerdem war er – wie das „Neue Österreich“ im Frühjahr 1949

ausführlich berichtete – in eine Betrugsaffäre seiner Ehefrau verwickelt und wurde in Graz zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt.³³

c. Das Verfahren gegen mehrere flüchtige „Politische Leiter“

Am 13. Oktober 1953 beschloss das LG Wien nicht nur die Ausscheidung des Verfahrens gegen Karl Bro., sondern es wurde in diesem Verfahren auch gegen den – namentlich unbekannt – Kommandanten der Kolonne 28, gegen einen gewissen Otto, dessen Nachname ebenfalls nicht bekannt war, sowie gegen Lechner, Schiller und Lichter ermittelt. Letzterer soll Kommandant der Kolonne 26 oder 27 gewesen sein. Es handelte sich dabei um „Politische Leiter“, die die jüdischen Zwangsarbeiter bei den Schanzarbeiten beaufsichtigten, und die in der Strafsache Engerau von verschiedenen ehemaligen ungarisch-jüdischen Häftlingen belastet worden waren, ohne dass diese konkrete Namen nennen bzw. Personenbeschreibungen abgeben konnten. Gegen Bro. und die genannten „Politischen Leiter“ wurde ein Verfahren unter der Geschäftszahl Vg 8e Vr 207/53 angelegt. Die Vorwürfe lauteten auf schwere Misshandlung von Häftlingen des Lagers Engerau.³⁴

Zwar wurde für dieses Verfahren eine ganze Reihe von Zeugenaussagen ungarischer Juden ausgewertet, aber keine enthielt genauere Informationen zu einem der gesuchten Täter. Auch die Einvernahme von ehemaligen Angehörigen der SA-Wachmannschaft Ende 1955 brachte für die Staatsanwaltschaft keine weiterführenden Erkenntnisse.³⁵ Einige, wie der neben Willibald Prashak und Johann Tabor einzige, im Zuge der Engerau-Prozesse angeklagte „Politische Leiter“, Walter Haury, oder der SA-Mann Viktor Net. konnten sich noch dunkel an einen gewissen Schiller erinnern.³⁶ Auch der Name Lechner war einigen Zeugen nicht unbekannt.³⁷ Mair (Mayer) soll angeblich der Stellvertreter des NSDAP-Ortsgruppenleiters Karl Staroszinsky gewesen sein, Ecker (Egger) in der „SA-Schreibstube“ gearbeitet haben.³⁸ Allgemein wurde die Vermutung geäußert, dass einige von den Gesuchten Reichsdeutsche gewesen waren. Genauer konnten – oder wollten – sich die Zeugen aber nicht erinnern.

Am 10. September 1958 beantragte Staatsanwaltschaft Wien die Einstellung des Verfahrens gegen Lechner, Schiller und Lichter.³⁹ Damit gab es keinen weiteren Prozess gegen die in Engerau eingesetzten „Politischen Leiter“.

2. Die Ermittlungen nach 1955

Nach Abschluss der letzten Engerau-Prozesse im Sommer 1954 konzentrierten sich die gerichtlichen Nachforschungen 1955 bis 1958⁴⁰ auf den Abschnittsarzt Adalbert Vogel⁴¹, den NSDAP-Ortsgruppenleiter Karl Staroszinsky⁴², den Kreisleiter von Bruck/Leitha Anton Silbernagel⁴³, den Chef der Lagerküche Karl Rychta⁴⁴ sowie auf Personen, die von verschiedenen ungarisch-jüdischen Zeugen als weitere Täter genannt worden waren. Es handelte sich dabei um Josef (oder Leopold) Müller⁴⁵, Hugo Hei.⁴⁶, Emil Putze, ein gewisser Hahn, Hermann Beringer⁴⁷, ein gewisser Schmidt, Baumgartner, Ecker (Egger), Sokol, Mair⁴⁸ und Anton Lindmayer⁴⁹. Diese Ermittlungsakten liegen bei den Akten des „4. Engerau-Prozesses“, der seit Ende 1955 als Verfahren gegen Vogel u. a. mit der Geschäftszahl Vg 8e Vr 299/55 bezeichnet wurde.⁵⁰ Die Wahrscheinlichkeit, der noch flüchtigen mutmaßlichen Täter tatsächlich

habhaft zu werden, war von Anfang an nur sehr gering, da nur vage Personenbeschreibungen vorlagen.

1956 beispielsweise wurde in Salzburg nach einem gewissen Dr. Zopf gesucht, den ein Zeuge beschuldigt hatte, Verbrechen in Engerau begangen zu haben.⁵¹ Dass es sich dabei nur um den Mitte der 1950er Jahre in Salzburg wohnhaften ehemaligen Unterabschnittsleiter Erwin Hopp gehandelt haben konnte, war der ihn fieberhaft suchenden Gendarmerieexpositor in Salzburg anscheinend entgangen.

Anfang der 1960er Jahre überprüfte das Justizministerium offenbar die noch laufenden Verfahren – möglicherweise im Zuge der generell wieder intensiveren Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen im Gefolge des Eichmann-Prozesses in Jerusalem und dem Auschwitz-Prozess in Frankfurt sowie anderen großen Prozessen in der Bundesrepublik Deutschland.⁵²

Mitte der 1960er Jahre gab es in der Strafsache Engerau neuerlich verstärkte Bemühungen, der noch immer flüchtigen mutmaßlichen Tätern habhaft zu werden.⁵³ So suchte die Wiener Polizei beispielsweise 1966 plötzlich wieder Franz Ber., der bereits im April 1948 im landesgerichtlichen Gefängnisspital an Drüsentuberkulose verstorben war.⁵⁴ Außerdem lief eine Fahndung nach einem gewissen Starowsky, bei dem es sich nur um Ortsgruppenleiter Karl Staroszinsky und damit um einen der am häufigsten genannten Täter gehandelt haben konnte. Die Fahndung nach ihm zog in den 1960er Jahren einen erheblichen bürokratischen Aufwand nach sich. Es gab einen unaufhörlichen Wechsel zwischen Neuausschreibung, Widerrufung der Ausschreibung, Haftbefehl und Anordnung der Fortführung des Verfahrens gegen ihn.⁵⁵ Der Grund dafür war die Verwechslung mit seinem Sohn, den das Landesgericht für Zivilrechtssachen 1950 mit Beschluss vom 21. 1. 1950 für tot erklärte in der Annahme, dass er den 31. 3. 1943 nicht überlebt hatte.⁵⁶ 1967 – nachdem man diesen Irrtum erkannt hatte – erfolgte wiederum eine neue Ausschreibung, und zwar wegen Verbrechen begangen im Jahre 1945 in Engerau und Umgebung. Demnach hätte Staroszinsky als „Politischer Leiter“ Befehle gegeben, die aus dem Lager Engerau evakuierten Juden zu erschießen, beim Evakuierungsmarsch selbst mehrere Juden erschossen, im Lager Engerau öfters Juden brutal misshandelt sowie vor dem Abmarsch aus dem Lager die Bildung verschiedener „Sonderkommandos“ mit der Aufgabe, marschunfähige Juden auf dem Marsch zu erschießen, veranlasst.⁵⁷ Karl Staroszinsky konnte allerdings bis heute nicht gefunden werden.

In den 1960er Jahren fanden auch in der Bundesrepublik Deutschland Ermittlungen in der Strafsache Engerau statt. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg leitete ein Vorverfahren „gegen Unbekannt wegen Verdachts des Mordes am Gründonnerstag 1945 in Engerau“ ein.⁵⁸ Im Zuge dessen machte ein ehemaliger Häftling der Lagers Engerau, Joseph Mermelstein, Angaben zum „Todesmarsch“ der ungarischen Juden von Mauthausen in das Waldlager bei Gunskirchen⁵⁹, wo sie am 6. Mai 1945 von amerikanischen Soldaten befreit worden waren.⁶⁰ Außerdem enthielt das Zeugenprotokoll einige vage Aussagen über die Verhältnisse im Lager Engerau und über die Schifffahrt nach Mauthausen.⁶¹ Daraufhin wurde auch in Wien ein Verfahren bezüglich des „Todesmarsches“ nach Gunskirchen eingeleitet und ein staatsanwaltschaftliches Tagebuch angelegt⁶², das Verfahren in der Folge aber an das Kreisgericht Wels abgetreten, da sich Gunskirchen in diesem Gerichtssprengel befindet.⁶³ Ein weiteres Vorverfahren wegen der „Tötung von Juden während des letzten Krieges am so genannten Südostwall, insbesondere in Engerau bei Pressburg“ führte die „Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund“ bereits 1963 durch.⁶⁴ Ermittelt wurde

dabei gegen einen gewissen Karl Pongratz aus Wien, gegen den bereits 1948 beim Volksgericht Wien ein Verfahren wegen Hochverrats anhängig gewesen war.⁶⁵ Auf Engerau wurde in diesem Verfahren aber kein Bezug genommen. Nachdem auch die Untersuchungen in Deutschland keinen Anhaltspunkt für eine mögliche Verwicklung des Beschuldigten in Verbrechen ergeben hatte, verfügte die Zentrale Stelle in Dortmund die Einstellung des Verfahrens.⁶⁶

In Österreich liefen die Ermittlungen – wenngleich nicht sehr intensiv betrieben – auch in den 1970er Jahren weiter. So manche Gendarmerieexpositur dürfte aber überhaupt keine Ahnung gehabt haben, weswegen die zur Fahndung ausgeschriebenen Personen überhaupt gesucht wurden. Denn nur so ist es erklärbar, dass im Mai 1977 in Tirol ein 1944 geborener Josef Müller in der Strafsache Engerau festgenommen wurde.⁶⁷ Zunächst herrschte bei der Gendarmerie Kufstein Zufriedenheit mit dem Verhaftungserfolg. Die Gendarmen wussten nur nicht, was mit der angehaltenen Person zu geschehen sei.⁶⁸ Die Bundespolizeidirektion Wien musste die Kollegen in Tirol dahingehend aufklären, dass es sich bei dieser Person wohl kaum um den gesuchten Müller, der wegen Verbrechen im Lager Engerau gesucht wurde, handeln konnte, worauf sich das Gendarmeriekommando Kufstein rechtfertigte, dass „in der Personenfahndung [...] kein Hinweis darauf enthalten [war], dass es sich um ein Kriegsverbrechen handelt. Wäre dies der Fall gewesen, wäre Josef Müller nicht angehalten worden. Auch ist in der Personenfahndung kein Hinweis auf das Alter des Ausgeschriebenen vorhanden.“⁶⁹ Die Bundespolizeidirektion Wien schickte daraufhin ein Schreiben, in dem die Aktenzahl Vg 8e Vr 299/55 unterstrichen und mit Rufzeichen versehen wurde.⁷⁰

Auch die Linzer Polizei verzeichnete einen ähnlichen „Fahndungserfolg“ und verhaftete einen Mann namens Müller, ebenfalls 1944 geboren. Die Bundespolizeidirektion Linz kam aber bald selbst zu der Erkenntnis, dass es sich bei dieser Person „mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht um den Gesuchten handeln kann.“⁷¹

Der Bundespolizeidirektion Wien war daraufhin anscheinend die inflationäre Verhaftung von Männern mit dem Namen Müller zu viel, weshalb sie beim LG Wien anregte, die Ausschreibung zu widerrufen und eine neue Fahndung mit genaueren Angaben zur Person herauszugeben.⁷² Die neuerliche Ausschreibung der Staatsanwaltschaft Wien für Josef (Leopold) Müller war ergänzt mit: „Tatzeit 1945, Kriegsverbrechen“.⁷³

Auch der ebenfalls häufig vorkommende Name des ehemaligen Chefs der Lagerküche in den Semperitwerken – Richter – sorgte in den Wachstuben für erhebliche Verwirrung. Sogar ein deutscher Tourist, der sich 1979 auf Urlaub in Pressbaum aufhielt, wurde für den Gesuchten gehalten.⁷⁴ Nachdem auch noch ein zweiter – falscher – Carl Rychter festgenommen worden war⁷⁵ wurde die Ausschreibung der Fahndung widerrufen⁷⁶ und auf eine neuerliche Ausschreibung verzichtet.

1983 setzte sich die Grotteske um die Verhaftung des Josef (Leopold) Müller fort, und zwar diesmal in Graz. In einem Fernschreiben teilte die Bundespolizeidirektion Graz der Bundespolizeidirektion Wien die Verhaftung eines Josef Müller mit.⁷⁷ Die Staatsanwaltschaft Wien verfügte daraufhin dessen Einvernahme⁷⁸, wobei sich bald herausstellte, dass es sich dabei wieder nicht um den Gesuchten handeln konnte. Ein Blick in die Strafregistrauskunft des Verhafteten brachte die endgültige Gewissheit⁷⁹, weshalb die Bundespolizeidirektion Graz in einem Schreiben an das LG Wien ihr Befremden über die Ausschreibung des Steirers Josef Müller zur Fahndung ausdrückte, wo es doch ziemlich eindeutig sei, dass es sich dabei nicht um den Gesuchten handeln könnte.⁸⁰ Vier Jahre später glaubte die Bundespolizeidirektion Graz noch immer, dass der – unschuldige – steirische Josef Müller zur Fahndung ausgeschrie-

ben sei, denn sie wandte sich neuerlich an das LG Wien und bat, diese zu widerrufen.⁸¹ Der Ausgang dieser kuriosen Geschichte ist im Gerichtsakt nicht überliefert

Das letzte, sich im so genannten „4. Engerau-Prozess“ befindliche, Dokument, welches auch das letzte Dokument in der Strafsache Engerau darstellt, ist ein Ansuchen des Innenministeriums an die Bundespolizeidirektion Wien um Überprüfung der Daten von Hermann Behringer aus dem Jahr 1991.⁸² Zu den übrigen – bis dahin noch immer gesuchten – Personen gibt es keine weiteren Hinweise mehr. Offenbar ist deren Fahndung noch immer im Laufen.

X. Postskriptum

Die Prozessakten enden mit den Ermittlungen des Gerichts bezüglich der Verbrechen im Zuge der Schifffahrt nach Mauthausen. Das Konzentrationslager war aber nicht das Ende des Leidensweges der ungarischen Juden und Jüdinnen. Die konkrete Spur der Engerauer Juden verliert sich, das Schicksal der ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen, die in zahlreichen „Todesmärschen“ aus Niederdonau und der Steiermark dorthin getrieben wurden, ist jedoch aus der Literatur bekannt.¹

Da das KZ Mauthausen selbst überfüllt war, kamen sie zunächst in ein außerhalb der Lagermauern errichtetes Zeltlager. Um Platz für Nachkommende zu schaffen, wurden am 16., 26. und 28. April 1945 neuerliche Fußmärsche von dort über Enns, Asten, St. Florian, Ansfelden, Weißkirchen, Schleißheim, Thalheim und Wels in das Waldlager Gunskirchen organisiert. Die nicht genau bezifferbare Opferzahl auf dem letzten, 55 km langen, Weg war erschreckend hoch.

Zwar gibt es entlang der Strecke dieses „Todesmarsches“ zahlreiche Erinnerungszeichen an die Gräueltaten², es ist aber vor allem dem langjährigen Funktionär der oberösterreichischen KPÖ und ehemaligen KZ Häftling Peter Kammerstätter zu verdanken, dass das Schicksal der ungarischen Juden und Jüdinnen von ihrer Aufnahme im KZ Mauthausen bis zu ihrer Befreiung auch schriftlich dokumentiert wurde.³

In den letzten Tagen der NS-Herrschaft waren mehrere tausend Menschen in dem typhusverseuchten Lager Gunskirchen zusammengepfercht.⁴ Die Versorgung mit Wasser und Nahrungsmittel brach völlig zusammen.

Am 5. Mai 1945 befreiten amerikanische Truppen Gunskirchen. Viele überstanden aufgrund von Mangelerscheinungen und von Krankheiten aber nur wenige Tage oder Wochen in Freiheit. Wie viele von den Engerauer Juden überlebt haben, ist nicht bekannt.

XI. Personen und Funktionen

1. Das Justizpersonal der Engerau-Prozesse

a. Anmerkungen zu Justiz und Entnazifizierung in Österreich

Über die personelle Besetzung der österreichischen Volksgerichte existieren bis auf einen Aufsatz von Winfried R. Garscha keine Forschungsarbeiten.¹ Generell ist die Geschichte des Aufbaus der österreichischen Justiz nach 1945 nur von wenigen HistorikerInnen bearbeitet worden.² „Während die Frage der ‚Selbstreinigung‘ der Österreichischen Justiz immer wieder das Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen hat, war die andere Seite, nämlich der Beitrag der Österreichischen Justiz zum demokratischen Wiederaufbau nach 1945 und zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bis jetzt nur am Rande Gegenstand der Forschung – sowohl der Zeitgeschichtsschreibung als auch der Österreichischen Rechtsgeschichte.“³

An der Spitze der Justizverwaltung war es laut Erika Weinzierl möglich, 1945 eine zumindest partielle personell unangefochtene Kontinuität – allen voran mit Justizstaatssekretär Dr. Josef Gerö – herzustellen.⁴ Aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte, von denen ungefähr die Hälfte Sympathisanten und Mitläufer des Nationalsozialismus gewesen sind, war es schwierig, genügend nicht belastetes Personal zu finden, um ein Funktionieren der justiziellen Tätigkeit zu gewährleisten, zumal mit der Tätigkeit der Volksgerichte zusätzlich eine enorme Anzahl an Strafsachen anfiel. Insgesamt litt die Strafjustiz trotz des Einsatzes junger Richter an drückendem Personalmangel.⁵ Einer der Gründe war eine laut Dieter Stiefel gründlicher als in anderen Bereichen durchgeführte Entnazifizierung des Justizwesens. „Gerade wegen der im Österreichischen Recht begründeten richterlichen Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit glaubte man [...] strengere Maßstäbe anlegen zu müssen als im übrigen Staatsdienst.“⁶ Der kommunistischen Justiz-Unterstaatssekretär Karl Altmann schrieb in einem Kommentar im „Neuen Österreich“:

„Kein Strafrichter, kein Staatsanwalt, kein Vollzugsbeamter wird geduldet, der jemals Nationalsozialist war oder auch nur seinen Nacken nicht steif genug gehalten hat. Keine Entschuldigung darf hier anerkannt werden. Denn es ist die mindeste Forderung, die man stellen kann, dass kein Österreicher von einem Staatsanwalt angeklagt wird oder von einem Strafrichter verurteilt wird, dem man mit Recht irgend eine Unterstützung der Barbarei des Nazismus vorwerfen kann.“⁷

Für die Ausscheidung von Justizbediensteten wurde im Staatsamt für Justiz vorübergehend eine eigene Abteilung eingerichtet, die sich auch mit der Liquidierung der im Geschäftsbereich der österreichischen Justizverwaltung bestehenden Einrichtung des Deutschen Reiches beschäftigte.⁸

Staatssekretär Gerö konnte dem Leiter der US-Rechtsabteilung Anfang September 1945 dann auch berichten, dass sämtliche „Illegale“ sowie Funktionäre der NSDAP vom Zellenleiter aufwärts und betont nationalsozialistisch eingestellte Beamte außer Dienst gestellt, entlassen oder pensioniert wurden bzw. würden.⁹

Zum Aufbau des österreichischen Justizwesens sagte Gerö:

„Zunächst musste das Staatsamt für Justiz sozusagen aus dem Nichts wieder neu geschaffen werden. Meine Personenkenntnis unter den Richtern half mir und ich konnte diese erste Aufgabe lösen. Es war natürlich notwendig, ständig zu sieben, da zahlreiche kleinere und größere Nationalsozialisten immer wieder Unterschlupf zu finden suchten. In mühevoller Arbeit gelang es mir, den richterlichen Apparat wieder neu aufzubauen und damit die einzelnen Gerichte bis hinauf zum Obersten Gerichtshof wieder in Tätigkeit zu setzen.

Ich kann sagen, dass kein nationalsozialistisch gesinnter Richter heute mehr auf einem Posten sitzt, der irgendeine Bedeutung für die Rechtsprechung hat.“¹⁰

Über das Ausmaß der Entlassungen und Versetzungen ist bei Dieter Stiefel¹¹ und Erika Weinzierl¹² ausführlich nachzulesen. Übersehen werden darf aber bei dieser „gründlichen Säuberung“ des Justizapparates nicht, dass – wie Oliver Rathkolb in seinem Aufsatz „Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte“ darstellt – ein nicht unbeträchtlicher Teil der im Dienst Verbliebenen dem „großdeutschen Lager“ zuzurechnen war.¹³

Laut Justizminister Gerö wurden aus dem Personalstand von 6.737 Justizangestellten im Jahr 1938 2.982 Personen, also 43% entfernt.¹⁴ Im Finanz- und Budgetausschuss des österreichischen Nationalrates fand am 20. 11. 1946 eine Debatte u. a. wegen des „Justizproblems“ statt. Berichterstatter Dr. Migsch (SPÖ) rechnete vor, dass zu dieser Zeit 684 Richter und 71 Staatsanwälte tätig waren, viel zu wenig für den enormen Anfall von Strafsachen (bis zum 31. 10. 1945 gab es 248.826 Straffälle).¹⁵

Nicht außer acht gelassen werden darf im Zusammenhang mit der Problematik des eklatanten Personalmangels im Justizwesen, dass in der NS-Zeit die Anzahl der AbsolventInnen rechtswissenschaftlicher Fächer stark gesunken ist, es also auch deshalb bei jenen, die in den Jahren zuvor ihr Studium beendet hatten und nicht belastet waren, einen Engpass geben musste.¹⁶

Als besonders prekär erwies sich die personelle Situation für die Volksgerichtsbarkeit. Der Erste Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer sagte im August 1945 in einem Interview mit der „Österreichischen Zeitung“, dass für 600 „Angelegenheiten von Nationalsozialisten“, die auf ihre Untersuchung und nachfolgende Anklageerhebung warten, der Staatsanwaltschaft gerade einmal fünf Beamte zur Verfügung stünden.¹⁷

In einer im Jänner 1946 abgehaltenen Pressekonferenz zur Frage der „Verfolgung von Kriegsverbrechern“ berichtete Justizminister Dr. Gerö, dass zur Erledigung der „politischen Strafsachen“ mit Jahresbeginn 1946 sechs Vorsitzende für die Strafsenate zur Erledigung der Anklagen, achtzehn Untersuchungsrichter zur Erledigung der Voruntersuchungen und elf staatsanwaltschaftliche Beamte im Einsatz wären. Mit Anfang 1946 verfügte er, vier weitere Vorsitzende zur Erledigung der Anklagen in Volksgerichtssachen zuzuteilen, sowie neun weitere Untersuchungsrichter. Auch die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Beamten sollte noch erhöht werden.

Gerö betonte, dass unter den Richtern, Staatsanwälten und Gefängnisbeamten „nicht ein einziger politisch belasteter Gerichtsfunktionär tätig“ sei:

„In Strafsachen dürfen nur politisch vollkommen verlässliche Funktionäre verwendet werden. Ich bin nicht bereit, Nationalsozialisten in Strafsachen zu verwenden, um etwa

die Durchführung der politischen Prozesse zu beschleunigen, weil ich keine Gewähr habe, dass nationalsozialistische Richter unparteiisch und unbeeinflusst eine Strafgerichtsbarkeit ausüben würden.“¹⁸

In der Zeitung „Die Furche“ nahm ein mit Volksgerichtssachen beschäftigter Richter zu der von den Alliierten in der Sitzung des Wiener Stadtkommandanten geäußerten Klage der langsamen Arbeit der österreichischen Gerichte bei der Erledigung der „politischen Strafsachen“ Stellung¹⁹:

„Für die Tausenden politischen Strafsachen stehen derzeit insgesamt 18 Untersuchungsrichter des Straflandesgerichts Wien zur Verfügung und auch dies erst seit ungefähr zwei Monaten. Vorher musste die Arbeit von 12 beziehungsweise 6 Richtern allein bewältigt werden. [...] Tatsächlich sind die wenigen Richter, die im Voruntersuchungsverfahren tätig sind, in einer nicht mehr zu verantwortenden Weise überlastet. [...]“

Da das LG Wien I in der Alserstraße mit Häftlingen überfüllt war, mussten diese auch im LG Wien II am Hernalser Gürtel, im Gefängnis des Bezirksgerichts Fünfhaus sowie in anderen bezirksgerichtlichen Gefängnissen Wiens untergebracht werden.

„Der Untersuchungsrichter hat mindestens jeden zweiten Tag diese Gefängnisse abzugehen, um die Einvernahmen durchzuführen. Nicht selten findet er die zur Vernehmung bereitstehenden Zimmer besetzt und muss warten, bis er die Vernehmung beginnen kann, oder er findet die [...] Häftlinge nicht vor, da sie auf Außenarbeit beschäftigt sind. Er muss also wiederkommen. Kommt er wieder in sein Amtszimmer in der Landesgerichtsstraße zurück, so hat er in der Ratskammer Berichte zu erstatten, an der Beratung mitzuwirken. Für das Aktenstudium und die Erledigung der Akten bleibt dann nur mehr am Nachmittag oder bis in die Nacht hinein Zeit. In der Gedrängtheit dieses Geschehens ist zuweilen nicht einmal Raum für das Mittagessen in der Werksküche.“

Doch der Personalmangel sei auch hausgemacht. So kritisierte der Richter, dass absolvierte Juristen, auch solche, die bereits die Voraussetzungen für die Richteramtprüfung aufwiesen, nicht in den Justizdienst gehen wollten, weil ihnen der Dienst in der Deutschen Wehrmacht nicht in dem Ausmaß angerechnet würde, wie das in anderen Bereichen des Staatsdienstes der Fall wäre. Jene Richter, die 1938 gemäßregelt, entlassen, zwangspensioniert oder sonst wie zurückgestellt worden waren, seien noch immer nicht rehabilitiert. Sie würden noch immer als Personen angesehen, die ihre – unfreiwillige – Dienstsagung selbst verschuldet hätten. „Amtsgenossen, die dem nationalsozialistischen Regime genehmer waren oder gar dem Zwange, der NSDAP beizutreten, weniger Widerstand entgegengesetzten und Parteimitglieder oder Parteianwärter geworden waren, sind ihnen auf diese Weise heute im Dienststrafe und Gehalt überlegen.“ Außerdem könnten „politische Strafsachen“ beschleunigter abgewickelt werden, wenn gewisse Zivilsachen (Verlassenschaftssachen, Kündigungen, Ehescheidungen) zurückgestellt würden, um Kräfte für die Strafjustiz frei zu bekommen.

Der Vizepräsident des Zivillandesgerichtes Dr. Wilhelm Malaniuk stellte zu dieser Problematik fest:

„Es ist bemerkenswert, dass von den Richtern und Staatsanwälten, die von den Nazis entlassen wurden, nach 1945 wenige wieder in ihren alten Beruf zurückkehrten. Die meisten sind Advokaten geworden oder in die Wirtschaft abgewandert und wollen nicht mehr zurück. Auch Minderbelastete gehen nicht zurück in den Gerichtsdienst. Die Justiz ist heute der Zufluchtsort minderbefähigter Juristen geworden, die anderswo nicht unterkommen.“²⁰

Auch der Erste Staatsanwalt Dr. Theodor Mayer-Maly, welcher im 3. Engerau-Prozess für Staatsanwalt Lassmann nach dessen Erkrankung eingesprungen war, machte sich in einem Interview mit der „Österreichischen Zeitung“ Gedanken über die Ursachen der langsamen Abwicklung wichtiger Prozesse und gab Vorschläge zur Entlastung der Beamten. Die Abstrafung von Delikten wie Hochverrat und „Illegalität“ sollte seiner Ansicht nach durch eine aus dem Bezirkshauptmann und Vertretern aller drei Parteien bestehende Kommission durchgeführt werden. „Die Volksgerichte aber hätten dadurch Zeit, sich in größerem Umfang mit den eigentlichen Kriegsverbrechern (Denunzianten, Kriegshetzern, ‚Arisierern‘, Misshandlern usw.) zu beschäftigen. Nur die Verringerung der gerichtlich zu verfolgenden Verbrechen und die Ausscheidung der bloßen, nicht durch sonstige Verbrechen belasteten Funktionäre der NSDAP aus der Zuständigkeit der Volksgerichte können die Straferichtbarkeit wirklich entlasten.“²¹

Auch 1947 hatte sich die angespannte Situation bei den Volksgerichten nicht gebessert. Bei der ersten Tagung der Richter und Staatsanwälte nach 1945 im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien sagte Dr. Wilhelm Malaniuk in seiner Festrede, dass 70% aller österreichischen Volksgerichtsverhandlungen auf Wien entfielen. Ein Vorsitzender habe im Durchschnitt 600 bis 700 Strafverhandlungen im Jahr zu leiten, und jeder Untersuchungsrichter hatte ungefähr 400 bis 600 Verfahren anhängig.²²

Anfang März 1948 gab Landesgerichtspräsident Dr. Otto Nahrhaft, Vorsitzender des 1. Engerau-Prozesses, der „Wiener Zeitung“ ein Interview, in dem er für den Zeitraum bis Ende 1947 einen noch immer um 23% weniger hohen Anteil an richterlichem Personal als 1937 nannte. Das Volksgericht würde ungefähr die Hälfte des Personals beanspruchen. Im August 1947 gab es den Höchststand an unerledigten Strafsachen, danach sanken die Rückstände konstant.²³

Ende der 1940er, Anfang der 1950er Jahre war das Bedürfnis nach einer „gründlichen“ Entnazifizierung des Justizapparates bereits umgeschlagen. Hitzige Debatten im Nationalrat anlässlich der geplanten Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes betreffend die Einstellung junger Richter werfen ein Schlaglicht darauf.²⁴

Mag auch die bürokratische Entnazifizierung im Justizbereich gründlich vonstatten gegangen sein, das Vorgehen der Justiz gegen jene Standesgenossen, die während der NS-Zeit an der Unrechtsjustiz mit beteiligt waren, kann als zu keiner Zeit ausreichend und grundlegend bezeichnet werden. Wie viele Prozesse es gegen die „Furchtbaren Juristen“²⁵ in Österreich gegeben hat, ist bis heute noch nicht bekannt²⁶. Die Urteile entsprachen jedenfalls den Verbrechen, denen sich der Justizapparat im NS-Staat schuldig gemacht hatte, in keiner Weise.²⁷ Zu nennen sind hier beispielsweise die Verurteilung des ehemaligen Vorsitzenden des Oberlandesgerichts Wien Viktor Reindl zu fünf Jahren sowie des Generalstaatsanwaltes Johann Stich zu acht Jahren Haft.²⁸ Der seit 1938 tätige Oberlandesgerichtspräsident von Graz Friedrich Meldt wurde vom Volksgericht Graz zu sechs Jahren schweren Kerkers verurteilt und

dabei für schuldig befunden, Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein und im Februar 1938 eine Liste von Personen angefertigt zu haben, die sich im Rahmen der „Vaterländischen Front“ des Ständestaates zum Nationalsozialismus bekannt hatten.²⁹ Den Senatsvorsitzenden des Oberlandesgerichts Wien Friedrich Russegger, der Todesurteile verhängt hatte, sprach das Volksgericht Wien gar frei³⁰, ebenso wie den ehemaligen Oberlandesgerichtspräsidenten von Wien, Gustav Tamele³¹. Bei Alois Wotawa, Vorsitzender eines Senates des Sondergerichts Wien, sah die Staatsanwaltschaft Wien trotz des Geständnisses, ein Todesurteil verhängt zu haben, keinen Grund zur weiteren Verfolgung.³² Lediglich der Schwager von Reichsmarschall Hermann Göring, Franz Hueber, Justizminister der nationalsozialistischen Regierung Seyß-Inquart, erhielt eine hohe Haftstrafe. Die Verurteilung zu achtzehn Jahren Zuchthaus wurde aber nicht wegen seiner Tätigkeit im Justizdienst, sondern lediglich wegen „Hochverrats“ ausgesprochen.³³

Der Grund für diesen sehr fragmentarischen justiziellen Umgang mit der NS-Vergangenheit des österreichischen Justizpersonals kann nicht nur am Mangel an Quellen liegen. Es wurden zwar im April 1945 vor dem Wiener Justizpalast VGH-Akten verbrannt, weitere Aktenvernichtungsaktionen fanden an den Orten der Wehrmachtsgesichte (in der Hardtmuthgasse, in der Hohenstaufengasse und am Loquaiplatz) statt – darunter auch „zahlreiche Akten von Feldgerichtsurteilen [...], die der bis März 1945 an der Wiener Universität tätig gewesene Strafrechtslehrer und Vorsitzende des Feldgerichts der 177. Division, Erich Schwinge, verhängt hatte“.³⁴ Doch wie die Prozesse gegen Angehörige der Gestapo, deren Akten den Volksgerichten ebenfalls nur bruchstückhaft zur Verfügung standen, zeigten, konnte der Mangel an Akten durch Zeugenaussagen wettgemacht werden. Es ist also eher anzunehmen, dass es Widerstände innerhalb der Justiz selbst waren, die einem gründlichen „Selbstreinigungsprozess“ im Wege standen.

Zwischen 2002 und 2004 führte das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes zusammen mit der Philipps-Universität Marburg ein Forschungsprojekt durch, dessen Ziel es war, die Einführung des deutschen Strafrechts in Österreich nach dem März 1938 und die Biografien der Richter und Staatsanwälte in Österreich 1938–1945 zu erforschen. Dazu gehörten neben der Untersuchung der administrativen Einbindung Österreichs in den NS-Machtapparat vor allem die Ermittlung von Richtern und Staatsanwälten, ihr dienstlicher Werdegang in der NS-Zeit (mit einem Ausblick auf die Nachkriegszeit) sowie ihr Wirken auf dem Gebiet des politischen Strafrechts. Zudem erstellte das Forschungsprojekt ein Profil der Sozialstruktur von Juristen während der NS-Zeit in Österreich, insbesondere in Bezug auf Herkunft, politische Orientierung, Ausbildung und Justizpraxis.³⁵

b. Richter, Staatsanwälte und Verteidiger der Engerau-Prozesse – biografische Streiflichter

*Vorbemerkungen*³⁶

In den fünf Hauptverhandlungen der Engerau-Prozesse fungierten mit Landesgerichtspräsidenten Dr. Otto Nahrhaft, OLGR Dr. Felix Rakovec, OLGR Dr. Otto Hochmann und OLGR Dr. August Schachermayer (in den letzten beiden Prozessen³⁷) vier Richter als Vorsitzende.

Beisitzer waren OLGR Dr. Arnold Sucher, OLGR Dr. Karl Lahr, OLGR Dr. Julius Schiroyk, LGR Dr. Franz Studeny und OLGR Dr. August Schröfl³⁸.

Die Anklage vertrat jeweils der Erste Staatsanwalt Dr. Eugen Prüfer, Dr. Wolfgang Lassmann (im 2. und 3. Engerau-Prozess) und Dr. August Eigenbauer (in den letzten beiden Prozessen).

Als Verteidiger in den Hauptverhandlungen nahmen Dr. Fritz Neumann, Dr. Walter Tanner, Dr. Hans Neuburg, Dr. Ignaz Brandstätter, Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Dr. Hugo Zörnlaib, Dr. Eduard Ritter von Liszt, Dr. Hans Gürtler, Dr. Edmund Neumann, Dr. Hellfried Herrdegen, Dr. Roman Sas-Zaloziecky, Dr. Josef Zuber, Dr. Gustav Smolé, Dr. Karl Zingher, Dr. Michael Biondek, Dr. Leopold Breitler, Dr. René Blavier, Dr. Friedrich Nepp und Dr. Josef Lenz teil.

In den ersten drei Engerau-Verfahren war Dr. Franz Michalek Untersuchungsrichter, in den letzten beiden LGR Dr. Wlassack.

Dr. Wolfgang Lassmann – vom Staatsanwalt der Engerau-Prozesse zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

Der am 30. 10. 1910 in Reutte (Tirol) geborene Dr. Wolfgang Lassmann war Ende der 1930er Jahre als Hilfsrichter beim Landesgericht Wien beschäftigt. Von den Nationalsozialisten gemäß den „Nürnberger Rassengesetzen“ als „Halbjude“ eingestuft, erfolgte im September 1938 seine Versetzung in den Ruhestand wegen der „Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“.³⁹ Seinem Ersuchen auf Wiedereinstellung war kein Erfolg beschieden.⁴⁰

1945 wurde der 35-jährige als Staatsanwalt mit den Voruntersuchungen zum 1. Engerau-Prozess betraut. Die erste Hauptverhandlung bestritt zwar noch der Leitende Erste Staatsanwalt Prüfer selbst, doch wenige Wochen später vertrat bereits Lassmann die Anklage im 2. Engerau-Prozess. In den darauf folgenden Monaten dürfte sich der junge Staatsanwalt bewährt haben, denn im Frühjahr 1946 wurde er als „Beobachter zur Wahrung der österreichischen Interessen“ zum Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher nach Nürnberg entsandt.⁴¹ Nach seiner Rückkehr⁴² war er neben dem 3. Engerau-Prozess in weiteren wichtigen Volksgerichtsprozessen Anklagevertreter, wie z. B. im „Stein-Prozess“ oder im Prozess gegen den Kommandanten des KZ Theresienstadt, Siegfried Seidl, wo er seine Erfahrungen aus dem Nürnberger Prozess einfließen ließ. Während der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses erkrankte er schwer – wahrscheinlich aufgrund zu großer Arbeitsüberlastung, wie es auch anderen Kollegen erging⁴³. Die Abfassung der Anklageschrift gegen den Außenminister der Schuschnigg-Regierung Guido Schmidt musste er daher seinem Kollegen Dr. Theodor Mayer-Maly überlassen⁴⁴, der ihn auch an den letzten Tagen des 3. Engerau-Prozesses vertrat. Nach seiner Genesung übernahm er als nächsten großen Fall die Anklage gegen den ehemaligen Kreisleiter von Neunkirchen Johann Braun und weitere Beteiligte am Standgericht zu Kriegsende im Raxgebiet.⁴⁵

Erste Kritik an seiner Anklagevertretung gab es im Sommer 1948 beim Prozess gegen den ehemaligen Generalanwalt Johann Stich.⁴⁶ In der theoretischen Zeitschrift der KPÖ „Weg und Ziel“ bezeichnete Franz West Staatsanwalt Lassmann als „Spezialisten“, „der in Prozessen, in denen verantwortliche österreichische Politiker der Vergangenheit und hohe Beamte auf der Anklagebank sitzen, einen Anklageakt zusammenstellt, der sowohl auf die Verschleierung der tatsächlichen Verbrechen wie auch auf ein freisprechendes oder zumindest auf ein sehr

mildes Urteil abzielt“.⁴⁷ Zwei Jahre später polemisierte der kommunistische Nationalratsabgeordnete Ernst Fischer, „dass Staatsanwalt Dr. Lassmann jetzt Senatsvorsitzender beim Zivillandesgericht in Wien ist, nicht obwohl, sondern weil er den Blutrichter Dr. Stich freisprechen wollte.“⁴⁸

In den darauf folgenden Monaten des Jahres 1948 verstärkte sich die öffentliche Kritik, die anscheinend nicht mehr nur die Medien vorgebrachten, sondern die letztendlich auch der Justizminister teilte, bis Lassmann schließlich vom Prozess gegen den Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien Karl Ebner⁴⁹ abgezogen und durch einen anderen Staatsanwalt ersetzt wurde.

Betrachtet man einige in den Jahren zuvor publik gemachte Aufsätze und Äußerungen Dr. Wolfgang Lassmanns, so finden sich darin möglicherweise Ursachen für diesen – große Aufmerksamkeit erregenden – Skandal.

In einem Aufsatz „Zur Praxis des Verbotsgesetzes“, der in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ abgedruckt wurde⁵⁰, bezog Lassmann gegen die Annahme von kollektivem Schuldverhalten Stellung. Er bezeichnete es als unverrückbaren Grundsatz der österreichischen Strafgesetzgebung, dass zu jedem Verbrechen – wie § 1 StG festhielt – der „böse Vorsatz des Täters“ gefordert wird.⁵¹ Lassmann versuchte diesem obersten Grundsatz die Anwendbarkeit der §§ 10 und 11 VG unterzuordnen und zu begründen, weshalb diese beiden Paragraphen erstens keine neuen Straftatbestände unter Strafe stellten, zweitens keinen rückwirkenden Charakter hatten und drittens dennoch auch dann bedenkenlos angewendet werden konnten, wenn eine Person bereits vor 1938 wegen Hochverrats nach dem österreichischen Strafgesetz verurteilt worden war.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Otto Hochmann bezeichnete in einer Entgegnung auf Lassmanns Ausführungen⁵² – ebenfalls in der Juristenzeitung erschienen – dessen Interpretationsversuche des Verbotsgesetzes als nicht geglückt, da seiner Meinung nach der Gesetzgeber eine ganz andere Intention mit der Verabschiedung dieses Gesetzes verband. Er wies darauf hin, dass zuallererst einmal Zeit und Umstände der Entstehung des Verbotsgesetzes berücksichtigt werden müssten.

„Als nach der Niederlage der Deutschen Wehrmacht das nazistische Gewaltregime in allen unterworfenen Teilen Europas zusammenbrach, hat sich das geradezu unvorstellbare Maß an Hass, das sich während des Krieges bei allen unterdrückten Völkern gegen die fremden Unterdrücker und Peiniger angehäuft hatte, in einer Abrechnung mit diesen und den Kollaborateuren aus den eigenen Reihen nach revolutionären Gesetzen Luft gemacht. Nur in Österreich ist dies in der Stunde der Befreiung nicht geschehen. Was immer auch die Gründe hiefür gewesen sein mögen, eines steht fest: auf revolutionärem Wege ist das Naziproblem in Österreich nicht gelöst worden. Man musste daher versuchen, seiner auf legislatischem Wege Herr zu werden. Den ersten Versuch in diese Richtung stellte das Verbotsgesetz dar.“⁵³

Hochmann entgegnete Lassmann, dass der Gesetzgeber sehr wohl eine Kollektivverantwortlichkeit – in diesem Fall der „Illegalen“ – anzunehmen beabsichtigte und widersprach der Ansicht Lassmanns, in jedem einzelnen Fall das schuldhafte Verhalten des Beschuldigten nachweisen zu müssen.

„Wenn Dr. Lassmann eine derartige Forderung aufstellt, so erkennt er meines Erachtens entweder vollständig die Absicht des Gesetzgebers, die eine Kollektivverantwortlichkeit der Illegalen statuieren wollte, oder er gibt, was wahrscheinlicher ist, der Absicht des Gesetzgebers bewusst eine andere Deutung, um die aus einer Revolutionierung des Rechtsgedankens geborenen Kollektivverantwortlichkeit, die er zwar in seinem Artikel selbst zugibt, [...] die er aber trotzdem nicht wahrhaben will, nicht anerkennen zu müssen.“⁵⁴

Nach seiner Rückkehr als Prozessbeobachter in Nürnberg, wo er sich in seiner Ansicht bestätigt fühlte, weil dort „eine strafrechtliche Kollektivhaftung weder statuiert worden noch beabsichtigt“ war, gab Lassmann in einem Vortrag, dem auch Justizminister Gerö beiwohnte, vor der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ im Juli 1946 (also zu der Zeit als er gerade die Anklageschrift im 3. Engerau-Prozess fertig stellte) seiner Hoffnung Ausdruck, dass „nach der Fällung des Urteils im Nürnberger Prozess [...] vielleicht für Österreich die Zeit gekommen sein [wird], seine ganze vorherige Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen, um zu erreichen, dass wirklich nur diejenigen bestraft werden, die ein Verbrechen begangen oder in Kenntnis des Wesens des Nationalsozialismus diesem Vorschub geleistet, unser Land bewusst ausgeliefert oder versucht haben, sich mit Hilfe des Nationalsozialismus Vorteile zu verschaffen“.⁵⁵

In diesem Licht ist auch die Anklageschrift des 3. Engerau-Prozesses zu sehen, wo er davon abging, die Teilnahme am „Todesmarsch“ per se sanktioniert sehen zu wollen und es dadurch ermöglichte, dass die Verfahren gegen sämtliche diesbezüglich Verdächtige eingestellt wurden.

Auch in einem anderen – von Zustimmung des Auditorium begleiteten – Vortrag bei der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ im November 1947 unterstrich er seine Haltung, indem er betonte, dass „wer in der Vergangenheit Schuld, gar Blutschuld auf sich geladen hat, wer wehrlose Menschen gequält und verfolgt hat, der Bestrafung zugeführt werden soll“.

Seiner Meinung nach war die österreichische Umgangsweise mit dem „Nationalsozialistenproblem“ von Anfang an verfehlt.

„Vom ersten Tag an zeigte sich in Österreich auf so gut wie allen Sektoren das Bestreben, zwar die kleinen Mitläufer und Handlanger des Nationalsozialismus, die zumeist noch dazu in untergeordneter Stellung waren, die ganze Schwere des Gesetzes fühlen zu lassen, zugunsten der in den maßgebenden Positionen, den Kommando- und Schlüsselstellungen Befindlichen, oft sogar schwerer Belasteten aber Ausnahmen zu machen, bei denen oft schon beide Augen zugeedrückt werden mussten.“

Deshalb sei es auch den Alliierten nicht zu verdenken, dass sie misstrauisch gegenüber dem Umgang in Österreich mit dem Nationalsozialismus wären und z. B. beim Nationalsozialistengesetz Verschärfungen eingefordert hätten. Es wäre seiner Ansicht nach überhaupt besser gewesen die Frage des Vorgehens gegen die NationalsozialistInnen den Alliierten zu überlassen. Indem man aber der nationalen und internationalen Öffentlichkeit demonstrieren wollte, selbst „Ordnung schaffen zu wollen im eigenen Haus“, erhoffte man sich ein Junktim mit dem Abschluss des Staatsvertrages.⁵⁶

Seine Anwesenheit in Nürnberg veranlasste den Staatsanwalt auch zu einem Schreiben an Bundespräsident Karl Renner, mit der Bitte um Weiterleitung an Außenminister Gruber. Darin berichtete er über die – von ihm am Rande des Prozesses festgestellte – misstrauische

Haltung der Besatzungsmächte gegenüber Österreich, aber auch untereinander. Lassmann schlug daher vor, Österreich solle sich bemühen, ein Mittel zu finden, „das geeignet wäre, das doppelte Misstrauen zu zerstreuen und zugleich den Großmächten die Möglichkeit gibt, ihre Haltung ohne Prestigeverlust zu revidieren. Könnte Österreich nicht den Versuch unternehmen, eine international anerkannt und festgelegte Neutralisierung zu erreichen? Etwa wie sie der Schweiz zugebilligt wurde? Nicht nur die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, auch die dauernde Neutralisierung sollte im Staatsvertrag anerkannt werden. Das Ziel, aus unserem Lande eine zweite Schweiz zu machen – wozu freilich auch eine Geistes- und Charakterhaltung gehört, die unserem Volk größtenteils noch fehlt, die aber doch auf lange Sicht angestrebt werden könnte – wäre vielleicht auch etwas, was in unserem Volk großen politischen Widerhall fände, es könnte sein politisches Lebensziel werden, [...]“⁵⁷

Lassmanns Vorschlag rief im Außenministerium nur zurückhaltende Reaktionen hervor. Ministerialrat Blühdorn, der für die Abteilung Völkerrecht zuständig war, stimmte zwar prinzipiell den Ausführungen des Staatsanwaltes zu („[...] es drängt sich ja jedem, der sich auch nur oberflächlich mit der auswärtigen Politik beschäftigt, von selbst auf [...]“), schenkte aber ansonsten dem Schreiben keine weitere Beachtung („[...] sich mit dem Briefschreiber ernstlich zu unterhalten, hieße ihn von seiner eigentlichen Arbeit, er ist Staatsanwalt im Volksgerichtsprozess von Stein und gegen Guido Schmidt, abziehen“)“⁵⁸. In einem offenbar nicht abgeschickten Antwortschreiben stimmte auch Außenminister Gruber Lassmann prinzipiell zu, führte aber aus, dass die Frage der Neutralität zur Zeit „kaum gerechtfertigt“ sei, da Österreich eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen anstrebe, was mit einem neutralen Status nicht kompatibel wäre.⁵⁹

Anfang Dezember 1948 vertrat Dr. Wolfgang Lassmann die Anklage gegen den Oberregierungsrat der Gestapo Othmar Trenker (früher Trnka).⁶⁰ Der „Altparteigenosse“, „Alte Kämpfer“ und SS-Sturmbannführer war ab Sommer 1938 Leiter des Schutzdienstreferates II G bei der Staatspolizeileitstelle Wien. Zu Kriegsbeginn erfolgte seine Bestellung zum Referatsleiter des Referates II A, „Kommunismus und Marxismus“. Nach der Umorganisation der Gestapo im Jahre 1942 fungierte Trenker als Leiter der Gruppe IV A, der die Referate „Kommunismus und Marxismus, Sabotage, Heimtücke und Opposition“ unterstanden. Mit 1. 5. 1944 trat ein neuer Organisationsplan der Gestapo in Kraft und Trenker wurde Leiter der Abteilung IV (Exekutive der Staatspolizeistelle Wien). Er bekleidete diesen Posten bis zu seiner Versetzung nach Berlin im Oktober 1944.

Lassmann versuchte während der Hauptverhandlung – im krassen Gegensatz zu seinen Ausführungen von 1946 – zu beweisen, dass Trenker nie „wirklicher Abteilungsleiter“ war und keine „volle Machtfülle“ hatte. Dies scheint ihm in dem unter dem Vorsitz von OLG Dr. Hackauf geführten Prozess auch gelungen zu sein, denn Trenker wurde lediglich wegen „Illegalität“ zu 18 Monaten verurteilt, die bereits durch die Untersuchungshaft abgesessen waren. Die „Österreichische Volksstimme“ reagierte auf dieses ihrer Meinung nach haarsträubende Urteil mit einem Proteststurm: „Ein neues Skandalurteil. Der Gestapochef Trenker auf freien Fuß gesetzt“:

„Natürlich hat der Herr Oberregierungsrat seine Opfer nicht selbst geprügelt, aber dass er von den ‚verschärften Verhören‘ wusste, davon konnten ihn nicht einmal seine Gestapokollegen, die als Zeugen für ihn aussagten, entlasten, sondern es wurde von Dr. Siegl ausdrücklich bestätigt. Aber die Gerö-Justiz ist ja nicht dazu da, um einen Gestapochef zu verurteilen, sondern freizusprechen!“⁶¹

Auch seitens des „Neuen Österreich“ gab es Kritik: „Trenker, recte Trnka, der gute Mensch vom Morzinplatz. Der Volksgerichtsprozess gegen den Leiter des Gestaporeferates zur ‚Bekämpfung von Heimtücke und Opposition‘⁶², „Dr. Trnka: Nur illegal, kein Kriegsverbrecher. Von der Anklage der Misshandlung freigesprochen und enthaftet“⁶³.

Kurze Zeit später dürfte Dr. Wolfgang Lassmann neuerlich krank geworden sein, denn Staatsanwalt Dr. Eichler verfasste die Anklageschrift gegen einen weiteren Angehörigen der Gestapo, den Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien, Karl Ebner. Zur Hauptverhandlung war Lassmann aber wieder gesund. Dabei ließ er mit der Bemerkung aufhorchen, dass es bei der Gestapo überhaupt keinen Abteilungsleiter gegeben habe. „Die Gruppe, die Dr. Ebner damals leitete, war ja nach den damaligen Begriffen gar keine eigene Abteilung, und wird auch von der Staatsanwaltschaft nicht als solche angesehen.“⁶⁴ Daraufhin entbrannte zwischen den Vorsitzenden OLGR Dr. Bibulowicz, „der dem Verfahren einen mustergültigen und bemerkenswert objektiven Richter abgab“⁶⁵, und dem Staatsanwalt, der kundtat, die Anklageschrift nicht verfasst zu haben, sondern sie halt vertreten zu müssen, ein von der „Österreichischen Volksstimme“⁶⁶ wiedergegebener heftiger Disput, bei dem der Richter Lassmann nahe legte: „Wenn Sie glauben, dass die Anklage nicht zu halten ist, dann treten Sie eben gleich davon zurück! Viel einfacher, als wenn Sie mir in den Mund legen, dass die Anklage nicht hält.“ Erboast wies der Anklagevertreter diese „Insinuation“ zurück. „Ich habe Dr. Ebner nur als stellvertretenden Leiter angeklagt.“ Vorsitzender: „Da war er ja noch mehr! Er gibt doch zu, stellvertretender Leiter des Chefs der Gestapo gewesen zu sein.“ Angeklagter (zögernd): „Jawohl, aber nur im Behinderungsfall.“ Vorsitzender (zum Staatsanwalt): „Sie sehen, nach den eigenen Angaben des Angeklagten war er Abteilungsleiter *und* Stellvertreter des Chefs.“ Staatsanwalt (mit vorwurfsvollem Blick auf den Angeklagten): „Wenn der Angeklagte Unsinn redet ...“. Vorsitzender: „Erlauben Sie mir, es ist doch ein Unterschied, ob derartiges ein Herr Pimpelhuber oder der Herr Dr. Ebner sagt.“ Der Staatsanwalt bemühte sich aber weiterhin, nachzuweisen, dass der Angeklagte eine viel bedeutungslosere Position hatte, als er selber zugab. Daraufhin verlor der Vorsitzende die Geduld: Vorsitzender (zum Angeklagten): „Dann haben Sie überhaupt nichts angestellt, ich habe keine Frage mehr an Sie!“⁶⁷

Auch die Zeugeneinvernahmen verliefen teilweise turbulent. Lassmann ergriff mehrmals Partei des Angeklagten und glich „damit eher einem inoffiziellen zweiten Verteidiger denn einem Staatsanwalt“.⁶⁸ Nachdem ein Zuhörer lauthals gegen einen Entlastungszeugen protestierte, beantragte Verteidiger Zörnlaib dessen Disziplinierung. Diesem Antrag schloss sich auch der Staatsanwalt an („diesmal wesentlich schärfer als es seine Art ist, wenn es gegen den Angeklagten geht“).⁶⁹ Das „Neue Österreich“ beklagte denn auch, dass dieser Prozess „scheinbar mehr zur Reinwaschung als zur Verurteilung des ‚Hotelpersonals‘ vom Morzinplatz“ diene.⁷⁰

Aber nicht nur die Medien übten heftige Kritik an Dr. Wolfgang Lassmann, sondern auch die Wiener Kultusgemeinde protestierte in zwei Telegrammen gegen dessen Verhalten und bat Justizminister Gerö um eine Unterbrechung der Verhandlung.⁷¹ Außerdem erregte die turbulente Hauptverhandlung auch die Aufmerksamkeit des Alliierten Rates, der daraufhin zwölf Vertreter aller vier Besatzungsmächte als Beobachter entsandte.⁷²

Justizminister Gerö reagierte umgehend und ersetzte Staatsanwalt Lassmann durch dessen Kollegen Dr. Eichler, den Verfasser der Anklageschrift. Offiziell wurde keine Stellungnahme zu dem Wechsel abgegeben, aber es gab das Gerücht, dass der Anklagevertreter plötzlich erkrankt sei⁷³, was die „Österreichische Volksstimme“ mit dem sarkastischen Kommentar quittierte:

„Der Staatsanwalt ist plötzlich ‚erkrankt‘! Was fehlt ihm? ‚Schwaches Herz‘ für Gestapochefs“.⁷⁴ Am 11. 12. 1948 wurde Karl Ebner schließlich zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁷⁵

Unmittelbar danach beschäftigte der Skandalprozess den Nationalrat. Ernst Fischer forderte in einer Rede die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Otmar Trenker:

„[Er] hat als Referent gegen Marxisten und Kommunisten Tausenden anständigen österreichischen Arbeitern und Arbeiterinnen den Tod gebracht, die ihr Leben für ein freies Österreich eingesetzt hatten. [...] Im Prozess gegen Dr. Karl Ebner hat die Empörung des Volkes den Staatsanwalt Dr. Lassmann hinweggefegt, diesen sonderbaren Schutzpatron schuldbeladener Kriegsverbrecher, der im Prozess gegen Dr. Otmar Trnka ein Urteil erwirkte, das einem Freispruch gleichkommt.“⁷⁶

Die SPÖ und die ÖVP verteidigten Lassmann. Der sozialdemokratische Justizsprecher Tschaddek meinte, über das Verhalten des Staatsanwaltes Dr. Lassmann könne man nur urteilen, wenn man der Verhandlung beigewohnt habe. Aber der Anklagevertreter sei in erster Linie dazu da, ein gerechtes Urteil zu erwirken. Er selbst halte nicht den Staatsanwalt für den besten, der mit allen Mitteln gegen den Angeklagten arbeite, sondern den, der es am geschicktesten verstehe, der Wahrheit und damit der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Auch Staatsanwalt Dr. Mayer-Maly, dem die Kommunisten wohl kaum einen Vorwurf machten, habe im Schmidt-Prozess keinen Strafantrag gestellt.

ÖVP-Abgeordneter Scheff fragte den Justizminister, welcher Druck denn ausgeübt worden sei, dass Dr. Lassmann plötzlich ausgetauscht wurde.

In einem waren sich aber alle drei Parteien einig, dass die Volksgerichtsbarkeit – nicht zuletzt wegen dieses Skandals – abgeschafft gehörte.⁷⁷

Welche Aufgaben ein Staatsanwalt seiner Meinung nach zu erfüllen hat, darüber referierte Dr. Wolfgang Lassmann anlässlich seiner Rückkehr von Nürnberg bei einer Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft:

„Ich habe das Nürnberger Geschehen in meiner Eigenschaft als ein in politischen Strafsachen verwendeter Staatsanwalt zu erfassen gesucht, sehe aber einerseits im Staatsanwalt nicht mehr das Schreckgespenst der nationalsozialistischen Vergangenheit, sondern einen Anwalt des Staates, und andererseits im Staate nicht etwas vom Volk Verschiedenes, sondern nur eine Form, die sich das Volk gibt und in der es sein politisches Leben lebt. Danach ist der Staatsanwalt Anwalt des Volkes und seine Aufgabe ist es, Recht und Gesetz zu wahren, die Wahrheit ans Licht zu bringen und unparteilich sowohl belastende wie auch entlastende Umstände aufzugreifen.“⁷⁸

Zwei Tage nach der Debatte im Nationalrat trat Justizminister Gerö mit einer offiziellen Stellungnahme an die Öffentlichkeit: Lassmann habe demnach vor Abfassung der Anklageschrift, die aufgrund einer Erkrankung seinerseits Staatsanwalt Dr. Eichler verfasste, das Justizministerium darüber informiert, dass er im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 3 KVG eine andere Rechtsmeinung vertrete, als das Justizministerium. Für Lassmann bedeutete eine Verurteilung nach diesem Paragraphen, dass jene, die diesbezüglich verurteilt werden sollen (also z. B. leitende Beamte der Gestapo) auch Quälereien und Misshandlungen *begangen* haben müssten, um eine Verurteilung zu rechtfertigen. Das Justizministerium vertrat aber

die Ansicht, dass es ausreichte, wenn jemand nur in dieser Funktion *tätig* gewesen war, wie es im § 1 Abs. 6 sowie im § 3 Abs. 3 KVG wortwörtlich stand. Eichler verfasste somit die Anklageschrift im Sinne dieser Rechtsauffassung. Da der wieder genesene Lassmann im Prozess aber seine eigene Meinung vertrat, sah sich der Chef der Staatsanwaltschaft Eugen Prüfer genötigt, Lassmann durch Eichler zu ersetzen.⁷⁹

Am 17. 12. 1948 gab das LG Wien dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Othmar Trenker statt und dieser wurde am 19. 12. 1948 neuerlich verhaftet. Am 8. 7. 1949 erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen Trenker wegen Anstiftung bzw. Beihilfe zum Verbrechen der Misshandlung von Gestapohäftlingen im Frühjahr 1943 bzw. im Frühjahr 1944 in Wien, wegen Misshandlung eines Häftlings in Wien im April 1944 und wegen seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung IV, Exekutive der Staatspolizeileitstelle Wien, von Mai bis Oktober 1944. Am 22. 10. 1949 verurteilte ihn das Volksgericht Wien dafür zu 5 Jahren schweren Kerkers.⁸⁰

Angesichts der geschilderten Vorfälle war es nicht mehr möglich, Dr. Lassmann als Anklagevertreter in Volksgerichtsprozessen einzusetzen. Nachdem er bereits 1947 zum Staatsanwalt in der dritten Standesgruppe der Richter und Staatsanwälte berufen worden war, suchte er um Überleitung in den richterlichen Dienst an. Diese Bitte wurde ihm erfüllt, und Justizminister Gerö ernannte Lassmann im März 1949 zum Senatsvorsitzenden in der dritten Standesgruppe der Richter mit dem Titel Oberlandesgerichtsrat.⁸¹

Diese Vorgangsweise erregte in den Medien neuerlich großen Unmut.⁸² Justizminister Gerö ließ daraufhin eine amtliche Mitteilung in den Zeitungen einschalten, in der er darauf hinwies, dass Dr. Lassmann „zu den politisch Geschädigten der NS-Zeit“ gehörte, und wo er richtig stellte, dass es sich bei dieser Überleitung in den richterlichen Dienst keinesfalls um eine Beförderung handelte, sondern lediglich eine Übernahme des Staatsanwaltes in den richterlichen Dienst.⁸³

Im Mai 1949 richteten u. a. die sozialdemokratischen Abgeordneten Otto Tschadek, Karl Mark und Marianne Pollak eine Anfrage an den Justizminister betreffend die Gründe für die Absetzung Dr. Lassmanns vom Ebner-Prozess. Lassmann selbst hatte gegen zwei Zeitungen eine Ehrenbeleidigungsklage eingebracht und die Vermutung geäußert, dass es ganz andere Gründe als die Fälle Trnka und Ebner waren, weshalb er „hinausgefeuert“ wurde. Außerdem habe er den Justizminister rechtzeitig über seine abweichende Rechtsauffassung in beiden Prozessen informiert, sei aber dennoch dazu verhalten worden, die Anklagevertretung zu übernehmen.⁸⁴

Justizminister Gerö nahm zwei Wochen später zum „Fall Lassmann“ Stellung⁸⁵:

„Er [Lassmann] hat als staatsanwaltschaftlicher Beamter bei der Bearbeitung schwieriger und großer Strafsachen, insbesondere vor dem Volksgericht, mit Erfolg mitgewirkt, ist dadurch stärker in die Öffentlichkeit getreten und war vorübergehend bei dem Nürnberger Prozess anwesend. Dr. Lassmann, der offenbar von großem Ehrgeiz beseelt ist, hat bei der Bearbeitung großer Volksgerichtsprozesse seine ganze Persönlichkeit eingesetzt und sich dadurch einigermaßen überanstrengt, so dass er in seiner Gesundheit erschüttert wurde und er längere Zeit dem Dienst fernbleiben musste. Die starke Beachtung, die seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit gefunden hat, scheint bei ihm aber auch ein gewisses Selbstbewusstsein erzeugt zu haben.“

Zum Prozess gegen Karl Ebner sagte Gerö:

„In diesem Zeitpunkte war ihm die Auslegung des Kriegsverbrechergesetzes durch das Justizministerium längst bekannt. Er musste daher [...] bereits wissen, dass seine Rechtsanschauung von seinen vorgesetzten Behörden nicht gebilligt werde. [...] Das Verhalten des Dr. Lassmann in dem Prozess gegen Dr. Ebner wurde von dem Präsidenten des Landesgerichts für Strafsachen Wien dahin charakterisiert, dass der Vorsitzende in diesem Prozess einen Kampf mit Dr. Lassmann durchstehen müsse. Dr. Lassmann hat schon zu Beginn des ersten Verhandlungstages erklärt, dass er die Anklage nicht verfasst habe, sondern sie nur vertreten müsse. Wie der Leitende Erste Staatsanwalt in Wien [Dr. Eugen Prüfer] berichtete, habe diese unangebrachte Äußerung des an die Rechtsanschauung seiner vorgesetzten Behörde gebundenen Staatsanwaltes in ihm den Entschluss reifen lassen, Dr. Lassmann die Vertretung abzunehmen und ihn durch Staatsanwalt Dr. Eichler zu ersetzen.“

Es handelte sich also bei der Ablöse nicht um ein Vorgehen des Justizministeriums, sondern des Leitenden Ersten Staatsanwaltes Prüfer, das er aber voll unterstützt habe⁸⁶:

„Der Leiter der Staatsanwaltschaft, der für eine dem Gesetze entsprechende Anwendung des materiellen Strafrechtes verantwortlich ist, kann und darf nicht dulden, dass einer seiner Vertreter bei einer öffentlichen Hauptverhandlung Rechtsmeinungen vertritt, die offensichtlich unrichtig sind, und dass er dadurch im Prozesse Verwirrung und Schaden anrichtet. Aus dieser Erwägung heraus war die Abberufung Dr. Lassmanns von der Anklagevertretung im Prozesse Dr. Ebner unvermeidlich.“

Die wahren Hintergründe sowohl für den Konfrontationskurs Dr. Wolfgang Lassmanns mit seiner vorgesetzten Behörde, von dem er wissen musste, dass er Maßnahmen gegen ihn hervorrufen würde, als auch die Beweggründe, die Justizminister Gerö veranlassten, diese Auseinandersetzung vor den Augen der Öffentlichkeit zu führen, sind anhand der hier verwendeten Quellen nicht nachvollziehbar. Der weiteren Karriere Lassmanns waren diese Turbulenzen jedenfalls nicht abträglich. Er wechselte in den 1950er Jahren zum Obersten Gerichtshof, dessen Vizepräsident er bis Ende der 1970er Jahre war. 1980/81 stand er dem OGH schließlich als Präsident vor, ehe er in Pension ging.⁸⁷ Im März 2002 ist einer der wichtigsten Staatsanwälte der österreichischen Volksgerichtsbarkeit im 92. Lebensjahr verstorben.⁸⁸

Dr. Otto Hochmann – „einer unserer fähigsten Richter“⁸⁹

Dr. Otto Hochmann, geb. 18. 2. 1905, stand seit 1929 – zunächst als Rechtspraktikant – im Gerichtsdienst. Ab 1933 arbeitete er als Richteramtsanwärter, ab 1934 als Hilfsrichter, 1934 bis 1937 als Richter, davon über ein Jahr beim Kreisgericht Krems, und 1937/38 als Gerichtsvorstehender Leiter des Bezirksgerichtes Pöggstall. Im März 1938 wurde er wegen seiner betont antinationalsozialistischen Einstellung festgenommen, vom Dienst enthoben und am 23. 9. 1938 entlassen.⁹⁰

Nach der Befreiung Österreichs arbeitete Hochmann vorerst als Bezirksrichter in Wien und führte als Untersuchungsrichter bei der allerersten Voruntersuchung des Volksgerichts Wien im Mai 1945⁹¹ die Zeugeneinvernahmen und Beschuldigtenvernehmungen.⁹²

Anfang Juni 1945 schrieb der OLG-Präsident an das Staatsamt für Justiz:

„Nach seinem bisherigen Verhalten bietet Dr. Hochmann unbedingte Gewähr dafür, dass er jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten wird. Ich beabsichtige ihn zunächst beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu verwenden, wo insbesondere starker Bedarf an leistungsfähigen, politisch unbelasteten Richtern besteht.“⁹³

Hochmann war zunächst in der Staatsanwaltschaft Wien tätig⁹⁴ und wurde mit Jahresbeginn 1946 dem Volksgericht Wien als Vorsitzender zugeteilt.⁹⁵ Acht Monate später beförderte ihn der Justizminister – gemeinsam mit Dr. Arnold Sucher – zum Vizepräsidenten des Straflandesgerichts Wien.⁹⁶ Sehr rasch zählte Dr. Hochmann zu den am meisten beschäftigten Richtern, der neben dem 3. Engerau-Prozess auch andere große Volksgerichtsverfahren leitete. Dazu gehörten u. a.:

- Der Prozess gegen den Lagerhausarbeiter, Ortskommandanten von Wanndorf bei Ödenburg (Ungarn) und NSDAP-Blockleiter, Leopold Winterer. Das Volksgericht Wien verurteilte ihn am 23. 1. 1946 zum Tode (mit Vermögensverfall) wegen der Ermordung von beim „Südostwall“-Bau eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Lager Wanndorf (Ungarn) in der Zeit von Dezember 1944 bis Februar 1945. Das Todesurteil wurde am 10. 5. 1946 vollstreckt.⁹⁷
- Der Prozess gegen Johann Zemlicka. Das Volksgericht Wien verurteilte ihn am 12. Februar 1946 zum Tode (mit Vermögensverfall) wegen der Ermordung von acht beim „Südostwall“-Bau eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Lager Güns (Ungarn) im Zuge der Ermordung von 85 „nicht transportfähigen“-Gefangenen am 25. 3. 1945. Das Todesurteil wurde am 22. 5. 1946 vollstreckt.⁹⁸
- Der Prozess gegen Walter Ste., Robert Sti. u. a. Die Angeklagten waren am 7. 4. 1945 an der Verhaftung einer Gruppe der „Österreichischen Freiheitsbewegung“ in Wolfenreith beteiligt. Ste., Kompanieführer der Volkssturm-Alarmabteilung Krems, tötete dabei einen griechischen Arbeiter, Sti., Mitglied der Volkssturm-Alarmabteilung, quälte die Verhafteten durch Würgefesselung. Am 14. 1. 1947 wurde Ste. vom Volksgericht Wien zu 20 Jahren schweren und verschärften Kerkers, Sti. zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt.⁹⁹
- Der Prozess gegen Karl Koc., Othmar Schw. u. a. wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung in Wien und Herzogenburg sowie wegen des Aufbaus einer NS-Organisation und des illegalen Besitzes von Militärmaterial (u. a. vorgesehen für die Sprengung des sowjetischen Denkmals auf dem Stalinplatz in Wien). Am 6. 1. 1948 wurde Koc. zu 5 Jahren schweren Kerkers und Schw. zu 3 Jahren schweren Kerkers verurteilt.¹⁰⁰
- Der Prozess gegen Rudolf Hitzler, SS-Sturmscharführer, ab Jänner 1943 Sachbearbeiter des Ostarbeiterreferats der Gestapoleitstelle Wien, ab Mitte 1944 Mitarbeiter des Behördenleiters im Referat IV 1a (Marxisten, Kommunisten), ab Juli 1944 Mitarbeiter des Behördenleiters bei der Aufdeckung verschiedener Widerstandsgruppen (Heeresbekleidungsamt Brunn/Gebirge, Generaldirektion der Alpine/Montana), Gestapo-Erhebungsorgan in Stein bei der Aufdeckung österreichischer Widerstandsgruppen in Krems und Stein und im Rahmen der entwaffneten Wehrmachtswachmannschaft des Kriegsgefangenenlagers Gneixendorf, Kriminalsekretär.

Das Volksgericht Wien verurteilte Hitzler am 19. März 1948 zu einer lebenslangen Kerkerstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der 1943 bis 1945 erfolgten Misshandlungen von OstarbeiterInnen, österreichischen WiderstandskämpferInnen (Mitglieder der Gruppen „Knoll“ und „Freies Österreich“) und anderen Häftlingen mittels Anwendung so genannter „verschärfter Verhöre“ mit Todesfolge (Aufhängen an einer Hand oder den nach rückwärts gebundenen Armen, Schläge mit dem Schlüsselbund, der Schließkette, der Faust und mit der Peitsche, Ohrfeigen, Stöße gegen den Unterleib, Reißen an den Haaren, Brechen des Nasenbeins durch Drücken gegen die Wand, stundenlanges Stehen und Knien ohne Essen und Trinken). Vor 1938 gehörte er der illegalen NSDAP an („Alter Kämpfer“). Hitzler verbüßte die Haft in der Männerstrafanstalt Stein.¹⁰¹

• Der Prozess gegen Kurt Eng., Gustav Ko. u. a. wegen der (Mitschuld an der) Ermordung von ungarischen Juden in Markt Allhau im März 1945. Ko. war des Weiteren wegen „Illegalität“ („Altparteigenosse“) und Verletzung der Menschenwürde in Loipersdorf im März 1938 angeklagt. Am 1. 6. 1948 wurde Eng. zu 12 Jahren schweren Kerkers, Ko. zu 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt.¹⁰²

Größtes mediales Aufsehen zeitigte der „Braun-Prozess“, den Hochmann mit Staatsanwalt Lassmann als Anklagevertreter bestritt.¹⁰³

Seine Verhandlungsführung im Prozess gegen den ehemaligen Kreisleiter von Neunkirchen Johann Braun erregte sogar die Aufmerksamkeit innerhalb der Justiz und brachte ihm eine Rüge ein. Am 8. 5. 1947 machte Hochmann in der Hauptverhandlung gegenüber dem Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Pauspertel eine Bemerkung, die den Präsidenten des LG veranlasste, Hochmann nachdrücklich zu ermahnen, „künftighin solche Äußerungen zu unterlassen, da sie das Ansehen des Staates und des Gerichtes schwer schädigen. Ich halte dafür, dass es bei dieser Ermahnung sein Bewenden haben sollte, weil ich [...] der Meinung bin, dass eine weitere Verfolgung der Angelegenheit für das Ansehen des Staates und der Gerichte nur abträgliche Diskussionen in der Öffentlichkeit hervorrufen könnte.“¹⁰⁴

Hochmann nahm schriftlich zu der Kritik Stellung und rekapitulierte den Vorfall noch einmal:

„Der jetzige Gendarmerie-Bezirksinspektor Rudolf Pauspertel war in den letzten Wochen des zusammenbrechenden Hitlerregimes Gendarmerie-Oberleutnant und gleichzeitig Gendarmerie-Kreisführer für den Kreis Neunkirchen. Das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Kreisleiter von Neunkirchen Johann Braun und Genossen wegen der Morde im Raxgebiet haben empörende Beweise der Willfährigkeit des Genannten [...] ergeben, der anlässlich seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung u. a. ausdrücklich erklärte, allen Anordnungen des inzwischen durch Selbstmord geendigten, mit vielfacher Blutschuld beladenen Ortsgruppenleiters von Reichenau Paul Klammer blind gehorcht zu haben. Dies veranlasste mich, dem in voller Uniform als Zeuge zur Hauptverhandlung erschienenen Rudolf Pauspertel empört zuzurufen: ‚Das ist nur in Österreich möglich, dass ein Mann wie Sie, der den Nazis gegenüber soviel Willfährigkeit an den Tag gelegt hat, heute noch aktiver Gendarmeriebeamter ist!‘ Da aus dem Strafakt gegen Johann Braun und Genossen geradezu unglaubliche Beweise der Willfährigkeit des Rudolf Pauspertel gegenüber den damaligen Machthabern der NSDAP hervorgehen, ist es wirklich unverständlich, wie ein solcher Mann trotz Einstellung des seinerzeit gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens in der Richtung des § 1 KVG

als Gendarmeriebeamter der Republik Österreich für tragbar erklärt werden konnte. Ich übernehme daher die Verantwortung für meine Äußerung und bin auch bereit, in aller Öffentlichkeit für sie einzustehen.¹⁰⁵

Dieser „sensationelle Zwischenfall“ – nämlich der Ausruf Hochmanns gegenüber Pauspertel – wurde vom Publikum mit stürmischem Beifall quittiert und von den Medien mit größter Zustimmung bedacht.¹⁰⁶ Der Vorsitzende musste den ehemaligen Kommandanten des Gendarmeriepostens Prein, der nunmehr in Oberösterreich Gendarmerieinspektor war, bereits vorher mehrmals energisch zurechtweisen, und auch das Publikum griff durch empörte Zwischenrufe ein. Doch nicht nur den Zeugen wies Hochmann in die Schranken, sondern er hielt auch dem Angeklagten Wallner, kommissarischer HJ-Führer des Kreises Neunkirchen sowie Oberleutnant, Bataillonsführer des Volkssturms und Beisitzer des von Braun eingerichteten Standgerichtes, entgegen: „Wir werden in diesem Prozess hören, was aus jungen Burschen durch eure Erziehungsarbeit geworden ist: Tiere!“¹⁰⁷ Die couragierte Vorgangsweise Hochmanns zeitigte jedenfalls Wirkung, denn bereits zwei Tage später berichtete das „Neue Österreich“, dass sowohl Pauspertel vom Dienst suspendiert wurde, als auch, dass alle aus der NS-Zeit übernommenen Gendarmeriebeamten überprüft würden.¹⁰⁸ Gegen Rudolf Pauspertel wurde schließlich ein Volksgerichtsverfahren eingeleitet. Am 26. 1. 1949 verurteilt ihn das Volksgericht Wien zu 5 Jahren Haft.¹⁰⁹

Das Volksgericht sprach gegen Johann Braun und zwei weitere Mitangeklagte die Todesstrafe aus, eine Person wurde zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Das „Neue Österreich“ lobte Richter Hochmann für seine Urteilsbegründung:

„Wir haben wiederholt Gelegenheit genommen, die vorbildliche Art der Prozessführung durch diesen Richter besonders hervorzuheben. Gestern gelang es Dr. Hochmann, in freier, beinahe zweistündiger Rede dem angespannt lauschenden Auditorium das grauenvolle Bild des Treibens dieser Mörderbande mit einer Anschaulichkeit, Sachlichkeit, einer juristisch wie formalen Vollendung zu zeichnen, wie sie selten erlebt wurde. In einer flammenden Anklage gegen den Nationalsozialismus [...] gipfelte die Ansprache des Vorsitzenden [...].“¹¹⁰

Doch nicht nur in den großen Prozessen zeichnete sich Richter Dr. Otto Hochmann als hervorragender Vertreter der österreichischen Volksgerichtsbarkeit aus, die er auch in Auseinandersetzungen mit Juristenkollegen verteidigte¹¹¹, sondern trat in gleicher Weise für diese Gerichtsform in unbedeutenden Verfahren ein, wenn es notwendig war, Versuche der Verteidiger hintanzuhalten, die Volksgerichtsbarkeit zu diskreditieren oder in Frage zu stellen.

So stellte beispielsweise Rechtsanwalt Dr. Antosch in der Hauptverhandlung gegen den ehemaligen Justizinspektor Ernst Sta.¹¹² den Antrag, die Verhandlung zu unterbrechen und eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herbeizuführen, ob Kriegsverbrecherprozesse überhaupt der österreichischen Verfassung entsprechen. Nach einer Beratung des Volksgerichts hielt der Vorsitzende Dr. Hochmann fest, dass das Kriegsverbrechergesetz ein von der Provisorischen Staatsregierung erlassenes Verfassungsgesetz sei, an dessen Rechtmäßigkeit kein Zweifel bestünde. Bis zur Einberufung einer ordentlichen Volksvertretung sei es Aufgabe der Provisorischen Regierung gewesen, Gesetze zu erlassen, deren Rechtmäßigkeit nach Einberufung des Parlaments nicht einfach bestritten werden könne.¹¹³ Dem Antrag wurde somit nicht

stattgegeben. In der Urteilsbegründung kam Hochmann noch einmal darauf zu sprechen, und wies die Gesetzmäßigkeit der österreichischen Volksgerichte nach, die nach seiner Ausführungen gemäß „einer Charta von 53 Nationen, welche nicht nur die Rechtsgrundlage für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse schuf, sondern auch alle nationalsozialistischen Verbrechen, die zu jeder Zeit nach menschlichem Recht straffällig waren“, unter Strafe stellte.

„Das Volksgericht entspricht den österreichischen Gesetzen, es urteilt nicht nach unberechenbarem Ermessen, sondern nach Recht und Gesetz. Den Nationalsozialisten gelang es, Verbrechen zu begehen, die von dem normalen Strafgesetz nicht erfasst werden können, deshalb musste das Kriegsverbrecher- und das Verbotsgesetz geschaffen werden.“¹¹⁴

Die große Zahl an Volksgerichtsprozessen, die Dr. Hochmann leiten musste, zehrte an seiner Gesundheit. Er ersuchte daher den Justizminister um Verwendung beim Oberlandesgericht Wien:

„[...] habe ich mich den mir übertragenen Aufgaben unter rücksichtslosem Einsatz meiner Arbeitskraft gewidmet. Ich gestatte mir bloß daran zu erinnern, dass ich die meisten der großen und schwierigen Volksgerichtsprozesse von oft drei- bis vierwöchiger Dauer geleitet habe. Allerdings hat dadurch meine Gesundheit Schaden gelitten. Meine behandelnden Ärzte haben bei mir einen schweren nervösen Erschöpfungszustand (schwere vegetative Neurose) und eine Stimmbandschädigung infolge Überanstrengung festgestellt [...].“¹¹⁵

Seinem Ersuchen wurde stattgegeben, er musste aber vorher einige Wochen ausspannen, um sich auszukurieren.¹¹⁶ Dann wechselte er als Rat an das Oberlandesgericht Wien. Die Volksgerichtsbarkeit verlor mit ihm einen ihrer verdienstvollsten Richter.

Mit seiner Karriere ging es in den 1950er Jahren steil bergauf. Zunächst wurde er Rat beim Obersten Gerichtshof und 1959 schließlich Senatspräsident des OGH. Anfang 1964 bewarb sich der 59-jährige um den Posten des Vizepräsidenten des OGH, zu dessen Ernennung ihm Justizminister Broda Mitte März gratulierte.¹¹⁷

Dr. Hans Gürtler – Der Staranwalt

Dr. Hans Gürtler wurde am 29. 6. 1895 in Grein geboren. Sein Vater war Bürgermeister dieser oberösterreichischen Gemeinde sowie Nationalratsabgeordneter. 1926 bis 1929 war Gürtler Mitglied der christlich-sozialen Partei. Ab 1926 arbeitete er als Rechtsanwalt in Wien.¹¹⁸ 1933 erwarben er und seine Frau zusammen mit dem Gastronomehepaar Siller das sich in Konkurs befindliche Hotel Sacher in Wien.¹¹⁹

Auch während der Zeit des „Ständestaates“ und in der NS-Zeit ging Dr. Gürtler seinem Beruf als Rechtsanwalt nach.¹²⁰

Am 8. 5. 1938 zog die Gestapo das gesamte Vermögen des Wiener Hoteliers Emil Stiasny ein.¹²¹ Stiasny, der in der Folge in das KZ Dachau deportiert wurde, gelang von dort die Flucht nach Shanghai. Hans Gürtler war jahrelang sein Rechtsvertreter gewesen, dem Stiasny noch Honorare schuldete. Im März 1938 hatte der Hotelier Gürtler diesbezüglich einen Wechsel aus-

gestellt, der aufgrund des Transportes nach Dachau aber nicht mehr eingelöst werden konnte. Gürtler brachte deshalb eine Wechselklage gegen seinen Mandaten ein. Aufgrund des Vermögenseinzuges von Stiassny konnte ihm der Betrag jedoch nicht erstattet werden, weshalb Gürtler an „das Amt des Herrn Reichsstatthalters“ das Ersuchen stellte, seine Honorarforderung im Sinne der „Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ zu behandeln und ihm den ausstehenden Betrag über 2.800,- Reichsmark zuzusprechen.¹²²

Anfang 1943 geriet Dr. Gürtler selbst in das Visier der nationalsozialistischen Justiz. In einem Schreiben des OLG-Präsidenten Schober an den Reichsjustizminister der Justiz kritisierte dieser, dass Gürtler unter jene Gruppe von Rechtsanwälten falle, „die weder im Weltkrieg 1914–1918 noch in diesem Kriege zur militärischen Dienstleistung herangezogen wurden, somit keine persönliche Opfer brachten; ich habe diese Rechtsanwälte in meinem Bezirk ausnahmslos für die Kriegswirtschaft freigegeben. Dr. Gürtler, der wohl bisher diszipliniert bzw. ehrenregerichtig nicht bestraft ist, gilt überdies allgemein als Anwalt, der sich bei seiner Tätigkeit vielfach nur von geschäftlichen Erwägungen leiten lässt und sich dadurch ein Vermögen erwarb. Er wird daher als Anwalt sowohl von der Richterschaft als auch von der Anwaltschaft und Gestapo abgelehnt.“ Schober forderte deshalb, gegen Gürtler ein Verbot der Berufsausübung zu verhängen und ihn zur „Verwendung für die Kriegswirtschaft freizugeben.“¹²³ Gürtler wehrte sich vehement gegen dieses Ansinnen, da er dadurch den Verlust seiner Rechtsanwaltskanzlei befürchtete oder zumindest erhebliche Beeinträchtigungen und richtete eine zehn Seiten lange Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht.¹²⁴

In einem im Frühjahr 1943 durchgeführten Prozess wegen Diebstahls von Heeresgut, worauf nach der Wehrkraftschutz-Verordnung die Todesstrafe stand, und in einem weiteren Prozess gelang es Dr. Gürtler, die Verhängung des Todesurteils durch mehrfach eingebrachte Wiederaufnahmeanträge hinauszuschieben. Dies erregte den Unmut des Reichsministers der Justiz, der sich nun seinerseits mit einem Schreiben an den OLG-Präsidenten und den Generalanwalt in Wien wandte und „einen gröblichen Missbrauch des Rechtsbehelfes des Wiederaufnahmeantrages [...] [durch Rechtsanwalt Gürtler], der offensichtlich nur die Vollstreckungsverteilung bezwecken soll“ beanstandete.¹²⁵ Dieses „Fehlverhalten“ beschäftigte in den darauf folgenden Wochen die höchsten Justizkreise in Wien, wobei anscheinend unterschiedliche Meinungen zum „Fall Gürtler“ vertreten wurden. Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht forderte vom Reichsminister der Justiz die Einleitung eines Verfahrens wegen Verhängung des Berufsverbotes gegen Hans Gürtler.¹²⁶ OLG-Präsident Gustav Tamele hingegen schrieb dem Reichsminister der Justiz, dass keine Veranlassung für eine Berufsuntersagung bestünde, jedoch ein ehrenregerichtiges Verfahren gegen den Rechtsanwalt im Gange sei, da er ein ungebührliches Verhalten in einem Zwangsversteigerungsverfahren an den Tag gelegt hätte.¹²⁷

Inwieweit Hans Gürtler Freunde oder Befürworter im Wiener Justizapparat hatte, kann anhand der verwendeten Quellen nicht gesagt werden. Jedenfalls kam es weder zu einem Berufsverbot noch zu einem Disziplinarverfahren. Feindlich gesonnen dürften ihm allerdings einige gewesen sein, denn in den darauf folgenden Monaten wurde eine Rufmordkampagne gegen ihn gestartet, die für ihn eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Rechtsanwalts-tätigkeit bedeuten musste, schlechtestenfalls aber sogar die Gefahr einer justiziellen Verfolgung in sich barg. In ausführlichen Schreiben an die Reichs-Rechtsanwaltskammer in Wien warf der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtler Rauschgifthandel, Drogenmissbrauch sowie einen höchst zweifelhaften Lebensstil samt Kuppelei vor.¹²⁸ Wer die schützende Hand über Gürtler hielt und

wie diese Hetze gegen ihn endete, geht aus den eingesehenen Dokumenten nicht hervor. Der Anwalt konnte jedenfalls bis zur Befreiung Österreichs seinem Beruf nachgehen. Doch auch dann zog er sich immer wieder das Missfallen der Öffentlichkeit zu. Insbesondere mit der „linken“ Presse, also dem „Neuen Österreich“, der „Arbeiter Zeitung“¹²⁹ und der „Österreichischen Volksstimme“ trug er manchen Konflikt aus, und die beiden Zeitungen polemisierten des Öfteren gegen seinen Verteidigungsstil und sein Auftreten.

Im November 1945 beispielsweise erschien Dr. Gürtler in der Redaktion des „Neuen Österreich“. Am nächsten Tag veröffentlichte die Zeitung dazu einen erbosten Kommentar:

„Herr Dr. Hans Gürtler tauchte mit wehenden Rockschössen, gefolgt von zwei Beamten, bei uns auf und veranlasste die erste Suchaktion in unseren Räumen. Herr Dr. Gürtler hatte in solchen Sachen einst große Übung. Seine geschäftstüchtige und aufdringliche Art ist aus der ersten Republik her noch in schlechtester Erinnerung. Er suchte auch damals schon nach Manuskripten in Zeitungsredaktionen – immer ohne Erfolg.“¹³⁰

Als Retourkutsche für diese Aktion polemisierte das „Neue Österreich“ gegen den Anwalt, dieser habe einen Stammbaum erstellt, in dem er nachwies, „dass er mit Hitler selbst – allerdings nur auf einer Nebenstrecke – verwandt ist. Von Stolz gebläht, pflanzte er den Stammbaum des ‚Führers‘ an einer Wand in seiner Kanzlei auf und versuchte ihn zum Blühen und Fruchtttragen zu bringen.“ Gürtler bestritt auch gar nicht, diesen Stammbaum angefertigt zu haben, allerdings hätte er ihn nicht öffentlich in der Kanzlei aufgehängt, sondern in einem Kasten verschlossen gehabt.¹³¹

Doch nicht wegen solch kleinlicher Auseinandersetzungen stand Dr. Hans Gürtler immer wieder im Mittelpunkt der Gerichtssaalberichterstattung, sondern weil er in den darauf folgenden Jahren – neben zahlreichen Volksgerichtsprozessen – als Verteidiger in einigen spektakulären Prozessen tätig war.

So verteidigte der Anwalt beispielsweise den Industriellen und Bankier Philipp Schoeller, dem das Volksgericht Wien das Verbrechen des Hochverrats vorwarf.¹³² Der Angeklagte spendete nämlich dem späteren NS-Bundeskanzler Seyß-Inquart Ende Februar 1938 über 20.000,- Schilling zur Unterstützung des Aufbaus des „Volkspolitischen Referates“, also einer nationalsozialistischen Tarnorganisation, die die „Vaterländische Front“ mit Nationalsozialisten unterwandern sollte. Die Hauptverhandlung gegen Schoeller fand zwischen dem 20. 2. und dem 15. 3. 1948 statt. In einem mehrtägigen wortgewaltigen Plädoyer versuchte Gürtler dem Gericht nachzuweisen, dass es sich bei dieser Geldspende keineswegs um eine Betätigung im nationalsozialistischen Sinne gehandelt habe, sondern um eine „karitative Spende“, um ein „Almosen“, das eine Verurteilung nach § 11 VG unter keinen Umständen rechtfertigte. Gürtler dürfte damit erfolgreich gewesen sein, denn am 15. 3. 1948 verurteilte das Volksgericht Wien Schoeller zu einer zweijährigen Kerkerstrafe, rechnete aber die Untersuchungshaft mit ein, sodass der Industrielle seine Haft bereits abgessen hatte. Um seinen Auftritt einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gab Gürtler das Hauptverhandlungsprotokoll samt Anklageschrift und Urteil im Selbstverlag heraus.¹³³ Es handelt sich dabei neben dem umfangreichen Protokoll der Hauptverhandlung des Prozesses gegen Guido Schmidt um die zweite zeitgenössische Publikation eines volksgerichtlichen Verfahrens.

1954 trat Dr. Gürtler in einem Fall als Verteidiger auf, der noch größeres Aufsehen erregte. Er war der Anwalt des ehemaligen Ministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung

Dr. Peter Krauland. Dieser hatte laut Anklageschrift zusammen mit führenden ÖVP-Funktionären die Verpachtung der Papierfabrik Guggenbach in der Steiermark von der Zahlung einer hohen Summe an die Partei abhängig gemacht, weshalb ihm Parteienfinanzierung und Amtsmissbrauch vorgeworfen wurde.¹³⁴

Bereits am zweiten Verhandlungstag des unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Gallent geführten Prozesses gab es eine heftige Konfrontation mit Staatsanwalt Dr. Arnold, im Zuge derer Gürtler der Presse, insbesondere der „Arbeiter Zeitung“ und der „Weltpresse“ vorwarf, seinen Mandanten durch eine tendenziöse Berichterstattung vorzuverurteilen. Außerdem vertrat er die Meinung, dass für diesen Fall eigentlich der Verfassungsgerichtshof zuständig sei.¹³⁵ Der Konflikt mit dem Anklagevertreter und dem Vorsitzenden setzte sich auch an den darauf folgenden Verhandlungstagen fort. Gürtler fiel OLGR Gallent mehrfach ins Wort, worauf dieser gegen ihn eine Verwarnung aussprach.¹³⁶

Der Prozess zog sich über mehrere Wochen hin und wurde mehrmals unterbrochen. Dies konnte aber das erhitzte Gemüt des Rechtsanwaltes nicht abkühlen, und so erhielt er nach einer neuerlichen Auseinandersetzung mit dem Staatsanwalt eine Ordnungsstrafe von 400,- Schilling auferlegt mit der Drohung, dass im Wiederholungsfall schärfere Maßnahmen gegen ihn ergriffen würden. Gürtler hatte nämlich Dr. Arnold vorgeworfen, das Verfahren gegen einen Zeugen eingestellt zu haben, der eigentlich der wahre Schuldige des Korruptionsskandals gewesen sei.¹³⁷ Diese Warnung zeitigte anscheinend Wirkung, denn in der Folge verlief die Hauptverhandlung ohne weitere Zwischenfälle. Auch diesmal hielt der Rechtsanwalt ein langes, drei Tage dauerndes Plädoyer.¹³⁸ Krauland wurde zwar wegen Missbrauchs der Amtsgewalt für schuldig befunden, aber dennoch, aufgrund einer Amnestiebestimmung, freigesprochen.¹³⁹

Doch nicht nur durch seine Auftritte bei großen Prozessen rief Dr. Gürtler mediales Interesse hervor. Seine wortgewandten Reden im Verhandlungssaal dürften für die Zeitungsreporter Anreiz gewesen zu sein, auch bei Bagatellfällen vor Ort zu erscheinen. So berichtete das „Neue Österreich“ Ende 1948 amüsiert über einen Ehrenbeleidigungsprozess vor dem Bezirksgericht Mittersteig, in dem Hans Gürtler sowohl als Angeklagter als auch als Verteidiger auftrat. In einer vorangegangenen Hauptverhandlung gegen den bekannten Wiener Schleichhändler Judex meinte dessen damaliger Verteidiger Gürtler in Richtung eines Beamten des Ernährungsministeriums, der in dieser Sache als Sachverständiger bestellt werden sollte, das hieße „den Bock zum Gärtner zu machen“, und gab ihm die Schuld an dem „Erdäpfelskandal“, der im selben Jahr Aufmerksamkeit erregt hatte. Der Beamte klagte daraufhin Gürtler wegen übler Nachrede.

„Dass Dr. Gürtler sein Schicksal keinem anderen Anwalt anvertrauen würde, schien sicher und eine stattliche Schar von Gerichtssaalberichterstatlern, die seine Beredsamkeit schätzen und die Größe seiner Bibliothek schon oft bewundern konnten, hatten ihren Weg nicht umsonst gemacht. Dr. Gürtler brachte gleich ein zehnbändiges Standardwerk der Mythologie mit, um zu beweisen, dass der Bock schon vor einigen tausend Jahren ein höchst achtbares und keineswegs geringschätzig behandeltes Tier gewesen sei. Ein umfangreiches Lexikon der Sprachwissenschaft informierte das interessierte Publikum über die philologischen Funktionen dieses bei uns nur mehr als Vorwand für Knackwurstfüllungen benützten Tieres im angelsächsischen, dänischen und schwedischen Sprachgebrauch. Und Dr. Gürtler schloss daraus, dass er nur volkstümlich ausgedrückt hätte, was man juristisch als Inkompatibilität [...] nennen könne.“¹⁴⁰

Es war nicht die Intention der vorliegenden Arbeit, eine Biografie des Rechtsanwaltes Hans Gürtler zu schreiben, es wäre dies aber eine lohnende Aufgabe, die möglicherweise noch andere interessante Details über den Anwalt der Reichen und Mächtigen zutage fördern würde.

Der Jurist sorgte aber nicht nur für Heiterkeit im Gerichtssaal, sondern er nahm auch zu heiklen, die Öffentlichkeit immer wieder bewegenden Themen Stellung, wie beispielsweise zur Frage der „Euthanasie“. Anlass waren zahlreiche Volksgerichtsprozesse, die dieses Verbrechen zum Verhandlungsgegenstand hatten, und die 1946 teilweise mit Höchsturteilen endeten, wie der „Niedermoser-Prozess“ in Klagenfurt¹⁴¹ oder der „Illing-Prozess“ in Wien¹⁴². In einem Aufsatz in den „Juristischen Blättern“ stellte er die Geschichte der „Euthanasie“ in der Medizin dar und wie diese, seiner Meinung nach ursprünglich „humanitäre Bestrebung“, schließlich in der „politisch entarteten Euthanasie“ endete. Gürtler zog daraus folgende Lehre:

„Urteilen wir heute über diejenigen, welche sich in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft dazu hergaben, Euthanasie zu betreiben oder sich hiezu gebrauchen zu lassen, dann müssen wir unterscheiden zwischen jenen, welche dies aus Gründen der Rassenpolitik oder sonstigen politischen Gründen, demnach aus eigener EntschlieÙung heraus freiwillig, gleichsam als politische Fleißaufgabe taten und jenen, die schon lange vor Hitler von namhaften Vertretern der Kunst und Wissenschaft verkündet wurde [sic]. Jene sind eines Kriegsverbrechens schuldig, diese aber nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zu beurteilen.“¹⁴³

In den 1950er und 1960er Jahren baute der Hotelier Gürtler das „Sacher“ zu einem Touristenmagneten in Wien auf und machte sich nebenbei als Sammler von alten Ölbildern und wertvollen Stichen sowie seltenen Renaissance-, Barock- und Biedermeiermöbeln einen Namen. 1962 erwarb er die Anteile der Familie Siller und führte das Hotel fortan alleine weiter. Dr. Hans Gürtler ist 1970 verstorben.¹⁴⁴

DDDDr. Rudolf von Granichstaedten-Czerva – eine schillernde Persönlichkeit

DDDDr. Rudolf von Granichstaedten-Czerva wurde am 2. 5. 1885 in Wien geboren. Er war Doktor der Rechte, der Staatswissenschaften, der Philosophie und der Handelswissenschaften. 1914 bis 1918 diente Granichstaedten-Czerva als Leutnant beim Tiroler Standschützen-Regiment. Ab Jänner 1919 unterrichtete er einige Jahre hindurch als Dozent für Volkswirtschaftslehre, ohne an einer Universität tätig gewesen zu sein. Zudem arbeitete er als Richter in Korneuburg, trat aber 1920 aus dem Dienstverhältnis aus. „Die Dienstleistung war wenig befriedigend, er ist zweimal mit der Ordnungsstrafe des Verweises bestraft worden [...]. Seine Beschreibung lautete teilweise auf ‚minder entsprechend‘, teilweise auf ‚gut‘. Die unmittelbare Veranlassung seines Austrittes aus dem Dienste war seine in Aussicht genommene Versetzung zu dem Bezirksgerichte Zistersdorf, der er unter allen Umständen ausweichen wollte.“¹⁴⁵ In den 1920er Jahren legte Granichstaedten-Czerva mehrere, auch international beachtete, Gutachten im Bereich Aktienrecht vor und fungierte ab 1925 als geschäftsführender Erster Vizepräsident des Zentralverbandes der Österreichischen Aktiengesellschaften.¹⁴⁶ 1933 verlieh ihm das Bundesministerium für Unterricht den Titel eines „Professors“.¹⁴⁷

Laut einer politischen Beurteilung durch die NSDAP-Gauleitung Wien Personalamt war Rudolf Granichstaedten-Czerva „Maltenser-Ritter, galt als ausgesprochener Monarchist, verkehrte viel in jüdischen Kreisen. [...] Noch im September 1939 wurde berichtet, dass er Juden in seiner Wohnung empfangen habe.“¹⁴⁸ Da gegen ihn „in politischer Hinsicht Bedenken“ bestünden, erhielt seine Bewerbung für die Zulassung als Wirtschaftsprüfer bei der Zulassungsstelle und Prüfungsstelle für Wirtschaftsprüfer an der Industrie- und Handelskammer Wien einen abschlägigen Bescheid.¹⁴⁹

Der Jurist arbeitete daher in der NS-Zeit als Verteidiger. So vertrat Granichstaedten-Czerva beispielsweise Max Schn., der als Angehöriger der 6. Gebirgsdivision im Sommer 1941 in Grassnitz (Steiermark) von Johann Gru. denunziert worden war. Schn. wurde daraufhin wegen Wehrkraftzersetzung von einem Feldgericht zum Tode verurteilt. Sein Verteidiger konnte aber die Wiederaufnahme des Verfahrens erreichen. In der am 23. 3. 1942 durchgeführten Hauptverhandlung wurde Schn. zum zweiten Mal zum Tode verurteilt. Dieses Urteil konnte Granichstaedten ebenfalls erfolgreich bekämpfen. Nach der Aufhebung auch des zweiten Todesurteils wurde Schn. am 10. 3. 1943 von einem Feld-Kriegsgericht der Division Nr. 188 in Graz zu fünf Jahren verurteilt, wovon er drei Jahre in verschiedenen Konzentrationslagern und Straf-abteilungen verbüßte.¹⁵⁰

Im Oktober 1943 wurde Granichstaedten-Czerva von der Gestapo verhaftet und wegen „Missbrauch seiner Befugnis als Verteidiger in Strafsachen“ durch „Verdunkelung einer Ermittlungssache“ in Schutzhaft genommen.¹⁵¹ Er habe sich nämlich im Zuge der Ermittlungen gegen die Mitglieder der legitimistischen Widerstandsgruppe „Antifaschistische Freiheitsbewegung Österreichs“ unter Missbrauch seiner Amtsbefugnis Kenntnis über den Stand der Angelegenheit verschafft und darüber anderen Personen Mitteilung gemacht, „in der offenbaren Absicht, die Sache zu verdunkeln“.¹⁵² Am 9. 11. 1944 wurde der Jurist wieder aus der Schutzhaft entlassen.¹⁵³

In den letzten Kriegstagen kam Granichstaedten-Czerva neuerlich mit der NS-Justiz in Konflikt. Am 7. 4. 1945 erhielt er in seiner Funktion als Luftschutzwart die Weisung, zwecks Vermeidung etwaiger Zwischenfälle – die Rote Armee stand bereits in Wien –, alle Hoheitszeichen und Hitlerbilder im Hause entfernen zu lassen. Er gab diesen Auftrag an den Hauswart weiter, der ihn daraufhin anzeigte. Granichstaedten wurde kurze Zeit später von einer SS-Patrouille verhaftet, im Gauhaus einvernommen und in den Justizpalast überstellt. Dort verhörte ihn der Oberstaatsanwalt beim LG Wien und Vertreter des Generalstaatsanwaltes Johann Stich, Walter Rabe¹⁵⁴. Unterdessen gab es einen sowjetischen Angriff auf den Justizpalast.

Rabe drohte Granichstaedten mit der Verhängung der Todesstrafe und ließ ihn mit einer SS-Eskorte in das Gefangenhause LG Wien überstellen.¹⁵⁵ Er verblieb dort mit vier anderen „Standgerichtlern“ bis in die Nachtstunden des 10. April 1945 und wurde von Rabe nicht, wie alle anderen Häftlinge, bereits am Tag des 9. 4. freigelassen.¹⁵⁶

Im Oktober 1945 erhielt Granichstaedten-Czerva eine Amtsbescheinigung der Opferfürsorgestelle Wien, da auf ihn die Voraussetzungen des Opferfürsorgegesetzes zuträfen, weil er aufgrund seiner Inhaftierungen „an schweren Gesundheitsschädigungen“ litt.¹⁵⁷

Er bemühte sich, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen zu werden. Das wurde aber abgelehnt, weil für diese Eintragung eine dreijährige Praxis bei einem Rechtsanwalt und die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung erforderlich gewesen wären.¹⁵⁸ Trotzdem war Rudolf Granichstaedten-Czerva in zahlreichen Volksgerichtsprozessen als Verteidiger tätig und sorgte bisweilen für nicht unbeträchtliches öffentliches Aufsehen. Seine Auftritte in den Engerau-Processen wurden in dieser Arbeit bereits dargestellt, aber auch in anderen Hauptverhandlungen

erwarb er sich keinen sehr guten Ruf und wurde von den Medien immer wieder ob mancher Äußerungen angegriffen. Manchmal zog sein Benehmen auch die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft nach sich, die sich nicht nur einmal wegen seines „ordnungswidrigen Verhalten vor Gericht“ mit ihm beschäftigen musste.

In einer im Dezember 1945 durchgeführten Hauptverhandlung beispielsweise führte Granichstaedten-Czerva in seinem Plädoyer aus, dass jemand, der behaupte, ein russischer Soldat hätte etwas gestohlen, unverzüglich von der russischen Militärregierung verhaftet und bestraft werden solle. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte in der Folge, an den OLG-Präsidenten den Antrag zu stellen, dem Verteidiger aufgrund dieses „ungebührlichen Verhaltens“ dessen Befugnis für drei Monate zu entziehen. Da es aber nicht opportun sei, in dieser Sache gegen Granichstaedten-Czerva vorzugehen, solle die gegenständliche Anzeige in die bereits beim OLG schwebende Untersuchung wegen standeswidrigen Verhaltens miteinbezogen werden.¹⁵⁹ Dieses Verfahren wurde deshalb geführt, weil sich der Jurist durch seine Art der Verteidigung und sein sonstiges Auftreten mehrmals unbeliebt gemacht habe. Außerdem lege er eine „schwankende politische Einstellung“ an den Tag. So habe er als Verwalter des Hauses Wien 2, Rembrandtgasse 26, im September 1941 „Judenwohnungen“ ausgeräumt und Parteigenossen als Mieter im Haus untergebracht, und auf der anderen Seite bezeichne er sich bei Eingaben an Behörden als „Naziopfer“.¹⁶⁰ Diesbezüglich leitete die Oberstaatsanwaltschaft ein Volksgerichtsverfahren gegen Granichstaedten-Czerva wegen §§ 4, 6 KVG und 5 StG sowie wegen des Faktums „Mithilfe bei der Evakuierung von Juden“ ein.¹⁶¹

Großes öffentliches Aufsehen erregte sein in der Hauptverhandlung gegen den Capo des KZ Dachau August Jor.¹⁶² getätigter Ausspruch, dieser „habe niemals Österreicher geschlagen, sondern nur polnischen Juden, die sich gegen die Lagerordnung vergingen und hierdurch auch ihre Lagerkameraden in Gefahr brachten“.

Die „Österreichische Volksstimme“ prangerte diese „grobe Entgleisung des Verteidigers“ an:

„Dass ein Verteidiger es überhaupt für möglich hält, derartige Äußerungen faschistischer Denkart zu tun, ist nur ein Zeugnis dafür, dass er entweder an die niedrigsten antisemitischen Instinkte auch noch im Gerichtssaal appelliert oder dass dieser Verteidiger des Rechts die Prügelung von polnischen Juden nicht für belastend hält. Unter diesen Umständen ist ein solcher Mann für die österreichische Rechtspflege damit endgültig unmöglich, und man erwartet von der Rechtsanwaltskammer, dass sie die entsprechenden Schritte unternimmt.“¹⁶³

Der „Bund demokratischer Freiheitskämpfer Österreichs“ und die „Liga für Menschenrechte“ zeigten Rudolf Granichstaedten-Czerva daraufhin an. Da dieser zwar Verteidiger war, ohne aber dem Rechtsanwaltsstand anzugehören, konnte kein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet werden. Die Oberstaatsanwaltschaft beabsichtigte daher, da sie die Streichung aus der Liste der Verteidiger als zu strenge Sanktion ansah, den Antrag zu stellen, Granichstaedten-Czerva durch den OLG-Präsidenten vorladen zu lassen und ihm für den Wiederholungsfall die Streichung aus der Verteidigerliste anzudrohen.¹⁶⁴ Außerdem wurde er aus dem „Verband politischer Häftlinge“ ausgeschlossen.¹⁶⁵

Wenige Monate später geriet Granichstaedten-Czerva neuerlich in das Visier der medialen Kritik, und zwar wegen einer Äußerung im Prozess gegen den Ortsgruppenleiter Anton

Les. wegen „Illegalität“ und „Arisierung“ der Wohnung des Dentisten Hoffmann aus Wien Meidling.¹⁶⁶

Die früheren Vorwürfe gegen den Rechtsanwalt aufgreifend schrieb dazu das „Neue Österreich“:

„Interessant ist, dass der österreichische Rechtsanwalt Dr. Granichstätten-Cerva [sic] offensichtlich auf dem Standpunkt steht, dass noch immer der Nazi, der sich nach der Eroberung Österreichs eine Wohnung erschlich, deren rechtmäßiger Besitzer ist, nicht aber der langjährige Mieter, der seinerzeit von den Nazi delogiert und vom Wiener Wohnungsamt inzwischen wieder in seine alte Wohnung eingewiesen wurde. Bemerkenswert ist auch, dass Doktor Granichstätten-Cerva [sic] diese Wiedergutmachungspraxis mit den Methoden des seinerzeitigen nazistischen Rollkommandos vergleicht.

Es ist dies nicht das erste Mal, dass man sich über Dr. Granichstätten-Cerva [sic] wundern muss. Schon im November des Vorjahres erklärte dieser Anwalt des Rechts, dass man zwischen der Misshandlung von Österreichern und von Menschen, die ‚nur polnische Juden‘ seien, fein zu unterscheiden habe.“¹⁶⁷

Rudolf Granichstaedten-Czerva klagte daraufhin die beiden Redakteure des „Neuen Österreich“ Hellmut Andics und Rudolf Kalmar, die eine Ehrenerklärung abgaben, worauf er die Anzeige zurückzog.¹⁶⁸ Beide Herren nahmen zur Kenntnis, „dass Herrn Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva einseitige Vertretung nationalsozialistischer Interessen ferne liegt“. Nachdem sich die Aufregungen um seine Person in den darauf folgenden Jahren anscheinend gelegt hatten, erfolgte 1949 die Eintragung DDDDr. Rudolf Granichstaedten-Czervas in die Liste der Rechtsanwälte.¹⁶⁹ In den 1950er Jahren veröffentlichte er zahlreiche Schriften¹⁷⁰ zu aktienrechtlichen Problemen, entwickelte sich zum Experten des österreichischen Aktienrechtes (er arbeitete an der Neufassung des österreichischen Aktiengesetzes mit), war korrespondierendes Mitglied des Fachsenates der Wirtschaftstreuhandler und wurde 1955 Ehrenmitglied des akademischen Senates der Universität Innsbruck.¹⁷¹

Zwischen 1955 und 1963 bemühte sich Granichstaedten-Czerva mehrfach vergeblich um die Zuerkennung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich. 1958 wurde der Antrag abgelehnt, weil er ein Disziplinarverfahren wegen Berufspflichtenverletzung und Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes anhängig hatte. Ihm wurde dabei vorgeworfen, unrechtmäßige Honorare als Hausverwalter und überhöhte Mietzinse als Hausbesitzer eingehoben zu haben.¹⁷² 1960 konnte die Rechtsanwaltskammer erneut „keine verdienstwürdige Tätigkeit Granichstädten-Czervas [sic] erkennen“.¹⁷³ Nachdem ihm diese Ehrung versagt blieb, bemühte er sich um die Verleihung des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst.¹⁷⁴ Diesem Ansinnen war ebenfalls kein Erfolg beschieden. Sein letzter Versuch, doch noch Anerkennung für sein Lebenswerk als Aktienrecht-Experte zu erlangen, indem er einen Antrag auf Verleihung des Berufstitels „Hofrat“ stellte, scheiterte schließlich auch noch, trotz Hinweises, aus einer angesehenen Juristenfamilie zu stammen, und darauf, dass seine beiden Brüder diesen Titel schon verliehen bekommen hätten, weshalb er nicht hinter ihnen zurückstehen wolle.¹⁷⁵

Mit DDDDr. Rudolf Granichstaedten-Czerva verstarb Anfang 1967 eine der auffallendsten Persönlichkeiten unter den Juristen, die bei österreichischen Volksgerichten als Verteidiger tätig waren.¹⁷⁶

Dr. Karl Lahr wurde am 1. 8. 1888 in Salzburg geboren, trat 1912 in den Gerichtsdienst ein, kam 1923 als Richter zum Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und wurde im Dezember 1929 zum Landesgerichtsrat für Zivilrechtssachen am Bezirksgericht Neubau sowie im Mai 1931 zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Gewerbegerichts Wien ernannt. Im Juli 1934 trat er der Vaterländischen Front rückwirkend mit November 1933 bei. Im selben Jahr war er als Liquidator des sozialdemokratischen Touristenvereines „Die Naturfreunde“ mit der Aufgabe eingesetzt, dessen Mitglieder in den unpolitischen Verein „Bergfreunde“ zu überführen. Nach dreimonatiger Tätigkeit legte er den Auftrag zurück. Im Juli 1935 erfolgte die Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.¹⁷⁷

Nach einem Bericht der Ortsgruppe Strozzigrund an die NSDAP Gauleitung Wien/Personalamt¹⁷⁸ heiratete Lahr 1924 eine Jüdin, von der er sich nach dem Anschluss scheiden ließ. Wegen seiner Ehe wurde er vorübergehend des Dienstes enthoben, aber nach erfolgter Scheidung [im Oktober 1940 verheiratete er sich mit einer „Arierin“] wieder eingestellt. Weiters wurde er aus der Leitung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins Sektion Austria ausgeschlossen und ihm die künstlerische Mitwirkung bei Veranstaltungen des Deutschen Schulvereines verwehrt [„er ist ein ausgezeichneter Musiker, der auch selber komponiert“¹⁷⁹].

In einer politischen Beurteilung wurde sein Verhalten als „seit dem Umbruch politisch einwandfrei“ eingestuft, doch innerlich könne er sich „nicht mit allen Verhältnissen der neuen Zeit abfinden“ [so würde er sich noch immer mit seiner geschiedenen Frau treffen und ihr persönlich die Alimente übergeben, nur um sie zu sehen]. Er bewiese aber guten Willen und würde sich bei Festivitäten (z. B. dem „Führergeburtstag“) als Klavierspieler zur Verfügung stellen. „Er ist ein verwendbarer Richter mit guten fachlichen Kenntnissen, dessen kameradschaftliche Einstellung einwandfrei ist. Für einen leitenden Posten ist er aber nicht geeignet.“¹⁸⁰

Am 1. 9. 1939 wurde Dr. Lahr als Amtsgerichtsrat zum Amtsgericht Wien versetzt. In den darauf folgenden Monaten bewarb er sich als Amtsgerichtsdirektor bei den Amtsgerichten Wien-Floridsdorf und Wien-Hernals, als Landgerichtsdirektor beim Landgericht¹⁸¹ Wien sowie um die Verleihung einer Landgerichtsdirektorenstelle beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien¹⁸². 1940 kam er als Landesgerichtsrat an das LG Wien.¹⁸³

1943 erhielt er die Genehmigung zur Übernahme der Nebentätigkeit als musikalischer Leiter für dramatischen Operngesang am Konservatorium für Musik und dramatische Kunst.¹⁸⁴

Ob er in anderen Volksgerichtsprozessen als im 2. Engerau-Prozess auch als (beisitzender) Richter tätig war, oder ob er nur für diese eine Hauptverhandlung eingesprungen ist, ist nicht bekannt. 1949 scheint OLGR Dr. Karl Lahr jedenfalls im Amtskalender als Leiter des Arbeitsgerichts Wien auf.¹⁸⁵ Gleichzeitig war er ab 1949 (bis 1959) Vorsitzender des Einigungsamtes.¹⁸⁶

Zwei Prozesse des Arbeitsgerichtes unter seiner Vorsitzführung erregten öffentliches Interesse. So erstattete der Rechtsanwalt Dr. Paul Kle. Anfang der 1950er Jahre gegen ihn eine Disziplinaranzeige wegen angeblich verhöhnender und beleidigender Ausfälle in einem Verfahren gegen seine Gattin, die als ehemalige „Solomimikerin“ der Wiener Staatsoper ihren Verdienstentgang in der NS-Zeit einklagte. Das Arbeitsgericht Wien lehnte diesen Anspruch aber ab. In der Verhandlung habe Lahr Paul Kle. als „jüdischen Rechtsanwalt“ bezeichnet, wodurch sich dieser durch diesen „stereotypen Hohn“ beleidigt fühlte. Das Oberlandesgericht beschied aber, keinen Grund für ein disziplinäres Einschreiten gegen Lahr zu sehen.¹⁸⁷

In einem anderen Prozess vor dem Arbeitsgericht Wien unter dem Vorsitz von Karl Lahr klagten zwei junge Wissenschaftler, deren Rechtsanwalt der spätere Justizminister Dr. Christian Broda war, den bekannten Unterwasserforscher Hans Hass auf Zahlung von 100.000,- Schilling Honorar, die dieser aufgrund des gefällten Urteils an die klagende Partei zu entrichten hatte.¹⁸⁸

Anfang 1954 ging OLG Dr. Lahr in den Ruhestand. Am 25. 7. 1959 verlieh ihm der Bundespräsident das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.¹⁸⁹

Dr. Franz Michalek war Ende der 1920er, Anfang der 1930er Jahre Richter am Bezirksgericht Klosterneuburg¹⁹⁰ und wechselte 1933 an das LG für Strafsachen Wien I¹⁹¹. Anfang Jänner 1934 fand in Graz das zweite standgerichtliche Verfahren gegen den steirischen Tagelöhner Peter Strauß statt, bei dem Michalek als Beisitzer fungierte. Strauß wurde am 11. Jänner 1934 als erster Delinquent nach der am 11. November 1933 wieder eingeführten Todesstrafe hingerichtet.¹⁹²

Michalek stieg in den darauf folgenden Jahren zum Senatsvorsitzenden des LG Wien auf.¹⁹³ In den ersten Jahren der österreichischen Volksgerichtsbarkeit war er als Untersuchungsrichter tätig. 1949 ist er wieder als Senatsvorsitzender am LG Wien im Österreichischen Amtskalender eingetragen¹⁹⁴ und wurde später zum Oberlandesgerichtsrat ernannt.¹⁹⁵

Dr. Otto Nahrhaft wurde am 16. 7. 1880 in Krems geboren und trat 1905 in den Gerichtsdienst ein.¹⁹⁶ Im ersten Weltkrieg war er als Hauptmann-Auditor, also als Militärrichter, eingesetzt. In dieser Funktion war er entweder Verhandlungsleiter oder Ankläger bei Militärgerichtsprozessen. Als Auditor hatte er die Aufgabe, die Strafgerichtspflege auszuüben und die militärischen Kommandanten in Rechtsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Voraussetzungen für diese Tätigkeit waren u. a. die Ableistung des Militärdienstes, der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums und ein Alter unter 30 Jahren. Zur Ausbildung gehörte eine neunmonatige Praxis bei Garnisonsgerichten oder dem Marinegericht in Pola (Slowenien) sowie eine weitere neunmonatige Zuteilung zu den zivilen Gerichtshöfen und Staatsanwaltschaften.¹⁹⁷

1919 bis 1921 bekleidete er das Amt des Staatsanwaltsstellvertreters in Wr. Neustadt, 1921 bis 1935 war er bei der Staatsanwaltschaft Wien tätig.¹⁹⁸ Nach dem Bürgerkrieg im Februar 1934 vertrat Nahrhaft u. a. die Anklage in Prozessen gegen Beteiligte an den Kämpfen.¹⁹⁹ 1935 erfolgte schließlich seine Ernennung zum Präsidenten des Kreisgerichtes Krems.

In seinem von den Nationalsozialisten angelegten Gauakt liegt eine politische Beschreibung der Gaufachschäftsleitung an die Gauleitung Wien, in der beklagt wurde, dass Nahrhaft in Krems Nationalsozialisten strenger verurteilt hätte, was ihm „dort wenig Freunde“ machte:

„Er war seiner Gesinnung nach ausgesprochener Individualist und Liberaler, Junggeselle und Einzelgänger, der seinen Berufskameraden äußerst distanziert und reserviert gegenübertrat [...] Er trat mit seiner politischen Gesinnung und Weltanschauung so wenig hervor, dass niemand angeben kann, welcher politischen Richtung er huldigte. Immerhin war bekannt, dass er Philosemit war. [...] Er verkehrte auch mit dem Juden Dr. Josef Gerö [...]. Für den Nationalsozialismus hatte Dr. Nahrhaft kein Verständnis, geschweige denn eine Sympathie. Seine Berufung auf den Posten des Kreisgerichtspräsidenten in Krems ist darauf zurückzuführen, dass er in politischer Hinsicht als dem System [also dem Ständestaat] unbedingt ergeben galt [...].“²⁰⁰

Am 19. März 1938 wurde Dr. Otto Nahrhaft aus dem Justizdienst entlassen, von der Gestapo verhaftet und bis 25. August 1938 als Gefangener in der Polizeidirektion Wien, Rossauerlande inhaftiert, wo er zunächst in einer Einzelzelle saß. In der Folge musste er sich mit Gelegenheitsarbeiten durchschlagen.²⁰¹

1945 übernahm er zunächst wieder die Leitung des Kreisgerichts Krems und wurde am 26. 7. 1945 mit der Leitung des Straflandesgerichts Wien betraut.²⁰² Im August des Jahres war er Vorsitzender im 1. Engerau-Prozess und somit des ersten Volksgerichtsprozesses. Der Legationssekretär im Auswärtigen Amt und spätere Leiter der politischen Abteilung im österreichischen Außenministerium Josef Schöner beschrieb in seinem Tagebuch dessen Vorsitzführung als „von einer ungewöhnlichen Höflichkeit“, und präzise, da er „kein Wort der Aussage“ vergessen und den Angeklagten „nach Stunden und Tagen ihre Widersprüche“ vorgehalten hätte.²⁰³ Nahrhaft amtierte für Schöner als alter Jurist großen Stils „und bester österreichischer Richtertradition. [...] Mögen alle folgenden Prozesse dieser Art ebenso ruhig, sachlich und gerecht, ja man könnte fast sagen vornehm, wie dieser geführt werden“.²⁰⁴

Ein Jahr später ernannte Justizminister Gerö den mittlerweile 66-jährigen zum Präsidenten des Landesgerichts Wien.²⁰⁵

Außer in Zeitungsinterviews²⁰⁶ nahm er kaum öffentlich zu juristischen Fragen Stellung und verfasste weder in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ noch in den „Juristischen Blättern“ Beiträge. Einmal jedoch schrieb er eine ganzseitige, begeisterte Rezension über das vom kommunistischen Nationalratsabgeordneten Ernst Fischer publizierte Buch „Das Fanal“ über den „Reichstagsbrandprozess“ 1933 in Deutschland, in dem er dem Autor „glühende Begeisterung, mit einem klaren Blick für das Wesentliche“ bescheinigte, der „mit scharfer kritischer Sonde, aber auch mit warmfühlenden Herzen“ schreibe, und dessen Buch „wahrlich allerhöchste Beachtung“ verdiene. „Jedermann soll [...] die Folgen daraus ziehen. Dann wird die Welt besser werden.“²⁰⁷

1950 schied Dr. Otto Nahrhaft aus dem Justizdienst aus und ging in Pension.²⁰⁸ Laut Wiener Kurier war er danach als Verteidiger tätig.²⁰⁹

Dr. Felix Rakovec wurde am 17. 11. 1881 in Adelsberg geboren und stand ab 30. 7. 1905 im Gerichtsdienst. Im März 1910 wurde er zum Richter in Graz und Windisch-Feistritz ernannt, im Juli 1920 erfolgte die Beförderung zum Landesgerichtsrat und Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichts Aigen (Oberösterreich). Sieben Jahre später kam er nach Linz und fungierte ab Anfang 1932 als Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichts Linz. Wenige Monate später wurde Rakovec zum Senatsvorsitzenden am LG Linz ernannt.²¹⁰

Laut einer politischen Beurteilung des Dr. Felix Rakovec durch die NSDAP Gauleitung Oberdonau aus dem Jahr 1942 war er ab 1934 Großdeutscher und pflegte engen Kontakt mit der Familie des ehemaligen christlich-sozialen Landeshauptmannes Schlegel. Nach einem Prozess gegen einen Nazi sagte Rakovec angeblich zu dessen Verteidiger, als ihm dieser die Hand geben wollte: „Sie! Einem Verbrecher gibt man doch nicht die Hand!“ Die Beurteilung schloss mit den Worten: „Nach dem Urteil seines früheren Kameradenkreises muss er als ausgesprochenes Seicherl bezeichnet werden.“²¹¹

Seine politische Einstellung schwankte laut einer weiteren Beurteilung des Gaupersonalamtes „während der Systemzeit ins vaterländische Fahrwasser“. Weil er „der Bewegung zu dieser Zeit ablehnend“ gegenüberstand, wurde er als „indifferenter Volksgenosse“ eingestuft²¹² und im Mai 1939 aufgrund der Neuordnung des Berufsbeamtentums auf Drängen von Linzer NS-Stellen²¹³ von Linz, wo er zu dieser Zeit am Landgericht in Angelegenheiten des Verfah-

rens außer Streitsachen, Konkurse und Ausgleiche, Anträge auf Exekutionsbewilligungen und Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen tätig war²¹⁴, nach Wien versetzt.²¹⁵ Hier blieb er dann bis 1945. Auch in Wien entsprach er aber anscheinend nicht den Vorstellungen seiner vorgesetzten Dienstbehörden, denn auf Bestreben des OLG-Präsidenten Gustav Tamele durfte er nach dem Hitler-Attentat im Juli 1944 in keinem Prozess mehr als Vorsitzender fungieren.²¹⁶

Nach der Einrichtung des Volksgerichts in Wien war er mit der Durchführung von Volksgerichtsverfahren betraut, wie etwa dem 2. Engerau-Prozess oder dem Prozess gegen Johann Hölzl, der wegen der Ermordung von vier beim „Südostwall“-Bau eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Lager Güns (Ungarn) im Zuge der Ermordung von 85 „nicht transportfähigen“ Gefangenen am 25. 3. 1945 zum Tode verurteilt wurde.²¹⁷

Nach der Installierung des Volksgericht Linz Anfang 1946 setzte der Justizminister Dr. Felix Rakovec als dessen Vorsitzenden ein. Dort dürfte er sich bei manchen seiner Kollegen nicht allzu großer Beliebtheit erfreut haben, wie ein Schreiben des Präsidiums des Oberlandesgerichts Linz an das Justizministerium zeigt:

„Oberlandesgerichtsvizepräsident Dr. Felix Rakovec leidet an einem angeborenen Hang, unter Hinterlist, Verbreitung von Unwahrheiten, seine Arbeitskameraden ständig zu beunruhigen. Dieser Hang hat sich nun in letzter Zeit, offenbar durch Einwirkung des vorgerückten Alters derart verstärkt, dass eine friedliche Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr möglich ist. Er geht von einem zum anderen, angefangen von Angestellten über Beamten und Richtern und schimpft über die anderen, [...]. Da er fast nichts arbeitet, ist es ein großer Vorteil für das Amt, wenn er gänzlich verschwindet.“²¹⁸

Ob hinter dieser Verleumdung wieder jene Personen gestanden sind, die 1939 seine Versetzung nach Wien veranlasst haben, darüber kann nur spekuliert werden. Jedenfalls fand es im Justizministerium kein Gehör, denn Dr. Felix Rakovec war auch noch 1949 als Vizepräsident des OLG-Linz tätig.²¹⁹

Dr. Julius Schiroky, geb. 1. 12. 1880 in Wien, stand seit 1906 im Justizdienst. Ab 1911 arbeitete er als Richter am LG Wien, am LG für Zivilrechtsachen in Wien und am Bezirksgericht Hollabrunn. Im 1. Weltkrieg war er zuerst Oberleutnant-Auditor, dann Hauptmann-Auditor bei der 31. Infanteriedivision in Rumänien, Russland und Italien. 1921 wurde er zum LG Wien versetzt und beim Bezirksgericht Leopoldstadt, beim Kreisgericht St. Pölten, beim Bezirksgericht Wien/Josefstadt, beim Bezirksgericht Wien/Innere Stadt und beim Bezirksgericht Purkersdorf verwendet. Im Juli 1935 erfolgte seine Ernennung zum Senatsvorsitzenden beim Landesgericht für Zivilrechtsachen in Wien und im August 1935 zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Schiroky galt als Experte für Sozialversicherungsrecht.

Im Mai 1934 trat er der Vaterländischen Front bei. Außerdem unterstützte er die Ostmärkischen Sturmsharen.²²⁰

Im Oktober 1938 wurde er zum Landgerichtsdirektor ernannt und mit 1. 5. 1944 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Nach der Befreiung Österreichs meldete er sich wieder zum Justizdienst zurück und wurde als Votant beim LG für Strafsachen in einer niedrigeren Gehaltsstufe verwendet.²²¹ Mit 31. 12. 1946 ist Schiroky in den dauernden Ruhestand getreten.²²²

Dr. Arnold Sucher, geb. 10. 3. 1898 in Klagenfurt, war 1933 Landesleiter der Vaterländischen Front in Kärnten, 1934 Landesstatthalter, und von 1936 bis 1938 Landeshauptmann von Kärnten.²²³ Er wurde am 29. 9. 1939 aufgrund der „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom Dienst suspendiert.²²⁴

Ab 1945 im Justizministerium tätig gehörte er ab Herbst dieses Jahres der ersten Kommission zur Erstellung von Kriegsverbrecherlisten an. In dieser Funktion suchte er den Legationssekretär im Auswärtigen Amt und späteren Leiter der politischen Abteilung im österreichischen Außenministerium Josef Schöner auf, um mit ihm über die Vorbereitung eines Prozesses gegen den früheren Außenminister Guido Schmidt zu sprechen. Schöner notierte in sein Tagebuch:

„Sucher ist ein netter und überaus gescheiter Mensch, dabei ein scharfsinniger Untersuchungsführer und Jurist.“²²⁵

Im August 1946 wurde Sucher zum Vizepräsidenten des Straflandesgerichts Wien ernannt.²²⁶ Zehn Jahre später trat er – mittlerweile Vorsitzender Rat des Oberlandesgerichts Wien – in Graz die Nachfolge von OGH-Präsident Dr. Zigeuner an.²²⁷ In den 1960er Jahren war Dr. Arnold Sucher Vizepräsident und Präsident des OLG Wien.²²⁸ Dr. Arnold Sucher ist am 30. 4. 1983 in Wien gestorben.²²⁹

Dr. Julius Eigenbauer wurde am 4. 4. 1910 im burgenländischen Henndorf geboren. Nach dem „Anschluss“ 1938 beendete er sein Studium der Rechtswissenschaften, bekam aber 1941 bei der Zulassung zur großen Staatsprüfung Schwierigkeiten, da er keiner nationalsozialistischen Organisation angehörte. Er trat deshalb dem NSKK bei. Nach Ablegung der Assessorprüfung wurde seine Übernahme in den richterlichen Dienst aufgrund seiner politischen Haltung als bedenklich bewertet und abgelehnt.²³⁰ Die Grundlage für die Ablehnung bildete eine Politische Beurteilung durch die NSDAP Gauleitung Wien/Gaupersonalamt, in der zu lesen stand:

„Dr. Eigenbauer war in der Verbotszeit Gegner des Nationalsozialismus und stand ganz im Lager des politischen Katholizismus. Eine Sinnesänderung konnte seit dem Umbruch nicht festgestellt werden, weshalb auch keine Gewähr für eine politische Zuverlässigkeit übernommen werden kann.“²³¹

Am 14. 2. 1945 vom Wehrdienst entlassen, wurde seine Übernahme in den Reichsjustizdienst mangels Zugehörigkeit zur NSDAP oder deren Gliederungen abgelehnt.

Nach der Befreiung Österreichs arbeitete Eigenbauer ab August 1945 als Assessor unter Betrauung der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben beim Landesgericht für Strafsachen in Wien und war dabei mit Volksgerichtssachen beschäftigt.²³² Aufgrund privater Schwierigkeiten, die zu einem Disziplinarverfahren führten²³³, wurde Dr. Eigenbauer zum Oberlandesgerichtssprengel Linz versetzt.²³⁴ Hier führte er die Anklage in zahlreichen Volksgerichtsprozessen. Unter anderem war er Staatsanwalt im Prozess gegen den Verwaltungsjuristen beim Magistrat in Linz und späteren Oberregierungsrat in der Reichsstatthalterei, Landrat Adolf Dietscher²³⁵, dem vorgeworfen wurde, in seiner Funktion als Führer des Gausturmes Linz, einen sowjetischen Kriegsgefangenen, der in der Nacht zum 2. Februar 1945 gemeinsam mit mehr als vierhundert Kameraden aus dem Konzentrationslager Mauthausen entflohen war,

erschossen zu haben. Eigenbauer löste die beiden Staatsanwälte Dr. Ludwig Stronski und Dr. Wilhelm Größwang ab, die ihre Aufgabe aufgrund von Befangenheit, da sie den Angeklagten persönlich kannten, zurückgelegt hatten. Dietscher wurde am 24. 4. 1947 zu 20 Jahren Haft verurteilt.²³⁶

Dr. Julius Eigenbauer wollte aber – wiederum aus privaten Gründen – unbedingt nach Wien zurück. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz begrüßte sein Ansinnen jedoch nicht:

„Der Genannte ist in Volksgerichtssachen bestens eingearbeitet. Sein Abgang von der Staatsanwaltschaft Linz, wo er [...] als Referent in Volksgerichtssachen Verwendung findet, würde einen in Folge der angespannten Personallage nicht zu ersetzenden Ausfall bedeuten.“²³⁷

Vier Jahre später erfüllte sich endlich der Wunsch des Staatsanwaltes und er wurde zurück nach Wien versetzt.²³⁸ Hier vertrat er schließlich in den beiden letzten Engerau-Prozessen die Anklage.

Mitte der 1950er Jahre hatte Eigenbauer – erneut aufgrund privater Probleme – berufliche Schwierigkeiten²³⁹, dann aber ging es mit seiner Karriere bergauf. 1963 bestellte ihn der Justizminister zum Leiter der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, 1968 wurde er zum Leitenden Ersten Staatsanwalt nach Innsbruck berufen. 1974 übernahm er die Leitung der Staatsanwaltschaft Innsbruck und erhielt den Titel „Hofrat“ verliehen.²⁴⁰

Dr. Eugen Prüfer, am 2. 10. 1884 in Wien geboren, Mitglied der Großdeutschen Volkspartei und Träger des Militärjubiläumskreuzes, arbeitete bis 1921 als Richter am Oberlandesgericht Wien. 1923 kam er als Staatsanwaltsstellvertreter nach Ried/Innkreis in Oberösterreich, wo er in der Folge von 1934 bis 1937 als Erster Staatsanwalt tätig war.²⁴¹ Dort vertrat er u. a. die Anklage gegen Angehörige der illegalen Arbeiterbewegung.²⁴² Gegenüber dem Gaupersonalamt der NSDAP-Gauleitung Wien behauptete er später, vor dem Verbot der NSDAP, anlässlich der durch Vizekanzler Fey veranlassten Verhaftung führender Nationalsozialisten in Ried, deren Enthftung im Einvernehmen mit der Ratskammer veranlasst zu haben.²⁴³

1937 übersiedelte Prüfer wieder nach Wien und arbeitete als Pressestaatsanwalt. Seine Dienstwohnung wurde ihm in der NS-Zeit entzogen.²⁴⁴ An das Gaupersonalamt der NSDAP-Gauleitung Wien erging zu Prüfer 1942 folgende Beurteilung:

„Insgesamt ergibt sich bei ihm, dass er sich den jeweiligen politischen Verhältnissen anpasst, ohne selbst politisch aktiv hervorzutreten. Seine fachlichen Leistungen sind durchschnittlich. Mit Rücksicht auf die schwankende politische Haltung eignet er sich nicht für einen leitenden Posten.“²⁴⁵

1945 wurde Dr. Eugen Prüfer als Erster Leitender Staatsanwalt in Wien eingesetzt und war Anklagevertreter im 1. Engerau-Prozess.

Im Herbst 1945 installierte das Staatsamt für Justiz zwei Kommissionen mit der Aufgabe Erhebungen gegen „mutmaßliche Kriegsverbrecher“ einzuleiten. An einer vorbereitenden Besprechung in der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit in Wien nahmen Sektionschef Dr. Nagy, Ministerialrat Hantsch, Ministerialrat Otto Schindelka, OLGR Dr. Sucher sowie u. a. der Leitende Erste Staatsanwalt Prüfer teil. Die erste Kommission, zu deren Mitgliedern Dr.

Prüfer zählte, erhielt den Auftrag, Unterlagen und Materialien für die angestrebten Prozesse gegen Arthur Seyß-Inquart, Ernst Kaltenbrunner, Baldur von Schirach und Guido Schmidt zu sammeln, die Erhebungen durchzuführen sowie die Anklageschriften abzufassen, die in der Folge der Alliierten Kommission bzw. dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg übermittelt werden sollten.²⁴⁶

Mit 31. 12. 1949 ging Dr. Eugen Prüfer in Pension. Zu seinem Nachfolger wurde der Erste Staatsanwalt Dr. Franz Douda (später Verfasser der Anklageschrift des 5. Engerau-Prozesses) ernannt, der bisher in der Generalprokuratur tätig gewesen war.²⁴⁷

Dr. René Blavier (geb. 12. 3. 1889 in Hainfeld) trat 1932 der NSDAP bei und war kurze Zeit stellvertretender Ortsgruppenleiter in Ottenschlag, wo er als Rechtsanwalt tätig war. Zuvor arbeitete er in diesem Beruf in Wien. Kurze Zeit später trat er wieder aus der Partei aus und wurde Mitglied des niederösterreichischen Heimatschutzes und Ortsführer der „Vaterländischen Front“ der Ortsgruppe Ottenschlag. Weiters fungierte er als Verbindungsführer zur Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und als Rechtsvertreter der Landesleitung des niederösterreichischen Heimatschutzes. Außerdem war er Führer im freiwilligen Schutzkorps des niederösterreichischen Heimatschutzes. Er zeigte zwei illegale NSDAP-Mitglieder an, die daraufhin ihre Arbeit verloren und bestraft wurden.²⁴⁸

In der Folge arbeitete Blavier als Rechtsanwalt in St. Pölten, wurde aber im Dezember 1938 aus der Anwaltsliste gestrichen. Sein Ansuchen um Eintragung als Konzipient bei einem Rechtsanwalt, der Parteigenosse war, wurde von der Rechtsanwaltskammer abgelehnt. Über die Lebenssituation seines Kollegen Blavier schrieb der Parteigenosse im Sommer 1939 an das Gaurechtsamt:

„Dr. Blavier befindet sich in äußerst misslichen Vermögensverhältnissen. Er ist sogar genötigt, um für sich und seine Familie den Unterhalt zu fristen, seine Wohnungseinrichtung Stück für Stück zu verkaufen.“²⁴⁹

Wegen seines Verhaltens gegenüber den Nationalsozialisten während des Ständestaates bzw. angeblich auch wegen illegaler Betätigung für die SPÖ²⁵⁰ wurde Blavier am 27. 10. 1939 in Schutzhaft genommen und am 23. 11. 1939 in das KZ Sachsenhausen eingewiesen. Am 5. 9. 1940 kam er in das KZ Dachau.²⁵¹ In einem Schreiben an die Kanzlei des Führers in Berlin trat die Gauinspektion I im Gauhauptamt für eine Entlassung des Anwaltes aus dem KZ ein, da die seinerzeitige Anzeige Blaviers gegen zwei illegale Nationalsozialisten persönlich-feindschaftlicher Natur war und nicht aus politischer Gehässigkeit erfolgt sei. Blavier wäre eigentlich kein Gegner des Nationalsozialismus und würde sich bestimmt nicht gegen die Partei stellen.

„Auch sind schon längst Gestalten wie Dr. Schuschnigg, [...] Skubel [...] und viele andere, die zu den schärfsten und gehässigsten Gegnern der NSDAP zu zählen waren, in Freiheit. Es lässt sich auf die Dauer die Inhaftierung eines kleinen Mannes wie Dr. Blavier nicht vertreten.“²⁵²

Auch die NSDAP Gauleitung Wien befürwortete seine Entlassung aus dem Konzentrationslager.²⁵³

Die Gestapo Wien verhinderte aber zunächst eine Freilassung Blaviers wegen „schlechter Führung im KZ“.²⁵⁴ Am 20. April 1943 wurde der Anwalt dann aber doch in Freiheit gesetzt.²⁵⁵ In den darauf folgenden Monaten konnte er seinem Beruf nicht nachgehen, sondern musste bei der Firma Armaturenwerke Wilhelm Eyberger im 8. Bezirk arbeiten.²⁵⁶

René Blavier erhielt nach der Befreiung Österreichs einen Opferausweis²⁵⁷ und arbeitete fortan wieder als Rechtsanwalt.

Dr. Gustav Smole(j), geb. 16. 7. 1894 in Laibach, war Frontkämpfer des 1. Weltkrieges und Kriegsinvalider. 1926 ließ er sich in Wien als Rechtsanwalt nieder. Während des Ständestaates übernahm er die Vertretung von illegalen Nationalsozialisten. Nach dem „Anschluss“ wollte er der NSDAP beitreten, diese lehnte aber sein Ansinnen ab, da er „bisher sehr wenig für [die Partei] geleistet hat“. Vom Gauhauptstellenleiter beim Gaurechtsamt erhielt Smolej, der mittlerweile seinen Namen auf Smolé umgeändert hatte, eine scharfe Verwarnung, weil er seine Pflichten als Bediensteter der „NS Rechtsbetreuungsstelle Ottakring“ vernachlässige und eine Aufforderung zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung. Der Grund für die Verwarnung geht nicht aus dem Gauakt hervor. In der Folge war er wegen Landesverrats, Fahnenflucht und „Schwarzhörens“ inhaftiert. Trotzdem dürfte der Anwalt irgendwann der NSDAP beigetreten sein. Denn es wurde ihm 1947 mitgeteilt, dass er als Minderbelasteter gem. § 19 Abs. 2 VG 1947 nur nach Entscheidung der speziell zum diesem Zweck gebildeten Kommission²⁵⁸ den Beruf des Rechtsanwaltes und Verteidigers ausüben könne. Diese Entscheidung muss positiv ausgefallen sein, denn Dr. Gustav Smolé arbeitete auch weiterhin als Rechtsanwalt.²⁵⁹

Zusammenfassung

Die hier angeführten Fallbeispiele lassen noch keine Gesamtbeurteilung über die Zusammensetzung der Richter, Staatsanwälte und Verteidiger der österreichischen Volksgerichtsbarkeit zu, bieten aber einen ersten Eindruck. Eine Auswertung der Zusammensetzung des Justizpersonals und der Rechtsanwälte zumindest für jene vom Volksgericht Wien geführten Prozesse wegen NS-Gewaltverbrechen wäre aber nunmehr möglich, da im Zuge des Projektpakets „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“ für das Volksgericht Wien sämtliche Anklageschriften und Urteile kopiert wurden und bei der Zentralen Österreichischen Forschungsstelle liegen. Für das Volksgericht Linz wäre eine solche Auswertung für alle mit Urteil abgeschlossenen Verfahren zu bewerkstelligen.

Die Lebensläufe der hier untersuchten 14 Personen weisen erhebliche Parallelen auf:

- Alle hatten mehr oder weniger unter beruflichen Beeinträchtigungen seitens des NS-Regimes zu leiden, in denen keiner von ihnen Karriere machte. Dies bedeutete aber nicht, dass sie a priori als ausgesprochene Gegner des NS-Regimes zu bezeichnen sind, geschweige denn aktive Antifaschisten waren.
- Aufgrund der zahlreichen Entlassungen im Zuge der Entnazifizierung war der Justizapparat überaltert. Viele Richter mussten wieder reaktiviert werden bzw. wurden aus der Pension „zurückgeholt“. Von den hier untersuchten Personen waren acht über 60 Jahre und nur drei unter 40 Jahre. Die Generation dazwischen fehlt vollständig.

- Alle waren bereits im Ständestaat im Justizdienst tätig (außer sie waren zu jung dafür), manche auch schon in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die Angehörigen der österreichischen Strafrechtspflege wiesen also eine stringente personelle Kontinuität auf, die lediglich durch die NS-Zeit unterbrochen wurde. Sie waren Angehörige des aus der k. und k. Zeit übernommenen Justizapparates und Vertreter der „altösterreichischen Rechtspflege“²⁶⁰, die sowohl in Zeiten diktatorischer Verhältnisse als auch in Zeiten des demokratischen Aufbruches ihren Dienst versahen.
- Der Großteil der hier untersuchten Vertreter der Volksgerichtsbarkeit und der Rechtsanwälte stand in mehr oder weniger großer Distanz zu dieser Gerichtsform. Lediglich Dr. Otto Hochmann kann als deren Befürworter bezeichnet werden.
- Bei den Engerau-Prozessen waren zum überwiegenden Teil Angehörige des höheren Justizapparates tätig (Leitende Erste Staatsanwälte, der Präsident des Landesgerichts Wien), oder die Beteiligten erreichten in ihren späteren Berufsjahren höchste Positionen (Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes, Leiter von Staatsanwaltschaften). Ihre Tätigkeit bei der Volksgerichtsbarkeit war aber in keinem Fall Gegenstand lobender Erwähnungen oder gar Grund für spätere Beförderungen.

Resümierend kann also festgestellt werden: Die auf einer „Revolutionierung des Rechtsgedankens“ (Dr. Otto Hochmann) fußende österreichische Volksgerichtsbarkeit wurde von Richtern und Staatsanwälten getragen, deren Wurzeln im bürgerlichen, katholischen, manchmal auch großdeutschen bzw. deutschnationalen, Milieu²⁶¹ lagen und deren Proponenten bis auf wenige Ausnahmen dieser Gerichtsform reserviert gegenüber standen. Eine Untersuchung der Spruchpraxis der österreichischen Volksgerichtsbarkeit generell ist noch ausständig.

2. Zum Sozialprofil der Täter

Eine kurze Biografie der Angeklagten wurde jeweils der Darstellung der einzelnen Prozesse vorangestellt. Genauere Angaben zu den Personen sind sowohl den Polizeilichen Niederschriften, den Beschuldigtenvernehmungen als auch den Hauptverhandlungsprotokollen zu entnehmen. Anhand dessen wäre eine Milieustudie über die soziale Struktur der Täter, die von Volksgerichten abgeurteilt wurden, möglich. Es würde den Rahmen der gegenständlichen Arbeit sprengen, für jeden einzelnen der 21 im Zuge der Engerau-Prozesse angeklagten Personen eine Biografie zu erstellen. Deshalb sollen zwei gegensätzliche Charaktere herausgegriffen und einer ausführlicheren Betrachtung unterzogen werden

Rudolf Kronberger, der die Strafsache Engerau am 15. Mai 1945 ins Rollen brachte, wurde am 22. 3. 1905 in Ferschnitz bei Melk geboren. Sein Vater war Schneidermeister, arbeitete aber als Wagenschmied.

Am 24. Mai sagte er gegenüber der Polizei zu seiner Person aus²⁶²:

„Ich besuchte 4 Kl. Volksschule. Ich verbrachte eine unglückliche Jugend. Im fünften Lebensjahr verlor ich meine Mutter, mein Vater heiratete nochmals und brachte seine neue Gattin 2 Kinder in die Ehe mit. Ich wurde bei einem Landwirt untergebracht und dort arbeitete ich auch als Knecht. Später erlernte ich das Fleischhauer und Selcher-

handwerk. 1924 kam ich nach Wien und arbeitete in der Fasangasse beim Fleischhauer B. 1935 verließ ich diesen Platz und kam zu den Brüdern R., ein Großschlachter mit Filialen, im XV. Bz. Reingasse 15. Bis dahin war ich politisch nicht organisiert, da das Interesse und die Intelligenz dazu fehlte. Später wurde ich bei Reinharz in der V. F. organisiert. Betätigt habe ich mich nicht. – Oskar Reinharz mochte mich bei meinem Eintritt, ich wurde durch meinen Schwager rekommandiert, zu dem Oskar, der Jude war, Vertrauen hatte, und aufmerksam, dass in der Firma Nazi tätig waren. Nach kurzer Zeit konnte ich dies bereits bemerken. Ein gewisser Weiss und ein gewisser Zettel taten sich besonders hervor. Ich biederte mich auftragsgemäß bei ihnen an, erklärte, dass ich selbst Nazi wäre, und so erfuhr ich, dass es Illegale von der 89. S.S. Standarte waren. Meinem Chef meldete ich dies und nach kurzer Zeit kamen einige Kriminalbeamte, die 12 Männer aus unserem Betrieb verhafteten. Ich selbst wurde dem Scheine nach mit verhaftet, jedoch in derselben Nacht wurde ich freigelassen. Nach einigen Monaten traf ich schon Einen oder den Anderen dieser Burschen. Jedes Mal drohten sie mir, dass wenn es anders wird, dass ich das büßen müsse. 1938 als die Nazi die Macht ergriffen wurde ich als Anzeiger von dem Reinharz entlassen. Die S. S. verfolgte mich und so versuchte ich irgendwie zu den Nazis zu kommen, um mich zu decken. Ein gewisser Pal., Wien III. Ungargasse 55 [...] brachte mich zur S. A. Ich erhielt einen Ausweis, vordatiert auf das Jahr 1932. Als ‚Alter Kämpfer‘ wurde ich nicht anerkannt, da ich keine Beweise erbringen konnte. Im Jahre 1938 trat ich auch durch Pal.s Hilfe der Partei bei. Bei der S. A. war ich ein paar Mal an Übungstagen, bei der NSDAP betätigte ich mich überhaupt nicht. Ich war trotz allem arbeitslos. Im Herbst 1939 kam ich durch ein Gesuch zur Reichsbahn. Da ich das Parteizeichen trug wurde man auf mich aufmerksam und ich wurde Vertrauensmann des Fahrdienstes. Ich war sehr beliebt bei der Gefolgschaft, da ich sehr viel für sie machte in sozialer Hinsicht. Schließlich verlor ich diesen Posten. Am 8. 11. 1944 wurde ich von der S. A. Standarte 4 Josefstädterstraße einberufen und kam nach Kittsee als Bewachungsmannschaft in ein Ausländerlager. Von Kittsee kamen wir nach Engerau zur Bewachung ungarischer Juden.“²⁶³

In der Hauptverhandlung präziserte er diese Schilderung:

„Ich kam 1924 nach Wien. Ich trat als Fleischhauer und Selcher bei der Firma B. Dort arbeitete ich 11 Jahre von 1924 bis 1935. Danach arbeitete ich wieder als Fleischhauer bei der Firma Gebr. R. und verdiente wöchentlich 75 Schilling. Einige Wochen nach meinem Eintritt in diese Firma teilte mir der Chef mit, dass SS-Männer oder Nazi im Betrieb sein sollen und ich solle ihm behilflich sein. In diesem Betriebe waren sämtliche Angestellte, und zwar zwölf an der Zahl, bis auf einen gewissen Hirsch, Nazi und ich half dem Chef, worauf die Nazi dann verhaftet wurden. Ich war nicht Mitglied der VF. Im Jahre 1938 habe ich mich wegen dieser Vorfälle hinter der Partei getarnt und getrachtet, dass ich zur SA. komme. Ich trachtete damals, auch einen illegalen Parteiausweis zu bekommen und erhielt einen solchen auch aus dem Jahre 1932 mit Hilfe des Balkler, Barritz und Richter. Es ist richtig, dass ich mit Hilfe dieser Letztgenannten ein so genannter ‚Alter Kämpfer‘ wurde. Auf Grund dieses Ausweises galt ich als Parteimitglied seit dem Jahre 1932. Aber sicher war ich dadurch nicht, weil mir die SS entsprechend zugesetzt hat. Ich machte hierauf eine Meldung an die Partei, und zwar

eine Anzeige gegen mich selbst an die Ortsgruppe Weißgärber-Viadukt der NSDAP. Von der Firma Reinharz wurde ich nach dem Umbruch im Auftrage der SS entlassen. Ich erhielt dann einen Posten bei der Reichsbahn und arbeitete dort von 1939 bis jetzt. Ca. 1 Jahr nachdem ich in die Dienste der Reichsbahn eingetreten war, wurde ich zum Vertrauensmann ernannt und habe mich auch dementsprechend verhalten. Ich habe viel für die Gefolgschaft dieses Betriebes gearbeitet und die Gefolgschaft war mit mir auch zufrieden. Im Jahre 1944 wurde ich einberufen. Einige Zeit vorher wurde ich von meinem Vorgesetzten, einem Oberamtman, wegen einer Frau abgesetzt. Im Jahr 1944 wurde ich nach Kittsee einberufen, wo ein Stellungsbau mit ausländischen Arbeitern im Zuge war. Nachdem ich einige Wochen in Kittsee war, wurde ich in das Judenlager nach Engerau versetzt, und zwar war es im Dezember 1944 vor Weihnachten.⁶⁴

Kronberger hatte also schon mehrmals die Seiten gewechselt. So glaubte er auch im Mai 1945 durchzukommen, als er die Verbrechen in Engerau anzeigte, weil er anscheinend dachte, es könne ihm ohnehin nichts passieren, weshalb er sogar naiv zugab, sich selbst daran beteiligt zu haben. Er nannte der Polizei zahlreiche Mitbeteiligte und trug so dazu bei, dass das Verfahren rasch eingeleitet und zügig fortgeführt werden konnte. An sein eigenes schuldhaftes Verhalten, das sich durch nichts von jenen unterschied, die er anzeigte, dachte er nicht und konnte auch bis zu seinem Urteil nicht verstehen, dass er genauso behandelt wurde wie seine ehemaligen Kameraden. Bei der Hauptverhandlung mit einer Lederhose auftretend – die allerdings damals zur Alltagskleidung gehörte – verkörperte Rudolf Kronberger das Spiegelbild eines nunmehr die Welt nicht mehr verstehenden Tätertypus, der sich doch immer der jeweiligen Ordnungsmacht untergeordnet und somit seine Pflicht erfüllt hat. Schlussendlich sah er sich selbst als das größte Opfer sowohl des Nationalsozialismus als auch der nunmehr herrschenden Ordnung an, der er sich anzubiedern suchte, und die ihm seine Unterwürfigkeit nicht dankte.

Erwin Hopp wurde am 12. 7. 1894 als sechstes Kind eines Oberlehrers in Czernowitz, der Hauptstadt der Bukovina, geboren, war also „Altösterreicher“. Mit zehn Jahren verlor er seinen Vater, „und meine Mutter mit einer kleinen Pension musste für den Lebensunterhalt ihrer sechs unversorgten Kinder sorgen. Trotzdem haben wir alle etwas erlernt“⁶⁵. Hopp besuchte Volksschule und Mittelschule in Czernowitz. 1912 kam er mit 18 Jahren nach Wien und begann ein Studium an der Hochschule für Bodenkultur. Vor Beginn des 1. Weltkrieges legte er die erste Staatsprüfung ab.

„Im Jahre 1914 bei Kriegsausbruch habe ich mich für die Ablegung der zweiten Staatsprüfung vorbereitet. Bei Ausbruch des ersten Weltkrieges im Jahre 1914 war ich gerade auf Besuch bei meiner Mutter in Czernowitz. Die Russen marschierten damals in Czernowitz ein. Ich brach meinen Besuch bei meiner Mutter ab und auf dem Wege über Rumänien und Ungarn kam ich wieder nach Wien zurück, wo ich mich bei dem Rektor der Hochschule für Bodenkultur meldete. Dieser gab mir den Rat, noch vor meiner Einrückung zum Militär die 2. Staatsprüfung abzulegen. Ich erklärte ihm, nachdem ich als Soldat zum Militär einrücken muss, ist es mir vollkommen gleichgültig, ob meine Knochen mit zweiter Staatsprüfung irgendwo auf dem Schlachtfeld vermodern oder nicht. Ich habe mich zum Deutschmeisterregiment gemeldet und kam mit dem Deutschmeisterregiment Nr. 15 nach Bosnien. Ich war Kriegsfreiwilliger und war damals 20 Jah-

re alt. Ich kam mit diesem Regiment an die russische Front, machte die Kämpfe bis zur Weichsel mit. [...] Ich machte dort sehr harte Kämpfe mit. Das Regiment hat dort zwei Drittel seiner Leute verloren. Am 26. 7. 1915 geriet ich mit anderen Kameraden in russische Kriegsgefangenschaft. Wir kamen zu einer Division und wurden nach Kiew transportiert, wo wir nach den Nationen durchgeseibt wurden. Ich und andere kamen nach Nischinowgorod und dann weiter nach Sibirien. Auf dem Transport nach Sibirien, der ungefähr 16 Tage dauerte, hatte ich hohes Fieber (39 bis 40 Grad) und in diesem Zustande [...] kam ich nach Sibirien. In Sibirien lernte ich den Unterschied russische Kriegsgefangenschaft in Russland und Gefangenschaft in Sibirien kennen. [...] Im Jahre 1918, nach dem Ausbruche der russischen Revolution, brach unter meinen Kameraden der Flecktyphus aus. Im Mai 1919 wurde ein Transport von etwa 250 Kriegsgefangenen zusammengestellt und ich kam mit diesen in einen Wald [...]. Ich musste damals unter den primitivsten und beschwerlichsten Verhältnissen die Arbeiten verrichten, die ansonsten Aufgabe einer Hausfrau sind, nämlich kochen usw. [...] im Mai 1920 entschloss ich mich, mit vier anderen Offizieren auf eigene Faust heimzukehren, nachdem die Kämpfe der weißen und roten Armee bereits vorüber waren und die Strecke nach dem Westen frei lag. [...] unter den furchtbarsten Beschwerden, die man sich denken kann, mit Hunger kam ich mit anderen nach zwei Monaten in Wien an.“

Im November 1920 legte Hopp die zweite und 1921 die dritte Staatsprüfung ab. Im Jahr darauf trat er in den Staatsdienst bei der Agrarbezirksbehörde in Wien ein. Außerdem wurde er Mitglied im „Deutschen Schulverein“ und im „Deutschen Südmarkverein“ sowie im März 1933 bei der NSDAP. Bis 1935 war er Assistent an der Hochschule für Bodenkultur der Universität Wien und machte 1936 sein Doktorat. Aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der NSDAP wurde gegen ihn Anzeige erhoben und er in die Buchhaltung versetzt. Diese wurde auch nach „mehrmaligen Interventionen bei der Gewerkschaft“ nicht rückgängig gemacht. Im März 1938 konnte Hopp sofort wieder seinen alten Posten einnehmen. Im Juli 1939 kam er zu einer Vermessungsabteilung in Jüterbog bei Berlin, dann zu einer Vermessungsabteilung in Polen. Ab 21. 12. 1939 war er wegen Unabkömmlichkeit vom Militärdienst freigestellt. 1940 erhielt Hopp einen Lehrauftrag für Katasterwesen, agrarische Operationen und Alpverbesserungen. Außerdem wurde er verpflichtet, neben seiner eigenen Dozentur einen zur Wehrmacht eingrückten Professor in dessen Lehrfächern des Instituts für Erdvermessung und Luftbildmessung zu vertreten. Schließlich fungierte er auch noch als Staatsprüfungskommissär bei verschiedenen Prüfungskommissionen. Im August 1944 wurde er nach Krakau kommandiert, wo er der Oberbauleitung der SS beim Bau des Ostwalles zugeteilt war.

„Ich musste mich dort beim Einsatzstab melden. [...] 18 Beamte meiner Dienstbehörde wurden mir zugewiesen. Ich wurde der Oberbauleitung in Bochnia und in Batschka zugewiesen und hatte die Arbeiten beim Bau des Ostwalles zu leiten. Ich wurde u. a. beauftragt, die Schützengräben zu entwässern, ohne die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu haben.“

Im Oktober 1944 kehrte er nach einer Erkrankung nach Wien zurück, wurde wenige Tage später notdienstverpflichtet und zum Unterabschnittsleiter des UA Nord (Einsatzstelle Berg) bestellt.

Die langen Ausführungen Hopps zu seiner Kriegsgefangenschaft sind typisch für ihn. Er betonte immer wieder, von sich selbst alles abverlangt, stets seine Pflicht erfüllt, niemals eine Bevorzugung beansprucht und keine Protektion gebraucht zu haben. Im 1. Weltkrieg sei es ihm auch nicht viel besser ergangen als den ungarischen Juden zu Kriegsende. Aber er war damals hart zu sich und hatte die Situation gemeistert. Der Sohn einer Lehrerswitwe, die ihm trotzdem das Studium ermöglichte, musste Zeit seines Lebens um seine Position kämpfen und größte Disziplin an den Tag legen. Das erwartete er auch von seinen Untergebenen.

In der Voruntersuchung verhielt er sich zurückhaltend und konnte als eingefleischter Bürokrat über die administrative Organisation des „Südostwall“-Baues im Unterabschnitt Berg interessante Informationen bieten. Zu jedem Zeitpunkt war er davon überzeugt, zu Unrecht vor Gericht zu stehen, wie die umfangreichen Beweisanträge und später die Wiederaufnahmeanträge zeigen.

In der Hauptverhandlung hob er sich von seinen überwiegend hilflos argumentierenden, teilweise wegen krimineller Delikte vorbestraften und großteils der Arbeiterschaft angehörenden Mitangeklagten als Akademiker hervor, denen er rhetorisch turmhoch überlegen war. Er legte es auf Streitgespräche mit dem Vorsitzenden Hochmann an und wies Aussagen Anderer in aggressivem Ton zurück. Bisweilen maßte er sich an, quasi die Verhandlungsführung zu übernehmen, und befragte von sich aus Zeuginnen, insbesondere solche, die früher zu seinen Untergebenen zählten.

Erwin Hopp ist ein typischer „Schreibtischtäter“. Er war ein Karrieremensch, der bereits sehr früh zur NSDAP ging. Dafür nahm er sogar berufliche Nachteile während des Ständestaates in Kauf, was sich lohnte, denn nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten konnte er seine unterbrochene Universitätslaufbahn fortsetzen. Die Notdienstverpflichtung zum „Südostwall“-Bau betrachtete er als lästige Verpflichtung, sah sie aber als „Pflichterfüllung“ an. Das Schicksal der ungarischen Juden war ihm egal, solange sie ihre Leistung erbrachten, was aber angesichts der herrschenden sanitären Verhältnisse und der bereits Monate andauernden Auszehrung nicht möglich war. Ihren Arbeitseinsatz sah er als selbstverständlich, dessen Folgen als kriegsbedingt notwendig an. Es bedeutete für ihn „Pflichterfüllung“, soweit dies bei den damaligen Verhältnissen möglich war, alles administrativ ordnungsgemäß abzuwickeln. Erwin Hopp war also ein Bürokrat, der sich seine Hände nicht schmutzig zu machen brauchte. Das bewerkstelligten andere, die mit ihm auf der Anklagebank saßen, und denen er ebenfalls ein nicht geringes Ausmaß an Verachtung entgegen brachte.

Bei Rudolf Kronberger und Erwin Hopp handelt es sich also um zwei völlig verschiedene Tätertypen mit der einzigen Gemeinsamkeit, zum selben Zeitpunkt am selben Tatort gewesen zu sein. Ihre soziale Herkunft war völlig unterschiedlich, ihr beruflicher Werdegang ist ganz verschieden verlaufen und auch ihre Motive, der NSDAP beizutreten, differierten. Gemeinsam war ihnen, dass sie beide zum „Südostwall“-Bau notdienstverpflichtet wurden, allerdings in ganz unterschiedlichen Positionen: Kronberger als Aufsichtsorgan und Hopp als Unterabschnittsleiter. Daraus resultiert auch die Verschiedenheit der ihnen zur Last gelegten Straftatbestände, derentwegen sie verurteilt wurden. Kronberger war zuständig für die „Liquidierung“ von Juden im Lager Engerau, während Hopp hinter seinem Schreibtisch in Berg saß und u. a. für die im Lager herrschenden Zustände verantwortlich war.

Eine Analyse der Sozialstruktur der Engerauer Täter zeigt verblüffende Parallelen zu den Aufsichtsorganen jener „Todesmärsche“, die Daniel J. Goldhagen in seinem Buch „Hitlers willige Vollstrecker“ beschreibt.²⁶⁶

„Im Gegensatz zum vorherrschenden [...] Bild handelte es sich bei den Aufsehern²⁶⁷ nicht um speziell ausgesuchte und ausgebildete, ungewöhnlich glühende Nationalsozialisten. Zwei Punkte fallen [...] besonders auf, und diese sind auch für eine großen Teil ihrer Kameraden charakteristisch: Sie waren ursprünglich als für den Militärdienst untauglich befunden worden. [Sie wurden] nicht etwa aufgrund einer durchdachten administrativen Personalplanung [...] für diese Posten [...] ausgewählt, sondern weil Ort und Zeit es zufällig so gewollt hatten. [Es] deutete nichts darauf hin, dass einer [...] für seine [...] Aufgaben besonders prädestiniert gewesen wäre. [Es] befand sich wohl keiner unter ihnen aufgrund irgendwelcher Eigenschaften in diesem Lager, die vorgesetzte Stellen eine besondere Befähigung vermuten ließen, Juden zu quälen und umzubringen. Nein, im Allgemeinen handelte es sich hier um gewöhnliche Deutsche aus der Arbeiterklasse.“²⁶⁸

Um den letzten Satz des Zitates von Goldhagen sinngemäß aufzugreifen: Bei den Engerauer Tätern handelte es sich um gewöhnliche Wiener aus der Arbeiterschaft, wie eine Analyse der Berufsstruktur zeigt. Einer von ihnen (Johann Zabrs) hatte keinen Beruf erlernt (er gab als Beruf Hilfsarbeiter an). Zwei waren Fleischhauer, zwei Maler, zwei Kellner, jeweils einer war Sattler, Schlosser, Wagner, Mechaniker, Eisenbahner und Straßenbahner. Erwin Hopp war Akademiker, Johann Tabor gab als Beruf Tänzer der Staatsoper an, einer war Verwalter einer Schule und zwei waren Angestellte.

Ein Drittel der Angeklagten bezeichnete sich als ehemalige Sozialdemokraten, von denen einige angeblich sogar als Mitglieder des „Republikanischen Schutzbundes“ im Bürgerkrieg des Februar 1934 kämpften.²⁶⁹ Ein geringer Prozentsatz war Mitglied der Vaterländischen Front, während sich ein Großteil als völlig unpolitisch einstuft.

Alle Täter kamen aus Wien. Sie sind allesamt zur Bewachung des Stellungsbaus notdienstverpflichtet worden und dienten aus verschiedensten Gründen nicht (mehr) bei der Wehrmacht, sei es, weil sie unabhkömmlich eingestuft wurden, als nicht mehr kriegstauglich galten oder für die Wehrmacht bereits zu alt waren.

Die Altersstruktur zeigt, dass es sich beim überwiegenden Teil um nicht mehr ganz junge Männer gehandelt hat:

Alter zur Tatzeit	Anzahl
31–35	2
36–40	3
41–45	6
46–50	6
51–55	2
56–60	1

Der jüngste (Peter Acher) war 33 Jahre, der älteste (Johann Zabrs) 59 Jahre alt, die meisten zwischen 40 und 50. Sie befanden sich also bereits in einem Alter, wo sie sich nicht mehr darauf ausreden konnten, „verführt“ und durch den Nationalsozialismus so verhetzt gewesen zu

sein, dass sie die Tragweite ihrer Handlungen nicht abschätzen konnten. Sie waren aber auch noch nicht so alt, um geistig überfordert gewesen zu sein. Es handelte sich bei den Tätern also überwiegend um Männer im mittleren Alter, die bis auf einen (Peter Acher) verheiratet waren, die Hälfte von ihnen hatte Kinder.

Sie kehrten Ende März 1945 zu ihren Familien zurück, zu einem Zeitpunkt, als ihre Opfer noch lange nicht befreit waren und taten so, als ob nichts gewesen wäre. Manche setzten sich nach dem Westen in die amerikanische Zone ab. Ihre Ehefrauen wussten zumeist weder von den Verbrechen, die ihre Männer begangen hatten, noch überhaupt von deren Tätigkeit in Engerau. Charakteristisch für alle Angeklagten vom ersten bis zum letzten Engerau-Prozess war das mangelnde Unrechtsbewusstsein, unabhängig, welchem Tätertypus sie angehörten. Die Nicht-Reflexion der eigenen Schuld, die Selbstdarstellung als Opfer, die Projektion der Schuld auf jene, die angeblich Befehl erteilten, der Verweis auf den angeblichen „Befehlsnotstand“ zieht sich durch einen Großteil ihrer Aussagen. Letzterer erwies sich aber „bei näherer Betrachtung als bloße gefühlsmäßige Improvisation, wenn nicht als bloße Zweckbehauptung, die ihre Faszination vornehmlich aus unermüdlicher Wiederholung bezieht“.²⁷⁰

Alexander und Margarete Mitscherlich stellten in ihrer Studie „Die Unfähigkeit zu trauern“ die These auf²⁷¹, dass es sich bei der Verdrängung der eigenen Schuld und der Betonung der eigenen Opferrolle um ein unbewusst verlaufendes Geschehen handelt, das nur wenig vom „bewussten Ich“ mit gesteuert wird. Dadurch könne der Ausbruch einer „Melancholie“ verhindert werden, die durch den Zusammenbruch der jahrelang gepflegten Ideale des Nationalsozialismus, der Identifikation mit einem System, hervorgerufen würde. Alexander und Margarete Mitscherlich leiten diese „Melancholie“ unmittelbar vom „Tod des (idealen) Führers“ ab. Mit diesem gleichsam reflektorisch ausgelösten Selbstschutzmechanismus würde ein für den Menschen kaum zu bewältigender Verlust des Selbstwertgefühls verhindert. Reflexartig sei dieser Vorgang deshalb, weil die Schuldgefühle 1945 zu groß waren, um diesen realitätsverleugnenden Abwehrvorgang zu kontrollieren und schlussendlich durch Einsicht zu korrigieren. Ausgangspunkt für dieses Verhalten sei die retrospektive Selbstrechtfertigung durch einen alles entschuldigenden Befehlsnotstand.

„Bei diesen Versuchen, Schuld abzuschütteln, wird bemerkenswert wenig der Opfer gedacht. Das lässt das Ausmaß des Energieeinsatzes erkennbar werden, der zur Verleugnung der in Wahrheit keineswegs so eindeutigen Zwangslage der Vergangenheit notwendig ist. Die Gefühle reichen nur noch zur Besetzung der eigenen Person, kaum zu Mitgefühlen irgendwelcher Art aus. Wenn irgendwo überhaupt ein bedauernswertes Objekt auftaucht, dann ist es meist niemand anderer als man selbst.“²⁷²

Diese Erklärung der Mitscherlichs klingt fast entschuldigend. Tatsache ist jedenfalls, dass viele der Angeklagten – ehrbare Familienväter und Ehemänner – Menschen, die sie kurz zuvor noch nicht gekannt hatten, ermordeten. Als Erklärung dafür wurde in den Urteilsbegründungen und in der Presseberichterstattung die allgemeine Verhetzung zur Zeit des NS-Regimes angeführt. Damit blieb ihnen in ihrer Selbstbeurteilung die Möglichkeit offen, sich aus der Verantwortung zu stehlen, die Schuld auf Übergeordnete abzuwälzen und sich über kurz oder lang selber als Opfer zu sehen.

3. Gender-Aspekte in den Engerau-Prozessen

Die Gerichtsbarkeit ist nach wie vor eine männliche Domäne, wenngleich sich die heutige Situation gegenüber der Zeit der Volksgerichtsbarkeit wesentlich verändert hat.

Frauen haben in der Wissenschaft generell und somit auch in der Jurisprudenz Jahrhunderte lang so gut wie keine Rolle gespielt. Erst 1897 beschloss die Philosophische Fakultät der Universität Wien die Zulassung von Frauen.²⁷³ Die erste promovierte Frau – Gabriele Possanner – war eine Doktorin der Medizin, die jedoch in der Schweiz studiert hatte.²⁷⁴ 1907 wurde von Elise Richter die erste Habilitation einer Frau an einer österreichischen Universität eingereicht.²⁷⁵ Die erste Frau, die – 1885 – ein Studium der Rechtswissenschaften absolviert hatte, war die Schweizerin Emilie Klenpin-Spyri, sie war also die erste Juristin Europas.²⁷⁶

Noch in den 1930er Jahren gab es in Österreich keine Juristin bei den Landesgerichten, Oberlandesgerichten und Staatsanwaltschaften.²⁷⁷ Das änderte sich auch nach der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nicht.²⁷⁸ Im neuen demokratischen Österreich gab es trotz eklatantem Personalmangel vorerst ebenfalls keine Frau im Richteramt oder als Staatsanwältin. Erst im November 1946 wurden sechs Frauen in den richterlichen Dienst übernommen und in außerstreitigen Verfahren und im Jugendgerichtsverfahren verwendet.²⁷⁹ Damit erhob sich die Frage, weshalb Frauen nicht auch in Strafgerichtsverfahren tätig sein konnten. In einer Glosse in den „Juristischen Blättern“ war das Thema „Die Frau als Juristin“ schließlich Gegenstand einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob sich die Frau zur Juristerei eigne oder nicht. Obwohl der Autor dies mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortete, seien trotzdem einige Merkwürdigkeiten dieses Aufsatzes zitiert, um einen Eindruck zu vermitteln, auf welchem Niveau sich der damalige Diskurs bewegte.

„Aus dem pädagogischen Gesichtswinkel ist ein weibliches Eignungsmanko keinesfalls nachweisbar. Im Gegenteil: Was für das juristische Studium in erster Linie erforderlich ist, Fleiß und Gedächtnis, bringen die Studentinnen in ausreichendem Maße mit, sie überflügeln darin sogar die Männer. Die Prüfungsergebnisse sind durchaus befriedigend. Kleinere Stoffmengen bewältigen die Hörerinnen [...] brillant. Man darf ihnen ohne wesentliches Risiko auch eine Fangfrage stellen, denn sie lassen sich nicht fangen. [...] Ich muss allerdings einen Vorbehalt machen. Hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten bleiben die Frauen zurück. Sie zeigen eine stilistische, aber auch inhaltliche Unbeholfenheit, die so arg werden kann, dass es seitens des Begutachters schon einer gewissen nachsichtigen Geduld bedarf, um die Dissertation schließlich doch das Licht der Welt erblicken zu lassen. [...] Es scheint mir [...], dass man an sie rechtswissenschaftlich leider keine besonderen Anforderungen stellen kann. [...] Auch eine gewisse peinliche Banalität der Gedankenführung tritt zu Tage. [...] Man braucht kein Frauenkenner zu sein, um zu beobachten, dass die Frau für die Reglementierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens ein starkes Interesse hat. Sie fühlt sich dazu berufen, Sittlichkeit, Anstand, Sitte und Gepflogenheit zu hüten. [...] Sie ist gelehrig und recht Entwicklungsfähig. Es wird im Laufe der Berufsjahre etwas aus ihr. [...] Es ist bekanntlich sehr schwer, einer Frau einen törichtigen Gedanken auszureden, denn sie kommt immer wieder darauf zurück. Mit der gleichen Beharrlichkeit verfolgt sie aber auch die gute Sache, das große Ziel. [...] Diese allgemein bekannte weibliche Disposition kann sich bei der beruflichen Tätigkeit der Frau als Juristin nur günstig auswirken.“²⁸⁰

Doch das „Eindringen der Frau in die männliche Domäne des Richterberufes“ vollzog sich nur langsam. Selbst bei den Bezirksgerichten in Wien gab es bloß einige wenige Richterinnen. Analog zeigte sich die Situation bei den Rechtsanwältinnen. Bei einer Gesamtzahl von etwa 950 Rechtsanwältinnen waren in Wien Anfang der 1950er Jahre nur 19 Anwältinnen tätig. Das sind nicht mehr als 2%.²⁸¹

Am 28. April 1956 amtierte mit OLGR Dr. Margarethe Tanzer „der erste weibliche Richter“ in einer Schöffengerichtsverhandlung.²⁸²

Bei den Volksgerichten gab es daher weder in einer Hauptverhandlung eine weibliche Vorsitzende, noch eine Staatsanwältin. Verteidigerinnen hingegen gab es bei Volksgerichtsprozessen, und als Schöffinnen sowie vor allem als Schriftführerinnen waren sie zahlreich vertreten.

Auf der Seite des Volksgerichts also unterrepräsentiert, gab es auf der anderen Seite eine Reihe von Prozessen gegen Frauen, wobei die Verfahren wegen § 7 KVG (Denunziation) überwogen. 23,2% aller Wiener Volksgerichtsverfahren wurden wegen § 7 geführt, davon 28% gegen Frauen.²⁸³ Von den knapp 10.000 Verfahren (oder 28,5%) aller eingeleiteten Voruntersuchungen wegen NS-Gewaltverbrechen sind mindestens 0,3% wegen § 7/3 KVG (Denunziation mit Todesfolge) eingeleitet worden; 33% der Beschuldigten waren Frauen.²⁸⁴

Weitere Prozesse, in denen Frauen sowohl als Täterinnen als auch als Opfer in Erscheinung traten waren die Euthanasie-Prozesse.²⁸⁵ Als Täterinnen gehörten sie entweder dem Pflegepersonal an oder der Ärzteschaft, als Opfer sind sie als „asozial“ und „arbeits-scheu“ eingestuft, in psychiatrische Anstalten eingeliefert und in vielen Fällen sterilisiert worden. Diese Frauen sagten in den Prozessen oft als Zeuginnen aus.²⁸⁶ Zahlreichen Volksgerichtsakten ist zu entnehmen, dass sie häufig immer noch als Menschen zweiter Klasse galten, dass ihre Einlieferung in eine „Irrenanstalt“ durchaus seine Berechtigung gehabt haben mag. Im Hauptverhandlungsprotokoll des Prozesses gegen Maximilian Tha., einem der beiden Leiter der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen Am Steinhof“, steht beispielsweise die folgende Eintragung zu lesen: „Sachverständiger über Befragen der Verteidigung: „Die Darstellung der Zeugin genügt, um festzustellen, dass sie geistig nicht vollwertig ist.“²⁸⁷

„Das ist kein Einzelfall. In vielen Verfahren waren Überlebende mit eben jenen Vorurteilen konfrontiert, die die Durchführung des nationalsozialistischen Euthanasie-Programms begünstigt hatten.“²⁸⁸

Die Engerau-Prozesse waren typische „Männer-Prozesse“: Das Lager für ungarische Juden in Engerau war ausschließlich ein Männerlager, das von Männern bewacht wurde. Das heißt, die Täter waren Männer und die Opfer waren Männer. Dennoch waren in allen Prozessen Frauen beteiligt, die unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen sind.

Auf Seiten des Gerichtshofes fällt die überraschend hohe Anzahl von Schöffinnen auf. Ein Drittel der LaienrichterInnen waren Frauen. Bei jedem Engerau-Prozess war also ein Mitglied auf der Schöffenbank weiblich. Über ihre Biografien gibt es nur ganz wenige Informationen. So war die Schöffin im 1. Engerau-Prozess, die Hausfrau Maria Nem., Mitglied der Kommunistischen Partei, ebenso wie die Schöffin des 2. Engerau-Prozesses Therese Böh.

Fast alle Angeklagten waren verheiratet. Die Ehefrauen wurden als Zeuginnen darüber befragt, ob ihre Männer von den Verbrechen und generell vom Lager erzählt hatten, und wie deren Verhalten im „normalen“ Leben war. Die wenigsten Ehefrauen wussten aber angeblich über

die Tätigkeit und die Verbrechen Bescheid. Der „Einsatz“ in Engerau wurde als Beruf, als „Pflichterfüllung“ gesehen, der mit dem Privatleben nichts zu tun hatte. Außerdem agierten die meisten Frauen sehr vorsichtig, um ihre Männer nicht noch mehr zu belasten. So gab etwa die Ehefrau des im 1. Engerau-Prozess angeklagten Konrad Polinovsky vor dem Untersuchungsrichter an, dass ihr Gatte „bis zum Umbruche politisch überhaupt nicht organisiert und auch nicht parteilich tätig war. Seiner Gesinnung nach war er Sozialdemokrat. Von seiner politischen Betätigung nach dem Umbruche weiß ich nur, dass er der Betriebs SA im Münzamt angehörte, der er, wie er mir erzählte, nur über dienstliche Aufforderung beigetreten ist. Im Übrigen habe ich mich um Politik und die Tätigkeit meines Mannes nicht gekümmert [...]“. ²⁸⁹

Zur Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses wurden die Gattinnen der Angeklagten Johann Tabor und Franz Heger, beide Angehörige der SA-Lagerwache, geladen. Frau Tabor räumte zwar ein, gewusst zu haben, dass ihr Mann in Engerau war, sie selber sei aber nie dort gewesen und wäre mit ihrem Mann nur in brieflichem Kontakt gestanden. ²⁹⁰

„Er [hat] mir über die Vorgänge nicht erzählt. Solange er in Engerau war, habe ich ihn nicht gesehen. [...] Über die Engerauer Vorgänge direkt hat er mir nichts erzählt, es war lediglich die Rede von dem Marsch. Er hat mir ausdrücklich gesagt, dass er diese Sachen nicht selbst gesehen hat. [...] Ich ergänze meine Aussage noch dahin, dass er mir gegenüber ausdrücklich betonte, dass er die Vorfälle nur aus den Mitteilungen anderer weiß.“

Sie ging sogar so weit, die Schuld auf sich zu nehmen und machte sich selbst dafür verantwortlich, dass sich ihr Mann nicht gegen die Notdienstverpflichtung gewehrt hatte:

„Man hat meinen Mann zwangsverpflichtet und auch auf mich einen Druck ausgeübt, wenn nicht *ich* ihm zugeredet hätte, säße er nicht hier, er hätte es darauf ankommen lassen, vor das Kriegsgericht gestellt zu werden. Ich musste meinen ganzen Einfluss ausüben, um ihn zu bewegen, hinunter zu fahren, denn man drohte, falls er nicht fährt, würde er vom Parteigericht wegen Hochverrat abzuurteilen sein.“

Frau Heger erlitt am zweiten Tag der Hauptverhandlung aufgrund eines Herzleidens einen Schwächeanfall und konnte keine Aussage machen. Am nächsten Tag entschloss sie sich, obwohl sie als Ehegattin gem. § 152 StPO keine Verbindlichkeit „zur Ablegung eines Zeugnisses“ gehabt hätte, dennoch dazu:

„Mir gegenüber hat er sich nicht geäußert. Er war unfreiwillig dort unten. [...] Vielleicht wollte er mir nichts erzählen, denn er wusste ja, dass ich ein schweres Herzleiden habe. Er war bis zum Schluss in Engerau, am Karfreitag kam er heim. Er hat sich auch nicht über den Nachtmarsch geäußert.“ ²⁹¹

Anders zeigte sich die Situation des Angeklagten Gustav Tamm, einer der Hauptbeschuldigten des 2. Engerau-Prozesses, dem u. a. mehrfacher Mord vorgeworfen wurde. Bereits ahnend, dass ihr Mann höchstwahrscheinlich mit der Todesstrafe rechnen musste, wandten sich sowohl seine Ehefrau als auch seine Mutter vor der Hauptverhandlung mit eidesstattlichen Erklärungen an den „hohen Gerichtshof“ um „größte Milde“. Frau Tamm entschuldigte ihren Mann als „sehr willensschwach und leicht beeinflussbar“.

„Er hat viel geredet, aber es hat ihn niemand so richtig ernst genommen, weil es immer nur beim Reden blieb. [...] Ich kann es nicht fassen, dass man meinen Mann als Sadist bezeichnet, ich als seine Frau müsste doch nach 23-jähriger, guter Ehe zuerst davon Kenntnis haben. [...] Ich mute meinem Mann eine solche Tat, wie die, der er beschuldigt wird, aus eigenem Antrieb nicht zu.“

Seine Mutter bezeichnete ihren Sohn als schon bei seiner Geburt „sehr schwach und kaum lebensfähig“ und „gegen seine anderen Geschwister körperlich und geistig sehr zurückgeblieben“.²⁹²

Ganz anders reagierte die Ehefrau von Josef Kacovsky auf die Anschuldigungen gegen ihren Mann. Sie schrieb im Juni 1946 – kurz vor der Anklageerhebung – einen Brief, in dem sie ihrem Gatten vorwarf, Schuld an ihrem Leiden und ihrer unsicheren Zukunft zu sein: „Wenn Du Dich nicht freiwillig dorthin gemeldet hättest, dann ja, dann wäre mir wohler.“²⁹³

Dennoch waren in den Prozessen 1945/46 die Ehefrauen in der Regel bemüht, ihre Männer nicht zu belasten und ihre Aussagen noch von einem respektvollen, mitunter auch unterwürfigen Ton gegenüber dem Gericht gehalten. 1954 aber hatte sich das gesellschaftliche Klima bereits geändert, weshalb sich die Angehörigen des Angeklagten Heinrich Trnko 1954 nicht mehr so zurückhalten mussten. Die Stieftochter Trnkos beispielsweise schrieb an den Beschuldigten, als dieser noch in Untersuchungshaft saß, folgenden Brief, nachdem ein Paket, das Frau Trnko ihrem Mann in das Gefängnis geschickt hatte, nicht ausgefolgt wurde, da es mehr als 5 kg wog:

„Ich sitze hier und es kränkt mich unsäglich, dass es noch immer so derart herzlose Menschen auf Erden gibt [...]. In diesem grauen Hause, da darf kein Mensch nur ein ganz klein wenig Freude haben. [...] Ich weiß auch, dass man von diesem Brief eine ganze Menge durchstreicht oder man folgt Dir diesen Brief gar nicht aus. Jedenfalls nummeriere ich einen jeden Brief und Du bitte schreibst mir, ob Du alle Briefe erhalten hast gelt? Mich frisst die Galle auf vor Zorn. [...] dass man Dir zu den großen Feiertagen das Paket nicht ausgefolgt hat, das ist so herzlos roh, dass ich da gar nicht darüber hinweg komme. Zittern tu ich auf Händen und Füßen. Du tust mir so leid, ich könnte schreien.“²⁹⁴

Die von den Volksgerichten Verurteilten und ihre Verwandtschaft fühlten sich als Opfer einer politischen Justiz, so wie etwa der zu zehn Jahren verurteilte Heinrich Trnko. Seine Frau schrieb 1957 in einer Gadenbitte:

„Bitte vielmals um Gehör: [...] Ich hatte so eine Freude, wie der Staatsvertrag zustande kam, dass ich weinte, weil ich glaubte, dass durch den Staatsvertrag über die vergangene Politik ein Strich gemacht wird und die politischen Häftlinge Nachhause gehen können.“²⁹⁵

An Bundeskanzler Raab richtete sie einige Monate später folgendes Gesuch:

„In meiner Verzweiflung wende ich mich an Ihnen gnädigster mächtiger Herr Bundeskanzler bitte bitte tausendmal um Gnade, helfen Sie bitte bitte Herr Bundeskanzler. [...] Eine KZ-Frau hat uns Möbel samt Wäsche Kleider und Wohnung alles weggenommen,

und wir haben uns wieder aufgebaut [...]. Bitte bitte, Allmächtiger Hoher Herr Bundeskanzler Raab, schenken Sie meinem Mann die Freiheit.“²⁹⁶

Eine andere Rolle als die der liebenden, besorgten Ehefrau, die Angst um ihren „Ernährer“ haben musste, spielte die 31-jährige Angestellte Eleonore Gas. Sie war die Geliebte des im 2. Engerau-Prozess wegen mehrfachen Mordes angeklagten Josef Entenfellner. Frau Gas. wollte zunächst nicht gewusst haben, dass ihr Freund verheiratet und bei der SA sowie der NSDAP gewesen war. Die beiden lernten sich 1943 in einem Vergnügungsort kennen.

„Während der 2 jähr. Bekanntschaft zwischen E. und mir kam es öfter zu Differenzen. Im Verlauf der Streitigkeiten misshandelte mich Entenfellner und bedrohte mich 2–3 Mal mit der Pistole. Er erschien mir als roher Mensch.“²⁹⁷

Während der Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses musste sie aber zugeben, fast die ganze Zeit bei Entenfellner in Engerau gewesen zu sein, weshalb es sehr unwahrscheinlich ist, dass sie nichts von den Verbrechen im Lager und der Rolle Entenfellners dabei gewusst hatte, zumal sie auch andere SA-Wachmänner kannte. Sie stellte sich aber weiterhin unwissend:

„Von Liquidierungen hat er mir nichts erzählt. Auch nichts von Erschießungen. Auch nichts von den Zuständen im Lager. Über dienstliche Sachen hat er nicht gesprochen. [...] Er hat nie etwas gesprochen. Dass Juden erschossen wurden habe ich nicht gehört.“

Merkwürdig sei ihr aber vorgekommen, dass Entenfellner mehrmals abends „abgeholt“ wurde, ohne zu sagen, wohin er gehe. Bei einer Gegenüberstellung mit seiner ehemaligen Geliebten bestritt Entenfellner ihre Angaben vehement, Eleonore Gas. blieb aber bei ihrer Aussage. Außerdem belastete sie Entenfellner neuerlich, sie geschlagen zu haben und ein grober Mensch gewesen zu sein.²⁹⁸

Eine ganz andere Kategorie von Frauen stellten die Zeuginnen dar. Sie standen nicht in familiärer Verbindung mit den Tätern, hatten also an deren Entlastung kein unmittelbares persönliches Interesse.

Zwei Frauen waren für das Gericht besonders interessant. Eine war Quartiergeberin für die ungarischen Juden, die andere Schriftführerin jener Protokolle, die Unterabschnittsleiter Erwin Hopp unmittelbar nach dem „Todesmarsch“ in Hainburg mit den Angehörigen des „Sonderkommandos“, aufgenommen hatte.

Die zum Zeitpunkt ihrer ersten gerichtlichen Einvernahme 1945 39-jährige Hausfrau Berta Gre. war die Tochter des Besitzers einer Kinotechnischen Fabrik in Engerau, in der 450 Juden auf den Dachböden „untergebracht“ waren. Sie wohnte mit ihren Eltern im selben Haus. Sowohl in ihrer Zeugenaussage als auch in ihrer Einvernahme am 5. Tag der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses schilderte sie ausführlich die katastrophalen Verhältnisse, unter denen die Juden in ihrem Haus leben mussten und die sie immer wieder zu lindern versuchte. Dies brachte ihr oft Auseinandersetzungen mit Ortsgruppenleiter Staroszynsky und Unterabschnittsleiter Hopp ein, der ihr vorwarf, sich in Dinge einzumischen, die sie nichts angingen. Außerdem belastete sie mehrere Angeklagte, wie z. B. Lagerleiter Kratky, die SA-Wachmänner Acher und Kacovsky sowie Franz Be., der zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeforscht worden war.

Die Angeklagten wehrten sich heftig gegen die Anschuldigungen. Insbesondere Erwin Hopp verwickelte sie in ein regelrechtes Streitgespräch. Zwar versuchten die Verteidiger durch Fragen nach dem genauen Zeitpunkt, von bestimmten Äußerungen oder Handlungen bzw. nach dem damaligen Aussehen oder der Kleidung von Beschuldigten ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen, dennoch räumte der Verteidiger von Edmund Kratky, Dr. Granichstaedten-Czerva, ein, „dass es ihm fern liege, die subjektive Aussage der Zg. anzuzweifeln“.²⁹⁹ Das Gericht schloss in seiner Urteilsbegründung jeden Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Berta Gre. aus und kritisierte die Polemik des Verteidigers Granichstaedten-Czerva gegen Gre. in seinem Schlussvortrag.³⁰⁰

Nachdem Peter Acher nach langen Jahren 1953 gefasst werden konnte und vor Gericht gestellt wurde, war Berta Gre., nunmehr verheiratete Kru., eine der Kronzeuginnen. Bei ihrer Einvernahme durch den Untersuchungsrichter belastete sie Acher wegen mehrfachen Mordes und Misshandlungen, gab aber an, die Verbrechen, bis auf eine Misshandlung, für die sie Augenzeugin war, nicht selbst gesehen, sondern nur aus Erzählungen der in ihrem Haus „untergebrachten“ Juden gehört zu haben. Außerdem hätte ihr Acher selbst, den sie sehr gut kannte, da er sich sehr häufig bei ihr in der Küche aufhielt, bereitwillig berichtet, Juden erschossen habe.³⁰¹ Die Zeugin wirkte in dieser Einvernahme vorsichtiger als 1945/46, und dass sie allen Grund dazu hatte, zeigte sich in der Hauptverhandlung des 6. Engerau-Prozesses. Acher stellte sie als Frau dar, die ihn deshalb so schwer belastete, da es sie als Frau verschmäht habe. Sie habe sich ihm nämlich an den Hals geworfen:

„Ich kenne die Kru., sie wird alles sagen, nach dem, wie sie sich draußen benommen hat. Wie ich einmal von der Straße gekommen bin, hat sie mich angesprochen und gesagt, ihr Mann sei schon so lange eingerückt, sie ist immer allein, jetzt pfeift sie schon bald auf ihre Frauenehre. Ich glaube, das ist Bosheit von ihr.“³⁰²

Zwar ist das Hauptverhandlungsprotokoll kein Wortprotokoll, aber die Dialoge zwischen Kru., dem Vorsitzenden Schachermayer, dem Verteidiger und Peter Acher vermitteln dennoch einen Eindruck, welcher Druck auf Berta Kru. im Laufe ihrer Einvernahme ausgeübt wurde, um ihre Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Deshalb wollte sie sich schließlich auch nicht mehr an die Anschuldigungen gegen Acher, die sie noch vor dem Untersuchungsrichter erhoben hatte, erinnern.

„*Vorsitzender:* Hat ihnen nicht auch der Angeklagte erzählt, dass er jemanden erschossen hat?

Zeugin: Ich kann mich nicht mehr so erinnern.

Vorsitzender: Im Stadtpark?

Zeugin: Das ist zehn Jahre her, können Sie mir nicht etwas helfen? Der Untersuchungsrichter hat mir das damals vorgelesen und ich habe gesagt, dass das stimmt.

Vorsitzender: Er soll Ihnen im Stadtpark erzählt haben, dass er Juden erschossen hat?

Zeugin: Ich kann mich nicht erinnern, ich bringe das schon durcheinander, aber wenn ich das angegeben habe, dann stimmt es.“

Im Laufe der Einvernahme gewann sie jedoch ihr Selbstvertrauen wieder zurück und bekräftigte ihre Anschuldigungen. Acher sah, dass er mit der Verunglimpfung, sie habe sich ihm an den Hals geworfen, nicht weiter kam, deshalb denunzierte er sie nunmehr, mit Josef Kacovsky

Schleichhandel betrieben zu haben. Da sie von Kacovsky aber „hereingelegt“ worden war, wolle sie ihre Wut nun auf ihn, Acher, abladen.

Doch nicht nur Acher hatte Gelegenheit, Berta Kru. in einem möglichst schlechten Licht darzustellen, auch Staatsanwalt Eigenbauer zweifelte an der Glaubwürdigkeit der Zeugin:

„Auf Befragen des Staatsanwaltes: Ich bin von niemanden im Jahre 1945 beeinflusst worden, da habe ich alles frisch in Erinnerung gehabt, das ist jetzt zehn Jahre her, ich habe viel Kummer und Sorgen mitgemacht, vor kurzem ist meine Mutter gestorben.

Staatsanwalt: Haben Sie kein gutes Gedächtnis?

Zeugin: Menschengedächtnis habe ich kein gutes, ich habe mich heute nicht mehr so gut erinnern können.“

Auch die Verteidigung schenkte den Aussagen von Frau Kru. keinen Glauben. Rechtsanwalt Dr. Josef Lenz fragte sie nach den Namen der Angehörigen der als SA-Wachmänner eingesetzten Marine-SA, nach der Tageszeit, zu der sie am Gründonnerstag Engerau verlassen habe, und nach der Farbe der Uniform des Angeklagten. Schlussendlich beschuldigte sie Acher auch noch, Mitglied der NSV gewesen zu sein – was ihr angeblich ein Verfahren wegen Falschregistrierung eingebracht hätte.³⁰³

Die Strategie der Verteidigung ist nachvollziehbar und der des 3. Engerau-Prozesses nicht unähnlich. Dass aber seitens des Gerichts und der Staatsanwaltschaft ihre Unglaubwürdigkeit ebenfalls in den Raum gestellt wurde, ist ein eklatanter Unterschied zu der Vorgangsweise des Volksgerichts 1946, welches die Aussagen der Zeugin in der Urteilsbegründung als wichtiges Beweismittel für die Verurteilung des Angeklagten Edmund Kratky bezeichnete.

Als weiterer Hauptzeuge wurde der ehemalige Unterabschnittleiter Erwin Hopp einvernommen. Dieser hatte die 19 Jahre Haft, zu denen er im 3. Engerau-Prozess verurteilt worden war, zwar noch nicht abgesessen, befand sich aber 1954 bereits wieder in Freiheit. Er bezichtigte Berta Kru. der Falschaussage im 3. Engerau-Prozess, da sie ihn damals beschuldigt hatte, ihr Auto beschlagnahmt zu haben.

„Tatsache ist, dass diese Frau hier in Tränen ausgebrochen ist und gesagt hat, sie hat das Leid der Juden nicht mehr mit ansehen können, aber wie ich die Juden in dem Wohnhaus, in dem auch sie wohnte, einquartiert habe, hat sie erklärt, sie könne mit ihnen nicht unter einem Dach leben und ich solle sie auf der Straße liegen lassen.“

Berta Kru. war sowohl im 3. als auch im 6. Engerau-Prozess die einzige Zeugin, die sich sehr offen über die Zustände im Lager und über die Verbrechen, die sie entweder gesehen, oder von denen sie gehört hatte, äußerte. Dadurch war sie eine Gefahr für die Beschuldigten, die sie alle kannte. Im 3. Engerau-Prozess konnte sie noch – durch das Gericht geschützt – uneingeschränkt ihre Wahrnehmungen darlegen. Im 6. Engerau-Prozess richtete sich die Stimmung im Gerichtssaal jedoch gegen sie und sie stand nun selbst als Schleichhändlerin, Hochverräterin und herzlose Person da.

Diese Stimmung im Gerichtssaal spiegelte die 1954 herrschenden Verhältnisse wider. Die Opfer kamen überhaupt nicht mehr zu Wort, die Täter hatte die Möglichkeit, sich selbst als Opfer darzustellen, und die ZeugInnen mussten sich rechtfertigen, Verbrechen beobachtet zu haben.³⁰⁴

Dementsprechend anders als im 3. Engerau-Prozess sah denn auch die Würdigung der Zeugenaussagen in der Begründung des Urteils gegen Peter Acher aus:

„Obgleich von einer größeren Anzahl von Zeugen, [...] angegeben wurde, dass der Angeklagte in dem Ruf stand, jüdische Zwangsarbeiter während seiner Tätigkeit als Wachorgan zu misshandeln, konnten aber diese Aussagen keine konkreten Fakten entnommen werden. Lediglich die Zeugin Bertha Kru. gab an, dass sie einmal gesehen habe, wie der Angeklagte [...] misshandelt habe. [...] Weitere Tatzeugen für diesen Vorfall sind nicht vorhanden. Nun ist jedoch die Aussage dieser Zeugin gerade sehr gehässig vorgebracht worden, andererseits konnte der Zeuge Dr. Hopp einen Vorfall schildern, wonach die Zeugin schon in dem dritten Engerau Prozess falsche Angaben gemacht habe, so dass das Gericht, nachdem ihre Aussage durch keinen weiteren Beweis gestützt wird, den Anklagepunkt [...], der sich auf diese Zeugenaussage stützt, nicht als erwiesen annehmen konnte.“³⁰⁵

Neben Berta Kru. hätte die 45-jährige Kontoristin Hildegard Spi., Sekretärin in der Kanzlei des Ortskommandanten des Stellungsbaues von Hainburg, Franz We., der Erwin Hopp unterstand, eine wichtige Zeugin sein können. Im Zuge der Ermittlungen des 3. Engerau-Prozesses wurde Frau Spi. dann auch zur Rolle des Unterabschnittleiters bei der Aufklärung der Massaker beim „Todesmarsch“ vernommen. Hopp bat sie nämlich damals, die Protokolle mit den Beteiligten an den Erschießungen beim „Todesmarsches“ anzufertigen.³⁰⁶ Ihre Aussagen waren jedoch nur wenig informativ, da sie sich weder an alle Namen der Einvernommenen noch an die Inhalte der Protokolle erinnern konnte. Während der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses korrigierte Hopp – quasi noch immer ihr Vorgesetzter – öfter ihre zum Teil widersprüchlichen Aussagen.³⁰⁷ Auch 1954, im Zuge der Ermittlungen des 5. und 6. Engerau-Prozesses konnte sie sich weder vor dem Untersuchungsrichter, noch in der Hauptverhandlung, bei der auch wieder Erwin Hopp als Zeuge zugegen war, an Details erinnern.

Eine weitere Kategorie stellten jene Frauen dar, die Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Lagerbetriebs verrichten mussten.

So gab es in Berg unter der Leitung des Unterabschnittsarztes Erwin Prillinger eine Krankenstation, in der auch vier Rot-Kreuz-Schwwestern beschäftigt waren. Diese wurden im Zuge der Ermittlungen gegen Prillinger im 3. und 4. Engerau-Verfahren einvernommen.³⁰⁸ Die Schwestern befanden sich häufig im Konflikt mit Unterabschnittsleiter Hopp, der anordnete, nicht so viele ungarische Juden krank zu schreiben. Als sie in der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses an diesen Vorwürfen festhielten, wurden auch sie von Hopp als unglaubwürdig dargestellt und verbal attackiert.

Beim Verhalten des ehemaligen Unterabschnittleiters handelte es sich allerdings um kein spezielles Auftreten Frauen gegenüber, denn es gibt ebenso viele Beispiele von männlichen Zeugen (nämlich die ehemaligen Angehörigen der SA-Wache), denen gegenüber er sich genauso verhielt. Ausschlaggebend dürfte also bei seiner Haltung nicht so sehr das Verhältnis Mann – Frau sondern vielmehr Vorgesetzter – Untergebene(r) gewesen sein, wiewohl dieses Verhältnis ebenfalls ein geschlechterspezifisches gewesen war.

Stumme Augenzeuginnen der Vorgänge in der Werksküche der Semperitwerke in Engerau, wo die „Verpflegung“ u. a. auch für die ungarischen Juden zusammengestellt wurde, waren die hier beschäftigten fünfzehn ukrainischen und polnischen Zwangsarbeiterinnen. Gemeinsam

mit seinem Küchenleiter Richter führte der Koch Willibald Praschak dort ein Schreckensregime, indem er die Juden häufig beim „Essen holen“ misshandelte. Diese Zwangsarbeiterinnen konnten aber vom Volksgericht nicht befragt werden, da ihre Namen nicht bekannt waren.

Es gab auch eine Frau, gegen die im Zuge der Engerau-Prozesse sogar gerichtlich vorgegangen wurde, nämlich die 1904 geborene, aus Wien stammende Hausfrau Elisabeth Hör, Gattin des stellvertretenden Leiters des Grenzpolizei-postens Engerau, Kriminalsekretär Franz Hör. Laut einem Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Wien galten die beiden als fanatische Nationalsozialisten.³⁰⁹ Franz Hör. ging sogar so weit, seinen slawischen Namen „Nemecek“ auf einen deutsch klingenden Namen „richtig stellen“ zu lassen.³¹⁰ Frau Hör. selbst war Blockhelferin bei der NS-Frauenschaft.³¹¹ Vor dem Eintreffen der Roten Armee setzte sich die Familie in den Westen ab.³¹² Nach der Rückkehr Elisabeth Hör.s im Oktober 1945 nach Kierling wurde sie aufgrund der laufenden Ermittlungen gegen ihren Mann zur Staatsanwaltschaft Wien gebeten, wo sie angab, den gegenwärtigen Aufenthalt ihres Mannes nicht zu kennen. Die Ermittlungsbehörden wiesen ihr aber nach, mit ihrem Mann, der bereits im Mühlviertel aufgegriffen werden konnte, in brieflichem Kontakt gestanden zu haben. Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann befürchtete deshalb Verdunkelungsgefahr sowie, aufgrund ihrer nach wie vor vorhandenen nationalsozialistischen Einstellung, Wiederbetätigungsgefahr in Form von Kurierdiensten. Aus diesem Grund ordnete er die Verhaftung Elisabeth Hör.s gem. § 3 VG (§ 214 StG) an.³¹³

Die Ermittlungen gegen Franz Hör. dauerten noch bis 1949, ehe er auf freiem Fuß gesetzt wurde. Aufgrund seiner bereits erfolgten Verhaftung war jedoch die Verdunkelungsgefahr durch seine Frau nicht mehr gegeben, weshalb Staatsanwalt Lassmann mangels weiteren Belastungsmaterials gem. § 90 StPO „keinen Grund zu einer Verfolgung“ mehr sah. Eine Entschädigung für die ca. dreiwöchige Verwahrungshaft wurde ihr jedoch nicht zuerkannt.³¹⁴

Beim „Todesmarsch“ von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg war auch eine Frau dabei. Sie wurde v. a. im Zuge der Ermittlungen gegen Heinrich Trnko (5. Engerau-Prozess) und Peter Acher (6. Engerau-Prozess) einvernommen.

Hermine Gra., geb. 1922 in Neu Bistritz (Tschechien) und Schneiderin, war die Tochter des Angehörigen der SA-Wachmannschaft im Lager Engerau Lazarus Wal. Sie war gerade – so wie fast jedes Wochenende – bei ihrem Vater in Engerau zu Besuch, als sie am Gründonnerstag im März 1945 erfuhr, „dass die russischen Truppen schon in bedrohlicher Nähe sind“. Nach der Ankündigung der Auflösung des Lagers und des bevorstehenden Abtransports der Juden weigerte sie sich, wieder nach Wien zurückzukehren, sondern wartete, „bis der Transport marschfähig war“. Zusammen mit ihrem Vater ging sie an der Spitze des Zuges und verblieb dort nach eigenen Angaben während des ganzen Marsches. Zu ihren Wahrnehmungen während des „Todesmarsches“ machte sie nur vage Aussagen. So hätte sie zwar nach kurzer Zeit hinten Schüsse gehört, aber:

„An der Spitze des Zuges wurde nicht geschossen und nicht unmittelbar hinter uns. Ich habe nicht gesehen, dass Angehörige der Wachmannschaft oder politische Leiter auf Juden in der Kolonne geschossen haben.“

In Bad Deutsch-Altenburg angekommen, beschloss ihr Vater, den Zug zu verlassen und sich mit seiner Tochter alleine nach Wien durchzuschlagen. Offenbar wussten sie doch von den Verbrechen während des Marsches. Wal. ahnte wohl auch, dass die Täter in irgendeiner Weise zur Verantwortung gezogen werden würden. Auf dem Weg zur Bahn nach Wien, so gab Her-

mine Gra. an, habe sie eine Leiche mit eingeschlagenem Schädel gesehen.³¹⁵ Da sie zumindest Ohrenzeugin der Verbrechen am „Todesmarsch“ war, und sie die Angeklagten Heinrich Trnko und Peter Acher persönlich kannte, wurde sie als Zeugin zu den beiden Hauptverhandlungen im April und Juli 1954 vorgeladen. Ihre Aussagen waren jedoch in keiner Weise dazu angetan, die Angeklagten zu be- oder zu entlasten.³¹⁶

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Frauen spielten in den Engerau-Prozessen keine wesentliche Rolle, waren aber dennoch keine marginale Randerscheinung, sondern traten in unterschiedlichen Rollen hervor. Sie gaben den Verfahren jedoch keine spezifische Prägung, denn es handelte sich dabei um Prozesse, die von Männern dominiert wurden.

4. Die Opfer und ihre Funktion als Zeugen vor Gericht

Die Engerau-Prozesse waren Prozesse, in denen die im Zwangsarbeiterlager und im Zuge des Evakuierungsmarsches begangenen Verbrechen überwiegend aus der Sicht der Täter überliefert sind. Sie bildeten hierbei aber keine Ausnahme; das war ein für zahlreiche Volksgerichtsprozesse typisches Merkmal:

„Das weitgehende Fehlen der Aussagen jüdischer Opfer bei den Nachkriegsprozessen gab diesen eine eigene Richtung. Im Mittelpunkt insbesondere der Verfahren vor österreichischen Volksgerichten standen nicht die Leiden der Opfer, sondern die Zwangslage der Täter.“³¹⁷

Das bedeutete aber keineswegs, dass nicht eine Reihe von überlebenden ungarischen Juden bereit gewesen wäre, als Zeuge vor den österreichischen Volksgerichten zu erscheinen. Zu Beginn der Ermittlungen in der Strafsache Engerau bemühte sich Untersuchungsrichter Michalek auch, Opfer des Lagers Engerau auszuforschen. Mitte Juli 1945 ersuchte er die Staatspolizei Wien, in den Wiener Zeitungen einen Aufruf an Überlebende des „Todesmarsches“, die sich „beim Untersuchungsrichter des Volksgerichtshofes Wien“ melden sollten, einzuschalten.³¹⁸ Das war aber schon zu spät für den bereits einen Monat später stattfindenden 1. Engerau-Prozess, der damit ohne ungarisch-jüdische Zeugen auskommen musste. Quasi als stumme Zeugen waren aber die Toten, deren Exhumierungsprotokolle in der Hauptverhandlung verlesen wurden, im Gerichtssaal anwesend – wie es eine Karikatur im „Neuen Österreich“ darstellte³¹⁹. Im Zuge der Rückkehr nach Ungarn berichteten einige ehemalige Zwangsarbeiter des Lagers Engerau, die anscheinend von dem Aufruf in der Presse erfahren hatten, dem Arzt und Mitarbeiter des „Landesfürsorgekomitees für ungarische Deportierte“ Dr. Otto Wolken, als sie sich bei ihm in Wien in ärztlicher Behandlung befanden, über ihre schrecklichen Erlebnisse. Wolken protokollierte ihre Erzählungen³²⁰ und verlas diese Niederschriften in der Hauptverhandlung des 2. Engerau-Prozesses³²¹. Persönlich geladen wurden keiner von ihnen.

Erst bei den Ermittlungen zum 3. Engerau-Prozess entschloss man sich, auch ungarische Zeugen in Ungarn ausfindig zu machen. Mitte März 1946 wandte sich die Wiener Staatspolizei an das ungarische Generalkonsulat und ersuchte um die Einschaltung von Namen- und Personenbeschreibungen in den ungarischen Tageszeitungen.³²² Daraufhin meldeten sich zahlreiche Personen, wie z. B. Desider Kadelburg, dessen Aussagen bereits von Otto Wolken protokolliert worden waren, und baten, für die Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses

geladen zu werden.³²³ Zwischen April und Juli 1946 wurden mehrere jüdische Überlebende von verschiedenen ungarischen Volksgerichten einvernommen und von ihren Aussagen Protokolle angefertigt.³²⁴ Diese wurden dem österreichischen Volksgericht nach einem Rechtshilfeansuchen übermittelt.³²⁵ Bei der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses anwesend war dann aber nur Desider Kadelburg, der mit seiner Aussage den Angeklagten Willibald Praschak des Mordes während der Schifffahrt nach Mauthausen überführen konnte und dazu betrug, dass dieser zum Tode verurteilt wurde.

Die unerträglichen Lebensbedingungen für die Häftlinge im Lager Engerau blieb somit auch in diesem Prozess ausgeblendet, denn wenngleich sich die meisten Überlebenden an die Angeklagten konkret nicht erinnern konnten, so boten ihre Aussagen doch einen bewegenden Eindruck, unter welchen unmenschlichen Verhältnissen die Zwangsarbeiter ihr Leben fristen mussten.

Auch in den folgenden Jahren übermittelte das ungarische Justizministerium immer wieder Aussagen ehemaliger Engerauer Häftlinge nach Wien. Wie gering das Interesse der österreichischen Behörden daran aber gewesen sein muss, zeigt eine Beschwerde der „Politischen Vertretung der Republik Ungarn“, „dass die Durchführung der Protokollaufnahme sich dadurch verzögert, dass im Ansuchen die Anschriften der Zeugen entweder überhaupt nicht oder ungenau angegeben sind [obwohl die Adressen in Wien zumindest teilweise bekannt waren], weiters dass von den Verdächtigen bloß eine Fotografie beigeschlossen wurde, obwohl zur Durchführung der Vernehmung drei gebietsmäßig verschieden zuständige Anwaltschaften der [ungarischen] Volksgerichte berufen sind.“³²⁶

Insgesamt meldeten sich in Ungarn im Laufe der Jahre über 40 Personen und machten mehr oder weniger ausführliche und präzise Angaben zu den Verbrechen und den Verhältnissen im Lager Engerau. Aber auch in den 1950er Jahren wurden sie nicht zu den beiden Hauptverhandlungen gegen Heinrich Trnko und Peter Acher geladen.

In allen fünf Hauptverhandlungen der Strafsache Engerau konnte somit nur ein einziger Zeuge vor Gericht erscheinen und mit seiner Aussage zur Verurteilung des Angeklagten beitragen. Die österreichischen Behörden argumentierten damit, dass die meisten jüdischen Zeugen weder die Namen ihrer Peiniger noch deren Position in der Lagerhierarchie kannten, was eine Identifizierung der Täter unmöglich machte. Da die Opfer in der Regel monatelang an Hunger, Kälte, Terror und Krankheiten gelitten hatten und darüber hinaus auch noch an unterschiedlichen Orten unterschiedlichen Tätern ausgeliefert waren, fielen die Personenbeschreibungen selbstverständlich oft nur sehr vage aus. Ebenso war der konkrete Tatort sowie die genaue Tatzeit nur in seltenen Fällen feststellbar und das Verbrechen selbst kaum mehr zu verifizieren, weil es sich oft um Berichte Dritter, also vom Hörensagen, gehandelt hatte. Außerdem waren aufgrund der psychischen und körperlichen Ausnahmesituation, in der sich die Häftlinge während der Evakuierungsmärsche befanden, die von den Opfern gemachten Zeitangaben oft unrichtig. So wurde beispielsweise die Dauer der qualvollen „Todesmärsche“ zu Kriegsende meist zu lange angegeben.³²⁷

Zur Überführung der Angeklagten waren die meisten Aussagen der ungarischen Juden daher tatsächlich kein geeignetes Beweismittel, wie etwa die Schilderung von Verbrechen durch Sandor Bruder zeigt. Dieser gab an, in einer Scheune in der Wiesengasse Nr. 20, wo sich die Arbeitskolonne Nr. 22 befand, „untergebracht“ gewesen zu sein. Der Kolonnenkommandant war angeblich ein „Politischer Leiter“ mit Vornamen Otto, „von Beruf Schlosser, ca. 175 cm groß, 45 Jahre alt und weißhaarig. Seine Frau kam mit der 11-jährigen Tochter

jede Woche [...], um den Schmuck und die Habseligkeiten der Verstorbenen oder Getöteten in Empfang zu nehmen. Um möglichst viel zu erben, erschoss oder erschlug er täglich Häftlinge. Den Friseur Uran Imre aus Budapest, der ihn beim Rasieren in die Wange schnitt, spaltete er mit einem Beil den Schädel. Den Schneider Fuchs aus Budapest, der wegen schlechter Arbeit gemeldet wurde, rief er auf den Hof, hieß ihn niederknien, um ihn zu erschießen. Da die Waffe nicht funktionierte, hieb er zunächst mit der Waffe auf dessen Kopf ein und erfasste schließlich einen Holzprügel vom Brennholzstoß und erschlug ihn mit einem einzigen Hiebe. Jeden, der ihm wegen schlechter Arbeit gemeldet wurde, erschoss er.⁴³²⁸

Wer dieser von Bruder beschriebene mutmaßliche Verbrecher war, konnte niemals eruiert werden.

Dort aber, wo den Opfern die Namen bekannt waren, handelte es sich in den meisten Fällen nicht um jene der in den Engerau-Prozessen Angeklagten. So wurden z. B. immer wieder die Namen von Beringer (auch Behringer), Ecker (Egger), Sokol, Mair (oder Mayer) oder Baumgartner genannt. Desider Kadelburg beispielsweise beschrieb vier der Genannten so:

„Baumgartner: der in einem dunkelgrauen Zivilüberzieher mit Zivilkappe und Gummistiefel herumging, er war ein ca. 170 cm großer, schlanker, dunkelhaariger Mann in den 1950er Jahren. Er hat namentlich bei der Arbeit mit einem schweren Holzprügel Leute derart misshandelt, dass sie an den Folgen wochenlang zu tragen hatten oder sogar daran starben. Es gab unter uns fast keinen, der nicht irgendein Andenken von Baumgartner trägt. [...]

Sokol: angeblich ein Bahnhofsvorstand aus dem 3. Bezirk in Wien. Sokol war ca. 170 cm groß, blauäugig, blond, schlanke Erscheinung und wurde häufig von einem seiner Verwandten, einem General, besucht. Er schlug und tötete selbst nicht, sondern stiftete andere dazu an, indem er sie auf bestimmte Leute aufmerksam machte, die er gezüchtigt sehen wollte.

Auch der 55 bis 60jährige Ecker, vermutlich ein Straßenbahner aus Wien, denn er trug einen dunkelblauen Uniformmantel, hatte Augengläser, leicht angegraut, misshandelte die Häftlinge arg. Besonders erinnerlich ist mir ein Fall, wo er einen durch Fußtrittte derart zurichtete, dass er wochenlang krank war. [...]

Die scheußlichste Gestalt unter allen war Beringer, ein 30–35 Jahre alter, großer, glattrasierter Mann mit rotem Gesicht, der in einem Ledermantel herum lief. Er erledigte persönlich am Marsche von Engerau nach Deutsch-Altenburg eine große Zahl von Häftlingen und ich hörte selbst, wie er sich anderen gegenüber brüstete, er hätte in einer einzigen Nacht 16–18 Menschen umgebracht.⁴³²⁹

Auch diese vier von zahlreichen ungarischen Zeugen Beschuldigten konnten niemals ausgeforscht werden.

Die höchst sparsame Heranziehung ungarischer Überlebender zu den Hauptverhandlungen österreichischer Volksgerichte dürfte daher zumindest im Falle der Engerau-Prozesse begründet gewesen sein. Trotzdem scheint es zudem auch von verschiedenen Vorsitzenden Vorbehalte gegen die jüdischen Überlebenden gegeben zu haben, wie der Prozess gegen den NSDAP-Ortsgruppenleiter und Baustreifenleiter in Donnerskirchen Nikolaus Schorn zeigt. Dieser war bereits am 10. 12. 1947 vom Volksgericht Wien zu 4 1/2 Jahren (mit Vermögensverfall) verurteilt, wegen des Vorwurfs der Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsar-

beitern Ende 1944/Anfang 1945 in Donnerskirchen aber freigesprochen worden. 1949 gab das LG Wien dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Nikolaus Schorn hinsichtlich der Fakten des erfolgten Freispruches statt, und das Urteil wurde aufgehoben. Am 24. September 1951 verurteilte das Volksgericht Wien Nikolaus Schorn – im übrigen unter dem Vorsitz von OLGR Dr. August Schachermayer, der auch den 5. und 6. Engerau-Prozess leitete – zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen der vorsätzlichen Ermordung von zwei minderjährigen Juden zwischen 31. 12. 1944 und 8. 2. 1945 in Donnerskirchen, wegen der Ermordung eines ungarischen Juden durch Ertränken in der Wulka, wegen der Erteilung eines Befehls zur Ermordung von zwei ungarischen Juden an einen Hilfspolizisten sowie wegen der schweren Quälerei und Misshandlung der beim „Südostwall“-Bau in Donnerskirchen eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, wobei ca. 120 im „Weidenstall“ bei Purbach an Flecktyphus starben. Grund für diese Wiederaufnahme waren die Aussagen von Überlebenden, die dem Gericht aber bereits zum Teil vorher bekannt waren.³³⁰ Auch im zweiten Prozess war das Gericht von der Glaubwürdigkeit der ungarischen Zeugen nicht vollends überzeugt, wie der Urteilsbegründung zu entnehmen ist:

„Was nun die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen anbelangt, so kam das Gericht zur Überzeugung, dass die Aussagen der Zeugen in Ungarn zu gewissen Übertreibungen neigen. Dies ist schon dadurch zu begründen, dass eben diese Leute seinerzeit tatsächlich Fürchterliches mitgemacht haben und im Hinblick auf ihren schlechten Gesundheitszustand und ihre Erkrankung verschiedene, an sich weniger schwer wiegende Handlungen des Angeklagten besonders stark empfunden haben. Dazu kommt, naturgemäß, ein gewisser Hass gegen den Angeklagten, der zweifellos aus den Zeugenprotokollen spricht und der eben durch die fürchterlichen Zustände in Donnerskirchen berechtigt erscheint.“³³¹

Zeugenaussagen nutzen dem Gericht nur dann, wenn sie zur Klärung des Sachverhaltes im gegenständlichen Verfahren dienen. Viele Aussagen ungarischer Überlebender entsprachen diesem Kriterium nicht, weshalb sie nicht zu den Hauptverhandlungen geladen wurden. Trotzdem muss kritisiert werden, dass sich die österreichischen Ermittlungsbehörden zu wenig darum bemühten, wenigstens einigen von ihnen die Gelegenheit zu geben, vor den Volksgerichten ihre Erlebnisse darzulegen. Außerdem hätte eine persönliche Gegenüberstellung im Gerichtssaal möglicherweise durch das Wiedererkennen typischer Gesten und Haltungen die Erinnerung mancher wieder aufgefrischt. Denn die Vorlage von in der Untersuchungshaft gemachten Fotos der Beschuldigten, die sich zumeist bereits ihrer „Hitlerbärtchen“ entledigt hatten, war vermutlich nicht ausreichend, um einen ehemaligen Peiniger wieder zu erkennen. Überdies wäre die persönliche Anwesenheit der jüdischen Opfer im Gerichtssaal ein Zeichen der Anerkennung gegenüber den Opfern gewesen, und durch ihre persönlichen Schilderungen der schrecklichen Ereignisse hätte ein breiteres Bild des Ausmaßes der Verbrechen gezeichnet werden können, als das durch die einseitigen Darstellungen alleine von den Tätern der Fall war.

XII. Die Engerau-Prozesse aus dem Blickwinkel der Zeitungsberichterstattung

Der Beginn der Arbeit der österreichischen Volksgerichte wurde in der Öffentlichkeit ungeduldig erwartet. Zwar richtete sich das allgemeine Interesse vor allem auf die Dinge des täglichen Überlebens, die Versorgungslage und die Probleme mit den Besatzungsmächten, einige Kommentare im „Neuen Österreich“ betonten aber auch den starken Willen des österreichischen Volkes, nationalsozialistische Verbrechen sühnen zu wollen.¹ Die mancherorts kritisierte lange Dauer der gerichtlichen Ermittlungen bis zum ersten Volksgerichtsprozess verteidigte die Zeitung der drei Gründungsparteien der Republik mit dem Hinweis darauf, dass noch in keinem europäischen Land Kriegsverbrecher abgeurteilt wurden. Zudem wurde festgestellt, dass man im Justizwesen auf die „altösterreichische Rechtspflege“ setze, nationalsozialistische Schnelljustiz ablehne und die Prozesse auf rechtsstaatlicher Grundlage abzuwickeln gedenke.²

Die Zeitung der sowjetischen Besatzungsmacht, die „Österreichische Zeitung“, kritisierte hingegen das langsame Arbeiten des Justizapparates und die zu nachsichtige Behandlung der Nazis.³ Auch die „Österreichische Volksstimme“ sprach sich für eine rasche Aburteilung der Kriegsverbrecher, die „eine Forderung des gesamten Volkes“ sei, aus.⁴

Nachdem die Staatsanwaltschaft am 31. 7. 1945 die Anklageschrift gegen Rudolf Kronberger, Alois Frank, Willhelm Neunteufel und Konrad Polinovsky fertig gestellt hatte, wurde die Hauptverhandlung für die Zeit vom 14.–16. 8. 1945 im renovierten Großen Schwurgerichtssaal des Wiener Landesgerichtes für Strafsachen angesetzt. Diese erste Gerichtsverhandlung stieß auf sehr großes nationales und internationales Interesse.

Die in Österreich zu dieser Zeit erschienenen Zeitungen, nämlich das „Neue Österreich“, die sozialistische „Arbeiter Zeitung“, das „Kleine Volksblatt“ (ÖVP) und die „Österreichische Zeitung“ berichteten ausführlich von der dreitägigen Hauptverhandlung. Die umfangreiche Berichterstattung war zumeist auf der Titelseite bzw. auf den beiden nachfolgenden Seiten zu finden.

In allen Zeitungen wurden Passagen der Anklageschrift ausführlich wiedergegeben, und die Hauptverhandlung bisweilen über weite Strecken wörtlich zitiert. Auffallend ist die häufig vorkommende falsche Schreibweise von im Zusammenhang mit den Verbrechen in Engerau genannten mutmaßlichen Tätern sowie oftmals Personenverwechslungen.

Grundtenor in allen Zeitungen, die den 1. Engerau-Prozess vielfach vor dem Hintergrund der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen generell sahen und diesbezüglich richtungweisende Impulse erwarteten, war:

- die Abgrenzung vom „Rechts“system des NS-Regimes. Mit der Aufnahme der Volksgerichtsbarkeit, bei der von österreichischen Richtern nach österreichischen Gesetzen Recht gesprochen wurde, kehrte, gemäß der alten österreichischen Rechtstradition, wieder Recht und Ordnung ein.

„Die Blutrichter des Dritten Reiches sind verschwunden. Der große Schwurgerichtssaal des Landesgerichtes Wien ist nicht mehr die Stätte schrankenloser, rechtloser Willkür,

von der aus die Besten unseres Volkes zum Schafott gezerrt wurden. Es wird nicht mehr nach jenem gesetzlosen Grundsatz, Recht ist, was dem deutschen Volke nützt – und das sollte heißen den Nationalsozialisten –, Unrecht gesprochen. Recht und Gesetz haben wieder mit dem Augenblick Einzug gehalten, da gestern der Schöffensenat des Volksgerichtshofes [sic] zu seiner ersten Verhandlung zusammentrat.“⁶⁵

• Die vier Angehörigen der SA-Wachmannschaft und alle künftigen Angeklagten gehörten nicht zur „österreichischen Volksgemeinschaft“. Sie waren Nationalsozialisten, Desperados, die aus der neu zu errichtenden demokratischen Gesellschaft entfernt gehörten. Nachdem alle diese Kriegsverbrecher abgeurteilt sein würden, wäre die Allgemeinheit „gesäubert“ vom „Nazismus“.

„Wenn nun die Volksgerichte in Wien und bald auch in anderen Städten Österreichs ihr Recht, das Recht des österreichischen Volkes sprechen werden, so werden sie damit beitragen zur radikalen Säuberung des Staates, der Wirtschaft und der Kultur von allen Überresten des Faschismus [...]. Die Volksgerichte werden alle aus dem österreichischen Volk auszuscheiden haben, mit denen das Volk nie mehr eine Gemeinschaft zu haben wünscht. [...] Säuberung, radikale Säuberung verlangt das ganze Volk. Es begrüßt darum die Volksgerichte und erwartet von ihnen, dass sie dafür sorgen werden, dass alles aus dem österreichischen Volk ausgeschieden werde, was wegen seiner schändlichen Verbrechen zu ihm nicht gehört und nie zu ihm gehören kann.“⁶⁶

Die „radikale politische Säuberung“ würde aber nicht nur in Österreich erwartet werden.

„Vor dem Volksgericht in Wien beginnt heute der erste der Prozesse gegen jene österreichischen Staatsbürger, die in einem von der provisorischen Staatsregierung [...] beschlossenen Verfassungsgesetz als Kriegsverbrecher deklariert worden sind. [...] Der Wille der erdrückenden Mehrheit des österreichischen Volkes [...] fordert nach wie vor, dass jene, die sich durch bestialische Untaten wider die unverrückbaren Gesetze der Menschlichkeit schwerstens versündigt haben, dafür auch entsprechend Sühne leisten müssen. Solche Forderungen stellt aus seinem natürlichen und gerechten Empfinden heraus nicht nur das österreichische Volk, auch das Ausland und vor allem die Siegerstaaten erwarten von uns, dass alle, die den Ehrennamen eines Österreichers zu Recht führen wollen, endlich einmal und endgültig reinen Tisch machen zwischen sich und jenen, die durch ihr Verhalten Freiheit und Menschenwürde so namenlos geschändet haben. Die Siegermächte haben zweifellos das gute Recht, solches zu verlangen, denn ihre Mithilfe beim Wiederaufbau kann nur ein auf demokratischen Grundlagen errichtetes Österreich erwarten. Die Aufrichtigkeit unserer demokratischen Einstellung kann aber durch nichts klarer und überzeugender erhärtet werden als durch den weithin sichtbaren Beweis, dass uns mit der Ideologie und den Methoden der skrupellosen Desperados, [...] nichts, aber schon gar nichts mehr verbindet, und dass wir mit ihnen [...] nicht die geringste Gemeinschaft haben wollen.“⁶⁷

• Alle Zeitungen zeigten sich – nicht zuletzt im Hinblick auf das öffentliche Ansehen im Ausland – mit dem Ausmaß der Urteile des 1. Engerau-Prozesses sehr zufrieden. Die einen, weil

sie vorher befürchteten, der Prozess könne unter Umständen eine Farce werden und die Volksrichter zu milde Urteile fällen, die anderen, weil sie damit hofften, der Öffentlichkeit – und hier vor allem dem Ausland – nun gezeigt zu haben, dass es in Österreich ernst gemeint sei mit der Aburteilung der NS-Verbrecher.

„Deswegen verdient der erste Prozess und das erste Urteil des österreichischen Volksgerichtes über die faschistischen Verbrecher eine positive Einschätzung als Zeichen dessen, dass das Land den richtigen Weg der Ausrottung des Nazismus betreten hat. [...] Der Prozess der vier SA-Schergen [...] und das Gerichtsurteil stehen in unmittelbarer Verbindung mit analogen Prozessen der nazistischen Verbrecher, die in anderen von der faschistischen Tyrannei befreiten Ländern abgehalten wurden. Diese Gerichtsprozesse, die in Bulgarien und Rumänien stattfanden, sind ebenso wie in Österreich [...] Bestandteile der planmäßigen und restlosen Ausrottung der Überreste des Nazismus und des Faschismus durch die befreiten Völker dieser Länder.“⁸

- Besondere Beachtung fand jene Passage der Urteilsbegründung, die den Befehlsnotstand explizit ausschloss:

„Die Verteidigung hat darauf hingewiesen, dass ein Befehl zu den so genannten Liquidierungen gegeben worden sei und dass der Befehlsgeber strenger zu beurteilen sei als der Ausführende. Dem Gericht erschien diese Erwägung abwegig und es musste feststellen, dass es gar keinen Befehls bedurft hätte, diese Liquidierungen vorzunehmen, da derartige Menschen wie die Angeklagten sie freiwillig durchführten.“⁹

- Die meisten Zeitungen betonten, dass es sich bei den österreichischen Volksgerichtsprozessen um keine Rache- und Vergeltungsgerechtigkeit handelte:

„Nach Recht und Gesetz haben die Volksrichter drei Verbrecher gegen das Gewissen der Menschheit zum Tode durch den Strang verurteilt. [...] Ist das ein zu strenges Urteil? Nein, es ist gerecht und milde, es ist menschlich. Wollte man Rache üben für die Verbrechen, die begangen wurden, man fände keine Beispiele für die Strafen, die zu verhängen wären. Wollte man vergelten, was die Verbrecher getan, man müsste Qualen für sie ersinnen, wie nur Nazi sie erfunden und geübt haben an armen, unschuldigen, ihnen wehrlos ausgelieferten Opfern. Die Todesstrafe, die schwerste Strafe, die das Gesetz kennt, ist darum kein Ausdruck der Rache oder der Vergeltung, sie ist lediglich ein Ausdruck der Gerechtigkeit.“¹⁰

- Trotzdem alle Zeitungen den Vorbildcharakter des 1. Engerau-Prozesses für künftige Volksgerichtsprozesse betonten, war klar, dass es sich bei den vier ehemaligen SA-Männern „nur“ um „kleine Nazis“ gehandelt hatte. Daher sollten nun auch Prozesse gegen die – namentlich nicht näher bezeichneten – „wahren Hauptschuldigen“ geführt werden.

„Viele hätten gewünscht, dass [...] einer der Kapitalverbrecher zur Rechenschaft gezogen worden wäre, einer der Hauptschuldigen an dem furchtbaren Unglück, das im Jahre 1938 über unser Land herein gebrochen ist.“¹¹

„Gewiss, es wäre anders gewesen [...], wenn das Volksgericht seine Tätigkeit mit einem Prozess gegen einen der Verantwortlichen für das System begonnen hätte, gegen einen der Hauptschuldigen. Aber diese ‚Führer‘ und Gestalter des fluchwürdigen Systems können wir noch nicht vor die Schranken unseres Volksgerichtes stellen, weil sie feige die Flucht ergriffen haben und sich, soweit sie nicht schon gefasst wurden und ihrem Urteil durch internationale Gerichte entgegensehen, irgendwo im Westen herumtreiben.“¹²

Der Prozess war der erste Schritt bei der Lösung der überaus wichtigen Aufgabe der Ausrottung aller Überreste des Nazismus in Österreich. Die breiten Massen der österreichischen Bevölkerung legen sich darüber Rechenschaft ab, dass es gilt, alle Schuldigen, alle kleinen und großen Organisatoren der Leiden des österreichischen Volkes während der siebenjährigen Zwingherrschaft des Faschismus im Land zu ermitteln und hart zu bestrafen. Und wurde der Anfang gemacht mit einem Prozess über vier unmittelbare Mörder, denen befohlen wurde, so ist es an der Zeit, auch denen den Prozess zu machen, die befohlen haben.“¹³

Der antifaschistische Grundkonsens, die Freude über die Befreiung vom Nationalsozialismus und das Bestreben der Aufarbeitung der vergangenen Jahre war damals ein wesentlicher Bestandteil auch der allgemeinen Berichterstattung. So fand beispielsweise die Errichtung des Heldendenkmals am Schwarzenbergplatz breiten Raum. Die Verbrechen an ungarischen Juden in der Steiermark sowie generell die deutschen Verbrechen und zahlreiche Berichte über Konzentrations- und Vernichtungslager waren ebenso Gegenstand der Berichterstattung, wie die Vorbereitungen zur Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes in Nürnberg. Auch in Ungarn beobachtete man den Beginn der Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte, nicht zuletzt, weil es sich bei den Opfern jener, die in Wien vor Gericht standen, um Landsleute gehandelt hatte. Vier Tage vor Prozessbeginn kündigten die Zeitungen „Vilag“¹⁴ und „Magyar Nemzet“¹⁵ die Hauptverhandlung an. Einen Tag nach Ende des Prozesses berichtete die Zeitung „Vilégosság“¹⁶ über die Urteilsverkündung.

Eine Woche später erschien auf der Titelseite des „Hainburger Grenzboten“ ein Bericht über die Hauptverhandlung, in dem insbesondere die Aussagen der aus Hainburg stammenden Zeugen hervor gestrichen wurden.¹⁷

Waren beim 1. Engerau-Prozess die Augen der Öffentlichkeit darauf gerichtet, wie die österreichische Justiz mit NS-Gewaltverbrechen umgehen würde, und wurde diesem ersten österreichischen Prozess seitens der Justiz und der Medien ein Stellenwert beigemessen, den andere vergleichbare Verhandlungen später nicht mehr hatten, so kehrte unmittelbar danach rasch der Gerichtsalltag ein.

Als wenige Wochen später, von 12.–15. 11. 1945, der 2. Engerau-Prozess stattfand, war das öffentliche Interesse bereits zurückgegangen. Eine Berichterstattung auf Seite eins gab es nicht mehr und damit auch keine Titelgeschichte. Neu hinzugekommen waren die seit September wieder erscheinende „Wiener Zeitung“ und die Zeitung der amerikanischen Besatzungsmacht „Wiener Kurier“.

Das „Kleine Volksblatt“ brachte die umfangreichste Berichterstattung, wenngleich zumeist auf Seite sechs. In der „Österreichischen Zeitung“ und im „Wiener Kurier“ erschienen ausführliche Artikel über den Verlauf der Hauptverhandlung. Die anderen Zeitungen standen hingegen schon im Bann der bevorstehenden Nationalratswahlen. Alle Printmedien gaben detail-

lierte Zusammenfassungen der Ergebnisse des 2. Engerau-Prozesses. Auch diesmal wurden Passagen aus der Hauptverhandlung teilweise wörtlich zitiert. Ein gravierender Unterschied in Stil oder Inhalt ist zwischen den Presseorganen der Alliierten und jenen der politischen Parteien nicht festzustellen. Gegen Ende der viertägigen Hauptverhandlung flaute das Interesse merklich ab. Bemerkenswert ist, dass die Urteile – immerhin zwei Todesstrafen – nur mehr in kleinen Kolumnen abgehandelt wurden und im Schatten der Wahlergebnisse in verschiedenen europäischen Ländern (Jugoslawien und Ungarn) und des Jahrestages der Gründung der 1. Republik am 11. 11. 1918 standen.

Der dritte Engerau-Prozess fiel in die Zeit der Haupttätigkeit der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, wo zahlreiche Verfahren dieser Größenordnung stattfanden. Außerdem überschattete das Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher die Medienberichterstattung.

Neu in der Zeitungslandschaft war die von der französischen Besatzungsmacht herausgegebene Zeitung „Welt am Abend“.

Trotz der großen Anzahl an Gerichtsprozessen gab es über sie keine Berichterstattung mehr auf den Titelseiten. Der „Wiener Kurier“ stellte in kürzeren Artikeln zahlreiche – auch kleinere – Volksgerichtsprozesse dar, während sich die „Österreichische Zeitung“ hauptsächlich auf die großen Prozesse („Steinhofprozess“, Siegfried Seidl, Deutsch-Schützen, Engerau) konzentrierte, diesen dafür aber einen weitaus umfangreicheren Platz einräumten als die übrigen Presseorgane. Außerdem erfuhr der Leser/die Leserin hier sehr viel über andere europäische Kriegsverbrecherprozesse, die in den übrigen österreichischen Zeitungen so gut wie gar nicht behandelt wurden. Von den Parteimedien berichtete die „Österreichische Volksstimme“ am ausführlichsten, während sich die „Arbeiter Zeitung“ auf die größeren Prozesse konzentrierte. Gemeinsam war allen die uneingeschränkte positive Bewertung der Volksgerichtsbarkeit, die von ihnen zu dieser Zeit noch nicht in Frage gestellt wurde.

Der 3. Engerau-Prozess fand zwischen dem 16. 10. und dem 2. 11. 1946 statt. Gleichzeitig führte ein britisches Militärgericht in Graz einen Prozess wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Eisenerz durch. Die „Arbeiter Zeitung“ und die „Österreichische Volksstimme“¹⁸ zogen zwischen diesen beiden Prozessen Parallelen, zumal es sich bei den Opfern um ungarische Juden gehandelt hatte. Die Engerau-Prozesse sollten anscheinend quasi als österreichisches Pendant zum britischen Versuch eines „Nürnberger Prozesses“ in Österreich¹⁹ dargestellt werden. So lautete die Schlagzeile auf der Seite zwei der „Arbeiter Zeitung“ vom 16. Oktober, zwei Tage nach der Hinrichtung der Hauptkriegsverbrecher: „Niemals vergessen: Engerau und Eisenerz. Hier mordeten die ‚kleinen Nazis‘“, dem ein pathetischer Bericht folgte:

„Breit wie der Kontinent und meerestief ist die blutige Spur, die der Vernichtungszug des Nazifaschismus gegen die Andersdenkenden und Andersrassigen quer durch Europa gezogen hat. Die Massenmorde von Engerau und auf dem Präbichl bei Eisenerz sind nur zwei kleine Stationen unter unzähligen auf dem Passionsweg der Antifaschisten in den Jahren der Hitlerherrschaft. Kleine, unbedeutende Orte, aber gesättigt von dem Blute Hunderter Menschen, die keine andere Schuld hatten, als dass sie keine Nationalsozialisten, dass sie am Ende gar Juden waren. Hier zermalmte nicht der Moloch einer gigantischen Kriegsmaschinerie seine Opfer, hier mordeten die so genannten ‚kleinen Nazi‘, die Ortsgruppenleiter, die SA.-Unterläufeln, die Politischen Leiter, das am Fuß

der Stufenleiter der Nazihierarchie herumwimmelnde Geschmeiß in eigener Regie [...] Die Verantwortung dieser Kerle war die nun schon gewohnte: ein anderer trägt die Schuld. [...]

Engerau war einer jener Orte, von denen aus die Leidenszüge in Bewegung gesetzt wurden, die man durch das Land trieb und von denen einer auf dem Präbichl ‚liquidiert‘ wurde.“

Am 18. 10. 1945 fällt das britische Militärgericht ein Todesurteil gegen den ehemaligen Leiter des Hermann-Göring-Konsumvereines Herbert Neumann, weil er sieben ungarische Juden durch Genickschüsse getötet hatte.²⁰ Vier Tage später wurde ein Mitangeklagter freigesprochen²¹, und zwei Tage darauf ein weiterer Beschuldigter zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.²² Am 23. 10. verhängte das Gericht schließlich noch ein Todesurteil.²³

Am 21. 10. 1946 begann im Kleinen Schwurgerichtssaal in Wien unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Markus der Prozess gegen den Arzt Alfred Hack, sowie Angehörige des Pflegepersonals vom Pavillon XXIII der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen Am Steinhof“. ²⁴ Diesem so genannten „2. Steinhof-Prozess“ und dem 3. Engerau-Prozess wurde bei der Berichterstattung annähernd gleicher Raum gewidmet. Für kurze Zeit erregte auch – vor allem bei der „linken“ Presse – die Hauptverhandlung²⁵ betreffend den so genannten „Freistädter Sozialistenmord“ Aufmerksamkeit: „Drei Naziverbrechen vor dem Volksgericht. Die Menschenschinder vom Steinhof – Die Judenmörder von Engerau – Arbeitermord in Freistadt“²⁶.

Die Zeitung „Welt am Abend“ resümierte am Vorabend der Urteilsverkündung des „2. Steinhof-Prozesses“:

„Die Angeklagten können wohl bestraft werden, ihre Verbrechen werden die Sühne finden, aber den Hunderten Opfern kann das nicht mehr helfen, ebenso wie die erschossenen Juden von Engerau nicht mehr lebendig gemacht werden können. Das Gericht hat dem Gesetz Rechnung zu tragen und die Strafe für die Schuldigen festzusetzen. Wir alle aber haben eine größere Aufgabe. Wir werden es verhindern müssen, dass jemals überhaupt Menschen in die Lage kommen, derartige Verbrechen zu begehen. Das ist das Problem.“²⁷

Generell ist die Medienberichterstattung zum 3. Engerau-Prozess auf Seite drei oder noch weiter nach hinten gerutscht, wo es in den meisten Zeitungen eigene Rubriken oder sogar Seiten für Gerichtsverfahren gab.

Im Gegensatz zu den beiden ersten Prozessen sticht die plakative Überschreibung der Artikel ins Auge, wie beispielsweise: „Wer nicht mitkommt ist zu erschießen“, „Kommandanten der ‚Hölle Engerau‘“, „Menschen starben wie Fliegen ...“, „Gesichter waren bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt“, „Elf Tage ohne Essen und Wasser“, „Kratky erschlug zwei Menschen mit der Stahlrute“, „Erschlagen, Erschossen, Verhungert ...“, „Bis jetzt haben wir 72 umgelegt ...“, „Mit ‚Marschierpulver‘ weggeräumt“.

Gegen Ende der Hauptverhandlung wurden die Kolumnen immer kürzer und die Berichte immer kursorischer. Die vier Todesurteile quittierten manche Zeitungen, wie der „Wiener Kurier“ oder die „Arbeiter Zeitung“, nur mit einem Mehrzeiler. Das „Neue Österreich“ hingegen brachte die Fotos von Edmund Kratky, Erwin Falkner, Josef Kacovsky und Willibald Praschak auf der Titelseite, widmete dann aber auf der Seite zwei der Urteilsverkündung nicht

mehr allzu breiten Raum. Lediglich die „Wiener Zeitung“ schilderte den letzten Tag des größten Engerau-Prozesses ausführlich und zitierte sogar aus der Urteilsbegründung.

Im März 1948 erschien in der ungarischen Zeitung „Itélet“ ein Artikel über die bisher in Wien durchgeführten Prozesse: „7 Todesurteile in der Strafsache der Henker des Deportiertenlagers Engerau“.²⁸ Demnach seien von den 1.900 Insassen des Lagers 80 Personen am Leben geblieben. Als „Hauptmörder“ wurden „SA-Führer Starosisky“ und der Koch Willibald Prashak genannt. Nachdem bereits drei Gruppen von „SA-Wächtern“ abgeurteilt und dabei sieben Todesurteile verhängt worden waren (tatsächlich waren es neun Todesurteile), würde in Bälde eine vierte Gruppe vor Gericht gestellt werden.

Dieser, von Staatsanwalt Lassmann im 3. Engerau-Prozess angekündigte, vierte Prozess fand aber nie statt. Der Hauptverdächtige war Gustav Terzer, auf den sich die Ermittlungen zunächst konzentrierten. Die Ermittlungen sollten klären, ob er für die Erschießungsbefehle sowohl zur „Liquidierung“ des Krankenreviers als auch für den „Todesmarsch“ verantwortlich zeichnete. Die Untersuchungen verliefen diesbezüglich jedoch im Sande. Der Erschießungsbefehl konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Terzer wurde schließlich am 17. 2. 1950 zu 10 Jahren schweren Kerkers wegen Meuchelmordes bzw. bestellten Mordes an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Lager Engerau verurteilt.

Die Zeitungen berichteten ausführlich über die eintägige Hauptverhandlung²⁹, allerdings war anscheinend bei manchen Journalisten die Erinnerung an die drei vorhergegangenen Prozesse schon etwas verblasst, denn die „Österreichische Volksstimme“ bezeichnete den 3. Prozess des Jahres 1946 als den ersten großen Engerau-Prozess.³⁰

Generell war die Volksgerichtsbarkeit zu dieser Zeit aber kaum mehr Gegenstand der Medienberichterstattung. Der Prozess gegen den ehemaligen Minister Anton Reinthaller – nach dem März 1938 zunächst Bundesminister und später Staatsminister für Land- und Forstwirtschaft im Kabinett Seyß-Inquart und dabei mit beteiligt an der Erlassung und Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die „Wiedervereinigung Österreichs“ mit dem Deutschen Reich –, erregte jedoch öffentliches Interesse, da hier als einer der ganz wenigen Fälle ein so genannter „Schreibtischtäter“ vor Gericht stand, der das NS-System repräsentierte. Er wurde zu drei Jahren Haft wegen „Hochverrats“ verurteilt.³¹

Prinzipiell waren die beginnenden 50er-Jahre gekennzeichnet vom langsamen Auslaufen der Volksgerichtsprozesse, weshalb man bemüht war, die anstehenden Fälle zu verhandeln. Die Zeitungen berichteten neben den in den 1950er Jahren durchgeführten letzten großen Prozessen, wenn überhaupt, im Zusammenhang mit der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen nur mehr über deren Beendigung.³²

Die beiden letzten Engerau-Prozesse galten in den Medien ebenfalls nur mehr als „gerichtliche Nachspiele“.³³ Wiewohl vor allem die „Österreichische Zeitung“, die „Österreichische Volksstimme“ und die „Arbeiter Zeitung“ umfangreich über den 5. Engerau-Prozess, der am 12. und 13. 4. 1954 stattfand, berichteten, zeigt sich im Stil der Beiträge, dass es sich dabei bereits um „Geschichte“ um etwas Vergangenes, Abgeschlossenes handelte. Auch unterzogen sich die Journalisten nicht der Mühe, in ihren eigenen Zeitungen zu den Prozessen 1945/46 zu recherchieren. Nur so ist es erklärbar, dass die beiden ersten Engerau-Prozesse des Jahres 1945 als ein Prozess dargestellt und die ungarischen Juden des Lagers Engerau als KZ-Häftlinge bezeichnet wurden, von denen es zu Kriegsende Tausende gegeben hätte, die in Marsch gesetzt worden wären. Oder, dass die „Österreichische Zeitung“ die Opfer zwischen Engerau und Bad Deutsch-Altenburg „haufenweise am Rand der Straße“ verortete³⁴, während die

„Österreichische Volksstimme“ von insgesamt „nur“ 20 Leichen berichtete³⁵. Erstaunlich ist auch die andauernd falsche Schreibweise des zu 19 Jahren verurteilten Unterabschnittsleiters Hopp, bei dem es sich schließlich um einen Kronzeugen der Hauptverhandlung gegen Heinrich Trnko und generell um den prominentesten Angeklagten des 3. Engerau-Prozesses gehandelt hatte.³⁶

Die Presseberichterstattung – meist auf den letzten Seiten der Zeitungen zu finden – war durchaus informativ. Im Mittelpunkt stand der „Todesmarsch“, quasi als Synonym für „die Verbrechen im Lager Engerau“.

Das Urteil rief in den Medien seltsamerweise kein besonderes Interesse mehr hervor. Am umfangreichsten berichtete die „Österreichische Volksstimme“³⁷, die übrigen Zeitungen gaben ohne weitere Kommentare dessen Verkündung bekannt.

Der 6. Engerau-Prozess vom 26.–29. Juli 1954 rief eine ungleich größere öffentliche Resonanz hervor. Der Kleine Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien war bis auf den letzten Platz besetzt. Die Zeitungen berichteten vor allem zu Beginn der Hauptverhandlung sehr ausführlich. Teilweise wurden sogar – wie bei den ersten drei Prozessen – wortwörtliche Passagen der Einvernahmen wieder gegeben. Recherchierte man bei der Berichterstattung des 5. Engerau-Prozesses nicht in den eigenen Archiven über die vergangenen Engerau-Prozesse, so machten sich die im Gerichtssaal anwesenden Journalisten nun nicht einmal mehr die Mühe nachzuschauen, worüber ihre eigenen Zeitungen drei Monate vorher schrieben. Erst am vierten Verhandlungstag sprach es sich in den Redaktionsstuben herum, dass in dieser Strafsache bereits vier Prozesse stattgefunden hatten.

Peter Acher, in der Anklageschrift des 161-fachen Mordes angeklagt, wurde als einer der größten österreichischen NS-Verbrecher bezeichnet („Menschenschlächter von Engerau“), mitbeteiligt an den schwersten Untaten, die in Österreich zu der Zeit begangen worden waren („Die schwersten Verbrechen, die je in Österreich verübt wurden“). Zum überwiegenden Teil befand sich die Berichterstattung nunmehr auf den Seiten fünf und sechs.

Insgesamt gesehen war die Zeitungsberichterstattung über die sechs Engerau-Prozesse eine der umfangreichsten der österreichischen Volksgerichtsbarkeit. Das hing auch damit zusammen, dass der erste und der sechste Prozess Anfangs- und quasi Endpunkt der Ahndung von NS-Verbrechen mittels dieser besonderen Form der Gerichtsbarkeit markierten, das Medieninteresse daher schon alleine aus diesem Grund besonders groß war. Mit der von Justiz und Politik bekundeten Absicht, die Volksgerichtsbarkeit so schnell wie möglich abschaffen zu wollen, sank parallel dazu auch die Intensität der medialen Aufmerksamkeit. Der Niederschlag im öffentlichen Gedächtnis dürfte jedenfalls nur gering ausgefallen sein, denn die Engerau-Prozesse gerieten alsbald völlig in Vergessenheit.

XIII. Die Engerau-Prozesse in der historiografischen Literatur

„In der Zukunft wird man in der österreichischen Tätergeschichte nicht mehr um die Massaker von Engerau [...] herumkommen.“¹

Obwohl ein Engerau-Prozess den viel beachteten Anfang, und ein weiterer Engerau-Prozess den – ebenfalls öffentlichkeitswirksamen – Schluss der österreichischen Volksgerichtsbarkeit darstellte, trotzdem sich die Engerau-Prozesse generell durch die Medien einer breiteren Öffentlichkeit erschlossen haben, und obwohl knapp 21% der Höchsturteile wegen NS-Gewaltverbrechen in den ersten zehn Nachkriegsjahren in Engerau-Prozessen verhängt worden waren, gerieten diese rasch in Vergessenheit, wie überhaupt die österreichischen Volksgerichte nach ihrer Abschaffung. Die Ausblendung aus dem öffentlichen Gedächtnis allgemein wie insbesondere aus der österreichischen Historiografie war eine logische Konsequenz der Identitätsbildung mittels Opfertheorie, und die Erinnerung daran war erst mit dem Einsetzen des gesellschaftlichen Diskurses über die Mittäterschaft von ÖsterreicherInnen am NS-Regime möglich. Dennoch gibt es bis heute – außer den von der Verfasserin publizierten Aufsätzen und Beiträgen² – keine zeitgeschichtliche Literatur zu den Engerau-Prozessen.³

Obwohl nunmehr zu den NS-Verbrechen im Zuge des „Südostwall“-Baues respektive an den ungarischen Juden und Jüdinnen bereits zahlreiche Literatur erschienen ist⁴, wurden und werden die Akten der Engerau-Prozesse nach wie vor kaum von HistorikerInnen als Geschichtsquelle genutzt.⁵ Lediglich die österreichische Zeithistorikerin Eleonore Lappin zog für ihre Arbeiten zum Schicksal der ungarischen Juden und Jüdinnen in Österreich die Originaldokumente heran.⁶ Bei Univ.-Prof. Gerhard Jagschitz ist zurzeit allerdings eine Diplomarbeit in Arbeit, die die Geschichte des Lagers Engerau anhand der Gerichtsakten dokumentiert.⁷

Auch die Verbrechen in diesem Lager für ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter waren bis auf die bereits zitierten Arbeiten von der Verfasserin selbst, sowie von Szabolcs Szita, Eleonore Lappin und Helmut Wartlik weder Gegenstand historiografisch-wissenschaftlicher Aufarbeitung⁸, noch findet sich das Lager beispielsweise in der „Enzyklopädie des Holocaust“. Im 1979 publizierten „Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS (1933–1945)“ des Internationalen Suchdienstes in Arolsen scheint Engerau auf als „Lager für ungarische Juden in den Reichsgauen Niederdonau, Oberdonau, Steiermark und Wien (1944–1945)“⁹, die Website „Deutschland – ein Denkmal – ein Forschungsauftrag 1996 bis ...“ bezeichnete Engerau als „Zwangsarbeiterlager für ungarische Juden in Österreich“¹⁰. Nach der deutschen Soziologin Gudrun Schwarz war das Lager ein „Sonderlager für ungarische Juden“.¹¹

Zur Geschichte des Ortes Engerau selbst ist vor allem seitens der ehemaligen deutschsprachigen Bevölkerung publiziert worden. In einer 1988 erschienenen Broschüre „Zur Erinnerung an einen untergegangenen Ort“ steht zu den Gräueln der letzten Kriegstage vermerkt:

„In dieser Phase des Krieges beschloss das Heereskommando [...] auf Engerauer Boden den Ostwall zu bauen. [...] Zur Arbeit für den 2 Meter tiefen Graben zog man Hunderte ungarische Juden heran, die unter schwersten Entbehrungen, bei großer Kälte und mini-

maler Versorgung die Aushubarbeiten verrichten mussten. Beim Näherkommen der Front stellte man die Arbeiten ein und trieb die Juden in einem Elendszug weiter nach Westen. Auf diesem Zug kam es dann auch zu jenen Grausamkeiten an Juden, die nach dem Krieg Ursache eines Aufsehen erregenden Prozesses waren, in dem Wiener SA-Leute als Wachen der brutalen Ermordung wehrloser und schwacher Juden angeklagt und verurteilt wurden.“¹²

Andere Publikationen der ehemaligen „Karpatoideutschen“ widmen zwar viele Seiten der Evakuierung und Flucht der deutschsprachigen Engerauer Bevölkerung, erwähnen aber die ungarischen Juden und die an ihnen begangenen Verbrechen nicht.¹³ Auf der offiziellen Website des Bezirks Petržalka (Engerau) findet sich ein kurzer Bericht über die 1945 erfolgte Freilegung der fünf Massengräber auf dem Friedhof und die von Wiener SA-Männern begangenen Verbrechen an den ungarischen Juden.¹⁴

Auch rechtsextremen Kreisen ist der 1. Engerau-Prozess ein Begriff. So steht auf einer Website mit der Überschrift „Überall in Europa: Deutsche vor gnadenlosen Richtern“ noch vor den Nürnberger Prozessen und ähnlichen großen Verfahren in ganz Europa zu lesen:

„Das Wiener Volksgericht der österreichischen Regierung nahm unverzüglich (Sommer 1945) seine Tätigkeit auf und verurteilte als erste vier Wachmannschaften des KZ Engerau [sic], und zwar Rudolf Kronberg [sic], Alois Frank, Wilhelm Meinteufel [sic] zum Tode und Konrad Palinowski [sic] zu acht Jahren Zuchthaus.“¹⁵

Resümierend zeigt sich, dass der Niederschlag des größten Prozesskomplexes der Geschichte der österreichischen Volksgerichtsbarkeit auf die öffentliche Wahrnehmung und das gesellschaftliche Gedächtnis in keiner Relation zu dem zwischen 1945 und 1954 betriebenen Aufwand der österreichischen Rechtsprechung stand, die zu Kriegsende vor den Augen der Zivilbevölkerung begangenen grauenhaften Verbrechen mit den damals zur Verfügung stehenden Mitteln der Justiz zu ahnden. Möge diese Arbeit dazu beitragen, die Prozesse und damit auch die Verbrechen sowie insbesondere die namentlich bekannten, vor allem aber die unzähligen unbekanntem Opfern dem Vergessen zu entreißen und ihnen auf diese Weise ein Denkmal setzen.

XIV. Resümee

Die so genannten „sechs Engerau-Prozesse“ wurden zwischen dem August 1945 und dem Juli 1954 vor dem Volksgericht Wien durchgeführt. Sie sind die einzigen Vg-Verfahren, die sich über fast den gesamten Zeitraum der österreichischen Volksgerichtsbarkeit erstreckten. Insgesamt standen 21 Personen, zum überwiegenden Teil SA-Männer und „Politische Leiter“ sowie der zuständige Unterabschnittsleiter und dessen Stellvertreter, vor Gericht. Sie wurden verurteilt, 1944/45 Verbrechen an zu Schanzarbeiten gezwungenen ungarischen Juden, die im Zuge des „Südostwall“-Baues im Lager Engerau/Petržalka bei Bratislava (Pressburg), das in der NS-Zeit zum Gau Niederdonau gehörte, sowie bei der zu Kriegsende erfolgten Evakuierung des Lagers nach Mauthausen, verübt zu haben. Neun Angeklagte wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, vier weitere Personen erhielten Urteile von 10 Jahren und darüber.

Anhand der im Laufe von neun Jahren durchgeführten Prozesse kann die Entwicklung der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, in der sich die Entwicklung der österreichischen Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt widerspiegelt, nachvollzogen werden. Die Engerau-Prozesse unterscheiden sich allerdings in mehrfacher Hinsicht von vergleichbaren Prozessen, insbesondere betreffend der Strenge der Urteile und der Beharrlichkeit des Gerichts, über fast ein Jahrzehnt hindurch immer wieder hinsichtlich ein und desselben Verbrechenskomplexes tätig geworden zu sein.

Bezeichnend für den 1. Engerau-Prozess war das Bestreben, der in- und ausländischen Öffentlichkeit den Willen der österreichischen Justiz zu zeigen, NS-Verbrechen ihrer Schwere gemäß zu ahnden. Besonders hervorstreichen ist die Kürze des Vorverfahrens. In nur wenigen Wochen musste das Volksgericht – nicht zuletzt, um den an diesen Prozess herangetragenen Erwartungshaltungen Genüge zu tun – vier Angeklagten eine Schuld nachweisen, die strengste Urteile rechtfertigte. Dies ist zwar gelungen, offen blieben infolge der kurzen Zeit aber generelle Fragen nach den Verhältnissen im Lager, weshalb eine derart hohe Zahl an Opfern zu beklagen war, wer die Schuld daran trug und eine gründliche Suche nach Überlebenden sowie ZeugInnen aus der Ortsbevölkerung. Dieses Manko wurde auch in den nachfolgenden Prozessen nicht mehr beseitigt, die sich (zu) eng an den Untersuchungsergebnissen des ersten Engerau-Prozesses orientierten, weshalb grundlegende neue Erkenntnisse nicht mehr gewonnen werden konnten. Den Ermittlungsbehörden des ersten Prozesses – also Gendarmerie und Staatsanwaltschaft – ist aber diesbezüglich kein Vorwurf zu machen. Vergewahrtigt man sich die damalige unübersichtliche und chaotische Zeit der sich im Aufbruch befindlichen österreichischen Nachkriegsgesellschaft, so ist deren innerhalb von nur wenigen Wochen erbrachte Leistung nicht gering zu schätzen. Die im ersten Engerau-Prozess einliegenden Dokumente des Vorverfahrens sind von großem Quellenwert und konnten in ihrer Aussagekraft durch andere Schriftstücke später nicht mehr annähernd erreicht werden.

Seitens der Justiz ist der Versuch unterblieben, die in Engerau verübten Verbrechen in einen Gesamtkontext zu stellen und einen großen Verfahrenskomplex „Südostwallverbrechen“ durchzuführen. Angesichts der Dimensionen alleine schon der Engerau-Prozessakten ist aber zu vermuten, dass jenes Volksgericht, das einen solch riesigen Prozess zu bewältigen gehabt hätte, überfordert gewesen wäre und eine gerechte(re) Beurteilung der zahlreichen Verbrechen, die in den wenigen Monaten vor der Befreiung begangen worden waren, möglicherweise

auch so nicht zu erreichen gewesen wäre. Für die Durchführung eines derartig großen Komplexes wäre eine Form der Gerichtsbarkeit notwendig gewesen, die sich ausschließlich auf NS-Gewaltverbrechen konzentrieren hätte müssen, und nicht die mit Entnazifizierungsaufgaben (Aburteilung wegen „Illegalität“) befassten und dadurch heillos überlasteten Volksgerichte, deren Richter und Staatsanwälte aufgrund des eklatanten Personalmangels im Justizapparat noch dazu auch mit „normalen“ Strafverfahren beschäftigt waren.

Der zweite Engerau-Prozess stellte sich quasi als „Wurmfortsatz“ des ersten Prozesses dar. Das Vorverfahren wurde gemeinsam mit jenem des ersten Prozesses durchgeführt. Es gibt keinen anderen plausiblen Grund, weshalb diese beiden Verfahren nicht gemeinsam geführt wurden, als jenen, dass aufgrund der dichteren Beweislage gegen vier der Beschuldigten die Anklageschrift rascher verfasst werden konnte und man nicht länger zuwarten wollte, um endlich mit den von den Medien vehement geforderten „Kriegsverbrecherprozessen“ beginnen zu können.

Der zweite Engerau-Prozess weist vom Verlauf her keine spezifischen Merkmale auf, die ihn vom ersten unterscheiden würden, ebenso wenig wie die Anklageschrift und das Urteil.

Der als Hauptprozess zu bezeichnende 3. Engerau-Prozess 1946 sollte vor allem dazu dienen, die Haupttäter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Dies ist jedoch nur bedingt gelungen, da mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter und dem SA-Kommandanten für den Unterabschnitt zwei maßgebliche Verdächtige fehlten. Ursprünglich als Abschluss der Engerau-Prozesse gedacht, musste die Ermittlungsbehörde zur Kenntnis nehmen, dass dies vorerst noch nicht zu bewerkstelligen war.

Im Gegensatz zum 1. Engerau-Prozess fällt das über ein Jahr andauernde Vorverfahren auf, das der großen Anzahl an Beschuldigten, der lange auf sich warten lassenden Bereitschaft der amerikanischen Besatzungsmacht, Verdächtige an das Volksgericht auszuliefern, sowie dem Verlust des Ermittlungsaktes, der erst wieder rekonstruiert werden musste, geschuldet ist.

Das Gericht war, so wie in den ersten beiden Prozessen, bemüht, den Angeklagten individuelles Schuldverhalten nachzuweisen, was auch gelungen ist, sieht man davon ab, dass einer von ihnen aufgrund einer einzigen Aussage eines ungarisch-jüdischen Zeugen, der ihm vorwarf, einen Juden erschossen zu haben, zum Tode verurteilt wurde. Dank einer – auch in den Medien durchwegs positiv bewerteten – Hauptverhandlung, in der der Vorsitzende Dr. Otto Hochmann und der Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann keinen Zweifel daran ließen, dass es sich bei den Verbrechen in Engerau um verabscheuungswürdige und mit den hohen Strafen, die im Gesetz dafür vorgesehen waren, zu ahndende Untaten handelte, zählte der 3. Engerau-Prozess neben dem ersten Prozess zweifellos zu den am sorgfältigsten geführten Volksgerichtsprozessen, so weit dies beim gegenwärtigen Forschungsstand beurteilt werden kann.

In der Folge gelang es jahrelang nicht, eine vierte Hauptverhandlung in der Strafsache Engerau zustande zu bringen. Ergebnis war eine Unzahl ausgeschiedener Verfahren, die zum größten Teil eingestellt werden mussten. Der 4. Engerau-Prozess fand nie statt.

In den 1950er Jahren, als noch immer nach einer Reihe von mutmaßlichen Tätern gefahndet wurde, konnten – durch Zufall begünstigt – zwei Hauptverdächtige gefasst werden. Der fünfte und sechste Engerau-Prozess markierten den Abschluss der Engerau-Prozesse und auch der Ära der österreichischen Volksgerichtsbarkeit. Dennoch sind beide Prozesse voneinander getrennt zu betrachten, da sie, obwohl der Vorsitzende und der Staatsanwalt dieselben waren, erhebliche Unterschiede aufwiesen.

Der 5. Engerau-Prozess ist in der Tradition der Spruchpraxis der späteren Volksgerichtsprozesse zu bewerten. Die nunmehr auch schon in der Justiz verbreitete Schlusstrichmentalität ist

hier deutlich ersichtlich. Man war bemüht, den Prozess ohne größeren Aufwand abzuwickeln, darauf bedacht, ein möglichst mildes Urteil zu fällen und dem Gesetz gerade noch Genüge zu tun. Ein SA-Mann, der in den ersten drei Prozessen – alleine auf der Grundlage der im Vorverfahren zu Tage getretenen Beweismittel – mit dem Höchsturteil zu rechnen gehabt hätte, mutierte zu einem durch die damaligen Umstände verhetzten und verwirrten Menschen, der aus Mitleid einem schwer verletzten Juden einen „Gnadenschuss“ gegeben hatte, um ihn von seinen Leiden zu erlösen.

Völlig konträr verlief hingegen der 6. Engerau-Prozess. In einer groß inszenierten Hauptverhandlung, in der in der Strafsache Engerau eine noch nie da gewesene Anzahl von ZeugInnen aufmarschierte, und unter Anwesenheit der maßgeblichen Zeitungen, wurde noch einmal der Wille der österreichischen Justiz demonstriert, nationalsozialistische Gewaltverbrechen mit einem hohen Urteil abzustrafen. Möglicherweise sollte damit für den Abschluss des lang ersehnten Staatsvertrages eine positive Stimmung erzeugt werden. Gleichzeitig wurde aber auch signalisiert, dass es sich hiermit um das Ende der Volksgerichtsbarkeit handelte. Einem Prozess, in dem die „schwersten Verbrechen, die je in Österreich verübt“ worden sind, geahndet wurden, konnte nichts Adäquates mehr nachfolgen. Das lebenslängliche Urteil schien der Schwere der verübten Untaten angemessen. Bei näherer Betrachtung des Verfahrensverlaufs fallen aber gravierende Mängel auf. Der Beschuldigte wurde – quasi stellvertretend für all jene, nach denen noch immer die Fahndung lief – wegen vielfachen Mordes verurteilt, ohne dass ihm selbst ein einziger persönlich begangener Mord, sondern bloß Beihilfe zum Mord in zwei Fällen, nachgewiesen werden konnte.

So wie beim ersten und zweiten Engerau-Prozess stellt sich auch hier die Frage, weshalb die beiden letzten Prozesse nicht gemeinsam durchgeführt worden sind. Eine stichhaltige Erklärung dafür scheint es nicht zu geben. Möglicherweise lag es an der Geschicklichkeit des Verteidigers von Heinrich Trnko, zu verhindern, dass sein Mandant mit jener Person gemeinsam auf der Anklagebank sitzen sollte, die mehr oder weniger pauschal für die Verbrechen im Lager Engerau verantwortlich gemacht wurde. Aus den Akten geht diesbezüglich aber nichts hervor. Prozessökonomisch machte ein getrenntes Verfahren jedenfalls keinen Sinn, sondern bedeutete im Gegenteil mehr Aufwand, da beispielsweise dieselben ZeugInnen für beide Verfahren getrennt vorgeladen werden mussten, obwohl sie zu mehr oder weniger denselben Straftaten befragt wurden. Außerdem hätte ein Abschlussprozess der Volksgerichtsbarkeit gegen zwei Angeklagte noch spektakulärer inszeniert werden können als gegen eine Einzelperson.

Die Ermittlungsgegenstände blieben in allen Engerau-Prozessen, wie bereits erwähnt, im Großen und Ganzen gleich:

- Die Beteiligung am „Todesmarsch“ stand im Mittelpunkt aller gerichtlichen Untersuchungen. Erhebliche Unterschiede gab es allerdings über die Jahre hinweg in der Spruchpraxis des Volksgerichts. Im 1. Engerau-Prozess reichte das bloße Mitmarschieren für eine Kerkerstrafe von acht Jahren aus, ohne dass dem Beschuldigten ein konkretes Verbrechen nachgewiesen wurde. Das Volksgericht argumentierte damals, dass nachweislich eine Person während des „Todesmarsches“ an Erschöpfung gestorben ist, weshalb alle an diesem Marsch Beteiligten zur Verantwortung zu ziehen seien. In den darauf folgenden Jahren konnte mit dieser Annahme eines kollektiven schuldhaften Verhaltens keine Anklage mehr erreicht werden. Die Verfahren sämtlicher Personen, gegen die „nur“ wegen des Mitmarschierens ermittelt wurde, mussten „mangels an Beweisen“ eingestellt werden.

- Die Beteiligung am „Sonderkommando“, das nachgewiesenermaßen zumindest das Massaker im Lager Wiesengasse verübte, und das die Hauptschuld an der Ermordung der ungarischen Zwangsarbeiter während des Evakuierungsmarsches trug, war ebenfalls Hauptgegenstand der Untersuchungen.

Im Laufe der Zeit verschmolzen diese beiden Punkte aber miteinander, d. h. es wurde nur mehr dann ermittelt, wenn gegen jemand der begründete Verdacht vorlag, sich als Mitglied des „Sonderkommandos“ am „Todesmarsch“ beteiligt und dabei nachweislich ein Verbrechen begangen zu haben.

- Betreffend Misshandlungen und Morde im Lager selbst versuchte das Gericht von Anfang an, den Beschuldigten konkrete Taten nachzuweisen. Eine Kollektivschuld dafür, dass in den wenigen Monaten des Bestehens des Lagers über 400 Menschen an verschiedenen Todesursachen zu Grunde gingen, wurde zu keiner Zeit angenommen.

- Die Frage, wer wann welche Erschießungsbefehle gab, beschäftigte das Volksgericht zwar die neun Jahre hindurch, restlos geklärt konnte sie aber nie werden, da mit dem NSDAP-Ortsgruppenleiter Karl Staroszinsky einer der maßgeblich Verdächtigen nicht ausgeforscht werden konnte. Auf die Verurteilungspraxis hatte dies aber insofern keine Auswirkungen, als im Kriegsverbrechergesetz eine Tat, die auf Befehl erfolgte, nicht entschuldigt wurde (§ 1 Abs. 3 KVG), sondern lediglich derjenige strenger zu bestrafen war, der diese anordnete (§ 1 Abs. 5 KVG).

Auffallend ist, dass in den späteren Prozessen keine grundlegend neuen Erkenntnisse mehr gewonnen werden konnten. Die Staatsanwälte beschränkten sich zumeist darauf, auf das bereits vorhandene Wissen zurückzugreifen und dieses nur den neu beschuldigten Personen zuzuordnen. Spätestens nach dem 3. Engerau-Prozess waren aus der Sicht des Gerichtes die wesentlichen Vorgänge geklärt. Obwohl sich also die Straftatbestände, derentwegen ermittelt wurde, nicht verändert hatten, ist eine Wandlung in der Anwendung der zu deren Ahndung verwendeten gesetzlichen Grundlagen feststellbar. Zwar wurde von Anbeginn an das österreichische Strafgesetz neben dem eigens für die Aburteilung von NS-Verbrechen geschaffenen Kriegsverbrechergesetz herangezogen, für die Verurteilung des Beschuldigten war aber in den ersten drei Engerau-Prozessen das KVG gewichtiger. Kurz gesagt: Mord und Misshandlungen mit tödlichem Ausgang wurden als solche betrachtet und die dafür vorgesehene Höchststrafe ausgesprochen. Im ersten und im dritten Prozess zog das Volksgericht in zwei Fällen auch den einschlägigen Paragraphen des österreichischen Strafgesetzbuches für Totschlag heran, dies bedeutete aber aufgrund der gleichzeitigen Verwendung des KVG keine mildere Beurteilung der beiden diesbezüglich Angeklagten. Das heißt, dem Kriegsverbrechergesetz wurde buchstabengetreu Genüge getan und jene Strafen ausgesprochen, die für die dementsprechenden Verbrechen vorgesehen waren. Dies hatte zur Folge, dass von den 18 Angeklagten der Prozesse „Engerau I–III“ die Hälfte zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Acht Jahre später, 1954, fand für die Beurteilung derselben Straftaten (Beteiligung am „Sonderkommando“ während des „Todesmarsches“) im 5. Engerau-Prozess das zur Tatzeit gültige deutsche Reichsstrafgesetzbuch seine Anwendung. Dem Angeklagten wurde seine Verantwortung, einen „Gnadenschuss“ abgegeben zu haben, geglaubt. Dies hatte ein dementsprechend mildes Urteil (gemäß „Totschlag nach § 212 RStGB“) zur Folge. Erstaunlicherweise und der Spruchpraxis auch anderer Volksgerichtsprozesse dieser Zeit nicht mehr entsprechend, urteilte das Volksgericht im 6. Engerau-Prozess wieder nur nach dem österreichischen Strafgesetz und

nach dem Kriegsverbrechergesetz. Das lebenslängliche Urteil entsprach wieder der Schärfe der frühen Engerau-Prozesse, wenngleich, wie dargelegt, das Beweisverfahren, das zu diesem Urteil führte, erhebliche Mängel aufwies.

Trotz des enormen Umfangs an Beweismitteln und des großen Einsatzes von Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und Richtern war es dem Volksgericht Wien nicht gelungen, die Vorgänge im Lager Engerau wirklich lückenlos aufzuklären. Beim Studium der mehr als 8.800 Seiten Prozessunterlagen entsteht bei der Historikerin/beim Historiker der Eindruck, dass wichtige Ereignisse und Aspekte unterbelichtet blieben.

Dies lag auf der einen Seite an einer einseitigen Ermittlungstätigkeit, da zum überwiegenden Teil nur die Täter zu Wort kamen. Das bedeutete aber erhebliche Schwierigkeiten bei der Aufklärung der den Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen, weil bei vielen der Gedächtnisschwund grassierte und man aus Angst, sich selbst damit zu belasten, die anderen nicht übermäßig beschuldigen wollte. Das Gericht bemühte sich zu wenig, ungarische Überlebende zu den Hauptverhandlungen zu laden, obwohl diese immer wieder ihre Bereitschaft dazu bekundeten. Zwar hätten sie meist keinen konkreten Personen Verbrechen zuordnen, aber jedenfalls einen Beitrag dazu leisten können, die „alltäglichen“ Grausamkeiten, denen die Häftlinge ausgesetzt waren, und die unmenschlichen Bedingungen, unter denen sie leben mussten, darzustellen.

Auf der anderen Seite waren die Volksgerichte vor allem in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit erheblich überlastet und überfordert, was der Beweisführung in vielen Fällen abträglich war. Darüber hinaus stand für den Vorsitz der Volksgerichtsprozesse keine allzu große Zahl an nicht „belasteten“ Angehörigen des Justizapparates zur Verfügung. Für das Justizpersonal und einem Teil der Rechtsanwälte der Engerau-Verfahren konnte festgestellt werden, dass jene, für die die Erstellung einer Biografie möglich war, in unterschiedlichem Ausmaß unter beruflichen Beeinträchtigungen unter dem NS-Regime zu leiden gehabt hatten. Alle (außer sie waren zu jung dafür) waren bereits im Ständestaat, manche auch schon in der österreichisch-ungarischen Monarchie im Justizdienst tätig gewesen. Der Großteil von ihnen stand aber in einem mehr oder weniger distanzierteren Verhältnis zur Volksgerichtsbarkeit.

Trotz der begründeten Kritik an den teilweise nur oberflächlich durchgeführten Ermittlungen und die, bis auf den 3. Engerau-Prozess, rasch durchgezogenen Hauptverhandlungen ist die Tatsache, dass es bezüglich der an den ungarischen Juden im Lager Engerau begangenen Verbrechen überhaupt derart umfangreiche gerichtliche Untersuchungen gegeben hat, sehr hoch zu schätzen. Ohne die Engerau-Prozesse wäre das Lager Engerau vollständig in Vergessenheit geraten. Niemand würde heute mehr der dort umgekommenen Menschen gedenken. So aber sind die Prozessakten quasi ein papierenes Denkmal für die Opfer des in Österreich von Österreichern verübten „letzten Kapitels“ des Holocaust.

Die Engerau-Verfahren stehen im Zusammenhang mit dem in zahlreichen europäischen Ländern vorhandenen Bestreben, nationalsozialistische Gewaltverbrechen durch die Justiz zu bestrafen. Dort, wie auch in Österreich, erlahmte dieser Wille – nicht zuletzt im Gefolge des „Kalten Krieges“ – bis Ende der 1940er Jahre. Mit der Entwicklung des Opfermythos als Pfeiler der österreichischen Identität anstelle eines aktiven antifaschistischen Selbstverständnisses in der Gesellschaft, dem Österreicher als Täter und somit Prozesse gegen diese entgegen standen, setzte nach der ersten Verdrängung der NS-Verbrechen die zweite Verdrängung der justiziellen Ahndung der NS-Verbrechen ein. Diese Entwicklung betraf auch die Engerau-Prozesse, deren teilweise enormes öffentliches Echo keinerlei Nachwirkungen zeitigte. War beispielsweise der

„Guido-Schmidt-Prozess“. Gegenstand der Rezeption zumindest innerhalb der Zeitgeschichtsforschung, so wusste bald niemand mehr über die Engerau-Prozesse Bescheid. Überlagert wurden die vielfach positiven Leistungen der österreichischen Volksgerichtsbarkeit im öffentlichen Gedächtnis durch die zahlreichen Skandalurteile und Einstellungen von Prozessen der 60er und 1970er Jahre.

Erst als der gesellschaftliche Diskurs in den 1980er und 1990er Jahren auch über die Mitäterschaft von ÖsterreicherInnen geführt wurde, begann sich langsam ein öffentliches Interesse an der frühen justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen zu entwickeln.

Hauptanliegen dieser Arbeit war es, einen Beitrag zur jüngeren österreichischen Justizgeschichte zu leisten, die die Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte zur Ahndung von nationalsozialistischen Verbrechen bislang nicht ausreichend gewürdigt hat. Diese Publikation kann aber nur der Anfang für eine längst notwendige Rezeption der österreichischen Nachkriegsjustiz generell sein, denn *sämtliche* Gerichtsakten beinhalten interessante – manchmal sogar noch unbekannte und daher der wissenschaftlichen Forschung neue Erkenntnisse bringende – Informationen. Wünschenswert wäre eine Beschäftigung mit dieser Quellengattung auch von anderen wissenschaftlichen Disziplinen und nicht nur der Zeitgeschichtsforschung, denn durch die Fokussierung aus unterschiedlichen Blickwinkeln könnten der Täterforschung einerseits sowie der Rechtsgeschichte andererseits wichtige Impulse gegeben werden.

Nicht zuletzt soll die hier vorgelegte Arbeit die unzähligen Opfer der Vergessenheit entreißen und ihren Leidensweg dokumentieren. Sie stehen stellvertretend für die Tausenden ungarischen Juden und Jüdinnen, die zu Kriegsende in Österreich ihr Leben lassen mussten und deren Schicksal vielfach noch auf eine Aufarbeitung wartet. Die Volksgerichtsakten können für diese Aufarbeitung einen wertvollen Beitrag leisten.

Anmerkungen

Einleitung

- 1 Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945); LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Band).
- 2 Holpfer, Deutsch-Schützen; Strassl/Vosko, Rechnitz. Die Verfasserin hat im Jahrbuch 2001 des DÖW eine Liste der bis zu diesem Zeitpunkt der Zentralen Österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz bekannten „Südostwallprozesse“ erstellt. Siehe: Kuretsidis-Haider, Engerau, S. 85f.
- 3 Dieser Begriff wurde vom niederländischen Strafrechtsprofessor Christiaan F. Rüter geprägt, der bereits 1966 begonnen hatte, eine Urteilsammlung deutscher Nachkriegsprozesse zu erstellen. Siehe dazu: Rüter/de Mildt, Strafverfahren.
- 4 Freund/Perz, „Serbenhalle“; Freund, „Zement“; Perz, Quarz; Perz, Mauthausen; Freund, Mauthausen.
- 5 Safrian, Eichmann-Männer.
- 6 Neugebauer, „Euthanasie“, S. 534–584.
- 7 Weisz, Staatspolizeileitstelle.
- 8 Rabitsch, Konzentrationslager, S. 368–380. Publiziert wurde nur eine kurze Zusammenfassung ihrer wichtigsten Forschungsergebnisse: Dies., Mauthausen, S. 50–92.
- 9 Wisinger-Höfer, Umgang.
- 10 Siehe dazu die WebSite: <http://www.nachkriegsjustiz.at>.
- 11 Szita, Holocaust.
- 12 Ders., Engerau, S. 173–181.
- 13 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Gedenkfahrt, S. 1f., sowie die Berichte 2002, 2003 und 2004 über die Gedenkfahrt des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung nach Engerau: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/engerau_2002a.php, http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2003.php und http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2004.php (alle download: 5. 5. 2003).
- 14 Wartlik, Arbeitslager Engerau.
- 15 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Diskussion.
- 16 Die Aufbewahrung und die Entlehnung von Volksgerichtsakten wurde bereits mehrfach beschrieben: Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1555–1557; Polaschek, „Gebrauchsanleitung“, S. 10–12; ders., Rechtliche Fragen, S. 285–302; ders., Steiermark, 49ff. Siehe dazu auch: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/suche/tips_suche.php (download: 2. 8. 2002).
- 17 Pollmann, Auswahl-Bibliografie.

I. Vom Arbeiten mit Gerichtsakten

- 1 Siehe dazu z. B. <http://www.geschichte.uni-hannover.de/projekte/spurenfinden/service/recherche.pdf> (download: 27. 10. 2002).
- 2 Siehe dazu seine Rezension in der dreibändigen „Enzyklopädie des Holocaust“: Scheffler, Wendepunkt, S. 341–353.
- 3 Kuretsidis-Haider, Justizakten, S. 337–344.
- 4 Garscha/Kuretsidis-Haider, Nachkriegsjustiz.
- 5 Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1553f.
- 6 Polaschek, Steiermark, S. 48–56.
- 7 Tuchel, NS-Prozesse, S. 142.
- 8 Gallhuber, Strafakten (Teil 1), S. 6f.
- 9 Brandt, Werkzeuge, S. 59.
- 10 LG Wien Vg 1a Vr 1087/45. Vgl. dazu auch: Garscha/Kuretsidis-Haider, Räumung.
- 11 LG Wien Vg 1g Vr 1920/45. Vgl. dazu: Hochverratsprozess Schmidt.

- 12 Im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes werden Justizakten meist nur in Auszugskopien aufbewahrt, die mitunter nicht erkennen lassen, welchem der oft mehreren Verfahren gegen eine Person sie entnommen wurden.
- 13 Vgl. dazu: Scheffler, Beitrag, S. 121f.
- 14 Ebd., S. 130 und 119.
- 15 Da der Gang eines volksgerichtlichen Verfahrens über weite Strecken ident mit dem eines „normalen“ Schöffengerichtsverfahrens war, wird nur dort die Vergangenheitsform verwendet, wo es sich um spezifische Eigenheiten der Volksgerichtsbarkeit handelt. Für das Gerichtspersonal wird ausschließlich die Männlichkeitsform verwendet, da es damals weder Untersuchungsrichterinnen noch Richterinnen, Beisitzerinnen oder Staatsanwältinnen gab. Als Quellen hierfür dienen: Bertel/Venier, Grundriss; Seiler, Strafprozessrecht sowie Lohsing/Serini, Strafprozessrecht.
- 16 Die österreichische Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozessordnung.
- 17 Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrecher und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz – KVG), StGBL Nr. 32/45.
- 18 Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz – VerbotsG), StGBL Nr. 13/45 vom 6. 6. 1945.
- 19 Das österreichische Strafgesetz nach der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 über die Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes.
- 20 Gallhuber, Strafakten (Teil 3), S. 36f.
- 21 Ebd., S. 36.
- 22 Siehe dazu auch die Erfahrungen des amerikanischen Offiziers Saul K. Padover, der im Auftrag seiner Vorgesetzten Ende 1944/Anfang 1945 von Belgien kommend „von der Bauerntochter bis zum Industriellen, vom Bischof bis zum Zwangsarbeiter, vom Nazibonzen bis zum kommunistischen Arbeiter“ in Deutschland interviewte und dabei feststellte, dass „die Deutschen noch keine Zeit gefunden hatten, sich komplizierte Ausreden zurechtzulegen. Die Zeit der Verdrängungen und Deckerinnerungen war noch nicht gekommen.“ Padover, Lügendetektor, S. 470.
- 23 Die für den Gang eines Volksgerichtsprozesses relevanten Paragraphen der Strafprozessordnung sind auch nach deren 1975 erfolgter Reform noch in Kraft.
- 24 Siehe dazu: Jahoda, Strafprozessordnung, S. 470.
- 25 Die Versetzung in den Anklagestand war in § 207 StPO geregelt.
- 26 Der Gang der Hauptverhandlung, wie er auch für das Volksgerichtsverfahren galt, ist im XVIII. Hauptstück der StPO (§§ 228 bis 279) geregelt.
- 27 Seiler, Strafprozessrecht, S. 164.
- 28 Siehe dazu beispielsweise: Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1534f.
- 29 Siehe dazu das Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffennlisten (Schöffennlistengesetz), StGBL Nr. 30/45, das Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz), StGBL Nr. 177/45 und das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 über die Bildung der Schöffennlisten (Schöffennlistengesetz), BGBl. Nr. 135/46.
- 30 Das gilt auch für die Protokolle der Zeugenvernehmungen und Beschuldigtenvernehmungen im Vorverfahren.
- 31 Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 243f.
- 32 In der Praxis kam es aber immer wieder vor, dass der OGH denselben Volksgerichtssenat neuerlich mit der Verhandlungsführung beauftragte.
- 33 Siehe dazu: Hirschberger, Der Oberste Gerichtshof.
- 34 Die im Lehrbuch des österreichischen Strafprozessrechts von Lohsing/Serini auf S. 522f. nachzulesende Feststellung über die Begriffsdefinition von „Rechtsmittel“ und „Rechtsbehelf“, die nicht einheitlich sei, ist auch in diesem Fall zutreffend. Für Lohsing/Serini bedeutet die „außerordentliche Wiederaufnahme eines Verfahrens“ ein Rechtsmittel (S. 605ff.), während Seiler und Bertel/Venier diese im Kapitel „Rechtsbehelfe“ abhandeln (Seiler, Strafprozessrecht, S. 274ff., und Bertel/Venier, Grundriss, S. 257f.). Lohsing/Serini räumen aber auf S. 605f. ein, dass der Begriff „Rechtsmittel“ für die „außerordentliche Wiederaufnahme“ nicht unumstritten sei, da sie weder die Strafprozessordnung noch die Zivilprozessordnung als solches auffassen, doch hätte die praktische Gesetzgebung an diesem Standpunkt nicht immer festgehalten.
- 35 Laut Lohsing/Serini ist ein ordentliches Rechtsmittel dann gegeben, wenn dessen „Eingreifung nur vor Eintritt der Rechtskraft zulässig ist und daher der Eintritt der Rechtskraft“ verhindert bzw. hinausgeschoben würde,

wohingehend ein außerordentliches Rechtsmittel „sich gegen eine bereits rechtskräftige Entscheidung richtet oder wenigstens der Eintritt der Rechtskraft der Ergreifung des Rechtsmittels nicht hindernd im Wege steht“: Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 523. Laut § 353 StPO kann aber auch ein/e rechtskräftig Verurteilte/r ein ordentliches Wiederaufnahmeverfahren begehren.

- 36 Rittler, Lehrbuch, S. 357.
- 37 Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie), BGBl. Nr. 155/56.
- 38 Siehe dazu Platzgummer, Neonazismus, S. 8–13 sowie Garscha, Entnazifizierung, 864–872.
- 39 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Forschungsergebnisse, S. 289–307.
- 40 LG Wien Vg 1 Vr 6303/46. Der Diplomat und Politiker Guido Schmidt war ab 1928 Kabinettsvizedirektor von Bundespräsident Miklas und am Zustandekommen des Juliabkommens 1936 maßgeblich beteiligt gewesen. In diesem Jahr wurde er von Bundeskanzler Schuschnigg zum Staatssekretär für Äußeres ernannt. Von 12. 2. bis 11. 3. 1938 war er Außenminister tätig. Er wurde 1945 in Italien verhaftet und nach Österreich ausgeliefert. Ab 5. 12. 1945 saß er im Wiener Landesgericht in Untersuchungshaft. In einem Aufsehen erregenden Prozess wurde er im Juni 1947 vom Vorwurf der „Vorbereitung der Annexion Österreichs“ freigesprochen. Schmidt ist 1957 in Wien gestorben. Das Hauptverhandlungsprotokoll wurde publiziert unter dem Titel: Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien 1947.
- 41 LG Wien Vg 1h Vr 2068/49. Anton Reinhaller war seit April 1928 NSDAP-Mitglied gewesen. Zwischen 11. 3. 1938 und 30. 4. 1939 war er Landwirtschaftsminister im Kabinett Seyß-Inquart, anschließend Unterstaatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Er bekleidete die Funktionen eines SS-Standartenführers, eines SS-Oberführers, eines SS-Brigadeführers und eines Bauernreferenten im SS-Oberabschnitt „Donau“. Im Mai 1945 wurde er festgenommen und am 25. 10. 1950 wegen „Illegalität“ zu 3 Jahren verurteilt. 1956 war er Obmann der FPÖ, im März 1958 ist er verstorben.
- 42 LG Wien Vg 1b Vr 445/45. Rudolf Neumayer war 1936 bis 1938 Bundesminister für Finanzen der Regierung Schuschnigg sowie Seyß-Inquart und 1938 Generaldirektor der Wiener Städtischen Versicherung. 1943 wurde er zum Leiter der „Hauptstelle der Wirtschaftstreuhandern“ bestellt. Am 2. Februar 1946 verurteilte ihn das Volksgericht Wien zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der Vorbereitung und Förderung der Machtergreifung der NSDAP in Österreich sowie wegen der Zustimmung für das Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich anlässlich der Volksabstimmung am 13. 3. 1938. 1949 wurde er aus der Haft entlassen, am 5. 6. 1953 ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt. Neumayer ist 1977 gestorben. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 65.
- 43 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit.
- 44 Dies., Engerau, S. 85f.
- 45 LG Wien Vg 1g Vr 4574/45. Alois Brunner wurde am 10. Mai 1946 wegen seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter für „Kommissionierungen“ in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien (im Zuge dieser Tätigkeit misshandelte er u. a im Lager Malzgasse in Wien Menschen, in manchen Fällen mit Todesfolge) zum Tode (mit Vermögensverfall) verurteilt. Er war verantwortlich für die Deportation von rund 48.000 ÖsterreicherInnen nach Auschwitz, Riga, Minsk und Theresienstadt. Das Todesurteil ist am 24. 5. 1946 vollstreckt worden. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 1.
- 46 Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz bei der Generalversammlung des „Vereins zur Förderung juristisch-geschichtlicher Forschungen“ am 21. Oktober 2002.
- 47 <http://www.doew.at/thema/vg/vg.html#rund15> (download: 12. 10. 2002).
- 48 Polaschek, Steiermark, S. 232f.
- 49 Ziel des Projektpakets „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“ ist es, erste Forschungsergebnisse zu den angesprochenen Fragestellungen zu erarbeiten (<http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/fwf-bewilligung.php>, download: 13. 8. 2002).
- 50 Siehe dazu: Berger, Denunziantinnen. Siehe weiters: Dohmen/Scholz, Denunziert.
- 51 Garscha/Kuretsidis-Haider, Volksgericht Wien, S. 111.
- 52 Siehe dazu: Loitfellner, „Arisierungen“.

II. Zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich 1945–1955

- * Eine bilanzierende Betrachtung zur Volksgerichtsbarkeit sowie Zahlen und Fakten zum Forschungsstand 2006 siehe: Kuretsidis, NS-Verbrechen.
- 1 StGBL. Nr. 3/45, 1. Stück, Regierungserklärung vom 27. 4. 1945.
 - 2 Proklamation Marschall Tolbuchins an die Wiener Bevölkerung, zitiert in: Schärf, Demokratie, S. 177.
 - 3 Werner, Nationalsozialistenproblem, S. 517.
 - 4 Siehe dazu: Stiefel, Entnazifizierung, S. 84.
 - 5 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 6f.
 - 6 Ebd., S. 140. In der Sitzung am 25. Mai beantragte er ein Gesetz über Heranziehung von NationalsozialistInnen zum dringenden Arbeitseinsatz, das aber nicht erledigt wurde. Siehe weiters Schärf, Demokratie, S. 105.
 - 7 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 9f.
 - 8 Dieses musste allerdings erst völlig neu aufgebaut werden. Seine volle Tätigkeit konnte es schließlich am 15. Mai wieder aufnehmen. Siehe dazu: Weinzierl, Anfänge, S. 286.
 - 9 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 14.
 - 10 Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (VerbotsG – VG), StGBL. Nr. 13/45.
 - 11 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 24.
 - 12 Ebd., S. 30.
 - 13 Neues Österreich, 5. 5. 1945, S. 3 („Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“).
 - 14 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 24.
 - 15 Das hieß nach Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. I/5: „Unschädlichmachung der nationalsozialistischen Führerelite, die Vernichtung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Machtstellung des Nationalsozialismus sowie die restlose Ausmerzung nationalsozialistischen Gedankengutes.“
 - 16 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 260.
 - 17 Ebd., S. 145.
 - 18 Ebd., S. 119.
 - 19 Ebd. S. 207. Zur Haltung der KPÖ zu diesem Zeitpunkt siehe auch: Kommunistische Partei, S. 1f.; Fürnberg, Gründung, S. 84, sowie Neues Österreich, 20. 6. 1945, S. 2 („Das brennende Naziproblem“ und „Der Weg der Sühne für die Mitläufer“).
 - 20 Enderle-Burcel/Jeřábek, Protokolle, Bd. 2, S. 167.
 - 21 Siehe dazu: Neues Österreich, 20. 6. 1945, S. 2 („Das brennende Naziproblem“ und „Gegen Kriegsverbrecher und für Volksgerichte. Eisenbahner und Straßenbahner demonstrieren“); Schärf, Erneuerung, S. 100.
 - 22 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 259.
 - 23 Ebd., S. 267.
 - 24 Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrecher und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz – KVG), StGBL. Nr. 32/45.
 - 25 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 260f.
 - 26 Schärf, Erneuerung, S. 235.
 - 27 Zitiert nach: „Justizgesetzgebung und Justizverwaltung im ersten Vierteljahr des neuen Österreich“, Kopie, Beilage zu Präs. 237/45. Siehe: Weinzierl, Anfänge, S. 285.
 - 28 Garscha, NS-Strafrecht, S. 233–246.
 - 29 StGBL. Nr. 6/45.
 - 30 StGBL. Nr. 25/45.
 - 31 StGBL. Nr. 26/45.
 - 32 StGBL. Nr. 47/45.
 - 33 StGBL. Nr. 105/45.
 - 34 StGBL. Nr. 133/45. Weitere gesetzliche Bestimmungen sind auf der Website <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/index.php> (download: 12. 8. 2002) zu finden.
 - 35 Zitiert aus der Denkschrift über die Einrichtung der Justizverwaltung und Rechtspflege in der Republik Österreich [Präs. 591/46]. Information des Bundespressdienstes über Eingriffe der Besatzungsmächte im Bereiche der Justiz und Justizverwaltung [Präs. 5/48 (893/48)]. Siehe: Jagschitz, Einfluss, S. 374–376.
 - 36 Siehe dazu: Polaschek, Steiermark, S. 18; Tweraser, US Militärregierung, S. 245–263 (insbesondere S. 253) und Eisterer, Besatzungspolitik, S. 237–258.
 - 37 StGBL. Nr. 13/45 vom 6. 6. 1945, 4. Stück (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP [Verbotsgesetz – VerbotsG]).

- 38 Siehe dazu die Zusammenfassung von Platzgummer, Neonazismus, S. 5–8.
- 39 StGBI. Nr. 148/92 (Verbotsgesetznovelle).
- 40 Kabinettsratsitzung vom 30. April 1945, handschriftliche Konzepte: „Schärf: Grundsätze/1. Naziregister (ähnlich Judenanmeldung)/Verwaltungs Behörden [...] 3. Behandlung der Illegalen/[...] 2. für einfache Illegale/(Wien 50.000) (Stigmatisierung)/Statt Richter: Von Gesetz wegen publiziert/ob Illegal: Kurzfristige Kommissionen/Gesetz: 5 Jahre Kerker (gegen 5-jährige Bewährung)“. Abgedruckt in: Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 9.
- 41 Die Notiz des Protokollführers über Schärfs diesbezügliche Aussage lautet: „ad 1) und etwas dazu/Gericht Strafe zu erkennen“, in: Ebd.
- 42 Rittler, Strafbestimmungen, S. 316.
- 43 Kasamas, Volkspartei, S. 98.
- 44 Kafka, Kollektivschuld, S. 34.
- 45 Ebd., S. 35.
- 46 Fischer, Erinnerungen, S. 103–105.
- 47 Neues Österreich, 9. 9. 1945, S. 1f. („Gerechtigkeit“).
- 48 Hier und im Folgenden: Das österreichische Strafgesetz (StG) 1945 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Jänner 1948.
- 49 Leonhard, Rechtsetzung, S. 383.
- 50 Siehe dazu das Kapitel: „Der Unrechtsgehalt des Verbotsgesetzes“ in: Weiter, Unrecht, S. 9–12.
- 51 Ebd., S. 22f.
- 52 Weiter, Unrecht, S. 89f.
- 53 § 27 der die gnadenweise Nachsicht von Sühnefolgen vorsah, kam auf Anregung Schärfs in das Verbotsgesetz. Siehe dazu: Schärf, Erneuerung, S. 141f.
- 54 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. I/9; Werner, Nationalsozialistenproblem, S. 519.
- 55 Schärf, Erneuerung, S. 141f.
- 56 Siehe dazu: Mizuno, Länderkonferenzen, S. 241–253.
- 57 Siehe dazu: Weinzierl, Anfänge, S. 292–297.
- 58 Ebd., S. 299f.
- 59 Siehe dazu: Stiefel, Entnazifizierung, S. 57–64.
- 60 Werner, Nationalsozialistenproblem, S. 519.
- 61 Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 (2. Verbotsgesetznovelle), Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 16/46.
- 62 Schärf, Demokratie, S. 107.
- 63 Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung von Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz, BGBl. Nr. 25/47) beinhaltet auch Novellierungen des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes. Ausführlich zum Nationalsozialistengesetz siehe: Stiefel, Entnazifizierung, S. 101–124 sowie Holpfer, Manuskript. (Ich danke Eva Holpfer für die Zurverfügungstellung des Manuskripts.)
- 64 Siehe dazu die Ausführungen von Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/149-II/152. Später folgende Publikationen wie beispielsweise jene von Marschall, Volksgerichtsbarkeit, bezogen sich ebenfalls auf diese Publikation. Siehe dazu auch: Garscha, Entnazifizierung, S. 861–864.
- 65 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/149f.
- 66 Idealkonkurrenz bedeutet, dass bei Begehung einer einzigen Tat mehrere, einander nicht ausschließende Strafgesetze verletzt, demnach mehrere Verbrechen begangen werden. Es wird also mehr als ein Rechtsgut verletzt, wobei die Tat entweder eine einzige Folge zeitigt, die strafrechtlich in mehrfacher Beziehung gewürdigt werden muss, oder mehrere Folgen unterschiedlichen Ausmaßes nach sich zieht. Siehe dazu: Malaniuk, Lehrbuch, S. 289–291.
- 67 Siehe dazu: Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/146f.
- 68 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 269.
- 69 Ebd., S. 270.
- 70 Hier und im Folgenden: Die österreichische Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozessordnung.
- 71 Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz), StGBI. Nr. 177/45.
- 72 Siehe dazu: Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 493, wo angemerkt wird, dass das im § 24 VG so bezeichnete Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift irrig sei, da es sich dabei um einen Rechtsbehelf handelte. Auf Seite 522f. steht zu lesen, dass hinsichtlich des Begriffes des „Rechtsmittels“ ein weitgehender Gegensatz zwischen

dem Sprachgebrauch der Theorie und dem der österreichischen Strafprozessordnung herrsche: „Diese bezeichnet lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung [...] sowie gewisse Arten der Beschwerde [...] expressis verbis als Rechtsmittel, während in Ansehung anderer Rechtsbehelfe, die zur Anfechtung und zur Beseitigung von gerichtlichen Verfügungen durch das Gesetz eingeräumt sind, der Ausdruck ‚Rechtsmittel‘ vermieden wird.“

73 § 281 StPO legt die Nichtigkeitsgründe dar.

74 Wohl möglich war aber die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes sowohl gegen Beschlüsse als auch Urteile des Volksgerichts sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens.

75 Leonhard, Rechtsetzung, S. 384.

76 Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz), StGBI. Nr. 177/45.

77 Tatsächlich haben nationalsozialistische Gerichte nur selten den Verfall des gesamten Vermögens ausgesprochen, die österreichischen Volksgerichte in sehr vielen Fällen hingegen schon. Siehe dazu: Kuretsidis-Haider/Steffek, Vermögenszug.

78 Rittler, Lehrbuch, S. 321f.

79 Verfassungsgesetz vom 30. November 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (Überprüfungsgesetz), BGBl. Nr. 4/46.

80 Zum Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof siehe: Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 562–571.

81 Siehe dazu: Hirschberger, Der Oberste Gerichtshof.

82 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 10 (Handschriftliche Konzepte).

83 Stenografische Berichte des Tiroler Landtages. 5. Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 10. Oktober 1945. Protokolle der provisorischen Tiroler Landesversammlung, S. 118, zitiert in: Eisterer, Besatzungspolitik, S. 253.

84 Chamrath, Volksgericht, S. 423.

85 Stiefel, Entnazifizierung, S. 248.

86 Zur Geschworenengerichtsbarkeit siehe: Rieder, Laiengerichtsbarkeit, S. 102–109.

87 Prager, Nationalsozialistengesetz, S. 55.

88 Amtserinnerungen vom 5. September 1945, Präs. 209/45. Zitiert in: Weinzierl, Anfänge, S. 279.

89 Siehe dazu: Holpfer, Manuskript.

90 Veiter, Unrecht, S. 38–46.

91 Chamrath, Volksgericht, S. 424.

92 Siehe dazu Platzgummer, Neonazismus, S. 8–13 sowie Garscha, Entnazifizierung, S. 864–872.

93 Siehe dazu auch: Gallhuber/Holpfer, „Kriegsverbrechergesetz“, S. 13.

94 Marschall, Volksgerichtsbarkeit, S. 11.

95 Kafka, Kollektivschuld, S. 35.

96 Siehe dazu: Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/132.

97 Peither, Kriegsverbrechergesetz, S. 10.

98 Siehe dazu auch: Gallhuber/Holpfer, Kriegsverbrechergesetz (Fortsetzung), S. 7.

99 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/136ff.

Der OGH stellte bei der Aufhebung eines Volksgerichtsurteils am 3. 7. 1948 (5 Os 133) fest: „Als Verletzung der Menschenwürde kann [...] nur eine Handlung angesehen werden, die sich vom Standpunkt der modernen Zivilisation aus mit dem gemeinsamen Empfinden der Kulturmenschheit in Widerspruch setzt und nicht nur bei juristisch vorgebildeten Personen, sondern auch bei einfachen Menschen das Gefühl erweckt, dass diese Tat den primitivsten Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.“ [Abgedruckt in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 3/1948 Heft 23 (3. 12. 1948), S. 562f.]. Und bei der Aufhebung des Urteils des Volksgerichts Graz, Außensenat Leoben (Vg 1 Vr 2487/48) am 4. 12. 1948 (5 Os 293) konstatierte der OGH: „Seelische Kränkungen ohne begründete Veranlassung sind dann strafbar, wenn sie in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Ausnützung einer Gewalt aus politischer Gehässigkeit erfolgten (§ 4 KVG). [...] Verletzung der Menschlichkeit ist kein konkretes, von anderen Übeltaten scharf abgegrenztes Delikt, sondern eine Schuldform eigener Art, die jede Straftat, ja auch eine nach allgemeinem Strafrecht straflose Übeltat, zum Verbrechen stempeln kann, wenn sie aus politischer Gehässigkeit begangen wurde, mit der Absicht, ohne Notwendigkeit Leid zuzufügen. Beschränkte sich der Täter bloß auf Kränkungen und Beleidigungen, so liegt der Tatbestand nach § 4 KVG. vor, darüber hinausgehende ‚Atrozitäten‘ fallen unter § 3 KVG.“ [Abgedruckt in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 4/1949 Heft 5 (4. 3. 1949), S. 136.]

100 Beck, Menschenwürde, S. 293f.

101 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/135f.

- 102 Johann Ludwig war als „Halbjude“ von den Nationalsozialisten nach Auschwitz deportiert worden und hatte dort die Stellung eines „Unterkapo“ inne. Nach der Räumung des KZ Auschwitz durch die SS im Jänner 1945 war Ludwig nach Mauthausen-Gusen gebracht worden, wo er für kurze Zeit wieder „Funktionshäftling“ war – er fungierte, als „Stubendienstler“, gewissermaßen als rechte Hand des Blockältesten im Block 18 des Lagers Gusen II. Er wurde beschuldigt, in dieser Zeit eine Reihe von Mithäftlingen schwer misshandelt zu haben, was in mindestens sechs Fällen den Tod des Gequälten zur Folge gehabt haben soll.
- 103 LG Linz Vg 6 Vr 2370/47 (ursprüngliche Aktenzahl: LG Linz Vg 6 Vr 2103/46). Teilkopien des Akts befinden sich im DÖW (14.898). Der Fall ist dargestellt in Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 58. Siehe dazu auch: Neue Zeit (Linz), 20. Jänner 1947. Ausführlich dazu siehe: Kuretsidis/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1533–1535.
- 104 Größswang, Idealkonkurrenz, S. 200.
- 105 RGBL I S. 581.
- 106 Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts, StGBL Nr. 25/45.
- 107 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/136.
- 108 Siehe dazu: Gehler, Reichskristallnacht, S. 365–387.
- 109 RGBL Nr. 275/14.
- 110 Siehe dazu: Bailer-Galanda, Entschädigungsgesetzgebung sowie weitere einschlägige Projekte der Historikerkommission: Meissel/Olechowski/Gnant, Rückstellungskommissionen; Graf, Rückstellungsgesetzgebung.
- 111 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/139.
- 112 Ebd., S. II/140–142.
- 113 Neues Österreich, 3. 7. 1945, S. 2 („Warum hier kein Todesurteil?“, verfasst von Dr. Karl Wanner).
- 114 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/143.
- 115 Malaniuk, Lehrbuch, S. 104f.
- 116 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/145.
- 117 Neues Österreich, 28. 6. 1945, S. 1f. („Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz“).
- 118 Ebd.
- 119 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/128.
- 120 Nicht allerdings die Alliierten, die in Deutschland – beginnend mit dem Nürnberger Prozess – ebenfalls Gesetze mit rückwirkendem Charakter einführten, wie das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das den rechtlichen und politischen Bruch der Alliierten mit dem NS-Rechtssystem und der NS-Justiz bedeutete.
- 121 Es ist das Ziel eines von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in Kooperation mit dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck sowie dem Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung der Universität Graz durchgeführten Projektpakets „Justiz und NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Regionale Besonderheiten und Vergleich mit Deutschland“ die Auswirkungen der Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen auf das Ergebnis der Strafverfolgung herauszuarbeiten. (Siehe dazu näher: <http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/fwf-bewilligung.php>, download: 13. 8. 2002).
- 122 Art. 8 der Deklaration der Menschenrechte vom 26. August 1789: „Nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit et légalement appliqué.“
- 123 Gustav Radbruch (21. 11. 1878–23. 11. 1949), Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an verschiedenen deutschen Universitäten, 1920–1924 Abgeordneter zum Deutschen Reichstag, 1921/22 und 1923 sozialdemokratischer Reichsjustizminister, wurde 1933 von den Nationalsozialisten als erster deutscher Hochschullehrer aus dem Lehramt entlassen. 1945 setzten ihn die Alliierten wieder in als Professor ein. Siehe dazu: Juristen, S. 525 sowie: <http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/RadbruchGustav/> (download: 13. 8. 2002).
- 124 Laage, Auseinandersetzung, S. 266.
- 125 Siehe dazu auch: Brandstätter, Radbruch-These.
- 126 Gustav Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie (1945), in: ders., Rechtsphilosophie, S. 335ff., zitiert in: Bauer, Humanität, S. 53f.
- 127 Taylor, Nürnberger Prozesse, S. 70f.
- 128 Kelsen, Rechtslehre, S. 13.
- 129 Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, S. 261.
- 130 Malaniuk, Lehrbuch, S. 113.
- 131 Leonhard, Rechtsetzung, S. 385.
- 132 OGH, 21. 9. 1946 (4 Os 21), abgedruckt in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946 Heft 21 (8. 11. 1946), S. 471f.
- 133 Malaniuk, Lehrbuch, S. 385.
- 134 Lassmann, Praxis, S. 71.

- 135 Ebd., S. 73.
- 136 Ders., Strafrechtspflege, S. 12.
- 137 Hellbing, Rückwirkung, S. 208.
- 138 Ebd., S. 235.
- 139 Größwang, Präsuntion, S. 78.
- 140 Ebd., S. 77.
- 141 Ebd., S. 76.
- 142 Rittler, Lehrbuch, S. 38.
- 143 Ebd., S. 39.
- 144 Ders., Grenzen, S. 142f.
- 145 Ders., Lehrbuch, S. 39f.
- 146 Ders., S. 39. Ähnlich argumentierte er bereits 1947 in den „Juristischen Blättern“ in einer Rezension des Lehrbuches von Wilhelm Malaniuk, Jg. 70/1948, Nr. 13 (9. 7. 1948), S. 325f.
- 147 Rezension von Blühdorn: Taylor, S. 399. Siehe dazu auch die Einwände von Theodor Veiter gegen die rückwirkende Bestrafung, in: Unrecht, S. 18–24.
- 148 Platzgummer, Neonazismus, S. 12f.
- 149 Markus, Strafverfolgung, S. 153.
- 150 Siehe dazu auch: Rittler, Lehrbuch, S. 303f.
- 151 Zur diesbezüglichen Diskussion in der Provisorischen Regierung siehe: Haas, Todesstrafe, S. 398.
- 152 Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren, BGBl. Nr. 141/46.
- 153 Bundesverfassungsgesetz vom 21. Mai 1947, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren vorübergehend verlängert wird, BGBl. Nr. 104/47.
- 154 Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1948 betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren, BGBl. Nr. 100/48.
- 155 Bundesgesetz vom 21. 6. 1950, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird, BGBl. Nr. 130/50.
- 156 Siehe dazu: Rittler, Lehrbuch, S. 305.
- 157 Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungsüberleitungsgesetz – V-ÜG), StGBI. Nr. 4/45.
- 158 Haas, Todesstrafe, S. 396.
- 159 Neues Österreich, 28. 6. 1945, S. 1f. („Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz“).
- 160 Enderle-Burcel/Jefábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd. 1, S. 263, 265f., 268, 271.
- 161 Ebd., S. 265.
- 162 Ebd., S. 266.
- 163 Ebd., S. 271.
- 164 In der Zeit des Bestehens der Todesstrafe in ordentlichen Gerichtsverfahren wurden 44 Todesurteile ausgesprochen.
- 165 Siehe dazu auch: Wiener Zeitung, 12. 3. 1948, S. 2 („Für und gegen die Todesstrafe. Aufschlussreiche Enquete im Justizministerium – Grundsätzliche Ablehnung der dauernden Beibehaltung“).
- 166 Konrad, Rechtsstaat, S. 353f.
- 167 Bundesgesetz vom 12. Mai 1948 über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen, BGBl. Nr. 101/48; Siehe dazu: Miklau, Todesstrafe, S. 722.
- 168 Bundesgesetz vom 22. November 1950 über die Wiedereinführung der Geschworenengerichte, BGBl. Nr. 240/50.
- 169 Siehe dazu: Huber, Todesstrafe, S. 361f.
- 170 Bundesverfassungsgesetz vom 7. Feber 1968, mit dem die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, BGBl. Nr. 73/68.
- 171 ÖVP-Abgeordneter Frisch in der Beratung des Kapitels „Justiz“ des Budgetvoranschlags 1949 im Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates, zitiert in: Die Presse, 10. 11. 1948.
- 172 Ebd.
- 173 Neues Österreich, 22. 9. 1948. Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen in Wien, Dr. Nahrhaft, erklärte gegenüber dem „Neuen Österreich“, dass bis Jahresende „die große Masse nationalsozialistischer Hochverräter und Kriegsverbrecher abgeurteilt sein würde“. Die noch ausständigen „kleinen Fälle könnten ohne Schwierigkeiten von den Geschworenengerichten bewältigt werden“.

- 174 Ausführlich dargestellt von Stiefel, Entnazifizierung, S. 300–314. Siehe dazu auch: Holpfer, Manuskript.
- 175 So betitelt der „Wiener Montag“ einen Bericht über einen parlamentarischen Vorstoß von der ÖVP und der Wahlpartei der Unabhängigen (WdU) für die Revision von Volksgerichtsurteilen und die Einführung der Überprüfungspflicht durch den OGH: „Vier Anträge gegen das Unrecht“ (Wiener Montag, 26. 5. 1953). Die Anträge waren vom Rechtsexperten des VdU, Helfried Pfeifer, ausgearbeitet worden.
- 176 Wiener Kurier, 12. 9. 1949.
- 177 Wiener Zeitung, 7. 11. 1950.
- 178 Sten. Prot., 34. Sitzung, VI. GP, 22. 11. 1950, S. 1337. Siehe dazu das Kapitel über die Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit in Holpfer, Manuskript.
- 179 Stiefel, Entnazifizierung, S. 258.
- 180 Wiener Morgen, 12. 12. 1949 („Die Volksgerichte arbeiten wieder“).
- 181 Neues Österreich, 23. 11. 1950 („Die Aufhebung der Volksgerichte beschlossen“).
- 182 Siehe dazu: Holpfer, Manuskript.
- 183 Österreichische Volksstimme, 23. 11. 1950 („Die Volksgerichte haben versagt“).
- 184 Sten. Prot., 91. Sitzung, 7. GP, 20. 12. 1955. Siehe dazu das Kapitel über die (Abschaffung der) Volksgerichtsbarkeit in Holpfer, Manuskript.
- 185 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte, BGBl. Nr. 285/55.
- 186 Im Geschworenengericht bilden die Berufs- und Laienrichter zwei getrennte Spruchkörper, nämlich die drei Berufsrichter, von denen einer den Vorsitz führt, den Schwurgerichtshof, die acht Geschworenen die Geschworenenbank. Der Vorsitzende und der Schwurgerichtshof leiten die Hauptverhandlung, die Geschworenen entscheiden über die Schuldfrage (ob sich der/die Beschuldigte strafbar gemacht hat, welches Delikt begangen wurde und welcher Strafsatz anzuwenden ist). Eine gemeinsame Urteilsberatung gibt es gem. § 324 StPO nicht. Berufsrichter und Geschworene entscheiden im Falle eines Schuldspruches über die zu verhängende Strafe: Bertel/Venier, Grundriss, S. 28.
- 187 Österreichische Volksstimme, 21. 12. 1955 („Will man die Kriegsverbrecher reinwaschen?“).
- 188 Wiener Montag, 27. 12. 1955 („Die Volksgerichte abgeschafft“).
- 189 Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverlustes amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie), BGBl. Nr. 155/56.
- 190 BGBl. Nr. 82/57. Siehe dazu auch den Aufsatz von Janowski, Amnestie 1957, S. 253–255.
- 191 Siehe dazu Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer über das Kriegsverbrechergesetz, S. 10f.
- 192 Siehe dazu: Markus, Strafverfolgung, S. 152f. und 162.

III. Historischer Hintergrund

- 1 Die nachfolgenden Ausführungen über den „Südostwall“-Bau und die Deportation der ungarischen Juden und Jüdinnen nach Österreich sollen lediglich einen Überblick zum historischen Hintergrund der Engerau-Prozesse geben. Dieses Kapitel ist somit keine umfassende Darstellung beider Themenkomplexe und diskutiert auch nicht die die dazu erschienene Literatur.
- 2 Siehe dazu beispielsweise: Szita, Verschleppt (Szita verwendet allerdings keine Originalgerichtsdokumente); Strassl/Vosko, Rechnitz; Lappin, NS-Gewaltverbrechen, S. 32–53; Holpfer, Deutsch-Schützen; Achenbach/Szinger, Einsatz; Lappin, Prozesse, S. 345–350; Szita, Zwangsarbeiter, S. 3–34; Broser, Weg; Szita, Forced Labour, S. 175–193.
- 3 Gerlach/Aly, Kapitel.
- 4 Ebd., S. 321–324.
- 5 Denn Hinweise auf die österreichischen Prozesse sind auch in zahlreichen Dokumenten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg enthalten.
- 6 Siehe dazu: Rauchensteiner, Ostwall; Banny, „Schild“.
- 7 Hilberg, Vernichtung, S. 887.
- 8 Hermann Krumej war SS-Oberscharführer und Lagerführer in Debrecen sowie durch seine Mitwirkung in der deutschen Sicherheitspolizei an der Erfassung und Verschickung der ungarischen Juden und Jüdinnen beteiligt. Das Wiener Volksgericht ermittelte gegen ihn wegen seiner Involvierungen bei der Ermordung von Juden und Jüdinnen und bei den Todesmärschen ungarischer Juden und Jüdinnen zu Kriegsende (LG Wien Vg 9 Vr 748/55, Vg 1h Vr 6374/48, Vg 6d Vr 6669/46). Krumej wurde 1969 vom Landgericht Frankfurt/Main

- zu einer lebenslangen Haftstrafe wegen der „Beteiligung an der Entrechtung, Gettoisierung und schließlich Deportation der in Ungarn lebenden Juden in die KL Auschwitz und Bergen-Belsen sowie in das ZAL Strasshof“ verurteilt (Siehe dazu: Rüter/de Mildt, Strafverfahren, Fall Nummer 716).
- 9 Franz Abromeit war SS-Hauptsturmführer im Stab von Adolf Eichmann im RSHA Berlin. Das Volksgericht Wien ermittelte deswegen gegen ihn unter LG Wien Vg 9 Vr 748/55.
 - 10 Siegfried Seidl war vor seiner Tätigkeit als Stellvertreter des Vorsitzenden des Arbeitsamtes im Wirtschaftsgebiet Wien/Niederdonau Alfred Proksch Kommandant des Konzentrationslagers Theresienstadt und wurde deswegen sowie wegen der Ermordung von 16 Häftlingen des KZ Theresienstadt im Jahre 1942 und wegen seiner Tätigkeit als stellvertretender Leiter des Sondereinsatzkommandos-Außenstelle Wien (Stellvertreter des Kommandanten des Konzentrationslagers der nach Wien und Niederösterreich verschickten ungarischen Juden) in den Jahren 1944 und 1945 am 3. Oktober 1946 vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg 1b Vr 770/46) zum Tode verurteilt und am 4. Februar 1947 hingerichtet.
 - 11 Ernst Adolf Girzcick war verantwortlich für die Deportation von Wiener Juden und Jüdinnen ins Ghetto bzw. KZ Theresienstadt und in polnische Konzentrationslager. 1939 bis 1943 fungierte er als Stellvertreter von Alois Brunner I in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, von Sommer 1943 bis Mai 1945 war er für die „Zentralstelle für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“ tätig und dazwischen von März bis Dezember 1944 nach Ungarn abgeordnet. Das Volksgericht Wien verurteilte Girzcick am 3. 9. 1948 zu 15 Jahren Haft wegen Verletzung der Menschenwürde von Juden in Wien und im Asyl in der Gänsbacherstraße in Wien (1939/40) sowie im Lauschowitzer Kessel bei Theresienstadt (1943) und im KZ Theresienstadt. Am 18. 12. 1953 wurde ihm die Reststrafe durch Entschließung des Bundespräsidenten nachgesehen.
 - 12 Anton Burger war SS-Hauptsturmführer und in Brünn Leiter der Nebenstelle des Zentralamtes für die „Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“, sowie der Stellvertreter von Siegfried Seidl in Theresienstadt. Burger konnte von den Behörden nicht ausgeforscht werden. Über ihn beinhaltet die Datenbank der Zentralen Forschungsstelle folgende Informationen: LG Wien Vg 6d Vr 612/46, 1948 Einleitung des Auslieferungsverfahrens, LG Wien Vg 6e Vr 3069/47 einbezogen in LG Wien Vg 9 Vr 748/55 (Vg-Verfahren gegen Franz Abromeit u. a.), 1965 Ausscheidung zu LG Wien 30 Vr 6300/58 (Verfahren gegen Otto Begus u. a.), 1967 vorläufige Einstellung des Verfahrens, da er nicht gefunden werden konnte. In der Namenkartei des LG Wien ist allerdings vermerkt, dass er sich zu einem anderen Zeitpunkt bereits in Haft befunden haben muss.
 - 13 Wilhelm Vrtoch war u. a. Lagerleiter der Engelmühle („Teufelsmühle“) bei Felixdorf und wurde am 13. Jänner 1948 wegen der Misshandlung von ZwangsarbeiterInnen – in vielen Fällen mit tödlichem Ausgang – vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg 12 Vr 7552/46) zu 18 Jahren verurteilt.
 - 14 Siehe dazu: Steur, Dannecker.
 - 15 Franz Novak war u. a. für die Zusammenstellung der Transporte österreichischer Juden und Jüdinnen in die Vernichtungslager zuständig. In den 1960er Jahren wurden mehrere Urteile gegen ihn gefällt, die der OGH dreimal aufhob. Vgl. dazu weiters die Biografie von Pätzold/Schwarz, Novak.
 - 16 Das Volksgericht Wien ermittelte gegen Otto Hunsche unter LG Wien Vg 9 Vr 748/55. Er wurde vom Landgericht Frankfurt/Main 1969 als Mitangeklagter von Hermann Krumej zu 12 Jahren verurteilt (Siehe dazu: Rüter/de Mildt, Strafverfahren, Fall Nummer 716).
 - 17 Dieter Wisliceny, ehemaliger Gestapochef von Pressburg, war als enger Mitarbeiter Eichmanns Zeuge im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess. Nach seiner Auslieferung an die Tschechoslowakei wurde er zum Tode verurteilt und im Februar 1948 in Bratislava hingerichtet. (http://www.vho.org/D/gdvd_4/IV.html download: 19. 4. 2003).
 - 18 Rudolf Höß wurde am 11. März 1946 von der britischen Militärpolizei verhaftet. Während des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses sagte Höß als Entlastungszeuge für Ernst Kaltenbrunner aus. Nach seiner Überstellung an die polnischen Behörden verurteilte ihn das Oberste Polnische Volksgericht in Warschau am 2. April 1947 zum Tode. Am 16. April 1947 wurde er auf dem Lagergelände von Auschwitz erhängt. (http://www.shoa.de/p_rudolf_hoess.html (download: 19. 4. 2003)].
 - 19 Neben der Arbeit von Gerlach und Aly, die den neuesten Forschungsstand repräsentiert, sei auch noch u. a. verwiesen auf: Braham, Studies; Ranki, Margarethe; Braham, Genocide; Braham, Destruction; Levai, Eichmann; United Restitution Organisation, Judenverfolgung; Levai, Black book sowie die Darstellungen zu Ungarn in: Hilberg, Vernichtung und Benz, Dimension.
 - 20 Kurt Pätzold und Erika Schwarz beziffern in ihrer Biografie über Franz Novak (S. 310ff.) die deportierten Juden und Jüdinnen mit 434.351. Diese Zahl scheint auch in der Enzyklopädie des Holocaust auf, wobei die Autoren anmerken, dass es sich dabei um die Deportationen nach Auschwitz handelte (Enzyklopädie des Holocaust, S. 1467). Edmund Veesenmayer nannte hingegen in Nürnberg die Zahl 437.402. Diese scheint auch auf bei: Braham, Destruction, S. XX; Hilberg, Vernichtung, S. 915; Varga, Ungarn, S. 344 sowie zuletzt Gerlach/Aly, S. 275.

- 21 Siehe dazu: Szita, Todesmärsche, S. 124–137.
- 22 Siehe dazu: Lappin, Zwangsarbeiter, S. 148; dies., Schicksal, S. 18–21.
- 23 Zur Organisation Todt siehe: <http://www.historisches-centrum.de/zwangsarbeit/todt.html> (download: 22. 11. 2002).
- 24 Banny, „Schild“, S. 111ff. Siehe dazu auch: Rauchensteiner, Schuhe, S. III.
- 25 Poszonyligetfalu war nach dem 1. Weltkrieg der Tschechoslowakei angegliedert worden, hieß dann Petřzalka und wurde schließlich am 10. Oktober 1938 unter dem deutschen Ortsnamen Engerau der Ostmark angeschlossen. Verwaltungsmäßig gehörte der Ort ab diesem Zeitpunkt zum Gau Niederdonau (Szita, Engerau, S. 176f.). In der ungarischen Ortschaft Poszonyligetfalu lebten ca. 3.000 Einwohner deutscher, ungarischer, slowakischer und tschechisch-mährischer Nationalität (1921 waren 52,9% der Bevölkerung deutschsprachig, 14,5% Ungarn und 32,4% Slowaken; 1930 war der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung schon auf 32,4% gesunken. [siehe dazu: <http://www.gschweng.de/PressStatistik.htm> sowie <http://www.geocities.com/diekarpato-deutschen/PRESSBURG/html>, beide download: 4. 5. 2003).
- 26 Szita, Forced Labour, S. 175–193.
- 27 Die nachfolgenden Ausführungen sind eine kurze Zusammenfassung aus den Urteilsbegründungen der Engerau-Prozesse.
- 28 Szita, Engerau, S. 175ff.
- 29 Ders., Forced Labour, S. 175–193.
- 30 In den Akten finden sich auch die Schreibweisen Staroscinsky, Starosinsky, Starosinski, Starositski und Staros.

IV. Der 1. Engerau-Prozess im August 1945: Exzesstäter I

- 1 LG Wien Vg 2b Vr 564/45. Diese Gerichtszahl wird im Folgenden nicht mehr angeführt, sämtliche die Engerau-Prozesse betreffende Geschäftszahlen sind im Anhang angeführt. Der Gerichtsakt besteht aus zwei Bänden, weshalb neben der Beschreibung des Dokuments samt Datum auch der jeweilige Band angegeben wird. Auf die Nennung der Seitenzahlen wurde verzichtet, da das Gericht nicht jedes Dokument damit versehen hat.
- 2 Beschuldigtenvernehmung mit Alois Frank (10. 7. 1945/1. Band). Da weder Anklageschrift noch Urteil genauere Informationen zu den persönlichen Daten der Beschuldigten beinhalten, musste – wie bei Rudolf Kronberger und Wilhelm Neunteufel – auf die Beschuldigtenvernehmung zurückgegriffen werden.
- 3 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945/1. Band).
- 4 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11. 7. 1945/1. Band).
- 5 Anklageschrift (31. 7. 1945/1. Band).
- 6 Schreiben von Janos Rudnay an das ungarische Justizministerium (29. 4. 1946), 3. Engerau-Prozess/5. Band; zusammen mit anderen ungarisch-jüdischen Zeugenaussagen auch in: Schreiben des ungarischen Justizministeriums an das LG Wien (3. 5. 1946), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 7 Weltgeschichte, S. 426f.
- 8 SNA (Slowakisches Nationalarchiv), NS, Tu lud. 6/46 – 13 III D, Kart. 61, 16/52.
- 9 Ebd., 8/52.
- 10 Der „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“ führt jährlich um den 29. März eine Gedenkfahrt nach Engerau durch.
- 11 SNA (Slowakisches Nationalarchiv), NS, Tu lud. 6/46 – 13 III D, Kart. 61, 56/52.
- 12 Ebd., 49/52.
- 13 Die Marine-SA erfasst alle SA.-Männer, die von Beruf Seemänner der Handels- oder Kriegsmarine oder Binnenschiffer sind [...], sowie die Männer, die mit der Schifffahrt in irgendeinem Zusammenhang stehen oder für die Seefahrt besonderes Interesse haben: Organisationsbuch der NSDAP, S. 364a.
- 14 Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945/1. Band).
- 15 Anzeigen gegen verhaftete NationalsozialistInnen und das gesammelte Adressenmaterial mussten an die sowjetischen Instanzen (Bezirkskommandanturen, NKWD) weitergeleitet werden. Siehe dazu: Hautmann, Hilfsdienst, S. 285 und 311f.
- 16 Schreiben des russischen Hauptmannes Ivanov an den „Polizeileiter des 3. Bezirkes“ (21. 5. 1945/1. Band) betreffend die Übermittlung der Verhafteten Frank, Neunteufel und Kronberger.
- 17 Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Rudolf Kronberger (24. 5. 1945/1. Band).

- 18 Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Wilhelm Neunteufel (24. 5. 1945/1. Band).
- 19 Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Alois Frank (24. 5. 1945/1. Band).
- 20 Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Rudolf Kronberger (24. 5. 1945/1. Band).
- 21 Ebd.
- 22 Persönliche Niederschrift von Konrad Polinovsky (1. 6. 1945/1. Band).
- 23 Vernehmung der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Konrad Polinovsky (27. 5. 1945/1. Band).
- 24 Polizeiliche Einvernahme von August Fra. (25. 5. 1945/2. Engerau-Prozess). Interessante Auskünfte – wenn gleich nicht für die gegenständlichen Ermittlungen relevant – gab er zur Tätigkeit einer Volkssturmarteilung in der Schellinggasse in Wien I, die am 8. April 1945 bei den Löscharbeiten des brennenden Burghtheaters eingesetzt war.
- 25 Hautmann, Hilfsdienst, S. 285 und 323.
- 26 Ebd., S. 281. Die erste Voruntersuchung des Volksgerichts Wien (LG Wien Vg 2a Vr 1/45) wurde durch die Anzeige eines jungen Angehörigen des Polizeilichen Hilfsdienstes ausgelöst, die sich in der Folge jedoch als übereilte Handlung eines „Wichtigtuers“ herausstellte und alsbald eingestellt werden musste. Siehe dazu: Gar-scha, Organisatoren, S. 116–118.
- 27 Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (Verfassungsüberleitungsgesetz – V-ÜG), StGBI. Nr. 4/45.
- 28 Hautmann, Hilfsdienst, S. 287.
- 29 Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts, StGBI. Nr. 25/45.
- 30 Gesetz vom 12. Juni 1945, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozessrechts, StGBI. Nr. 26/45.
- 31 Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorgani-sationsgesetz 1945 – GOG. 1945), StGBI. Nr. 47/45.
- 32 Die Bestimmungen des § 177 Abs. 2 StPO, wonach der/die in Verwahrung Genommene binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern ist, fanden in Volksgerichtssachen keine Anwendung (Ver-fassungsgesetz vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 6/46, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht). Dieses Gesetz gestattet der Sicherheitsbehörde, den/die in Verwahrung Genommenen auch länger anzuhalten, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig und eine Ablieferung vor Klarstellung des Sachver-haltes nicht zweckmäßig erschien. Siehe dazu: Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/150f.
- 33 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9.–31. 7. 1945/1. Band). Die Beschuldigtenvernehmung vom 31. 7. fehlt im Original, liegt jedoch als Abschrift im 1. Band des 3. Engerau-Prozesses.
- 34 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945/1. Band).
- 35 Ebd.
- 36 Ebd.
- 37 Ebd.
- 38 Ebd.
- 39 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (10. 7. 1945/1. Band).
- 40 Zwar hatte und hat nach § 86 StPO jede/r das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten, was aber nicht bedeutet(e), dass dies unbegründet zu erfolgen habe, um Straflosigkeit im Falle einer Verfolgung wegen des Inhaltes der Strafanzeige beanspruchen zu können. Siehe dazu: Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 343.
- 41 Beschuldigtenvernehmung mit Alois Frank (10. 7. 1945/1. Band).
- 42 Ebd.
- 43 Ebd.
- 44 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11., 17. und 23. 7. 1945/1. Band).
- 45 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11., 17. und 23. 7. 1945); Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess im 4. Engerau-Prozess/1. Band sowie im 3. Engerau-Prozess/1. Band. Dort befindet sich auch eine Abschrift der Vernehmung vom 31. Juli 1945, die als Original im 1. Engerau-Prozess nicht mehr vorhanden ist.
- 46 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11. 7. 1945/1. Band).
- 47 Ebd.
- 48 Beschuldigtenvernehmung mit Konrad Polinovsky (12. 7. 1945/1. Band).
- 49 Beschuldigtenvernehmung mit August Fra. (11. 7. 1945/1. Band).

- 50 Steckbriefe von Peter Acher, Heinrich Trnko, Kacovsky, Ber. und Brillinger [richtig Prillinger] (12. 7. 1945/ 1. Band).
- 51 Dienstauftrag des Staatsamtes für Justiz an Kriminalrevierinspektor Lutschinger (12. 7. 1945) und Schreiben des Staatsamtes für Justiz an Untersuchungsrichter Michalek betreffend Kostenrechnung des russischen Dolmetsch (ohne Datum), beide 1. Band.
- 52 Protokoll mit Leopold Pre. (28. 4. 1945), SNA (Slowakisches Nationalarchiv), NS, Tu lud. 6/46 – 13 III D, Kart. 61.
- 53 Bericht von Revierinspektor Johann Lutschinger (Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich) an das LG Wien über die Erhebungen in Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg und Engerau am 12./13. Juli 1945 (20. 7. 1945/1. Band).
- 54 Protokoll mit dem Gendarmen Karl Bra., aufgenommen von Revierinspektor Johann Lutschinger (13. 7. 1945/1. Band).
- 55 Bericht von Revierinspektor Johann Lutschinger (Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich) an das LG Wien über die Erhebungen in Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg und Engerau am 12./13. Juli 1945 (20. 7. 1945/1. Band).
- 56 Protokoll mit dem Hilfspolizisten Rudolf Lah., aufgenommen durch den Gendarmen Karl Bra. (18. 7. 1945/1. Band). Dieses Vernehmungsprotokoll langte erst am 8. August 1945 beim Volksgericht Wien ein.
- 57 Polizeiprotokolle, aufgenommen vom Gendarmen Karl Bra. sowie zwei Fotos (20. – 26. 7. 1945/2. Band).
- 58 Protokoll des am 19. Juli 1945 durchgeführten Lokalaugenscheins des LG Wien in Hainburg (1. Band).
- 59 Bericht von StA Lassmann über den Lokalaugenschein in Hainburg am 19. 7. 1945 (20. 7. 1945), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 6724/45 (Engerau I).
- 60 Aktenvermerk (20. 7. 1945/1. Band).
- 61 Schreiben des provisorischen Postenkommandanten der Gendarmerie Hainburg, Bra. an das Volksgericht Wien (26. 7. 1945/1. Band).
- 62 Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Wien (25. 7. 1945/1. Band).
- 63 Zeugenaussage von Ferdinand Such. vor dem Untersuchungsrichter (21. 7. 1945/1. Band).
- 64 Zeugenaussage von Alfred Bla. vor dem Untersuchungsrichter (21. 7. 1945/1. Band).
- 65 Zeugenaussage von Anton Hei. vor dem Untersuchungsrichter (21. 7. 1945/1. Band).
- 66 Zeugenaussage von Franz Swo. vor dem Untersuchungsrichter (20. 7. 1945/1. Band).
- 67 Protokoll der Staatspolizeigruppe VG mit Franz Heger (26. 7. 1945/1. Band).
- 68 Protokoll der Staatspolizeigruppe VG mit Franz Swo. (25. 7. 1945/1. Band).
- 69 Zeugenaussage von Franz Swo. vor dem Untersuchungsrichter (20. 7. 1945/1. Band).
- 70 Protokoll der Staatspolizeigruppe VG mit Franz Swo. (25. 7. 1945/1. Band).
- 71 Augenschein und Vernehmung des Sachverständigen Dr. Breitenecker (23. 7. 1945/1. Band).
- 72 Antrags- und Verfügungsbogen (23. 7. 1945/1. Band).
- 73 Ebd. (12. 7. 1945/1. Band).
- 74 Ebd. (19. 7. 1945/1. Band).
- 75 Brief an das Volksgericht Wien (28. 7. 1945/1. Band).
- 76 Neues Österreich, 26. 6. 1945, S. 1 („Die ersten Verhandlungen vor dem Volksgericht. Die Anklage gegen den Mikroskopvernichter Prof. Lange – Sabotage und Mord“); Neues Österreich, 5. 8. 1945, S. 2 („Die Prozesse vor dem Wiener Volksgericht. Erste Verhandlung am 13. August“).
- 77 LG Wien Vg 1a Vr 720/45.
- 78 Zum Gedenken an die beiden Assistenten wurde im Oktober 1947 am Institut für Anorganische Chemie in der Währinger Straße 42, im 9. Bezirk, eine Gedenktafel enthüllt. Siehe dazu: Gedenken und Mahnen in Wien, S.197f.
- 79 Neues Österreich, 26. 6. 1945, S. 2 („3454 Nazi in gerichtlicher Untersuchung. Rund 1400 Fälle dem Volksgerichtshof übergeben“).
- 80 Das Gesetz vom 26. Juni 1945 über die Bildung vorläufiger Schöffenslisten (Schöffenslistengesetz), StGBI. Nr. 30/45 ist erst eine Woche später erlassen worden.
- 81 Neues Österreich, 21. 6. 1945, S. 2 („Voruntersuchungen im Grauen Haus. Verfahren gegen die ersten tausend Naziverbrechen im Gange“).
- 82 Österreichische Zeitung, 7. 8. 1945, S. 2 („Vom Grauen Haus zum Justizpalast“).
- 83 Neues Österreich, 19. 7. 1945, S. 1 („Die Volksgerichte beginnen ihre Tätigkeit. Die erste Verhandlung für Ende Juli angesetzt“).
- 84 Schärf, Demokratie, S. 56. Siehe dazu: Neues Österreich, 9. 8. 1945, S. 2 („Im Namen der Republik Österreich.

- Erste Verhandlung im Grauen Haus“). Der Angeklagte wurde zu zwei Monaten Kerker verurteilt und des Landes verwiesen.
- 85 Vollmacht von Konrad Polinovsky für Rechtsanwalt Dr. Herbert Eggstain (25. 6. 1945/1. Band).
- 86 Beweis Antrag von Konrad Polinovsky (27. 7. 1945/1. Band).
- 87 Anfrage des Volksgerichts Wien an das Gendarmeriekommissariat Bruck/Leitha betreffend einen gewissen „Amon“ (18. 7. 1945) und negative Antwort aus Bruck (23. 7. 1945), beide 1. Band.
- 88 Österreichische Volksstimme, 14. 8. 1945, S. 1.
- 89 Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Rudolf Kronberger, Alois Frank, Wilhelm Neunteufel, Konrad Polinovsky (31. 7. 1945/1. Band).
- 90 Protokoll der Staatspolizeigruppe VG mit Franz Heger (26. 7. 1945/1. Band).
- 91 Bei allen nachfolgenden Zitaten siehe Anklageschrift, S. 1–3.
- 92 Ebd., S. 14.
- 93 Ebd., S. 14.
- 94 Rittler, Lehrbuch, S. 293–295.
- 95 Anklageschrift, S. 15.
- 96 Ebd.
- 97 Ebd., S. 15f.
- 98 Anklagekundmachung (4./5. 8. 1945/1. Band).
- 99 Zwei Polizeiprotokolle vom 13. 8. 1945, 2. Band.
- 100 Beweis Antrag Konrad Polinovsky (10. 8. 1945/2. Band).
- 101 Beweis Antrag Alois Frank (ohne Datum; im LG Wien eingelangt am 13. 8. 1945/2. Band).
- 102 Die nur sehr schwer lesbare Niederschrift von Alois Frank vom 11. 8. 1945 (2. Band) liegt als Abschrift im 5. Engerau-Prozess/1. Band.
- 103 Goldhagen, Vollstrecker, S. 405f.
- 104 Arbeiter Zeitung, 14. 8. 1945, S. 1.
- 105 Die „Österreichische Volksstimme“ schrieb zu Franz Schi., dass er ein „alter Kämpfer der KP“ sei, der von 1943 bis 1945 im „Konzentrationslager Straubing“ eingesperrt gewesen war, von wo er nach Dachau überstellt wurde, und wo ihn die Amerikaner am 28. 4. 1945 befreiten: Österreichische Volksstimme, 15. 8. 1945, S. 1 („Das Volksgericht tagt“).
- 106 In den Dokumenten und in den Zeitungen findet sich auch die Schreibweise „Brandstetter“.
- 107 Österreichische Volksstimme, 15. 8. 1945, S. 1 („Das Volksgericht tagt. Der Massenmord von Engerau. Jämmerliche Haltung der Nazi-Schlächter“).
- 108 Österreichische Volksstimme, 9. 8. 1945, S. 1 + 2 („Endlich beginnen die Volksgerichte“).
- 109 Neues Österreich, 5. 8. 1945, S. 2 („Die Prozesse vor dem Wiener Volksgericht“).
- 110 Österreichische Zeitung, 16. 8. 1945, S. 2 („Die Opfer fordern Sühne“); Österreichische Volksstimme, 15. 8. 1945, S. 1 („Das Volksgericht tagt“).
- 111 Arbeiter Zeitung, 14. 8. 1945, S. 1.
- 112 Arbeiter Zeitung, 15. 8. 1945, S. 1 + 2.
- 113 Arbeiter Zeitung, 18. 8. 1945, S. 1 + 2.
- 114 Das Kleine Volksblatt, 17. 8. 1945, S. 3 + 4.
- 115 Neues Österreich, 14. 8. 1945, S. 2.
- 116 Österreichische Volksstimme, 14. 8. 1945, S. 1–3.
- 117 Österreichische Zeitung, 16. 8. 1945, S. 1.
- 118 Hauptverhandlungsprotokoll (14.–17. 8. 1945/2. Band).
- 119 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 346f.
- 120 Neues Österreich, 14. 8. 1945, S. 1 („Vor dem Volksgericht. Die Ermordung von 102 Juden bei Engerau“), Österreichische Volksstimme, 15. 8. 1945, S. 1 („Das Volksgericht tagt“); Das Kleine Volksblatt, 15. 8. 1945, S. 1 („Das Wiener Volksgericht tagt. Schreckensregiment im Judenlager. SA-Männer unter vierfacher Mordanklage“).
- 121 Österreichische Zeitung, 16. 8. 1945, S. 2 („Die Opfer fordern Sühne“).
- 122 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 3–24.
- 123 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 1 („Volksgericht: Erster Tag“).
- 124 Österreichische Volksstimme, 15. 8. 1945, S. 1 („Das Volksgericht tagt“).
- 125 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 4.
- 126 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 2 („Vor dem Volksgericht! Die Ermordung von 102 Juden bei Engerau“).

- 127 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 11.
- 128 Ebd., S. 9.
- 129 In der Hauptverhandlung sagte er laut „Neuem Österreich“ „Israeliten“, im Protokoll wurde dies allerdings nicht vermerkt. (Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 2.).
- 130 Joseph Mermelstein wurde Ende der 1960er Jahre in den USA als Zeuge in dem von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg durchgeführten Ermittlungsverfahren gegen Unbekannte Täter wegen Verbrechen in Engerau einvernommen. Siehe dazu: Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Aktenzahl: I – 110 AR 934/68.
- 131 Brief von Julius Rebes an Frau Kronberger, als Beilage zum Hauptverhandlungsprotokoll genommen (ohne Datum/2. Band).
- 132 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 2.
- 133 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 3.
- 134 Ebd., S. 18.
- 135 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 2.
- 136 Ebd.
- 137 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 24–32.
- 138 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 1.
- 139 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 25.
- 140 Ebd., S. 12.
- 141 Ebd., S. 32–41.
- 142 Ebd., S. 35.
- 143 Ebd., S. 36.
- 144 Ebd., S. 41–46.
- 145 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 1.
- 146 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 42.
- 147 Ebd., S. 44.
- 148 Ebd., S. 43.
- 149 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 1 („Volksgericht: Erster Tag“, gezeichnet von p. d.).
- 150 Arbeiter Zeitung, 15. 8. 1945, S. 1 („Wir urteilen nach Recht und Gesetz! Der erste Tag des Volksgerichtsprozesses – Die nazistischen Massenmörder von Engerau“).
- 151 Arbeiter Zeitung, 17. 8. 1945, S. 1 („Grauenhafte Einzelheiten im Volksgerichtsprozess“).
- 152 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 52; Siehe dazu auch: Das Kleine Volksblatt, 17. 8. 1945, S. 3 („Wir gehen den Weg des Rechtes! Der Volksgerichtsprozess gegen die Massenmörder von Engerau“).
- 153 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 57.
- 154 Das Kleine Volksblatt, 17. 8. 1945, S. 3 („Wir gehen den Weg des Rechtes!“); Neues Österreich, 18. 8. 1945, S. 3 („Zeugenverhör vor dem Volksgericht. Heute Mittag Urteilsverkündung“).
- 155 Das Kleine Volksblatt, 17. 8. 1945, S. 3f.
- 156 Österreichische Volksstimme, 17. 8. 1945, S. 3 („Der zweite Verhandlungstag: Heute Urteil im Volksgerichtsprozess. Das Zeugenverhör und das Plädoyer des Staatsanwaltes“).
- 157 § 1/5 KVG.
- 158 Das Plädoyer ist in englische Sprache übersetzt worden. Da die Rede aus dem englischen Text zitiert wird (es existiert keine deutschsprachige Version davon), ist keine Rückübersetzung vorgenommen worden.
- 159 Report of War Criminals Trial held 14–17 Aug 45 in Vienna; Legal Branch HQ Military Government (Brit.) Vienna, CMF; V/4601/L V/4660/L (PRO FO 1020/1982 XL 000290). Univ.-Prof. Dr. Siegfried Beer stellte der Verfasserin dankenswerter Weise die Kopie eines Aktes der britischen Besatzungsmacht zur Verfügung, den er im Public Record Office in London – Kew Gardens im Bestand FO 1020, in dem umfangreiches Aktenmaterial der „Allied Commission for Austria, British Element (Headquarters and Regional Files)“ liegt, eingesehen hatte. Das Schriftstück beinhaltet die Beschreibung des Ablaufes der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses, der Angeklagten, des Gerichtshofes, eine Zusammenfassung der Anklageschrift und der Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung, der Plädoyers des Staatsanwaltes und der Verteidigung sowie Auszüge aus der österreichischen Zeitungsberichterstattung und die englische Übersetzung des Urteils. Ob zur Strafsache weitere Akten der britischen Besatzungsmacht zu den übrigen Engerau-Prozessen existieren, konnte nicht eruiert werden. Eine Konsultation der Website des Public Record Office brachte diesbezüglich kein Ergebnis.
- 160 Beratungsprotokoll (17. 8. 1945/2. Band).
- 161 Urteil (17. 8. 1945/2. Band).

- 162 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 349.
- 163 Urteil, S. 2.
- 164 Ebd., S. 2f.
- 165 Ebd., S. 12.
- 166 Ebd., S. 3.
- 167 Ebd., S. 16.
- 168 Arbeiter Zeitung, 18. 8. 1945, S. 1 („Im Namen der Republik Österreich“).
- 169 Urteil, S. 6.
- 170 Ebd., S. 7f.
- 171 Ebd., S. 15.
- 172 Ebd., S. 11.
- 173 Ebd., S. 16.
- 174 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 346f.
- 175 Ebd., S. 349.
- 176 Österreichische Zeitung, 16. 8. 1945, S. 2 („Der Prozess gegen die vier SA-Schergen“).
- 177 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 348.
- 178 Österreichische Volksstimme, 18. 8. 1945, S. 1 („Das Urteil“).
- 179 Das Kleine Volksblatt, 18. 8. 1945, S. 2 („Gerechtigkeit und Sühne“, gezeichnet von Dr. H.).
- 180 Österreichische Zeitung, 19. 8. 1945, S. 1 („Nach dem ersten Volksgerichtsprozess“).
- 181 Österreichische Volksstimme, 19. 8. 1945, S. 2 („Gericht über ein System. Nachwort zum ersten Prozess vor dem Volksgericht“).
- 182 Dieser Forderung wurde, nach der Anerkennung der österreichischen Regierung durch die Alliierten, mit der Einrichtung von Volksgerichten in Graz, Linz und Innsbruck Anfang 1946 entsprochen. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb nicht mehr Außensenate gebildet wurden als jene in Ried/Innkreis, Salzburg, Klagenfurt und Leoben, denn sehr bald waren auch diese Volksgerichte mit dem übergroßen Anfall an Volksgerichtssachen überfordert.
- 183 Österreichische Volksstimme, 18. 8. 1945 („Das Urteil“, von Dr. Karl Altmann).
- 184 Report of War Criminals Trial held 14–17 Aug 45 in Vienna; Legal Branch HQ Military Government (Brit.) Vienna, CMF; V/4601/L V/4660/L (PRO FO 1020/1982 XL 000290).
- 185 Neues Österreich, 23. 8. 1945, S. 2 („Hohes englisches Lob österreichischer Gerichtsbarkeit. Der Volksgerichtsprozess – ein Vorbild unparteilichen Verfahrens“).
- 186 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 359.
- 187 Gnadenbitten von Alois Frank, Wilhelm Neunteufel und Rudolf Kronberger (alle 18. 8. 1945/2. Band).
- 188 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Hans Neuburg für Wilhelm Neunteufel (7. 9. 1945/2. Band).
- 189 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Fritz Neumann für Rudolf Kronberger (21. 8. 1945/2. Band).
- 190 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Walter Tanzer für Alois Frank (o. D./2. Band).
- 191 Gnadenbitte von Frau Kronberger (17. 8. 1945/2. Band).
- 192 Unterschriftenliste der Parteien des Hauses Wien 3, Adamsgasse 9 (ohne Datum/2. Band).
- 193 Befürwortung der Gnadenbitten von Rudolf Kronberger, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel durch das Landesgericht Wien (19. 9. 1945/2. Band).
- 194 Gutachten des OGH an das Staatsamt für Justiz betreffend die Gnadenwürdigkeit von Alois Frank, Rudolf Kronberger und Wilhelm Neunteufel (13. 10. 1945/2. Band).
- 195 Beratungsprotokoll des OGH (13. 10. 1945/2. Band).
- 196 Diese befinden sich nicht im Akt.
- 197 Äußerung des Generalprokurators zum Gutachten des OGH (12. 10. 1945/2. Band).
- 198 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Hans Neuburg für Wilhelm Neunteufel (2. 11. 1945/2. Band).
- 199 Schreiben von Staatssekretär Gerö an den Präsidenten des LG Wien betreffend Aufschiebung der Urteilsvollstreckung (7. 11. 1945/2. Band).
- 200 Gnadengesuch von Rudolf Kronberger an die Gefangenhäusdirektion des Landesgerichts Wien (9. 11. 1945/2. Band).
- 201 Gnadengesuch von Wilhelm Neunteufel an die Gefangenhäusdirektion des Landesgerichts Wien (10. 11. 1945/2. Band).
- 202 Befürwortung der Gnadenbitten von Rudolf Kronberger, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel durch das Landesgericht Wien (19. 9. 1945/2. Band).
- 203 Protokoll der Hinrichtungen von Rudolf Kronberger und Alois Frank (20. 11. 1945/2. Band).

- 204 Neues Österreich, 21. 11. 1945, S. 3 („Vollstreckung des Todesurteils an zwei Engerauer Mördern“); Österreichische Zeitung, 21. 11. 1945, S. 2 („Die ersten Todesurteile vollstreckt“).
- 205 Persönliches Schreiben von Staatssekretär Gerö an Landesgerichtspräsidenten Nahrhaft (24. 11. 1945/2. Band).
- 206 Österreichische Zeitung, 29. 11. 1945, S. 2 („Engerauer Mörder hingerichtet“); Wiener Zeitung, 29. 11. 1945, S. 2 („Vollstrecktes Urteil“).
- 207 Protokoll der Hinrichtung von Wilhelm Neunteufel (20. 11. 1945/2. Band). Im September 1946 versuchte die Witwe Wilhelm Neunteufels den Gewerbeschein ihre Mannes auf ihre Person übertragen zu bekommen, um das Malergeschäft in der Zentagasse weiterführen zu können. Die Wiener Malerinnung lehnte dieses Ansinnen jedoch mit der Begründung ab, dass ihr Mann wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Mörder verurteilt worden war. (Ablehnung des Antrags von Frau Neunteufel auf Fortführung des Witwenfortbetriebes durch die Wiener Malerinnung [30. 9. 1946/2. Band].
- 208 Seyrl, Lebenserinnerungen, S. 235f.
- 209 Hinrichtungsprotokoll von Johann Ludwig (25. 2. 1948); LG Linz Vg 8 Vr 2370/47.
- 210 Seyrl, Lebenserinnerungen, S. 236.
- 211 Ebd., S. 108.
- 212 Mitteilung der Gefangenhäusdirektion Stein/Donau an das Volksgericht Wien (20. 9. 1945/2. Band).
- 213 Gnadengesuch von Rechtsanwalt Dr. Ignaz Brandstätter für Konrad Polinovsky (26. 3. 1947/2. Band).
- 214 Führungszeugnis der Strafanstalt Stein (6. 5. 1947/2. Band).
- 215 Ärztliches Gutachten des Anstaltspitals der Männerstrafanstalt Stein (30. 4. 1945/2. Band).
- 216 Gnadentabelle von Konrad Polinovsky (28. 7. 1947/2. Band).
- 217 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Ignaz Brandstätter für Konrad Polinovsky (12. 8. 1947/2. Band).
- 218 Mitteilung von Justizminister Gerö an das Oberlandesgericht Wien (26. 9. 1947/2. Band).

V. Der 2. Engerau-Prozess im November 1945: Exzesstäter II

- 1 LG Wien Vg 1a Vr 4001/48. Diese Gerichtszahl wird im Folgenden nicht mehr angeführt, sämtliche die Engerau-Prozesse betreffende Geschäftszahlen sind im Anhang angeführt. Der Gerichtsakt besteht aus einem Band. Auf die Nennung der Seitenzahlen wurde verzichtet, da das Gericht nicht jedes Dokument damit versehen hat.
- 2 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22. 8. 1945). Da weder Anklageschrift noch Urteil genauere Informationen zu den persönlichen Daten der Beschuldigten beinhalten, musste, so wie bei den übrigen Angeklagten, auf die Beschuldigtenvernehmung zurückgegriffen werden.
- 3 Beschuldigtenvernehmung mit Karl Hahn (14. 8. 1945).
- 4 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Heger (4. 9. 1945).
- 5 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Tabor (27. 9. 1945).
- 6 Beschuldigtenvernehmung mit Gustav Tamm (27. 9. 1945).
- 7 Schreiben von Franz Heger an den „Herrn Bundespräsidenten der Republik Österreich“ betreffend „Bitte um Gewährung von Ausnahmen gemäß § 27 Verbotsgesetz 1947“ (1. 5. 1951), in: AdR: Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 107.157 – 2/55.
- 8 Siehe: Protokoll der Staatspolizeigruppe VG mit Franz Swo. (25. 7. 1945) und Franz Heger (26. 7. 1945), beide 1. Engerau-Prozess/1. Band, sowie die Abschrift der polizeilichen Einvernahme von August Fra. (25. 5. 1945) aus dem 2. Engerau-Prozess, die im Original im 1. Engerau-Prozess fehlt.
- 9 Protokoll der Staatspolizeigruppe VG mit Karl Hahn (30. 7. 1945); das Dokument wurde aus dem 1. Engerau-Prozess/1. Band übernommen.
- 10 Einlieferungsnote in das landesgerichtliche Gefangenhäus Wien betreffend Josef Entenfellner (20. 8. 1945).
- 11 Undatierter Brief von Josef Entenfellner an Eleonore Gas.
- 12 Polizeiprotokoll mit Eleonore Gas. (20. 8. 1945).
- 13 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Eleonore Gas. (24. 9. 1945).
- 14 Polizeiprotokoll mit Josef Entenfellner (20. 8. 1945).
- 15 Polizeiprotokoll mit Josef Eis. (21. 8. 1945)
- 16 Gegenstand seiner Aussage war ferner die ausführliche Schilderung eines Falles der schweren Misshandlung von drei griechischen Häftlingen im Lager Neusiedl/See durch den dortigen Verwaltungsleiter.

- 17 Siehe dazu u. a.: Bericht des Bezirkspolizeikommissariats Landstraße über August Fra. (25. 8. 1945), Polizeiliche Erhebungen betreffend Franz Heger (5., 12. und 14. 9. 1945), Gustav Tamm (10. 8. und 28. 9. 1945), Josef Eis. (29. 8. und 27. 9. 1945) sowie Karl Hahn (4. und 6. 9. 1945).
- 18 Beschuldigtenvernehmung mit Gustav Tamm (7. 8. 1945).
- 19 Ebd., (10. 8. 1945).
- 20 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22. 8. 1945). Das handschriftliche Protokoll von U-Richter Michalek ist unleserlich, es befindet sich aber im 3. Engerau-Prozess/1. Band eine maschinschriftliche Abschrift.
- 21 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22. 8. 1945). Zum handschriftlichen Protokoll w. o.
- 22 Beschuldigtenvernehmung mit Karl Hahn (27. 8. 1945). Zum handschriftlichen Protokoll w. o.
- 23 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Eis. (28. 8. 1945). Zum handschriftlichen Protokoll w. o.
- 24 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Heger (4. 9. 1945).
- 25 Da August Fra. wegen dieses Vorfalles dem Josef Entenfellner gegenüber gestellt werden sollte, ist sein Verfahren aus dem 1. Engerau-Prozess ausgeschieden worden. Die Gegenüberstellung fand jedoch nicht statt, weil Entenfellner die Erschießung nunmehr selbst zugab.
- 26 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (31. 7. 1945); Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 27 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Franz Tuc. (16. 8. 1945). Das handschriftliche Protokoll von U-Richter Michalek ist unleserlich, es befindet sich aber im 4. Engerau-Prozess/Band IIa eine maschinschriftliche Abschrift.
- 28 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Josef Sim. (14. 8. 1945). Zum handschriftlichen Protokoll w. o. Es befindet sich im 4. Engerau-Prozess/1. Band eine maschinschriftliche Abschrift.
- 29 Diese Protokolle liegen verstreut im 2. Engerau-Prozess, manche von ihnen wurden dupliziert.
- 30 Siehe dazu: Protokolle aufgenommen mit Desider Kadelburg, Josef Pillis, Ignatz Blau und Ernö Honig, Bela Stark, Sandor Bruder (August bis Oktober 1945).
- 31 Protokoll mit Ignatz Blau und Ernö Honig (15. 8. 1945).
- 32 Ebd.
- 33 Ebd.
- 34 Siehe dazu die Vermerke des Staatsanwaltes im Antrags- und Verfügungsbogen vom 27. 8., 12. und 13. 9. sowie 1. und 12. 10. 1945. Im Akt befindet sich auch eine Abschrift der ersten Beschuldigtenvernehmung von Willibald Praschak (13. 9. 1945), das Original liegt im 3. Engerau-Prozess/10. Band.
- 35 Eintrag des Staatsanwaltes Lassmann im Antrags- und Verfügungsbogen (1. 10. 1945), das Verfahren gegen Fra. und Eis. wegen § 109 StPO einzustellen, da kein Grund für eine weitere gerichtliche Verfolgung vorhanden war.
- 36 Der Rechtsanwalt von Fra., Dr. Eugen Bochner, versuchte bereits am 14. August – also am ersten Tag des 1. Engerau-Prozesses – eine Enthaftung zu erreichen, „da nunmehr die Haftgründe weggefallen sein dürften“, zog diesen aber am 29. August wieder zurück, offenbar weil die Verfahrenseinstellung unmittelbar bevorstand.
- 37 Enthaftungsbescheid des Landesgerichtlichen Gefängnisses Wien für Fra. und Eis. (11. 10. 1945).
- 38 Beschluss der Ratskammer des LG Wien betreffend Ablehnung der Haftentschädigung für Eis. und Fra. (12. 10. 1945).
- 39 Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945); 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 40 Protokoll des am 19. Juli 1945 durchgeführten Lokalaugenscheins des LG Wien in Hainburg (1. Engerau-Prozess/1. Band).
- 41 Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Wien (25. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 42 Antrags- und Verfügungsbogen (12. 10. 1945).
- 43 Anklageschrift (1. 10. 1945) [GZ Vg 2e Vr 1125/45/15 St 17.749/45/31].
- 44 Anklageschrift S. 1f.
- 45 Ebd., S. 9.
- 46 Ebd., S. 10.
- 47 Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz, S. II/137.
- 48 Brief von Josef Entenfellner an das LG Wien (4. 11. 1945).
- 49 Bericht von Untersuchungsrichter Michalek über die untersuchungsrichterliche Vernehmung von Josef Entenfellner (10. 11. 1945).
- 50 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Eduard Ritter von Liszt an das Volksgericht Wien betreffend die Ladung von Entlastungszeuginnen zur Hauptverhandlung (4. 11. 1945).

- 51 Eidesstattliche Erklärungen vom 10. 7. 1945.
- 52 Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Eduard Ritter von Liszt an das Volksgericht Wien betreffend Ladung von Frau Heger zur Hauptverhandlung (8. 11. 1945).
- 53 Beschluss der Staatsanwaltschaft Wien (22. 9. 1945) auf Einbeziehung des Strafverfahrens gegen Hans Tabor in das Strafverfahren Vg 2e Vr 1125/45 (gegen Josef Entenfeller u. a.).
- 54 Anzeige von Franz Bock gegen Johann Tabor (3. 9. 1945).
- 55 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Franz Bock (8. 10. 1945).
- 56 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Franz Pock (15. 10. 1945).
- 57 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmungen vom 9., 15. und 18. 10. 1945.
- 58 Neues Österreich, 9. 5. 1945, S. 1 („Sühne und Sicherheit“, Kommentar von K. H. H.).
- 59 Neues Österreich, 21. 6. 1945, S. 1 („Das Volk richtet“, Kommentar von K. H. H.).
- 60 Neues Österreich, 10. 6. 1945, S. 2 („Zur Lösung des Naziproblems. Eine erste Antwort auf ungezählte Zuschriften“); Neues Österreich, 20. 6. 1945, S. 2 („Das brennende Naziproblem. Der Widerhall unseres ersten Artikels“).
- 61 Polizeiliche Niederschrift mit Johann Tabor (8. 9. 1945).
- 62 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Tabor (27. 9. 1945).
- 63 Briefe von Johann Tabor an seine Frau (Jänner und März 1945).
- 64 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Frau Tabor (8. 10. 1945).
- 65 Brief von Frau Tabor an Untersuchungsrichter Michalek (9. 10. 1945).
- 66 Anklageschrift (GZ LG Wien Vg 2e Vr 1125/45) gegen Johann Tabor (17. 10. 1945).
- 67 Siehe dazu den Entwurf der Anklageschrift vom 17. 10. 1945 im Staatsanwaltschaftlichen Tagebuch des 2. Engerau-Prozesses (15 St 17749/45).
- 68 Anklageschrift, S. 4f.
- 69 Hauptverhandlungsprotokoll (12.–15. 11. 1945) [GZ LG Wien Vg 1a Vr 1125/45 Hv 98/45].
- 70 LG Wien Vg 1 Vr 345/45. Der Verurteilte wurde am 3. 9. 1947 wegen §§ 10, 11 VG zu einem Jahr Haft verurteilt.
- 71 Neues Österreich, 8. 9. 1945, S. 2 („Ein Freispruch beim Volksgericht“).
- 72 Verfassungsgesetz vom 16. November 1945 über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 (2. Verbotsgesetzesnovelle), BGBl. Nr. 16/46.
- 73 LG Wien Vg 1a Vr 720/45. Siehe dazu den Fall 33 in Marschall, Volksgerichtsbarkeit, sowie die Berichterstattung im „Neuen Österreich“ (9. 9. 1945, S. 3, „Naziprofessor als Saboteur und Doppelmörder“/12. 9. 1945, S. 3; „Der Mordprozess gegen den Naziprofessor Lange“/13. 9. 1945, S. 2, „Der Zeugenaufmarsch im Mordprozess Lange“/15. 9. 1945, S. 3, „Der Tod der Opfer fordert Sühne“/16. 9. 1945, S. 1 und 2, „Todesurteil über den Doppelmörder Lange“, „Das Verbrechen ohne Rechtfertigung. Zum Todesurteil über Professor Lange“).
- 74 LG Wien Vg 1a Vr 1010/45. Siehe dazu den Fall 18 in Marschall, Volksgerichtsbarkeit, S. 66 sowie die Berichterstattung im „Neuen Österreich“ (1. 11. 1945, S. 3, „Der Massenmord im Günser Judenlager vor dem Volksgericht“).
- 75 Betrachtet man die oben angeführte Zahl der seit Beginn der Volksgerichtsbarkeit durchgeführten Prozesse, so war die Leistung der Justiz dennoch enorm, wenn man zudem den Personalmangel und generell die Probleme mit berücksichtigt, mit denen sich Österreich als ein erst vor kurzem befreites Land konfrontiert sah.
- 76 Siehe dazu: Neues Österreich, 20. 10. 1945, S. 1 („Die Verbrechen des Naziregimes gegen die Menschheit. Die Anklageschrift gegen die 24 Hauptkriegsverbrecher“).
- 77 Neues Österreich, 14. 11. 1945, S. 2 („Österreichische Rechtsanwälte in Nürnberg“).
- 78 Seine Eindrücke in Nürnberg verarbeitete er in einem Buch: Steinbauer, Verteidiger.
- 79 Siehe dazu: Phillips, Belsen Trial.
- 80 Neues Österreich, 18. 11. 1945, S. 2 („Das Urteil im Belsenprozess“).
- 81 Neues Österreich, 17. 11. 1945, S. 2 („Schuldspruch im Belsener Prozess“).
- 82 Siehe dazu: Sigel, Kriegsverbrecherprozesse.
- 83 <http://www.history.ucsb.edu/faculty/marcuse/dhfinal.htm> (download: 7. 12. 2002). Siehe dazu auch: Wiener Zeitung, 15. 11. 1945, S. 3 („Beginn des Dachau-Prozesses“); Arbeiter Zeitung, 15. 11. 1945, S. 3 („Beginn des Dachau-Prozesses“); Neues Österreich, 17. 11. 1945, S. 2 („Dachauer Gräueltat vor Gericht“).
- 84 Wiener Kurier, 12. 11. 1945, S. 8 („Engerauer Massenmord vor Gericht“).
- 85 Ebd.
- 86 Das Kleine Volksblatt, 13. 11. 1945, S. 6 („Mord-Orgien in der Karfreitagnacht“).
- 87 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 4 (1. Tag).
- 88 Ebd., S. 5.

- 89 Ebd., S. 6.
- 90 Wiener Zeitung, 13. 11. 1945, S. 2 („Die Engerauer Angeklagten leugnen hartnäckig“).
- 91 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 8 (1. Tag).
- 92 Ebd., S. 9.
- 93 Das Kleine Volksblatt, 13. 11. 1945, S. 6.
- 94 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 22 (1. Tag).
- 95 Wiener Kurier, 13. 11. 1945, S. 8 („Der Prozess gegen die Mörder von Engerau“).
- 96 Wiener Kurier, 14. 11. 1945, S. 8 („Volksgerichtsprozess gegen die Engerauer Nazimörder“).
- 97 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 3 (2. Tag).
- 98 Ebd.
- 99 Ebd., S. 10.
- 100 Ebd., S. 11f.
- 101 Ebd., S. 12 und 13.
- 102 Ebd., S. 9.
- 103 Ebd., S. 10.
- 104 Ebd., S. 16f.
- 105 Österreichische Zeitung, 14. 11. 1945, S. 2 („Zeugenaussagen im Engerauer Mordprozess“).
- 106 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 19 (2. Tag).
- 107 Wiener Kurier, 14. 11. 1945, S. 8 („Volksgerichtsprozess gegen die Engerauer Nazimörder“).
- 108 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 21 (2. Tag).
- 109 Ebd., S. 25.
- 110 §§ 151 Pkt. 3, 153 Abs. 1, 170 Pkt. 1 und 152 Abs. 3 StPO.
- 111 Wiener Kurier, 14. 11. 1945, S. 8.
- 112 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 2 (3. Tag).
- 113 Ebd., S. 3.
- 114 Ebd.
- 115 Ebd., S. 4.
- 116 Ebd., S. 5.
- 117 Das Kleine Volksblatt, 15. 11. 1945, S. 6 („Heute Urteil im Engerauer Prozess“).
- 118 Österreichische Volksstimme, 15. 11. 1945, S. 3 („Der zweite Engerau-Prozess“).
- 119 Neues Österreich, 15. 11. 1945, S. 2 („Die Schlussreden im Engerauer Mordprozess“).
- 120 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 6 (3. Tag).
- 121 Ebd., S. 7.
- 122 Neues Österreich, 15. 11. 1945, S. 2.
- 123 Österreichische Volksstimme, 15. 11. 1945, S. 3.
- 124 Der Staatsanwalt kann die Anklage in der Hauptverhandlung auf Taten des Beschuldigten nur dann ausdehnen, wenn diese nicht Gegenstand der Anklageschrift waren, die der Beschuldigte in der Hauptverhandlung begeht, oder auf Taten, die in der Hauptverhandlung hervorkommen. Die Anklage kann allerdings nicht ausgedehnt werden auf Taten, die bereits Gegenstand einer Voruntersuchung gewesen sind. Die Anklageausdehnung muss dergestalt sein, dass alle Taten, von denen in der Hauptverhandlung die Rede war, noch in dieser Verhandlung erledigt werden können. Siehe dazu: Bertel, Grundriss, S. 151–153 sowie Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 403–406.
- 125 Neues Österreich, 16. 11. 1945, S. 3 („Zwei Todesurteile im Engerauer Mordprozess“).
- 126 Ebd.
- 127 Ebd.
- 128 Wiener Zeitung, 16. 11. 1945, S. 2 („Engerauer Mordprozess: 2 Todesurteile“).
- 129 Neues Österreich, 16. 11. 1945, S. 3.
- 130 Ebd.
- 131 Beratungsprotokoll (15. 11. 1945).
- 132 Beim objektiven Tatbestand handelt es sich um das Tatbild, also in diesem Fall um die Begehung von Tötungshandlungen, Misshandlungen oder Quälereien beim „Todesmarsch“, unter dem subjektiven Tatbestand wird der Vorsatz zur Begehung der Tat (also der Tötungshandlungen, Misshandlungen oder Quälereien beim „Todesmarsch“) verstanden.
- 133 Eine dieser wenigen Ausnahmen stellt das Verfahren gegen den ehemaligen Kreisleiter von Oberwart Eduard Nicka (LG Wien Vg 11d Vr 190/48) dar: In der Urteilsberatung folgten alle drei Schöffen und der beisitzende Richter der Argumentation der Verteidigung, dass auf den Angeklagten mangels einer formellen Bestellung

- zum Kreisleiter § 1 Abs. 6 KVG nicht anzuwenden sei. Der Vorsitzende konnte sich mit seinem Argument, dass im Gesetz eindeutig von „als Kreisleiter tätig sein“ die Rede ist, nicht durchsetzen.
- 134 Siehe dazu die Anklageschrift des 1. Engerau-Prozesses (31. 7. 1945/1. Band), S. 15 sowie die Anklageschrift des 2. Engerau-Prozesses (1. 10. 1945), S. 11f.
- 135 Beratungsprotokoll (15. 11. 1945).
- 136 Ebd.
- 137 Wiener Zeitung, 15. 11. 1945, S. 3.
- 138 Urteil (15. 11. 1945) [GZ LG Wien Vg 1a Vr 1125/45].
- 139 Ebd., S. 29.
- 140 Das Kleine Volksblatt, 16. 11. 1945, S. 6 („Todesstrafe für Entenfellner und Tamm“).
- 141 Einlieferungsnote der Männerstrafanstalt Stein für Johann Tabor und Karl Hahn (26. 11. 1945).
- 142 Österreichische Volksstimme, 18. 11. 1945, S. 3 („Zwei Todesurteile im zweiten Engerauer Prozess“).
- 143 Beratungsprotokoll gem. § 269a StPO (15. 11. 1945).
- 144 Handschriftliche Gnadenbitte von Gustav Tamm an das Volksgericht (16. 11. 1945).
- 145 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Granichstaeden-Czerva für Gustav Tamm (21. 12. 1945).
- 146 Stellungnahme von Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann zur Gnadenbitte von Gustav Tamm durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Granichstaeden-Czerva (27. 12. 1945).
- 147 Gnadenbitte von Josef Entenfellner an Bundeskanzler Karl Renner (27. 12. 1945).
- 148 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Eduard Ritter von Liszt für Franz Heger an das Oberlandesgericht Wien (7. 1. 1946).
- 149 Gnadenbitte von Frau Hahn an das Justizministerium (11. 4. 1946).
- 150 Wiener Zeitung, 13. 2. 1946, S. 3 („Zwei Todesurteile vollstreckt“); Arbeiter Zeitung, 13. 2. 1946, S. 3 („Kriegsverbrechen gesühnt“).
- 151 Bericht des LG Wien an den OGH betreffend Vorlage des Gnadengesuches von Gustav Tamm gem. § 411 StPO (12. 1. 1946).
- 152 Bericht des LG Wien an den OGH betreffend Vorlage des Gnadengesuches von Josef Entenfellner gem. § 411 StPO (12. 1. 1946).
- 153 Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien über die Durchführung der Vollstreckung des Todesurteils an Gustav Tamm und Josef Entenfellner (11. 2. 1946).
- 154 Bekanntmachung der Hinrichtung von Gustav Tamm und Josef Entenfellner durch das LG Wien sowie handschriftliches Protokoll der Mitteilung über die bevorstehende Hinrichtung an die Delinquenten (11. 2. 1946).
- 155 Protokoll der Hinrichtung an Josef Entenfellner und Gustav Tamm (12. 2. 1946). Die Wiener Zeitung teilte die vollzogene Hinrichtung am 13. 2. 1946 auf S. 3 mit („Zwei Todesurteile vollstreckt“).
- 156 Das Original ging anscheinend verloren, es befindet sich aber ein Duplikat im Akt: Bericht über den Strafvollzug von Franz Heger (19. 8. 1955).
- 157 Registrierungsblatt 1947 zur Verzeichnung der Nationalsozialisten gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947, in: AdR: Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 107.157 – 2/55.
- 158 Bericht der Polizeidirektion Wien/Staatspolizeiliche Abteilung an das Bundesministerium für Inneres/Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (18. 8. 1951), in: AdR: Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 107.157 – 2/55.
- 159 Schreiben von Franz Heger an den „Herrn Bundespräsidenten der Republik Österreich“ betreffend „Bitte um Gewährung von Ausnahmen gemäß § 27 Verbotsgesetz 1947“ (1. 5. 1951), in: AdR: Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 107.157 – 2/55.
- 160 Bescheid des Bundeskanzleramtes an Franz Heger (29. 3. 1957) 213.662/5 – 2N/57, in: AdR: Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 107.157 – 2/55.
- 161 Mitteilung der Männerstrafanstalt Stein/Donau betreffend die bedingte Entlassung von Karl Hahn (14. 12. 1946).
- 162 Mitteilung der Männerstrafanstalt Stein/Donau betreffend die bedingte Entlassung von Johann Tabor (5. 9. 1946).
- 163 Wiederaufnahmeantrag von Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler für Johann Tabor (24. 2. 1948).
- 164 Vermerk der Staatsanwaltschaft Wien (31. 1. 1949), in: Staatsanwaltschaftliches Tagebuch des „4. Engerau-Prozesses“ 15 St 143393/57. Das Wiederaufnahmeverfahren gegen Johann Tabor erhielt die Staatsanwaltschaftszahl 15 St 3606/49.
- 165 Gendarmerieinspektor Johann Lutschinger, der im Auftrag des Staatsamtes für Justiz im Juli 1945 vor Ort ermittelte, errechnete eine Zahl von 90 bis 95 Toten, Unterabschnittsleiter Erwin Hopp zählte in Bad Deutsch-

Altenburg angeblich 102 fehlende Personen (siehe den Bericht von Johann Lutschinger an das LG Wien vom 20. Juli 1945 [1. Engerau-Prozess/1. Band]).

- 166 Abschrift des übersetzten Protokolls des Volksgerichts Kaposvar mit Friedrich Winternitz (18. 6. 1946). Das Original samt Übersetzung befindet sich im 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 167 Die Entfernung zwischen Engerau und Hainburg beträgt 12 km und von Hainburg nach Bad Deutsch-Altenburg weitere 4 km. Dem ehemaligen Häftling kam der Weg aufgrund der schweren Strapazen wahrscheinlich erheblich länger vor.
- 168 Nach Aussage von Bela Klein erlag Alexander Gottlieb nach zwei Tagen auf dem Schiff von Bad Deutsch-Altenburg nach Mauthausen seinen Verletzungen, Emmerich Gottlieb starb nach der Ankunft in Mauthausen.
- 169 Abschrift des Protokolls des Volksgerichts Kaposvar mit Bela Klein (4. 7. 1946).
- 170 Abschrift des übersetzten Protokolls der Bezirkskommandantur der ungarischen Staatspolizei-Sicherheitsabteilung mit Dr. Stefan Kallos Tardy (22. 10. 1946). Das Original samt Übersetzung befindet sich im 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 171 Siehe dazu: Bertel, Grundriss, S. 244f.
- 172 Abschrift des übersetzten Protokolls des Volksgerichts Kaposvar mit Josef Lazar (ohne Datum). Das Original samt Übersetzung befindet sich im 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 173 § 353 StPO bezieht sich auf die ordentliche Wiederaufnahme eines Verfahrens. Nach der Rechtsmeinung von Lohsing/Serini war im volksgerichtlichen Verfahren aber ausschließlich eine außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO möglich: Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 494f.
- 174 Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sämtliche Dokumente im Akt die Geschäftszahl LG Wien Vg 2e Vr 1125/45. Diese wurde mit dem Beschluss der Wiederaufnahme durchgestrichen und durch die neue Geschäftszahl LG Wien Vg 1a 4001/48 ersetzt. Unter dieser liegt der Akt im Aktenlager des Landesgerichts für Strafsachen in Wien.
- 175 Beschluss des LG Wien betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Johann Tabor (13. 5. 1948).
- 176 Darüber hatte die Staatsanwaltschaft Wien den zuständigen Untersuchungsrichter bereits am 19. 11. 1949 informiert. Siehe dazu: Antrags- und Verfügungsbogen.
- 177 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Einstellung des Verfahrens gegen Johann Tabor und Nichtzuerkennung einer Haftentschädigung (8. 2. 1950).
- 178 Siehe dazu: Bertel, Grundriss, S. 269f.
- 179 Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler für Johann Tabor gegen die Nichtzuerkennung einer Haftentschädigung (16. 2. 1950).
- 180 Bescheid des OLG Wien auf Nichtstattgabe der Beschwerde von Johann Tabor (10. 8. 1950).

VI. Der 3. Engerau-Prozess im Oktober und November 1946: Der Prozess gegen die Hauptverantwortlichen

- 1 LG Wien Vg 1c Vr 3015/45. Diese Gerichtszahl wird im Folgenden nicht mehr angeführt, sämtliche die Engerau-Prozesse betreffende Geschäftszahlen sind im Anhang angeführt. Der Gerichtsakt besteht aus elf Bänden, weshalb neben der Beschreibung des Dokuments samt Datum auch der jeweilige Band angegeben wird. Auf die Nennung der Seitenzahlen wurde verzichtet, da das Gericht nicht jedes Dokument damit versehen hat.
- 2 Urteil, S. 32 (6. Band).
- 3 Ebd., S. 35–43.
- 4 Ebd., S. 47f.
- 5 Ebd., S. 28–31.
- 6 Ebd., S. 44f.
- 7 LG Wien 26 Vr 645/36.
- 8 Urteil, S. 32–35 (6. Band).
- 9 Ebd., S. 46f.
- 10 Ebd., S. 45f.
- 11 Ebd., S. 43f.
- 12 Neues Österreich, 28. 10. 1945, S. 3; siehe weiters: Freies Burgenland, 30. 11. 1945, S. 6 („Lagerkommandant Kratky von Engerau verhaftet“); Wiener Zeitung, 3. 3. 1946 („Ein dritter Engerauer Mordprozess“); zur Verhaftung von Emanuel Albrecht und Josef Kacovsky siehe: Österreichische Volksstimme, 8. 1. 1946 („Zwei Engerauer Mörder verhaftet“).

- 13 Siehe dazu die Liste der verdächtigen Personen im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu diesem Verfahren (15 St 17751/45).
- 14 Schreiben des Volksgerichts Wien an die Staatspolizei (9. 4. 1945/3. Band).
- 15 Siehe dazu: Antrags- und Verfügungsbogen (9. 4. 1946/1. Band).
- 16 Schreiben von Staatsanwalt Lassmann an Untersuchungsrichter Michalek (ohne Datum, bei der Staatsanwaltschaft Wien am 6. Mai 1946 eingelangt/3. Band).
- 17 Antrags- und Verfügungsbogen (7. 5. 1946/1. Band).
- 18 Siehe dazu: Einstellung des Verfahrens gegen Leopold Hel. im Antrags- und Verfügungsbogen (14. 3. 1946/1. Band). Das Verfahren gegen Franz Hör. verlief zunächst im Sand, wurde aber nicht eingestellt (siehe dazu das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 26262/49). Betreffend Johann Schn. und Franz Hoch. siehe die Eintragung des Staatsanwalts in den Antrags- und Verfügungsbogen am 6. 12. 1945, dass nach deren Ausscheidung kein weiteres Verfahren mehr gegen sie durchgeführt werden soll, bzw. des Untersuchungsrichters Michalek am 22. 1. 1946, dass er die Voruntersuchungen betreffend Schn. für abgeschlossen hält und sich dieser bereits auf freiem Fuß befände. Hoch. wurde laut Enthaltungsbescheid am 12. Dezember 1945 auf freien Fuß gesetzt (2. Band).
- 19 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 20 Steckbrief betreffend Brillinger [richtig: Prillinger] (12. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 21 Siehe dazu die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter von Josef Sim. (14. 8. 1945) und Franz Tuc. (16. 8. 1945) sowie die Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22. 8. 1945), alle 1. Band [Abschriften aus dem 2. Engerau-Prozess].
- 22 Mitteilung des Gendarmeriepostens Erlach/Bezirk Wr. Neustadt an das Volksgericht (7. 9. 1945) betreffend den Aufenthalt von Erich Prillinger (4. Engerau-Prozess/Band IIa).
- 23 Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos Micheldorf (OÖ) an das Landesgendarmeriekommando für NÖ (Erhebungsabteilung) betreffend die Verhaftung von Prillinger (8. 11. 1945), Ebd.
- 24 Auszugsweise Abschrift der Beschuldigtenvernehmung mit Prillinger beim Bezirksgericht Kirchdorf/Krems (o. D./3. Band).
- 25 Schreiben von Untersuchungsrichter Michalek an das Bezirksgericht Kirchdorf (8. 1. 1946), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 26 Siehe dazu die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter von Josef Sim. (14. 8. 1945), Franz Tuc. (16. 8. 1945) und die Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22. 8. 1945), alle im 1. Band (Abschriften aus dem 2. Engerau-Prozess) sowie die Beschuldigtenvernehmung mit Karl Wei., die als auszugsweise Abschrift im 4. Engerau-Prozess/Band IIa liegt.
- 27 Schreiben der UNRRA an die österreichische Polizei (29. 11. 1945), in: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 17751/45.
- 28 Siehe dazu die Mitteilung der Bezirksgericht Kirchdorf an das LG Wien (16. 3. 1946) betreffend die Überstellung von Prillinger an das LG Linz; Übernahmebericht des LG Linz (16. 3. 1946); Mitteilung des LG Linz (29. 3. 1946) betreffend Überstellung von Prillinger an das Volksgericht Wien (4. Engerau-Prozess/Band IIa).
- 29 Einlieferungsnote des Volksgerichts Wien für Prillinger (29. 3. 1946), Ebd.
- 30 Jagschitz, Einfluss, S. 381.
- 31 Antrag von Erich Prillinger auf Aufhebung der Untersuchungshaft (6. 6. 1946), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 32 Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter von Josef Wyh. (20. 7. 1946). Das Original fehlt im 3. Engerau-Prozess. Eine auszugsweise Abschrift befindet sich im 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 33 Beschuldigtenprotokoll mit Erwin Hopp (ohne Datum). Das Original fehlt im 3. Engerau-Prozess. Eine auszugsweise Abschrift (ohne Datumsangabe) befindet sich im 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 34 Entlassung Prillingers aus der Untersuchungshaft (31. 7. 1946), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 35 Antrags- und Verfügungsbogen (16. 8. 1946/1. Band).
- 36 Siehe dazu: Schreiben des Gendarmeriepostens Ried/Innkreis an das Volksgericht (14. 5. 1946/4. Band) betreffend die Verhaftung von Johann Zabrs und Antrags- und Verfügungsbogen (16. 8. 1946/1. Band).
- 37 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Zabrs (8. 6. 1946/11. Band). Das Verfahren gegen Zabrs wurde unter der Zahl LG Wien Vg 7b Vr 4391/46 eingeleitet und am 13. 6. 1946 in den 3. Engerau-Prozess einbezogen.
- 38 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Zabrs (17. 6. 1946/11. Band).
- 39 Ebd. (18. 6. 1946).
- 40 Ebd. (19. 6. 1946).
- 41 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].

- 42 Steckbrief von Edmund Kratky (12. 7. 1945/1. Band).
- 43 Schreiben der Polizeidirektion Salzburg an das Volksgericht Wien betreffend Edmund Kratky (26. 3. 1946/3. Band).
- 44 Siehe dazu: Wiener Kurier, 27. 4. 1946, S. 7 („Die Verzögerung der Naziprozesse in Österreich. Erklärungen des Justizministers Dr. Gerö in Graz“).
- 45 Wiener Zeitung, 6. 7. 1946, S. 1f. („Aktuelle Fragen der Tagespolitik. Bundeskanzler und Justizminister berichten. 1.184 Anklagen wegen Kriegsverbrechen“). Siehe dazu auch einen Brief von Justizminister Gerö an die Foreign Press (7. 5. 1946), Universität Wien/Institut für Zeitgeschichte Archiv NL 73 (Dr. Albert Loewy) DO 849 Mappe 53.
- 46 Protokoll der Staatspolizeigruppe beim Volksgericht mit Karl Hahn (30. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 47 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Heger (4. 9. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 2. Engerau-Prozess].
- 48 Siehe dazu die Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter von Viktor Net. (7. 12. 1945 und 14. 5. 1946); LG Wien Vg 8e Vr 299/55 (4. Engerau-Prozess/1. Band). Es handelt sich dabei um eine Abschrift aus dem 3. Engerau-Prozess, wobei dort aber nur mehr die Aussage vom 7. 12. einliegt. Die zweite Aussage dürfte im Zuge des Verschwindens von Akten des Vorverfahrens in Verstoß geraten sein.
- 49 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 50 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22. 8. 1945/1. Band)[Abschrift aus dem 2. Engerau-Prozess].
- 51 Beschuldigtenvernehmung mit Edmund Kratky (25. 5. 1946/11. Band).
- 52 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Falkner (28. 5. 1946/11. Band).
- 53 Ebd.
- 54 Steckbrief von Erwin Falkner (12. 7. 1945/1. Band).
- 55 Einlieferungsnote in das LG Wien und Nationale des Johann Falkner (26. 10. 1945/3. Band).
- 56 Memorandum des CIC (31. 1. 1946/3. Band).
- 57 Einlieferungsnote in das LG Wien betreffend Erwin Falkner (2. 4. 1946/3. Band).
- 58 Niederschrift der Staatspolizei beim Volksgericht Wien (4. 4. 1946/4. Band).
- 59 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Falkner (28. 5. 1946/11. Band).
- 60 Ebd.
- 61 Beweisanträge von Rechtsanwalt Helfried Herrdegen für Erwin Falkner (beide ohne Datum, im LG Wien am 14. 6. und am 11. 7. 1946 eingelangt/4. und 5. Band).
- 62 Zeugenvernehmung von Franz Swo. durch den Untersuchungsrichter (20. 7. 1945/1. Band.) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 63 Staatspolizeiliche Niederschrift mit Ferdinand Such. (27. 7. 1945/3. Band).
- 64 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Heger (4. 9. 1945/1. Band). Abschrift aus dem 2. Engerau-Prozess.
- 65 Mitteilung des Polizeikommissariats Alsergrund, Staatspolizeigruppe IX an die Leitung der Staatspolizei Ref. XI betreffend die Verhaftung von Franz Schalk und Niederschrift (21. 8. 1945/3. Band).
- 66 Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien Staatspolizei-Bezirksgruppe IX über Franz Schalk (10. 10. 1945/3. Band).
- 67 Anzeige Franz Schalks durch die Staatspolizei/Polizeidirektion Wien, Haftverfügung und Überstellungsbescheid (28. 11. 1945/3. Band).
- 68 Einlieferungsnote in das LG I betreffend Franz Schalk (12. 12. 1945/3. Band).
- 69 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Schalk (17. 12. 1945/11. Band).
- 70 Von dieser Beschuldigtenvernehmung existiert keine maschinschriftliche Abschrift. Untersuchungsrichter Michalek, der kurrent schrieb, musste die Protokolle selbst anfertigen, weshalb er an manchen Stellen die Kurzschrift verwendete. Zudem ist das Papier der Beschuldigtenvernehmungen teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Dadurch war es nicht möglich, dieses Dokument vollständig zu entziffern.
- 71 Haftbefehl des Polizeilichen Hilfsdienstes gegen Walter Haury (25. 6. 1945/11. Band).
- 72 Vernehmungen am Polizeikommissariat Alsergrund (27. 6. 1945/11. Band).
- 73 Vernehmung von Walter Haury am Polizeikommissariat Alsergrund (3. und 4. 7. 1945/2. und 11. Band).
- 74 Bericht der Staatspolizeigruppe IX über die Erhebungen betreffend Walter Haury (6. 11. 1945/5. Band).
- 75 Niederschrift bei der Staatspolizeigruppe IX (2. 11. 1945/3. Band).
- 76 Siehe Endnote 70 in diesem Kapitel.
- 77 Beschuldigtenvernehmung mit Walter Haury (28. 12. 1945/11. Band).

- 78 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmungen vom 21. 1. 1946 (2. Band).
- 79 Brief von Frau Haury an das Volksgericht (1. 5. 1946/4. Band).
- 80 Brief von Sylvester Ger. an Frau Haury (13. 6. 1946/4. Band).
- 81 Neues Österreich, 17. 7. 1945, S. 1 („Das Volksgericht gegen die Kriegsverbrecher“).
- 82 Wiener Zeitung, 5. 1. 1946, S. 1 („Basis und Motive der österreichischen Justiz“).
- 83 Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945/1. Band).
- 84 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess.]
- 85 Steckbrief von Josef Kacovsky (12. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 86 Aufenthaltsbestätigung der Gemeinde Oberflatnitz für Josef Kacovsky (28. 5. 1945/4. Band).
- 87 Schreiben der Polizeidirektion Wien, Staatspolizeigruppe IV, an die Staatspolizeigruppe IX betreffend Josef Kacovsky (4. 12. 1945/5. Band).
- 88 Polizeiliche Niederschrift mit Josef Kacovsky (2. 10. 1945/5. Band).
- 89 Meldung der Sicherheitswache Wien-Währing betreffend die Verhaftung von Josef Kacovsky (29. 9. 1945/5. Band).
- 90 Bestätigung der Polizeidirektion Wien, Staatspolizeigruppe XVIII, betreffend die Entlassung von Josef Kacovsky (2. 10. 1945/5. Band).
- 91 Schreiben von Alois Frank (11. 8. 1945), 1. Engerau-Prozess/2. Band.
- 92 Siehe dazu z. B. das Polizeiprotokoll mit Karl Hahn (30. 7. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 2. Engerau-Prozess]. Er präziserte die Aussage bei einer Zeugenvernehmung vor dem Kreisgericht Krems am 22. 5. 1946 (zu diesem Zeitpunkt war er bereits in der Strafanstalt Stein in Haft [Abschrift im 4. Engerau-Prozess/1. Band]). Das Original ist unleserlich und befindet sich im 4. Band des 3. Engerau-Prozesses.
- 93 Staatsanwaltschaft Wien an Staatspolizei beim Volksgericht Wien betreffend die Verhaftung von Josef Kacovsky und Antrag der Staatspolizei an das LG Wien auf Aufnahme des Verhafteten in das Gefängnis (13. 12. 1945/4. Band).
- 94 Bestätigung der USFA Mess Section (22. 10. 1945/3. Band).
- 95 Österreichische Volksstimme, 8. 1. 1946 („Zwei Engerauer SA-Mörder verhaftet“).
- 96 Polizeiliche Niederschrift mit Josef Kacovsky (17. 12. 1945/2. Band).
- 97 Polizeiprotokoll mit Josef Entenfellner (19. 12. 1945/2. Band).
- 98 Polizeiliche Niederschrift mit Josef Kacovsky (17. 12. 1945/2. Band).
- 99 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Kacovsky (23. 12. 1945 und 13. 6. 1946/11. Band).
- 100 Siehe Endnote 70 in diesem Kapitel.
- 101 Polizeiliche Niederschriften mit Rudolf Kronberger (22. 5. 1945 und ohne Datum), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 102 Polizeiliche Niederschrift mit Alois Frank (23. 5. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 103 Polizeiliche Niederschrift mit Wilhelm Neunteufel (23. 5. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 104 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (10. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 105 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (22. 10. 1945/3. Band). Das Original ist aufgrund der handschriftlichen Abfassung durch den Untersuchungsrichter nur schwer lesbar. Eine auszugsweise Abschrift befindet sich im 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 106 Steckbrief von Erwin Hopp (12. 7. 1945/1. Band).
- 107 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Josef Sim. (14. 8. 1945/1. Band).
- 108 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Franz Tuc. (16. 8. 1945/1. Band).
- 109 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Eis. (28. 8. 1945/1. Band).
- 110 Beschuldigtenvernehmung mit Friedrich Pei. (12. 9. 1945/1. Band) [Abschrift aus dem 2. Engerau-Prozess. Das Original ist in Verstoß geraten].
- 111 Schreiben der Polizeidirektion Wien an die Staatspolizei (17. 8. 1945/5. Band).
- 112 Schreiben der Staatspolizei an das Volksgericht Wien (19. 10. 1945/1. Band), dass Hopp am 21. 9. in Salzburg ausgeforscht, verhaftet, dem CIC vorgeführt, dem LG Salzburg eingeliefert und der Staatsanwaltschaft Salzburg angezeigt worden ist.
- 113 Security Arrest Report betreffend Erwin Hopp (26. 9. 1945/3. Band).
- 114 Schreiben der Staatsanwaltschaft an das Staatsamt für Justiz (10. 10. 1945), in: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 17751/45.
- 115 Handschriftlich abgefasstes Schreiben von Egon Kön. an Untersuchungsrichter Michalek (26. 1. 1946/3. Band).

- 116 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Johann Sche. (3. 7. 1946/4. Band).
- 117 Einlieferungsnote Erwin Hopp im LG Wien (2. 4. 1946/3. Band).
- 118 Siehe Endnote 70 in diesem Kapitel.
- 119 Der Elektromonteur Leopold Ock. wurde am 19. 2. 1948 vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg Vr 1011/45) wegen § 11 VG zu 1 Jahr Haft verurteilt.
- 120 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Hopp (9. 4. und 22. 5. 1946/10. Band).
- 121 Beweisantrag von Rechtsanwalt Dr. Roman Sas-Zalociecky für Erwin Hopp (3. 5. 1946/4. Band).
- 122 Anzeige der Personalabteilung der Wiener Gaswerke betreffend Emanuel Albrecht (14. 8. 1945/3. Band). Der Anzeige beigelegt sind Protokolle mit ehemaligen Arbeitskollegen, die Albrecht vorwarfen, ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter bei Aufräumarbeiten nach einem Bombenangriff im September 1944 in der Josefstädterstraße 10–12 schwer misshandelt zu haben. Weiters hätte er einen Arbeitskollegen denunziert, der daraufhin von der Gestapo verhaftet, zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und zu einem Strafbataillon abkommandiert worden sei und sich noch immer in amerikanischer Kriegsgefangenschaft befinde.
- 123 Schreiben des Hausvertrauensmannes Strozzigasse 1 (8. Wiener Gemeindebezirk) an das Polizeikommissariat Josefstadt (15. 8. 1945/3. Band).
- 124 Anzeige von Marie Ras. gegen Emanuel Albrecht (19. 9. 1945/1. Band).
- 125 Mitteilung der Staatspolizeigruppe XXVII beim Volksgericht an die Gefängnisverwaltung des LG Wien (26. 9. 1945/3. Band).
- 126 Anzeige von Edith Röd. gegen Albrecht (18. 10. 1945/4. Band).
- 127 Diese Anschuldigung wies Albrecht in einer Beschuldigtenvernehmung vom 5. Juni 1946 entschieden zurück, da er zu der angegebenen Zeit gar nicht Ortsgruppenleiter gewesen sei. Außerdem wären Juden und Jüdinnen, die keinen Stern trugen vom Polizeioberstleutnant Strobl automatisch mit mehreren Wochen Arrest bestraft worden. Siehe dazu: Beschuldigtenvernehmung mit Emanuel Albrecht (5. 6. 1946/10. Band).
- 128 Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter von Franz Tuc. (16. 8. 1945/1. Band).
- 129 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Eis. (28. 8. 1945/1. Band).
- 130 Siehe Endnote 70 in diesem Kapitel.
- 131 Das Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Franz Nechyba wegen Denunziation wurde am 16. 4. 1951 aus dem Verfahren LG Wien Vg 9 Vr 6970/46 gegen Gustav Terzer ausgeschieden und unter der Zahl LG Wien Vg 9 Vr 152/51 fortgeführt. Da Nechyba am 19. 1. 1950 verstarb, wurde das Verfahren gemäß § 224 StG eingestellt.
- 132 Beschuldigtenvernehmung mit Emanuel Albrecht (25. 10. 1945/10. Band).
- 133 Antrag von Emanuel Albrecht auf Ausscheidung seines Verfahrens aus dem 3. Engerau-Prozess (14. 2. 1946/3. Band).
- 134 Beschwerde von Rechtsanwalt R. Blavier für Emanuel Albrecht (19. 4. 1946/3. Band).
- 135 Beweisantrag von Rechtsanwalt Blavier für Albrecht (2. 5. 1946/3. Band).
- 136 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Hopp (9. 4. 1946/10. Band).
- 137 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Zabrs (8. 6. 1946/10. Band).
- 138 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Met. (8. 6. 1946/5. Band).
- 139 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Falkner (28. 5. 1946/10. Band).
- 140 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Met. (8. 6. 1946/5. Band).
- 141 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Falkner (28. 5. 1946/10. Band).
- 142 Ebd.
- 143 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 144 Niederschrift mit Wilhelm Neunteufel (23. 5. 1945), Ebd.
- 145 Niederschrift mit Alois Frank (23. 5. 1945), Ebd.
- 146 Beschuldigtenvernehmung mit Emanuel Albrecht (27. 9. 1945/10. Band).
- 147 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Hopp (9. 4. 1946/10. Band).
- 148 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Falkner (28. 5. 1946/10. Band).
- 149 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Zabrs (8. 6. 1946/10. Band).
- 150 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Met. (8. 6. 1946/5. Band).
- 151 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Hopp (22. 5. 1946/10. Band).
- 152 Protokoll der KPÖ Hernals (10. 7. 1945/4. Band).
- 153 Protokoll der KPÖ Hernals mit Willibald Praschak (10. 7. 1945/4. Band).
- 154 Schreiben der KPÖ Hernals an das Bezirkspolizeikommissariat Hernals (10. 7. 1945/4. Band).
- 155 Schreiben des Bezirkspolizeikommissariats Hernals an die Polizeidirektion Wien (10. 7. 1945/4. Band).

- 156 Amtsvermerk der Staatspolizeigruppe im 17. Bezirk (26. 7. 1945/4. Band).
- 157 Polizeiliches Protokoll mit Willibald Praschak (3. 8. 1945/4. Band).
- 158 Protokoll von Otto Wolken aufgenommen mit Ignatz Blau und Ernö Honig (15. 8. 1945/2. Engerau-Prozess).
- 159 Schreiben der Staatspolizei Wien an Staatsanwalt Lassmann (23. 8. 1945/1. Band) sowie Übergabsnote der Staatspolizeigruppe XVII (23. 8. 1945/4. Band).
- 160 Aktenvermerk von Staatsanwalt Lassmann im Antrags- und Verfügungsbogen des 2. Engerau-Prozesses (17. 8. 1945).
- 161 Beschuldigtenvernehmung mit Willibald Praschak (13. 9. 1945/10. Band).
- 162 Die Bezeichnung des Kochs Praschak als Küchenleiter war allerdings ein Irrtum. Zwar arbeitete dieser in der Küche, aber der Küchenleiter hieß Karl Richter und war nach den gerichtlichen Ermittlungen weder am Nachtmarsch noch am Schifftransport nach Mauthausen beteiligt.
- 163 Protokoll von Otto Wolken aufgenommen mit Bela Stark (7. 10. 1945/4. Band).
- 164 Protokoll von Otto Wolken aufgenommen mit Desider Kadelburg (ohne Datum/2. Engerau-Prozess).
- 165 Siehe Antrags- und Verfügungsbogen (6. 12. 1945/1. Band).
- 166 Staatspolizeiliche Niederschrift mit Willibald Praschak (7. 12. 1945/2. Band).
- 167 Da von ihm immer nur der Familienname genannt wurde, war es unmöglich, aufgrund der Häufigkeit des Namens nähere Informationen zu eruieren. Im Zuge der Engerau Verfahren gab es keine gerichtlichen Ermittlungen gegen ihn. Im Akt finden sich auch noch die Schreibweisen Beyer und Baier.
- 168 Ersuchen von Willibald Praschak an den Untersuchungsrichter betreffend Rücksprache (1. 6. 1945/4. Band).
- 169 Beschuldigtenvernehmung mit Willibald Praschak (14. 6. 1946/10. Band).
- 170 Die Gerichtszahl 3015/45 erhielt das Verfahren am 2. November 1945. Von einem Verfahren gegen Erwin Hopp, Emanuel Albrecht, Egon Kön., August Prillinger (die beiden wurden später ausgeschieden und ihr Verfahren eingestellt), Willibald Praschak, Walter Haury, Josef Kacovsky und Franz Schalk ist erst seit 17. Mai 1946 die Rede.
- 171 Neues Österreich, 28. 10. 1945, S. 1 („Hauptschuldige des Judenmassakers in Engerau verhaftet. Sie kommen demnächst vor das Volksgericht“).
- 172 Siehe dazu beispielsweise: Arbeiter Zeitung, 30. 3. 1946, S. 1f. („Grundsätze der Nazisäuberung. Eine Vereinbarung der drei Parteien“); Wiener Zeitung, 23. 6. 1946, S. 2 („Das Nationalsozialistengesetz. Morgen Beginn der Beratungen im Hauptausschuss“).
- 173 Arbeiter Zeitung, 14. 4. 1946, S. 2 („Ein österreichischer Beobachter in Nürnberg“); Neues Österreich, 4. 5. 1946 („Berichterstattung über Nürnberg in Wien“).
- 174 LG Wien Vg 1b Vr 445/45 (Teilkopien werden im DÖW unter den Signaturen 7.984 und 19.195 aufbewahrt).
- 175 Arbeiter Zeitung, 27. 1. 1946, S. 2 („Morgen erster Kriegsverbrecherprozess in Wien. Beginn des Hochverratsprozesses Neumayer“).
- 176 Siehe dazu: Arbeiter Zeitung, 3. 2. 1946, S. 1 („Neumayer zu lebenslänglichem Kerker verurteilt“). Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 65. Der Akt befindet sich auszugsweise kopiert im DÖW 7.984 und 19.195.
- 177 LG Wien Vg 1a Vr 2365/45 (gegen Ernst Illing, Marianne Tür., Margarethe Hüb. u. a.). Das Todesurteil gegen Illing wurde am 23. 11. 1946 vollstreckt. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 2. Marianne Tür. wurde als Mittäterin zu 10 Jahren schweren Kerker verurteilt, Margarethe Hüb. frei gesprochen.
- 178 LG Wien Vg 1a Vr 1010/45 (gegen Johann Hölzl; Hinrichtung am 21. 2. 1946). Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 18.
- 179 LG Wien Vg 1b Vr 1018/45 (gegen Johann Zemlicka; Hinrichtung am 22. 5. 1946). Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 19.
- 180 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Engerau, S. 89f.
- 181 Am 23. 1. 1946 verurteilte das LG Köln 6KLS11/45 Willi Hessmer zu Tode. (Siehe dazu: Rüter/de Mildt, Strafverfahren, Fall Nummer 3).
- 182 Siehe dazu: Arbeiter Zeitung, 27. 2. 1946, S. 2 („Das erste Todesurteil eines deutschen Gerichts“).
- 183 Todesurteil des LG Berlin 11 Ks 6/46 gegen Karl Kieling. (Siehe dazu: Rüter/de Mildt, Strafverfahren, Fall Nummer 950).
- 184 Verfahren des Oberen Englischen Militärgerichtes in Graz gegen Otto Christandl, Ludwig Krenn, Herbert Neumann, Anton Eberl, Ludwig Wurm, Franz Taucher u. a. (PRO FO 1020/2024, 2034–2059, 2065). Siehe dazu auch: Brunner, Public Record Office, S. 12ff., sowie <http://catalogue.pro.gov.uk> (download: 22. 1. 2001).
- 185 Siehe dazu: Lappin, NS-Gewaltverbrechen, S. 40; Burczik, Todesmärsche, S. 168f. und 172–177.
- 186 Ansuchen der Stapo Wien an das ungarische Generalkonsulat betreffend Einschaltung von Namen- und Personenbeschreibungen in ungarischen Tageszeitungen (20. 3. 1946/4. Band).

- 187 Rechtshilfeansuchen des Volksgerichts Wien an das ungarische Justizministerium betreffend Vernehmung von ungarisch-jüdischen Zeugen (25. 5. 1946/4. Band).
- 188 Zurückstellung des Rechtshilfeansuchens an das Volksgericht Wien durch das Bundesministerium für Justiz (28. 5. 1946/4. Band).
- 189 Rechtshilfeansuchen des Volksgerichts Wien an das ungarische Justizministerium betreffend Vernehmung des Zeugen Benedikt, der als Arzt Häftling im Lager Engerau war (28. 5. 1946) sowie Zurückstellung des Rechtshilfeansuchens an das Volksgericht Wien durch das Bundesministerium für Justiz (31. 5. 1946), beides im 4. Band.
- 190 Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an das Landesgericht für Strafsachen Wien betreffend Rechtshilfeersuchen (21. 6. 1946/4. Band).
- 191 Schreiben des Volksgerichts Wien an das Bundesministerium für Justiz betreffend Rechtshilfeersuchen (28. 6. 1946/4. Band).
- 192 Siehe dazu: Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ernst Steinhaus an die Polizeidirektion Wien (27. 4. 1946), des Studenten Béla Liedermann (30. 4. 1946), alle im 5. Band, sowie von Desider Kadelburg (Mai 1946/4. Band).
- 193 Siehe dazu: Wiener Kurier, 29. 12. 1945, S. 8 („Alliierte Unzufriedenheit mit der Wiener Säuberung von Nazi“).
- 194 Siehe dazu: Wiener Kurier, 20. 7. 1946, S. 1 („Sühne für Engerauer Massenmorde. Rädelsführer Kratky und Falkner auf der Anklagebank“).
- 195 Anklageschrift (16. 7. 1946/5. Band).
- 196 Ebd., S. 2.
- 197 Ebd.
- 198 Ebd.
- 199 Ebd., S. 3.
- 200 Ebd., S. 4f.
- 201 Ebd., S. 7.
- 202 Der Beschuldigte darf wegen derselben Tat nicht noch einmal verfolgt werden. Was das Gericht schon auf Grund der früheren Anklage im früheren Verfahren untersuchen und aburteilen hätte können, darf nicht wieder Gegenstand eines Strafverfahrens werden. Siehe dazu: Bertel, Grundriss, S. 51.
- 203 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend Anklageentwurf im Verfahren Engerau III (16. 7. 1946), in: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 17751/45.
- 204 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend Anklageentwurf im Verfahren Engerau III (16. 7. 1946), in: Ebd.
- 205 Anklageschrift S. 16.
- 206 Ebd., S. 9.
- 207 Ebd., S. 10f.
- 208 Ebd., S. 17.
- 209 Siehe dazu: Aussagen von János Rudnay (29. 4. 1946), Nikolaus Auspitz (ohne Datum) und Sándor Bruder (ohne Datum), alle im 5. Band).
- 210 Siehe dazu ausführlicher: Szita, Zwangsarbeiter, S. 3–34; ders., Forced Labour, S. 175–193.
- 211 Aussage Nikolaus Auspitz (ohne Datum/5. Band) in ungarischer Sprache mit deutscher Übersetzung.
- 212 Aussage von Kálmán Krakovits (29. 4. 1946/5. Band).
- 213 Aussage von Sándor Bruder (ohne Datum/5. Band).
- 214 Aussage von Jenő Szilasi (ohne Datum/5. Band).
- 215 Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter von Desider Kadelburg (28. 9. 1946/5. Band).
- 216 Antrag von Erwin Falkner auf Psychiatrierung (11. 7. 1946/5. Band).
- 217 Befund und Gutachten von Dr. Ernst Strüssler (12. 10. 1946/5. Band).
- 218 Beweisanträge von Erwin Hopp (18. 7., 10. 8., 19. 9. und 27. 9. 1946/5. Band).
- 219 Bestätigung der Gemeinde Wolfsthal (31. 7. 1946/5. Band).
- 220 Bitte von Rechtsanwalt Dr. Josef Zitta um Enthebung von der Verteidigung des Angeklagten Walter Haury (7. und 10. 10. 1946/5. Band).
- 221 Das Kleine Volksblatt, 17. 10. 1946, S. 6.
- 222 Wiener Zeitung, 3. 3. 1946 („Ein dritter Engerauer Prozess“); Arbeiter Zeitung, 3. 3. 1946, S. 3 („Die Mordbandenführer von Engerau vor Gericht“); Wiener Kurier, 20. 7. 1946, S. 1 („Sühne für Engerauer Massenmorde: Rädelsführer Kratky und Falkner auf der Anklagebank“); Wiener Kurier, 12. 8. 1946, S. 3 („Hochbetrieb im Grauen Haus. Großprozesse im Grauen Haus“); Wiener Kurier, 2. 9. 1946, S. 3 („Dritter Engerauer Mordprozess

- kommt. Anklage gegen die Haupträdelsführer der Judenmorde erhoben“); Das Kleine Volksblatt, 3. 9. 1946 („Dritter Engerauer Mordprozess im Oktober“).
- 223 Siehe dazu: Arbeiter Zeitung, 7. 8. 1946, S. 3 („Ernennungen im Landesgericht Wien“).
- 224 LG Wien Vg 1b Vr 1087/45.
- 225 Siehe dazu: Garscha/Kuretsidis-Haider, Räumung, S. 1235.
- 226 Die Todesurteile wurden am 28. 2. 1947 vollstreckt.
- 227 LG Wien Vg 1b Vr 770/46. Seidl wurde am 4. 2. 1947 hingerichtet.
- 228 Abgedruckt in: Taylor, Nürnberger Prozesse, S. 675.
- 229 LG Wien Vg 2d Vr 2059/45. Am 5. 10. 1946 wurden Urteile zu 3 Jahren, 2 x 2 Jahren, 1½ Jahren und zu 15 Monaten strengen Arrests ausgesprochen. Siehe dazu auch: Holpfer, Deutsch-Schützen.
- 230 LG Wien Vg 1 Vr 6303/46.
- 231 LG Wien Vg 1a Vr 7189/48.
- 232 Arbeiter Zeitung, 16. 10. 1946, S. 2 („Niema! vergessen: Engerau und Eisenerz. Hier mordeten die ‚kleinen Nazis‘. Zum zweitenmal Eisenerz“); Österreichische Volksstimme, 17. 10. 1946, S. 3 („Der Massenmord von Engerau und Präbichl“); Arbeiter Zeitung, 17. 10. 1946, S. 3 („Eisenerz“); Welt am Abend, 17. 10. 1946, S. 3 („Zweiter Eisenerz Prozess“); Österreichische Volksstimme, 18. 10. 1946, S. 3 („Engerau und Präbichler Mörder leugnen“); Wiener Kurier, 18. 10. 1946, S. 3 („Eisenerz Haupträdelsführer zum Tode verurteilt“); Das Kleine Volksblatt, 18. 10. 1946, S. 6 („Todesurteil im zweiten Eisenerz Prozess“); Arbeiter Zeitung, 18. 10. 1946, S. 3 („Todesurteil im Eisenerz-Prozess“); Neues Österreich, 19. 10. 1946, S. 2 („Todesurteil im zweiten Eisenerz Prozess“); Arbeiter Zeitung, 19. 10. 1946, S. 3 („Eisenerz“).
- 233 Hauptverhandlungsprotokoll (16. 10. – 4. 11. 1946); LG Wien Vg 1b Vr 3015/45 Hv 1824/46/6. Band). Das HV-Protokoll besteht aus zwei Bänden, die zusammen den 6. Band des 3. Engerau-Prozesses bilden.
- 234 Lediglich der „Wiener Kurier“ berichtete von einem schwach besetzten Schwurgerichtssaal: 17. 10. 1946 („500 Morde sollen ihre Sühne finden. Der dritte Engerauer Massenmordprozess“).
- 235 Wiener Zeitung, 17. 10. 1946, S. 3 („Engerauer Rädelsführer vor Gericht“).
- 236 Arbeiter Zeitung, 17. 10. 1946, S. 3 („Vor Gericht: Engerau“).
- 237 Wiener Kurier, 17. 10. 1946 („500 Morde sollen ihre Sühne finden. Der dritte Engerauer Massenmordprozess“).
- 238 Neues Österreich, 17. 10. 1946, S. 3 („Mord an 400 Juden wird gesühnt. Der dritte Prozess gegen die Mörder von Engerau hat begonnen“); Österreichische Zeitung, 17. 10. 1946, S. 4 („Die Hauptschuldigen an den Engerauer Morden vor Gericht. Dritter Engerauer Prozess hat begonnen“).
- 239 Das Kleine Volksblatt, 17. 10. 1946, S. 6 („Zum drittenmal: Engerau: Rädelsführer des Judenmassakers vor dem Volksgericht“).
- 240 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 2. Tag (17. 10. 1946), S. 1.
- 241 Wiener Kurier, 18. 10. 1946, S. 3 („Engerauer Massenmörder bestreiten alles. Der zweite Verhandlungstag“).
- 242 Wiener Zeitung, 18. 10. 1946, S. 4 („Die Engerauer Rädelsführer leugnen hartnäckig“).
- 243 Wiener Kurier, 18. 10. 1946, S. 3.
- 244 Österreichische Zeitung, 18. 10. 1946, S. 4 („Todeslager Engerau. Auch der zweite Hauptschuldige weiß nichts“).
- 245 Neues Österreich, 19. 10. 1946, S. 3 („Stromstörung unterbricht Engerau-Prozess. Der Beisitzer kommt nicht – Verhandlung wird neu begonnen“).
- 246 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 2. Tag (17. 10. 1946), S. 35.
- 247 Ebd., S. 41f.
- 248 Wiener Zeitung, 19. 10. 1946, S. 3 („Schießen – auch ein schöner Sport. Grauenhafte Momentbilder aus Engerau“).
- 249 Österreichische Volksstimme, 19. 10. 1946, S. 3 („Ein Engerauer Mörder gesteht. Furchtbare Bestialitäten der SA-Horden“).
- 250 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 3. Tag (18. 10. 1946), S. 37.
- 251 Ebd., S. 49 und 50f.
- 252 Ebd., S. 29f.
- 253 Ebd., S. 32.
- 254 Ebd., 4. Tag (19. 10. 1946), S. 2.
- 255 Arbeiter Zeitung, 20. 10. 1946, S. 4 („Vor Gericht: Die Todesfahrt nach Mauthausen“).
- 256 Wiener Zeitung, 20. 10. 1946, S. 3 („Engerauer beschuldigen sich gegenseitig“).
- 257 Österreichische Zeitung, 20. 10. 1946, S. 2 („Menschen starben wie Fliegen ... Abschluss des Anklageverhörs im Engerau-Prozess“).
- 258 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 4. Tag (20. 10. 1946), S. 36f.

- 259 Arbeiter Zeitung, 20. 10. 1946, S. 4 („Vor Gericht: Die Todesfahrt nach Mauthausen“).
- 260 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 261 Ebd.
- 262 Wiener Kurier, 22. 10. 1946, S. 3 („Kratky erschlug zwei Juden. Gestern Mittag begann das Zeugenverhör im Engerauer Mordprozess“).
- 263 Weltpresse, 22. 10. 1946, S. 8 („Dramatische Gegenüberstellung im Engerauer Prozess. Kratky wird des grausamen Mordes überführt“).
- 264 Neues Österreich, 22. 10. 1946, S. 3 („Erschlagen, erschossen, verhungert ... Zeugenaussagen entlarven die Mörder von Engerau“).
- 265 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 6 Tag (22. 10. 1946), S. 9 und 19.
- 266 Neues Österreich, 23. 10. 1946, S. 3 („Bis jetzt haben wir 72 umgelegt ... Die Zeugen berichten – die Judenmörder leugnen weiter“).
- 267 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 7. Tag (23. 10. 1946), S. 9.
- 268 Ebd., S. 25.
- 269 Ebd., S. 20.
- 270 Ebd., S. 21.
- 271 Die Yale Law School in New Haven (USA) hat in einem Dokumentationsprojekt das Hauptverhandlungsprotokoll des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher für Studierende aufbereitet: <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/proc/05-24-46.htm> (download: 14. 1. 2003). Siehe dazu auch: Lappin, Todesmärsche, S. 79. Auch Daniel J. Goldhagen schreibt, dass der Leiter des Lagers Helmbrechts eine Anweisung Himmlers erteilt bekam, in der dieser ausdrücklich untersagte, Juden umzubringen. Der Grund dafür wären Verhandlungen Himmlers mit den Amerikanern gewesen, die er durch weitere Morde nicht gefährdet sehen wollte (Siehe dazu: Goldhagen, Vollstrecker, S. 418).
- 272 Blattmann, Death Marches, S. 155–201.
- 273 Lappin, Todesmärsche, S. 79f.
- 274 Welt am Abend, 25. 10. 1946, S. 3 („Naziarzt im Gerichtssaal verhaftet“).
- 275 Das Kleine Volksblatt, 25. 10. 1946, S. 6 („Zeuge im Engerauer Prozess verhaftet“); Österreichische Volksstimme, 25. 10. 1946, S. 3 („Zeuge im Engerauer Prozess verhaftet“); Wiener Zeitung, 25. 10. 1946, S. 4 (Zeuge Dr. Prillinger verhaftet); Wiener Kurier, 25. 10. 1946, S. 3 („Sogar Naziarzt fand Engerau furchtbar“).
- 276 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 8. Tag (24. 10. 1946), S. 45.
- 277 Ebd., S. 46f.
- 278 Ebd., S. 48.
- 279 Ebd., S. 49f.
- 280 Neues Österreich, 25. 10. 1946, S. 3 („Ich kann erst nach Hause, wenn der letzte Jude hin ist!“); Arbeiter Zeitung, 25. 10. 1946, S. 3 („Ein Zeuge wird verhaftet“).
- 281 Abschrift des Schnellbriefes von SD-Chef Ernst Kaltenbrunner an Bürgermeister Blaschke (30. 6. 1944); Beilage zum Hauptverhandlungsprotokoll.
- 282 Wiener Zeitung, 26. 10. 1946, S. 8 („Praschak ist Meuchelmörder“).
- 283 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 9. Tag (25. 10. 1946), S. 2f.
- 284 Ebd., S. 15.
- 285 Ebd., S. 17.
- 286 Ebd., S. 16.
- 287 Ebd., S. 15.
- 288 Österreichische Zeitung, 25. 10. 1946, S. 4 („Lagerarzt von Engerau im Gerichtssaal verhaftet. Neuerliche Anschuldigungen gegen den Angeklagten Dr. Hopp“).
- 289 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 9. Tag, S. 19.
- 290 Ebd., S. 17–26.
- 291 Ebd., S. 23.
- 292 Österreichische Volksstimme, 26. 10. 1946, S. 3 („Dramatische Entlarvung eines Mörders von Engerau“).
- 293 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 9. Tag, S. 23.
- 294 Wiener Zeitung, 26. 10. 1946, S. 8.
- 295 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 9. Tag, S. 23.
- 296 Österreichische Volksstimme, 26. 10. 1946, S. 3.
- 297 Österreichische Zeitung, 26. 10. 1946, S. 2 („Wer nicht mitkommt wird erschossen. Praschak als Meuchelmörder überführt“).

- 298 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 9. Tag S. 23.
- 299 Ebd., 10. Tag (26. 10. 1946), S. 1.
- 300 Hauptverhandlungsprotokoll des Prozesses gegen Siegfried Seidl (30. 9. 1946), S. 39ff.; LG Wien Vg 1b Vr 770/46.
- 301 Gegen Emil Tuch. wurde vom Wiener Volksgericht ermittelt, das Verfahren aber am 24. 1. 1947 gem. § 109 StPO eingestellt (LG Wien Vg 3e Vr 1955/45).
- 302 Hauptverhandlungsprotokoll des Prozesses gegen Siegfried Seidl (1. 8. 1946), S. 21ff.
- 303 Ebd.
- 304 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 10. Tag, S. 11.
- 305 Ebd., 11. Tag (29. 10. 1946).
- 306 Welt am Abend, 30. 10. 1946, S. 2 („Ja, ich habe Juden misshandelt ... Schlussphase im Engerauer Mordprozess“).
- 307 Österreichische Volksstimme, 1. 11. 1946, S. 4 („Gerechte Strafe für alle Schuldigen von Engerau“).
- 308 Welt am Abend, 30. 10. 1946, S. 2.
- 309 Wiener Zeitung, 1. 11. 1946, S. 2 („Schlussreden im Engerauer Prozess“).
- 310 Spruchantrag des Schlussvortrages von Staatsanwalt Wolfgang Lassmann, Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 11. Tag (29. 10. 1946), S. 1ff.
- 311 Neues Österreich, 1. 11. 1946, S. 4 („Staatsanwalt Dr. Lassmann: ‚Nicht politisch Verfolgte, sondern gemeine Mörder!‘ Schuldspruch für die Angeklagten im Engerauer Prozess beantragt.“).
- 312 Österreichische Volksstimme, 3. 11. 1946, S. 6 („Die Mörder leugnen die Verantwortung. Die Schlussworte der Angeklagten im Engerauer Prozess“).
- 313 Weltpresse, 3. 11. 1946, S. 8 („Herzanfall des Staatsanwaltes Dr. Lassmann“).
- 314 Österreichische Volksstimme, 3. 11. 1946, S. 6.
- 315 Nachfolgend werden die in der Hauptverhandlung neu hervorgekommenen Fakten dargestellt, wie sie aus den Aussagen der Angeklagten und ZeugInnen hervorgingen. Das heißt nicht, dass alle in das Urteil des Volksgerichts einfließen.
- 316 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 7. Tag (23. 10. 1946), S. 33–36.
- 317 Ebd., S. 36–39.
- 318 Ebd., 1. Band, 4. Tag (19. 10. 1946), ohne Seitenzahl.
- 319 Am 27. 9. 1946 wurde der zur Tatzeit noch Jugendliche Wilhelm Bud. wegen der Ermordung eines beim „Südostrwall“-Bau eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiters im Lager Bruck/Leitha zu acht Jahren schweren Kerkers verurteilt (LG Wien Vg 1e Vr 4249/45). Sein Mitangeklagter Rainer Sim. wurde freigesprochen.
- 320 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 8. Tag (24. 10. 1946), S. 6f.
- 321 Ebd., 9. Tag (25. 10. 1946), S. 18.
- 322 Ebd., 1. Band, 5. Tag (21. 10. 1946), S. 28.
- 323 Ebd., 3. Tag (18. 10. 1946), S. 2f.
- 324 Ebd., 5. Tag, S. 17f.
- 325 Ebd., 3. Tag, S. 25.
- 326 Ebd., 5. Tag, S. 34.
- 327 Ebd., 2. Band, 8. Tag, S. 40.
- 328 Ebd., 1. Band, 1. Tag, S. 13–15, 21.
- 329 Ebd., 3. Tag, S. 18f.
- 330 Ebd., 2. Band, 6. Tag (22. 10. 1946), S. 41.
- 331 Ebd., 1. Band, 3. Tag, S. 47f.
- 332 Siehe dazu: Niederschrift mit Rudolf Kronberger (ohne Datum); LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/ 1. Band).
- 333 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 4. Tag, S. 11f.
- 334 Ebd., 2. Tag, S. 19.
- 335 Ebd., 3. Tag, S. 2.
- 336 Ebd., 1. Tag, S. 14.
- 337 Ebd., 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 338 Ebd., 2. Tag, S. 24.
- 339 Ebd., 3. Tag, S. 10.
- 340 Ebd., 2. Tag, S. 27f.
- 341 Ebd., 1. Tag, S. 21.

- 342 Ebd., 4. Tag, S. 2.
- 343 Ebd., S. 5.
- 344 Ebd., ohne Seitenzahl.
- 345 Ebd., ohne Seitenzahl.
- 346 Lappin, Todesmärsche ungarischer Juden.
- 347 Siehe dazu das Verfahren vor dem Volksgericht Wien (LG Wien Vg 1 b Vr 1018/45) gegen Johann Zemlicka. Er wurde am 12. Februar 1946 zum Tode verurteilt und am 22. Mai 1946 hingerichtet. Siehe: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 19.
- 348 Lappin, Todesmärsche ungarischer Juden.
- 349 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 5. Tag, S. 46.
- 350 Ebd., 1. Tag, S. 20.
- 351 Ebd., 3. Tag, S. 51.
- 352 Ebd., S. 45.
- 353 Ebd., S. 15f.
- 354 Ebd., 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 355 Ebd., 5. Tag, S. 36.
- 356 Siehe z. B. die Aussagen von Karl Bro., S. 67f. und August Fra., S. 74f. im Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 8. Tag (24. 10. 1946) sowie von Konrad Polinovsky, S. 14, 2. Band, 9. Tag (25. 10. 1946).
- 357 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 3. Tag, S. 49.
- 358 Ebd., 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 359 Ebd., 2. Band, 7. Tag (23. 10. 1946), S. 8.
- 360 Ebd., 1. Band, 5. Tag, S. 20.
- 361 Spruchantrag des Schlussvortrages von Staatsanwalt Wolfgang Lassmann, 2. Band, 11. Tag (29. 10. 1946), S. 1ff.
- 362 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 3. Tag, S. 16f.
- 363 Ebd., 2. Band, 8. Tag (24. 10. 1946), S. 20–31.
- 364 Ebd., S. 32.
- 365 Ebd., 1. Band, 3. Tag, S. 35f.
- 366 Für Richter gibt es auch die Schreibweisen Rychter und Rycha.
- 367 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 4. Tag, S. 10.
- 368 Ebd., S. 13.
- 369 Ebd., 2. Tag, S. 25.
- 370 Ebd., 3. Tag, S. 33.
- 371 Ebd., 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 372 Ebd., 2. Band, 8. Tag, S. 76.
- 373 Ebd., 1. Band, 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 374 Ebd., 2. Band, 9. Tag (25. 10. 1946), S. 14–16.
- 375 Ebd., 1. Band, 4. Tag, ohne Seitenzahl.
- 376 Da wie bereits erwähnt das HV-Protokoll kein Wortprotokoll ist, handelt es sich auch hierbei um keine wörtliche Wiedergabe des Gesagten, sondern um die „Sprache des Gerichts“.
- 377 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 9. Tag, S. 24.
- 378 Abgedruckt in: Kammerstätter, Todesmarsch, S. 14f.
- 379 Beratungsprotokoll (2. und 4. 11. 1946/6. Band).
- 380 Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3.
- 381 Urteil; LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (6. Band).
- 382 Weltpresse, 5. 11. 1946, S. 3 („Vier Todesurteile im Engerauer Prozess“).
- 383 Alle Zitate: Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3 („Der Schlussakt von Engerau. 4 Todesurteile – 1 Freispruch im Engerauer Mordprozess“).
- 384 Österreichische Volksstimme, 6. 11. 1946, S. 3 („Vier Todesurteile im Engerauer Mordprozess“).
- 385 Urteil, S. 18.
- 386 Ebd., S. 19.
- 387 Ebd.
- 388 Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS 1933–1945, S. 336.
- 389 http://www.keom.de/denkmal/lager_anzeig.php?lager_id%5B%5D=3831&lager_id%5B%5D=3831&submit.x=90&submit.y=4 (download: 16. 1. 2003).
- 390 Schwarz, Lager, S. 76f.

- 391 Siehe dazu das Literaturverzeichnis im Anhang.
- 392 Urteil, S. 20f.
- 393 Ebd., S. 22f.
- 394 Seiler, Strafprozessrecht, S. 159f. Auch bei Wenzeslaus Gleispach findet sich dieselbe Rechtsmeinung (siehe: Gleispach, Strafverfahren, S. 406). Siehe dazu auch: Lohsing/Serini, Strafprozessrecht, S. 228f.
- 395 Urteil, S. 27.
- 396 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Band, 6. Tag, S. 11.
- 397 Urteil, S. 41.
- 398 Ebd., S. 46.
- 399 Ebd., S. 47.
- 400 Ebd., S. 48.
- 401 Schreiben des Hausvertrauensmannes Johann Leo G. an das Polizeikommissariat Josefstadt (15. 8. 1945/3. Band) und an die Staatspolizei Wien (15. 8. 1945/4. Band).
- 402 Urteil, S. 48f.
- 403 Ebd., S. 49; Siehe dazu das Urteil gegen Leo Pilz u. a. (LG Wien Vg 1b Vr 1087/45) abgedruckt in: Jagschitz/Neugebauer, Stein, S. 79f.
- 404 Ebd., S. 49f. (Die Seitenzahl 49 wurde zweimal vergeben.)
- 405 LG Wien Vg 1b Vr 1087/45; abgedruckt in: Jagschitz/Neugebauer, Stein, S. 83f.
- 406 Urteil, S. 51f.
- 407 Ebd., S. 53.
- 408 Ebd., S. 53. (Die Seitenzahl wurde zweimal vergeben.)
- 409 Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3 („Der Schlussakt von Engerau“).
- 410 Enthaltungsbescheinigung des Gefangenhauses I des Landesgerichts für Strafsachen Wien für Walter Haury (4. 11. 1946/7. Band).
- 411 Antrag von Walter Haury an das Volksgeschicht Wien um Haftentschädigung (Eingelangt am 29. 5. 1947) mit angeschlossener Vollmacht für Rechtsanwalt Dr. Leopold Breitler (25. 7. 1947/7. Band).
- 412 Die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ diene – wie auch heute noch – der nachträglichen Feststellung von Rechtsfehlern. Sie konnte sich nicht nur gegen Urteile richten, die auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhten, sondern auch gegen jeden gesetzeswidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichtes. Einzubringen war und ist sie von Amts wegen oder über Antrag des Bundesministeriums für Justiz durch den Generalprokurator, dem aber jede/jeder, auch der/die Beschuldigte, Mitteilung von Rechtsverletzungen machen und damit eine derartige Nichtigkeitsbeschwerde anregen konnte. Ein Rechtsanspruch ergab sich daraus jedoch nicht. Siehe dazu: Seiler, Strafprozessrecht, S. 277f.
- 413 Anregung zur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva für Edmund Kratky (15. 11. 1946/7. Band) gemäß § 33 StPO.
- 414 Gnadengesuch von Rechtsanwalt Dr. Karl Zingher für Willibald Praschak an das Volksgeschicht Wien (ohne Datum; eingelangt am 8. 11. 1946/7. Band).
- 415 Positives Leumundschreiben von drei ehemaligen jüdischen Häftlingen des Lagers Engerau für Josef Kacovsky (15. 2. 1947/7. Band).
- 416 Positives Leumundschreiben einer Nachbarin für Josef Kacovsky (2. 7. 1946/7. Band).
- 417 Positives Leumundschreiben des ehemaligen Arbeitgebers von Josef Kacovsky (9. 12. 1946/7. Band).
- 418 Gnadenbitte der Schwester von Willibald Praschak an den Bundespräsidenten (18. 4. 1947/7. Band).
- 419 Gnadenbitte von Frau Praschak an den Bundespräsidenten (April 1947/7. Band).
- 420 Gnadenbitte der Geschwister von Edmund Kratky an den Bundespräsidenten (10. 3. 1947/7. Band).
- 421 Gnadengesuch von Rechtsanwalt Dr. Josef Zuber für Josef Kacovsky an das Landesgericht für Strafsachen Wien (2. 5. 1947/7. Band).
- 422 Gnadengesuch für Josef Kacovsky von Rechtsanwalt Dr. Josef Zuber an das Landesgericht für Strafsachen Wien (2. 5. 1947/7. Band).
- 423 Gnadenbitte von Frau Falkner (7. 5. 1947/7. Band).
- 424 Gnadenbitte von Rechtsanwalt Dr. Helfried Herrdegen für Erwin Falkner an Oberlandesgerichtsrat Hochmann (ohne Datum; eingelangt am 21. 5. 1947/7. Band).
- 425 Gnadenbitte der Schwester von Willibald Praschak an den Bundespräsidenten (18. 4. 1947/7. Band).
- 426 Gnadengesuch von Rechtsanwalt Dr. Josef Zuber für Josef Kacovsky an das Landesgericht für Strafsachen Wien (2. 5. 1947/7. Band).
- 427 Gnadenbitte der Geschwister von Edmund Kratky an den Bundespräsidenten (14. 4. 1947/7. Band).

- 428 Gnadengesuch von Rechtsanwalt Dr. Karl Zingher für Willibald Praschak an das Volksgericht Wien (ohne Datum; eingelangt am 8. 11. 1946/7. Band).
- 429 Gnadenbitte von Frau Praschak an den Bundespräsidenten (April 1947/7. Band).
- 430 Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Edmund Kratky durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva (8. 4. 1947/7. Band).
- 431 Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 17751/45.
- 432 Antrags- und Verfügungsbogen: Ausscheidung des Verfahrens gegen Franz Ber. u. a. wegen §§ 10, 11 VG, § 3 KVG und § 134 StG (22. 8. 1946/1. Band).
- 433 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 5. Tag (21. 10. 1946/6. Band), S. 19.
- 434 Ebd., 3. Tag (18. 10. 1946/6. Band), S. 16f.
- 435 Ebd., S. 51 und 53.
- 436 Steckbrief von Franz Ber. (17. 11. 1946), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 437 Einlieferungsnote von Franz Ber. in das Landesgericht Wien (28. 1. 1947, 4. Engerau-Prozess/1. Band. Siehe dazu auch: Meldung der Polizeidirektion Wien betreffend Ausforschung von Franz Ber. (1. 2. 1947), (4. Engerau-Prozess/Band IIa).
- 438 Antrags- und Verfügungsbogen: Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen Franz Ber. (1. 2. 1947), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 439 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Ber. (30. 1. 1947), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 440 Protokoll mit Laszlo Roth (2. 12. 1946/7. Band), aufgenommen von der Volksanwaltschaft Miskolc (Abschrift der Übersetzung aus dem Ungarischen).
- 441 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Kacovsky (23. 12. 1945/10. Band).
- 442 Zeugenprotokoll, aufgenommen durch ungarische Behörden am 13. 2. 1947, 8. Band (Abschrift der Übersetzung aus dem Ungarischen).
- 443 Zeugenaussage von Berta Gre. vor dem Untersuchungsrichter (16. 11. 1945). Das Original befindet sich im 3. Engerau-Prozess/1. Band, ist aber nur sehr schwer lesbar. Eine Abschrift liegt im 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 444 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Ber. (17. 4. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 445 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Franz Ber. (24. 4. 1947/7. Band). Die Vernehmung erfolgte im Zuge der Prüfung des Wiederaufnahmeantrages von Edmund Kratky und befindet sich daher im Original bei den Akten des 3. Engerau-Prozesses.
- 446 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Ber. (30. 4. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 447 Enthafungsbitte von Franz Ber. an den Untersuchungsrichter (27. 4. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 448 Enthafungsbitte von Frau Ber. an das Volksgericht (ohne Datum; eingelangt am 4. 7. 1947), (4. Engerau-Prozess/Band IIa).
- 449 Zweites Enthafungsansuchen von Franz Ber. (24. 8. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 450 Ansuchen des LG Wien an das OLG Wien betreffend Versetzung von Franz Ber. auf freien Fuß (2. 9. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 451 Beschluss des OLG Wien auf Nichtbewilligung der Versetzung von Franz Ber. auf freien Fuß (5. 9. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 452 Beschwerde von Franz Ber. gegen die Ablehnung seines Enthafungsgesuches (22. 11. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 453 Ärztlicher Befund und Gutachten betreffend die Erkrankung von Franz Ber. (25. 2. 1948); Antrags- und Verfügungsbogen (4. Engerau-Prozess/1. Band).
- 454 Schreiben des LG Wien an den behandelnden Gerichtsarzt (19. 3. 1948) mit der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben seien, dass Franz Ber. enthaftet und in ein Krankenhaus abgegeben werden kann. Ablehnende Antwort des Gefängnisospitals an LG Wien (23. 3. 1948); Siehe Antrags- und Verfügungsbogen (4. Engerau-Prozess/1. Band).
- 455 Briefe von Frau Ber. betreffend die Freilassung ihres Mannes (7. und 20. 4. 1948), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 456 Schreiben des Gefängnisospitals an die Gefängnisverwaltung, dass sich das Befinden von Franz Ber. radikal verschlechtert habe (21. 4. 1948), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 457 Verständigung der Volksgerichtsabteilung 2 durch die Gefängnisverwaltung I LG Wien über das Ableben von Franz Ber. (22. 4. 1948), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 458 Antrags- und Verfügungsbogen (25. 12. 1948), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 459 Beschluss des LG Wien auf Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages von Edmund Kratky (20. 5. 1947/7. Band).

- 460 Beschluss des LG Wien auf Vollstreckung des Todesurteils gegen Willibald Praschak, Edmund Kratky, Erwin Falkner und Josef Kacovsky (23. 7. 1947/7. Band).
- 461 Protokoll der Gerichtskommission beim LG Wien betreffend die Verkündung des Todesurteils gegen Willibald Praschak, Edmund Kratky, Erwin Falkner und Josef Kacovsky (24. 7. 1947/7. Band).
- 462 Hinrichtungsprotokoll (25. 7. 1947/7. Band). Siehe dazu auch: Wiener Zeitung, 26. 7. 1947, S. 3 („Vollstreckte Urteile“).
- 463 Diese Aktenteile befinden sich im „4. Engerau-Prozess“ (LG Wien Vg 8e Vr 299/55). Da die Ermittlungen gegen Prillinger auf dieses Verfahren keine Auswirkungen hatten und in keinem Zusammenhang standen wird hier auf den Verlauf des Verfahrens eingegangen.
- 464 Siehe dazu: Einlieferungsnote Erich Prillinger in das LG Gefängnis (24. 10. 1946), 4. Engerau-Prozess/ 1. Band.
- 465 Beschluss die Ratskammer des Landesgerichts Wien (7. 11. 1945) auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen August Erich Prillinger; 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 466 Beschuldigtenvernehmung mit Erich August Prillinger (18. 1.–28. 3. 1947); 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 467 Beschluss des OLG Wien hinsichtlich Erwin Prillingers Entlassung auf freiem Fuß (28. 3. 1947) sowie Entlassungsbestätigung des landesgerichtlichen Gefängnis (28. 3. 1947); 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 468 Antrag von Erwin Prillinger auf amtsärztliche Untersuchung wegen Haftunfähigkeit (25. 1. 1947); 4. Engerau-Prozess/1. Band, sowie Bericht und ärztliches Gutachten über die am 4. 2. 1947 durchgeführte Untersuchung hinsichtlich der Haftfähigkeit von Erwin Prillinger (4. 2. 1947); 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 469 Entlassungsbescheinigung des Gefängnisses I des LG Wien (28. 3. 1947); 4. Engerau-Prozess/Band IIa.
- 470 Siehe dazu die Anklageschrift des 6. Engerau-Prozesses (30. 6. 1954) [LG Wien Vg 1a Vr 194/53].
- 471 Siehe dazu: Mitteilung der Sicherheitswache/Abt. Meidling über den Aufenthalt von Erich Prillinger (31. 3. 1949/ 8. Band) sowie Mitteilung der Polizeidirektion Wien an das LG Wien betreffend Wohn- und Aufenthaltsort von Erich Prillinger (4. 2. 1966), 4. Engerau-Prozess/6. Band.
- 472 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Erich Prillinger (21. 12. 1955/9. Band).
- 473 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Erich Prillinger (23. 2. 1966), 4. Engerau-Prozess/ 6. Band.
- 474 Überstellungsbescheinigung für Franz Schalk in das Zuchthaus Stein/Donau (12. 11. 1946/7. Band).
- 475 Bedingte Entlassung von Franz Schalk (21. 8. 1947/7. Band).
- 476 Beschluss der Staatsanwaltschaft Wien auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Franz Schalk (ohne Datum), in: Antrags- und Verfügungsbogen (4. Engerau-Prozess/1. Band).
- 477 Aussage des Alexander (Sandor) Bruder vor der Volksanwaltschaft Budapest (30. 1. 1947), 4. Engerau-Prozess/ Band IIa.
- 478 Einlieferung von Franz Schalk in das LG Gefängnis Wien (23. 12. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 479 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Schalk (30. 12. 1947), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 480 Beschluss der Staatsanwaltschaft Wien auf Einstellung des Verfahrens gegen Franz Schalk (8. 1. 1948), 4. Engerau-Prozess/Band IIb.
- 481 Umwandlung der bedingten in eine endgültige Entlassung von Franz Schalk (16. 8. 1950/8. Band).
- 482 Beschluss des LG Wien auf Anwendung der NS-Amnestie für Franz Schalk (17. 5. 1957/9. Band).
- 483 Überstellungsbescheinigung für Emanuel Albrecht in das Zuchthaus Stein/Donau (12. 11. 1946/7. Band).
- 484 Gnadengesuch von Emanuel Albrecht an den Bundespräsidenten (26. 11. 1946/7. Band).
- 485 Beschluss des LG Wien (20. 5. 1947/7. Band).
- 486 Schreiben des LG Wien an die Strafanstalt Stein mit der Bitte um Übersendung eines Führungsberichtes und eines ärztlichen Berichts über den Gesundheitszustand des dort einsitzenden Emanuel Albrecht (21. 4. 1947/8. Band), Führungszeugnis der Strafanstalt Stein (6. 5. 1947) und ärztliches Zeugnis für Emanuel Albrecht (30. 4. 1947) sowie Beschluss des LG Wien, das Gesuch von Emanuel Albrecht um Nachsicht der noch unverbüßten Strafe zurückzuweisen (20. 5. 1947), alle 7. Band.
- 487 Bedingte Entlassung von Emanuel Albrecht (26. 9. 1947/7. Band).
- 488 Schreiben der Direktion der Strafanstalt Stein an das LG Wien betreffend endgültige Entlassung von Emanuel Albrecht (8. 11. 1950/8. Band).
- 489 Wiederaufnahmeantrag von Emanuel Albrecht an das Landesgericht Wien (Dezember 1955/9. Band).
- 490 Antrag der Staatsanwaltschaft Wien an das Landesgericht auf Abweisung des Wiederaufnahmeantrages von Emanuel Albrecht (9. 3. 1956); Beschluss des LG Wien, dem Antrag keine Folge zu geben (28. 3. 1956), alle 9. Band).
- 491 Beschluss des LG Wien auf Anwendung der NS-Amnestie für Emanuel Albrecht (17. 5. 1957/9. Band).

- 492 Antrag der Staatsanwaltschaft Wien an das LG Wien auf Vermögensverfallsamnestie bezüglich Albrecht (14. 11. 1957); Beschluss des LG Wien auf Rückerstattung des für verfallen erklärten Vermögens von Albrecht (16. 11. 1957), alle 9. Band.
- 493 Überstellungsbescheinigungen für Erwin Hopp (8. 11. 1946/7. Band).
- 494 Antrag von Rechtsanwalt Dr. Roman Sas-Zaloziacky auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Erwin Hopp (1. 10. 1948), 4. Engerau-Prozess/5. Band.
- 495 Antrag von Rechtsanwalt Dr. Roman Sas-Zaloziacky auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Erwin Hopp (1. 10. 1948), 4. Engerau-Prozess/5. Band, S. 38.
- 496 Siehe dazu: Seiler, Strafprozessrecht, S. 267.
- 497 Fortgesetzter Antrags- und Verfügungsbogen betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Erwin Hopp (19. 11. 1949/8. Band).
- 498 Einlieferungsbestätigung in das LG Wien betreffend Hans Arnhold (9. 6. 1947); LG Wien Vg 8e Vr 299/55 (4. Engerau-Prozess/Band IIb).
- 499 Beschuldigtenvernehmung mit Hans Arnhold (23./24. 6. 1947/8. Band).
- 500 Siehe dazu: Schreiben von Erwin Hopp an das LG Wien (17. 2. 1950) mit der Bitte um Auskunft über die Erledigung seines Wiederaufnahmeantrages; Antrag von Erwin Hopp auf Beschleunigung der Bearbeitung seines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (19. 5. 1950/8. Band).
- 501 Beschluss des LG Wien auf Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages von Hopp (29. 9. 1950/8. Band).
- 502 Schreiben des OGH an das LG Wien betreffend Ablehnung des Überprüfungsantrages auf Herabminderung der Haftstrafe von Erwin Hopp (29. 3. 1951/8. Band).
- 503 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an das Volksgericht Wien (23. 4. 1951/8. Band).
- 504 Beschluss des LG Wien auf Ablehnung der Herabsetzung der Strafe von Erwin Hopp (5. 5. 1951/8. Band).
- 505 Antrag von Erwin Hopp an Justizminister Tschadek auf gnadenweise Herabsetzung seiner Strafe (5. 6. 1951/8. Band).
- 506 Anordnung des Justizministeriums an das LG Wien, das Gnadengesuch von Erwin Hopp zu begutachten (7. 7. 1951/8. Band).
- 507 Positives Führungszeugnis der Männerstrafanstalt Stein für Hopp (23. 7. 1951 und amtsärztliches Gutachten (19. 7. 1951/8. Band).
- 508 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an das Volksgericht (28. 7. 1951/8. Band).
- 509 Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz (6. 11. 1951/8. Band).
- 510 Entlassungsbescheinigung der Männerstrafanstalt Stein (8. 11. 1951/8. Band).
- 511 Haftbestätigung der Männerstrafanstalt Stein (12. 1. 1952/8. Band).
- 512 Wiederaufnahmeantrag von Erwin Hopp (ohne Datum, beim LG Wien am 22. 3. 1955 eingelangt/8. Band).
- 513 Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter (16. 6. 1955/9. Band).
- 514 Antrag der Staatsanwaltschaft Wien an das Landesgericht (9. 3. 1956) auf Abweisung des Wiederaufnahmeantrages von Hopp vom 22. 3. 1955 mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen; Beschluss des LG Wien, dem Antrag keine Folge zu leisten (19. 4. 1956), alle 9. Band.
- 515 Beschwerde von Hopp an das LG Wien gegen die Ablehnung seines Wiederaufnahmeantrages (ohne Datum, beim LG Wien eingelangt am 2. 5. 1956/9. Band).
- 516 Beschluss des OLG Wien, der Beschwerde von Hopp nicht Folge zu leisten (21. 11. 1956/9. Band).
- 517 Leumundschreiben der Polizeidirektion Salzburg für Erwin Hopp (4. 11. 1955/9. Band).
- 518 Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf endgültigen Strafnachlass für Erwin Hopp (25. 2. 1957/9. Band).
- 519 Beschluss des LG Wien auf endgültigen Strafnachlass für Erwin Hopp (26. 6. 1957/9. Band).
- 520 Sten. Prot., 33.–35. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz (Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Justiz), 8. GP (1956–1959, Raab II)/27. 2. 1957. Zitiert in: Holpfer, Manuskript.
- 521 Sten. Prot., 1.–3. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz (Anfragebeantwortung) 8. GP (1956–1959, Raab II)/30. 4. 1957. Zitiert in: Holpfer, Manuskript.
- 522 Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der NS-Amnestie 1957 für Erwin Hopp (14. 5. 1957/9. Band).
- 523 Überstellungsbescheinigung in das Zuchthaus Stein (8. 11. 1946/7. Band).
- 524 Wiederaufnahmeantrag von Johann Zabrs (12. 3. 1949/8. Band).
- 525 Ergänzung des Wiederaufnahmeantrages von Johann Zabrs (25. 4. 1949/8. Band).
- 526 Ebd.
- 527 Ebd.
- 528 Ersuchen des LG Wien an das ungarische Gericht in Bács um Einvernahme der drei ungarischen Ärzte Benedikt, Glück und Kraus sowie der Krankenrevierdiener Wolf und Hirschfeld (26. 8. 1949/8. Band).

- 529 Zeugenaussage (beglaubigte Übersetzung) von Dr. Julius Krausz beim Bezirksgericht in Bacs (20. 12. 1949/8. Band).
- 530 Zeugenaussage (beglaubigte Übersetzung) von Johann Benedikt beim Bezirksgericht in Kecskemét (28. 3. 1950/8. Band).
- 531 Zeugenaussage (beglaubigte Übersetzung) von Arpád Klein beim Strafbezirksgericht Budapest (9. 1. 1950/8. Band).
- 532 Zeugenaussage (beglaubigte Übersetzung) von Emil Glück beim Strafgerichtsbezirk Budapest (9. 1. 1950/8. Band).
- 533 Zeugenaussage (beglaubigte Übersetzung) von Emmerich Wolf beim Strafgerichtsbezirk Budapest (16. 12. 1949/8. Band).
- 534 Zeugenaussage (beglaubigte Übersetzung) von Desiderius Hirschfeld beim Bezirksgericht in Bács (23. 2. 1950/8. Band).
- 535 Urteil, S. 14 (6. Band).
- 536 LG Wien Vg 9 Vr 397/50: Antrags- und Verfügungsbogen: Beschluss der Staatsanwaltschaft Wien auf Ausscheidung des Verfahrens (17. 5. 1950).
- 537 Ebd.: Antrags- und Verfügungsbogen (10. 6. 1950 und 2. 5. 1951).
- 538 Ebd.: Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter von Franz Heger (21. 1. 1952).
- 539 Ebd.: Antrags- und Verfügungsbogen: Beschluss der Staatsanwaltschaft Wien auf Einstellung des Verfahrens gegen Johann Zabrs gem. § 109 StPO (13. 5. 1952).
- 540 Gnadengesuch von Frau Zabrs an den Bundespräsidenten (20. 4. 1950/8. Band).
- 541 Beschluss des LG Wien zur Abweisung des Gnadenantrages von Frau Zabrs (31. 10. 1950/8. Band).
- 542 Siehe dazu: Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an das LG Wien betreffend Nichtstattgabe des Wiederaufnahmeantrages von Johann Zabrs (3. 4. 1951); Beschluss des LG Wien betreffend Nichtstattgabe des Wiederaufnahmeantrages von Johann Zabrs (9. 4. 1951); Mitteilung des LG Wien, dass der Wiederaufnahmeantrag von Zabrs am 9. 4. 1951 abgewiesen wurde (30. 5. 1951), alle 8. Band.
- 543 Antrag von Johann Zabrs an Justizminister Tschadek auf gnadenweise Herabsetzung der Strafe (13. 12. 1951/8. Band).
- 544 Mitteilung der Polizeidirektion Wien an das Volksgericht Wien (6. 3. 1952/8. Band).
- 545 Schreiben der Männerstrafanstalt Stein an das Volksgericht Wien (6. 2. 1952/8. Band).
- 546 Mitteilung des LG Wien an die Staatsanwaltschaft Wien (14. 3. 1952/8. Band).
- 547 Gnadentabelle von Johann Zabrs (17. 3. 1952/8. Band).
- 548 Schreiben des Justizministeriums an das Volksgericht (29. 4. 1952/8. Band).
- 549 Gnadengesuch von Zabrs an Justizminister Tschadek (12. 9. 1952/8. Band).
- 550 Schreiben der Männerstrafanstalt Stein an das Volksgericht (27. 11. 1952/8. Band).
- 551 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an das Volksgericht Wien (16. 3. 1953/8. Band).
- 552 Beschluss des LG Wien (1. 4. 1953/8. Band).
- 553 Universität Wien/Institut für Zeitgeschichte, Archiv NL 73 (Dr. Albert Loewy) DO 845 Mappe 18.
- 554 Gnadenbitte von Zabrs an Bundespräsident Körner (25. 10. 1953/8. Band).
- 555 Mitteilung der Polizeidirektion Wien an das Volksgericht (23. 11. 1953/8. Band).
- 556 Ärztliches Gutachten der Männerstrafanstalt Stein für Johann Zabrs (21. 11. 1955) sowie Führungsbericht (24. 11. 1953), alle 8. Band).
- 557 Entlassungsbescheinigung der Männerstrafanstalt Stein für Zabrs (22. 12. 1953/8. Band).
- 558 Strafregisterauskunft (1. 10. 1961/8. Band).

VII. Der „4. Engerau Prozess“ – Der Prozess der keiner war, oder: Wer gab den Befehl zum Töten?

- 1 LG Wien Vg 8e Vr 299/55. Im Folgenden wird diese Gerichtszahl nicht mehr angeführt, sämtliche die Engerau-Prozesse betreffende Geschäftszahlen sind im Anhang angeführt. Der Gerichtsakt besteht aus sechs Bänden, weshalb neben der Beschreibung des Dokuments samt Datum auch der jeweilige Band angegeben wird. Auf die Nennung der Seitenzahlen wurde verzichtet, da das Gericht nicht jedes Dokument damit versehen hat.
- 2 Im Zuge der gerichtlichen Untersuchungen in der Strafsache Engerau wurden u. a. auch Ermittlungen gegen die Kreisleiter Hans Arnhold und Alfred Waidmann sowie gegen den ehemaligen Bürgermeister von Engerau

- Arnold Wiesinger angestellt, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann. Siehe dazu: Kuretsidis, Engerau-Prozesse, S. 290–292.
- 3 Die Angaben zur Person sind der Vernehmungsniederschrift der Landpolizei Bayern Kriminalstelle München (5. 5. 1952) entnommen (Sonderakt ZStL/LG Wien Vg 9 Vr 437/51).
 - 4 Die Angaben zur Person sind der Anklageschrift vom 23. 11. 1949 des Verfahrens LG Wien Vg 1a Vr 9/50 entnommen.
 - 5 Beschluss des LG Wien (22. 8. 1946/1. Band).
 - 6 Urteil (17. 8. 1945), 1. Engerau-Prozess/2. Band.
 - 7 Niederschrift des Gendarmeriepostens Schwarzenau vom 30. 7. 1945 (3. Engerau-Prozess/4. Band).
 - 8 Siehe beispielsweise im Antrags- und Verfügungsbogen: Antrag des Staatsanwaltes an den Untersuchungsrichter, das Verfahren gegen die in Haft befindlichen Beschuldigten Gustav Terzer, Alfred Waidmann und Hans Arnhold (alle LG Wien Vg 2d Vr 6536/48) gem. § 57 StPO aus dem gegenständlichen Verfahren auszuschneiden und je einen Akt anzulegen (22. 9. 1948/1. Band).
 - 9 Schreiben des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien/Entwurf (2. 9. 1949), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV).
 - 10 Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung von Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz, BGBl. Nr. 25/47).
 - 11 Siehe dazu: Holpfer, Manuskript.
 - 12 Neues Österreich, 26. 1. 1950, S. 1 („Wieder eine bewegte Sitzung des Nationalrates: Demokratische Richter, österreichisches Recht! Gegen die Wiedereinstellung belasteter Nationalsozialisten als Richter und Staatsanwälte – Vorstöße der Unabhängigen von den Sprechern der Koalitionsparteien energisch zurückgewiesen“).
 - 13 Neues Österreich, 12. 2. 1950, S. 2 („Die Behebung des Richtermangels in Österreich“).
 - 14 Der parteiunabhängige, aber der SPÖ zuzurechnende Dr. Josef Gerö war zwischen dem 27. 4. und dem 20. 12. 1945 Staatssekretär für Justiz und anschließend bis 11. 10. 1949 Bundesminister für Justiz. Ab 8. 11. 1949 war Dr. Otto Tschadek von der SPÖ Justizminister. Gerö löste ihn am 16. 9. 1952 wieder ab und blieb bis zu seinem Tod im Amt. Sein Nachfolger war der Sozialdemokrat Dr. Hans Kapfer, welcher aber nach den Nationalratswahlen 1956 wiederum von Tschadek ersetzt wurde.
 - 15 ÖStA/AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 33.969 – 2/45.
 - 16 Der Schneidermeister und ehemalige Obergefreite der Deutschen Wehrmacht Rudolf Belada wurde am 14. 1. 1948 vom Volksgericht Wien zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen schwerer Misshandlung von ca. 50 Kriegsgefangenen mit Todesfolge im Lager Lorenz-Mandel-Schule in Wien 16 (wo sich ab Februar 1945 ein Lager für zunächst 300, dann 800 rumänische Kriegsgefangene, die für Bombenaufräumungsarbeiten eingesetzt wurden, befand) sowie wegen der Ermordung von mehreren rumänischen Kriegsgefangenen anlässlich der Evakuierung des Lagers und auf dem „Todesmarsch“ in seiner Funktion als stellvertretender Leiter des Marschkommandos, verurteilt (LG Wien Vg 1a Vr 3244/47). Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 28.
 - 17 Der Student und Lagerführer von HJ-Wehrtüchtigungslagern (ab September Lagerführer des HJ-Wehrtüchtigungslagers in Lunz/See) Ernst Burian wurde am 19. 6. 1948 vom Volksgericht Wien zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der zusammen mit anderen SS-Männern durchgeführten Ermordung von 76 ungarischen Juden und Jüdinnen in Göstling am 13. 4. 1945, wegen der zusammen mit anderen SS-Männern durchgeführten Ermordung von ca. 100 ungarischen Juden und Jüdinnen in Randegg (Niederösterreich) am 15. 4. 1945 sowie wegen der Mitschuld (durch Übergabe des Opfers) am bestellten Mord des Leiters der Widerstandsgruppe „Erlaufalt“ Rudolf Oberndorfer in Lunz/See durch einen Unteroffizier der Deutschen Wehrmacht am 8. 5. 1945 verurteilt (LG Wien Vg 1b Vr 2092/45). Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 24 sowie Wiener Kurier, 12. 8. 1946.
 - 18 Das Volksgericht Graz (LG Graz Vg 1 Vr 715/45) verurteilte den Hilfsarbeiter und ehemaligen Wachkommandanten des Werkschutzzuges eines Rüstungsbetriebes Franz Puschnigg am 30. 7. 1946 zu einer lebenslangen Haftstrafe (mit Vermögensverfall) wegen der Erschießung eines Volkssturmmannes am 7./8. 4 1945 in Aflenz bei Leibnitz. Im Juli 1954 wurde er nach ca. acht Jahren Haft auf Bewährung entlassen. Als „Verwahrungsgefangener des Sowjetischen Elements“ befand er sich drei Monate in Haft. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 49; Polaschek, Steiermark, S. 158 sowie: Wahrheit (Graz), 31. 7. 1946 und Steirerblatt, 1. 8. 1946.
 - 19 Der ehemalige SS-Obersturmführer und „Blutordensträger“ Ernst Adolf Girzick wurde vom Volksgericht Wien am 3. 9. 1948 zu 15 Jahren Haft wegen der Verletzung der Menschenwürde von Juden und Jüdinnen u. a. in Wien, im Lauschowitzer Kessel bei Theresienstadt und im KZ Theresienstadt verurteilt (LG Wien Vg 1 Vr 8881/46), sowie für die Deportation von Wiener Juden und Jüdinnen ins Ghetto bzw. KZ Theresienstadt und in polnische

Konzentrationslager verantwortlich gemacht. Zwischen 1939 und 1943 war Girzick Stellvertreter von Alois Brunner in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien“, von Sommer 1943 bis Mai 1945 für die „Zentralstelle für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren“ tätig und von März bis Dezember 1944 nach Ungarn abgeordnet. Am 18. 12. 1953 wurde ihm die Reststrafe durch Entschließung des Bundespräsidenten bedingt nachgesehen.

- 20 LG Wien Vg 11 Vr 3434/46.
- 21 Gustav Terzer war laut Gerichtsakten kein Angehöriger des Volkssturmes.
- 22 Das Dokument wurde komplett abgedruckt in: Kuretsidis, Begnadigung, S. 1ff.
- 23 LG Wien Vg 1l Vr 4845/48. Am 23. 8. 1957 erfolgte die gnadenweise Nachsehung der Reststrafe durch den Bundespräsidenten. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 59. Siehe dazu weiters: Österreichische Volksstimme, 11. 2. 1950.
- 24 LG Wien Vg 1 Vr 4750/46. Im selben Prozess wurde auch sein Vorgesetzter Karl Schm. zu 12 Jahren schweren Kerkers wegen schwerer Misshandlung bzw. Anordnung und Duldung von Misshandlungen von Häftlingen des Lagers Oberlanzendorf verurteilt. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 47 (Künzel).
- 25 LG Wien Vg 1 Vr 350/50. Mit Urteil des Volksgerichts Wien (LG Wien Vg 1 Vr 179/52) vom 14. 6. 1954 wurde Mil. wegen der Ermordung eines polnischen Häftlings und Misshandlung eines weiteren Häftlings des „Arbeits-erziehungslagers“ Oberlanzendorf freigesprochen.
- 26 LG Wien Vg 1a Vr 1322/49. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 23. Der Akt befindet sich als auszugsweise Kopie im DÖW (DÖW 12.550/1–2). Siehe dazu weiters: Der Abend, 17. 9. 1951 („Bestie in Menschengestalt vor dem Volksgericht“); Wiener Zeitung, 18. 12. 1951 („Monsterprozess gegen Judenmörder“); Österreichische Volksstimme, 20. 9. 1951 („Massenmörder Schorn am Tatort“); Der Abend, 21. 9. 1951 („Dort unten hört man die Toten ...“: Im Todeskeller von Donnerskirchen“); Der Abend, 22. 9. 1951 („Zeugen belasten Schorn“); Wiener Zeitung, 23. 9. 1951, S. 6 („Der Tierarzt als Judendoktor“); Österreichische Volksstimme, 25. 9. 1951 („Lebenslänglich für den Mordkommandanten“).
- 27 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 28 Hauptverhandlungsprotokoll, S. 36 (Ebd.,/2. Band).
- 29 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 4. Tag (19. 10. 1946), S. 2 (3. Engerau-Prozess/6. Band).
- 30 Ebd., S. 5.
- 31 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an die Rechtsabteilung der sowjetischen Sektion der Alliierten Kommission für Österreich (26. 10. 1946/1. Band).
- 32 Antwortschreiben des Leiters der „Rechtsabteilung des sowjetischen Teils der interalliierten Kontrollkommission für Österreich“ Oberst Pokrowski (15. 11. 1946/1. Band).
- 33 Siehe dazu das Schreiben an den Leiter der Begleittruppen des Innenministeriums, General Botschkow, (Mai 1947), dem der Beschluss der sowjetischen Regierung vom 24. 4. 1947 mitgeteilt wurde, Terzer „an den Ort seines Verbrechens“ in Österreich auszuliefern sowie das Scheiben an den Kommandanten der 52. Division der Begleittruppen des MWD in der Stadt Woroschilowgrad (Juni 1947) betreffend die Abwicklung und die Route des Transportes von Terzer aus dem MWD Lager Nr. 108 im Bezirk Stalingrad. Ich danke Frau Dr. Barbara Stelzl-Marx vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung, die mir Kopien der Personalkarte und Dokumente betreffend die Repatriierung Terzers aus dem Moskauer RGVA zur Verfügung stellte sowie Univ.-Prof. Dr. Hans Hautmann für die Übersetzung der Dokumente.
- 34 Schreiben von Generalmajor Zinjeff (Hochkommissariat der sowjetischen Sektion der Alliierten Kommandatur für Österreich), 21. 6. 1947 (Übersetzung), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV). Eine tatsächlich erfolgte Kontrolle durch die sowjetische Besatzungsmacht ist dem Gerichtsakt nicht zu entnehmen.
- 35 Zeugenaussagen von Edmund Kratky und Erwin Falkner vor dem Untersuchungsrichter (21. 7. 1947/ Band IIb).
- 36 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Erwin Hopp (22. 1. 1948/Band IIb).
- 37 Beschuldigtenvernehmung mit Gustav Terzer (27. 6. 1947); LG Wien Vg 1a Vr 9/50.
- 38 Schreiben des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien/Entwurf (2. 9. 1949), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV).
- 39 Bericht des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien betreffend den Stand der Ermittlungen gegen Gustav Terzer/Entwurf (28. 2. 1953), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV).
- 40 Schreiben des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien/Entwurf (2. 9. 1949), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV), 48 Seiten.

- 41 Ebd., S. 22.
- 42 Ebd., S. 22f.
- 43 Ebd., S. 23.
- 44 Ebd., S. 28.
- 45 Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (22. 10. 1945), 3. Engerau-Prozess/3. Band. Das Original ist aufgrund der handschriftlichen Abfassung durch den Untersuchungsrichter nur schwer lesbar. Eine auszugsweise Abschrift befindet sich im 4. Engerau-Prozess, 1. Band. Siehe auch die Aussage von Edmund Kratky in der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses, 6. Band.
- 46 Schreiben des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien/Entwurf (2. 9. 1949), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV), S. 29.
- 47 Bericht der Sicherheitspolizei Lausanne über die Vernehmung von Sandor Flach (12. 5. 1948/Band IIb).
- 48 Schreiben des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien/Entwurf (2. 9. 1949), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV), S. 30.
- 49 Siehe dazu den Bericht des Leitenden Ersten Staatsanwaltes Dr. Stolba an die Oberstaatsanwaltschaft Wien (Entwurf) vom 28. 2. 1953 (Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 [Engerau IV]).
- 50 Anklageschrift gegen Gustav Terzer (23. 11. 1949); LG Wien Vg 1a Vr 9/50.
- 51 Antrags- und Verfügungsbogen (6. 8. 1953); LG Wien Vg 8e Vr 98/53.
- 52 Urteil gegen Gustav Terzer (17. 2. 1950), S. 2; LG Wien Vg 1a Vr 9/50.
- 53 Eine direkte Befehlsgebung konnte nicht nachgewiesen werden. Hier wäre als Höchststrafe ebenfalls die Todesstrafe vorgesehen gewesen (§ 136 StG).
- 54 Urteil gegen Gustav Terzer (17. 2. 1950), S. 6; LG Wien Vg 1a Vr 9/50.
- 55 Mitteilung der Männerstrafanstalt Stein an LG Wien (28. 12. 1953/4. Band).
- 56 ÖStA/AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 104.686 – 2/55 (Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien betreffend Gustav Terzer, 3. 9. 1955).
- 57 Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter Wien an das LG Wien betreffend Antrag der Witwe von Gustav Terzer auf Witwenpension (24. 4. 1964/6. Band).
- 58 Beschuldigtenvernehmung mit Edmund Kratky (25. 5. und 1. 6. 1946), 3. Engerau-Prozess/10. Band.
- 59 Anonyme Anzeige gegen Karl Staroszinsky (17. 8. 1945/1. Band).
- 60 Siehe dazu das Schreiben einer KPÖ-Betriebszelle in Hernalds und der KPÖ-Bezirksleitung in Hernalds (21./22. 9. 1945/1. Band).
- 61 Staatspolizeiliches Protokoll mit L. Staroszinsky (27. 8. 1945/1. Band).
- 62 Siehe dazu beispielsweise: Vernehmung von Konrad Polinovsky am 1. Tag der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses (2. Band); Protokolle der ungarischen Behörden mit Dr. Stefan Kallos Tardy ([22. 10. 1946], 2. Engerau-Prozess), Ferdinand Krausz ([o. D.] (3. Engerau-Prozess/1. Band) und Tibor Szecsi ([13. 2. 1947]) Ebd., 8. Band).
- 63 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11., 17. und 23. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 64 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9.–23. 7. 1945), Ebd.
- 65 Anklageschrift (Ebd.).
- 66 Urteil (2. Engerau-Prozess).
- 67 Beschuldigtenvernehmung mit Edmund Kratky (25. 5. und 1. 6. 1946), 3. Engerau-Prozess/10. Band.
- 68 Beschuldigtenvernehmung mit Erwin Falkner (28. und 31. 5. 1946), Ebd.
- 69 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 2. Tag (17. 10. 1946), Ebd.
- 70 Ebd., 4. Tag (19. 10. 1946).
- 71 Ebd., 2. Band, 8. Tag (24. 10. 1946).
- 72 Bericht des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien (Entwurf) vom 13. 11. 1953 (Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 8890/53).
- 73 Schreiben des Abwesenheitskurators an die Ratskammer des LG Wien betreffend Vermögensbeschlagnahmung von Karl Staroszinsky (23. 12. 1948/Band IIb). Siehe auch die Eintragung in das Tagebuch des „4. Engerau-Prozesses“ (15 St 143393/57) vom 26. 10. 1951 bezüglich der im Oktober 1949 beim Bezirksgericht Fünfhaus durchgeführten Liquidationsverhandlung betreffend die Schriftgießerei von Staroszinsky (6 P 93/47).
- 74 Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau, S. IV/18.
- 75 Niederschrift des Polizeilichen Hilfsdienstes (Kommandantur Wien Abteilung G)/Abschrift mit Walter Mün. (21. 5. 1945/Band IIb).
- 76 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, S. 294–300.
- 77 Bei der in den Gerichtsakten als „Gestapo“ bezeichneten Dienststelle handelte es sich um eine der Gestapoleitstelle Wien unterstellten Grenzpolizeidienststelle.

- 78 Siehe das Schreiben des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich an das Bezirksgendarmeriekommando Gmünd (20. 8. 1945) sowie das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Zwettl an die Staatsanwaltschaft Wien (6. 9. 1945) betreffend die Verhaftung von Franz Hoch., alle 3. Engerau-Prozess/1. Band. Wann Johann Schn. verhaftet wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen, ein Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schwarzenau bei Zwettl an die Staatspolizei Wien (25. 7. 1945) betreffend Schn. (3. Engerau-Prozess/4. Band) lässt aber den Schluss zu, dass dies Ende Juli oder Anfang August 1945 gewesen sein muss.
- 79 Lebenslauf von Franz Hoch. (3. 8. 1945), 3. Engerau-Prozess/1. Band.
- 80 Beschuldigtenvernehmung mit Johann Schn. (10. 9. 1945), Ebd.
- 81 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Hoch. (24. 9. 1945), Ebd.
- 82 Ebd.
- 83 Von Untersuchungsrichter Michalek handschriftlich protokollierte Zeugenvernehmung mit Eduard Nik. (23. 10. 1945), Ebd., 3. Band. Eine Abschrift befindet sich im 1. Band des „4. Engerau-Prozesses“. Gegen Nik. wurde im Dezember 1945 ein Verfahren eingeleitet, aber kurze Zeit später wieder eingestellt [6. 12. 1945, Antrags- und Verfügungsbogen (3. Engerau-Prozess/1. Band)].
- 84 Staatsanwaltschaft Wien an Untersuchungsrichter Michalek (6. 12. 1945) mit der Erklärung, dass zu einer weiteren Verfolgung der Beschuldigten Hoch. und Schn. kein Grund gefunden wurde. Betreffend Schn. lief auch noch ein Verleumdungs- und Diebstahlsverfahren, das ausgeschieden und weitergeführt wurde. Siehe dazu: Antrags- und Verfügungsbogen (Ebd.).
- 85 ÖStA/AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 86.108 – 2/51 (Schreiben der Polizeidirektion Wien an das Bundesministerium für Inneres am 4. 7. 1951).
- 86 Antrag von Staatsanwalt Lassmann an den Untersuchungsrichter (22. 11. 1945) auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Leopold Hel.; Einlieferungsnote von Leopold Hel. (22. 11. 1945), 3. Engerau-Prozess/1. Band.
- 87 Zeugenaussage von Franz Hoch. vor dem Bezirksgericht Schrems (21. 1. 1946), Ebd., 2. Band.
- 88 Aktenvermerk von Untersuchungsrichter Michalek (16. 11. 1945), in: Antrags- und Verfügungsbogen (Ebd., 1. Band).
- 89 Schreiben von Untersuchungsrichter Michalek an das Bezirksgericht Matzen betreffend Einvernahme eines von Hel. genannten Entlastungszeugen. Dieser wolle v. a. befragt werden, ob Hel. am „Todesmarsch“ teilgenommen hatte (25. 11. 1945, Antrags- und Verfügungsbogen [Ebd.]).
- 90 Niederschrift des Gendarmeriepostens Schwarzenau vom 30. 7. 1945 (Ebd., 4. Band).
- 91 Polizeiprotokoll mit Leopold Hel. aufgenommen von Revierinspektor Johann Lutschinger (vermutlich Juni 1945), 1. Engerau-Prozess/2. Band.
- 92 Schreiben von Untersuchungsrichter Michalek an Staatsanwalt Lassmann betreffend Abschluss der Voruntersuchung gegen Leopold Hel. und Enthaftung (22. 1. 1946). Die Ermittlungen gegen Hel. wurden von der Staatsanwaltschaft Wien am 14. 3. 1946 gemäß § 109 StPO eingestellt. [Antrags- und Verfügungsbogen (3. Engerau-Prozess/1. Band)].
- 93 Schreiben des Leitenden Ersten Staatsanwaltes an die Oberstaatsanwaltschaft Wien/Entwurf (2. 9. 1949), Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 3278/49 (Engerau IV), S. 14f.
- 94 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 95 ÖStA/AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 114.226 – 2/51 (Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien betreffend Josef Schw., Datum unleserlich).
- 96 Siehe dazu: Antrags- und Verfügungsbogen: Antrag der Staatsanwaltschaft Wien auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen Josef Schw. (16. 2. 1949/1. Band), sowie Einlieferungsbestätigung betreffend Josef Schw. in das Gefängnis des LG Wien (12. 2. 1949/3. Band).
- 97 Enthaltungsgesuch von Rechtsanwalt Dr. Karl Albrecht Majer für Josef Schw. (30. 5. 1949/3. Band).
- 98 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Schw. (14. 2. und 22. 2. 1949/3. Band).
- 99 Bestätigung von Nationalrat Josef Dengler für Josef Schw. (1. 6. 1948/3. Band). Dengler hatte nach 1945 Kontakt mit mehreren Angehörigen der Schutzpolizeistelle Engerau.
- 100 Siehe z. B. die Leumundsberichte der Polizeidirektion Wien/Polizeikommissariat Währing (4. 3. 1949) sowie der Polizeidirektion Wien/Polizeikommissariat Ottakring (17. 3. 1949) an das Volksgericht, die Zeugeneinvernahme mit Franz Hoch. (19. 5. 1949) und entlastende Schreiben vom 1. und 6. 7. 1949 an Rechtsanwalt Dr. Karl Albrecht Majer (alle 3. Band).
- 101 Siehe dazu sowohl die oben zitierte Beschuldigtenvernehmung sowie den Eintrag im Antrags- und Verfügungsbogen aus dem November 1949 (1. Band).
- 102 ÖStA/AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 114.226 – 2/51 (Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien betreffend Josef Schw., Datum unleserlich).

- 103 Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien betreffend Franz Hör., 15 St 23652/45 (liegt im Tagebuch des 3. Engerau-Prozesses, 15 St 17751/45).
- 104 LG Wien Vg 13 Vr 7/50.
- 105 Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien betreffend Franz Hör., 15 St 23652/45 (liegt im Tagebuch des 3. Engerau-Prozesses, 15 St 17751/45).
- 106 ÖStA/AdR, BMI (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit) 51.119 – 2/52 (Entscheidung der Beschwerdekommision des BMI Zl. BK 402/51).
- 107 Antrags- und Verfügungsbogen (November 1949/1. Band).
- 108 LG Wien Vg 9 Vr 437/51. Siehe dazu Antrags- und Verfügungsbogen (26. 10. 1953/1. Band).
- 109 Ebd.: Antrags- und Verfügungsbogen (26. 10. 1951).
- 110 Ebd.: Antrags- und Verfügungsbogen (29. 11. 1951), Ausscheidung des Verfahrens gegen Anton Hartgasser wegen §§ 10, 11 VG 47, § 3 KVG, § 134 StG gem. § 57 StPO unter der Zahl 15 St 23989/51 aus der Strafsache gegen Gustav Terzer.
- 111 Ebd.: Beschuldigtenvernehmung mit Josef Schw. (14. 2., 18. 6., 3. 12. 1949) [Abschrift].
- 112 Ebd.: Auszugsweise Abschrift von der Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls vom 13. 11. 1945 [3. Engerau-Prozess], Vernehmung Gendarmerieinspektor Johann Lutschinger.
- 113 Ebd.: Beschuldigtenvernehmung mit Franz Hoch. (8. 8. 1945) [Abschrift].
- 114 Ebd.: Zeugenaussage von Agnes Sti. vor dem Untersuchungsrichter (30. 4. 1949).
- 115 Ebd.: Beschuldigtenvernehmung mit Franz Hoch. (8. 8. 1945) [Abschrift].
- 116 Ebd.: Beschuldigtenvernehmung mit Josef Schw. (14. 2., 18. 6., 3. 12. 1949) [Abschrift].
- 117 Ebd.: Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Rudolf Kronberger (22. 10. 1945) [Abschrift].
- 118 Ebd.: Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter (5. 11. 1945) [Abschrift].
- 119 Ebd.: Antrags- und Verfügungsbogen (3. 4. 1952).
- 120 Ebd.: Schreiben des LG Wien (Abteilung 30) an das bayrische Landgericht Augsburg betreffend die Strafsache gegen Anton Hartgasser wegen Mordes (29. 11. 1961).
- 121 Ebd.: Beschluss des LG Wien (18. 5. 1957), gem. § 12, Abs. 2, 13 bzw. 16 Nationalsozialistengesetz, das Strafverfahren gegen Hartgasser wegen §§ 10, 11 VG und § 3 KVG 1947 einzustellen.
- 122 Siehe dazu: Garscha, Eichmann.
- 123 LG Wien Vg 9 Vr 437/51: Antrags- und Verfügungsbogen (15. 3. 1962).
- 124 Die in Ludwigsburg befindlichen Akten sind in der Regel keine Originalakten, sondern Auszüge aus Akten diverser deutscher Staatsanwaltschaften, deren Ermittlungen in Ludwigsburg gebündelt und koordiniert wurden. Die Originalakten wurden von den zuständigen Staatsanwaltschaften meist an die jeweiligen Staatsarchive abgegeben.
- 125 LG Wien Vg 9 Vr 437/51: Sonderakt ZStL/Bericht der Kriminalabteilung beim Präsidium der Landpolizei von Bayern an die Generalstaatsanwaltschaft München (5. 8. 1952).
- 126 Ebd.: Landpolizei Bayern (Chefdienststelle Oberbayern-Kriminalstelle): Vernehmungsniederschrift mit Anton Hartgasser (5. 5. 1952).
- 127 Der 1908 geborene Kriminalsekretär der Gestapo und Obersturmführer eines SS-Totenkopfverbandes Franz Kleedorfer war eine schillernde Figur, gegen die das Volksgericht in zwei Verfahren ermittelte und die auch in anderen Volksgerichtsprozessen namentlich genannt wurde. Am 17. 12. 1948 verurteilte ihn das Volksgericht Wien zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen der Misshandlung von Angehörigen der Vaterländischen Front 1938 in Hainburg und wegen der Hinrichtung von Hauptmann Huth, Major Biedermann und Oberleutnant Raschke in Floridsdorf im April 1945. Außerdem wurde er auch der missbräuchlichen Bereicherung in Moosbierbaum für schuldig befunden. 1953 leitete die Staatsanwaltschaft Wien ein weiteres Verfahren gegen ihn und acht Mitbeschuldigte ein. Es wurden ihnen folgende – in den Jahren 1942 bis 1944 in Athen, Piräus und deren Vororten begangene – Verbrechen vorgeworfen: Hinrichtung von 372 griechischen ZivilistInnen auf dem Schießplatz in Kaessariani, Hinrichtung von 196 griechischen ZivilistInnen im Gefängnis Aweroff, Hinrichtung von mehr als 100 griechischen ZivilistInnen im September 1944 vor dem KZ Haidari, Ermordung von mehreren Hunderten unbekanntem ZivilistInnen bei den Razzien und Umzingelungen von verschiedenen Vierteln in Athen, Piräus und den Wohnsiedlungen Byron, Kalithia, Dourgouti und Nikaea bei Piräus, Deportation und Misshandlungen von griechischen ZivilistInnen in Konzentrationslagern außerhalb Griechenlands, Internierung von ZivilistInnen in Gefängnissen und den Konzentrationslagern Haidari und Tatoi, Zwangsverpflichtung von ZivilistInnen zu Arbeiten, die mit den militärischen Operationen der Deutschen Wehrmacht in Zusammenhang standen, missbräuchliche Bereicherung, die Hinrichtung von Geiseln, welche in Gefängnissen oder im KZ Haidari usw. interniert waren, die Hinrichtung von griechischen ZivilistInnen als Repressalien für die Taten von dritten

Personen (Massenhinrichtung von 200 Personen am 1. 5. 1944 sowie von weiteren 50 auf dem Schießplatz in Athen und weiteren Personen bei verschiedenen Razzien und Umzingelungen), die Brandschatzung von Häusern, wodurch mehrere Personen ums Leben kamen (z. B. eine Wohnsiedlung in Nikaea im September 1944 und in der Gemeinde Aegaleos). Obwohl eine ganze Reihe von Zeugenaussagen aus Griechenland im Zuge des Rechtshilfeverkehrs an das österreichische Volksgericht übermittelt wurde, kam es in diesem Verfahren zu keiner Anklageerhebung. 1957 legte die Staatsanwaltschaft die Anzeige gemäß § 90 StPO zurück. Kleedorfer war angeblich außerdem noch Teilnehmer eines „Sonderkommandos“ unter der Leitung des SS-Sturmbannführers Regierungsrat Siegl (weitere Beteiligte waren angeblich Kriminalrat Sanitzer, Oberinspektor Luckl, Untersturmführer Enzelsberger, Kriminalsekretär Brödl), das zwischen 4. und 8. April 1945 die Erschießung der zum Tode verurteilten politischen Häftlinge in Wien durchführte. Ob es diesbezüglich auch gerichtliche Untersuchungen gegeben hat, ist bis jetzt nicht bekannt.

- 128 Niederschrift des Polizeilichen Hilfsdienstes (Kommandantur Wien Abteilung G)/Abschrift mit Walter Mün. (21. 5. 1945/Band IIb). Die „Originalabschrift“ liegt im Akt LG Wien Vg 1i Vr 6230/47 gegen Walter Mün., der unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Otto Hochmann am 11. 10. 1948 wegen § 11 VG zu einem Jahr schweren Kerkers verurteilt worden war.
- 129 Sonderakt ZStL/Landpolizei Bayern: Vernehmungsniederschriften vom 7. und 14. 7. 1952. Dieser Akt befindet sich im Volksgerichtsakt von Anton Hartgasser mit der Gerichtszahl LG Wien Vg 9 Vr 437/51 (Diese Zahl wird im Folgenden nicht mehr angeführt).
- 130 Ebd.: Erhebungsbericht der Kriminalabteilung beim Präsidium der Landpolizei von Bayern an die Generalstaatsanwaltschaft München (5. 8. 1952).
- 131 Zu diesem Faktum wurde Hartgasser im Juli 1952 ausführlich von der Kriminalabteilung des Präsidiums der Landpolizei von Bayern befragt. Diese Vernehmungsniederschrift (ZStL 02 AR-Nr. 495/1970) ist aber nicht Bestand der Sonderakte der Zentralen Stelle Ludwigsburg im österreichischen Volksgerichtsakt.
- 132 Sonderakt ZStL/Amtsgericht Landsberg/Lech: Beschuldigtenvernehmung mit Hartgasser (5. 9. 1952).
- 133 Antrag der Oberstaatsanwaltschaft Augsburg auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen Anton Hartgasser (15. 9. 1952), ZStL 02 AR-Nr. 495/1970.
- 134 Sonderakt ZStL/Verfügung des Untersuchungsrichters beim LG Augsburg auf Stattgabe des Antrags auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Anton Hartgasser (27. 9. 1952).
- 135 Anton Hartgasser wurde von verschiedenen ZeugInnen auch noch anderer Vergehen (v. a. Misshandlungen) beschuldigt. Diese Aussagen befinden sich nur im Akt der Zentralen Stelle Ludwigsburg (02 AR-Nr. 495/1970), da sie nichts mit der Strafsache Engerau zu tun haben. Aus diesem Grund wird auch hier nicht näher darauf eingegangen.
- 136 Sonderakt ZStL/Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Franz Hoch. durch das LG Wien (21. 4. 1953).
- 137 Ebd.: Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit Josef Schw. durch das LG Wien (21. 4. 1953).
- 138 Ebd.: So gab beispielsweise der Zeuge Josef Zah. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 16. Jänner 1953 beim Landgericht Augsburg an, mit Hartgasser bis 1951 persönlich verkehrt und zum Neujahr 1953 mit ihm Kartengrüße gewechselt zu haben.
- 139 Ebd.: Bericht des Untersuchungsrichters über den Stand der Voruntersuchung gegen Anton Hartgasser (14. 2. 1953).
- 140 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, S. 294–300.
- 141 Siehe dazu beispielsweise die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter beim Landgericht Augsburg vom 28. 1. 1953 und vom 9. 2. 1953 (Sonderakt ZStL). Andere Zeugen hingegen äußerten sich differenzierter und gaben an, dass die Grenzpolizeistelle Engerau sehr wohl der Geheimen Staatspolizei unterstand, und zwar der Abteilung „Grenzpolizeikommissariat“, aber keine Gestapostelle gewesen wäre. (Siehe dazu z. B. die Vernehmungsniederschrift der Staatspolizei Passau vom 25. 7. 1952 mit dem Maschinensetzer Johann Kap., der in der Grenzpolizeistelle Engerau Dienst machte [ZStL 02 AR-Nr. 495/1970]).
- 142 Sonderakt ZStL/Erklärung von Hugo Goppelt (ohne Datum).
- 143 Ebd.: Landgericht Augsburg Beschuldigtenvernehmung mit Anton Hartgasser (18. 5. 1953).
- 144 Ebd.: Antrag der Oberstaatsanwaltschaft Augsburg (17. 8. 1953), Anton Hartgasser außer Verfolgung zu setzen.
- 145 Ebd.: Einstellungsbeschluss der 1. Strafkammer des LG Augsburg (2. 9. 1953).
- 146 Rechtshilfeersuchen der Tschechoslowakischen Regierungskommission zur Verfolgung nazistischer Kriegsverbrecher an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (23. 6. 1978) betreffend Anton Hartgasser (ZStL 02 AR-Nr. 495/1970).

- 147 LG Wien Vg 11c Vr 5225/46.
 148 Ebd.: Polizeiliche Niederschrift mit Franz Bug. (23. 3. 1946).
 149 Ebd.: Anklageschrift vom 17. 12. 1946.
 150 Ebd.: Antrags- und Verfügungsbogen vom 8. 7. und 17. 12. 1946 sowie 13. 10. 1948.

VIII. Die letzten Engerau-Prozesse

- 1 LG Wien Vg 1 Vr 99/53. Im Folgenden wird diese Gerichtszahl nicht mehr angeführt, sämtliche die Engerau-Prozesse betreffende Geschäftszahlen sind im Anhang angeführt. Der Gerichtsakt besteht aus zwei Bänden, weshalb neben der Beschreibung des Dokuments samt Datum auch der jeweilige Band angegeben wird. Auf die Nennung der Seitenzahlen wurde verzichtet, da das Gericht nicht jedes Dokument damit versehen hat.
- 2 Die Angaben zur Person sind der Anklageschrift vom 22. 2. 1954 (1. Band) sowie dem Hauptverhandlungsprotokoll (12./13. 4. 1954/1. Band) entnommen.
- 3 Steckbrief von Heinrich Trnko (12. 7. 1945); 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 4 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (30. 4. und 28. 5. 1953/1. Band).
- 5 Einlieferungsnote von Heinrich Trnko (3. 4. 1953/1. Band).
- 6 Ebd.
- 7 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11. 7. 1945/1. Band) [Auszugsweise Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 8 Beschuldigtenvernehmung mit Karl Hahn (27. 8. 1945/1. Band) [Auszugsweise Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 9 Zeugenaussage von Sandor Bruder (ohne Datum/1. Band) [Auszugsweise Abschrift aus dem 4. Engerau-Prozess].
- 10 Zeugenaussage von Franz Swo. vor dem Untersuchungsrichter (20. 7. 1945/1. Band) [Auszugsweise Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 11 Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter von Rudolf Kronberger (22. 10. 1945) und Franz Swo. (20. 7. 1945) [Auszugsweise Abschriften aus dem 1. Engerau-Prozess]; Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter von Anton Hei. (17. 5. 1946) und August Fra. (17. 5. 1946) [Auszugsweise Abschriften aus dem 3. Engerau-Prozess], alle im 1. Band.
- 12 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (10., 30. 4.; 28. 5.; 3., 5., 12., 13., 16., 20., 23 6.; 22., 23., 24., 28., 30. 7.; 17., 22. 9.; 6., 14., 19., 20. 10.; 2., 5. 12. 1953/1. Band).
- 13 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (10. 4. 1953/1. Band).
- 14 Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter (3. 6. 1953/1. Band).
- 15 Zeugenaussage von Frau Trnko vor dem Untersuchungsrichter (13. 6. 1953/1. Band).
- 16 Siehe dazu die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter vom 12., 13. und 16. 6. 1953 (1. Band).
- 17 Kanzleivermerk (28. 5. 1953/1. Band): Liste des Zentralen Meldeamtes von Personen, gegen die im Zuge der Engerauer Prozesse ermittelt worden war.
- 18 Zeugenaussage von Karl Hahn vor dem Untersuchungsrichter (5. und 20. 6. sowie 23. 7. 1953/1. Band).
- 19 Aktenvermerk von Untersuchungsrichter Wlassack (23. 7. 1953/1. Band).
- 20 Zeugenaussage von Franz Swo. vor dem Untersuchungsrichter (5. 6. 1953/1. Band).
- 21 Zeugenaussage von Franz Swo. vor dem Untersuchungsrichter (20. 6. 1953/1. Band).
- 22 Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11. 7. 1945/1. Band) [Auszugsweise Abschrift aus dem 1. Engerau-Prozess].
- 23 Beschuldigtenvernehmung von Untersuchungsrichter Wlassack mit Heinrich Trnko (16. 6. 1953/1. Band).
- 24 Siehe dazu: Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter von Erwin Hopp und Alfred Waidmann (23. 6. 1953), von Konrad Polinovsky und Viktor Net. (22. 7. 1953), Johann Tabor und Walter Haury (23. 7. 1953) sowie von Hildegard Spi. (30. 7. 1953), alle im 1. Band.
- 25 Siehe dazu: Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsrichter vom 22., 23., 24., 29. und 30. 7. 1953, darunter u. a. von Hans Arnhold und Franz Schalk, alle im 1. Band.
- 26 Zeugenaussage von Lazarus Wal. vor dem Untersuchungsrichter (28. 7. 1953/1. Band).
- 27 Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik der Hohen Warte in Wien (29. 7. 1953/1. Band).
- 28 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (16. 6., 28. 7., 6. 10. 1953/1. Band).

- 29 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (16. 6., 6. 10. 1953/1. Band).
- 30 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (16. 6. 1953/1. Band).
- 31 Zeugenaussage von Alfred Bla. vor dem Untersuchungsrichter (12. 9. 1953/1. Band).
- 32 Auszugsweise Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls des 2. Engerau-Prozesses (12. 11. 1945/1. Band).
- 33 Polizeiliche Niederschrift mit Rudolf Kronberger (22. 5. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 34 Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 35 Polizeiliche Niederschrift mit Wilhelm Neunteufel (23. 5. 1945), Ebd.
- 36 Sektionsprotokoll (20. 7. 1945) und Gutachten (25. 7. 1945) betreffend Tibor Gold (Ebd.)
- 37 Aufzeichnung von Alois Frank (11. 8. 1945), Ebd., 2. Band.
- 38 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (6. 10. 1953/1. Band).
- 39 Hauptverhandlungsprotokoll des 1. Engerau-Prozesses (14. 8. 1945, 1. Tag), 1. Engerau-Prozess/2. Band.
- 40 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (2. 12. 1953/1. Band).
- 41 Positiver Leumund des Gemeindeamtes Oberndorf bei Schwananstadt an das LG Wien (4. 5. 1953/1. Band).
- 42 Polizeilicher Erhebungsbericht betreffend Heinrich Trnko (16. 6. 1953/1. Band).
- 43 Beweis- und Enthaltungsantrag von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nepp für Heinrich Trnko (5. 6. 1953/1. Band).
- 44 Urgenzschreiben von Heinrich Trnko an das LG Wien (17. 8. 1953/1. Band).
- 45 Antrags- und Verfügungsbogen: Ausscheidung des Verfahrens gegen Heinrich Trnko aus dem Akt LG Wien Vg 24 Vr 6790/46 (28. 2. 1953/1. Band).
- 46 Beschluss des LG Wien (21. 8. 1953/1. Band).
- 47 Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nepp an die Ratskammer beim LG Wien (27. 8. 1953/1. Band).
- 48 Ablehnender Beschluss des OLG Wien betreffend die Versetzung von Heinrich Trnko auf freien Fuß (5. 9. 1953/1. Band).
- 49 Handschriftliche Aufzeichnung über die Sprecherlaubnis von Rechtsanwalt Nepp und Heinrich Trnko (ohne Datum/1. Band).
- 50 Dr. Franz Douda hatte Anfang 1950 das Amt des Leitenden Staatsanwaltes von Dr. Eugen Prüfer übernommen, der in Pension gegangen war. [Siehe dazu: Neues Österreich, 3. 1. 1950, S. 2 („Dr. Prüfer in Pension“)]. 1956 wurde er zum Oberstaatsanwalt ernannt. [Siehe dazu: Neues Österreich, 21. 11. 1956 („Dr. Kapfer – Präsident des Wiener Oberlandesgerichts“)].
- 51 Anklageschrift (22. 2. 1954/1. Band).
- 52 Ebd., S. 3.
- 53 Österreichische Volksstimme, 13. 4. 1954, S. 7 („Der Todesmarsch in der Gründonnerstagnacht. Knapp vor der Befreiung vom Sonderkommando ‚liquidiert‘“).
- 54 Anklageschrift, S. 6.
- 55 Ebd., S. 7–9, 13f.
- 56 Ebd., S. 8.
- 57 Ebd., S. 9–13.
- 58 Ebd., S. 10.
- 59 Bericht von Revierinspektor Johann Lutschinger (Landesgendarmeerikommando für Niederösterreich) an das LG Wien über die Erhebungen in Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg und Engerau am 12./3. Juli 1945 (20. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 60 Niederschrift der Bundespolizeidirektion Salzburg mit Alfred Waidmann (8. 3. 1947); LG Wien Vg 1a Vr 10/50.
- 61 Anklageschrift, S. 10.
- 62 Ebd., S. 11.
- 63 Hauptverhandlungsprotokoll (12./13. 4. 1954/1. Band).
- 64 Böhmer, Krauland-Ministerium, S. 3. Siehe dazu auch: Kopetzky, „Krauland“.
- 65 Neues Österreich, 30. 4. 1954, S. 4 („Ein Psychopath gründete ‚Freikorps Alpenland‘. Hakenkreuz, Blickfang für Flugzettel – Volksgerichtsprozess gegen acht Grazer Neonazisten“). – Urteile: 3 Jahre schweren Kerkers für Alfred S., zweimal 15 Monate für Hugo St. und Otto S., dreimal 1 Jahr für Alois M., Anton P. und Hugo P. sowie acht Monate für Friedrich K. (LG Graz Vg Vr 3500/53).
- 66 Siehe dazu den Prozess (LG Wien Vg 1a Vr 1322/49) gegen den Bezirksoberförster, NSDAP-Ortsgruppenleiter und Baustreifenleiter in Donnerskirchen, Nikolaus Schorn. Schorn wurde am 10. 12. 1947 vom Volksgericht Wien (LG Wien Vg 1f Vr 3701/45) zu einer Haftstrafe von zu 4½ Jahren verurteilt. Am 11. 5. 1949 gab das LG Wien dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Nikolaus Schorn statt und das Urteil wurde aufgehoben. Am 24. 9. 1951 verhängte das Volksgericht Wien eine lebenslange Haftstrafe gegen ihn, und

- zwar wegen der vorsätzlichen Ermordung von zwei minderjährigen Juden zwischen 31. 12. 1944 und 8. 2. 1945 in Donnerskirchen, wegen der Ermordung eines ungarischen Juden durch Ertränken in der Wulka, wegen der Erteilung eines Befehls zur Ermordung von zwei ungarischen Juden an einen Hilfspolizisten sowie wegen der schweren Quälerei und Misshandlung von beim „Südostwall“-Bau in Donnerskirchen eingesetzten ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, wobei ca. 120 im „Weidenstall“ bei Purbach an Flecktyphus starben. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 23. Der Akt befindet sich auszugsweise kopiert im DÖW (12.550/1–2).
- 67 LG Wien Vg 1a Vr 69/52. Siehe dazu auch: DÖW 12.492; Die Presse, 6. 4. 1954 („Vom Volksgericht freigesprochen“), Das kleine Volksblatt, 6. 4. 1954 („Ohnmachtsanfall nach dem Freispruch“), Volksstimme, 6. 4. 1954 („Die Mordgräuel beim Südostwall“).
- 68 Österreichische Zeitung, 13. 4. 1954, S. 4 („SA-Büttel wegen Mordverbrechens vor dem Volksgericht“).
- 69 Wiener Zeitung, 13. 4. 1954, S. 5 („Ein Nachzügler zum Engerauer Mordprozess. Der Todesmarsch von Zwangsarbeitern nach Deutsch-Altenburg“).
- 70 Neues Österreich, 13. 4. 1954, S. 4 („Nach neun Jahren des Mordes angeklagt. Der ‚Todesmarsch von Engerau‘: Ein SA-Mann der Eskorte vor Gericht – ‚Es war nur ein Gnadenschuss‘“).
- 71 Österreichische Volksstimme, 13. 4. 1954, S. 7 („Der Todesmarsch in der Gründonnerstagnacht. Knapp vor der Befreiung vom Sonderkommando ‚liquidiert‘“).
- 72 Arbeiter Zeitung, 13. 4. 1954, S. 4 („Ein gerichtliches Nachspiel zum Engerauer Judenmord“).
- 73 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Tag, S. 2.
- 74 Ebd., S. 6.
- 75 Ebd., S. 9–11.
- 76 Ebd., S. 10f.
- 77 Ebd., S. 11.
- 78 Ebd., S. 13.
- 79 Ebd.
- 80 Ebd., S. 14.
- 81 Ebd., S. 15.
- 82 Ebd., S. 18.
- 83 Ebd., S. 20f.
- 84 Ebd., S. 22.
- 85 Ebd., S. 6.
- 86 Ebd., S. 7.
- 87 Ebd., S. 16.
- 88 Ebd., S. 12.
- 89 Ebd., S. 22.
- 90 Haftbestätigung der Männerstrafanstalt Stein für Erwin Hopp (12. 1. 1952), 3. Engerau-Prozess/8. Band.
- 91 Antrags- und Verfügungsbogen (11. 4. 1950), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 92 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Tag, S. 29, 30f.
- 93 Ebd., S. 29, 31.
- 94 Ebd., S. 36.
- 95 Ebd., S. 44.
- 96 Ebd., S. 51f., 57–59.
- 97 Ebd., S. 53.
- 98 Ebd., S. 56.
- 99 Österreichische Volksstimme, 14. 4. 1954, S. 6 („Die Gründonnerstagnacht der ‚langen Messer‘“).
- 100 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Tag, S. 47–60.
- 101 Zeugenaussage von Anton Hei. vor dem Untersuchungsrichter (12. 9. 1953/1. Band).
- 102 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Tag, S. 27f.
- 103 Bericht von Revierinspektor Johann Lutschinger (Landesgendarmierkommando für Niederösterreich) an das LG Wien über die Erhebungen in Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg und Engerau am 12./13. Juli 1945 (20. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 104 Beschuldigtenvernehmung mit Heinrich Trnko (2. 12. 1953/1. Band).
- 105 Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Tag, S. 42.
- 106 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Met. (8. 6. 1946), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 107 Antrags- und Verfügungsbogen (11. 4. 1950), 4. Engerau-Prozess/1. Band.
- 108 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag, S. 4.

- 109 Protokoll der Gefangenhausdirektion des LG Wien betreffend die Begnadigung von Alfred Waidmann aufgrund einer Entschließung des Bundespräsidenten (21. 5. 1951); LG Wien Vg 1a Vr 10/50.
- 110 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag, S. 28.
- 111 Lazarus Wal., Ebd., S. 23.
- 112 LG Wien Vg 1 Vr 99/53 (1. Band).
- 113 Österreichische Volksstimme, 14. 4. 1954, S. 6 („Die Gründonnerstagnacht der ‚langen Messer‘“).
- 114 Urteil, S. 6.
- 115 Beratungsprotokoll (13. 4. 1954/1. Band).
- 116 Urteil, S. 1f.
- 117 Ebd., S. 2.
- 118 Ebd., S. 18f.
- 119 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag, S. 31.
- 120 Urteil, S. 7.
- 121 Altmann/Jacobi, Kommentar, S. 365.
- 122 Urteil, S. 16f.
- 123 RGBl. 117/1852; Gesetz vom 31. Juli 1945 betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des österreichischen Strafprozessrechtes, StGBL. 105/1945.
- 124 Ursprünglich lautete § 211 RStGB: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ Davon wurde der Totschlag (§ 212) folgendermaßen unterschieden: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Die Definition des Totschlages im österreichischen Strafgesetz (§ 140 StG) lautete: „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.“
- 125 Garscha/Kuretsidis-Haider, Nachkriegsjustiz, S. 57.
- 126 Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1511.
- 127 Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches, RGBl. I Nr. 100/1941, S. 549. Die Motive zur Änderung des Tötungsstrafrechtes wurden in einem umfangreichen Aufsatz des Präsidenten des NS-Volksgerichtshofs in der „Deutschen Justiz“ dargelegt: Freisler, Gedanken, S. 929–938, bes. S. 932ff.
- 128 Siehe dazu: Freudiger, Aufarbeitung, S. 35f.
- 129 Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz – R-ÜG), StGBL. Nr. 6/45.
- 130 Gesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes, StGBL. 25/1945, § 1, Ziffer 9.
- 131 LG Linz Vg 8 Vr 1171/46. Der Akt befindet sich im Oberösterreichischen Landesarchiv, Bestand Sondergerichte Linz Schachtel 23, Teilkopien im DÖW (Signaturen: E 20.793 und 19.977). Siehe dazu auch: „Neue Zeit“ (Linz), 21. und 25. Jänner 1947.
- 132 LG Linz Vg 8 Vr 1171/46. Siehe dazu: Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1526.
- 133 Urteil, S. 19.
- 134 Ebd.
- 135 LG Linz Vg 10 Vr 1696/53 (Urteil am 21. 12. 1953: 10 Jahre). Der Akt befindet sich im Oberösterreichischen Landesarchiv, Bestand Sondergerichte Linz Schachtel 581, Kopien befinden sich im DÖW (14.788).
- 136 LG Wien Vg 1 Vr 305/50 gegen Adam Mil. (Urteil am 14. 5. 1952: 20 Jahre). Das Verfahren LG Wien Vg 1 Vr 179/52 wegen der Ermordung eines polnischen Häftlings und Misshandlung eines weiteren Häftlings im „Arbeitserziehungslager“ Oberlanzendorf wurde ausgeschieden und Adam Mil. am 14. 6. 1954 diesbezüglich freigesprochen.
- 137 LG Wien Vg 1i Vr 607/50. Siehe dazu auch: Wiener Zeitung, 17. 5. 1950; Die Presse, 8. 3. 1951; Österreichische Volksstimme, 8. 3. 1951.
- 138 LG Wien Vg 1a Vr 9/50 gegen Gustav Terzer (Urteil am 17. 2. 1950: 10 Jahre).
- 139 LG Wien Vg 9b Vr 10/50 gegen Alfred Waidmann (Urteil am 10. 3. 1950: 10 Jahre).
- 140 Neues Österreich, 28. 8. 1954, S. 7 („Verurteilter Mörder klagt wegen ‚seelischer Schmerzen‘“).
- 141 Mitteilung der Strafanstalt Garsten betreffend Einlieferung von Heinrich Trnko am 20. 1. 1955 (26. 1. 1955); LG Wien Vg 1 Vr 99/53 (5. Engerau-Prozess/1. Band).
- 142 Führungsbericht und ärztliches Zeugnis der Männerstrafanstalt Garsten (26. 3. 1956), detto vom 13. 9. 1956 und vom 19. 6. 1957 (alle 2. Band).
- 143 Siehe dazu beispielsweise die Gnadenbitte von Frau Trnko an den Justizminister (5. 1. 1956) sowie den Beschluss des LG Wien (26. 4. 1956), das Gnadengesuch mangels berücksichtigungswürdiger Gründe abzuweisen; Gna-

- denbitte von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nepp für Heinrich Trnko (3. 9. 1956) sowie Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an das LG Wien, in dem eine Begnadigung Trnkos nicht befürwortet wurde (10. 10. 1956) sowie Beschluss des Bundesministeriums für Justiz, dass dem Gnadengesuch keine Folge geleistet wird (21. 11. 1956), alle 2. Band.
- 144 Gnadentabelle von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Nepp für Heinrich Trnko (8. 4. 1957), Gnadentabelle von Frau Trnko an den Bundespräsidenten (11. 4. 1957/2. Band).
- 145 Gnadentabelle (6. 7. 1957/2. Band).
- 146 Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an das LG Wien (1. 8. 1957/2. Band), dass der Bundespräsident Heinrich Trnko den Rest der Strafe mit einer Probezeit von fünf Jahren nachgesehen hat.
- 147 LG Wien Vg 1a Vr 194/53. Im Folgenden wird diese Gerichtszahl nicht mehr angeführt, sämtliche die Engerau-Prozesse betreffende Geschäftszahlen sind im Anhang angeführt. Der Gerichtsakt besteht aus zwei Bänden, weshalb neben der Beschreibung des Dokuments samt Datum auch der jeweilige Band angegeben wird. Auf die Nennung der Seitenzahlen musste verzichtet werden, da das Gericht nicht jedes Dokument damit versehen hat.
- 148 Die Angaben zur Person sind der Anklageschrift des 6. Engerau-Prozesses (1. Band) entnommen.
- 149 Siehe dazu die Vernehmung von Josef Kacovsky am 3. Tag (18. 10. 1946) des 3. Engerau-Prozesses (6. Band).
- 150 Ersuchen des LG Wien an die Polizeidirektion Wien betreffend Aufenthaltsermittlung von Peter Acher (24. 7. 1953/1. Band).
- 151 Haftbefehl gegen Peter Acher (24. 7. 1953/1. Band).
- 152 Mitteilung der Polizeidirektion Wien an das LG Wien betreffend die Verhaftung von Peter Acher (28. 7. 1953/1. Band).
- 153 Zeugenaussage von Josef Wyh. vor dem Untersuchungsrichter (24. 7. 1953/1. Band).
- 154 Beschuldigtenvernehmung mit Peter Acher (29. 7. 1953/1. Band).
- 155 Beschuldigtenvernehmung (30. 7. 1953/1. Band).
- 156 Beschuldigtenvernehmung (5. 8. 1953/1. Band).
- 157 Beschuldigtenvernehmung (25. 9. 1953/1. Band).
- 158 Zeugenaussagen von Alfred Bla. (12. 9. 1953) und Ferdinand Such. (24. 9. 1953). Siehe dazu u. a. auch die Zeugenaussagen von Berta Kru. (17. 9. 1953), Franz Heger (18. 9. 1953) und Karl Hahn (18. 9. 1953), alle 1. Band.
- 159 Zeugenaussage von Berta Kru. (17. 9. 1953/1. Band).
- 160 Ebd.
- 161 Zeugenaussage von Ferdinand Such. (24. 9. 1953/1. Band).
- 162 Zeugenaussage von Johann Zabrs (25. 9. 1953/1. Band).
- 163 Zeugenaussage von A. Leberfinger (14. 10. 1953/1. Band).
- 164 Schreiben von Hans Tabor an das LG Wien (8. 9. 1953/1. Band).
- 165 Anzeige von Rudolf Kronberger (15. 5. 1945), Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Rudolf Kronberger (24. 5. 1945), Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9. und 10. 7. 1945), alle 1. Engerau-Prozess/1. Band; Urteil des 3. Engerau-Prozesses (6. Band). Abschriften im 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 166 Schreiben von Alois Frank (11. 8. 1945), 1. Engerau-Prozess/2. Band; Einvernahme von Alois Frank am 1. Tag der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses (14. 8. 1945/2. Band. Abschriften im 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 167 Beschuldigtenvernehmung mit Karl Hahn (27. 8. 1945/2. Engerau-Prozess). Das handschriftliche Protokoll von Untersuchungsrichter Richter Michalek ist unleserlich, es befindet sich aber im 1. Band des 3. Engerau-Prozesses eine maschinschriftliche Abschrift. Abschriften im 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 168 Beschuldigtenvernehmung mit Franz Heger (4. 9. 1945/2. Engerau-Prozess), Urteil des 3. Engerau-Prozesses (6. Band). Abschriften im 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 169 Polizeiliche Niederschrift mit Josef Kacovsky (17. 12. 1945), 3. Engerau-Prozess/2. Band. Abschriften im 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 170 Verletzungsbericht des Anstaltsarztes des Gefängnisses I (ohne Datum/1. Band).
- 171 Ärztliches Gutachten: Verletzungs-Abschlussbericht betreffend des Selbstmordversuches von Acher (15. 10. 1953/1. Band).
- 172 Protokoll der Gefängnisdirektion Wien betreffend den Selbstmordversuch von Peter Acher (22. 9. 1953/1. Band).
- 173 Ebd.
- 174 Schreiben des LG Wien an die Gefängnisdirektion Wien I (4. 11. 1953/1. Band).
- 175 LG Wien Vg 8e Vr 300/55 gegen Karl Bro. u. a.

- 176 Ebd.: Protokoll (Abschrift) der Staatspolizei Wien mit Karl Bro. (27. 7. 1945); Das ursprünglich sich im 1. Engerau-Prozess befindliche Original befindet sich allerdings nicht mehr dort.
- 177 Siehe dazu: Zeugenaussage von Franz Heger vor dem Untersuchungsrichter (26. 7. 1945), 1. Engerau-Prozess/ 1. Band.
- 178 Beschuldigtenvernehmung mit Karl Bro. (28. 3. 1949); LG Wien Vg 8e Vr 300/55. Diese befindet sich in einer Abschrift auch im 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 179 Ebd.: Fortsetzung der Beschuldigtenvernehmung mit Karl Bro. (28. 3. 1949); Abschrift w. o.
- 180 Ebd.: Aktenvermerk von Untersuchungsrichter Dr. Wlassack (26. 11. 1953); Abschrift w. o.
- 181 Ebd.: Zeugenvernehmung mit Franz Heger (26. 11. 1953).
- 182 Ebd.: Erklärung der Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter (19. 11. 1954), in: Antrags- und Verfügungsbogen.
- 183 Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Entwurf der Anklageschrift gegen Peter Acher (30. 12. 1953), in: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 12946/53.
- 184 § 207 Abs. 3 StPO lautet diesbezüglich: Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus den Akten der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung ergibt, zusammenhängend zu erzählen ist.
- 185 Siehe dazu die diesbezügliche Diskussion in der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses.
- 186 Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter (12. 3. 1954) im Antrags- und Verfügungsbogen (1. Band).
- 187 Beschluss der Ratskammer des LG auf Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft betreffend Einvernahme von 48 ungarischen Zeugen (7. 4. 1954/1. Band).
- 188 Prozess (LG Wien Vg 1a Vr 69/52) gegen Otto Sei. wegen der Ermordung zweier jüdischer Zwangsarbeiter Ende Jänner 1945 während seines Dienstes als Hilfspolizist beim Ausbau des „Südostwalles“ auf Befehl des damaligen Streifenleiters des Abschnittes Donnerskirchen Nikolaus Schorn sowie wegen der Misshandlung von jüdischen Zwangsarbeitern. Freispruch am 5. April 1954. Akt auszugsweise kopiert im DÖW (Signatur: 12.492).
- 189 Der Abend, 27. 7. 1954.
- 190 Anklageschrift, S. 2.
- 191 Hauptverhandlungsprotokoll (1. Tag, 12. 4. 1954) des 5. Engerau-Prozesses (1. Band), S. 41.
- 192 Ebd. (2. Tag, 13. 4. 1954), S. 7.
- 193 Hauptverhandlungsprotokoll (2. Tag, 16. 8. 1945) des 1. Engerau-Prozesses (2. Band), S. 54.
- 194 Ebd., S. 57.
- 195 Siehe z. B. die Aussagen von Rudolf Kronberger, Johann Lutschinger, Hedwig Pest. und Franz Swo. während der Hauptverhandlung des 1. Engerau-Prozesses, S. 50, 54, 62, 64, 66 (alle 2. Tag, 16. 8. 1945).
- 196 Polizeiprotokoll mit Johann Bach. (ohne Datum), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 197 Bericht des Revierinspektors Johann Lutschinger (20. 7. 1945), Ebd.
- 198 Hauptverhandlungsprotokoll (2. Tag, 16. 8. 1945) des 1. Engerau-Prozesses (2. Band), S. 54.
- 199 Anklageschrift des 6. Engerau-Prozesses, S. 21.
- 200 Entscheidung des OGH vom 10. 4. 1911, Slg. 3834, zitiert in: Ebd., S. 21.
- 201 Neues Österreich, 27. 7. 1954, S. 3f.
- 202 Hauptverhandlungsprotokoll [LG Wien Vg 1a Vr 194/53 (6. Engerau-Prozess/1. Band)].
- 203 Wiener Zeitung, 29. 7. 1954, S. 5 („Zeugen belasten Peter Acher schwer“).
- 204 Der Abend, 27. 7. 1954 („Unter 161facher Mordanklage! Er rieb sich zufrieden die Hände“).
- 205 Neues Österreich, 27. 7. 1954, S. 3f. („Nochmals: Das Judenmassaker von Engerau“).
- 206 Hauptverhandlungsprotokoll (1. Tag, 26. 7. 1954), S. 5.
- 207 Der Abend, 27. 7. 1954.
- 208 Hauptverhandlungsprotokoll (1. Tag, 26. 7. 1954), S. 14.
- 209 Ebd., S. 17.
- 210 Ebd., S. 18.
- 211 Ebd., S. 23.
- 212 Österreichische Volksstimme, 29. 7. 1954, S. 6 („161 Morde ‚in guter Stimmung‘. Zeugen mit Gedächtnislücken und schlechtem Gewissen“).
- 213 Hauptverhandlungsprotokoll (1. Tag, 26. 7. 1954), S. 66–70.
- 214 Neues Österreich, 27. 7. 1954, S. 3f.
- 215 Anklageschrift gegen Josef Wyh. wegen Betrug nach §§ 197, 199a StG (28. 5. 1955); LG Wien 9b Vr 969/55.
- 216 Ebd.: Urteil gegen Josef Wyh. (27. 9. 1955).

- 217 Ebd.: Mitteilung des LG Wien an Josef Wyh. betreffend die Aussetzung der Kerkerstrafe (7. 10. 1955).
- 218 Ebd.: Beschluss des LG Wien auf Nachlass der Kerkerstrafe (15. 11. 1958).
- 219 Hauptverhandlungsprotokoll des 6. Engerau-Prozesses (3. Tag, 28. 7. 1954), S. 24–30.
- 220 Ebd. (1. Tag, 26. 7. 1954), S. 58–66.
- 221 Ebd. (3. Tag, 28. 7. 1954), S. 1–15.
- 222 Ebd., S. 62.
- 223 Ebd., S. 72.
- 224 Beratungsprotokoll (28. 7. 1954/1. Band).
- 225 Hauptverhandlungsprotokoll (4. Tag, 29. 7. 1954), S. 2.
- 226 Urteil (29. 7. 1954/1. Band).
- 227 Österreichische Volksstimme, 30. 7. 1954, S. 6 („Lebenslänglich für den Menschenschlächter von Engerau“).
- 228 Beratungsprotokoll (29. 7. 1954/1. Band).
- 229 Urteil, S. 1–4.
- 230 Österreichische Volksstimme, 30. 7. 1954, S. 6
- 231 Wegen der Ermordung von 180 ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern am 28. 3. 1945 in Rechnitz (Burgenland) führte das Volksgericht Wien mehrere Prozesse durch:
- LG Wien Vg 11d Vr 190/48 gegen den Kreisleiter von Oberwart Eduard Nicka u. a.: Verurteilung am 1. 10. 1948 zu 3 Jahren schweren Kerkers.
 - LG Wien Vg 8e Vr 70/54 gegen sechs Verdächtige. Die Verfahren sind zwischen 1953 und 1965 eingestellt worden.
 - LG Wien Vg 12 Vr 2832/45. Am 3. 7. 1948 zwei Freisprüche; am 15. 7. 1948 zwei Freisprüche, 8 Jahre und 5 Jahre.
- 232 Es handelt sich dabei um den Prozess gegen den von November 1944 bis Jänner 1945 im Unterabschnitt Donnerskirchen (Burgenland) tätigen Baustreifenleiter Nikolaus Schorn u. a. (LG Wien Vg 1a Vr 1322/49).
- 233 Urteil, S. 10.
- 234 Österreichische Volksstimme, 30. 7. 1954, S. 6.
- 235 Urteil, S. 12f.
- 236 Ebd., S. 13f.
- 237 Ebd., S. 18.
- 238 Ebd., S. 20.
- 239 Ebd., S. 20f.
- 240 Ebd., S. 25.
- 241 Ebd., S. 25f.
- 242 Ebd., S. 27f.
- 243 „Bei der Strafbemessung war mildernd: Die Unbescholtenheit und der nicht nachteilige Leumund des Angeklagten, seine gute Führung seit dem Zeitpunkt der Tat und der Umstand, dass der Angeklagte zweifellos durch die ihre Untaten billigende Haltung der Vorgesetzten angeregt wurde. Das Gericht kam nämlich zur Überzeugung, dass, obwohl heute die damaligen Vorgesetzten von den ganzen Vorgängen nichts wissen wollen, diese im Zeitpunkt der Tat genau über die verschiedenen Ermordungen informiert waren [...]. Außerdem war auch die damalige allgemeine Lage durch das rasche Näherrücken der Front, die sich daraus ergebenden wirren Verhältnisse als mildernd anzunehmen.“ (Urteil, S. 30f.)
- 244 Ebd., S. 31.
- 245 Österreichische Volksstimme, 30. 7. 1954, S. 6, Arbeiter Zeitung, 30. 7. 1954, S. 6 (Lebenslänglich für den Engerauer Massenmörder“).
- 246 Österreichische Volksstimme, 30. 7. 1954, S. 6.
- 247 LG Wien Vg 1a Vr 1322/49 gegen Nikolaus Schorn am 24. 9. 1951.
- 248 Todesurteil (LG Graz Vg 1 Vr 9122/47) gegen Bruno Strebinger (Unterabschnittsleiter des Volkssturms beim Stellungsbau im Bezirk Güssing) am 14. September 1948 wegen befohlener Erschießung von zwei ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern am 27. und 28. 3. 1945 in Reinersdorf, der Anordnung der Erschießung eines ungarischen Juden sowie der Weitergabe des Befehls, alle „marschunfähigen“ Juden zu ermorden, der aber nicht in die Tat umgesetzt wurde. Das Todesurteil wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten am 20. 1. 1949 in die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers umgewandelt. Strebinger ist am 19. 10. 1964 verstorben. (Siehe dazu: Polaschek, Steiermark, S. 164f. und 260–265). Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 21.
- 249 Bericht von Staatsanwalt Eigenbauer an die Oberstaatsanwaltschaft Wien (24. 1. 1955), in: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 12946/53.

- 250 Überstellungsnachweis der Gefangenhäusdirektion I des LG Wien (20. 1. 1955/1. Band).
- 251 Gnadengesuch von Rechtsanwalt Dr. Josef Lenz für Peter Acher (6. 12. 1957/1. Band).
- 252 Befürwortung des Gnadengesuches von Peter Acher durch die Männerstrafanstalt Garsten und angeschlossenen Gesundheitszeugnis (14. 1. 1958/1. Band).
- 253 Beschluss des LG Wien auf Abweisung des Gnadengesuches von Peter Acher (11. 2. 1958/1. Band).
- 254 Bericht des „Centro Europea“ über den Besuch von Peter Acher in der Strafanstalt Garsten (ohne Datum/ 1. Band).
- 255 Schreiben des Centro Europea an den österreichischen Bundespräsidenten (22. 5. 1969/1. Band).
- 256 Beschluss des LG Wien auf Nichtstattgabe einer Begnadigung von Peter Acher vom 12. 2. 1965, 18. 2. 1966 und 18. 4. 1968 (1. Band) sowie vom 28. 8. 1969 und 28. 2. 1970 (2. Band).
- 257 Antrag der Staatsanwaltschaft Wien an das LG Wien auf Zurückweisung des Gnadengesuches von Peter Acher (25. 8. 1969/1. Band).
- 258 Bericht der Männerstrafanstalt Garsten an das LG Wien (22. 6. 1969) sowie ärztliches Attest des Spitals der Männerstrafanstalt Garsten (25. 6. 1969/1. Band).
- 259 Wiener Zeitung, 16. 11. 1955, S. 2 („Nur mehr 14 von Volksgerichten Verurteilte in Haft“).
- 260 Bericht der Männerstrafanstalt Garsten an das LG Wien über den Strafvollzug betreffend Peter Acher (21. 8. 1972/2. Band).
- 261 Anfrage des Innenministeriums an das LG Wien (17. 10. 1972/2. Band).
- 262 Vollmacht von Peter Acher für Dr. Walter Schuppich, Dr. Werner Sporn und Dr. Michael Winischhofer (11. 10. 1976/2. Band).

IX. Weitere Ermittlungen und Prozesse

- 1 Im Zuge der dieser Arbeit zugrunde liegenden Dissertation wurde eine statistische Übersicht aller in der Strafsache Engerau geführten staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen angefertigt, die hier aus Platzgründen nicht abgedruckt werden kann. Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Engerau-Prozesse, S. 352–360.
- 2 Organisationsbuch der NSDAP, S. 14.f.
- 3 Ebd., S. 119a.
- 4 Ebd., S. 70f.
- 5 Nach der Durchsicht der im Aktenlager des LG Wien befindlichen mit Urteil wegen NS-Gewaltverbrechen abgeschlossenen Volksgerichtsakten durch das Team der „Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ kann aber mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, dass es kein weiteres „Engerau-Verfahren“ gegeben haben dürfte, das mit einer Verurteilung endete.
- 6 LG Wien Vg 1g Vr 4829/45.
- 7 Polizeiprotokoll mit Josef Hol. (3. 10. 1945).
- 8 Polizeiliche Niederschrift mit Josef Hol. (18. 10. 1945).
- 9 Beschuldigtenvernehmung mit Josef Hol. (28. 12. 1945).
- 10 Polizeibericht über Erhebungen betreffend Josef Hol. (4. 10. 1945).
- 11 Zeugenvernehmungen des Untersuchungsrichters vom 24. 1., 25. 2. und 20. 5. 1946.
- 12 Antrags- und Verfügungsbogen (30. 4. 1946); LG Wien Vg 2f Vr 5289/45 verbunden zu LG Wien Vg 1g Vr 4829/45.
- 13 Liste des Bürgermeisters von Großenzersdorf betreffend „prominente führende Nationalsozialisten aus Großenzersdorf“ (27. 5. 1945).
- 14 Anklageschrift gegen Josef Hol. (16. 9. 1946).
- 15 Hauptverhandlungsprotokoll (8. 2. 1947); LG Wien Vg 1j Vr 4829/45 Hv 1973/46.
- 16 Beschluss der Ratskammer des LG Wien auf Nichtzuerkennung einer Haftentschädigung für Alois Pre. (26. 9. 1946).
- 17 Urteil (8. 2. 1947); LG Wien Vg 1j Vr 4829/45 Hv 1973/46.
- 18 Siehe dazu auch: Wiener Zeitung, 11. 2. 1947, S. 3 („Der Aufseher im KZ Engerau“).
- 19 Ansuchen an den Bundespräsidenten um gnadenweise Nachsicht der Folgen einer Verurteilung (23. 5. 1950).
- 20 Beschluss des LG Wien, die Verurteilung von Josef Hol. zu tilgen (30. 4. 1957).
- 21 LG Wien Vg 11a Vr 6127/46.
- 22 Anzeige der Polizeidirektion Wien gegen Karl Suc. (6. 8. 1946).

- 23 Antrags- und Verfügungsbogen (August 1946).
- 24 Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter (26. 9. 1946).
- 25 Anklageschrift (27. 1. 1947).
- 26 Hauptverhandlungsprotokoll (12. 6. 1947).
- 27 Urteil (12. 6. 1947).
- 28 Einlieferungsbesättigung der Männerstrafanstalt Stein (17. 6. 1947).
- 29 Bescheinigung der Männerstrafanstalt Stein (26. 4. 1951).
- 30 Beschluss des LG Wien (31. 5. 1957).
- 31 Dr. Paul Pastrovich war im Oktober 1946 auch Staatsanwalt im Prozess gegen den Leiter der „Arbeitsanstalt für Asoziale Frauen Am Steinhof“ Alfred Hack. (LG Wien Vg 1a Vr 7189/48).
- 32 Siehe dazu: Neues Österreich, 11. 11. 1948, S. 4 („Nur zwanzig Todesurteile ...“. Der Prozess gegen den ‚Pflichtverteidiger‘ Dr. Bernwieser – Akten, die durch die Hände des Dr. Pastrovich liefen“).
- 33 Siehe dazu beispielsweise: Neues Österreich, 22. 4. 1949, S. 3 („Der öffentliche Ankläger, letzter Akt. Wegen Missbrauches der Amtsgewalt in zwei Fällen verurteilt“). Laut „Neuem Österreich“ war Dr. Paul Pastrovich 1938 „aus politischen und rassischen Gründen von seinem Amt vertrieben“ worden, und musste sich in der NS-Zeit als „Versicherungsagent“ durchschlagen.
- 34 Beschluss des LG Wien (13. 10. 1953), in: Antrags- und Verfügungsbogen (LG Wien Vg 8 Vr 300/55).
- 35 Ebd.: Siehe dazu die Zeugenaussagen von Franz Swo., Konrad Polinovsky, Anton Hei. und Karl Wei. (27. 9. 1955), Karl Met., Franz Heger, Franz Schalk und Karl Hahn (30. 9. 1955), Ferdinand Such. und Johann Zabrs (5. 10. 1955), Lazarus Wal., Franz Hob. und Josef Wyh. (7. 10. 1955), Heinrich Trnko und Alfred Waidmann (19. 10. 1955).
- 36 Ebd.: Zeugenaussagen von Walter Haury (5. 10. 1955) und Viktor Net. (7. 10. 1955).
- 37 Ebd.: Zeugenaussage von Johann Tabor (1. 10. 1955).
- 38 Ebd.: Zeugenaussage von Friedrich Pei. (7. 10. 1955).
- 39 Ebd.: Antrag der Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter (10. 9. 1958), in: Antrags- und Verfügungsbogen.
- 40 Siehe dazu auch: Widerruf der Fahndungsausschreibung betreffend Anton Lindmaier, Karl Rychter und Bela Vogel (15. 9. 1955), da ihre Personalangaben ergänzt und sie zur neuerlichen Verhaftung ausgeschrieben wurden (4. Engerau-Prozess/4. Band); Zeugenvernehmungen mit Franz Swo., Konrad Polinovsky, Anton Hei., Franz Hob. und Karl Wei. (27. 9. 1955), Josef Met., Franz Heger, Franz Schalk, Karl Hahn, Ferdinand Such., Johann Zabrs und Johann Tabor (30. 9. 1955), Viktor Net., Friedrich Pei., Lazarus Wal. und Josef Wyh. (7. 10. 1955), Heinrich Trnko und Alfred Waidmann (19. 10. 1955), alle: Ebd., 5. Band.
- 41 Fahndungersuchen an das Innenministerium (Abt. 2) betreffend Adalbert Vogel (26. 8. 1955), Ebd., 4. Band; Steckbrief von Adalbert Vogel (15. 11. 1956), Ebd., 6. Band; Mitteilung der Sicherheitsdirektion Tirol an die Staatsanwaltschaft Wien, dass die Ausschreibung von Vogel nicht zu widerrufen ist (19. 7. 1956), Ebd., 5. Band.
- 42 Widerruf der Fahndung von Karl Staroszinsky und neuerliches Fahndungersuchen (12. 10. 1955), Ebd., 5. Band.
- 43 Vollmachtvorlage von Anton Silbernagel an Rechtsanwalt Johann Kareter (2. 10. 1954), Ebd., 4. Band; Bestätigung der ÖVP für Anton Silbernagel, Befürwortung der SPÖ für die Niederschlagung des Verfahrens gegen Anton Silbernagel (17. 10. 1955), Antrag von Rechtsanwalt Dr. Leopold Makowski an das Justizministerium, auf Einstellung des Strafverfahrens um Einstellung des Strafverfahrens nach § 109 StPO und Gnadenbitte für den sich in Deutschland aufhaltenden Anton Silbernagel (4. 11. 1955), Zeugenvernehmungen vom 5., 9., 12., 18. und 20. 7.; Bericht der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich an das LG Wien (22. 2. 1957) über die Ermittlungsergebnisse in der Sache Silbernagel (Aufgrund der Zeugenaussagen hatte sich ergeben, dass Silbernagel nicht für den Stellungsbaud des „Südostwalles“ zuständig war.); Erhebungsbericht der Polizeidirektion Wien über Anton Silbernagel (15. 12. 1956); Gendarmerie-Erhebungsexpositur beim LG Wien an Staatsanwaltschaft Wien mit Erhebungsbericht über Anton Silbernagel (1. 4. 1957); Gendarmerie-Erhebungsexpositur beim LG Wien an Staatsanwaltschaft Wien betreffend Anton Silbernagel (4. 4. 1957); Zeugenvernehmungen mit Rainer Sim. (23. 5. 1957) und Wilhelm Bud. (28. 6. 1957); Widerruf der Fahndung nach Silbernagel (3. 8. 1957), alle Ebd., 5. Band; Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wien an das LG Wien, dass das Verfahren gegen Anton Silbernagel zur Gänze eingestellt wurde (27. 3. 1958), Ebd., 6. Band.
- 44 Fahndungersuchen an das Innenministerium (Abt. 2) betreffend Karl Rychta (26. 8. 1955), Ebd., 4. Band.
- 45 Widerruf der Fahndung von Müller und neuerliches Fahndungersuchen für Josef (Leopold) Müller (12. 10. 1955), Ebd., 5. Band.

- 46 Widerruf der Fahndung von Hugo Hei. und neuerliches Fahndungsersuchen (12. 10. 1955), Ebd.
- 47 Widerruf der Fahndung von Beringer und neuerliches Fahndungsersuchen (12. 10. 1955), Ebd.
- 48 Widerruf der Fahndung von Mayer und neuerliches Fahndungsersuchen (12. 10. 1955), Polizeidirektion Wien (Abt. 1) an die Polizeiabteilung bei der Staatsanwaltschaft Wien betreffend Erhebungen zu einem gewissen Johann Mayer (2. 8. 1956), alle Ebd.
- 49 Steckbrief von Anton Lindmayer (30. 7. 1955); Fahndungsersuchen an das Innenministerium (Abt. 2) betreffend Anton Lindmayer (15. 9. 1955), alle Ebd., 4. Band.
- 50 Ersuchen des LG Wien an das Landesgericht Linz, den in der Strafanstalt Garsten einsitzenden Heinrich Trnko einzuvernehmen (1. 10. 1955), Ebd., 5. Band.
- 51 Gendarmerie-Erhebungsexpositur an das LG Wien betreffend Fahndung nach einem gewissen Dr. Zopf (4. 9. 1956).
- 52 Siehe dazu: Garscha/Kuretsidis-Haider, Volksgericht Wien, S. 42f.
- 53 Anfragen der Bundespolizeidirektion Wien an das LG Wien betreffend Adalbert Vogel, ob die Ausschreibung nach Amnestiegesetz 1957 noch zu Recht besteht (17. und 27. 5. 1963); Antwort des LG Wien an die Bundespolizeidirektion Wien (27. 10. 1965 [sic]), dass die Ausschreibung von Adalbert Vogel noch immer aufrecht sei. (Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren wegen §§ 134, 152 und 155 StG fortgeführt und ein Steckbrief gegen ihn und weitere Beschuldigte erlassen.); Widerruf der Ausschreibungen zur Verhaftung von Adalbert Vogel, Hugo Hei., Anton Lindmayer, Josef (Leopold) Müller, Karl Rychta und Maier (12. 11. 1965), wegen Neuausschreibung und Fortführung des Verfahrens. Erlass von neuen Haftbefehlen; Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien an das LG Wien, dass Ecker, Sokol und Baumgartner zur Verhaftung ausgeschrieben sind (17. 11. 1965); Mitteilung der Bundespolizeidirektion Wien an das LG Wien, dass gegen Ber., Baumgartner, Ecker, Sokol, Behringer, Starowsky die Ausschreibungen noch aufrecht ist. Gegen Hei., Lindmayer, Mayer, Rychta und Vogel wurden sie widerrufen (23. 2. 1966); Mitteilung der Polizeidirektion Wien an das LG Wien, dass die Ausschreibung des Emil Butze im staatspolizeilichen Fahndungsblatt widerrufen wurde, da dieser am 25. 3. 1952 verstorben ist (22. 3. 1966); Widerruf der Ausschreibung und Neuausschreibung betreffend: Ecker, Sokol und Behringer (23. 3. 1966); Widerruf der Ausschreibung und keine Neuausschreibung betreffend Ber. und Baumgartner (24. 3. 1966); Beschluss des LG Wien, das Strafverfahren gegen Hahn (II) einzustellen (24. 3. 1966), alle 4. Engerau-Prozess/6. Band. Siehe dazu auch: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Hugo Hei. u. a. (12. 4. 1966) 15 St 14.393/57.
- 54 Siehe dazu: Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Hugo Hei. u. a. (12. 4. 1966) 15 St 14.393/57.
- 55 Siehe dazu z. B. Widerruf der Ausschreibung zur Verhaftung, Neuausschreibung und Fortführung des Verfahrens (20. 4. 1966); Widerruf der Ausschreibung zur Verhaftung (9. 2. 1967), 4. Engerau-Prozess/6. Band.
- 56 Ausschreibung zur Verhaftung von Karl Staroszinsky (20. 4. 1966).
- 57 Ausschreibung zur Verhaftung von Karl Staroszinsky sen. (9. 2. 1967), Ebd.,
- 58 Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Aktenzahl: I – 110 AR 934/68.
- 59 Siehe dazu auch: Kammerstätter, Todesmarsch.
- 60 Staatsanwalt Wien an LG Wien betreffend eine Niederschrift von Joseph Mermelstein über Verbrechen in Gunkskirchen und auf dem Marsch von Mauthausen nach Gunkskirchen (1. 10. 1969), 4. Engerau-Prozess/6. Band.
- 61 Innenministerium an Staatsanwaltschaft Wien: Übermittlung einer Ablichtung der am 29. 4. 1969 beim Generalkonsulat der BRD in Detroit (USA) mit Joseph Mermelstein aufgenommenen Vernehmungsniederschrift (16. 7. 1969), Ebd.
- 62 Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien 15 St 28669/69.
- 63 Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wels 1 St 983/65.
- 64 Das Vorverfahren hat die Geschäftszahl 45 Js 7/63. Der Akt wurde in der Zentralen Stelle Ludwigsburg eingesehen, wo er unter der Zahl 10 AR 77/63 einliegt. Auf dem Aktendeckel ist auch eine Geschäftszahl der Staatsanwaltschaftszahl Essen, 29 Js 231/62, vermerkt.
- 65 LG Wien Vg 3b Vr 4747/48.
- 66 Verfügung der Zentralen Stelle Dortmund (Abschrift) auf Einstellung des Verfahrens gegen Karl Pongratz (7. 8. 1963) [Zentrale Stelle Ludwigsburg, Aktenzahl: 10 AR 77/63].
- 67 Beschwerde eines gewissen Josef Müller an das LG Wien (Mai 1977), 4. Engerau-Prozess/6. Band.
- 68 Fernschreiben der Gendarmerie Kufstein (16. 5. 1977), Ebd.
- 69 Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos Kufstein an das Bezirksgericht Kufstein (20. 5. 1977), Ebd.
- 70 Vermerk der Bundespolizeidirektion Wien (ohne Datum), Ebd.

- 71 Bericht der Bundespolizeidirektion Linz (14. 11. 1977), Ebd.
- 72 Bundespolizeidirektion Wien an das LG Wien (22. 2. 1978), Ebd.
- 73 Antrag der Staatsanwaltschaft Wien (27. 2. 1978), Ebd.
- 74 Mitteilung des Gendarmeriepostenkommandos Pressbaum an das LG Wien (20. 2. 1979), Ebd.
- 75 Schreiben der Bundespolizeidirektion Wien an das LG Wien: Übersendung von Personaldaten eines Carl Alois Rychter aus Wien (17. 4. 1980), Ebd.
- 76 Widerruf der Ausschreibung zur Verhaftung von Karl Rychta (Richter, Rycher) (27. 5. 1980), Ebd.
- 77 Fernschreiben der Bundespolizeidirektion Graz (21. 2. 1983), Ebd.
- 78 Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien (2. 3. 1983), Ebd.
- 79 Strafregisterauskunft für Josef Müller (25. 4. 1983), Ebd.
- 80 Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz an das LG Wien (26. 9. 1983), Ebd.
- 81 Schreiben der Bundespolizeidirektion Graz an das LG Wien (30. 10. 1987), Ebd.
- 82 Schreiben des BMff an die Bundespolizeidirektion Wien: Mitteilung zur Überprüfung der Daten von Hermann Behringer (2. 4. 1991), Ebd.

X. Postskriptum

- 1 Siehe dazu beispielsweise Lappin, Todesmärsche, S. 77–91; dies., Death Marches, S. 203–242; dies., Zwangsarbeiter, S. 141–168.
- 2 Siehe dazu z. B.: Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer, S. 157–160, 162, 164f. sowie: Kammerstätter, Todesmarsch, S. 31f., 52, 60, 68, 84, 97, 99.
- 3 Kammerstätter, Todesmarsch, S. 77–91.
- 4 Zum KZ Gunskirchen siehe: Lappin, Todesmärsche, S. 221–224; Kammerstätter, Todesmarsch, S. 111–114. Siehe dazu weiters: <http://gast.radio-o.at/gusen/dok/gk/gk01x.htm#marches> (download: 4. 4. 2003).

XI. Personen und Funktionen

- 1 Garscha, Richter, S. 30–43.
- 2 Weinzierl, Anfänge, S. 273–316; Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte, S. 75–99.
- 3 Garscha, Richter, S. 30f.
- 4 1938 als Erster Staatsanwalt im österreichischen Justizministerium tätig, wurde der parteiunabhängige, aber der SPÖ zugeordnete Gerö nach dem „Anschluss“ in Schutzhaft genommen. In der Folge war er für mehrere Monate in den Konzentrationslagern Dachau und Buchenwald angehalten. Auf eigenes Ansuchen wurde der, nach den „Nürnberger Rassengesetzen“ als „Halbjude“ Geltende, in den Ruhestand versetzt. In den darauf folgenden Jahren arbeitete er in Agram und Wien in der Industrie und kam im Juli 1944 noch einmal kurz in Haft (Weinzierl, Anfänge, S. 274).
- 5 Weinzierl, Anfänge, S. 275.
- 6 Stiefel, Entnazifizierung, S. 149.
- 7 Neues Österreich, 16. 6. 1945, S. 1f. („Wieder österreichische Gerichte“).
- 8 Weinzierl, Anfänge, S. 276.
- 9 Ebd., S. 279.
- 10 Wiener Kurier, 12. 10. 1945, S. 4 („Kein Nazi mehr Richter in Oesterreich. Staatssekretär Dr. Gerö über Wiederaufbau des Rechtswesens“).
- 11 Stiefel, Entnazifizierung, S. 150–154.
- 12 Weinzierl, Anfänge, S. 274f., 279, 288, 313.
- 13 Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte, S. 93–95.
- 14 Wiener Zeitung, 10. 4. 1946, S. 1 („Niederbruch der Justiz wie nach dem Dreißigjährigen Krieg. Justizminister Dr. Gerö im Finanz- und Budgetausschuss“).
- 15 Wiener Kurier, 21. 11. 1946, S. 2 („Österreichs Justiz leidet an außerordentlichem Richterangel“).
- 16 Lichtenberger-Fenz, Hochschulen, S. 562.
- 17 Österreichische Zeitung, 7. 8. 1945, S. 2 („Vom Grauen Haus zum Justizpalast“).

- 18 Wiener Zeitung, 5. 1. 1946, S. 1 („Basis und Motive der österreichischen Justiz. Aufschlussreiche Feststellungen des Justizministers Dr. Gerö“).
- 19 Die Furche, 10. 1. 1946 („Die Tätigkeit der Volksgerichte von Richter Dr. C. Chamrath“).
- 20 Neues Österreich, 3. 10. 1948, („Dr. Malaniuk: ‚Richterstand zum Aussterben verurteilt‘. Nervenzusammenbruch am laufenden Band – Immer mehr Prozesses, immer weniger Richter“).
- 21 Österreichische Zeitung, 13. 10. 1946, S. 4 („Erster Staatsanwalt Dr. Mayer-Maly: Wie die Arbeit der Gerichte beschleunigt werden könnte. Praktische Vorschläge zur Justizreform“).
- 22 Wiener Kurier, 11. 10. 1947, S. 3 („Richter müssen materiell gesichert werden. Minister Dr. Gerö kündigt Justizreform an“).
- 23 Wiener Zeitung, 3. 3. 1948, S. 2 („Die Wiener Straffjustiz ist über dem Berg‘. Aus einem Gespräch mit Landesgerichtspräsident Dr. Otto Nahrhaft“).
- 24 Neues Österreich, 26. 1. 1950, S. 1 und 2 („Wieder eine bewegte Sitzung des Nationalrates: Demokratische Richter, österreichisches Recht! Gegen die Wiedereinstellung belasteter Nationalsozialisten als Richter und Staatsanwälte – Vorstöße der Unabhängigen von den Sprechern der Koalitionsparteien energisch zurückgewiesen“).
- 25 Müller, Juristen.
- 26 Siehe dazu Kuretsidis-Haider, Engerau, S. 87f.
- 27 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider/Hautmann, Comparison, S. 88–91.
- 28 Verfahren vor dem Volksgericht Wien gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich u. a. (LG Wien Vg 12 Vr 1181/45). Viktor Reindl war ab 1930 Richter für den Oberlandesgerichtssprengel Wien. 1932 trat er der NSDAP bei. Im Juni 1935 wurde er Staatsanwalt in Wien. Im März 1940 erfolgte die Ernennung zum Landesgerichtsdirektor beim Landesgericht Wien, 1941 die Berufung an das Oberlandesgericht Wien, an einen Senat für Hoch- und Landesverratsachen, wo er sowohl als Beisitzer als auch als Vorsitzender tätig war. Zudem leitete er eine Referendar-Arbeitsgemeinschaft zur Heranbildung des richterlichen und rechtsanwaltlichen Nachwuchses. Am 23. Februar 1948 wurde Reindl u. a. angeklagt, er habe am 13. April 1945 in St. Pölten als Vorsitzender des Standgerichtes des Reichsverteidigungskommissars für Niederdonau die Standgerichtsverhandlung gegen Dr. Otto Kirchl (dieser war stellvertretender Polizeidirektor von St. Pölten und Führer einer Widerstandsgruppe) und andere „überstürzt“ durchgeführt (12 der 13 Angeklagten wurden zum Tode verurteilt und unverzüglich hingerichtet) und die von ihm angeklagten Personen „in einen qualvollen Zustand versetzt“. Seine Tätigkeit am Oberlandesgericht war nicht Gegenstand der Anklage.
- Johann Karl Stich war in den 1930er Jahren Staatsanwalt in Krems. 1930 trat er der NSDAP bei. 1934 wurden gegen ihn wegen nationalsozialistischer Betätigung disziplinarrechtliche Untersuchungen eingeleitet, in deren Folge er zu drei Wochen Haft verurteilt und seines Dienstes enthoben wurde. Nach seiner neuerlichen Einstellung war er bei der Staatsanwaltschaft II in Wien tätig. Nach einer mehrmonatigen Abkommandierung nach Böhmisches-Krumau wurde Stich mit der Leitung der Staatsanwaltschaft I in Wien betraut und am 1. April 1939 zum Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Wien mit dem Titel Generalstaatsanwalt berufen. Am 23. Februar 1948 klagte das Volksgericht Wien Stich u. a. an, er habe am 13. April 1945 beim Standgericht in St. Pölten „den Übeltaten des [...] Reindl durch Einschüchterung der damals Angeklagten Hilfe geleistet“. Seine Tätigkeit als Generalstaatsanwalt war nicht Gegenstand der Anklage. Die Hauptverhandlung fand vom 10. Mai bis 18. Juni 1948 statt. Reindl erhielt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren schweren Kerkers. Er wurde freigesprochen, seine Amtspflicht durch eine „überstürzte“ Amtsführung verletzt zu haben. Schuldig war er lediglich, Vorsitzender des Standgerichts und Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein. Stich erhielt eine Freiheitsstrafe von acht Jahren schweren Kerkers. Er wurde lediglich für schuldig befunden, Mitglied der illegalen NSDAP gewesen zu sein. Bei beiden Verurteilten wurde auf Verfall des gesamten Vermögens entschieden.
- Im DÖW befinden sich auszugsweise Kopien des Gerichtsaktes (20.085/1–7).
- 29 Verfahren vor dem Volksgericht Graz gegen Friedrich Meldt (LG Graz Vr 13/45). Das Urteil wurde auszugsweise abgedruckt in: Polaschek, Steiermark, S. 235–241.
- 30 Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Friedrich Russegger (LG Wien Vg 1f Vr 2731/48). Friedrich Russegger war von 1931 bis 1934 Oberlandesgerichtsrat am Kreisgericht Steyr, unter anderem auch als Vorsitzender. 1935 wurde er in das Landesgericht Wien versetzt. Seit 1938 war er Mitglied der NSDAP. Nach der Errichtung des 7. Senates beim Oberlandesgericht Wien war Russegger dessen Vorsitzender. So auch am 5. November 1942 in einem Prozess gegen acht Männer, die angeklagt waren, sich illegal für die Kommunistische Partei Österreichs betätigt zu haben. Fünf Personen verurteilte Russegger zum Tode. Er selbst wurde am 15. April 1947 vom Volksgericht Wien angeklagt, als Senatsvorsitzender der oben genannten Gerichtsverhandlung drei Männer „in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt“ zu haben. Die Hauptverhandlung gegen Russegger fand am

4. Juni 1947 statt. Das Urteil lautete gemäß der Anklage 18 Monate schweren Kerkers und Verfall des gesamten Vermögens. Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil mit Beschluss vom 13. März 1948 auf und wies den Fall an das Volksgericht zur neuerlichen Verhandlung zurück. In der zweiten Hauptverhandlung wurde Russegger am 21. Mai 1948 freigesprochen.
- 31 Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Gustav Tamele (LG Wien Vg 11 Vr 1183/45). Gustav Tamele war Landesgerichtspräsident in Leoben und wurde am 1. Juli 1942 als Senatspräsident zum Reichsgericht berufen. 1943 erfolgte seine Versetzung als Oberlandesgerichtspräsident nach Wien. Zu Kriegsende erhielt er vom Reichsjustizministerium den Befehl, Verwaltungs- und Personalakten des OLG Wien sowie Akten politischer Strafsachen und politische Generalakten zu vernichten. Am 29. April 1947 wurde Gustav Tamele wegen Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938 angeklagt und am 17. November 1948 freigesprochen.
- 32 Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Alois Wotawa (LG Wien Vg 8a Vr 3058/46). Alois Wotawa wurde 1940 zum Vorsitzenden eines Senats des Sondergerichts Wien bestellt. Obwohl er gestand, einen Priester zum Tode verurteilt zu haben, wurde er am 11. Juni 1947 aus der Untersuchungshaft entlassen. Am 27. Oktober 1948 stellte man das Verfahren gegen ihn ein, da kein Grund für eine gerichtliche Verfolgung festgestellt werden konnte (§ 109 StPO).
- 33 Verfahren des Volksgerichtes Wien gegen Franz Hueber (LG Wien Vg 11 Vr 409/46; Wiederaufnahme LG Wien Vg 1a Vr 460/50). Franz Hueber verlor zwar wie aller Mitglieder der Regierung Seyß-Inquart nach dem Anschluss seinen Ministerposten, er war aber ab 17. März 1938 Mitglied der „Abteilung Österreich“ im Reichsjustizministerium. Am 1. Dezember 1942 wurde er zum Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichtshofes ernannt. Die Hauptverhandlung gegen Hueber fand vom 27. bis 30. Dezember 1948 statt.
- 34 Rabofsky/Oberkofler, NS-Justiz, S. 10. Siehe auch Wisinger-Höfer, Umgang, S. 68ff.
- 35 Näheres dazu siehe: <http://www.doew.at/projekte/wuv/ns-justiz.html> (download: 14. 4. 2003). Es handelt sich dabei um ein Subprojekt eines von der deutschen VW-Stiftung geförderten Kooperationsvorhabens des DÖW mit der Philipps-Universität Marburg/Lahn (BRD) zum Thema „Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung. Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“. Dabei wird die Spruchpraxis der politischen NS-Strafjustiz anhand der Gerichtsverfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten in Österreich mit jener im heutigen Bundesland Hessen in Deutschland verglichen. Siehe dazu: Form, NS-Strafjustiz, S. 13–34.
- 36 Für die nachstehenden Kurzbiografien wurden im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik Gauakten, Akten des Reichsjustizministeriums und Akten des Bundesministeriums für Justiz eingesehen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Zeitungsartikel zu einigen Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern der Engerau-Prozesse. Manche haben in der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ oder in den „Juristischen Blättern“ Aufsätze publiziert. Schließlich fanden sich auch Hinweise in den Beständen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Es handelt sich aber bei den nachfolgenden Ausführungen keineswegs um lückenlose Lebensläufe der Betroffenen, sondern es wurde lediglich auf das Material zurückgegriffen, das für die Arbeit an der Geschichte der Engerau-Prozesse gesammelt werden konnte.
- 37 Dr. Schachermayer war auch Vorsitzender im Prozess gegen den SA-Unterabschnittsleiter Gustav Terzer, der am 17. 2. 1950 zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde.
- 38 OLG Dr. Schröfl, der Beisitzer im 6. Engerau-Prozess war, leitete Anfang August 1945 die allererste Gerichtsverhandlung in Wien. Unter Anklage stand der aus Thessaloniki stammende 29-jährige Grieche Stefan Cha. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit gegen zwei Kriminalbeamte, weil er sich seiner Festnahme mit Faustschlägen und Fußtritten widersetzte. Schröfl verurteilte den Angeklagten am 8. 8. 1945 zu zwei Monaten Kerker und verfügte die Ausweisung aus Österreich. (Neues Österreich, 9. 8. 1945, S. 2 [„Im Namen der Republik Österreich: Erste Verhandlung im Grauen Haus“]).
- 39 STK/I 10.539 Betrifft: Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 154016 (Lassmann).
- 40 Sch/St. z. b. V. 154016 7-L-37 (10. Juli 1940), in: Ebd.
- 41 Arbeiter Zeitung, 14. 4. 1946, S. 2 („Ein österreichischer Beobachter in Nürnberg“), Kleines Volksblatt, 14. 4. 1946 („Beobachter in Nürnberg“).
- 42 Neues Österreich, 4. 5. 1946 („Berichterstattung über Nürnberg in Wien“).
- 43 Siehe dazu beispielsweise das Interview des Vizepräsidenten des Zivillandesgerichts Wien Dr. Wilhelm Malaniuk, in: Neues Österreich, 3. 10. 1948 („Dr. Malaniuk: ‚Richterstand zum Aussterben verurteilt‘ Nervenzusammenbruch am laufenden Band“).
- 44 Neues Österreich, 10. 11. 1946, S. 4 („Schmidt-Prozess noch im November. Staatsanwalt Dr. Mayer-Maly mit der Anklageerhebung betraut“).

- 45 Prozess (LG Wien Vg 1 Vr 1693/45 [StA Wien 15 St 13781/45]) gegen Johann Braun, Roman Gosch, Johann Wallner, Josef Weninger u. a. („Raxgebiet I“). Todesurteile gegen Braun, Wallner und Weninger wegen der Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen eines am 7. 4. 1945 gebildeten „Standgerichtes“ gegen fünf Personen im April 1945 in Schwarzau/Gebirge und wegen Versetzung der Bevölkerung von Schwarzau/Gebirge, Payerbach, Reichenau, Prein/Rax und anderen Orten in einen qualvollen Zustand. Gosch erhielt eine lebenslange Haftstrafe wegen vorsätzlicher Tötung eines – nach einem durch das unter dem Vorsitz von Kreisleiter Braun zusammengetretene „Standgericht“ verhängten Todesurteils – gehenkten Hilfspolizisten mittels „Gnadenschuss“. Die Todesurteile wurden am 15. 5. 1948 vollstreckt. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 50, 51, 52.
- 46 Wiener Zeitung, 9. 6. 1948, S. 4 („Unberechtigte Angriffe gegen Dr. Lassmann“).
- 47 West, Klassenjustiz, S. 645–655.
- 48 Tagebuch, 4. 3. 1950, S. 6.
- 49 Siehe dazu: Mang, Ebner.
- 50 Lassmann, Praxis, S. 70–74.
- 51 Ebd.
- 52 Hochmann, Praxis, S. 205–207.
- 53 Ebd, S. 205.
- 54 Ebd.
- 55 Lassmann, Nürnberger Prozess, S. 312.
- 56 Ders., Strafrechtspflege, S. 12f.
- 57 Schreiben von Dr. Wolfgang Lassmann an Bundespräsident Renner, BKA AA, Ö 3 GZ: 112.120-pol/46, AZ: 112.120-pol/46 (15. 8. 1946), abgedruckt in: Schilcher, Dokumente, S. 148f.
- 58 Schreiben von Ministerialrat Blühdorn an Dr. Wolfgang Lassmann, in: Ebd.
- 59 Schreiben (Außenminister Gruber) an Staatsanwalt Dr. Lassmann, in: Ebd.
- 60 LG Wien Vg 1h Vr 7459/48 (ursprünglich Vg 7b Vr 2839/46).
- 61 Österreichische Volksstimme, 4. 12. 1948.
- 62 Neues Österreich, 2. 12. 1948, S. 3.
- 63 Neues Österreich, 4. 12. 1948, S. 2.
- 64 Neues Österreich, 7. 12. 1948, S. 4 („Der Komödie zweiter Teil: Dr. Ebner, noch ein Engel vom Morzinplatz. Nach dem Fall Trnka nun auch der stellvertretende Chef der Wiener Gestapo: nichtschuldig. Eine ‚ersoffene‘ Illegalität“).
- 65 Neues Österreich, 9. 12. 1948 („Dr. Lassmann durch einen anderen Staatsanwalt ersetzt. ‚Frische Luft‘ im Prozess gegen den Gestapo-Engel Dr. Ebner. Der ‚Henker der Wiener Juden‘“).
- 66 Österreichische Volksstimme, 7. 12. 1948.
- 67 Siehe dazu auch: Mang, Ebner, S. 60f.
- 68 Neues Österreich, 9. 12. 1948.
- 69 Neues Österreich, 8. 12. 1948, S. 4 („Es ist eine Schande ...‘. Erregte Szenen und Entlastungszeugen im Gestapo-Prozess gegen Dr. Ebner“).
- 70 Neues Österreich, 8. 12. 1948 („Zwischenfall am zweiten Verhandlungstag“).
- 71 Neues Österreich, 9. 12. 1948.
- 72 Österreichische Volksstimme, 10. 12. 1948, S. 1 („Alliiertes Rat schickt Beobachter zum Ebner-Prozess“).
- 73 Wiener Kurier, 9. 12. 1948.
- 74 Österreichische Volksstimme, 12. 12. 1948.
- 75 LG Wien Vg 12i Vr 1223/47.
- 76 Österreichische Volksstimme, 14. 12. 1948.
- 77 Neues Österreich, 14. 12. 1948, S. 2 („Ebner und Trnka, Mittelpunkt der Justizdebatte. Parlamentarischer Nachhall zu den Gestapo-Prozessen – Alle drei Parteien für die Aufhebung der Volksgerichte“).
- 78 Lassmann, Nürnberger Prozess, S. 309f.
- 79 Neues Österreich, 16. 12. 1948, S. 3 („Dr. Lassmann hat ‚die Rechtsauffassung nicht entsprechend vertreten‘. Eine offizielle Erklärung des Justizministeriums zum Wechsel des Anklägers im Gestapoprozess Ebner“).
- 80 LG Wien Vg 1h Vr 7459/48 (ursprünglich Vg 7b Vr 2839/46).
- 81 Wiener Zeitung, 11. 3. 1949, („Der Bundesminister für Justiz hat Lassmann zum Senatsvorsitzenden in der 3. Senatsgruppe beim LG f. Strafsachen ernannt“).
- 82 Neues Österreich, 10. 3. 1949, S. 3 („Nach der Abberufung ehrenvolle Beförderung“).
- 83 Wiener Zeitung, 10. 3. 1949 („Nicht Beförderung, sondern Überleitung“), Neues Österreich, 19. 3. 1949, S. 2 („Dr. Lassmann nicht befördert, sondern übergeleitet“).

- 84 Neues Österreich, 12. 5. 1949, S. 3 („Auch das Parlament beschäftigt sich mit dem Fall Dr. Lassmann“).
- 85 Anfragebeantwortung 278/AB vom 21. 5. 1949, V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, in: Holpfer, Manuskript.
- 86 Neues Österreich, 22. 5. 1949 („Dr. Lassmann wird zur Verantwortung gezogen“); Österreichische Volksstimme, 22. 5. 1949 („Gerö lässt Lassmann fallen“).
- 87 Siehe dazu: Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1958, 26. Jg., Wien 1958; Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1960, 28. Jg., Wien 1960; Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1965, 33. Jg., Wien 1965; Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1970, 38. Jg., Wien 1970; Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1974/75, 42. Jg., Wien 1974; Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1979/80, 47. Jg., Wien 1979; Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1980/81, 48. Jg., Wien 1980.
- 88 Die Presse, 25. 3. 2002 („OGH trauert um Lassmann“).
- 89 Welt am Abend, 5. 11. 1946, S. 3 („Der Schlussakt von Engerau. 4 Todesurteile – 1 Freispruch im Engerauer Mordprozess“).
- 90 Staatsamt für Justiz (Gz. 90/45) Gegenstand: Dr. Otto Hochmann; Gesuch um Wiedereinstellung (23. 5. 1945) sowie BMJ (Gz. 189/64) Gegenstand: Besetzung des Vizepräsidentenposten des OGH, beide in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457.
- 91 LG Wien Vg 2a Vr 1/45 gegen Wilhelm R. wegen §§ 10, 11 VG. Das Verfahren wurde am 27. 7. 1945 eingestellt.
- 92 Garscha, Organisatoren, S. 117.
- 93 Staatsamt für Justiz (Gz. 293/45) Gegenstand: OLG Präs. Wien wegen Wiedereinstellung des Bez. Richters Dr. Otto Hochmann, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457.
- 94 Schreiben des Dr. Otto Hochmann an des Bundesminister für Justiz mit der Bitte um Verwendung beim OLG Wien (11. 8. 1948), in: Ebd.
- 95 BMJ (Gz. 39/46) Gegenstand: Verwendung des Bez. Richters Dr. Otto Hochmann beim LG f. Strafsachen Wien (3. 1. 1946), in: Ebd. Siehe dazu auch: Arbeiter Zeitung, 8. 1. 1946, S. 2 („Neuer Vorsitzender beim Volksgericht“).
- 96 Arbeiter Zeitung, 7. 8. 1946, S. 3 („OLGR Dr. Otto Hochmann und Dr. Sucher wurden zu Vizepräsidenten“); Wiener Kurier, 8. 8. 1946, S. 3 („Ernennungen im Justizwesen“).
- 97 LG Wien Vg 1b Vr 1432/45. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 20
- 98 LG Wien Vg 1b Vr 1018/45. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 19.
- 99 LG Wien Vg 1d Vr 2469/45.
- 100 LG Wien Vg 1d Vr 4492/47.
- 101 LG Wien Vg 12a Vr 612/46. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 62.
- 102 LG Wien Vg 1a Vr 6402/46.
- 103 Garscha, Richter, S. 37.
- 104 Schreiben des OLG-Präsidenten an das Bundesministerium für Justiz (12. 7. 1947), in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457.
- 105 Schreiben von Dr. Otto Hochmann an den Präsidenten des LG f. Strafsachen Wien (23. 6. 1947), in: Ebd.
- 106 Neues Österreich, 9. 5. 1947, S. 3 („Ein Zeuge, der auf die Anklagebank gehörte. Reaktivierter Gendarmerieoffizier schmäht seinen ermordeten Berufskollegen“).
- 107 Ebd.
- 108 Neues Österreich, 11. 5. 1947, S. 2 („Alle aus der Nazizeit übernommenen Gendarmeriebeamten werden überprüft. Gendarmerieinspektor Pauspertel suspendiert“).
- 109 LG Wien Vg 12 Vr 6443/47.
- 110 Neues Österreich, 25. 5. 1947, S. 4 („Für Braun, Weninger und Wallner: Tod durch den Strang. Gosch zu lebenslänglichem Kerker verurteilt – Nowotny freigesprochen“).
- 111 Hochmann, Praxis, S. 205–207. Siehe dazu die Ausführungen zu Staatsanwalt Dr. Lassmann in diesem Kapitel.
- 112 LG Wien Vg 1 Vr 905/45 gegen Ernst Sta. 29. 11. 1946: Freispruch.
- 113 Neues Österreich, 30. 11. 1946, S. 3 („Das Kriegsverbrechergesetz – verfassungswidrig? Überraschende Stellungnahme eines Verteidigers vor dem Volksgericht“).
- 114 Wiener Kurier, 30. 11. 1946, S. 3 („Volksgericht ist nicht verfassungswidrig“).
- 115 Bitte des Dr. Otto Hochmann an den Bundesminister für Justiz um Verwendung beim OLG Wien (11. 8. 1948), in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457.
- 116 Neues Österreich, 3. 10. 1948, S. 6 („Dr. Malaniuk: ‚Richterstand zum Aussterben verurteilt‘. Nervenzusammenbruch am laufenden Band – Immer mehr Prozesses, immer weniger Richter“).

- 117 BMJ (Gz. 189/64) Gegenstand: Besetzung des Vizepräsidentenposten des OGH, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 457.
- 118 ÖStA/AdR 04; Reichsjustizministerium G 1551.
- 119 <http://wien.sacher.com/hm0/geschichte.asp> (download: 17. 4. 2003).
- 120 Siehe z. B. LG Wien I (20 Vr 2050/35) gegen Maximilian Wurf u. a.: Urteil am 14. 8. 1935 wegen Betätigung für die „Rote Hilfe“ (Eine Kopie der Abschrift des Urteils befindet sich in: DÖW 20.000/K890); Schöffengericht Leoben (20 Vr 946/38) gegen Franz Paleczek. Verurteilung am 12. 9. 1938 zu 2 Jahren Kerker wegen „Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit“ gegen einen illegalen Nationalsozialisten in Teufenbach (Eine Kopie des Urteils befindet sich in: DÖW 20.000/P15); VGH 7 J 285/42 – 5 H 138/42 gegen Ferdinand Bobitz u. a.: Am 14. 1. 1943 Verurteilung wegen „kommunistischer Betätigung“ zu drei Jahren Zuchthaus. Gürtler hatte für den VGH keine Zulassung, weshalb er die Verteidigung zurücklegen musste. Für seine erbrachte Dienstleistung verrechnete Gürtler der Ehefrau des Bobitz für Vorträge beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft, beim Oberlandesgericht und für Besprechungen den Betrag von 100,- Reichsmark (Eine Kopie des Schreibens an Frau Bobitz sowie des Urteils befindet sich in: DÖW 6.227); Feld-Kriegsgericht der Division Nr. 177 in Wien (StL III 59/44) gegen Obergrenadier Erich Salda: Todesurteil am 27. 10. 1944 wegen Wehrkraftzersetzung. Salda wurde am 7. 2. 1945 in Kagran in Anwesenheit von Gürtler erschossen (Undatiertes Schreiben des Rechtsanwaltes Günther Nemanitsch, der zusammen mit Hans Gürtler die Verteidigung von Erich Salda führte. Eine Abschrift davon befindet sich in: DÖW 20.000/S4; Siehe dazu weiters: Exenberger/Riedl, Militärschießplatz, S. 84; Weiters: Zentralgericht des Heeres Berlin-Außenstelle Wien gegen Karl Pilz: Todesurteil am 27. 4. 1944 wegen Wehrkraftzersetzung. Nach Auskunft von Rechtsanwalt Gürtler, der die Verteidigung führte, wurde die Urteilsvollstreckung am 18. 9. 1944 ausgesetzt und Pilz der Gestapo „zwecks besonderen Einsatzes“ überwiesen (Bestätigung des Rechtsanwaltes Hans Gürtler vom 22. 10. 1955. Eine Kopie der Abschrift des Dokuments befindet sich in: DÖW 20.000/P224).
- 121 II E/So 4937/38. Siehe dazu: Schreiben an den Leiter der Reichsfeststellungsbehörde beim Reichsminister des Inneren (9. 8. 1940). Eine Kopie des Dokuments befindet sich in: DÖW 20.721/45.
- 122 Ersuchen von Dr. Hans Gürtler (28. 11. 1938). Eine Kopie des Dokuments befindet sich in: DÖW 20.721/45.
- 123 Schreiben des OLG-Präsidenten Schober an den Reichsjustizminister der Justiz (28. 4. 1943), in: ÖStA/AdR 04; Reichsjustizministerium G 1551.
- 124 Beschwerde von Dr. Hans Gürtler an das Reichsverwaltungsgericht (23. 4. 1943), in: Ebd.
- 125 Schreiben des Reichsministers der Justiz an den OLG-Präsidenten und den Generalanwalt in Wien (6. 5. 1943), in: Ebd.
- 126 Schreiben des Oberreichsanwaltes beim Reichsgericht an den Reichsminister der Justiz (27. 7. 1943), in: Ebd.
- 127 Schreiben des OLG-Präsidenten Tamele an den Reichsminister der Justiz (30. 9. 1943), in: Ebd.
- 128 Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Präsidenten der RRAK (16. 2. 1944), in: Ebd.
- 129 So bezeichnete ihn die Arbeiter Zeitung am 20. 6. 1946 als „alten Gegner der Sozialisten“.
- 130 Neues Österreich, 1. 11. 1945, S. 3 („Gesucht – und nicht gefunden“).
- 131 Neues Österreich, 6. 11. 1945, S. 3 („Der Stammbaum Gürtler – Hitler“). Die Auseinandersetzung ging auch noch am 20. 11. weiter: Neues Österreich, S. 3 („Der Schofel-Gürtler“).
- 132 LG Wien Vg 12 Vr 1676/45.
- 133 Gürtler, Prozess Schoeller.
- 134 Böhmer, Krauland-Ministerium, S. 3. Siehe dazu auch: Kopetzky, „Krauland“.
- 135 Neues Österreich, 22. 1. 1954, S. 3 („Dr. Krauland bekennt sich nicht schuldig“).
- 136 Neues Österreich, 30. 1. 1954, S. 3 („Im Krauland-Prozess: Die ersten Zeugen“).
- 137 Neues Österreich, 27. 3. 1954, S. 3 („400 Schilling Ordnungsstrafe für Dr. Gürtler“).
- 138 Neues Österreich, 16. 6. 1954, S. 3 („Verteidiger Dr. Gürtler beginnt sein Plädoyer: ‚Dr. Krauland wusste nichts von den 700.000 Schilling‘“); Neues Österreich, 17. 6. 1954, S. 3 („Dr. Gürtler: Unlösbare Widersprüche“); Neues Österreich, 19. 6. 1954, S. 3 („‚Dr. Krauland war stets rein und sauber‘. Der Verteidiger des Erstangeklagten beendete sein Plädoyer“).
- 139 Böhmer, Krauland-Ministerium, S. 3.
- 140 Neues Österreich, 24. 12. 1948, S. 4 („‚Judex und der Bock‘ oder ‚Zehn Bände Mythologie im kleinen Bezirksgericht‘. Ein Ehrenbeleidigungsprozess um das Verfahren gegen den Gemüsegroßhändler – Angeklagter und Verteidiger: Dr. Gürtler“).
- 141 LG Graz [Außenstat Klagenfurt] Vg 18 Vr 907/45) gegen Franz Niedermoser, Eduard Brandstetter, Antonie Pacher, Ottilie Schellander u. a.; 4. April 1946: 4 Todesurteile. Das Todesurteil von Niedermoser wurde am 24. 10. 1946 vollstreckt, Brandstetter beging am Tag der Urteilsverkündung Selbstmord, das Urteil gegen Pacher

- wurde in eine lebenslange Haftstrafe, jenes gegen Schellander in eine Haftstrafe zu 20 Jahren umgewandelt. Siehe dazu auch: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fälle Nr. 3–6.
- 142 LG Wien Vg 1 Vr 2365/45 gegen Ernst Illing, Marianne Tür., Margarethe Hüb. u. a. Das Todesurteil gegen Illing vom 18. 7. 1946 wurde am 23. 11. 1946 vollstreckt. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 2. Marianne Tür. wurde als Mittäterin zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt, Margarethe Hüb. freigesprochen. Am 31. 10. 1946 wurde der Arzt Alfred Hack. wegen „Illegalität“ bzw. Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde in der Arbeitsanstalt für „asoziale Frauen“ in Wien, Am Steinhof, zu 20 Jahren verurteilt (LG Wien Vg 1a Vr 7189/48, vorher: Vg 2b Vr 3999/45). Nach Wiederaufnahme des Verfahrens erhielt Hack. am 2. 12. 1948 eine Haftstrafe von 6 Jahren. Gürtler war Verteidiger der Angeklagten Türk (Siehe dazu auch: Arbeiter Zeitung, 18. 7. 1946, S. 3 [„Ärzte als Mörder“]).
- 143 Gürtler, Grenzen, S. 244. Weitere Publikationen des Juristen: Gürtler, Todesstrafe; ders., Entgegnung; S. 188f.; ders., Arbeitsplatzwechselferordnung, S. 191–193.
- 144 <http://wien.sacher.com/hm0/geschichte.asp> (download: 17. 4. 2003).
- 145 Staatsamt für Justiz (Gz. 3410/45) Gegenstand: Amtserinnerung betreffend das Ansuchen des Richters a. d., Verteidiger in Strafsachen Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva um Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 443.
- 146 BMJ (Gz. 367/58) Gegenstand: Amtserinnerung, Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens um Verdienste um die Republik Österreich, in: Ebd.
- 147 NSDAP-Rechtswahrer Bund Gau Wien an das Gaupersonalamt der NSDAP Gau Wien (20. 10. 1944), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 2421 (Granichstaedten-Czerva).
- 148 Politische Beurteilung des Rudolf von Granichstaedten-Czerva durch die NSDAP-Gauleitung Wien Personalamt (24. 11. 1941), in: Ebd.
- 149 Schreiben des Gaugruppen-Wirtschaftsrechtswahrers an die NSDAP-Gauleitung Wien/Gaupersonalamt (12. 5. 1941), in: Ebd.
- 150 1944 gelang Schn. während eines Fliegerangriffes die Flucht, und er schloss sich einer Widerstandsgruppe an. Johann Gru. wurde am 1. 4. 1949 vom Volksgericht Graz (Außensanat Leoben) wegen § 7 KVG (Denunziation) zu acht Monaten Kerker verurteilt (LG Graz – Senat Leoben – Vg Vr 1848/49/Eine Kopie des Urteils befindet sich im DÖW 00511).
- 151 Schreiben der Gestapo an die NSDAP-Gauleitung Wien Gaupersonalamt (31. 10. 1944), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 2421 (Granichstaedten-Czerva).
- 152 Schreiben des Sicherheitsdienstes des Reichsführer-SS an die NSDAP-Gauleitung Wien Personalamt (16. 9. 1944), in: Ebd.
- 153 Schreiben der Gestapo an die NSDAP-Gauleitung Wien (11. 11. 1944), in: Ebd.
- 154 Walter Rabe wurde am 23. 9. 1946 gemäß §§ 1, 3 KVG und § 11 VG zu 4 Jahren Haft (LG Wien Vg 1i Vr 310/50) verurteilt (siehe dazu auch: Neue Zeit/Linz, 20. 11. 1945, S. 1 [„Dr. Walter Rabe vor das Volksgericht“]). Am 5. 4. 1950 hob der OGH das Urteil auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Volksgericht, da durch das erste Urteil § 1 Absatz 2 KVG zum Nachteil des Angeklagten unrichtig angewendet worden war. Außerdem wurden erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urteil festgestellten Tatsachen geäußert. Am 19. 5. 1950 wurde die Einstellung des Verfahrens nach Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage gemäß § 227 StPO beschlossen.
- 155 LG Wien Vg 1i Vr 310/50: Anklageschrift (19. 4. 1946), S. 6 und Urteil vom 3. 9. 1946 gegen Walter Rabe.
- 156 Ebd.: Untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmung mit DDDDr. Rudolf Granichstaedten-Czerva (30. 8. 1945).
- 157 Kopie der Amtsbescheinigung des Magistrats als Landeshauptmannschaft Verwaltungsgruppe X – Abteilung 1 (31. 10. 1945), in: DÖW 20.100/3398 (Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva)/Akt des 1948 aufgelösten KZ-Verbandes.
- 158 Staatsamt für Justiz (Gz. 3410/45) Gegenstand: Amtserinnerung betreffend das Ansuchen des Richters a. d., Verteidiger in Strafsachen Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva um Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 443.
- 159 BMJ (Gz. 587/46) Gegenstand OStA Wien: Verteidiger in Strafsachen Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, ordnungswidriges Verhalten vor Gericht, in: Ebd.
- 160 Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das BMJ (22. 1. 1946), in: Ebd.
- 161 LG Wien Vg 4c Vr 1825/47 wegen Vergehens nach §§ 4 und 6 KVG. Das Verfahren wurde aber gem. § 90 StPO eingestellt.
- 162 LG Wien Vg 6d Vr 278/46; Wiederaufnahme unter Vg 1 Vr 63/54.

- 163 Österreichische Volksstimme, 22. 11. 1946.
- 164 BMJ (Gz. 887/47) betr. ordnungswidriges Verhalten des Verteidigers in Strafsachen Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva vor Gericht (1947), in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 443.
- 165 Schreiben des „Verbandes politischer Häftlinge“ an den „Österreichischen Bundesverband ehemaliger politisch verfolgter Antifaschisten“ (28. 11. 1946), in: DÖW 20.100/3398 (Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva)/Akt des 1948 aufgelösten KZ-Verbandes. Siehe dazu auch: Neues Österreich, 1. 12. 1946, S. 4 („Ein berechtigter Abschluss“).
- 166 LG Wien Vg 11 Vr 3607/45. 18. 3. 1947: Freispruch vom Vorwurf der „Arisierung“, Verurteilung zu 18 Monaten Kerker wegen Falschregistrierung. 13. 9. 1947: Urteilsaufhebung durch den OGH 5 Os 49/47.
- 167 Neues Österreich, 19. 3. 1947, S. 3 („Illegaler Wohnungsariseur vor dem Volksgericht. Dr. Granichstätten-Cerva [sic], das Wiener Wohnungsamt und das Nazirollkommando“).
- 168 Abschrift der Ehrenerklärung (1 U 65/47) vom 31. 5. 1947, in: DÖW 20.100/3398 (Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva)/Akt des 1948 aufgelösten KZ-Verbandes.
- 169 BMJ (Gz. 2862/56) Gegenstand: Ausschuss der RAK f. Wien, NÖ und des Burgenlandes: RA. Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 443.
- 170 Weitere Publikationen: Granichstaedten-Czerva, § 400 stopp; Steininger/Dietrich/Granichstaedten-Czerva, Schillingeröffnungsbilanzgesetz.
- 171 BMJ (Gz. 2564/56) Gegenstand: Zentralverband Österr. Aktiengesellschaften: RA Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, sowie BMJ (Gz. 367/58) Gegenstand: Amtserinnerung, Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich, beide in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 443.
- 172 BMJ (Gz. 948/58) Gegenstand: Ausschuss der RAK f. Wien, NÖ und des Burgenlandes: RA. Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens um Verdienste um die Republik Österreich, in: Ebd.
- 173 BMJ (Gz. 4309/60) Gegenstand: Ausschuss der RAK f. Wien, NÖ und des Burgenlandes: RA. Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichens um Verdienste um die Republik Österreich, in: Ebd.
- 174 BMJ (Gz. 3035/63) Gegenstand BKA: DDDDr. Rudolf Granichstaedten-Czerva, Antrag auf Verleihung des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst, in: Ebd.
- 175 BMJ (Gz. 662/65) Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva – Antrag auf Verleihung des Berufstitels Hofrat, in: Ebd.
- 176 BMJ (Gz. 3519/67) Gegenstand MR i. R. Dr. Johann Granichstaedten-Czerva; Gewährung eines ao. Versorgungsgenusses für die Witwe des ehem. Rechtsanwaltes Dr. Rudolf Granichstaedten-Czerva (22. 6. 1967), in: Ebd.
- 177 ÖStA/AdR 04, Reichsjustizministerium L Ü 72 n.
- 178 Bericht der Ortsgruppe Strozigrund an die NSDAP Gauleitung Wien Personalamt (4. 6. 1943), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 76056 (Lahr).
- 179 Personal- und Befähigungsnachweisung (30. 11. 1940), in: ÖStA/AdR 04, Reichsjustizministerium L Ü 72 n.
- 180 Politische Beurteilung der NSDAP Gauleitung Wien – Amt für Beamte (15. 5. 1942), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 76056 (Lahr).
- 181 Bewerbungsschreiben an den Reichsminister der Justiz (9. 9. 1939), in: ÖStA/AdR 04, Reichsjustizministerium L Ü 72 n.
- 182 Schreiben an den Präsidenten des OLG Wien und an den Reichsminister der Justiz (12. 11. 1940 und 6. 6. 1941), in: Ebd.
- 183 Personal- und Befähigungsnachweisung (30. 11. 1940), in Ebd.
- 184 Schreiben des OLG-Präsident an OLG-Rat Dr. Karl Lahr (6. 1. 1943), in: Ebd.
- 185 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1949, 17. Jg., Wien 1949.
- 186 BMJ (Gz. 2939/59) Gegenstand: Präsidium des OLG Wien, OLGR i. R. Dr. Karl Lahr – Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich (28. 7. 1959), in: ÖStA/AdR 04; BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 487.
- 187 BMJ (Gz. 4676/52) Gegenstand OStA Wien Sen. Vors. OLGR Dr. Karl Lahr Dienststrafsache, in: Ebd.
- 188 Neues Österreich, 18. 4. 1953, S. 4 („Ein Gerichtshof geht ins Kino“).
- 189 BMJ (Gz. 2939/59) Gegenstand: Präsidium des OLG Wien, OLGR i. R. Dr. Karl Lahr – Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich (28. 7. 1959), in: ÖStA/AdR 04; BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 487.

- 190 Siehe dazu: Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1929, 8. Jg., Wien 1929 und Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1932, 11. Jg., Wien 1932.
- 191 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1933, 12. Jg., Wien 1933.
- 192 Karny, Strauß, S. 75.
- 193 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1937, 16. Jg., Wien 1937.
- 194 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1949, 17. Jg., Wien 1949.
- 195 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1956, 24. Jg., Wien 1956.
- 196 Wiener Kurier, 16. 8. 1946, S. 3 („Präsident des Straflandesgericht ernannt“).
- 197 Hautmann, Militärrichter, S. 22f. Hautmann beschreibt in seinem Aufsatz u. a. auch die Involvierung der Auditoren in die von ihm als rassistisch und sozialdarwinistisch bezeichneten Vorgangsweise der k. k. Militärjustiz gegen RuthenInnen, SerbInnen und andere als „minderwertig“ bezeichnete Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie.
- 198 ÖStA/AdR 04; GA Nr. 87101 (Nahrhaft).
- 199 Siehe dazu beispielsweise: LG Wien I 20 Vr 1240/34 gegen Josef Schmied u. a. wegen der Beteiligung an den Februarkämpfen 1934. Am 27. 6. 1934 Verurteilung zu mehrmonatigen Haftstrafen (Abschrift des Urteils in: DÖW 20.000/K417).
- 200 ÖStA/AdR 04; GA Nr. 87101 (Nahrhaft).
- 201 <http://www.magwien.gv.at/ma53/45jahre/1955/0755.htm?S0=1955> (download: 4. 5. 2003).
- 202 Bescheinigung des Landesgerichtspräsidenten Dr. Otto Nahrhaft (4. 12. 1953), Kopie im DÖW 20.000/V65. Siehe dazu auch: Wiener Kurier, 16. 8. 1946, S. 3 („Präsident des Straflandesgericht ernannt“).
- 203 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 346f.
- 204 Ebd., S. 349.
- 205 Wiener Kurier, 16. 8. 1946, S. 3 („Präsident des Straflandesgericht ernannt“), Arbeiter Zeitung, 17. 8. 1946, S. 3 („Dr. Otto Nahrhaft – Landesgerichtspräsident“).
- 206 Wiener Zeitung, 3. 3. 1948, S. 2 („Die Wiener Strafjustiz ist über dem Berg“. Aus einem Gespräch mit Landesgerichtspräsident Dr. Otto Nahrhaft“).
- 207 Neues Österreich, 6. 10. 1946, S. 3 („Die Leibstandarte des Unrechts, Von Dr. Otto Nahrhaft, Präsident des Landesgerichts für Strafsachen“).
- 208 Weltpresse, 7. 11. 1950 („Die Pensionierung des Dr. Nahrhaft“), Presse, 31. 12. 1950 („Nahrhaft scheidet von seinem Posten“).
- 209 Wiener Kurier, 3. 4. 1951 („Nahrhaft zum ersten Mal Verteidiger“).
- 210 ÖStA/AdR 04; Reichsjustizministerium R 1407 n.
- 211 Politische Beurteilung des Dr. Felix Rakovec durch die NSDAP Gauleitung Oberdonau (21. 12. 1942), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 154826 (Rakovec).
- 212 Politische Beurteilung des Dr. Felix Rakovec durch die NSDAP Gauleitung Wien/Gaupersonalamt (30. 5. 1942), in: Ebd.
- 213 ÖStA/AdR, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, Ktn. Nr. 262, Innsbruck Org. 5.
- 214 Wegweiser zu den Dienststellen der NSDAP, S. 187f.
- 215 Schreiben des Linzer OLG-Präsidenten an den Reichsminister der Justiz betreffend die Versetzung des LG-Direktors Rakovec aufgrund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (31. 5. 1939), in: ÖStA/AdR 04; Reichsjustizministerium R 1407 n.
- 216 Aktenvermerk des Gaupersonalamtes (24. 4. 1944), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 154826 (Rakovec).
- 217 LG Wien Vg 1a Vr 1010/45. Das Todesurteil wurde am 21. 2. 1946 vollstreckt. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 18 sowie Wiener Zeitung, 1. 11. 1945, S. 3 („Vierfacher Judenmörder zum Tode verurteilt“).
- 218 Schreiben des Präsidiums des Oberlandesgerichts Linz an das BMJ betreffend den Antrag auf Versetzung des OLG-Vizepräsidenten Dr. Felix Rakovec in den dauernden Ruhestand (15. 9. 1947), in: ÖStA/AdR 04; BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 526.
- 219 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1949, 17. Jg., Wien 1949.
- 220 ÖStA/AdR 04; Reichsjustizministerium Sch. 1962 n.
- 221 BMJ (Gz. 7233/46) Gegenstand: OLG-Präsidium Wien wegen vorläufiger Wiederverwendung des OLG-Rates i. R. Dr. Julius Schiroky, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 546.
- 222 BMJ (Gz. 928/46) Gegenstand: Oberlandesgerichtspräsidium Wien: OLG-Rat i. R. Dr. Julius Schiroky – Übernahme in den dauernden Ruhestand, in: Ebd.
- 223 <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s962975.htm> (download: 4. 5. 2003).
- 224 ÖStA/AdR 04; GA Nr. 127857 (Sucher).

- 225 Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner, S. 385.
- 226 Arbeiter Zeitung, 7. 8. 1946, S. 3 („Ernennungen im Landesgericht Wien“), Wiener Kurier, 8. 8. 1946, S. 3 („Ernennungen im Justizwesen“).
- 227 Neues Österreich, 20. 11. 1965 („Dr. Kapfer – Präsident des Wiener Oberlandesgerichts“).
- 228 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1965, 33. Jg., Wien 1965.
- 229 <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s962975.htm> (download: 4. 5. 2003).
- 230 BMJ (Gz. 7404/46) betr. Disziplinarverfahren (1946), 2. Einlageblatt, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 427.
- 231 Politische Beurteilung des Dr. Julius Eigenbauer an die NSDAP Gauleitung Wien Gaupersonalamt (15. 11. 1941), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 11884 (Eigenbauer).
- 232 Übersicht über die Bewerbungsgesuche betreffend den bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Besetzung gelangenden Posten (zu Jv 339/68), in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 427.
- 233 BMJ (Gz. 2992/46) OStA Wien: Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Ger. Ass. Dr. Julius Eigenbauer, in: Ebd.
- 234 Übersicht über die Bewerbungsgesuche betreffend den bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck zur Besetzung gelangenden Posten (zu Jv 339/68), in: Ebd.
- 235 LG Linz Vg 8 Vr 1171/46. Der Akt befindet sich im OÖLA, Bestand SG Linz, Teilkopien im DÖW (Signaturen: E 20.793 und 19.977). Vgl. dazu auch: „Neue Zeit“ (Linz), 21. und 25. Jänner 1947.
- 236 Der Fall wurde ausführlich dargestellt in: Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1503–1533.
- 237 Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Linz an das Bundesministerium für Justiz (8. 2. 1949) betreffend Ansuchen von Dr. Julius Eigenbauer um Versetzung in den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 427.
- 238 BMJ (Gz. 211/54) betr. Ansuchen um Zuerkennung einer Zuteilungsgebühr (1954), in: Ebd.
- 239 BMJ Gz. 178/57 betr. Dienststrafsache gegen den StA Dr. Julius Eigenbauer (1957), in: Ebd.
- 240 BMJ (Gz. 5629-15a/74) betr. Besetzung des Dienstpostens des Leiters der Staatsanwaltschaft Innsbruck (1974) sowie BMJ (Gz. 5002-15a/74) betr. Verleihung des Berufstitels Hofrat (1974), beide in: Ebd.
- 241 ÖStA/AdR 04; GA Nr. 2048 (Prüfer).
- 242 Siehe z. B. Kreisgericht Ried Vr 145/35 gegen Max Vorauer: 2 ½ Jahre wegen öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (Herbeiführung eines Kurzschlusses in der elektrischen Starkstromleitung Eberschwang in Oberösterreich) sowie Verbreitung kommunistischer Flugschriften (Kopie des Urteils im DÖW 20.000/V119).
- 243 Schreiben an die NSDAP-Gauleitung Wien Gaupersonalamt (24. 2. 1939), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 2048 (Prüfer).
- 244 Schreiben von Dr. Eugen Prüfer an das BMJ (14. 3. 1949). 1949 verlangte er dafür eine Entschädigung, die aber abgelehnt wurde (Schreiben des Bundeskanzleramtes an das BMJ vom 2. 9. 1949), alles in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 524.
- 245 Schreiben an die NSDAP-Gauleitung Wien Gaupersonalamt (5. 8. 1942), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 2048 (Prüfer).
- 246 Staatsamt für Justiz (Gz. 2339/45), Gegenstand: Ausstellung einer Legitimation für Leitenden I. StA Dr. Eugen Prüfer anlässlich der bevorstehenden Reisen im Zusammenhang mit der Kommission für Kriegsverbrecher, in: ÖStA/AdR 04, BMJ, Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 524.
- 247 BMJ (Gz. 637/49), Gegenstand: Amtserinnerung betreffend Übertritt des Leitenden Ersten Staatsanwalts Dr. Eugen Prüfer in den dauernden Ruhestand (8. 12. 1949), in: Ebd.; Neues Österreich, 3. 1. 1950, S. 2 („Dr. Prüfer in Pension“).
- 248 Bericht des Gaupersonalamtes an den Reichsleiter Baldur von Schirach (8. 2. 1945), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 102347 (Blavier).
- 249 Schreiben an das Gaurechtsamt Wien (18. 7. 1939), in: Ebd.
- 250 Siehe dazu die Angaben in DÖW 20.100/891 (Akt des 1948 aufgelösten KZ-Verbandes).
- 251 Bericht des Gaupersonalamtes an den Reichsleiter Baldur von Schirach (8. 2. 1945), in: ÖStA/AdR 04; GA Nr. 102347 (Blavier).
- 252 Schreiben der Gauinspektion I im Gauhauptamt an die Kanzlei des Führers in Berlin (14. 12. 1942), in: Ebd.
- 253 NSDAP Gauleitung Wien, Sachbearbeiter für Gnadensachen an den Gauinspekteur (9. 12. 1942), in: Ebd.
- 254 Gestapo Staatspolizeistelle Wien an die NSDAP Gauleitung Wien (28. 7. 1942), in: Ebd.
- 255 Bericht des Gaupersonalamtes an den Reichsleiter Baldur von Schirach (8. 2. 1945), in: Ebd.
- 256 Schreiben der NSDAP Gauhauptamt-Gauinspektion an den Gaupersonalamtsleiter (3. 5. 1943), in: Ebd.

- 257 Eine auszugsweise Kopie seines Aktes der Opferfürsorgestelle Wien befindet sich im DÖW 20.000/B420.
- 258 Diese Kommissionen bestanden aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des/der Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidungen dieser Kommissionen wurden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen, wobei der Vorsitzende nicht mitstimmte (§ 19 Abs. 3 VG).
- 259 ÖStA/AdR 04; BMJ Sektion III/Kanzlei A, Komm., Ktn. 289; 4K 98/47 (Kommission nach § 19, Abs. 2 VG 1947 beim Bundesministerium für Justiz) sowie ÖStA/AdR 04; GA Nr. 224654 (Smolé).
- 260 Neues Österreich, 17. 7. 1945, S. 1 („Die Volksgerichte gegen die Kriegsverbrecher“).
- 261 Damit decken sich die hier dargestellten Biografien mit den Einschätzungen von Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte, S. 93–95.
- 262 Polizeiliche Niederschriften wie auch Beschuldigtenvernehmungen und untersuchungsrichterliche Zeugenvernehmungen sind keine Wortprotokolle. Es handelt sich also nicht um die „Sprache der Täter“, die hier wieder gegeben wird.
- 263 Niederschrift der Abteilung IV des Polizeikommissariats Landstraße mit Rudolf Kronberger (24. 5. 1945), 1. Engerau-Prozess/1. Band.
- 264 Hauptverhandlungsprotokoll (14. 8. 1945/1. Tag); LG Wien Vg 1a Vr 564/45, Hv 5/45 (Ebd./2. Band).
- 265 Diese und alle nachfolgende Zitate siehe: Hauptverhandlungsprotokoll, 1. Band, 4. Tag (19. 10. 1946), S. 29–39 (3. Engerau-Prozess/6. Band).
- 266 Goldhagen, Vollstrecker
- 267 Goldhagen schildert im Kapitel „Der tödliche Weg“ (S. 385–416) das Schicksal von Juden und Jüdinnen, die in zahlreichen „Todesmärschen“ insbesondere zu Kriegsende ziellos in der Gegend herum irren mussten, nachdem die Lager, in denen sie „untergebracht“ waren, vor der Roten Armee evakuiert wurden. Der Autor beschreibt den Ablauf, den Mechanismus, die Opfer und die Täter am Beispiel des „Todesmarsches“ von Jüdinnen, die im Jänner 1945 nach der Räumung des Lagers Schliesiersee auf den Marsch geschickt, eine Woche später nach der Auffassung des Lagers Grünberg weiter getrieben, und schlussendlich nach einem weiteren Marsch aus dem Lager Helmbrechts endlich im Mai 1945 befreit wurden.
- 268 Goldhagen, Vollstrecker, S. 396f.
- 269 Berücksichtigt muss dabei allerdings werden, dass es nach 1945 durchaus opportun war, Sozialdemokrat gewesen zu sein, d. h. möglicherweise bauschte der eine oder andere seine frühere politische Einstellung ein wenig auf.
- 270 Hinrichsen, „Befehlsnotstand“, S. 131. Der ehemalige Oberstaatsanwalt der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg weist in seinem Aufsatz anhand von verschiedenen Kriterien nach, dass es sich in den wenigsten Fällen tatsächlich um einen „Notstand“ gehandelt hatte, zumal der Begriff „Befehlsnotstand“ „mehr journalistisch-einprägsam als juristisch-präzise“ (S. 132) sei, da es diesen Begriff als eigenes Rechtsinstitut weder im allgemeinen noch im Militärstrafrecht gäbe.
- 271 Mitscherlich, Unfähigkeit, S. 36–38.
- 272 Ebd., S. 36f.
- 273 http://www.sbg.ac.at/plus/plus_4_97/uniallg/frauenstud.html (download: 23. 4. 2003).
- 274 <http://www.univie.ac.at/sozialgeschichte-medizin/noframes/tdh.html> (download: 23. 4. 2003).
- 275 <http://www.gdch.de/akcc/pr/portraits/habilitation.pdf> (download: 23. 4. 2003).
- 276 <http://www.sozialarchiv.ch/Webthema/2001/Chronik1.html> (download: 23. 4. 2003).
- 277 Sowohl aus dem Krakauer Schreibkalender von 1933 als auch aus jenem von 1936 geht keine einzige Frau hervor: Krakauer Schreibkalender 1933, 179. Jahrgang, Wien, S. 223 und Krakauer Schreibkalender 1936, 182. Jahrgang, S. 116f.
- 278 Lichtenberger-Fenz, Hochschulen, S. 563.
- 279 Neues Österreich, 21. 11. 1946, S. 2 („Die Justiz in einem Engpass. Sechs Frauen im richterlichen Dienst“)
- 280 Henrich, Juristenberufe, S. 202–204.
- 281 Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1951, 19. Jg., Wien 1951, S. 483 und 486–489.
- 282 Neues Österreich, 29. 4. 1956 („Ein weiblicher Richter im Grauen Haus“).
- 283 Für das Linzer Volksgericht siehe: Berger, DenunziantInnen.
- 284 Siehe dazu: <http://www.doew.at/thema/vg/vg.html#wien> (download: 15. 5. 2003).
- 285 Im Zuge der großen „Euthanasie-Prozesse“ erhielten auch Frauen hohe Haftstrafen: Siehe dazu u. a.:
 • LG Graz (Außensanat Klagenfurt) Vg 18 Vr 907/45 gegen Franz Niedermoser u. a.: 4. 4. 1946: Zwei Todesurteile (mit Vermögensverfall) gegen eine Krankenpflegerin und eine Oberschwester der Psychiatrischen Anstalt des Landeskrankenhauses Klagenfurt. Beide Todesstrafen wurden am 19. 10. 1946 in eine lebenslange Kerker-

- strafe bzw. in die Strafe des schweren Kerkers von zwanzig Jahren umgewandelt. Zwei weitere Pflegerinnen wurden zu je 15 Jahren, eine Pflegerin und eine Bedienerin zu je 10 Jahren verurteilt.
- LG Wien Vg 1 Vr 2365/45 gegen Ernst Illing u. a.: Eine Ärztin der Wiener Städtischen Nervenklinik für Kinder – Heilpädagogische Klinik „Am Spiegelgrund“ wurde am 18. 7. 1946 zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt.
- 286 Siehe dazu: Garscha, Euthanasie-Prozesse, S. 46–58; Mende, „Am Steinhof“; Dahl, Spiegelgrund; Gaunerstorfer, Mauer-Öhling.
- 287 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Tag (19. Oktober 1948), Befragung einer 45-jährigen Zeugin (Hilfsarbeiterin) aus Wien (LG Wien Vg 11 Vr 5502/46). Maximilian Tha. wurde am 25. 10. 1948 zu 2 Jahren schweren Kerkers wegen Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde von Insassinnen der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen Am Steinhof“ und wegen „Illegalität“ (er war „Altparteigenosse“) verurteilt.
- 288 Garscha, Euthanasie-Prozesse, S. 58.
- 289 Zeugenvernehmung mit J. Polinovsky (17. 7. 1945), 2. Engerau-Prozess.
- 290 Einvernahme von Frau Tabor (Hauptverhandlungsprotokoll vom 13. 11. 1945/2. Tag der Hauptverhandlung im 2. Engerau-Prozess.
- 291 Einvernahme von Frau Heger (Ebd.).
- 292 Eidesstattliche Erklärungen von Tamms Mutter und dessen Ehefrau (23. 10. 1945), 2. Engerau-Prozess.
- 293 Aktenvermerk (14. 6. 1946) mit Auszügen aus einem Brief von Frau Kacovsky an ihren Mann vom 10. 6. (3. Engerau-Prozess/4. Band).
- 294 Brief der Stieftochter Heinrich Trnkos (23. 5. 1953), 5. Engerau-Prozess/1. Band.
- 295 Gnadenbitte von Frau Trnko an Justizminister Gerö (5. 1. 1956), Ebd./2. Band.
- 296 Gnadenbitte von Frau Trnko an Bundeskanzler Julius Raab (11. 4. 1957), 5. Engerau-Prozess/2. Band.
- 297 Polizeiprotokoll mit Eleonore Gas. (20. 8. 1945), 2. Engerau-Prozess.
- 298 Einvernahme Eleonore Gas. (Hauptverhandlungsprotokoll vom 13. 11. 1945, 2. Tag der Hauptverhandlung im 2. Engerau-Prozess).
- 299 Einvernahme mit Berta Gre., Hauptverhandlungsprotokoll vom 21. 10. 1946, 1. Band, 5. Tag (3. Engerau-Prozess/6. Band).
- 300 Urteil des 3. Engerau-Prozesses (6. Band), S. 21ff.
- 301 Zeugenvernehmung mit Berta Kru. (17. 9. 1953), 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 302 Vernehmung von Peter Acher, Hauptverhandlungsprotokoll vom 26. 7. 1954, S. 15f. (1. Tag der Hauptverhandlung im 6. Engerau-Prozess [1. Band]).
- 303 Einvernahme mit Berta Kru., Ebd.
- 304 Einvernahme mit Erwin Hopp; Ebd.(3. Tag/1. Band).
- 305 Urteil (29. 7. 1954), 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 306 Zeugenvernehmung mit Hildegard Spi. (30. 7. 1946), 3. Engerau-Prozess/5. Band.
- 307 Einvernahme mit Hildegard Spi.: Hauptverhandlungsprotokoll vom 24. 10. 1946, 2. Band, 8. Tag (3. Engerau-Prozess/6. Band).
- 308 Siehe dazu u. a. die Einvernahmen von Helene Tra. und Maria B., Ebd.
- 309 Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Wien (27. 10. 1945); LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (3. Engerau-Prozess/1. Band).
- 310 Bestätigung der NSDAP, Ortsgruppe Kierling-Gugging (27. 5. 1942), dass Franz Nemecek seinen Namen in Hör. umgeändert hat. LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (Ebd.).
- 311 Polizeiliche Niederschrift mit Elisabeth Hör. (2. 11. 1945); LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (Ebd./4. Band).
- 312 Schreiben der Ortsvorstehung Kierling an die Staatspolizei Wien (14. 8. 1945) betreffend die Fahndung nach Franz Hör. LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (Ebd.).
- 313 Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Wien (27. 10. 1945); LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (Ebd./1. Band).
- 314 Aktenvermerk von Staatsanwalt Dr. Wolfgang Lassmann (17. 11. 1945); Ebd.
- 315 Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsrichter mit Hermine Gra. (24. 7. 1953); LG Wien Vg 1 Vr 99/53 (5. Engerau-Prozess/1. Band).
- 316 Einvernahme von Hermine Gra., Hauptverhandlungsprotokoll vom 13. 4. 1954 (2. Tag der Hauptverhandlung); 5. Engerau-Prozess/1. Band; Einvernahme mit Hermine Gra., Hauptverhandlungsprotokoll vom 28. 7. 1954 (3. Tag der Hauptverhandlung), 6. Engerau-Prozess/1. Band.
- 317 Lappin, Opfer, S. 333.
- 318 Ansuchen von Untersuchungsrichter Michalek an die Staatspolizei Wien (12. 7. 1945); 1. Engerau-Prozess/1. Band.

- 319 Neues Österreich, 14. 8. 1945, S. 2 („Das Judenmassaker von Engerau – Zur heutigen Gerichtsverhandlung: Der ständige Beisitzer – der Geist der Ermordeten“).
- 320 Siehe dazu: Protokolle aufgenommen mit Desider Kadelburg, Josef Pillis, Ignatz Blau, Ernö Honig, Bela Stark und Sandor Bruder (August bis Oktober 1945), alle 2. Engerau-Prozess.
- 321 Hauptverhandlungsprotokoll, 2. Verhandlungstag (13. 11. 1945); Ebd.
- 322 Ansuchen der Staatspolizei Wien an das ungarische Generalkonsulat (20. 3. 1946); 3. Engerau-Prozess/ 4. Band.
- 323 Schreiben des ungarischen Zeugen Desider Kadelburg (Mai 1946); 3. Engerau-Prozess/4. Band.
- 324 Siehe dazu z. B.: Protokoll mit Georg Sarosi vor dem Volksgericht Kaposvar (8. 6. 1946), Zeugenprotokoll der politischen Abteilung der Bezirkskommandantur der ungarischen Staatspolizei in Enying mit Stefan Jiszef (10. 7. 1946), Protokoll mit Friedrich Winternitz vor dem Volksgericht Kaposvar (12. 6. 1946), Protokoll mit Bela Klein vor dem Volksgericht Kaposvar (4. 7. 1946), Protokoll mit Josef Lazar (April 1946). Duplikate der Protokolle liegen im 2. Engerau-Prozess, die Originale fehlen im 3. Engerau-Prozess.
- 325 Rechtshilfeansuchen des Volksgerichts Wien an das ungarische Justizministerium betreffend Vernehmung von ungarisch-jüdischen Zeugen (25. 5. 1946); 3. Engerau-Prozess/4. Band.
- 326 Abschrift des Schreibens der Politischen Vertretung der Republik Ungarn in Wien an die Staatspolizei beim Volks- und Landesgericht (7. 4. 1947); 3. Engerau-Prozess.
- 327 Dies war aber kein Charakteristikum der Engerau-Verfahren, wie Eleonore Lappin nachweist. Siehe dazu: Lappin, Opfer, S. 333.
- 328 LG Wien Vg 8 Vr 300/55: Protokoll (Abschrift ohne Datum) mit Sandor Bruder (20. 8. 1945). Die Originalübersetzung befindet sich im 1. Band des 4. Engerau-Prozesses.
- 329 Ebd.: Protokoll (Abschrift) mit Desider Kadelburg (ohne Datum). Die Originalübersetzung (ebenfalls ohne Datum) befindet sich im 4. Band des 3. Engerau-Prozesses.
- 330 Siehe dazu: Lappin, Opfer, S. 331f.
- 331 LG Wien Vg 1a Vr 1322/49. Siehe dazu: Marschall, Volksgerichtsbarkeit, Fall Nr. 23. Der Akt befindet sich auszugsweise kopiert im DÖW (12.550/1–2).

XII. Die Engerau-Prozesse aus dem Blickwinkel der Zeitungsberichterstattung

- 1 Siehe beispielsweise: Neues Österreich, 11. 5. 1945, S. 1 („Tod den Kriegsverbrechern!“); Neues Österreich, 28. 6. 1945, S. 2 („Scharfe Abrechnung mit den Naziführern“).
- 2 Neues Österreich, 17. 7. 1945, S. 1 („Die Volksgerichte gegen die Kriegsverbrecher“).
- 3 Österreichische Zeitung, 7. 8. 1945, S. 2 („Vom Grauen Haus zum Justizpalast“).
- 4 Österreichische Volksstimme, 9. 8. 1945, S. 1 + 2 („Endlich beginnen die Volksgerichte“).
- 5 Arbeiter Zeitung, 15. 8. 1945, S. 1 („Wir urteilen nach Recht und Gesetz! Der erste Tag des Volksgerichtsprozesses – Die nazistischen Massenmörder von Engerau“).
- 6 Österreichische Volksstimme, 14. 8. 1945, S. 2 („Volksgerichte“).
- 7 Kleines Volksblatt, 14. 8. 1945, S. 3 („Kriegsverbrecher vor Gericht“).
- 8 Österreichische Zeitung, 19. 8. 1945, S. 1 („Nach dem ersten Volksgerichtsprozess“).
- 9 Neues Österreich, 18. 8. 1945, S. 1 („Drei Todesurteile des Volksgerichts. Abschluss des Prozesses gegen die Judenmörder von Engerau“).
- 10 Österreichische Volksstimme, 18. 8. 1945, S. 1 („Das Urteil“, Kommentar von Justizunterstaatssekretär Dr. Karl Altmann). Ein Kommentar ähnlichen Inhalts stand auch im „Kleinen Volksblatt“ – verfasst von einem „Dr. H.“ – zu lesen: Kleines Volksblatt, 18. 8. 1945, S. 2 („Gerechtigkeit und Sühne“).
- 11 Neues Österreich, 15. 8. 1945, S. 1 (Volksgericht: Erster Tag“).
- 12 Österreichische Volksstimme, 19. 8. 1945, S. 2 („Gericht über ein System. Nachwort zum ersten Prozess vor dem Volksgericht“).
- 13 Österreichische Zeitung, 19. 8. 1945, S. 1.
- 14 Vilag, 10. 8. 1945, S. 3.
- 15 Magyar Nemzet, 10. 8. 1945, S. 3 („102 deportált magyar gyilkos a bécsi népbiróság előtt“).
- 16 Vilégösság, 19. 8. 1945, S. 6 („Halára ítélték Ausztriában. A magyar munkaszolgálatosok gyilkosait“).

- 17 Hainburger Grenzboten, 26. 8. 1945, S. 1 („Das Volksgericht hat Recht gesprochen. Die Massenmörder von Engerau vor den Schranken des Gerichts“).
- 18 Österreichische Volksstimme, 17. 10. 1946, S. 3 („Der Massenmord von Engerau und Präbichl“).
- 19 Lappin, NS-Gewaltverbrechen, S. 35f.
- 20 Wiener Kurier, 18. 10. 1946, S. 3 („Eisenerzer Haupträdelsführer zum Tode verurteilt“); Das Kleine Volksblatt, 18. 10. 1946, S. 6 („Todesurteil im zweiten Eisenerzer Prozess“); Arbeiter Zeitung, 18. 10. 1946, S. 3 („Todesurteil im Eisenerz-Prozess“); Neues Österreich, 19. 10. 1946, S. 2 („Todesurteil im zweiten Eisenerzer Prozess“).
- 21 Arbeiter Zeitung, 20. 10. 1946, S. 4 („Ein Freispruch im Eisenerzprozess“).
- 22 Das Kleine Volksblatt, 23. 10. 1946, S. 6 („Wieder ein Schuldspruch im Eisenerzer Prozess“); Weltpresse, 23. 10. 1946, S. 8 („Der buckelige Judenmörder vom Präbichl.“).
- 23 Das Kleine Volksblatt, 24. 10. 1946, S. 6 („Zweites Todesurteil im Eisenerzer Prozess“).
- 24 LG Wien Vg 1a Vr 7189/48 (Vg-Verfahren gegen Alfred Hack u. a.). Am 31. 10. 1946 wurde Hack zu 20 Jahren sowie weitere Mitangeklagte zu 15 Jahren, zu 5 Jahren, zu 3 Jahren und zu 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Eine Person wurde freigesprochen. Am 2. 12. 1948 gab das Landesgericht Wien den Wiederaufnahmeanträgen von Hack u. a. statt. Im Wiederaufnahmeverfahren wurde Hack zu 6 Jahren und eine Mitangeklagte zu 2½ Jahren schweren Kerkers verurteilt. Drei Personen wurden freigesprochen.
- 25 Siehe dazu ausführlich: Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz, S. 1540–1550.
- 26 Österreichische Volksstimme, 28. 10. 1945, S. 3.
- 27 Welt am Abend, 30. 10. 1946, S. 3 („Morgen Urteil im Steinhofprozess“).
- 28 Itélet, 11. 3. 1948 („7 halálós ítélet az engeraui deportálé-tábor hóhérai bűnügyében“). Ich danke Szabolcs Szita für den Hinweis und die Übersetzung dieses Zeitungsartikels.
- 29 Weltpresse, 17. 2. 1950 („Die Täter hingerichtet, der Anstifter leugnet“); Arbeiter Zeitung, 18. 2. 1950, S. 4 („Die Judenmorde von Engerau“); Wiener Zeitung, 18. 2. 1950, S. 4 („Der Schrecken des Engerauer Lagers. Zehn Jahre schwerer Kerker“).
- 30 Österreichische Volksstimme, 18. 2. 1950, S. 4 („Die Mordbestie von Engerau. Zehn Jahre für einen Nazi-Lagerleiter“).
- 31 LG Wien Vg 1h Vr 2068/49. Siehe dazu auch: Wiener Zeitung, 24. 10. 1950, S. 4 („Der Volksgerichtsprozess Reinhaller“).
- 32 Österreichische Zeitung, 23. 2. 1950 („VdU für Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit“); Wiener Kurier, 25. 10. 1950 („Ministerrat billigt Gesetz zur Abschaffung der Volksgerichte“); Wiener Zeitung, 7. 11. 1950 („Volksgerichte nur mehr bis Jahresende“); Neues Österreich, 23. 11. 1950 („Die Aufhebung der Volksgerichte beschlossen“); Österreichische Volksstimme, 23. 11. 1950 („Die Volksgerichte haben versagt“); Die Presse, 20. 2. 1950 („Keine Aufhebung der Volksgerichte“); Österreichische Zeitung, 20. 12. 1950 („Aufhebung der Volksgerichte ist rechtswidrig“); Wiener Zeitung, 20. 12. 1950, S. 1 („Alliiertes Rat gegen die Aufhebung der Volksgerichte“); Wiener Kurier, 20. 12. 1950 („Dr. Tschadek: Sondergerichte auf Dauer mit Verfassung unvereinbar. Alliiertes Rat hat Aufhebung der Volksgerichte abgelehnt“).
- 33 Wiener Zeitung, 13. 4. 1954, S. 5 („Ein Nachzügler zum Engerau-Prozess“).
- 34 Österreichische Zeitung, 13. 4. 1954, S. 4 („SA-Büttel wegen Mordverbrechens vor dem Volksgericht“).
- 35 Österreichische Volksstimme, 13. 4. 1954, S. 7 („Der Todesmarsch in der Gründonnerstagnacht“).
- 36 Österreichische Volksstimme, 14. 4. 1954, S. 6 („Die Gründonnerstagnacht der ‚langen Messer‘“).
- 37 Ebd.

XIII. Die Engerau-Prozesse in der historiografischen Literatur

- 1 Bischof, „Opfer“ Österreich?
- 2 Kuretsidis-Haider, Justizakten, S. 337–344; dies., Engerau; dies., Gedenkfahrt, S. 1f. sowie die Berichte 2002, 2003 und 2004 über die Gedenkfahrt des Vereins zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung nach Engerau: http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/engerau_2002a.php, http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2003.php und http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2003.php (beide download: 5. 5. 2003). Eine Dokumentation „Es ging zu wie bei einer Hasenjagd ...‘ Der erste Prozess vor dem Volksgericht Wien“ befindet sich in Vorbereitung.
- 3 Karl Marschall zitiert in seiner Dokumentation „Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich, Wien 1987“ die Höchststrafen als Fälle Nr. 8–17.

- 4 Eine Auswahl dazu, die für die Abfassung dieser Arbeit relevant war, siehe im Literaturverzeichnis im Anhang.
- 5 Wenn überhaupt begnügt man sich mit den auszugsweisen Aktenkopien im DÖW, obwohl die Originalakten für die wissenschaftliche Forschung frei zugänglich sind. Siehe dazu beispielsweise: Szita, Holocaust; ders., Engerau, S. 173–181; ders., Verschleppt.
- 6 Siehe dazu die Literaturliste im Anhang.
- 7 Wartlik, Arbeitslager Engerau.
- 8 Wie beispielsweise in dem erst kürzlich erschienenen Werk von Gerlach/Aly, Kapitel.
- 9 Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS 1933–1945, S. 336.
- 10 http://www.keom.de/denkmal/lager_anzeig.php?lager_id%5B%5D=3831&lager_id%5B%5D=3831&submit.x=90&submit.y=4 (download: 16. 1. 2003).
- 11 Schwarz, Lager, S. 76f.
- 12 Rudolf, Engerau, S. 48.
- 13 Siehe z. B.: Koch, Pressburg sowie: <http://ourworld.cs.com/ycrtmr/history.htm#Potsdam>, <http://www.schmiedshau.de/Geschichte/politischEntw.htm> (alle download: 4. 5. 2003).
- 14 <http://www.Petrzalka.sk> (download: 4. 5. 2003).
- 15 http://die-kommenden.net/dk/artikel/grossdeutschland_am_galgen_/gnadenlose_richter.htm (download: 4. 5. 2003).

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

E 20.793

511

6.227

7.855

7.984

12.492

12.550/1-2

14.788

14.898

19.195

19.977

20.000/B420

20.000/K417

20.000/K890

20.000/P15

20.000/P224

20.000/S4

20.000/V65

20.000/V119

20.000/W520

20.085/1-7

20.100/891

20.100/3398

20.721/45

Oberlandesgericht Linz

Justizverwaltungsakt „Volksgericht“, Jv 472-31/5

Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik

Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit):

33.969 – 2/45

86.108 – 2/51

114.226 – 2/51

51.119 – 2/52

104.686 – 2/55

107.157 – 2/55

Bundesministerium für Justiz:

Sektion III/Kanzlei A, NA, Ktn. Nr. 262 (Innsbruck Org 5), 427, 443, 457, 487, 524, 526, 546.

Gauakten:

GA Nr. 2048 (Prüfer)

GA Nr. 2421 (Granichstaedten-Czerva)

GA Nr. 11884 (Eigenbauer)

GA Nr. 76056 (Lahr)

GA Nr. 87101 (Nahrhaft)

GA Nr. 102347 (Blavier)

GA Nr. 224654 (Smolé)

GA Nr. 127857 (Sucher)

GA Nr. 154016 (Lassmann)

GA Nr. 154826 (Rakovec)

Bestand Reichsjustizministerium:

G 1551

L Ü 72 n

R 1407 n

Sch 1962 n

Slowakisches Nationalarchiv

NS, Tu lud. 6/46 – 13 III D, Kart. 61.

Staatsanwaltschaft Wien

Tagebücher der Staatsanwaltschaft Wien:

15 St 6724/45 (Engerau I)

15 St 17749/45 (Engerau II)

15 St 17751/45 (Engerau III)

15 St 3278/49 (Engerau IV)

15 St 8890/53 (Gustav Terzer)

15 St 12946/53 (Engerau VI)

15 St 14.393/57

15 St 28669/69

Straflandesgericht Wien (Volksgerecht Wien)

Die hier angeführten Geschäftszahlen beziehen sich ausschließlich auf die für die Abfassung dieser Arbeit verwendeten Gerichtsakten. Darüber hinaus wurden aber in großem Umfang Findhilfsmittel der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz konsultiert, um weiterführende Quellenhinweise für mögliche künftige Forschungen gegen zu können. Die entsprechenden Geschäftszahlen der Gerichte wurden in den Fußnoten vermerkt.

1. Engerau-Prozess (LG Wien Vg 2b Vr 564/45) gegen Alois Frank, Rudolf Kronberger, Wilhelm Neunteufel, Konrad Polinovsky

2. Engerau-Prozess (LG Wien Vg 1a Vr 4001/48) gegen Karl Hahn, Franz Heger, Johann Tabor, Gustav Tamm

3. Engerau-Prozess (LG Wien Vg 1c Vr 3015/45) gegen Emanuel Albrecht, Josef Entenfellner, Erwin Falkner, Walter Haury, Erwin Hopp, Josef Kacovsky, Edmund Kratky, Willibald Pratschak, Franz Schalk, Johann Zabrs
 4. Engerau-Prozess (LG Wien Vg 8e Vr 299/55) gegen Gustav Terzer u. a.
 5. Engerau-Prozess (LG Wien Vg 1 Vr 99/53) gegen Heinrich Trnko
 6. Engerau-Prozess (LG Wien Vg 1a Vr 194/53) gegen Peter Acher
- LG Wien Vg 1g Vr 4829/45
 LG Wien Vg 12c Vr 3794/46
 LG Wien Vg 11c Vr 5225/46
 LG Wien Vg 1a Vr 9/50 gegen Gustav Terzer
 LG Wien Vg 9b Vr 10/50 gegen Alfred Waidmann
 LG Wien Vg 9 Vr 437/51
 LG Wien Vg 8e Vr 207/53
 LG Wien Vg 11a Vr 6127/46

Universität Wien/Institut für Zeitgeschichte

Archiv NL 73 (Dr. Albert Loewy) DO 849 Mappe 53, DO 845 Mappe 18.

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen in Ludwigsburg

I – 110 AR 934/68
 02 AR-Nr. 495/1970
 10 AR 77/63

B. Zeitungen und Zeitschriften

Der Abend, Jg. 1951, 1954.
 Akzente, Jg. 1984.
 Arbeiter Zeitung, Jg. 1945, 1946, 1954.
 Austrian History Yearbook, Jg. 1993.
 Blätter für Heimatkunde 59 (1985).
 Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, Jg. 1941.
 Dachauer Hefte Jg. 1997
 Freies Burgenland, Jg. 1945.
 Die Furche, Jg. 1946.
 Hainburger Grenzboten, Jg. 1945.
 Informationen der Gesellschaft für politische Aufklärung“, Jg. 1996.
 Juridikum, Jg. 2002.
 Juristische Blätter: Jg. 1946, 1947, 1948, 1951.
 Justiz und Erinnerung, Jg. 2000, 2001, 2002, 2003.
 Das Kleine Volksblatt, Jg. 1945, 1946.
 Literaturzeitschrift Wespennest, Jg. 2000.
 Magyar Nemzet, Jg. 1945.
 Mitteilungen des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes, Jg. 1996.

Neue Justiz, Jg. 1991.
 Neues Österreich, Jg. 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1954, 1956, 1965.
 Neue Zeit (Linz), Jg. 1947.
 Newsletter (hrsg. v. Institut für die Wissenschaften vom Menschen), Jg. 1996.
 Österreichische Allgemeine Zeitung, Jg. 1950.
 Österreichische Juristen-Zeitung: Jg. 1946, 1947, 1948, 1949.
 Österreichische Monatshefte. Blätter für Politik (hrsg. v. d. Österreichischen Volkspartei), 1946.
 Österreichische Volksstimme, Jg. 1945, 1946, 1948, 1950, 1951, 1954, 1955.
 Österreichische Zeitung, Jg. 1945, 1946, 1950, 1954.
 Die Presse, Jg. 1948, 1950, 1995, 2002.
 Recht und Politik, Jg. 1981.
 Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande, Jg. 1995.
 Rundbrief [jetzt Justiz und Erinnerung], Jg. 1999.
 Sommerakademie-News, Jg. 1996.
 Sozialwissenschaftliche Informationen für Studium und Unterricht (SOWI) Jg. 1981.
 Steirerblatt, Jg. 1946.
 Tagebuch, Jg. 1950.
 Tiroler Heimat, Jg. 2000.
 Unsere Heimat, Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 1992, 1993.
 Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 1970, 1999, 2002.
 Vilag, Jg. 1945.
 Vilégosság, Jg. 1945.
 Wahrheit (Graz), Jg. 1946.
 Weg und Ziel, Jg. 1948, 1993.
 Weißenseer Blätter. Jg. 1996.
 Welt am Abend, Jg. 1946.
 Weltpresse, Jg. 1946, 1948, 1950.
 Wiener Kurier, Jg. 1945, 1946, 1947, 1949, 1950, 1951.
 Wiener Montag, Jg. 1953, 1955.
 Wiener Morgen, Jg. 1949.
 Wiener Zeitung, Jg. 1945, 1946, 1948, 1949, 1950, 1951, 1954, 1955, 1991.
 Yad Vashem Studies XXVIII, Jerusalem 2000.
 Zeitgeschichte, Jg. 1984, 1987, 1995, 1997, 2001.
 Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, Sonderdruck 2000/01.
 Die Zukunft, Jg. 1990.

C. Literatur

(Bücher, Broschüren, Aufsätze, Artikel, zeitgenössische Schriften, gedruckte Protokolle, Manuskripte, Gesetzblätter, Hausarbeiten, Dissertationen, Diplomarbeiten)

Achenbach/Szorger, Einsatz:

Michael Achenbach/Dieter Szorger, Der Einsatz ungarischer Juden am Südostwall im Abschnitt Niederdonau 1944/45, Dipl. Wien 1996.

- Agenda Geschichte: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Münster 1993.
- Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts (Quellen & Studien 2000) (hrsg. v. der Alfred Klahr Gesellschaft).
- Altmann/Jacobi, Kommentar:
Ludwig Altmann/Siegfried Jacobi, Kommentar zum österreichischen Strafrecht, Wien 1927.
- Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau:
Amtskalender für den Reichsgau Niederdonau, St. Pölten-Dresden 1942.
- Rudolf G. Ardelts/Christian Gerbel (Hrsg.), Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik, Innsbruck-Wien 1996.
- Banny, „Schild“:
Leopold Banny, „Schild im Osten“. Der Südostwall zwischen Donau und Untersteiermark, Eisenstadt 1985.
- Brigitte Bailer, Kriegsschuld und NS-Gewaltverbrechen in der österreichischen Nachkriegsdiskussion, in: Gertraud Diendorfer/Gerhard Jagschitz/Oliver Rathkolb (Hrsg.), Zeitgeschichte im Wandel, 3. Österreichische Zeitgeschichtetage 1997, Innsbruck-Wien 1998, S. 122–129.
- Bauer, Humanität:
Fritz Bauer, Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften (hrsg. v. Fritz-Bauer-Institut Studien und Dokumentationszentrum zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), Wissenschaftliche Reihe des Fritz-Bauer-Instituts, Band 5, Frankfurt/Main-New York 1998.
- Beck, Menschenwürde:
Hans Beck, Verletzungen der Menschenwürde nach § 4 des Kriegsverbrechergesetzes und Ehrenbeleidigung, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 3/1948 Heft 13 (25. 6. 1948), S. 293–295.
- Wilfried Beimrohr, Die Gestapo in Tirol und Vorarlberg, in: Tiroler Heimat 64 (2000).
- Beiträge zu Geschichte der Kommunistischen Partei (hrsg. v. d. Historischen Kommission beim Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs), Wien o. J.
- Wolfgang Benz, Dimension des Völkermordes. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991.
- Berger, DenunziantInnen:
Elke Berger, „Tatwaffe: Tratsch“. DenunziantInnen im Spiegel der Linzer Volksgerichtsakten 1945–1955, Dipl. Salzburg 2003.
- Bertel, Grundriss:
Christian Bertel, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts, Wien 1994⁴.
- Bertel/Schwaighofer, Strafrecht:
Christian Bertel/Klaus Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I, Wien-New York 1995².
- Bertel/Venier, Grundriss:
Christian Bertel/Andreas Venier, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts, Wien 2000⁶.
- Bischof, „Opfer“:
Günter Bischof, „Opfer“ Österreich? Zur moralischen Ökonomie des österreichischen historischen Gedächtnisses, in: Dieter Stiefel, Die politische Ökonomie des Holocaust, München 2001.

Bischof, „Opfer“ Österreich?:

Günther Bischof, „Opfer“ Österreich?: Zur moralischen Ökonomie des österreichischen historischen Gedächtnisses, in: http://www.centeraustria.uno.edu/articles/articles_bischof_memory.htm (download: 4. 5. 2003).

Blattmann, Death Marches:

Daniel Blattmann, The Death Marches, January–May 1945: Who was responsible for what?, in: Yad Vashem Studies XXVIII, Jerusalem 2000, S. 155–201.

Blühdorn, Taylor:

R. Blühdorn: Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht, Zürich 1950, in: Juristische Blätter, Jg. 73/1951(1. 9. 1951), S. 399.

Böhmer, Krauland-Ministerium:

Peter Böhmer, „Wer konnte griff zu“: „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949), Wien [u. a.] 1999.

Braham, Destruction:

Randolph L. Braham, The Destruction of Hungarian Jewry, New York 1963.

Randolph L. Braham, The Politics of Genocide. The Holocaust in Hungary, New York 1981.

Braham, Studies:

Randolph L. Braham (Hrsg.), Studies on the Holocaust in Hungary, New York 1990.

Brandstätter: Radbruch-These:

Rodrigo Sergio Brandstätter, Die Radbruch-These. Dogmatischer Notstand oder vermeidbarer Irrtum?, Hausarbeit zur Teildiplomprüfung aus Rechts- und Kriminalsoziologie Wien 2002 (unveröffentlichtes Manuskript).

Broser, Weg:

Vera Broser, Der Weg ungarischer Juden nach Niederösterreich 1944–1945, Wien 1990.

Brandt, Werkzeug:

A. von Brandt, Werkzeug eines Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971⁶.

Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale/Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, The Second World War in 20th Century History, n° 30/31 – 1999/2000, Cachan–Paris 2000.

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1946, 1947, 1948, 1950, 1955, 1956, 1957, 1963, 1968.

Bundesministerium für Inneres, Abteilung 18, Übersicht über Österreichische Gerichtsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen, Wien 1965.

Burczik, Todesmärsche:

Günther Burczik, „Nur net dran rührn!“ Auf den Spuren der Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich nach Mauthausen im April 1945, in: Martha Keil/Eleonore Lappin (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 2, Bodenheim/Mainz 1997, S. 169–204.

Butterweck, Gerichtssaalbericht:

Hellmut Butterweck, Der Gerichtssaalbericht als den Akt ergänzende Primärquelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 314–318.

Hellmut Butterweck, Verurteilt und Begnadigt. Die Wiener Volksgerichts-Prozesse 1945–55 im Spiegel der Presse, Wien 2003.

Chamrath, Volksgericht:

Gustav Chamrath, Das österreichische Volksgericht, in: Österreichische Monatshefte. Blätter für Politik (hrsg. v. d. Österreichischen Volkspartei), Juli 1946, Nr. 10, 1. Jg., Wien.

Csáky/Matscher/Stourzh, Schöner:

Eva-Maria Csáky/Franz Matscher/Gerald Stourzh (Hrsg.), Josef Schöner, Wiener Tagebuch 1944/45, Wien-Köln-Weimar 1992.

Dachauer Hefte (Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager): Gericht und Gerechtigkeit (hrsg. v. Wolfgang Benz und Barbara Distel), 13. Jg. 1997 Heft 13 (Dezember 1997).

Dahl, Spiegelgrund:

Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945, Wien 1998.

Gertraud Diendorfer/Gerhard Jagschitz/Oliver Rathkolb (Hrsg.), Zeitgeschichte im Wandel, 3. Österreichische Zeitgeschichtstage 1997, Innsbruck-Wien 1998.

Digitale Bibliothek Spektrum Band 5: Das Urteil von Nürnberg, Materialien und Dokumente.

Dohmen/Scholz, Denunziert:

Herbert Dohmen/Nina Scholz, Denunziert. Jeder tut mit. Jeder denkt nach. Jeder meldet, Wien 2003.

Enderle-Burcel/Jeřábek/Kammerhofer, Protokolle, Bd.1:

Gertrude Enderle-Burcel/Rudolf Jeřábek/Leopold Kammerhofer (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1, Horn-Wien 1995.

Enderle-Burcel/Jeřábek, Protokolle, Bd.2:

Gertrude Enderle-Burcel/Rudolf Jeřábek (Hrsg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 2, Wien 1999.

Enzyklopädie des Holocaust:

Enzyklopädie des Holocaust: die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden (hrsg. v. Eberhard Jäckel/Peter Longerich/Julius H. Schöps), 3 Bde., Berlin 1993.

Exenberger/Riedl: Militärschießplatz:

Herbert Exenberger/Heinz Riedl, Militärschießplatz Kagran (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen), Wien 2003.

Wolfgang Fera, Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials über die in den Jahren 1948/49 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, Dipl. Klagenfurt 1985.

Fischer, Erinnerungen:

Ernst Fischer, Das Ende einer Illusion, Erinnerungen 1945–1955, Wien-München-Zürich 1973.

Egmont Foregger/Eugen Serini, Das österreichische Strafgesetz (Österreichisches Strafgesetz 1945) samt den wichtigsten Novellen und Nebengesetzen, Wien 1968³.

Egmont Foregger/Gerhard Kodek (Hrsg.), Die österreichische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung 1975) samt den wichtigsten Nebengesetzen. Kurzkommentar. Mit einer Einführung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums, 6. neubearb. u. erw. Aufl., Wien 1994.

Form, NS-Strafjustiz:

Wolfgang Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland – Ein Projektbericht. in: Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001, S. 13–34.

Freisler, Gedanken:

Roland Freisler, Gedanken über das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches, in: Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik, 103. Jg., Ausg. A Nr. 39 (26. September 1941).

Freudiger, Aufarbeitung:

Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 33), Hannover 2001.

Freund/Perz, „Serbenhalle“:

Florian Freund/Bertrand Perz, Das KZ in der „Serbenhalle“. Zur Kriegsindustrie in Wiener Neustadt, Wien 1987.

Freund, „Zement“:

Florian Freund, „Arbeitslager Zement“. Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung, Wien 1989.

Freund, Mauthausen:

Florian Freund, Zum Stand der Forschung zu den Außenlagern von Mauthausen, in: Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande, Jg. 27, Nr. 2, April–Juni 1995 (Nouvelles Recherches sur l'univers concentrationnaire des d'extermination Nazi), S. 275–282.

Freund, Mauthausenprozess:

Florian Freund, Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001, S. 35–66.

Tuwiah Friedmann, Schupo-Kriegsverbrecher in Kolomea vor dem Wiener Volksgericht. Dokumentensammlung, zusammengestellt von T. Friedmann, Haifa 1957.

Tuwiah Friedmann, Schupo-Kriegsverbrecher von Stryj vor dem Wiener Volksgericht. Dokumentensammlung, zusammengestellt von T. Friedmann, Haifa 1957.

Tuwiah Friedmann, Schupo- und Gestapo-Kriegsverbrecher von Stanislaw vor dem Wiener Volksgericht. Dokumentensammlung, zusammengestellt von T. Friedmann, Haifa 1957.

Tuwiah Friedmann, Schupo- und Gestapo-Kriegsverbrecher von Drohobycz vor dem Wiener Volksgericht. Dokumentensammlung, zusammengestellt von T. Friedmann, Haifa 1958.

Tuwiah Friedmann, Der SS-Unterscharführer Konrad Buchmayer der in Radom 1942–44 tätig war, vor dem Wiener Volksgericht, Haifa 1989.

Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, überarbeitete und ergänzte Ausgabe, Berlin 1998.

Fürnberg, Gründung:

Friedl Fürnberg, Die Gründung der Zweiten Republik – 1945 bis 1947, in: Beiträge zu Geschichte der Kommunistischen Partei (hrsg. v. d. Historischen Kommission beim Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs), Wien o. J.

Gallhuber/Holpfer, „Kriegsverbrechergesetz“:

Heinrich Gallhuber/Eva Holpfer, „Kriegsverbrechergesetz“, in: Rundbrief [jetzt Justiz und Erinnerung] (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“), Nr. 1/Juni 1999, S. 9–15.

Gallhuber, Strafakten (Teil 1):

Heinrich Gallhuber, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1), in: Rundbrief [jetzt Justiz und Erinnerung] (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“), Nr. 1/Juni 1999, S. 6–9.

Gallhuber/Holpfer, Kriegsverbrechergesetz (Fortsetzung):

Heinrich Gallhuber/Eva Holpfer, Kriegsverbrechergesetz (Fortsetzung), in: Rundbrief [jetzt Justiz und Erinnerung] (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen), Nr. 2/Dezember 1999, S. 9–15.

Gallhuber, Strafakten (Teil 2):

Heinrich Gallhuber, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 2), in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“), Nr. 3/Okttober 2000, S. 11ff.

Gallhuber, Strafakten (Teil 3):

Heinrich Gallhuber, Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 3), in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“), Nr. 4/Mai 2001, S. 35–39.

Garscha/Kuretsidis-Haider, Volksgericht Wien:

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung, Wien 1993.

Garscha, Richter:

Winfried R. Garscha, Die Richter der Volksgerichte nach 1945, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardel/Siegfried Mattl), Band 1, Wien 1995, S. 30–43.

Garscha/Kuretsidis-Haider, Räumung:

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen – am Beispiel des Volksgerichtsverfahrens gegen Leo Pilz und 14 weitere Angeklagte, in: Gerhard Jagschitz/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Stein 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien, 1995.

Garscha/Kuretsidis-Haider, Nachkriegsjustiz:

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Entstehungszusammenhang und zu den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995 (Nachdruck 2001).

Winfried R. Garscha, Keine „Siegerjustiz“: vor 50 Jahren ging in Nürnberg der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zu Ende, in: Informationen der Gesellschaft für politische Aufklärung, Wien 1996, S. 1–4.

Garscha/Kuretsidis-Haider, „Handbuch“:

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Zum geplanten Projekt „Handbuch der europäischen Nachkriegsprozesse“, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.),

Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 326–332.

Garscha, Entnazifizierung:

Winfried R. Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (hrsg. v. Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder) Wien 2001, S. 852–883.

Garscha, Euthanasie-Prozesse:

Winfried R. Garscha, Euthanasie-Prozesse seit 1945 in Österreich und Deutschland. Gerichtsakten als Quelle zur Geschichte der NS-Euthanasie und zum Umgang der Nachkriegsgesellschaft mit Tätern und Opfern, in: Sonia Horn/Peter Malina (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus – Wege der Aufarbeitung. Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Überarbeitete Vorträge der internationalen Tagung im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe, 5. bis 7. November 1998, Wien 2001, S. 46–58.

Garscha, Organisatoren:

Winfried R. Garscha, Organisatoren und Nutznießer des Holocaust, Denunzianten, „Illegale“... Eine erste Auswertung der bisher verfilmten Akten von Wiener Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen, in: Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001, S. 91–123.

Garscha, Chronik:

Winfried R. Garscha, Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ und „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“) Nr. 4/Mai 2001, S. 25ff.

Garscha, NS-Strafrecht:

Winfried R. Garscha, NS-Strafrecht in Österreich. Zur Einführung deutscher Rechtsnormen in der „Ostmark“, in: Anton Eggendorfer/Willibald Rosner (Hrsg.), Recht und Gericht in Niederösterreich (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde Band 31, St. Pölten 2002, S. 233–246.

Garscha/Holpfer/Loitfellner/Sanwald, Forschungs-und Dokumentationsprojekte:

Winfried R. Garscha/Eva Holpfer/Sabine Loitfellner/Siegfried Sanwald, Österreichische Forschungs-und Dokumentationsprojekte zur rechtlichen Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen, in: *Poválečná justice a národní podoby antisemitismu*, Praha-Opava 2002, S. 265–305.

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, Der Export der „Rüter-Kategorien“. Eine Zwischenbilanz der Erfassung und Analyse der österreichischen Gerichtsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. In: *Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag* (Hrsg. v. Dick de Mildt), Amsterdam 2003, S. 73–117.

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, „Traurige Helden der inneren Front“. Die Linzer Tagespresse und die Anfänge der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich 1945/46, in: *Stadtarchiv und Stadtgeschichte. Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayerhofer* (Hrsg. v. Archiv der Stadt Linz), Linz 2004, S. 561–581.

Garscha, Eichmann:

Winfried R. Garscha, Eichmann: Eine Irritation, kein Erdbeben. Zu den Auswirkungen des Prozesses von Jerusalem auf das Österreich des Herrn Karl, in: *Thomas Albrich/Sabine*

- Falch (Hrsg.), Österreich und Israel vom Kriegsende bis zum Eichmann-Prozess, Innsbruck 2003 (In Druck).
- Gaunerstorfer, Mauer-Öhling:
 Michaela Gaunerstorfer, Die psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Öhling 1938–1945, Dipl. Wien (o. J.).
- Gedenken und Mahnen:
 Gedenken und Mahnen in Wien 1934–1945. Gedenkstätten zu Widerstand und Verfolgung, Exil, Befreiung (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 1998.
- Gehler, Reichskristallnacht:
 Michael Gehler, „Verfehlte Sühne?“ Fallbeispiele zum unterschiedlichen Umgang der Nachkriegsjustiz mit Tätern der „Reichskristallnacht“ von 1938, in: Zeitgeschichte, Jg. 24 Heft 11/12 1997, S. 365–387.
- Gerlach/Aly, Kapitel:
 Christian Gerlach/Götz Aly, Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden, Stuttgart-München 2002.
- Gleispach, Strafverfahren:
 Wenzeslaus Gleispach, Das österreichische Strafverfahren, Wien 1924².
- Goldhagen, Vollstrecker:
 Daniel J. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996³.
- Granichstaedten-Czerva, § 400 StPO:
 Rudolf Granichstaedten-Czerva, Hat § 400 StPO noch Berechtigung, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 6/1951 Heft 24, S. 616f.
- Größwang, Präsuumtion:
 Wilhelm Größwang, Die Präsuumtion der Rechtswidrigkeit bei Tatbeständen nach dem Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 3/1948 Heft 4 (20. 1 1948), S. 75–80.
- Größwang, Idealkonkurrenz:
 Wilhelm Größwang, Ist Idealkonkurrenz zwischen Mord (§ 134 StG) und dem Verbrechen nach § 1 KVG möglich?, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 3/1948 Heft 9 (30. 4. 1948), S. 199–201.
- Gürtler, Grenzen:
 Hans Gürtler, Die Grenzen zwischen Irrlehre und Verbrechen, in: Juristische Blätter, Jg. 69/1947, Nr. 16 (6. 9. 1947), S. 240–244.
- Gürtler, Todesstrafe:
 Hans Gürtler, Todesstrafe und Schwurgericht, Wien 1946.
- Gürtler, Entgegnung:
 Hans Gürtler, Die prozessrechtliche Entgegnung, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946, S. 188f.
- Gürtler, Arbeitsplatzwechselerordnung:
 Hans Gürtler, Arbeitsplatzwechselerordnung und Freiheit der Erwerbsbetätigung, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 2/1947 Heft 9, S. 191–193.
- Gürtler, Prozess Schöller:
 Hans Gürtler (Hrsg.), Der Prozess Schoeller, Wien 1948.

Haas, Todesstrafe:

Karl Haas, Zur Frage der Todesstrafe in Österreich 1945 bis 1950, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl), Band 1, Wien 1995, S. 396–405.

Halbrainer/Karny, „Henker“:

Heimo Halbrainer/Thomas Karny, Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt“ vor Gericht, Grünbach 1996.

Heimo Halbrainer/Martin F. Polaschek, Kriegsverbrecherprozesse in Österreich. Eine Bestandsaufnahme (Historische und gesellschaftspolitische Schriften des Vereins CLIO, Band 2), Graz 2003.

Hautmann, Militär Richter:

Hans Hautmann, Zum Sozialprofil der Militär Richter im Ersten Weltkrieg, in: Richter und Gesellschaftspolitik (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Siegfried Mattl/Rudolf G. Ardelt) Symposium Justiz und Zeitgeschichte 12. und 13. Oktober 1995 in Wien (Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte und Gesellschaft Band 28), Innsbruck-Wien 1997, S. 21–29.

Hautmann, Hilfsdienst:

Hans Hautmann, Der polizeiliche Hilfsdienst für die Kommandantur der Stadt Wien im Jahr 1945, in: Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts (Quellen & Studien 2000) (hrsg. v. der Alfred Klahr Gesellschaft), S. 277–346.

Hellbing, Rückwirkung:

Ernst Hellbing, Die Rückwirkung von Gesetzen. Eine philosophische Studie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung der zweiten Republik, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946 Heft 11 (24. 5. 1946), S. 207–212 und Heft 12 (7.6.1946), S. 231–235.

Heller/Loebenstein/Werner, Nationalsozialistengesetz:

Ludwig Viktor Heller/Edwin Loebenstein/Leopold Werner, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, Wien 1948.

Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller, Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991, S. 84–107.

Henrich, Juristenberufe:

Gustav Henrich, Juristenberufe. Die Frau als Juristin, in: Juristische Blätter, Jg. 70/1948, Nr. 9 (8. 5. 1948), S. 202–204.

Bernd Hey, Die NS-Prozesse – Probleme einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (= Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 12), München 1984, S. 51–70.

Hilberg, Vernichtung:

Raoul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, 3 Bde., Berlin 1982.

Hinrichsen, „Befehlsnotstand“:

Kurt Hinrichsen, „Befehlsnotstand“, in: Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971, S. 131–161.

Hirschberger, Der Oberste Gerichtshof:

- Mirella Hirschberger, Der Oberste Gerichtshof als Überprüfungsinstanz der Volksgerichtsbarkeit von 1945–1947, Diss. Graz 2003.
- Hochmann, Praxis:
 Otto Hochmann, Zur Praxis des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946 Heft 11 (24. 5. 1946), S. 205–207.
- Hochverratsprozess Schmidt:
 Der Hochverratsprozess gegen Dr. Guido Schmidt vor dem Wiener Volksgericht. Die gerichtlichen Protokolle mit den Zeugenaussagen, unveröffentlichten Dokumenten, sämtlichen Geheimbriefen und Geheimakten, Wien 1947.
- Holpfer, Deutsch-Schützen:
 Eva Holpfer, Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse, Dipl., Wien 1998.
- Holpfer, Manuskript:
 Eva Holpfer, Die Auseinandersetzung der österreichischen politischen Parteien mit den ehemaligen Nationalsozialisten und der Frage der Lösung des so genannten Naziproblems im Nationalrat und in den Parteizeitungen 1945–1975 (Zwischenbericht und Endbericht des Projekts „Gesellschaft und Justiz – Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, öffentliches Echo und politische Auseinandersetzungen um die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich“ an den Jubiläumsfonds der österreichischen Nationalbank), unveröffentlichtes Manuskript, Wien 2002/03.
- Max Horrow, Grundriss des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung. 1. Bd.: Allgemeiner Teil, 1. Hälfte, Graz-Wien 1947.
- Max Horrow, Grundriss des Österreichischen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung. 1. Bd.: Allgemeiner Teil, 2. Hälfte, Graz-Wien 1952.
- Huber, Revolution:
 Heinz Huber, Recht, Richter und Revolution, in: Juristische Blätter, Jg. 69/1947, Nr. 9 (26. 4. 1947), S. 183f.
- Huber, Todesstrafe:
 Heinz Huber, Die Todesstrafe und das außerordentliche Milderungsrecht, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 3/1948 Heft 16 (27. 8. 1948), S. 361f.
- Jagschitz, Einfluss:
 Gerhard Jagschitz, Der Einfluss der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis 1955, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Matzl), Band 1, Wien 1995, S. 372–395.
- Jagschitz/Neugebauer, Stein:
 Gerhard Jagschitz/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Stein 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien, 1995.
- Jahoda, Strafprozessordnung:
 Ernst Jahoda, Zur Reform der Strafprozessordnung, in: Österreichische Juristenzeitung, 4. Jg. Heft 18 (23. 9. 1949), S. 468–472.
- Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001.

Janowski, Amnestie 1957:

Norbert Janowski, Einige Gedanken zur Amnestie 1957 und zu den strafrechtlichen Bestimmungen der NS-Amnestie 1957, in: Juristische Blätter, Jg. 79/1957, Nr. 10 (18. 5. 1957), S. 253–255.

Juristen:

Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert (hrsg. v. Michael Stolleis), München 2001.

Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl), Band 1 und 2, Wien 1995.

Kafka, Kollektivschuld:

Gustav Kafka, Zum Problem der Kollektivschuld, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 4/1949 Heft 2 (21. 1. 1949), S. 34–36.

Kammerstätter, Todesmarsch:

Peter Kammerstätter, Der Todesmarsch ungarischer Juden von Mauthausen nach Gunskirchen im April 1945, (ungedruckt) Linz 1971.

Gustav Kaniak (Hrsg.), Das österreichische Strafgesetz mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Jänner 1948, Wien 1948.

Karny, Strauß:

Thomas Karny, Der Tod des Tagelöhners. Warum Peter Strauß an den Galgen musste (Edition Geschichte der Heimat), Grünbach 1999.

Kasamas, Volkspartei:

Alfred Kasamas, Programm Österreich. Die Grundsätze und Ziele der österreichischen Volkspartei, Wien 1949.

Martha Keil/Eleonore Lappin (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 2, Bodenheim/Mainz 1997.

Kelsen, Rechtslehre:

Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, Wien 1960².

Josef Kimmel, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts, Wien 1948¹⁰.

Patrick Kohweg, Die Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials über die im Jahre 1946 eingeleiteten Verfahren des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, Dipl. Klagenfurt 1981.

Koch, Pressburg:

Heinrich Paul Koch, Der Nationalsozialismus und die Karpatodeutschen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Pressburg (Sonderbeilage zum Heimatblatt der Karpatodeutschen Landsmannschaft in Österreich/Okttober 2002), in: <http://www.vloe.at/KAR-PATEN/nationalsozialismus.htm>.

Kofler, Tagespresse:

Christa Kofler, Die Tagespresse der SPÖ und der KPÖ im Land Tirol von 1945 bis 1950 unter besonderer Berücksichtigung ihrer Darstellung des Nationalsozialismus, Diss. Innsbruck 1989.

Kommunistische Partei:

Die Kommunistische Partei Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten, Wien o. J.

Konrad, Rechtsstaat:

Helmut Konrad, Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts), S. 344–359, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl), Band 1, Wien 1995, S. 344–359.

Kopetzky, „Krauland“:

Julia Kopetzky, Die „Affaire Krauland“. Ursachen und Hintergründe des ersten großen Korruptionsskandals der Zweiten Republik, Dipl. Wien 1997.

Krakauer Schreibkalender, Jg. 1933, 1936.

Kuretsidis-Haider, „ 2. Verdrängung“:

Claudia Kuretsidis-Haider, Der Widerstand als Opfer der „ 2. Verdrängung“, in: Weg und Ziel (Wien), Jg. 51, Nr. 5/1993, S. 3–12.

Kuretsidis-Haider, Justizakten:

Claudia Kuretsidis-Haider, Justizakten als historische Quelle am Beispiel der „Engerau-Prozesse“. Über einige Probleme bei der Suche und Auswertung von Volksgerichtsakten, in: Rudolf G. Ardelt/Christian Gerbel (Hrsg.), Österreich – 50 Jahre Zweite Republik. Protokoll des Österreichischen Zeitgeschichtetags 1995, Innsbruck-Wien 1996, S. 337–344.

Kuretsidis-Haider/Garscha, „Abrechnung“:

Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998.

Claudia Kuretsidis-Haider, Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 17–24.

Kuretsidis-Haider, Forschungsergebnisse:

Claudia Kuretsidis-Haider, Forschungsergebnisse und -desiderata zum Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich, in: Gertraud Diendorfer/Gerhard Jagschitz/Oliver Rathkolb (Hrsg.), Zeitgeschichte im Wandel, 3. Österreichische Zeitgeschichtetage 1997, Innsbruck-Wien 1998, S. 289–307.

Kuretsidis-Haider/Hautmann, Comparison:

Claudia Kuretsidis-Haider/Hans Hautmann, Judicial crimes as an instrument of internal warfare and subject of post-war justice in Austria: a Comparison of WWI and II, in: Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale/Bulletin of the International Committee for the History of the Second World War, The Second World War in 20th Century History, n° 30/31 – 1999/2000, Cachan-Paris 2000, S. 75–92.

Kuretsidis-Haider/Garscha, Volksgericht Linz:

Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried Garscha, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz Mayrhofer/Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, Linz 2001, Band 2, S. 1467–1561.

Kuretsidis-Haider, Engerau:

Claudia Kuretsidis-Haider, Der Fall Engerau und die Nachkriegsgerichtsbarkeit. Überlegungen zum Stellenwert der Engerau-Prozesse in der österreichischen Nachkriegsgeschichte, in: Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001, S. 67–90.

Kuretsidis-Haider, NS-Prozesse:

Claudia Kuretsidis-Haider, Verdrängte Schuld – vergessene Ahndung. NS-Prozesse in Österreich, in: Eleonore Lappin/Bernhard Schneider (Hrsg.) Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (Österreichische und Internationale Literaturprozesse Band 13), St. Ingbert 2001, S. 91–104.

Kuretsidis-Haider, Gedenkfahrt:

Claudia Kuretsidis-Haider, Gedenkfahrt nach Engerau 2002, in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ und „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“), Nr. 6/2002, S. 1f.

Kuretsidis-Haider, Nachkriegsgerichtsbarkeit:

Claudia Kuretsidis-Haider, Nachkriegsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Anton Eggendorfer/Willibald Rosner (Hrsg.), Recht und Gericht in Niederösterreich (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde Band 31, St. Pölten 2002, S. 247–257.

Kuretsidis-Haider, Umgang:

Claudia Kuretsidis-Haider, Zum Umgang mit den Verbrechen der NS-Zeit nach 1945, in: Die Mühen der Erinnerung. Nachhaltiges Lernen durch Aufarbeiten der „dunklen Vergangenheit“, Schulheft 106/2002, Band 2 (hrsg. v. Peter Gstettner/Grete Anzengruber/Peter Malina/Elke Renner), S. 53–62.

Claudia Kuretsidis-Haider, Das Nationalsozialistengesetz 1947, <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php>(download: 16. 3. 2003).

Kuretsidis-Haider, Engerau-Prozesse:

Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern vor Gericht. Die Engerau-Prozesse vor dem Hintergrund der justiziellen „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich (1945–1955), Diss. Wien 2003.

Kuretsidis-Haider, Moskauer Konferenz:

Claudia Kuretsidis-Haider, Die von der Moskauer Konferenz 1943 verabschiedete „Erklärung über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Gräueltaten“. Genese, Kontext, Auswirkungen und Stellenwert, in: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft, Nr. 4/2003, S. 7–14; sowie http://www.klahrgesellschaft.at/Referate/Kuretsidis_2003.html.

Kuretsidis, Begnadigung:

Claudia Kuretsidis-Haider, „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“. Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen), Nr. 8/Okttober 2003, S. 1ff.

Claudia Kuretsidis-Haider, Gender-Aspekte bei der strafrechtlichen Verfolgung und der Perception von Kriegs- und Humanitätsverbrechen, in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung u. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen), Nr. 9/Dezember 2004, S. 1–8.

Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit:

Claudia Kuretsidis-Haider, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich (hrsg. v. Walter Schuster/Wolfgang Weber) Linz 2004, S. 563–601.

Claudia Kuretsidis-Haider, Die Engerau-Prozesse vor dem Wiener Volksgericht (1945–1954). Hintergründe – Geschichte – Auswirkungen. Ein Beitrag zur Nachkriegsgeschichte Wiens, in: Wiener Geschichtsblätter, 59. Jg. Heft 2, Wien 2004, S. 89–114.

Kuretsidis-Haider, NS-Verbrechen:

Claudia Kuretsidis-Haider, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/Martin F.

- Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006.
- Kuretsidis-Haider, Diskussion:
 Claudia Kuretsidis-Haider, Die Diskussion über die Strafbarkeit staatlich angeordneter/geduldeteter, rassistisch motivierter Humanitätsverbrechen nach den beiden Weltkriegen, in: Karl Stuhlpfarrer/Lisa Retzl (Hrsg.), 4. Österreichische Zeitgeschichtetage, Klagenfurt [in Druck];
- Laage, Auseinandersetzung:
 Clea Laage, Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945, in: Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates (hrsg. v. d. Redaktion Kritische Justiz), Baden-Baden 1998, S. 265–297.
- Lappin, Schicksal:
 Eleonore Lappin, Das Schicksal der ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter in Österreich, in: Sommerakademie-News (hrsg. v. Institut für Geschichte der Juden in Österreich), Heft 6/96, S. 18–21.
- Lappin, Zwangsarbeiter:
 Eleonore Lappin, Ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in Österreich, in: Martha Keil/Eleonore Lappin (Hrsg.), Studien zur Geschichte der Juden in Österreich, Band 2, Bodenheim/Mainz 1997, S. 141–168.
- Lappin, NS-Gewaltverbrechen:
 Eleonore Lappin, Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 32–53.
- Lappin, Opfer:
 Eleonore Lappin, Opfer als Zeugen in Gerichtsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen: Ein unterbliebener Opfer – Täter – Diskurs, in: Gertraud Diendorfer/Gerhard Jagschitz/Oliver Rathkolb (Hrsg.), Zeitgeschichte im Wandel, 3. Österreichische Zeitgeschichtetage 1997, Innsbruck–Wien, Wien 1998, S. 330–336.
- Lappin, Death Marches:
 Eleonore Lappin, The Death Marches of Hungarian Jews Through Austria in the Spring of 1945, in: Yad Vashem Studies XXVII, Jerusalem 2000, S. 203–242.
- Eleonore Lappin/Bernhard Schneider (Hrsg.), Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-) Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (Österreichische und Internationale Literaturprozesse Band 13), St. Ingbert 2001.
- Lappin, Todesmärsche:
 Eleonore Lappin, Todesmärsche im Reichsgau Oberdonau, in: Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer. Eine Dokumentation (hrsg. v. Land Oberösterreich), Linz 2001, S. 77–91.
- Lappin, Todesmärsche ungarischer Juden:
 Eleonore Lappin, Die Todesmärsche ungarischer Juden durch Österreich im Frühjahr 1945, <http://ejournal.thing.at/essay/todmarsch.html> (download: 4. 4. 2003).
- Lassmann, Praxis:
 Wolfgang Lassmann, Zur Praxis des Verbotsgesetzes, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946 Heft 4 (15. 2. 1946), S. 70–74.

Lassmann, Nürnberger Prozess:

Wolfgang Lassmann, Österreich und der Nürnberger Prozess (Vortrag, gehalten bei der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 10. Juli 1946), in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946 Heft 15 (19. 7. 1946), S. 310–312.

Lassmann, Strafrechtspflege:

Wolfgang Lassmann, Zur öffentlichen Kritik der Strafrechtspflege (Vortrag, gehalten bei der Sitzung der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ am 26. November 1947), in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 3/1948 Heft 1 (9. 1. 1948), S. 10–13.

Leonhard, Rechtsetzung:

Otto Leonhard, Rechtsetzung und Rechtsanwendung zwischen Krieg und Frieden, in: Juristische Blätter, Jg. 68/1946, Nr. 18 (28. 9. 1946), S. 381–385.

Levai, Black book:

Jenő Levai, Black book on the martyrdom of Hungarian Jewry, Zürich 1948.

Levai, Eichmann:

Jenő Levai, Eichmann in Ungarn, Budapest 1961.

Lichtenberger-Fenz, Hochschulen:

Brigitte Lichtenberger-Fenz, „Es läuft alles in geordneten Bahnen“. Österreichs Hochschulen und Universitäten und das NS-Regime, in: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (hrsg. v. Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder) Wien 2001, S. 547–569.

Heiner Lichtenstein/Otto R. Romberg (Hrsg.), Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1995.

Lohsing/Serini, Strafprozessrecht:

Ernst Lohsing/Eugen Serini, Österreichisches Strafprozessrecht, Wien 1952⁴.

Loitfellner, „Arisierungen“:

Sabine Loitfellner, „Arisierungen“ während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945–1955. Voraussetzungen – Analyse. – Auswirkungen, Dipl. Wien 2000.

Malaniuk, Lehrbuch:

Wilhelm Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechts, 1. Band, Allgemeine Lehren, Wien 1947.

Mang, Ebner:

Thomas Franz Mang, Retter, um sich selbst zu retten. Die Strategie der Rückversicherung. Dr. Karl Ebner, Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien 1942–1945, Dipl. Wien 1998.

Thomas Franz Mang, „Nicht in der Lage, die Judenfrage in Österreich zu lösen“. Gestapo, Gauleitung und „Zentralstelle“ – falsche Mythen und echte Verantwortung, Diss. Wien, 2001.

Markus, Strafverfolgung:

Josef Markus, Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs, in: Sebastian Meissl/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb, Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1986, S. 150–170.

Marschall, Volksgerichtsbarkeit:

Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien 1987².

- Fritz Mayrhofer/Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz, 2 Bde., Linz 2001.
- Meissl/Mulley/Rathkolb, Verdrängte Schuld:
- Sebastian Meissl/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb, Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposium des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien 1986.
- Mende, „Am Steinhof“:
- Susanne Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ im Nationalsozialismus, Frankfurt/Main u. a. 2000.
- Miklau, Todesstrafe:
- Roland Miklau, Die Überwindung der Todesstrafe in Österreich und in Europa, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardelt/Siegfried Mattl), Band 1, Wien 1995, S. 720–731.
- Mitscherlich, Unfähigkeit:
- Alexander und Margarete Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München-Zürich 1998¹⁵.
- Mizuno, „Vergangenheitsbewältigung“:
- Hiroko Mizuno, „Die Vergangenheit ist vergessen.“: „Vergangenheitsbewältigung“ in Österreich. Die österreichische Amnestiepolitik und die Reintegration der Nationalsozialisten 1945–1957, Diss. Graz 1999.
- Mizuno, Länderkonferenzen:
- Hiroko Mizuno, Die Länderkonferenzen von 1945 und die NS-Frage, in: Zeitgeschichte, 28. Jg. Heft 5 2001, S. 241–253.
- Müller, Juristen:
- Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
- Das Nationalsozialistengesetz 1947. Wortlaut des Gesetzes, Wien 1947.
- Das neue Nationalsozialistengesetz (Erläuterungen von Rechtsanwalt Ludwig Haydn), Wien 1947.
- Nemecké a gardistické zverstvá, Bratislava 1945.
- NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (hrsg. v. Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder) Wien 2001.
- Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer:
- Oberösterreichische Gedenkstätten für KZ-Opfer. Eine Dokumentation (hrsg. v. Land Oberösterreich), Linz 2001.
- Die Österreichischen Wiedergutmachungs-Gesetze. Heft 2: Das Kriegsverbrechergesetz. Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Haydn, Wien 1945.
- Österreichischer Amtskalender, Jg. 1929, 1932, 1933, 1937, 1949, 1951, 1965, 1958, 1960, 1965, 1970, 1974, 1979, 1980.
- Organisationsbuch der NSDAP:
- Organisationsbuch der NSDAP (hrsg. v. Reichsorganisationsleiter der NSDAP), München 1940.
- Padover, Lügendetektor:
- Saul K. Padover, Lügendetektor. Vernehmungen im besiegten Deutschland 1944/45, Frankfurt/Main 1999².

Pätzold/Schwarz, Novak:

Kurt Pätzold/Erika Schwarz, „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof“. Franz Novak – der Transportoffizier Adolf Eichmanns, Berlin 1994.

Peither, Kriegsverbrechergesetz:

Josef Peither, Zum Kriegsverbrechergesetz, in: Österreichische Juristen-Zeitung, Jg. 1/1946 Heft 1 (1. 1. 1946), S. 10–12.

Renate Elfriede Pellar, Volksgerichtsbarkeit in Kärnten und Osttirol nach dem Zweiten Weltkrieg. Analyse des Aktenmaterials des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, über die eingeleiteten Verfahren aus dem Jahre 1947, Dipl., Klagenfurt 1981.

Pelinka/Weinzierl, Tabu:

Anton Pelinka/Erika Weinzierl (Hrsg.), Das große Tabu: Österreichs Umgang mit der Vergangenheit, Wien 1987.

Perz, Quarz:

Bertrand Perz, Projekt Quarz. Steyr-Daimler-Puch und das Konzentrationslager Melk, Wien 1991.

Perz, Mauthausen:

Bertrand Perz, Das Konzentrationslager Mauthausen in der historischen Forschung, in: *Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande*, Jg. 27, Nr. 2, April–Juni 1995 (Nouvelles Recherches sur l'univers concentrationnaire des d'extermination Nazi), S. 265–274.

Phillips, Belsen Trial:

Raymond Phillips (Hrsg.), Trial of Josef Kramer and Forty-Four Others (The Belsen Trial), London 1949.

Platzgummer, Neonazismus:

Winfried Platzgummer, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich. Vortrag, gehalten am 25. Mai 1994 vor der „Wiener Katholischen Akademie“, 1994 (Manuskript im DÖW 27.718).

Polaschek, Rechtliche Fragen:

Martin F. Polaschek, Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 285–302.

Polaschek, Steiermark:

Martin F. Polaschek, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955 (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Bd. 23), Graz 1998.

Polaschek, „Gebrauchsanleitung“:

Martin F. Polaschek, Eine kleine „Gebrauchsanleitung“ für den Zugang zu Gerichtsakten, in: Rundbrief [jetzt Justiz und Erinnerung] (hrsg. v. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ u. v. „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“), Nr. 2/Dezember 1999, S. 10–12.

Pollmann, Auswahl-Bibliografie:

Viktoria Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren. Auswahl-Bibliografie (hrsg. v. Fritz Bauer Institut), Frankfurt/Main 2000.

Prager, Nationalsozialistengesetz:

Walter Prager, Das Nationalsozialistengesetz, Wien o. J.

- Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof:
 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof,
 Nürnberg 14. November 1946 – 1. Oktober 1947, Nürnberg 1947, 1949 (Fotomechanischer
 Nachdruck der Bände I bis XXIV, mit einem Begleitband „Dokumentation · Bilder · Zeittafel“
 v. Christian Zentner o. O. 1994).
- Der Prozess Schoeller (hrsg. v. Hans Gürtler), Wien 1948.
- Rabitsch, Konzentrationslager:
 Gisela Rabitsch, Konzentrationslager in Österreich (1938–1945). Überblick und Geschehen,
 Diss. Wien 1967.
- Rabitsch, Mauthausen:
 Gisela Rabitsch, Das KL Mauthausen, in: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager
 (= Schriftenreihe der Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, Nr. 21), Stuttgart 1970, S. 50–92.
- Rabofsky/Oberkofler, NS-Justiz:
 Eduard Rabofsky/Gerhard Oberkofler, Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche
 Rüstung für zwei Weltkriege, Wien-München-Zürich 1985.
- Ranki, Margarethe:
 György Ranki, Unternehmen Margarethe. Die deutsche Besetzung Ungarns, Wien-Köln-
 Graz 1984.
- Oliver Rathkolb, US-Entnazifizierung in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Eli-
 tenrestauration (1945–1949), in: Zeitgeschichte, Heft 9/10, Wien-Salzburg 1984, S. 302–325.
- Rathkolb, Anatomie:
 Oliver Rathkolb, Anatomie einer Entnazifizierung, in: akzente, Heft 11/12, Wien 1989, S. 24–
 28.
- Rathkolb, Entnazifizierungsdebatte:
 Oliver Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte
 in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während
 des Nationalsozialismus, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993
 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardel/Siegfried Mattl), Band 2, Wien
 1995, S. 75–99.
- Rauchensteiner, Ostwall:
 Manfred Rauchensteiner, Vom Limes zum Ostwall, Wien 1972
- Rauchensteiner, Schuhe:
 Manfred Rauchensteiner, Das Holz der Schuhe, in: Die Presse (Spectrum: Zeichen der Zeit),
 1. 4. 1995, S. III.
- Rieder, Laiengerichtsbarkeit:
 Sepp Rieder, Erfahrungen mit der Laiengerichtsbarkeit in der Zweiten Republik, in: Justiz und
 Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/
 Rudolf G. Ardel/Siegfried Mattl), Band 2, Wien 1995, S. 102–109.
- Rittler, Strafbestimmungen:
 Theodor Rittler, Die Strafbestimmungen des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP,
 in: Juristische Blätter, Jg. 68/1946, Nr. 15 (13.7.1946), S. 313–317.
- Rittler, Grenzen:
 Theodor Rittler, Grenzen des Strafrechts (Vortrag, gehalten bei der Ordentlichen Generalver-
 sammlung der „Wiener Juristischen Gesellschaft“ am 19. März 1947), in: Österreichische
 Juristen-Zeitung, Jg. 2/1947 Heft 7 (4. 4. 1947), S. 140–143.

Rittler, Lehrbuch:

Theodor Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, Wien 1954.

Rot-Weiß-Rot-Buch, Gerechtigkeit für Österreich. Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs, Erster Teil, Wien 1946.

Rudolf, Engerau:

Karl Rudolf, Engerau 1225–1946. Zur Erinnerung an einen vergangenen Ort, Linz 1988.

Rüter-Ehlermann/Rüter, Justiz und NS-Verbrechen:

Adelheid Rüter-Ehlermann/Christiaan F. Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, 22 Bde, Amsterdam 1968.

Rüter/de Mildt, Strafverfahren:

Christiaan F. Rüter/Dick W. de Mildt, Die Westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Registern, Amsterdam-Maarssen 1998.

Rüter/de Mildt, Register:

Christiaan F. Rüter/Dick de Mildt, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Register zu den Bänden I–XXII, Amsterdam-München 1998.

Rüter, NS-Tötungsverbrechen:

Christiaan F. Rüter, Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich – Eine These, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 180–184.

Rüter, DDR-Justiz:

Christiaan F. Rüter (Hrsg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, Amsterdam-München 2002.

Safrian, Eichmann-Männer.

Hans Safrian, Die Eichmann-Männer, Wien 1993.

Schärf, Demokratie:

Adolf Schärf, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945, Wien 1950.

Schärf, Erneuerung:

Adolf Schärf, Österreichs Erneuerung 1945–1955. Das erste Jahrzehnt der Zweiten Republik, Wien 1955.

Schausberger, NS-Gewaltverbrechen:

Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute, Münster 1993.

Schausberger, Verfolgung:

Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 25–31.

Scheffler, Beitrag:

Wolfgang Scheffler, Der Beitrag der Zeitgeschichte zur Erforschung der NS-Verbrechen – Versäumnisse, Schwierigkeiten, Aufgaben, in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (= Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 12), München 1984, S. 114–133.

Scheffler, Wendepunkt:

Wolfgang Scheffler, Am Wendepunkt der Holocaustforschung. Kritische Anmerkungen zur deutschen Ausgabe der „Enzyklopädie des Holocaust“, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Bd. 3, Berlin 1994, S. 341–353.

Schilcher, Dokumente:

Alfons Schilcher (Hrsg.), Österreich und die Großmächte. Dokumente zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955 (Materialien zur Zeitgeschichte Band 2, hrsg. v. Erika Weinzierl/Rudolf G. Ardel/Karl Stuhlpfarrer), Wien-Salzburg 1980.

Schulheft 106/2002, Band 2 (hrsg. v. Peter Gstettner/Grete Anzengruber/Peter Malina/Elke Renner).

Schwarz, Lager:

Gudrun Schwarz, Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt-New York 1990.

Seiler, Strafprozessrecht:

Stefan Seiler, Strafprozessrecht, Wien 2000⁴.

Seyrl, Lebenserinnerungen:

Harald Seyrl (Hrsg.), Die Erinnerungen des österreichischen Scharfrichters. Erweiterte, kommentierte und illustrierte Neuauflage der im Jahre 1920 erschienenen Lebenserinnerungen des k. k. Scharfrichters Josef Lang, Wien-Scharnstein 1996.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1945, 1992.

Steffek/Uslu-Pauer, Projekt:

Andrea Steffek/Susanne Uslu-Pauer, Das Projekt „Die Kartei der Wiener Volksgerichtsprozesse 1945–1955“, in: Justiz und Erinnerung (hrsg. v. „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“ und „Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung“) Nr. 3/Oktober 2000, S. 3ff.

Peter Steinbach, Zur „Bewältigung“ des Nationalsozialismus. Auseinandersetzungen mit „Kriegsverbrechen“ und nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nach 1945, in: Sozialwissenschaftliche Informationen für Studium und Unterricht (SOWI) Jg. 10, 1981, Heft 3, S. 172–180.

Peter Steinbach, NS-Prozesse und historische Forschung, in: Heiner Lichtenstein/Otto R. Romberg (Hrsg.), Täter – Opfer – Folgen. Der Holocaust in Geschichte und Gegenwart, Bonn 1995.

Peter Steinbach, NS-Prozesse in der Öffentlichkeit, in: Mitteilungen des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes, Folge 127, Juli 1996, S. 3f.

Peter Steinbach, NS-Prozesse nach 1945: Auseinandersetzung mit der Vergangenheit – Konfrontation mit der Wirklichkeit, in: Gericht und Gerechtigkeit, Dachauer Hefte 13, 1997, S. 3–26.

Peter Steinbach, NS-Prozesse in der Öffentlichkeit, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 397–420.

- Steinbauer, Verteidiger:
Gustav Steinbauer, Ich war Verteidiger in Nürnberg. Ein Dokumentenbeitrag zum Kampf um Österreich, Wien 1950.
- Steininger/Dietrich/Granichstaedten-Czerva, Schillingeröffnungsbilanzgesetz:
Gottfried Steininger/Erwin Dietrich/Rudolf Granichstaedten-Czerva, Das Schillingeröffnungsbilanzgesetz, Wien 1954.
- Steur, Dannecker:
Claudia Steur, Theodor Dannecker: ein Funktionär der „Endlösung“, Essen 1997.
- Stiefel, Entnazifizierung:
Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien-München-Zürich 1981.
- Strassl/Vosko, Rechnitz:
Harald Strassl/Wolfgang Vosko, Das Schicksal ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter am Beispiel des Südostwallbaues 1944/45 im Bezirk Oberwart unter besonderer Berücksichtigung der Massenverbrechen bei Rechnitz und Deutsch-Schützen, Dipl. Wien 1999.
- Szita, Holocaust:
Szabolcs Szita, Holocaust az Alpok elött [Holocaust am Fuße der Alpen], Győr 1983.
- Szita, Forced Labour:
Szabolcs Szita, The Forced Labour of Hungarian Jews at the Fortification of the Western Border Regions of Hungary, 1944–1945, in: Randolph L. Braham (Hrsg.), Studies on the Holocaust in Hungary, New York 1990, S. 175–193.
- Szita, Zwangsarbeiter:
Szabolcs Szita, Ungarische Zwangsarbeiter in Niederösterreich (Niederdonau) 1944–1945, in: Unsere Heimat, Zeitschrift des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 63. Jg. (1992), Heft 1, S. 3–34.
- Szita, Engerau:
Szabolcs Szita, Das Arbeitslager von Engerau 1944/45, in: Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich, Jg. 64, Heft 3, 1993, S. 173–181.
- Szita, Todesmärsche:
Szabolcs Szita, Die Todesmärsche der Budapester Juden im November 1944 nach Hegyeshalom-Nickelsdorf, in: Zeitgeschichte Heft 3/4, 22. Jg., März/April 1995, S. 124–137.
- Szita, Verschleppt:
Szabolcs Szita, Verschleppt, verhungert, vernichtet. Die Deportation von ungarischen Juden auf das Gebiet des annektierten Österreich 1944–1945, Wien 1999.
- Taylor, Nürnberger Prozesse:
Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994².
- Guido Tiefenthaler, Denunziationen während der NS-Herrschaft im Spiegel der Volksgerichtsprozesse, Dipl. Wien 1995.
- Ludwig Franz Tlapek (Hrsg.), Die österreichische Strafprozessordnung in der Fassung der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 über die Wiederverlautbarung der österreichischen Strafprozessordnung, samt Novellen und Nebengesetzen. Mit Verweisungen auf entsprechende Gesetzesstellen sowie kurzen Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, Wien 1948².
- Otto Triffterer, Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil, 2. Neubearb. Aufl., Wien–New York 1994.

Triffterer, Weiterentwicklung:

Otto Triffterer, Die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen seit 1945 in Theorie und Praxis, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hrsg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig-Wien 1998, S. 333–367.

Tschellnig, Perkounig:

Elisabeth Tschellnig, „Uns kann nichts geschehen: Gewinnen wir den Krieg, sind wir Deutsche, verliert Deutschland den Krieg, sind wir Österreicher!“ Der Kriegsverbrecherprozess gegen Otto Perkounig vor dem Volksgericht Innsbruck im Jahre 1953, Dipl. Innsbruck 1998.

Tuchel, NS-Prozesse:

Johannes Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit, in: Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, S. 134–144.

United Restitution Organisation, Judenverfolgung:

United Restitution Organisation (Hrsg.), Judenverfolgung in Ungarn, Frankfurt/Main 1959.

Susanne Uslu-Pauer, „Verdrängtes Unrecht“. Eine Auseinandersetzung mit den in Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945–1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland (Beschreibung – Analyse – Auswirkungen nach 1945), Dipl. Wien 2002.

Varga, Ungarn:

László Varga, Ungarn, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, München 1991.

Veiter, Unrecht:

Theodor Veiter, Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung mit einem internationalen Rechtsvergleich, Wien 1949.

Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS 1933–1945:

Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS 1933–1945 (hrsg. v. Internationalen Suchdienst in Arolsen), Arolsen 1979.

Wartlik, Arbeitslager Engerau:

Helmut Wartlik, Das Arbeitslager für ungarische Juden in Engerau (3. Dezember 1944 – 29. März 1945) im Rahmen des Südostwallbaues aus der Perspektive der Prozesse vor dem Volksgericht Wien 1945–1955, Dipl. Wien (in Vorbereitung).

Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland (= Akademiebeiträge zur politischen Bildung, Bd. 12), München 1984.

Wegweiser zu den Dienststellen der NSDAP:

Wegweiser zu den Dienststellen der NSDAP und der Allgemeinen Verwaltung (Zusammengestellt über Auftrag des Gauleiters und Landeshauptmannes von Oberdonau), Linz o. J.

Weinzierl, Anfänge:

Erika Weinzierl, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz, in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993 (hrsg. v. Erika Weinzierl/Oliver Rathkolb/Rudolf G. Ardel/Siegfried Mattl), Band 1, Wien 1995, S. 273–316.

Weisz, Staatspolizeileitstelle:

Franz Weisz, Die geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle Wien 1938–1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange, Diss. Wien 1991.

Gerhard Werle/Thomas Wanders, Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafrecht. Mit einer Dokumentation des Auschwitz-Urteils, München 1995.

Werner, Nationalsozialistenproblem:

Leopold Werner, Nationalsozialistenproblem und Rechtsordnung, in: Juristische Blätter, Jg. 68/1946, Nr. 24 (21. 12. 1946), S. 516–520.

Leopold Werner, Das Nationalsozialistengesetz und Verbotsgesetz 1947. Textausgabe mit einleitenden und grundsätzlichen Bemerkungen, Wien 1947.

West, Klassenjustiz:

Franz West, Klassenjustiz und Justizskandal, in: Weg und Ziel, Heft 9, September 1948, S. 645–655.

Wilke/Schenk/Cohen/Zemach, Presseberichterstattung:

Jürgen Wilke/Birgit Schenk/Akiba A. Cohen/Tamar Zemach, Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr, Köln-Weimar-Wien 1995.

Wisinger-Höfer, Umgang:

Marion Wisinger-Höfer, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Diss. Wien 1991.

Franz Zamponi, Das Nationalsozialistengesetz, Wien o. J.

1945: Consequences:

1945: Consequences and Sequels of the Second World War, Montreal, September 2, 1995 (= Bulletin du Comité international d'histoire de la Deuxième Guerre mondiale (Paris), N° 27/28–1995).

D. Downloads von Internetadressen

http://www.centeraustria.uno.edu/articles/articles_bischof_memory.htm (download: 4. 5. 2003).

<http://www.defenselink.mil/news/Mar2002/d20020321ord.pdf> (download: 21. 7. 2002).

<http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/RadbruchGustav/> (download: 13. 8. 2002).

http://die-kommenden.net/dk/artikel/grossdeutschland_am_galgen_/gnadenlose_richter.htm (download: 4. 5. 2003).

<http://www.doew.at/projekte/wuv/ns-justiz.html> (download: 14. 4. 2003).

<http://www.doew.at/thema/vg/vg.html> (download: 30. 7. 2002).

<http://www.doew.at/thema/vg/vg.html#rund15> (download: 12. 10. 2002).

<http://www.doew.at/thema/vg/vg.html#wien> (download: 15. 5. 2003).

<http://ejournal.thing.at/essay/todmarsch.html> (download: 4. 4. 2003).

<http://www.gdch.de/akcc/pr/portraits/habilitation.pdf> (download: 23. 4. 2003).

<http://www.geocities.com/diekarpatodeutschen/PRESSBURG/html> (download: 4. 5. 2003).

<http://www.geschichte.uni-hannover.de/projekte/spurenfinden/service/recherche.pdf> (download: 27. 10. 2002).

<http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/hi/projekte/steier45.html> (download: 20. 7. 2002).

<http://www.gschweng.de/PressStatistik.htm> (download: 4. 5. 2003).

<http://www.historisches-centrum.de/zwangsarbeit/todt.html> (download: 22. 11. 2002).

<http://www.history.ucsb.edu/faculty/marcuse/dhfinal.htm> (download: 7. 12. 2002).

http://www.ipn.gov.pl/index_deu.html (download: 14. 3. 2003).

<http://www.judentum.net/deutschland/treplin.htm> (download: 14. 3. 2003).

<http://www.jura.uni-halle.de/download/renziko/ws00/radbruch.pdf> (download: 16. 7. 2002).

http://www.keom.de/denkmal/lager_anzeig.php?lager_id%5B%5D=3831&lager_id%5B%5D=3831&submit.x=90&submit.y=4 (download: 16. 1. 2003).

<http://www.magwien.gv.at/ma53/45jahre/1955/0755.htm?S0=1955> (download: 4. 5. 2003).

<http://www.mittleeuropa.de/bd19450619.htm> (download: 28. 7. 2002).

http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/engerau_2003.php (download: 5. 5. 2003).

<http://www.nachkriegsjustiz.at/aktuelles/fwf-bewilligung.php>, download: 13. 8. 2002).

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/chronik_wg.php (download: 2. 8. 2002).

<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (download: 2. 8. 2002).

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/schwerpkt_ermittlg.php (download: 2. 8. 2002).

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/wahrsprueche_geschworenengerichte56_75.php (download: 2. 8. 2002).

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/ooela_projekt.php (download: 31. 7. 2002).

http://www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/engerau_2002a.php (download: 5. 5. 2003).

<http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/index.php> (download: 10. 5. 2003).

<http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/nsg1947.php> (download: 16. 3. 2003).

http://www.nachkriegsjustiz.at/service/suche/tips_suche.php (download: 2. 8. 2002).

<http://ourworld.cs.com/ycrtmr/history.htm#Potsdam> (download: 4. 5. 2003).

<http://www.petrzalka.sk> (download: 4. 5. 2003).

<http://gast.radio-o.at/gusen/dok/gk/gk01x.htm#marches> (download: 4. 4. 2003).

<http://wien.sacher.com/hm0/geschichte.asp> (download: 17. 4. 2003).

http://www.sbg.ac.at/plus/plus_4_97/uniallg/frauenstud.html (download: 23. 4. 2003).

<http://www.schmiedshau.de/Geschichte/politischEntw.htm> (download: 4. 5. 2003).

http://www.shoa.de/p_rudolf_hoess.html (download: 19. 4. 2003).

<http://www.sozialarchiv.ch/Webthema/2001/Chronik1.html> (download: 23. 4. 2003).

<http://www.univie.ac.at/sozialgeschichte-medizin/noframes/tdh.html> (download: 23. 4. 2003).

http://www.vho.org/D/gdvd_4/IV.html (download: 19. 4. 2003).

<http://www.vloe.at/KARPATEN/nationalsozialismus.htm>. (download: 4. 5. 2003).

<http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/proc/05-24-46.htm> (download: 14. 1. 2003).